Intelligenzblatt

der

Königlichen Regierung

von

Oberbayern.



1843.

München.

Gedruckt bei Dr. Franz Wild.

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München **Nro 1.** den 6. Jänner 1843.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Institut der Stellwagen betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Um das in der jüngsten Zeit so schnell und von allen Seiten hervorgetretene Institut der Stellwagen im Interesse der Unternehmer und des theilnehmenden Publicums zu regeln, und allenfallsigen Mißbräuchen, namentlich zum Nachtheile Unseres Postärars zu begegnen, verordnen Wir hiemit für die Kreise diesseits des Rheins, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§ 1.

Gemäß § 13. der allerhöchsten Verordnung über das Lohnkutscherwesen vom 2. Decbr. 1819 ist zu regelmäßigen Stellwagenfahrten jederzeit eine besondere Concession erforderlich. Gesell-

schaften und Actienvereine bleiben von solchen Concessionen ausgeschlossen.

Eben so ist es nicht zulässig, daß die einzelnen Stellwagen-Unternehmer zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Concessionen in einen Verein zusammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen treffen.

§ 2.

In der Concessions-Urkunde sind die Route, dann die Tage und Stunden der Abfahrt und der Ankunft zu bezeichnen.

Der concessionirte Stellwagen-Unternehmer hat die Verbindlichkeit, die in dieser Urkunde bestimmten Abfahrts- und Ankunfts-Tage und Stunden öffentlich bekannt zu machen, und hiernach die Fahrten unverändert zu unterhalten, es mögen Reisende vorhanden seyn oder nicht.

Das Unterlassen der Fahrten ohne genügend nachgewiesenes, außerordentliches Hinderniß, hat polizeiliche Einschreitung, und im dritten Falle die Einziehung der Concession zur Folge, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche der benachtheiligten Privaten.

§ 3.

Die Stellwagen müssen mindestens achtsitzig seyn. Gewöhnliche Chaisen zu solchen Fahrten als Haupt- und Nebenwägen zu verwenden, ist durchaus untersagt.

Die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden.

§ 4.

Jeder Stellwagen muß mit einer, in's Auge fallenden Aufschrift versehen seyn, welche die Endpuncte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

§ 5.

Es darf nur einerlei Personentaxe erhoben werden, und diese zwölf Kreuzer für die Meile nicht übersteigen.

§ 6.

Die Stellwagen-Unternehmer sind verpflichtet, Briefpakete, welche ihnen von den Postbehörden übergeben werden, unentgeldlich zu befördern, und rechtzeitig bei dem Postamte, an welches dieselben gerichtet sind, abzuliefern. Sie haben für die richtige Bestellung zu haften.

Will eine Postbehörde sich regelmäßig dieses Beförderungs-Mittels zwischen zwei Orten bedienen, so liegt dem Stellwagen-Unternehmer auch ob, auf Verlangen das zu befördernde Paket an den bestimmten Tagen rechtzeitig bei den aufgebenden Behörden abzuholen.

§ 7.

Dagegen bleibt es den Stellwagen-Unternehmern bei Vermeidung der Concessionseinziehung verboten, sich mit der Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Paketen, Geldern und Frachtstücken, mit Ausnahme des Passagiergutes zu befassen.

§ 8.

Der Pferdewechsel ist mit Ausnahme der, jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeybehörde anzuzeigenden Nothfälle, untersagt, und die Ueberschreitung dieses Verbotes hat außer den gewöhnlichen Strafen im Wiederholungsfalle noch die Einziehung der Concession zur Folge.

§ 9.

Eine Influenz der Stellwagen, welche sich als ein Ersatz für den Pferdewechsel darstellt, und wobei das in dem § 7. der Lohnkutscher-Ordnung vom 2. Decembr. 1810 vorgeschriebene Nachtlager umgangen würde, ist unstatthaft.

§ 10.

Jeder Stellwagen-Unternehmer hat Caution zu leisten, und zwar von einer Fahrstrecke bis inclusive fünf Meilen für Einhundert, bei einer solchen über fünf Meilen für Zweihundert Gulden.

§ 11.

Die Concessionen zu Stellwagenfahrten werden, wie bisher, von den bezüglichen Kreisregierungen in erster Instanz ertheilt.

Diese sind gehalten, vorerst

a) jedesmal die Erinnerung der General-Post-Administration zu erholen, und

b) in jenen Fällen, wo die zu errichtende Stellwagenfahrt auf mehrere Kreise sich erstrecken würde, mit den betreffenden Regierungen, Kammern des Innern, in geeignetes Benehmen zu treten.

Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der Königl. General-Postadministration, welcher das Recht der Berufung im Interesse des Königl. Postärars zusteht, so wie denjenigen Kreisregierungen, mit welchen ein vorläufiges Benehmen gepflogen worden, sogleich Nachricht zu geben.

§ 12.

Berufungen gegen die Regierungs-Entschließungen gehen an das Königl. Ministerium des Innern zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz nach vorläufigem Benehmen mit dem Königl. Ministerium des Königl. Hauses und Aeußern.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere Ministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, sind mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 20. December 1842.

Ludwig.

Freiherr von Gise. von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

---

ad Nrum 43313.

An
sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern.

(Den Verkauf auf den Münchner-Dulten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadtmagistrate München wie der K. Polizey-Direction dahier gemachten Wahrnehmungen, daß Personen auf den hiesigen Dulten feil bieten, welche gar nicht, oder nicht gehörig legitimirt sind, so wie daß manche Verkäufer an mehreren Plätzen zugleich, und andere Waaren feil haben, als sie zu führen berechtiget sind, haben die genannten beiden Behörden veranlaßt, auf den Grund der bestehenden Verordnungen bereits unterm 29ten July d. Js. die nachstehende Bekanntmachung zu erlassen.

Da im nächsten Monate die Drei-Königs-Dult dahier ihren Anfang nimmt, so werden hiemit sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Gewerbs- und Handelsleute auf die Bestimmungen der erwähnten Ausschreibung geeignet aufmerksam zu machen, und denselben zu bemerken, daß die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen außer angemessener Bestrafung auch die Wegweisung von dem Markte zu Folge haben würde, wie dieses im § 4. der Bekanntmachung bemerkt ist.

München am 17. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung,

(Den Verkauf auf der Dult dahier betr.)

Die unterfertigten Behörden sehen sich veranlaßt, nachstehende Anordnungen und Bestimmungen hiemit bekannt zu machen:

§ 1.

Alle diejenigen, welche die hiesige Dult zu beziehen gedenken, haben künftig ihre Legitimationen über die Berechtigung zum Marktbesuch der magistratischen Dult-Commission (Rathhaus-Gebäude über eine Stiege, Zimmer Nro. 3.) zur Prüfung vorzulegen, und wenn sie von derselben die Admission zur Dult erhalten, und die treffenden Marktgebühren 2c. gegen Quittung entrichtet haben, unter Vorzeigung dieser, — bei der Kgl. Polizey-Direction die Aufenthalts-Bewilligung zu erholen.

§ 2.

Wer die Dult beziehen will, hat sich bei obliger Commission über die Berechtigung hiezu — vorschriftmäßig auszuweisen.

Zu diesem Zwecke werden auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 8. May 1811 (Reg. Bl. S. 649) und der Ausschreibung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 17. Septbr. 1840 (Intell. Bl. S. 1291) nachfolgende Bestimmungen zur Darnachachtung hiemit zur Kenntniß gebracht:

a) **Inländische Gewerbsleute, Producenten roher Erzeugnisse, Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, welche in ihrem Wohnorte mit offenem Laden versehen sind,** können sich durch ihre Gewerbs-Concessionen, in welchen sie sich durch ihre Heimathsbehörde den gegenwärtigen Besitz und die Ausübung ihres Gewerbes bestätigen zu lassen haben, oder auf — nach alleg. allerhöchster Verordnung Ziff. II. Lit. A. 1. — sonst statthafte Weise hiezu legitimiren.

b) **Handels- und Gewerbsleute aus den — dem Zollvereine** einverleibten Staaten haben sich nach der durch allerhöchste Verordnung vom 27. July 1836 (Reg. Bl. S. 490) gegebenen Vorschrift zu legitimiren.

c) **Ausländer, welche einem der Zoll-Vereins-Staaten nicht angehören,** und in der Eigenschaft als Fabrikanten, wirklich concessionirte Gewerbsleute, Kaufleute mit offenem Laden in ihrem Wohnorte versehen, oder welche als Producenten roher Erzeugnisse die Jahrmärkte in Bayern besuchen, — haben sich durch legal gefertigte, — alljährlich zu erneuernde Zeugnisse ihrer zuständigen Behörde über ihre Eigenschaft, — **ausländische Kaufleute aber sich insbesondere darüber auszuweisen, daß sie mit eigenen offenen Laden in ihrem Wohnorte angesessen sind, und daselbst wirklich Handel treiben.** — Solch ausländische, einem der Zollvereins-Staaten nicht angehörende Händler haben zugleich den Nachweis zu liefern, daß ihre Waaren ausländische, in das Zollvereinsgebiet importirt, und gehörig verzollt seyen.

d) **Inländische Selbsterzeuger,** d. i. solche Inländer, welche geringere Gattungen von Waaren, als: Körbe 2c. verfertigen, welche nach Art. 8. des Gewerbe-Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 der Cathegorie der freien Erwerbsarten angehören,

haben sich zu ihrer Legitimation mit jährlich zu erneuernden vorschriftmäßigen Zeugnissen ihrer Polizeyobrigkeit über die Eigenschaft ihrer Waare als eigenes Fabrikat auszuweisen.

e) **Inländer**, welche zum bloßen **Landkramhandel** auf inländischen Märkten durch persönlich jährlich zu erneuernde Patente ermächtiget sind, haben ihre Original-Patente vorzuweisen.

f) **Stellvertreter** können, da alle zum Besuche der Dulten nöthigen Legitimationen, Vorweise, Concessions-Urkunden, Patente rc. in der Regel nur für die Person giltig sind, welche die zum Marktbesuche berechtigende Eigenschaft besitzt, — nur in so ferne zugelassen werden, als sie neben dem Nachweise der Berechtigung der sie Bevollmächtigten — zugleich mit einem amtlichen, ihr Signalement und die Dauer der Giltigkeit enthaltenden Zeugniß versehen sind.

§ 3.

Diejenigen, welche sich über die Berechtigung zum Marktbesuche nicht auszuweisen vermögen, so wie diejenigen, welchen bereits bedeutet wurde, daß sie in künftigen Dulten zum Besuche nicht werden zugelassen werden, wenn sie sich hierüber nicht **vorschriftmäßig** auszuweisen vermögen, und auf deren mangelhaften Ausweisen bereits bemerkt wurde, daß solche zum Marktbesuche nicht genügen — werden künftighin ohne vorschriftmäßige Legitimationen zum Verkaufe auf der Dult nicht zugelassen.

§ 4.

Diejenigen, welche entweder,

a) ohne für ihre Person die Admission zum Dultbesuch erhalten zu haben, demungeachtet sich auf der Dult zum Verkaufe einfinden, oder

b) an verschiedenen Plätzen, oder

c) andere Waaren feilbieten, als sie zu führen berechtigt sind,

haben im Betretungsfalle eine Geldstrafe von 10 — 50 fl., Beschlagnahme ihrer Waaren, und nach Umständen alsogleiche Entfernung von der Dult zu gewärtigen.

Zur Ueberwachung des Vollzuges vorstehender Bestimmungen wird während der Dult von Zeit zu Zeit geeignete Controle vorgenommen werden.

§ 5.

Diejenigen, welche ihre unverkauften Waaren bis zur nächsten Dult dahier zurücklassen, haben dieselben, wie bereits durch Ausschreibung vom 19. July l. Js. im Polizey-Anzeiger vorgezeichnet ist, in Kisten einzupacken, deren Aufbewahrungsort unter Angabe der Zahl, dann der Bezeichnung der Kisten und der Gattung der Waaren bei der Königl. Polizey-Direction und bei dem Magistrate anzuzeigen, und die geschehene Einlagerung zu bescheinigen, widrigenfalls die dahier gelagerten Waaren im Betretungsfalle unter amtlichen Beschlag genommen, und die Eigenthümer derselben, vorbehaltlich allenfalls gebotener gesetzlicher Einschreitung wegen derlei Waarenverkaufes außer der Dultzeit — in obige Geldstrafe verfällt werden.

§ 6.

Im Uebrigen ist sich nach den polizeylichen Vorschriften der vor dem Anfange jeder Dult im hiesigen Polizey-Anzeiger erscheinenden Ausschreibung bei Vermeidung der in derselben angeführten Strafen zu achten.

Die unterfertigten Behörden geben sich dabei der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Be-

stimmungen und Anordnungen um so gewisser werden befolgt und eingehalten werden, als sie nur die Handhabung und Erhaltung gesetzlicher Ordnung bezielen, welche — wie allenthalben im Staatsleben, — auch im Handelsverkehr nothwendig und ersprießlich ist, zu deren Aufrechthaltung Jeder gerne mitwirken wird.

Den 29. July 1842.

Königl. Polizey-Direction und Magistrat der K. Haupt- u. Residenzstadt München.

Frhr. v. Karg-Bebenburg, k. Polizey-Director. Dr. Bauer, Bürgermeister.

---

ad Nrum 43032.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Giltigkeit der von Königl. sächsischen, dann von herzoglich Sachsen-Coburgischen Behörden ausgestellten Heimathscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Königl. sächsische, dann die herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Regierung haben sich zu der Erklärung veranlaßt gefunden, daß sie die von den dortigen Behörden ausgestellten Heimathscheine für das Ausland, in welchem dem in einem fremden Staat Wandernden, seiner Ehefrau und seinen Kindern, für den Fall der Rückkehr, die Wiederaufnahme in den betreffenden Heimathort zugesichert wird, lediglich dann als bindend anzuerkennen vermögen, wenn sie den daselbst bestehenden Vorschriften gemäß, mit der Beglaubigung der betreffenden K. sächsischen Kreis-Direction versehen und beziehungsweise, von der herzoglich sächsischen Landesregierung zu Coburg oder Gotha ausgefertiget sind.

Hievon werden sämmtliche Polizeybehörden des Regierungsbezirks in Folge höchsten Rescripts des K. Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. zur geeigneten Bedachtnahme andurch in Kenntniß gesetzt.

München den 17. December 1842.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 42761.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Rückersatz von Verpflegungs-Kosten für erkrankte K. dänische Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Note des K. dänischen Bundestags-Gesandten, ist der Rückersatz der von dem Oberpflegamte des Julius-Hospitals zu Würzburg angesprochenen Verpflegungs-Kosten für den angeblich zu Kopenhagen heimathberechtigten Jans Christian Askelin, von Seite der Armen-Commission zu Kopenhagen unter Berufung auf das Nichtbestehen deßfallsiger Reciprocität abgelehnt und hiebei auf ein K. dänisches Placat vom 28. December 1827 Bezug genommen worden, demgemäß allen Ausländern in Dänemark christliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren ist, ohne daß hiefür ein Kostenersatz von dem Geburtsort oder Vaterlande des Hilfsbedürftigen Anspruch genommen werden darf.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. werden sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern zum Behufe geeigneter Bedachtnahme in vorkommenden Fällen hievon in Kenntniß gesetzt.

München den 19. December 1841.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 43721.

An sämtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das unberechtigte Bauführen der Maurer- und Zimmergesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mehrfach Beschwerden darüber erhoben worden sind, daß von den Maurer- und Zimmer-Gesellen die bestehenden Policei-Vorschriften über unberechtigtes Bauführen durch dieselben häufig übertreten, und hiegegen nicht mit der gehörigen Strenge eingeschritten werde, so werden hiemit sämmtlichen Polizey-Behörden diese Vorschriften mit nachstehenden weiteren Bestimmungen zum genauesten Vollzuge in Erinnerung gebracht.

1.

Jeder Maurer- und Zimmer-Geselle, auch wenn derselbe nach erfolgter Freisprechung von der Lehre die Wanderschaft nicht sogleich antritt, hat unmittelbar nach dieser Freisprechung bei der betreffenden Polizey-Behörde das vorschriftsmässige Wanderbuch zu erholen.

Hierin hat derselbe nach Vorschrift der Ministerial-Entschliessung vom 24. Juni 1835 lit. B. Nro. VI den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. und 3. des Gewerbe-Gesetzes betr. — (Kreisblatt Seite 1037) von seinem Meister den Eintritt in seinen Dienst mit der bedungenen Aufkündigungszeit eintragen zu lassen, das Wanderbuch sodann der Orts-Polizey-Behörde (in Land-Gemeinden dem Orts-Vorsteher in magistratischen Gemeinden dem Bürgermeister) zur Bestätigung des Dienst-Eintrittes, und zur Vormerkung desselben vorzuzeigen, und hierauf dasselbe zum gleichen Zwecke auch der Districts-Polizey-Behörde vorzulegen.

Bei dem Austritte aus dem Dienste hat jeder Meister dem Gesellen das pflichtmässige Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung, Fleiß, Treue und sittliches Betragen in das Wanderbuch einzutragen. Die Ausstellung besonderer Zeugnisse auf einzelnen Blättern ist verboten. Das in das Wanderbuch eingeschriebene Dienstzeugniß hat sodann der Geselle der Orts- und Districts-Polizey-Behörde zur Bestätigung wieder vorzulegen und zwar der letzteren Behörde ohne Unterschied, ob er den Ort, wo er in Arbeit stand, verläßt oder nicht.

2.

Jedem Maurer- und Zimmer-Gesellen, mit Einschluß der sogenannten Parliere ist strengstens untersagt, ohne Vorwissen und Anleitung des betreffenden Meisters, unter was immer für einen Vorwand, einen Neubau oder eine Reparatur zu übernehmen, selbst danu nicht, wenn er von seinem Meister hiezu ermächtiget wird.

3.

Die Ausserachtlassung der Bestimmungen unter Nro. 1. und 2. sey es von Seite der Meister oder Gesellen, ist mit 1 bis 10 Gulden, oder im Falle der Vermögenslosigkeit des Schuldigen, mit Arrest zu bestrafen.

4.

Jene Meister, welche eine übergroße Anzahl von Gesellen halten, blos zu dem Zwecke, um sich durch die Gesellengelder eine ergiebige Einnahme zu verschaffen, wogegen sie die Gesellen selbstständig das Gewerbe betreiben lassen, sind bei wiederholter Betretung auf solchem Unfuge mit Einziehung der Concession zu bestrafen.

5.

Jene Personen, welche sich bei Bau-Unternehmungen eines Gesellen oder Parliers, ohne Beiziehung eines Meisters bedienen, unterliegen wie die Gesellen selbst, den unter Nro. 3 festgesetzten Strafen.

6.

Bezüglich der Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der K. Baubehörden hat es bei den dießfalls bestehenden besondern Vorschriften sein Verbleiben.

Für das allgemeine Bekanntwerden dieser Verfügungen ist angemessen Sorge zu tragen.

München den 20. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 37600.

(Die Bildung des Patrimonialgerichts II. Classe Wittelsbach betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 29. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Seine Hoheit der Herr Herzog Maximilian in Bayern, über die von ihm, laut Vertrags-Urkunde vom 30. März l. Js., gegen die grund-, zins-, zehent- und gerichtsherrlichen Gefälle und gegen die Gerichtsbarkeit I. Classe zu Walda eingetauschten ärarialischen Grundholden und grundbaren Objecte in dem Steuerdistricte Oberwittelsbach nebst Zugehörungen, sodann, unter der verfassungsmäßigen Beschränkung des § 80. der Beilage zur Verfassungs-Urkunde über, die Seiner Hoheit dermalen eigenthümlich zugehörigen Besitzungen, in jenem Steuerdistricte, ein Patrimonialgericht II. Classe bilde, mit demselben die bereits bestehenden Patrimonialgerichte II. Classe Rappertzell und Motzenhofen vereine, und dem neugebildeten gutsherrlichen Gerichte mit dem Amtssitze zu Kühbach, den Namen Patrimonialgericht II. Classe Wittelsbach beilege.

Was hiemit nach Vorschrift des § 41. der 6ten Verfassungs-Beilage öffentlich bekannt gemacht wird.

München, am 20. September 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 43417.

An
sämmtliche K. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, und die K. Polizey-Direction München.

(Die Kirchen-Sammlung für den Bau einer kathol. Kirche zu Großsteinhausen in der Pfalz betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für

die Erbauung einer katholischen Kirche in Großsteinhausen, die Veranstaltung einer Collecte in sämmtlichen kathol. Kirchen des Königreiches, und ebenso für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Großsteinhausen die Veranstaltung einer Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht, da die, bisher für beide Kirchengemeinden zu Großsteinhausen bestandene Simultar-Kirche, wegen ihrer Beschränktheit und wegen Unthunlichkeit einer ihrem Zweck entsprechenden Herstellung nicht beibehalten werden kann, sondern wegen Baufälligkeit abgetragen werden muß.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Kgl. Ministeriums des Innern vom 13ten l. Mts. werden die sämmtlichen Königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, der Magistrat Ingolstadt und die K. Polizeydirection München hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammlung für den Bau einer kathol. Kirche zu Großsteinhausen in den katholischen Kirchen von Oberbayern durch die einschlägigen Pfarrämter sogleich vornehmen zu lassen, und das Ergebniß, unter Anschluß eines Verzeichnisses der Pfarrämter ohne Ausnahme und der betreffenden Sammlungs-Erträgnisse binnen sechs Wochen an das Präsidial-Secretariat der unterfertigten Stelle zu übersenden, gleichzeitig aber anher besonderen Anzeigebericht zu erstatten.

München den 21. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 43741.

An
sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Dr. David „Friedrich Strauß christliche Glaubenslehre in „ihrer geschichtlichen Entwicklung, und im Kampfe „der modernen Wissenschaft, allgemein faßlich „dargestellt von Philolethes IIten Band. — Con„stanz, Druck und Verlag von Carl Gluckher „1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kgl. Stadtcommissariate Nürnberg verfügte, von der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 21. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 43670.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Anzeigen werden wieder

falsche Gulden-Stücke in Umlauf zu setzen versucht.

Dieselben bestehen aus Zink und sind in einer nach einem ächten Stück gemachten Form gegossen, mithin leicht kennbar.

Jedermann, dem ein solches Guldenstück zukommt, wird hiemit aufgefordert, dasselbe der nächstgelegenen Polizey-Behörde zu übergeben.

Ueberhaupt würde der Münzfälschung kräftig entgegengewirkt werden, wenn als falsch erkannte Münzen unverzüglich zur Kenntniß der Obrigkeit gelangten; auch ist, wer solche Münzen wieder ausgiebt nach Art. 428. Thl. I. des St. G. B. oder doch in jedem Falle polizeylich strafbar.

München den 22. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 41894.

An
sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die von den Apothekern zu entrichtenden Gebühren für die Aufnahme in das Apotheker-Gremium betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den von unterfertigter Stelle gemäß § 40. der Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner d. Js. (Reggsbl. S. 257) revidirten und genehmigten Satzungen des Apotheker-Gremiums von Oberbayern, hat künftig jeder Apotheker, welchem die Concession zur Ausübung dieses Gewerbes verliehen worden ist, eine Aufnahms-Gebühr von 10 fl. an das Apotheker-Gremium in München zu entrichten.

Damit diese Aufnahmsgebühren richtig bezahlt werden und keine Rückstände erwachsen, werden hiemit sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern angewiesen, die denselben zukommenden, sowohl bei Wiederverleihung bereits bestehender, als neu zu verleihender Apotheker-Concessionen, von unterfertigter Stelle ausgefertigten Concessions-Urkunden, den Betheiligten nicht eher auszuhändigen, als bis sich dieselben durch eine Quittung des Apotheker-Gremiums über die Bezahlung der Aufnahms-Gebühr an dasselbe ausgewiesen haben werden.

München den 23. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 43933.

An
die Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen in Oberbayern.

(Die Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen, dann die jährliche Abhaltung von öffentlichen Prüfungen für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, wie solches bei den Studien-Anstalten allerhöchst gestattet worden, auch an den technischen Lehr-Anstalten für die Abhaltung von Separatprüfungen Gebühren

von den Examinanden in folgenden Sätzen erhoben werden:

I. Bei Separat-Prüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:

1) dem Prüfungs-Commissär nebst Diäten und Reise-Kosten, wenn er an den Sitz der Schule reisen muß 5 fl.
2) dem Rector 3 fl.
3) jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf 2 fl.
4) dem Actuar oder Pedell 1 fl.

II. Bei Separat-Prüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der polytechnischen Schule:

1) dem Universitäts-Prüfungs-Commissär nebst Diäten und Reise-Kosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß 5 fl.
2) dem Rector 5 fl.
3) jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf 3 fl.
4) dem Actuar oder Pedell 1 fl.

III. Bei an polytechnischen Schulen vorzunehmenden Separat-Prüfungen von Lehramts-Candidaten für Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:

1) dem Rector 6 fl.
2) den prüfenden Lehrern, jedem 4 fl.
3) dem Actuar oder Pedell 1 fl.

Indem dieß in Folge der am 16. d. Mts. ergangenen höchsten Entschliessung des K. Ministeriums des Innern zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, werden die Rectorate der technischen Schulen in Oberbayern angewiesen, sich künftig bei der Abhaltung angeordneter Separat-Prüfungen genau an diese Bestimmungen zu halten.

Zugleich wird hiemit in Gemäßheit der erwähnten höchsten Ministerial-Entschliessung vom 16. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an jeder der polytechnischen Schulen alljährlich am 15. Juli eine öffentliche Prüfung für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen beginne, zu welcher die Anmeldungen längstens bis zum 10. Juli unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse nach § 53 der Instruction vom 6. April 1836, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 über die technischen Lehr-Anstalten betreffend, bei den betreffenden Rectoraten einzureichen sind, wobei zugleich bemerkt wird, daß die im § 57 derselben Instruction ausgesprochene Dispensation von der Prüfung an polytechnischen Schulen forthin nur als Ausnahme in dem Falle einer besonders ausgezeichneten Qualification, nach vorgängiger Untersuchung von Seite des K. Ministeriums eintreten könne; in allen gewöhnlichen Fällen aber auch nach dem Besuche der Hochschule den Bewerbern um ein Lehramt an Gewerbs-Schulen das Bestehen der Prüfung an einer polytechnischen Schule nothwendig sey.

München den 23. December 1842.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

(Die ordentlichen Gemeinde-Wahlen in München im Jahre 1842 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben nach Einsicht der Verhandlungen über die heurige Ersatzwahl des Stadtmagistrats München Sich bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung

vom 19ten laufenden Monats für die erledigten Stellen bürgerl. Magistratsräthe, allergnädigst zu bestätigen:

1) Ignaz Wittenberger, Hofwachslichterfabricant,
2) Benno Lungelmayr, Weinhändler,
3) Dr. Michael Zaubzer, Stadtapotheker,
4) Ignaz Promberger, Pinselfabricant,
5) Ludwig Widmann, Stadtapotheker,
6) Franz Lindauer, Kaufmann.

Als Ersatzmänner für den Magistrat sind bestimmt:

1) Carl Vögler, Kaufmann,
2) Michael Seeholzer, Stadtapotheker,
3) Alois Schwaiger, Kaufmann,
4) Roman Mayer, Kaufmann.

Zu Gemeindebevollmächtigten für die nächsten neun Jahre wurden gewählt:

1) Carl Deiglmayr, Baumeister,
2) Alois Schwaiger, Kaufmann,
3) Carl Vögler, Kaufmann,
4) Joseph Promoli, Stadtapotheker,
5) Benedict Merk, Juwelier,
6) Franz Paul Hoffstetter, Zimmermeister,
7) Friedrich Reichenbach, genannt Lorey Kaufmann,
8) Paul Probst, Weinwirth,
9) Joseph Anton von Maffei, Großhändler und Fabrikbesitzer,
10) Joseph Teichlein, Conditor,
11) Georg Brey, Bierbrauer,
12) Rudolph Röschenauer.

An die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten Franz Lindauer hat der Schlossermeister Anton Hacker einzutreten, und die Dienstzeit seines Vorgängers bis 1845 zu erstrecken.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben einzutreten:

1) Fr. Ser. Wunsch, Hofposamentirer.
2) Fr. Seraph Dobler, Cafetier,
3) Carl Pasch, Kaufmann,
4) Simpert Floßmann, Bierbrauer,
5) Ludwig Knorr, Kaufmann,
6) Gabriel Sedlmair, Bierbrauer,
7) Friedrich Buchner, Kaufmann,
8) Ludwig Junemann, Weinhändler,
9) Alois Kölbl, Schlossermeister,
10) Joh. Nepom. Lattner, Kaufmann,
11) Jordan Maurer, Baumeister,
12) Sebastian Egger, Kalkofenbesitzer und Papierfabrikant.

München den 24. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 44153.

(Die Wiederausleihung einiger der Kgl. Blinden-Erziehungs-Anstalt dahier gehörigen Capitalien betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus dem hiesigen Blinden-Erziehungs-Institutsfonde sind mehrere Capitalien und zwar im Regierungsbezirke von Niederbayern 800 fl. in jenem der Oberpfalz und Regensburg 1500 fl. und in dem von Unterfranken und Aschaffenburg 550 fl. zur Zeit verfügbar.

Bewerber, welche die stiftungsmäßigen Vorbedingungen eines Darlehens aus besagtem Fonde erfüllen können, haben ihre Gesuche mit den ge-

hörigen Belegen bei der Königl. Unterrichtsstiftungs-Administration dahin unmittelbar oder mittelbar durch ihre Domicils-Behörde anzubringen.

München den 24. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 44403½.

(Höck'sches Curat-Beneficium St. Mariä bei St. Peter in München betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. haben Seine Majestät der König dem von der am 16ten August h. Js. verstorbenen Melberswittwe Anna Maria Höck dahier mit einem Capitale von 12,000 fl. an der St. Peters-Pfarrkirche zu München unter dem Namen „Höck'sches Curatbeneficium St. Mariä" gestifteten Curatbeneficium, auf welches dem jeweiligen Pfarrer zu St. Peter das Nominations- und Präsentations-Recht zusteht, die landesherrliche Bestätigung unter den näheren Modalitäten des gerichtlichen Fundationsbriefes vom 18ten July 1834 allergnädigst zu ertheilen geruht.

München den 26. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 44406.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Hebammen-Lehrcurs für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um alle erledigten Hebammen-Districte wieder besetzen zu können, werden im Jahre 1843 zwei Hebammen-Lehrcurse abgehalten, und zwar der erste im Anfang März bis Ende Juny, der zweite im August.

In dem ersten werden nur jene Candidatinnen aufgenommen, welche im Jahre 1841/42 wegen Ueberzahl zurückgewiesen werden mußten.

Die sämmtlichen Districts-Polizeybehörden von Oberbayern werden unter Bezug auf die Ausschreibung vom 28. Februar 1842 (Intell. Blatt St. 11. S. 295—296) angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen, und bei der Auswahl der neuen Candidatinnen sich strenge an die Allerhöchste Verordnung vom 7. Jänner 1816, das Hebammen-Wesen betreffend, zu halten.

München den 27. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann.

v. Spruner.

---

ad Nrum 43038.

(Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Meining'schen und der fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Kgl. bayerische, die herzoglich Sachsen-

Meiningen'sche und die fürstlich Reuß-Plauen'sche Regierung jüngerer Linie sind übereingekommen, ihren in den bezüglichen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung ganz nach denselben Grundsätzen angedeihen zu lassen, wie solche namentlich mit der kk. österreich'schen Regierung gleichmäßig festgestellt worden sind.

Demgemäß haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates, werden im allgemeinen, von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und keine Versäumniß eintrete,

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. wird Obiges sämmtlichen Policeybehörden, dann den Stiftungsverwaltungen und dem ärztlichen Personale zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

München den 27. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 44781.

(Die von Civil-Architecten angefertigten Bau-Plane betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9ten l. Mts. ist den vorschriftsmäßig aufgenommenen Civil-Architecten gestattet, die von ihnen angefertigten Entwürfe zu Bauten ohne die bei anderen derlei Entwürfen nothwendige Unterschrift der Maurer- und Zimmer-Meister bei Königl. Behörden zur Vorlage zu bringen.

Im Uebrigen haben sich die Civil-Architecten bei der Ausführung der Bauten nach den bestehenden baupolizeilichen und gewerblichen Bestimmungen zu richten.

München den 29. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 43031.

An
sämmtliche Polizeybehörden und Schul-Inspectionen von Oberbayern.

(Herausgabe eines gemeinfaßlichen Unterrichts über die Maulbeerbaum- und Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem kgl. Seidenzucht-Inspector Ziegler ist kürzlich in der Neubauer'schen Buchhandlung in Regensburg die zweite vermehrte und verbesserte Auflage einer populären Schrift, betitelt:

„Die Seidenzucht, ihre Behandlung und Vortheile"

erschienen.

Sämmtliche Polizeybehörden und Schul-Inspectionen werden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, die Verbreitung dieser eben so faßlich als practisch abgefaßten klaren Schrift, wovon das Exemplar für diesen Zweck um 9 kr. zu beziehen ist, in den untergebenen Gemeinden durch alle zu Gebote stehenden Mittel zu befördern.

Die unterfertigte Stelle erwartet von ihrem Eifer in der Befolgung der bezüglich auf Einführung der Seidenzucht in Bayern vorliegenden Allerhöchsten Befehle, daß es ihnen gelingen werde, bezeigter Schrift auch außer dem einen recht weiten Kreis von Lesern zu gewinnen.

München den 30. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 19652.

(Die Anwendung von Stempelpapier zu den Quittungen über Zuschüsse zu den Bezirkswegbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Stempelgesetze vom 1812, § 3. lit. a. müssen alle Bescheinigungen und Quittungen, wofür aus Staats- und andern öffentlichen Cassen die Bezahlung geleistet wird, dem Gradationsstempel untergestellt werden.

Demzufolge sind alle Quittungen über Beiträge (Zuschüsse) aus Staats- und Kreisfonds, insbesondere auch jene zu den Bezirks-Wegbauten als dem Stempel unterworfen zu behandeln. — Ebenso unterliegen die Quittungen für Zahlungen aus den Bezirkscassen selbst, mit Vorbehalt der im Gesetz § 10. lit. g. vorgesehenen Ausnahme dem Stempel.

Dieß wird in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. vor. Mts. zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 11. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Scheghk.
Heybolph, Secr.

---

ad Nrum 20670.

(Rechnungswesen, hier Ratenberechnungen bei Besoldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Welche höchste Entschliessung unterm 7. d. Mts von dem K. Finanz-Ministerium erlassen

wurde, wird hiemit sämmtlichen verrechnenden K. Aemtern, so wie allen betheiligten K. Bediensteten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

Da sich bei Ratirungen von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und Functions-Bezügen, welche in Monats-Raten zahlbar sind, über die Berechnung der Tagzahl ein verschiedenartiges Verfahren gebildet hat, und daher die Frage entstanden ist, ob, wenn sich z. B. zwei in einen Monats-Bezug zu theilen haben, jeder Monat zu 30 Tage oder mit seinen Kalender-Tagen anzunehmen sey, so wird zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens verfügt, daß in Zukunft, wenn sichs um Ratirungen von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und Functions-Bezügen handelt, die in Monatsraten zahlbar sind, jeder Kalender-Monat nach seiner wirklichen Tagzahl zu ratiren, somit jedem Theilnehmer so viel $\frac{1}{31}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{28}$ oder $\frac{1}{29}$ einer Monatsrate zuzurechnen sind, als er wirklich Tage dieses Monats für sich zählt.

München den 15. October 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Scheghk.

Heydolph, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Nach Inhalt eines allerhöchsten Rescriptes vom 5. December v. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den bisherigen Major und Commandanten des Landwehrbataillons in dem Landgerichtsbezirke Tölz, Freiherrn von Harold, in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung seines Wohnortes der gedachten Landwehr-Stelle zu entheben, und diese dem Rentbeamten Alois Beer zu Tölz, huldreichst zu verleihen, — unterm 12. Decbr. v. J. den bisherigen Pfarrer und Decan zu Aulzhausen, Kgl. Landgerichts Friedberg, Priester Johann Philipp Kintzinger, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, vom Antritte der ihm allergnädigst verliehenen Pfarrey Bergkirchen, Landgerichts Dachau zu entbinden, und die sich hiedurch auf ein neues eröffnende Pfarrey Bergkirchen, dem dermaligen Pfarrer von Egmating, Landgerichts Ebersberg, Priester Joseph Dietmayr zu übertragen, — unterm 18. Decbr. v. Js. die erledigte Regierungs-Assessors- und Fiscal-Adjuncten-Stelle bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, dem Fiscalatsraths-Accessisten und Fiscalats-Functionär bei derselben K. Regierung Dr. Eduard Göckel provisorisch zu verleihen, — dann den Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjuncten bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Heinrich Lutz, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, auf die erledigte Regierungs-Assessors- und Fiscal-Adjuncten-Stelle bei der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission zu versetzen, — und dem Priester Simon Kiesel, Cooperator zu Riedering das Schulbeneficium zu St. Georg am Schloßberge bei Rosenheim, zu übertragen, — unterm 19. Decbr. v. Js. dem Pfarrer Priester Thomas Schrecker von Moosach, Landgerichts Ebersberg, die nachgesuchte Niederlegung seiner Pfründe zu bewilligen, — unterm 20. Decbr. v. Js. den Priester Johann Michael Haltenberger, bis-

herigen Verweser des Beneficiums de corde Jesu in Landsberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte des ihm allergnädigst zugedachten Frühmeßbeneficiums in Mehring, Landgerichts Friedberg, zu entbinden, — unterm nämlichen Datum die katholische Pfarrey Raitenbuch, Landgerichts Greding, dem bisherigen Pfarrer zu Oetting, Landgerichts Ingolstadt, Priester Joh. B. Schmitt zu übertragen, — unterm 21. Dec. v. J. auf die erledigte Landrichters-Stelle zu Wolfratshausen den dermaligen Landrichter in Tegernsee, August Grafen von Reigersberg, allergnädigst zu versetzen, — unterm 22. Decmbr. v. Js. dem Priester Seraphin Unsinn zu Schwabegg, K. Landgerichts Türkheim, die Pfarrcuratie Niederschönfeld, — unterm 23. Decbr. v. Js. dem Priester Bernardin Sellis, Beneficiums-Vicar zu Piesenkam, Kgl. Landgerichts Miesbach, das Curatbeneficium zu Piesenkam zu übertragen, — unterm 24. Decbr. v. Js. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Aschheim, Landgerichts München, von dem Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator in Buchbach, Landgerichts Neumarkt, Priester Balthasar Perzl, verliehen werde, — und unterm 28. Decbr. v. Js. auf die erledigte Landrichtersstelle zu Tegernsee, den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor in Mühldorf, Carl Freiherrn von Poißl, allergnädigst zu befördern.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gemäß Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen vom 20. d. Monats Nro. 20,450. wird die Fischerey im Traunflusse „vom Schlosserweber-Häuschen zu „Stein bis zur Ausmündung der Traun in die „Alz" auf Lebensdauer der Pächter, im Wege der Steigerung, vorbehaltlich höherer Genehmigung verpachtet.

Pachtliebhaber wollen sich Dienstag den 24ten Jänner 1843 Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterfertigten Amtes einfinden, die näheren Bedingungen vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll geben.

Den 28. December 1842.

Königliches Rentamt Trostberg.

Herrlein, Rentbeamter.

Alle diejenigen, welche an den geringen Nachlaß des am 13. October l. Js. zu München verstorbenen Soldaten im Kgl. Infanterie Leibregimente Friedrich Bauer von Würzburg Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 30 Tagen, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an, bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf derlei Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 13. December 1842.

Königliche Kreis- und Stadtgericht Würzburg.

Seuffert.

Eichinger.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem die den dießgerichtlichen Stiftungen zu Verlust gegangenen, in der Edictalladung vom 13. July v. J. (Intelligenzblatt für Oberbayern, Stück Nro. 31, 34 und 38, vom Jahre 1841) näher bezeichneten vier Urkunden, ungeachtet des angedrohten Präjudices innerhalb der

präsigirten Frist, weder dahier producirt, noch auf die besagten Capitalien Ansprüche dritter geltend gemacht worden sind, so werden die erwähnten Urkunden hiemit als kraft- und wirkungslos erklärt.

Den 23. December 1842.

Königliches Landgericht Moosburg.

Dr. Ueberreiter, Landrichter.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem die unbekannten Inhaber der in der dießgerichtlichen Edictal-Citation vom 16. Dec. 1841; und zwar unter laufenden Numern 2, 3, 4 und 5 aufgeführten, zu Verlust gegangenen Urkunden über bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse München anliegende Capitalien für die darin aufgeführten Stiftungen ohngeachtet der im Intelligenz-Blatte für Oberbayern Stück 1, 8 und 12 vom Jahre 1842, in der allgemeinen Zeitung Jahrgang 1842 in Numer 8, 44 und 69, in der politischen Zeitung Nro. 1 v. J. 1842 und im allgemeinen Anzeiger v. J. 1842 Nro. 7 geschehenen Veröffentlichung inner dem vorgesetzten sechs monatlichen Termin diese Urkunden dahier bei Gericht nicht producirt haben, so werden dieselben nach dem in der Ladung ausgesprochenen Präjudiz hiemit für kraftlos erklärt.

Den 16. December 1842.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

Am 11. December l. Js. Abends wurden von der Mannschaft der Kgl. Zollschutzwache in Mittenwald, im sogenannten Ried, an der Grenze gegen Tyrol, die von zwei entsprungenen unbekannten Schwärzern zurückgelassenen, zollbaren Gegenstände, als

1) 3 Kränze Feigen, und 5 Paquete Rosinen und Weinbeeren, zusammen 16 Zollpfund, und
2) 14 Zollpfund Feigenkaffee aufgebracht.

Wer immer hierauf einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert

binnen 6 Monaten a dato

solchen hier um so mehr anzumelden, und zu begründen, als nach Ablauf dieses Termins obige Südfrüchte, oder der allenfallsige Erlös dafür der Confiscation unterworfen werden.

Garmisch am 19. December 1842.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

Spähbriefe.

Der ledigen Köchin Rosalia Steiner von Dingolfing, jetzt auf der Schwaige Oberndorf, zunächst Freimann, wurden am 16. Novbr. l. J. Morgens gegen 5 Uhr mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) Eine silberne Riegelhaube, dick gestickt, werth mindestens 25 fl.
2) eine schwarze mit veilchenblauen Perlen besetzte Riegelhaube, werth 4 fl.
3) ein silbernes Geschnür mit 3 Thalern, wovon der eine eine Schweizer-Münze ist, die übrigen zwei jedoch von deutschem Gepräge, alt, und jeder 2 fl. 45 kr. werth waren; im Gesammtwerthe zu 23 fl.

4) ein silbergefaßter Rosenkranz, werth 5 fl.
5) ein Mieder von schwarzem Atlas mit Gold gestickt, werth 18 fl.
6) ein Mieder von goldreichem Stoff mit Gold eingefaßt, werth 8 fl.
7) ein Schawl von schwarzer Wolle, mit färbigen Blumen, werth 12 fl.
8) ein Merino-Schurz von blauem Grunde und mit roth und grünen Blumen, werth 4 fl.
9) ein Schurz von rothem Merino mit schwarzen Streifen, werth 3 fl.
10) ein blaupersener Schurz, werth 3 fl.
11) ein weißpersener Schurz mit rothen Streifchen, werth 1 fl.
12) ein halbes Dutzend feine weiße Schürze mit R gemerkt, werth 2 fl.
13) acht leinene Weibshemden, gut erhalten, worunter einige mit St. und R. gemerkt, werth 9 fl. 36 kr.
14) ein Dutzend weiß baumwollene Strümpfe, worunter einige mit R. gemerkt, und einige schon ziemlich abgetragen, werth 4 fl.
15) ein blauseidenes Halstuch mit farbigem Band und Franzen, werth 3 fl. 30 kr.
16) ein seidenes buntfarbiges ganzes Halstuch, ganz neu, werth 3 fl.
17) ein weißmerino Tüchel mit rothen Blumen werth 48 kr.
18) ein blaues atlasartiges Halstuch, werth 1 fl.
19) ein braun baumwollenes Tuch mit gelben Blumen, werth 48 kr.
20) fünf weiße baumwollene Sacktücher, zwei mit rothem Rand, werth 24 kr.
21) drei Chemisetten mit Spitzen besetzt, eines für einen Oberrock passend, die andern zwei bürgerlich, werth 1 fl. 24 kr.
22) sieben bürgerl. Weibsröcke, worunter zwei weißmousselinene und ein weißer baumwollener, drei persene, von gelbem graulichtem und weißem Grunde, und ein gelbmerino Rock mit blau, roth und grünen Blumen waren, werth 30 fl.
23) zwei persene Unterjanker, der eine von grünlicht rother Farbe, der andere rosa mit weißen Blumen, werth 2 fl.
24) ein Haarring mit auf einem Plättchen eingestochenen M. D., werth 1 fl. 12 kr.
25) 5 ℔ Waschseife, werth 1 fl. 18 kr.
26) 2 bis 2½ fl. baares Geld in Groschen und Sechsern,
27) zwei Restchen Leinwand, werth 18 kr.
28) zwei geschriebene und zwei gedruckte Gebet-Bücher, werth 4 fl.

Nachdem ein bestimmter Thäter nicht bekannt ist, so werden sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden um Spähverfügung und Mittheilung erheblicher Resultate ersucht.

Den 9. December 1842.

Königliches Landgericht München.

Dümmlein, Verweser.

Der Posthalterswittwe Maria Moosbauer, im sogenannten Zollhause zunächst Garching wohnhaft, wurde mittelst Einbruchs in der Nacht vom 27. auf den 28. vor. Mts. eine trächtige Kuh, werth 55 fl., mit einwärts gekrümmten Hörnern

und ganz dunkelbrauner Farbe entwendet, ohne daß auf ein bestimmtes Individuum Verdacht geworfen werden konnte.

Man ersucht sofort um Spähverfügung und Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 10. December 1842.

Königliches Landgericht München.

Dümlein, Verweser.

Am Samstag den 10. l. Mts. wurde der Bauerswittwe Josepha Bichler von Lechlingszell aus dem Roßstalle mittels gewaltsamen Einbruches das Ehehalten-Bett, bestehend aus Ober- und Unterbett und Polster im Werthe zu 15 fl., dann ein Strohmesser, im Werthe zu 1 fl. 42 kr. entwendet.

Ober- und Unterbett waren von Zwilch und der Polster von Federritt mit guten Federn eingefüllet und mit weißwerchenen Ueberzügen versehen.

Man macht diesen Diebstahl mit dem Ersuchen bekannt, auf den Thäter sowohl als auf die entwendeten Effecte genaue Spähe zu halten und im Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Am 15. December 1842.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 22. December 1842.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	665	661

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat November 1842.

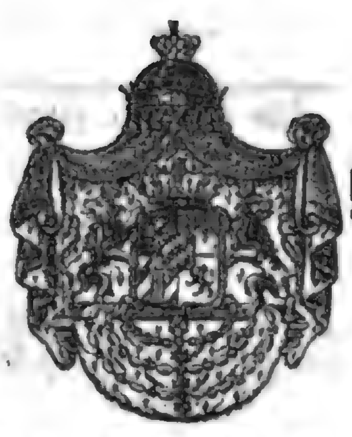
Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet		Ein Pfund Roggens Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst.	Ungemäst. Höchster.	Geringst.	Kalbfleisch. Höchster.	Geringster.	Schweinfleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling Landgerichte	4	1	2	5	6	—	2	2	5	1	9½	8½	—	—	10½	8½	11½	6½	
Aichach	4	—	2	5	—	—	2	2	5	3½	9½	—	—	—	9	8	—	—	
Altötting	—	—	—	—	6	—	1	5	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	
Au [1])	4	—	2	3	—	—	—	—	5	2	9	9	9	8	11	9	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	2	2	—	6	3	2	1	—	—	10	—	9	—	8	—	—	—	
Bruck	4	—	2	2	—	—	2	—	5	5	9½	9	—	—	9	8½	—	—	
Burghausen	4	—	2	1	4	—	2	—	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Dachau [2])	4	1	5	—	—	—	—	—	5	2	9½	9½	8	7	10	9	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	3	2	2	5	5	5	2	2	—	—	—	—	8	8	9	9	—	—	
Erding	4	—	3	½	5	2½	3	2	—	—	9½	9	—	—	10	10	—	—	
Freysing	4	—	2	3	—	—	—	—	6	—	9½	9	8	7½	8	7	—	—	
Friedberg	4	2	2	2	—	—	—	—	5	—	9	8½	8	7½	9	8	—	—	
Haag	4	—	2	3	6	—	5	2	5	2	—	—	—	8½	10	8	11	6	
Ingolstadt	5	3	2	2	5	2	2	2	—	—	9	9	8	8	10	10	—	—	
Landsberg	4	—	2	2	—	—	—	—	5	2½	9	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	3	2	2	1	5	—	2	—	6	—	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach	—	—	—	—	6	1	2	1	—	—	10	—	—	8½	8½	—	10	7	
Moosburg	4	1	2	½	—	—	2	1	—	—	9½	8	8	8	10	8	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	8½	—	—	—	8	—	8½	6	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	8	9	—	8	6	
Pfaffenhofen	4	—	2	5	4	1	2	1	—	—	8½	8	7½	7	9	8	—	—	
Rain	4	1	3	—	5	2	3	3	6	—	9	9	8	7	9	8	10½	6	
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	9	—	—	—	9	—	—	—	
Rosenheim	4	1	2	3	—	—	2	2	5	5	9½	8½	8	6½	9	7½	11	6	
Schongau	6	—	5	1	—	—	1	3½	5	2	9½	8½	—	—	10½	8½	—	—	
Schrobenhausen	4	1	3	—	5	1	2	1	—	—	9½	9½	8	7	10	9	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	1	3	1	—	—	—	—	9½	8½	9½	8	—	—	
Tegernsee	4	—	2	5	—	—	—	—	5	2	9½	—	8	8	9	9	—	—	
Tittmoning	4	—	3	—	6	—	3	—	6	2	8½	8	7½	—	7½	—	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	9½	9	8½	6	9	8½	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	2	5	—	9	—	8	—	9	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	9	—	8	—	—	
Wasserburg [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	—	10	6	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	2	3	2	6	5	2	2	—	—	9½	9	8½	8	9½	8½	—	—	
Werdenfels	4	3	3	—	6	3	3	2	—	—	10	9	8	6	10	9	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	1	—	—	—	—	4	3	9½	9½	9½	9½	9	9	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	—	2	5	6	—	2	2	5	1	10	9	8	7	10	8	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Ingolstadt, "	4	1	2	2½	5	1	4	2	6	1	9½	9	—	—	11	11	12	7	
Prien, HGericht. [4])	5	—	2	2	—	—	2	2	5	1½	—	—	8	8	8½	8	—	—	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu	4 Ctr.	38 Pfd.	kostete im Durchschnitt	79 fl.	52 kr.
Deggendorf, St. Mag.	" " "	— "	— "	" " " "	64 "	26½ "
Regen, Mkt. Magist.	" " "	4 "	83 "	" " " "	76 "	30 "
Straubing, St. Mag.	" " "	5 "	½ "	" " " "	83 "	11½ "

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 18⁴²/₄₃. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	24	Decbr.	—	134	134	134	4	14	35	14	6	13	59	—	237	237	233	4	8	49	8	39	8	21
Berchtesgaden	22	—	—	45	45	30	15	15	36	15	30	15	24	5	19	24	22	2	10	6	9	48	9	30
Bruck	20	—	3	76	79	79	—	14	30	15	55	12	51	1	25	26	26	—	9	—	8	44	8	27
Erding . . .	22	—	212	446	658	539	66	13	48	12	36	11	24	55	128	183	147	36	9	—	8	24	7	48
Freysing . .	23	—	33	150	183	177	6	13	45	13	8	12	30	5	77	82	75	7	9	1	8	40	8	19
Friedberg . .	30	—	6	36	42	38	4	14	28	15	56	13	57	—	71	71	71	—	9	5	8	50	8	11
Geisenfeld . .	19	—	29	120½	149½	129½	22	12	51	12	28	12	6	—	48	48	48	—	9	12	9	2	8	53
Ingolstadt .	24	—	4	331	335	317	18	13	17	12	20	11	10	8	140	148	124	24	9	33	9	19	8	54
Kraiburg . .	17	—	—	50	50	50	—	14	—	13	30	12	45	—	20	20	20	—	8	—	7	30	7	16
Landsberg .	24	—	25	321	346	344	2	15	22	14	45	13	55	45	146	191	109	82	9	56	9	28	9	8
Moosburg .	20	—	53½	264	317½	306	11½	14	14	13	17	12	28	1	50	51	39	12	9	13	8	57	8	5
Mühldorf . .	20	—	—	5	5	5	—	13	—	13	30	12	—	—	2	2	2	—	7	54	7	42	7	30
München .	24	—	440	1264	1704	1494	210	14	31	14	8	13	40	297	433	730	566	164	9	51	9	8	8	44
Murnau . .	24	—	36	40	76	35	41	18	—	17	30	16	48	30	17	57	12	19	11	12	10	42	10	—
Neuötting . .	21	—	—	13	13	13	—	14	—	13	21	13	—	—	5	5	5	—	8	—	7	56	7	30
Pfaffenhofen	20	—	—	100	100	100	—	13	39	13	14	12	6	—	63	63	63	—	8	48	8	25	8	20
Pöttmes . . .	30	—	—	53	53	47	6	14	6	13	48	13	33	—	41	41	40	1	9	18	9	9	9	—
Rain	17	—	—	54	54	44	10	14	20	14	—	13	—	—	70	70	62	8	10	—	9	40	9	15
Reichenhall .	23	—	—	36	36	36	—	14	36	14	30	14	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—
Rosenheim .	22	—	32	140	172	120	52	14	40	13	36	12	20	16	75	91	72	19	8	29	7	54	7	20
Schongau . .	20	—	11	61	72	60	12	16	48	16	—	15	14	13	44	57	30	24	10	40	10	15	9	45
Schrobenhausen	22	—	10	52	62	56	6	14	24	13	57	13	25	15	52	67	53	9	8	56	8	44	8	33
Traunstein .	24	—	34	110	144	110	34	14	12	13	12	11	—	48	63	111	106	5	8	56	7	48	7	12
Wasserburg .	21	—	—	26	26	26	—	13	31	13	4	12	37	—	24	24	24	—	7	45	7	33	7	20
Weilheim . .	22	—	18	75	93	80	13	16	30	15	16	14	—	20	24	44	44	—	10	30	10	8	9	43
		*d. Kern	5	23	28	23	5	16	36	15	16	14	—											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 18⁴²/₄₃. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	24	Decbr.	—	61	61	61	—	9	51	9	37	9	17	—	113	113	113	—	6	55	6	42	6	25
Berchtesgaden	22	—	18	40	58	40	18	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	20	—	3	211	214	213	1	10	—	9	39	9	18	7	44	51	51	—	6	48	6	36	6	24
Erding . . .	22	—	253	1104	1357	1257	100	9	48	8	42	7	36	15	111	126	123	3	6	12	5	48	5	24
Freysing . .	23	—	2	95	97	83	14	9	22	8	59	8	34	31	229	260	258	2	6	50	6	38	6	26
Friedberg . .	22	—	5	18	23	12	11	9	48	9	32	9	15	—	54	54	54	—	7	5	6	42	6	40
Geisenfeld . .	19	—	5	29	29	29	—	9	33	9	1	8	30	—	59	59	57	2	7	10	6	50	6	50
Ingolstadt .	24	—	—	171	171	135	36	10	2	9	17	8	12	6	187	193	193	—	7	39	7	24	7	11
Kraiburg . .	17	—	—	260	260	260	—	8	—	7	45	7	30	—	19	19	19	—	6	—	5	50	5	15
Landsberg . .	24	—	12	137	149	135	14	10	20	10	6	9	24	1	56	57	57	—	6	48	6	42	6	24
Moosburg . .	20	—	4½	370	374½	374½	—	9	3	8	31	7	21	8	29½	37½	37½	—	6	49	6	27	6	5
Mühldorf . .	20	—	—	3	3	3	—	6	40	6	—	6	26	—	2	2	2	—	5	30	5	24	5	15
München . .	24	—	616	3142	3758	3045	713	10	30	10	6	9	36	76	734	810	607	203	6	58	6	48	6	43
Murnau . .	24	—	7	10	17	11	6	—	—	9	—	—	—	11	17	28	27	1	7	—	6	42	6	30
Neuötting . .	21	—	—	12	12	12	—	7	—	6	53	6	—	—	25	25	25	—	5	39	5	20	4	48
Pfaffenhofen.	20	—	—	119½	119½	119½	—	9	16	8	34	8	12	—	98	98	98	—	6	48	6	40	6	38
Pöttmes . . .	30	—	—	29	29	28	1	10	54	10	36	10	21	—	8	8	8	—	7	13	7	9	7	—
Rain	17	—	—	55	58	29	9	10	30	10	—	9	50	—	22	22	12	10	7	—	6	48	6	30
Reichenhall .	23	—	—	24	24	24	—	—	—	9	36	—	—	—	14	14	14	—	—	—	5	24	—	—
Rosenheim .	22	—	21	46	67	51	16	7	50	7	15	6	36	58	203	261	175	86	6	19	5	42	4	48
Schongau . .	20	—	17	15	32	22	10	10	21	9	40	7	57	1	7	8	8	—	7	—	6	48	6	24
Schrobenhausen	22	—	—	12	12	12	—	9	48	9	45	9	42	9	47	56	56		7	14	6	57	6	39
Traunstein .	24	—	—	112	112	112	—	9	12	7	48	7	—	4	172	176	170	6	5	24	4	48	4	12
Wasserburg .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141	141	141	—	5	47	5	33	5	4
Weilheim . .	22	—	—	6	6	6	—	9	—	8	48	8	48	—	19	19	19	—	7	—	6	30	5	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro 2.** den 13. Jänner 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Reduction des Egerischen Getreid-Maaßes betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die von dem Königlichen Haupt-Münz-Amte vorgenommene Reduction des Egerischen Getreid-Maaßes in das bayerische Normal-Maaß, wird in der folgenden Tabelle hiemit bekannt gemacht.

München den 21. December 1842.

Auf

Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister

der General-Secretär,

Ministerialrath Gietl.

Reduction des Egerischen Getreid-Maaßes in das bayerische Normalmaaß (nach der von dem Königl. Landgerichte und Kgl. Rentamte am 23. Sept. 1842 wiederholt vorgenommenen Vergleichung).	Im kgl. bayer. (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.										
	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessung.						
	Schäffel.		Metzen.			Metzen.					
	Ganze.	Decimal-Theile.	Ganze.	Decimal-Theile.	Schäffel.	Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechzehntl.	Zweiunddreißiger.
Für Korn.											
16 Egerer Kornmäßl oder 2 Kahr gaben 15 Metzen, 2 Viertl, 1 Achtl, 1 Sechzehntl und ¼ zwei- und dreißigstl bayerisch; also											
1 Kahr oder 8 Maßl . . .	—	—	7	855468	1	1	1	1	—	1	1,375
100 Kahr	130	924467	785	546802	130	5	1	—	—	—	1,5
Für Haber.											
16 Egerer Habermaaßl oder 2 Kahr gaben 16 Metzen, 2 Viertl, 1 Achtl und 1¼ zwei und dreißigstl bayerisch; also											
1 Kahr oder 8 Maßl . . .		—	8	332031	1	2	—	1	—	1	0,625
100 Kahr	138	867184	833	203122	138	5	—	—	1	1	0,5

Königliches Haupt - Münz - Amt.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Kgl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.
Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen

an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügungen der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 5. Februar 1834.

Königl. Bayer. Regierung des Isar-Kreises.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

---

ad Nrum 44370.

(Die Erledigung des Beneficiums zu Unterbaar, Landgerichts Rain betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Beneficium zu Unterbaar ist erlediget.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Rain, und im Landgerichts-Bezirke Rain.

Die Einkünfte desselben betragen:

1. An ständigem Gehalte:
von Privaten 5 fl. — kr.

II.	Aus Zinsen von den gestifteten Capitalien	98 fl. — kr.
III.	Aus dem Ertrage der Realitäten	18 fl. 17 kr.
IV.	Aus dem Ertrage der Rechte und zwar: aus Zehenten	204 fl. 24 kr.
V.	Aus den Einnahmen von gestifteten Gottesdiensten	64 fl. 53½ kr.
	in Summa	390 fl. 34½ kr.

Die Lasten bestehen:

I.	Wegen der Staatszwecke	1 fl. — kr.
II.	wegen des Diöcesan-Verbandes	4 „ 9 „
	in Summa	5 fl. 9 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 385 fl. 25½ kr. ergibt, wovon jedoch zur Zeit noch eine jährliche Bauschillingsfrist von 20 fl. abgeführt werden muß.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 29. December 1842.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 46.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die Gesuche der Gemeinden um Fortbezug des Localmalzaufschlages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Regierungs-Ausschreibung vom 2. Januar 1338 (Int. Bl. S. 31) hat jede Gemeinde, welche im Besitze des Localmalzaufschlages ist, vor Ablauf einer jeden Finanzperiode den genauen Nachweis über die Verwendung und Verrechnung dieses Gefälls für den genehmigten Zweck zu liefern.

Hiemit haben jene Gemeinden, welchen der Localmalzaufschlag vorläufig nur auf die Dauer der laufenden Finanzperiode bewilliget ist, wenn sie dieses Bezuges ferner bedürfen, das Gesuch um Allerhöchste Bewilligung zum Fortbezuge zu verbinden.

Die Districts-Polizeybehörden haben daher den betreffenden Gemeinden ihre deßfallsige Obliegenheit unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 25. December 1836 (Intell. Bl. S. 1691) welche als Termin für die Vorlage solcher Gesuche zur Kreisregierung den ersten May bestimmt, und mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß sie bis dahin, im Falle weitere Anträge auf Verwendung des Localmalzaufschlages zu andern, als den Allerhöchst genehmigten Gemeindezwecken beabsichtigt werden, solche Anträge schleunigst der Instruction der vorgesetzten Curatel zu unterstellen haben, um solche im Falle der Curatelgenehmigung mit dem Gesuche um Fortbezug des Aufschlags verbinden zu können.

Die unterfertigte Stelle gewärtiget hienach die rechtzeitige Vorlage der durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. November 1829 (Döll. V. Samml. B. XI. S. 303) vorgeschriebenen Gesuchs-Uebersichten und der damit zu verbindenden Verwendungs-Nachweise.

München den 1. Januar 1843

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 35.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Aibling, Landgerichts Aibling betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrey Aibling erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate Aibling, und im Landgerichts-Bezirke Aibling; sie zählt 2665 Seelen, 41 Nebenorte, worunter drei Filiale, und zwei Schulen, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrey betragen:

I. Aus Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 5 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten, und zwar:
Grundstücken 186 fl. 1 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte:
1) aus grundherrlichen Rechten 130 fl. 12 kr.
2) aus Zehenten 802 fl. 16 kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 314 fl. 10½ kr.
2) an Stolgebühren 397 fl. 9 kr.

V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 59 fl. 29 kr.

in Summa 1894 fl. 17½ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 83 fl. 18¾ kr.

II. wegen des Diöcesan-Verbandes 3 fl. — ,

III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 750 fl. 47 kr.

in Summa 837 fl. 5¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1057 fl. 11¾ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München, am 4. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 43041.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Kosten für die Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Octbr. v. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst anzuordnen geruht, daß, wo es durch einstimmige Beschlüsse der Gemeinden festgestellt werde, die Kosten der Baumpflanzungen für die Straßen-Alleen aus Districts-Gemeinde-Mitteln zu decken, dieses unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden soll.

München den 5. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Num. 372.

(Das von dem K. Regierungs-Director Geret herausgegebene Generalrepertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Director der K. Regierung von Mittelfranken, K. d. Finanzen, Ludwig Heinrich Geret hat im Jahre 1842 ein

„General-Repertorium über die noch geltenden modifizirten und aufgehobenen Königl. bayer. Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens bestehen,“

im Drucke herausgegeben.

Wenn auch dieses Repertorium nach seiner Einrichtung als ein eigens für sich bestehendes Werk betrachten werden kann, so ist es doch für den Gebrauch der von demselben Verfasser früher herausgegebenen Sammlung von Finanzverordnungen, zu deren Anschaffung aus Regiemitteln der K. Stellen und Behörden durch Bekanntmachung vom 28sten Februar 1814 (Rggsbl. v. J. 1814 S. 428) und durch Ministerial-Entschließung vom 2ten May 1826 ermächtiget wurden, sehr ersprießlich und förderlich.

In Folge dessen werden daher gemäß einer Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 31sten Dezember v. J., die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberbayern, so wie die übrigen der unterfertigten Stelle untergeordneten Behörden der inneren Verwaltung, dann die Magistrate ermächtigt, das bezeichnete General-Repertorium aus Regie-Mitteln anzuschaffen, soweit es ohne Ueberschreitung der dießfallsigen etatsmäßigen Maxima geschehen kann.

München den 6. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

(Erledigung der Pfarrey Moosach betr.)

Durch die freye Resignation des Priesters Thomas Schrecker, ist die Pfarrey Moosach, Decanats Steinhöring und Königl. Landgerichts Ebersberg in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen an Seine Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof einzureichen.

München den 30. December 1842.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
General-Vicar.
In Verhind. des Secretärs:
Seidl.

(Erledigung der Pfarrey Egmating und Holzhausen betr.)

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Dietmayer, kömmt die Pfarrey Egmating, Landcapitels Steinhöring und Königl. Landgerichts Ebersberg, in Erledigung, durch die freye Resignation des Priesters Johann Alois Seitz, ebenso die Pfarrey Holzhausen, Decanats Landshut und Königl. Landgerichts Vilsbiburg.

Die Gesuche um diese Pfründen sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 9. Jänner 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.
Dr. M. v. Deutinger,
Gen. Vicar.
M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. Decbr. v. Js. geruht, dem Priester Eduard Janich, Curaten zu Oberlauterbach, das Beneficium Unterbergen, Landger. Landsberg, zu übertragen, — unterm 28. Dec. v. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Großkarolinenfeld, Decanats München, dem bisherigen Pfarrverweser zu Feldkirchen, desselben Decanats, Georg Hacker, zu verleihen, — und unterm gleichen Datum zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Schwabhausen, Landgerichts Dachau, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Pfarrer von Pellheim, desselben Landgerichts, Priester Michael Joseph Wall, — so wie unterm 4. Jänner l. Js., daß die durch den Tod des Domvicars an dem erzbischöflichen Capitel zu München, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Beneficiaten und Kanzlisten bei dem erzbischöflichen Ordinariate, Priester Georg Steinkirchner, verliehen werde.

Der von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München dem Frühmeßbenefiziaten zu Oberammergau, Priester Sebastian Julien, auf das Curatbeneficium Großdingharting, Landgerichts Wolfratshausen ausgestellten Präsentation wurde unter Einem die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Ordens-Verleihung.

Zu Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1842, haben Seine Majestät der Köng dem Beneficiaten Priester Joseph Kienast, in Kiefersfelden, K. Landgerichts Rosenheim, die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 15. December v. J. dem Priester Christophorus Bailat, aus Glovellier in der Schweiz, das Indigenat des Königsreichs allergnädigst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Staatswaldparzellenverkauf.

Allerhöchster Anordnung zufolge wird die im Steuerdistricte Biberbach entlegene Staatswald-Parzelle Grillenberg zu 47 Tagw. 92 Dec. von den unterfertigten Behörden dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege auf freyes Eigenthum unterstellt, und hiezu Tagsfahrt im Post- und Gasthause zu Unterbruck auf

Freytag den 3ten Februar 1843

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß man die näheren Bedingnisse am Verkaufstage bekannt geben, und von unbekannten Steigerungslustigen die Nachweise über Besitz- und Zahlungsfähigkeit verlangen werde.

Den 27. December 1842.

Königl. Rentamt Dachau. — Königl. Forstamt Freysing.

Grünberger, Rtbr. — Kaltenborn, Frstmr.

(2)1.

Am 10. December 1840 verstarb dahier der K. Saatsschuldentilgungs-Specialcasse-Buchhalter Rupert Gattinger, Agent der Stiftungen des vormaligen Unterdonaukreises.

Zur Befriedigung allenfallsiger Haftungen aus seiner Stiftungs-Agentie liegen aus seinem unbedeutenden Rücklaße nur 534 fl. vor, während nach Anzeige des dermaligen Stiftungs-Agenten von Niederbayern die Forderungen der fraglichen Stiftungen sich auf 1096 fl. belaufen sollen.

Um über die Größe der Stiftungs-Ansprüche an den Verlebten Verläßigkeit zu erhalten, und hiernach das weitere Verfahren bemessen zu können, werden sämmtliche betheiligte Stiftungen aufgefordert, binnen 60 Tagen ihre allenfallsigen Forderungen an den Verlebten um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen ohne weitere Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen mit den sich gehörig anmeldenden Stiftungen die Verhandlungen über Massa-Vertheilungen gepflogen werden.

Den 3. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(2)1. Stroell.

(Edictalladung.)

Dem Herrn Grafen von Pestalozza auf Birka und Arndorf und seiner Gemahlin der Frau Gräfin Sophie v. Pestalozza, geb. Freyin von Gugomos, sind die Schuld- und Hypotheken-Briefe über nachstehende drei auf den Oeconomie-Gütern Hopfenhof und Wöhrhof, der Gemeinden Wettstetten und Etting, kgl. Landgerichts Ingolstadt — Hypothekenbuch dieses Gerichtes, Band Etting und Wettstetten Nro. 614 — hypothekarisch versichert gewesene, nachher wieder heimbezahlte und gelöschte Capitalien zu Verlust gegangen:

1) 32,000 fl. zu 4½ pCt. verzinsliches zur I. Stelle versichertes Capital auf Hypothekenbrief dd. 8. August 1839 für Ph. Ad. Freiherrn von Herrmann zu Augsburg, gelöscht am 23. Oct. 1840.

2) 20,000 fl. zu 5 pCt. verzinsliches Capital, zur II. Stelle hypothekarisch versichert, auf Obligation vom 8. August 1839 für Joh. David Ritter, Gutsbesitzer zu Steingriff, cedirt am 20. August 1839 an Albert von Fröhlich, Banquier in Augsburg, verpfändet unterm 22. Nov. 1839 für das Muttergut der beiden Kinder dieses Cessionars, Stephani und Arthur von Fröhlich, gelöscht am 27. Mai 1841.

3) 12,000 fl. zu 5 pCt. verzinsliches zur III. Stelle versichertes Capital, auf Hypothekenbrief vom 8. August 1839 für Sebastian Gänsler, Handelsmann zu Oettingen, als bezahlt gelöscht am 10. August 1841.

Auf Antrag der Eingangsgenannten Interessenten werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, dieselben

binnen 6 Monaten a dato

hierorts vorzuzeigen, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würden.

München, den 5. Nov. 1842.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(3)3. Pfeffel.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Königl. Rentamtsbezirke Traunstein.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
1) Graßau . . .	Hagelschlag	3	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Schleching . .	detto . .	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Pattenham . .	Brand . .	13	54	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	19	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
1) Kammer . . .	Brand . .	10	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . . .	10	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . . .	19	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . . .	30	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 21. November 1842.

Königliches Rentamt Traunstein.

M. Christoph, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Wasserburg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuern.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842/43.																
Allmannsau . . .	Hagel . . .	13	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchsee	Brand . .	11	7			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiham	detto . .	4	35	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlicht	Hagel . . .	20	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	. . .	49	27	3		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 24. December 1842.

Königliches Rentamt Wasserburg.

Lechner, Rentbeamter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Johann und Barbara Heiß'schen Bauerseheleute in Brunnthal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in den um 500 fl. brandversicherten Wohn- und Oeconomie-Gebäuden unter einem Dache und ungefähr 65 Tagw. 55 Dec. Grundstücken, sämmtliches durch gerichtliche Schäzung vom 1. l. Mts. auf 3609 fl. 6 kr. gewerthet, und mit 3015 fl. Hypothek-Schulden belastet.

Zum Verkauf dieses Anwesens ist auf

Dienstag den 31ten Jänner 1843,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in loco Brunnthal Termin anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822, § 64. und der Novelle vom 17ten November 1837, §§ 98—101.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Den 31. December 1842.

Königliches Landgericht München.
Dümmlein, Verweser.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 29. auf 30. Decbr. v. J. wurden dem Xaver Fichtner, Halbbauern zu Paar, mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein Mantel, noch ziemlich gut, von schwarzem Tuch, hat ein Unterfutter von Flanell, einen stehenden Kragen, eine falsche Schließe, von Vierzigern und schwarze Knöpfe, der Mantelkragen ist auf der rechten Seite mit einem blauen Faden geflickt, werth 9 fl.

2) Ein Rassiermesser, hat eine ganz schmale Klinge und ein braunes Heft; es befand sich in einem ausgehöhlten Stück Holz, es hat einen Werth von 1 fl.

3) Eine Sackuhr, ist eingehäusig, hat ein silbernes Gehäuse, wird auf dem Zifferblatt aufgezogen, die Stunden sind mit arabischem Ziffern bezeichnet; das Zifferblatt ist von weißem Porzellain und an der Uhrkette befanden sich drei Uhrschlüssel, sie hat einen Werth von 7 fl.

Man stellt das Ansuchen, auf die entwendeten Gegenstände und den noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und das Ergebniß mitzutheilen.

Den 1. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom 29. auf 30. Decbr. v. Js. wurden dem Joseph Bügla in Paar, mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet:

1) eine hirschlederne Hose, ziemlich neu, im Werthe von 9 fl.

2) das in derselben befindliche Geld, bestehend aus Sechsern und Groschen zu 10 fl.

3) zwei schwarzgegerbte Bockhäute, im Werthe zu 15 fl.

4) ein grüntüchener Janker mit 24 silbernen Sechserknöpfen, werth 8 fl.

5) ein Hut mit silberner Schnalle von Filegran, werth 7 fl.

6) ein rothtüchenes Leibl mit weißleinenem Unterfutter und 20 silbernen Sechserknöpfen, werth 6 fl.

7) ein Kinderjankerl mit 8 Bischofsgroschen, werth 36 kr.

8) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 1 fl. 12 kr.

Man stellt das Ansuchen, auf die entwendeten Gegenstände und den noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und das Ergebniß mitzutheilen.

Am 1. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Dienstags den 6ten dieß wurde zwischen 7 und 8 Uhr Abends nach bewirktem Aufsprengen zweier eisener Fensterstangen in die Stallkammer des Bodmerschen Oeconomie-Gutes, genannt Wallhof in Neuhausen eingestiegen, und mittelst Erbrechens eines Koffers dem Schweitzer Felix Mühlegg folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Geldbeutel, gestrickt von rothen, grünen, blauen und gelben Perlen mit einer stählernen Schließe versehen, worauf oben um den Rand herum mit kafferbraunfärbigen Perlen eingestrickt war:

„zum Andenken„

In dem Beutel befanden sich 5 ganze Kronenthaler, und um 1 fl. 30 kr. kleines Geld in Sechsern und Groschen, zusammen 15 fl.

2) zwei Sackuhren, die eine zwei, die andere eingehäusig,

3) eine Tabackspfeife von Maserholz mit Silber beschlagen, und einem mit Silber beschlagenen Weichselrohr mit einer Ellenlangen Erbsenkette mit drei Gliederreihen werth 10 fl.

4) eine detto, werth 8 fl.

5) eine detto, werth 2 fl. 42 kr.

6) ein goldener Fingerring, werth 5 fl.

7) ein Rock von lichtgrauem Tuche mit liegendem Halskragen und Knöpfen von gleichem Tuche zu beiden Seiten, schon abgetragen, werth 2 fl.

8) ein Janker von grauem Sommerzeug mit liegendem Kragen und Knöpfen vom nämlichen Zeuge, schon abgenutzt 1 fl. 30 kr.

9) eine neu hellgrautuchene lange Hose, werth 6 fl. 36 kr.

10) eine weitere solche lichtgraue, schon alte Hose, werth 30 kr.

11) zwei Westen, beide von kafferbraunem Tuche, zusammen werth 2 fl.

12) eine detto von Halbseidenzeug mit weißem Grund, roth u. gelb geblümt, werth 24 kr.

13) ein schwarzseidenes, und

14) ein rothseidenes Halstuch mit gelben Sternchen, zusammen werth 1 fl.

15) ein Hemd von Baumwolltuch 1 fl. 24 kr.

16) ein paar lange kalblederne Stiefel sammt Stiefelhölzern, ganz gut, werth 4 fl. 30 kr.

17) ein weißer Strohhut mit breiter Scheibe von feinem Stroh, sammt der in ein roth und blau gestreiftes Tüchel gebundenen Hutschachtel, werth 2 fl. 30 kr.

18) ein neuer schwarzer runder Filzhut mit einem schmalen schwarzen Bändchen, werth 4 fl.

19) vier weiße Halskrägen und zwei Chemisetten.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden ersucht, auf den Thäter und die angegebenen Gegenstände geeignete Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle anher Anzeige zu machen.

Den 13. December 1842.

Königliches Landgericht München.
Dümlein, Verweser.

Johann Wimmer, Schneiderssohn von Heising, ist am 22. Septbr. l. Js. aus der Zwangs-Arbeitsanstalt Kaisheim zurückgekommen, und der über ihn wegen Sicherheitsgefährlichkeit angeordneten Polizey-Aufsicht sich entziehend, streunt er seitdem bestimmungslos umher.

Personalbeschreibung.

Alter, geb. am 5. Juny 1819,
Größe, 6' 4'' 3''',
Körperbau, schlank,
Gesichtsfarbe, gesunde,
Haare, schwarzbraun,
Augen, braune,
Augenbraunen, schwarzbraun,
Stirne, niedere,
Nase, gerade spitzige,
Mund, klein,
Bart, braun,
Gesichtsform, etwas länglicht.

Besondere Kennzeichen: ohne Backenbart, und an der rechten Wange ein Muttermahl in der Gestalt einer Warze.

Kleidung: schwarzen runden Filzhut, blau tüchenen Janker mit weiß metallenen Knöpfen, lang schwarz lederne Hose, weiße Strümpfe und s. g. Haferlschuhe.

Man ersucht hiemit sämmtliche Kgl. Polizey-Behörden auf diesen Burschen fahnden, und auf Betreten anher liefern zu lassen.

Am 29. December 1842.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Bekanntmachung.

Da mit jeder Woche neue Anmeldungen von den allermeisten Königl. Landgerichts-Bezirken zu dem Unterstützungs-Verein zur Erziehung armer Waisen und Söhne weniger bemittelter Eltern eintreffen, und sohin die Auflage der Vereins-Zeitschrift bedeutend erhöht werden darf; so werden hiermit sämmtliche Königl. und Communal-Behörden, wie alle edlen Menschenfreunde, welche gesonnen sind, an diesem gewiß wohlthätigen

und menschenfreundlichen Unternehmen Antheil zu nehmen, bei welchem der Jahresbeitrag blos 1 fl. beträgt, wofür man die Vereinszeitschrift unentgeldlich zugeschickt und das Recht erhält (wenn bei der jährlichen Loosung sein Name oder Loosnummer gezogen wird) einen Knaben dem von Sr. Majestät, unserem allergnädigsten König, neubegründeten technisch-öconomischen Knaben-Erziehungs-Institut zu übergeben, (wie in diesem Jahre neun dergleichen aufgenommen wurden) ihre Antheilnahme und Bestellung der Vereins-Zeitschrift für's künftige Jahr, bald möglich bei der unterzeichneten Stelle zu machen, um die Auflage der Zeitschrift bemessen zu können.

Da die Anmeldungen in jüngster Zeit so zahlreich wurden, daß die dießjährige Auflage der Instituts-Zeitschrift von 1000 Exemplaren bei weitem nicht mehr hinreicht, so werden diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche diese Zeitschrift im Jahr 1842 nicht mehr erhalten, gleich für's Jahr 1843 vorgemerkt.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 25. Decbr. 1842.

Die
Kgl. Inspection des landwirthschaftl. und technischen Erziehungs-Instituts in Mittelfranken.
Dr. Weidenkeller.

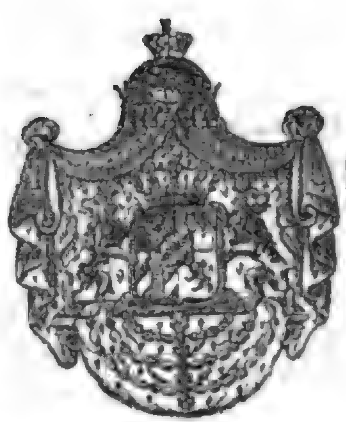
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 5. Januar 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stückaglo . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	650	—

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit $18^{42}/_{43}$. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	7	Jänner	—	112	112	112	—	14	37	14	23	13	41	—	125	185	183	—	9	1	8	54	8	57
Berchtesgaden	3	—	22	45	67	42	25	15	33	15	21	15	6	7	12	19	13	6	10	6	9	54	9	36
Bruck	6	—	2	112	115	113	—	14	20	15	44	13	9	2	60	62	62	—	9	—	8	37	8	14
Erding . . .	5	—	41	537	578	541	37	14	24	13	6	11	48	23	179	202	195	7	9	18	8	28	8	18
Freysing . .	6	—	4	140	144	144	—	14	48	14	16	13	32	—	49	49	49	—	9	21	8	59	8	55
Friedberg . .	5	—	2	38	40	40	—	14	48	14	13	15	31	—	77	77	76	1	9	14	9	4	8	55
Geisenfeld . .	2	—	5	83	86	84	2	13	56	13	3	12	30	—	65	65	65	—	9	29	9	12	8	55
Ingolstadt .	7	—	4	291	295	295	—	15	30	12	46	11	45	6	191	197	191	6	9	56	9	33	9	19
Kraiburg . .	31	Dzmbr.	—	34	34	34	—	13	50	15	15	13	—	—	56	56	56	—	8	—	7	45	7	50
Landsberg .	7	Jänner	60	405	465	344	119	15	28	14	54	14	—	—	151	131	124	7	9	46	9	29	9	8
Moosburg .	27	Dzmbr.	30	105	135	129½	5½	14	20	15	31	12	50	—	21	21	21	—	9	—	8	46	8	59
Mühldorf . .	3	Jänner	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
München .	7	—	136	1701	1837	1585	252	14	48	14	21	13	50	136	556	692	654	38	9	58	9	22	8	59
Murnau . .	7	—	55	22	77	19	58	18	—	17	15	16	48	21	30	51	29	22	11	—	10	30	10	—
Neuötting . .	4	—	—	8	8	8	—	13	56	13	18	13	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	5	—	—	68	68	68	—	13	43	13	27	13	8	—	76	76	76	—	8	48	8	37	8	15
Pöttmes . . .	5	—	—	55	55	47	6	14	6	13	48	13	33	—	41	41	40	1	9	18	9	9	9	—
Rain	31	Dzmbr.	—	38	38	38	—	15	—	14	30	13	48	—	28	28	28	—	9	40	9	24	9	12
Reichenhall .	5	Jänner	—	8	8	8	—	—	—	14	30	—	—	—	10	10	10	—	—	—	8	30	—	—
Rosenheim .	6	—	25	90	115	93	22	14	34	13	33	12	22	8	63	71	66	5	8	30	8	—	7	32
Schongau . .	3	—	26	56	82	42	40	16	30	16	5	15	14	24	30	54	24	30	11	6	10	22	9	55
Schrobenhausen	6	—	7	27	34	34	—	14	28	14	16	14	5	9	43	52	43	4	9	20	9	13	9	1
Traunstein .	7	—	14	180	194	150	44	14	34	13	24	11	12	—	150	160	144	6	8	56	8	—	7	23
Wasserburg .	4	—	—	19	19	19	—	13	45	13	—	11	48	—	51	51	51	—	8	6	7	37	7	8
Weilheim . .	5	—	28	39	67	50	17	16	30	15	24	14	15	15	39	54	31	23	10	38	9	44	8	36
		*d. Kern.	10	27	37	27	10	16	56	15	24	14	15											

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit $18^{42}/_{43}$. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	7	Jänner	—	57	57	57	—	9	51	9	36	9	18	—	69	69	69	—	7	15	6	57	6	43
Berchtesgaden	3	—	18	100	118	—	118	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Bruck	5	—	10	134	134	110	24	9	54	9	26	8	57	4	56	60	60	—	6	54	6	36	6	17
Erding . . .	5	—	107	969	1076	915	161	9	56	8	24	7	36	—	112	112	86	26	6	18	5	54	5	30
Freysing . .	6	—	1	34	35	35	—	9	25	9	7	8	43	53	59	112	71	41	6	41	6	36	6	20
Friedberg . .	5	—	—	16	16	16	—	10	2	9	49	9	34	—	55	56	55	—	7	30	7	10	6	58
Geisenfeld . .	2	—	—	41½	41½	35½	6	9	17	9	3	8	49	—	25	25	25	—	7	7	6	53	6	40
Ingolstadt .	7	—	20	175	195	171	24	9	58	9	19	8	57	7	177	184	184	—	7	37	7	20	6	59
Kraiburg . .	31	Dzmbr.	—	110	110	110	—	8	—	7	30	7	12	—	18	18	18	—	6	—	6	30	5	24
Landsberg . .	7	Jänner	26	265	291	240	51	10	34	10	6	9	42	4	54	58	55	3	7	13	7	7	7	—
Moosburg . .	27	Dzmbr.	—	168½	168½	168½	—	9	20	8	56	8	23	—	16	16	16	—	6	51	6	30	6	9
Mühldorf . .	3	Jänner	—	4	4	4	—	6	30	6	15	6	—	—	6	6	6	—	5	24	5	12	5	—
München . .	7	—	961	2956	3917	3601	316	10	52	10	4	9	20	381	818	1199	654	545	6	38	6	31	6	24
Murnau . .	7	—	5	2	5	4	1	—	—	8	—	—	—	4	12	16	15	1	7	—	6	40	6	30
Neuötting . .	4	—	—	4	4	4	—	6	6	6	4	5	48	—	25	26	25	—	5	30	5	20	5	12
Pfaffenhofen.	5	—	—	25½	25½	25½	—	9	—	8	44	8	36	—	89	89	85	—	7	—	6	36	6	18
Pöttmes . . .	5	—	—	29	29	28	1	10	54	10	36	10	21	—	8	8	8	—	7	13	7	9	7	—
Rain	31	Dzmbr.	—	17	17	17	—	10	18	9	42	9	30	7	—	7	6	1	7	18	7	12	7	—
Reichenhall .	5	Jänner	—	10	10	10	—	—	—	9	—	—	—	—	11	11	11	—	—	—	6	36	—	—
Rosenheim .	6	—	4	46	40	42	8	7	51	7	18	6	42	74	181	255	164	91	5	56	5	20	4	34
Schongau . .	3	—	2	43	46	44	2	11	15	11	—	10	55	2	6	8	3	5	6	30	6	24	6	20
Schrobenhausen	5	—	—	6	5	6	—	9	30	9	24	—	—	—	48	48	48	—	7	26	7	17	6	42
Traunstein .	7	—	—	132	132	132	—	9	12	8	—	7	—	—	170	170	170	—	5	56	5	—	4	56
Wasserburg .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	89	89	—	5	52	5	33	5	29
Weilheim . .	6	—	—	12	12	12	—	10	—	9	12	8	—	—	19	19	19	—	7	—	6	40	6	20

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro 3.** den 20. Jänner 1843.

Inhalt.

ad Nrum 358.

(Die königl. sächsischen Cassabillets betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. und einer dieser höchsten Stelle von dem königl. sächsischen Finanzministerium gemachten Mittheilung, wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß seit dem 1. November v. Js. mit Emittirung der neuen königl. sächsischen Cassen-Billets in Appoints zu 1, 5 und 10 Thalern der Anfang gemacht worden ist; es wird auch in dem 12 monatlichen Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1843 zur gänzlichen Einziehung der ältern Cassenbillets von der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thalern, in der Art vorgeschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechslungs-Cassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten annoch bei allen königl. sächsischen Staatscassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechslungs-Cassen eine Umwechslung zuläßig ist.

München den 7. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 375.

(Die Erledigung des Schul- und Kirchendienstes in Burgrain, Königl. Landgerichts Haag, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Todfall ist der Schul- und Kirchendienst zu Burgrain, Königl. Landgerichts Haag, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 445 fl. erlediget.

Bewerber um diesen Dienst werden angewiesen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen drei Wochen a dato bei der Kgl. Districts-Schul-Inspection Haag einzureichen.

München den 8. Jänner 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 576.

(Veränderung an dem Stande des Personals des Magistrats der Stadt Landsberg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des verstorbenen Magistrats-Rathes, Bortenwirkers Georg Deininger, ist dessen Ersatzmann der Handelsmann Anton Hörl in den Magistrat der Stadt Landsberg berufen worden.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

München den 8. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 856.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Den Hebammen-Lehrcurs an der hiesigen Schule betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur Ausschreibung rubricirten Betreffs vom 27ten vor. Mts. und Jahres (Kreis-Intelligenzblatt 1843, Stück I. Seite 30) wird bekannt gemacht, daß in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5ten d. Mts. der erste im Jahre 1842/43 abzuhaltende Hebammen-Lehrcurs statt vom Monate März erst vom Monate April anfangend, abgehalten werden soll.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 10. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 1165.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die Revision der Landgemeinden- und Stiftungs-Rechnungen für 1841/42 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vorlage der vorschriftsgemäßen Uebersichten über die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden für das Etatsjahr 1841/42 wird bis zum 1. May l. Js. gewärtiget.

Die Districts-Polizeybehörden haben daher nach § 105. des revidirten Gemeinde-Edicts und § 44 und 45. des Geschäfts-Regulativs für die

Landgemeinde-Verwaltungen vom 24. September 1818 für die rechtzeitige Vorlage der Rechnungen von Seite der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen geeignet Sorge zu tragen, und die Revision in Gemäßheit der Instruction vom 19. November 1839 (Intelligenzblatt 1840 Beil. 3.) zu Stande zu bringen.

Zugleich ist der rechtzeitige Vollzug der Rechnungs-Revision durch die gutsherrlichen Gerichte geeignet zu überwachen.

München den 10. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 756.

(Die Einführung einer Normal-Branntweinwage betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 21. August vor. Jahres Nr. 28587. „Die Einführung einer Normal-Branntweinwage betreffend (Intelligenzblatt Seite 1200) wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß die Kgl. Akademie der Wissenschaften zum Vollzuge der allerhöchst angeordneten Einführung einer Normal-Branntweinwage eine Anzahl solcher Instrumente hat anfertigen lassen, welche nunmehr bei der Kgl. Akademie oder bei dem von ihr aufgestellten Commissär für die Summa von 8 fl. bezogen werden könne.

München den 10. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 1167.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und unmittelbare Stadtmagistrate in Oberbayern.

(Den Schuldenstand der Gemeinden betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die lithographirte Regierungs-Ausschreibung vom 18. Decbr. 1840 im bezeichneten Betreffe wird die rechtzeitige Vorlage der Jahres-Ausweise über den Fortgang der gemeindlichen Schuldentilgung nach dem Rechnungs-Abschluße des Etatsjahres 1841|42 mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß hiebei strengste Genauigkeit und Uebereinstimmung der Uebersichten mit den vorigjährigen Ergebnissen gewärtiget werde.

München, am 10. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 1166.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung für 1841|42 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 23. Februar

(6*)

1840 (Kreisintelligenzblatt Seite 259) und vom 21. Juny 1840 (Kreisblatt Seite 790) wird den obengenannten Behörden die rechtzeitige Vorlage der vorschriftsmäßigen Uebersichten über die Rechnungs-Ergebnisse der magistratischen Gemeinden und Stiftungen für 1841/42, dann der Nachweise über örtliche Bekanntmachung derselben hiemit in Erinnerung gebracht.

München den 10. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 634.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das bei Ansäßigmachung auf Grundbesitz gesetzlich erforderliche Steuer-Minimum betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Ministerium des Innern hat sich durch die Erwägung der Ungleichförmigkeit, welche in eben dem Maaße, als die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 voranschreitet, bei dem Vollzuge der Bestimmungen des § 2. Nr. I. lit. A und B. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. July 1834 in Bemessung des zur Ansässigmachung auf Grundbesitz erforderlichen Steuerminimums einzutreten drohet, zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt gesehen.

Die durch das Gesetz vom 1. July 1834 geschehene Normirung des Steuerminimums beruht

lediglich auf der Annahme, daß derjenige, welcher bei dem Bestehen der durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 eingeführten Entrichtung von 4 Steuersimplen, einen jährlichen Grundsteuer-Gesammtbetrag, und zwar:

a) in Landgemeinden von 4 fl. und beziehungsweise 6 und 8 fl.,
b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von 6 fl. und beziehungsweise 8 und 14 fl. (nämlich den 4maligen Betrag eines Steuersimplums zu 1 fl. bis zu 3 fl. 30 kr.) in minimo, von seinem Grundbesitze bezahlt, — die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, — einem gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung haben soll.

Bei dem Vollzuge des erwähnten Gesetzes kann und darf daher überall nur der jährliche Gesamtbetrag der Grundsteuer als Anhaltspunct zur Lösung der Frage dienen, ob im gegebenen Falle das Steuerminimum in dem gesetzlich erforderlichen, vorerwähnten Betrage, und somit der Titel zur Ansässigmachung auf Grundbesitz vorhanden sey.

Sämmtliche Polizeybehörden werden hiemit zur genauesten Beachtung dieses hinsichtlich der Ermittlung des Wahl-Census im Wesentlichen bereits allenthalben zu Grund gelegten Verfahrens angewiesen.

München den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 495.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Anzeigen wurden vor einiger Zeit im Landgerichte Reichenhall falsche Münzen in Umlauf zu setzen versucht und zwar:

bayerische Guldenstücke mit der Jahrzahl 1837,

österreichische Zehnerstücke mit der Jahrzahl 1837 und 1838,

bayerische Sechser mit der Jahrzahl 1809, 1814, 1824, 1835,

und badische mit der Jahrzahl 1816.

Diese falschen Münzen bestehen aus einer Mischung von Zinn und Zink, und sind in Formen nach ächten Stücken nachgegossen.

Als Kennzeichen der Unächtheit lassen sich bezeichnen:

a) bei den Guldenstücken:
1) der gänzliche Mangel an Klang,
2) das stumpfe Gepräge der Buchstaben, und namentlich des Eichkranzes,
3) vor allem und am sichersten aber der glatte Rand, an welchem die an den ächten Stücken befindlichen viereckigen Vertiefungen gänzlich fehlen,

b) bei den Zehnern und Sechsern:
1) das mattgraue bleifarbige Aussehen,
2) der Mangel eines Klanges,
3) die von der Gießform herrührende rauhe Grundfläche, welche bei den ächten Stücken ganz glatt ist,
4) der Umstand, daß diese Stücke, wenn man sie zu biegen versucht, entzweibrechen.

Jedermann, dem ein solches Geldstück zukömmt, wird hiemit aufgefordert, dasselbe der nächsten Polizey-Behörde zu übergeben, wobey insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß solche wenigstens nur in einzelnen Städten cursirende Münzen wegen auffallender Kennbarkeit ihrer Unächtheit äußerst selten bei Tag ausgegeben werden können, daher dieses in der Regel nur zur Nachtszeit geschieht, und deßhalb zu dieser Zeit bei Einnahme von Geldern besondere Achtsamkeit nothwendig ist.

Zugleich wird bemerkt, daß, wer solche Münzen betrüglich wieder ausgibt, nach Art. 428. Th. I. des St. G. Buches als Strafe den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen zu bezahlen hat.

München den 11. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 873.

An sämtliche K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer festlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen oder vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl innen haben muß." 1. und 2. Bändchen; Erlangen in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem K. Stadtcommissariate Erlan-

gen verfügte, von der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5ten l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 11. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 866.

An
sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Abendunterhaltung in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion, von einem Seelsorger des Bisthums Brixen. Mit einer Vorrede von dem hochwürdigsten Fürstbischof Bernard. Innsbruck gedruckt mit Rauchischen Schriften betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern verfügte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 4ten l. Monats unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 11. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 980.

(Die teutschen Auswanderungen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Königl. Regierung ist mittelst höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern beauftragt, am Schlusse eines jeden Jahres eine möglichst genaue Statistik der Auswanderer unter Angabe des Standes und Vermögens derselben, des muthmaßlichen Grundes ihrer Auswanderung, des vorläufig bezeichneten Reisezieles und des eingeschlagenen Weges in Vorlage zu bringen.

Bis auf weiteres beschränkt sich indessen diese Vorlage auf die Auswanderungen nach (Nord) Amerika.

Sämmtliche mit der Erledigung oder Aufnahme von Gesuchen um Auswanderung betrauten Districts-Polizeybehörden sind daher hiedurch angewiesen, jährlich die vorgezeichneten Aufschlüsse, und zwar im Laufe des Januars für das nächstvergangene Jahr an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Auch über die betreffenden Auswanderungen im verflossenen Jahre wird daher Aufschluß noch im Laufe dieses Monats bestimmt entgegengesehen.

Fehlanzeigen sind unter der Verantwortlichkeit der Amtsvorstände dafür, daß wirklich kein Vorgang sich ereignet habe, welcher sich zur Vorlage eignete, erlassen.

München den 13. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num 1288.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Den definitiven Winter-Biersatz für 1842/43 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des § 62. der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 wird unter Zugrundlegung der nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen über das Biersudwesen vom 25. April 1811, Tit. I. Art. 15—23. und vom 18. May 1812, § 5. ausgemittelten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, der definitive Preis einer Maaß Winterbier vom Ganter, sohin ohne Einrechnung eines Local-Malzaufschlages, festgesetzt wie folgt:

Im I. Districte,
welcher die Stadt Ingolstadt mit den Landgerichts-Bezirken: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Rain und Schrobenhausen in sich schließt,
auf 4 Kreuzer 1 Pfenning.

Im II. Districte,
bestehend aus den Landgerichts-Bezirken: Altötting, Burghausen, Erding, Freysing, Haag, Moosburg, Mühldorf, Neumarkt und Pfaffenhofen,
auf 4 Kreuzer 1 Pfenning.

Im III. Districte,
welcher die Stadt München mit den Landgerichts-Bezirken: Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Landsberg, Laufen, München, Starnberg, Tittmoning, Trostberg und Wasserburg in sich schließt,
auf 4 Kreuzer 1 Pfenning.

Im IV. Districte,
bestehend aus den Landgerichts-Bezirken: Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen und dem Herrschaftsgerichte Hohenaschau,
auf 4 Kreuzer 1 Pfenning.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein höchstes Rescript des Kgl. Ministeriums des Innern vom 24. April 1841 gestattet, in denjenigen Polizey-Bezirken, für welche sich der Satz entweder zufolge vorstehender Regulirung oder durch Einrechnung eines bewilligten Local-Malzaufschlages auf einen ungeraden Pfenning (1 od. 3) entziffert, den Biersatz in der Art festzustellen, daß derselbe bis Ende Februar um einen Pfenning weniger, und in den Monaten März und April l. Js. um einen Pfenning mehr betrage.

Sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern haben hiernach ungesäumt das weiter Geeignete zu verfügen, und die Einhaltung des Satzes nicht minder, als den tarifmäßigen Gehalt des Bieres fortwährend strenge zu überwachen.

München den 14. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 867.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden und Magistrate, dann an sämmtliche Bezirksbauinspectionen von Oberbayern, und an den Salinenbauconducteur Haindl in Berchtesgaden.

(Den Anstrich der Ortstafeln, Wegweiser u. dergl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß künftig bei dem Anstriche aller Ortstafeln, Wegweiser u. dgl. eine hellblaue Farbe, und zwar im Tone des altbayer'schen Blau angewendet werde.

Nachdem die Zeltner und Heyne'sche Ultramarin-Fabrik in Nürnberg Farbenmuster vorgelegt hat, welche den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs entsprechen, und Allerhöchst dieselben eines jener Muster allergnädigst zu genehmigen geruht haben, welches mit Nro. 2 bezeichnet ist, und dessen Mischung durch 1 Pfd. Ultramarin B. F. und 2 Pfd. Bleiweiß erreicht wird, so werden in Gemäßheit höchster Entschließung vom 5. d. Mts. die sämmtlichen Districts-Polizey-, dann Baubehörden beauftragt, dafür zu sorgen, daß sich zu den obenbezeichneten Zwecken allenthalben der erwähnten Farbe resp. der dieselbe erzielenden Mischung aus 1 Pfd. von dem in der Fabrik von Zeltner und Heyne in Nürnberg erzeugten Ultramarin B. F. und aus 2 Pfd. Bleiweiß bedient werde.

München den 14. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann.

Büttner.

(Erledigung der Pfarrey Steinkirchen an der Ilm betr.)

Durch die Beförderung des Priesters Clemens Röckl, kömmt die Pfarrey Steinkirchen an der Ilm, Decanats Scheyern und Königl. Landgerichts Pfaffenhofen, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe, einzureichen.

München den 13. Jänner 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.
Dr. M. v. Deutinger,
Gen. Vicar.
M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Jänner l. Js. die erledigte IIte Assessorsstelle bei dem Königl. Landgerichte Wertingen, dem geprüften Rechtspractikanten und functionirenden Herrschaftsgerichts-Actuar Johann Baptist Kienast in Prien, — unterm 7. d. Mts. die erledigte Actuarsstelle bei dem Königl. Landgerichte Rosenheim dem zur Zeit bei dem K. Landgerichte Au beschäftigten Accessisten des Königl. Appellations-Gerichts von Niederbayern Dr. August Leopold von Rüdt aus Landau zu übertragen, — und unterm 10 d. Mts., die erledigte Stelle eines Regierungs-Assessors bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen K. Regierungs-Secretär II. Classe bei gedachter K. Regierung,

Kammer des Innern, Karl Julius Frhr. v. Seckendorf zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. dem Priester Anton Geisenberger, Verweser des III. Emeritenbeneficiums bei St. Moriz in Ingolstadt, die Expositur Ramsau, K. Ldg. Haag, — und unterm 8. d. M. dem Priester Nikolaus Steger, Caplan in Bergheim, Ldg. Dillingen, das Curat- und Schulbenificium Etting, Ldg. Rain, zu übertragen geruht.

Der von dem Stadtpfarrer bei St. Peter und geistlichen Rathe Joseph Schuster dahier dem Priester Maximilian Hailer, Director im Priesterhause zu St. Johann Nepomuk dahier auf das Höck'sche Curatbeneficium St. Mariä bei St. Peter in München ausgestellten Präsentation, wurde unter Einem die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Staatswaldparzellenverkauf.

Allerhöchster Anordnung zufolge wird die im Steuerdistricte Biberbach entlegene Staatswald-Parzelle Grillenberg zu 47 Tagw. 92 Dec. von den unterfertigten Behörden dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege auf freyes Eigenthum unterstellt, und hiezu Tagsfahrt im Post- und Gasthause zu Unterbruck auf

Freytag den 3ten Februar 1843

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß man die näheren Bedingnisse am Verkaufstage bekannt geben, und von unbekannten Steigerungslustigen die Nachweise über Besitz- und Zahlungsfähigkeit verlangen werde.

Den 27. December 1842.

Königl. Rentamt Dachau. Grünberger, Rtbr.

Königl. Forstamt Freysing. Kaltenborn, Frstmr.

(2)2.

Am 10. December 1840 verstarb dahier der K. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse-Buchhalter Rupert Gattinger, Agent der Stiftungen des vormaligen Unterdonaukreises.

Zur Befriedigung allenfallsiger Haftungen aus seiner Stiftungs-Agentie liegen aus seinem unbedeutenden Rücklaße nur 534 fl. vor, während nach Anzeige des dermaligen Stiftungs-Agenten von Niederbayern die Forderungen der fraglichen Stiftungen sich auf 1096 fl. belaufen sollen.

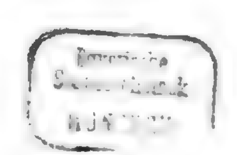
Um über die Größe der Stiftungs-Ansprüche an den Verlebten Verläßigkeit zu erhalten, und hiernach das weitere Verfahren bemessen zu können, werden sämmtliche betheiligte Stiftungen aufgefordert, binnen 60 Tagen ihre allenfallsigen Forderungen an den Verlebten um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen ohne weitere Rücksicht auf nicht angemeldete Forderungen mit den sich gehörig anmeldenden Stiftungen die Verhandlungen über Massa-Vertheilungen gepflogen werden.

Den 3. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(2)2. Stroell.



Da den Partheien obliegt, die Bezahlung der Sporteln sogleich bei ihrem Erscheinen vor Amt zu bewirken (Hauptzusammenstellung der Normen über Gerichtstaxen und Stempelgebühren von Geret S. 8. § 11. Ziff. 1.) bringt das unterfertigte Expeditions- und Taxamt zur allgemeinen Kenntniß, daß Jeder, welchem die Gerichtskosten für ein bei dem Kreis- und Stadtgerichte aufgenommenes Protocoll, das eine Ausfertigung nicht veranlaßt, zu berichtigen obliegt, dann, wenn er zur Zahlung der Gerichtskosten weder am Tage der Aufnahme des Protocolls noch dem unmittelbar darauf folgenden Werktage im Expeditions- und Taxamte sich meldet, die Zusendung einer Anforderung oder einer gerichtlichen Zahlungsweisung zu gewärtigen hat, für deren Insinuation, wenn solche in der s. g. Altstadt geschieht, 4 kr., wenn sie aber vor den früher bestandenen vier Thoren erfolgt, 8 kr., dem Gerichtsboten nach den Taxordnungen vom Jahre 1735 und 1810, dann den höchsten Ministerial-Rescripten vom 7. und 12. July 1815 zu zahlen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei jenen Partheien, welche, wenn ihnen eine Gerichts-Verfügung zugestellt wird, die hiebei angeforderte Taxe nicht sofort dem Gerichts-Boten bezahlen, der Zahlungs-Saumsal die Entrichtung der bezeichneten Zustellgebühr für die Insinuation des gerichtlichen Zahlungs-Auftrages, welchen das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt gegen sie veranlassen muß, zur Folge hat.

München den 13. Januar 1843.

Expeditions- und Taxamt des Königl. Kreis- und Stadtgerichts München.

Jost. Mann.

(2)1.

(Den definitiven Satz des braunen Winterbiers im Sudjahr 1842/43 betr.)

Gemäß Bekanntmachung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 5ten, erhalten den 10ten dieß Nro. 8792, (Kreis-Intelligenzblatt Seite 13) ist der Ganterpreis des braunen Winterbieres für das Sudjahr 1842/43 in dem Stadtbezirke Augsburg auf

Vier Kreuzer zwei Pfenninge

festgesetzt worden.

Da sonach die allerhöchste Anordnung vom 28. April 1841 bezüglich der Vertheilung der ungeraden Pfenninge im Bierpreise hier nicht eintritt, so regulirt sich mit Hinzurechnung des Communal-Aufschlags und beziehungsweise des Schenkpreises definitive die Taxe für die Maas braunen Winterbieres:

1) beim Verleitgeben unter dem Reife auf

Fünf Kreuzer;

2) beim Verleitgeben im Kleinverkaufe, und zwar:

a) bei den Bierbräuern, Platzwirthen und Traiteuren auf

Fünf Kreuzer zwei Pfenninge;

b) bei den Caffeeschenken auf

Sechs Kreuzer.

Diese Taxe darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.

Gesuche um Verleitgeben des Bieres unter der Taxe sind dem Stadtmagistrate anzuzeigen, und werden gerne gesehen werden.

Augsburg den 10. Jänner 1843.

Magistrat der K. Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Zirkinger, Secr.

Auf Anrufen wird das dem Samuel Oberndorfer zu St. Emeram bei Obersöhring gehörige nach Schätzung vom 11. Februar 1841 gewerthete ludeigene Papierfabrikanwesen nach § 64 des Hypoth.-Gesetzes zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Daßselbe besteht:

A. Fabrikwerk.

1) Aus einem Stampfwerk mit Habernschneidmaschine gewerthet auf 700 fl.
2) einem Holländer mit Triebwerk, gewerthet auf 950 fl.
3) 2 Saugpumpen, zusammen 70 fl.
4) einer Wasserpresse mit Triebwerk, nebst gußeisener Spindel und Mutter, ferner kupferner Blase mit eisernem Zubringer auf 260 fl.
5) einen kupfernen Leimkessel und einem eisernen Kessel, zusammen auf 144 fl.
6) einer Leimpresse von Eichenholz auf 5 fl.
7) 2 Trockenpressen auf 250 fl.
8) einer kleinen hölzernen Presse 3 fl.
9) einer Handpresse mit einer Spindel und Mutter und hölzernem Gestell 20 fl.
10) 2 Wasserräder, wovon nur eines brauchbar 50 fl.
11) einem im schlechten Zustand sich befindlichen Wasserbau 250 fl.
1) dem Wasserrecht auf 350 fl.

B. Gebäude.

1) Aus einem 2 Stock hoch gemauerten Fabriks-Gebäude, enthaltend zu ebener Erde eine Werkstube sammt mehreren Zimmern und Küche, im 1ten Stock einen Trockenboden sammt Wohnzimmer und Kammer und unterm Dache eine Trockenstelle für Papier gewerthet auf 7700 fl.
2) aus einem freistehenden Remise-Gebäude, 1 Stock hoch, gemauert, gewerthet auf 250 fl.

C. Gründe.

1) Aus einem Hausgrunde zu 0 Tagw. 16 Dez. 12. Bon., Kat. Nro. 41, geschätzt auf 48 fl.
2) einen Wiesenantheil zu 0 Tagw. 31 Dez. 2. Bon., auf 31 fl.
3) Augrund zu 0 Tagw. 90 Dez. 2. Bon. auf 90 fl.

D. aus mehreren andern beweglichen Effekten geschätzt auf 67 fl. 40 kr.

Zur Versteigerung selbst ist auf

Mittwoch den 1ten März 1843
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im dießseitigen Bureau II. Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichts Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken Gesetzes von 1822 geschehe.

Den 24. December 1842.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das den Joseph und Rosina Resl'schen Bauers-Eheleuten gehörige Anwesen zum Munz in Reigersbeuern öffentlich verkauft.

Dieses Anwesen besteht in dem zur Hofmark Reigersbeuern freystiftsweise, grundbaren, halben Munzenhof zu Reigersbeuern und es gehören hiezu an Aeckern: 41 Tagw. 39 Decim.

an Wiesen und Holz: 22 Tagw. 34 Decim.
dann an ludeigenen Gemeindetheilen 18 Tagw. 20 Decimalen,
endlich die sogenannte Geibel-Moos-Wiese zum Gotteshause Reigersbeuern grundzinsig

zu 17 Tagw. 09 Decim., wie auch die zur Hofmark Reigersbeuern freistiftige Geigen- und Stechelalpe.

Das Wohnhaus ist halbgemauert, und sammt Stallung und Stadel unter einem Legschindeldach.

Die sämmtlichen Realitäten wurden unterm 15. December vor. Js. auf 4933 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt.

An Lasten haften auf diesem Anwesen Stift 5 fl. 8 kr. 4 hl., Scharwerkgeld und Gespinnstgeld 3 fl. 9 kr., Gilthaber (neues Maaß) 8 Schffl. 1 Metz. in Geldwerth 32 fl. 40 kr., eine halbe Klafter Buchen- und eine halbe Klafter Fichtenholz nebst zwei Deichten, auf der Geigen- und Stechelalpe haftet eine Stift von 15 kr. 7 hl. und eine Schmalzgilt zu 4 kr. 5 hl., und auf der Geibelmooswiese haftet ein Grundzins von 2 fl.

Das Anwesen ist mit 4148 fl. Hypothekschulden belastet.

Versteigerungs-Termin wird auf

Dienstag den 21. Februar l. Js.

im Wirthshause zu Reigersbeuern anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nach §64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß das Schätzungs-Protocoll, welches die nähere Beschreibung des Gutes enthält, bis zum Versteigerungs-Tage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht vorliegt.

Am 11. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Tölz.

(3)1. Schwaiger, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 28. auf 29ten Octbr. l. J. wurden mittelst Einbruch und Einsteigen nachbenannte Gegenstände aus dem Wohnhause des Joseph Schweier von Kemnaten entwendet:

1) Zwei silberne Hutschnallen, im Werth zu 5 und 3 fl. Davon war die größere etwa 4 Zoll breit und eben so lang. In der Mitte jeder Seite hatte sie eine Erhabenheit im Umfange eines Groschen, mit rothen Steinchen umfaßt. In der Mitte war eine gleiche Verzierung. Die kleinere war ebenfalls gegen 4 Zoll lang, aber nur 3 Zoll breit. Oben an der linken Seite ist das Eck davon abgebrochen. Sonst ist sie ohne Zierrath,

2) zwei silberne Florschnallen zu 8 fl. 30 kr. und 5 fl. 30 kr. Die größere hat die Größe einer gewöhnlichen Hand, in der Mitte mit einem rothen oder blauen Stein.

3) Ein Mantel von dunkelblauem Tuche, mit stehendem von grünem Manchester eingefaßten Kragen, der Oberkragen ist mit einer Reihe kleiner, schwarzer kameelhaarnen Knöpfen besetzt, das Unterfutter von weißem Flanell, die Schließe gelb und weiß. Er ist noch wie neu, werth 16 fl.

4) Ein Janker mit 20 silbernen Sechserknöpfen, werth 5 fl. 24 kr.
Derselbe ist ebenfalls dunkelblau, mit stehendem Kragen, mit grünem Sammet eingefaßt, an jeder Seite eine Reihe von 10 Sechserknöpfen, so wie am Ende eines jeden Aermels ein Sechserknopf. Er hat ein weiß flächsenes Unterfutter, und ist noch gut erhalten.

5) Ein Brustfleck mit 20 silbernen Zwölferknöpfen, werth 8 fl. 30 kr.

Derselbe ist durchaus von rothem Tuche mit zwei Reihen Zwölferknöpfen a 10 Stück. Das Unterfutter ist weißflächsern.

6) Ein anderer Brustfleck mit 20 silbernen Sechserknöpfen, werth 4 fl.

Derselbe ist ebenfalls ganz roth mit 10 Sechserknöpfen auf jeder Seite. Er ist nicht mehr so gut erhalten, wie der frühere, und hat ebenfalls weißleinenes Unterfutter.

7) Eine lederne Hose von schwarzer Farbe, kurz, hat schwarzhölzerne Knöpfe, ist inwendig mit gelbem Leder besetzt und schon ziemlich abgetragen; werth 4 fl.

8) Drei Gulden in Sechsern.

9) Ein schwarzes Corsett mit 4 silbernen Zwölferknöpfen, werth 4 fl.

Es ist von schwarzem Tuche, und hat ein weißes Unterfutter.

10) Ein schwarzes Goller mit 5 silbernen Zwölferknöpfen, mit weißen Sternchen und einem schwarzen Band unten eingefaßt, werth 4 fl.

11) Ferner wurden aus 2 Gollern, aus dem einen 5 Zwölfer- aus dem andern 5 Sechserknöpfe geschnitten.

12) Drei oder vier Schürzen, wovon das eine rothpersen, mit schwarzen Streifen, das zweite ganz schwarzwollen, und das dritte grün oder schwarz war, zusam. werth 6 fl.

13) vier seidene Halstücher, und zwar alle schwarz, und eines davon war mit schwarzen Bändern versehen, geschätzt auf 12 fl.

14) 40 Ellen Leinwand, und zwar 20 Ellen flächserne und 20 Ellen werchene. Dieselbe bestand aus 4 Stücken c 10 Ellen und war ganz gebleicht, und übrigens ohne Kennzeichen. Der Werth 20 fl.

15) drei Bettziehen, auf der Außenseite blau gedruckt, im Werthe 12 fl.

16) Ein Taufzeug, bestehend aus einem rothpersenen Ueberzug, was noch dabei war, ist nicht erinnerlich.

17) Ein weißes, gewürfeltes Tischtuch von mitlerer Größe, im Werthe von 1 fl. 30 kr.

18) Ein silberner Ring, im Werthe zu 2 fl. 24 kr.

Derselbe hat oben ein Plättchen und in demselben einen blauen Stein.

Was die nähere Beschaffenheit der silbernen Knöpfe betrifft, so waren die Sechserknöpfe an den Kleidern des Joseph Schweier, lauter Kopfsechser, sie hatte die Oehren auf der entgegengesetzten Seite des Brustbildes.

Von den Zwölferknöpfen aber war dies bei keinem der Fall, sondern diese hatten die Wappen außen. Uebrigens waren sowohl die Sechser- als Zwölferknöpfe altbayerischen Gepräges.

Der Gesammtwerth aller dieser entwendeten Gegenstände beträgt wenigstens 120 fl.

Vor dem Wohnhause des Schweier wurde eine dem Bauer Joh. Achter vorher entwendete Pflugsäge gefunden.

Dieß wird zur Ausfindigmachung des Diebes, so wie der entwendeten Gegenstände andurch bekannt gegeben.

Den 14. December 1842.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Am 22ten d. Mts. Abends zwischen 7 und 9 Uhr wurden mittels Erbrechens eines Fensters in eine hintere Kammer des Wohnhauses von dem Gütler Vincenz Wöhrl von Olching eingestiegen, und dessen bei den Dienstmägden nachfolgende Effecten entwendet:

1) 27 Ellen herbenes Tuch, 1¼ Ellen breit, schon ausgebleicht, und von guter Qualität, per Elle 32 kr. somit Gesammtwerth 4 fl. 24 kr.

2) 5 Ellen herbene Leinwand, 1¼ Ellen breit, schon ausgebleicht, und von guter Qualität, Werth die Elle 32 kr., zusammen also 2 fl. 40 kr.

3) eine silberne Florschnalle von hoher getriebener Arbeit, an jeder Seite des Schlosses befanden sich drei rothe Steine, und an der Schnalle selbst ein noch ganz gutes schwarzseidenes Halstuch, welches an beiden Seiten mit guten Goldbörtchen eingefaßt war, Werth 7 fl.

4) eine falsche sogenannte Gürtlerschnalle von hoher getriebener Arbeit, am Schlosse mit drei rothen Steinen versehen. Daran befand sich ein schwarzseidenes Halstuch, welches unten und oben mit guten Goldbörtchen eingefaßt war, Werth 24 kr.

5) ein roth persenes, und detto baumwollenes Tüchel, zusammen Werth 1 fl.

6) ein weißes baumwollenes Fürtuch, mit einem ungefähr fingerbreiten weiß und blau gedupften Leinschnur eingefaßt, Werth 1 fl. 8 kr.

7) ein roth baumwollenes Regendach von Fischbein gearbeitet mit messingener Hülse und einem schwarz polirten hölzernen Griff, Werth 2 fl. 42 kr.

8) ein ganz neuer Goller von rothem Seidenzeug, und drei fingerbreiten falschen Goldborten eingefaßt, und zwei silbernen Groschenknöpfen, zum Zuhängen versehen, Werth 36 kr.

9) zwei weiß blattirte dünne s. g. Gollerkettchen, und zwei gelbseidene detto Bänder, Werth 1 fl. 20 kr.

10) 2¼ Ellen ungefähr fingerbreite falsche Goldbörtchen, woran sich zwei silberne Sechser-Knöpfe befanden, Werth 18 kr.

11) eine herbene ganz neue Kissenzüche, Werth 18 kr.

12) zwei paar Winterstrümpfe blau gefärbt, und von Kaninchenhaaren gestrickt, Werth 1 fl. 24 fl.

13) ein paar blaugefärbte baumwollene Sommerstrümpfe, Werth 30 kr.

14) vierj Wachsstöcke, zwei weiß, und zwei gelb, jeder ¼ Vierling schwer, und Werth zusammen 42 kr.

15) 2 fl. 51 kr. in baarem Gelde, bestehend aus Sechsern und Groschen.

Ferner wurde in der Nacht vom 22ten auf den 23ten auf gleiche Weise in das Haus des Gütlers Markus Dillitzer dortselbst eingestiegen, dem Hauseigenthümer selbst drei Stücke Fleisch, jedes zu beiläufig 1½ ℔. und im Werthe von 48 kr., und eine Tabackspfeife, bestehend aus einem hölzernen s. g. Ulmerkopfe mit breitem silbernen flachen Beschläge, und einer ungefähr spannlangen detto Kette, im Werthe von 6 fl. so wie dessen Dienstmagd Catharina Dillitzer durch gewaltsame Erbrechung ihres Kastens nachfolgende Effecten entwendet, als:

1) drei Schürztücher, das eine von weißem Batist mit eben solchen Spitzen eingefaßt,

das zweite von blauem Baumwollenzeug drei fingerbreiten blauseidenen Bindbändern, das dritte von blauem Baumwollenzeuge mit eingewirkten grünseidenen Streifen, Gesammtwerth 6 fl.

2) ein rothbaumwollenes Regendach mit messingener Spitze und schwarzbeinernem etwas gebogenem Griffe; das Gestell war von spanischem Rohre gearbeitet, Werth 3 fl. 18 kr.

3) ein neugemachtes Oberbettgefäß von weißem Barchet mit fingerbreiten rothen Streifen, Werth 6 fl.

4) eine silberne Florschnalle von durchbrochener Arbeit; vorne am Schlosse mit gelben Blättchen unterlegt, woran sich ein ganz gutes seidenes Halstuch unten und oben mit guten Goldbörtchen eingefaßt, befand, Werth 5 fl.

5) ein schwarz seidenes Halstuch, von dem die Florschnalle abgeschnitten, noch ganz gut, und ebenfalls unten und oben mit guten Goldbörtchen eingefaßt, Werth 48 kr.

6) ein baumwollenes Halstuch von rothem Grunde mit grün und weiß eingewirkten seidenen Streifen, Werth 30 kr.

7) ein Oberbettüberzug, innen von guter weißer Leinwand, und außen von hellblau und weißgestreiftem leinernen Bettzuge, noch ganz neu und werth 3 fl.

8) ein zweischläferiges Leintuch von guter Leinwand, ebenfalls noch ganz neu, Werth 3 fl.

9) ein noch ganz neues Frauenhemd, der obere Theil von Batist, und der untere von herbenem Tuche, jedoch ohne weiteres Kennzeichen, Werth 1 fl. 24 kr.

10) ein paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe mit eingewirkten Zwiebeln, Werth 1 fl.

11) ein ℔ noch ungearbeitetes Wachsen 1 fl.

12) zwei Stränge weißen Zwirn 24 kr.

13) 1 fl. 40 kr. in baarem Gelde, bestehend aus Kreuzern, Groschen und Sechsern.

Man bringt diesen Diebstahl hiemit unter dem Ersuchen zur Kenntniß, auf die entwendeten Sachen sowohl als die unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, bei Entdeckung irgend einer Spur aber schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 28. December 1842.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

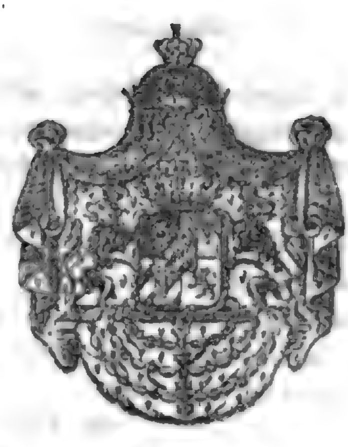
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 12. Januar 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	100¼	100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück aglo	. . .	—	...
Bank-Actien	Div. II. Sem.	650	645

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach . . .	14	Jänner	—	162	162	162	—	14	35	13	53	12	58	—	229	229	229	—	8	51	8	43	8	29
Berchtesgaden	10	—	23	69	92	50	42	15	30	15	12	14	54	6	28	34	26	8	10	6	9	43	9	29
Bruck	12	—	—	80	80	68	12	14	24	13	49	13	6	—	34	34	34	—	9	—	8	56	8	48
Erding . . .	6	—	41	537	578	521	57	14	24	13	6	11	48	23	179	202	195	7	9	18	8	58	8	18
Freysing . .	13	—	—	365	365	310	55	15	57	13	26	12	56	—	103	103	97	6	9	—	8	45	8	25
Friedberg . .	12	—	—	65	65	55	10	14	30	13	40	13	12	2	49	112	106	6	9	1	8	48	8	34
Geisenfeld . .	3	—	3	83	86	84	2	13	36	13	3	12	30	—	65	65	65	—	9	29	9	12	8	55
Ingolstadt .	16	—	—	444	444	438	6	13	32	12	40	11	52	6	131	137	133	4	9	42	9	30	9	11
Kraiburg . .	7	—	—	40	40	40	—	14	—	13	30	13	—	—	24	24	24	—	8	—	7	40	7	20
Landsberg .	14	—	119	[illegible]	697	418	179	14	40	13	45	13	4	61	239	300	139	161	9	20	9	12	9	—
Moosburg .	10	—	—	396½	396½	384	12½	15	42	13	9	11	6	—	35	35	32	3	9	3	8	48	8	25
Mühldorf . .	10	—	—	8	8	8	—	13	—	12	42	12	24	—	5	5	5	—	7	45	7	40	7	36
München .	14	—	252	1930	2182	1855	327	14	25	13	53	12	56	38	942	980	770	210	9	29	9	7	8	46
Murnau . .	14	—	58	29	87	48	39	17	36	16	30	15	24	32	43	45	31	14	11	26	10	36	10	—
Neuötting . .	11	—	—	12	12	12	—	15	30	15	15	13	—	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
Pfaffenhofen	10	—	—	90½	90½	90½	—	15	42	15	53	13	15	—	77	77	77	—	8	50	8	38	8	30
Pöttmes . . .	10	—	—	51	51	51	—	14	27	14	5	13	51	—	42	42	42	—	9	18	9	10	9	3
Rain	7	—	—	26	26	26	—	15	30	15	—	14	30	—	46	46	46	—	10	6	9	45	9	30
Reichenhall .	13	—	—	48	48	48	—	14	—	—	—	13	45	—	15	15	15	—	9	—	—	—	8	30
Rosenheim .	13	—	22	146	168	115	53	14	24	13	4	11	58	5	68	73	60	13	8	18	7	51	7	24
Schongau . .	10	—	40	46	60	40	40	16	60	15	48	16	—	30	52	62	39	23	11	12	11	29	10	8
Schrobenhausen	12	—	—	81	81	76	5	14	20	14	—	13	40	4	75	79	63	11	9	7	8	46	8	35
Traunstein .	14	—	44	198	242	124	58	14	—	13	24	11	—	6	204	210	189	22	8	30	7	48	7	12
Wasserburg .	11	—	—	21	21	21	—	13	42	13	12	12	37	—	15	15	15	—	7	54	7	39	7	23
Weilheim . .	12	—	17	68	85	54	31	16	36	15	38	14	24	23	24	47	38	9	10	18	9	55	9	—
		v. Kern	10	26	36	55	5	16	36	15	30	14	24											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach . . .	14	Jänner	—	74	74	74	—	9	56	9	40	9	25	—	188	188	188	—	7	5	6	43	6	34
Berchtesgaden	10	—	118	154	272	154	118	—	—	10	—	—	—	2	9	11	4	7	—	—	6	—	—	—
Bruck	13	—	24	132	146	136	10	9	48	9	6	8	24	—	81	81	81	—	6	30	6	25	6	—
Erding . . .	5	—	107	969	1076	915	161	9	56	8	24	7	36	—	112	112	86	26	6	18	5	54	5	30
Freysing . .	13	—	—	27	27	27	—	9	30	9	24	9	11	41	262	303	299	4	6	46	6	37	6	29
Friedberg . .	13	—	—	28	28	28	—	9	53	9	39	9	24	—	68	68	58	—	7	12	6	53	6	40
Geisenfeld . .	3	—	—	41½	41½	35½	6	9	17	9	3	8	49	—	25	25	25	—	7	7	6	55	6	—
Ingolstadt .	16	—	24	106	130	118	12	9	50	9	15	8	10	—	193	193	189	4	7	39	7	27	7	6
Kraiburg . .	7	—	—	37	37	37	—	8	—	7	30	7	12	—	33	33	33	—	6	—	5	30	5	24
Landsberg . .	14	—	7	544	551	544	7	10	12	9	48	9	16	3	107	110	70	40	7	4	6	52	6	31
Moosburg . .	16	—	15	229	243	240	3	9	22	8	51	8	22	3	45	48	46	2	6	34	6	9	5	50
Mühldorf . .	10	—	—	2	2	2	—	—	—	6	54	—	—	—	12	12	12	—	5	45	5	20	5	
München . .	14	—	316	3755	4071	3793	278	10	51	10	6	9	26	545	654	1199	656	243	6	41	6	20	6	11
Murnau . .	7	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	49	50	50	—	7	—	6	45	6	30
Neuötting . .	11	—	—	6	6	6	—	—	—	7	—	—	—	—	18	18	18	—	5	30	5	20	5	12
Pfaffenhofen.	10	—	—	20½	20½	20½	—	9	30	9	—	8	48	—	82	82	82	—	7	—	6	40	6	36
Pöttmes . . .	10	—	—	11	11	9	2	10	6	9	54	9	50	—	7	7	7	—	7	18	7	8	7	—
Rain	7	—	—	6	6	6	—	10	21	10	12	10	—	1	6	7	7	—	7	30	7	15	7	—
Reichenhall .	13	—	—	91	91	91	—	9	30	—	—	9	—	—	9	9	9	—	—	—	5	30	—	—
Rosenheim .	13	—	8	40	48	35	13	7	33	7	3	6	50	91	144	235	135	100	5	46	5	9	4	48
Schongau . .	10	—	2	39	41	33	8	11	18	11	7	10	45	5	5	10	10	—	7	—	6	42	5	54
Schrobenhausen	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	72	8	7	—	6	48	6	37
Traunstein .	14	—	—	184	184	166	18	9	12	8	—	7	—	—	200	200	200	—	5	24	4	54	4	24
Wasserburg .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	67	67	—	5	33	5	6	4	18
Weilheim . .	12	—	—	8	8	8	—	10	—	9	40	9	40	—	55	55	55	—	7	—	6	56	6	12

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **N^ro^ 4.** **den 27. Jänner 1843.**

Mit diesem Blatte folgt auch zugleich das Register über das Intelligenzblatt des Jahrganges 1842.

Inhalt.

---

ad Nrum 1356.

An sämmtliche Königl. Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die Einträge von Conscribirten in die IIIte Abtheil. der Conscriptions-Liste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach § 15. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze in die dritte Abtheilung der Conscriptions-Liste nur diejenigen Conscriptionspflichtigen aufzunehmen sind, welche entweder in dem Bezirke geboren wurden und darin ihre gesetzliche Heimath gehabt, diese aber wieder aufgegeben haben oder gestorben sind, oder die nur zeitlich im Bezirke sich aufhalten und demselben durch die Heimath nicht angehören, so daß nur das am Lebenseyn und der fortdauernde Besitz des Heimatrechtes die Scheidungs-Linie für die zweite Abtheilung gegenüber der dritten bilden. Da ferner unter dem Ausdrucke, „aus dem Bezirke Weggezogene und Ausgewanderte" nur solche Conscriptions-Pflichtige verstanden werden

können, welche amtlich bekannt eine andere Heimath, in welcher sie zur Conscription beizuziehen sind, genommen, oder welche die Auswanderung mit Aufgebung ihrer Heimath in Bayern unter obrigkeitlicher Bewilligung verwirkt haben, und da jede weitere Ausdehnung der Ausnahme in die dritte Abtheilung auf Conscriptionspflichtige, deren zeitlicher Aufenthalt nur unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, im Gegensatze zu § 97. der Vollzugs-Vorschriften den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit durch eintretende Straflosigkeit begünstigen und sogar als strafbar nach § 88. des Heer-Ergänzungsgesetzes zu erkennen seyn würde, so werden sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern zur Beachtung dieser Vorschriften unter Hinweisung auf den § 88. des Heer-Ergänzungsgesetzes in Folge eines höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. angewiesen.

München den 15. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann.

Büttner.

---

ad Nrum 1429.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Vohburg, Landgerichts Ingolstadt betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrey Vohburg erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Decanate Geisenfeld, und im Landgerichts-Bezirke Ingolstadt; sie zählt 1817 Seelen, 8 Nebenorte, worunter zwei Filialen, ein Beneficium und eine

Schule, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrey betragen:

I. An ständigem Gehalte:	
Aus Staatscassen:	
a) an baarem Gelde	423 fl. 56 kr.
b) an Naturalien	27 „ 18 „
II. Aus dem Ertrage der Realitäten,	65 „ 5 „
III. Aus dem Ertrage der Rechte:	314 „ 18 „
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	477 fl. 18¼ kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde und besonderen Nebenbezügen zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	206 fl. 48 kr.
in Summa	1514 fl. 43¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	40 fl. 59½ kr.
II. wegen des Diöcesan-Verbandes	8 „ 48½ „
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	635 „ 55 „
in Summa	685 fl. 43 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 829 fl. ¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 15. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

ad Nrum 1339.

(Die Correspondenzform der Güter-Administration Tegernsee mit Kgl. Behörden betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht, daß sich die Güter-Administration Tegernsee, in so lange Seine Königl. Hoheit der Prinz Carl von Bayern sich im Besitze Tegernsee's befinden, wie bisher, in ihrem Geschäfts-Verkehre mit den untern K. Behörden der Correspondenzform zu bedienen, und daß die bemerkten Kgl. Behörden ihre Erlasse an dieselbe in gleicher Form auszufertigen haben.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den betreffenden Behörden in Oberbayern zur Nachachtung hiedurch eröffnet.

München den 15. Januar 1843

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Büttner.

ad Nrum 1567.

(Die Zutheilung des zur Gemeinde Manhardshofen, Landgerichts Wolfratshausen, bisher gehörigen Antheils des Dorfes Baierwies zu der Gemeinde Kirchbichl, Landgerichts Tölz betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die bisher der Gemeinde Manhardshofen und dem Landgerichte Wolfratshausen einverleibten Bestandtheile des Dorfes Baierwies von dem benannten Gemeinde- und Landgerichts-Bezirke zu trennen, und der Gemeinde Kirchbichl, so wie dem Landgerichte Tölz zuzutheilen seyen.

Diese höchste Verfügung vom 11ten l. Mts. wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß veröffentlichet.

München den 16. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

P. P. Nrum 215.

(Die von Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betr.)

Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München haben zur bleibenden Erinnerung an die am 12. October v. Js. stattgefundene höchsterfreuliche Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen eine Gedenktafel verfaßt, und beabsichten dieselbe, zu 3 fl. das Exemplar, herauszugeben.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß in den Kreis-Blättern die Herausgabe dieser Gedenktafel mit dem Beifügen bekannt gemacht werde, daß den Stellen nicht verboten sey, dieselbe, wenn ihre betreffende Regie-Position, unbeschadet der Zwecke der Regie, für Erwerbung der besagten Gedenk-Tafel gesetzlich verfügbare Mittel besitzt, aus letzterem anzukaufen.

Dieß wird hiemit in Folge höchsten Rescripts

des Königl. Ministeriums des Innern vom 17ten d. Mts. bekannt gegeben.

München den 19. Jänner 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Kaisenberg.

---

ad Nrum 1964.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Eine im Bezirke des Königl. Landgerichts Passau II. aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Fürstenzell, Landgerichts Passau II, ist eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen worden, deren Herkunft und Heimat unbekannt.

Daher wird sämmtlichen Polizeybehörden die Personalbeschreibung dieses Individuums nachstehend kund gegeben, mit dem Auftrage, Nachforschungen anzustellen, und etwaige Aufschlüsse dem Königl. Landgerichte Passau II schleunigst zukommen zu lassen.

München den 20. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Personalbeschreibung.

Alter, 22—24 Jahre,
Größe, 5 Schuh,
Gesicht, breit,
Gesichtsfarbe, bräunlicht,
Stirne, nieder,
Augen, dunkelbraune, tiefliegend,
Blick, verworren,
Augenbraunen, dunkelbraun und stark,
Nase, proportionirt,
Kinn, detto,
Ohren, detto,
Mund, breit,
Lippen, aufgeworfen,
Kopfhaare, braun,
Zähne, gut.

Besondere Kennzeichen.

Die Person ist nicht taub, jedoch blödsinnig und einer articulirten Sprache völlig unmächtig, am Halse hat selbe drei kleine Kröpfe; in jeder Zahnreihe fehlt ein Stockzahn, die Finger eingezogen und voll von Warzen, am Mittelfinger der linken Hand das hintere Glied gebrochen und kürzer, schwerfälliger Gang.

Kleidung.

Ein ganz zerrissenes Hemd, eine ganz alte dunkelfarbige leinene Hose und einen ebensolchen Janker, zwei zerrissene mit weißgelben Metallknöpfen versehene Weste von blau und weißgedruckter Leinwand, zwei weißwollene, zerrissene Strümpfe, die unten schwarz angestrickt sind; ein rindlederner und ein Fleckelschuh, ein alter schwarzer Filzhut ohne Futter.

---

ad Nrum 226.

(Die Normalpreise der Naturalien pro 1842/43 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zusammenstellung der Getreid-Normal-Preise für das Etatsjahr 1842/43 wird nachstehend bekannt gemacht.

München den 12. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Aschenbrier.

Heydolph, Secr.



Normalpreise pro 18$^{42}/_{43}$ für Oberbayern.

Nro.	Aemter.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Kern.		Fesen.		Erbsen.		Linsen.		Hanf-Körner.	
		Das Schäffel.																	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	13	30	7	48	7	6	5	6	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—
2	Aichach	14	24	8	54	9	54	6	42	15	—	5	—	14	—	8	—	10	30
3	Berchtesgaden	15	12	9	12	9	24	5	42	—	—	—	—	—		—	—		—
4	Bruck	15	—	9	30	10	12	6	36	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
5	Burghausen	13	42	7	36	6	54	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Dachau	15	—	9	30	10	12	6	36	—	—	6	30	15	—	—	—	9	—
7	Ebersberg	13	18	8	18	8	6	5	42	—	—	—	—	13	18	8	18	—	—
8	Erding	13	36	8	54	8	20	5	54	—	—		—	13	36	—	—	—	—
9	Freysing	14	6	9	18	9	6	6	48	—	—	—	—	14	6	—	—	—	—
10	Friedberg	14	6	9	12	9	36	6	48	15	6	5	54	14	6	—	—	4 Für Inderdorf 6 f. Thierhaupten	48 —
11	Ingolstadt	13	6	9	36	9	42	7	12	—	—	—	—	12	48	—	—	8	42
12	Landsberg	14	12	9	24	9	36	6	24	14	12	5	42	14	12	—	—	—	—
13	Laufen	13	30	7	48	7	48	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Miesbach	15		9	30	10	12	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Moosburg	13	36	9	—	8	36	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Mühldorf	13	—	7	48	7	6	5	12	—	—	—	—	12	24	7	42	—	—
17	München (Land)	15	—	9	30	10	12	6	36	—		—	—	—	—	—	—	—	—
18	München (Stadt)	15	—	9	30	10	12	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Pfaffenhofen	13	36	8	48	9	—	6	36	—	—		—	—	—	—	—	9	—
20	Rain	14	12	9	30	9	54	7		14	18	6	6	13	—	—	—	10	—
21	Schongau	14	12	9	24	9	36	6	24	—	—	5	6	14	12	—	—	—	—
22	Schrobenhausen	14	18	9	6	9	30	6	48	—	—	6	45	—	—	—	—	9	6
23	Starnberg	15	—	9	30	10	12	6	36	—	—	6	—	—		—	—	—	—
24	Tölz	15	42	9	48	9	12	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Traunstein	13	30	7	48	7	48	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Trostberg	13	30	7	48	7	48	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wasserburg	13	6	7	42	7	48	5	24	—		—	—	—	—	—	—	—	—
28	Weilheim	15	24	10	—	8	48	6	18	15	24	5	6	—	—	—	—		—
29	Werdenfels	17	36	10	30	9	36	6	30	—		—	—	—	—	—	—	—	—
30	Wolfratshausen	15	—	9	30	10	12	6	36	—		—	—	—	—	—	—	—	—

ad Nrum 1064.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern.

(Die Kosten auf die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Königl. Landgerichte, welche die Kostenverzeichnisse über die im vorigen Jahre stattgefundenen Wahlen für Gemeinde-Stellen und Kirchenverwaltungen bis jetzt noch nicht zur Prüfung und Einweisung eingesendet haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben zuverlässig binnen drei Tagen vorzulegen, oder Fehlanzeigen zu erstatten.

München den 18. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Aschenbrier.
Heybolph, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 8. Jänner l. Jrs. den ordentlichen Professor und zeitlichen Rector an der hiesigen Hochschule Dr. Andreas Buchner, in Rücksicht auf seine übrigen Berufsgeschäfte, seiner Bitte entsprechend, der Function eines Mitglieds des Medicinal-Ausschusses für Oberbayern, unter Bezeigung Ihrer Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Leistungen zu entheben, und an dessen Stelle in den bezeichneten Ausschuß den Lyceal-Professor Dr. Cajetan Georg Kaiser, an der polytechnischen Schule in München zu berufen,

unterm 10. d. Mts. den Landgerichtsdiener Franz Thür in Reichenhall auf den Grund des § 22. lit. D der IX. Verfassungsbeilage, wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechlichkeit und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, und unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand treten zu lassen,

unterm 16. d. Mts. den königl. Regierungs-Assessor bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, August Adolph Lufft zum Regierungsrathe bei der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern, und

unterm 18. d. Mts. die bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, durch dessen Beförderung in Erledigung kommende Regierungs-Assessors-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem I. Landgerichts-Assessor in Dachau, Joh. Bapt. Dillis, zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. Jänner l. Js. wurde der Schulverweser Joh. Baptist Kolbeck auf den Schuldienst zu Jangberg, Königl. Landgerichts Neumarkt, als wirklicher Lehrer bestätiget.

Der von dem Pfarrer Joseph Schmid zu Aubing, dem Priester Joseph Lehner, Cooperator in Aubing, auf das Beneficium in Pasing, Landgerichts München ausgestellten Präsentation, wird hiemit unterm 16ten d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung einer ausländischen Decoration.

Zufolge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. haben Seine Majestät der König dem kgl. Baurath Dr. Vorherr in München die allerunterthänigst erbetene Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Griechenland Majestät verliehenen silbernen Ritter-Kreuzes des Erlöserordens allergnädigst zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien

unterm 18. September v. Js. dem Großhändler und Eisenwerkbesitzer, Jos. Ritter v. Maffei in München, auf Anfertigung der von dem Leiter seines Eisenwerkes, dem Mechanicus Jos. Stall aus England, gemachten und ihm überlassenen Erfindung einer neuen und einfachen Vorrichtung an Dampfwagen, mittelst welcher während des Laufes der Maschine die Expansion des Dampfes beliebig verstellt werden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 19. November v. Js. dem Mechanicus und Stadtuhrmacher Joh. Mannhardt in München, und den Gebrüdern Martin und Georg Grimm, Mechanikern zu Markstein, auf Anfertigung und Ausführung, so wie auf Anwendung des von ihnen erfundenen selbstthätigen Flachs- und Hanfgarn-Webestuhles, mit welchen bei der möglichsten Garnschonung die dichteste Leinwand in einer großen Ellenzahl mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit soll verfertiget werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 20. Nov. v. Js. dem Mechanicus Albert Schechner in München, auf Anfertigung und Ausführung des von ihm erfundenen Apparates für inducirte Ströme durch Galvanismus zu ärztlichem Gebrauche für den Zeitraum von drei Jahren,

unterm 26. November v. Js. dem Uhrmacher Franz Kriechbaum in Haidhausen, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, neuen Zeiger-Maschine für Thurm- und andere große Uhren für den Zeitraum von fünf Jahren, zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1843/45 bei jeder Zollbehörde eingesehen, und bei sämmtlichen Hauptzollämtern zu dem Preise von einem Gulden für das Exemplar bezogen werden kann.

München den 12. Jänner 1843.

Königl. General-Zolladministration.

Beyer.

Spindlbauer.

Mobiliar-Feuerversicheranstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß für 1842.

Das vorigjährige Netto-Versicherkapital von fl. 74,032,094. stieg bis Ende 1842 um fl. 21,564,221. netto auf ein laufendes von 95,596,315 fl. — kr.

Darauf betrug in 1842 die Gesammteinnahme	305,748 fl.	48 kr.
und die Gesammtausgabe	165,634 fl.	37 „
Es bleibt sonach ein Activrest von	140,114 fl.	11 kr.

Hievon werden:

1) auf die Folge für die in 1842 nicht vollständig abgelaufenen Prämien und Freizeiten, dann für noch angemeldeten Brandschaden von c) 3,000 fl. übertragen die treffenden . . . . . . 105,114 fl. 11 kr.

2) von dem Uebrigen zu 35,000 fl. (d. i. dem reinen Gewinne) die eine Hälfte in die Bankdividende abgegeben, die andere mit 17,500 fl. — auf den Reservefond gestellt, welcher dadurch aus den vorjährigen 41,000 fl. wird . . 58,500 fl. — kr.

3) und kommt zu diesen Posten 1 und 2 das ursprüngliche Garantiekapital mit . . 3,000,000 fl. — kr.

als ganze Sicherung, welche die Anstalt in ihren Mitteln gewährt.

Resultate, die wieder für sich sprechen; zumal bei der allgemein so hohen Feuergefährlichkeit dieses verwichenen Jahres.

Brandentschädigungen wurden
1842 geleistet . . . 101,205 fl. 58 kr.
seit Gründung des Institutes (1836) im Ganzen 359,440 fl. 36 kr.

Die unterzeichnete Agentschaft für Ober-Bayern glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müssen; solche verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehen aber wird gar oft allzu spät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe sind, haben der letzte Brand Hamburg's und mancher unglücklichen Stadt erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicheranträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbietet seine Dienste

S. Bruckmaier's Eidam in Trostberg,
Jos. Brunner in Aichach,
J. Daler in Weilheim,
F. Dunst in Altötting,
J. G. Eitzenberger in Partenkirchen,
J. Enzensperger in Burghausen,
Frz. X. Fuchs in Schongau,
J. C. Hochwind in München,
J. Karlinger in Miesbach,
Frdr. Kerl in Wolfratshausen,
Chr Lechner in Niederarschau,
M. E. Lindhard in Schrobenhausen,
J. C. Meinberger in Ingolstadt,
J. Oberlindober in Freising,
F. X. Poschacher in Tittmoning,
Dr. Braun in Traunstein,
F. A. Rauch in Haag,
Quir. Reinhard in Tegernsee,
J. Scheberer in Tölz,
J. A. Scheifele in Mühldorf,
L. Schneider in Erding,
Jos. Silbermann in Bruck,
Ing. P. Spann in Dachau,
Gg. Stadler in Pfaffenhofen a. Ilm,
Wilh. Stolz in Ebersberg,
Umrath u. Comp. in Rosenheim,
Frdr. Vetterlein in München,
J. Wally in Laufen,
M. Windsperger in Starnberg,
Hub. Wittmann in Landsberg,
Jos. Zaunmaier in Reichenhall,

Gebr. Frommel in Augsburg für Friedberg,
Jac. Neuburger in Binswangen für Rain,
J. J. Schneider in Landshut für Moosburg.

Freytag den 27ten d. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Landwehrstraße Nro. 9/1. der sämmtliche Rücklaß der verstorbenen Oberrechnungs-Commissärs-Wittwe Johanna von Stubenrauch, bestehend in einer vollständigen Hauseinrichtung, Betten, Herrn- und Frauen-Kleidern und solcher Wäsche, dann Küchen-Geräth von Kupfer, Glockenspeise-Porcellän und Erde gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Kaufslustige erhalten hievon Kenntniß.

Den 20. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Reber.

Da den Partheien obliegt, die Bezahlung der Sporteln sogleich bei ihrem Erscheinen vor Amt zu bewirken (Hauptzusammenstellung der Normen über Gerichtstaxen und Stempelgebühren von Geret S. 8. § 11. Ziff. 1.) bringt das unterfertigte Expeditions- und Taxamt zur allgemeinen Kenntniß, daß Jeder, welchem die Gerichtskosten für ein bei dem Kreis- und Stadtgerichte aufgenommenes Protocoll, das eine Ausfertigung nicht veranlaßt, zu berichtigen obliegt, dann, wenn er zur Zahlung der Gerichtskosten weder am Tage der Aufnahme des Protocolls noch dem unmittelbar darauf folgenden Werktage im Expeditions- und Taxamte sich meldet, die Zusendung einer Anforderung oder einer gerichtlichen Zahlungsweisung zu gewärtigen hat, für deren Insinuation, wenn solche in der s. g. Altstadt geschieht, 4 kr., wenn sie aber vor den früher bestandenen vier Thoren erfolgt, 8 kr., dem Gerichtsboten nach den Taxordnungen vom Jahre 1735 und 1810, dann den höchsten Ministerial-Rescripten vom 7. und 12. July 1815 zu zahlen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei jenen Partheien, welche, wenn ihnen eine Gerichts-Verfügung zugestellt wird, die hiebei angeforderte Taxe nicht sofort dem Gerichts-Boten bezahlen, der Zahlungs-Saumsal die Entrichtung der bezeichneten Zustellgebühr für die Insinuation des gerichtlichen Zahlungs-Auftrages, welchen das unterfertigte Expeditions- und Tax-Amt gegen sie veranlassen muß, zur Folge hat.

München den 13. Januar 1843.

Expeditions- und Taxamt des Königl. Kreis- und Stadtgerichts München.

Jost. Mann.

(2)2.

Am 4ten November 1842 verstarb zu Haiming dieß Gerichts ab intestato die ledige Inwohnerin Magdalena Lechner.

Wer immer Ansprüche an ihren Rücklaß zu machen hat, wird daher aufgefordert, innerhalb eines präclusiven Termines von 30 Tagen dieselben um so mehr beim Gräflich von Berchem'schen Patrimonialgericht Haiming anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist dieselben unberücksichtigt bleiben, und der Rücklaß gesetzlich vertheilt werden wird.

Den 18. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.
Appel, Landrichter.

Da sich bei erstmaliger Versteigerung des Bauernhofgutes der Jukundin und Crescenz Huber'schen Eheleute zu Mering am 23. dieß kein Kaufslustiger eingefunden hat, so wird dasselbe auf creditorschaftlichen Impuls wiederholt hiemit zum öffentlichen Verkaufe gebracht und Bietungs-Termin im Hause der Gastgebers-Wittwe Semelmayr zu Mering auf

Montag den 30ten Jänner l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und Bestandtheile des Gutes wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 12. November heur. Jahres (siehe Nro. 334. des bayer. Landboten, Nro. 96. des allgemeinen Anzeigers und Nro. 333. der Augsburger Abend-Zeitung) bezogen.

Den 28. December 1842.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Georg Koch von Ismaning Haus-Nro. 120.

Dienstag den 28ten März l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr
an den Meistbietenden verkauft.

Kaufsliebhaber, welche sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, werden eingeladen, sich bei dem diesseitigen Landgerichte am genannten Tage einzufinden.

Der Zuschlag geschieht nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes in Verbindung mit §§ 98—101. des Proceß-Gesetzes vom Jahre 1837.

Das Anwesen besteht in Haus-Nro. 120, welches nebst Gebäuden und Hofraum 66 Decim. Flächeninhalt hat, dann aus 7 Tagw. 9 Decim. Aecker, 25 Decim. Krautgarten, und 43 Tagw. 10 Decim. Wiesen.

Das Anwesen ist leibrechtig zum Sitz Mauerstetten.

An Lasten liegen darauf jährlich 23 fl. 15 kr. 6 hl., und eine einfache Rusticalsteuer von 1 fl. 27 kr. 7 hl., und wurde auf 1845 fl. 12 kr. geschätzt.

Den 16. Jänner 1843.

Königliches Landgericht München.
Dümlein, Verweser.

Nach geschehener Insolvenz-Erklärung des Krämers Alois Ottilinger von Gempfing b. G. wird auf Andringen der Gläubiger dessen gesammtes Anwesen der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hierzu im Orte Gempfing Tagsfahrt auf

Montag den 20ten Februar l. Js.
Vormittags 9 bis Abends 6 Uhr
angesetzt.

Der ganze Versteigerungs-Complex, welcher mit Ausnahme der unten sub Nro. 5. aufgeführten Objecte laut Schätzung vom 2ten November vor. Js. auf 5407 fl. 30 kr. eingewerthet, und im sehr guten Zustande erhalten ist, besteht

1) in einem durchaus gemauerten Wohnhause, Stadel, Stallung, Hofraum und Baumgarten mit 50 Decimalen, im Cataster sub Nro. 44. lit. A. zum K. Rentamte Rain freistiftig,
2) in 1 Tagw. 15 Dec. Krautgärten und Angerflecken im Cataster sub lit. B. ludeigen und zehentfrey,

3) in den ehemaligen Staatsrealitäten, Mayerholzacker genannt, mit 16 Tagw. 4 Dec. im Cataster sub lit. C. eigen und zehentfrey,

4) in 13 Tagw. 47 Dec. Ausbruch aus dem hintern Schmarnhof im Cataster sub lit. D. freystiftig zum K. Rentamte Rain,

5) in 2 Tagw. 59 Dec. Wiesen, im Cataster sub lit. E. eigen,

6) in der realen Krämersgerechtigkeit,

7) in dem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

8) in der vorhandenen Mobiliarschaft auf 525 fl. 40 kr. eingewerthet,

9) in dem vorhandenen Waarenlager auf 36 fl. 50 kr. eingeschätzt.

Die sub Nro. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Objecte werden mitsammen, die sub Nro. 5. aber als Special-Hypothekobjecte im Schätzungspreise von 245 fl. gesondert aufgeworfen.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes von 1822, sobald das Meistgebot den Schätzungpreis erreicht, und haben sich gerichtsunbekannte Steigerungslustige über ihre Zahlungsfähigkeit bei der Tagsfahrt gehörig auszuweisen.

Uebrigens wird bemerkt, daß laut der Erklärung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München ihr auf dem Anwesen ruhendes Capital mit 2369 fl. 40 kr. dem Ersteigerer auf erste Hypothek stehen gelassen werden kann.

Zur näheren sachdienlichen Orientirung liegt der Cataster bis zur Tagsfahrt in der Gerichts-Kanzley und am Versteigerungs-Tage selbst in loco subhastationis zur Einsicht vor.

Am 4. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das den Joseph und Rosina Reß'schen Bauers-Eheleuten gehörige Anwesen zum Munz in Reigersbeuern öffentlich verkauft.

Dieses Anwesen besteht in dem zur Hofmark Reigersbeuern freystiftsweise, grundbaren, halben Munzenhof zu Reigersbeuern und es gehören hiezu an Aeckern: 41 Tagw. 39 Decim.

an Wiesen und Holz: 22 Tagw. 34 Decim.
dann an ludeigenen Gemeindstheilen 18 Tagw. 20 Decimalen,
endlich die sogenannte Geibel-Moos-Wiese zum Gotteshause Reigersbeuern grundzinsig zu 17 Tagw. 09 Decim., wie auch die zur Hofmark Reigersbeuern freistiftige Geigen- und Stechelalpe.

Das Wohnhaus ist halbgemauert, und sammt Stallung und Stadel unter einem Legschindeldach.

Die sämmtlichen Realitäten wurden unterm 15. December vor. Js. auf 4933 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt.

An Lasten haften auf diesem Anwesen Stift 5 fl. 8 kr. 4 hl., Scharwerkgeld und Gespinnstgeld 3 fl. 9 kr., Gilthaber (neues Maas) 8 Schffl. 1 Metz. in Geldwerth 32 fl. 40 kr., eine halbe Klafter Buchen- und eine halbe Klafter Fichtenholz nebst zwei Deichten, auf der Geigen- und

Stechelalpe haftet eine Stift von 15 kr. 7 hl. und eine Schmalzgilt zu 4 kr. 5 hl., und auf der Geibelmooswiese haftet ein Grundzins von 2 fl.

Das Anwesen ist mit 4148 fl. Hypothekschulden belastet.

Versteigerungs-Termin wird auf

Dienstag den 21. Februar l. Js.

im Wirthshause zu Reigersbeuern anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß das Schätzungs-Protocoll, welches die nähere Beschreibung des Gutes enthält, bis zum Versteigerungs-Tage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht vorliegt.

Am 11. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Tölz.
(3)2. **Schwaiger**, Landrichter.

Michael **Schreiber**, Badergutsbesitzer von Marquartstein und dessen Ehefrau Francisca, geb. **Laubhuber** verstorben, und zwar ersterer mit Hinterlassung eines Testamentes am 2. März 1841, letztere am 6. April 1840 ohne Descendenz.

Beide Eheleute standen gemäß Heirathsvertrages vom 30. May 1820 unter der Bedingung in Gütergemeinschaft, daß bei dem Ableben des einen oder des andern das Ueberlebende im Besitze des Gesammtvermögens verbleiben, dagegen aber gehalten seyn sollte, die reine Vermögenshälfte als Rückfall an die nächsten Verwandten des zuerst Verlebten hinaus zu geben.

Durch das frühere Ableben der Ehefrau sind nun für deren nächste Anverwandte Ansprüche auf den fraglichen Rückfall erwachsen, da aber diese bis jetzt bei Ableben der Eltern und Geschwisterte derselben nicht ermittelt werden konnten, so ergeht an alle diejenigen, welche vermöge ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse zu Francisca **Laubhuber** an diesen Rückfall Ansprüche zu machen können glauben, die Aufforderung unter Vorlage der verwandtschaftlichen Nachweise ihre Rechte hierauf um so gewisser binnen **sechs** Wochen a dato geltend zu machen, als außerdem ohne Berücksichtigung die Verlassenschaft auseinandergesetzt würde.

Bemerkt wird, daß die Eltern der Francisca **Laubhuber**, Anton **Laubhuber**, glaublich von Sendling, und Francisca **Hörhager** hießen.

Den 23. December 1842.

Königliches Landgericht Traunstein.
Dr. **Kienast**, Landrichter.

(Die Erledigung des Curat-Frühmeß-Beneficiums in Oberammergau betr.)

Durch die Versetzung des bisherigen Besitzers kam das Curat-Frühmeßbeneficium in Oberammergau in Erledigung.

Dasselbe liegt in der Erzdiöcese München-Freising, dem Decanate Raitenbuch und Königl. Landgerichte Werdenfels.

Die Erträgnisse des Beneficiums werfen theils aus Grundstücken, theils aus Rechten und beson-

ders bezahlten Dienstverrichtungen nach Abzug der Lasten ein reines Einkommen von 395 fl. 51 kr. ab.

Einem jeweiligen Beneficiaten liegt die Baulast ob; jedoch ist das Gebäude, welches von einem Obst- und Wurzgarten umgeben ist, im guten baulichen Stande.

Die Dienstes-Obliegenheiten bestehen in Folgenden:

1) Der Beneficiat hat täglich die heil. Messe und an Sonn- und Feyertagen um 6 Uhr die Frühmesse zu lesen; bei letzterer hat er nach abgelesenem Evangelium einen Religions-Vortrag zu halten; sodann des Stifters zu gedenken mit offener Schuld und einem Vater Unser und Ave Maria.
2) Derselbe hat dreimal in der Woche für den Stifter zu appliciren an Sonn- und Feiertagen unter der Woche und am Samstag, welche Messe in' Unterammergau zu lesen ist, wenn kein gebotener Feiertag einfällt.
3) Weiteres hat Beneficiat zwei gestiftete Messen zu lesen
   1) für Gregor Rutz;
   2) für Ludwig Auer und Johann Grasleutner.
4) Am Jahrtage für Joseph Daser hat Beneficiat eine heil. Messe, für Joseph Daser, gewesenen Curatpriester, zu halten.
5) Demselben liegt auch ob, in der Pfarrkirche Oberammergau nach dem Gutbefinden des Pfarrherrn eine Predigt zu halten, so wie auf Verlangen und mit Vorwissen zu Ober-Ammergau daselbst, und bei umliegenden Pfarreyen in der Seelsorge auszuhelfen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, denen das Zeugniß des erstandenen Pfarr-Concurses nicht fehlen darf, binnen vier Wochen a dato bei der Kirchenverwaltung Oberammergau, welcher in Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 7. July 1823 das Nominationsrecht zusteht, einzureichen.

Den 22. Jänner 1843.

Kirchenverwaltung Oberammergau.

Joh. Ev. Bahngruber, Pfarrer. — Sebastian Albl, kgl. Pfleger.

Spähbriefe.

Zwischen dem 22ten und 23ten v. Mts. wurde dem Bräuhaus-Pächter Ambros Huber in Fürstenfeld aus seinem unversperrten Bräuhause ein kupferner Waschkessel entwendet.

Dieser Kessel war beiläufig 25 ℔ schwer, schon stark gebraucht, jedoch noch gut, und der Kranz daran ganz neu aufgesetzt, derselbe hatte einen Werth von 15 fl.

Wieder wurden in der Nacht vom 31ten vor. Mts. auf den 1ten d. Mts. demselben mittelst Einsteigen in einen Hauskeller nachfolgende Gegenstände entwendet:

1) 5 bis 7 ℔ Schweinschmalz, welches sich in einem gelbglasirten irdenen Hafen mit einem Henkel befand, Werth 1 fl. 20 kr.
2) 8 ℔ frisch eingesalzenes Schweinfleisch, Werth 1 fl. 30 kr.
3) drei ℔ frisches Rindfleisch, Werth 27 kr.
4) ein halber Laib gewöhnlichen Käses, Werth 2 fl. 30 kr.

5) fünf geräucherte Schinken, das Stück zu 5 bis 6 ℔, Werth dieser fünf Schinken 12 fl. 30 kr.

Man ersucht, Spähe auf die entwendeten Gegenstände und die zur Zeit unbekannten Thäter zu verfügen, und im Entdeckungsfalle des Einen oder Andern schleunige Anzeige anher machen zu wollen.

Den 7. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten vor. Mts. wurden auf dem Schnatterhofe zu Großhadern mittelst Einbruchs und Einsteigens durch das Stallfenster folgende Gegenstände entwendet:

1) ein alter grüntüchener Janker mit 14 silbernen österreichischen Adler-Sechserknöpfen, geschätzt auf 4 fl.

2) ein altes Gilet von weißem Piquet mit 7 Salzburger-Batzen und 3 altbayerschen Sechserknöpfen, werth 1 fl.

3) ein Paar fast ganz neue bis an die Kniee reichende Stiefel, bewerthet auf 6 fl.

4) ein neuer blauleinener Mannsschaber, werth 20 kr.

5) ein Regendach von rothem Canafas mit gestreiften Dessin, mit Spangen aus schwarzen Röhren und einem Griffe von schwarzem umgebogenen Holze, werth 2 fl. 24 kr.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Gegenstände und auf den zur Zeit unbekannten Thäter geeignete Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle hierüber Nachricht anher zu ertheilen.

Den 11. Jänner 1843.

Königliches Landgericht München.

Dümlein, Verweser.

Donnerstag den 15ten vor. Mts. Früh wurden dem Zengbauern Dionys Oschwendtner zu Aschheim durch Einschleichen in seine Wohnstube folgende Gegenstände entwendet:

1) fünf Knabenjanker, wovon drei grün, und von biberartigem Tuche waren, einer derselben war grau und einer von buntem Perse, werth 5 fl.

2) ein Mädchenspencer von braunem Bibertuche, werth 1 fl.

3) drei Weiberröcke von röthlichem Wollenzeuge, werth 6 fl.

4) ein Gulden Geld in verschiedener Münze 1 fl.

5) ein Tischtuch von weißer Leinwand mit Quasten an den vier Ecken, werth 40 kr.

6) eine Polsterzieche von Leinwand, ungemerkt, werth 30 kr.

7) ein altes bräunlich färbiges baumwollenes Shawltuch, werth 18 kr.

8) zwei Kindswindeln von weißer Leinwand, werth 40 kr.

9) ein ganzer und ½ Laib Brod 30 kr.

10) ein paar weißwollene Strümpfe, werth 24 kr.

11) eine schwarze Zipfelhaube mit einer Quaste, werth 12 kr.

12) ein schwarzes gestreiftes baumwollenes Halstuch, werth 12 kr.

13) ein ganz neues Strohmesser noch ohne Heft, werth 1 fl. 48 kr.

14) vier kupferne Häfen, wovon zwei 3 — 4 Maaß halten, einer zwei Maaß und der vierte ungefähr 3 Quart, sämmtliche inwendig verzinnt, zusammen werth 6 fl.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden ersucht, auf erwähnte Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Nachricht anher mitzutheilen.

Den 13. Jänner 1843.

Königliches Landgericht München.
Dümmlein, Verweser.

Nichtamtlicher Artikel.

Mit Beziehung auf das im jüngsten Kreis-Intelligenzblatt abgedruckte höchste Ministerial-Rescript vom 31. Decbr. 1842 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die zwei Bände des Gerets General-Repertoriums zu 6 fl. Rhein. sowohl in den Buchhandlungen der Herrn Dollfuß zu Ansbach, und Stahl zu Würzburg, als bei Unterzeichnetem gegen portofreie Einsendung des Ertrages zu erhalten sind.

München am 17. Jänner 1843.

Nicoladoni,
kgl. Kreis-Cassa-Officiant
von Oberbayern.

Berichtigung.

In dem Intelligenzblatte vom Jahre 1842 Seite 1645, Zeile 15 von oben, lies:
Königl. Regierung von Oberbayern, „Kammer des Innern und der Finanzen"
statt:
Königl. Regierung von Oberbayern.

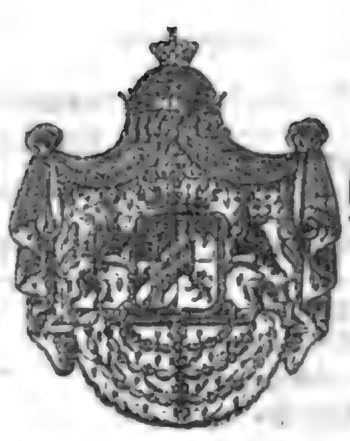
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 19. Januar 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ½ mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ ½ prpt.	100½	100½
Promessen auf Bank-Actien, por Stück aglo . . .	—	. .
Bank-Actien Div. II. Sem.	—	647

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	21	Jänner	—	192	192	192	—	14	15	13	45	13	11	—	217	217	217	—	8	09	8	38	8	52
Berchtesgaden	17	—	42	37	79	35	44	15	30	15	21	15	2	8	21	29	13	16	9	54	9	6	8	25
Bruck	19	—	12	141	153	102	51	15	50	13	18	12	45	—	61	61	57	4	8	48	8	27	8	6
Erding . . .	19	—	123	476	599	534	65	15	48	12	54	12	—	21	222	243	241	2	8	36	8	—	7	22
Freysing . .	20	—	55	287	342	332	10	13	25	12	48	12	6	6	105	111	107	4	8	41	8	31	8	23
Friedberg . .	19	—	10	61	71	60	11	14	6	13	34	13	11	6	73	79	74	5	8	54	8	38	8	18
Geisenfeld . .	9	—	1	69	70	55	15	12	43	12	29	12	10	—	76¾	76¾	58¾	18	9	15	9	10	9	5
Ingolstadt .	21	—	6	382	388	382	6	15	22	12	35	11	46	4	188	192	188	4	9	32	9	22	9	11
Kraiburg . .	14	—	—	64	64	64	—	13	—	12	50	12	—	—	4	4	4	—	8	—	7	30	7	15
Landsberg .	21	—	179	[illegible]	525	450	75	14	38	14	6	13	29	161	52	213	163	50	9	32	9	20	9	5
Moosburg .	10	—	—	396½	396½	381	12½	15	42	12	9	11	6	—	35	35	32	3	9	3	8	48	8	25
Mühldorf . .	17	—	—	5	5	5	—	12	30	12	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München .	21	—	327	2022	2349	2011	338	15	15	15	40	15	11	210	687	897	805	92	9	12	8	58	8	36
Murnau . .	21	—	39	43	82	36	46	17	12	16	30	15	36	14	27	41	27	14	11	6	10	24	10	—
Neuötting . .	18	—	—	14	14	14	—	15	30	15	15	15	—	—	4	4	4	—	7	48	7	28	7	9
Pfaffenhofen	17	—	—	132½	152½	101½	23	13	21	12	36	12	—	—	82	82	82	—	9	—	8	59	8	30
Pöttmes . . .	17	—	—	47	47	45	—	14	—	13	45	15	30	—	27	27	27	—	9	15	9	9	9	—
Rain	14	—	—	64	64	55	9	14	45	14	12	15	6	—	55	55	49	6	9	54	9	30	9	15
Reichenhall .	20	—	—	6	6	6	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	19	—	53	105	158	105	53	14	22	13	—	11	56	13	72	85	68	17	8	18	7	55	7	8
Schongau . .	17	—	40	45	65	60½	23½	16	38	15	50	14	59	23	51	54	44	10	10	31	10	5	9	32
Schrobenhausen	19	—	5	64	69	62	7	14	2	13	59	12	42	11	78	89	79	10	8	58	8	46	8	35
Traunstein .	21	—	58	184	242	222	19	14	—	13	36	11	12	22	192	214	208	6	8	24	7	48	7	12
Wasserburg .	18	—	—	13	13	13	—	14	6	12	30	11	30	—	26	26	26	—	7	54	7	33	7	—
Weilheim . .	19	—	31	52	83	66	17	16	48	15	51	14	12	9	42	51	43	8	10	30	10	—	9	30
		*) d. Kern	3	37	40	20	20	16	48	15	51	14	12											

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	21	Jänner	—	102	102	102	—	9	57	9	41	9	28	—	160	160	160	—	7	7	6	52	6	35
Berchtesgaden	17	—	118	15	133	133	—	—	—	10	—	—	—	7	10	17	9	8	—	—	5	48	—	—
Bruck	19	—	10	190	200	179	21	9	54	9	9	8	30	—	89	89	82	7	6	53	6	27	6	—
Erding . . .	19	—	197	1193	1390	1350	40	9	58	8	48	7	48	20	94	112	110	2	6	12	5	48	5	24
Freysing . .	20	—	—	92	92	92	—	9	38	9	18	8	55	4	514	518	500	18	6	45	6	56	6	28
Friedberg . .	19	—	—	29	29	29	—	10	15	10	—	9	45	—	64	66	64	2	7	19	7	8	7	—
Geisenfeld . .	9	—	—	21½	21½	21½	—	9	25	9	15	9	6	—	29	29	27	2	7	3	6	51	6	41
Ingolstadt .	21	—	12	69	81	81	—	9	49	9	36	9	30	4	201	205	203	2	7	27	7	14	6	51
Kraiburg . .	14	—	—	140	140	140	—	8	—	7	50	7	12	—	48	48	48	—	6	—	5	50	5	24
Landsberg . .	21	—	7	188	195	191	4	10	51	9	20	10	6	40	40	80	53	27	7	—	6	54	6	48
Moosburg . .	16	—	15	229	242	240	2	9	22	8	51	8	22	3	45	48	46	2	6	34	6	9	5	50
Mühldorf . .	17	—	—	13	13	13	—	7	15	7	6	7	—	—	18	18	18	—	5	42	5	21	5	—
München . .	21	—	278	4282	4560	4232	328	10	30	10	7	9	38	243	527	770	642	128	6	41	6	31	6	20
Murnau . .	21	—	1	—	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	56	56	50	6	6	50	6	42	6	56
Neuötting . .	18	—	—	14	14	14	—	7	—	6	49	6	48	—	25	25	25	—	5	50	5	15	4	50
Pfaffenhofen.	17	—	—	29	29	29	—	9	18	9	—	8	44	—	107	107	101	6	6	45	6	35	6	15
Pöttmes . . .	17	—	2	13	15	15	—	9	54	9	48	9	42	—	18½	18½	18½	—	7	30	7	15	7	6
Rain	14	—	—	28	28	23	5	10	36	9	48	8	30	—	4	4	4	—	7	30	7	20	7	15
Reichenhall .	20	—	—	25	25	25	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	19	—	13	66	79	56	23	7	33	6	56	6	15	100	144	244	147	97	5	44	5	6	4	52
Schongau . .	17	—	8	17	25	13	12	11	—	11	—	10	—	—	9	9	8	1	7	—	6	40	6	30
Schrobenhausen	19	—	—	14	14	14	—	9	58	9	42	9	33	8	52	60	54	6	7	12	6	58	6	37
Traunstein .	21	—	18	168	186	186	—	9	—	8	—	7	—	—	192	192	192	—	5	24	5	—	4	56
Wasserburg .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	130	130	—	5	42	5	56	5	12
Weilheim . .	9	—	—	11	11	11	—	10	—	9	—	9	—	—	5	5	5	—	7	21	6	58	6	54

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nº 5.** den 3. Februar 1843.

Inhalt

ad Nrum 44,794.

(Ernennung des königl. Advocaten Dr. von Nibler zum Stiftungs-Anwalt zu Bruck betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird dem königl. Advocaten Dr. v. Nibler die Vertretung aller Landgemeinden und Stiftungen, welche bei dem Königl. Landgerichte Bruck Recht zu suchen haben, soweit nicht aus besondern Gründen ein anderer Anwalt mit Curatel-Genehmigung bestellt wird, in allen bei dem Königl. Landgerichte Bruck vorkommenden Rechtsstreiten nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1818, § 23 — 25, (Regierungsblatt 1818, S. 1122) und der Regierungs-Ausschreibung vom 1. July 1839 (Intelligenzblatt S. 829) in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 21. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 2352.

(Den Würzburger adeligen Seminarfond betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 17ten l. Mts. aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfonds vier neue Freistellen im Königl. Erziehungs-Institute für Studirende zu Neuburg a/D. allergnädigst zu gründen geruht, von welchen drei noch unbesetzt sind.

Zur Bewerbung um diese Freistellen und zur Einreichung der betreffenden Gesuche bei der unterfertigten Stelle wird ein Termin von vier Wochen mit dem Bemerken vorgesteckt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden,

2) daß die Stiftmäßigkeit nach dem vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis 8 adeliger Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels auswärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes, bedingt sey,

3) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, solche Freiplätze erhalten können.

München den 22. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann.

v. Spruner.

---

ad Nrum 2418.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Petting, Landgerichts Laufen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrey Petting erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate Laufen, und im Landgerichts-Bezirke Laufen; sie zählt 1928 Seelen, 22 Nebenorte, worunter drei Schulen, und wird vom Pfarrer und drei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrey betragen:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Stiftungscassen 301 fl. 5 kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:
98 fl. 24 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte:
1) aus grundherrlichen Rechten 283 fl. 49¼ kr.
2) aus Zehenten 1480 „ 45 „

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 124 fl. 26 kr.
2) an Stolgebühren 633 „ 57 „

V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit 160 fl. 59 kr.

in Summa 3083 fl. 35 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 145 fl. 52¼ kr.

II. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 1200 „ 52¼ „

in Summa 1346 fl. 35 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1737 fl. — kr. ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß eben der Antrag verhandelt wird, die auf der Pfarrey Petting lastende Reichniß von 50 fl. zur Curatie Tettenhausen auf 150 fl. zu erhöhen und sich der künftige Pfründebesitzer dieser Maßregel im Falle der Genehmigung gefallen lassen müsse.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 22. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 2753.

(Gesuch des Dr. Schriefer in Bamberg um Empfehlung seines Werkes „die teutsche Rechtschreiblehre“ zum Gebrauche in den teutschen Schulen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Districts-Schulinspectionen von Oberbayern werden andurch auf das von Dr. Schriefer in Bamberg verfaßte Werk „die teutsche Rechtschreiblehre“ mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 19ten l. Mts. dem Gesuche des Dr. Schriefer um Empfehlung seines Werkes zum Gebrauche der teutschen Schulen nicht stattgegeben worden, übrigens aber den Schullehrern erlaubt sey, dasselbe als Hilfsbuch für ihre Person zu gebrauchen; wonach letztere zu verständigen sind.

München den 24. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 2757.

An
sämmtliche K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Rede, abgehalten am 11. Sonntag nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Caspar Silner, Prediger in der Kirche des St. Mauritius in Ingolstadt, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem K. Stadtcommissariate Ingolstadt verfügte, von der unterzeichneten Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden

haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 24. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 3025.

An

sämmtl. K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern, an die K. Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Beleuchtung „der Angriffe gegen die würtemberg'sche Staats-„Regierung, in Sachen der katholischen Kirche.“ Leipzig bei Otto Wigand 1842, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 21ten l. Monats unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Königl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 28. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 586.

(Den ärztlichen District Seeon betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche District Seeon, K. Landgerichts Trostberg, ausgeschrieben unter dem 9. Februar 1836 (Kreis-Intelligenzblatt 1836 Seite 164) ist erlediget.

Allenfallsige Bewerber um diesen Platz haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 24. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 2910.

An

sämmtliche Polizey-Behörden, Schul-Rectorate und Inspectionen von Oberbayern.

(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6ten August v. Js. (Intelligenz-Blatt Seite 1137) wird bekannt gemacht, daß Exemplare der von dem kgl. Conservator und Akademiker Dr. von Martius über die Kartoffelepidemie herausgegebene Abhandlung zu dem

ermäßigten Preise von 48 kr. direct von der K. Akademie der Wissenschaften zu beziehen sind.

München den 26. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num 875.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Prüfung der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau-Unternehmungen erlangen wollen, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825 angeordnete Prüfung der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bauunternehmungen erlangen wollen, beginnt am 27ten März d. Js., und wird an dem Sitze der unterfertigten Stelle unter der Leitung des kgl. Kreisbaurathes abgehalten.

Im Hinblick auf die durch das Königl. Ministerium des Innern vom 24. Juny 1835 (Intelligenzblatt für den Isarkreis des Jahres 1835, Seite 1048 und 1049) über den Vollzug des Artikel 2, Abschnitt 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber ertheilten Vorschriften, sind den spätestens bis zum ersten März d. Js. unter Beobachtung des Stempel-Gesetzes an die unterfertigte Stelle einzureichenden Zulassungs-Gesuchen die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich:

1) die Nachweise über Leumund durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über den während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religions-Unterrichts,

2) die Nachweise über die specielle Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbe, also
   a) der Lehrbrief und
   b) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und
   c) der Nachweis über die bestandene Wanderschaft, oder über competent erlangte Dispense.

Diesem Nachweis sollen die Bewerber noch alle diejenigen Zeugnisse beifügen, die sie weiter über ihre Bestrebungen zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes besitzen, namentlich über den Besuch einer Zeichnungs-, der Baugewerks-, der Kreis-Gewerb-Schulen rc., dann die Zeugnisse über Bauten, die unter ihrer speciellen Leitung gelungen sind, sowie ihre besseren Bauzeichnungen, Modelle rc.

Zu der Prüfung werden nur diejenigen Bewerber zugelassen, welche wenigstens ein Alter von 22 Jahren haben.

München den 27. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
(2)1. v. Spruner.

ad Nrum 3518.

(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Behörden, welche die Quittungen über die geleistete Zahlung des Abonnements auf die gelehrten Anzeigen für das Jahr 1843 bisher noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden andurch beauftragt, dies nunmehr innerhalb acht Tagen zu bewerkstelligen.

München den 28. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 3169.

An
sämmtliche Districts-Schuleninspectionen von Oberbayern.

(Das Gesuch des Gemeindeschreibers Johann Georg Kneis in Lingenfeld um Einführung der von ihm bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungs-Unterricht in den teutschen Schulen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Districts-Schulen-Inspectionen von Oberbayern werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 19ten l. Mts. auf die vom Gemeindeschreiber Johann Georg Kneis in Lingenfeld bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungsunterricht mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß dieselben zur Einführung in den teutschen Schulen zwar nicht geeignet seyen, gleichwohl aber ihrer Zweckmäßigkeit wegen von den Schullehrern selbst zu eigenem Gebrauche benützt werden können; wovon die Letzteren in Kenntniß zu setzen sind.

München den 28. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner l. Js. dem Priester Joseph Sächerl, Vicar im Collegiatstifte St. Johann in Regensburg, das Curat- und Schul-Beneficium Niederpindhort, Landgerichts Pfaffenhofen, zu übertragen,

unterm 24. Jänner d. Js. die bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erledigte Regierungs-Secretärsstelle II. Classe in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Regierungs-Accessisten bei derselben Königl. Regierung, Kammer des Innern, Johann Heinrich Kalsenberg, allergnädigst zu verleihen, und

unterm 28ten Jänner die erledigte Ite Assessors-Stelle des Königl. Landgerichts Dachau, dem dermaligen IIten Assessor daselbst, Gustav von Herrlein allergnädigst zu verleihen, und zum IIten Assessor des Kgl. Landgerichts Dachau, den Accessisten bei der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Joseph von Koch-Sternfeld, allergnädigst zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26ten Jänner wurde die durch Ernennung des Dechants und Pfarrers Mathias Schneider zu

Inning zum Stadtpfarrer in Weinding, in Erledigung gekommene Districts-Schul-Inspection Starnberg II dem seitherigen Stellvertreter, Pfarrer Franz Seraph Graf in Perling, übertragen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. November d. Js. dem Markt-Inspector, Simon Brandl in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Methode, aus Wurzeltorf Kohlen zu brennen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem die in der Edictalladung vom 2. July 1842 (siehe Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern vom Jahre 1842, Nro. 30, 34 und 39) näher bezeichneten den Schobinger'- und Doschischen Beneficien dahier zu Verlust gegangenen Urkunden über mehrere bei der Staatsschulden-Tilgungs-Specialcassa München aufliegende Capitalien innerhalb der vorgesteckten Frist hierorts nicht producirt, überhaupt auf die bezüglichen Capitalien Ansprüche dritter nicht erhoben worden sind, so werden jene Urkunden dem angedrohten Präjudice gemäß hiemit als kraftlos erklärt.

Den 20. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

Hutter.

(Amortisations-Edict.)

Der Inhaber der den Kirchen Ampermoching und Schönbrunn gemeinschaftlich zugehörenden und zu Verlust gegangenen Staatsschuld-Urkunde vom 2. Februar 1703 über ein Fol. $\frac{701}{1112}$ eingetragenes Bundescapital zu 300 fl. — à 2½ pCt. verzinslich, Zinszeit 2. Februar, wird anmit auf Antrag der betreffenden Kirchenverwaltungen aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato hierorts zu produziren, widrigenfalls sie kraftlos erklärt werden würde.

Den 8. October 1842.

Königliches Landgericht Dachau.

In Abwesenheit des kgl. Landrichters,

Dillis, Assessor.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird der reluirt eigene Wucherbauerngutsrest des Leonhard Sigl in Mering, bestehend aus dem Wohnhause Nro. 198. mit Nebengebäude, Hofraum und Garten per 39 Decimalen, 10 Tagw. 19 Dec. Aeckern, 16 Tagw. 77 Decim. Wiesen, weitere 11 Tagw. 72 Decim. Aeckern und 5 Tagw. 11 Dec. Wiesen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Hause der Gastgeberswittwe Semmelmair zu Mering auf

Samstag den 25ten Februar l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Attesten unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Gut hat nach gerichtlicher Schätzung vom 23ten vor. Monats und Jahres einen Werth von 3230 fl.

Den 10. Jänner 1842.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Auf Andringen der Hypothek-Gläubiger wird das Anwesen des Michael Klein, Maurermeisters in Schongau, dem öffentlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes unterworfen.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

a) Ein Wohnhaus größtentheils gemauert, zum Theil aber gezimmert mit Plattendach,
b) ein Hausgärtl in der Länge von 83 Fuß und der Breite von 13 Fuß,
c) einen Hofraum 48 Schuh lang, und 30 Schuh breit, mit einer Holzhütte, dann einige Fahrnißstücke, zusammen im Werthe laut Schätzung vom 10ten May 1839 auf 1055 fl. 19 kr.

Termin zur Abgabe des Kaufanbotes wird auf

Montag den 6ten März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Gerichts-Locale angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die Gerichtsunbekannten mit legalen Zeugnissen über ihre Vermögens-Verhältnisse und ihren Leumund auszuweisen haben.

Der Zuschlag richtet sich nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§ 98—101 der Proceß-Novelle vom 17ten Novbr. 1837.

Dieß ist die zweite Ausschreibung.

Den 27. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Schongau.
Vorler, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am Samstag den 4ten März l. Jrs. das Anwesen des practischen Arztes Dr. Muschawek zu Oberalting sammt Bader-Ehehaft im Wirthshause zu Seefeld öffentlich versteigert.

Die Versteigerung beginnt Vormittags 10 Uhr und der Zuschlag geschieht Schlag 12 Uhr Mittags nach dreimaliger Umfrage.

Das Anwesen besteht:

1) Aus dem Wohnhause Nro. 27. gemauert und mit Schindeln gedeckt mit einem Obstgarten in Gesammt-Flächen-Inhalt zu 0 Tagw. 17 Decim. freistiftig zur Hofmark Seefeld laut gerichtlicher Schätzung vom 4ten May vor. Jahres, werth 1000 fl.
2) aus den Wiesen per 6 Tagw. 70 Decim. theils freistiftig, theils leibrechtig eben dahin, werth 578 fl. 6 kr.
3) aus dem Krautgarten 0 Tagw. 4 Decim. werth 8 fl. 24 kr.
4) aus dem Wurzgarten 0 Tagw. 20 Decim., werth 80 fl.

Hiezu das Baderehehaft in einem Werthsanschlag zu 500 fl.

Der Gesammtwerth des Anwesens mit Bader-Ehehaft beträgt daher 2166 fl. 30 kr.

Die nähern Verhältnisse, so wie die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben können am Versteigerungstage eingesehen werden.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sie mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen, widrigenfalls ihr Angebot nicht berücksichtiget werden wird.

Der Zuschlag geschieht nach § 64. des Hypo-

theken-Gesetzes und der Proceßnovelle vom 17ten November 1837, § 97, 98 und 101.

Den 14. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Starnberg.
Schöninger, Landrichter.

Auf Antrag mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das den Joseph und Rosina Rest'schen Bauers-Eheleuten gehörige Anwesen zum Munz in Reigersbeuern öffentlich verkauft.

Dieses Anwesen besteht in dem zur Hofmark Reigersbeuern freystiftsweise, grundbaren, halben Munzenhof zu Reigersbeuern und es gehören hiezu an Aeckern: 41 Tagw. 39 Decim.

an Wiesen und Holz: 22 Tagw. 34 Decim.
dann an ludeigenen Gemeindstheilen 18 Tagw. 20 Decimalen,
endlich die sogenannte Geibel-Moos-Wiese zum Gotteshause Reigersbeuern grundzinsig zu 17 Tagw. 09 Decim., wie auch die zur Hofmark Reigersbeuern freistiftige Geigen- und Stechelalpe.

Das Wohnhaus ist halbgemauert, und sammt Stallung und Stadel unter einem Legschindeldach.

Die sämmtlichen Realitäten wurden unterm 15. December vor. Js. auf 4933 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt.

An Lasten haften auf diesem Anwesen Stift 5 fl. 8 kr. 4 hl., Scharwerkgeld und Gespinnstgeld 3 fl. 9 kr., Gilthaber (neues Maas) 8 Schffl. 1 Metz. in Geldwerth 32 fl. 40 kr., eine halbe Klafter Buchen- und eine halbe Klafter Fichtenholz nebst zwei Deichten, auf der Geigen- und Stechelalpe haftet eine Stift von 15 kr. 7 hl. und eine Schmalzgilt zu 4 kr. 5 hl., und auf

der Geibelmooswiese haftet ein Grundzins von 2 fl.

Das Anwesen ist mit 4148 fl. Hypothekschulden belastet.

Versteigerungs-Termin wird auf

Dienstag den 21. Februar l. Js.

im Wirthshause zu Reigersbeuern anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß das Schätzungs-Protocoll, welches die nähere Beschreibung des Gutes enthält, bis zum Versteigerungs-Tage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht vorliegt.

Am 11. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Tölz.
(3)3. Schwaiger, Landrichter.

(Die Aufnahme von Singknaben bei der heil. Capelle Altötting betr.)

Zur Aufnahme von zwei Singknaben (Discantisten) bei der heil. Capelle Altötting wird am 14ten Februar d. Js. Morgens 9 Uhr eine Prüfung der Competenten, die sich Tags vorher bei dem Vorstande der Königl. Capelldirection zu melden haben, in Altötting statt finden.

Die aufzunehmenden Singknaben erhalten freye Wohnung, Kost, Trunk, Bett und Bettwäsche, Kleidung, nämlich alle zwei Jahre einen neuen Frack, und ein neues Beinkleid, dann jährlich zwei neue Hemden, drei Paar neue Schuhe, zwei Paar Strümpfe, einen Hut und Handschuhe, nebst Ausbesserung der Kleidungsstücke und Wä-

sche, ferner den unentgeldlichen Unterricht in der Elementar- Werk- und Sonntags-Schule, dann im Singen, Klavier- und Orgel-Spielen.

Die Bewerber haben sich über ein Alter von nicht über 11½ Jahr, über gute Aufführung, und über die nöthigen musicalischen Vorkenntnisse auszuweisen, sich zur Function bei der heiligen Capelle wenigstens auf drei Jahre, mit Erprobung einer voraussichtlich für solche Dauer haltbaren guten Singstimme, für verbindlich zu erklären, vorbehaltlich einer früheren Entlassung beim Verfall der Singstimme, oder bei schlechtem Betragen, und die Genehmigung oder Abweisung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern hinsichtlich ihrer Aufnahme nach erstandener Prüfung, so wie im Falle der Aufnahme die Bestimmung des Zeitpunctes ihres Eintrittes zu gewärtigen.

Den 26. Jänner 1843.

Königliche Capelle-Direction Altötting.
v. Weckbecker-Sternfeld,
kgl. Reggs-Rath u. Capelldirector.

Wer an dem Rücklasse des am 19ten Novbr. v. Js. zu Innhausen d. Ger. ab intestato verstorbenen Austragsbauers Johann Hagn, zum Hansenhansel dortselbst aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht hierauf genommen werden könnte.

Den 23. Jänner 1843.

Graf v. Butler'sches Patrimonialgericht Haimhausen.
Neumaier.

Gemäß letztwilliger Verordnung des mit Hinterlassung von zwei minderjährigen Kindern verstorbenen Simon Kleinletzenberger, verwittibten Bauers zu Letzenberg, wird dessen hinterlassenes s. g. ½tel Kleinletzenbergergut daselbst am

Donnerstag den 23ten Februar l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Letzenberg öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige, und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Attesten, vorgeladen werden.

Das zur Hofmark Winhöring erbrechtige Anwesen mit Zugehörungen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 7ten November 1842 einen Werth von 4298 fl., und es sind die Gebäude mit 450 fl. gegen Brand versichert.

Dasselbe besteht

a) an Gebäuden:

in dem ganz hölzernen Wohnhause mit halbgemauertem Pferdestalle unter einem Dache, dem halbgemauerten Schweinstall mit Kühstall, dem hölzernen Stadel und Streuhütte und Schaafstall, der hölzernen Wagenhütte, dem Schöpfbrunnen, dem ganz gemauerten Getreidkasten mit Keller, dem ganz gemauerten Back- und Waschhause, dem von Holz gebauten Zubauhäusl, und dem Holzhüttl.

b) An Gründen:

1) Wiesen,

circa 2 Tagw. Hausgarten mit Obstbäumen,
„ 5 „ Stadlwiese,
„ 1 „ Seewiese,
„ 2 „ Lohflecke.

2) Aeckern,

circa 8 Tagw. Thall oder Winterfeld,
„ 9 „ Weinberg oder Sommerfeld,

circa 6 Tagw. Brach- oder Oberfeld,
" 3 " Staudingerland,
" $\frac{1}{4}$ " Krautgartenland.

3) Holzgründen,
circa $\frac{1}{2}$ Tagw. Wassergrabenfleckl,
" $\frac{1}{8}$ " Wasserrainfleckl,
" $\frac{1}{4}$ " Fünfackerfleckl,
" $\frac{1}{2}$ " Mayrlandholz,
" $\frac{1}{2}$ " Langlandholz,
" $\frac{1}{4}$ " Grublandholz,
" $\frac{1}{2}$ " Unterzieglandholz,
" $\frac{1}{2}$ " Pfaffenbuchnerholz, ludeigen, und zum Kgl. Landgericht Altötting gerichtsbar,

4) Augründen,
circa 2 Tagw. Stadlwiesau, ludeigen und zum Königl. Landgerichte Altötting gerichtsbar.

c) An Rechten,

dem erbrechtbaren Antheil an dem Rasenfangfisch-Rechte auf der Isen.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Interessenten, und beziehungsweise von der Obervormundschafts-Behörde ab.

Die auf dem Gute ruhenden Lasten, so wie die Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Zugleich werden am Donnerstag den 23. Februar h. Js. und die folgenden Tage, 3 Pferde, 3 Kühe, 14 Schaafe, zwei Wägen, 1 Schweizerwägerl, Getreid, Stroh und Heu, so wie auch mehrere andere Baumannsfahrnisse, dann Betten, Kleider, Meubels, und verschiedene Hauseinrichtung gegen sogleich baare Bezahlung versteigert.

Endlich werden alle jene, welche mit Ausnahme der im Testamente bedachte, Ansprüche an den Nachlaß zu machen gedenken, aufgefordert, binnen 30 Tagen von Einrückung dieser Bekanntmachung angerechnet, dieselben bei dem unterfertigten Patrimonialgerichte anzumelden.

Winhöring bei Altötting am 26. Jänner 1843.

Gräflich Törring-Gutenzell'sches Patrimonialgericht Winhöring.

Schmidt.

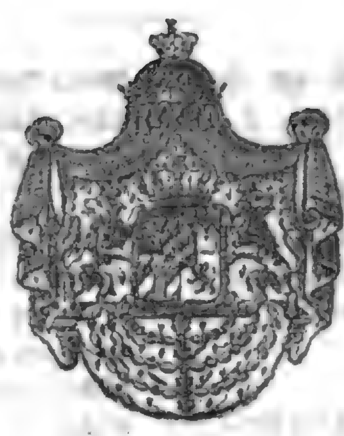
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 26. Januar 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup prpt.	—	—
detto à 3$\frac{1}{2}$ % prpt.	100$\frac{3}{8}$	100$\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, por Stück agio	—	.
Bank-Actien Div. II. Sem.	—	662

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl							Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl						
Aichach . . .	28	Jänner	—	155	155	155	—	14	17	13	53	13	33	—	182	182	182	—	9	16	9	4	8	47
Berchtesgaden	24	—	44	60	104	61	43	15	21	15	—	14	37	40	35	51	40	11	10	6	9	33	9	18
Bruck	26	—	51	33	84	84	—	14	—	13	29	12	53	4	29	33	55	—	9	—	8	45	8	50
Erding . . .	26	—	118	7	125	22	101	15	—	13	—	11	—	2	5	6	5	1	8	18	8	12	8	18
Freysing . .	27		10	174	184	180	4	15	50	13	—	12	26	4	62	66	66	—	8	56	8	35	8	10
Friedberg . .	26		11	38	49	44	5	14	9	13	44	13	19	5	59	61	60	4	9	2	8	55	8	44
Geisenfeld . .	26	—	15	80	95	86	9	12	31	12	52	12	14	18	32½	50½	50½	—	9	18	9	11	9	5
Ingolstadt .	28	—	6	271	277	273	4	15	34	12	59	12	23	4	126	130	123	7	9	36	9	12	8	59
Kraiburg . .	21	—	—	43	43	43	—	15	30	15	15	15	—	—	19	19	19	—	8	15	8	—	7	45
Landsberg .	28	—	73	417	490	420	70	14	47	14	5	13	16	50	144	194	127	67	9	50	9	36	9	10
Moosburg .	17	—	12½	356	368½	347	12⅜	15	33	13	39	11	49	3	36	39	35	3	9	8	8	35	8	14
Mühldorf . .	24	—	—	6	6	6	—	12	36	12	18	12	—	—	1	1	1	—	—	—	7	50	—	—
München .	28	—	338	1528	1866	1845	21	14	20	15	54	13	29	92	457	549	540	9	9	44	9	28	9	1
Murnau . .	25	—	46	35	81	43	37	17	15	16	30	15	30	14	35	49	36	13	11	—	10	50	10	—
Neuötting . .	25	—	—	13	13	13	—	15	12	15	1	12	45	—	1	1	1	—	—	—	7	48	—	—
Pfaffenhofen	24	—	28	74	102	102	—	15	—	12	33	12	15	—	88	88	88	—	8	54	8	40	8	30
Pöttmes . . .	24	—	2	46	48	48	—	15	36	15	—	12	48	—	55	55	55	—	9	6	8	57	8	48
Rain	21	—	9	39	48	48	—	14	30	15	—	13	—	6	60	66	66	—	9	54	9	24	9	—
Reichenhall .	27	—	—	20	20	20	—	—	—	15	45	—	—	—	8	8	8	—	—	—	8	46	—	—
Rosenheim .	26	—	53	101	154	114	40	14	10	15	—	13	6	17	66	83	72	11	8	16	7	53	7	26
Schongau . .	25	—	23½	57	80	53⅜	26	16	16	15	30	14	59	10	36	46	35	10	10	45	10	50	10	7
Schrobenhausen	26	—	7	55	62	58	4	14	—	15	38	15	26	10	55	63	57	6	9	6	6	49	8	57
Traunstein .	28	—	6	186	192	190	2	14	12	13	56	11	34	—	104	104	104	—	8	24	7	48	7	12
Wasserburg .	25	—	—	18	18	18	—	15	52	13	50	12	52	—	25	25	25	—	7	48	7	32	7	21
Weilheim . .	26	—	17	77	94	69	25	16	—	15	—	14	—	8	40	49	48	1	10	30	9	53	9	12
		*d. Kern	20	56	56	51	5	16	—	15	—	14	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl							Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl						
Aichach . . .	28	Jänner	—	90	90	90	—	9	55	9	43	9	32	—	127	127	127	—	7	15	6	55	6	29
Berchtesgaden	24	—	—	80	80	80	—	—	—	10	—	—	—	8	—	8	7	1	—	—	6	—	—	—
Bruck	26	—	21	153	174	174	—	10	—	9	33	9	—	7	36	42	43	—	6	42	6	36	6	24
Erding . . .	26	—	71	86	157	67	90	8	56	8	6	7	36	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—
Freysing . .	27	—	—	53	53	50	3	9	50	9	11	8	48	18	194	212	187	25	6	45	6	41	6	25
Friedberg . .	26	—	—	35	35	35	—	10	30	10	7	9	50	2	64	66	66	—	7	20	7	4	7	—
Geisenfeld . .	26	—	—	11½	11½	11½	—	9	44	9	28	9	12	2	15	17	17	—	7	5	6	44	6	41
Ingolstadt .	28	—	—	87	87	86	1	9	47	9	—	8	4	3	140	143	143	—	7	36	7	26	7	9
Kraiburg . .	21	—	—	76	76	76	—	8	—	7	50	7	15	—	3	3	3	—	6	—	5	50	5	15
Landsberg . .	28	—	4	164	168	168	—	10	52	10	52	10	10	27	73	100	88	12	6	46	6	43	6	24
Moosburg . .	17	—	2	259	261	256	6	9	24	8	55	8	18	2	65	67	67	—	7	—	6	30	6	11
Mühldorf . .	24	—	—	29	29	29	—	7	6	7	5	7	—	—	4	4	4	—	—	—	5	—	—	—
München . .	28	—	528	4571	4699	3970	729	10	53	10	6	9	57	128	579	707	672	35	6	49	6	58	6	26
Murnau . .	28	—	—	6	6	4	2	—	—	9	—	—	—	6	45	51	43	8	6	54	6	45	6	36
Neuötting . .	25	—	—	8	8	8	—	7	—	6	51	6	36	—	19	10	18	—	5	24	6	14	5	—
Pfaffenhofen.	24	—	—	38½	38½	38½	—	9	16	9	—	8	43	6	84	84	84	—	7	—	6	59	6	24
Pöttmes . . .	24	—	—	8	8	8	—	10	6	10	—	9	48	—	21½	21½	15½	6	7	18	7	9	6	54
Rain	21	—	5	6	11	11	—	10	50	10	—	9	10	—	7	7	7	—	7	24	7	20	7	15
Reichenhall .	27	—	—	63	63	63	—	9	18	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	26	—	23	63	86	63	23	7	56	7	14	6	49	97	126	223	144	79	5	40	5	14	4	44
Schongau . .	25	—	12	46	58	57	1	11	—	10	50	9	57	4	14	18	13	5	7	—	6	43	6	24
Schrobenhausen	26	—	—	19	19	19	—	10	4	9	54	9	38	8	47	55	50	5	7	11	6	55	6	59
Traunstein .	28	—	—	168	168	168	—	9	—	8	—	7	19	—	164	164	164	—	5	36	5	—	4	36
Wasserburg .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	5	44	5	27	5	15
Weilheim . .	26	—	—	13	13	13	—	9	50	8	46	8	—	—	47	47	46	1	7	12	6	34	5	50

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München **Nro 6.** den 10. Februar 1843.

Inhalt.

ad Num 84.

(Die 152te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Reskripts vom 22ten vor. Monats und Jahres wird nachstehender Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 155ten Serie, welche in der am 2ten November l. Js. vorgenommenen 152ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 3ten Novmbr. l. Js. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 4. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Nov. 1842 in der Serie 155 verloosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6 pCt., Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-

Anlehens v. J. 1809 zu 6 pCt. und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens v. J. 1809 zu 5 pCt.

In Folge eines Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6 pCt. Nro. 5496. mit einem Viertel und Nro. 7540 mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann Nro. 7158 bis Nro. 7532. und Nro. 7543. bis Nro. 7632. mit den vollen Capitals-Beträgen, ferner Obligationen des niederösterreischen Regierungs-Anlehens vom Jahr 1809 zu 6 pCt. Nro. 18. bis Nro. 4513, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens v. J. 1809 zu 5 pCt. Nro. 1. bis Nro. 27. werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Decbr. 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten October 1842 zu drei und zu zwei und ein halb Percent in Wienerwährung, für den Monat November 1842, hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 6 und 5 Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditscasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse oder bei jener Creditscasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditscasse einzureichen.

Wien am 3. November 1842.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Niederösterr. Reggs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterr. Reggs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 155ten Serie, welche in der am 2. November 1842 vorgenommenen Einhundert zwei und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer - Obligationen.						
à 6 Percent.						
Nro. 5496. mit einem Viertel der Capitals - Summe.						
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer.
7158	7210	7362	7398	7419	7481	7522
7160	7270	7367	7399	7422	7487	7523
7161	7302	7368	7400	7423	7488	7525
7166	7340	7371	7412	7431	7499	7526
7175	7344	7374	7413	7432	7500	7528
7194	7345	7385	7415	7434	7501	7532
7195	7355	7389	7417	7440	7503	
7196	7356	7397	7418	7441	7517	
Nro. 7540. mit einem Drittel der Capitals - Summe.						
7543	7556	7576	7590	7606	7617	7627
7544	7557	7578	7591	7607	7618	7628
7545	7558	7579	7595	7608	7619	7629
7546	7559	7580	7596	7609	7620	7630
7547	7560	7581	7597	7611	7621	7631
7548	7561	7582	7598	7612	7622	7632
7551	7562	7583	7602	7613	7623	
7552	7568	7586	7603	7614	7624	
7554	7570	7587	7604	7615	7625	
7555	7575	7588	7605	7616	7626	

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809.

à 6 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
18	815	1029	1166	1318	1452	1564
19	817	1032	1170	1319	1455	1565
20	847	1034	1231	1320	1456	1573
36	848	1036	1233	1323	1461	1574
37	849	1037	1236	1324	1462	1575
38	864	1041	1241	1325	1464	1586
39	881	1042	1248	1328	1465	1589
40	889	1043	1251	1330	1468	1596
56	903	1045	1252	1331	1470	1600
57	906	1046	1253	1332	1473	1603
58	913	1055	1255	1334	1474	1605
59	916	1061	1256	1339	1476	1608
60	921	1062	1258	1343	1478	1609
101	925	1065	1259	1344	1479	1613
226	926	1066	1260	1345	1480	1624
276	927	1080	1261	1352	1485	1627
277	930	1081	1263	1359	1487	1628
278	931	1094	1265	1362	1491	1655
279	932	1097	1272	1365	1492	1663
280	933	1099	1273	1371	1493	1710
281	934	1100	1274	1372	1499	1718
282	953	1102	1276	1379	1500	1751
283	954	1104	1277	1385	1502	1758
284	955	1107	1281	1386	1508	1775
285	966	1111	1283	1394	1513	1800
290	972	1121	1286	1395	1518	1812
291	973	1123	1293	1396	1519	1813
425	974	1125	1294	1400	1522	1814
448	979	1127	1297	1406	1525	1829
542	985	1135	1298	1413	1526	1841
549	991	1136	1299	1414	1529	1871
576	995	1140	1300	1418	1530	1875
577	996	1151	1302	1432	1535	1877
578	1012	1153	1303	1434	1536	1879
652	1015	1157	1306	1435	1539	1880
684	1022	1159	1308	1438	1549	1881
717	1023	1160	1314	1444	1550	1913
718	1024	1162	1316	1447	1554	1914
776	1025	1163	1317	1451	1562	1916

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809.

à 6 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1919	2255	2402	2545	2680	2887	3031
1942	2261	2403	2547	2682	2888	3032
1947	2265	2404	2552	2683	2889	3047
1980	2268	2405	2554	2686	2890	3060
1981	2269	2410	2556	2687	2891	3072
1988	2270	2419	2563	2688	2899	3075
2000	2276	2420	2565	2695	2902	3089
2023	2282	2427	2566	2701	2903	3099
2024	2283	2437	2567	2705	2907	3106
2028	2285	2446	2571	2715	2915	3109
2070	2287	2447	2573	2717	2916	3114
2085	2296	2450	2574	2724	2917	3117
2109	2308	2452	2575	2750	2926	3125
2113	2309	2453	2576	2754	2930	3126
2146	2314	2454	2578	2757	2931	3127
2149	2325	2456	2579	2765	2936	3128
2153	2326	2457	2583	2768	2938	3132
2155	2328	2461	2590	2770	2939	3138
2171	2337	2462	2594	2801	2940	3146
2176	2339	2464	2600	2802	2941	3149
2177	2340	2471	2601	2814	2942	3151
2178	2342	2477	2602	2824	2945	3152
2179	2347	2487	2603	2826	2946	3154
2185	2349	2491	2604	2829	2947	3159
2190	2357	2492	2605	2830	2948	3166
2194	2364	2495	2608	2836	2956	3171
2199	2365	2496	2609	2840	2959	3172
2200	2368	2501	2612	2848	2960	3175
2204	2369	2502	2613	2853	2961	3202
2209	2372	2515	2616	2854	2964	3207
2211	2374	2516	2632	2858	2968	3211
2216	2376	2517	2656	2860	2969	3212
2219	2377	2518	2657	2868	2971	3215
2225	2383	2521	2662	2874	2975	3217
2229	2391	2522	2664	2877	2977	3220
2231	2392	2523	2666	2881	2979	3226
2234	2393	2524	2667	2883	2996	3231
2248	2394	2536	2672	2884	3008	3234
2249	2399	2538	2676	2885	3019	3236
2253	5401	2539	5678	2886	3025	3241

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809

à 6 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3243	3392	3540	3650	3783	3896	4003
3244	3397	3543	3652	3786	3903	4006
3248	3401	3544	3657	3788	3904	4009
3249	3402	3547	3660	3790	3909	4010
3250	3411	3548	3665	3791	3910	4011
3251	3412	3559	3668	3793	3911	4012
3257	3414	3571	3670	3794	3915	4013
3263	3416	3573	3673	3796	3916	4014
3266	3419	3574	3676	3797	3917	4016
3267	3431	3581	3680	3798	3920	4019
3268	3432	3589	3691	3804	3923	4021
3272	3441	3590	3694	3806	3926	4022
3273	3447	3592	3695	3809	3929	4024
3275	3450	3595	3696	3812	3930	4025
3279	3453	3597	3697	3813	3931	4026
3283	3459	3598	3699	3814	3933	4027
3289	3464	3599	3700	3815	3935	4030
3296	3469	3611	3704	3816	3936	4032
3298	3471	3612	3706	3817	3938	4033
3301	3473	3615	3722	3819	3939	4036
3312	3477	3616	3723	3822	3940	4038
3317	3481	3617	3731	3823	3941	4039
3322	3482	3618	3732	3824	3942	4041
3324	3483	3620	3740	3828	3943	4044
3325	3484	3621	3747	3830	3949	4045
3334	3486	3622	3751	3832	3951	4047
3335	3487	3623	3752	3833	3955	4048
3340	3488	3624	3757	3834	3957	4051
3341	3490	3627	3758	3838	3958	4052
3342	3495	3628	3762	3839	3963	4053
3343	3496	3630	3768	3842	3974	4055
3354	3507	3632	3769	3846	3978	4056
3359	3512	3635	3770	3852	3981	4057
3360	3514	3637	3771	3856	3982	4060
3373	3521	3638	3772	3859	3987	4064
3380	3523	3639	3773	3861	3990	4065
3382	3524	3643	3775	3863	3995	4071
3384	3525	3644	3776	3867	3997	4072
3387	3527	3645	3777	3874	3999	4074
3391	3534	3646	3779	3881	4001	4075

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809.

à 6 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4077	4152	4218	4297	4353	4425	4476
4078	4154	4220	4301	4354	4428	4477
4080	4155	4230	4302	4360	4430	4478
4086	4156	4232	4303	4366	4440	4486
4087	4159	4234	4304	4368	4441	4488
4090	4162	4243	4307	4370	4445	4490
4091	4167	4244	4311	4371	4446	4491
4095	4177	4246	4312	4378	4448	4492
4100	4181	4247	4315	4384	4449	4493
4114	4183	4253	4317	4395	4452	4494
4115	4184	4256	4325	4397	4454	4497
4118	4187	4257	4333	4404	4457	4501
4119	4188	4259	4334	4407	4459	4506
4120	4190	4263	4336	4408	4460	4507
4124	4193	4267	4337	4411	4461	4513
4125	4194	4273	4338	4412	4462	
4131	4195	4278	4341	4419	4464	
4142	4196	4288	4343	4420	4470	
4143	4197	4289	4345	4421	4471	
4150	4201	4294	4349	4424	4472	

Obligationen des Zinszwangsdarlehens vom Jahre 1809.

à 5 Percent.

1	52	78	141	186	222	263
8	54	80	143	187	223	265
14	55	85	144	190	224	269
15	60	86	146	191	225	272
21	61	88	147	193	226	273
24	64	98	151	194	227	274
29	65	102	159	195	238	
32	66	103	160	196	241	
37	68	104	166	197	245	
39	69	107	169	198	249	
40	70	110	170	202	257	
41	74	111	173	213	261	
45	77	134	185	218	262	

ad Nrum 875.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Prüfung der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau-Unternehmungen erlangen wollen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1825 angeordnete Prüfung der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bauunternehmungen erlangen wollen, beginnt am 27ten März d. Js., und wird an dem Sitze der unterfertigten Stelle unter der Leitung des kgl. Kreisbaurathes abgehalten.

Im Hinblick auf die durch das Königl. Ministerium des Innern vom 24. Juny 1835 (Intelligenzblatt für den Isarkreis des Jahres 1835, Seite 1048 und 1049) über den Vollzug des Artikel 2, Abschnitt 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber ertheilten Vorschriften, sind den spätestens bis zum ersten März d. Js. unter Beobachtung des Stempel-Gesetzes an die unterfertigte Stelle einzureichenden Zulassungs-Gesuchen die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich:

1) die Nachweise über Leumund durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über den während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religions-Unterrichts,

2) die Nachweise über die specielle Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbe, also

a) der Lehrbrief und

b) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und

c) der Nachweis über die bestandene Wanderschaft, oder über competent erlangte Dispense.

Diesem Nachweis sollen die Bewerber noch alle diejenigen Zeugnisse beifügen, die sie weiter über ihre Bestrebungen zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes besitzen, namentlich über den Besuch einer Zeichnungs-, der Baugewerks-, der Kreis-Gewerb-Schulen ꝛc., dann die Zeugnisse über Bauten, die unter ihrer speciellen Leitung gelungen sind, sowie ihre besseren Bauzeichnungen, Modelle ꝛc.

Zu der Prüfung werden nur diejenigen Bewerber zugelassen, welche wenigstens ein Alter von 22 Jahren haben.

München den 27. Jänner 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

(2)2. v. Spruner.

ad Nrum 19453.

(Die Pfarrinstallationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zur Herstellung eines durchgehends gleichmäßigen Verfahrens bei der Installation katholischer Priester auf Pfarreyen oder sonstige stabile Pfründen veranlaßt, sämmtliche zur Posseßgebung und Installation verpflichtete unmittelbare oder mittelbare Polizeybehörden, außer allgemeiner Hinweisung auf die in Döllingers Verordnungs-Sammlung Band VIII. Seite 673 und folgenden abgedruckten Bestimmungen, noch insbesondere an die genaueste Beachtung der nachstehenden Vorschriften zu erinnern.

1) Der von jedem zum Pfarramte beförderten Geistlichen zu leistende Diensteid umfaßt

a) den Eid auf die Verfassungsurkunde nach Titl. X. § 3. derselben:

b) die eidliche Verpflichtung für den Dienst der Seelsorge nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Februar 1814 (Döllinger-Verordnungen-Sammlung VIII. Seite 673),

c) den Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften und Verbindungen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 13. September 1814 (Regierungsblatt Seite 1521) und der höchsten Ministerial-Entschließungen vom 27. u. 31. May 1815 (Döllinger XVII. Seite 1055 und VIII. Seite 681); jedoch bedarf es des früher angeordneten abgesonderten schriftlichen Reverses nicht mehr, da dieser Eid wörtlich in das Verpflichtungs-Protocoll aufzunehmen ist.

d) die eidliche Verpflichtung als Vorstand der Kirchenverwaltung nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibungen vom 9. März 1835 (Intelligenzblatt Seite 286) und vom 15. October 1838 (Intell. Bl. Seite 1619).

Bei Pfründen, mit welchen die Seelsorge oder die Vorstandschaft einer Kirchenverwaltung nicht verbunden ist, fallen die zu b und d erwähnten Eide hinweg.

Ueber die Verpflichtung ist ein eigenes Protocoll aufzunehmen, welches die vorgeschriebenen Eidesformeln wörtlich zu enthalten und das der verpflichtete Priester zu unterschreiben hat.

Bei bereits verpflichteten Priestern genügt die ausdrückliche Erinnerung an die frühere Verpflichtung, worüber ebenfalls ein eigenes Protocoll aufzunehmen ist.

2) Die Extradition des Kirchen-Vermögens und der auf dessen Verwaltung bezüglichen Urkunden, Cassabücher, Rechnungen und dergleichen ist nach den dießfalls erlassenen besonderen Vollzugsvorschriften zu beschäftigen.

3) Bei Uebergabe der Pfarramts-Registratur ist das Vorhandenseyn und der Zustand

a) der Pfarrmatrikel und der alphabetischen Register zu demselben mit Rücksicht auf die Verordnung vom 31. Jänner 1803 (Regierungsblatt Seite 73) und die Regierungs-Ausschreibung vom 31. July 1835 (Intelligenzblatt Seite 860) und

b) der Gesetz-Regierungs- und Kreis-In-

telligenz-Blätter, mit Rücksicht auf die Verordnungen vom 1. Jänner, 28. Februar und 13. December 1806 (Regierungsblatt Seite 4, 109 und 480), ferner die allerhöchsten Entschließungen vom 17. März 1814 (Regier. Blatt S. 875) und 29. December 1817 (Gesetzblatt Seite 12) und die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 14. August 1809, 8. April 1828, und 11. Septbr. 1835 (Döllinger VIII. Seite 466, 468 und 471)

auf das genaueste zu untersuchen und im Protocolle zu constatiren.

4) Der Installationsact muß nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. May 1835 (Döllinger VIII. S. 702) vom Amtsvorstande selbst vorgenommen, bei dessen legaler Verhinderung aber die Ursache im Installations-Protocolle vorgemerkt werden.

5) Bezüglich der Stempel- und Tax-Anwendung bei den Installations-Verhandlungen wird mit Bezug auf § 7. lit. d. der Stempelordnung vom 18. December 1812 und die höchste Ministerial-Entschließung vom 27. März 1823 (Regierungsblatt S. 424) bemerkt, daß die aufzunehmenden Protocolle auf ungestempeltes Papier zu schreiben sind, dagegen als Taxe für die Verhandlung in der Regel, da das Geschäft meistens in einem halben Tage abgethan wird, ein halbes Tags-Deputat mit 2 fl., und wenn dennoch ein ganzer Tag erforderlich wäre, ein Tags-Deputat mit 4 fl., dann noch außerdem gemäß der ausdrücklich auch auf § 39. Bezug nehmenden § § 61 und 62. der Taxordnung weiters 36 kr. Protocolls-Taxe zu erheben und verrechnen kommen.

Die Diäten der Installations-Commission richten sich nach der Vorschrift der Verordnung vom 9. May 1809 (Regierungsblatt Seite 767) und der erwähnten höchsten Entschließung vom 27. März 1823.

6) Ueber sämmtliche Taxen, Diäten und Kosten ist ein spezificirtes Verzeichniß in duplo anzufertigen und mit den Installations-Verhandlungen einzusenden.

Die unterfertigte Stelle versieht sich des genauesten Vollzugs der hiedurch in Erinnerung gebrachten Vorschriften, und wird jede Außerachtlassung durch Anordnung alsbaldiger Ersetzung auf Kosten des betreffenden Beamten ahnden.

München den 3. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num 3810.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Jesenwang, Landgerichts Bruck betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die organisirte katholische Pfarrey Jesenwang erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate Egenhofen, und im Landgerichts-Bezirke Bruck; sie zählt 857 Seelen, zwei

Nebenorte und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrey betragen:

I. An ständigem Gehalte, und zwar Aus Staatscassen:

a) an baarem Gelde	600 fl. — kr.
b) an Naturalien	51 » 40 »

II. Aus dem Ertrage der Realitäten: 36 fl. 54 kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	46 fl. 24½ kr.
2) an Stolgebühren	73 » 20 »

IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:

fixer Bezüge	300 fl. — kr.
in Summa	1108 fl. 28½ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	12 fl. 24 kr.
II. wegen des Diöcesan-Verbandes	3 » — »
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	242 » 20½ »
in Summa	257 fl. 44½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 850 fl. 44 kr. ergibt.

Der künftige Pfründebesitzer hat sich jedoch die Reduction der von dem Königl. Aerar überlassenen Widdumsgründe auf das normalmäßige Quantum gefallen zu lassen.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 3. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 3592.

(Den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines höchsten Rescriptes des Kgl. Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. wird den sämmtlichen Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern zur Nachachtung eröffnet:

Ein Conscribirter, welcher bei der Aushebung seiner eigenen Altersclasse nach § 41. lit. a u. b des Heerergänzungs-Gesetzes zur Aushebung der nächstfolgenden Altersclasse verwiesen wird, ist durch die gezogene Loosnummer bereits zur Einreihung bestimmt, welche aber auf die nächste Ziehung vertagt wird, ohne daß er zur Loosung mit dieser Altersclasse zugelassen wird; derselbe ist vielmehr gemäß § 15. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze in die erste Abtheilung der Conscriptions-Liste einzutragen, und im Falle sich die Ursache, wegen welcher er früher nicht als dienstfähig erkannt wurde, gehoben hat, vor den übrigen Conscriptionspflichtigen nach § 41. des Heerergänzungs-Gesetzes und § 157. der Vollzugsvorschriften in die Armee einzureihen.

Hieraus folgt von selbst, daß der Eintritt eines solchen Conscribirten, wenn dieser auch vor dem Aufrufe und der Loosung der Altersclasse, zu welcher er hingewiesen ist, unternommen wird, nicht als ein freiwilliger im Sinne des § 15. des Heerergänzungs-Gesetzes angesehen werden, und nur nach den auf den Grund des Gesetzes vom 15. April 1840 über den freiwilligen Eintritt in die Armee ꝛc. erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. November des nämlichen Jahres, Nro. 32,343 geschehen könne, daher auch bezüglich der Ersatzmann-Stellung an dieselben gebunden sey.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 3. Februarr 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 3823.
(Die Gründung einer Versorgungs-Anstalt für emeritirte katholische Geistliche der Erzdiözese München-Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 27. December v. Js. haben Seine Majestät der König die Begründung einer Emeriten-Anstalt der Erzdiöcese München-Freysing unter Bestättigung der unterm 4. December vor. Js. von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing genehmigten Statuten allergnädigst zu bewilligen geruht, und zugleich genannter Anstalt alle Rechte und Privilegien einer öffentlichen Corporation ertheilt.

Die Verwaltung dieser Anstalt wird nach Titel III der Statuten von einem eigenen Verwaltungs-Ausschusse besorgt, zu dessen Vorstande der hochwürdigste Herr Erzbischof von München-Freysing den Domcapitular und Königl. Ober-Kirchen- und Schul-Rath Anton Mengein ernannt hat.

Dieß wird hiedurch sämmtlichen Gerichts- und anderen Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

München den 4. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann.
v. Spruner.

---

ad Nrum 1784.
(Die Vertretung des K. Fiskus vor Gericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 26ten vor. Mts. ist dem Fiscal-Raths-Accessisten bei der Königl. Regierung von Mittelfranken, August Freiherrn von Holzschuher, die Function eines Gehilfen bei dem Fiscalate der Regierung von Oberbayern, mit der Ermächtigung der Vertretung des Kgl. Fiscus vor Gericht, übertragen worden.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß dem gedachten Fiscal-Raths-Accessisten August Freiherrn von Holzschuher zugestanden sey, die im Namen des K. Fiscus bei den Gerichtsstellen und Behörden einzureichenden

Schriften zu unterzeichnen, und die Protocollar-Recesse für den K. Fiscus bei öffentlichen Commissionen abzugeben.

München den 4. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Aschenbrier.

Heydolph, Secr.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Jänner d. Js. dem Priester Joseph Schmid, Pfarrer und kgl. Districts-Schulen-Inspector in Allershausen, Königl. Landgerichts Freysing, die Pfarrey Isen, Königl. Landgerichts Haag,

und dem Priester Christoph Ott, Cooperator zu Landshut, die Pfarrey Hohenpeissenberg, Kgl. Landgerichts Schongau, sammt der damit verbundenen Function eines meteorologischen Beobachters zu übertragen,

dann durch allerhöchste Entschließung vom 26. Jänner d. Js. der von dem Pfarrer Priester Gregor Trautmann von Trudering, K. Landgerichts München erklärten Niederlegung seiner Pfründe die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen,

durch allerhöchste Entschließung vom 27ten Jänner d. Js. die Pfarrey Kaisheim, Kgl. Landgerichts Donauwörth, dem bisherigen Pfarrer von Eutenhofen, Kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, und Schloßbeneficiaten von Schenkenau, K. Landgerichts Schrobenhausen, Priester Jos. Schwindl zu verleihen, und vermöge des Allerhöchstdenenselben von dem betreffenden Patrone für den gegenwärtigen Erledigungsfall zugestandenen Präsentations-Rechtes, die Pfarrei Eutenhofen, und das damit verbundene Schloßbeneficium von Schenkenau, dem Pfarramts-Candidaten Priester Joseph Anton Köberle, zur Zeit Caplan in Oberreitnau, K. Landgerichts Lindau, zu übertragen,

und durch allerhöchste Entschließung vom 1. Februar d. Js. die erledigte Stelle eines Controlleurs bei dem K. Hofbräuamte München, dem bisherigen controllirenden Rechnungsführer der Staats-Güter-Administration Schleißheim, Anton Hellmuth, provisorisch zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Jänner wurde der von dem Pfarrer Johann März zu Bogenhausen, dem Priester Joseph Liedl, Cooperator zu Isen, auf die Pfarrey Trudering, Kgl. Landgerichts München, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt,

durch Regierungs-Entschließung vom 31ten Jänner d. Js. die durch Ernennung des Pfarrers Philipp Stemplinger in Mühldorf, zum Pfarrer in Tittmoning in Erledigung gekommene Districts-Schulinspection Mühldorf, so wie die Function eines Prüfungs-Commissärs für den IXten District dem bisherigen Stellvertreter des Districts-Schulen-Inspectors Alois Berreiter in Mettenheim, übertragen,

und durch Regierungs-Entschließung vom 1. d. Mts. der von dem kgl. Appellationsgerichtsrathe von Barth als Senior der von Barth'schen Familie dem Priester Alois Braun, Cooperator in Vierkirchen, auf das Beneficium in Pasenbach ausgestellten Präsentation, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Edictalladung.)

Die aus der Verlassenschaft des im Jahre 1842 zu Regensburg verlebten Salzamtsschreibers Karl Hosang auf den Goldarbeitersgehülfen Karl Hund dahier übergegangene Urkunde über ein bei der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialcassa München aufliegendes Amtsbürgschafts-Capital des Karl Hosang von 200 fl. zu 5 Proz. verzinslich, Commissions-Cataster-Nro. 268, Kassa-Cataster-Nro. 158, d. d. 15. Januar 1821, ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Eingangs genannten Erben werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, sie

binnen 6 Monaten a dato

dahier zu produziren, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würde.

Den 26. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(3)1. v. Leistner.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Happach, Handelsmann in Haidhausen Haus-Nro. 363. einer abermaligen und letzten öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dasselbe ist ludeigen, der Brandassecuranz mit 900 fl. einverleibt, nach Schätzung vom 2ten August vor. Js. 1800 fl. werth, und besteht aus zwei Stockwerken, worin mit Einschluß der Mezzanin, drei Wohnungen, je zu einer Stube, zwei Kammern und einer Küche, enthalten sind, sodann aus einem Garten, Hofraum, Holzhütte und Communbrunnen, und ruhen im Ganzen hierauf 1760 fl. Hypotheken.

Tagsfahrt zum öffentlichen Verstriche dieser Realität steht auf

Freytag den 24ten Februar l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

an, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß sich Gerichtsunbekannte über Zahlungsmittel und guten Leumund auszuweisen haben, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Den 15. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Güterschaffners-Wittwe Cunigunda Blos Haus-Nro. 1. zum sogenannten Pflegerhof in Denning, zum zweitenmal dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Das zu ersteigernde Gut enthält folgende Bestandtheile:

1) das ein Stock hoch gemauerte Wohnhaus mit Keller, dann Wohnstube, Küche, Mehlkammer, Hausflez, Pferd- und Kuhstallung zu ebener Erde, zwei Zimmern, zwei Kammern und Heuboden unter dem Dache,
2) einen hölzernen Getreidstadl mit Stroh gedeckt, nebst einem kleinen Getreidkasten,
3) zwei Gumpbrunnen,
4) ein halb demolirtes Brunnhaus,
5) 115 Tagw. 91 Decim. Gründe.

Termin zur zweitmaligen Versteigerung selbst ist auf

Freitag den 3ten März l. Jrs.
Vormittags 9 bis 12 Uhr
im Amtslocale Büreau II. dahier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die genauere Beschreibung des Gutes bis zum Versteigerungstage dahier eingesehen werden kann, und der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich bei der Tagsfahrt selbst über Leumund und genügende Zahlungsmittel hinreichend auszuweisen.

Den 23. Jänner 1842.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Philipp Graf von Teisendorf, und außerehelicher Sohn des Isidor Graf, ehemaligen Gerichtsdiener-Gehilfen zu Wasserburg, wird aufgefordert, von seinem Aufenthalte Nachricht anher zu geben, um dessen Entlassung aus der Vormundschaft veranlassen zu können.

Den 25. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Laufen.
v. Gramm, Landrichter.

Von der Abraham Renner'schen Concurs-Masse zu Polling, werden verschiedene Mobiliar-Gegenstände, als Betten, Weißzeug, namentlich mehreres Tischzeug, Leinwand, Sessel, ein Canapee, Bettladen, Commode- und andere Kästen, Tische, Spiegel, Uhren, einige Tafeln mit Kupferstichen, einige Bücher, Gewehre, eine eiserne Geldcasse, etwas weniges Silberzeug, Porcellan, Zinn- und Kupfer-Geschirr nebst einem Vorrathe von Honig, gedörrten Obste u. versch. and.

am Montag den 20ten Februar l. Js. und den darauf folgenden Tagen, jedesmal Vormittags von 8½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1½ bis 5 Uhr im Renner'schen Wohngebäude zu Polling gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Am 25. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Weilheim
Roll, Landrichter.

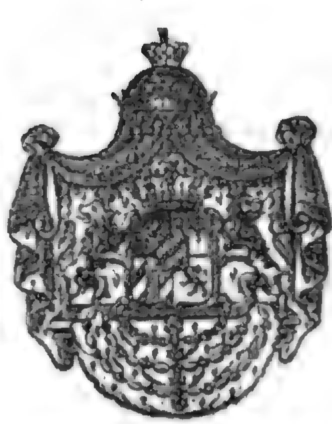
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 3. Februar 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4% mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	101	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	. .
Bank-Actien Div. II. Sem.	662	658

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843 Tag	Monat	Weitzen: Vorräthiger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Korn: Vorräthiger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	4	Febr.	—	105	105	105	—	14	25	14	11	13	34	—	181	181	181	—	9	18	9	8	8	47
Berchtesgaden	31	Jänner	43	30	73	27	46	15	6	14	48	14	30	11	10	21	17	4	10	6	9	51	9	56
Bruck	1	Febr.	—	73	73	70	2	14	25	13	45	13	—	—	55	55	55	—	9	—	8	42	8	24
Erding	1	—	105	379	480	473	7	14	36	13	50	13	24	2	102	104	104	—	9	30	8	54	8	18
Freysing	5	—	4	168	172	172	—	14	5	13	36	13	10	—	48	48	48	—	9	29	9	9	8	48
Friedberg	1	—	5	45	50	45	5	15	49	15	22	15	—	4	41	45	45	—	9	21	9	14	9	12
Geisenfeld	30	Jänner	9	47	56	56	—	12	12	12	46	12	21	—	55	55	52	3	9	21	9	14	9	12
Ingolstadt	4	Febr.	4	237	241	236	5	13	15	12	35	11	48	7	122	129	125	4	9	45	9	55	9	16
Kraiburg	28	Jänner	—	44	44	44	—	14	30	14	—	13	30	—	41	41	41	—	8	—	7	30	7	24
Landsberg	4	Febr.	70	362	432	447	85	14	55	14	10	13	25	67	110	177	177	—	10	3	9	46	9	56
Moosburg	17	Jänner	42½	326	368½	347	21½	15	33	12	59	11	22	3	36	39	35	3	9	8	8	33	8	14
Mühldorf	31	—	—	6	6	6	—	12	36	11	45	11	—	—	2	2	2	—	—	—	7	15	—	—
München	4	Febr.	21	1721	1742	1501	241	15	3	14	37	10	12	9	645	654	599	55	10	33	10	4	9	43
Murnau	4	—	37	25	62	42	20	17	—	16	16	15	56	13	24	37	22	15	11	—	10	34	10	—
Neuötting	1	—	—	11	11	11	—	13	30	13	2	13	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	24	Jänner	84	74	103	103	—	15	—	12	53	12	15	—	88	88	88	—	8	53	8	40	8	30
Pöttmes	31	—	—	42	42	42	—	13	51	13	42	13	30	—	42	42	42	—	9	15	9	6	8	54
Rain	28	—	—	35	35	35	—	14	30	13	30	13	6	—	52	52	52	—	9	45	9	30	9	30
Reichenhall	3	Febr.	—	15	15	15	—	15	45	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	1	—	40	74	114	80	34	14	26	13	—	12	8	11	45	56	45	15	8	32	8	3	7	20
Schongau	31	Jänner	28	55	83	37½	45½	16	33	16	10	15	3	11	28½	39½	37½	2	10	59	10	25	10	—
Schrobenhausen	1	Febr.	4	35	37	35	2	14	12	13	52	13	46	6	34	40	40	—	9	5	8	51	8	48
Traunstein	4	—	2	162	164	152	12	14	12	13	24	11	24	—	142	142	142	—	9	—	8	—	7	12
Wasserburg	1	—	—	19	19	19	—	15	9	12	30	11	42	—	25	25	25	—	7	56	7	45	7	30
Weilheim	1	—	25	40	65	46	19	16	—	15	4	14	6	1	51	52	51	1	11	—	10	32	10	12
		*) d. Kern.	5	52	57	48	9	16	—	15	4	14	6											

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843 Tag	Monat	Gerste: Vorräthiger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Haber: Vorräthiger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	4	Febr.	—	61	61	61	—	9	55	9	46	9	33	—	135	135	135	—	7	16	7	1	6	37
Berchtesgaden	31	Jänner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	7	4	3	—	—	5	48	—	—
Bruck	1	Febr.	—	156	156	156	—	10	12	9	51	9	30	—	45	45	55	8	6	42	6	33	6	18
Erding	1	—	90	621	711	678	33	10	13	9	18	8	23	7	105	112	105	7	7	23	6	43	6	—
Freysing	3	—	2	66	68	57	11	9	45	9	19	8	52	25	106	131	131	—	6	50	6	23	6	51
Friedberg	11	—	—	44	44	33	11	10	23	10	4	9	26	—	57	57	56	1	7	50	7	14	7	10
Geisenfeld	30	Jänner	—	15	15	14	1	9	44	9	14	8	45	—	14	14	11	3	7	6	6	53	6	41
Ingolstadt	4	Febr.	1	119	120	120	—	10	27	10	14	9	55	—	161	161	161	—	7	25	7	7	6	13
Kraiburg	28	Jänner	—	64	64	64	—	7	50	7	24	7	—	—	13	13	13	—	6	50	6	24	6	—
Landsberg	4	Febr.	—	278	278	251	27	10	53	10	24	9	45	27	63	90	79	11	7	—	6	54	6	48
Moosburg	17	—	2	259	261	256	6	9	25	8	55	8	18	2	65	67	67	—	7	—	6	50	6	11
Mühldorf	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	6	30	6	15	6	—
München	4	Febr.	729	2300	3029	2863	166	10	35	10	15	9	56	55	631	686	505	161	6	47	6	42	6	37
Murnau	4	—	2	12	14	13	1	10	12	9	12	9	—	8	42	50	14	36	6	42	6	30	6	12
Neuötting	1	—	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—	—	8	8	8	—	6	27	5	21	5	18
Pfaffenhofen	24	Jänner	—	38½	38½	38½	—	9	16	9	—	8	42	6	84	88	84	—	7	—	6	59	6	24
Pöttmes	31	—	—	18	18	18	—	10	9	10	6	10	—	6	5	9	7	2	7	24	7	18	7	12
Rain	28	—	—	13	13	13	—	10	12	10	6	10	—	—	7	7	7	—	7	15	7	12	7	8
Reichenhall	3	Febr.	—	55	55	55	—	9	24	—	—	9	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	1	—	23	24	47	24	23	8	—	7	9	6	18	78	71	149	112	37	5	54	5	16	5	—
Schongau	31	Jänner	1	40	41	31	10	12	—	11	40	11	—	3	10½	13½	13½	—	7	30	7	—	6	54
Schrobenhausen	1	Febr.	—	12	12	12	—	9	59	9	50	9	46	1	55	56	56	—	7	28	7	16	7	8
Traunstein	4	—	—	126	126	126	—	9	12	8	—	7	12	—	144	144	144	—	5	56	5	42	4	48
Wasserburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	5	52	5	36	5	19
Weilheim	26	—	—	17	17	6	11	10	—	9	42	9	12	1	16	17	15	2	7	13	7	—	6	48

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nº 7.** den 17. Februar 1843.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Bildung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln betr.

In der am 21. Jänner l. Js. gehaltenen Sitzung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln wurden gewählt:

Zum Vorstand: der Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Freiherr von Gise.

Zum Secretär: der Dombechant von Oettl.

Zum Cassier: Freiherr Simon von Eichthal.

Die übrigen Mitglieder sind:

Der königliche Minister des Innern, von Abel.

Der königliche Finanzminister, Graf von Seinsheim.

Der königliche Staatsrath und Regierungs-Präsident, von Hörmann.

Der Reichsrath, Graf von Arco-Valley.

Der königl. Generalmajor, von Heydeck.

Der königl. Director, von Gärtner.

Der Akademiker, Dr. Sulpiz Boisserée.

Der I. rechtskundige Bürgermeister, Dr. Bauer.

Bekanntmachung.

(Den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Domes zu Cöln betr.)

Nachdem der in Folge der Satzungen des in Bayern zu bildenden Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln § 6. definitiv gewählte allgemeine Verwaltungs-Ausschuß des besagten Vereins sich am 21. v. Mts. constituirt hatte, sind durch denselben gemäß § 8. der Satzungen zu dem die Geschäfte des Kreis-Ausschusses für Oberbayern besorgenden engeren Ausschusse folgende Mitglieder bestimmt worden:

1) der königl. Staats-Rath und Regierungs-Präsident von Oberbayern v. Hörmann,

2) der königl. Kämmerer und erbliche Reichs-Rath Graf v. Arco-Valley,

3) der General-Major v. Heideck,

4) der Domdechant v. Oettl,

5) der I. Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München Dr. Bauer,

welche unter sich, nachdem wegen Verhinderung eines Mitgliedes der durch Stimmenmehrheit zunächst gewählte königl. Regierungs-Director Dr. Fischer als Ersatzmann einberufen worden;

als Vorstand den königl. Staats-Rath und Regierungs-Präsidenten v. Hörmann,

als Secretär den erblichen Reichs-Rath Grafen v. Arco-Valley, und als Stellvertreter den königl. Regierungs-Director Dr. Fischer,

als Cassier den Bürgermeister Dr. Bauer

gewählt haben.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 12. Februar 1843.

Kreis-Ausschuß
des bayer. Cölner-Dombau-Vereins
für Oberbayern.

v. Hörmann.

Fischer.

---

ad Num. 4012.

An
sämmtliche Districts-Polizeybehörden
von Oberbayern.

(Die im Königl. Landgerichte Neustadt a/S. aufgefundene, unbekannte, blinde Weibsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ist die Heimath der in dem Ausschreiben vom 17. December vor. Js. rubricirten Betreffs (Intell. Blatt Seite 1796) bezeichneten Weibsperson inzwischen ermittelt worden, weßhalb die durch jenes Ausschreiben angeordneten Nachforschungen nunmehr zu zessiren haben.

München den 5. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 4684.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Allershausen, Landgerichts Freysing betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte katholische Pfarrey Allershausen ist erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate Freysing, und im Landgerichts-Bezirke Freysing; sie zählt 1180 Seelen, zwölf Nebenorte, worunter 4 Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrey betragen:

I. An ständigem Gehalte, aus Staatscassen 600 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:
1) Ertrag aus den Gebäuden 42 fl. 48 kr.
2) Ertrag aus Grundstücken 60 » — »

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen: nämlich an Stolgebühren 306 fl. 46 kr.

IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 28 fl. 2¼ kr.

V. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit: fixer Bezug 300 fl. — kr.

in Summa 1337 fl. 36¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 12 fl. 41½ kr.
II. wegen des Diöcesan-Verbandes 5 » 12 »
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 423 » 26½ »

in Summa 441 fl. 19¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 896 fl. 16½ kr. ergibt.

Der künftige Pfründebesitzer hat sich übrigens die mit der eben in Instruction begriffenen definitiven Organisation der Stifts- und Kloster-Pfarreyen im Landgerichte Freysing in Verbindung stehenden Verfügungen, dann die Reduction der von dem Königl. Aerar überlassenen Dienstesgründe auf das normalmäßige Quantum, endlich die früher beantragte Umpfarrung der Filial-Gemeinde Waltersklrchen im Falle allerhöchster Genehmigung gefallen zu lassen.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 9. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 3867.

An sämmtliche Königl. Untergerichte von Oberbayern.

(Die Anwendung der Tax- und Stempelordnung in Bezug auf das Proceßgesetz vom 17ten November 1837 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden die sämmtlichen K. Untergerichte von

der nachfolgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 30sten Jänner l. Js. zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 6. Februar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Aichhorn, Secr.

Königreich Bayern

L. M.

Justiz-Ministerium.

Es hat sich Veranlassung ergeben, der im bezeichneten Betreffe am 3ten Julius 1842 erlassenen Entschließung eine Erläuterung folgen zu lassen, welche hiermit in Uebereinstimmung mit den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen dahin ertheilt wird, daß der Betrag der im Absatze II jener Entschließung erwähnten Schreibgebühren, welche für die Abschriften der an der Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen zu entrichten sind, nach den an jedem Orte in Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit für Abschriften überhaupt geltenden Taxirungs-Normen zu bemessen sey, und daß insbesondere eine Erhöhung dieser Gebühren auf den Grund der Entschließung vom 3ten July v. J. nirgends Statt finden dürfe.

Hievon sind die dem Königl. Appellations-

Gerichte von Oberbayern untergeordneten Gerichte erster Instanz zu verständigen.

München den 30. Januar 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Haller.

ad Nrum 3931.

An sämmtliche Untergerichte des oberbayerischen Kreises.

(Die Verbriefung der Vater- und Mutterguts-Verträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden hiemit sämmtliche Untergerichte des oberbayerischen Kreises von dem Inhalte der, von dem Königl. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium am 1ten d. Mts. erlassenen höchsten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt:

1) daß die unter Nro. 2. des Rescripts vom 9ten Februar 1842 erwähnte Einräumung „des Mitbesitzes" nur als Art der Uebertragung des Miteigenthums zu verstehen sey, ist durch den erläuterungsweise

hinzugefügten Beisatz ohnehin schon mit hinlänglicher Klarheit angedeutet,

2) der an derselben Stelle vorkommende Zwischensatz, „in so ferne nicht ausdrückliche Gütergemeinschaft besteht" ist nur auf das reine Gesammteigenthum als Folge jener Art von allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft zu beziehen, kraft deren bei dem Tode eines Ehegatten überhaupt keine Vermögens-Abtheilung eintritt, sondern der überlebende Ehegatte unmittelbar alleiniger Eigenthümer des früher gemeinschaftlichen Vermögens wird, welches Rechtsverhältniß auch da, wo das bayerische Landrecht gesetzliche Kraft hat, auf den Grund einer besonderen Abrede oder eines allenfallsigen, dem Landrecht derogirenden Statutes Statt finden kann, und daher als möglicher Ausnahms-Fall in der Entschließung vom 9. Februar v. Js. berücksichtiget wurde.

Uebrigens wird

3) auf die in den Entschließungen vom 30. November 1838 und 9ten Februar 1842 Nro. 3. gegebenen allgemeinen Vorschriften hingewiesen.

Freysing den 10. Februar 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Hacker, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, vermöge Ministerial-Rescripts vom 27. vor. Mts. die bei dem Königl. Landgerichte Reichenhall erledigte Stelle eines Landgerichtsdieners dem definitiv pensionirten Oberaufseher zu Fuß, Christoph Seuberth zu Mähring, Landgerichts Tirschenreuth,

dann vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. d. Mts. die eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem K. Landgerichte Mühldorf dem bisherigen II. Assessor Heinrich Philipp Schulz in Landau allergnädigst zu verleihen,

und zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. zu genehmigen, daß die Pfarrey Röhrmoosen, Landgerichts Dachau, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Pfarrer von Steinkirchen an der Ilm, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Clemens Röckl, verliehen werde.

Der von dem kgl. Kämmerer und Obersten Carl Freiherrn von Pflummern, im Namen der Graf Taufkirchen'schen Geschwisterte Engelburger Linie, dem Priester Candidus Cortolezis, Cooperator in Haslach, K. Landgerichts Traunstein, auf das Hirnberg-Taufkirchen'sche Beneficium in Traunstein,

dann der von dem k. Kämmerer Caspar Graf von Berchem dem Priester Johann Nepomuk Baumeister dahier, auf das Riedler-Schrenk'sche Beneficium Sanctorum Felicis et Adaucti bei St. Peter in München,

und der von dem Magistrate der Stadt Landsberg, dem Priester Franz Xaver Barth zu Eching, Landgerichts Landshut, auf das Beneficium zu Kottgeisering, ausgestellten Präsentation, wurde unterm 6ten d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Pfarrer, Dechant Johann Evangelist Kastl zu Tandern, hat nachstehende Vermächtnisse gemacht:

		fl.	kr.
1)	der Pfarrkirche von Tandern zur Stiftung zweier Jahrtage	1300 fl.	— kr.
2)	eben derselben ohne Belastung	3555 "	52½ "
3)	der Filialkirche Motzenried	100 "	— "
4)	der Filialkirche Alberzell	100 "	— "
5)	dem Armenfond zu Tandern	1527 "	41$\frac{1}{12}$ "
6)	dem Armenfond zu Alberzell	200 "	— "
7)	dem Armenfond zu Oberndorf	100 "	— "
8)	dem Districts-Armenfond zu Aichach	100 "	— "
9)	dem Krankenhause in Aichach, zum Behufe der Umwandlung in eine Districts-Krankenanstalt	500 "	— "
10)	dem Schulfonde zu Tandern	1477 "	41$\frac{1}{12}$ "
11)	dem Schulfonde zu Alberzell	300 "	— "
		9061 fl.	14¼ kr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese von der frommen und wohlthätigen Gesinnung des Testators zeugenden Vermächtnisse mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Amtliche Bekanntmachungne.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da sich der unbekannte Inhaber des der St. Peter und Pauls Pfarrkirchen-Stiftung zu Winhöring gehörigen churfürstl. Transport und Zins-Verschreibungs-Briefes vom 16. August 1644 über 300 fl. Capital innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei dem unterfertigten Gerichte nicht gemeldet hat, so wird diese Urkunde in Folge Edictal-Citation vom 26. März vor. Js. (Intell. Blatt 1842, Nro. 16, 21 und 25 rc.; Allgemeiner Anzeiger Nro. 30, 49 u. 60 u. s. w.) für kraftlos erklärt.

Den 8. Februar 1843.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das den Zehetmaier'schen Eheleuten gehörige Anwesen in der Au zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem Hause Nro. 538. enthält zwei Wohnungen, jede mit Stuben, Kammer, Küche, zwei Fletzen, dann zwei Kammern unter dem Dache und einer daneben stehenden hölzernen Remise, im Schätzungswerthe von 1125 fl., ist mit 690 fl. Hypotheken belastet, und reicht als erbrechtsweis grundbar 1 fl. 6 kr. Stift, und einen 1 kr. 1 hl. zum Kgl. Rentamte München

Tagesfahrt zur Versteigerung ist
Montag den 6ten März l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben, und daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Den 23. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bierwirths Joseph Spättl, von Untersendling zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben. Dasselbe besteht in dem um 2950 fl. brandversicherten Wohn- und Wirthshaus sammt einem Gerstenbier-Bräuhaus ohne Sudvorrichtung, Stall, Holzremise und Sommerhaus, dann einem Pumpbrunnen und circa 0 Tagw. 63 Decim., Hofraum und Garten, sämmtliches durch gerichtliche Schätzung vom 28. Nov. v. Js. im Durchschnitt auf 7620 fl. gewerthet, und mit 10,000 fl. Hypotheken-Schulden belastet. Zum Verkaufe dieses Anwesens ist auf

Donnerstag den 2ten März l. Jrs.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

in loco Untersendling Termin anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 § 64. und der Novelle vom 17. Nov. 1837 §§ 98—101. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 1. Februar 1843.

Königliches Landgericht München.

Dümlein, Verweser.

Der unbekannt wo abwesende Jos. Schwäbl von hier hat sich

innerhalb sechs Wochen a dato

über die An- oder Nichtanerkennung der zur Einsicht vorliegenden Testamente der hiesigen Hausbesitzers-Eheleute

a) Lorenz und Victoria Schnitzer vom 7ten October 1842, und

b) der Victoria Schnitzer vom 13ten Decbr. 1842 zu erklären, als er außerdessen sich der von seinen Geschwistern bereits abgegebenen Erklärung anzureihen hat.

Wer an den Rücklaß aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen hat, hat solche innerhalb obigen Termines dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Den 3. Februar 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)1. Appel, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Aibling.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Pang	Brand . .	1	29	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Törwang	detto . .	1	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	2	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Ellmosen	Viehfall . .	3	46	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nußdorf	Ueberschwemm	22	49	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prutting	Brand . .	14	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuntenhausen . .	Viehfall . .	3	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Willing	Wassermangel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	—	—	10	4
Summa II.	. . .	44	11	7	—	—	—	—	—	—	1	45	—	—	10	4
" I.	. . .	2	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	46	48	7	—	—	—	—	—	—	1	45	—	—	10	4

Den 8. Februar 1843.

Königliches Rentamt Aibling.

Dr. Danzer, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Burghausen.

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-		
		Steuern.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Altötting	Brand . .	2	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	2	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842/43.																
Endlkirchen . . .	Hagel . . .	15	52	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Englsberg	Viehfall . .	2	49	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstkastl	detto . .	1	45	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neukirchen bei Oetting	detto . .	20	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neukirchen bei Wald	detto . .	2	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberzeitlarn . . .	detto . .	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	45	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	2	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	. . .	47	48	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 16. December 1842.

Königliches Rentamt Burghausen.

Wieland, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Königl. Rentamtsbezirke Dachau.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
Lauterbach	Brand . .	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Ainhofen	Brand . .	56	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langenbettenbach . .	detto . .	2	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	58	54	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	6	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	64	58	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 24. Jänner 1843.

Königliches Rentamt Dachau.
Grünberger, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Tölz.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Nimselrhain . . .	Brand . .	8	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	8	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Weckersberg	Viehfall . .	3	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bichel	detto . .	7	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberbuchen . . .	detto . .	1	58	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nimselrhain . . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönrhain . . .	detto . .	10	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterheilbrunn . .	detto . .	4	13		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	27	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	8	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	35	50	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 7. Jänner 1843.

Königliches Rentamt Tölz.

Beer, Rentbeamter.

Das
Königl. Landgericht Schrobenhausen

erkennt in der Streitsache der Halbhofbesitzerin Magdalena Ballis von Rettenbach, gebornen Schütz, gegen den Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation, nach erstattetem Vortrage und nach collegialer Berathung:

Daß der Beklagte für den Vater des von der Klägerin am 26ten May 1835 gebornen Kindes Katharina zu erachten, und als solcher schuldig sey, für dasselbe bis zu des Kindes zurückgelegtem 14ten Lebensjahre eine jährliche Alimentation von achtzehen Gulden zu entrichten, ferner der Klägerin zehen Gulden Kindbettkosten, endlich die in dieser Streitsache erlaufenen Kosten zu bezahlen.

Vorstehendes Erkenntniß wird, da der Beklagte abwesend und der Ort seines Aufenthaltes nicht bekannt ist, statt der Verkündung an ihn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidungsgründe können von demselben bei hiesigem Gerichte eingesehen werden.

Den 8. Februar 1843.

(3)1. Ramsauer, Landrichter.

Das unterfertigte Gericht hat zur zweytmaligen Versteigerung der zur Debitmasse des verstorbenen Badbesitzers von Adlholzen gehörenden Realitäten, wie selbe in der amtlichen am 9ten November v. Js. erlassenen Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatte vom v. Js. Nro. 49. näher verzeichnet sind, und welche nach Schätzung mit Einschluß eines für das abgebrannte Schloß bereits angewiesenen Brandassecuranz-Capitals per 6000 fl. einen Werth von 17,829 fl. haben.

Tagesfahrt auf

Donnerstag den 30ten März l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in loco Adlholzen anberaumt, zu welcher Kaufslustige mit dem Beifügen geladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag nach § 99. des Proceßgesetzes vom 17ten November 1837, mithin ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt, und daß die in der vorerwähnten früheren Ausschreibung vom 9ten November vor. Js. bekannt gemachten Steigerungs-Bedingungen zu beachten seyen.

Den 26. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Traunstein.
Dr. Kienast.

Joseph Weihrer, lediger Sieglgutsbesitzer und Krämer von Kucheln, verstarb am 2ten July vor. Js., und da dessen Erben den Nachlaß mit der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten haben, so werden alle diejenigen, welche auf irgend einen Rechtstitel an Jos. Weihrer nun an seinem Nachlasse Forderungen geltend machen können, aufgefordert, diese

Mittwoch den 15ten März l. Js.

in hiesiger Amtskanzley anzumelden und näher um so mehr nachzuweisen, als außerdem sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie mit ihren Forderungen bei Behandlung dieser Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget würden, zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Weihrer'schen Nachlaß irgend etwas in Handen haben,

erinnert, dieses bis dahin hierorts in Vorlage zu bringen.

Den 28. Jänner 1843.

Königliches Landgericht Traunstein.
Dr. Kienast, Landrichter.

Spähbriefe.

Freitags den 25. vor. Mts. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurden dem Lederer Leonhard Streicher von Schliersee, Landgerichts Miesbach auf der Landstraße von Perlach nach Höhenkirchen in der Gegend des Straßenhäusels aus einer unversperrten Kiste, welche sich auf dem hintern Theile seines Wagens befand, folgende Gegenstände entwendet:

1) eine lederne ziemlich abgetragene Geldgurte, welche an mehreren Stellen mit starkem, doppelten Zwirne geflickt war, und an der vordern Seite einen alten bayerischen Sechser zum Einknöpfen hatte, werth 1 fl.

2) die in dieser Geldgurte befindlich gewesene Baarschaft, bestehend aus 200 fl. in Kronenthalern und weitern 100 fl. in verschiedenen Münzsorten, worunter sich insbesondere zwei Fünffrankenthaler befanden, zusammen 300 fl.

3) einen Knabenmantel für einen achtjährigen Knaben, ganz neu, blau, der nicht näher bezeichnet werden kann, werth 7 fl. 30 kr.

4) ein Zuckerhut zu 10½ ℔, werth 4 fl. 22 kr.

Sämmtliche, resp. Behörden werden ersucht, auf diese Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle das Resultat schleunigst anher zu notificiren.

Den 24. Jänner 1843.

Königliches Landgericht München.
Dümmlein, Verweser.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Jänner d. Js. wurden dem Jos. Meidinger, Branntweinbrenner und Vorarbeiter im Wirthshause zu Kirchheim, durch Fortnahme des verschlossenen Koffers aus der unversperrten Kammer und mittelst Aufsprengens desselben auf dem Felde folgende Gegenstände entwendet:

1) ein veilchenblau-tüchener Spenser mit 12 silbernen Frauenzwölferknöpfen, werth 12 fl.

2) eine schwarze fast noch neue kalbslederne lange Hose unten zum binden, werth 9 fl.

3) ein neuer schwarzer runder Filzhut mit einem schmalen schwarzen Bande und einer kleinen Schnalle, werth 4 fl.

4) vier neue harbene Mannshemden, mit dem Buchstaben J am Brustflecken roth eingemerkt 4 fl.

5) ein Rasiermesser mit schwarz und gelbscheckigen gepreßten und mit Figuren versehenen beinernen Schaalen, werth 1 fl.

6) ein paar stählerne plattirte Stiefelhacken, werth 36 kr.

7) 6 fl. 15 kr. Geld, bestehend aus einem

ganzen und halben Kronenthaler, zwei Halb-Guldenstücken und Münzen.

Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden ersucht, auf diese Gegenstände und den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle schleunigst anher Nachricht zu geben.

Am 31. Jänner 1843.

Königliches Landgericht München.

Dümlein, Verweser.

Dem früheren Besitzer des sogenannten Neuhofes bei der Nähe des Juden Gottes-Ackers, Anton Lang, welcher noch auf diesem Anwesen wohnhaft ist, wurden am Lichtmeßtage den 2ten d. Mts. zwischen 8½ Uhr Vormittags bis Nachmittags 1 Uhr mittelst Einbruches an baarem Gelde 131 fl. 4 kr., nämlich 38 Kronenthaler, 15 Guldenstücke, ein Fünffrankenstück und ein Preußenthaler, durch einen zur Zeit unbekannten Thäter entwendet.

Man ersucht um Spähverfügung und Mittheilung erheblicher allenfallsiger Resultate.

Den 6. Februar 1843.

Königliches Landgericht München.

Dümmlein, Verweser.

Berichtigung.

In dem Intelligenzblatte Nro. 3. Seite 97. Zeile 18 von oben statt: „unter Einem" lies: unterm 11ten d. Mts.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 9. Februar 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	. .
Bank-Actien Div. II. Sem.	660	—

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat December 1842.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl.		Roggens Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet		Ein Pfund Roggens Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst	Ungemäst. Höchster.	Geringst	Kalbfleisch. Höchster.	Geringster.	Schweinfleisch.	Schaffleisch.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Aibling Landgerichte	4	1	2	3	6	—	2	2	5	3	9½	8½	—	—	9½	8½	11½	6½
Aichach	3	3	2	2	—	—	2	1	6	1	10	9	—	—	10	8	—	—
Altötting	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—
Au [1])	3	3	2	3	6	—	2	1	5	5	9	9	9	8	9	8	—	—
Berchtesgaden	4	3	2	—	6	3	2	1	5	3	9½	9	7½	7½	9½	9	—	—
Bruck	3	3	2	2	6	—	2	—	5	3	9½	9	—	—	8	7½	—	—
Burghausen	4	3	2	1	4	—	2	—	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—
Dachau [2])	4	1	3	—	6	—	2	2	5	3	9½	—	8	7	10	9	—	—
Ebersberg	3	3	2	3	5	3	3	2	—	—	9	—	—	—	9	9	—	—
Erding	4	—	3	½	5	2½	3	2	—	—	9½	9	—	—	10	10	—	—
Freysing	4	—	2	3	—	—	2	—	5	3	9½	9	9	8	9	7	—	—
Friedberg	4	1	2	1	—	—	3	2	5	1	9	8½	8	7½	9	8½	—	—
Haag	4	—	2	3	—	—	3	2	5	2	—	—	—	—	9½	8	11	6½
Ingolstadt	3	3	2	2	5	2	2	2	—	—	9	9	8	7	9	9	—	—
Landsberg	4	½	2	2	—	—	2	2	5	2	9	—	—	—	8	—	—	—
Laufen	3	2	2	1	5	—	2	—	6	1	8	7½	7½	7	8	7½	—	—
Miesbach	—	—	—	—	5	3	2	3	—	—	9½	8	—	—	8½	—	10	7
Moosburg	4	—	2	1	—	—	2	2	—	—	9½	8	8	8	10	9	—	—
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	8½	—	—	—	8	—	8½	6
Neumarkt	—	—	—	—	5	1	2	1	6	—	—	—	8	—	9	—	9	6
Pfaffenhofen	3	3	2	3	4	1	2	1	—	—	8½	8	7½	7	8	7	—	—
Rain	4	—	3	—	5	1	2	2	6	1	9	9	8	7	9	8	10½	—
Reichenhall	4	—	2	3	—	—	2	2	5	3	9	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	4	1	2	3	—	—	2	1	5	3	9½	8½	8	6½	8½	7½	11	6
Schongau	5	—	3	1	5	2	1	3	—	—	9½	8½	—	—	9½	8½	—	—
Schrobenhausen	4	—	2	3	5	—	2	1	—	—	9½	—	8	—	9	—	—	—
Starnberg	—	—	—	—	5	1	3	2	5	3	—	—	9½	8½	9½	8½	—	—
Tegernsee	3	3	2	3	5	3	2	1	5	5	9½	—	8	—	9	—	—	—
Tittmoning	4	—	3	—	5	—	3	—	6	2	8½	8	—	—	7½	—	—	—
Tölz	—	—	—	—	5	2	3	—	6	—	9½	9	8½	6	9	8½	—	—
Traunstein	4	—	2	—	5	—	3	2	6	—	9	—	8	—	9	—	—	—
Trostberg	—	—	—	—	5	1	2	1	6	—	—	—	9	—	8	—	—	—
Wasserburg [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	—	10	6
Weilheim	4	2	3	—	6	1½	2	2	—	—	9½	—	—	—	9½	—	—	—
Werdenfels	4	1	3	—	6	—	2	3	—	—	9½	8	7	6	9½	9	—	—
Wolfratshausen	4	1	3	1	—	—	2	2	5	—	9½	9½	8	8	9½	9½	—	—
München, Stadt u. Ldg.	4	—	2	3	6	—	2	2	5	3	10	9	8	7	10	9	—	—
Ingolstadt, »	4	—	2	3	4	3½	4	1	6	2	9½	9	—	—	11	11	12	8
Prien, HGericht. [4])	5	—	2	2	—	—	2	2	5	2	—	—	8	8	8	8	—	—

Bemerkungen.

1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.

2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.

3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.

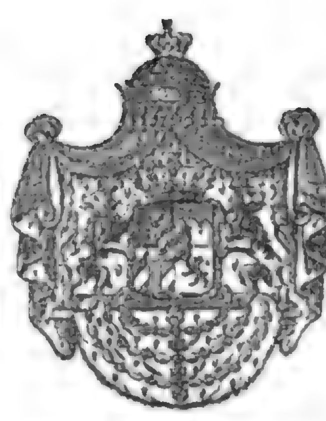
4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu 4 Ctr. 9 Pfd. kostete im Durchschnitt		75 fl.	— kr.
Deggendorf, St. Mag.	» » » 7 » 54 »	» » » »	103 »	53 »
Regen, Mkt. Magist.	» » » 5 » 90 »	» » » »	95 »	10 »
Straubing, St. Mag.	» » » 4 » 80 »	» » » »	85 »	— »

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	11	Febr.	—	134	134	134	—	14	51	14	19	13	56	—	176	176	176	—	9	17	9	31	9	8
Berchtesgaden	7	—	46	70	116	70	46	14	55	14	42	14	27	4	24	28	24	4	10	6	9	18	9	58
Bruck	9	—	2	121	123	100	23	14	9	13	34	12	45	—	48	48	48	—	9	18	8	58	8	38
Erding . . .	9	—	7	809	816	696	120	14	24	13	48	11	12	—	338	358	316	22	9	36	9	—	8	34
Freysing . .	10	—	—	293	293	264	29	14	18	13	52	13	—	—	73	73	73	—	9	52	9	28	8	55
Friedberg . .	9	—	5	55	60	55	5	14	21	13	50	13	15	—	59	59	59	—	9	27	9	18	9	8
Geisenfeld . .	6	—	—	94	94	90	4	12	4	12	59	12	16	3	56	55	55	4	9	33	9	21	9	9
Ingolstadt .	4	—	4	237	241	236	5	13	15	12	35	11	48	7	122	129	125	4	9	45	9	55	9	16
Kraiburg . .	4	—	—	44	44	44	—	13	30	13	—	12	30	—	35	35	35	—	8	30	8	15	8	—
Landsberg .	11	—	85	297	382	367	15	14	45	14	16	13	38	—	240	240	154	86	10	14	10	—	9	36
Moosburg .	7	—	—	267	267	267	—	13	47	12	58	11	32	—	33	33	33	—	9	3	8	36	8	—
Mühldorf . .	7	—	—	5	5	5	—	12	30	12	15	12	—	—	4	4	4	—	7	56	7	33	7	30
München .	11	—	241	1922	2163	2003	161	14	46	14	19	13	49	55	1057	1112	870	242	10	7	9	47	9	24
Murnau . .	11	—	40	37	77	44	33	17	18	16	24	15	40	15	27	42	25	17	12	—	11	36	10	48
Neuötting . .	8	—	—	5	5	5	—	—	—	15	—	—	—	—	3	3	3	—	8	—	7	20	7	—
Pfaffenhofen	7	—	—	63½	63½	63½	—	13	30	13	22	12	36	—	64	64	64	—	9	22	9	10	8	48
Pöttmes . . .	7	—	—	35	35	35	—	14	18	14	—	13	42	—	17	17	17	—	9	24	9	12	9	3
Rain	4	—	—	16	16	16	—	15	—	14	30	13	36	—	45	45	43	—	10	22	9	48	9	34
Reichenhall .	10	—	—	10	10	10	—	—	—	14	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	8	45	—	—
Rosenheim .	9	—	34	92	126	97	29	14	48	13	40	12	42	15	50	65	55	10	8	50	8	10	7	20
Schongau . .	7	—	45½	39½	85	47	38	16	33	16	—	15	15	2	55	57	46	11	11	3	10	45	10	24
Schrobenhausen	9	—	2	62	64	58	6	14	18	14	3	13	47	—	73	73	64	13	9	55	9	22	8	14
Traunstein .	11	—	12	186	198	180	18	14	24	13	24	11	13	—	102	102	102	—	8	42	8	—	7	—
Wasserburg .	8	—	—	20	20	20	—	14	18	13	30	12	55	—	18	18	18	—	8	11	7	52	7	58
Weilheim . .	8	—	19	59	78	62	16	17	6	15	35	14	5	1	48½	49½	44½	5	11	30	10	52	10	12
		*d. Kern.	9	33	42	36	6	17	6	15	35	14	3											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	11	Febr.	—	56	56	56	—	10	5	9	54	9	35	—	94	94	94	—	7	21	7	7	6	57
Berchtesgaden	7	—	—	10	10	10	—	—	—	10	—	—	—	5	—	5	5	—	—	—	6	48	—	—
Bruck	9	—	—	108	108	108	—	10	6	9	56	8	59	8	44	52	52	—	7	5	6	41	6	19
Erding . . .	9	—	33	848	881	880	1	10	—	9	6	8	12	7	133	140	140	—	6	35	5	54	5	12
Freysing . .	10	—	11	45	56	56	—	9	35	9	28	9	7	—	155	155	155	—	6	55	6	45	6	36
Friedberg . .	9	—	11	13	24	14	10	10	—	9	34	9	20	1	61	62	62	—	7	26	7	20	7	14
Geisenfeld . .	6	—	1	12	13	13	—	9	42	—	—	—	—	3	20	23	23	—	6	50	6	40	6	30
Ingolstadt .	4	—	1	119	120	120	—	10	27	10	14	9	55	—	161	161	161	—	7	25	7	7	6	42
Kraiburg . .	4	—	—	47	47	47	—	8	—	7	30	7	—	—	6	6	6	—	6	—	5	30	5	—
Landsberg . .	11	—	27	338	365	298	67	10	44	10	15	9	44	11	39	50	44	6	7	40	7	30	7	34
Moosburg . .	7	—	21	189½	210½	199	11½	9	36	9	1	8	28	—	56½	56½	56½	—	7	15	6	54	6	5
Mühldorf . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	6	—	5	48	5	56
München . .	11	—	166	2969	313	3095	40	10	45	10	15	9	56	161	665	826	800	26	6	49	6	37	6	25
Murnau . .	11	—	1	4	5	3	2	—	—	9	—	—	—	36	29	65	35	30	6	54	6	36	5	46
Neuötting . .	8	—	—	9	9	9	—	7	12	7	8	7	—	—	7	7	7	—	5	30	5	25	5	16
Pfaffenhofen.	7	—	—	4½	4½	4½	—	—	—	9	—	—	—	—	59½	59½	59½	—	7	6	6	54	6	36
Pöttmes . . .	7	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	11	13	12	1	7	27	7	21	7	18
Rain	4	—	—	7	7	7	—	10	30	10	20	10	15	—	4	4	4	—	7	30	7	15	7	12
Reichenhall .	10	—	—	18	18	18	—	—	—	9	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	9	—	23	27	50	37	13	7	48	7	9	6	36	57	123	159	111	48	5	56	5	22	4	59
Schongau . .	7	—	10	18	28½	11½	17	11	30	10	30	9	—	—	7	7	6	1	7	50	7	20	7	—
Schrobenhausen	9	—	—	9	9	9	—	10	6	10	—	9	53	—	74	74	69	5	7	22	7	9	6	51
Traunstein .	11	—	—	106	106	106	—	9	—	8	—	7	—	—	162	162	162	—	5	42	5	12	4	42
Wasserburg .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	76	76	—	5	58	5	30	5	2
Weilheim . .	8	—	11	10	21	21	—	10	30	9	45	9	9	2	22	24	24	—	7	6	6	44	6	20

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 8. den 24. Februar 1843.

Inhalt.

ad Nrum 4509.

An sämmtliche Districts-Polizeybehörden von Oberbayern.

(Die nach Oesterreich wandernden Musicanten, Seiltänzer, Comödianten rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Districts-Polizeybehörden werden neuerdings auf die hinsichtlich der nach Oesterreich wandernden Musikanten, Seiltänzer, Comödianten u. s. w. unterm 11ten März 1840 erlassenen Regierungs-Ausschreibung (Intelligenz-Blatt Seite 353) zur Darnachachtung bei vorkommenden Gesuchen von Inländern um Reise-Pässe nach Oesterreich mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß die dawiderhandelnden Behörden sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihnen die dem Königl. Aerar dadurch etwa erwachsende Kosten überbürdet würden.

München den 13. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 5010.

(Das Cursiren falscher halber Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Kammeramte Pappenheim ist zwischen dem 12ten und 14ten vor. Mts. ein halbes Guldenstück mit bayerischem Gepräge aus Bleiguß vereinnahmt worden.

Diese Münze ist durch ihren Klang, so wie durch die Unvollständigkeit des Gepräges und die Farbe des Metalles nicht schwer als unächt zu erkennen.

Dieß wird mit der Aufforderung hiemit bekannt gegeben, daß Jedermann, dem ein solches halbes Guldenstück zukommt, dasselbe der nächstgelegenen Polizeybehörde übergebe.

München den 13. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 5469.

An
sämmtliche Districts-Schul-Behörden
von Oberbayern.

(Den Bedarf von Preise-Büchern und Geschichtsthalern für 1842/43 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. August 1824 und vom 6. December 1838, (Kreis-Intelligenzblatt Seite 1855) werden die sämmtlichen Districts-Schul-Behörden von Oberbayern beauftragt, die vorschriftsmäßigen Anzeigen über den Bedarf von Preisebüchern und Geschichtsthalern für das Schuljahr 1842/43 längstens bis Ende des Monats März anher in Vorlage zu bringen.

München den 15. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 38536.

An
sämmtliche K. Bau-Inspectionen
von Oberbayern.

(Baumpflanzungen an den Staatsstraßen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Königl. Majestät in dem allerhöchsten Landrathsabschiede d.d. 22. October v. Js. (TV. 1. Regierungs-Blatt Seite 1134) neuerdings befohlen haben, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Wegmacher allenthalben ihren Obliegenheiten bezüglich der Beaufsichtigung der Baumpflanzungen an den Staatsstraßen mit Thätigkeit nachkommen, so erhalten die sämmtlichen K. Bau-Inspectionen von Oberbayern hiemit die wiederholte Weisung, diesen allerhöchsten Befehl dem gesammten Unterpersonal neuerdings einzuschärfen, und mit allem Nachdrucke auf dessen Befolgung zu bestehen.

Uebrigens ist binnen 14 Tagen motivirte Anzeige zu erstatten, ob und in wie fern der Regierungs-Entschließung vom 22. Juli 1840 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 929.) gemäß, den Wegmachern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Unterstützung zu Theil geworden ist und wird. —

München den 17. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 5283.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Bezug auf den von den Lumpensammlern bisher betriebenen Tauschhandel wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. Nachstehendes verfügt:

Bezüglich des Tauschhandels der Lumpensammler soll es bei dem, jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, so daß dort, wo bisher ein solcher Austausch nicht Statt gefunden hat, dieser auch künftighin nicht eingeführt und geduldet werden darf, daß dagegen an jenen Orten, wo es altherkömmlich, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufs-Gegenstände eintauschen, dieses denselben auch fortan gewährt wird. Es hat jedoch hiebei die Beschränkung einzutreten:

1) daß sie nur leinene und wollene, gefärbte oder ungefärbte Bänder und Schnüre geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedlem Metalle oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, Hemd- beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von ihnen selbst verfertiget, oder von inländischen Fabricanten oder Gewerbsleuten gekauft worden sind, und diese

2) lediglich nur zum Austausche gegen Hadern, keineswegs aber zu anderm gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder außer dem Hause mit sich führen.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizey-Behörden genauestens zu achten, und gegen die diesen Bestimmungen zuwider handelnden Lumpen-Sammler geeignet einzuschreiten.

München den 18. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Der von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg geschehenen Ernennung des Pfarrers Joseph Michael Klaß von Eching zum Dechant des Landkapitels Oberalting wurde unterm 13. d. Mts.,

dann der von dem Pfarrer bei St. Moriz in Ingolstadt Max Freiherrn von Gravenreuth dem Priester Georg Ponath I. Emeritenbenefiziaten bei St. Moriz in Ingolstadt auf das Trautner'sche Beneficium bei St. Moriz in Ingolstadt ausgestellten Präsentation unterm 15ten d. Mts.,

und der von dem kgl. Kämmerer Sigmund Grafen von Berchem dem Priester Friedrich Koch, grieser- und wildprechtischen Beneficiaten zu München, auf das Katzmaiersche Beneficium bei U. L. Frau dahier ausgestellten Präsentation, unterm 17. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachdem das Resultat der am 24. Jänner d. Js. erfolgten Versteigerung der hienach bezeichneten Fischerey nicht genehmigt wurde, so wird gemäß Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, vom 10. d. Mts. Nro. 1849. die Fischerey im Traunflusse vom Schlosserweber-Häuschen zu Stein bis zur

Ausmündung der Traun in die Alz wiederholt auf Lebensdauer der Pächter im Wege der Steigerung, vorbehaltlich höherer Genehmigung verpachtet.

Pachtliebhaber wollen sich **Donnerstag den 2ten März l. Js.** Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Zimmer des unterfertigten Amtes einfinden, die näheren Bedingungen vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll geben.

Den 17. Februar 1843.

Königliches Rentamt Trostberg.
Herrlein, Rentbeamter.

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung **Günzlhofen** sind nachfolgende Obligationen der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa-München, als:

A. Für die Pfarrkirche Günzlhofen,

1) Zinszahlamts-Capital vom Jahre 1622, Nro. 539. per 400 fl. a 4 pCt.
2) Pfarranlehen vom Jahre 1796, Nro. [illegible], per 225 fl. a 4 pCt.
3) Zinsrückstands-Capital vom Jahre 1703 Nro. [illegible], per 200 fl. a 4 pCt.
4) Aelteres Landanlehen vom Jahre 1727, Nro. [illegible], pr. 400 fl. a 2[illegible] pCt.
5) Aelteres Landanlehen vom Jahre 1727, Nro. [illegible], per 200 fl. a 2[illegible] pCt.

B. Für die Almosenstiftung daselbst,

6) ein Bundes-Capital vom Jahre 1797, Fol. [illegible], per 400 fl. a 4 pCt.

verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden daher aufgefordert, die eben bezeichneten Obligationen binnen **sechs** Monaten a dato hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würden.

Den 6. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
(3)1. **Fischer**, Landrichter.

Der unbekannt wo abwesende Jos. **Schwäbl** von hier hat sich

innerhalb **sechs** Wochen a dato

über die An- oder Nichtanerkennung der zur Einsicht vorliegenden Testamente der hiesigen Hausbesitzers-Eheleute

a) Lorenz und Victoria **Schnitzer** vom 7ten October 1842, und
b) der Victoria **Schnitzer** vom 13ten Decbr. 1842 zu erklären, als er außerdessen sich der von seinen Geschwistern bereits abgegebenen Erklärung anzureihen hat.

Wer an den Rücklaß aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen hat, hat solche innerhalb obigen Termines dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Den 3. Februar 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.
(3)2. **Appel**, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird hiedurch das Anwesen des Mathias **Bräumann**, Thomerlbauers von Harpfetsham dem öffentlichen Verkaufe zum dritten und letzten Male unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 3ten April d. Js.

von Glockenschlag Vormittags 9 bis dahin 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

A. **an Gebäuden:**

1) aus dem Schneidergute zu Harpfetsham Haus-Nro. 89.
2) aus der halben Sölde oder dem Anderlgütel Haus-Nro. 90.
3) aus dem Stögergütel Haus-Nro. 92.

4) aus einem Brechlboden sammt dem unter einem und demselben Dache stehenden Getreidekasten,
5) aus drei Schöpfbrunnen.

Die Gebäude von Nro. 1 — 3. inclus. sind der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt mit 250 fl. einverleibt, gegenwärtig in ruinosem Zustande.

B. An Grundstücken:

1) aus 2 Tagw. 67 Dec. Haus- u. Gartengrund,
2) „ 28 „ 56 „ Ackerland,
3) „ 9 „ 54 „ Wiesgrund,

Suma 40 Tagw. 77 Decimalen.

Diese Grundstücke sind sämmtlich von vorzüglicher Bonität, jedoch schon längere Zeit hindurch nicht mehr regelmäßig bewirthschaftet worden.

C. An Rechten:

Aus dem Forstrechte in der Lebenau mit einem Bezuge von jährlichen 12 Normalklaster Brennholz.

Das Schneider-Anderl- und das Stögergütel sind zum Collegiatstifte Laufen mit Erbrecht grundbar, geben Laudemium bei Veränderung des Grundholden noch 5 pCt. und eines jeweiligen Collegiatstiftsdechants die einfache Stift.

Auch verreichen sie jährlich nachstehende Giebigkeiten:

1) Stiften und Küchendienste,
a) ordinäre Geldstift 1 fl. 9 kr.
b) 3 Viertel Wein 1 fl. 12 kr.
c) 12 Hennen und 102 Eyer.
2) Getreidedienst:
a) Korn: 3 Schfl. 3 Mtz. 2 Vtl. 3 Schzl.
b) Haber: 2 „ 4 „ — „ 3½ „
3) den ⅓ Groß- und Kleinzehent zum Collegiatstifte Laufen, wovon zur Zeit der Großzehent vom Zehentholden für jährliche 4 Metzen Korn und 4 Metzen Haber nach dem Normalpreise, der Kleinzehent für 12 kr. gepachtet ist.
4) den ⅓ Großzehent an zwei Bauern in Oesterreich,
5) zum Kgl. Rentamte Laufen:
Grundsteuersimplum 1 fl. 37 kr. 2 pf.
Küchendienst und Pfluggeld — 49 „ 2 „
Vogteihaber 2 Mtz. 1 Vlg. 2½ Schzl.

Ein walzender Einfang in der Lebenau ist grundbar zum Staate und verreicht

1) ein Grundsteuersimplum 7 kr. 4 hl.
2) die Stift mit 11 kr. 1 pf.

Eben dahin grundbar sind 3 ehemals isolirte Freiplätze in Letten, welche mit einer Stift per 30 kr. belastet sind.

Das Gesammtanwesen ist inclus. einiger weniger Baumannsfahrnisse durch gerichtliche Schätzung vom 14ten d. Mts. auf 3951 fl. 36 kr. gewerthet, und es kann das Schätzungsprotocoll in hiesiger Amtskanzley bis zum Steigerungs-Termine eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juny 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101. des Proceß-Gesetzes vom 17. November 1837, und unbedingt auf das gelegte Meistgebot ohne Rücksicht auf die Taxe.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß sich die dem Gerichte Unbekannten durch legale Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, und die Kaufsbedingungen am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 3. Februar 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

Gramm, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Königl. Rentamtsbezirke Laufen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Leobendorf . . .	Hagel . . .	5	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heining	detto . .	15	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saaldorf . . .	detto . .	35	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weildorf	Brand . .	9	37	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Külstetten . . .	detto . .	15	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	82	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	82	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 26. December 1842.

Königliches Rentamt Laufen.

Wagner, Rentbeamter.

Das
Königl. Landgericht Schrobenhausen

erkennt in der Streitsache der Halbhofbesitzerin Magdalena Ballis von Rettenbach, gebornen Schütz, gegen den Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation, nach erstattetem Vortrage und nach collegialer Berathung:

Daß der Beklagte für den Vater des von der Klägerin am 26ten May 1835 gebornen Kindes Katharina zu erachten, und als solcher schuldig sey, für dasselbe bis zu des Kindes zurückgelegtem 14ten Lebensjahre eine jährliche Alimentat n von achtzehen Gulden zu entrichten, ferner der Klägerin zehen Gulden Kindbettkosten, endlich die in dieser Streitsache erlaufenen Kosten zu bezahlen.

Vorstehendes Erkenntniß wird, da der Beklagte abwesend und der Ort seines Aufenthaltes nicht bekannt ist, statt der Verkündung an ihn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidungsgründe können von demselben bei hiesigem Gerichte eingesehen werden.

Den 8. Februar 1843.

(3)2. Ramsauer, Landrichter.

(Erledigung der Stadtschreiber-Stelle in Ingolstadt betr.)

Bei dem hiesigen Stadt-Magistrate ist die Stadtschreiber-Stelle erlediget.

Diese ist vorläufig mit einem fixen Gehalte von 500 fl. verbunden, jedoch nur widerruflich und begründet keine Pensions- oder sonstige Ansprüche.

Bewerber, welche nach Vorschrift des revidirten Gemeinde-Edicts § 48. lit. b. die angeordnete practische Prüfung bestanden haben, und nicht blos im Kanzleidienste, sondern nach Instruction für die magistratische Geschäftsführung § 42. im Stiftungs- und Communal-Rechnungswesen erfahren sind, haben ihre Gesuche binnen acht Tagen bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen.

Den 14. Februar 1843.

Stadtmagistrat Ingolstadt.
Lallinger, Bürgermeister.

Sebastian Vordermair, Bauer am Wessen d. Ger., will sein Anwesen übergeben, und dadurch seine Schulden berichtigen.

Auf gestellten Antrag werden alle dessen Gläubiger, deren Forderungen weder im Hypothekenbuche eingetragen, noch bei der Verhandlung vom 11ten dieß angemeldet worden sind, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen vom Tage der Einrückung dieß an, ihre Forderungen um so sicherer hierorts anzumelden, als außerdem bei der Gutsübergabe auf sie keine Rücksicht genommen, und der Uebergabskaufschilling mit den bekannten Gläubigern festgesetzt und vertheilt werden würde.

Prien den 13. Februar 1843.

Gräfl. Preysing'sches Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)1. Gigl, Herrschaftsrichter.

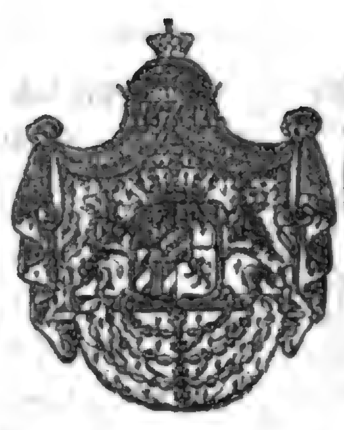
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 16. Februar 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ½ mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ ½ prpt.	101½	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	664	662

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	18	Febr.	—	224	224	218	6	14	11	13	45	13	21	—	234	234	234	—	9	33	9	11	9	5
Berchtesgaden	14	—	46	50	76	25	51	14	22	13	35	14	24	4	17	21	18	5	10	6	9	48	9	27
Bruck	16	—	23	119	142	130	12	14	12	13	31	12	50	—	36	36	36	—	9	18	9	6	8	54
Erding . . .	16	—	120	616	736	660	76	13	48	12	—	10	12	22	209	231	218	13	9	12	8	48	8	24
Freysing . .	17	—	28	275	304	292	12	13	30	13	7	12	42	—	100	100	100	—	9	30	9	9	8	59
Friedberg . .	16	—	5	52	57	55	2	14	26	14	—	13	27	—	101	101	101	—	9	37	9	24	9	22
Geisenfeld . .	13	—	4	95	99	96	3	12	51	12	24	11	58	4	55	59	56	3	9	59	9	51	9	24
Ingolstadt .	18	—	—	289	289	289	—	13	38	12	50	11	56	2	179	181	181	—	9	59	9	49	9	38
Kraiburg . .	11	—	—	94	94	94	—	13	30	13	—	12	45	—	1	1	1	—	8	15	8	—	7	45
Landsberg .	18	—	15	470	485	355	130	16	36	14	—	13	10	26	113	139	122	17	10	—	9	46	9	30
Moosburg .	14	—	—	581	581	473	108	13	43	12	27	11	12	—	38	38	37	1	9	21	9	—	8	41
Mühldorf . .	15	—	—	7	7	7	—	13	—	12	15	11	50	—	4	4	4	—	8	—	7	50	7	40
München .	18	—	161	1919	2080	1994	86	14	52	14	1	13	37	242	643	885	822	63	9	52	9	37	9	21
Murnau . .	18	—	33	48	81	50	31	17	24	16	45	16	—	17	36	53	34	19	11	36	11	—	10	36
Neuötting . .	15	—	—	13	13	13	—	13	42	13	—	12	54	—	8	8	8	—	8	—	7	50	7	36
Pfaffenhofen	14	—	—	112	112	112	—	13	21	12	5	12	28	—	104½	104½	104½	—	9	6	8	55	8	40
Pöttmes . . .	14	—	—	36	36	36	—	14	37	14	5	13	48	—	21	21	21	—	9	42	9	36	9	30
Rain	11	—	—	40	40	40	—	14	50	14	—	13	36	—	41	41	41	—	10	18	10	—	9	30
Reichenhall .	17	—	—	33	33	33	—	14	—	—	—	13	45	—	15	15	15	—	—	—	8	45	—	—
Rosenheim .	16	—	29	119	148	110	38	13	41	13	34	12	30	38	52	90	66	24	8	36	8	—	7	29
Schongau . .	14	—	38	46	84	55	29	16	30	16	—	15	—	11	39	50	49	1	11	9	11	—	10	48
Schrobenhausen	16	—	6	65	71	61	10	14	10	13	49	13	31	13	66	79	62	17	9	28	9	20	9	14
Traunstein .	18	—	18	216	234	196	38	14	24	13	12	11	12	—	224	224	200	24	8	36	8	—	7	—
Wasserburg .	15	—	—	9	9	9	—	14	12	13	56	13	—	—	14	14	14	—	8	5	7	30	7	—
Weilheim . .	16	—	16	57	73	57	16	16	15	15	3	13	45	5	60½	65½	47½	18	10	36	9	56	9	15
		*) b. Kern.	6	51½	57½	37½	20	16	15	15	5	13	45											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	18	Febr.	—	93	93	93	—	10	14	10	—	9	39	—	147	147	147	—	7	16	7	1	6	43
Berchtesgaden	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	16	—	—	161	161	157	4	10	12	9	54	8	56	—	53	53	53	—	7	—	6	42	6	24
Erding . . .	16	—	1	1599	1600	1571	29	10	24	8	54	7	24	—	157	157	142	15	6	36	5	58	5	12
Freysing . .	17	—	—	50	50	50	—	9	54	9	33	9	7	—	151	151	142	9	7	—	6	51	6	40
Friedberg . .	16	—	10	16	26	26	—	10	8	9	32	9	16	—	63	63	63	—	7	23	7	14	7	2
Geisenfeld . .	13	—	—	19	19	14	5	9	48	—	—	—	—	—	17	17	17	—	6	54	6	43	6	33
Ingolstadt .	18	—	4	92	96	93	3	10	23	10	6	9	43	—	133	133	133	—	7	44	7	32	7	21
Kraiburg . .	11	—	—	65	65	65	—	8	30	8	15	7	48	—	—	—	—	—	5	38	5	24	5	12
Landsberg . .	18	—	67	509	576	538	38	10	26	10	9	9	33	6	73	79	77	2	7	51	7	35	7	18
Moosburg . .	14	—	11	417	428	415	13	9	40	9	10	8	31	—	54	54	54	—	7	49	6	42	6	28
Mühldorf . .	15	—	—	13	13	13	—	8	—	7	15	6	50	—	4	4	4	—	5	45	5	30	5	16
München . .	18	—	40	4509	4549	4262	287	10	52	10	33	10	3	26	823	849	754	95	6	46	6	35	6	16
Murnau . .	18	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	30	28	58	51	7	6	48	6	40	6	30
Neuötting . .	15	—	—	6	6	6	—	—	—	7	36	—	—	—	8	8	8	—	6	30	6	22	6	18
Pfaffenhofen.	15	—	—	40½	40½	40½	—	9	24	9	20	9	15	—	100½	100½	100½	—	7	—	6	40	6	30
Pöttmes . . .	14	—	2	—	2	2	—	10	—	9	30	—	—	1	—	1	1	—	7	40	—	—	—	—
Rain	11	—	—	14	14	14	—	10	30	10	15	10	—	—	6	6	6	—	7	15	7	9	7	—
Reichenhall .	17	—	—	50	50	50	—	9	28	—	—	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	16	—	13	48	61	43	18	7	44	7	6	6	36	48	159	207	155	52	6	58	6	38	6	—
Schongau . .	14	—	17	33	50	37	13	11	20	11	10	11	—	1	16	17	5	12	7	50	7	31	7	15
Schrobenhausen	16	—	—	4	4	4	—	10	—	—	—	—	—	5	51	56	50	6	7	29	7	18	7	7
Traunstein .	18	—	—	86	86	86	—	9	12	8	24	7	48	—	142	142	142	—	6	42	6	18	5	48
Wasserburg .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	65	65	—	5	54	5	55	5	20
Weilheim . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	7	18	7	4	6	48

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nº 9. den 3. März 1843.

Inhalt.

ad Num. 3051.

(Die herumziehenden Gewerbsleute betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem den gemachten Wahrnehmungen zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oct. 1816 — die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betreffend — (Regierungs-Blatt Seite 683) und der dießfalls ergangenen Vollzugs-Vorschrift des k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1833 (Döllinger Verordnungen-Sammlung, Band 14, Theil 3, Seite 1321) ein entsprechender Vollzug von Seite der Polizei-Behörden bisher nicht zu Theil geworden, so hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gefunden, die deßhalb bereits unterm

27ten August 1822 Intell.-Bl. Seite 649
28ten Februar 1838 „ „ „ 323
und 19ten November 1838 „ „ „ 1777

erlassenen Vorschriften, unter den durch die erwähnte Vollzugs-Vorschrift vom 29ten December 1833 gebotenen Modificationen zusammen zu stellen, und allgemein bekannt zu machen wie folgt:

I.

Der Regierungsbezirk von Oberbayern wird für die in der allerhöchsten Verordnung vom 2ten October 1816 bezeichneten, herumziehenden Gewerbsleute in sieben Districte eingetheilt.

Der erste District begreift in sich:

1) das Landgericht Aibling,
2) " " Au,
3) " " Ebersberg,
4) " " Erding,
5) " " München,
6) " " Rosenheim,
7) " " Wasserburg,
8) Herrschaftsgericht Prien.

Der zweite District:

1) das Landgericht Altötting,
2) " " Burghausen,
3) " " Haag,
4) " " Mühldorf,
5) " " Neumarkt,
6) " " Trostberg.

Der dritte District:

1) das Landgericht Aichach,
2) " " Bruck,
3) " " Dachau,
4) " " Friedberg,
5) " " Rain.

Der vierte District:

1) das Landgericht Freysing,
2) " " Ingolstadt,
3) " " Moosburg,
4) " " Pfaffenhofen,
5) " " Schrobenhausen,
6) den Magistrat Ingolstadt.

Der fünfte District:

1) das Landgericht Landsberg,
2) " " Schongau,
3) " " Weilheim,
4) " " Werdenfels.

Der sechste District:

1) das Landgericht Miesbach,
2) " " Starnberg,
3) " " Tegernsee,
4) " " Tölz,
5) " " Wolfratshausen.

Der siebente District:

1) das Landgericht Berchtesgaden,
2) " " Laufen,
3) " " Reichenhall,
4) " " Tittmoning,
5) " " Traunstein.

II.

Die Hauptstadt München wird keinem Districte zugetheilt.

Die zur Ausübung des Gewerbes in dem ersten Districte berechtigten Individuen aus der Vorstadt Au, dann aus den Gemeinden Bogenhausen, Haidhausen, Giesing, Neuhausen, Nymphenburg, Schwabing und Sendling, welche ihr Gewerbe auch in dem Stadtbezirke München ausüben wollen, haben bei der k. Polizei-Direction ihre Gesuche anzubringen, welche dieselben zu instruiren, und der unterfertigten Stelle mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

Angehörige der Stadtgemeinde München, welche ein im Herumziehen zu betreibendes Gewerbe innerhalb des Stadtbezirkes zu betreiben wünschen, haben gleichfalls ihre Gesuche bei der k. Polizei-Direction anzubringen, von welcher dieselben nach vorschriftsmäßiger Instruction mit Gutachten vorzulegen sind.

III.

In jedem der vorbezeichneten Districte können nur diejenigen Individuen ihr Gewerbe ausüben, welche in einem der Gerichtsbezirke, aus welchen der betreffende District gebildet ist, domicilirt sind, und welche mit dem durch Artikel III. der Verordnung vom 2. October 1816 vorgeschriebenen Vorweisbuche versehen sind.

Betritt ein solches Individuum einen anderen District, so ist dasselbe nach Artikel 3. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 — die Bettler und Landstreicher betreffend — zu behandeln.

Dasselbe gilt von herumziehenden Gewerbsleuten aus anderen Regierungs-Bezirken des Königreiches, wenn sie in Oberbayern auf dem Betrieb ihres Gewerbes betreten werden.

IV.

Der Besitz eines Vorweisbuches berechtiget nicht zum Besuche der öffentlichen Jahrmärkte außerhalb des Districtes, sondern nur jener innerhalb desselben.

V.

Die Gesuche um Bewilligung zur Ausübung eines im Herumziehen zu betreibenden Gewerbes, sind in allen Fällen bei den betreffenden Polizei-Behörden anzubringen, und durch die Districts-Polizei-Behörden der unterfertigten Stelle mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, und zwar jährlich einmal am 1. December, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse bei einzelnen Bewerbungen eine gesonderte Berichtserstattung nothwendig machen.

VI.

Die Bewilligungen werden in Zukunft nur von der unterfertigten Stelle ertheilt, und zwar in allen, sohin auch in jenen Fällen, wo das Gesuch auf den Betrieb des Gewerbes in dem Amts-Bezirke des Wohnortes des Gesuchstellers sich beschränkt.

Die Bestimmung im Artikel X. der Regierungs-Entschließung vom 27. August 1822 wird hiemit ausdrücklich als aufgehoben erklärt.

VII.

Die wesentliche Vorbedingung zur Erlangung eines Vorweisbuches für die Ausübung eines im Herumziehen betriebenen Gewerbes, ist gänzlich ungetrübter Leumund.

Eine Ansässigmachung wird durch die Erlangung einer solchen Bewilligung in keinem Falle begründet.

Auch wird den Polizei-Behörden hiemit aufgetragen, eine Ansässigmachung auf diesen Erwerb hin um so weniger zu gestatten, als die Bewilligung jederzeit nur für die Dauer eines Jahres ertheilt wird, und die Erneuerung versagt werden kann.

Neue Bewilligungen zum Betriebe eines im Herumziehen betriebenen Gewerbes werden von der unterfertigten Stelle in der Regel nur an solche Individuen ertheilt werden, welche eine Realität besitzen, wodurch deren Nahrungsstand vorzugsweise begründet ist, so daß die Gewerbs-Ausübung nur als Nebenverdienst erscheint.

VIII.

Die Vorweisbücher, welche im Falle einer von der unterfertigten Stelle ertheilten Bewilligung von den Districts-Polizei-Behörden auszufertigen sind, indem dieselben die zu dem Districte gehöri-

gen Amtsbezirke, und das Signalement des betreffenden Individuums in die Vorweisbücher eintragen, so wie auf die diesen Büchern vorgedruckten Bestimmungen aufmerksam machen, und dieselben von dem Berechtigten unterzeichnen lassen, — müssen bei dem Secretariate der unterfertigten Stelle bezogen werden, weßhalb auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Juli v. Js. Nro. 24,909 (Intelligenz-Blatt Seite 987) hingewiesen wird.

IX.

Die Vorweisbücher sind blos immer für ein Jahr giltig, und die Inhaber sind bei Verlust des Anspruches auf deren Erneuerung verpflichtet, dieselben bis zum 1. December jeden Jahres der vorgesetzten Polizei-Behörde zu übergeben, damit dieselben durch die betreffenden Districts-Polizei-Behörden gleichzeitig mit den Gesuchen um neue Bewilligungen der unterfertigten Stelle zur Erneuerung vorgelegt werden können.

Bei Vorlage der abgelaufenen Vorweisbücher zum Behufe deren Erneuerung, haben sich die Districts-Polizei-Behörden über den Leumund der betreffenden Individuen und deren Würdigkeit ein neues Vorweisbuch zu erhalten, gutachtlich zu äußern.

X.

Die im Laufe des Jahres durch Tod oder auf sonstige Weise eintretenden Erledigungen in Bezug auf die an herumziehende Gewerbsleute ertheilten Bewilligungen sind jederzeit sogleich der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, damit die nach der Eingangs angeführten Vollzugsvorschrift vom 29. December 1833 zu führende Uebersicht der in jedem Districte befindlichen herumziehenden Gewerbsleute stets evident gehalten werden könne.

XI.

Den Eheweibern der mit Vorweisbüchern versehenen, herumziehenden Gewerbsleute wird gestattet, ihre Ehemänner zu begleiten, wenn sie von den zur Ertheilung dieser Erlaubniß ermächtigten Districts-Polizei-Behörden die Bewilligung hiezu erhalten.

In solchen Fällen muß diese Erlaubniß aber in dem Vorweisbuche von der bewilligenden Districts-Polizei-Behörde ausdrücklich eingetragen, und das Signalement der Ehefrau beigefügt werden.

XII.

Eine Stellvertretung der herumziehenden Gewerbsleute durch ihre Ehefrauen, erwachsenen Söhne oder Töchter, kann nur mit Bewilligung der unterfertigten Stelle stattfinden, und nur für einzelne vorübergehende, und vollkommen erwiesene Verhinderungsfälle nachgesucht werden.

Im Falle eine solche Stellvertretung von unterfertigter Stelle bewilliget wird, haben die Distrikts-Polizei-Behörden den Stellvertretern besondere, ihre Signalement enthaltende Vorweise auszufertigen, worin die Dauer der Giltigkeit mit dem Grunde der Verhinderung des eigentlich Berechtigten genau anzuführen sind, und dieser Vorweis ist dem Vorweisbuche in einer Weise beizuheften, daß derselbe hievon nicht getrennt benützt werden kann.

XIII.

Die gegenwärtige Verfügung findet keine Anwendung:

a) auf die Landkramhändler und die sogenannten Selbsterzeuger, welche nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 — das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte betreffend — (Kreis-Intell. Blatt Seite 649) zu beurtheilen kommen;

b) auf die Lumpensammler und

c) auf die Landmusicanten,

sondern lediglich auf die im Artikel I. der Verordnung vom 2. October 1816 bezeichneten Individuen, wie Scheerenschleifer, Hafenbinder, Pfannen- und Kessel-Flicker, Sägfeiler, Draht- und Gitter-Flechter u. s. w.

Die von mehreren Polizei-Behörden unter diese Cathegorie von Gewerbsleuten gerechneten Marionettenspieler, Carousselführer, Kunstreiter, Wagenschmier-Verfertiger, Fleckschuhmacher, Holzwaaren-Verfertiger und Leinwanddrucker, können nicht hieher gezählt werden.

XIV.

Herumziehende Gewerbsleute im Sinne der Verordnung vom 2. October 1816 können gleichzeitig zum Landkramhandel wegen Unmöglichkeit einer entsprechenden Controlle, daß nicht das eine oder das andere der beiden Gewerbe unerlaubter Weise hinsichtlich der Zeit wie des Ortes betrieben werde, nicht patentisirt werden.

XV.

Jene Vorweisbücher herumziehender Gewerbsleute, welche für das laufende Jahr von unterfertigter Stelle bereits erneuert worden, sind von den betreffenden Districts-Polizei-Behörden sofort nach der im Artikel I. gegenwärtiger Verfügung festgesetzten Districts-Eintheilung zu berichtigen.

Die von einzelnen Districts-Polizei-Behörden

nach Artikel X. der früheren Regierungs-Ausschreibung vom 27. August 1822 neu ausgestellten oder erneuerten Vorweisbücher sind der unterfertigten Stelle zur erforderlichen Genehmigung binnen 14 Tagen mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

XVI.

Die unterfertigte Stelle gewärtiget von Seite sämmtlicher Polizei-Behörden den genauesten Vollzug der vorstehenden Anordnungen, und es ist hienach auch der kgl. Gendarmerie die geeignete Mittheilung zu machen, die Gemeinde-Vorsteher aber sind bezüglich ihrer Obliegenheit nach Artikel III. der Verordnung vom 2. October 1816 besonders zu belehren.

München den 23. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 6207.

An

die kgl. Polizei-Direction München, sämmtliche Landgerichte, das Herrschaftsgericht Prien und die Magistrate der Städte Ingolstadt und München.

(Die Abnahme der Schuldurkunden für bei den k. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Cassen darlehensweise angelegte Gelder betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Cassen

sind angewiesen, sobald sie in den Besitz der für darlehensweise angelegte Gelder neu ausgefertigten Schuld-Urkunden kommen, den betheiligten Gläubigern durch zweimalige Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern hievon mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß sie gegen Abgabe der Interims- und Haftscheine ihre Schuldurkunden in Empfang zu nehmen haben.

Sämmtliche Districts-Polizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, der sie betreffenden Aufforderung rechtzeitig und bestimmt Folge zu leisten.

Da bezüglich der Sparcassen und Stiftungen auch deren Verwaltungen bei den erwähnten Ausschreiben der kgl. Staatsschulden-Spezial-Cassen betheiligt erscheinen, so sind auch diese Verwaltungen anzuweisen, gegen die in Handen habenden Interims- und Haft-Scheine die neuen Schuldurkunden ohne Aufschub einzulösen, sobald die bezeichneten Cassen hiezu speziell auffordern.

München den 21. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 2149.

(Die öffentliche Bekanntmachung frommer Stiftungen und Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der unterm 7ten v. Mts. ertheilten Bewilligung zur Herausgabe eines Wochenblattes in Aichach wird an den Bestimmungen der Regierungs-Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 17. Juni v. Js. Nro. 13710 (Intelligenz-Blatt Seite 240) die Abänderung dahin getroffen, daß die in den Landgerichtsbezirken Rain und Aichach bestätigt werdenden frommen Stiftungen und Vermächtnisse in Zukunft durch das in Aichach erscheinende Wochenblatt auf die vorgeschriebene Weise veröffentlicht werden sollen.

München den 23. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 7030.

(Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs für das Jahr 1843 hat die Presse verlassen und wird von der kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier um den Preis von 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier,

und von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt werden.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht. —

München den 27. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 7284.

(Den definitiven Winterbiersatz für 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern von 27. d. Mts. ist der Winterbiersatz für die Stadt München für dieses Jahr per Maaß vom Ganter und ohne Einrechnung des Local-Aufschlag's auf

vier Kreuzer und zwei Pfeninge

festgesetzt.

Ferner für den vierten District enthaltend die Polizei-Bezirke: Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen, Hohenaschau auf

vier Kreuzer drei Pfeninge.

München den 28. Februar 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes - Nachricht.

Der von dem Magistrate der Stadt Landsberg dem Priester Michael Haltenberger auf das Beneficium St. Joannis zu Landsberg ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

München den 25. Februar 1843.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Hof- und Staatshandbuch betr.)

Das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern pro 1843, mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, ist bereits erschienen.

Der Debit desselben ist — wie in den frühern Jahren — den königl. Postbehörden übertragen, und der Preis eines Exemplars auf Schreibpapier, auf 1 fl. 48 kr., auf Druckpapier, auf 1 fl. 24 kr. bestimmt.

Alle königl. Stellen, Behörden, Aemter und Private, welche hievon Exemplare zu empfangen wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden Postbehörden anzuzeigen, welche hierauf die Zahl der bestellten Exemplare der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition München, als mit dem Haupt-Debit beauftragt, bekannt machen, deren portofreie Versendung, so weit solche durch die Post erfolgen kann, sodann ohne Verzug veranlassen werden wird.

Die Bezahlung, welche nach Inhalt der frühern allerhöchsten Verfügungen die königl. Stellen, Behörden und Aemter, aus ihrem Regie-Maxi-

mum oder Aversum zu leisten haben, geschieht gleichzeitig mit der Bestellung.

München den 27. Februar 1843.

Königliches Ober-Post-Amt.

Frhr. v. Leoprechting.

Föringer.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 29. Decbr. v. Js. gestorbenen Pfarrers Adam Ulrich von Petting d. G. aus welch' immer einem Rechtstitel Ansprüche haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato vor der unterfertigten kommittirten Verlassenschaftsbehörde geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf dieselben keine Rücksicht genommen wird.

Den 20. Februar 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

Gramm, Landrichter.

Auf Antrag der Erben wird der Rücklaß des Pfarrers Adam Ulrich von Petting gerichtlich an den Meistbietenden versteigert.

Die Versteigerung wird im

Pfarrhofe zu Reichersdorf

bei Petting am 2ten März l. Js. und den folgenden Tagen vorgenommen, und zwar wird:

Donnerstag den 2ten März l. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

mit der Versteigerung des vorhandenen Viehes, worunter 7 Pferde, 5 Ochsen, 17 Kühe und 10 Stücke junges Vieh sich befinden, begonnen, worauf

Freitag den 3ten März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

die Versteigerung der vorhandenen Getreid-, dann der Heu- und Stroh-Vorräthe, und nach derselben jene der Wägen und Baumanns-Fahrnisse eintritt.

Montag den 6ten März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

beginnt der Auswurf der vorhandenen Hauseinrichtung, unter welcher 19 Betten, viele Meubel von Nußbaumholz, Leib- und Tischwäsche, verschiedenes Geschirr von Porzellain, Steingut, Glas, Zinn und Kupfer, dann das am 6ten März l. Js. Vormittags 10 Uhr zur Versteigerung gelangende Silber-Geräthe sich befinden. —

Die Abgabe der versteigerten Gegenstände erfolgt sogleich bei der Versteigerung gegen Baar-Erlage des Angebotes.

Am 20. Februar 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

Gramm, Landrichter.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag den 21ten März l. Js. Nachmittags 3 Uhr werden nachstehende Eisenbahn-Bauarbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde

im Orte Göggingen auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich die das II. Loos der k. Eisenbahnbau-Section Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

1) Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu 43,935 fl. 2 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten 8472 fl. 31 kr.
3) Lieferung von Marksteinen 318 fl — kr.
4) Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau 12,658 fl. 42 kr.

im Gesammtbetrag zu 65,384 fl. 15 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 6ten März an, im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göggingen am 20. Februar 1843.	Augsburg am 20. Februar 1843.
Königl. Landgericht Göggingen.	Königliche Eisenbahnbau-Sektion.
Reiber, Landrichter.	Thenn, Ingenieur.

(3)1.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Die zum Fonde des Impler und Schrenkschen Messen-Beneficiums bei U. L. Frau dahier gehörige 4pCt. Mobilisirungs-Obligation, Commissions-Cat.-Nro. 45001 und Cassa-Cat.-Nro. 6173 per 100 fl. ausgestellt von der königl. bayr. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München am 1. März 1830 wird hiemit für kraftlos erklärt, nachdem sie in Folge der Edictalladung vom 25. Juli v. Js. (siehe dieses Blatt von 1842 Nro. 32, 35 und 40) in dem gegebenen 6 monatlichen Termine diesseits nicht produzirt worden ist.

Am 14. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Dr. Prestele.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Das in der Streitsache Maria Anna Seiderer von Kötzting gegen den Bräuknecht Michael Stadler in München, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation, am 30. October 1840 gefällte Erkenntniß, welches dem Beklagten, weil er sich, ohne seinen Aufenthaltsort bekannt zu geben, von hier entfernt hat, bisher nicht zugestellt werden konnte, wird nunmehr auf vorliegenden Antrag der Klägerin am 22. l. Mts. an die Gerichtstafel affigirt werden, was dem Michael Stadler aus Kötzting im Wege öffentlicher Ausschreibung mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß besagtes Erkenntniß nach Verlauf von 30 Tagen, vom Tage der Anhef-

tung an gerechnet, — wenn innerhalb dieser Zeit keine Berufungsschrift einkommt, — die Rechtskraft beschreiten wird.

Den 14. Februar 1843.

Der königl. Director,

Barth.

Dr. Prestele.

(Edictalladung.)

Auf dem Anwesen des Joseph Fuchs, Wirthschaftsbesitzer zu Merching, haftet für den ehemaligen k. Rentbeamten von Schadenfroh ein Kaufschillingsrest per 130 fl. seit dem 6ten Februar 1811 hypothekarisch versichert, welchen der benannte Rentbeamte von Schadenfroh an einen gewißen Isac Loew cedirt haben soll, und welchen Betrag schon der Gutsvorfahrer des Joseph Fuchs auch Letztern bezahlt haben will.

Da nun nach der Angabe des Joseph Fuchs sowohl der k. Rentbeamte von Schadenfroh, als auch Isac Loew längst gestorben seyn sollen, und Joseph Fuchs keine legale Nachweise besitzt, auf deren Grund diese Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden kann; so werden alle Jene, welche auf diese bezeichnete Schuld Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewißer nachzuweisen, als außer dessen obiger Betrag im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Friedberg am 15. Februar 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

(3)1. Roser.

(Edictal-Ladung.)

Wer aus was immer für einem Rechtstitel an die Rücklassenschaft des am 22. September v. Js. ohne letztwillige Disposition verstorbenen Clement Steinbacher, ledigen Marklbauern-Sohnes von Anzing, Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 30 Tagen

a dato um so gewißer hierorts anzumelden, als man außerdem ohne weitere Rücksicht auf solche mit dieser Verlassenschaftsverhandlung vorschreiten wird.

Ebersberg den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Doll, Rchtspct.

(Edictal-Ladung.)

Georg Bierlbauer, natürlicher Sohn der ledigen Marklbauerstochter Anna Steinbacher von Anzing und Besitzer des Marklgutes in Anzing ist am 20. September 1841 ohne letztwillige Disposition, noch minderjährig, mit Tod abgegangen.

Diejenigen, welche an seinen Rücklaß was immer für rechtliche Ansprüche zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 30 Tagen

a dato um so sicherer hierorts anzumelden, als sie bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung außerdem nicht mehr berücksichtiget würden.

Ebersberg den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Doll, Rchtspct.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Erding.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer bis 9 fl.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
1) Eibach . . .	Brand . .	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Langenpreising .	detto . .	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Sallmannskirchen	detto . .	5	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	6	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
1) Auerbach . . .	Brand . . .	117	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Eibach . . .	Viehfall . .	11	46	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Hausmering . .	Brand . .	17	58	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	8	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Langengeisling .	detto . .	19	41	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Oberwörth . .	Brand . . .	31	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Walperskirchen .	detto . .	71	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Wasentegernbach .	Viehfall . .	3	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	281	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	6	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	287	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 14. Februar 1843.

Königliches Rentamt Erding.

Popp, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Miesbach.

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung.	Grund- fl.	kr.	hl.	Haus- fl.	kr.	hl.	Dominical- fl.	kr.	hl.	Gewerbe- fl.	kr.	hl.	Familien- fl.	kr.	hl.
		Steuern.														
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Holzkirchen	Brand . .	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Föching	Dürre und Viehfall.	6	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gotzing	Viehfall . .	3	54	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzkirchen . . .	detto . .	4	32	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzolling . . .	detto . .	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waakirchen . . .	detto . .	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . . .	25	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— " — I.	. . .	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	. . .	25	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 17. Februar 1843.

Königliches Rentamt Miesbach.

Loibl, Rentbeamter.

Am 9ten d. Mts. ist der verwittwete, herrschaftliche Jäger, Georg Heisler, von Sulzemoos mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition kinderlos gestorben.

Alle diejenigen, welche auf dessen Rücklaß aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche oder Forderungen machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato hierorts anzubringen, indem außerdessen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine weitere Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 23. Februar 1843.

Freiherrl. v. Schäzler'sches Patrimonial-Gericht Sulzemoos.
Müller.

Das
Königliche Landgericht Trostberg
erkannte in der Sache Steinhoegl Elisabeth (nicht Steinhoelzl), Holzigeltochter von Schonstätt d. Gs., gegen Anton Stein von Moosham auf Beweis und das Beweisinterlokut ist in Nro. 42 des Intelligenz-Blattes für Oberbayern, Nro. 243 der politischen Zeitung und Nro. 122 der Landbötin eingerückt.

Die Gründe können von dem beklagten Anton Stein, dessen Aufenthalt hierorts nicht bekannt ist, in der Registratur eingesehen werden und es wird nur noch beigefügt, daß der Geburtstag des Kindes nicht den 1ten, sondern den 15ten Mai 1838 ist, wodurch sich auch das Beweisinterlokut nach diesem Tage abändert.

Auf die von der Klägerin Elisabetha Steinhoegl übergebene Beweisantretung vom 25ten October v. Js., welche dem beklagten Stein gleichfalls in der Registratur zur Einsicht bereit liegt, erhält derselbe den Auftrag, binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist seine Erklärung hierüber abzugeben, insbesondere über den ihm zugeschobenen Haupteid, außerdem man annehmen müßte, daß er ihn nicht leisten wolle, und inner der nämlichen Frist seinen allenfallsigen Gegenbeweis anzutreten.

Trostberg den 15. Februar 1843.

Luzzenberger Landrichter.

Durch dießgerichtlichen Beschluß vom 28. v. Mts. wurde der ledige Xaver Morenwalder von Landsberg als Verschwender erklärt, ihm die Verwaltung seines Vermögens entzogen und ihm der Korbmacher Xaver Machenschalk dahier als Curator bestellt.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß von heute an alle mit genanntem Morenwalder ohne Zuziehung seines Curators abgeschlossenen Verträge nichtig sind.

Den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht Landsberg.
Sensburg, Landrichter.

Im Monate Juny 1841 wurden im sogenannten Köhlholze d. Ger. ein Kelch und Gold-Borten von Kirchenkleidern gefunden.

Es werden demnach die Kirchenverwaltungen aufgefordert, sich zu melden, wenn allenfalls auf das Eigenthum Anspruch gemacht werden will.

Den 1. Februar 1843.

Königliches Landgericht Erding.
In Abwesenheit des kgl. Landrichters,
Dr. Reinhard, II. Assessor.

Das
Königl. Landgericht Schrobenhausen

erkennt in der Streitsache der Halbhofbesitzerin Magdalena Ballis von Rettenbach, gebornen Schütz, gegen den Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation, nach erstattetem Vortrage und nach collegialer Berathung:

Daß der Beklagte für den Vater des von der Klägerin am 26ten May 1835 gebornen Kindes Katharina zu erachten, und als solcher schuldig sey, für dasselbe bis zu des Kindes zurückgelegtem 14ten Lebensjahre eine jährliche Alimentation von achtzehen Gulden zu entrichten, ferner der Klägerin zehen Gulden Kindbettkosten, endlich die in dieser Streitsache erlaufenen Kosten zu bezahlen.

Vorstehendes Erkenntniß wird, da der Beklagte abwesend und der Ort seines Aufenthaltes nicht bekannt ist, statt der Verkündung an ihn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidungsgründe können von demselben bei hiesigem Gerichte eingesehen werden.

Den 8. Februar 1843.

(3)3. Ramsauer, Landrichter.

Sebastian Vordermair, Bauer am Wessen d. Ger., will sein Anwesen übergeben, und dadurch seine Schulden berichtigen.

Auf gestellten Antrag werden alle dessen Gläubiger, deren Forderungen weder im Hypothekenbuche eingetragen, noch bei der Verhandlung vom 11ten dieß angemeldet worden sind, hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen

vom Tage der Einrückung dieß an, ihre Forderungen um so sicherer hierorts anzumelden, als außerdem bei der Gutsübergabe auf sie keine Rücksicht genommen, und der Uebergabskaufsschilling mit den bekannten Gläubigern festgesetzt und vertheilt werden würde.

Prien den 13. Februar 1843.

Gräfl. Preysing'sches Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)2. Gigl, Herrschaftsrichter.

Der unbekannt wo abwesende Jos. Schwäbl von hier hat sich

innerhalb sechs Wochen a dato

über die An- oder Nichtanerkennung der zur Einsicht vorliegenden Testamente der hiesigen Hausbesitzers-Eheleute

a) Lorenz und Victoria Schnitzer vom 7ten October 1842, und

b) der Victoria Schnitzer vom 13ten Decbr. 1842 zu erklären, als er außerdessen sich der von seinen Geschwistern bereits abgegebenen Erklärung anzureihen hat.

Wer an den Rücklaß aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen hat, hat solche innerhalb obigen Termines dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Den 3. Februar 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)3. Appel, Landrichter.

Spähbrief.

In der Nacht vom 19ten auf den 20ten l. Mts. wurde aus einer Schlosserwerkstätte zu Neuötting mittelst Einbruchs der unten näher beschriebene Schraubstock entwendet.

Man stellt das Ersuchen, auf denselben sowohl, als auch auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 21. Februar 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Beschreibung des Schraubstockes.

Derselbe ist ein sogenannter französischer Schraubstock, beiläufig 30 Pfund schwer, und in der Mitte desselben ist ein kleiner Ambos angebracht. An diesem Schraubstocke befinden sich drei sogenannte Bratzen, durch welche er mit Nägeln am Pflocke befestiget wird. — Werth 13 fl. —

Nichtamtlicher Artikel.

Beim k. Landgerichte Regen in Niederbayern wird ein vollständig qualifizirter Oberschreiber gesucht, auch ist daselbst ein Platz für einen Rechtspracticanten offen.

Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben sich unmittelbar unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den dortigen Amtsvorstand zu wenden.

Cours der K. Staats-Papiere.

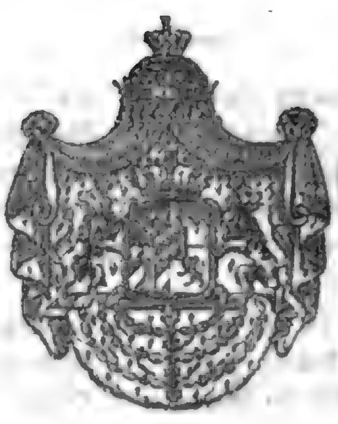
Augsburg den 23. Februar 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	665

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Vorriger Rest. Schf.	Neue Zufuhr. Schf.	Ganzer Stand Schf.	Verkauf. Schf.	Rest. Schf.	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schf.	Neue Zufuhr. Schf.	Ganzer Stand Schf.	Verkauf. Schf.	Rest. Schf.	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.
Aichach . . .	25	Febr.	—	128	128	128	—	14	25	14	8	13	47	—	165	165	165	—	9	44	9	33	9	15
Berchtesgaden	21	—	51	50	101	51	50	14	39	14	30	14	18	5	40	45	32	11	10	6	9	35	9	24
Bruck	23	—	12	68	80	75	5	14	9	13	56	12	57	—	50	50	50	—	9	43	9	24	9	6
Erding . . .	25	—	76	458	534	501	33	14	—	12	56	11	12	13	199	212	212	—	9	24	8	57	8	30
Freysing . .	24	—	12	203	215	207	8	13	57	13	10	12	38	—	79	79	79	—	9	28	9	13	9	—
Friedberg . .	23	—	2	61	63	56	6	13	50	13	32	12	12	—	75	75	75	—	9	22	9	17	9	11
Geisenfeld . .	30	—	5	95½	96½	86½	10	12	30	12	10	11	51	2	67	69	65	4	9	25	9	15	9	6
Ingolstadt .	25	—	—	311	311	296	15	13	24	12	17	10	24	—	191	191	179	12	10	2	9	50	9	24
Kraiburg . .	18	—	—	44	44	44	—	13	—	12	30	12	—	—	18	18	18	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg .	25	—	130	298	428	326	102	14	42	14	2	12	30	17	142	162	156	9	10	—	9	52	9	41
Moosburg .	21	—	108	211	319	314	6	12	55	12	20	10	—	1	25	26	26	—	8	50	8	35	8	30
Mühldorf . .	21	—	—	4	4	4	—	12	20	12	—	11	30	—	4	4	4	—	8	4	7	57	7	50
München . .	25	—	86	1553	1639	1364	275	14	30	14	19	14	7	63	610	173	601	72	10	11	9	48	9	21
Murnau . .	25	—	31	56	87	59	78	17	36	16	48	16	9	19	28	47	33	14	11	18	11	—	10	56
Neuötting . .	22	—	—	15	15	15	—	13	40	13	8	12	35	—	21	21	21	—	—	—	6	—	—	—
Pfaffenhofen	21	—	—	85	85	85	—	13	15	12	53	12	21	—	87	87	87	—	9	7	8	54	8	59
Pöttmes . . .	21	—	—	37	37	36	1	14	15	14	—	13	45	—	19	19	19	—	9	54	9	36	9	18
Rain	25	—	—	56	56	56	—	15	—	14	—	13	45	—	29	29	29	—	10	45	10	30	10	15
Reichenhall .	27	—	—	44	44	44	—	14	—	—	—	13	45	—	12	12	12	9	—	—	—	—	8	45
Rosenheim .	24	—	38	85	123	87	36	14	24	13	16	11	54	24	56	80	62	18	8	19	7	46	7	12
Schongau . .	21	—	29	41	70	63	7	16	30	15	59	15	5	1	55	56	46	10	11	15	11	3	10	22
Schrobenhausen	25	—	10	53	63	55	8	13	51	13	30	13	16	17	53	70	61	9	9	21	9	10	9	2
Traunstein .	25	—	38	176	224	220	4	14	56	13	24	11	24	24	174	198	198	4	8	48	8	12	7	12
Wasserburg .	22	—	—	27	27	27	—	15	20	13	30	12	15	—	50	50	50	—	8	9	7	50	7	—
Weilheim . .	25	—	16	57	73	67	6	16	18	15	10	14	—	18	51	69	56	13	11	—	10	1	9	30
		d. Kern.	20	27	27	20	7	16	18	15	10	14	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorriger Rest. Schf.	Neue Zufuhr. Schf.	Ganzer Stand Schf.	Verkauf. Schf.	Rest. Schf.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schf.	Neue Zufuhr. Schf.	Ganzer Stand Schf.	Verkauf. Schf.	Rest. Schf.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	25	Febr.	—	69	69	69	—	10	25	10	8	9	49	—	132	132	132	—	7	26	7	9	6	45
Berchtesgaden	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	2	—	—	5	48	—	—
Bruck	23	—	4	118	122	122	—	10	9	9	40	9	12	—	43	24	40	2	7	—	6	42	6	36
Erding . . .	23	—	29	1069	1098	821	277	10	12	8	54	7	36	15	152	167	153	14	11	36	8	42	6	48
Freysing . .	24	—	—	55	55	48	7	9	55	9	26	9	9	9	83	92	92	—	7	—	6	59	6	43
Friedberg . .	23	—	—	41	55	34	7	10	21	10	12	10	1	—	66	66	66	—	7	36	7	24	7	14
Geisenfeld . .	30	—	5	11	16	15	1	9	55	9	40	9	39	—	26	26	18	8	7	10	6	52	6	34
Ingolstadt .	25	—	5	115	116	110	6	10	15	9	59	9	39	—	160	160	160	—	7	51	7	39	7	26
Kraiburg . .	18	—	—	34	34	34	—	8	15	7	45	7	30	—	23	25	25	—	5	30	5	15	5	—
Landsberg . .	25	—	38	224	262	243	19	10	36	10	21	10	—	2	118	120	101	19	7	53	7	20	7	8
Moosburg . .	21	—	13½	267½	281	281	—	9	51	9	14	8	37	—	60½	60½	54½	6	7	25	6	53	6	5
Mühldorf . .	21	—	—	7	7	7	—	7	—	6	30	6	—	—	8	8	8	—	5	56	5	22	5	12
München . .	25	—	287	2439	2726	2874	852	10	56	10	31	10	7	95	609	704	605	99	6	56	6	45	6	28
Murnau . .	25	—	2	1	3	—	3	—	—	—	—	—	—	7	21	28	16	2	7	12	6	45	6	36
Neuötting . .	22	—	—	22	22	22	—	9	15	8	3	7	15	—	9	9	9	—	5	30	5	26	5	20
Pfaffenhofen.	21	—	—	10	10	10	—	—	—	9	23	—	—	—	70½	70½	70½	—	7	—	6	54	6	29
Pöttmes . . .	21	—	—	7	7	7	—	10	18	10	—	—	—	—	75	75	74	1	8	—	7	40	—	—
Rain	25	—	—	16	15	15	—	11	—	10	30	10	12	—	6	5	5	—	7	30	7	16	7	—
Reichenhall .	27	—	—	83	83	83	—	10	—	—	—	9	30	—	8	8	8	—	—	—	5	36	—	—
Rosenheim .	24	—	18	36	48	36	18	7	33	7	12	6	39	52	128	180	114	66	6	—	5	38	5	12
Schongau . .	21	—	13	14	27	15	12	11	12	11	3	11	—	12	13	25	22	3	7	56	7	20	7	16
Schrobenhausen	23	—	—	9	9	9	—	10	13	10		10	1	6	56	62	58	4	7	18	7	11	7	55
Traunstein .	25	—	—	62	64	64	—	9	30	8	56	8	—	—	170	170	170	—	5	48	5	24	4	48
Wasserburg .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	57	—	6	24	5	55	5	50
Weilheim . .	25	—	—	5	5	5	—	10	—	9	—	9	—	—	18	18	18	—	7	30	6	40	6	—

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro 10. den 4. März 1843.

Inhalt.

ad Nrum 6874.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Feuerpolizei resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, den Tischlern im ganzen Königreiche das Arbeiten in den Werkstätten bei offenem Lichte, jedoch nur mit dem Verbote des Tabakrauchens in denselben und unter Einführung der folgenden Vorsichts- und Vollzugs-Maßregeln gestattet werde:

1) Die Kerzen müssen in einem eisenblechernen Leuchter mit einer breiten, im Durchmesser wenigstens 6 Zoll messenden Unterlage versehen seyn, die einen Einfassungsrand von der Höhe eines Zolles hat.

2) Zum Putzen der Kerzen müssen Lichtscheeren mit einer metallenen Kette an dem Leuchter befestigt seyn, und nur solche dürfen zum Putzen verwendet werden.

3) Die kleinen Holzabfälle, Säg- und Hobelspäne müssen täglich in der dem Anzünden der Lichter unmittelbar vorangehenden Stunde aus den Werkstätten geschafft, und an einem gegen Feuersgefahr sichernden Ort aufbewahrt werden.

4) Nach beendigter Arbeit müssen alle Lichter, höchstens mit Ausnahme eines Einzigen (des sogenannten Commun-Lichtes) gelöscht werden.

5) In der Werkstätte darf Niemand übernachten, dieselbe muß vielmehr, sobald die Gesellen und Lehrjungen dieselbe verlassen haben, verschlossen werden, nachdem vorher auch das letzte Licht, so wie das Feuer im Ofen sorgfältig gelöscht worden ist.

6) Der Meister oder Werkführer hat sich täglich durch eine, eine halbe Stunde nach der Abschließung der Werkstätte vorzunehmende Nachvisitation bei eigener Verantwortlichkeit von der Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln zu überzeugen.

7) Die Gesellen und Lehrjungen müssen bei ihrem Einstehen von dem Meister und Werkführer strengstens ermahnt werden, mit dem Lichte höchst vorsichtig umzugehen.

8) Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist an dem für die Verschulden seiner Gesellen und Lehrjungen ebenfalls verantwortlichen Meister und Werkführer mit 5 bis 50 fl., oder geeigneten Falles, selbst mittels Arreststrafe, unbeschadet der allenfallsigen polizeilichen Einschreitung oder sonstigen Maßnahme gegen die Gesellen und Lehrjungen zu beahnden.

9) Die Geldstrafen sind, vorbehaltlich der den Standes- und Gutsherrn hierin zustehenden Rechte, zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem Ortsarmenfonde zuzuweisen.

10) Die Gendarmerie und Polizei-Mannschaft, sowie die Districts- und Gemeinde-Vorsteher sind anzuweisen, öfters unvorhergesehene Nachsicht in den Werkstätten zu pflegen, ob die angeordneten Utensilien vorschriftsmäßig und in gehöriger Anzahl vorhanden sind und benützt werden, und ob auch im Uebrigen die angeordneten Schutz-Maßregeln gehörig beobachtet werden. Jede hiebei wahrgenommene Ueberschreitung oder Unterlassung der befraglichen Anordnungen haben dieselben sogleich bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

11) Die Districts- und Gemeinde-Vorsteher und beziehungsweise die Mitglieder der Feuer-Beschau-Commissionen sind anzuweisen, vierzehn Tage nach Verkündung dieser Vorschriften, sowie bei jedesmaliger Vornahme der Feuerbeschau in den Tischlerwerkstätten Nachsicht zu pflegen, sich die vorgeschriebenen Leuchter und Lichtscheeren vorzeigen zu lassen und das Ergebniß der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

12) Durch eine besondere Bekanntmachung sind alle Besitzer und Bewohner der Häuser, in welchen Tischlerwerkstätten sich befinden, zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln und zur Anzeige jeder wahrgenommenen Uebertretung oder Unterlassung aufzufordern.

Diese höchste Verordnung wird sämmtlichen Districts- und Orts-Polizei-Behörden zur Kenntnißnahme und zum genauesten Vollzuge hiemit eröffnet.

München den 1. März 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 3809.

An
sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden incl. der Magistrate München und Ingolstadt, dann der Polizei-Direction München.

(Den Satz für das braune Sommerbier in dem Sudjahre 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 Titl. I. Art. 23 wird der Satz für das braune Sommerbier in dem Sudjahre 1843 in nachstehenden Districten auf den Grund der vorschriftsmäßig erholten Preis-Angaben der Gerste und des Hopfens vom Ganter aus festgesetzt, wie folgt:

für den ersten District,
enthaltend die Landgerichts- und Stadtbezirke: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Rain, Schrobenhausen auf:
fünf Kreuzer einen Pfenning;

Für den zweiten District,
umfassend die Landgerichtsbezirke: Altötting, Burghausen, Erding, Freysing, Haag, Moosburg, Mühldorf, Neumarkt und Pfaffenhofen auf
fünf Kreuzer einen Pfenning;

Für den dritten District,
begreifend die Landgerichtsbezirke: Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Laufen, Starnberg, Tittmoning, Trostberg, Landsberg, München und Wasserburg, dann die Haupt- und Residenzstadt München auf:
fünf Kreuzer und einen Pfenning;

Für den vierten District,
zu welchem die Bezirke Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen und Hohenaschau gehören, auf
fünf Kreuzer und zwei Pfenninge.

Da, wo ein Local-Malzaufschlag allerhöchst bewilligt ist, kömmt dieser dem Satze beizuschlagen.

In den ersten drei Districten tritt die Bestimmung der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1841 (Kreisbl. 1841 S. 460) ein, wonach gestattet ist, den Satz für die erste Hälfte der Periode, sohin vom 1. Mai bis 15. Juli auf fünf Kreuzer, vom 16. Juli bis 30. September an aber auf fünf Kreuzer zwei Pfenninge zu stellen.

Die betreffenden Polizei-Behörden sind verpflichtet, für genaue Einhaltung des Satzes, so wie für Verleitgebung gesunden, nahrhaften und reinen Bieres zu sorgen, und da, wo Visitationen nöthig fallen, solche schleunig, gewissenhaft und unter Beachtung aller vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorzukehren.

München den 3. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Amtliche Bekanntmachungen.

Sebastian Vordermair, Bauer am Wessen d. Ger., will sein Anwesen übergeben, und dadurch seine Schulden berichtigen.

Auf gestellten Antrag werden alle dessen Gläubiger, deren Forderungen weder im Hypothekenbuche eingetragen, noch bei der Verhandlung vom 11ten dieß angemeldet worden sind, hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen

vom Tage der Einrückung dieß an, ihre Forderungen um so sicherer hierorts anzumelden, als außerdem bei der Gutsübergabe auf sie keine Rücksicht genommen, und der Uebergabskaufschilling mit den bekannten Gläubigern festgesetzt und vertheilt werden würde.

Prien den 13. Februar 1843.

Gräfl. Preysing'sches Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)3. Gigl, Herrschaftsrichter.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag den 21ten März l. Js. Nachmittags 3 Uhr werden nachstehende Eisenbahn-Bauarbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göggingen auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich die das II. Loos der k. Eisenbahnbau-Section Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

1) Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu 43,935 fl. 2 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten 8472 fl. 31 kr.
3) Lieferung von Marksteinen 318 fl. — kr.
4) Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau 12,658 fl. 42 kr.

im Gesammtbetrag zu 65,384 fl. 15 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 6ten März an, im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göggingen am 20. Februar 1843.

Königl. Landgericht Göggingen.

Reiber, Landrichter.

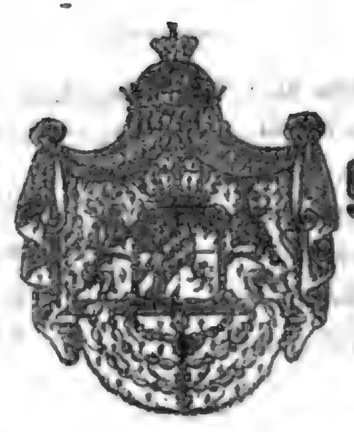
Augsburg am 20. Februar 1843.

Königliche Eisenbahnbau-Sektion.

Thenn, Ingenieur.

(3)2.

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro 11. den 10. März 1843.

Inhalt.

ad Nrum 7271.

An sämmtliche Königl. Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die Entlassung der Eingereihten bei dem Eintritt eines Widerspenstigen oder Deserteurs in Gemäßheit des § 74. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach § 74. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes hat nur derjenige Conscribirte auf die Wieder-Entlassung Anspruch zu machen, der statt des eintretenden Widerspenstigen eingereiht worden ist; haben mehrere solche Einreihungen stattgefunden, so ist daher, so oft ein Widerspenstiger eintritt, jedesmal nur die letzte Loos-Nummer die Entlassung zu fordern berechtigt, von einer Transmittirung dieses Rechtes aber, wenn sich der Besitzer der letzten Loos-Nummer desselben durch strafbare Handlungen verlustig gemacht hat, oder auf sonstige Weise wieder in Abgang gekommen wäre, auf seine Vormänner, ist in dem Gesetze nichts enthalten, und kann solche umsoweniger Platz greifen, als in dem letztberührten Falle eine Ueberschreitung des Abstellungs-Contingents zur Heeres-Ergänzung des betreffenden Jahres aus dem einschlägigen Conscriptions-Bezirke, welche die in Frage stehende Entlassung rechtfertigen würde, nicht bestehen.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung

des k. Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

München den 3. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 7471.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Oberbayern.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den in jüngster Zeit in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben sind, kommen die folgenden vor:

Heinrich Wolf aus Dogaust,
Valentin Kern aus Hettingen,
Kaspar Fischer aus Schmalenberg,
Damian Baus aus Unterethal,
Johann Betschaert aus Kiegeterten,
Johann Bertrand aus Walenheim,
Eugen Deforest aus Roback,
Jakob Lander aus Bolin,
Johann Michael Benz aus Eberstein,
Jakob Kraft aus Oberorenbach,
Johann Saalfrank aus Drogen.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben in den Gemeinden erheben zu lassen, ob diese Personen Angehörige des Bezirkes sind und bestätigende Ergebnisse binnen vier Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München den 4. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 2770.

An sämmtliche Landgerichte von Oberbayern.

(Diäten und Reisekosten des Forstpersonals — insbesondere der k. Revier- und Forstei-Förster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. December v. Js. wurde, da sich wegen Bezug von Diäten der Revier- oder Forstei-Förster mehrfache Anstände ergeben haben, zur Beseitigung von Anfragen verfügt, daß es in Fällen, wenn ein k. Revier- oder Forstei-Förster als Sachverständiger Verrichtungen in Partheisachen zu leisten hat, bis auf Weiteres bei der Bestimmung vom 24. April 1819, folglich bei dem Diäten-Satze von 2 fl. (zwei Gulden) in dem Revierbezirke und 3 fl. (drei Gulden) außerhalb des Revierbezirkes sein Bewenden habe.

Hievon werden die genannten Behörden mit

dem Anhange verständiget, vorkommenden Falles genauestens sich hienach zu achten.

München den 4. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen und des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Scheghk.

Heybolph, Secr.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. dem Priester Georg Pillmaier, Cooperator zu Bach, Herrschaftsgerichts Wörth, das Intrurat-Beneficium Ettling, k. Landgerichts Ingolstadt,

und zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. dem Pfarrer und Districts-Schulen-Inspector, Priester Alois Kopp, in Oberigling, auf die vom Stadtmagistrate Landsberg erfolgte Nomination die katholische Stadt-Pfarrei Landsberg zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Edictal-Ladung.)

Barbara Stock von Rothenburg und deren Kindskuratel hat gegen Joseph Asam, Gütlerssohn von Unterwittelsbach, wegen Vaterschaft, Alimenten und weitern Ansprüchen für das unterm 1. November 1840 außerehelich geborne Kind Namens Maria Barbara schriftliche Klage erhoben, weßhalb zum Versuch der Sühne und zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 6ten April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt angesetzt ist, zu welcher der beklagte Joseph Asam, dessen Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß er in der Zwischenzeit die Klagschrift hierorts einsehen oder das Duplicat derselben in Empfang nehmen könne.

Aichach am 27. Februar 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Meßners Johann Müller zu Rotteneck am Montag den 27. April l. Js. Mittags 1 Uhr in loco Rotteneck versteigert, als:

		Schätzungswerth			
1)	das Wohnhaus mit Nebengebäuden u. Hofraum, dann anklebendem Forstrecht . .	1200	fl.	—	kr.
2)	der Hausgarten	400	„	—	„
3)	der Ziegelacker	63	„	—	„
4)	der Schmatzerbergacker . .	25	„	—	„
5)	der Hochreinacker . . .	29	„	—	„
6)	der Wachsenbergacker . .	12	„	36	„
7)	der Kreutzacker	100	„	—	„
8)	der Schmetzenacker . . .	31	„	—	„
9)	der Galgenbergacker . . .	15	„	30	„
10)	der Weiheriglacker . . .	30	„	30	„
11)	der andere Schmatzenacker Besitz Nro. 92. C. D. .	40	„	—	„

12) der Mülleracker . . . . 37 „ — „
13) der Simandlacker . . . . 36 „ — „
14) der Fuchsgrundacker . . . 141 „ — „

Die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber haben sich am Strichstermin über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, die Schätzungsprotokolle können dahier eingesehen werden, und da der anstehende Termin der erste Verkaufstermin ist, erfolgt der Zuschlag, wenn die Angebote den Schätzungswerth erreichen nach § 97 der Novelle vom Jahre 1837.

Pfaffenhofen an der Ilm am 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen

Sachenbacher, Landrichter.

Am 24. Mai 1827 starb zu Marktl b. G. der ledige Fischersohn und Strickergeselle Silvester Hansbauer ohne Testament. Zu dessen in 81 fl. 8 kr. bestehendem Nachlasse hat sich bisher Franziska Wolferseder, eine natürliche Tochter der verlebten Johanna Eschenlohner, Schwester zur Mutter des Defunkten als gesetzliche Erbin gemeldet, und über ihren Verwandtschaftsgrad zu demselben ausgewiesen.

Nachdem die allenfalls noch vorhandenen nähern oder gleich nahen Verwandten zu dem Erblasser dem unterfertigten Gerichte unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an den vorliegenden Nachlaß Erbsansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 60 Tagen von heute an, dahier anzumelden, und gehörig zu begründen, widrigenfalls man ohne weitere Rücksicht auf sie zu nehmen, mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache weiter gesetzlicher Ordnung nach verfahren würde.

Altötting am 26. Februar 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Nachdem bei der auf 1. August zur öffentlichen Versteigerung des Gesammtanwesens des Wolfgang Heilmeier, Wirth zu Kraiburg, anberaumt gewesene Tagsfahrt kein Angebot erfolgt ist, so wird auf creditorschaftlichen Antrag und unter Bezug auf die dießamtliche Ausschreibung vom 30. April 1842 Kreis-Intelligenzblatt Nro. 20, allgemeiner Anzeiger Nro. 38 und bayer. Landbötin Nro. 55 zur zweiten Versteigerung Termin auf Freitag den 24. d. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco Kraiburg festgesetzt.

Kaufsliebhaber werden demnach mit dem Bedeuten hiezu eingeladen, daß nach § 99 des Proceßgesetzes vom 17. Nov. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, Unbekannte sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und Aufschlüsse über die Sachverhältnisse in der Zwischenzeit hierorts erholt werden können.

Mühldorf am 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.

v. Dall'armi, Landrichter.

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das unterm 15. December v. Js. gerichtlich auf 4133 fl. 30 kr. geschätzte Anwesen der Joseph Rest'schen Bauerseheleute zum Munz in Reigers-

beuern, sowie dasselbe in dem Kreis-Intelligenz-Blatt von Oberbayern, Stück 3, 4 und 5, Seite 102, 134 u. 161, und im allgemeinen Anzeiger Stück 6, 8 u. 10, Seite 41, 62 u. 80 vom 21. und 28. Jänner, dann 4. Februar l. Js., dann im Polizei-Anzeiger Stück 6, 7 u. 8, Seite 58, 68 u. 79 vom 18., 22. und 25. Jänner l. Js., endlich in der bayerischen Landbötin Stück 9, 11 und 14, Seite 93, 109 und 133 vom 21. und 26. Jänner und 2. Februar l. Js. beschrieben ist, wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 30ten März l. Irs.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Reigersbeuern anberaumt.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Actum den 25. Februar 1843.

Königliches Landgericht Tölz.

(2)1. Schwaiger, Landrichter.

(Edictalladung.)

Die aus der Verlassenschaft des im Jahre 1842 zu Regensburg verlebten Salzamtsschreibers Carl Hosang auf den Goldarbeitersgehülfen Carl Hund dahier übergegangene Urkunde über ein bei der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialcassa München aufliegendes Amtsbürgschafts-Capital des Karl Hosang von 200 fl. zu 5 Proz. verzinslich, Commissions-Cataster-Nro. 268, Cassa-Cataster-Nro. 158, d. d. 15. Januar 1821, ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Eingangs genannten Erben werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, sie

binnen 6 Monaten a dato

dahier zu produziren, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würde.

Den 26. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(3)2. v. Leißner.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag den 21ten März l. Js. Nachmittags 3 Uhr werden nachstehende Eisenbahn-Bauarbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göggingen auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich die das II. Loos der I. Eisenbahnbau-Section Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

1) Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu 43,935 fl. 2 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten 8472 fl. 31 kr.
3) Lieferung von Marksteinen 318 fl. — kr.
4) Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau 12,658 fl. 42 kr.

im Gesammtbetrag zu 65,384 fl. 15 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 6ten März an, im Amts-

Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göggingen am 20. Februar 1843. Augsburg am 20. Februar 1843.

Königl. Landgericht Göggingen. Königliche Eisenbahnbau-Sektion.

Reiber, Landrichter. Thenn, Ingenieur.

(3)3.

Am 25. November 1842 verstarb zu Diessen d. G. ab intestato der ledige Marktschreiber Joseph Weiß.

Wer immer außer den bereits gerichtsbekannten Erben und Gläubigern Ansprüche auf dessen Rücklaß zu machen hat, wird daher aufgefordert, dieselben innerhalb 30 Tagen von heute an bei dem dießseitigen Gerichte um so gewisser anzumelden, als sie nach Ablauf dieser Frist unberücksichtiget bleiben werden und der Rücklaß gesetzlich vertheilt werden wird.

Landsberg am 28. Februar 1842.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

(Edictal-Ladung.)

Auf Ableben des Joseph Obermair, gewesenen Boienhäuslers zu Fuchslug ist die Boten-Sölde, welche zum Majorate Hohenaschau leibrechtsweise grundbar ist, heimgefallen.

Auf Instanz dieser werden nun alle jene, welche auf fragliche Sölde rechtliche Forderungen aus was immer für einem Grunde machen zu können glauben, aufgefordert, diese innerhalb 30 Tagen von heute an bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und zu liquidiren.

Act. den 1. März 1843.

Graf v. Preysingsches Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien.

Gigl, Herrschaftsrichter.

Wer aus einem Erbschafts- oder sonstigen rechtlichen Titel Ansprüche an die Verlassenschafts-Massa der am 1. Jänner l. Js. in Vagen dieß Gerichts verstorbenen Bräu- und Oekonomie-Pächters-Wittwe Anna Maria Hollmayer zu machen hat, wird hiemit aufgefordert,

binnen 30 Tagen a dato

dieselben bei unterfertigtem Gerichte, als kompetenter Verlassenschaftsbehörde, anzumelden, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung genommen werden würde.

Den 4. März 1843.

Königliches Landgericht Aibling.

v. Schmid, Landrichter.

Am 15. Jänner l. Js. starb dahier Ulrich Kronberger, verwittibter Austragsbauer am Schneidlehnergut zu Raltenhart d. Gs. ohne eheliche Descendenz mit Hinterlassung einer letztwilligen gerichtlichen Verfügung, worin er seine

nächsten Verwandten in sein über Abzug der hierin bestimmten Legate noch in circa 200 fl. bestehendes Vermögen als Erben zu gleichen Theilen einsetzte.

Da die nächsten Verwandten des Defunkten bisher noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnten, so ergeht an alle jene, welche an die vorliegende Verlassenschaftsmasse Erbschafts-Ansprüche machen zu können glauben, und diese nicht bereits bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde angemeldet haben, der Auftrag, solche unter Vorlage legaler Stammbäume innerhalb 60 Tagen von heute an um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst bei der weitern Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Altötting am 1. März 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatte von 1843, Nro. 4. Seite 121 bei dem k. Rentamte Erding bei dem Normalpreise für Gerste

lies: „8 fl. 30 kr." statt: „8 fl. 20 kr."

Cours der B. Staats-Papiere.

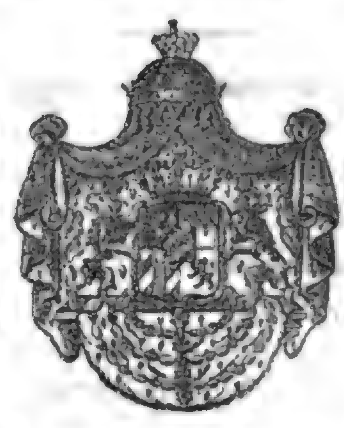
Augsburg den 2. März 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	101¼	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	667	664

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.
			Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	März	—	88	88	84	4	14	55	14	32	13	56	—	128	128	128	—	10	1	9	50	9	38
Berchtesgaden	28	Febr.	50	14	64	14	50	14	39	14	27	14	13	11	21	32	12	20	10	6	9	18	9	24
Bruck	2	März	5	93	98	80	18	14	9	13	30	12	51	—	49	49	43	6	9	21	9	10	8	58
Erding . . .	2	—	33	505	538	418	120	15	48	12	39	11	56	—	237	237	232	5	9	24	8	42	8	—
Freysing . .	3	—	8	141	149	147	2	14	1	13	33	13	3	—	47	47	47	—	9	44	9	30	9	16
Friedberg . .	2	—	7	42	49	42	7	14	27	13	44	13	5	—	66	66	66	—	9	39	9	26	9	20
Geisenfeld . .	27	Febr.	10	48	68	58	—	12	45	12	19	11	54	4	39	43	43	—	9	18	9	11	9	5
Ingolstadt .	4	März	15	245	260	254	6	13	36	12	57	12	35	12	206	218	213	5	10	7	9	38	9	39
Kraiburg . .	26	Febr.	—	50	50	50	—	13	30	13	—	12	45	—	56	56	56	—	8	—	7	30	7	15
Landsberg .	4	März	102	372	474	398	76	14	36	14	9	13	20	9	135	144	133	11	10	56	10	13	9	48
Moosburg .	28	Febr.	5	249	254	239	15	13	11	12	25	10	32	—	34	34	34	—	9	1	8	50	8	30
Mühldorf . .	28	—	—	1	1	1	—	—	—	13	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	4	März	275	1514	1789	1681	168	14	39	14	11	13	40	72	709	781	656	125	10	9	9	50	9	37
Murnau . .	4	—	28	34	62	40	22	17	20	16	30	15	56	14	25	39	17	22	12	—	11	30	9	48
Neuötting . .	1	—	—	7	7	7	—	13	—	12	48	12	12	—	3	3	3	—	—	—	8	—	—	—
Pfaffenhofen	28	Febr.	—	80	80	80	—	13	30	13	9	12	20	—	53½	53½	53½	—	9	20	9	8	8	54
Pöttmes . . .	28	—	1	15	16	21	5	14	6	13	45	13	24	—	15	15	15	—	9	48	9	42	9	36
Rain	25	—	—	36	36	36	—	15	—	14	—	13	45	—	29	29	29	—	10	45	10	30	10	15
Reichenhall .	3	März	—	12	12	12	—	—	—	13	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	2	—	36	128	164	112	52	14	42	13	28	12	7	18	111	129	103	26	8	32	7	59	7	23
Schongau . .	28	Febr.	7	58	65	53½	11½	16	20	16	—	14	55	10	35	45	41	2	11	6	11	—	10	56
Schrobenhausen	2	März	8	56	64	52	12	13	40	13	23	13	9	9	48	57	48	9	9	31	9	20	9	7
Traunstein .	2	—	4	123	127	127	—	14	12	13	30	11	56	—	62	62	62	—	8	28	8	18	7	12
Wasserburg .	1	—	—	7	7	7	—	14	—	13	30	13	—	—	11	11	11	—	7	54	7	45	7	15
Weilheim . .	25	Febr.	16	57	75	67	7	16	18	15	10	14	—	18	51	69	56	13	11	—	10	18	9	50
		*) v. Korn.	20	27	27	40	6	16	18	15	20	14	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	März	—	66	66	66	—	10	49	10	35	10	21	—	118	118	118	—	7	21	6	57	6	36
Berchtesgaden	28	Febr.	—	20	20	20	—	—	—	10	—	—	—	2	8	10	4	6	—	—	6	48	—	—
Bruck	2	März	—	132	132	132	—	10	6	9	45	9	20	2	62	64	50	4	7	16	6	57	6	40
Erding . . .	2	—	277	457	734	455	279	10	24	9	6	7	48	14	194	208	198	10	11	—	8	24	5	48
Freysing . .	3	—	7	29	36	36	—	10	—	9	53	9	40	—	101	101	97	4	7	4	6	53	6	44
Friedberg . .	2	—	7	27	34	19	15	10	9	9	30	9	24	—	69	69	68	1	7	34	7	26	7	12
Geisenfeld . .	27	Febr.	1	2½	3½	3½	—	9	24	—	—	—	—	8	6½	14½	14½	—	7	2	6	48	6	35
Ingolstadt .	4	März	6	40	46	46	—	10	25	10	10	9	30	—	131	131	131	—	8	15	7	59	7	42
Kraiburg . .	18	Febr.	—	57	57	57	—	9	—	8	30	8	—	—	10	10	10	—	6	—	5	30	5	15
Landsberg . .	4	März	19	235	259	256	3	11	8	10	36	10	—	19	111	130	101	29	7	55	7	18	7	10
Moosburg . .	28	Febr.	—	154½	154½	147	7½	9	47	9	5	8	31	6	62½	68½	68½	—	9	45	8	23	6	42
Mühldorf . .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	5	22	—	—
München . .	4	März	852	3971	5823	3435	590	10	50	10	26	9	49	99	435	534	485	49	7	1	6	45	6	20
Murnau . .	3	—	3	5	8	4	4	—	—	10	—	—	—	2	36	38	31	7	7	12	6	40	6	28
Neuötting . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	5	52	5	24	5	18
Pfaffenhofen.	28	Febr.	—	5	6	5	—	—	—	9	9	—	—	—	36	36	36	—	7	9	7	—	6	52
Pöttmes . . .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	3	6	7	48	7	42	7	24
Rain	25	—	—	15	15	15	—	11	—	10	30	10	12	—	5	5	5	—	7	30	7	16	7	—
Reichenhall .	5	März	—	20	20	20	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	3	—	18	55	71	50	21	7	57	7	15	6	45	66	118	189	117	72	6	—	5	58	5	41
Schongau . .	28	Febr.	12	8	20	19	1	11	18	10	40	10	—	3	5	8	7	1	7	39	7	24	7	12
Schrobenhausen	2	März	—	4	4	4	—	10	—	—	—	—	—	4	39	43	43	—	8	6	7	33	6	59
Traunstein .	2	—	—	21	21	21	—	9	30	8	48	8	—	—	90	90	90	—	6	48	5	24	4	48
Wasserburg .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	24	—	6	4	5	28	5	30
Weilheim . .	25	Febr.	—	3	3	3	—	10	—	9	—	9	—	—	18	18	18	—	7	10	6	40	6	—

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro. 12. den 17. März 1843.

Inhalt.

(Gesetz über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben bezüglich der Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Abänderung des § 11. Absch. 2. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 28. December 1831, beschlossen und verordnen, wie folgt:

> Alle von nun an in baarem Gelde bei den Staats-Schuldentilgungs-Cassen neu zur Anlegung gelangenden Amtsbürgschafts-Capitalien sollen der Verzinsung von drei und einem halben Procent unterliegen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetz-Blatt in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 7. März 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise. Freiherr v. Schrenk.
v. Abel. Freiherr v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

---

ad Nrum 5326.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn betr.)

Die in Folge höchster Anordnung des k. Ministeriums des Innern revidirten und ergänzten Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn, werden hiemit nachstehend zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Die Polizei-Behörden haben den pünktlichsten Vollzug dieser Vorschriften nach allen ihren Beziehungen strengstens zu überwachen.

München den 6. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Polizei-Vorschriften
für die
Münchner-Augsburger-Eisenbahn.

A. In Bezug auf den Schutz und die Benützung der Bahn.

§ 1.

Die Eisenbahn darf nur an denjenigen Stellen, welche zu Uebergängen bestimmt und als solche bezeichnet sind, von Fußgängern Reitern und Wagen, und selbst an diesen Stellen blos dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind.

§ 2.

Außerdem ist Jedermann, der nicht zum Bahndienste gehört, verboten, die Bahn überhaupt und die dazu gehörigen Gräben, Böschungen und Dämme zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, zu fahren, Vieh zu treiben, oder Gegenstände irgend einer Art, wenn auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

§ 3.

An den erlaubten Uebergangs-Stellen dürfen Viehheerden nur mit fliegender Geisel übergetrieben werden.

Mit Fuhrwerken ist im Schritte über die Bahn zu fahren.

§ 4.

Bei geschlossenen Schlagbäumen müssen die Fußgänger auf Anfordern der Bahnwärter mindestens sechs Fuß von dem Schlagbaume entfernt bleiben, oder bis dahin zurücktreten. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche zur Zeit der Sperre der Schlagbäume ankommen, haben bis zu deren Oeffnung in einer Entfernung von mindestens zwanzig Schritten zu halten.

§ 5.

Im Falle sich zwei Fuhrwerke an einer Uebergangsstelle begegnen, darf nur dasjenige zuerst über die Bahn fahren, welchem der Bahnwärter die Erlaubniß hiezu ertheilt.

§ 6.

Eigenmächtiges Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schlagbäume ist, wie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedungen der Bahn und Stationshöfe und das Eindringen in die Letzteren strenge untersagt.

§ 7.

Den Reisenden ist untersagt, sich auf die Einsteigebühnen und resp. Einsteigeplätze zu begeben, bevor das zum Einsteigen in die Wagen bestimmte Zeichen gegeben worden ist.

§ 8.

Verboten ist:

1) Alles willkührliche und eigenmächtige Betreten und Verlassen der Wagen, — namentlich von einer andern Seite, als auf welcher die Thüren geöffnet sind, und während der Wagenzug im Gange ist — überhaupt gegen die Anordnung der Bahnbediensteten.
2) Das Mitführen geladener Gewehre mit aufgesetzten Kapseln (Pistons).
3) Das Beisichhaben und Versenden leicht sich selbst entzündender und überhaupt feuergefährlicher, dann solcher Gegenstände, wodurch Personen oder Waaren beschädiget und somit gefährdet werden können.

§ 9.

Betrunkene sollen von der Aufnahme zu den Bahnfahrten und auch von der Weiterreise ohne Anspruch auf Ersatz der bezahlten Fahrtaxe ausgeschlossen werden, und es ist dem dießfälligen Verlangen der Passagiere von den Bahnbediensteten bei strenger Verantwortlichkeit zu entsprechen.

Ueberhaupt ist das Eisenbahn-Dienstpersonal gehalten, gegründeten Klagen von Passagieren über unanständiges Benehmen von Mitreisenden auf der Stelle, allenfalls durch Ausschluß des Schuldigen von der Weiterreise, abzuhelfen.

§ 10.

Nach der Ankunft in einem Bahnhofe haben die Reisenden Wagen, Bahn und Bahnhof sogleich zu verlassen.

§ 11.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sowie Beschädigungen der Bahn, und Freveln an derselben oder deren Zugehörungen, an Wagen, Schlagbäumen und sonstigen Einfriedungen, Signalen u. s. w., soweit sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich in Geld bis zu 50 fl. oder mit Arest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12.

Die Bahnbediensteten, insbesondere der Betriebs-Inspector, die Conducteure, Maschinen- und Wagenführer, Obmänner, Bahnwärter und Aufseher sind mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser Vorschriften beauftragt, — und ihren desfallsigen Aufforderungen und Anordnungen ist unbedingte Folge zu leisten. Den Bahnbediensteten steht es zu, die Uebertreter zu pfänden und nach Umständen selbst zu verhaften. Sie sind für den öffentlichen Dienst amtlich verpflichtet, und Beleidigungen oder Widersetzungen, an denselben begangen, werden, soferne sich dieselben nicht zur gerichtlichen Einschreitung eignen, auf das strengste polizeilich bestraft.

§ 13.

Das im Bahndienste verwendete Personale ist berechtiget, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes

nöthigen Falles die Hilfe der Ortspolizei-Behörden und deren Organe (Gemeindediener, Flurschützen) — dann der k. Gendarmerie anzurufen, welche den erforderlichen Beistand unweigerlich zu gewähren haben.

§ 14.

Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, treten die Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts § § 108, 110 und 113 Lit. a in Anwendung.

§ 15.

Reisende, welche sich der eingeführten Ordnung und den Anweisungen der Bahnbediensteten nicht fügen, können ohne Anspruch auf Ersatz der gehabten Auslagen von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

§ 16.

Sämmtliche Bahnbedienstete haben den Reisenden ohne Unterschied des Standes mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen. Für Beschwerden der Reisenden über das Benehmen der Bahnwärter, Conducteure und anderer Bediensteter, sowie zur Aufdeckung wahrgenommener Gebrechen, liegt — in so ferne es nicht vorgezogen wird, diesfalls Anzeige bei den betreffenden Polizei-Behörden zu machen — auf jeder Bahnstation ein mit paginirter Seitenzahl und beigedrucktem Regierungs-Siegel versehenes Beschwerdebuch auf.

Damit bei Beschwerden gegen das Dienstpersonal die betreffenden Personen bestimmt bezeichnet werden können, so hat dasselbe mit Nummern versehene Schilde zu tragen.

B. In Bezug auf den Betriebs-Apparat und das Fahren mit Locomotiven.

§ 17.

Der Gebrauch vierrädriger Locomotive ist bei dem Personen-Transporte verboten, und es dürfen hiezu nur sechs- oder achträdrige gebraucht werden.

§ 18.

Die Locomotiven dürfen nur zum Ziehen an der Spitze des Zuges, und zwar nur eine für jeden, nicht aber zum Schieben desselben gebraucht werden.

Ausnahmen können nur für Hilfs-Locomotiven, welche in der Nähe der Stationen in besonderen Fällen, und bei ermangelnder Ausweichbahn, nöthig werden, mittelst Anwendung von möglichst gleichen Maschinen eintreten.

§ 19.

Vor den Personen-Wagen sind die Wagen zum Gepäck- und Güter-Transport einzureihen, und wenn bei einzelnen Fahrten ein solcher besonderer Transport nicht stattfindet, ist an die Stelle dieser Packwagen ein anderer — Personen nicht enthaltender Wagen zu verwenden.

§ 20.

Die Personenwagen, mit Ausnahme jener der letzten Classe, dürfen nicht mit Schlössern gesperrt werden, sondern müssen von jedem Passagier leicht und in jedem Momente von innen geöffnet werden können, jedoch dabei das sich selbst Oeffnen der Wagenthüren unmöglich gemacht seyn.

§ 21.

Die Fahrgeschwindigkeit darf bei dem Personen-Transporte, ohne Einrechnung des Aufenthaltes an den Stationen, 35 Fuß für die Sekunde, oder eine Zeitstunde für zehn Wegstunden nicht übersteigen, und zwar nicht blos bei Berechnung der zur Zurücklegung der ganzen Bahnstrecke von München nach Augsburg verwendeten Zeit, sondern bezüglich jeder Secunde der auf dem Wege zugebrachten Zeit, und es darf daher die

Fahrgeschwindigkeit an keiner Stelle der Bahn mehr als 35 Fuß für die Secunde übersteigen.

§ 22.

An dem Tender und den Personenwägen, bei letzteren nach Verhältniß der Ausdehnung des Trains, haben Bremsen-Vorrichtungen zu bestehen, und zwar nicht in der Art, daß nur immer die Räder auf einer Seite des Wagens gebremst werden, sondern so, daß die Bremsen auf beide Räder eines durch eine Are fest miteinander verbundenen Räderpaares wirken.

§ 23.

Zu den Axen, welche einer so großen Kraft begegnen müssen, darf nur das beste Eisen verwendet werden; auf die Anfertigung derselben ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, und dieselben müssen, bevor sie in den Gebrauch kommen, bezüglich ihrer Tüchtigkeit geprobt werden.

§ 24.

Die, die Wagen begleitenden Diener haben ihren Platz an den Bremsen bei jeder Fahrt einzunehmen, und dieselben haben jederzeit in angemessener Entfernung von einer jeden Station mit dem Bremsen zu beginnen, so daß dasselbe nicht plötzlich durch ganz festes Ausdrücken der Bremsen auf die Radkränze, sondern allmählig geschieht.

§ 25.

Bei jeder Locomotive muß eine Dampfpfeife angebracht seyn, mit welcher der Maschinenführer bei Wahrnehmung irgend eines störenden Umstandes sogleich das Aufsichtspersonal aufmerksam zu machen, und bei dem Ab- und Anfahren an den Stationen, dann bei der Annäherung an belebte Punkte, Wegübergänge ꝛc. Signale zu geben hat.

§ 26.

Die Schienen der Bahn müssen, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere an den Punkten, wo sie zusammentreffen, stets in einer Ebene erhalten werden, damit die so nachtheiligen und für die Fahrenden unangenehmen Stösse auf die möglichst geringste Wirkung beschränkt werden.

§ 27.

Da durch Anwendung halber hölzerner Querschwellen den Anforderungen auf sicheres und bequemes Befahren der Eisenbahn nicht entsprochen wird, so kann dieselbe höchstens nur da gestattet werden, wo nothwendig langsam gefahren werden muß, nämlich unmittelbar an den Haupt-Stations-Plätzen, und an den Bahnhöfen, aber auch an diesen Punkten nur unter der doppelten Voraussetzung, daß an dem Zusammenstoß zweier Schienen immer eine durchlaufende ganze Querschwelle angebracht, und daß eine halbe Querschwelle immer nur zwischen je zwei ganzen, und auch hier nur mit Ueberplattung und Nägelverbindung gelegt wird.

Die Zwischenstationen, an welchen öfters nicht angehalten wird, sind hievon ausdrücklich ausgenommen, und es dürfen daselbst nur ganze Querschwellen gebraucht werden.

§. 28.

Bei jedesmaliger Auswechslung einer Querschwelle oder Aufsohlung von Unterlagen muß die Wiederaufschüttung der Beschotterung unmittelbar darauf vorgenommen werden.

§ 29.

In der Nähe von Weg-Uebergängen, wo die Bahn nicht schon durch ihre Beschaffenheit an und für sich entweder durch steile Böschungen oder tiefe Gräben vor dem Zugange geschützt ist, ist

die Bahn auf beiden Seiten, und zwar auf eine Länge von wenigstens 200 Fuß einzufrieden, und bei der Durchkreuzung mit einer leichten Barriere, welche abwechselnd nach Bedarf die Bahn oder die Straße absperrt, zu versehen.

Vorstehende Verfügungen unter Lit. B werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, einerseits, damit das Publicum die beruhigende Gewißheit erlange, daß von Seite der k. Regierung alle zur Abwendung eines Unglücks erfahrungsgemäß zweckdienlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, andererseits, damit dasselbe durch diese Kenntniß in den Stand gesetzt werde, den in seinem Interesse liegenden steten und pünktlichen Vollzug der getroffenen Anordnungen von Seite der Eisenbahn-Gesellschaft selbst wahrnehmen zu können.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 5284.

An sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien und an die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

(Die Collecte für den Müller Johann Jäger von der Knottmühle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. v. Mts. dem Müller Johann Jäger von der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels in Niederbayern zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch Hochwasser in Folge Gewitterregens zerstörten Wasserbauten eine Sammlung bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen k. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt werden sofort beauftragt, diese allergnädigst bewilligte Sammlung anzuordnen, und den Ertrag binnen 6 Wochen an das k. Landgericht Mitterfels einzusenden, gleichzeitig aber unter Vorlage eines Verzeichnisses über den eingegangenen Betrag nach Gemeinden hieher Anzeige-Bericht zu erstatten.

München den 7. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 8019.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. wurden nachstehende Erläuterungen der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1840 bezeichneten Betreffs (Regierungs-Blatt Seite 489) erlassen.

1) Als landwirthschaftliches Fuhrwerk ist nach § 6 der angeführten Allerhöchsten Verordnung jedes Fuhrwerk zu betrachten, welches im Eigenthum eines Landwirthes sich befindet, und gemäß seiner Einrichtung zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden kann.

2) Bezüglich dieses Fuhrwerkes hat die erwähnte Allerhöchste Verordnung drei Fälle unterschieden, je nachdem nämlich der Landwirth dasselbe benutzt:

a) zu den Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebs;

b) zur Verführung der selbst gewonnenen Producte zum Verkaufe;

c) zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn.

3) Nach dem klaren Wortlaute des angeführten § 6 dient das landwirthschaftliche Fuhrwerk dem ad a bemerkten Zwecke des Landwirthschafts-Betriebes, wenn der Landwirth:

α) dasselbe zu den verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen benützt, also z. B. Gegenstände auf das Feld oder vom Felde nach Hause bringt;

β) wenn er hiemit die für den eigenen öconomischen Bedarf erforderlichen Materialien beiführt, also namentlich auch, wenn er in seinem eigenen Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forstproducte, z. B. Holz, Streu u. s. w. oder Steinkohlen, Torf, Bau-Materialien, erkaufte Früchte u. s. w., sofern solche zu seinem eigenen öconomischen Bedarfe und Verbrauch dienen, nach Hause bringt; denn alle diese Gegenstände gehören in solchem Falle zum öconomischen Bedarfe des Landwirthes.

4) In allen diesen ad 3 bemerkten Fällen ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk nach dem klaren Wortlaute des § 6 der angeführten Allerhöchsten Verordnung von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen ganz befreit, so lange hiebei das § 9 und 10 vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. Der Landwirth ist daher, wie die anruhende Uebersicht näher erläutert, nicht zu bestrafen, wenn er bei den ad α und β bezeichneten Fuhren auf einem mit schmalfälgigen Rädern versehenen Wagen:

αα) bei einer Bespannung mit einem Zugthiere (nur 12 Zentner oder die Hälfte der im § 10 bemerkten Quantitäten);

ββ) bei einer Bespannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochsen oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eseln) höchstens 24 Zentner oder die Quantitäten des § 10;

γγ) bei einer Bespannung mit drei Zugthieren höchstens 36 Zentner;

δδ) bei einer Bespannung mit vier Zugthieren höchstens 48 Zentner u. s. w. geladen hat.

5) Es folgt hieraus, daß es durchaus irrig ist:

a) den Landwirth zu einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch anzuhalten, wenn er Gegenstände zum eigenen öconomischen Bedarfe bei Einhaltung des Ladungsgewichtes z. B. ein Klafter Holz, mit was immer für einer Bespannung von mehr als einem Zugthiere nach Hause bringt, da der § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 zwar im Absatz I. aber nicht im Absatz II. von dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke spricht, somit durch letztere Bestimmung die Begünstigung des § 6 nicht ausgeschlossen ist; oder

b) den Landwirth, wenn er bei der Verführung von Gegenständen zum eigenen öconomischen Bedarfe, bei einer Bespannung von

3 oder 4 Zugthieren, unter Einhaltung des dieser Bespannung entsprechenden Ladungs-Gewichtes sich bedient, unbedingt zu einer Felgenbreite von 4 Zoll anzuhalten, da der § 6 keinerlei Bespannung von der ertheilten Befreiung ausnimmt, der § 11 nur auf die Bestimmungen des § 7 sich bezieht, also nur eintritt, wenn der Landwirth Gegenstände zum Verkaufe bringt, und der § 4 Absatz IV. und V. nur vom Frachtfuhrwerke spricht, somit diese beiden §§ die Begünstigung des § 6 nicht aufheben.

6) Hält der Landwirth jedoch bei seinen landwirthschaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eigenen Bedarfe das Ladungsgewicht nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Zentner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Zentner u. s. w., so müssen, wenn nicht die verordnungsmäßigen Bestrafungen eintreten sollen, die Räder des Fuhrwerkes eine Breite von 4 Zoll rheinisch besitzen, weil nach § 11 eine das Ladungsgewicht überschreitende Ladung nur unter dieser Voraussetzung gestattet ist, und diese Begünstigung einer Mehrladung nach § 11 auch dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne nicht versagt werden kann, nachdem es augenscheinlich im Geiste der Allerhöchsten Verordnung gelegen ist, das landwirthschaftliche Fuhrwerk am meisten und in jeder zuläßigen Weise zu begünstigen.

7) Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu dem ad 2 b bezeichneten Zwecke, also zur Verführung der dem Besitzer desselben eigenthümlichen Producte für den Verkauf benützt, so ist dasselbe von den Vorschriften über die Felgenbreite lediglich dann befreit, wenn dasselbe nur mit einem Zugthiere bespannt und nur mit 12 Zentner oder der Hälfte der im § 10 bezeichneten Quantitäten beladen ist (§ 6 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840).

Ist dasselbe dagegen in solchem Falle mit zwei Zugthieren bespannt und nur mit 24 Zentner oder den im § 10 bezeichneten Quantitäten beladen, so müssen die Räder 2½ Zoll, bei einer Mehrladung aber 4 Zoll rheinisch besitzen (§ 7 Absatz 1 § 11 der angeführten Verordnung).

Bei einer Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren, also z. B. bei 3 und 4 Pferden, kann der Landwirth ebenfalls die im § 10 bezeichneten Quantitäten oder 24 Zentner zum Verkaufe laden, wenn sein Wagen eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch hat, und er ist nur bei einer Mehrladung zur Benützung von Rädern mit 4 Zoll rheinisch Felgenbreite verpflichtet, weil der § 11 nur bei solcher Mehrladung der Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch in Anspruch nimmt, und die Bestimmungen des § 4 über die Bespannung ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk sich beziehen.

Bis zum 1. Januar 1844 ist jedoch das landwirthschaftliche Fuhrwerk von den Vorschriften über die Felgenbreite unter der Voraussetzung der Einhaltung des Ladungsgewichtes auch in allen jenen Fällen ganz befreit, wo dasselbe gemäß der vorstehenden Bemerkungen nach Eintritt jenes Termins nur Räder von 2½ Zoll rheinisch zu gebrauchen hat.

8) Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu der sub 2 c bezeichneten Verführung von fremdem Eigenthume benutzt, so ist dasselbe

a) im Falle des § 7 Absatz 2 an eine Felgenbreite von 2½ Zoll und

b) außerdem an die im § 4 vorgeschriebene Felgenbreite gebunden.

9) Es ist vorgekommen, daß Landwirthe und andere Frachtführer bestraft wurden, wenn sie die im § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 vorgeschriebenen Quantitäten der dort bezeichneten Ladungsgegenstände auch noch so unbedeutend überschritten hatten. — Diese Auslegung jener Vorschriften kann nicht gebilligt werden.

Die §§ 10, 11 und 12 der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgestellt, daß das in dem § 7 I. und II. bezeichnete vierräderige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Zentnern nur eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch besitzen müsse. Erst bei einer Mehr-Ladung hat eine Felgenbreite von 4 Zoll einzutreten, weßwegen der Führer zum Nachweise der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladscheine sich versehen muß.

Augenscheinlich nur um bei Gegenständen des gewöhnlichen Verkehrs von der umständlichen Erhebung eines Ladscheines zu befreien, sind im § 10 der Verordnung mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohne Nachweis durch Ladschein als eine Fracht von 24 Zentner gelten sollen.

Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur fest, daß in den Fällen des § 10 ein Ladschein nicht gefordert werden darf, und es ist sonach auch eine größere Ladung der im § 10 bezeichneten Gegenstände unter den Begünstigungen der §§ 6 und 7 zuzulassen, wenn der Frachtführer sich mit einem Ladscheine versieht, wonach diese Mehrladung nur 24 Zentner wiegt, denn nirgends sagt die angeführte Allerhöchste Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B. 201 und mehr Backsteinen u. s. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch unbedingt einzutreten habe; sondern letztere muß nach klarer Bestimmung des § 11 erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Zentner wiegt.

Dieß wird hiemit öffentlich zur geeigneten Beruhigung der Betheiligten und den sämmtlichen Polizeibehörden von Oberbayern mit der Weisung bekannt gemacht, bei vorkommenden Fällen sich aufs Genaueste an vorstehende höchste Erläuterungen zu halten.

München den 8. März 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Uebersicht

über die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Rggbl. S. 489 flgb.) bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	**) Bespannung	Ladungs-Gewicht.***)	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
1) Eigener Bedarf d. h. der Landwirth führt:	1) zweiräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis 12 Ct.	Keine	§ 6 Ziff. 2 § 9 der Allerhöchsten Verord. vom 16. Juli 1840.
a) Gegenstände auf sein Feld, oder			2) zwischen 12 u. 24 Ctnr.****)	2½ Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 u. resp. § 7 loc. cit.
b) von seinem Felde eingärntete Früchte oder Producte seiner Waldung (Holz, Streu u. s. w.) nach Haus oder		2) zwei Zugthiere (also auch 4 Kühe oder Esel conf. § 17 der Allh. Verordnung v. 16. Juli 1840.	1) bis zu 24 Ctnr.	Keine	§ 6 Ziff. 1 § 9 loc. cit.
			2) mehr als 24 Ctnr.	4 Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit.
c) für seinen Bedarf bestimmte (eingekaufte oder sonst gewonnene) Utensilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w.) Streu, Baumaterial u. s. w. nach dem Bestimmungsorte seines eigenen Bedarfes.*)		3) drei Zugthiere	1) bis zu 36 Ctnr.	Keine	§ 6 Ziff. 1 § 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Ctnr.	4 Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit
		4) vier Zugthiere	1) bis zu 48 Ctnr.	Keine	Der Fall ist unpractisch, kommt er vor, so werden die §§ 6 Ziff. 1 u. 9 eingeschlagen.
			2) mehr als 48 Ctnr.	4 Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	*) Bespannung.	Ladungs-Gewicht.***)	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
	2) vierräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Ctnr.	Keine	§. 6 Ziff. 2 § 9 loc. cit.
			2) zwischen 12 u. 24 Ct.	2½ Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 resp. 7 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Ctnr.	Keine	§ 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 24 Ctnr.	4 Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit.
		3) drei Zugthiere	1) bis zu 36 Ctnr.	Keine	§. 6 Ziff. 1 § 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Ctnr.	4 Zoll rhn.	§ 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit.
		4) vier Zugthiere	1) bis zu 48 Ctnr.	Keine	§ 6 Ziff. 1 § 9 loc. cit.
			2) mehr als 48 Ctnr.	4 Zoll rhn.	§. 6 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit.
2) Verführung der dem Landwirthe selbst angehörenden Producte zum Verkaufe. 1) bis zum 1. Januar 1844	—	—	—	wie bei der Ladung zum eig. Bedarf	§ 24 loc. cit.
2) nach Eintritt des 1. Januar 1844	1) zweiräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Ctnr.	Keine	§. 6 Ziff. 2 § 9 loc. cit.
			2) zwischen 12 u. 24 Ctnr.	2½ Zoll rhn.	§ 7 Ziff. 1 § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Ctnr.	2½ Zoll rhn.	§ 7 Ziff. 1.
			2) mehr als 24 Ctnr.	4 Zoll rhn.	Analogie des § 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere	1) bis zu 24 Ctnr.	2½ Zoll rhn.	Analogie des § 7 Ziff. 1 u. 3 § 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Ctnr.	4 Zoll rhn.	Analogie des § 11 loc. cit.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	**) Bespannung.	Ladungs-Gewicht. ***)	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
	2) vierräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Ctnr.	Keine	§ 6 Ziff. 2 § 9. loc. cit.
			2) zwischen 12 u. 24 Ctnr.	2½ Zoll rhn.	Analogie des § 7 Ziff. 1 u. § 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Ctnr.	2½ Zoll rhn.	§ 7 Ziff. 1 § 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Ctnr.	4 Zoll rhn.	§ 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere	1) bis zu 24 Ctnr.	2½ Zoll rhn.	Analogie des § 7 Ziff. 1 u. § 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Ctnr.	4 Zoll rhn.	Analogie des § 11 loc. cit.
3) Verführung fremden Eigenthums:					
a) im Falle des § 7 Ziff. 2	—	—	—	wie bei Verführung eigener Producte zum Verkaufe jedoch auch vor Eintritt des 1. Januar 1844.	§ 7 Ziff. 2 loc. cit.
b) außerdem . .	—	—	—	wie bei dem Frachtfuhrwerke	§ 4 loc. cit.

Bemerkungen. *) Es ist irrig, die Einschränkungen des § 7 auf Ladungen zu beziehen, da der Abschnitt I. dieses § nur von Ladungen zum Verkaufe spricht, der II. Abschnitt dieses § aber des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

**) Es versteht sich von selbst, daß, wo diese Colonne von 2 und mehr Zugthieren spricht, stets eine Bespannung von 2 Kühen oder Eseln nach § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 analog zu computiren kommt.

***) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungs-Quantitäten der § 10 die dem entsprechenden Gewichte zukommenden Bestimmungen Anwendung finden.

****) Da der § 11 mehr als 24 Centner bei 2 Zugthieren zu laden gestattet, so muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auch auf ein Zugthier eine mehr als 12 Centner haltende Ladung gestattet werden.

ad Nrum 7417.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.).

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 11. December v. Js. haben Seine Majestät der König in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem § 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1840 die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend — festgesetzten Termine zur Herstellung des vierräderigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die § 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung, genau einzuhalten, bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Indem diese Allerhöchste Entschließung hiedurch öffentlich wiederholt bekannt gemacht wird, werden zugleich die sämmtlichen Polizei-Behörden in Oberbayern zu deren geeigneter Beachtung, so wie Bekanntmachung in den Gemeinden und mit Bezug auf die Ausschreiben vom 15. Februar 1841 Nro. 4605 (Beil. z. Intell.-Bl. 1841 Nro. 9) und vom 5. September v. Js. (Intell.-Bl. 1842 S. 1297) zur entsprechenden Wahrnahme angewiesen, damit die angemessene Einrichtung der betreffenden Fuhrwerke rechtzeitig bewirkt und der mit dem 1. Jänner 1844 eintretende Vollzug dieser Bestimungen um so strenger ohne Nachsicht und Ausnahme gehandhabt werde.

München den 8. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann.

v. Spruner.

---

ad Nrum 8225.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Verwendung pensionirter Offiziere zum Landwehr-Dienst betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Folge eines höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß pensionirte Offiziere der Armee, welche weder Landwehr- noch reluitionspflichtig sind, zum Dienste der Landwehr jedenfalls nur mit Genehmigung des k. Kriegs-Ministeriums beigezogen werden können.

München den 10. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 8280.

(Die Postporto-Freiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Mittheilung der General-Administration der k. Posten vom 7. d. Mts. ist zu Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs gestattet, bezüglich des Verkehrs der Magistrate, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte mit ausländischen Stellen und Aemtern dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei der Correspondenz der mittelbaren Behörden unter sich statt zu finden hat, und wornach von der Portoberechnung Umgang genommen werden darf, wenn der Gegenstand Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Dienstaufsichts-Sache betrifft, und als solcher auf der Adresse ausdrücklich bezeichnet oder von der empfangenden Behörde nachträglich declarirt wird.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung vom 6. Juli v. Js. (Intell.-Blatt Nro. 29 S. 956) werden daher sämmtliche Landgerichte hiemit aufgefordert, die ihnen untergeordneten Magistrate, Patrimonial-Gerichte und Aemter anzuweisen, sich hiernach bei ihrer Correspondenz mit ausländischen Behörden in jenen seltenen Fällen, wo sie dazu veranlaßt und ermächtigt seyn können, pünktlich zu achten und dieselbe außer der allgemeinen Bezeichnung „Regierungs-Sache" (R. S.) auch noch speziell als Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Dienstaufsichts-Sache zu declariren, bei der Correspondenz aus dem Auslande aber, wo diese nähere Bezeichnung mangelt und deren portofreie Ablieferung dessenungeachtet angesprochen werden wollte, der Abgabspostbehörde nachträglich zu bestätigen, daß die bezügliche Correspondenz einen der oben speziell benannten Gegenstände betreffe.

München den 10. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 8066.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Echsheim, Landgerichts Rain betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrey Echsheim erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Rain und im Landgerichts-Bezirke Rain; sie zählt 425 Seelen, eine Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrey betragen:

I. An ständigem Gehalte, und zwar aus Stiftungscassen 18 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden	20 fl.	— kr.
2) Ertrag aus Grundstücken	135 „	6 „

III. Aus dem Ertrage der Rechte:

1) aus grundherrlichen Rechten	68 fl.	2½ kr.
2) aus Zehenten	57 fl.	32½ kr.
3) aus Gemeinde-Rechten	5 fl.	— kr.
4) aus Weide-Rechten	5 fl.	— kr.
5) aus Forst-Rechten	1 fl.	53½ kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	24 fl.	14½ kr.
2) an Stolgebühren	60 fl.	6½ kr.
in Summa	394 fl.	55½ kr.

Die Lasten bestehen in 5 fl. 13 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 389 fl. 37¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 10. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 8825.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1843 aus den Conscribirten der Alters-Classe 1821 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. sind zur Ergänzung des stehenden Heeres in diesem Jahre aus den Conscribirten der Alters-Classe 1821 für den Regierungs-Bezirk Oberbayern 1354 Mann an das k. Militär abzugeben.

Die Aushebung wird daher an den nachfolgenden Tagen stattfinden und es stellt seine Mannschaft ab:

1) am Freitag den 24. l. Mts.
   die k. Militär-Conscription der k. Haupt- und Residenzstadt München.

2) am Montag den 27. l. Mts.
   a) das k. Landgericht Rosenheim,
   b) " " " Weilheim,
   c) " " " Tölz.

3) am Dienstag den 28. l. Mts.
   a) das k. Landgericht Ingolstadt,
   b) " " " Landsberg,
   c) der Stadtmagistrat Ingolstadt.

4) Mittwoch den 29. l. Mts
   a) das k. Landgericht Mühldorf,
   b) " " " München,
   c) " " " Schrobenhausen.

5) am Donnerstag den 30. l. Mts.
   a) das k. Landgericht Schongau,
   b) " " " Traunstein,
   c) " " " Wasserburg.

6) am Freitag den 31. l. Mts.
   a) das k. Landgericht Laufen,
   b) " " " Miesbach,
   c) " " " Trostberg.

7) am Samstag den 1. April
   a) das k. Landgericht Tegernsee,
   b) " " " Pfaffenhofen,
   c) " " " Rain.

8) am Montag den 3. April
   a) das k. Landgericht Moosburg,
   b) " " " Burghausen,
   c) " " " Werdenfels.

9) am Dienstag den 4. April
   a) das k. Landgericht Wolfrathshausen,
   b) " " " Berchtesgaden,
   c) " " " Aichach.

10) am Mittwoch den 5. April
   a) das k. Landgericht Altötting,
   b) " " " Neumarkt,
   c) " " " Haag.

11) am Donnerstag den 6. April
   a) das k. Landgericht Friedberg,
   b) " " " Au,
   c) das Herrschaftsgericht Hohenaschau.

12) am Freitag den 7. April
a) das k. Landgericht Tittmoning,
b) " " " Reichenhall,
c) " " " Erding.

13) am Samstag den 8. April
a) das k. Landgericht Bruck,
b) " " " Ebersberg,
c) " " " Aybling.

14) am Dienstag den 11. April
a) das k. Landgericht Dachau,
b) " " " Starnberg,
c) " " " Freysing.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 11. März 1843.

Der Königl. Oberste Recrutirungsrath von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 9168.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in Groß-Carolinenfeld, k. Landgerichts Aybling betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der katholischen Gemeinde von Großkarolinenfeld, k. Landgerichts Aybling, zum Behufe der Erbauung einer Kirche und einer Expositur-Wohnung mit Schul-Localität die allergnädigste Bewilligung zu einer in den katholischen Kirchen der 7 Kreise dießseits des Rheins zu veranstaltenden Sammlung huldvollst zu ertheilen geruht.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden

erhalten daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 22. December v. Js. den Auftrag, zur Vornahme dieser Sammlung das Erforderliche, benehmlich mit den betreffenden königl. Pfarrämtern, unverzüglich einzuleiten, die eingekommenen Beträge an das k. Landgericht Aybling zu senden, und binnen 4 Wochen unter Vorlage des nach Pfarrämtern verzeichneten Ergebnisses hieher Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

München den 14. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 3671.

An
sämmtliche allgemeine k. Rentämter von Oberbayern.

(Handlohns-Bodenzins-Ablösung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 7. d. Mts. sind bei allen Gesuchen um Ablösung von Handlohns-Bodenzinsen die betreffenden Urkunden in der Original-Ausfertigung oder doch in vidimirter Abschrift vorzulegen.

Dies wird den k. Rentämtern hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München am 11. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Schegyk.

Heydolph, Secr.

Diensts-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. den Priester Johann Georg Schmidt, Pfarrer zu Pfaffenhofen, Landgerichts Rosenheim, die katholische Pfarrei Wang, k. Landgerichts Wasserburg,

und zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. dem Priester Andreas Scheuerecker, Pfarrer zu Raisting, Landgerichts Landsberg, die katholische Pfarrei Anzing, Landgerichts Ebersberg, zu übertragen,

dann zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. v. Mts. zu genehmigen geruht daß die Pfarrei Pellheim, Landgerichts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Beneficiaten von Harmating, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Joseph Haufstingel verliehen werde.

Dem Med. Dr. Schramm aus Aichach wird hiemit auf den Grund und die Dauer des Besitzes der realen Baders-Gerechtsame in Grafing, jedenfalls aber widerruflich, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis daselbst ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Andringen eines Gläubigers wird der von den Wendelin Gerichter'schen Relicten besitzende Antheil am Dahanselhofe in Aubing Hs.Nr. 69 b, bestehend

1) in dem Antheile des erwähnten Hofes mit Wohnung zu ebener Erde, freistiftig zum hl. Geistspitale in München, welcher neben den Gebäuden

bei — Tagw. 84 Dec. Hausantheil, Hofraum und Garten,
„ 29 „ 76 „ Aecker,
„ 54 „ 07 „ Wiesen enthält;
und wovon gereicht wird jährlich zum hl. Geistspitale in München
Stift 1 fl. 35 kr. 6 hl.

Gilt:
Korn 1 Sch. 2 Mz. — V. 2 Sz.
Gerste — „ 3 „ 3 „ 2 „
Haber 1 „ 4 „ — „ 2 „
zum k. Landrentamte
ord. Scharwerkgeld 3 fl. 2 kr. 5 hl.
Holzgefährtgeld — fl. 20 kr. 4 hl.
einfache Rusticalsteuer — fl. 39 kr. 7 hl.
dann Zehent ⅓ zum k. Rentamte ⅔ zur Pfarrei Aubing,
und welches Anwesen auf
1887 fl. 57 kr.
geschätzt ist;

2) in dem eigenen zum k. Landrentamte bodenzinsigen Neufeld
bei — Tagw. 82 Decim., geschätzt auf 12 fl. 18 kr.,
mit 5 hl. einfacher Steuer, und Zehent ⅓ zum k. Rentamt und ⅔ zur Pfarrei Aubing belegt;

3) in den ludeigenen Gemeindetheilen bei 3 Tagw. 89 Dec., geschätzt auf 68 fl. 18 kr und mit einfacher Steuer von 6 kr. 7 hl belegt, —

der erstmaligen öffentlichen gerichtlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 10ten April 1843
Vormittags 9 — 12 Uhr

im diesseitigen Gerichtslocale anberaumt, wozu

Kaufsliebhaber, von welchen Gerichts-Unbekannte durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund sich auszuweisen haben, eingeladen werden.

Die Fahrnisse, Vieh und Vorräthe sind Gegenstand besonderer Versteigerung oder Ablösung.

Den 6. März 1843.

Königliches Landgericht München.

Dümmlein, Verweser.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der von den Relicten des Franz Dörr besitzende Antheil am Dahanselhofe in Aubing Hs.Nro. 69 b, bestehend

1) in dem Antheile des erwähnten Hofes mit Wohnung im ersten Stocke — freistiftig zum hl. Geistspitale in München, welcher neben den Gebäuden

bei — Tagw. 84 Dec. Hausantheil, Hofraum und Garten,
„ 33 „ 16 „ Aecker,
„ 54 „ 70 „ Wiesen

enthält,

und wovon gericht wird zum hl. Geistspitale Stift 1 fl. 44 kr. 6 hl.

Gilt:

Korn 1 Sch. 3 Mtz. 2 V. 1 Sz.
Gerste — „ 4 „ 3 „ — „
Haber 1 „ 5 „ — „ 2 „

zum k. Rentamte

Gerichtsscharwerkgeld 2 fl. 22 kr.
Holzgefährtgeld — fl. 23 kr. 3 hl.
einfache Rusticalsteuer 1 fl. 41 kr. 2 hl.

dann Zehent ⅔ zum k. Rentamt, ⅓ zur Pfarrei Aubing,

und welches Anwesen auf

2065 fl. 48 kr.

geschätzt ist; —

2) in dem eigenen zum k. Landrentamt bodenzinsigen Neufeld

bei — Tagw. 81 Decim., geschätzt auf 12 fl. 9 kr.,

3) in den ludeigenen Gemeindtheilen

bei 3 Tagw. 48 Dec. (zum Theile Holzwiesen), geschätzt auf 64 fl. 36 kr, und mit einer einfachen Steuer von 6 kr. 7 hl. belegt, —

der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 10ten April 1843
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im diesseitigen Gerichtslocale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, von welchen Gerichts-Unbekannte durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund sich auszuweisen haben, eingeladen werden.

Die Fahrnisse, Vieh und Vorräthe sind Gegenstand besonderer Versteigerung oder Ablösung.

Den 6. März 1843.

Königl. Landgericht München.

Dümlein, Verweser.

(Gantsache des Samuel Oberndorfer betr.)

Auf Antrag wird in rubr. Gantsache das dem Samuel Oberndorfer, Papierfabrikanten zu St. Emmeran gehörige, ludeigene, nach Schätzung vom 10. Februar 1841 auf 11,230 fl. 40 kr. gewerthete Papierfabrik-Anwesen nach § 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe zum dritten Male unterstellt.

Daselbe besteht:

A. Fabrikwerk.

1) Aus einem Stampfwerk mit einer Haber-Schneidmaschine, geschätzt auf 700 fl.,
2) einem Holländer mit Triebwerk 950 fl.,
3) 2 Saugpumpen 70 fl.,
4) 1 Wasserpresse mit Triebwerk nebst gußeiserner Spindel und Mutter 260 fl.,
5) 1 kupfernem Leimkessel und 1 eisernem Kessel 144 fl.,
6) 1 Leimpresse von Eichenholz 5 fl.,
7) 2 Trockenpressen 250 fl.,
8) 1 kleinen hölzernen Presse 3 fl.,
9) 1 Handpresse mit eiserner Spindel und Mutter und hölzernem Gestell 20 fl.,
10) 2 Wasserräder, wovon nur eines brauchbar ist 50 fl.
11) 1 im schlechten Zustand sich befindlicher Wasserbau 250 fl.,
12) das Wasserrecht 350 fl.,

B. Gebäude.

1) Aus einem zwei Stock hohen, gemauerten Fabrikgebäude, enthaltend zu ebener Erde 1 Werkstube sammt mehreren Zimmern und Küche, über 1 Stiege einen Trockenboden sammt Wohnzimmern und Kammern, unter Dach eine Trockenstelle für Papier, geschätzt auf 7700 fl.,
2) einem freistehenden Remise-Gebäude, ein Stock hoch gemauert 250 fl.

C. Gründe.

1) einem Hausgrund 0 Tagw. 16 Decim., 12. Bonität, Cat.Nr.41, geschätzt auf 48 fl.,
2) Wiesenantheil 0 Tagw. 31 Dec., 2. Bon. 31 fl.,
3) Augrund 0 Tagw. 90 Dec., 2. Bon. 90 fl.

D.

Mehrere andere bewegliche Effecten, geschätzt auf 67 fl. 40 kr.

Zur öffentlichen Versteigerung selbst ist Tagsfahrt auf

Freitag den 7ten April l. J.
Vormittags 9–12 Uhr

im Bureau II. anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichts-Unbekannte sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit hiebei genügend auszuweisen haben, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Den 2. März 1843.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

(Verschollenheits-Erkenntniß.)

Da sich inner dem durch die Edictalladung vom 27. November 1841 vorgesetzten Termine weder die Apothekerstochter Josepha Steppich von hier, noch Leibeserben derselben bei dem unterfertigten Gerichte gemeldet haben; so wird dieselbe dem gesetzten Präjudice gemäß für verschollen erklärt, und der ihr aus dem Rücklaß ihrer Schwester Franziska Steppich angefallene Erbtheil an die noch lebende Schwester Anna Steppich ohne Caution ausgeantwortet.

Altötting am 6. März 1843.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

I. Nachdem die der k. Ludwig-Maximilians-Universität zu Verlust gegangenen in der Edictalladung vom 23. Juli v. Js. (siehe dieses Blatt vom Jahre 1842 Nro. 32, 34, 40) bezeichneten Urkunden innerhalb der vorgesteckten Frist dahier nicht produzirt wurden, so werden dieselben andurch als kraftlos erklärt.

II. Die Gerichtskosten bleiben auf den Grund des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 § 10. außer Ansatz.

Am 3. März 1843.

Der königl. Director,
Barth.
Dr. Joseph Langlois.

(Edictal-Citation.)

Der am 15. März v. Js. verstorbene Pfarr-Curat Sebastian Renner zu Niederschönenfeld hat ein Gesammtvermögen von 347 fl. 7¼ kr. und einen Passivbetrag von 985 fl. 7¼ kr. hinterlassen, worunter einschlüssig der bisherigen Gerichtskosten 310 fl. 40 kr. privilegirte Schulden begriffen sind, so daß hirdurch beinahe der ganze Aktivstand erschöpft ist.

Dieses wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß man auf

Dienstag den 18ten April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Commission zur Vereinigung dieser Verlassenschaftssache anberaumt hat, wozu die unbekannten Gläubiger mit ihren Forderungsbelegen unter dem Präjudice vorgeladen werden, daß die ausbleibenden Betheiligten als auf ihre Ansprüche auf diese Verlassenschaftsmasse verzichtend betrachtet werden.

Rain am 2. März 1843.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.
Coll. Lindmayer.

Mit dem 12ten April d. Js. endet der bisherige Pacht des ärarialischen Fischrechtes auf dem Glon Mühlbache vom Ablaß oberhalb der Thür-Hammermühle bis zur Wiedereinmündung in den Glonbach nächst dem Abdecker-Stege bei Aibling.

Dieses Fischrecht wird sonach auf die Lebens-Dauer des Pächters vorbehaltlich der höheren Genehmigung an den Meistbietenden wieder verpachtet, oder auch auf Anmelden nach den gesetzlichen Normen auf freies Eigenthum verkauft werden.

Pacht- und Kaufsliebhaber werden eingeladen am Donnerstag den 30ten März l. Js. Vormittags 11 Uhr in der hiesigen Rentamts-Canzlei sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben; um 12 Uhr erfolgt der Zuschlag; Nachgebote können keine Berücksichtigung finden.

Am 9. März 1843.

Königliches Rentamt Aibling.
Dr. Danzer, Rentbeamter.

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das unterm 15. December v. Js. gerichtlich auf 4133 fl. 30 kr. geschätzte Anwesen der Joseph Reß'schen Bauersehleute zum Munz in Reigers-

beuern, sowie dasselbe in dem Kreis-Intelligenz-Blatt von Oberbayern, Stück 3, 4 und 5, Seite 102, 134 u. 161, und im allgemeinen Anzeiger Stück 6, 8 u. 10, Seite 41, 62 u. 80 vom 21. und 28. Jänner, dann 4. Februar l. Js., dann im Polizei-Anzeiger Stück 6, 7 u. 8, Seite 58, 68 u. 79 vom 18., 22. und 25. Jänner l. Js., endlich in der bayerischen Landbötin Stück 9, 11 und 14, Seite 93, 109 und 133 vom 21. und 26. Jänner und 2. Februar l. Js. beschrieben ist, wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 30ten März l. Jrs.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Reigersbeuern anberaumt.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Actum den 25. Februar 1843.

Königliches Landgericht Tölz.
(2)2. Schwaiger, Landrichter.

Auf Instanz eines Hypothekgläubigers wird das zum Königl. Rentamte Friedberg erbrechtige Anwesen des Thomas Müller in Mering, bestehend aus Wohnhaus, Hofraum und Garten pr. 27 Decim., 44 Decim. Lechfeldacker, 46 Decim. Hartentheil, 12 Decim. Zwanzgerlwiese, 41 Decim. Spitztheilwiese, 1 Tagw. 13 Decim. Tagwerkwiese, 33 Decim. Schießhausantheilwiese, 31 Decim. untere Draththeile, 16 Decim. Krautgarten, sämmtlich ludeigen, und 55 Decim. zum Königl. Rentamte erbrechtigen Acker, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungs-Termin im Hause der Gastgebers-Wittwe Semelmayr zu Mering auf

Samstag den 22ten April l. Js.
Vormittags von 9—12 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach § 54 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Anwesen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 23. December vor. Jrs. einen Werth von 1489 fl. und es ist das Gebäude mit 900 fl. gegen Brand versichert. Die Lasten werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Steigerungslustige werden mit legalen Leumunds- und Vermögens-Attesten hiemit vorgeladen.

Den 2. März 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem weder Joseph und Mathias Neukirchner, Hainerbauern-Söhne von Sarenkam, und seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißte Soldaten, noch auch deren allenfallsige rechtmäßige Leibeserben sich gemeldet haben, ungeachtet der in der Edictalcitation vom 16. October 1841 bestimmte dreimonatliche Termin längst verstrichen ist, so werden dieselben hiemit für verschollen erklärt, und ihr Vermögen wird an die nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt.

Den 6. März 1843.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Georg Mittermaier, Bauerssohn von Harzhausen, im Bezirke des unterfertigten Gerichtes, hat als Soldat im k. bayer. Infanterie-Regimente Graf Preysing im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Ihm sind 430 fl. älterliches Vermögen angefallen, auf dessen Vertheilung seine Geschwister dringen, und es wird sonach derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

sich zu stellen, als außerdessen Georg Mittermaier für verschollen erklärt, und dem Ansinnen seiner Intestaterben gegen Caution deferirt werden wird.

Den 10. März 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.

(3)1. Ueberreiter, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Samstag den 4. l. M. Nachts zwischen 9 und 10 Uhr wurde von dem untenbeschriebenen, zur Zeit noch unbekannten Burschen durch ein Fenster der Wohnstube in das Wohnhaus der verwittibten Austragsbäuerin Barbara Grundner von Kohlfuß, der Gemeinde Neukirchen d. Ger. eingebrochen, die schon im Bette liegende Damnificatin unter Bedrohung mit dem Tode durch Vorhalten eines im Griffe feststehenden Messers von demselben aufgefordert, den Ort anzuzeigen, wo sie ihr Geld verborgen habe, und hierauf ihrer sämmtlichen Baarschaft im Betrage von 124—126 fl., bestehend aus circa 19 Stück ganzer bayerischer und österreichischer Kronenthaler, mehrerer halben Kronenthaler, acht bayerischen ganzen Guldenstücken, 24, 12, 6 und 3-Kreuzerstücken, sowie der nachbeschriebenen Effekten beraubt.

Indem man an alle Polizeibehörden das Ersuchen stellt, auf den verdächtigen Burschen und die geraubten Gegenstände Spähe zu verfügen, stellt man das Ersuchen, im Entdeckungsfalle schleunige Anzeige hieher zu erstatten.

Beschreibung der Effekten.

1) Ein weißseidenes grün und roth gestöckeltes, schon etwas abgetragenes Halstuch mit rothen Enden; werth 1 fl. 24 kr.
2) Ein rothseidenes, grün und blau gestreiftes, noch ganz neues Halstuch; werth 1 fl. 30 kr.
3) Ein weißleinenes Sacktuch mit rothen Enden, werth 15 kr.
4) Eine silberne Florschnalle von Filigranarbeit mit rothen Steinchen besetzt, sammt dem Flor; werth 5 fl.
5) Eine silberne, glatte Florschnalle in Form einer Rose, werth 3 fl.
6) Ein weißleinener Regenschirm mit hölzernen Spangen und schwarzem hölzernen Stielle mit krummgebogenem Griff; werth 1 fl. 30 kr.

Beschreibung des Thäters.

Derselbe ist nach Angabe der Damnificatin 20 bis 24 Jahre alt, hat ein volles jedoch blasses Gesicht, ohne Backen- und Schnurbart, sein Mund ist proportionirt, die Lippen etwas aufgeworfen. Am Leibe trug er einen schwarzen oder dunkelblauen Janker, und auf dem Kopfe einen langhaarigen schwarzen Filzhut, und sprach die Mundart der hiesigen Gegend.

Den 10. März 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Unterm 28ten Februar l. Js. Abends 8 Uhr wurde auf der Trott'schen Mahlmühle, dem sogenannten Köglhofe in der Vorstadt Au, nachbezeichnete, zur Zeit noch unbekannte männliche Leiche aus dem Wasser gezogen.

Personalbeschreibung.

Der Ertrunkene ist ungefähr 55 Jahre alt, 5' 8'' groß; hat ein rundes, bläuliches Gesicht, dunkelbraune Haare, vorn eine Platte; lichtgraue Augen und ist von untersetztem Körperbaue.

Kleiderbeschreibung.

Er trug eine graue Tuchhose mit messingernen Zehnerknöpfen; einen groben braunen Tuchjanker, eine weiße Casimirweste, geblümt, mit weißen Metallknöpfen; dunkelblaue, gewirkte Hosenträger mit gelben Blumen; darunter einen Flanelljanker, ferner ein weiß und roth gestreiftes Halstüchel.

Sein Hemd war an der Brust mit den Buchstaben J. P. bezeichnet. Er trug hohe Stiefel und weißbaumwollene Socken. Seine Füße waren darunter noch besonders in Lumpen eingewickelt.

In seinen Taschen fand sich noch folgendes vor:

1) ein zerbrochenes köllnisches Pfeifchen;
2) ein Saftsack mit Rohr und Beschläge;
3) ein grob leinener Tabaksbeutel;
4) eine leere Spitzbouteille;
5) an Geld 4 kr. in Kupfer und 3 kr. in Silber.

Man ersucht um Mittheilung allenfallsiger Resultate.

Den 5. März 1843.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 9. März 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ½ mit Coup prpt.	—	—
detto à 3½ ½ prpt.	101½	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	670	666

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	11	März	4	155	159	159	—	14	25	13	57	13	37
Berchtesgaden	7	—	50	64	104	56	48	14	45	14	33	14	15
Bruck	9	—	18	93	111	102	9	14	6	13	30	12	49
Erding . . .	9	—	120	602	722	619	103	14	—	12	36	11	12
Freysing . .	10	—	2	260	262	241	21	13	48	13	18	12	50
Friedberg . .	9	—	7	47	54	52	2	14	16	13	43	13	2
Geisenfeld . .	7	—	—	89½	89½	89½	—	13	1	12	29	11	58
Ingolstadt .	11	—	6	360	366	360	6	13	26	12	33	10	55
Kraiburg . .	4	—	—	44	44	44	—	13	15	13	—	12	35
Landsberg .	11	—	76	379	455	374	81	14	33	14	—	13	20
Moosburg .	7	—	15	385½	401½	399½	2	15	25	13	44	11	50
Mühldorf . .	7	—	—	1	1	1	—	—	—	12	24	—	—
München . .	11	—	158	1948	2106	1885	221	14	37	13	55	13	23
Murnau . .	11	—	22	79	101	67	34	17	12	16	24	15	30
Neuötting . .	8	—	—	7	7	7	—	13	6	12	51	12	48
Pfaffenhofen	7	—	—	112	112	112	—	13	21	12	54	12	30
Pöttmes . . .	7	—	1	32	33	32	1	14	20	13	31	13	30
Rain	4	—	—	43	43	43	—	15	15	14	13	15	45
Reichenhall .	10	—	—	9	9	9	—	—	—	14	—	—	—
Rosenheim .	9	—	52	90	142	92	50	14	30	13	14	12	7
Schongau . .	7	—	11½	67	78½	66	12½	16	43	15	56	14	59
Schrobenhausen	9	—	12	65	77	70	5	13	52	13	39	13	25
Traunstein .	9	—	—	182	182	170	12	14	36	13	36	11	36
Wasserburg .	8	—	—	18	18	18	—	13	47	13	—	13	—
Weilheim . .	9	—	3	75	78	70	8	16	24	15	14	14	—
		*) Kern	2	52½	56½	43½	13	16	18	15	24	14	—

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	—	229	229	229	—	9	53	9	47	9	55
Berchtesgaden	20	12	32	10	22	9	45	9	12	9	24
Bruck	6	32	38	38	—	9	37	9	21	9	6
Erding . . .	5	297	302	298	4	9	18	8	55	8	30
Freysing . .	—	81	81	81	—	9	36	9	29	9	10
Friedberg . .	—	70	70	70	—	9	46	9	58	9	30
Geisenfeld . .	—	60½	60½	60½	—	9	48	9	27	9	6
Ingolstadt .	5	355	360	355	5	10	10	10	1	9	49
Kraiburg . .	—	11	11	11	—	8	15	8	—	7	45
Landsberg .	21	232	253	179	64	10	—	9	45	9	20
Moosburg .	—	56½	56½	56½	—	9	3	8	52	8	22
Mühldorf . .	—	1	1	1	—	—	—	7	48	—	—
München . .	125	906	1031	881	150	9	52	9	33	9	11
Murnau . .	22	31	53	43	10	11	30	11	—	10	45
Neuötting . .	—	1	1	1	—	—	—	8	6	—	—
Pfaffenhofen	—	98½	98½	98½	—	9	20	9	10	8	54
Pöttmes . . .	—	32	32	32	—	9	54	9	42	9	36
Rain	—	52	52	52	—	10	36	10	—	9	30
Reichenhall .	—	9	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	20	76	96	82	14	8	30	7	56	7	23
Schongau . .	2	56	58	52½	5½	11	15	11	3	10	59
Schrobenhausen	9	61	70	68	2	9	57	9	45	9	29
Traunstein .	—	194	194	194	—	8	28	8	24	7	24
Wasserburg .	—	39	39	39	—	8	10	7	55	7	40
Weilheim . .	8	41	49	45	4	11	12	10	24	9	56

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	11	März	—	86	85	64	—	10	47	10	35	9	56
Berchtesgaden	7	—	—	80	80	80	—	—	—	10	—	—	—
Bruck	9	—	—	322	322	318	4	10	3	9	35	9	6
Erding . . .	9	—	279	765	1044	750	294	9	48	8	54	8	—
Freysing . .	10	—	—	58	58	58	—	10	8	9	50	9	31
Friedberg . .	9	—	15	27	42	35	7	10	15	9	57	9	55
Geisenfeld . .	7	—	—	6	6	2	4	10	—	—	—	—	—
Ingolstadt .	11	—	—	13	13	13	—	10	25	9	24	8	37
Kraiburg . .	4	—	—	20	20	20	—	9	—	8	45	8	—
Landsberg . .	11	—	3	512	515	504	11	10	51	10	30	9	55
Moosburg . .	7	—	7½	202	209½	208½	1	9	59	9	6	8	34
Mühldorf . .	7	—	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—
München . .	11	—	590	3235	3825	3298	527	10	42	10	22	9	51
Murnau . .	11	—	4	3	7	5	2	—	—	9	36	—	—
Neuötting . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen.	7	—	—	6	6	6	—	—	—	9	19	—	—
Pöttmes . . .	7	—	—	6	6	6	—	10	30	9	30	—	—
Rain	4	—	—	4	4	4	—	10	48	10	45	10	40
Reichenhall .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	9	—	21	31	52	38	14	7	54	7	12	6	30
Schongau . .	7	—	1	22	23	22	1	12	—	11	44	—	—
Schrobenhausen	9	—	—	11	11	11	—	10	27	10	10	10	14
Traunstein .	9	—	—	76	76	76	—	9	30	8	48	8	—
Wasserburg .	8	—	—	4	4	4	—	—	—	8	—	—	—
Weilheim . .	9	—	—	2	2	2	—	—	—	9	18	—	—

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	—	165	165	165	—	7	39	7	15	6	55
Berchtesgaden	6	6	12	6	6	—	—	5	48	—	—
Bruck	4	80	64	64	—	7	12	6	51	6	30
Erding . . .	10	202	212	197	15	11	—	8	34	6	48
Freysing . .	4	124	128	125	3	7	9	7	—	6	52
Friedberg . .	1	82	83	83	—	7	36	7	21	7	6
Geisenfeld . .	—	29½	29½	29½	—	7	38	7	18	7	9
Ingolstadt .	—	254	254	242	12	8	10	7	51	7	23
Kraiburg . .	—	6	6	6	—	6	—	5	45	5	15
Landsberg . .	29	199	228	161	67	7	28	7	10	7	21
Moosburg . .	—	63	63	55	8	7	20	6	45	6	36
Mühldorf . .	—	7	7	7	—	6	—	5	22	4	48
München . .	49	1058	1107	725	382	7	6	6	48	6	36
Murnau . .	7	63	70	48	22	7	—	6	48	6	30
Neuötting . .	—	9	9	9	—	6	30	5	53	5	30
Pfaffenhofen.	—	74	74	74	—	7	16	7	5	6	46
Pöttmes . . .	—	9	9	9	—	7	30	7	18	7	—
Rain	—	6	6	6	—	7	40	7	36	7	30
Reichenhall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	72	150	222	162	60	6	4	5	45	5	8
Schongau . .	1	15	16	12	4	8	—	7	46	7	32
Schrobenhausen	—	69	69	62	7	8	6	7	37	7	22
Traunstein .	—	206	206	206	—	6	34	5	36	4	48
Wasserburg .	—	77	77	77	—	6	5	5	51	5	22
Weilheim . .	1	25	26	22	4	7	45	7	22	7	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 13. den 24. März 1843.

Inhalt.

ad Nrum 7288.
(Die Taxen von den Studienzeugnissen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts., um die großen Verschiedenheiten, welche in Erhebung und Verwendung der Taxen von Studienzeugnissen bestanden haben, durch gleichförmige Vorschriften zu beseitigen, Allerhöchst Sich bewogen gefunden, allergnädigst zu bestimmen, was folgt:

1) Für alle von den Studien-Anstalten auszustellenden amtlichen Zeugnisse sollen verhältnißmäßige Taxen erhoben werden, und es hat hiernach die bei einzelnen Lehranstalten bisher stattgehabte Befreiung aufzuhören.

2) Als amtliche Zeugnisse dieser Studien-Anstalten haben nachstehende drei Categorien zu gelten, und sind mit einer angemessenen Taxe zu belegen:

a) die Absolutorien der Lyceen, der Gymnasien, und wo solche nach besonderer Vorschrift erfordert werden, auch der lateinischen Schulen,

b) die von den Lehrern auszustellenden, und von dem Rector oder Subrector zu contrasignirenden Claßzeugnisse,

c) die für besondere Zwecke nachgesuchten und ertheilten amtlichen Zeugnisse.

3) Für die erste Classe dieser Zeugnisse ist eine Taxe von 36 kr., und was die Absolutorien der lateinischen Schule anbelangt von 30 kr., — für die zweite Classe eine Taxe von 15 kr. und

für die dritte Classe ein Taxe von 12 kr. (mit Einrechnung der Schreibgebühr und anderer Auslagen) zu entrichten.

4) Als taxfrei sind zu behandeln:

α) die schriftlichen Privatmittheilungen der Lehrer an Eltern und Vormünder über den Studienfortgang und das sittliche Verhalten der Schüler, dann

β) die in Folge Allerhöchster Anordnung über die Schüler der Oberclasse bei ihrem Uebertritt an höhere Lehranstalten abzufassenden Censuren.

5) Was die Verwendung dieser Taxgefälle betrifft, so sollen zwar

a) denjenigen Bediensteten der Studien-Anstalten, welche an den befraglichen Taxen dermalen schon Antheile nach ihren Rescripten zu genießen haben, solche für ihre Person, in so lange, als sie in ihren gegenwärtigen Dienstesverhältnissen verbleiben, nicht wieder entzogen werden, dagegen ist

b) jeder theilweise oder ausschließende Bezug dieser Taxen von Seite der Rectoren, Lehrer, Schreiber und Pedelle, der sich nicht auf obige Voraussetzung gründet, als eine mißbräuchliche Verwendung ferner nicht zu dulden.

6) Neben der Unterstützung armer Schüler mit Büchern, für welche Seine Majestät der König einen Theil dieser Taxgefälle vorzugsweise verwendet wissen wollen, sollen alle, nach Abzug der Ausgaben auf Formulare, Schreibgebühren und andere Erfordernisse übrig bleibenden Taxerträgnisse für Studienzeugnisse, der Bestreitung kleiner Schulbedürfnisse überhaupt gewidmet werden.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 10. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 8933.

An
sämmtliche Landgerichte von Oberbayern.

(Die Zustellung des Intelligenz-Blattes an die Abnehmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Erlasse der unterfertigten Stelle vom 14. November 1838 Ziffer 6 (Intelligenzblatt Nro. 48 Seite 1744) ist den Districts-Polizei-Behörden aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die an sie gelangenden einzelnen Nummern des Intelligenzblattes mit der ersten Gelegenheit, welche sich bietet, richtig den Abnehmern dieses Blattes zugestellt werden; die Gelegenheiten zur Weiterbeförderung an die Abnehmer sind möglichst ein für allemal festzustellen, und die Vorstände für den Vollzug persönlich verantwortlich erklärt.

Auf diese Anordnung wird hiemit aufmerksam gemacht, da einzelne Vorkommen wahrnehmen ließen, daß die Zustellung des Intelligenzblattes an einzelne Pfarrämter unter andern gleichwohl noch auffallend verspätet werde.

München den 11. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 8123.

An
sämmtliche königl. Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Censurflüchtlinge, zwölf Freiheitslieder, Zürich und Winterthur, Verlag des litherarischen Comptoirs 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadt-Commissariat Bayreuth verfügte, von der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Censurflüchtlinge, zwölf Freiheitslieder, Zürich und Winterthur, Verlag des litherarischen Comptoirs 1843, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 4. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen k. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 13. März 1843

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 9125.

An
sämmtliche königl. Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Bau-Dispensationsgesuche betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da man aus der Vorlage mehrerer Gesuche um Dispensation von den allgemeinen Bauvorschriften die Bemerkung gemacht hat, daß die in der allgemeinen Regierungs-Ausschreibung vom 5. April 1839, Kreisblatt Seite 395, gegebenen Vorschriften nicht allenthalben genau eingehalten, und insbesondere die Angabe der Gründe unterlassen wird, durch welche ein solches Gesuch motivirt werden will, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden obige Regierungs-Anordnung in Erinnerung zu bringen.

München den 14. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 9224.

An
sämmtliche Polizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern.

(Die Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Districts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe, Abtheilung V. von Georg Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Districts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe Abtheilung V. von Georg Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach, nunmehr im Drucke erschienen sind, so wird die Bekanntmachung vom 9. August 1840 (Intelligenz-Blatt pag. 1049), wodurch die Behörden und Verwaltungen zur Anschaffung dieses Werkes ermächtiget worden sind, hiemit erneuert.

München den 17. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. d. Mts. dem Curat-Canonicats-Provisor Rupert Nußegger, die katholische Pfarrei Schellenberg, Landgerichts Berchtesgaden, allergnädigst zu übertragen geruht.

Der von dem Stadtpfarrer bei St. Moriz in Ingolstadt dem Priester Franz Seraph Weigl, Stadtpfarrer in Velburg, auf das I. Emeriten-Beneficium bei genannter Pfarrkirche ausgestellten Präsentation wurde unterm 14. l. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Antrag der Hypothek- und Nichthypothek-Gläubiger der Nikolaus Posch'schen Relicten wird das hiesige Dibl-Bäcker-Anwesen sammt der realen Bäckersgerechtsame dem öffentlichen Verkaufe mittels Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und der erste Steigerungs-Termin auf

Freitag den 12ten Mai d. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in dießseitiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

aus einem im Erdgeschosse gemauerten, im obern Stocke gezimmerten Wohnhause sammt Stall, Stadel und Backofen unter einem Legschindel-Dache,

einem Hofraume zu circa 3 Decim. B.-Cl. 12,

einem Feldgrunde Pl.-Nro. 383 per 2 Tagw. 74 Decim. B.Cl. 2,

dem Krautgarten von Gschwendt Pl.-Nro. 250 zu 11 Decim. B.-Cl. 4,

dem ludeigenen Gemeindetheile auf der Grün Pl.-Nro. 352 zu 51 Decim. B.-Cl. 4.

Das Haus ist zur Pfarrkirche Miesbach freistiftig, die Gründe sind ausschließlich des Letztern mit Maierschafts-Fristen erbrechtig zum k. Rentamte Miesbach. —

Die Abgaben zum k. Rentamte bestehen in

— fl. 55 kr. Schaarwerkgeld,
1 fl. 27 kr. Stift und
— fl. 58 k. Maierschaftsfrist,

jene zur Pfarrkirche Miesbach

1 fl. 9 kr. 4 hl. Stift.

Dieses Anwesen ist sammt der realen Bäckers-Gerechtsame auf

2367 fl.

gerichtlich geschätzt.

Dasselbe kann täglich besichtigt, und das Inventar und der Hypothekenbuchs-Auszug bei Gericht eingesehen werden.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen wird, und sich Auswärtige über guten Leumund und zureichendes Vermögen legal auszuweisen haben, dann daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksichtsnahme auf die §§ 98 bis 101 des Proceß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Den 1. März 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

i. a. d.

(2)1. Friesl, I. Assessor.

(Edictal-Citation.)

Maria Hobmaier, ledige Gamsentochter bei Stain, gebar am 19. April 1840 ein Kind, wozu sich außergerichtlich mehrmals als Vater Mathias Rutzner, Vorrauferssohn vom Voglwald, k. Landgerichts Traunstein, bekannte, allein trotz allen Bemühungen von Seite der Kindsmutter

und des Vormünders nicht zu bewegen war, sich zur gerichtlichen Feststellung der Paternität und Regulirung eines Alimentationsbeitrages zu stellen.

Sein dermaliger Aufenthalt ist gänzlich unbekannt, und konnte ungeachtet aller Bemühungen der Betheiligten und des unterfertigten Obervormundschaftsgerichtes nicht erforscht werden.

Deßhalb sieht man sich bemüßiget, von den Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 5 § 3 Gebrauch zu machen, und Mathias Rutzner wird andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an zu obenbezeichnetem Zwecke sich hierorts zu stellen, außerdessen nach Umfluß dieses Termines förmlich klagbar gegen ihn aufgetreten würde.

Zugleich ersucht man alle Behörden, den ihnen allenfalls bekannten dermaligen Aufenthaltsort des Rutzner hieher mitzutheilen.

Stain bei Trostberg am 8. März 1843.

Adel. v. Kraftl. Patrimonialgericht Stain.

Wagner, Gerichtshalter.

Nachdem das Anwesen des

Erasmus Möritz,

Webers zu Pöttmes, in der langen Gasse, Haus Nro. 70 — beim Mösmersima genannt — wegen vieler Schulden gerichtlich versteigert werden muß, so wird auf

Dienstag den 20ten Juni 1843 Vormittags 8 Uhr

Versteigerungs-Termin anmit angesetzt, wo demnach Käufer — mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen — erscheinen können.

Das Anwesen selbst enthält nachstehendes, nämlich:

0,6	Decim.	Wohnhaus — in der Brandversicherung mit 600 fl. —
0,19	„	Hausgarten,
0,73	„	alter Hausflecken,

0,73	Decim.	Babanger Wiese,
0,45	„	Ebenrieder Wegacker,
0,18	„	Acker am steinernen Berg,
0,12	„	Wiese alldort,
0,6	„	altes Krautbeet,
0,16	„	Krautbeet.

Dieses Gesammt-Anwesen wurde unterm 2ten März 1843 auf 1013 fl. — kr. eidlich eingewerthet.

Selbes ist hieher gerichts- und freistiftsweise grundbar, reicht

a) zur Herrschaft Pöttmes jährlich 3 fl. — kr. Handscharwerkgeld;

b) zur Pfarrkirche Pöttmes jährlich 1 fl — kr. Hanfkörner-Gilt;

c) zur Pfarrei Pöttmes aus dem Hausgarten jährlich Zehentstift — fl. 15 kr.;

d) aus den Krautbeeten zum Sanct Sebastian-Beneficium Pöttmes jährlich Zehentstift — fl. 16 kr.;

e) aus 0,18 Decim. Aecker am steinernen Berg zur Herrschaft Pöttmes jährliche Habergilt 2 Sztel. — dann großzehentbar zur Hälfte zur Herrschaft Pöttmes und zur Häfte zum Frühmeß-Beneficium Pöttmes, und kleinzehentbar zur Pfarrei Pöttmes.

Die Versteigerung des Gutes selbst geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Paragraphe 98 bis 101 des Proceß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837.

Kaufsliebhaber können, bis zum Versteigerungs-Termine selbst, die nähern Verkaufs-Verhältnisse beim hiesigen Gerichte in Erfahrung bringen.

Den 17. März 1843.

Patrimonialgericht I. Classe Pöttmes bei Rain in Oberbayern.

Schertel, Patrimonialrichter.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Schrobenhausen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer bis 9 fl.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	Sa. per se	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
B. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42 durch Mißwachs.	Mißwachs wegen ungewöhnlich trockenem Jahrgang.															
1) Alberzell . . .		138	52	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Aresing . . .		155	—	4	—	—	—	25	47	2	—	—	—	—	—	—
3) Leutenhausen . .		57	45	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Diepoltshofen .		103	48	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Klenau		45	31	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Edelzhausen . .		72	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Oberlauterbach .		46	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Mühlried . .		61	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Rettenbach . .		74	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Schrobenhausen .		12	33	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Unterweilenbach .		99	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Grasheim . . .		44	43	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Ludwigsmoos .		26	46	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Untermarfeld . .		49	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	. . .	987	53	4	—	—	—	25	47	2	—	—	—	—	—	—

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-		
		Steuern.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
II. Brandbeschädigte . . .	Sa. per se	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Beschädigte durch Viehseuche																
Gerolsbach.																
Paul Friedl, Friedlbauer Hs.Nro. 62 zu Bergern	Viehseuche Sa. per se	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa B.	. . .	993	8	4	—	—	—	25	47	2	—	—	—	—	—	—
Hiezu „ A.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	993	8	4	—	—	—	25	47	2	—	—	—	—	—	—

Am 17. März 1843.

Königliches Rentamt Schrobenhausen.

Eisenhofer, Rentbeamter.

In der Gantsache der Großhändler Erich und Gebrüder von Ruedorfer werden die zu deren Gantmassa gehörigen unten beschriebenen Realitäten an den nachbenannten Tagen im Bureau des königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zöhnle zum erstenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß der Verkauf dieser Realitäten nach den Grundsätzen des § 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§ 96—101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 in Vollzug gesetzt werde.

1) Das Haus Nro. 7 am Rindermarkte sammt dem dazu gehörigen Hintergebäude Nro. 4 im Rosenthale.

Beide Gebäude sind mit ebener Erde 3 Stockwerke hoch, ersteres hat zwei, letzteres einen Hofraum, welche Hofräume mit eben so hohen Nebengebäuden eingeschlossen sind.

Beide Häuser wurden am 18. v. Mts. auf 80,500 fl. gerichtlich geschätzt, auf denselben ruhen 3002 fl. Ewiggeld- und 108,920 fl. Hypothek-Kapitalien.

Versteigerungstagsfahrt
am Montag den 15ten Mai
Vormittags 10 bis 12 Uhr.

2) Das Haus Nro. 14 in der Lerchenstraße. Es ist mit ebener Erde 4 Stock hoch, hat ein Vorgärtchen, freie Einfahrt, einen Hofraum mit einem zweistöckigen Hintergebäude, wurde am 18. v. Mts. auf 15,000 fl. gerichtlich geschätzt, und es lasten auf demselben 6000 fl. Ewiggeld-Capitalien.

Versteigerungstagsfahrt
Dienstag den 16ten Mai
Vormittags 10 — 12 Uhr.

3) Das Haus Nro. 40 in der Lerchenstraße. Es ist mit ebener Erde 4 Stock hoch, hat ein zweistöckiges Hintergebäude, ein Vorgärtchen und einen großen zu einem Garten benutzbaren Hofraum. Das ganze Anwesen enthält 24,475 □ Schuhe, wurde am 18. v. Mts. auf 21,000 fl. gerichtlich geschätzt, und auf demselben ruhen 14,000 fl. Ewiggeld- und 9663 fl. Hypothek-Capitalien.

Versteigerungstagstermin
am Mittwoch den 17ten Mai
Vormittags 10 — 12 Uhr.

4) Das Haus Nro. 41 in der Lerchenstraße. Es ist mit ebener Erde 4 Stock hoch, an dasselbe ist ein einstöckiges Wohnhaus angebaut, es hat ein Vorgärtchen und Hofraum, und hat im Ganzen einen Flächen-Inhalt von 7880 □ Schuhen.

Am 18. v. Mts. wurde es gerichtlich auf 9500 fl. geschätzt, auf demselben ruhen 5000 fl. Ewiggeld-Capitalien.

Versteigerungstagsfahrt
am Donnerstag den 18ten Mai
Vormittags 10 — 12 Uhr.

5) Das Haus Nro. 39 in der Lerchenstraße. Es ist mit ebener Erde ein Stock hoch, hat ein Vorgärtchen, freie Einfahrt, und einen Hofraum mit zwei hölzernen Hütten. Dieß Anwesen hat einen Flächeninhalt von 7880 □ Schuhen, es wurde am 18. v. Mts. auf 4000 fl. gerichtlich geschätzt, und auf demselben ruhen 2000 fl. Ewiggeld-Capitalien und 2805 fl. Hypothek-Capitalien.

Versteigerungstagsfahrt
am Freitag den 19ten Mai
Vormittags von 10 — 12 Uhr.

6) Das Haus Nro. 5 in der Sommerstraße. Es ist mit ebener Erde 5 Stockwerke hoch, hat ein zweistöckiges Hintergebäude und einen Hofraum, wurde am 18. v. Mts. ge-

richtlich auf 15,500 fl. geschätzt, und es lasten auf demselben 10,500 fl. Ewiggelds-Capitalien und 4463 fl. Hypothek-Capital.

Versteigerungstagsfahrt
am Mittwoch den 10ten Mai
Vormittags von 10 — 12 Uhr.

7) Das Haus sammt großem Garten Nro. 89 an der Nymphenburger-Straße. Das nur einstöckige Haus wurde am 18. v. Mts. gerichtlich auf 800 fl. geschätzt, und der Garten, welcher 49,300 □ Schuh enthält, auf 1643 fl. Auf diesem Anwesen ruhen 1400 fl. Hypothek-Capitalien.

Versteigerungstagsfahrt
am Donnerstag den 11ten Mai
Vormittags von 10 — 12 Uhr.

Concl. am 10. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Dr. Prestele.

Wer an die Verlassenschaftsmassa des verlebten freiresignirten Pfarrers Benno Wenninger von Gilching, seit drei Jahren dahier domicilirend, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glaubt, hat dieselben um so bestimmter binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, als außerdessen die Vertheilung dieser Massa nach Lage der Akten vorgenommen werden würde.

Am 8. März 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

(Edictal-Ladung.)

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Günzlhofen ist die Urkunde über das für sie bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa München aufliegende ältere Landanlehen ad 900 fl. zu 4 pCt. verzinslich, Cataster-Nro. 4961 ddto. 13. September 1728 der ehemaligen Landschaft in Bayern, auf Fräul. Maria Anna von Imhof zur Allerseelen-Bruderschaft in Günzlhofen zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der genannten Kirchenverwaltung wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, sie

binnen 6 Monaten

dahier zu produziren, widrigens sie als kraftlos erklärt werden würde.

Am 7. März 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
(3)1. Fischer, Landrichter.

Nachdem bei der am 2ten l. Mts. festgesetzten Versteigerungstagsfahrt des Bierwirths Joseph Spöll'schen Anwesens zu Untersendling kein Kaufsliebhaber sich gemeldet hat, so wird dieses Anwesen wiederholt zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgeschrieben und hiezu Termin auf

Montag den 10ten April l. Js.
früh von 9 — 12 Uhr

in loco Untersendling in der schuldner'schen Behausung anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dieses Anwesen besteht in dem um 2950 fl. brandversicherten Wohn- und Wirthschaftsgebäude sammt einem Germ und Essigbräuhause ohne Vorrichtung, Stall, Holzremise und Sommerhaus, dann einem Pumpbrunnen und circa 0,63 Dec. Hofraum und Garten, sämmtliches durch gericht-

liche Schätzung vom 28. November v. Js. im Durchschnitt auf 7620 fl. gewerthet.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 13. März 1843.

Königliches Landgericht München.
Dümmlein, Verweser.

Spähbriefe.

Verflossene Nacht wurde dem Streicherbauern Andreas Niller von Großaichenhausen dießseitigen Gerichts nachstehend beschriebenes Pferd aus seinem Stalle entwendet.

Dasselbe war ein Fuchs von ganz lichter Farbe, stark 7¼ Viertel bayerische Elle groß, ein geschnittener Hengst, auf der Stirne hatte er einen kleinen weißen Stern, der Schweif war etwas in's Graue spielend. Das Pferd war im Ganzen vollkommen gesund, von durchaus kräftigem Körperbau, 6 Jahre alt, und hatte einen Werth von 16 Carolin.

Am 15. März 1843.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.
Graf Reigersberg, Landrichter.

Sonntag den 12. d. Mts. früh zwischen 9 und 10 Uhr wurde auf dem Einödgut zum Lösch genannt, bei Sebastian Eberhör von 2 bis 3 bisher unbekannten Burschen unter vorgängiger Bedrohung und Verwachung der alleinig im Hause sich befindlichen Dirne eingebrochen und nach gewaltsamer Oeffnung verschiedener Localitäten und Behältnisse Nachstehendes geraubt:

1) 150 fl. Geld, bestehend in 8—9 Frauenthalern, 8 französischen Thalern zu 2 fl. 20 kr., bayerischen und österreichischen Thalern, Kronenthalern, Sechsern und Groschen;
2) ein Stück Leinwand;
3) eine kleine Flinte, schon alt, mit Steinfeuer, hölzernem Bügel; auf dem Laufe war ein Fischmaul angebracht;
4) eine solche, etwas größer und länger, mit Steinfeuer, ebenfalls schon alt.

Von den Räubern selbst kann nur einer näher bezeichnet werden.

Derselbe war in den 30ger Jahren, nicht groß, untersetzt und breitschulterig. Er hatte ein volles Gesicht, wenig gefärbt, und einen dunklen Schnauzbart.

Er trug einen schwarzen Hut, einen dunkelgrünen Spenser, schwarzlederne Hose und rothe Wadenstiefeln.

Man ersucht um Spähe zur Entdeckung der Thäter sowohl, als der geraubten Gegenstände.

Am 16. März 1843.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Burghausen.
Appel, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 16. März 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück aglo	. . .	—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	666

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Januar 1843.

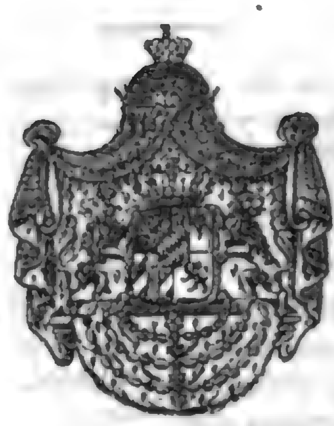
Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. höchster. kr.	geringst. kr.	Ungemäst. höchster. kr.	geringst. kr.	Kalbfleisch höchster. kr.	geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling Landgerichte	4	1	2	5	6	—	2	2	5	3	9½	8½	—	—	9½	7½	11½	6½	
Aichach	3	3	2	2	—	—	2	1	6	1	10	9	—	—	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	1	3	—	—	8½	—	—	—	7½	—	—	—	
Au 1)	3	3	2	5	—	—	—	—	5	5	9	9	9	8	9	8	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	2	3	—	6	3	2	1	—	—	10	—	9	—	8	—	—	—	
Bruck	5	3	3	1	6	—	2	—	6	—	9½	9	—	—	7½	7	—	—	
Burghausen	4	—	3	1	4	—	2	—	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Dachau 2)	4	3	3	3	6	—	2	—	—	—	9½	9½	6	7	10	9	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	3	3	3	3	6	3	3	3	—	—	—	—	8	8	9	9	—	—	
Erding	3	3	3	3½	5	1	3	—	—	—	9½	9	—	—	9	9	—	—	
Freysing	3	3	2	5	—	—	—	—	6	—	9½	9	9	8	8	7	—	—	
Friedberg	4	—	3	1	—	—	—	—	5	1	9	8½	8	7½	9	8½	—	—	
Haag	3	3	3	3	5	3	5	3	5	2	—	—	—	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	3	2	3	3	5	—	2	2	—	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Landsberg	4	—	2	2	—	—	—	—	5	5	9	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	3	2	2	1	5	—	1	3	6	—	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach	—	—	—	—	4	2	2	1	—	—	10	—	—	—	8	—	10	7	
Moosburg	3	2	2	½	—	—	2	1½	—	—	9½	8	8	8	10	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	10	9	8½	8	8	7	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	8½	—	9	—	
Pfaffenhofen	4	—	2	5	4	1	2	1	—	—	8½	8	7½	7	8	7	—	—	
Rain	4	—	3	—	5	1	2	2	6	1	9	9	8	7	8	7	—	—	
Reichenhall	4	—	3	3	—	—	—	—	5	3	9	—	—	—	—	—	—	—	
Rosenheim	4	—	3	3	—	—	2	1	5	3½	9½	8½	8	6½	8½	7	11	6	
Schongau	5	2	3	—	—	—	—	—	—	—	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	—	3	3	4	3½	2	½	—	—	9½	9½	8	8	9	8	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	1	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9½	8	—	—	
Tegernsee	3	3	2	2	—	—	—	—	5	5	9½	9½	8	8	8½	8½	—	—	
Tittmoning	4	—	3	—	5	—	3	—	6	2	8½	8	—	—	7½	—	—	—	
Tölz	—	—	—	—	3	—	3	2	6	1	9½	9	8½	8	9	8½	—	—	
Traunstein	5	—	3	2	—	—	—	—	—	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	9	9	—	—	7	—	—	—	
Wasserburg 3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	6	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	1	2	3½	6	2	3	3	—	—	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Werdenfels	4	1	3	—	6	1	2	1	5	1	10	—	7½	—	9	—	12	—	
Wolfratshausen	4	1	3	1	—	—	—	—	5	—	9½	9	8	8	9½	9½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	—	3	3	5	3	3	3	5	3	10	9	—	—	10	8	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Ingolstadt, „	4	—	3	3	5	—	4	1	6	3	9½	9	—	—	11	10	12	—	
Prien, HGericht. 4)	5	—	2	2	—	—	2	2	5	2	—	—	8	8	7½	7½	—	—	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm. Ein Ochse zu 4 Ctr. 43 Pfd. kostete im Durchschnitt 81 fl. 19 kr.
Deggendorf, St. Mag. „ „ „ 7 „ 28 „ „ „ „ „ 107 „ 51½ „
Regen, Mkt. Mag. „ „ „ 5 „ 74 „ „ „ „ „ 91 „ 54 „
Straubing, St. M. „ „ „ 6 „ 37 „ „ „ „ „ 99 „ — „

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Waizen. Vorräthiger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Vorräthiger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	18	März	—	148	148	148	—	14	23	14	2	13	41	—	188	188	188	—	9	57	9	50	9	35
Berchtesgaden	14	—	48	56	81	37	47	14	39	14	27	14	15	22	20	42	12	30	10	12	10	6	10	—
Bruck	16	—	9	49	58	56	2	14	9	13	42	13	14	—	28	28	28	—	9	42	9	32	9	22
Erding	9	—	130	603	733	619	103	14	—	12	36	11	12	5	297	302	298	4	9	18	8	54	8	30
Freysing	17	—	21	219	240	227	13	13	21	13	7	12	36	—	76	78	74	4	9	24	9	11	9	—
Friedberg	16	—	2	33	35	33	2	14	26	13	56	13	35	—	68	68	68	—	10	—	9	34	9	44
Geisenfeld	13	—	—	81½	81½	79½	2	12	52	12	37	12	25	—	74	74	74	—	9	51	9	42	9	35
Ingolstadt	18	—	6	311	317	315	2	13	31	12	51	12	6	5	197	202	202	—	10	39	10	24	10	7
Kraiburg	11	—	—	56	56	56	—	13	30	13	—	12	—	—	60	60	60	—	8	50	8	—	7	30
Landsberg	17	—	81	248	329	261	68	14	44	13	9	13	38	64	25	89	85	5	10	20	10	8	10	—
Moosburg	21	—	2	539½	541½	515½	26	12	57	12	20	11	7	—	68	68	68	—	9	—	8	45	8	15
Mühldorf	14	—	—	8	8	8	—	12	30	11	45	11	—	—	3	3	3	—	8	—	7	51	7	42
München	18	—	221	1891	2112	1789	323	14	23	13	50	13	25	190	651	841	601	240	9	47	9	27	9	1
Murnau	18	—	52	35	87	48	39	17	—	16	15	15	13	10	42	52	22	30	11	36	11	—	10	30
Neuötting	15	—	—	13	13	13	—	13	19	12	56	12	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	14	—	—	99½	99½	99½	—	13	11	12	51	12	31	—	86½	86½	86½	—	9	24	9	18	8	56
Pöttmes	14	—	1	36	37	37	—	14	18	14	3	13	48	—	14	14	14	—	10	30	10	12	9	50
Rain	11	—	—	54	54	54	—	14	50	14	—	12	45	—	40	40	40	—	11	—	10	30	10	—
Reichenhall	20	—	—	10	10	10	—	—	—	14	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	8	48	—	—
Rosenheim	16	—	50	87	137	114	23	14	44	13	50	12	20	14	55	69	66	3	8	40	8	9	7	44
Schongau	14	—	13½	62½	75	61½	14½	16	24	16	10	15	5	6½	51	62½	54½	2	11	15	11	—	10	48
Schrobenhausen	16	—	5	44	49	49	—	14	13	13	49	13	16	2	64	66	66	—	10	11	9	53	9	35
Traunstein	16	—	12	189	201	173	28	14	24	13	56	11	24	—	104	194	160	34	8	36	8	12	7	12
Wasserburg	15	—	—	12	12	12	—	13	15	13	—	12	30	—	38	38	32	6	8	—	7	41	7	20
Weilheim	16	—	8	64	72	59	13	16	26	15	20	14	12	4	52	56	34	22	10	48	10	24	10	—
		v. Korn	14	41	55	17	38	16	26	15	20	14	12											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorräthiger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Vorräthiger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	18	März	—	51	51	51	—	10	38	10	30	10	31	—	227	227	227	—	7	51	7	15	6	59
Berchtesgaden	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	12	5	7	—	—	5	48	—	—
Bruck	16	—	4	58	62	62	—	10	16	9	54	9	32	—	53	53	50	3	7	24	6	54	6	39
Erding	9	—	279	765	1044	750	294	9	48	8	54	8	—	10	202	212	197	15	11	—	8	24	5	48
Freysing	17	—	—	25	25	22	3	10	—	9	58	9	12	3	165	168	162	6	7	5	6	58	6	50
Friedberg	16	—	7	9	16	9	7	10	39	10	34	10	28	—	55	55	52	3	7	55	7	29	7	10
Geisenfeld	13	—	4	4	8	8	—	10	6	—	—	—	—	—	45	45	45	—	7	35	7	6	6	37
Ingolstadt	18	—	—	84	84	84	—	10	35	10	9	9	36	12	255	267	243	24	8	17	7	53	6	53
Kraiburg	11	—	—	17	17	17	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—	—	5	30	5	15	5	—
Landsberg	17	—	11	115	126	116	10	11	13	10	46	10	9	67	57	124	80	44	7	23	7	6	6	50
Moosburg	24	—	1	449½	450½	435½	15	9	25	9	7	8	9½	8½	57	65½	59	6½	7	—	6	36	6	7
Mühldorf	14	—	—	5	5	5	—	8	—	7	45	7	30	—	29	29	29	—	6	—	5	39	5	18
München	18	—	527	2088	2615	2280	335	10	47	10	25	9	45	382	747	1129	577	552	7	[illegible]	6	46	6	33
Murnau	18	—	2	—	2	2	—	—	—	9	30	—	—	22	39	61	49	12	7	36	7	—	6	30
Neuötting	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	24	—	5	56	5	31	5	24
Pfaffenhofen	14	—	—	6	6	6	—	—	—	9	30	—	—	—	92	92	92	—	7	21	7	10	6	30
Pöttmes	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8½	8	8½	—	7	42	7	30	7	25
Rain	14	—	—	12	12	12	—	11	—	10	40	10	21	—	109	109	109	—	8	—	7	50	7	—
Reichenhall	20	—	—	5	5	5	—	—	9	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	5	54	—	—
Rosenheim	16	—	14	48	62	51	11	8	4	7	21	6	47	60	139	199	125	74	6	6	5	44	5	16
Schongau	14	—	1	30	31	25	6	12	—	11	—	—	—	4	26	30	19	11	7	39	7	27	7	—
Schrobenhausen	16	—	—	4	4	4	—	10	30	9	45	—	—	7	39	46	46	—	7	15	7	48	7	25
Traunstein	16	—	—	104	104	100	4	9	30	8	36	8	—	—	156	156	130	26	5	48	5	24	4	36
Wasserburg	15	—	—	8	8	8	—	—	—	8	15	—	—	—	125	125	125	—	6	15	5	50	5	24
Weilheim	16	—	—	4	4	4	—	10	—	9	30	9	—	4	22	26	26	—	8	—	7	30	7	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro 14.** den 31. März 1843.

Inhalt.

ad Nrum 9401.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

(Verpflegung unbemittelter in Bayern erkrankter oder verunglückter k. k. österreichischer Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nicht zu erwarten ist, daß die, wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter und verunglückter Unterthanen, mit der k. k. österreichischen Regierung im Jahre 1833 geschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt 1833 S. 975), welche sich auf Ungarn und Siebenbürgen nicht erstreckt, in Ansehung des bedingt vorbehaltenen Ersatzes der Curkosten an Stiftungs- und Gemeindekassen, — auf diese beiden Länder werde ausgedehnt werden können, da die dortigen Behörden aus dem Grunde, weil die ungarischen und siebenbürgischen Stiftungen eine Vergütung der Verpflegungskosten, dem Auslande gegenüber, niemals auszusprechen pflegen, auch den Anspruch auf Ersatz solcher für ihre Angehörigen in Bayern erlaufenen Kosten anzuerkennen nicht geneigt sind, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden hierauf aufmerksam gemacht und zum hiernach geeigneten Benehmen angewiesen.

München den 18. März 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 9536.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der erzbischöflichen Diöcese München-Freysing für 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der erzbischöflichen Diözese München-Freising wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1829 (Regierungsblatt vom Jahre 1829 Seite 105) im laufenden Jahre

am Dienstag den 4ten Juli

ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 15. Juni bei der unterfertigten Stelle eingekommen seyn.

Die Bewerber haben in Absicht auf den Nachweis der erforderlichen Befähigung die Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen strengmoralischen Wandel durch legale Zeugnisse der Studien-Rectorate, des erzbischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Districts-Polizei-Behörden, der Districts-Schul-Inspectionen und Pfarrämter darzuthun, dafür zu sorgen, daß diese Zeugnisse mit dem normalmäßigen Stempel versehen sind, und dieselben, insoweit sie namentlich von den Districts-Polizei-Behörden, den Districts-Schul-Inspectionen und den Pfarrämtern ausgefertiget sind, ihren Gesuchen verschlossen beizulegen.

Sie sind ferner gehalten, in ihren Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Eintritte in die Seelsorge, und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Die zur Prüfung durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der k. Regierung zugelassenen Candidaten melden sich

Montag den 3ten Juli

in dem Geschäftslocale der unterfertigten Stelle zur Einschreibung, wo sie das Weitere vernehmen werden.

München den 18. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

(3)1. v. Spruner.

---

ad Nrum 10031.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Stadel, Landgerichts Schongau betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Stadel erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Landsberg und im Landgerichts-Bezirke Schongau, sie zählt 818 Seelen, 3 Nebenorte, 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte, und zwar:
aus Staatscassen:

a) an baarem Gelde	80 fl.	— kr.
b) an Naturalien	136 fl.	5¼ kr.
II. Aus dem Ertrage der Grundstücke	127 fl.	¼ kr.
III. Aus dem Ertrage der Zehenten	42 fl.	9 kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 52 fl. 26 kr.

2) an Stolgebühren 124 fl. 3 kr.

V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 7 fl. 36 kr.

VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:

fixer Bezug 300 fl. — kr.

in Summa 869 fl. 20 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 17 fl. 59 kr.

II. Wegen des Diöcesan-Verbandes 5 fl. 28¼ kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 332 fl. 32 kr.

in Summa 355 fl. 59¼ kr.,

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 513 fl. 20¾ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Feldgründen 42 Tagw. — Decim.

b) Wiesen 16 „ — „

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 24. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 14813.

(Die Erledigung der Lehrstelle für elementar- und darstellende Geometrie und für Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Lehrers Johann Nep. Probst ist an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg die Lehrstelle für elementar- und darstellende Geometrie und für Mechanik in Erledigung gekommen, womit ein jährlicher Gehaltsbezug von 600 Gulden verbunden, und dem Lehrer eine angemessene Renumeration für Unterrichtertheilung in der Handwerk-Feiertagsschule in Aussicht gestellt ist. Sollte der neu aufzustellende Lehrer seine volle Befähigung zum Unterrichte in der polytechnischen Schule nachweisen können, so kann demselben auch das Lehrfach der darstellenden Geometrie und ihrer gesammten Anwendungen an der polytechnischen Schule mit dem weitern Bezug von 200 Gulden übertragen werden.

Bewerber um die erledigte Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifications- und Sitten-Zeugnissen versehenen Gesuche unter Nachweisung der Erfüllung der im Abschnitte IV. der Vollzugs-Instruction vom 4. April 1836 geforderten Vorbedingungen binnen vier Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg den 22. März 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Martin Lober in Trostberg erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Karl Siegert von Amberg, zur Zeit Advokaten-Concipienten in Hilpoltstein, seinem alleruntertänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen,

dann zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. dem Priester Anton Gottstein, Pfarrer in Gamersdorf, Landgerichts Moosburg, die katholische Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Aibling, zu übertragen,

und durch Allerhöchste Entschließung vom 20. März l. Js. die Resignation des Priesters Franz Kaiser auf die Pfarrei Dettenschwang, Landgerichts Landsberg, allergnädigst zu genehmigen.

Der Wahl des Stiftdechants und Stadtpfarrers in Tittmoning, Priester Philipp Stemplinger, zum Dechant des Landcapitels Tittmoning, wurde am 24. März l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt. —

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei der unterfertigten Casse liegt noch eine Masse von Original-Depositenscheinen, Obligationen über Einstands-Capitalien, und andere Staats-Schuldurkunden, deren endliche Emmission allerhöchst angeordnet wurde.

Dem zu Folge ergeht an sämmtliche k. Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparcassen, Stiftungs-Verwaltungen, so wie an alle Privatpersonen, die noch Haft- oder Interimsscheine besitzen, welche schon vor dem 1. Februar l. Js. ausgestellt sind, die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Schuld-Dokumente ungesäumt anher vorzulegen.

München den 23. März 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München.

Rösch. Kaufmann.

(2)1.

Das Stemmerische Beneficium in Rain mit einem jährlichen Reinerträgnisse von 280 fl. ist erlediget.

Die Verbindlichkeit besteht in 138 Stiftmessen, der Frühmesse am Mittwoch und der Aushilfe im Beichtstuhl.

Auf dieses einfache Beneficium haben emeritirte Geistliche Anspruch.

Für die Uebernahme einer weitern Verbindlichkeit, den lateinischen Vorbereitungs-Unterricht an 3 bis 6 Schüler zu ertheilen werden 75 fl. und ein monatliches Honorar à 1 fl. von jedem Schüler, und die Frühmesse an Sonn- und Feiertagen in Mittelstetten, eine halbe Stunde entfernt, 100 fl. noch besonders bezahlt.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten — mit dem Präsentationsrechte versehenen Behörde einreichen.

Rain am Lech, den 20. März 1843.

Magistrat der königl. Stadt Rain.

Lutz, Bürgermeister.

Fischer, Stadtschreiber.

(Das erledigte Frühmeß-Beneficium in Garmisch betr.)

Das Frühmeß-Beneficium dahier ist erledigt. Ein Beneficiat ist verbunden die Frühmesse zu lesen, wobei 74 Stiftmessen sind, und bei der Pfarrei in der Seelsorge auszuhelfen.

Die Beneficial-Renten betragen nach Abzug der Lasten:

aus Kapitalien	187 fl.	24 kr.
„ Rechten	11 fl.	43 kr.
„ Gründen	36 fl.	— kr.
zusammen	235 fl.	7 kr.

ohne Einrechnung einer schönen, geräumigen Wohnung. Baufälle werden von der Gemeinde gewendet

Bewerber hierum wollen ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate einreichen.

Den 24. März 1843.

Markts-Magistrat Garmisch.

Reiser, Bürgermeister.

(2)1. Gruber, Marktschreiber.

Auf Antrag der Hypothek- und Nichthypothek-Gläubiger der Nikolaus Posch'schen Relicten wird das hiesige Dibl-Bäcker-Anwesen sammt der realen Bäckersgerechtsame dem öffentlichen Verkaufe mittels Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und der erste Steigerungs-Termin auf

Freitag den 12ten Mai d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in dießseitiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

aus einem im Erdgeschosse gemauerten, im obern Stocke gezimmerten Wohnhause sammt Stall, Stadel und Backofen unter einem Legschindel-Dache,

einem Hofraume zu circa 3 Decim. B.-Cl. 12,

einem Feldgrunde Pl.-Nro. 383 per 2 Tagw. 74 Decim. B.-Cl. 2,

dem Krautgarten von Gschwendt Pl.-Nro. 250 zu 11 Decim. B.-Cl. 4,

dem ludeigenen Gemeindetheile auf der Grün Pl.-Nro. 352 zu 51 Decim. B.-Cl. 4.

Das Haus ist zur Pfarrkirche Miesbach freistiftig, die Gründe sind ausschließlich des Letztern mit Maierschafts-Fristen erbrechtig zum k. Rentamte Miesbach. —

Die Abgaben zum k. Rentamte bestehen in

— fl. 55 kr. Schaarwerkgeld,

1 fl. 27 kr. Stift und

— fl. 58 k. Maierschaftsfrist,

jene zur Pfarrkirche Miesbach

1 fl. 9 kr. 4 hl. Stift.

Dieses Anwesen ist sammt der realen Bäckers-Gerechtsame auf

2367 fl.

gerichtlich geschätzt.

Dasselbe kann täglich besichtigt, und das Inventar und der Hypothekenbuchs-Auszug bei Gericht eingesehen werden.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen wird, und sich Auswärtige über guten Leumund und zureichendes Vermögen legal auszuweisen haben, dann daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksichtsnahme auf die §§ 98 bis 101 des Proceß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Den 1. März 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

l. a. d.

(2)2. Frießl, I. Assessor.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Sebastian Käfer, Landrichtersohn von Troßberg, hat sich im Jahre 1800 von seiner Heimath entfernt, ohne daß seit der Zeit etwas über seinen Aufenthalt bekannt geworden ist.

Gedachter Sebastian Käfer, oder seine allenfalls vorhandene eheliche Nachkommen werden hiemit aufgefordert,

innerhalb 60 Tagen

sich dießorts zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist das Verschollenheits-Erkenntniß gefällt, und das aktenmäßig ausgezeigte Vermögen des Abwesenden per 4000 fl. an dessen nächste Intestat-Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 14. März 1843.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Acc. Listmayer.

Georg Mittermaier, Bauerssohn von Harzhausen, im Bezirke des unterfertigten Gerichts, hat als Soldat im k. bayer. Infanterie-Regimente Graf Preysing im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Ihm sind 430 fl. älterliches Vermögen angefallen, auf dessen Vertheilung seine Geschwister dringen, und es wird sonach derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

sich zu stellen, als außerdessen Georg Mittermaier für verschollen erklärt, und dem Ansinnen seiner Intestaterben gegen Caution deferirt werden wird.

Den 10. März 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.
(3)2. Ueberreiter, Landrichter.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 26ten April 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisen-Bahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlich protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich: das IIIte, 8,800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, — und zwar:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	9,219	fl.	6 kr.
2) die Straßenverlegungen	16,646	fl.	21 kr.
3) die Wegübergänge	486	fl.	53 kr.
4) die sämmtlichen Durchläße	5,551	fl.	29 kr.
5) die Lieferung der Stein-Materialien zum Unter-Bau	12,117	fl.	47 kr.
Total-Summa	44,021	fl.	36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualification, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg den 23. März 1843.

Stadt-Magistrat Bamberg. Lurz. — Königl. Eisenbahnbau-Section. Wild.

(3)1.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird
Mittwoch den 12ten April l. Js.
im Wirthshause zu Oberbrunn das Anwesen des Willibald Brodmann von München öffentlich ver-

steigert. Die Versteigerung beginnt Vormittags 10 Uhr, und der Zuschlag geschieht Schlag 12 Uhr Mittags nach 3maliger Umfrage.

Dieses Anwesen besteht:

1) in einem noch unausgebauten Antheil des vormaligen Benethof-Wohnhauses, von Stein aufgebaut und mit Platten gedeckt, nach gerichtlicher Schätzung vom 7. v. Mts. gewerthet auf 400 fl. — kr.

2) in einem Hofraum und Garten per 0 Tgw. 50 Decim. zu 50 fl. — kr.

3) den Aeckern per 3 Tgw. 16 Decim. zu 145 fl. — kr.

4) den Waldgründen per 16 Tgw. 85 Decim. zu 335 fl. — kr.

Summa 930 fl. — kr.

Die nähern Verhältnisse, so wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sie mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen, widrigenfalls ihr Angebot nicht berücksichtigt werden wird.

Den 15. März 1843.

Königliches Landgericht Starnberg.
Schöninger, Landrichter.

Spähbrief.

Am 10ten Januar d. Js. wurde im dießseitigen Amtsbezirke der unten näher beschriebene Mensch ohne alle Legitimation aufgegriffen, welcher sich Georg Krätzer nennt, aus dem Elsaß gebürtig, und bei dem Inhaber einer Menagerie, Namens Jean aus Lyon, im Dienste gewesen seyn will.

Diese Angaben haben sich bisher nicht als wahr nachweisen lassen, und es ist zu vermuthen, daß der Inhaftirte seinen wahren Namen und seine persönlichen Verhältnisse absichtlich, vielleicht wegen irgend eines von ihm verübten Vergehens verheimlicht.

Es werden deßhalb alle Behörden, welche etwa nähere Kenntniß von diesem Subject haben, ersucht, solche bald möglichst näher mitzutheilen.

Signalement.

Alter, angeblich 36 Jahre, wahrscheinlich aber älter. — Größe, 5 Schuh 4 Zoll. — Statur, mittelmäßig. — Gesicht, oval. — Haare, schwarzbraun. — Augenbraun, schwach, braun. — Augen braun. — Stirne nieder. — Nase ziemlich stark. — Mund, gewöhnlich. — Zähne, gut. — Kinn, rund. — Besondere Kennzeichen, keine. — Seine Aussprach hat Aehnlichkeit mit der bayerischen oder fränkischen Mundart.

Kleidung.

Braune, tuchene Kappe, dunkelgrün, tuchenen Ueberrock, blaues Halstuch, seidene, schwarz und blau geblümte Weste, schwarze, lange Hosen und Stiefeln.

Mosbach, den 13. März 1843.

Großherzoglich badisches Bezirks-Amt Neudenau.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 23. März 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .		—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	666

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	24	März	—	60	60	66	—	14	41	14	10	13	53	—	51	61	51	—	10	16	10	7	9	57
Berchtesgaden	21	—	47	45	92	55	37	14	39	14	27	14	15	30	24	54	35	19	10	6	9	45	9	24
Bruck	23	—	2	85	87	81	6	14	12	13	30	12	43	—	54	81	47	7	9	36	9	18	9	—
Erding	25	—	87	375	462	399	63	13	24	12	12	11	—	4	155	159	159	—	9	—	8	36	8	13
Freysing	24	—	18	120	138	128	10	13	35	13	9	12	25	4	44	48	45	3	9	30	9	20	9	—
Friedberg	25	—	2	38	40	40	—	14	[illegible]	14	6	13	41	—	42	42	42	—	10	13	10	—	9	54
Geisenfeld	15	—	2	75	77	77	—	15	—	13	45	12	27	—	67	67	67	—	10	26	10	9	9	53
Ingolstadt	24	—	2	140	142	140	2	13	58	13	19	12	25	—	207	207	207	—	10	49	10	33	9	40
Kraiburg	18	—	—	45	45	45	—	13	30	13	—	12	45	—	39	39	39	—	8	—	7	45	7	15
Landsberg	24	—	68	224	292	256	36	14	56	14	24	13	15	3	128	131	114	17	10	46	10	20	10	10
Moosburg	21	—	26	220½	246½	243½	3	13	52	13	1	12	17	—	40½	40½	40½	—	8	56	8	34	8	7
Mühldorf	21	—	—	11	11	11	—	12	—	11	30	11	—	—	3	3	3	—	7	45	7	30	7	15
München	24	—	324	1272	1596	1424	171	14	22	13	49	13	21	240	534	774	635	139	9	55	9	32	9	11
Murnau	24	—	39	40	79	48	31	17	6	16	24	15	30	30	34	64	36	28	11	48	11	34	11	—
Neuötting	22	—	—	13	13	13	—	13	12	13	9	12	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	21	—	—	111½	111½	111½	—	13	10	12	49	12	22	—	101½	101½	101½	—	9	20	9	10	9	—
Pöttmes	21	—	—	15	15	15	—	14	27	14	15	14	6	—	13	13	13	—	10	33	10	21	10	—
Rain	24	—	—	21	21	21	—	15	15	14	50	13	45	—	27	27	27	—	11	—	10	45	10	20
Reichenhall	24	—	—	47	47	48	—	—	—	14	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	25	—	25	129	152	137	14	14	24	13	20	12	—	5	93	95	86	9	8	26	8	2	7	24
Schongau	21	—	14½	63	77½	59	20½	16	59	15	48	14	50	2	53	55	45	15	11	50	11	14	10	33
Schrobenhausen	23	—	—	61	61	52	9	14	5	13	41	13	14	—	65	65	58	7	10	15	10	10	10	2
Traunstein	23	—	28	164	192	190	2	15	—	14	—	11	36	34	168	202	202	—	9	—	8	24	7	24
Wasserburg	21	—	—	16	16	16	—	13	56	13	—	12	22	6	25	31	31	—	8	2	7	48	7	52
Weilheim	23	—	13	47	60	46	14	16	50	15	—	13	30	22	44	66	49	17	11	—	10	50	10	—
		*v. Kern.	38	20	58	48	10	16	30	15	—	13	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	22	März	—	37	37	17	10	10	37	10	21	10	11	—	164	164	164	—	8	9	7	40	7	38
Berchtesgaden	21	—	—	16	16	16	—	—	—	10	—	—	—	7	—	7	3	4	—	—	5	48	—	—
Bruck	25	—	—	81	81	71	10	10	15	9	54	9	27	3	136	139	109	30	7	37	7	4	6	50
Erding	23	—	156	405	561	373	188	10	—	9	—	8	—	4	251	255	244	11	10	30	8	24	6	18
Freysing	24	—	3	21	24	23	1	10	—	9	55	9	36	6	118	122	117	5	7	18	7	1	6	52
Friedberg	25	—	7	13	20	13	7	10	48	10	26	9	53	3	99	102	100	2	8	10	7	54	7	34
Geisenfeld	15	—	—	5½	5½	5½	—	10	14	—	—	—	—	—	26	26	26	—	7	54	7	57	7	20
Ingolstadt	24	—	—	35	35	33	2	11	4	10	30	9	53	24	221	245	237	8	8	34	8	24	8	4
Kraiburg	18	—	—	55	55	55	—	9	—	8	30	8	—	—	2	2	2	—	6	—	5	30	5	15
Landsberg	24	—	16	170	180	154	26	11	8	10	36	10	8	44	113	157	156	1	7	49	7	36	7	6
Moosburg	21	—	15	77½	92½	90½	2	9	27	9	—	8	12	6½	120	126½	121½	5	7	2	6	36	6	1
Mühldorf	21	—	—	31	31	31	—	8	18	8	9	8	—	—	6	6	6	—	5	48	5	36	5	24
München	24	—	336	1948	2283	1659	624	10	57	10	10	9	28	552	405	957	803	154	7	19	6	56	6	31
Murnau	24	—	—	8	8	6	2	—	—	10	—	—	—	13	58	70	50	20	8	—	7	36	6	30
Neuötting	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	5	40	5	38	5	30
Pfaffenhofen	21	—	—	8	8	8	—	—	—	9	33	—	—	—	127½	127½	127½	—	7	25	7	17	6	54
Pöttmes	21	—	—	4	4	4	—	10	36	10	15	—	—	—	18	18	14	4	8	—	7	54	7	15
Rain	24	—	—	4	4	4	—	11	6	10	54	10	48	—	17	17	17	—	8	15	7	45	7	30
Reichenhall	24	—	—	63	63	63	—	9	48	—	—	9	24	—	6	6	6	—	—	—	5	54	—	—
Rosenheim	23	—	11	57	68	56	12	8	12	7	28	6	44	74	192	266	202	64	6	4	5	28	5	10
Schongau	21	—	8	11	19	—	19	—	—	—	—	—	—	11	27	38	33	5	7	35	7	27	6	56
Schrobenhausen	23	—	—	37	37	37	—	10	18	10	—	—	—	—	82	82	74	8	8	36	8	1	7	29
Traunstein	23	—	4	120	124	124	—	9	24	8	30	7	48	26	184	210	210	—	6	—	5	36	4	48
Wasserburg	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	75	75	—	6	12	5	53	5	22
Weilheim	23	—	—	14	14	10	4	10	24	9	58	9	30	—	77½	77½	75½	2	8	—	7	32	7	—



Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro 15. den 7. April 1843.

Inhalt.

ad Nrum 9536.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der erzbischöflichen Diözese München-Freysing für 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der erzbischöflichen Diözese München-Freising wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1829 (Regierungsblatt vom Jahre 1829 Seite 105) im laufenden Jahre

am Dienstag den 4ten Juli

ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 15. Juni bei der unterfertigten Stelle eingekommen seyn.

Die Bewerber haben in Absicht auf den Nachweis der erforderlichen Befähigung die Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen strengmoralischen Wandel durch legale Zeugnisse der Studien-Rectorate, des erzbischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Districts-Polizei-Behörden, der Districts-Schul-

Inspectionen und Pfarrämter darzuthun, dafür zu sorgen, daß diese Zeugnisse mit dem normalmäßigen Stempel versehen sind, und dieselben, insoweit sie namentlich von den Districts-Polizei-Behörden, den Districts-Schul-Inspectionen und den Pfarrämtern ausgefertiget sind, ihren Gesuchen verschlossen beizulegen.

Sie sind ferner gehalten, in ihren Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Eintritte in die Seelsorge, und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Die zur Prüfung durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der k. Regierung zugelassenen Candidaten melden sich

Montag den 3ten Juli

in dem Geschäftslocale der unterfertigten Stelle zur Einschreibung, wo sie das Weitere vernehmen werden.

München den 18. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

(3)2. v. Sprunner.

ad Nrum 9405.

An

sämmtliche Districts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte von Oberbayern.

(Den Vollzug der Apotheker-Ordnung, hier den § 73 derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. dürfen sich diejenigen Apotheker-Subjecte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzneimitteln in solchen Officinen übertragen ist, unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medicamente und Präparate befaßen, sondern immer nur ausschließlich für den erstern Zweck verwendet werden.

Die Nichterfüllung der hier gegebenen Vorschrift zieht für die betreffenden Apotheken-Besitzer ganz dieselbe Wirkung nach sich, wie wenn dieselbe zur Herstellung der durch § 2. Ziff. 1. der Ausschreibung vom 30. Juni 1842 (Intell. Bl. Stück 29 S. 949—952) vorgeschriebenen Localitäten und Utensilien sich nicht verstehen wollten, und daß daher hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbst-Dispensiren nach Analogie der Bestimmungen im § 33 der Apothekerordnung begründet erscheint.

Dieß wird hiemit sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzten von Oberbayern zur Nachachtung und Verständigung der betheiligten Apotheken-Inhaber mittelst schriftlicher Zufertigung, eröffnet.

München den 26. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

ad Nrum 3476.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern,
dann die Magistrate der Städte München und Ingolstadt.

(Die Behandlung der Collecten-Gelder betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in jüngster Zeit Collecten-Gelder in ganz ungeordnetem Zustand eingesendet wurden, da es ferner häufig vorkömmt, daß unter diesen Geldern abgewürdigte, durchlöcherte, auch falsche Münzen sich vorfinden, so sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Diejenigen, durch welche Collecten-Gelder an die vorgesetzte Districts-Polizei-Behörde übergeben werden, haben vor dieser Uebergabe die unter den eingesammelten Geldern vorkommenden falschen, abgewürdigten und durchlöcherten Münzen, von den vollgültigen auszuscheiden und über die letzteren, wie über die mangelhaften Münzen, gesonderte Werths-Verzeichnisse anzulegen, welche mit den eingegangenen Geldern an die Districts-Polizei-Behörde zu gelangen haben. Die beschnittenen und durchlöcherten Münzen sind hiebei nach ihrem Stammwerthe, die abgewürdigten nach ihrem herabgesetzten Werthe, die falschen als ohne Werth anzusetzen und getrennt von den vollgütigen Münzen in einem gesonderten Packete unter Verschluß zu bringen.

2) Die Districts-Polizei-Behörden haben sogleich beim Empfang die Sammelgelder mit dem Vortrage in den Werths-Verzeichnissen zu vergleichen, und bei sich offenbarenden Irrungen diese im Benehmen mit den Einsendern zu beseitigen.

3) Ist eine Sammlung geschlossen, so entwirft jede Districts-Polizei-Behörde über die eingegangenen vollgültigen Gelder den Sortenzettel in duplo, womit diese Gelder abgesendet werden.

Ueber die nicht vollgültigen Münzen ist ein gesondertes Verzeichniß zu fertigen und mit den fraglichen Münzen selbst obiger Sendung der vollgültigen Sammelgelder beizufügen.

Gegenwärtige Anordnung tritt sogleich in Wirksamkeit und es hat jede künftige Sendung von Collecten-Geldern nach vorstehenden Directiven zu geschehen.

München am 26. März 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 9483.

An
die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern und an die Magistrate München und Ingolstadt.

(Die Aufnahme von Juden in die Schullehrer-Seminarien betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Mi-

nisteriums des Innern vom 14. d. Mts. die Schullehrer-Seminarien zu Kaiserslautern, zu Würzburg und zu Bamberg ausschließlich als diejenigen zu bestimmen geruht, an welchen jüdische Schullehrlinge unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Theilnahme an dem Seminar-Unterrichte in der Art zugelassen werden sollen, daß sie von dem Rabbiner den Unterricht in ihrer Religion, und bei jüdischen Familien Kost und Wohnung nehmen.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern und die Magistrate München und Ingolstadt haben sich hienach zu achten.

München den 28. März 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 7687.

(Die Erhebung von Districts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Burghausen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den Gemeinden des Landgerichts Burghausen ist zur Deckung der Kosten für Vaganten-Transportfuhren in den Jahren 1838 — 1841 eine Districts-Umlage von 150 fl. erhoben worden.

Wie viel eine jede einzelne Gemeinde des Landgerichtes an Umlagen beigetragen hat, wird in nachfolgender Uebersicht gemäß Artikel XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit bekannt gegeben. —

München den 29. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Uebersicht

der im Bezirke des k. Landgerichts Burghausen im Jahre 18[illegible] erhobenen Districts-Umlagen.

Nro. Curr.	Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden.	Jahres-Steuern. 4. Simpla Grundsteuer.			3. Simpla Haussteuer.			Ganze Gewerbssteuer.			Summa.			Districts-Umlagen.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Burghausen	440	9	—	1126	49	1	1096	—	—	2662	58	1	30	45	—
2	Burgkirchen	556	24	—	1	7	4	8	30	—	576	1	4	6	38	—
3	Dorfen	724	9	—	1	52	4	11	—	—	737	1	4	8	31	—
4	Feichten	1294	43	4	8	24	—	48	—	—	1351	7	4	15	36	—
5	Gufflham	354	12	—	—	33	6	78	30	—	433	15	6	5	—	—
6	Haiming	338	22	4	3	—	—	48	30	—	389	52	4	4	36	—
7	Halsbach	858	—	—	—	33	6	24	30	—	883	51	6	10	12	—
8	Holzfeld	183	37	4		—	—	5	—	—	188	37	4	2	10	—
9	Kirchweihdach	737	6	—	—	—	—	19	—	—	756	6	—	8	48	—
10	Mehring	1111	27	—	3	45	—	53	—	—	1168	12	—	13	30	—
11	Neukirchen	460	24	—	5	3	6	38	—	—	503	27	6	5	49	—
12	Oberzeitlarn	544	37	4	1	30	—	21	—	—	567	7	4	6	33	—
13	Piesing	713	22	4	10	52	4	34	—	—	758	15	—	8	45	—
14	Reitenhaslach	894	3	—	16	52	4	141	30	—	1052	25	4	12	9	—
15	Schützing	332	9	—	3	—	—	31	—	—	366	9	—	4	13	—
16	Wald	464	7	4	10	12	—	111	30	—	585	49	4	6	45	—
	Summa	10,017	42	—	1193	36	3	1769	—	—	12,980	18	3	150	—	—

ad Nrum 10272.

(Bürgermeister Ersatz-Wahl im Markte Dießen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Wahl des Färbermeisters Georg Steidle zum Bürgermeister des Marktes Dießen hat die Regierungs-Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 29. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann.

v. Spruner.

---

ad Nrum 11727.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Dienst- und Wanderbücher betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern werden unter Hinweisung auf die Verfügungen der unterfertigten Stelle vom 12. August 1841 (Intelligenzblatt Nro. 34 Seite 917 und 27. März v. Js. Intelligenzblatt Nro. 15 Seite 409) aufgefordert, — von nun an allen vom 1. Mai 1842 anfangend, durch oberbayerische Behörden ausgefertigten Dienstboten- und Wanderbüchern, von welcher Art immer die letzteren seyn mögen, wenn sie nicht mit dem eigenen Stempel des expedirenden Secretariats der unterfertigten Stelle versehen sind, die amtliche Anerkennung dergestalt zu versagen, daß solche Bücher den Inhabern gegen Bescheinigung abgenommen und hieher vorgelegt werden.

München den 1. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 11323.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffenhofen, Landgerichts Rosenheim, betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Pfaffenhofen erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate Aybling, und im Landgerichts-Bezirke Rosenheim, sie zählt bei 5 Stunden im Umfange, 1362 Seelen, 3 Filiale und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Grundstücke	28 fl. 16 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte und zwar Zehenten	314 fl. 6 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	39 fl. 5 kr.
2) an Stolgebühren	189 fl. 37 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	22 fl. 55 kr.
in Summa	593 fl. 49 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	23 fl. 12¼ kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes	1 fl. 36 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	15 fl. — kr.
in Summe	39 fl. 48¼ kr.,

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 554 fl. —¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

	Tagw.	Decim.
a) Gebäude, Hofraum und Garten	2	41
b) Feldgründen	47	36
c) Wiesen	18	56
d) Waldungen	32	33

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 2 bis 3 Pferde, 12 Kühe, und zum Uebernahmscapital beiläufig 1200 fl. erfordert. Der künftige Pfründe-Besitzer hat sich jedoch die Errichtung eines eigenen Seelsorg-Postens zu Großkarolinenfeld und den Verlust der dortigen Widdumsgründe gefallen zu lassen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 1. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 11297.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großgundertshausen, Landgerichts Moosburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Großgundertshausen erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Decanate Mainburg und im Landgerichts-Bezirke Moosburg, sie zählt bei 3 Stunden im Umfange, 532 Seelen, 2 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	40 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	20 fl. 55¼ kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	544 fl. 37¼ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	145 fl. 7¼ kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	2 fl. — kr.
in Summe	753 fl. 10¼ kr.

Die Lasten bestehen in 68 fl. 25 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 684 fl. 55¼ kr. ergibt.

Auf der Pfarrei haftet ein Baucapital von circa 3000 fl., das neben 4prozentiger Verzinsung in Ausfristen von jährlich 50 fl. zu tilgen ist.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Feldgründen	52 Tagw.	—	Dezim.
b) Wiesen	6	„ —	„
c) Waldungen	16	„ —	„

Zur Führung derselben werden 2 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 10 Kühe, und zum Uebernahmscapital beiläufig 1000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 1. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 4134.

An sämmtliche k. allgemeine Rent- und Forst-Aemter von Oberbayern.

(Die Haltung der Münchner politischen Zeitung von Seite der Finanz-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 15. d. Mts. wurde gestattet, daß, in so lange nicht anders verfügt wird, die Münchner politische Zeitung von den allgemeinen k. Rent- und Forst-Aemtern, soferne deren für solche Anschaffungen bewilligten Etatsmittel zureichen, auf Regie gehalten werden dürfe, jedoch ausdrücklich bestimmt, daß wegen dieser Anschaffung in keinem Falle eine Erhöhung des Etats der einzelnen Aemter oder die Zurückstellung dringenderer anderer Amts-

Bedürfnisse statt finden darf, was den k. allgemeinen Rent- und Forstämtern von Oberbayern zur Wissenschaft hiemit bekannt gegeben wird.

München den 31. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Scheghk.

Heydolph, Secr.

---

ad Nrum 5305.

An sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Das Werk: Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung vom 17. l. Mts. des k. Justiz-Ministeriums sind die dem unterfertigten k. Appellationsgerichte untergeordneten Gerichte ermächtiget, die von dem k. Appellationsgerichts-Registrator Karl Wilhelm Bochaimb zu Neuburg im Drucke herausgegebene Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten mit 33 Formularen (in Commission bei Johann Prechter zu Neuburg an der Donau, Preis 1 fl. 12 kr.) auf Rechnung des Regiefondes, jedoch ohne Ueberschreitung des festgesetzten Maximalbetrages desselben, anzuschaffen.

Hievon werden dieselben hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 31. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Seifried, Secr.

Bekanntmachung.

ad Nrum 10111.

(Die im Jahre 1843 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der allerhöchsten Verordnung vom 30. Decbr. 1806, Punct 2 gemäß, findet am Sitze der unterfertigten Stelle im Sommer dieses Jahres eine Concurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Candidaten der Diöcese Augsburg statt, und wird am Montag den 10. Juli d. Js. beginnen.

Sämmtliche Pfarramts-Candidaten dieser Diöcese, welche sich bis dahin über die vorgeschriebenen Vorbedingungen auszuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifications-Zeugnissen belegten Admissions-Gesuche bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich im Falle der erlangten Admission am Sonntag den 9. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude persönlich einzufinden.

Augsburg den 18. März 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
Stiwel, Secretär.

(Erledigung der Pfarrei Gammersdorf betr.)

Durch die Versetzung des bisherigen Besitzers kömmt die Pfarrei Gammersdorf, Decanats Gündelkofen und k. Landgerichts Moosburg, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfarrei sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe, einzureichen.

München den 31. März 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.
Dr. M. v. Deutinger,
Gen. Vicar.
M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag den 27ten April 1843, Vormittags um 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

circa 63,000 fl. für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten,
„ 4,900 fl. für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes),
„ 2,500 fl. Schreiner-Arbeiten,
„ 2,600 fl. Schlosser- und Schmidarbeiten,
„ 1,100 fl. Glaser-Arbeiten,
„ 2,200 fl. Kupferschmied- und Flaschner-Arbeit,
„ 700 fl. für Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Section zu empfangen sind, müssen längstens am 26ten April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg am 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat Nürnberg. Binder, Bürgermeister.
K. Eisenbahnbau-Section Nürnberg. Dambrun, Ingenieur.

(3)1.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 26ten April 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisen-Bahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlich protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich: das IIIte, 8,800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, — und zwar:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu . . . . . 9,219 fl. 6 kr.
2) die Straßenverlegungen 16,646 fl. 21 kr.
3) die Wegübergänge 486 fl. 53 kr.
4) die sämmtlichen Durchlässe 5,551 fl. 29 kr.
5) die Lieferung der Stein-Materialien zum Unter-Bau . . . . 12,117 fl. 47 kr.

Total-Summa 44,021 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualification, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg den 23. März 1843.

Stadt-Magistrat Bamberg. Lurz.
Königl. Eisenbahn-bau-Section. Wild.

(3)2.

Georg Mittermaier, Bauerssohn von Harzhausen, im Bezirke des unterfertigten Gerichtes, hat als Soldat im k. bayer. Infanterie-Regimente Graf Preysing im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Ihm sind 430 fl. älterliches Vermögen angefallen, auf dessen Vertheilung seine Geschwister dringen, und es wird sonach derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

sich zu stellen, als außerdessen Georg Mittermaier für verschollen erklärt, und dem Ansinnen seiner Intestaterben gegen Caution deferirt werden wird.

Den 10. März 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.

(3)3. Ueberreiter, Landrichter.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Sebastian Käser, Landrichterssohn von Trostberg, hat sich im Jahre 1800 von seiner Heimath entfernt, ohne daß seit der Zeit etwas über seinen Aufenthalt bekannt geworden ist.

Gedachter Sebastian Käser, oder seine allenfalls vorhandene eheliche Nachkommen werden hiemit aufgefordert,

innerhalb 60 Tagen

sich dießorts zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist das Verschollenheits-Erkenntniß gefällt, und das aktenmäßig ausgezeigte Vermögen des Abwesenden per 4000 fl. an dessen nächste Intestat-Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 14. März 1843.

Der königl. Director,
Barth.

(3)2. Acc. Listmayer.

(Edictalladung.)

Die aus der Verlassenschaft des im Jahre 1842 zu Regensburg verlebten Salzamtsschreibers Carl Hosang auf den Goldarbeitersgehülfen Carl Hund dahier übergegangene Urkunde über ein bei der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialcassa München aufliegendes Amtsbürgschafts-Capital des Karl Hosang von 200 fl. zu 5 Proz. verzinslich, Commissions-Cataster-Nro. 268 Cassa-Cataster-Nro. 158, d. d. 15. Januar 1821, ist zu Verlust gegangen.

Auf Antrag des Eingangs genannten Erben werden die unbekannten Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, sie

binnen 6 Monaten a dato

dahier zu produziren, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würde.

Den 26. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Der königl. Director,
Barth.

(3)3. v. Leistner.

(Edictal-Citation.)

Den zur Graf von Arko'schen Stiftungs-Administration Valley gehörigen Kirchen- und Cultus-Stiftungen sind folgende Urkunden über die bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in München anliegenden Capitalien zu Verlust gegangen, als:

1) Cataster-Fol. $\frac{204}{1771}$ Bundescapital ad 335 fl., Zinszeit den 2. Februar, mit einem Carenz-Jahre, nach 2½ pCt. verzinslich, zufolge Urkunde der ehemaligen bayerischen Landschaft d. d. 2. Februar 1703, als gemeines Capital auf die sämmtlichen Grafschaft Valley'schen Gotteshäuser lautend, übrigens schon von dem Jahre 1749 herrührend, und damals im Zinsbuche sub. fol. 754 vorgetragen, auf einer und derselben Urkunde: für die Stiftungen im Landgerichts-Bezirke Aybling:
Vagen mit 50 fl.,
Westerham mit 30 fl.,
Feldolling mit 30 fl.,
dann die Stiftungen im Landgerichts-Bezirke Miesbach:
Hohentiliching mit 75 fl.,
Höhenkirchen mit 75 fl.,
Grub mit 75 fl.
lautend.

2) Cataster-Fol. 435 Zinszahlamts-Capital ad 1700 fl., Zinszeit 2. Februar;
Cataster-Fol. 436 Zinszahlamts-Capital ad 300 fl., Zinszeit 28. Februar;
Cataster-Fol. 437 Zinszahlamts-Capital ad 500 fl., Zinszeit 31. März;
Cataster-Fol. 438 Zinszahlamts-Capital ad 500 fl., Zinszeit 25. November;
sämmtliche vorstehende Capitalien nach 4 1805 und der landschaftlichen Zinszahlamts-Umschreibung vom 20. März 1805 auf die Administration über das Hafner'sche Schul-Beneficium in der Hofmark Bagen.

3) Cataster-Fol. 434 Zinszahlamts-Capital zu 200 fl. seit dem Jahre 1839, Zinszeit den 13. August, nach 4 pCt. verzinslich, laut Urkunde der ehemaligen bayerischen Landschaft auf das Gotteshaus Bagen, als ehemaliges Vermächtniß des Christoph Nagl daselbst, ein Jahrtagscapital bildend.

Auf Anbringen benannter Stiftungs-Administration werden die unbekannten Inhaber vorstehender Urkunden aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewißer gerichtlich zu produziren und die allenfallsigen Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 27. März 1843.

Königliches Landgericht Aybling.

(3)1. Schmidt, Landrichter.

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Günzlhofen sind nachfolgende Obligationen der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa-München, als:

A. Für die Pfarrkirche Günzlhofen,

1) Zinszahlamts-Capital vom Jahre 1622 Nro. 539. per 400 fl. a 4 pCt.
2) Pfarranlehen vom Jahre 1796, Nro. [illegible], per 225 fl. a 4 pCt.
3) Zinsrückstands-Capital vom Jahre 1703, Nro. [illegible], per 200 fl. a 4 pCt.
4) Aelteres Landanlehen vom Jahre 1727, Nro. [illegible], pr. 400 fl. a 2½ pCt.
5) Aelteres Landanlehen vom Jahre 1727, Nro. [illegible], per 200 fl. a 2½ pCt.

B. Für die Almosenstiftung daselbst,

6) ein Bundes-Capital vom Jahre 1797, Fol. [illegible], per 400 fl. a 4 pCt.

verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden daher aufgefordert, die eben bezeichneten Obligationen binnen sechs Monaten a dato hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würden.

Den 6. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

(3)3. Fischer, Landrichter.

(Das erledigte Frühmeß-Beneficium in Garmisch betr.)

Das Frühmeß-Beneficium dahier ist erledigt. Ein Beneficiat ist verbunden die Frühmesse zu lesen, wobei 74 Stiftmessen sind, und bei der Pfarrei in der Seelsorge auszuhelfen.

Die Beneficial-Renten betragen nach Abzug der Lasten:

aus Kapitalien	187 fl.	24 kr.
„ Rechten	11 fl.	43 kr.
„ Gründen	36 fl.	— kr.
zusammen	235 fl.	7 kr.

ohne Einrechnung einer schönen, geräumigen Woh-

nung. Baufälle werden von der Gemeinde gewendet.

Bewerber hierum wollen ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate einreichen.

Den 24. März 1843.

Markts-Magistrat Garmisch.

Reiser, Bürgermeister.

(2)2. Gruber, Marktschreiber.

Bei der unterfertigten Casse liegt noch eine Masse von Original-Depositenscheinen, Obligationen über Einstands-Capitalien, und andere Staats-Schuldurkunden, deren endliche Emmission allerhöchst angeordnet wurde.

Dem zu Folge ergeht an sämmtliche k. Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparcassen, Stiftungs-Verwaltungen, so wie an alle Privatpersonen, die noch Haft- oder Interimsscheine besitzen, welche schon vor dem 1. Februar l. Js. ausgestellt sind, die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Schuld-Dokumente ungesäumt anher vorzulegen.

München den 23. März 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München.

Rösch. Kaufmann.

(2)2.

Georg Weiß, Gütler zu Schnellmanskreit, hat sich freiwillig oder aus eigener Ueberzeugung seiner verschwenderischen Lebensweise der Curatel unterworfen, weßwegen anmit jeder — oder jede Person — ausdrücklich aufmerksam gemacht wird,

nämlich ohne Wissen und vorherige Genehmigung des Gerichtes keinen, wie immer Namen habenden Vertrag, — mit Georg Weiß abzuschließen, oder mit selbem in Handel und Wandel zu treten, indem ohne vorheriges Wissen und Genehmigung des Gerichtes kein Geschäft mit Georg Weiß als rechtsgiltig bestehen kann oder darf.

Da übrigens dieser Georg Weiß unter andern auch dem Trunke sehr ergeben ist, so werden besonders auch die Gast- und Wirthshäuser hierauf aufmerksam gemacht, und zwar mit dem Bemerken, daß selbe keine rechtlichen Forderungen machen können.

Am 28. März 1843.

Patrimonialgericht I. Classe Pöttmes.

Schertel, Gerichtshalter.

Joseph Rahmer, lediger Bräuknecht aus Daisenhofen, k. Landgerichts München, welcher am 17. Mai v. Js. aus der hiesigen Frohnfeste entsprungen ist, wird in Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts von Oberbayern d. d. 10. praesent. 18. l. Mts., da gegen denselben wegen Verbrechens des Diebstahls hierorts eine Special-Untersuchung anhängig ist, hiemit öffentlich aufgefordert, sich zum Behufe der weiteren Verantwortung innerhalb 3 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen.

Den 22. März 1843.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

D. leg. abs.

(3)1. Weinmann, Actuar.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Mühldorf.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Buchbach	Brand . .	20	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jettenbach	detto . .	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberbergkirchen . .	detto . .	22	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt	detto . .	—	45	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . . .	43	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842/43.																
Ampfing	Viehfall . .	27	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsenbach	Brand . .	14	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erharting	Hagel . . .	7	48	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	26	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hörbering	Brand . . .	6	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Irl	Viehfall . .	5	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberheldenstein . .	Wolkenbruch	9	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	5	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhofen	Hagel . . .	34	27	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ranoldsberg	Hagel . . .	4	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . .	6	42	4	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rattenkirchen . . .	Wolkenbruch	28	45	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stephanskirchen . .	Wolkenbruch	9	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	2	46	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . . .	190	12	4	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu „ I.	. . . .	43	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . . .	233	33	6	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 28. März 1843.

Königliches Rentamt Mühldorf.

Hinterhuber, Rentbeamter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieß wurde der Kellnerin Elisabetha Stadler im Wirthshause zu Neuhofen eine silbergestickte Riegelhaube von laubförmigem Aussehen mit rothpersenem Futter und gelber Schluppe im Werthe zu 22 fl., sammt dazu gehörigen silbernen Stecknadeln mit eichelförmigen Köpfen im Werthe zu 36 kr. und an Baarschaft 2 fl. 17 kr. entwendet.

Auf den zur Zeit unbekannten Thäter wolle Spähe verfügt und im Entdeckungsfalle Nachricht gegeben werden.

Den 20. März 1843.

Königl. Landgericht München.

Dümlein, Verweser.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten l. Mts. wurde aus einem Hause zu Neuötting die nachbeschriebene Cylinderuhr und schon beiläufig 3 Monate vorher auch die unten näher beschriebene goldene Vorstecknadel entwendet.

Man stellt an alle Polizei-Behörden das Ersuchen, auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Beschreibung
der Uhr und der Vorstecknadel.

a) Die entwendete Cylinderuhr ist von Silber und ist außen an der Seite herum mit einem goldenen Reife umgeben; sie ist sehr flach und hat den Umfang eines Kronenthalers. Das Zifferblatt ist von weißem Email und hat römische Zahlen. Einer der beiden goldenen Zeiger geht ab, auch ist das Glas hieran zerbrochen. — Die Oeffnung zum Aufziehen befindet sich am Boden der Uhr, welcher mit Blumen verziert ist. Werth 55 fl.

b) Die goldene Vorstecknadel hat eine Länge von $1\frac{1}{4}$ Zoll; der Knopf hieran von der Größe einer Erbse, stellt eine aus 5 Diamanten in der Größe eines Stecknadelkopfes gebildete Rose vor. Werth 44 fl.

Den 20. März 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 30. März 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à $3\frac{1}{2}$ % prpt.	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	666	664

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	1	April	—	165	165	162	3	14	29	13	56	13	44	—	144	144	144	—	10	41	10	27	10	7
Berchtesgaden	28	März	37	25	62	50	12	14	39	14	27	14	15	19	15	34	22	12	10	6	9	48	9	24
Bruck	30	—	6	105	109	97	12	14	24	13	48	13	12	7	28	35	35	—	9	39	9	27	9	15
Erding	30	—	63	406	469	453	16	13	30	12	18	11	6	—	158	158	157	1	9	24	8	57	8	30
Freysing	31	—	10	136	145	141	4	13	55	13	9	12	39	3	42	45	45	—	9	35	9	19	9	—
Friedberg	30	—	—	25	25	24	1	14	33	14	4	13	25	—	34	34	32	2	10	18	10	9	10	—
Geisenfeld	20	—	—	68	68	64	4	13	12	12	43	12	12	—	50½	50½	50½	—	10	33	10	22	10	11
Ingolstadt	1	April	2	365	367	364	3	13	46	12	45	11	32	—	294	294	294	—	11	5	10	48	9	22
Kraiburg	24	März	—	39	39	39	—	13	50	13	—	12	30	—	48	48	48	—	8	30	8	12	8	—
Landsberg	1	April	36	419	455	422	33	14	52	14	28	13	36	17	121	138	132	6	10	26	10	14	10	—
Moosburg	28	März	3	266½	269½	269½	—	13	34	12	46	12	4	—	17	17	17	—	10	—	9	15	9	—
Mühldorf	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	1	April	171	1692	1863	1737	126	14	51	13	53	13	10	139	530	669	653	16	9	49	9	33	9	12
Murnau	1	—	31	65	69	61	35	17	12	16	30	15	24	28	32	60	38	22	11	45	11	30	12	—
Neuötting	29	März	—	16	16	16	—	13	3	12	52	12	42	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
Pfaffenhofen	28	—	—	83	83½	83½	—	13	53	12	58	12	30	—	66½	66½	66½	—	9	56	9	37	9	18
Pöttmes	28	—	—	41	41	41	—	14	37	14	27	14	6	—	29	29	29	—	10	40	10	30	10	24
Rain	24	—	—	21	21	21	—	15	15	14	30	13	45	—	27	27	27	—	11	—	10	45	10	30
Reichenhall	3	April	—	17	17	17	—	13	45	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	30	März	14	105	119	95	24	14	25	13	23	12	14	9	66	75	61	14	8	36	8	2	7	28
Schongau	28	—	20½	69	89½	68	21	16	51	16	4	15	2	15	64	79	58	21	11	11	11	—	10	42
Schrobenhausen	30	—	9	55	64	51	13	14	19	14	—	13	46	7	60	67	60	7	10	31	10	19	10	5
Traunstein	30	—	2	136	138	130	8	14	48	14	—	11	24	—	124	124	124	—	9	—	8	30	7	48
Wasserburg	29	—	—	30	30	30	—	13	49	13	3	12	24	—	27	27	27	—	8	1	7	45	7	12
Weilheim	30	—	14	52	66	61	5	16	52	15	12	13	48	17	39	56	49	7	11	—	10	25	9	48
		*b. Kern.	10	39	49	47	2	16	52	15	12	13	48											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	1	April	10	67	77	72	5	10	25	10	6	9	54	—	235	235	224	11	7	46	7	22	6	57
Berchtesgaden	28	März	—	24	24	24	—	—	—	10	—	—	—	5	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Bruck	30	—	10	95	105	93	12	10	12	9	48	9	24	30	57	87	87	—	7	18	7	12	6	45
Erding	30	—	188	345	533	409	124	9	56	8	43	8	—	11	267	278	273	5	11	—	8	36	6	12
Freysing	31	—	1	39	40	32	8	9	51	9	24	9	—	5	130	135	122	13	7	15	7	7	6	58
Friedberg	30	—	7	—	7	3	4	10	—	9	44	9	36	2	125	127	55	72	8	4	7	35	7	15
Geisenfeld	20	—	—	3	3	2	1	10	12	—	—	—	—	—	33	33	29	4	8	6	7	42	7	18
Ingolstadt	1	April	2	37	59	56	3	10	51	10	26	10	3	8	256	264	264	—	8	49	8	30	8	11
Kraiburg	24	März	—	16	16	16	—	8	30	8	15	8	—	—	—	—	—	—	5	30	5	13	5	—
Landsberg	1	April	26	294	320	263	57	11	—	10	28	9	57	1	333	334	202	132	7	33	7	11	6	48
Moosburg	28	März	2	62¼	64¼	60¼	4	9	35	9	5	8	29	6	76½	83½	83½	—	7	22	6	52	6	15
Mühldorf	28	—	—	2	2	2	—	7	30	—	—	7	28	—	12	12	12	—	5	58	5	30	5	18
München	1	April	624	1633	2257	1786	471	10	12	9	54	9	26	154	990	1144	903	241	7	12	6	51	6	24
Murnau	1	—	2	12	14	9	5	—	—	10	—	—	—	20	38	58	53	5	7	52	7	30	7	20
Neuötting	29	März	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	5	42	5	33	5	30
Pfaffenhofen	28	—	—	16½	16½	16½	—	9	54	9	41	9	12	—	116	116	116	—	7	55	7	25	6	54
Pöttmes	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	28	28	—	7	51	7	30	7	12
Rain	23	—	—	4	4	4	—	11	6	10	54	10	48	—	17	17	17	—	8	15	7	45	7	—
Reichenhall	3	April	—	20	20	20	—	—	—	9	48	—	—	—	11	11	11	—	6	—	—	—	5	54
Rosenheim	30	März	12	44	56	44	12	8	30	7	42	6	54	64	168	232	165	61	6	9	5	38	5	14
Schongau	28	—	19	35	62	46½	5½	12	—	11	25	9	39	5	37	42	37	5	7	10	7	26	6	48
Schrobenhausen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	69	77	62	15	8	40	8	26	7	44
Traunstein	30	—	—	64	64	64	—	9	12	8	36	7	36	—	142	142	142	—	6	24	5	42	4	48
Wasserburg	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	65	65	—	6	10	6	—	5	46
Weilheim	30	—	4	21	25	19	6	10	—	10	—	10	—	2	69	71	66	5	8	—	7	25	6	51



Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro. 16. den 14. April 1843.

Inhalt.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Kgl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des

gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haf-

tel dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügungen der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 5. Februar 1834.

Königl. Bayer. Regierung des Isar-Kreises.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

---

ad Nrum 9536.

(Die Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der erzbischöflichen Diöcese München-Freysing für 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der erzbischöflichen Diözese München-Freising wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1829 (Regierungsblatt vom Jahre 1829 Seite 105) im laufenden Jahre

am Dienstag den 4ten Juli

ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 15. Juni bei der unterfertigten Stelle eingekommen seyn.

Die Bewerber haben in Absicht auf den Nachweis der erforderlichen Befähigung die Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien, eine wenigstens vierjährige entsprechende Dienstleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen strengmoralischen Wandel durch legale Zeugnisse der Studien-Rectorate, des erzbischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Districts-Polizei-Behörden, der Districts-Schul-Inspectionen und Pfarrämter darzuthun, dafür zu sorgen, daß diese Zeugnisse mit dem normalmäßigen Stempel versehen sind, und dieselben, insoweit sie namentlich von den Districts-Polizei-Behörden, den Districts-Schul-Inspectionen und den Pfarrämtern ausgefertiget sind, ihren Gesuchen verschlossen beizulegen.

Sie sind ferner gehalten, in ihren Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Eintritte in die Seelsorge, und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Die zur Prüfung durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der k. Regierung zugelassenen Candidaten melden sich

Montag den 3ten Juli

in dem Geschäftslocale der unterfertigten Stelle

zur Einschreibung, wo sie das Weitere vernehmen werden.

München den 18. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

(3)3. v. Spruner.

---

ad Nrum 8028.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die monatlichen Uebersichten der Victualienpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß sich ein großer Theil der Polizei-Behörden bei Anfertigung der monatlichen Victualien-Uebersichten nicht allein des vorgeschriebenen Formulars nicht bedient, sondern auch die Rubriken nicht entsprechend ausfüllt.

Es wird daher unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 28. September v. Js. (Intelligenzblatt pag. 1428) und unter Androhung von Ordnungsstrafe die vorschriftsmäßige, vollständige und genaue Anfertigung dieser Uebersichten den Behörden wiederholt zur Pflicht gemacht. —

München den 3. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 9553.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die Wegmacher ihrer eigentlichen Bestimmung möglichst wenig zu entziehen, muß für die Zukunft die Anordnung getroffen werden, daß die Gemeinden das für die Unterhaltung der Straßen-Alleen erforderliche Bindematerial, dessen Beischaffung die Wegmacher bisher häufig ihrem Dienste entzogen hat, überall, wo letzteren die Aufsicht auf die Pflanzungen übertragen ist, den Wegmachern in gehöriger Quantität und Qualität zu liefern und denselben unmittelbar zu übergeben haben.

Hienach sind die Gemeinde-Verwaltungen geeignet anzuweisen.

München den 3. April 1843

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 11834.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des Staatsguts Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner 1839 (Intelligenzblatt pag. 100) werden die Districts-Polizei-Behörden aufgefordert, den Bedarf an Zuchtwiddern aus der

k. Stammschäferei zu Schleißheim für den untergebenen Polizei-Bezirk, unter Angabe der Größe der Schafheerden der einzelnen Gesuchsteller binnen 14 Tagen anzuzeigen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

München den 4. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 11127.

(Die Aufstellung von Agenten der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu Agenten für ihre Lebensversicherungs-Anstalt den Rentamts-Oberschreiber Joseph Brunner zu Aichach und die Fabrikanten Umrath u. Comp. in Rosenheim bestellt hat, und daß der Wirksamkeit dieser neuernannten Agenten kein Hinderniß im Wege steht.

München den 5. April 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 11126.

(Die Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat zu Agenten für ihre Mobiliar- und Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Ingolstadt neben den bisherigen Agenten Gastgeber J. E. Meinberger, die Weinhändler und Gastgeber Johann Georg und Georg Ulrich Bornberger zu Ingolstadt bestellt.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung vom 25. v. Mts. der Wirksamkeit dieser neuernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

München den 5. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 12235.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kienberg, Landgerichts Trostberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die organisirte katholische Pfarrei Kienberg erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate Peterskirchen und im Landgerichts-Bezirke Trostberg, sie zählt 813 Seelen, 42 Nebenorte, worunter 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte, und zwar aus Staatscassen an baarem Gelde	660 fl.	— kr.
II. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	130 fl.	4½ kr.
in Summe	790 fl.	4½ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	— fl. 23¼ kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes	2 fl. — kr.
in Summe	2 fl. 23¼ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	787 fl. 41 kr.

ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 8. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 5682.

An die königlichen Untergerichte in Oberbayern.

(Eine im Drucke herauskommende Sammlung der Plenar-Beschlüsse des Königl. Oberappellationsgerichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung vom 30. v. Mts. des königl. Justiz-Ministeriums sind die dem unterfertigten königl. Appellationsgerichte untergeordneten Gerichte ermächtiget, eine Sammlung sämmtlicher Plenar-Beschlüsse des königl. Ober-Appellationsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche der kgl. Appellationsgerichtsrath Dr. Moritz als besonderen Anhang und Beilagen-Band der Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung im Drucke herausgibt und von welcher bereits das erste Heft (Nro. I. bis XVII. incl.) bei Georg Franz in München (Preis 48 kr.) erschienen ist, auf Regieskosten, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximalbetrages derselben, anzuschaffen.

Hievon werden dieselben hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 4. April 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Aichhorn, Secr.

---

ad Nrum 12225.

(Die im Jahre 1843 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den allerhöchsten Verordnungen vom 30. December 1806 und 5. Februar 1829 gemäß findet im Jahre 1843 eine Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Eichstädt statt, deren Beginnen auf den 18. Juli dieses Jahres festgesetzt wird.

Die Pfarramts-Candidaten der genannten Diöcese, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, erhalten andurch den Auftrag, ihre Admissions-Gesuche nebst den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifications-Zeugnissen längstens bis zum 18. Juni dieses Jahres anher vorzulegen, und sich im Falle der Zulassung zur Prüfung am 17. Juli 1843 an dem Concurs-Orte Eichstädt einzufinden.

Ansbach den 3. April 1843.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr v. Andrian, Präsident.

Schwarz.

(Die diesjährige theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten wird nach hoher Entschließung des königl. protestantischen Oberconsistoriums, d. d. München am 22. dieses, mit dem 10ten Juli, Montag nach dem 4ten Trinitatissonntage beginnen und nach Maßgabe der Zahl der Meldungen in darauffolgenden Terminen abgehalten werden.

Alle Predigtamts-Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1838, so wie diejenigen aus spätern Aufnahmsjahren, welche die Zusicherung der Präsentation auf eine erledigte Pfarrei durch Zeugnisse nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen aus frühern Concursjahren, welche die Anstellungs-Prüfung noch nicht bestanden, oder in diesem Jahre nochmals zu bestehen haben, werden unter Hinweisung auf die Prüfungs-Instruction vom 23. Januar 1809, Abschnitt III., §§ I., II., III., (Amtshandbuch Thl. I., pag. 96 ff.) aufgefordert, zu dieser Prüfung sich zu melden, wobei die zuletzt erwähnten Candidaten auf das im vorigen Jahre ausgesprochene Präjudiz aufmerksam gemacht werden, daß die Concursreihe derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation erhalten zu haben, die Meldung unterlassen, nur nach dem Jahre der wirklich bestandenen Anstellungsprüfung festgesetzt werden wird.

Die in dem Lehramte angestellten Candidaten haben nicht nöthig, das Gesuch um Dispensation zu wiederholen, werden aber auf die Bestimmungen vom 24. Januar 1838) Amtshandbuch Thl. II., pag. 198) hingewiesen.

Der in duplo und auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung zu der Prüfung, sind der Lebenslauf gleichfalls in duplo und auf 3 kr. Stempel, so wie die einfach und auf 15 kr. Stempelbogen von den Rectoraten, unter deren Aufsicht die Candidaten gestanden, von den Decanaten, in deren Sprengel sie sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie als Hauslehrer fungirt haben, auszustellenden Zeugnisse beizufügen.

Die Meldungen müssen von heute binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle unfehlbar eingereicht werden.

In dem Einberufungs-Rescripte, welches seiner Zeit auf geschehene Anmeldung erlassen werden wird, werden unter Beifügung der Texte zu den unfehlbar drei Wochen vor der Prüfung einzuliefernden Probepredigten, die Verfügungen hinsichtlich der verspäteten Einsendung der Probepredigten, oder der unterlassenen Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung eröffnet werden.

Ansbach den 27. März 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 29. v. Mts. die durch den Tod des Universitäts-Professors Dr. Wilhelm im Kreis-Medicinal-Ausschusse von Oberbayern erledigte Function eines chirurgischen Mitgliedes dem k. Hof-Medicus und Medicinal-Assessor Dr. Ludwig Koch allergnädigst zu verleihen,

und zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts. dem Priester Joseph Mayer, Pfarrer in Oberhaunstadt, das III. Emeriten-Beneficium an der Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt in Folge des Allerhöchstdenselben in diesem Erledigungsfalle zustehenden Präsentations-Rechtes zu übertragen geruht.

Der Wahl des Pfarrers Gabriel Friedl in Kastl zum Decan des Landcapitels Neuötting wurde am 3. April die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 27. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München den 1. April 1843.

Königlich bayer. Central-Veterinär-Schule.

(Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlag-Schmiede

am 1. Juli und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München den 1. April 1843.

Königlich bayer. Central-Veterinär-Schule.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag den 27ten April 1843, Vormittags um 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

circa 63,000 fl. für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten,

" 4,900 fl. für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes),

" 2,500 fl. Schreiner-Arbeiten,

" 2,600 fl. Schlosser- und Schmidarbeiten,

" 1,100 fl. Glaser-Arbeiten,

" 2,200 fl. Kupferschmied- und Flaschner-Arbeit

" 700 fl. für Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Section zu empfangen sind, müssen längstens am 26ten April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg am 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat Nürnberg. Binder, Bürgermeister.

K. Eisenbahnbau-Section Nürnberg. Dambrun, Ingenieur.

(3)2.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 26ten April 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlich protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich: das IIIte, 8,800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, — und zwar:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	9,219 fl.	6 kr.
2) die Straßenverlegungen	16,646 fl.	21 kr.
3) die Wegübergänge	486 fl.	53 kr.
4) die sämmtlichen Durchlässe	5,551 fl.	29 kr.
5) die Lieferung der Stein-Materialien zum Unter-Bau	12,117 fl.	47 kr.
Total-Summa	44,021 fl.	36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualification, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg den 23. März 1843.

Stadt-Magistrat Bamberg. Lurz.

Königl. Eisenbahnbau-Section. Wild.

(3)3.

Die Marktschreiber-Stelle in Rosenheim wird erledigt. Der fixe Gehalt besteht in jährlich 500 fl. und die Nebenbezüge circa 60 fl. — deren fernere Ueberlassung jedoch noch von der Genehmigung der k. Kreisregierung abhängt.

Bewerber hierum haben binnen vier Wochen a dato ihre Gesuche mit den erforderlichen

Nachweisen einzureichen und wird dem gewählt werdenden Individuum zur besondern Bedingung gemacht, dem Vereine zur Unterstützung des Amts- und Canzlei-Personals in der ersten Classe sich einverleiben zu lassen.

Mit dieser Dienst-Verleihung, welche widerruflich, sind weder Pensions- noch sonstige Ansprüche bei eintretender Unfähigkeit oder Entlassung verbunden.

Den 31. März 1843.

Magistrat des Marktes Rosenheim.
Kleiner, Bürgermeister.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Sebastian Käser, Landrichterssohn von Trostberg, hat sich im Jahre 1800 von seiner Heimath entfernt, ohne daß seit der Zeit etwas über seinen Aufenthalt bekannt geworden ist.

Gedachter Sebastian Käser, oder seine allenfalls vorhandene eheliche Nachkommen werden hiemit aufgefordert,

innerhalb 60 Tagen

sich dießorts zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist das Verschollenheits-Erkenntniß gefällt, und das aktenmäßig ausgezeigte Vermögen des Abwesenden per 4000 fl. an dessen nächste Intestat-Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 14. März 1843.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Acc. Listmayer.

Dem Markte Vohburg ist eine Zinszahlamts-Urkunde per 200 fl. zu 4 pCt. mit der Zinszeit, 16. Mai, d. d. 16. Mai 1704, seit 15 Jahren zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag des Markts-Magistrats wird der Besitzer dieser Urkunde hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 3 Monaten a dato hieher vorzulegen, und allenfalls rechtliche Ansprüche hierauf nachzuweisen, außerdem nach Abfluß dieser Frist die Urkunde als ungültig und kraftlos erklärt werden wird.

Am 17. März 1843.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
Gerstner, Landrichter.

Die verwittibte ehemalige Krämerin Theresia Spriderer zu Seibersdorf, gräfl. v. Berchem'schen Patrimonialgerichts Haiming, ist am 16. October v. Js. mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes, d. d. 24. März 1841, gestorben, und hat außer ihrer als Universalerbin eingesetzten Base Theres Sautner auf dem Weyhermaier-Gute auch noch deren Geschwister mit Legaten bedacht.

Da nun aber auch noch zwei Söhne eines verstorbenen Bruders der Erblasserin, Franz Bentelhauser, gewesener Schuhmachermeister in München, als Abintestaterben erscheinen, als:

a) Joseph Bentelhauser, von Profession ein Schlosser und
b) Xaver Bentelhauser, von Profession ein Schuhmacher,

deren gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich

innerhalb 60 Tagen a dato

über die Anerkennung des bei dem genannten Patrimonialgerichte zur Einsicht vorliegenden Testaments der Theresia Spriderer um so gewisser zu erklären, als nach Ablauf dieses Termins das Testament als anerkannt erachtet wird.

Zugleich sind innerhalb desselben Termins alle etwaigen Foderungen an die Spriderer'sche

Verlassenschaftsmassa bei dem erwähnten Patrimonialgerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 6. April 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)1. Appel, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da sich der im österreichischen Feldzuge vom Jahre 1809 vermißte Gregor Rößle, Söldnerssohn von Schwabsoien, oder eine allenfallsige Descendenz von ihm, ohngeachtet der Edictal-Citation vom 9. Juli 1842 innerhalb des gesetzlichen 6monatlichen Termins hierorts nicht gestellt hat, so wird Gregor Rößle hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine hierorts bekannte Intestaterben gegen Caution verabfolgt.

Den 1. April 1843.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da sich Johann Michael Liebhart, sogenannter Grabenmacherssohn von Rottenbuch, d. G., oder eine allenfallsige Descendenz von ihm, auf die Vorladung vom 11. Juli 1842 innerhalb des gesetzlichen 6monatlichen Termines hierorts nicht gemeldet hat, so wird Johann Michael Liebhart hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine hierorts bekannte Intestaterben gegen Caution verabfolgt.

Den 1. April 1843.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

Spähbrief.

Joseph Wolf von Uffing, welcher am 31. v. Mts. bei der Bäuerin Juliana Hutter zu Unterpeissenberg in den Dienst trat, erhielt von dieser am Samstag den 1. d. Mts. ein Pferd und Wägelchen, um seine Truhe aus seiner Heimath abzuholen, ist aber bisher nicht zurückgekommen.

Auf diesen Joseph Wolf ist deshalb zu spähen, und derselbe im Falle Betretens mit Pferd und Wägelchen hieher zu liefern.

Den 3. April 1843.

Königliches Landgericht Weilheim.

Roll, Landrichter.

Bescheibung des Joseph Wolf.

Derselbe ist 16 Jahre alt, verhältnißmäßig ziemlich groß, hat rothe Haare, gesunde Gesichtsfarbe mit Sommersprossen gefleckt, graue Augen, rundes Kinn.

Seine Kleidung ist ein dunkelblauer Janker mit umgelegten Kragen und solchen langen Hosen, auf dem Kopfe ein runder schwarzer Filzhut.

Beschreibung des Pferdes und Wagens.

Ein ganz weißer Schimmel, Stute, 12 Jahre alt, etwas mehr als 15 Fäuste groß.

Der Wagen ist schon ziemlich abgenützt, leicht, und mit einem Leitergeschirr versehen.

Der Kummet des Pferdes ist in gutem Zustande, mit einem messingenen Ringe und ledernem Zügel versehen.

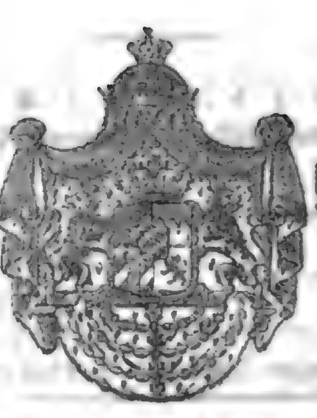
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 6. April 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101⅜	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	666	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1813. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	8	April	3	159	162	162	—	13	27	13	55	13	33	—	256	256	255	1	10	47	10	36	10	19
Berchtesgaden	4	—	12	32	44	44	—	13	36	13	30	13	24	12	11	23	22	11	9	55	9	39	9	24
Bruck	6	—	12	74	86	67	19	14	12	13	41	13	13	—	51	51	51	—	9	48	9	33	9	18
Erding . . .	6	—	16	697	713	619	94	13	36	12	24	11	12	1	317	318	316	2	9	25	8	48	8	12
Freysing . .	7	—	4	301	305	305	2	13	28	13	5	12	42	—	93	93	93	—	9	30	9	16	9	3
Friedberg . .	6	—	1	107	108	107	1	14	32	14	4	13	24	2	157	159	159	—	10	54	10	22	10	9
Geisenfeld . .	27	März	4	110	114	109	5	13	22	12	48	12	15	—	85½	85½	85½	—	10	38	10	26	10	14
Ingolstadt .	8	April	3	313	316	301	15	13	30	13	44	12	1	—	301	301	279	22	11	1	10	40	10	—
Kraiburg . .	1	—	—	27	27	27	—	13	48	13	30	13	—	—	55	55	55	—	8	30	8	15	8	6
Landsberg .	8	—	33	433	466	466	—	14	46	14	22	13	44	[illegible]	190	200	177	23	10	50	10	30	10	8
Moosburg .	4	—	—	419	419	413	6	13	27	13	40	13	18	—	40	40	40	—	9	29	9	2	8	57
Mühldorf . .	4	—	—	20	20	20	—	12	—	11	30	11	—	—	7	7	7	—	8	—	7	45	7	30
München . .	8	—	126	1993	2119	2018	101	14	21	13	56	13	28	15	635	650	641	9	10	7	9	45	9	23
Murnau . .	8	—	35	56	91	69	22	17	12	16	36	15	45	22	28	50	30	20	11	48	11	—	10	30
Neuötting . .	5	—	—	18	18	18	—	13	—	12	41	11	—	—	24	24	24	—	8	16	7	55	7	[illegible]
Pfaffenhofen	4	—	—	124	124	124	—	13	30	12	50	12	21	—	95½	95½	95½	—	10	2	9	42	9	18
Pöttmes . . .	4	—	—	11	11	11	—	15	6	14	46	14	30	—	13	15	15	—	10	54	10	51	10	36
Rain	1	—	—	31	31	31	—	15	—	14	30	13	30	—	18	18	18	—	11	50	10	15	11	9
Reichenhall .	7	—	—	20	20	20	—	13	36	—	—	13	24	—	6	6	6	—	—	—	8	30	—	—
Rosenheim .	6	—	24	122	146	111	35	14	28	13	22	12	12	14	69	83	67	16	8	52	8	—	7	36
Schongau . .	4	—	21	57	78	61	17	16	22	15	30	13	57	21	49	70	41	29	11	39	11	10	10	34
Schrobenhausen	6	—	15	50	65	54	9	14	13	13	56	13	38	7	54	61	57	4	11	1	10	46	10	15
Traunstein .	6	—	8	169	177	157	20	14	36	12	—	11	12	—	182	182	170	12	8	48	8	24	7	48
Wasserburg .	5	—	—	20	20	20	—	15	—	13	38	12	20	—	24	24	24	—	8	—	7	56	7	23
Weilheim . .	6	—	5	80	85	85	—	16	15	15	12	13	56	7	44	51	51	—	11	—	10	32	10	—
		*) Kern	2	49½	51½	46½	5	16	45	15	12	13	56											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1813. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	8	April	5	53	58	48	10	10	15	9	58	9	45	11	168	179	179	—	7	35	7	16	7	5
Berchtesgaden	4	—	—	29	29	—	29	—	—	—	—	—	—	3	6	9	5	4	—	—	5	48	—	—
Bruck	6	—	12	44	56	45	11	10	15	9	38	9	10	—	62	62	60	2	7	17	6	57	6	55
Erding . . .	6	—	124	527	651	508	143	9	50	8	39	7	48	5	266	265	238	27	11	24	8	30	5	56
Freysing . .	7	—	8	65	73	58	15	9	51	8	56	8	3	13	291	305	280	25	7	22	7	8	6	55
Friedberg . .	6	—	4	31	35	31	4	10	22	10	12	10	2	72	184	256	246	10	7	50	7	35	7	12
Geisenfeld . .	27	März	1	7	8	8	—	11	35	—	—	—	—	4	44½	48½	48½	—	8	23	8	1	7	35
Ingolstadt .	8	April	3	39	42	34	8	10	48	10	26	9	51	—	291	291	241	50	8	42	8	17	7	56
Kraiburg . .	1	—	—	26	26	26	—	8	30	8	22	8	15	—	9	9	9	—	5	36	5	30	5	24
Landsberg . .	8	—	57	276	333	157	176	10	30	10	2	9	30	132	112	244	142	102	7	15	7	2	6	46
Moosburg . .	4	—	4	82	86	50	36	9	28	9	—	8	28	—	97	97	96	1	7	32	6	56	6	21
Mühldorf . .	4	—	—	7	7	7	—	8	—	7	30	7	—	—	10	10	10	—	5	33	5	—	4	27
München . .	8	—	471	1094	1565	1365	200	10	16	9	57	9	5	241	736	977	839	138	7	13	6	57	6	28
Murnau . .	8	—	5	11	16	13	3	11	15	10	36	9	48	5	43	48	40	8	7	18	6	48	6	30
Neuötting . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	5	39	5	55	5	50
Pfaffenhofen.	4	—	—	8¼	8½	8½	—	9	56	9	20	9	18	—	184	184	184	—	7	49	7	33	7	6
Pöttmes . . .	4	—	—	4	4	3	1	10	30	10	24	10	—	—	11	11	10	1	8	18	8	—	7	57
Rain	1	—	—	10	10	10	—	11	—	10	48	10	30	—	20	20	20	—	9	—	8	30	7	24
Reichenhall .	7	—	—	24	24	24	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	6	—	12	53	65	39	26	7	52	7	14	6	45	67	156	223	142	81	6	8	5	48	5	14
Schongau . .	4	—	5½	27	32½	11	21½	11	30	10	15	9	40	5	25½	30½	28	2½	7	34	7	24	7	—
Schrobenhausen	6	—	—	2	2	2	—	10	30	—	—	—	—	15	71	86	80	6	8	31	8	2	7	29
Traunstein .	6	—	—	58	58	58	—	9	—	8	30	7	10	—	360	360	308	52	5	48	5	21	4	36
Wasserburg .	5	—	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	89	89	89	—	6	52	6	4	5	56
Weilheim . .	6	—	6	52	57	44	13	10	50	9	46	9	—	5	52	57	44	13	7	35	7	15	6	24

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nº 17. den 21. April 1843.

Inhalt.

ad Nrum 12,409.

(Die Ergebnisse der Stiftungs-Concurrenz-Cassa-Rechnung pro 18¼ betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der revidirten Rechnung über die Erhebung und Verwendung der Beiträge aus Rentenüberschüssen katholischer Cultusstiftungen in Oberbayern für das Jahr 18¼ wird in der Anlage nebst dem Ergebnisse der Rechnung über die im Jahre 18¼ zum Baue des Mutterhauses der armen Schulschwestern in München nacherhobenen Concurrenz-Beiträge der bestehenden höchsten Anordnung gemäß öffentlich bekannt gemacht.

München den 9. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

Uebersicht

der Ergebnisse der revidirten Kultus-Stiftungs-Concurrenz-Cassa-Rechnung von Oberbayern für das Jahr 18$\frac{44}{45}$.

Titl.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	An Activ-Cassabestand des vorigen Jahres *) .	1234	47$\frac{1}{4}$	*) Dieser Activ-Kassebestand per 1234 fl. 47$\frac{1}{4}$ kr. besteht: a) in dem Activreste aus der Rechnung pro 18$\frac{43}{44}$ per 533 fl. 23$\frac{1}{4}$ kr., b) in dem Activreste aus der besondern Rechnung über die Verwendung der für das Mutterhaus der armen Schulschwestern nacherhobenen Beiträge (vergleiche Beilage der gegenwärtigen Rechnung) per 701 fl. 24 kr.
	Summa per se	—	—	
II.	An Aktiv-Ausständen aus den Vorjahren **) .	12	—	**) Vergl. Titl. IV. der Beilage zu gegenwärtiger Rechnung.
	Summa per se	—	—	
III.	An Ersatzposten, vielmehr Rückvergütungen bezahlter Unterstützungen	74	42	
	Summa per se	—	—	
IV.	An Concurrenz-Beiträgen, welche nachstehende Kultusstiftungen in Gemäßheit der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 28. December 1841 Nro. 37814 mit $\frac{1}{4}$ von ihren grundetatsmäßigen Ueberschüssen entrichtet haben:			
	1) Cultusstiftungen des k. Landgerichts Aibling	574	15	
	2) " " " Aichach	757	52	
	3) " " " Altötting	1626	—	
	4) " " " Au	167	—	
	5) " " " Berchtesgaden	26	30	
	6) " " " Bruck	614	—	
	7) " " " Burghausen	2140	45	
	8) " " " Dachau	860	—	
	9) " " " Ebersberg	483	15	
	10) " " " Erding	2482	—	
	11) " " " Freysing	583	45	
	12) " " " Friedberg	831	45	
	13) " " " Haag	948	15	
	14) " " " Ingolstadt	2529	30	
	15) " " " Landsberg	843	30	
	16) " " " Laufen	1405	45	
	17) " " " Miesbach	321	—	

Titl.	Einnahmen	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
IV.	18) Cultusstiftungen des k. Landgerichts Moosburg	1601	45	
	19) " " " Mühldorf	1736	—	
	20) " " " München	841	—	
	21) " " " Neumarkt	982	—	
	22) " " " Pfaffenhofen	734	—	
	23) " " " Rain	780	—	
	24) " " " Reichenhall	740	45	
	25) " " " Rosenheim	1350	30	
	26) " " " Schongau	226	—	
	27) " " " Schrobenhausen	955	45	
	28) " " " Starnberg	866	—	
	29) " " " Tegernsee	81	15	
	30) " " " Tittmoning	611	—	
	31) " " " Tölz	419	15	
	32) " " " Traunstein	501	45	
	33) " " " Trostberg	1069	30	
	34) " " " Wasserburg	604	30	
	35) " " " Weilheim	175	30	
	36) " " " Werdenfels	106	15	
	37) " " Wolfratshausen	382	45	
	38) " des Herrschaftsgerichts Prien	197	45	
	39) " unter der Verwaltung des Stadtmagistrat München	1336	30	
	40) " unter der Kirchenverwaltung St. Peter in München	713	45	Die in der Regierungs-Entschließung vom 28. December 1841 ausgeschriebene Concurrenz-Summe für das Jahr 18⁴¹⁄₄₂ beträgt zwar 36,670 fl. 15 kr. durch die im Verlaufe des Jahres erfolgte Rectifizirung der Grund-Etats mehrerer Cultusstiftungen erhöhte sich jedoch diese Summe auf 36,969 fl. — kr. Hievon wurden hinwieder in demselben Jahre 1224 fl. 8 kr. wegen momentaner Befreiungsgründe nachgelassen und 194 fl. 15 kr. sind noch im Rückstande; wornach die pro 18⁴¹⁄₄₂ wirklich erhobene Concurrenz-Summe nur 35,550 fl. 37 kr. beträgt.
	41) " unter der Kirchenverwaltung U. L. Frau in Ingolstadt	150	45	
	42) " unter der Kirchenverwaltung St. Moriz in Ingolstadt	482	—	
	43) " der Priesterbruderschaft St. Peter in München	201	45	
	44) " der Priesterbruderschaft U. L. Frau in München	7	30	
	45) Heil. Kreuz-Verbündniß in München	97	45	
	46) Deutsche Congregation am Bürgersaale in München	—	—	
	47) Joseph-Verbündniß in München	3	—	
	48) Lateinische Congregation in München	22	—	
	49) St. Sebastiani-Bruderschaft in Ingolstadt	12	—	
	50) Bruderschaft Maria vom Siege in Ingolstadt	1	15	
	51) Allerseelen-Bruderschaft in Traunstein	17	45	
	52) Corpus Christi-Bruderschaft in Traunstein	9	45	
	53) Calvarienberg-Stiftung in Tölz	76	30	

Titl.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
IV.	54) Capelle in Altötting	236	45	
	55) Separatfond des Johann Nepomuk Priesterhauses in München	23	15	
	Summa von Titl. IV.	35,550	37	
V.	An zurückbezahlten Activ-Vorschüssen	—	—	
	Wiederholung der Einnahmen.			
I.	Activ-Cassebestand	1234	47¼	
II.	Activ-Ausstände	12	—	
III.	Ersatz-Posten	74	42	
IV.	Concurrenz-Beiträge	35,550	37	
V.	Activ-Vorschüsse	—	—	
	Summa aller Einnahmen	36,872	6¼	

Tit.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	Auf Zahlungs-Rückstände vom vorigen Jahre .	480	40	
	Summa per se	—	—	
II.	Auf Rechnungs-Defecte und Ersatzposten .	—	—	
III.	Auf die Verwaltung:			
	für Tantieme des Cassiers, dann für Post-Porto und Botenlöhne	557	15	
	Summa per se	—	—	
IV.	Auf den Zweck:			
	A. Auf reine Cultuszwecke.			
	1) zur Abhaltung der sonn- und festtäglichen Gottesdienste in der Kirche zu Hallbergmoos, k. Landgerichtes Freysing . . .	200	—	
	2) zur Abhaltung der Gottesdienste in der Kirche Perlach, k. Landgerichtes München . .	30	—	
	3) zur Herstellung des Kirchengebäudes in Gögging, k. Landgerichtes Rosenheim . .	444	46	
	4) zur Herstellung der Kirchengebäude zu Götting, k. Landgerichtes Aybling . . .	100	—	
	5) zur Reparatur des Daches an dem Kirchengebäude in Mitterkirchen, k. Landgerichtes Aybling	195	—	
	6) zum Bau der Kirche in Unterpindhart, k. Landgerichtes Pfaffenhofen	*) 500	—	*) Abschlagszahlung pro 18$\frac{1}{4}$ an der Summe per 2000 fl.
	7) zur Baureparatur an der Filialkirche in Raith, k. Landgerichtes Wasserburg . . .	160	—	
	8) zur Errichtung der neuen Pfarreien in der k. Haupt- und Residenzstadt München . .	5000	—	
	9) zum Wiederaufbau der Pfarrwohnung in Reichesbeuern, k. Landgerichtes Tölz .	4975	11	
	10) zum Wiederaufbau der Pfarr-Oekonomie-Gebäude in Reichersbeuern, k. Landgerichtes Tölz	4464	—	

Tit.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
IV.	11) zur Herstellung der Pfarrgebäude in Petzenhausen, k. Landgerichtes Landsberg . .	2000	—	
	12) zur Reparatur der Pfarrgebäude in Unterhausen, k. Landgerichtes Weilheim . .	2000	—	
	13) Unterstützungen erhielten:			
	a) Pfarrer Joseph Spöckmaier zu Osterwaal, k. Landgerichts Pfaffenhofen . .	100	—	
	b) der resignirte Pfarrer Georg Hillebrand von Buch, k. Landgerichtes Rain .	192	—	
	c) Pfarrer Martin Welkammer zu Obermeiting, k. Landgerichtes Landsberg .	150	—	
	d) der Beneficiumsverweser Anton Heigl zu Frauenried, k. Landgerichtes Miesbach	120	—	
	e) Pfarrer Felix Hager zu Emmering, k. Landgerichtes Ebersberg	100	—	
	f) Priester Max Koneznep zu Freysing .	50	—	
	Summa ad A.	20,780	57	
	B. Auf gemischte Cultus- und Unterrichts-Zwecke.			
	1) zum Aufbau des Schul- und Meßnerhauses zu Mörmoosen, k. Landgerichtes Mühldorf	700	—	
	Summa per se	—	—	
	C. Auf Unterrichts-Zwecke.			
	1) zum Aufbau des Mutterhauses der armen Schulschwestern in der k. Haupt- und Residenzstadt München	13,000	—	
	2) für das Lyceum in Freysing	240	—	
	Summa ad C.	13,240	—	

Titl.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	D. Auf gemischte Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke.			
	Für die Armen-Industrie-Schule in der Vorstadt Au	1100	—	
	Summa von lit. D.	1100	—	
	Hiezu " " " C.	13,240	—	
	" " " " B.	700	—	
	" " " " A.	20,780	57	
	Summa ad IV.	35,820	57	
	Wiederholung sämmtlicher Ausgaben.			
I.	Zahlungs-Rückstände	480	40	
II.	Rechnungs-Defecte und Ersatzposten	—	—	
III.	Verwaltungs-Kosten	557	15	
IV.	Ausgaben auf den Zweck	35,820	57	
	Summa aller Ausgaben	36,858	52	
	Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	36,872	6¼	
	" Ausgaben "	36,858	52	
	Bleibt ein Activ-Cassabestand von	13	14¼	

München den 7. April 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

Beilage

zur Uebersicht der Ergebnisse der Cultus-Stiftungs-Concurrenz-Cassa-Rechnung pro 18$\frac{41}{42}$.

Uebersicht

der Ergebnisse der besondern Rechnung über die zum Zwecke der Errichtung eines Mutterhauses der armen Schulschwestern zu München im Jahre 18$\frac{41}{42}$ nacherhobenen Concurrenz-Beiträge der Cultus-Stiftungen von Oberbayern.

Lauf. Nro.	Einnahmen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
	An Concurrenz-Beiträgen, welche nachstehende Cultusstiftungen in Gemäßheit der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 21. Juli 1841 Nro. 21033 mit $\frac{1}{10}$ nach ihren grundetatsmäßigen Renten-Ueberschüssen entrichtet haben, und zwar:			
1	Die Cultusstiftungen des k. Landgerichts Aibling	231	30	
2	" " " " " Aichach	301	36	
3	" " " " " Altötting	657	54	
4	" " " " " Au	66	48	
5	" " " " " Berchtesgaden	16	24	
6	" " " " " Bruck	249	—	
7	" " " " " Burghausen	928	42	
8	" " " " " Dachau	346	6	
9	" " " " " Ebersberg	197	30	
10	" " " " " Erding	1071	54	
11	" " " " " Freysing	233	30	
12	" " " " " Friedberg	413	36	
13	" " " " " Haag	379	18	
14	" " " " " Ingolstadt	1011	48	
15	" " " " " Landsberg	365	—	
16	" " " " " Laufen	568	24	
17	" " " " " Miesbach	128	24	
18	" " " " " Moosburg	663	48	
19	" " " " " Mühldorf	626	42	
20	" " " " " München	336	24	
21	" " " " " Neumarkt	300	18	
22	" " " " " Pfaffenhofen	205	30	
23	" " " " " Rain	270	18	
24	" " " " " Reichenhall	295	48	
25	" " " " " Rosenheim	375	18	
26	" " " " " Schongau	140	54	
27	" " " " " Schrobenhausen	384	12	
28	" " " " " Starnberg	278	54	
29	" " " " " Tegernsee	32	30	

Lauf. Nro.	Einnahmen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
30	Die Cultusstiftungen des k. Landgerichts Tittmoning	300	6	
31	" " " " " Tölz	167	48	
32	" " " " " Traunstein	200	42	
33	" " " " " Trostberg	423	30	
34	" " " " " Wasserburg	132	54	
35	" " " " " Weilheim	70	12	
36	" " " " " Werdenfels	53	18	
37	" " " " Wolfrathshausen	153	6	
38	" " " des Herrschaftsgerichts Prien	79	6	
39	Cultusstiftungen unter der Verwaltung des Magistrates München	531	36	
40	Cultusstiftungen unter der Verwaltung des Stadt-Magistrates Ingolstadt	—	—	
41	Cultusstiftungen unter der Kirchenverwaltung St. Peter in München	285	30	
42	Cultusstiftungen unter der Kirchenverwaltung St. Moriz in Ingolstadt	192	48	
43	Cultusstiftungen unter der Kirchenverwaltung U. L.Frau in Ingolstadt	60	15	
44	Priesterbruderschaft zu St. Peter in München	80	42	
45	Priesterbruderschaft zu U.L.Frau in München	3	—	
46	Heiligen Kreuzverbündniß in München	39	6	
47	Deutsche Congregation am Bürgersaale in München	1	54	Das Soll der nach Regierungs-Entschließung vom 21. Juli 1841 Nro. 21033 mit $\frac{1}{10}$ zu erhebenden Concurrenz-Beiträgen besteht in 14,124 fl. 36 kr. Hievon wurden 95 fl. 6 kr. nachgelassen und 12 fl. sind im Rückstande, wornach die Gesammt-Summe der pro $18\frac{41}{42}$ wirklich erhobenen besondern Concurrenz nur 14,017 fl. 30 kr. beträgt.
48	Joseph-Verbündniß in München	1	12	
49	Lateinische Congregation in München	8	48	
50	St. Sebastiani Bruderschaft in Ingolstadt	4	48	
51	Bruderschaft Maria vom Siege in Ingolstadt	—	30	
52	Allerseelenbruderschaft in Traunstein	7	6	
53	Corpus-Christi-Bruderschaft in Traunstein	3	54	
54	Calvarienberg-Stiftung in Tölz	[illegible]	36	
55	Capelle in Altötting	94	42	
56	Separatfond des Johann-Nepomuk Priesterhauses in München	9	18	
	Summa	14,017	30	

Lauf. Nro.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Auf Perception:			
	für Tantieme des Cassiers, dann für Postporto und Botenlöhne	316	6	
	Summa per se	—	—	
2	Auf den Zweck:			
	zum Aufbau des Mutterhauses der armen Schulschwestern in der Haupt- und Residenz-Stadt München	13,000	—	
	Summa per se	—	—	
	Wiederholung der Ausgaben.			
	Zahlungs-Rückstände	—	—	
	Rechnungs-Defecte und Ersatzposten . . .	—	—	
1	Perceptions-Kosten	316	6	
2	Auf den Zweck	13,000	—	
	Summa aller Ausgaben	13,316	6	
	Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	14,017	30	
	Die Ausgaben betragen	13,316	6	
	Bleibt ein Activ-Cassabestand von	*) 701	24	*) Welcher in der allgemeinen Concurrenz-Cassa-Rechnung pro 18 4/4 sub Tit. I. der Einnahmen vorgetragen erscheint.

München den 7. April 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

ad Nrum 12869.

(Die Erneuerung der protestantischen Kirchen-Verwaltung in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben nach Einsicht der Wahl-Verhandlungen mittelst Allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung:

1) den Kaufmann Heinrich Hummel,
2) den Juwelier Carl Zahn,
3) den Kaufmann Gustav Schulze,
4) den Kaufmann Friedrich Reichenbach, genannt Lorey,
5) den Hofkellermeister Max Ott und
6) den Kunsthändler Christian Hochwind

zu bestätigen geruht, was hiemit bekannt gegeben wird.

München den 11. April 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 10862.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Einen gewissen, in Frankreich gestorbenen Martin Leibel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. französische Regierung hat den Todtenschein eines Martin Leibel (vielleicht Seidel) aus Bergham, geboren am 26. Februar 1814, und Sohn des Anton und der Magdalena Leibl, gebornen Miller, beide bereits todt, übersendet.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben hienach in den Gemeinden erheben zu lassen, ob derselbe ihrem Bezirke angehöre, und bestätigende Ergebnisse binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München den 12. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 12087.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Ausbesserung der Districts- und Vicinalstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nunmehr die entsprechende Jahreszeit eingetreten ist, werden die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern angewiesen, die Ausbesserung der Bezirks- und Orts-Verbindungswege ungesäumt zu veranlassen und zu sorgen, daß nur gutes und gleichmäßiges Material verwendet, oder daß bald nach der Verwendung die mit wenig Mühe verknüpfte Absonderung der gröberen Steine bewerkstelliget, und so eine gute Fahrbahn erzielt werde, indem die Wahrnehmung gemacht werden mußte, daß auf mehreren Bezirks- und Orts-Verbindungswegen zur Ausbesserung sehr ungleichmäßiges Material verwendet wird, welches mitunter Kiesel von drei und mehr Zoll im Durchmesser enthält, wodurch die Fahrbahn um so mehr verschlechtert wird, als zur gegenwärtigen

Jahreszeit auf wenig frequenten Straßen das Material sich überhaupt nicht mehr bindet.

München den 13. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 12,611.

(Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Münchner-Vereine gegen Thierquälerei die Allerhöchste Anerkennung bezüglich seiner bisherigen Leistungen ausgedrückt werde, und zugleich allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst-Dieselben es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des Vereines von allen Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filialvereinen unterstützt wird.

Den sämmtlichen Polizei-Behörden wird dieß in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern de dato 5. l. Mts. unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 27. Nov. v. Js. (Kreisblatt Seite 1719) mit dem Auftrage kund gegeben, ihrerseits und im Benehmen mit den Pfarr- und Schul-Vorständen zur Erreichung der allerhöchsten Willensmeinung thätig mitzuwirken.

Die vom Vereine übergebenen Druckschriften unter dem Titel:

1) Der Jahresbericht des Vereines, erstattet vom Hofrath Dr. Perner am 11. Januar 1843;

2) über Mißhandlung der Thiere von J. J. Zagler, und

3) über den Kälbertransport und das kranke Fleisch der gebunden transportirten Kälber,

werden den Polizei-Behörden in entsprechender Anzahl von Exemplaren Behufs der Mittheilung an Geistliche, Lehrer und sonstige Angehörige ihres Bezirks durch das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle zugesendet werden.

München den 14. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 13,580.

(Die diesjährige Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Paßau betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten für die bischöfliche Diözese Paßau wird nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 und 5. Februar 1829 (Regierungsblatt von 1807 Seite 270, und von 1829 Seite 105) am 18ten, 19ten und 20ten Juli laufenden Jahres in der Stadt Paßau statt haben und

Dienstag den 18ten Juli

beginnen.

Zu derselben werden nur jene Candidaten zugelassen, welche sich bereits vier Jahre in der ausübenden Seelsorge befinden, und der Diöcese Paßau angehören, sie mögen übrigens dermalen auch zur Zeit des Concurses in welch' immer für einem Regierungs-Bezirke verwendet seyn.

Die Zulassungs-Gesuche sind längstens bis zum 20ten Juni l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und es haben die Concurrenten bezüglich des Nachweises der erforderlichen Befähigung die Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien, — eine vierjährige entsprechende Dienstleistung in der Seelsorge, — ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, — dann einen streng moralischen Lebenswandel durch legale, mit dem normalmäßigen Stempel versehene Zeugnisse:

1) der Studien-Rectorate,
2) der Universitäts-Polizei-Behörden,
3) des bischöflichen Ordinariats,
4) der einschlägigen Districts-Polizei-Behörden,
5) der Districts-Schul-Inspectionen und
6) der Pfarrämter nachzuweisen,

und sämmtliche diese Zeugnisse mit Ausnahme jener sub Nro. 1 und 2, verschlossen ihren Gesuchen beizulegen, außerdessen letztere unberücksichtiget zu den Acten gelegt werden würden.

Auch ist in den Eingaben zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann in welche Stellen sie seit ihrem Eintritte in die Seelsorge, und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Die Zeugnisse der Studien-Rectorate sollen insbesondere auch enthalten:

a) wann und an welcher Anstalt Candidat, dann mit welcher Note das Gymnasium, ferner,
b) wann, an welcher Anstalt, und mit welcher allgemeinen Befähigungs-Note derselbe,
   1) den philosophischen Cursus und
   2) das theologische Fachstudium absolvirt habe?

Die durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der k. Regierung zugelassenen Candidaten haben sich

Montag den 17ten Juli l. Js.
von Morgens 9 Uhr an

in dem Geschäftslocale des bischöflichen Ordinariates in Passau, wo sie das Weitere vernehmen werden, unter Vorzeigung ihrer Admissions-Decrete zur Einschreibung zu melden.

Landshut den 11. April 1843.

Königl. Regierung von Niederbayern.
v. Zeisler, Präsident.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Regiments-Tambour Philipp Popp vom Infanterie-Leib-Regimente in huldreichster Anerkennung des von ihm mehrmals unter eigener Lebensgefahr erprobten entschlossenen Muthes bei Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen,

ferner durch allerhöchste Entschließung vom 9. d. Mts. genehmiget, daß die Pfarrei Steinkirchen, Landgerichts Pfaffenhofen, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Lothar Anselm von München-Freysing dem bisherigen Pfarrer von Reichertshausen bei Ilmmünster, desselben Landgerichts, Priester Johann Nepomuk Thaler verliehen werde,

und zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. genehmiget, daß die Pfarrei Moosach, Landgerichts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Expositus in Putzbrunn, Landgerichts München, Priester Aloys Stächeter verliehen werde,

dann Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 14. d. Mts., zu der durch die Versetzung des k. Bezirks-Ingenieurs Maximilian Carl Frhrn. v. Waldenfells in gleicher Eigenschaft nach Hof eröffneten Stelle eines Bezirks-Ingenieurs zu Reichenhall vom 1. Mai l. Js. an den k. Bau-Conducteur bei der Bau-Inspection Zweybrücken Hermann Herrmann in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird die zur Gantmasse des Hoflichter-Fabrikanten Franz Paul Glöttner gehörige auf 700 fl. geschätzte reale Seifensieders-Gerechtsame zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Zur Aufnahme der Kaufsangebote hat man Tagsfahrt auf

Mittwoch den 10ten Mai l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag des bemerkten Realrechtes an den Meistbietenden von der creditorschaftlichen Genehmigung abhängig ist.

Den 8. April 1843.

Der königl. Director,
Barth.

Pichlmayr.

(Amortisations-Decret.)

Da sich zu Folge der dießgerichtlichen Ausschreibung vom 1. September v. Js. der Inhaber der der St. Anna Schloß-Capelle zu Thalhausen zu Verlust gegangenen Schuldurkunde über ein bei der k. Staatsschulden-Tilgungscasse ausstehenden Bundes-Capital unter der Bezeichnung Högler'sches Capital ad 200 fl. Cataster-Fol. 111 innerhalb der vorgesetzten Frist nicht gemeldet und dieselbe vorgezeigt hat; auf dieselbe Ansprüche überhaupt nicht geltend gemacht worden sind, so wird dieselbe hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Den 5. April 1843.

Königliches Landgericht Freysing.
Grosch, Landrichter.

(Edictalladung.)

Bei dem hiesigen Ortischen Beneficium in der Stadtpfarrkirche St. Georg dahier ist eine Urkunde zu Verlust gegangen, betreffend

„Domcapitel Freysing"

Capital-Nro. 287/531 per 2000 fl. à 3 pCt., ursprünglich 4 pCt., — Zinszeit 16. Februar nach Urkunde des Domcapitels Freysing — Zeit der Ausstellung, — ungefähr nach Stiftungs-Urkunde 1741 auf Johann Friedrich Ort, Hofmarkts-Verwalter zu Lauterbach verhypothecirt auf das Ortische Beneficium zu Freysing am 3. März 1762.

Es wird nun hiemit der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, diese innerhalb sechs Monaten um so sicherer hierorts vorzuweisen, und seine Ansprüche geltend zu machen, als sie außerdessen für kraftlos erklärt werden würde.

Den 6. April 1843.

Königliches Landgericht Freysing.
(3)1. Grosch, Landrichter.

Die Aufnahme von Zöglingen in die unterzeichnete Anstalt für das Sommer-Lehrsemester, sowie zum Pisébau findet für dieses Jahr am

25. April statt. Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen dieser Anstalt anzuvertrauen, haben sich deßhalb mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete k. Inspection zu wenden, wo sie die Aufnahmsbedingnisse u. s. w. genau erfahren können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 7. April 1843.

Die königl. Inspection
der kreis-landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Mittelfranken.
Dr. Weidenkeller.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag den 27ten April 1843, Vormittags um 9 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

circa 63,000 fl. für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten,
" 4,900 fl. für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes),
" 2,500 fl. Schreiner-Arbeiten,
" 2,600 fl. Schlosser- und Schmidarbeiten,
" 1,100 fl. Glaser-Arbeiten,
" 2,200 fl. Kupferschmied- und Flaschner-Arbeit.
" 700 fl. für Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, so wie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Section zu empfangen sind, müssen längstens am 26ten April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg am 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat Nürnberg. K. Eisenbahnbau-Section Nürnberg.
Binder, Bürgermeister. Dambrun, Ingenieur.

(3)3.

Die verwittibte ehemalige Krämerin Theresia Sprideter zu Seibersdorf, gräfl. v. Berchem'schen Patrimonialgerichts Haiming, ist am 16. October v. Js. mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes, d. d. 24. März 1841, gestorben, und hat außer ihrer als Universalerbin eingesetzten Base Theres Sautner auf dem Weyhermaier-Gute auch noch deren Geschwister mit Legaten bedacht.

Da nun aber auch noch zwei Söhne eines verstorbenen Bruders der Erblasserin, Franz Beutelhauser, gewesener Schuhmachermeister in München, als Abintestaterben erscheinen, als:

a) Joseph Beutelhauser, von Profession ein Schlosser und
b) Xaver Beutelhauser, von Profession ein Schuhmacher,

deren gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich

innerhalb 60 Tagen a dato

über die Anerkennung des bei dem genannten Patrimonialgerichte zur Einsicht vorliegenden Testaments der Theressia Sprideerer um so gewisser zu erklären, als nach Ablauf dieses Termins das Testament als anerkannt erachtet wird.

Zugleich sind innerhalb desselben Termins alle etwaigen Foderungen an die Sprideerer'sche Verlassenschaftsmassa bei dem erwähnten Patrimonialgerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 6. April 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.
(3)2. Appel, Landrichter.

(Edictal-Ladung.)

In der Streitsache der Barbara Stock von Rothenburg und deren Kindscuratel gegen Joseph Asam, Gütlerssohn von Unterwittelsbach, wegen Vaterschaft und Alimente wird, da der Beklagte bei der auf den 6. dieß angesetzten Tagsfahrt nicht erschienen ist, zum vorigen Zwecke auf

Donnerstag den 18ten Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt reassumirt, zu welcher der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß bei wiederholtem Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen, und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werde.

Am 7. April 1843.

Königliches Landgericht Aichach.
(3)1. Wimmer, Landrichter.

Auf Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts München sollen in der Verlassenschaftssache des verlebten Pfarrers Joh. Ev. Schwanthaler von Aßzern die noch vorhandenen Silber-Geräthschaften und Preziosen, bestehend in zweien silbernen Bestecken, einem silbernen Vorleglöffel, einer goldenen Repetiruhr mit derlei Kette, einer silbernen Sackuhr mit derlei Kette, einer mit Silber eingelegten Wasserburger-Dose und zwei Paar silbernen Schuhschnallen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Tagsfahrt hiezu hat man am dießseitigen Gerichtssitze auf

Dienstag den 2ten Mai l. Js.
früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 7. April 1843.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

(Edictal-Ladung.)

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Günzlhofen ist die Urkunde über das für sie bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa München aufliegende ältere Landanlehen ad 900 fl. zu 4 pCt. verzinslich, Cataster-Nro. 4961 ddto. 13. September 1728 der ehemaligen Landschaft in Bayern, auf Fräul. Maria Anna von Imhof zur Allerseelen-Bruderschaft in Günzlhofen zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der genannten Kirchenverwaltung wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, sie binnen 6 Monaten dahier zu produziren, widrigens sie als kraftlos erklärt werden würde.

Am 7. März 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
(3)2. Fischer, Landrichter.

Verzeichniß

über die bei der k. Staatsschuldentilgungs-Special-Casse in München anliegenden — theils dem Localarmenfonde Günzlhofen — im k. Landgerichts-Bezirke Bruck — gehörigen Capitalien.

Schuldgattung.	Cat. Num.	Capitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
A. Der Pfarrkirche Günzlhofen gehörige Capitalien.						
1) Zinszahlamtscapital.	539	400	—	4	19. April.	Nach Urkunde vom 19. April 1704 von der ehem. Landschaft in Bayern, auf die Pfarrkirchen-Stiftung Günzlhofen.
2) Aelteres Landanlehen.	4961	900	—	4	13. Septbr.	Nach Urkunde vom 13. September 1728 der ehem. Landschaft in Bayern, auf Fräul. Maria Anna von Imhof, zur Allerseelen-Bruderschaft in Günzlhofen.
3) Aelteres Landanlehen.	[illegible]	400	—	2½	13. Decbr.	Nach Urkunde vom 13. December 1725 der ehem. Landschaft in Bayern, auf voriges Fräulein Maria Anna v. Imhof zu einem ewigen Jahrtage in dem St. Margarethen Gotteshause zu Günzlhofen.
4) Aelteres Landanlehen.	[illegible]	200	—	2½	3. Septbr.	Nach landschaftl. Urkunde vom 3. September 1727 auf voriges Frl. Maria Anna v. Imhof für das St. Margarethen Gotteshaus Günzlhofen.
5) Pfarranlehen vom Jahre 1796.	[illegible]	225	—	4	25. Jänner.	Nach landschaftl. Urkunde vom 25. Jänner 1797 auf den damaligen Pfarrer zu Günzlhofen, dann Cession desselben vom 30. September 1802 auf das dortige Pfarrgotteshaus.
6) Zinsrückstandscapital.	[illegible]	200	—	4	1. Juni.	Nach Urkunde der k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kasse München vom 1. Juni 1814 auf die Gotteshäuser der Hofmark Günzlhofen.
Summa von lit. A.	. .	2325	—	—	—	

Schuldgattung.	Cat. Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
B. Zum Local-Armenfond gehöriges Capital, und zwar zur Imhof'schen Almosenstiftung.						
Bundescapital.	1/10	400	—	4	24. April.	Ausbruch aus 4600 fl. nach Urkunde vom 27. April 1622 auf Georg Holzmayr. Auf die Imhof'sche Almosenstiftung Günzlhofen liquid. am 21 Juli 1752.

Zusammenstellung.

Capitalien lit. A. 2325 fl.
" " B. 400 fl.
Summa 2725 fl.

In fidem extractus.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Ingolstadt.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42 durch Mißwachs.																
1) Demling . . .	Mißwachs .	243	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Dünzing . . .	detto . .	120	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Eitensheim . .	detto . .	342	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	24	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Engelbrechtsmünster	Mißwachs .	89	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Ernsgaden. . .	detto . .	51	50	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Etting	detto . .	245	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Gaden	Viehfall .	4	38	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Gaimersheim . .	Mißwachs .	430	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Gerolfing . . .	detto . .	248	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Grosmehring .	detto . .	538	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Hepberg . . .	detto . .	109	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand. . .		40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Ilmendorf . . .	Mißwachs .	88	46	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Ingolstadt. . .	detto . .	1020	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Irgertsheim . .	detto . .	97	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15) Irsching . . .	detto . .	222	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16) Kasing	Viehfall . .	14	56	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17) Kösching . . .	detto . .	7	41	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18) Lenting . . .	Mißwachs .	226	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	8	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19) Mailing . . .	Mißwachs .	330	37	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	20	50	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20) Menning . . .	Mißwachs .	166	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21) Oberhaunstadt .	detto . .	170	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22) Oberwöhr . . .	detto . .	27	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . .	7	38	—	—	—	—	—	—	—	6	45	—	1	16	4

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
23) Rokolding . . .	Mißwachs .	80	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24) Schillwitzried . .	detto . .	89	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25) Stambamm . .	detto . .	110	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26) Teissing . . .	detto . .	86	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27) Unsernherrn . .	detto . .	322	43	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28) Unterdolling . .	Brand . .	78	20	5	—	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29) Vobburg . . .	Mißwachs .	176	55	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
30) Wackerstein . .	detto . .	155	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . .	1	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31) Westenhausen . .	Mißwachs .	214	46	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32) Westerhofen . .	detto . .	44	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	4	32	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33) Wettstetten . . .	Mißwachs .	389	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	6612	34	7	—	14	1	—	—	—	6	45	—	1	16	4
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die k. Universitäts-Fonds-Administration Ingolstadt	. . .	—	—	—	—	—	—	116	29	4	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	6612	34	7	—	14	1	116	29	4	6	45	—	1	16	4

Den 15. Februar 1843.

Königliches Rentamt Ingolstadt.

Beer, Rentbeamter.

(Curatel-Bestellung.)

Die Wirths-Eheleute Wolfgang und Anna Heilmayer von Kraybürg haben sich freiwillig unter gerichtliche Curatel gestellt, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß dieselben nunmehr ohne Einwilligung des selbst erwählten und gerichtlich verpflichteten Curators Franz Paul Münsterer, bürgerl. Bierbrauer von Kraybürg, keine sie bindende Rechtsgeschäfte mehr rechtsgültig eingehen können.

Zugleich werden auf Antrag des Curators alle jene, bisher gerichtsunbekannte Gläubiger, welche aus was irgend einem Rechtstitel Forderungen an das Vermögen der obengenannten Curanden zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten a dato um so gewißer hierorts geltend zu machen, als außerdessen bei einem von dem Curator zu beantragenden Nachlaß-Arrangement ihre Ansprüche unberücksichtigt bleiben würden.

Den 31. März 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.

v. Dall'Armi, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der seit dem russischen Feldzuge des Jahres 1812 vermißte Valentin Scheckenhofer, Maierbauerssohn von Grünseiboldsdorf, d. G., damals Soldat beim kgl. Infanterie-Regimente Graf Preysing, der öffentlichen Aufforderung vom 20. August 1841, daß er oder seine allenfallsige Descendenz binnen 6 Monaten um so gewißer sich hierorts zu melden haben, als er außerdem für verschollen erklärt, und sein vorhandenes Vermögen gegen Caution an die nächsten Verwandten ausgefolgt werden würde, nicht nachgekommen ist, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein in 1700 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution an dessen nächste, hierorts bekannte Verwandte ausgefolgt.

Den 8. April 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.

Ueberreiter, Landrichter.

Spähbriefe.

Georg Götz, lediger Dienstknecht von Luder, k. Landgerichts Hemmau, hat sich am 30. v. Mts. eines ausgezeichneten Diebstahls zu Beicht, d. G., dringend verdächtig gemacht.

Man ersucht, Spähe auf selben zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle anher zu liefern.

Personalbeschreibung.

Georg Götz ist 30 Jahre alt, mittlerer Größe, hat blonde Haare, graue Augen, ist etwas blatternarbig und hat ein rundes volles Gesicht.

Er trug einen Spenser von blauem Tuche, eine schwarz-lederne lange Hose und Bandlschuhe, eine dunkeltüchene Weste und eine blautüchene Kappe. —

Den 9. April 1843.

Königliches Landgericht Landshut.

Baron v. Schatte, Landrichter.

Am Palmsonntage den 9. l. Mts. während des vormittägigen Gottesdienstes sind 4 Bursche mit schwarz gefärbten Gesichtern auf das Miedl-Anwesen des Johann Oberbauer zu Peißing gewaltsam eingedrungen und haben da einen Raub verübt, und dabei nachfolgendes entwendet:

1) circa 30 fl. in Kronenthalern,
2) ein kleines Sacktuch, weiß und braun scheckigt, Werth 13 kr.,

3) 5 Stücke herbene Leinwand, à 30 Ellen, und die Elle zu 24 kr.

Die Räuber sind nicht erkannt worden; der Eine der Räuber ist gewiß 6 Schuhe groß, schlank und hatte ein etwas längliches Gesicht. Er trug einen schwarzen Hut, einen braunen Janker, eine schwarz abgetragenen Hose und Wadenstiefeln. Die übrigen 3 Bursche waren so ziemlich gleich groß, jeder ungefähr 5′ 9″ und von untersetztem Körperbaue. Sie hatten Hüte auf dem Kopfe, und wie Damnificat meint, trugen sie blaue Janker.

Dieselben führten eine Doppelflinte bei sich.

Entfernte Vermuthung besteht, daß der größere Räuber, der bereits mit Steckbrief (Kreis-Intell.-Blatt 1843 S. 75) verfolgte Johann Wimmer, Schneiderssohn von Heisting, gewesen seyn dürfte.

Geeignete Spähe wolle deßfalls angeordnet

und sachdienliche Ergebnisse sogleich anher mitgetheilt werden.

Den 13. April 1843.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 13. April 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101⅜	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	665	662

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Februar 1843.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet		Ein Pfund Roggens Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst	Ungemäst. Höchster.	Geringst	Kalbfleisch Höchster.	Geringster.	Schweinefleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling Landgerichte	4	1	2	5	6	—	2	2	5	3	9½	8½	—	—	8½	7½	11½	6½	
Aichach	3	5	2	2	—	—	2	3	6	1	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	9	—	—	—	7½	—	—	—	
Au [1])	3	5	2	5	—	—	2	3	5	3	9	9	9	8	11	9	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	1	2	—	6	1	2	1	—	—	10	—	9	—	7	—	—	—	
Bruck	3	5	2	1	—	—	2	1	5	3	9½	9	—	—	7	6½	—	—	
Burghausen	4	—	2	1	4	—	2	—	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Dachau [2])	4	1	3	—	6	—	2	—	—	—	9½	9½	6	7	8	7	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	3	2	3	1	6	—	3	—	—	—	—	—	8½	8½	9	9	—	—	
Erding	3	3	3	—	5	—	3	1	—	—	9½	9	—	—	8	8	—	—	
Freysing	3	3	2	3	—	—	2	2	6	—	9½	9	8	7½	7	6	—	—	
Friedberg	4	1	2	1	5	2	—	—	—	—	9	8½	8	7½	8½	8	—	—	
Haag	3	5	2	3	5	3	3	2	5	3	—	—	—	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	3	2	2	2	5	—	2	2	—	—	9	—	8	—	7	—	—	—	
Landsberg	4	—	2	2	—	—	—	—	5	3	9	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	3	2	2	1	5	—	2	—	6	—	8	7½	7½	7	8	7½	—	—	
Miesbach	—	—	—	—	5	1	2	3	—	—	10	—	—	—	—	—	10	7	
Moosburg	3	5	2	½	—	—	2	1½	—	—	9½	8	8	8	8	7	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—	10	9	8½	8	8	7	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	8	—	10	—	
Pfaffenhofen	3	3	2	5	4	1	2	1	5	5	8½	8	7½	7	7	6	—	—	
Rain	4	1	3	—	5	1	2	2	6	1	9½	9	9	8	8	7	—	—	
Reichenhall	3	5	2	3	—	—	—	—	5	3	9	—	—	—	9	—	—	—	
Rosenheim	4	—	2	5	—	—	2	1	6	½	9½	8½	8	5½	9½	7½	—	—	
Schongau	4	5½	3	1½	—	—	2	½	5	3	9½	8½	—	—	9	7½	11	6	
Schrobenhausen	4	—	3	—	4	3½	2	½	—	—	9½	9½	8	8	8	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	1	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9	8	—	—	
Tegernsee	3	3	2	3	—	—	—	—	5	5	—	9½	—	8½	—	8½	—	—	
Tittmoning	4	—	2	—	5	—	3	—	6	2	8½	—	8	—	7½	—	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	9½	9	8½	6	9	8½	—	—	
Traunstein	5	—	3	2	—	—	—	—	—	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	9	—	8	—	—	
Wasserburg [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	8½	—	—	8	—	10	6	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	1	3	—	6	1	2	2½	—	—	9½	9	8½	8	8	—	—	—	
Werdenfels	4	1	3	—	6	1	2	1	5	1	10	—	7½	—	9	—	12	—	
Wolfratshausen	4	1	3	1	—	—	—	—	5	—	9½	—	9½	—	8½	—	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	—	3	—	5	3	2	3	5	3	10	9	9	6	10	8	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer-Schranne.
Ingolstadt, „	4	—	2	3	4	3½	4	—	6	3	9½	9	—	—	9	—	11	—	
Prien, HGericht. [4])	5	—	2	2	—	—	2	2	5	2	—	—	8	—	7½	—	—	—	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

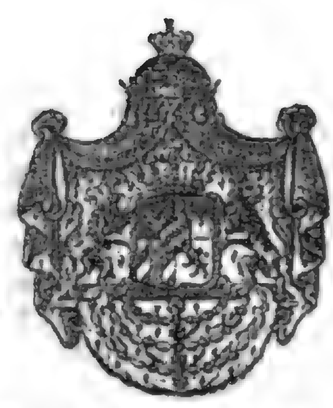
Amtsbezirk						fl.	kr.
Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu	4 Ctr.	62 Pfd.	kostete im Durchschnitt		93 fl.	— kr.
Deggendorf, St. Mag.	„ „ „	5 „	72 „	„ „ „ „		121 „	46 „
Regen, Mkt. Magist.	„ „ „	5 „	— „	„ „ „ „		82 „	55 „
Straubing, St. Mag.	„ „ „	6 „	20 „	„ „ „ „		95 „	— „

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	15	April	—	131	131	128	3	15	33	14	17	13	59
Berchtesgaden	11	—	—	65	65	56	—	14	44	14	24	14	12
Bruck	12	—	19	20	39	39	—	14	15	13	52	12	48
Erding . . .	12	—	58	509	591	536	55	13	48	12	24	11	—
Freysing . .	21	—	2	208	210	202	8	13	15	12	56	12	33
Friedberg . .	6	—	1	107	108	107	1	14	32	14	4	13	24
Geisenfeld . .	3	—	5	61½	66½	66½	—	13	1	12	43	12	26
Ingolstadt .	15	—	15	231	246	246	—	15	55	13	8	12	34
Kraiburg . .	8	—	—	62	62	62	—	13	30	13	12	13	—
Landsberg .	15	—	—	478	478	418	60	15	—	14	30	14	2
Moosburg .	11	—	6	247	253	253	—	13	19	12	52	12	44
Mühldorf . .	11	—	—	10	10	10	—	13	—	12	30	12	—
München . .	15	—	101	1974	2075	1553	522	14	19	13	57	13	29
Murnau . .	16	—	22	46	68	24	44	17	6	16	15	13	12
Neuötting . .	12	—	—	15	15	15	—	13	—	12	54	12	45
Pfaffenhofen	11	—	—	123½	123½	123½	—	13	25	13	3	12	54
Pöttmes . . .	11	—	—	28	28	22	6	14	45	14	22	14	9
Rain	15	—	—	39	39	34	5	13	45	14	15	14	—
Reichenhall .	18	—	—	2	2	2	—	—	—	13	42	—	—
Rosenheim .	18	—	26	142	168	137	31	14	18	13	15	12	7
Schongau . .	11	—	27	76	93	76	17	16	49	16	—	14	57
Schrobenhausen	12	—	9	39	48	43	5	14	37	14	25	14	8
Traunstein .	15	—	20	103	123	120	3	14	24	14	48	11	12
Wasserburg .	12	—	—	8	8	8	—	13	48	13	6	12	32
Weilheim . .	12	—	—	72	72	56	16	16	54	15	30	14	36
		*b. Kern	5	20	25	15	10	16	24	15	30	14	56

Schrannenberechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	1	239	240	231	9	10	55	10	47	10	34
Berchtesgaden	11	14	25	20	5	10	—	9	52	9	24
Bruck	—	23	23	23	—	10	30	10	9	9	48
Erding . . .	2	356	358	358	—	9	56	9	3	8	30
Freysing . .	—	66	66	60	6	9	33	9	14	9	—
Friedberg . .	2	157	159	159	—	10	54	10	22	10	9
Geisenfeld . .	—	34	34	29	5	10	30	10	19	10	8
Ingolstadt .	22	262	284	280	4	11	16	10	45	9	24
Kraiburg . .	—	25	25	25	—	8	24	8	12	8	—
Landsberg .	23	108	131	123	8	11	24	11	2	10	42
Moosburg .	—	109½	109½	109½	—	9	20	9	13	8	57
Mühldorf . .	—	6	6	6	—	8	—	7	30	7	—
München . .	9	657	666	601	65	10	14	9	57	9	33
Murnau . .	20	21	41	24	17	11	50	11	18	10	48
Neuötting . .	—	2	2	2	—	9	—	8	54	8	48
Pfaffenhofen	—	86½	86½	86½	—	10	6	9	53	9	50
Pöttmes . . .	—	28	28	26	2	11	12	11	7	11	—
Rain	—	37	37	27	10	12	—	11	50	11	15
Reichenhall .	—	17	17	17	—	9	—	—	—	8	36
Rosenheim .	15	64	79	67	12	8	44	8	2	7	53
Schongau . .	29	42	71	48½	22½	11	53	11	34	11	19
Schrobenhausen	4	28	32	32	—	11	5	10	47	10	53
Traunstein .	12	96	108	108	—	9	—	8	36	7	48
Wasserburg .	—	30	30	30	—	8	4	7	48	7	19
Weilheim . .	—	36	36	26	10	11	—	10	45	10	50
*b. Kern	—										

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	16	April	10	60	66	62	4	9	56	9	48	9	38
Berchtesgaden	11	—	29	—	29	29	—	—	—	10	—	—	—
Bruck	12	—	11	22	33	33	—	10	15	9	55	9	30
Erding . . .	12	—	143	368	511	432	79	9	36	8	33	7	30
Freysing . .	21	—	15	48	63	47	16	9	18	8	47	6	12
Friedberg . .	6	—	4	51	55	51	4	10	25	10	12	10	2
Geisenfeld . .	5	—	—	5½	5½	5¾	2	9	15	—	—	—	—
Ingolstadt .	15	—	8	58	36	33	3	10	52	10	—	9	—
Kraiburg . .	8	—	—	5	5	5	—	8	—	7	45	7	30
Landsberg . .	15	—	170	108	288	170	118	10	23	10	2	9	30
Moosburg . .	11	—	36	68	104	92	12	9	5	8	58	8	1
Mühldorf . .	11	—	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—
München . .	15	—	200	681	881	646	235	10	16	9	52	9	12
Murnau . .	16	—	5	6	8	2	6	—	—	10	22	—	—
Neuötting . .	12	—	—	2	2	2	—	—	—	7	35	—	—
Pfaffenhofen.	11	—	—	17	17	17	—	9	25	9	2	8	28
Pöttmes . . .	11	—	1	11	12	1	11	—	—	—	—	—	—
Rain	15	—	—	9	9	4	5	10	—	9	50	9	45
Reichenhall .	18	—	—	18	18	18	—	—	—	9	36	—	—
Rosenheim .	18	—	27	73	100	68	52	8	[illegible]	7	12	6	45
Schongau . .	11	—	21½	9	30	1	29	9	45	—	—	—	—
Schrobenhausen	12	—	—	1½	1½	1½	—	10	30	—	—	—	—
Traunstein .	15	—	—	9	9	9	—	9	12	8	24	7	36
Wasserburg .	12	—	—	2	2	2	—	—	—	8	12	—	—
Weilheim . .	12	—	5	32	37	34	3	10	—	9	32	9	—

Schrannenberechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	—	83	83	83	—	7	46	7	27	6	58
Berchtesgaden	4	7	11	7	4	—	—	6	42	—	—
Bruck	2	25	27	19	8	7	18	7	9	7	—
Erding . . .	27	89	116	92	24	11	48	8	54	6	—
Freysing . .	54	109	133	103	30	7	3	6	46	6	30
Friedberg . .	72	184	256	246	10	7	50	7	38	7	12
Geisenfeld . .	—	19	19	19	—	8	—	—	—	—	—
Ingolstadt .	30	185	215	203	12	8	12	7	43	7	24
Kraiburg . .	—	3	3	3	—	6	—	5	30	5	—
Landsberg . .	102	62	164	92	72	7	19	6	59	6	44
Moosburg . .	1	41½	42½	37½	5	7	3	6	47	6	26
Mühldorf . .	—	9	9	9	—	5	30	5	15	5	—
München . .	138	479	617	528	89	7	5	6	52	6	56
Murnau . .	8	25	33	19	14	8	—	7	30	7	—
Neuötting . .	—	7	7	7	—	5	36	6	29	5	24
Pfaffenhofen.	—	78½	78½	78½	—	7	24	7	13	6	54
Pöttmes . . .	1	25	26	13	13	7	36	7	40	7	33
Rain	—	10	10	5	5	8	30	8	—	7	30
Reichenhall .	—	12	12	12	—	—	—	5	54	—	—
Rosenheim .	53	123	176	119	57	6	—	5	44	5	20
Schongau . .	2½	14	16½	7½	9	7	48	7	42	7	30
Schrobenhausen	6	22	28	28	—	8	7	8	—	7	24
Traunstein .	52	69	121	121	—	5	54	5	24	4	56
Wasserburg .	—	95	95	95	—	6	3	5	44	5	27
Weilheim . .	13	18	31	27	4	7	58	7	50	7	12

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro. 18. den 28. April 1843.

Inhalt.

ad Num. 13,329.

(Die 153te, 154te und 155te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts., Nro. 32,225, 957 und 8754, werden in nachstehenden Abdrücken die Verzeichnisse der einzelnen Obligations-Nummern der 189ten, 466ten und 197ten Serie, wovon die der 189ten Serie in der am 1. December v. Js. vorgenommenen 153ten, die der 466ten Serie in der am 2. Jänner l. Js. vorgenommenen 154ten und die der 197ten Serie in der am 1ten März l. Js. vorgenommenen 155ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann die bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns unterm 2. December v. Js., dann 2. Jänner und 2. März d. Js. erlassenen Circularien zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 15. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. December 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. December 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nro. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe,

Nro. 32059 mit einem Achtel „

Nro. 34124 mit der Hälfte der Capitals-Summe

dann

Nro. 33991 bis einschließig Nro. 34655 mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschulden-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. December 1842.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterr. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 189ten Serie, welche in der am 1. December 1842 vorgenommenen Einhundert drei und fünfzigsten (acht und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

zu 4 Percent.

Nro. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe.
Nro. 32059 mit einem Achtel der Capitals-Summe.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer.
			34074	34084	34095	34110
33991	34029	34056	34075	34085	34096	34112
34000	34030	34057	34076	34086	34097	34113
34001	34037	34064	34077	34087	34098	34114
34004	34038	34067	34078	34088	34099	34117
34006	34042	34069	34079	34089	34100	34119
34012	34043	34070	34080	34090	34101	34121
34020	34048	34071	34081	34091	34102	34122
34023	34050	34072	34082	34092	34103	34123
34025	34051	34073	34083	34094	34109	

Nro. 34124. mit der Hälfte der Capitals-Summe.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
34127	34203	34283	34365	34460	34535	34591
34130	34204	34286	34375	34461	34536	34597
34131	34205	34287	34378	34463	34537	34599
34138	34207	34303	34380	34467	34538	34600
34141	34208	34304	34382	34470	34539	34603
34144	34210	34305	34386	34471	34540	34604
34147	34216	34307	34391	34474	34541	34607
34155	34224	34312	34392	34475	34542	34608
34156	34227	34315	34394	34478	34543	34613
34157	34228	34317	34396	34484	34544	34614
34158	34229	34318	34399	34486	34545	34615
34159	34231	34319	34417	34488	34546	34621
34160	34232	34320	34432	34494	34547	34631
34165	34233	34321	34439	34495	34548	34632
34167	34237	34329	34444	34496	34549	34643
34174	34244	34345	34445	34497	34550	34645
34176	34246	34346	34447	34498	34560	34647
34177	34247	34347	34448	34501	34566	34653
34179	34252	34348	34449	34502	34567	34654
34180	34254	34349	34450	34510	34570	34655
34182	34261	34350	34451	34513	34574	
34193	34262	34351	34453	34521	34575	
34194	34270	34352	34454	34525	34576	
34199	34277	34353	34456	34527	34588	
34201	34279	34358	34458	34529	34589	
34202	34280	34363	34459	34531	34590	

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitalssumme verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen zu vier Percent, und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 verloosten vierpercentigen ständischen Aerarial-Obligationen Nro. 163,856 mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitalssumme, und die Nieder-Oesterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nro. 17,577 bis einschließig Nro. 19,149 mit den vollen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. Jänner 1843.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Niederösterr. Regierungs-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 466 Serie, welche in der am 2. Jänner 1843 vorgenommenen Einhundert vier und fünfzigsten Verloosung der äleren Staatsschuld vorgenommen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

mit einem Zwei und Dreißigstel der Capitals-Summe zu 4 Percent Nrd. 164,856.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.

zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17577	17585	17596	17606	17618	17637	17654
17578	17589	17597	17608	17619	17641	17655
17579	17591	17599	17611	17623	17644	17658
17583	17592	17600	17614	17627	17648	17659
17584	17593	17603	17617	17633	17652	17665

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.

zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
17664	17760	17851	17965	18061	18137	18251
17666	17763	17853	17966	18063	18138	18252
17667	17766	17854	17967	18065	18140	18253
17668	17769	17855	17972	18066	18141	18254
17669	17770	17858	17973	18067	18143	18257
17670	17771	17860	17974	18068	18144	18258
17672	17772	17861	17975	18069	18153	18259
17675	17780	17862	17976	18071	18157	18261
17678	17784	17863	17977	18072	18159	18262
17682	17785	17865	17984	18078	18164	18264
17688	17786	17867	17988	18079	18166	18265
17692	17790	17877	17989	18082	18167	18267
17706	17792	17878	17990	18085	18171	18268
17709	17793	17880	17991	18087	18174	18269
17716	17795	17892	17992	18090	18175	18270
17718	17796	17899	17999	18092	18176	18271
17719	17799	17904	18000	18093	18178	18272
17720	17803	17910	18001	18094	18182	18273
17723	17806	17914	18004	18095	18189	18274
17724	17807	17915	18005	18097	18190	18276
17725	17808	17918	18007	18098	18196	18278
17726	17815	17920	18009	18100	18197	18279
17730	17820	17922	18010	18104	18198	18281
17733	17821	17923	18012	18105	18203	18283
17734	17825	17926	18013	18106	18206	18284
17737	17829	17927	18024	18107	18214	18285
17740	17830	17930	18026	18108	18216	18287
17744	17832	17931	18027	18112	18217	18288
17745	17833	17933	18028	18113	18223	18290
17746	17835	17936	18032	18114	18224	18293
17747	17836	17937	18033	18115	18225	18295
17748	17837	17938	18042	18118	18228	18296
17750	17838	17940	18043	18120	18231	18300
17751	17840	17949	18046	18124	18233	18301
17752	17842	17953	18048	18127	18235	18304
17753	17846	17954	18051	18132	18237	18308
17754	17847	17957	18053	18134	18242	18309
17755	17849	17960	18054	18135	18246	18311
17759	17850	17964	18057	18136	18249	18315

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.

zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
18316	18401	18520	18616	18683	18768	18865
18321	18402	18521	18618	18684	18770	18868
18322	18406	18522	18623	18686	18771	18870
18323	18408	18525	18624	18688	18772	18871
18324	18410	18527	18625	18689	18773	18875
18328	18413	18532	18627	18693	18784	18876
18329	18416	18533	18629	18694	18786	18878
18330	18422	18534	18630	18696	18788	18881
18331	18430	18536	18632	18697	18800	18884
18333	18439	18537	18634	18698	18803	18885
18336	18440	18538	18635	18700	18804	18886
18337	18442	18539	18637	18702	18808	18887
18338	18443	18544	18638	18708	18810	18891
18340	18445	18546	18639	18712	18811	18892
18341	18446	18547	18641	18715	18813	18896
18342	18448	18549	18642	18717	18814	18898
18345	18449	18550	18643	18718	18816	18900
18348	18454	18551	18644	18719	18817	18903
18352	18457	18552	18648	18721	18818	18904
18355	18459	18553	18649	18722	18819	18908
18356	18460	18554	18650	18723	18821	18912
18357	18461	18555	18652	18724	18822	18914
18359	18467	18556	18653	18725	18825	18915
18360	18470	18559	18656	18726	18826	18920
18365	18472	18562	18657	18727	18827	18921
18370	18473	18568	18659	18728	18831	18922
18375	18474	18569	18660	18730	18832	18924
18377	18475	18570	18662	18739	18833	41825
18378	18481	18573	18665	18742	18834	18928
18381	18486	18574	18666	18743	18838	18929
18383	18488	18576	18667	18749	18840	18933
18388	18491	18577	18668	18750	18841	18935
18389	18496	18581	18670	18751	18842	18944
18390	18497	18583	18672	18754	18848	18945
18392	18503	18585	18675	18755	18849	18947
18393	18506	18587	18676	18756	18854	18950
18394	18507	18589	18677	18758	18858	18951
18397	18513	18595	18679	18763	18861	18952
18400	18518	18602	18680	18767	18863	18954

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.

zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
18956	18990	19022	19042	19067	19089	19127
18957	18991	19023	19043	19068	19091	19131
18967	18994	19025	19044	19070	19093	19135
18972	18999	19026	19048	19076	19096	19136
18974	19000	19027	19050	19077	19103	19138
18976	19003	19028	19051	19079	19104	19139
18977	19012	19029	19053	19080	19108	19147
18978	19013	19030	19054	19081	19109	19148
18980	19014	19031	19057	19082	19111	19149
18983	19015	19033	19059	19083	19112	
18987	19017	19034	19060	19086	19117	
18988	19018	19036	19062	19087	19118	
18989	19019	19039	19064	19088	19126	

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1843 in der Serie 197 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 3½, zu 4 und zu 5 Percent und der in diese Serie nachträglich eingereihten Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4 Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1843 verlooste Serie 197 eingetheilt sind, nämlich: Nro. 40893 mit einem Fünftel der Capitals-Summe, und Nro. 44219 bis einschließlich 47246 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen 5percentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Percent, sowie die in diese Serie nachträglich eingetheilten vierpercentigen Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen Nro. 4490 bis einschließlich Nro. 4508 werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit drei und ein halb, dann mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercen-

tigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1843 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1843 zu zwei ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monat März 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu 5 Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, und jene der 4 pCt.

Kärnthnerisch-Ständischen Domestical-Obligationen bei der Kärnthnerisch-Ständischen Credits-Casse zu Klagenfurt, bei welchen Cassen die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1843 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien am 2. März 1843.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 197sten Serie, welche in der am 1. März 1843 vorgenommenen Einhundert fünf und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen

zu 3½ Percent.

Nro. 40893 mit einem Fünftel der Capitals-Summe

zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
44219	44298	44386	44506	44649	44770	44884
44220	44300	44389	44514	44650	44780	44888
44221	44308	44392	44526	44653	44784	44891
44222	44309	44393	44533	44666	44786	44911
44223	44310	44394	44534	44674	44787	44912
44224	44311	44399	44538	44678	44788	44924
44225	44312	44400	44539	44681	44791	44928
44229	44314	44401	44547	44685	44795	44931
44232	44318	44409	44551	44686	44798	44933
44237	44321	44411	44556	44687	44802	44935
44247	44322	44412	44557	44698	44818	44937
44254	44323	44413	44561	44703	44826	44945
44255	44324	44414	44562	44705	44828	44948
44257	44327	44416	44563	44707	44829	44952
44262	44330	44416	44564	44708	44831	44953
44263	44351	44421	44565	44709	44835	44955
44267	44352	44428	44587	44712	44838	44956
44270	44355	44431	44607	44713	44840	44964
44271	44361	44432	44609	44715	44847	44973
44272	44363	44433	44610	44718	44848	44987
44273	44366	44434	44611	44725	44851	44988
44276	44370	44436	44612	44727	44857	44989
44279	44373	44454	44628	44728	44859	44992
44280	44374	44455	44630	44730	44864	44993
44281	44378	44456	44631	44731	44865	44995
44287	44379	44457	44639	44736	44870	44996
44294	44380	44458	44642	44748	44871	44997
44295	44382	44459	44643	44749	44873	
44296	44383	44462	44646	44766	44874	
44297	44384	44503	44647	44705	44883	

Hofkammer-Obligationen zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45005	45106	45222	45374	45562	45703	45779
45006	45107	45223	45375	45563	45704	45786
45016	45108	45224	45381	45575	45705	45788
45020	45111	45225	45388	45578	45706	45789
45021	45113	45226	45390	45579	45707	45790
45024	45114	45227	45391	45590	45708	45791
45027	45116	45233	45392	45591	45710	45792
45034	45118	45234	45395	45592	45711	45797
45038	45119	45236	45398	45593	45713	45802
45041	45120	45237	45401	45594	45724	45803
45042	45123	45238	45402	45595	45725	45806
45045	45124	45240	45403	45599	45729	45809
45049	45127	45243	45421	45604	45732	45810
45055	45128	45244	45422	45609	45735	45811
45058	45131	45246	45428	45610	45736	45812
45059	45132	45248	45429	45612	45738	45816
45060	45133	45250	45434	45613	45739	45820
45061	45134	45255	45435	45628	45740	45821
45062	45135	45258	45453	45634	45741	45832
45063	45136	45273	45460	45635	45745	45838
45064	45140	45275	45464	45648	45746	45839
45065	45143	45282	45465	456[illegible]9	45750	45840
45067	45149	45283	45467	45650	45751	45841
45069	45150	45284	45468	45651	45752	45844
45071	45153	45285	45469	45654	45755	45845
45072	45158	45287	45470	45656	45756	45847
45076	45159	45288	45471	45658	45757	45848
45078	45162	45292	45473	45660	45758	45849
45081	45164	45294	45475	45667	45759	45850
45085	45166	45298	45478	45669	45760	45851
45086	45177	45301	45497	45672	45761	45852
45087	45184	45315	45508	45674	45762	45853
45088	45187	45319	45511	45678	45763	45854
45093	45200	45321	45526	45679	45764	45865
45095	45202	45324	45541	45682	45765	45866
45096	45206	45326	45542	45683	45766	45874
45097	45211	45328	45545	45684	45767	45875
45098	45212	45336	45549	45696	45768	45877
45099	45213	45339	45552	45698	45775	45881
45100	45214	45346	45556	45700	45776	45882
45103	45215	45350	45558	45701	45777	45885
45105	45220	45366	45561	45702	45778	45889

Hofkammer-Obligationen zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
45893	46048	46190	46351	46508	46694	46823
45894	46059	46191	46352	46514	46695	46824
45895	46061	46201	46356	46533	46697	46827
45899	46062	46206	46359	46536	46701	46828
45901	46072	46214	46361	46538	46702	46842
45907	46074	46225	46362	46539	46705	46847
45911	46076	46226	46363	46544	46714	46855
45916	46079	46228	46364	46558	46719	46862
45919	46093	46236	46366	46559	46720	46868
45921	46094	46239	46367	46560	46721	46872
45923	46102	46244	46389	46561	46722	46873
45925	46107	46247	46399	46562	46723	46874
45927	46124	46249	46400	46563	46731	46876
45928	46125	46250	46401	46564	46741	46879
45960	46126	46251	46403	46571	46742	46891
45961	46129	46258	46406	46577	46743	46895
45962	46133	46265	46407	46578	46746	46896
45967	46135	46266	49412	46579	46748	46901
45970	46136	46271	49413	46580	46750	46905
45998	46141	46274	46416	46581	46751	46906
46002	46143	46282	46418	46582	46752	46907
46004	46144	46286	46419	46600	46754	46909
46005	46146	46299	46420	46601	46755	46911
46007	46147	46301	46431	46614	46758	46912
46011	46148	46302	46432	46615	46759	46913
46014	46149	46308	46433	46617	46762	46914
46015	46151	46310	46435	46620	46763	46918
46016	46152	46311	46436	46621	46769	46920
46018	46153	46314	46437	46622	46780	46926
46019	46155	46315	46438	46630	46783	46927
46020	46156	46316	46453	46636	46784	46929
46021	46157	46317	46454	46642	46785	46930
46022	46158	46318	46455	46658	46786	46936
46023	46159	46326	46457	46669	46787	46938
46025	46161	46328	46468	46670	46790	46942
46026	46162	46334	46491	46671	46793	46943
46027	46163	46345	46492	46685	46794	46944
46029	46164	46346	46500	46686	46796	46946
46030	46186	46347	46501	46687	46809	46950
46031	46187	46348	46503	46688	46817	46952
46032	46188	46349	46504	46689	46818	46954
46047	46189	46350	46505	46691	46820	46960

Hofkammer-Obligationen zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
46961	46984	47016	47056	47116	47148	47204
46963	46987	47017	47058	47120	47150	47206
46964	46991	47018	47063	47124	47153	47207
46965	47001	47019	47064	47128	47157	47213
46966	47003	47020	47067	47132	47172	47219
46967	47005	47021	47076	47134	47175	47220
46968	47006	47022	47081	47137	47176	47221
46969	47007	47023	47088	47138	47178	47222
46971	47008	47024	47103	47139	47179	47233
46972	47009	47025	47105	47140	47180	47242
46973	47010	47028	47108	47141	47181	47245
46974	47011	47029	47109	47142	47189	47246
46975	47012	47040	47110	47143	47196	
46976	47013	47044	47111	47144	47200	
46979	47014	47050	47113	47146	47202	
46981	47015	47055	47114	47147	47203	

Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen

zu 4 Percent.

4490	4492	4495	4497	4501	4507	4508
4491	4493					

ad Nrum 13494.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Feß'sche Verlags-Buchhandlung 1843" betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadtmagistrate Würzburg verfügte, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Feß'sche Verlags Buchhandlung 1843, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Sämmtliche Districts-Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 16. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 12378.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die gedruckten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Directorium der Kammer der Reichsräthe hat die Einleitung getroffen, daß die gedruckten Verhandlungen dieser Kammer während der gegenwärtigen Versammlung durch die königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier allen Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern, dann allen Magistraten 2ter und 3ter Classe zugesendet werden.

Hievon werden die Patrimonialgerichte und Aemter, dann Magistrate mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich, im Falle bei der Zusendung Irrungen oder Vergessenheit statt finden sollten, deßfalls an die genannte k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu wenden.

München den 18. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 10212.

(Die Ausübung des Präsentations-Rechtes auf katholische Pfründen durch Gemeinden und Privaten betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, bezüglich der Ausübung des Präsentations-Rechtes auf katholische Pfründen durch Gemeinden und Privaten folgende bereits bestehende Vorschriften zu erneuern:

1) Bezüglich der Wahl des zu präsentirenden oder nominirenden Priesters haben sich die Gemeinden jederzeit genau an die Vorschriften der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837 Nro. ~~LIII.~~ 152 (Extrabeilage Nro. 136 zum Kreis-Intelligenzblatte) zu halten; Privaten sind hieran nicht gebunden.

Für beide wird jedoch bemerkt, daß die Präsentation junger, kräftiger Priester auf Incuratpfründen bei dem obwaltenden Prie-

stermangel in der Regel nicht genehmiget werden könne; ebenso auch nicht die Präsentation landesherrlicher Tischtitulanten, soferne dieselben noch unbepfründet oder zur Seelsorge noch tauglich sind, wenn nicht der betreffende Patron selbst ein Geistlicher ist, oder bereits eigene Tischtitulanten hat, oder sich verbindlich macht, einem Candidaten des geistlichen Standes den Tischtitel zu verleihen. Bei Pfarreien oder solchen Curatpfründen, mit welcher die Ausübung aller Rechte und Pflichten eines selbstständigen Pfarrers verbunden ist, muß der zu präsentirende oder nominirende Priester den Pfarr-Concurs bereits mit Erfolg bestanden haben.

2) Die Bestätigung der Präsentation hat der Patron bei der k. Regierung mittelbar oder unmittelbar, (mittelbare Gemeinden jedenfalls durch das ihnen vorgesetzte landes- oder gutsherrliche Gericht) nachzusuchen und dabei von dem gewählten Priester die Zeugnisse des betreffenden Ordinariats und der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde und Schul-Inspection, so wie über den Pfarrconcurs vorzulegen. Im Falle, daß Nomination und Präsentation verschiedenen Personen zustehen, hat der Präsentirende mit seinem Gesuche um die Bestätigung auch den Nachweis der gehörig geschehenen Nomination beizubringen.

3) Erst nach erfolgter Bestätigung, wovon dem präsentirten Priester Nachricht gegeben wird, hat der Patron die an den betreffenden Bischof gerichtete Präsentations-Urkunde in der üblichen oder von der geistlichen Oberbehörde vorgeschriebenen Form und unter Anwendung des verordnungsmäßigen Stempels (von zwei Gulden) auszufertigen und dem Präsentirten zuzustellen, damit derselbe unter Vorlage dieser Urkunde und des Bestätigungs-Decretes bei dem einschlägigen Ordinariate die Investitur erwirke."

Hiebei werden die betheiligten Patrone auf die nach kanonischem Rechte für die Präsentation vorgeschriebenen Termine von vier Monaten für Laien und sechs Monaten für Geistliche mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß von Seite der Ordinariate die Präsentation erst dann als geschehen erachtet wird, wenn denselben nach erfolgter Genehmigung der Präsentation die Präsentations-Urkunde mit der Bitte um die kanonische Institution vorgelegt wird, und daß nach Verlauf obiger Termine in Folge des Devolutions-Rechtes von dem betreffenden Bischofe die freie Verleihung der Pfründe für den speciellen Fall in Anspruch genommen werden kann.

München den 18. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num. 8798.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Das Verhalten der Beurlaubten und die Abänderung der Urlaubspässe betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch ein vom 27. Februar d. Jrs. erfolgtes Kriegsministerial-Rescript im rubr. Betreffe ist angeordnet worden, daß die Urlaubspässe nach vollständiger Benützung der noch vorräthig ältern lithographirten Formulare in der durch die Beilage bezeichneten Form auszufertigen seyen.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. v. Mts. den sämmtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern

zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Anhange eröffnet, daß unter den darin erwähnten Ortspolizei-Behörden die Magistrate in Städten und Märkten, die Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande und die hiesige Polizei-Direction, und unter Conscriptions-Behörden, die Land- oder Herrschafts-Gerichte, die den Kreis-Regierungen unmittelbar untergebenen Magistrate, und beziehungsweise die hiesige Polizei-Direction zu verstehen seyen, so daß die unmittelbaren Magistrate, und die hiesige Polizei-Direction zugleich als Ortspolizei und als Conscriptions-Behörden erscheinen.

München den 20. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Urlaubs-Paß-Formular.

Königlich Bayerisches

Urlaubs-Paß.

Vorzeiger dieses Namens

im obengenannten hat von heute bis

zum Abends des Jahres nach

gemäß

Verordnung vom 5. Juni 1841 Nro. 12708 in der Classe Montur-Raten

Urlaub erhalten.

Alle Behörden werden ersucht, diesen

ungehindert hin- und zurückreisen und ihm während seines Urlaubs die etwa nöthige Hilfe überall zukommen zu lassen.

Den 18

Das Commando

Das Commando

Rückseite.

Vorschriften über das Verhalten der Beurlaubten.

1) Jeder Beurlaubte hat bei der Polizei-Behörde des Ortes, wohin er beurlaubt ist, und bei der Conscriptions-Behörde des Bezirkes, in welchem dieser Ort liegt, bei seiner Ankunft daselbst, so wie auch bei seinem Abgange zum Regiment sich zu melden und jedesmal seinen Urlaubs-Paß vorzuzeigen. Die in Garnisonsorte beurlaubten Unteroffiziere haben nebstdem hinsichtlich ihrer Anmeldungen bei den Commandantschaften die Verordnung vom 9. August 1836 Nro. 3861 und die Dienstvorschriften § 554 Abschn. 5 und § 559 Abschn. 8 zu beachten.

2) Kein Beurlaubter darf sich ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde aus seinem Urlaubs-Orte und der Conscriptions-Behörde aus dem Bezirke derselben entfernen, und er hat auch nach hiezu erhaltener Erlaubniß jede weitere Veränderung seines Aufenthaltes in oder außer dem Conscriptions-Bezirke an die Polizei- oder Conscriptions-Behörde seines durch den Urlaubs-Paß ihm angewiesenen Urlaubsortes sogleich anzuzeigen.

3) Jeder Beurlaubte hat sich sittlich und ehrbar, gegen Jedermann, namentlich gegen Beamte und Gendarmen, höflich und bescheiden zu betragen, alle polizeiliche und andere Verordnungen genau zu beachten, insbesondere die Polizeistunden einzuhalten, alle Excesse, vorzüglich Raufereien, Nachtschwärmerei, unerlaubtes Fischen oder Jagen, verbotenes Schießen, Holz- und Zollfrevel zu vermeiden. Er bleibt wegen aller Polizei-Uebertretungen dem Einschreiten der zuständigen Civilbehörden unterworfen.

4) Der Gendarmerie und den örtlichen Polizeidienern, allen polizeilichen Aufsehern, auch vor den Thoren der Städte, hat der Beurlaubte auf Verlangen seinen Paß vorzuweisen.

5) Er hat bei dem Ablauf seines Urlaubs, oder auf Einberufen rechtzeitig einzurücken, und die oben ad 2 gegebenen Verhaltungs-Befehle, damit er jederzeit zum Dienst einberufen werden kann, genau zu beachten, bei Vermeidung der gegen Ausbleiben über Urlaub und gegen die Desertion durch Gesetze und Vorschriften, insbesondere durch die Verordnung vom 2. April 1841 Nro. 3504 angedrohten Strafen.

6) Jeder in der II. Classe ohne Montur-Raten beurlaubte Soldat (Gefreiter oder Gemeiner) hat entweder persönlich oder durch Vermittlung der Conscriptions-Behörde, in deren Bezirk er beurlaubt ist, um Urlaubs-Verlängerung nachzusuchen.

Der auf der Rückseite bezeichnete Beurlaubte ist vor seinem Abgange in Urlaub über alle vorstehende Puncte gehörig belehrt worden.

Das Commando

Er wurde ganz gesund befunden.

ad Nrum 13919.

(Die Unstatthaftigkeit des Verkaufes auf den Münchner und Auer-Dulten vor dem allgemeinen Beginne derselben betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obschon von der k. Polizei-Direction München vor dem Beginne der hiesigen Dulten jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß keinem Handelsmanne zustehe, vor dem allgemeinen Anfange der Dult seinen Verkaufs-Laden zu öffnen, oder mit Detailhändlern Geschäfte abzuschließen, Waaren feil zu halten, zu verkaufen, und Muster oder Firmen auszuhängen, so werden doch diese Bestimmungen noch immer nicht gehörig beachtet; was die bei jeder Dult vorkommenden Contraventionsfälle zeigen.

Da von diesem auch für die Auer-Dulten geltenden Verbote nach einer jüngst aus Anlaß einer Beschwerde mehrerer Handelsleute ergangenen Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. nicht abgegangen werden kann, so wird dieses nachträglich zu der Ausschreibung vom 17. December v. Js. (Intelligenz-Blatt 1843 S. 10) zu dem Behufe öffentlich bekannt gemacht, damit die Betheiligten sich hiernach achten mögen und sich vor Schaden wahren.

München den 20. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 14373.

(Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung im Jahre 1843 aus den conscriptionspflichtigen Jünglingen der Altersclasse 1821 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der Anordnung des § 73 und 74 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 ist für die Nachstellung der diesjährigen Heeres-Ergänzung aus den Conscribirten der Altersclasse 1821 des Regierungs-Bezirkes Oberbayern der 29. und 30. Mai l. Js. und zwar der erstere Tag für die Conscriptions-Bezirke des Landgerichts Berchtesgaden, Dachau, Ebersberg, Erding, Reichenhall, Aichach, Wolfratshausen, Moosburg, Pfaffenhofen, Miesbach, Laufen, Traunstein, Schrobenhausen, Landsberg, Ingolstadt, Neumarkt, München, Schongau, und der Stadt Ingolstadt; und der letztere für die Bezirke des Landgerichts Haag, Tölz, Bruck, Starnberg, Burghausen, Tittmoning, Wasserburg, Trostberg, Au, Weilheim, Rosenheim, Freysing, Friedberg, des Herrschaftsgerichtes Hohenaschau und der Stadt München bestimmt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 22. April 1843.

Königl. Oberster Recrutirungs-Rath
von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 9962.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Frachtfuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist der Fall vorgekommen, daß zwei Wägen mit Wolle beladen, bei welchen augenscheinlich die vorschriftsmäßige Breite der Ladung überschritten war, ungehindert die Reichsgränze passirten. Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, die in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 § 14 (Reggsbl. Stück 26 S. 489 flg.) gegebenen Vorschriften über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes bei dem die Reichsgränze passirenden Frachtfuhrwerke strenge im Vollzuge wahrzunehmen.

München den 22. April 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 12610.

An
sämmtliche Polizei-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Communal-, Brücken- und Pflaster-Zölle in Bezug auf die k. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die auf Rechnung der Regierung erbaut werdenden Eisenbahnen ihrem Gegenstande und Zwecke nach in die allgemeine Categorie des Staatsstraßenbaues gehören, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die für den Bau dieser königlichen Eisenbahnen statt findenden Transporte — wohin auch jene der von der Bauverwaltung bereits übernommenen Schienen und Schienenstühle zu rechnen sind, rücksichtlich der Befreiung von den Brücken- und Pflaster-Zöllen der betreffenden Gemeinden nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, welche in Ansehung der Zufuhren des Straßenbau- und Unterhaltungs-Materials überhaupt gelten: und daß somit eine Befreiung von der bezüglichen Abgabe eintrete, wo selbe auf den Grund ausdrücklicher Bestimmung oder unbestrittener allgemeiner Uebung bisher bestanden hat.

Dieß wird den untergebenen Polizei-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. l. Mts. zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

München den 22. April 1843

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 14043.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberhaunstadt, Landgerichts Ingolstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Oberhaunstadt ist erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt, im Decanate Ingolstadt und im Landgerichts-Bezirke gleichen Namens, sie zählt 293 Seelen, 2 Neben-

orte, worunter 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	459 fl. 48 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	510 fl. 39 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	39 fl. 59 kr.
2) an Stolgebühren	19 fl. 38 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	4 fl. 40 kr.
in Summe	1034 fl. 45 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	72 fl. 19¾ kr.
II. Wegen des Diö:esan-Verbandes	1 fl. 30 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	85 fl. 7¾ kr.
in Summe	158 fl. 57½ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	875 fl. 47½ kr.

ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 22. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num. 5531.

An die königl. Rent- und Forstämter von Oberbayern.

(Die Anschaffung des Hof- und Staats-Handbuches für 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund eines höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. d. Mts. im rubricirten Betreffe werden die k. Rent- und Forstämter zur Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches pro 1843, wie in den früheren Jahren, unter der Voraussetzung ermächtigt, daß dieß ohne Benachtheiligung dringenderer Zwecke und ohne Veranlassung einer Ueberschreitung der Regie-Etats geschehen kann.

München den 22. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Schegbk.

Heydolph, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Rescriptes vom 10. l. Mts. Nro. 4803 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Regierungs- und Fiscal-Rath Dr. Anton Schlappinger bei der von ihm nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, auf den Grund des § 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und dabei demselben die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten zu bezeigen geruht.

vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. April d. Js., die erledigte Stelle eines geheimen Secretärs im k. Finanz-Ministerium provisorisch dem Assessor bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Hugo Zerreis zu verleihen,

vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. das erledigte Rentamt Ursberg im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg dem Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, August Müller, provisorisch allergnädigst zu verleihen,

ferner zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. Js. die erledigte Landrichters-Stelle zu Ebermannstadt dem bisherigen Assessor des k. Landgerichts Werdenfels Dr. Andreas Zilker allergnädigst zu verleihen,

und zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 20. d. Mts. dem Priester Franz Xaver Wihrler, Pfarrer und Dechant zu Schwaben, die katholische Pfarrei Jesenwang, Landgerichts Bruck, zu übertragen.

Der von dem Senior der von Barth'schen Familie k. Appellationsgerichts-Rath von Barth dem Priester Peter Harlander, Cooperator in Wolfrathshausen, auf das Beneficium in Harmating, Landgerichts Wolfrathshausen, ausgestellten Präsentation wurde unterm 13. d. Mts.,

dann der von dem Hausbesitzer Mathäus Sedlmayer in Bruck dem Priester Anton Meitinger, Beneficiums-Verweser in Rain, auf das Valentin Sedlmayer'sche Beneficium bei St. Elisabeth in München ausgestellten Präsentation unterm 13. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. März l. Js. dem Schuhmachermeister Joseph Kellner, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch die Sohlen derselben gänzlich wasserdicht und so fest werden, daß sie keiner Ausbesserung mehr bedürfen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Abhaltung des Wollmarkts in Augsburg betr.)

Der dießjährige Wollmarkt zu Augsburg wird wegen des einfallenden Fronleichnamsfestes am 12ten, 13ten, 14ten und 16ten Juni d. Js. abgehalten.

Zum zahlreichen Besuche desselben wird mit der Bemerkung eingeladen, daß man durch Vergrößerung des bisherigen Marktlokals die zweckmäßigsten Vorrichtungen getroffen habe, um allen billigen Anforderungen der Käufer und Verkäufer in jeder Weise zu entsprechen.

Augsburg den 15. April 1843.

Magistrat der K. Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:
Dr. Carron du Val.

(2)1. Bieringer, Sekr.

(Die Altöttinger-Dult betr.)

Der gefreite Altöttinger-Markt beginnt in diesem Jahre

am Samstag den 10ten Juni
Mittags 12 Uhr

und endet zu derselben Stunde
am Samstag den 24ten Juni.

Der herkömmliche Viehmarkt wird
Montag den 19ten,
der Flachs-, Garn- und Leinwand-Markt
Dienstag den 20ten,
der Pferde-Markt
Mittwoch den 21ten Juni
abgehalten.

Das gefreite Pferderennen findet
am Donnerstag den 22ten Juni
mit folgenden Gewinnsten statt:

1ter	Gewinnst	eine	Fahne	mit	10	Kronthalern,
2ter	"	"	"	"	8	"
3ter	"	"	"	"	6	"
4ter	"	"	"	"	5	"
5ter	"	"	"	"	4	"
6ter	"	"	"	"	3	"
7ter	"	"	"	"	2	"
8ter	"	"	"	"	1	"

Die Rennbahn ist bei dreimaligem Umritte zwei Stunden lang.

Marktpolizei.

§ 1.

Die Waarenauslage vor Freitag den 9ten Juni, und

§ 2.

Der Waarenverkauf vor Samstag den 10ten Juni, Mittags 12 Uhr, ist bei Strafe verboten.

§ 3.

Eine Ausnahme von diesem Verbote gilt für die Großhändler, welchen:

a) die Waaren-Auslage am Mittwoch den 7ten und

b) der Verkauf im Großen bereits am 8ten Juni gestattet ist. —

§ 4.

Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, Künstler, Professionisten und Producenten roher Erzeugnisse, sowie alle übrigen Verkäufer haben nach Verordnung vom 3ten Mai 1811 ihre Berechtigung zum Marktbesuche durch Zeugnisse der Obrigkeit ihres Wohnortes, und Handelsleute insbesondere darzuthun, daß sie in ihrem Wohnorte mit einem offenen Laden versehen sind.

§ 5.

Den ausländischen, nicht einem der Zollvereinsstaaten angehörenden Händlern darf der Besuch des Marktes nur mit ausländischen, gehörig verzollten Waaren gestattet werden.

§ 6.

Den Vorschriften der Zollgesetze ist durch die Vorlage der Zollscheine, Certificate und Frachtscheine ꝛc. zu genügen, auch die Vorschrift über das Paßwesen vom 17ten Jänner 1837 nicht außer Acht zu lassen.

§ 7.

Nicht probehaltige Gold- und Silberwaaren, unrichtige Maaße und Gewichte werden unter Verhängung der gesetzlichen Strafen weggenommen; das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser, (zugespitzter, im Griffe feststehender Taschenmesser,) ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiscation untersagt. —

§ 8.

Die Marktbuden werden nur auf Bestellung aufgeschlagen, welche wenigstens 3 Wochen vor dem Anfange des Marktes bei dem k. Rentamte Burghausen mündlich oder schriftlich zu geschehen hat. —

§ 9.

Wer in dieser Zeit seine früher ingehabte Hütte nicht bestellt, verliert den Anspruch darauf,

und muß sich mit dem Platze begnügen, welcher durch Vorrücken der andern Marktbesucher noch übrig bleibt. —

§ 10.

Wer eine Hütte bestellt hat, muß das Standgeld bezahlen, auch wenn er sie nicht bezieht, und zwar bei Verlust des früher ingehabten Platzes.

§ 11.

Der Zwischenhandel oder Tausch mit den Marktbuden und Verkaufsplätzen kann nur mit Wissen und Genehmigung der Marktpolizei stattfinden.

Den 14. April 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayber, Landrichter.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag den 23ten Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlichen mündlich protocollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 24465 bayer. Fuß lange, zweite Arbeits-Loos der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Section, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfassend

1) die Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu	26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten	5,976 „ 30 „
3) die Lieferung der Marksteine	625 „ 45 „
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	13,947 „ 27 „
im Gesammtbetrage zu	47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8ten Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843. — Meitingen, am 20. April 1843.

Kgl. Landgericht. — K. Eisenbahnbau-Section.

Hermann, Landr. — E. Feigele.

(3)1.

(Edictal-Ladung.)

In der Streitsache der Barbara Stock von Rothenburg und deren Kindscuratel gegen Joseph Asam, Göltlerssohn von Unterwittelsbach, wegen Vaterschaft und Alimente wird, da der Beklagte bei der auf den 6. dieß angesetzten Tagsfahrt nicht erschienen ist, zum vorigen Zwecke auf

Donnerstag den 18ten Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt reassumirt, zu welcher der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß bei wiederholtem Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen, und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werde.

Am 7. April 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

(3)2. Wimmer, Landrichter.

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Günzlhofen sind nachfolgende Obligationen der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa-München, als:

A. Für die Pfarrkirche Günzlhofen,

1) Zinszahlamts-Capital vom Jahre 1622, Nro. 539. per 400 fl. à 4 pCt.

2) Pfarranlehen vom Jahre 1796, Nro. [illegible], per 225 fl. à 4 pCt.

3) Zinsrückstands-Capital vom Jahre 1703, Nro. [illegible], per 200 fl. à 4 pCt.

4) Aelteres Landanlehen vom Jahre 1727, Nro. [illegible], per 400 fl. à 2½ pCt.

5) Aelteres Landanlehen vom Jahre 1727' Nro. [illegible], per 200 fl. à 2½ pCt.

B. Für die Almosenstiftung daselbst,

6) ein Bundes-Capital vom Jahre 1796, Fol. [illegible], per 4 fl. à 4 pCt.

verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden daher aufgefordert, die eben bezeichneten Obligationen binnen sechs Moaten a dato hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würden.

Den 6. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

(3)3. Fischer, Landrichter.

Die verwittibte ehemalige Krämerin Theresia Spriderer zu Seibersdorf, gräfl. v. Berchem-schen Patrimonialgerichts Haiming, ist am 16. October v. Js. mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes, d. d. 24. März 1841, gestorben, und hat außer ihrer als Universalerbin eingesetzten Base Theres Sautner auf dem Weyhermaier-Gute auch noch deren Geschwister mit Legaten bedacht.

Da nun aber auch noch zwei Söhne eines verstorbenen Bruders der Erblasserin, Franz Beutelhauser, gewesener Schuhmachermeister in München, als Abintestaterben erscheinen, als:

a) Joseph Bentelhauser, von Profession ein Schlosser und

b) Xaver Bentelhauser, von Profession ein Schuhmacher,

deren gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich

innerhalb 60 Tagen a dato

über die Anerkennung des bei dem genannten Patrimonialgerichte zur Einsicht vorliegenden Testaments der Theresia Spriderer um so gewisser zu erklären, als nach Ablauf dieses Termins das Testament als anerkannt erachtet wird.

Zugleich sind innerhalb desselben Termins alle etwaigen Foderungen an die Spriderer'sche Verlassenschaftsmassa bei dem erwähnten Patrimonialgerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 6. April 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)3. Appel, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das nachhin beschriebene, 1/4tel Wostiftgut der Franz und Maria Kloiber'schen Bauers-Eheleute zu Oberwarngau dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und zur erstmaligen Versteigerung desselben Termin auf

Samstag den 10ten Juni d. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in Oberwarngau anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten, zwei Stockwerke hohen Wohnhause sammt Stall und Stadel und angebauter hölzerner Wagenschupfe unter einem Legschindeldache,

circa 1 Tagw. 9 Decim. Hofraum und Garten, Bon.-Cl. 10,

circa 29 Tagw. 84 Decim. Aecker,

bei 16 Tagw. 38 Decim. Wiesen, und

— Tagw. 25 Decim. Holz, dann

5 Tagw. 73 Decim. Gemeindeholztheile.

Das Gebäude ist auf 1000 fl.,

der Grundbesitz auf 1407 fl.

gerichtlich geschätzt.

Das Anwesen ist bodenzinsig eigen, und von dem Gesammtanwesen sind zu entrichten:

2 fl. 16 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum,

— fl. 6 kr. — hl. Haussteuersimplum,

2 fl. — kr. — hl. Bodenzins,

4 fl. 8 kr. 1 hl. Census,

1 fl. 14 kr. 1 hl. Scharwerkgeld,

2 Metz. 2 Vrlg. 2¼ Schztl. Vogthaber oder 1 fl. 56 kr. 3 hl.

— Metz. 2 Vrlg. Futterhaber oder — fl. 20 kr. — hl., dann

die Zehentgilt mit

— Metz. 2 Vrlg. 2 Schztl. Weizen,

— Metz. 2 Vrlg. 1 Schztl. Gerste,

3 Metz. 2 Vrlg. — Schztl. Haber.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben; daß baare Bezahlung des Kaufschillings zur Bedingung gemacht wird, und der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksichtnahme auf die §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Inventar kann bei Gericht täglich eingesehen werden, sowie die Besichtigung des Anwesens Jedermann freisteht.

Den 10. April 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

Wiesend, Landrichter.

(Edictalladung.)

Auf dem Anwesen des Joseph Fuchs, Wirthschaftsbesitzer zu Merching, haftet für den ehemaligen k. Rentbeamten von Schadenfroh ein Kaufschillingsrest per 130 fl. seit dem 6ten Februar 1811 hypothekarisch versichert, welchen der benannte Rentbeamte von Schadenfroh an einen gewißen Isac Loew cedirt haben soll, und welchen Betrag schon der Gutsvorfahrer des Joseph Fuchs auch Letztern bezahlt haben will.

Da nun nach der Angabe des Joseph Fuchs sowohl der k. Rentbeamte von Schadenfroh, als auch Isac Loew längst gestorben seyn sollen, und Joseph Fuchs keine legale Nachweise besitzt, auf deren Grund diese Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden kann; so werden alle Jene, welche auf diese bezeichnete Schuld Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewißer nachzuweisen, als außer dessen obiger Betrag im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Friedberg am 15. Februar 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

(3)2. Roser.

Spähbrief.

In der Nacht vom 13. auf den 14. l. Mts. drangen fünf zur Zeit unbekannte Bursche, von welchen eine nähere Bezeichnung nicht gegeben werden kann, gewaltsam in das sogenannte Caplanhäuschen bei Burgkirchen b. G. ein, bedrohten die dasselbe bewohnende ledige Näherin Maria Maierhofer, welche schon zu Bette lag, mit dem Tode, wenn sie einen Laut von sich geben werde, und entwendeten aus verschiedenen Behältnissen, welche sie erbrachen, an Geld und Geldeswerth Folgendes:

1) 7 Ellen gebleichte mittlere Leinwand à 24 kr. 2 fl. 48 kr.

2) 3 Ellen feinere Leinwand à 30 kr., werth 1 fl. 30 kr.

3) Ein seidenes Halstuch mit rosenfarbenem Grund und gelb und grünen Enden, werth 48 kr.

4) Ein seidenes Halstuch mit rosenfarbenen, gelben und weißen Streifen, werth 2 fl.

5) Ein schwarzseidenes Halstuch, werth 1 fl. 12 kr.

6) Ein gelb-, roth- und weißgestreiftes Halstuch, werth 48 kr.

7) Ein braungelbgestreiftes seidenes Halstuch, werth 54 kr.

8) Ein schwarzes halbseidenes Kopftuch, an den vier Enden mit rothen und gelben Blumen, werth 1 fl. 24 kr.

9) Ein detto mit rothen und blauen Enden, werth 54 kr.

10) 3 Ellen hellblauen Pers, der schon in drei Theile zu einem Rock zugeschnitten ist, werth à 33 kr. 1 fl. 39 kr.

11) Zwei ganz neue Mannshemden, von denen eines bereits zugeschnitten, das andere aber bis auf die Knöpfe schon fertig ist, von mittelfeiner Leinwand, jedes im Werthe von 1 fl. 12 kr. 2 fl. 24 kr.

Vorne am Schlitze des bereits fertigen Hemdes sind die Buchstaben G. und W. mit rothen Garn eingemerkt.

12) Eine silberne, achtgängige Halskette mit runder gewölbter Schließe, welche mit rothen und blauen Perlen, und grünen und rothen Steinen besetzt ist, werth 10 fl.

13) Drei weiße Sacktücher von Perkal, von welchen das eine an einem Ende mit den Buchstaben G. und R. von rothen Garn eingemerkt ist, werth à 24 kr. 1 fl. 12 kr.

14) Zwei persene Halstücher, wovon eines rosenfarben und 36 kr. werth, das andere blau und 24 kr. werth ist. 1 fl. 12 kr.

15) Sieben Gulden Geld, bestehend in 3 halben Kronen, 2 Vierundzwanzigern, das Uebrige in Sechsern und Groschen.

16) Ein schwarz baumwollenes Kopftuch mit grünen und rothen Enden, werth 40 kr.

17) Ein dunkelblau baumwollenes Halstuch, werth 1 fl.

18) Zwei Weibshemden von grober Leinwand, schon getragen, vorne an der Brust mit einem rothen M. gemerkt, werth 1 fl. 20 kr.

19) Zwei silberne Hemdknöpfel in dem Umfange eines Sechsers von Filigranarbeit mit einem rothen Steinchen in der Mitte, werth 1 fl.

20) 10 Reisen Flachs, werth 30 kr.

21) Sechs Gulden Geld, bestehend in einem bayerischen Kronenthaler, und Sechsern und Groschen.

Man stellt an alle Polizeibehörden das Ersuchen, auf die entwendeten Gegenstände und die zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 20. April 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

Ultramarin
im Tone des altbayrisch Blau
zum Anstriche von Ortstafeln, Wegweisern und dergleichen.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl sind sämmtliche Polizeibehörden und Bauinspectionen des Königreichs angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß zum Anstriche aller Ortstafeln, Wegweiser und dergl. das in unserer Fabrik gefertigte

Ultramarin B F 2 im Tone des altbayrisch Blau

verwendet werde. Da wir uns mit den zahlreichen Detailversendungen nach allen Theilen des Königreichs nicht selbst befassen können, so haben wir solche dem uns nahe verwandten Hause der

Herren Scharrer & Comp.

übertragen, und dasselbe in den Stand gesetzt, diese und jede andere Farbe unserer Fabrik zu den Fabrikpreisen zu verkaufen. Wir ersuchen daher Alle diejenigen, welche nicht bereits unmittelbar in Geschäftsverbindung en gros mit uns stehen, sich mit ihrem Bedarf an besagtes Handlungshaus zu wenden und der besten Bedienung versichert zu seyn.

Nürnberg den 1. März 1843.

Nürnberger Ultramarin-Fabrik.

Zeltner. Heyne.

In Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung sind wir zur prompten Vollziehung eingehender Bestellungen auf Ultramarine der hiesigen Fabrik zu den Fabrikpreisen bereit, sowie auch zur vorläufigen Mittheilung der Preise und Bedingnisse.

Diese Farbe ist giftfrei und hat sich als das schönste, billigste und haltbarste altbayrisch Blau bewährt; das in Licht, Luft, Wärme, und in schwefeligen und feuchten Ausdünstungen sowie auf Kalkgrund unveränderlich bleibt.

Nürnberg den 1. März 1843.

Scharrer & Comp.

Wie in den Vorjahren werden auch heuer wieder fünf ganze Freiplätze in unten genannter Anstalt an Arme überlassen, mit dem Bemerken, daß Bewerber hierum bis längstens Mitte Mai ihre Gesuche mit den nöthigen obrigkeitlichen Belegen ihrer Dürftigkeit franco einzureichen haben.

Rosenheim am 24. April 1843.

Die Mineral- und Soolbade-Anstalt Rosenheim.

Dr. Halbreiter, pract. Arzt.

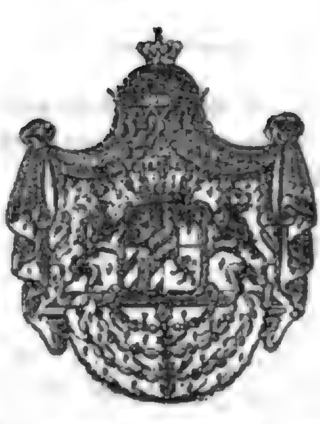
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 20. April 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101½	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	665	662

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	22	April	5	153	156	155	1	14	17	13	56	13	31	9	296	305	305	—	10	22	10	5	9	55
Berchtesgaden	18	—	—	54	54	44	10	14	30	13	24	14	12	6	16	21	19	2	9	54	9	56	9	12
Bruck	20	—	—	60	60	60	—	14	36	14	5	13	50	—	44	44	44	—	10	51	10	24	9	57
Erding . . .	20	—	56	378	434	393	41	13	36	12	18	11	—	—	257	257	257	—	9	48	9	15	8	42
Freysing . .	28	—	8	143	151	151	—	13	37	13	12	12	49	6	37	33	33	—	9	19	9	28	9	4
Friedberg . .	20	—	3	19	32	16	6	15	11	14	32	13	40	2	74	76	63	13	10	50	10	36	10	28
Geisenfeld . .	10	—	—	66½	66½	66½	—	12	19	12	21	11	54	5	38	43	43	—	10	35	10	25	10	11
Ingolstadt .	22	—	—	240	240	238	2	14	11	13	32	12	48	4	300	304	302	2	11	21	10	57	10	—
Kraiburg . .	15	—	—	34	34	34	—	13	30	13	15	13	—	—	129	129	129	—	9	—	8	48	8	—
Landsberg .	22	—	60	330	390	385	5	14	58	13	30	12	4	8	192	200	116	84	11	28	11	10	10	50
Moosburg .	18	—	—	201½	201½	201½	—	13	45	13	5	12	33	—	35	36	35	—	9	55	9	29	9	1
Mühldorf . .	17	—	—	3	3	3	—	12	6	13	3	12	—	—	23	23	23	—	7	30	7	24	7	18
München . .	22	—	522	1627	2149	1811	338	14	22	13	49	13	26	65	878	943	788	155	10	11	9	53	9	28
Murnau . .	22	—	44	46	90	67	33	17	—	16	12	15	30	17	34	61	37	14	12	—	11	30	11	—
Neuötting . .	19	—	—	12	12	12	—	15	6	12	56	12	48	—	14	14	14	—	9	—	8	30	8	24
Pfaffenhofen	18	—	—	92½	92½	92½	—	13	30	13	—	12	15	—	70½	70½	70½	—	10	30	10	12	9	30
Pöttmes . . .	18	—	6	16	22	22	—	14	54	14	19	14	10	2	24	26	26	—	11	19	11	9	11	5
Rain	15	—	—	39	39	34	5	13	45	14	15	14	—	—	37	37	27	10	12	—	12	50	11	15
Reichenhall .	24	—	—	30	30	30	—	13	36	—	—	13	30	—	20	20	20	—	8	42	—	—	8	36
Rosenheim .	20	—	31	9	40	8	32	14	15	13	21	12	15	12	4	16	9	7	8	45	8	9	7	39
Schongau . .	18	—	17	76	93	59	34	16	30	16	—	15	27	22½	38	60½	54½	6	12	—	11	28	11	8
Schrobenhausen	20	—	5	44	49	42	7	14	40	14	51	14	19	—	59	59	50	9	11	18	11	1	10	45
Traunstein .	22	—	3	216	219	209	10	14	—	13	36	11	12	—	180	180	176	4	9	—	8	26	7	48
Wasserburg .	19	—	—	22	22	20	2	13	57	13	16	12	51	—	11	11	11	—	8	21	8	—	7	42
Weilheim . .	20	—	16	81	97	72	25	16	15	15	18	14	15	10	28½	38½	38½	—	11	18	10	48	10	16
		*D. Kern.	10	37	47	47	—	16	15	15	18	14	15											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	22	April	4	59	63	63	—	9	55	9	13	9	32	—	153	153	153	—	7	33	7	11	6	54
Berchtesgaden	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	10	4	6	—	—	5	48	—	—
Bruck	20	—	—	43	43	34	8	10	24	9	[illegible]	8	54	8	44	52	50	2	7	9	6	54	6	36
Erding . . .	20	—	79	304	383	376	7	10	—	9	—	8	—	24	73	97	90	7	10	30	8	24	6	18
Freysing . .	28	—	16	50	66	59	7	9	29	9	11	8	52	30	40	70	70	—	7	5	7	—	6	51
Friedberg . .	20	—	6	24	30	26	4	10	41	10	28	10	12	19	26	45	45	—	7	41	7	19	7	9
Geisenfeld . .	10	—	2	6½	8½	6½	2	9	[illegible]	—	—	—	—	—	17½	17½	12½	5	8	11	7	50	7	50
Ingolstadt .	22	—	3	41	44	41	3	10	38	10	7	9	39	12	138	150	144	6	8	35	8	11	7	42
Kraiburg . .	15	—	—	16	16	16	—	8	50	8	22	8	—	—	—	—	—	—	6	—	5	40	5	3
Landsberg . .	22	—	114	186	300	217	83	10	26	9	59	9	—	72	30	102	97	5	6	57	6	38	6	—
Moosburg . .	18	—	12	57½	69½	69½	—	9	3	8	51	8	7	5	47	52	52	—	7	36	7	4	6	38
Mühldorf . .	18	—	—	1	1	1	—	—	—	6	48	—	—	—	5	5	5	—	5	30	5	24	5	18
München . .	22	—	235	748	983	832	151	10	13	9	47	9	2	89	488	577	562	15	7	22	7	4	6	48
Murnau . .	22	—	6	3	9	6	3	—	—	10	—	—	—	14	19	33	31	2	7	30	7	—	6	36
Neuötting . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	5	33	5	29	5	24
Pfaffenhofen.	18	—	—	15	15	15	—	9	36	9	26	8	20	—	52	52	52	—	7	36	7	26	7	13
Pöttmes . . .	18	—	11	—	11	9	2	9	43	9	38	9	34	13	7	20	19	1	7	38	7	26	7	16
Rain	15	—	—	9	9	4	5	10	—	9	30	9	45	—	10	10	5	5	8	30	8	—	7	30
Reichenhall .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	20	—	32	5	37	12	25	8	18	7	48	6	42	57	10	67	13	54	6	21	5	55	5	37
Schongau . .	18	—	29	22½	51½	15	36½	10	25	9	38	8	—	9	16	25	6	19	7	30	7	24	7	16
Schrobenhausen	20	—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	40	40	36	4	[illegible]	[illegible]	7	51	7	33
Traunstein .	22	—	—	28	28	28	—	9	—	8	24	7	36	—	142	142	142	—	5	48	5	22	4	56
Wasserburg .	19	—	—	15	15	10	5	8	15	8	6	8	—	—	66	66	66	—	5	53	5	42	5	17
Weilheim .	20	—	3	109	112	95	17	[illegible]	[illegible]	9	45	9	—	4	26	30	30	—	7	35	7	22	7	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nr. 19.** den 5. Mai 1843.

Inhalt.

ad Nrum 14654.

(Das Vorräthighalten der Eisenoxydhydrat in allen Apotheken und Handapotheken betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Eisenoxydhydrat ist nach den neuesten Erfahrungen als das zuverläßigste Gegengift gegen Arsenik-Vergiftungen bekannt. — Es ist daher dafür zu sorgen, daß dasselbe immer im richtig zubereiteten Zustande in allen Apotheken und Handapotheken in der nöthigen Quantität und in geeigneten Gefäßen vorräthig gehalten werde.

Bei der Visitation der Apotheke und der Arznei-Vorräthe des ärztlichen Personals ist jederzeit die sorgfältigste Rücksicht darauf zu nehmen, des dabei sich ergebenden Befundes in den Visitations-Protokollen jederzeit besondere Erwähnung zu thun, und wo die Nothwendigkeit gegeben ist, die einschlägige Polizei-Behörde zur ernstlichen Einschreitung gegen die Contravenienten aufzufordern.

München am 23. April 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 14656.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Maaßregeln gegen Einschleppen und Verbreiten der Räude-Krankheit unter den Schafen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Regierung ist ein Vorgang zur Kenntniß gekommen, welcher entnehmen läßt, daß die

Vorschriften der unterm 7. Juni 1835, in dem Intelligenzblatte für den Isarkreis Nro. 20 und dessen Beilage bekannt gegebenen Instruction zur Verhütung der Schafräude und deren Verbreitung namentlich von Seite der Ortspolizei-Behörde keineswegs genau befolgt und beziehungsweise gehandhabt werden. —

Diese Vorschriften werden daher in der Beilage wiederholt zur Jedermanns Kenntniß gebracht.

Die Polizei-Behörden haben deren genauen Vollzug auf das strengste zu überwachen.

München den 24. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 14420.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine in Salzburg aufgegriffene, unbekannte, taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der k. k. österreich. ob der Enns'schen Landesregierung in Linz mitgetheilte Beschreibung einer am 23. März d. Js. in Salzburg aufgegriffenen, unbekannten, taubstummen Mannsperson den sämmtlichen Polizei-Behörden in Oberbayern mit dem Auftrage bekannt gemacht, die zur Ausmittlung der Heimat dieser Person dienlichen Nachforschungen in dem Amtsbezirke einzuleiten, und deren allenfallsige Ergebnisse sodann ungesäumt dem k. k. Kreisamte

Salzburg unmittelbar mitzutheilen, hierüber aber gleichzeitig anher Anzeige zu erstatten.

München den 25. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Beschreibung.

Am 23. März 1843 wurde von der Polizei-Wache in Salzburg eine taubstumme Mannsperson, welche nicht schreiben, lesen, noch sich durch Zeichen verständlich machen kann, aufgegriffen.

Dieselbe ist 4½ Schuh groß, bei 20 Jahre alt, hat rundes Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, dunkelbraune und ziemlich lange Haare, gewölbte Stirne, großen Mund, sehr gute Zähne, rundes Kien und keinen Bart, auch ist dieselbe etwas hohlbeinig.

Am Leibe trägt sie ein baumwollenes, dunkles Halstüchel, ein grobleinenes, zerrissenes Hemd, ein altes manchesternes Gillet mit 2 Reihen von messingenen kleinen Knöpfen, eine blau und weiß gestreifte sehr geflickte kanafassene Hose, einen graulichten Spenser, schlecht kalblederne Bundschuhe und eine braune Pelzkappe mit ledernem Schild.

---

ad Nrum 14585.

(Stipendien-Verleihung aus den landschaftlich v. Doß'schen und Veit Ritter'schen Fond für das Jahr 18⁴⁄₄₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. die bisherigen Stipendiaten des landschaftlich von Doß'schen und Veit Ritter'schen Stipendienfonds:

Sebastian Vogl,
Adolph v. Doß und
Johann Michael Gumposch, dann
Carl Berghofer,
Joseph Roth,
Heinrich Beck und
Andreas Weckerle,

auch für das Jahr 18⁴⁄₄ in dem Genuße ihrer bisherigen Stipendien-Bezüge allergnädigst zu belassen, sowie den Gymnasialschülern

Sebastian Lenz und
Johann Birkmayer, dann
Joseph Heinrich v. Schleich,
Adolph Mähler,
Johann Baptist Demel und
Carl Schauer,

neue Stipendien aus den beiden besagten Fonds für das genannte Jahr zu verleihen geruht.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 26. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 15108.

An
sämmtliche königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, und die Stadt-Magistrate München und Ingolstadt.

(Die Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge pro 18⁴⁄₄ betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. (Reggs.-Blatt Nro. 12. S. 151) sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der allgemeinen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschuß-Fondes von jedem hundert Gulden des Versicherungs-Capitales für das Jahr 18⁴⁄₄ folgende dem Vorjahre gleiche Beträge zu leisten:

in der I. Classe neun Kreuzer,
" " II. " zehn "
" " III. " eilf "
" " IV. " zwölf "

welche nach dem Art. 22 der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung und den § 73, 74, 75 und 76 der Instruction zu erheben sind.

Die sämmtlich königl. Landgerichte, das Herrschaftsgericht Prien und der Stadtmagistrat München und Ingolstadt erhalten den Auftrag:

1) Die Hebregister unverzüglich anzufertigen, binnen 14 Tagen das Einhebungs-Geschäft zu beginnen, und dasselbe bis zum Schluße des Monats Juni l. Js. um so unfehlbarer zu vollenden, als die Brandassecuranzcassen des Regierungs-Bezirkes Oberbayern fast ganz erschöpft sind, und außerdem an die Brandassecuranz-Cassen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg zur Deckung des Abganges derselben 10,000 fl. abzuliefern sind.
2) Bis zum 15. Juni l. Js. durch Berichts-Erstattung über den Stand des Einhebungs-Geschäftes der Vorschrift des § 77 der Instruction zu genügen, und
3) in den Nachweis über den Stand des Brand-Assecuranz-Rechnungswesens am Schluße des III. Quartals 18⁴⁄₄ zur Abtheilung „Einnahme" unter II. Cap. die Soll-Einnahme, die wirkliche Einnahme bis dahin, und den Ausstand gehörig einzustellen.

Was übrigens die Verhütung von Brandfällen und die strenge Handhabung von Feuer-Polizei betrifft, werden die Unterbehörden hiemit angewiesen, den Aufträgen in der Regierungs-Ausschreibung vom 6. Mai 1840 (Intell.-Blatt Stück 19 pag. 560 und 561) den pünctlichsten Vollzug zuzuwenden.

München den 27. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Num. 14560.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Den Gehalt der Gold- und Silberwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern werden hiemit auf eine Schrift aufmerksam gemacht, welche unter dem Titel:

> Unterricht für Gold- und Silberarbeiter, über die denselben nöthigen Kenntnisse zur Herstellung eines richtigen Gehaltes. Mit besonderer Rücksicht auf die im Königreiche Bayern darüber geltenden Bestimmungen.

in dem Märzhefte des heurigen Jahrganges des Kunst- und Gewerbsblattes des polytechnischen Vereines enthalten, und für diejenigen, welche einen besondern Abdruck zu haben wünschen, um 24 kr. das Exemplar durch den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines dahier zu beziehen ist.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, die in ihrem Bezirke befindlichen Gold- und Silber-Arbeiter auf diese Schrift besonders aufmerksam zu machen, sie über deren Nützlichkeit für ihr Gewerbe zu belehren, und zur Anschaffung derselben aufzufordern.

Auch sind dieselben anzuweisen, ihre Lehrlinge und Gesellen darauf aufmerksam zu machen, da bei den Meisterprüfungen der Gold- und Silber-Arbeiter in Zukunft darauf gesehen werden wird, daß der Prüfungs-Candidat mit dem Inhalte dieser Schrift vollständig bekannt sey.

Die in jedem Polizei-Bezirke befindlichen Gold- und Silberarbeiter sind auf einen Tag vor Amt zu laden, und hier deren Erklärung wegen Anschaffung der Schrift zu Protocoll zu nehmen.

Die gemachten Bestellungen sind sodann von jeder Polizei-Behörde dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereines zum Behufe der Uebersendung der entsprechenden Anzahl Exemplare unter gleichzeitiger Beifügung des Geldbetrages anzuzeigen, und die entgegengesendeten Exemplare der Schrift den Bestellungsgebern zuzuschicken.

München den 28. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Num. 14961.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dettenschwang, Landgerichts Landsberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Dettenschwang ist erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Landsberg und im Landgerichts-Bezirke Landsberg, sie zählt bei 4 Stunden im Umfange 728 Seelen, 2 Filialen und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	333 fl. 35 kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte:	
1) aus grundherrlichen Rechten	33 fl. 2 kr.
2) aus Zehenten	286 fl. 19 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	34 fl. 16½ kr.
2) an Stolgebühren	49 fl. 56 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	38 fl. 39 kr.
in Summe	775 fl. 47½ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	43 fl. 23 kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes	1 fl. 20½ kr.
in Summe	44 fl. 43½ kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	731 fl. 4 kr.

ergibt.

Hierauf lasten jedoch zur Zeit ein jährliches Absentreichniß von 150 fl. an den vormaligen Pfarrer Franz Kaiser und ein Bauschilling von 432 fl. 30 kr. der nebst 4procentiger Verzinsung in Jahresfristen von 30 fl. abzusitzen ist.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 29. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 15431.

Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. d. Mts. wird der Satz des braunen Sommer-Bieres für das Sud-Jahr 1843 für die Haupt- und Residenzstadt München schon von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung vom Ganzen aus auf fünf Kreuzer und zwei Pfennige ohne Einrechnung des Localmalzaufschlages, festgesetzt.

München den 30. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29.

v. Mts. bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Advokaten Rath Jacob bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten an dem Landgerichte München Johann Nepomuk Peckert, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die sich durch solche Versetzung erledigende Advokatenstelle an dem Landgerichte München dem Appellationsgerichts-Accessisten Wilhelm v. Vincenti aus Amberg,

und unterm 19. April d. Js. die erledigte Stelle eines Assessors bei dem kgl. Landgerichte Traunstein dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor zu Buchloe, Karl Friedrich Teichlein allergnädigst zu verleihen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 26. April l. Js. wurde der von dem Magistrate der Stadt München dem Priester Joseph Klausner, Kranken-Curaten in München auf das Laufenstein'sche 12 Uhr Meß-Beneficium bei St. Peter in München ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei der unterfertigten Casse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche schon vor dem 1. April laufenden Jahres ausgestellt sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparcassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privat-Personen, die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 22. April 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München.

Rösch. Kaufmann.

(2)1.

Auf gemeinschaftlichen Antrag der Krämer Reiter'schen Relicten wird das denselben gehörige Anwesen in der Vorstadt Au, nebst der realen Krämers-Gerechtsame

Dienstag den 13ten Juni l. Jrs.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

öffentlich versteigert, jedoch vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung.

Das Anwesen besteht aus einem zwei Stock hoch gemauerten Wohnhause und einem kleinen Hofraume.

Das Wohnhaus enthält zu ebener Erde eine Schlosserwerkstätte, Kramladen und Gewölbe, im ersten und zweiten Stocke drei Wohnungen, und befindet sich im gutbaulichen Zustande.

Das Anwesen wurde am 11. April l. Js. gerichtlich auf 10,500 fl. geschätzt.

Auf demselben lasten 5326 fl. Hypothek-Capitalien, und es ist mit 1000 fl. der Brandassecuranz einverleibt.

Die reale Krämers-Gerechtsame, mit welcher das Recht des Brodverkaufes verbunden ist, wurde auf 3500 fl. geschätzt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß Gerichtsunbekannte sich durch legale

Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 19. April 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Erlbeck, Rechtsprct.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Freitag den 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die 25,353 Schuh lange auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther-Hochstraße liegende Abtheilung B des I. Arbeitsloses der mit unterfertigten königl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk . . .	7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau auf die Baustellen	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualification, so wie ihre Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 26. April 1843.

Kgl. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.

Frhr. v. Kreß. Dambrun, Ingenieur.

(3)1.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag den 23ten Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlichen mündlich protocollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 24465 bayer. Fuß lange, zweite Arbeits-Loos der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Section, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfassend

1) die Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu	26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten	5,976 „ 30 „
3) die Lieferung der Marksteine	625 „ 45 „
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	13,947 „ 27 „
im Gesammtbetrage zu	47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8ten Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843.	Meitingen, am 20. April 1843.
Kgl. Landgericht.	K. Eisenbahnbau-Section.
Hermann, Landr.	E. Feigele.

(3)2.

(Edictal-Ladung.)

In der Streitsache der Barbara Stock von Rothenburg und deren Kindscuratel gegen Joseph Asam, Gütlerssohn von Unterwittelsbach, wegen Vaterschaft und Alimente wird, da der Beklagte bei der auf den 6. dieß angesetzten Tagsfahrt nicht erschienen ist, zum vorigen Zwecke auf

Donnerstag den 18ten Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt reassumirt, zu welcher der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß bei wiederholtem Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen, und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werde.

Am 7. April 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

(3)3. Wimmer, Landrichter.

Die in der Steuergemeinde Polling gelegenen ärarialischen zwei Duftsteinbrüche Cat.-Nro. 204 zu 1 Tagw. 20 Decim. und lauf. Nro. 1936 zu 0,64 Decim. sollen gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Rescript vom 10. d. Mts. verpachtet, oder, wenn eine Verpachtung nicht zu Stande kommen sollte, vorbehaltlich höchster Genehmigung öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Behufe hat man auf kommenden Donnerstag den 18. Mai im dießseitigen Amtslocale Commission angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht- resp. Verkaufs-Bedingungen vor der Versteigerung werden bekannt gegeben werden.

Den 28. April 1843.

Königliches Rentamt Weilheim.

v. Michael.

Verzeichniß

der den Stiftungen zu Vagen, k. Landgerichts Aybling, zu Verlust gegangenen Capitals-Urkunden, welche nun zur Amortisation ausgeschrieben werden.

Lauf. Num.	Cat. Nummer. od. Fol.	Schuldgattung und Stiftung.	Capitals Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
		a) U. L. Frauen Gotteshaus Vagen.					
1	434	Zinszahlamts-Capital	200	—	4	13. August	Ausbruch aus 1500 fl. nach Urkunde vom 13. August 1629 auf Anton Comedino, auf das genannte Gotteshaus transportirt, ungewiß.
		b) Hafner'sches Schul-Beneficium zu Vagen.					
2	435	Zinszahlamts-Capital	1700	—	4	2. Februar	Nach Urkunde vom 30. Jänner 1633 auf das Stift München, dann seit 22. März 1805 dem genannten Beneficium.
3	436	" "	300	—	4	28. Februar	Ausbruch aus 2000 fl. nach Hauptbrief von ultimo Februar 1576 auf Georg Weiler, dann seit dem 22. März 1805 dem genannten Beneficium.
4	437	" "	500	—	4	31. Mai	Ausbruch aus 1000 fl. nach Hauptbrief vom Pfingstabend 1575 auf Ferdinand Nadler, dann Cession wie vor.
5	438	" "	500	—	4	25. November	Ausbruch aus 3000 fl. nach Hauptbrief vom Catharinatag 1588 auf Hanns Georg Offenhammer, dann Cession wie vor.

Auf Antrag der Graf v. Arcoischen Stiftungs-Administration Valley werden die unbekannten Inhaber vorstehender Urkunden aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewißer gerichtlich zu produziren und die allenfallsigen Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 27. März 1843.

Königliches Landgericht Aybling.

(3)2. Schmidt, Landrichter.

Walburga Wöhr, churfürstliche Regierungs-Secretärstochter von hier, ist am 18. dieß dahier mit Tod abgegangen.

Allenfallsige Verwandte derselben, oder wer sonst an ihren Rücklaß eine Foderung zu machen hat, werden aufgefodert, sich dießseits binnen 30 Tagen zu melden, da nach Ablauf dieser Frist auf weitere Anbringen keine Rücksicht mehr genommen, sondern gesetzlich verfügt werden wird.

Am 27. April 1843.

Königliches Landgericht Burghausen.
Appel, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 27. April 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101½	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	663	659

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat März 1843.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl.		Roggens Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet		Ein Pfund Roggens Brod kostet		Eine Kreuzers Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst.	Ungemäst. Höchster.	Geringst.	Kalbfleisch. Höchster.	Geringster.	Schweinefleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling Landgerichts	4	1	2	3	6	—	2	3	5	3	9½	8½	—	—	9½	8½	11½	6½	
Aichach	3	3	2	3	—	—	2	3	6	1	10	—	—	—	7	—	—	—	
Altötting	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	—	—	—	7½	—	—	—	
Au [1])	3	3	2	3	—	—	—	—	5	3	9	—	9	8	9	8	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	1	2	1	6	1	2	1	5	3	10	—	9	—	6	—	—	—	
Bruck	3	3	2	1	—	—	2	1	5	3	10	9½	—	—	7	6½	—	—	
Burghausen	3	3	2	1	4	—	2	—	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	
Dachau [2])	4	—	2	3	6	—	—	—	—	—	9½	—	8	7	8	7	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	3	1	2	3	6	—	2	3	—	—	9	—	9	—	9	—	—	—	
Erding	3	3	2	3	5	—	3	1	—	—	9½	9	—	—	8	—	—	—	
Freysing	3	3	2	3	6	—	—	—	—	—	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Friedberg	4	1	2	2	—	—	—	—	5	1	10	9½	9	8	9	8	—	—	
Haag	3	3	2	3	6	—	3	3	5	—	—	—	—	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	3	3	2	3	5	—	2	3	5	3	9½	—	8½	—	6	—	—	—	
Landsberg	4	—	2	3	—	—	—	—	5	3	9½	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	3	3	2	1	5	—	2	—	5	3	8	7½	7	—	8	7½	—	—	
Miesbach	—	—	—	—	5	3	2	1	—	—	10	—	—	—	9	—	10	7	
Moosburg	3	3	2	2½	—	—	2	1½	—	—	10	9	8½	8	8	7	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	4	3	2	—	—	—	10	9	8½	8	8	7	9	6½	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	7½	—	10	—	
Pfaffenhofen	3	3	2	3	4	1	2	1	—	—	8½	8	7½	7	7	6	—	—	
Rain	4	—	3	—	5	3	3	1	6	1	10	9½	9	8	7	6	—	—	
Reichenhall	4	1	3	1	—	—	—	—	5	2	9	—	—	—	7	—	—	—	
Rosenheim	4	—	3	—	6	—	2	1	—	—	9½	8½	8	6½	9	7	11	6	
Schongau	4	3½	3	1½	—	—	2	1½	5	1	9½	8½	—	—	10½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	—	3	—	4	3	2	1	—	—	9½	9½	8	8	8	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	1	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9½	8½	—	—	
Tegernsee	3	3	2	3	—	—	—	—	5	3	9½	—	8½	—	8½	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	—	5	—	3	—	6	1	8½	—	8	—	7½	—	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	9½	9	8½	8	9	8½	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	—	3	3	—	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	4	—	—	—	5	—	—	—	—	8	—	7	—	—	
Wasserburg [3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	8½	—	—	8	—	10	6	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	1	3	—	6	1	3	—	—	—	9½	9	8½	8	7½	—	—	—	
Werdenfels	4	2	3	—	6	1	2	3	—	—	9½	9	8	7½	9	8	12	—	
Wolfratshausen	4	—	3	—	4	—	—	—	5	1	9½	8½	—	—	8½	—	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	3	2	3	6	—	2	2	5	3	11	9	9	7	11	8	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Ingolstadt, „	4	—	2	3	5	—	4	—	6	2	9½	9	—	—	8	—	12	—	
Prien, HGericht. [4])	5	—	2	2	—	—	2	2	5	2	—	—	8	8	7½	7½	—	—	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu 4 Ctr. 45 Pfd.	kostete im Durchschnitt	103 fl.	21 kr.
Deggendorf, St. Mag.	„ „ „ 5 „ 36 „	„ „ „ „	136 „	15 „
Regen, Mkt. Magist.	„ „ „ 5 „ 55 „	„ „ „ „	98 „	20 „
Straubing, St. Mag.	„ „ „ 6 „ 36 „	„ „ „ „	95 „	7½ „

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Vorr. Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Vorr. Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	22	April	5	153	156	155	1	14	17	13	56	13	51	9	296	305	305	—	10	22	10	5	9	53
Berchtesgaden	25	—	10	80	90	74	16	14	27	14	18	14	15	2	11	13	11	2	10	6	9	54	9	36
Bruck	27	—	—	68	68	68	—	14	43	13	54	15	—	—	24	24	24	—	11	—	10	45	10	50
Erding . . .	27	—	41	518	557	527	50	13	58	12	30	11	12	—	299	299	256	43	9	30	8	54	8	18
Freysing . .	28	—	—	136	136	136	—	14	2	13	23	12	59	—	26	26	24	2	10	—	9	47	9	22
Friedberg . .	27	—	3	33	36	34	2	14	28	16	5	13	50	13	55	68	68	—	10	21	10	15	10	8
Geisenfeld . .	18	—	—	58	58	58	—	15	—	13	37	13	15	—	46½	45½	46½	—	10	57	10	43	10	30
Ingolstadt .	29	—	2	352	354	350	4	13	40	12	47	12	10	2	351	353	350	3	11	25	10	58	10	—
Kraiburg . .	22	—	—	9	9	9	—	13	30	13	15	13	—	—	126	126	126	—	8	30	8	15	8	12
Landsberg .	29	—	5	503	507	397	10	14	45	14	22	13	53	84	79	163	158	6	11	20	11	—	10	51
Moosburg .	25	—	—	390½	390½	382½	8	13	22	12	56	12	19	—	52	52	52	—	9	39	9	12	8	43
Mühldorf . .	25	—	—	8	8	8	—	12	40	12	20	12	—	—	14	14	14	—	8	—	7	45	7	30
München . .	29	—	338	1783	2121	1741	380	14	19	13	46	13	9	155	594	749	566	180	10	16	9	50	9	22
Murnau . .	29	—	33	38	71	59	32	17	6	16	20	15	56	14	26	40	26	15	12	—	11	36	11	—
Neuötting . .	26	—	—	20	20	20	—	13	18	13	—	12	48	—	3	3	3	—	9	12	8	36	8	48
Pfaffenhofen	25	—	—	117½	117½	117½	—	13	27	13	—	12	48	—	93	93	93	—	10	30	10	2	9	36
Pöttmes . . .	25	—	—	21	21	21	—	14	27	14	12	13	55	—	26	26	24	2	10	25	10	15	10	—
Rain	29	—	5	36	41	36	5	14	30	13	30	13	45	10	28	38	28	10	11	48	11	24	11	—
Reichenhall .	28	—	—	40	40	40	—	13	45	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	32	76	108	68	40	14	10	13	16	12	8	7	47	56	44	12	8	44	8	6	7	23
Schongau . .	25	—	34	70	104	61	43	16	—	15	43	14	57	6	32	38	32	6	12	15	12	—	11	30
Schrobenhausen	27	—	7	53	59	50	9	14	15	13	59	13	26	9	46	55	49	6	10	29	10	18	10	12
Traunstein .	29	—	10	143	153	142	10	14	—	13	30	11	12	4	91	95	95	—	9	—	8	30	8	—
Wasserburg .	26	—	2	9	11	11	—	13	18	12	48	12	—	—	22	22	22	—	8	17	8	10	8	2
Weilheim . .	27	—	25	56	81	58	23	16	17	15	18	14	16	—	50	50	42	8	11	15	10	16	9	15
		*b. Kern.	—	41½	41½	40½	1	16	17	15	18	14	16											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorr. Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Vorr. Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	22	April	4	59	63	63	—	9	55	9	43	9	32	—	153	153	153	—	7	35	7	11	6	54
Berchtesgaden	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	12	7	5	—	—	6	48	—	—
Bruck	27	—	8	16	24	24	—	9	30	9	9	8	48	2	23	25	20	5	7	24	7	—	6	36
Erding . . .	27	—	7	341	348	333	16	9	36	8	48	8	—	7	95	102	101	1	9	30	8	51	6	12
Freysing . .	28	—	7	11	18	16	2	9	6	8	50	8	50	—	40	46	40	—	7	25	7	15	6	57
Friedberg . .	26	—	4	22	26	17	9	10	11	9	41	9	18	—	63	63	63	—	7	22	7	6	7	4
Geisenfeld . .	17	—	2	3½	5½	3½	2	9	28	—	—	—	—	3	15	18	16	2	8	14	7	45	7	24
Ingolstadt .	29	—	3	39	42	40	2	10	27	9	48	8	55	6	153	159	155	4	8	25	8	2	7	26
Kraiburg . .	22	—	—	8	8	8	—	8	50	8	24	8	15	—	—	—	—	—	6	—	5	48	5	30
Landsberg . .	29	—	83	207	290	179	111	10	13	9	34	9	9	5	96	101	83	18	6	56	6	38	6	20
Moosburg . .	25	—	—	80	80	72	8	8	50	8	27	8	4	—	56½	56½	56½	—	7	25	7	12	6	57
Mühldorf . .	25	—	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	—	7	7	7	—	5	30	5	15	5	—
München . .	29	—	141	480	621	598	23	10	12	9	35	9	3	15	664	665	650	29	7	12	6	59	6	41
Murnau . .	29	—	3	5	8	4	4	—	—	9	45	—	—	2	18	20	20	—	7	24	7	—	6	48
Neuötting . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	5	36	5	30	5	24
Pfaffenhofen.	25	—	—	26	26	26	—	9	24	9	—	8	42	—	45½	45½	45½	—	7	28	7	12	6	48
Pöttmes . . .	25	—	2	11	13	9	4	9	42	9	13	9	—	1	9	10	10	—	7	42	7	53	7	12
Rain	29	—	5	17	22	12	10	10	30	9	30	9	—	5	5	10	5	5	7	30	7	20	7	12
Reichenhall .	28	—	—	13	13	13	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	25	19	44	29	15	8	—	7	15	6	24	54	81	135	105	30	6	22	5	58	5	33
Schongau . .	25	—	36½	10	46½	17	29½	11	15	10	26	10	—	19	3	22	9	13	7	18	7	12	7	6
Schrobenhausen	27	—	—	2	2	2	—	10	6	10	—	—	—	4	36	40	38	2	8	2	7	44	7	29
Traunstein .	29	—	—	24	24	24	—	8	48	8	—	7	30	—	172	172	172	—	5	42	5	24	4	56
Wasserburg .	26	—	5	23	28	23	5	7	49	7	30	7	4	—	95	95	95	—	6	2	5	28	4	30
Weilheim . .	27	—	17	97	114	102	12	16	54	9	28	8	30	—	22	22	20	2	7	36	7	18	7	—

Instruction.

Allgemeine Maaßregeln

zur

Verhütung der Schafräude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I.

Maaßregeln gegen die Einschleppung der Räude durch ausländische Schafe.

Abschnitt I.

Von den Weide- oder Wander-Schafen.

§ 1.

Jeder ausländische Schafbesitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht Schafe zu weiden erworben hat, ist verpflichtet, seinen Schäfer:

a) mit einem Gesundheits-Zeugnisse der Heerde (Beilage Nro. 1.);

b) mit einem Paße oder mit einem Dienst-Buche zu versehen, und denselben anzuweisen, daß er beide vor dem wirklichen Eintritte in das bayerische Gebiet der Districts-Polizei-Behörde, d. i. dem Landgerichte, Herrschaftsgerichte, Herrschafts-Commissariate oder dem der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtete Eintrittspunkt gehört.

Ueberdies sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wander-Urkunde (Beilage Nro. 2.) vorzulegen.

§ 2.

Nichtvorlage dieser Urkunden zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bei Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schafzahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke ohne Krankheitsspuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen wurden.

§ 3.

Jede Heerde muß insbesondere zur Constatirung des Gesundheitszustandes durch den Bezirks-Thierarzt (in Abgang eines solchen, durch einen benachbarten, hiezu eigens requirirten untersucht werden.

Damit dieses ohne Verzug geschehen kann, ist es den Eigenthümern solcher Heerden gestattet, durch vorgängige schriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die, wegen des Thierarztes, etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§ 4.

Findet es sich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet ist, so ist derselben der Eintritt auch troß der Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden unbedingt zu versagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thierarzte und auf dessen Meldung von dem Gerichtsarzte als die sogenannte Regenfäule (man s. die 3te Beilage Nro. 2) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde insoferne eingelassen werden darf, als der Heerdebesitzer sich verpflichtet, von Amtswegen aufgestellte Aufseher zu bezahlen und zu verpflegen, welche die Heerde bis an ihren Bestimmungsort zu begleiten, unterwegs jewede Gemeinschaft der kranken Heerde mit andern Schafen sorgfältig zu verhüten, bei jeder Ankunft in einer Nacht-Station der Ortspolizei-Behörde, (Patrimonialgericht, Patrimonialamt, Gemeindevorsteher) und bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte an die betreffende Districts-Polizei-Behörde, und an das betreffende Physicat alsbald genaue Meldung zu thun, und strengstens darauf zu sehen hat, daß aus einer solchen Heerde kein Stück weder vertauscht, noch verkauft oder verschenkt werde.

§ 5.

Gesund befundene Heerden müssen, wenn die Entfernung des Bestimmungsortes über fünf Tagereisen (zu 3 bis 5 Stunden) beträgt, je am fünften Tage der thierärztlichen Beschau unterzogen, und daß dieses geschehen, durch ein Zeugniß nachgewiesen werden.

§ 6.

So oft eine Heerde, sie sey gesund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben die Wander-Urkunde, oder statt dieser das Gesundheitszeugniß dem Ortsvorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§ 7.

Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wander-Urkunde, Gesundheits-Zeugnisse und Paß oder Dienstbuch dem Ortspolizei-Beamten, (Patrimonial-Richter, Patrimonial-Beamten, Gemeinde-Vorsteher) übergeben, bei welchem die Urkunden bis zur Abreise der Heerde in einem andern Bezirk, oder in die Heimath aufbewahrt werden.

§ 8.

Die Ortspolizei-Behörde des Bestimmungs-Ortes ist gehalten, sogleich nach Ankunft einer Heerde der Districts-Polizei-Behörde und dem Gerichts-Physicate Meldung zu erstatten und auf solche Weise die alsbaldige Visitation zu veranlassen. Gleiches ist bezüglich nach kürzerem oder längerem Aufenthalte in einem andern Landgerichtsbezirke einwandernder Heerden zu beobachten.

Die über den Befund stets auszustellenden Zeugnisse sind der Ortspolizei-Behörde zu behändigen, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und welche zur unverweilten Anzeige bei der Districts-Polizei-Behörde verpflichtet ist, sobald sich Spuren welch immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Damit diese Behörden insbesonders in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude sich befinden, wird selben unter Ziffer 3. gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§ 9.

Die mit der Räude behaftet an ihrem Bestimmungsorte ankommenden oder erst später davon befallenen Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des Districts-Thierarztes zu stellen, welcher dieselben mindestens von acht zu acht Tagen bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit zu visitiren und sein darüber zu führendes Tagebuch nach jedem Besuche der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme und der Districts-Polizei-Behörde, dann dem Gerichts-Physicate zur Einsicht und Bescheinigung und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§ 10.

Falls die Schäfer ihre räudekranken Schafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thier-Arzte für zulässig erkannt seyn; derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten und bei entdeckten nachtheiligen die Seuche vermehrenden Gefahren sogleich die polizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

§ 11.

Der Verkauf räudekranker Schafe an inländische Viehhändler und Metzger ꝛc. ꝛc. ist strenge verboten.

§ 12.

Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder Vertrags gemäß in Bayern überwintern, unterliegen unter allen Voraussetzungen vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer auf Anzeige der Ortspolizei-Behörde von der Districts-Polizei-Behörde und dem Physicate gemeinsam angeordneten strengen thierärztlichen Untersuchung, über deren Ergebniß in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheitszustandes ein Zeugniß auszustellen, und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten, widrigenfalls über ein besonderes Befinden, von der Räude oder sonstigen epidemischen Krankheiten befallener Heerden, förmlich zu berichten ist, und bezüglich der Austretenden für den Fall des beabsichteten Wiederaustrittes nach Analogie der im § 4. für die von der Regenfäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichteten Ueberwinterns nach Analogie der §§ 9 und 10. gegenwärtiger Instruction zu behandeln.

Abschnitt II.

Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schafen.

§ 13.

Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande eingeführte Schaf, unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§ 14.

Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die übrigen aber einer zehntägigen Contumaz unter Beigebung eines zu den § 4. genannten Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Contumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§ 15.

Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereien erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schafen, ist bis an ihren Bestimmungsort ein Aufseher zur Begleitung nach obigen § 4. beizugeben und sofort weiter nach §§ 4, 5 und 6. zu verfahren.

Abschnitt III.

Von den transitirenden Schafen.

§ 16.

Die durch Bayern transitirenden Schafe unterliegen an der Gränze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. — Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen und die weiter zu passirende Straße in dem Reisepasse oder Dienstbuche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§ 17.

Währt ein solcher Durchtrieb länger als fünf Tagereisen (zu 3 bis 5 Stunden), dann ist die Heerde gleich einer Wanderheerde nach §§ 5 und 6 zu behandeln.

§ 18.

Wird unter den transitirenden Schafen bei ihrer Ankunft an der Gränze die Räude in dem oben § 4. als Regenfäule bezeichneten Grade wahrgenommen, oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche, so ist denselben ein nach §§ 4 und 5. zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Gränze beizugeben, welcher nach Maaßgabe der Entfernung der Austrittsstation ein oder mehrmals durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II.

Maaßregeln gegen die Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schafen.

§ 19.

Jeder Schäferei-Besitzer ist:

a) wenn seine Heerde auf dem eigenen Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke, bis zu ihrer vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b) wenn aber die Heerde auf gepachtetem fremden Grundeigenthume oder auf einer Communtrift geweidet wird, den Bestimmungen des § 20. gegenwärtiger Instruction unterworfen.

§ 20.

In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weideganges eine strenge thierärztliche Visitation stattzufinden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen, und diese Liste ist der Ortspolizei-Behörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§ 21.

Schäfer und Schäferei-Besitzer sind schuldig, den Gesundheitszustand ihrer Schafe genau zu beaufsichtigen, und bei jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. per Stück und der Haftung für allen Schaden schriftliche Anzeige an die Ortspolizei-Behörde zu erstatten.

§ 22.

Alle innerhalb eines Gemeinde-Bezirkes weidenden Schafe, stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeinde-Vorstandes, wenn er nicht selbst Ortspolizei-Behörde ist, der die Wahrnehmung alsbald zur Kenntniß der etwa in dem Orte vorhandenen Ortspolizei-Behörde (Patrimonialgericht, Patrimonialamt, oder falls keine sonstige Ortsbehörde in dem Orte vorhanden ist, direct zur Kenntniß der Districts-Polizei-Behörde und des Gerichts-Physicates bringt.

§ 23.

Die in einen andern Bezirk, als die Heimath zur Weide, Schur oder Ueberwinterung wandernden Privat- oder Gemeinde-Heerden, sind gleich den ausländischen Heerden nach den §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9. zu behandeln, und die Schafknechte mit den Gesundheitszeugnissen, so wie mit den allgemein eingeführten Wander- und Dienstbüchern zu versehen.

§ 24.

Auf inländische für eine Schäferei des In- oder Auslandes erkaufte Schafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 Anwendung, die für die Consumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Orts-Fleisch-Beschau-Ordnung zu behandeln.

§ 25.

Die Heilung räudekranker inländischer Schafe richtet sich nach den § 10. gegebenen Directiven.

München den 27. April 1835.

Beilage 1.

Formular
für die Gesundheitszeugnisse.

(In Würtemberg.)

NB. Ist in Quer-Quart-Format gedruckt.

Oberamt. Gemeinde-Bezirk.

Dem Vorzeiger dieses N. N. . . . . .

. . . .

wird hiermit beurkundet, daß die . . .

. . . .

dem . . . .

zustehenden Stücke (hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe 2c.) . . . . .

welche er am heutigen Tage von hier nach . .

. . . .

abführt . . . .

. . . .

zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . .

. . . .

aufgehalten haben, und während dieser Zeit . .

. . . .

auch dieselben am . . . . . durch

. . . . besichtigt,

und hierbei . . . .

. . . .

den . . ten . . . .

N. N.

Beilage 2.

Formular für die Wander-Urkunden.

NB. Ist ein ganzer Bogen in Folio-Format.

Seite 1.

Wander-Urkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . .
gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus
. . . . Stücken . . . .
Schafe bestehenden Heerde des N. N. . . .
(hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe
rc. rc.) . . . .
wegen . . . .
über . . . .
nach . . . .
abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . .
. . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von
. . . .
aufgehalten haben, und während dieser Zeit . .
. . . .
auch dieselben am . . . .
durch . . . .
besichtigt, und hierbei . . . . . .
. . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der, seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs in möglich geradester Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hierunten durch den Ortsvorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortsmarkungen in herkömmlichem Maße gestattet. — Sollten jedoch zwei, oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden. Den Pferch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pferchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weide-Inhabers gestattet.

N. N. den ten 18..

Seite 2 und 3
(leer.)

Beilage 3.

Kennzeichen der Schafräude.

Es gibt zweierlei Arten der Schafräude, nämlich die trockene und die nasse.

1) Die trockene Räude, welche auch Stallräude genannt wird, verräth sich (wie

zum Theil auch die nasse), schon in der Ferne durch das Betragen der damit behafteten Schafe.

Sie kratzen sich nämlich mit den Füßen, reiben sich an harten Gegenständen, fahren hastig mit dem Maule nach einem Körpertheil und benagen sich, oder lassen sich auch gerne von andern benagen; die Wolle geht hin und wieder büschelweise aus, und bei manchen findet man eine oder mehrere bereits kahle Hautstellen. Dies alles geschieht vornehmlich am Hals, auf den Schultern, am Rücken und am Schweif.

Bei näherer Untersuchung findet man die Haut mißfarbig, blaß, theils mit weißlichen Schuppen bedeckt, theils verdickt, hart und mit röthlichen Knötchen besetzt, welche sich später ebenfalls mit Schuppen oder auch mit Krusten bedecken. Wenn man solche Stellen drückt oder reibt, so halten sich die Schafe entweder stille und äußern ein gewisses Wohlbehagen, oder sie geben, wenn jene Stellen wund und geschwürig sind, schmerzhafte Empfindungen zu erkennen.

Breitet sich die Krankheit weiter aus, dann wird allmählig der größte Theil der Hautoberfläche schuppig, rauh und schrundig, und die Thiere magern, der fortdauernden Freßlust ungeachtet, sichtbar ab.

2) Die nasse Räude entsteht bei nasser Witterung sehr leicht unter den weidenden Schafen.

Sie beginnt am Rücken und Schwanz, auch an den Seitentheilen des Körpers damit, daß die Haut widernatürlich roth wird, und hierauf eine wässrige Feuchtigkeit ausschwitzt, welche durch Vertrocknen sich in eine Jucken erregende Kruste

verwandelt. Dieser erste Grad der Krankheit wird auch die Regenfäule genannt.

Hält die nasse Witterung länger an, und die Schafe sind fortwährend derselben ausgesetzt; dann wird die Haut mißfarbig, aufgedunsen, wie wassersüchtig, zuletzt blaugrünlicht, starknässend und geschwürig; die Wolle verliert ihren Glanz und ihre Elasticität, wird rauh, verworren, knotig und geht leicht aus. Es bilden sich Krusten oder Krinte, welche manchmal einen fast handgroßen Umfang erreichen, ziemlich fest sitzen, und jauchige Geschwüre bedecken, welche tief in die Haut, auch wohl bis in die darunter liegenden Theile dringen. Die Schafe fühlen ein weit heftigeres Hautjucken, als wie bei der trockenen Räude, deshalb krazen, kneipen und beissen sie sich weit häufiger und stärker, sie reiben sich immerfort, und auch wohl bis auf's Blut an harten Gegenständen, und wenn man sie kratzt, dann stampfen sie mit den Füßen, spielen mit der Zunge und knirschen mit den Zähnen. Obwohl die Freßlust noch geraume Zeit gut bleibt, so magern die Patienten doch auffallend ab, sie verfallen zuletzt in Husten und verenden meistens an innern Leiden der Lungen.

Beilage 4.

Von den Beschau- und andern Gebühren.

Aus den für Epidemieen und Viehseuchen bestimmten Fonden werden nach den hierüber bestehenden Vorschriften, folgende Gebühren geleistet:

a) für die Untersuchung der ausländischen Wander- oder Weide-Schafe, von der Gränze an bis zu ihrem ersten Bestimmungsorte;

b) für die Beschau der zum inländischen Bedarf einzuführenden Schafe, von der Gränze bis zum Domicil des Eigenthümers;

c) für die Untersuchung der transitirenden Schafe, vom Eingang bis zum Austritt über die Gränze;

d) für die erste Besichtigung der Gemeinde-Heerden und auch der Privatheerden, wenn nämlich diese eine Commun- oder eine Pacht-Weide beziehen sollen.

Von den Eigenthümern und resp. von den Gemeinden sind die Kosten zu tragen:

a) für Ausstellung der Gesundheitszeugnisse;

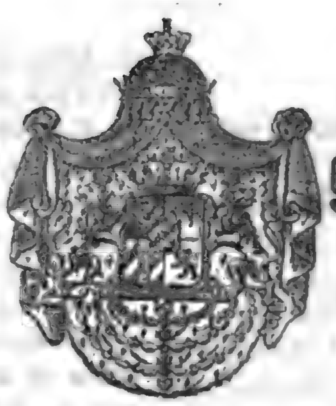
b) für die thierärztliche Untersuchung während der Weidezeit, sey es, daß die Heerde schon bei ihrer Ankunft auf dem Weideplatz räudekranke Stücke enthält, oder daß die Krankheit erst nach der Ankunft zum Ausbruche kommt;

c) für die thierärztliche Behandlung der kranken Schafe, oder, wo diese dem Schäfer gestattet ist, für die oben (§ 10.) angeordnete Beaufsichtigung des Curverfahrens;

d) für die laut § 14. zu verhängende Contumacirung;

e) für den einer Heerde beigegebenen Aufseher, resp. Begleiter (§ 4, 15, 18 und 22.)

Bei Bestimmung der Gebühren für den Thierarzt (§ 27 b und c) dient als Anhaltspunkt die Taggebühr desselben bei Viehseuchen, und für ein Gesundheitszeugniß hat derselbe nicht über 30 kr. zu fordern. Hinsichtlich des Aufsehers einer auf dem Transport befindlichen Heerde ist die Gebühr von der Behörde nach Billigkeit festzusetzen.

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 20. den 12. Mai 1843.

Inhalt.

ad Nrum 14574.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Den Betrieb der Gärtnerei betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. wurde verfügt, daß es vor der Hand bezüglich des Betriebes der Gärtnerei bei dem jeden Ortes bestehenden Zustande belassen werden, daß jedoch in Zukunft und bei eintretenden Erledigungen, den Fall der Erwerbung eines bereits bestehenden Realrechtes ausgenommen, die Verleihung neuer Gärtner-Concessionen nicht mehr statt finden solle.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Gewerbs-Polizei-Behörden von Oberbayern zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben, zugleich aber werden dieselben auch angewiesen, dem Verkaufe jeder Art von Gartenfrüchten all diejenigen Begünstigungen zuzuwenden, welche denselben nach den, bezüglich der Zufuhr von Lebensmitteln überhaupt — bestehenden Verordnungen zugesichert sind.

München den 26. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 15182.

Bekanntmachung.

(Das Weihbischof Brenner'sche Stipendium betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung vom 30. l. Mts. wurde der Rechtscandidat an der hiesigen Hochschule, Johann Nepomuk Freiherr v. Schönhueb, in dem Fortgenusse des Weihbischof Brenner'schen Stipendiums für das laufende Studienjahr bestätiget.

München den 30. April 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 15573.

An
sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, die Polizei-Direction München, dann die Magistrate München und Ingolstadt.

(Den Transport des Schlachtviehes betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bereits durch die am 24. Mai 1840 durch das Intelligenzblatt für Oberbayern Seite 654 bekannt gegebene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1839, wurden die Behörden angewiesen, durch entsprechende Maßnahme die, besonders in Behandlung des Schlachtviehes, angewöhnten Mißbräuche abzustellen.

In letzterer Beziehung nimmt insbesondere die empörende Quälerei eine ernstliche Einschreitung der Polizei-Verwaltung in Anspruch, welche bei dem Transporte des Schlachtviehes, namentlich

der Kälber und Lämmer wahrzunehmen ist, indem diese Thiere an den Füssen fest zusammen geschnürt, die Köpfe über die Wagenräder herunter hängend, der Sonnenhitze und dem Ungeziefer preis gegeben, oft die längsten Strecken zurücklegen, oder in dieser Lage auf den Wägen liegen bleiben und gleichzeitig jeder Labung durch Futter und Trank entbehren müssen.

Die Voraussetzung, daß der Transport der Kälber im ungebundenen Zustande unausführbar, daher der Befehl hiezu nicht wohl zu erlassen sey, ist durch die Erfahrung widerlegt.

Es bestehen nämlich in dieser Hinsicht schon längst zu Stuttgart, Straßburg und Paris ganz zweckmäßige Anordnungen, wodurch die erwähnte Quälerei abgestellt wird. Es dürfen dort die Schlachtthiere, als Kälber, Schweine, Lämmer u. s. w. nur auf großen Wägen transportirt werden. Auf diese Wägen sind die Schlachtthiere zu 20 und 30, ohne gebunden zu seyn, hineingestellt. Um das Herabfallen der Thiere vom Wagen während des Transportirens zur Nachtzeit zu verhüten, wird mitten durch den Wagen ein Hauptseil gezogen, woran jedes Thier besonders befestiget ist. Der Transport darf während des Hochsommers nur in der Frühe und des Abends, wohl aber auch zur Nachtzeit geschehen.

Der Vollzug dieser Anordnungen bewährt bereits die Möglichkeit des Transportes ungebundener Thiere. Hiezu treten die vielen Versuche, welche der Münchener Verein gegen Thierquälerei deßfalls angestellt hat, und welche auf das Entschiedenste erwiesen haben, daß der Transport ungebundener Kälber unbedingt ausführbar ist, daß alle hiegegen erhobenen Bedenklichkeiten durchaus ungegründet sind, und daß die hiezu nothwendige Abänderung der bisher gebräuchlichen Transportwägen mit dem geringen Aufwande von 6—12 fl.

hergestellt werden kann, somit auch eine bedenkliche Vertheuerung der Transportkosten geradezu ausgeschlossen ist, wie dieß die in der Anlage enthaltenen Protokolle bewähren.

Nicht genug aber, daß durch die bisherige Behandlung des Transportes der erwähnten Schlachtthiere die Schmerzen derselben unnöthig erhöht werden und hierin eine Quälerei besteht, zu deren Abstellung die Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der in der Regierungs-Ausschreibung vom 24. Mai 1840 erwähnten Verordnungs-Bestimmungen verpflichtet ist, so wird diese Pflicht auch noch durch die sanitäts-polizeiliche Rücksicht verstärkt, da durch das Fesseln der Füsse des Schlacht-Viehes die Circulation des Blutes in den Thieren unterdrückt, hierdurch aber nach vorliegendem Gutachten von Thierärzten, im Zusammenhalte mit dem Einfluße der Witterung, denen das gebundene Thier unter Entziehung aller Nahrung schutzlos ausgesetzt ist, eine Erkrankung der Thiere hervorgerufen wird, die auf den Zustand des Fleisches, und insbesondere auf jenen der Füsse und der innern Theile, wie der Leber und des Brüßes höchst nachtheilig einwirkt.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Lebensmittel gebietet sonach ebenfalls einen Transport des Schlachtviehes zu verbieten, welcher verhindert, daß die Thiere in voller Gesundheit an ihrem Bestimmungsorte anlangen.

Daß das Binden des Schlachtviehes in einzelnen Fällen, wo nämlich ein Landmann oft nur gelegentlich ein Stück mit andern Gegenständen zur Stadt bringt, wohl nachgesehen werden muß, kann keinen Grund abgeben, diese quälende Behandlung allen Transportanten und Viehhändlern zu gestatten, welche den Handel mit Schlachtthieren in's Große treiben.

Aus diesen Gründen wird zu Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. sämmtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern aufgetragen was folgt:

1) Die Transporte des Schlachtviehes überhaupt sind aus Rücksichten der Sitten-, so wie der Gesundheits-Polizei in der Art von allen Bezirks- und Ortspolizei-Behörden zu überwachen, daß das transportirte Vieh weder mißhandelt, gequält noch übertrieben werde, und daß selbes an dem Bestimmungs-Orte noch lebensfrisch und gesund eintreffe.
2) Außer dem Knebeln des Viehes auf die Weise, wie bisher die Kälber auf Wagen transportirt wurden, dann außer dem zu kurzen Fesseln der Stiere und Rinder an einem oder zwei Beinen, ist unzulässig, die Kälber den Kühen an die Schweife zu binden und sie so zu treiben; das Hetzen der Schweine, Schafe und Kälber oder Rinder mit bissigen Hunden; das Tragen der gebundenen Kitze und Lämmer am Arme, anstatt auf dem Rücken, oder sonst in einer Weise, die dem Körper des Thieres einen Ruhepunkt gewährt; endlich sind auch einzelne Tauben, Enten und anderes Geflügel, sowie Fische soviel möglich in kleinen Netzen zu transportiren, anstatt sie bei den Füssen, Flügeln u. dgl. zu fassen und so zappeln zu lassen.
3) Es ist ferner zu den unzulässigen Handlungen bei dem Schlachtviehtransporte zu zählen, wenn das Vieh bei der größten Hitze und dem Staube auf den Landstraßen gefahren oder getrieben, wenn es unter Weges nicht gehörig gefüttert, getränkt und gepflegt wird, oder wenn die Stelle des nöthigen tüchtigen Personals zum Transporte durch Knaben, alte Männer oder sonst

Leute versehen wird, welche mit dem Vieh nicht umzugehen wissen. —

4) Was den Transport der Kälber auf Wagen aus entfernteren Gegenden nach größeren Märkten und Absatzorten insbesondere betrifft, wird verfügt:

a) daß die Kälber nicht mehr gebunden und auf- oder nebeneinander geschichtet, sondern stehend oder frei liegend transportirt werden sollen.

b) Die Vorrichtungen auf den Wagen sind so einzurichten, daß die Thiere der Mehrzahl nach, wenn auch nicht einzeln, durch Querbalken oder Breiter abgetheilt gehalten und vor dem Abspringen oder anderer Beschädigung gesichert werden.

c) Ueber die Wagen sind bei der heißen Jahreszeit oder bei Regen und Schnee, Decken von grober Leinwand zu spannen.

d) Die Transporte dürfen bei der größten Hitze und Kälte, es mag Tag oder Nacht seyn, nicht stattfinden, auch soll nur in Schritt und bloß auf ebener Straße im mäßigen Trabe gefahren werden.

e) Den Thieren ist von Zeit zu Zeit die nöthige Ruhe und Fütterung, vorzüglich aber Trank zu geben.

Die Polizei-Behörden werden sich gegenseitig benehmen, um die Aufsicht auf die Transporte so einzurichten, daß die eben erwähnte Bestimmung gehörig überwacht werden kann.

f) Bei dem Umladen der Kälber, sowie bei deren Aufbewahrung vor dem Schlachten ist gleichfalls nach den gegebenen Rücksichten auch von jenen Fleischern und Wirthen zu verfahren, welche diese Thiere kaufen.

5) Die gegenwärtige Polizei-Vorschrift tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt von Oberbayern allenthalben in diesem Regierungsbezirke in Wirksamkeit. Die Bezirks-Polizei-Behörden haben die untergebenen Ortspolizei-Behörden, Gerichts- und Gemeinde-Diener noch besonders zu belehren und anzuweisen.

6) Die Beahndung der Contraventionen geschieht nach den allgemeinen Vorschriften für Sitten- und Sanitätspolizei-Uebertretungen.

7) Den Polizei-Behörden wird geeignetes Benehmen unter sich so wie mit dem Vereine gegen Thierquälerei zur besonderen Pflicht gemacht.

München den 4. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Protocoll,
den Kälber-Transport betr.,
abgehalten am 10. Februar 1843.

In Gegenwart des rechtskundigen Magistratsraths Klaußner und des Actuars Wirtl.

Auf die mündlich gemachte Anzeige des Hofrathes Dr. Perner, daß heute der Metzger von Geltendorf bei Landsberg, Namens Max Maier, dahier mit einem Transporte Kälber im ungebundenen Zustande angekommen sey, ließ man, um zu den durch Kgl. Regierungs-Entschließung vom 28. December v. J. angeordneten Erhebungen allseitige Anhaltspunkte zu gewinnen, den oben genannten Metzger Max Maier, und seinen Knecht Philipp Völk brevi manu vorkommen, welche auf sachgemäße Verständigung folgende Erklärung abgaben, und bringt insbesondere Max Maier vor:

Bereits seit mehrern Jahren habe ich Kälber auf die gewöhnliche Weise im gebundenen Zustande nach München gebracht. Durch die Bekanntmachungen des Vereines gegen Thierquälerei in öffentlichen Blättern aber darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Kälber durch das Transportiren in solchem gebundenen Zustande zu leiden haben, habe ich mich entschlossen, mir einen Wagen zur Transportirung der Kälber im ungebundenen Zustande anzuschaffen. Dieser Wagen, welchen ich schön herrichten und blau und weiß anstreichen ließ, kostete mich 18 fl., und ist so breit, daß die Kälber nach der Breite stehen können, so daß ich auf demselben 30 Kälber wohl fahren kann.

Derselbe hat an den Seiten Latten, damit die Luft durchziehen kann, und außerdem auf jeder Seite, dann hinten und vorne ein Thürl, damit die Kälber bequem hinein- und herausgehoben werden können. Daß die Kälber an den Latten nicht durchtreten und sich beschädigen können, habe ich am Boden Bretter vorgemacht, und Stroh in den Wagen gelegt, damit sie bequem stehen und liegen können, und da ich über zwei große Berge zu fahren hatte, so habe ich durch die Latten nach der Breite des Wagens 2 Bretter oder Schieber angebracht, damit die Kälber, wenn es steil bergauf oder ab geht, sich daran anlehnen können, daß sie nicht fallen, oder wenn sie liegen, nicht rutschen, und so die untern Kälber drücken.

Solche Schieber könnten bei sehr steilen Bergen noch mehr angebracht werden, ja so viele, als Kälber im Wagen sind, so daß so zu sagen, jedes Kalb in einem eigenem Stande sich befände, in dem es sich nach Gefallen niederlegen oder stehen kann.

Auf diesen Wagen nun habe ich gestern Mittags 17 Kälber geladen, und bei der nicht großen Zahl derselben in Mitte des Wagens einen Schieber angebracht, und bin so von Geltendorf nach München abgefahren, wo ich heute Morgens ankam. Der Weg hieher beträgt 14 Poststunden.

Dieser Transport verursachte mir eine wahre Freude, da ich sah, wie bequem sich die Kälber dabei befanden, indem sie sich in dem Wagen größtentheils auf der weichen Strohunterlage niederlegten, sich ganz ruhig verhielten, und nur nach längerm Liegen hin und wieder eine Zeitlang aufstunden.

Obwohl ich bei Fürstenfeldbruck über 2 ziemlich große Berge fuhr, und von Buchheim aus eine Strecke selbst im Trapp gefahren bin, so fielen die eben stehenden Kälber weder nieder, noch rutschten die liegenden, was der in Mitte des Wagens angebrachte Schieber verhinderte.

In Bruck, wo ich gestern um 4 Uhr Abends ankam, habe ich die Kälber mit Wasser getränkt, und in Buchheim, wo ich übernachtete, habe ich ihnen einen Mehltrank, in den ich etwas Salz mischte, verabreicht, und ihnen ungefähr ein Paar Maaß Milch gegeben, eine Fütterungsweise, die ganz wohlfeil ist, und bei der sich die Kälber wohl befinden, und so kam ich denn heute Morgens in München an, wo sich die Kälber ohne die geringste Verletzung und in einem so frischen und gesunden Zustande befanden, als wären sie eben erst der Mütter entnommen.

Philipp Völk bestätiget aus eigener gemachten Ueberzeugung sämmtliche Angaben seines Dienstherrn.

Auf Vorlesen zur Bestätigung unterzeichnen.

Max Maier.

Philipp Völk.

Magistrats-Commission.

Klaußner.

Wirtl.

Protocoll,
den Transport der Kälber betr.,
abgehalten am 16. Februar 1843.

In Gegenwart des rechtskundigen Magistratsraths Klaußner und des Actuars Wirtl.

Es erscheinen die beiden verpflichteten Thierärzte Gottlieb und Erlmaier, dann die Bankmetzger Heidenreich und Schwab und der Wirth Gregor Rechl als Sachverständiger und gaben an:

Die in der Beilage zu dem unterm 4. dieß mit dem Hofrath Perner abgehaltenen Protocolle angegebenen Thatsachen sind ganz richtig, und hat sich Alles gerade so zugetragen und befunden, wie es hier vorgebracht ist.

Aus diesen eingeholten Erfahrungen geht deßhalb hervor, daß die in der k. Regierungs-Entschließung vom 28. December v. J. angeregten Anstände gegen das Transportiren der Kälber im ungebundenen Zustand, und namentlich die Befürchtung, daß die Kälber bei dem Transporte im stehenden und zugleich ungebundenen Zustande bei den Steigerungen der Straßen und bei steilen Abhängen derselben übereinanderfallen und sich sogar beschädigen, völlig grundlos seyen, da bei steilen Abhängen ein Radschuh eingelegt werden muß, und dann der Wagen gerade so sanft und gleichmäßig fortgeht, wie auf der Ebene und bei Steigerungen.

Gottlieb,
Erlmaier,
Mathias Haidenreich,
Georg Schwab,
Carl Ettinger,
Gregor Rechl.

Magistrats-Commission.
Klaußner.

Wirtl.

---

ad Num. 15737.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Raisting, k. Landgerichts Landsberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Raisting erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Weilheim und im Landgerichts-Bezirke Landsberg, sie zählt bei 1 Stunde im Umfange 700 Seelen, 2 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte	155 fl. 36 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	442 fl. 59 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte beiläufig	100 fl. — kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	141 fl. 40¼ kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	10 fl. 30 kr.
in Summe	850 fl. 45¼ kr.
Die Lasten bestehen in:	26 fl. 11 kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	824 fl. 34¼ kr.

ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	1 Tagw.	22 Decim.
b) Feldgründen	53 „	83 „
c) Wiesen	62 „	52 „

Zur Führung derselben werden 2 männliche,

3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 15 Ochsen, und zum Uebernahmscapital beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 5. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 15793.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

(Die Anstellung und Versetzung des Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß Lehrindividuen erst nach mehrwochentlicher Zögerung die ihnen angewiesenen Dienstesstellen antreten oder diese zum größten Nachtheile des Schul-Unterrichtes aus nichtigen Vorwänden unabgerufen wieder verlassen, ohne daß einer solch unbefugten Entfernung von der treffenden Districts-Schulbehörde entgegen getreten oder zeitgemäße Anzeige erstattet worden, sieht sich die unterfertigte Stelle zu der Verfügung veranlaßt, daß in Zukunft jede Districts-Schulbehörde nach ergangener Notification von der Ernennung eines Lehr-Individuums an eine der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen dasselbe sogleich einzuberufen und falls dieses binnen 10 Tagen nicht die entsprechende Folge geleistet haben wird, zu berichten, insbesondere aber jedes Individuum, welches sich beigehen lassen sollte, seinen Posten eigenmächtig zu verlassen, ungesäumt zum Behufe der geeigneten Strafeinschreitung anher anzuzeigen habe.

Von dem Eifer der sämmtlichen Schulbehörden wird erwartet, daß dieser Verfügung im Interesse der Jugendbildung der genaueste Vollzug gegeben werde.

München den 5. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num. 16088.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Ludwigs-Canals betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 1. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Anzeige der k. Canal-Inspection Nürnberg, als der interimistischen Canal-Verwaltung, der Ludwigs-Canal in der Strecke zwischen Bamberg und Erlangen, dann, so lange es die bis jetzt zu Gebote stehenden Wasserzuflüsse gestatten, zwischen Bamberg und Nürnberg am 5. d. Mts. dem Publikum zur Benützung probenweise geöffnet werde.

Hiebei wird bemerkt, daß nach höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern am 31. März d. Js. (Reggs.-Blt. Nro. 10 S. 201) von dem erwähnten Zeitpunkte an, auch die Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Rggs.-Blt. S. 161) für die eröffneten Canalstrecken in Wirksamkeit tritt.

München den 6. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 15842.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.
(Revision der Landgemeinde- u. Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Mehrzahl der Behörden noch mit Vorlage der Uebersichten über die Rechnungs-Ergebnisse der Landgemeinden pro 18¼ im Rückstande ist, so wird der Regierungs-Auftrag vom 10. Januar l. Js. (Kreisblatt pag. 84) unter Androhung weiterer Einschreitung zur schleunigsten Erledigung in Erinnerung gebracht.

München am 7. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 6822.

An
sämmtliche Polizei-Behörden und allgemeine K. Rentämter von Oberbayern.
(Das Gewerbsteuerwesen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erhaltung eines durchgängig gleichartigen Verfahrens bezüglich der Gewerbesteuer findet sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

1) In dem § 61 der Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen und Erläuterungen über die Gewerbesteuer vom 9. April 1832 ist es den Kgl. Rentämtern überlassen, das Gutachten des Gewerbs-Ausschusses bei der Classification neu verliehener Gewerbs-Rechte zu vernehmen, wenn sie dasselbe für nothwendig erachten. Das K. Rentamt hat daher bei der Motivirung der Gewerbesteuer-Ansätze die Gründe zu entwickeln, warum die Vernehmung des Gewerbs-Ausschusses eingetreten, oder aus welchen Gründen dieselbe für nicht nöthig erachtet worden sey.

2) Die Polizei-Behörden haben die Anzeigen über neue Gewerbs-Verleihungen und Erlöschungen oder sonstige Veränderungen an Gewerbsrechten dem Kgl. Rentamte halbjährig mit Berücksichtigung der Steuer-Erhebungs-Termine zu übermachen, oder Fehlanzeigen zu übersenden.

Diese Anzeigen erscheinen als Belege zu den Gewerbesteuer-Ab- und Zugangs-Verzeichnissen, und sind mit diesen den Rechnungs-Belegen einzureihen.

3) Sowohl in den periodischen Anzeigen der Polizei-Behörden, als auch in den Gewerbsteuer-Ab- und Zugangs-Verzeichnissen müssen die Gewerbe genau bezeichnet und angegeben werden, ob sie radicirt, real oder personell sind, da dieser Umstand nicht nur auf die Besteuerung vom wesentlichen Einflusse ist, sondern auch hinsichtlich der Erlöschung die gesetzlichen Bestimmungen verschieden sind.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Polizei-Behörden und Rentämter genau zu achten, und ein vorzügliches Augenmerk auf eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe zu richten, damit Reclamationen und Beschwerden möglichst vorgebeugt werde.

München den 3. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Scheghk.
Heydolph, Secr.

ad Nrum 16112.

(Die dießjährige Concursprüfung der kath. Pfarramts-Candidaten für die bischöfliche Diöcese Regensburg betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 30. Decbr. 1806 (Reggsbl. 1807, S. 270) und vom 5. Febr. 1829 (Reggsbl. 1829, S. 105) wird die dießjährige Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diöcese Regensburg am 4ten, 5ten und 6ten Juli l. J. dahier abgehalten werden.

Zu derselben werden nur jene Candidaten admittirt, welche sich bereits vier Jahre in der Seelsorge befinden, und der bischöflichen Diöcese Regensburg angehören, sie mögen übrigens dermalen oder auch zur Zeit des Concurses in welch immer einem Regierungsbezirke verwendet seyn.

Die Admissions-Gesuche sind längstens bis zum 15ten Juni l. Jrs. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und es haben die Candidaten die Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien, eine vierjährige Dienstleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen streng moralischen Lebenswandel durch legale, mit dem normalmäßigen Stempel versehene, verschlossene Zeugnisse:

1) der Studien-Rectorate,
2) der Universitäts-Polizeibehörden,
3) des bischöflichen Ordinariats,
4) der Districts-Polizeibehörden,
5) der Districts-Schulinspectionen und
6) der betreffenden Pfarrämter nachzuweisen.

Regensburg den 2. Mai 1843.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Frhr. v. Godin.

Dienstes - Nachricht.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Egmating, Landgerichts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Cooperator in Mammendorf, Landgerichts Bruck Priester Willibald Ott, verliehen werde.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheits Bezeigung.

Franz Paul Heckel zu Friedberg und dessen Ehefrau Anna Maria, geborne Guggenberger, haben zur Erinnerung an die höchste Vermählungsfeier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen dem Krankenhause zu Friedberg Eintausend Gulden geschenkt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieser Wohlthätigkeitsact mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegiums - Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. Js. dem Pinselfabrikanten, Georg Christoph Buckel, zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Pinseln mit Blechzwingen, und der Benützung eigenthümlicher Stoffe hiezu, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei der unterfertigten Casse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche schon vor dem 1. April laufenden Jahres ausgestellt sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparcassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privat-Personen, die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 22. April 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München.

Rösch. Kaufmann.

(2)2.

(Edictal-Ladung.)

Der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf den Namen der Freifrau Sophie v. Mettingh, geborne Bethmann, unterm 6. April 1840 ausgestellte und mit der Nro. 63 versehene auf eine kleine eiserne Kiste lautende Depositen-Schein ist zu Verlust gegangen

Auf Antrag der genannten Freifrau v. Mettingh werden die unbekannten Inhaber dieses Depositenscheines aufgefordert, ihn binnen

6 Monaten a dato

um so gewisser dahier zu produziren, als widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 2. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Gepr.

(3)1.

(Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre $18\frac{42}{43}$ betr.)

Durch höchste Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 28. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt 1843 S. 278) wurde der Ganterpreis des braunen Sommerbieres im Sudjahre $18\frac{42}{43}$ für den 1sten District, beziehungsweise die Stadt Augsburg auf

fünf Kreuzer zwei Pfeninge

festgesetzt.

Diesem Preise wird der Communal-Aufschlag und beziehungsweise der Schenkpreis beigezählt und die Taxe normirt sich demgemäß:

1) beim Verleitgeben unter dem Reife auf

sechs Kreuzer,

2) beim Verleitgeben im Kleinverkaufe:

a) bei den Bierbräuern, Platzwirthen und Traiteuren

auf sechs Kreuzer zwei Pfenninge,

b) bei den Caffeschenken

auf sieben Kreuzer.

Diese Taxe darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.

Augsburg den 29. April 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:
Dr. Carron du Val.

Bieringer, Secr.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag den 23ten Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr, werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Meilingen auf dem Wege des öffentlichen mündlich protocollarischen Abgebotes

an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 24465 bayer. Fuß lange, zweite Arbeits-Loos der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Section, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfassend

1) die Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu 26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten 5,976 » 30 »
3) die Lieferung der Marksteine 625 » 45 »
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu 13,947 » 27 »

im Gesammtbetrage zu 47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8ten Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843. Meitingen, am 20. April 1843.

Kgl. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.

Hermann, Landr. G. Feigele.

(3)2.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Freitag den 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die 25,353 Schuh lange auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther-Hochstraße liegende Abtheilung B des I. Arbeitslooses der mit unterfertigten königl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von 63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk . . . . 7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . 5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau auf die Baustellen 21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine . . . . . 322 fl. 33 kr.

daher im Ganzen 99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualification, so wie ihre Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 26. April 1843.

Kgl Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.

Frhr. v. Kreß. Dambrun, Ingenieur.

(3)2.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-

Behörde im Locale derselben nächstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. 24,896 Fuß lange, zwischen Bamberg und Breitengüsbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	40,095 fl. 31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	4,178 fl. 15 kr.
Brücken und Durchlässe	36,577 fl. 10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Stein-Materials zum Unterbau	29,580 fl. 9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl. — kr.
daher im Ganzen	110,656 fl. 5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg den 3. Mai 1843.

Kgl. Landgericht Bamberg I. — Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Geiger. — Wild.

(3)1.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 1. Juni 1843 Nachmittags 3 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das III. 8,800 Fuß lange in der Stadt-Markung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu	9,219 fl. 6 kr.
Straßenverlegungen	16,646 fl. 21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	486 fl. 53 kr.
Durchlässe	5,551 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Stein-Materials zum Unterbau	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Zimmer Nro. 14 eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs-, so wie Cautions-

Fähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Glaser. Wild.

(3)1.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 31sten Mai 1843 Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 23182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1ste Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19615 fl. 13 kr., Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14230 fl. 21 kr., eine Chaussee-Correction im Anschlage von 5815 fl. — kr., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai Abends 6 Uhr beim unterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualification, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Landgericht. Kgl. Bayer. Eisenbahnbau-Section.

v. Gradl. Balbier.

(3)1.

(Edictal-Ladung.)

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Purk ist die Urkunde der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München per 50 fl. à 4 pCt. für die Kirche Purk sub Nro. 1476 unterm 1. November 1818 mit der Zinszeit vom 1. October ausgestellt, verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber derselben wird daher aufgefordert die oben bezeichnete Obligation

binnen 6 Monaten a dato

hierorts vorzulegen, widrigens dieselbe als kraftlos erklärt wird.

Den 26. April 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

(3)1. Fischer, Landrichter.

Der Bäcker Xaver Schmelcher von Ereſing hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und es wurde für denselben in der Person des Gütlers Mathias Loy von Ereſing ein Curator bestellt; was man hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß von nun an Alle mit Xaver Schmelcher ohne Dazwischenkunft des besagten Curators abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nichtig sind.

Den 26. April 1843.

Königliches Landgericht Landsberg.

Der k. Landrichter I. a.

Weidinger, Assessor.

Der dießjährige Johanni-Viehmarkt fällt auf den 24. Juni, folglich auf einen gebotenen Feiertag, daher derselbe von Samstag den 24. auf Montag den 26. Juni verlegt ist, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 6. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Friedberg.

Happacher, Bürgermeister.

Spähbriefe.

Die Maria Ehrenhofer von Riehbach, k. Landgerichtes Haag, welche dahier eines Diebstahls-Vergehens höchst verdächtig ist und in Untersuchung steht, hat sich schon seit 25. April v. Js. flüchtig gemacht und konnte bisher ungeachtet der gegen sie unterm 29. Juni v. Js. verfügten Spähe nicht aufgegriffen werden. Man ersucht deßhalb sämmtliche Polizei-Behörden, auf diese sehr gefährliche Vagantin und Gewohnheitsdiebin sorgfältigst fahnden und sie auf Betreten arretiren und wohl verwahrt hieher liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Maria Ehrenhofer soll gegenwärtig schon 67 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß und von untersetztem Körperbaue seyn. Sie soll weiter eine gesunde Gesichtsfarbe, braune Haare, blaue Augen, braune Augenbraunen, eine dicke Nase und weiten Mund haben.

Den 29. April 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Am Sonntag den 30. April l. Js. unter der Kirchenzeit, Vormittags um 9 Uhr, klopfte ein Bursche vor die hintere Thüre des Hauses des Bauern Thomas Erl, Bräu zu Schönfleck, b. G., und verlangte Einlaß.

Das allein zu Hause anwesende Eheweib öffnete die Hausthüre nicht. Die hintere Hausthüre wurde hierauf gewaltsam eingesprengt und zwei nachstehend beschriebene Bursche drangen in's Haus ein.

Der größere Bursche zog das Eheweib, das aus dem Hause entfliehen wollte, mit sich in den Hausflez, packte sie beim Arme, und forderte ihr das Geld ab, mit den Worten: „was willst jezt gar weglaufen, was brauchts das, nur das Geld her, es geschieht dir nicht's." Dieser Bursche stellte sich auch im offenen Hausflege vor sie hin, während der andere Bursche sich in die Schlafkammer begab, darin die beiden Kleiderkästen aufsprengte und die Truhen mit den Schlüsseln öffnete.

Es scheint hier ein Raub vorzuliegen.

Dem Eheweibe wurden aus dieser Truhe gegen 50 fl. an Geld, dann aus ihrem Kasten 2 Wachsstöcke und 1 Florschnalle und dem Thomas Erl über 50 fl. an Geld aus seinem Strohsacke entwendet.

Gesammtwerth 105 fl. 52 kr.

Die Thäter sind zur Zeit unbekannt.

Man ersucht nachbenannte k. Behörden auf die entwendeten Sachen und die Thäter Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten, allenfallsige zweckdienliche Resultate bekannt zu geben.

Beschrieb der entwendeten Sachen.

An Geld.

Dem Eheweibe gehörig:

3 — 4 ganze Kronenthaler . .	10 fl. 48 kr.
10 altbayrische Dreisiger-Stücke .	5 fl. — kr.
8 Ein Gulden 12 kr. Stücke .	9 fl. 36 kr.
6 neue bayerische Guldenstücke .	6 fl. — kr.
8 halbe Kronen	10 fl. 40 kr.
	42 fl. 4 kr.

Dem Ehemanne:

in Groschen und Sechsern gewöhnliche Münze 40 fl. — kr.

in ganzen Kronenthalern . . . 16 fl. 12 kr.

56 fl. 12 kr.

Summa 98 fl. 16 kr.

2 dunkelrothe, rund gewundene Wachsstöcke, einer zu ½ ℔, der andere 1 Vierling, werth 1 fl. 12 kr.,

eine silberne Filegran-Florschnalle mit 15 Granbeln und einem Flortüchl 4 fl.

Personsbeschrieb der Thäter.

Der größere Bursche sah hager im Gesichte her, schien in den 30ger Jahren, hatte ein langes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, an der Wange etwas geröthet, braune Augen, dunkelbraune Haare, links eine Zahnlucke, proportionirte Nase ohne Bart, und erst rasirt, ist mittlerer Größe.

Er trug kleine (wahrscheinlich gute) Ohrenringe, einen Janker von kaffebraunem, feinem Tuche, ein braunseidenes Leibchen mit Blumen, ein rothscheckigtes seidenes Tüchl um den Hals, eine schwarzlederne Hose, gewichste Stiefel, einen noch neuen schwarzen Hut von Seidenhaasenhaar mit schmaler Scheibe, und einen kleinen Blumenstrauß.

Der kleinere Bursche etwas älter, als der erstere, hatte das Gesicht bis an die Augen breit mit einem dunkelrothen, weiß und blau gestreiften Tüchl eingebunden, und sich so unkenntlich gemacht, er schien sperr im Gesichte zu seyn, und braune Augen zu haben.

Er trug einen dunklbraunen schon abgetragenen Janker, eine schwarzlederne Hose, gewichste Stiefel, einen abgetragenen Filzhut mit schmaler Scheibe — ein schwärzlichtes halbseiden und halb baumwollenes Leibchen mit scheckigten Streifen.

Den 1. Mai 1843.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. wurde dem Bauer Martin Heilmayr von Galgen aus seinem nächst dem Wohnhause befindlichen verschlossenen Viehstalle eine schwarze, beiläufig 12 Jahre alte Kuh durch zur Zeit unbekannte Thäter entwendet, und konnte nicht näher beschrieben werden, als daß sie an den Vorderfüßen, dem Bauche und Schweife weiße Flecken und gerade aufstehende Hörner hatte, jedoch aber ziemlich mager war.

Man ersucht, auf dieses Thier, sowie die unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Anzeige hieher zu erstatten.

Den 4. Mai 1843.

Königl. Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

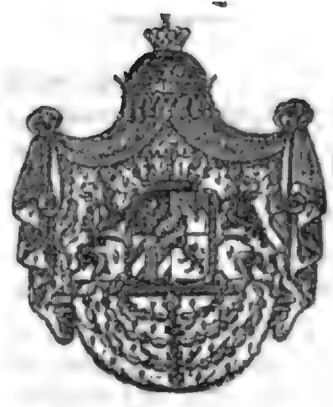
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 4. Mai 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	101½	101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	663	660

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchster.		Mittlerer.		Mindester.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchster.		Mittlerer.		Mindester.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	6	Mai	—	105½	105	105½	—	14	39	14	17	13	43	6	88	93	91	2	10	42	10	35	10	25
Berchtesgaden	2	—	16	32	48	33	15	14	54	14	42	14	37	2	13	15	14	1	10	30	10	—	9	42
Bruck	4	—	—	119	119	107	12	14	15	13	45	13	15	—	63	63	54	9	10	36	10	24	10	12
Erding	4	—	15	24	39	30	9	13	22	12	16	11	12	1	16	17	17	—	9	36	9	18	9	—
Freysing	5	—	—	218	218	199	19	13	22	13	13	12	43	2	36	38	38	—	10	26	10	4	9	45
Friedberg	6	—	2	47	49	39	10	14	16	13	42	13	19	—	54	54	48	6	10	16	10	7	9	56
Geisenfeld	29	April	—	111½	111½	95½	16	15	3	13	16	11	30	—	89	89	87	2	11	12	10	55	10	39
Ingolstadt	6	Mai	4	214	218	218	—	13	58	13	7	11	54	3	357	360	360	—	11	35	11	54	11	12
Kraiburg	29	April	—	65	65	65	—	12	—	13	30	13	—	—	73	73	73	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg	6	Mai	110	249	359	351	8	14	58	14	36	14	8	6	150	155	122	33	11	16	11	—	10	45
Mosburg	2	—	8	137½	145½	145½	—	13	57	13	3	12	35	—	31	31	31	—	10	35	9	52	9	7
Mühldorf	2	—	—	3	3	3	—	—	—	14	50	—	—	—	1	1	1	—	—	—	8	12	—	—
München	6	—	380	1847	2227	1843	384	14	7	13	41	13	15	180	607	787	710	77	10	9	9	39	9	27
Murnau	5	—	52	27	79	37	42	17	—	16	27	15	30	15	18	33	17	16	11	48	11	30	11	—
Neuötting	5	—	—	24	24	24	—	13	12	12	56	12	45	—	4	4	4	—	9	—	8	56	8	48
Pfaffenhofen	2	—	—	92½	92½	92½	—	13	24	13	—	12	56	—	70½	70½	70½	—	10	28	10	20	10	6
Pöttmes	2	—	—	8	8	8	—	14	42	14	36	13	24	—	12	12	12	—	10	54	10	30	10	50
Rain	29	April	5	36	41	36	5	14	30	13	30	12	45	10	28	38	28	10	11	48	11	24	11	—
Reichenhall	6	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	8	45	—	—
Rosenheim	4	—	40	103	143	97	46	14	10	13	10	11	59	12	62	80	63	17	8	33	8	5	7	58
Schongau	2	—	43	46	89	70	19	16	4	13	30	11	48	6	46	52	32	20	12	26	11	58	11	26
Schrobenhausen	4	—	9	49	58	51	7	14	—	15	37	13	20	6	48	54	52	2	10	55	10	41	10	30
Traunstein	6	—	10	214	224	200	24	14	—	13	26	11	—	—	102	102	102	—	9	12	8	36	8	—
Wasserburg	5	—	—	12	12	12	—	13	49	13	16	12	—	—	35	55	55	—	8	25	8	6	7	38
Weilheim	4	—	25	72	95	76	20	16	6	14	58	14	12	8	34	42	42	—	11	30	10	48	10	12
		v. Kern.	1	36	37	31	6	16	6	14	58	14	12											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	6	Mai	—	13	13	12	1	9	26	9	19	9	8	—	34	34	34	—	7	55	7	38	7	19
Berchtesgaden	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	15	6	9	—	—	6	48	—	—
Bruck	2	—	—	6	6	6	1	9	18	9	9	9	—	5	46	51	61	—	7	21	7	—	6	24
Erding	5	—	—	7	7	11	6	8	15	8	15	8	15	—	12	12	9	3	7	—	6	38	6	36
Freysing	6	—	2	8	10	10	—	9	—	—	—	—	—	—	101	101	101	—	7	23	7	16	7	7
Friedberg	6	—	9	14	23	23	—	9	56	9	34	9	7	—	24	24	24	—	7	46	7	33	7	14
Geisenfeld	24	April	2	—	2	2	—	9	48	—	—	—	—	2	12½	14½	13½	1	8	2	7	51	7	40
Ingolstadt	6	Mai	2	8	10	10	—	10	—	9	56	9	—	4	200	204	198	6	8	25	8	8	7	30
Kraiburg	29	April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	7	—	6	30	6	—
Landsberg	6	Mai	111	35	146	143	3	10	20	9	56	9	28	18	40	58	56	2	7	21	7	15	7	12
Mosburg	2	—	8	17	25	25	—	9	—	8	34	7	53	—	34½	34½	34½	—	7	26	7	5	6	45
Mühldorf	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	6	—	23	554	577	489	88	10	16	9	53	8	59	29	680	709	637	72	7	10	6	55	6	42
Murnau	6	—	4	2	6	6	—	—	—	9	24	—	—	—	33	33	27	6	7	30	7	—	5	20
Neuötting	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	5	56	5	27	6	45
Pfaffenhofen	2	—	—	13	13	13	—	9	30	9	13	9	—	—	52	52	52	—	7	36	7	24	7	20
Pöttmes	2	—	2	5	7	7	—	9	50	9	12	9	—	1	1	2	1	—	8	—	—	—	—	—
Rain	26	April	5	17	22	12	10	10	30	9	30	9	—	5	6	10	5	5	7	50	7	20	7	12
Reichenhall	5	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	—	—	—	6	—	—	—
Rosenheim	4	—	15	46	61	39	22	7	42	7	11	6	36	30	137	177	138	39	6	22	6	4	5	40
Schongau	2	—	29½	14½	44	11½	32½	11	56	10	—	9	13	13	5	16	8	8	7	6	7	—	6	54
Schrobenhausen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48	50	44	6	7	52	7	35	7	3
Traunstein	6	—	—	18	18	18	—	9	—	8	—	7	30	—	106	106	106	—	5	48	5	30	4	56
Wasserburg	5	—	5	5	10	10	—	8	—	7	14	6	33	—	99	99	99	—	6	56	6	2	5	45
Weilheim	4	—	12	18	30	30	—	10	—	9	30	9	—	2	10	12	12	—	7	24	7	12	7	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro. 21. den 19. Mai 1843.

Inhalt.

ad Num. 16454.

(Die Rendantur der Kreishilfscasse von Oberbayern betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 13. Jänner l. Js. Sich bewogen gefunden, dem bisherigen Rendanten der Kreishilfscasse von Oberbayern Johann Kaspar Schnetter, Fabrikanten chirurgischer Instrumente dahier die erbetene Enthebung von der Function eines Kreishilfscasse-Rendanten unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen, in dieser Eigenschaft geleisteten ersprießlichen Diensten zu gewähren, und diese Function dem k. Hofkellermeister Max Joseph Ott dahier allergnädigst zu übertragen.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Rendantur der Kreis-Hilfscasse von Oberbayern bereits dem neuen Rendanten Ott extradirt und derselbe in die Rendanturs-Geschäfte eingewiesen worden sey.

München den 7. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 16570.

(Die öffentliche Bekanntmachung frommer Stiftungen und Vermächtnisse betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das bisher für die Vorstadt heraus gekommene Wochenblatt in neuester Zeit zu erscheinen aufgehört hat, so wird an den Bestimmungen der Regierungs-Ausschreibung rubricirten Betreffs vom 17. Juni v. Js. Nro. 13710 (Intelligenzblatt Seite 840) die Abänderung dahin getroffen, daß die in den Landgerichts-Bezirken Au, Dachau und München bestätiget werdenden frommen Stiftungen und Vermächtnisse in Zukunft durch den Münchener-Polizei-Anzeiger auf die vorgeschriebene Weise veröffentlicht werden sollen.

München den 8. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 16743.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern,
die k. Polizei-Direction München,
den Stadt-Magistrat Ingolstadt,
und das Herrschaftsgericht von Hohenaschau in Prien.

(Die Störung der Prediger durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wagen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß an Sonn- und Festtagen der Canzel-Vortrag der Prediger in den Kirchen durch das Gerassel vorbeifahrender Wagen nicht selten gestört und sogar unterbrochen werde. Damit der Mißstand, welcher die kirchliche Feier stört, und die der Religion und christlichen Erbauung überhaupt gebührende Achtung in greller Weise verletzt, für alle Zukunft ferne gehalten bleibe, haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, es solle, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, von den einschlägigen Polizei-Behörden in jeder Stadt und an jedem Orte des Königreiches Vorsorge getroffen werden, daß während der Dauer der Predigten an den katholischen und protestantischen Kirchen kein Fuhrwerk vorbei komme, wie dieses denn auch bereits an verschiedenen Orten eingeführt ist.

In Folge höchster Entschließung vom 7. d. Mts. wird dieß sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes Oberbayern mit dem Auftrage bekannt gegeben, an die untergebenen Magistrate, Patrimonialgerichte und Ortspolizei-Behörden die geeigneten Weisungen zu erlassen und pflichtgemäß darüber zu wachen, daß die allerhöchste Verfügung pünktlichst gehandhabt werde.

München am 12. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 1131.

An
die sämmtlichen Regierungs-Unter-Behörden von Oberbayern.

(Das dem functionirenden Oberbaurathe, Regierungs-Rath Reidhart, ertheilte Commissorium zur dießjährigen Kreisbereisung betr.)

Die vorschriftmäßige Bereisung des Regierungsbezirks von Oberbayern, Behufs der Inspi-

tirung des Bauwesens, wurde nach höchstem Ministerial-Rescript vom 25. v. Mts. für dieses Jahr dem functionirenden Oberbaurathe, Regierungsrath Neidhart, übertragen.

Die sämmtlichen Regierungs-Unterbehörden von Oberbayern werden angewiesen, dem genannten Commissär in allen Geschäftsbeziehungen die nöthigen Aufschlüsse zu geben, so wie überhaupt allen seinen Anforderungen zu entsprechen.

München den 14. Mai 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von
Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Bleyer.

---

ad Nrum 17297.

An
sämmtliche Curatel-Behörden von
Oberbayern.

(Kirchentrachten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Curatel-Behörden von Oberbayern auf die Verordnungen vom 1. August 1783 und 3. Februar 1796 (Mayrische Generalien-Sammlung Band II. S. 1163 und V. S. 510), dann vom 21. März 1805 (Regierungsblatt S. 455) aufmerksam zu machen, nach welchen den Curatel-Behörden obliegt, die Pfarrer und Schullehrer in den Bezügen der herkömmlichen Kirchentrachten, wohin namentlich die Kirchenbrod- und Läutgarben Reichnisse gehören, nachdrücklichst zu schützen, und insbesondere bei Zertrümmerungen den Parzellenkäufern gegenüber die Fortentrichtung obiger Abgaben zu sichern.

Hienach ist sich genau zu achten.

München den 15. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 17158.

An
sämmtliche k. Districts-Schul-Behörden
von Oberbayern.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Schuljahr 18 43/44 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vornahme der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf ist für die protestantischen Schullehrlinge aus dem Regierungs-Bezirke Oberbayern der 12., 13., 14. und nach Erforderniß auch der 15. Juli l. Js. bestimmt.

Die Examinanden haben am Tage vorher, also am 11. Juli Morgens 8 Uhr bei der kgl. Seminar-Inspection Altdorf, resp. bei der bestellten Prüfungs-Commission sich zu melden und zum Nachweise der Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, als:

a) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20ste Lebensjahr überschritten haben, oder bereits zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchsten Orts bewilligte Dispensation, von dessen Beibringung nur jene befreit sind,

welche bei der Aufnahmsprüfung im vorigen Jahre als aufnahmsfähig erklärt wurden, jedoch wegen Mangels an Raum die Aufnahme selbst noch nicht erlangen konnten;

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder frühern Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Districts-Schulinspection oder Local-Schulcommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre;

c) diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen:

1) den Taufschein,

2) den Schul-Entlaßschein,

3) ein gerichts-ärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand, so wie über wiederholte Impfung innerhalb der letzten 3 Jahre,

4) ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß,

5) ein Zeugniß der treffenden Districts-Schulen-Inspection oder Local-Schul-Commission, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte dreijährige Vorbereitungszeit, so wie die bestandenen vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen ausspricht. —

Hievon werden die obengenannten königl. Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alle jene Schullehrlinge, welche die fragliche Aufnahmsprüfung mitzumachen gedenken, darnach genau zu verständigen, damit diese sich mit allem Nöthigen versehen und nicht der Gefahr der Zurückweisung aussetzen.

München den 15. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 6705.

An
sämmtliche königl. Landgerichte, Rent- und Forstämter von Oberbayern.

(Die Anzeigsgebühren des Forstpersonales bei Waldfreveln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 2. d. Mts. darf in Fällen, wo Forstfrevel durch vorschriftsmäßig gepflogene Haussuchungen entdeckt und bis zur Ueberweisung und Verurtheilung des Frevlers constatirt worden sind, das Pfandgeld des Forst-Personales für die verurtheilten zahlungsunfähigen Frevler, wenn auch die Pfändung nicht geschehen, vom Aerar vergütet werden.

Im Uebrigen behält es bei der Entschließung vom 3. Juli v. Js. (Kreisblatt S. 959) sein Bewenden.

München den 7. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Schegkl.

Heydolph, Secr.

ad Nrum 6617.

An
sämmtliche Untergerichte von
Oberbayern.

(Die Anzeigen der Verehelichungen angestellter Advokaten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Anzeigen der Verehelichungen angestellter Advokaten, zu denen die Untergerichte in dem Ausschreiben vom 15. August 1835 im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 28. August 1835 Nro. XXXIV. angewiesen worden sind, dürfen, der Uebergabe des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes an den zur Verwaltung desselben bestehenden Central-Ausschuß unerachtet, nicht unterlassen werden.

Sämmtlichen Untergerichten in Oberbayern wird dieses zur Nachachtung eröffnet.

Freysing den 12. Mai 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Hacker, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. d. Mts. dem Priester Philipp Mayr, Cooperator und Beneficiat in Rosenheim, die katholische Pfarrei Aibling zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. d. Mts. wurde die durch Versetzung des Pfarrers Joseph Schmid von Allershausen auf die Pfarrei Isen, k. Landgerichts Haag, in Erledigung gekommene Districts-Schul-Inspection Freysing dem Pfarrer Joseph Aigner zu Fürholzen übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Stelle eines Thierarztes für den königl. Landgerichtsbezirk Wasserburg ist erledigt.

Mit dieser Stelle sind als besondere Bezüge verbunden:

a) ein Sustentations-Zuschuß von jährlich 48 fl. aus dem allgemeinen Districtsfonde des k. Landgerichts Wasserburg,

b) eine Aversalsumme von jährlich 50 fl. von der Commune Wasserburg für alle in der Eigenschaft als Thierarzt und Fleischbeschauer im Burgfrieden der Stadt Wasserburg zu verrichtende Functionen,

c) ein Aversum von jährlich 50 fl., jedoch unständig für alljährliche Vornahme der allgemeinen Hundevisitation.

Die Bewerber um obenerwähnte erledigte Stelle, welche, was sich von selbst versteht, die Befugniß freier Praxis in sich schließt, werden aufgefordert, mit ihren Gesuchen, welche mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen sind,

in Zeit sechs Wochen a dato

um so gewisser hierorts einzukommen, als nach Umfluß dieses Termines die Stelle nur unter Berücksichtigung der eingekommenen Gesuche vergeben würde.

Den 10. Mai 1843.

Königl. Landgericht Wasserburg.

Dr. Capeller, Landrichter.

Die Stadtschreiberstelle dahier ist erlediget.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht aus 400 fl. firen Gehalt und circa 30 fl. Gebühren für Perception der Fleischaufschlags-Gefälle.

Uebrigens ist für den Neuanzustellenden ein vierteljähriger beiden Theilen frei stehender Kündungstermin festgesetzt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche längstens binnen vier Wochen bei unterfertigtem Magistrate einzureichen.

Den 9. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Friedberg.
Happacher, Bürgermeister.

(Die Abhaltung des Wollmarkts in Augsburg betr.)

Der dießjährige Wollmarkt zu Augsburg wird wegen des einfallenden Fronleichnamsfestes am 12ten, 13ten, 14ten und 16ten Juni d. Js. abgehalten.

Zum zahlreichen Besuche desselben wird mit der Bemerkung eingeladen, daß man durch Vergrößerung des bisherigen Marktlokals die zweckmäßigsten Vorrichtungen getroffen habe, um allen billigen Anforderungen der Käufer und Verkäufer in jeder Weise zu entsprechen.

Augsburg den 15. April 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der I. Bürgermeister:
Dr. Carron du Val.
(2)2. Bieringer, Secr.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Freitag den 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die 25,353 Schuh lange auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther-Hochstraße liegende Abtheilung B des I. Arbeitslooses der mit unterfertigten königl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk . . .	7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . .	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau auf die Baustellen	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualification, so wie ihre Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 26. April 1843.

Kgl. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.
Frhr. v. Kreß. Dambrun, Ingenieur.
(3)3.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. 24,896 Fuß lange, zwischen Bamberg und Breitengüsbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	40,095 fl. 31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	4,178 fl. 15 kr.
Brücken und Durchläße	36,577 fl. 10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Stein-Materials zum Unterbau	29,580 fl. 9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl. — kr.
daher im Ganzen	110,656 fl. 5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg den 3. Mai 1843.

Kgl. Landgericht Bamberg I.	Kgl. Eisenbahnbau-Section.
Geiger.	Wild.

(3)2.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 1. Juni 1843 Nachmittags 3 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das III. 8,800 Fuß lange in der Stadt-Markung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu	9,219 fl. 6 kr.
Straßenverlegungen	16,646 fl. 21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	486 fl. 53 kr.
Durchläße	5,551 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Stein-Materials zum Unterbau	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Zimmer Nro. 14 eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs-, so wie Cautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Glaser. Wild.

(3)2.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 31sten Mai 1843 Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 23182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1ste Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19615 fl. 13 kr., Brücken und Durchläße im Anschlage von 14230 fl. 21 kr., eine Chaussee-Correction im Anschlage von 5815 fl. — kr., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai Abends 6 Uhr beim unterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Landgericht. Kgl. Bayer. Eisenbahnbau-Section.

v. Gradl. Balbier.

(3)2.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag den 8ten Juni 1843 Vormittags um 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Amtslocale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nro. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauerarbeiten, welche veranschlagt sind:

1) Maurer-Arbeiten zu . . 5981 fl. 6 kr.
2) Steinhauerarbeiten sammt Verwendung zu . . . 39549 fl. 47 kr.
3) Gerüste zu . . . . . 600 fl. — kr.

im Gesammtbetrage zu 46,130 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24ten Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch

die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3ten Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg den 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. — K. Eisenbahnbau-Section.

Der k. rechtsk. Bürgermeister Dr. Carron du Val. — Thenn.

(3)1.

(Edictal-Vorladung.)

In Folge Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichts München vom 21. Juni 1842, dann 18. April d. Js. sollen die Betheiligten an mehreren Deposital-Defecten bei hiesigem Amte aus den Jahren 1822 und 1823 über den von der Ehegattin Johanna v. Fernberg unterm 15. Juni 1842 vorgelegten Vergleichs-Vorschlag mit dem Antrage: „Die aus der Amtirung ihres Ehegatten zu Rosenheim herrührenden Forderungen zum fünften Theile aus der vorliegenden Massa zu bezahlen, wenn sie auf allenfallsige Rechte an den k. Fiskus und sonach dieser auf die IV. Classe verzichten," mit ihrer Erklärung vernommen und die Verhandlung mitgetheilt werden.

Da aber bei den unten verzeichneten Deposital-Massen die wirklich Betheiligten gegenwärtig nicht ausgemittelt werden können, so werden dieselben hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Erklärungen über obigen Vergleichs-Vorschlag binnen 30 Tagen a dato bei unterfertigtem Gerichte um so gewißer zu Protocoll zu geben, als nach Umfluß die Acceptation des obigen Vergleichs-Vorschlages und der bemerkte Verzicht angenommen und der gesetzlichen Ordnung gemäß weiter verfahren werden würde.

Verzeichniß der Depositen:

1)	Clara Baudrerlische Massa mit	17 fl. 49 kr.
2)	Zachisches Depositum . .	50 fl. — kr.
3)	Gippisches Depositum . .	10 fl. — kr.
4)	Angerer, Catharina, Verlassenschaftsgelder	54 fl. 25 kr.
5)	Magdalena Schlechtlische Massa	14 fl. 12 kr.
6)	Anna Holzersche Massa . . .	7 fl. 24½ kr.
7)	Anna Riedl'sches Depositum	5 fl. — kr.
8)	Anna Huber'sche Massagelder	10 fl. — kr.
	Summa	168 fl. 50½ kr.

Den 12. Mai 1843.

Königliches Landgericht Rosenheim.

Bissani, Landrichter.

Anna Bazanini, ledige Welschen-Handels-Anwesensbesitzerin von Ebersberg, 50 Jahre alt, ist am 8. d. Mts. in der Vorstadt Au ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Alle diejenigen, welche an deren Rücklaß was immer für Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 60 Tagen a dato

hierorts anzumelden, außerdessen nach Umfluß dieser Frist ohne Rücksicht auf dieselben nach der Actenlage vorgeschritten werden wird.

Den 12. Mai 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

(2)1. Seidel.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Königl. Rentamtsbezirke Pfaffenhofen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Pörnbach	Mißwachs .	21	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adelshausen . . .	detto . .	41	52	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenhausen . . .	detto . .	41	49	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waidhofen	detto . .	71	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	detto . .	61	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenried	detto . .	126	57	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkirchen . . .	Brand . .	—	32	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rohrbach	detto . .	5	37	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	. . .	370	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 14. Januar 1843.

Königliches Rentamt Pfaffenhofen.

Forster, Rentbeamter.

(Die Mathäus Marquard- und Joseph Ettmiller'schen Stipendien betr.)

Für das Jahr 1843/44 sind das, von dem churfürstlich bayerisch geheimen Rath und Pfleger zu Dachau, Mathäus Marquard, bereits im Jahre 1677 gestiftete Stipendium in zwei Hälften (je eine zu 60 fl.), dann das von dem kgl. Pfarrer Joseph Ettmiller zu Dettenschwang im Jahre 1830 fundirte Stipendium in gleichfalls zwei Hälften (je eine zu 30 fl.) zu vergeben.

Diese beiden Stipendien sind vorzugsweise für Verwandte der Stifter, in deren Ermangelung aber für Söhne der Stadt Landsberg bestimmt, welche ad Studia qualificirt sind, und nicht nur ihrer Dürftigkeit, sondern auch Würdigkeit wegen eine solche Unterstützung verdienen.

Stiftungsmäßige Competenten, bekanntlich Verwandte der Stifter, werden hiemit aufgefordert, binnen einer präclussiven Frist von 30 Tagen

a dato ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Zeugnissen bei unterfertigtem Magistrate um so sicherer anzubringen, als sie außerdessen in keiner Weise zur Würdigung kommen könnten.

Den 5. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Landsberg.

Jägerhuber, Bürgermeister.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 11. Mai 1843.

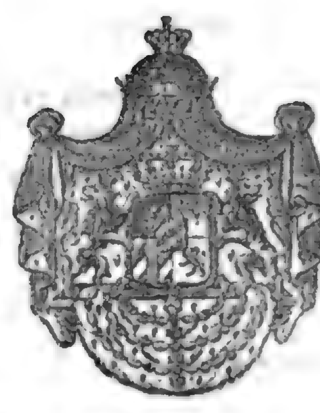
Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101½	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück aglo . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	—	663

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Ganzer Stand. Schäff.	Verkauf. Schäff.	Rest. Schäff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	13	Mai	—	176	176	176	—	14	19	13	52	13	33
Berchtesgaden	8	—	15	69	84	58	26	14	42	14	30	14	24
Bruck	11	—	12	86	98	91	7	14	27	13	48	13	3
Erding	11	—	9	565	572	563	9	13	48	12	36	11	24
Freysing	12	—	19	182	201	192	9	13	26	13	8	12	41
Friedberg	11	—	10	37	47	46	1	14	22	13	50	13	35
Geisenfeld	1	—	16	60½	76½	76½	—	13	13	12	53	12	33
Ingolstadt	13	—	4	391	391	388	3	13	47	12	57	11	45
Kraiburg	6	—	—	67	67	67	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg	13	—	8	491	499	490	9	14	56	14	50	14	—
Moosburg	9	—	226	226	226	226	—	13	50	12	58	12	21
Mühldorf	9	—	—	4	4	4	—	12	50	12	18	12	12
München	13	—	384	1575	1959	1838	121	14	11	13	48	13	27
Murnau	13	—	42	50	92	67	25	17	—	16	24	15	20
Neuötting	10	—	—	13	13	13	—	13	6	12	58	12	45
Pfaffenhofen	9	—	—	95½	95½	95½	—	13	50	13	24	13	—
Pöttmes	9	—	—	32	32	32	—	14	13	14	3	13	9
Rain	6	—	5	55	60	34	26	14	36	13	30	13	6
Reichenhall	15	—	—	5	5	5	—	—	—	13	20	—	—
Rosenheim	11	—	46	111	157	117	40	14	10	13	13	11	55
Schongau	9	—	19	46	83	65	18	16	7	15	15	14	—
Schrobenhausen	11	—	7	35	42	42	—	14	32	14	19	13	50
Traunstein	13	—	34	215	249	205	36	14	—	13	30	11	—
Wasserburg	10	—	—	17	17	17	—	13	55	13	—	12	—
Weilheim	11	—	20	68	88	56	32	16	8	14	40	13	12
		*) d. Kern	6	34	40	36	4	16	8	14	40	13	12

Schrannen-berechtigte Orte	Korn. Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Ganzer Stand. Schäff.	Verkauf. Schäff.	Rest. Schäff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	1	170	171	171	—	11	13	10	52	10	37
Berchtesgaden	1	36	37	35	2	10	54	10	30	10	12
Bruck	9	35	44	41	3	11	48	10	27	10	6
Erding	—	243	243	243	—	10	—	9	30	9	—
Freysing	—	100	100	87	13	10	36	10	18	9	56
Friedberg	6	48	54	54	—	10	43	10	35	10	23
Geisenfeld	2	81	83	83	—	11	32	11	9	10	46
Ingolstadt	—	341	341	341	—	11	58	11	24	11	—
Kraiburg	—	85	85	85	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg	33	128	161	157	4	11	22	11	10	10	52
Moosburg	—	30½	30½	28½	2	10	20	10	—	9	51
Mühldorf	—	2	2	2	—	—	—	9	—	—	—
München	77	620	697	685	12	10	36	10	—	9	37
Murnau	16	43	59	35	24	11	54	11	30	10	36
Neuötting	—	8	8	8	—	9	30	8	52	8	—
Pfaffenhofen	—	67½	67½	67½	—	11	—	10	40	10	18
Pöttmes	—	16	16	16	—	11	—	10	54	10	45
Rain	10	12	22	22	—	12	—	11	36	11	—
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	17	83	100	82	18	8	46	8	14	7	48
Schongau	20	36	56	44	12	12	7	11	46	11	14
Schrobenhausen	2	57	59	59	—	11	38	11	22	10	49
Traunstein	—	158	158	158	—	9	—	8	24	8	—
Wasserburg	—	21	21	21	—	8	55	8	27	8	4
Weilheim	—	68	68	68	—	11	12	10	22	9	50

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Ganzer Stand. Schäff.	Verkauf. Schäff.	Rest. Schäff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	13	Mai	2	14	16	16	—	9	31	9	27	9	16
Berchtesgaden	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	11	—	1	2	3	3	—	9	30	9	15	9	—
Erding	11	—	6	113	119	119	—	9	44	9	—	8	13
Freysing	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg	12	—	—	6	6	6	—	9	37	9	5	8	32
Geisenfeld	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt	13	—	—	1	1	1	—	—	—	9	54	—	—
Kraiburg	6	—	—	38	38	38	—	9	—	8	30	6	15
Landsberg	13	—	3	147	150	130	20	9	58	9	30	9	15
Moosburg	9	—	4½	4½	4½	4½	—	9	—	8	46	8	30
Mühldorf	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	13	—	88	347	435	395	40	10	6	9	45	9	7
Murnau	13	—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—
Neuötting	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	9	—	—	3½	3½	3½	—	—	—	9	20	—	—
Pöttmes	9	—	—	1	1	1	—	8	36	—	—	—	—
Rain	6	—	10	6	16	16	—	10	30	9	30	9	—
Reichenhall	15	—	—	20	20	20	—	—	—	9	12	—	—
Rosenheim	11	—	22	42	64	32	32	7	21	6	55	6	22
Schongau	9	—	32½	7	39½	11½	28	10	42	10	12	9	4
Schrobenhausen	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein	13	—	—	18	18	18	—	9	—	8	12	7	36
Wasserburg	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	11	—	—	3	3	3	—	9	42	9	21	9	—

Schrannen-berechtigte Orte	Haber. Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Ganzer Stand. Schäff.	Verkauf. Schäff.	Rest. Schäff.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	—	94	94	94	—	7	44	7	30	7	19
Berchtesgaden	9	3	12	3	9	—	—	6	18	—	—
Bruck	—	37	37	29	8	7	24	6	54	6	24
Erding	3	120	123	123	—	8	—	7	12	6	24
Freysing	—	54	54	40	14	7	25	7	13	7	1
Friedberg	—	57	57	57	—	7	39	7	26	7	7
Geisenfeld	1	11	12	12	—	8	7	—	—	—	—
Ingolstadt	6	238	244	239	5	8	52	8	11	7	13
Kraiburg	—	13	13	13	—	6	30	6	—	5	56
Landsberg	2	80	82	81	1	7	37	7	20	6	59
Moosburg	33	35	35	35	—	7	28	7	12	6	58
Mühldorf	—	2	2	2	—	—	—	5	42	—	—
München	72	892	964	605	359	7	4	6	48	6	37
Murnau	6	35	41	26	15	7	30	7	—	6	42
Neuötting	—	11	11	11	—	5	56	5	30	5	9
Pfaffenhofen	—	47½	47½	47½	—	7	48	7	30	7	18
Pöttmes	1	8	9	9	—	7	53	7	39	7	11
Rain	5	1	6	6	—	8	30	7	48	7	30
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	39	132	171	129	42	6	22	5	52	5	40
Schongau	8	3	11	10	1	7	30	7	23	7	13
Schrobenhausen	6	50	56	56	—	8	17	8	1	7	46
Traunstein	—	118	118	118	—	6	48	5	24	4	36
Wasserburg	—	85	85	85	—	6	1	5	40	5	18
Weilheim	—	14	14	12	2	7	48	7	24	7	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nº 22. den 26. Mai 1843.

Inhalt.

ad Nrum 17832.

(Falsche Goldmünze betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung enthaltenen Bekanntmachung des dortigen Rechnei- und Rentenamts ist unter dem Gepräge von königl. Niederländischen Zehen-Gulden-Stücken eine falsche Goldmünze mit der Jahreszahl 1825 angehalten worden.

Dieselbe besteht aus übergoldetem Messing, ist mit schlecht gestochenem Stempel geprägt, besonders auf der Kopfseite leicht erkenntlich und beträchtlich leichter, als die ächten Zehen-Gulden-Stücke.

Dieß wird zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 16. Mai 1843

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Num. 17360.

An

sämmtliche königl. Landgerichte von Oberbayern, Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien, an den Magistrat München und Ingolstadt.

(Den Bau einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen k. Land-Commissariats Cusel betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen, königl. Land-Commissariats Cusel, der dortigen Gemeinde eine Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen, und da die alte Pfarr-Kirche vom Einsturze bedroht ist und demnach der Neubau sehr dringlich erscheint, zugleich zu befehlen geruht, daß diese Sammlung unverzüglich vorgenommen werde.

Die sämmtlichen königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien, dann die Magistrate München und Ingolstadt erhalten demnach inhaltlich einer hohen Ministerial-Entschließung vom 14. Mai d. Js. den Auftrag, bezüglich des Vollzugs der Sammlung das Geeignete zu verfügen, die einkommenden Collecten-Gelder an das Präsidial-Secretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, und unter Vorlage eines nach Pfarrämtern ausgeschiedenen Verzeichnisses über die eingegangenen Beträge binnen sechs Wochen Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

München den 17. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 17390.

Bekanntmachung.

(Das Adam Maier'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen wurde der Candidat des IIten philosophischen Curses am k. Lyceum zu Regensburg, Nicolaus Feichtmayer aus Ergoldsbach in dem Fortgenuße des Adam Maier'schen Familien-Stipendiums für das laufende Studienjahr bestätiget, was hiemit öffentlich kund gegeben wird.

München den 18. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum P. P. 1329.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Das dießjährige Central-Landwirthschaftsfest betr.)

Indem nachfolgend das Programm des dießjährigen Central-Landwirthschaftsfestes in Mün-

chen bekannt gegeben wird, werden die sämmtlichen betreffenden Polizei-Behörden auf die genaue Einhaltung des darin vorgeschriebenen Termins zur Einsendung der Zeugnisse, so wie auf die Form ihrer Ausstellung und Beglaubigung aufmerksam gemacht, indem alle jene Zeugnisse, welche nicht genau den Bestimmungen des Programms entsprechen, in keinem Falle mehr eine Berücksichtigung finden werden.

Hienach ist auch an die Gemeinde-Vorsteher die geeignete Weisung zu erlassen.

München den 19. Mai 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von
Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Bleyer.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in
München.
1843.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Central-Landwirthschafts-Fest Sonntag den 1. October d. Js. in München gefeiert werde. — Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde.

Man bringt daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß:

§ 1.

Zur Preisbewerbung werden ausgesetzt:

1 goldene Medaille zu 20 Ducaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Ducaten,
10 goldene Medaillen zu 4 Ducaten,
30 große und } silberne Medaillen,
30 kleine }

und zwar:

I. Für allgemeine Leistungen in der Landwirthschaft, in welche Categorien sich diejenigen Landwirthe reihen, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit nachgewiesenem Erfolge eingeführt haben.

Solche Bewerber haben nachzuweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers, Aufstellung eines vorzüglichen, qualitativ und quantitativ gesteigerten Viehstandes nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

II. Für specielle Leistungen in der Landwirthschaft, als:

a) Beurbarung und Cultur öder Gründe, Entsumpfung der Moorgründe, Bewässerung rc.,

b) Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge,

c) zweckmäßige Bereitung und Anwendung der Dünger-Materialien, Anlage von Güllegruben,

d) Aufhebung der Brache und Anbau von Brachfrüchten,

e) Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Weizen, Stauden-Roggen, Himalaya-Gerste rc. rc.,

f) ausgedehnteren Anbau bisher nicht, oder wenig cultivirter Handelspflanzen, als: Reps, Mohn, Tabak, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen rc.,

g) ausgedehnteren Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Luzerne, wobei zugleich für Gewinnung des Samens gesorgt wurde,

h) Vermehrung und Veredlung des Viehstandes,

i) Production des meisten und schönsten Flachses und Hanfes nach verbesserter Bereitungsmethode mit Vorlage von Mustern,

k) Anlage neuer Weingärten mit edler, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Bestockung,

l) Obstbaumzucht, Anlegung neuer Obst-Baumschulen, Pflanzung veredelter Obstbäume, mit Angabe deren Gattung und Zahl, dann der Bodenfläche,

m) Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art wie bei der Obstbaumzucht,

n) Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt,

o) Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege,

p) bessere Bewirthschaftung der Waldungen, insbesondere neue Anlagen derselben,

q) Auffindung und zweckmäßige Benützung neuer Torflager.

Bei allen diesen erwähnten Leistungen muß ausdrücklich und legal nachgewiesen seyn, daß solche im Laufe der letzten drei Jahre 1841, 1842 und 1843 statt gefunden haben.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer als Pächter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben; in den Zeugnissen ist die Größe und der Erfolg der Leistungen genau nachzuweisen.

Schlüßlich wird hier wiederholt auf den Inhalt des § 3. des Fest-Programms vom Jahre 1841*) aufmerksam gemacht, vermög welchem in dem nächstfolgenden Jahre 1844, die für Gewinnung des im Inlande gezogenen besten Saatleins ausgesetzten Geldpreise von 300, 150 und 50 fl. zur Vertheilung kommen werden.

---

*) § 3. von 1841. Es ist eine allgemein verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein durchaus Rigaer-Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 — 7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und ist es durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer-Leinsamen und bei der häufigen Verfälschung desselben, hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Culturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher 3 Preise, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. für diejenigen ausge-

§ 2.

3 goldene Medaillen,

10 große und 10 kleine silberne Medaillen sind bestimmt:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihrer Zweige, so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;

b) für die Gemeinde-Vorsteher, welche im gleichen Zeitraume und auf gleiche Weise in ihren Gemeinden sich verdient gemacht haben, durch

Bewirkung zweckmäßiger Anlagen von Düngerstätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstraßen,

Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstraßen, dann der Gemeindewege und deren Bepflanzung,

Aufhebung der Brache und zweckmäßige Theilung der Gemeindegründe,

Anlagen von gemeinsamer Entwässerung und Bewässerung, Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht, planmäßige Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen, Einführung holzersparender Feuerungsanstalten,

Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern, Aufrechthaltung der Feldpolizei und Culturs-Verordnungen,

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen;

c) für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten und ähnlichen Zweigen beizutragen.

§ 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§ 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. —

Die Einsendungen von den Kreis-Comités, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind genau in der Weise, wie das im Anhange gesetzte Formular I. vorschreibt, zu verfassen, wobei noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Preise an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz derselben Leistung beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der

setzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von gutem Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838, und Seite 385 — 396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

vorgeschriebenen Form oder bis zum festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

§ 5.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zucht-Hengste.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

B. Für die besten 4jährigen Zucht-Stuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ — 2jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 25 bayerische Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3 — 4jährigen Zucht-Kühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 25 bayerische Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 20 bayerische Thaler,
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:
1. Preis 10 bayerische Thaler,
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden.

G. Für die Mastochsen.
1. Preis 18 bayerische Thaler,
2. „ 12 „ „

3. Preis 8 bayerische Thaler,
4. „ 6 „ „ sammt Fahnen
4 Nachpreise, ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche zugelassen werden.

Damit entferntere Landwirthe auch concurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtszuschlag für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden.

§ 6.

In Beziehung und Vertheilung der Preise für das vorgeführte Vieh werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene sich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt, und zwar:
   a) für Hengste und Stuten,
   b) für Stiere und Kühe,
   c) für Schweine,
   d) für feinwollige Schafe und
   e) für das Mastvieh.

   Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen Vieren jedes aus 6, von denen das General-Comité die eine Hälfte, die andere der hiesige Magistrat wählt.

   Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comités, welches das Protocoll zu führen und von den Preis-Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung, ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Die Preisbewerber müssen nachweisen:
   a) daß sie ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b) das Zuchtvieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben;
   c) daß die Oeconomie der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

4) Die Zeugnisse der Preiswerber sind drei Tage vor dem October-Feste dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

5) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

6) Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derselben Gattung und dem nämlichen Geschlechte zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, der Geld-Preis und die Fahne aber dem Landwirthe

und Eigenthümer des nächstfolgenden schönsten Stückes zuerkannt.

7) Die Musterung der Pferde beginnt Freitag den 29. September Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehstücke Samstag den 30sten Morgens 7 Uhr. Pferde, welche am Samstag den 30sten Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehstücke, welche um 9 Uhr Morgens desselben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt sind, bleiben von der Bewerbung ausgeschlossen.

8) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieheigenthümer, welchen Preise zuerkannt sind, ihre Preisthiere auf die Theresienwiese zu bringen, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen einzuführen.

§ 7.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mast-Vieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formulare genügende Auskunft.

Die von den königl. bayerischen Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind für sich allein nicht zureichend, sondern nur die nach den festgesetzten Formularen ausgefertigten als vollgütig anzusehen; den Attesten für die Schafe sind noch besonders Wollemuster beizufügen.

§ 8.

Alle Zeugnisse, deren Formulare zur genauen Darnachachtung im Anhange folgen, müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien, zu vollgültigen Zeugen qualificirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand sammt der Unterschrift und Fertigung der Zeugniß-Aussteller bestätiget seyn, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, contrasignirt, beglaubiget" nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Landcommissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse durch die einschlägigen Landgerichte in derselben Art bestätiget seyn, nur bei den Städten erster Classe ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnsse durch eine königliche Behörde Umgang zu nehmen.

Bei amtlichen Bewerbungen nach § 2. ist die gleichmäßige Bestätigung der vorgesetzten Behörde zu erholen.

In denjenigen Kreisen, in welchen die landwirthschaftlichen Districte bereits organisirt sind, kann die Bestätigung des Thatbestandes von den Districts-Vorständen vorgenommen werden, in welchem Falle eine Legalisirung der Unterschriften durch die einschlägige Gerichtsbehörde hinreichend ist.

§ 9.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comités ehrerbietigst empfangen.

§ 10.

Den folgenden Tag, Montag den 2. October, beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§ 11.

Die durch § 22. der Vereins-Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereins-Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 3. October zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§ 12.

Das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nro. 2. bleibt die ganze Woche hindurch Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzusehen.

§ 12.

Die übrigen Festlichkeiten und Volks-Vergnügungen werden, wie alle Jahre, statt finden, und das von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt München dießfalls gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§ 14.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München den 22. März 1843.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Anhang.

Formular für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses (Namens)

Eigenschaft (als ausübender Landwirth, königl. Beamter, Ortsvorstand ꝛc.)

Wohnort

bewirbt sich um die nach § des Programmes ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der Jahre 1841, 1842 und 1843 gemachten landwirthschaftlichen Leistungen (nun werden die Leistungen einzeln genau und gewissenhaft aufgezählt, wie sie in § 1, 2, 3 im Allgemeinen erwähnt sind.)

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte durch uns Unterzeichnete der Wahrheit gemäß befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand

und zwei, zu vollgültigen Zeugen qualificirte Gemeinde-Mitglieder

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte . . . . .

. . . .

II. Zeugniß für einen Zuchthengst oder Zuchtstute, Stier, Kuh.

Vorzeiger dieses (Namens)

Wohnort

führt zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein welch

an Farbe

Abzeichen

Alter

Höhe

Abstammung Vater

" Mutter

Hat dasselbe erzogen

a) von Geburt her

b) oder erkauft und (wie lange) selbst gepflegt

Des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Gemeinde-Vorsteher

. . . .

Zeug Zeug

. . . .

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte . . . . .

. . . .

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses (Namens)

Eigenschaft als ausübender Landwirth

Wohnort

führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste (Zahl) Widder

" Mutterschafe

" Lämmer

a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark

b) hat seit dem 1. October 1842 Lämmer erhalten,

c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung

d) vor dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen,

e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

IV. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses (Namens)

Eigenschaft als ausübender Landwirth

Wohnort

führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste

(Zahl) Schweinsmütter

" Ferkeln

des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens

dieses Jahr hindurch in Schweinsbären

Schweinsmüttern

Davon seit 1. October 1842 erhalten

Ferkeln.

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

V. Zeugniß für die Mastochsen.

Vorzeiger dieses (Namens)

seines Geschäftes

welcher die Mastung selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben)

a) Farbe

b) Höhe und Länge

c) Alter

d) haben vor der Mastung gewogen

e) und wiegen gegenwärtig

f) die Mastung hat gedauert seit

g) die Fütterung während der Mastung bestand in

h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

ad Nrum 18050.

(Verfälschte Cochenillen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit Kurzem kommen Cochenillen größtentheils aus Frankreich in Handel, welche durch Blei, Bleilegirungen, Bleierz oder Schwerspath schwer gemacht (chargé) sind. Diese fälschlichen Zusätze betragen nach den Untersuchungen eines französischen Chemikers (Dinglers polytechnisches Journal Band 87 S. 399) 30 Gewichtsprocente, nach der an eingesendeten verfälschten Cochenillen durch den Kreis-Medicinal-Ausschuß vorgenommenen chemischen Untersuchung 20 Procente, d. i. ein Fünftheil vom Gewichte der Cochenillen.

Diese verfälschten Cochenillen werden durch ihr eigenthümliches beträchtliches Gewicht auffallend, zeigen beim Zerreiben metallisch glänzende Punkte, die dem daraus hergestellten Pulver ein schimmerndes Ansehen ertheilen, und lassen beim Uebergießen mit Salmiacgeiste, welcher den Farbstoff 2c. der Cochenillen auflöst, die metallischen oder erdigen Zusätze als Bodensatz im Rückstande, von welchem die gefärbte Auflösung abgegossen, und der weiß-graue metallisch glänzende Bodensatz besonders gesammelt werden kann. Das Metall-Pulver hängt den Inseiten fest an, und kann, so lange dieselben nicht zerrieben sind, daran nicht wahrgenommen werden; denn es werden die Inseiten zuerst dem Dampfe des kochenden Wassers ausgesetzt, um die sie umhüllende schleimige Substanz zu erweichen, oder sie werden mit einer dicken Gummilösung besprengt, und dann in einem leinenen Sack mit dem Metallpulver 2c. 2c. stark geschüttelt, und wieder getrocknet.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, alle Gewerbetreibenden, welche von der Cochenille Gebrauch machen, besonders aber Zuckerbäcker, Canditoren und Liqueur-Fabricanten, die sich derselben als Färbungsmittel ihrer Waaren bedienen, hierauf nachdrücklichst aufmerksam zu machen.

München den 20. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 7400.

(Die Anschaffung des Geret'schen General-Repertoriums der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22. v. Mts. werden sämmtliche Aemter der Finanz-Verwaltung, welche bisher die Geret'schen Verordnungs-Sammlungen aus Regiemitteln anschaffen durften, zur Anschaffung eines Exemplars des von dem k. Regierungs-Director Geret herausgegebenen General-Repertoriums über die Finanz-Verordnungen-Sammlung unter der ausdrücklichen Bedingung ermächtiget, daß dadurch weder eine Benachtheiligung dringenderer Zwecke, noch eine Ueberschreitung der Regie-Etats veranlaßt wird.

München den 14. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Scheghk.

Heydolph, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer in Augsburg, Aloys Neumayr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu versetzen,

dann zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 17. d. Mts. dem Priester Michael Hamberger, Expositus zu Adelzhofen, die katholische Pfarrei Pfaffenhofen, Landgerichts Rosenheim, zu übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Mit dem nächsten Studienjahre 18$\frac{43}{44}$ kann ein studirender Verwandter des Dr. Häckl, gewesenen Klostergerichts-Arztes zu Benedictbeuern, oder in Ermangelung eines solchen ein armer Studirender aus dem ehemaligen Gerichtsbezirke dieses Klosters in den Genuß eines Studien-Stipendiums von jährlichen 67 fl. 30 kr. eintreten.

Diejenigen Dr. Häckl'schen Verwandten, welche für einen Studirenden ihrer Familie den Genuß dieses Stipendiums ansprechen wollen, werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 1. Juli l. J. unter Vorlage der Verwandtschafts-, Vermögens- und Schulzeugnisse hier zu melden, indem später nach der weitern Bestimmung des Stifters verfahren werden wird.

Den 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

(Edictalladung.)

Bei dem hiesigen Ortischen Beneficium in der Stadtpfarrkirche St. Georg dahier ist eine Urkunde zu Verlust gegangen, betreffend

„Domcapitel Freysing"

Capital-Nro. 287/531 per 2000 fl. à 3 pCt., ursprünglich 4 pCt., — Zinszeit 16. Februar nach Urkunde des Domcapitels Freysing — Zeit der Ausstellung, — ungefähr nach Stiftungs-Urkunde 1741 auf Johann Friedrich Ort, Hofmarkts-Verwalter zu Lauterbach verhypothecirt auf das Ortische Beneficium zu Freysing am 3. März 1762.

Es wird nun hiemit der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, diese innerhalb sechs Monaten um so sicherer hierorts vorzuweisen, und seine Ansprüche geltend zu machen, als sie außerdessen für kraftlos erklärt werden würde.

Den 6. April 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

(3)2. Grosch, Landrichter.

Der Pfarrkirchenstiftung Ascholding ist eine Schuld-Urkunde der Landschaft München d. d. 5. September 1801 über 200 fl. zu 4 pCt., welche bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kasse München aufliegen, zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag der Kirchenverwaltung wird der unbekannte Inhaber dieser Schuld-Urkunde hiemit aufgefordert, selbe binnen sechs Monaten bei dem unterfertigten königl. Landgerichte um so gewisser vorzulegen, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, als außerdem dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Am 17. Mai 1843.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.

Graf Reigersberg, Landrichter.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. 24,896 Fuß lange, zwischen Bamberg und Breitengüsbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	40,095 fl. 31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	4,178 fl. 15 kr.
Brücken und Durchlässe	36,577 fl. 10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Stein-Materials zum Unterbau	29,580 fl. 9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl. — kr.
daher im Ganzen	110,656 fl. 5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg den 3. Mai 1843.

Kgl. Landgericht Bamberg I. — Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Geiger. — Wild.

(3)3.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 1. Juni 1843 Nachmittags 3 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das III. 8,800 Fuß lange in der Stadt-Markung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu	9,219 fl. 6 kr.
Straßenverlegungen	16,646 fl. 21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	486 fl. 53 kr.
Durchlässe	5,551 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Stein-Materials zum Unterbau	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Zimmer Nro. 14 eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs-, so wie Cautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Glaser. Wild.

(3)3.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 31sten Mai 1843 Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Das 23182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1ste Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19615 fl. 13 kr., Brücken und Durchläße im Anschlage von 14230 fl. 21 kr., eine Chaussee-Correction im Anschlage von 5815 fl. — kr., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai Abends 6 Uhr beim unterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Landgericht. Kgl. Bayer. Eisenbahnbau-Section.

v. Gradl. Balbier.

(3)3.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag den 8ten Juni 1843 Vormittags um 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Amtslocale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nro. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauerarbeiten, welche veranschlagt sind:

1) Maurer-Arbeiten zu . . 5981 fl. 6 kr.
2) Steinhauerarbeiten sammt Verwendung zu . . . 39549 fl. 47 kr.
3) Gerüste zu . . . . . 600 fl. — kr.

im Gesammtbetrage zu 46,130 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24ten Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch

die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3ten Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg den 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. K. Eisenbahnbau-Section.

Der I. rechtsk. Bürgermeister Dr. Carron du Val. Thenn.

(3)2.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch den 7. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege

allgemeiner schriftlicher Submission

an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) Das Ite 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	25,386 fl. 27 kr.
Kunstbauarbeiten .	7,424 fl. 44 kr.
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn .	6,444 fl. 3 kr.
Lieferung von Marksteinen	372 fl. 34 kr.
daher im Gesammtbetrage von	39,627 fl. 48 kr.

b) Das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu	14,501 fl. 42 kr.
Kunstbauarbeiten .	7,200 fl. 48 kr.
Steinmaterial zum Unterbau . . .	7,235 fl. 49 kr.
Lieferung der Marksteine	474 fl. 30 kr.
daher im Gesammtbetrag von	29,412 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten k. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen, und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843. Meitingen, am 8. Mai 1843.

Kgl. Landgericht. K. Eisenbahnbau Section.

Herrmann, Landr. S. Feigele, Ingenieur. Maurer, Rchgsführer.

(3)1.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 6. Juni 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 28,944 Fuß lange, auf der Linie von Gersthofen bis Langweid liegende Arbeits-Loos der mitunterfertigten Section, welches veranschlagt ist:

an Erd- und Dammarbeiten auf . . .	18,126 fl. — kr.
an Steinmaterial zum Unterbau . .	19,548 fl. 30 kr.
an Marksteinen. .	636 fl. — kr.
im Gesammtbetrage zu	38,310 fl. 30 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Juni 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisen-Bahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, am 18. Mai 1843.
Kgl. Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 18. Mai 1843.
K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn.

(3)1.

(Erledigung des Frühmeß-Beneficiums im Markte Dorfen betr.)

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist das aus der Schreiber-, St. Nicolai- und Früh-Messe bestehende Frühmeß-Beneficium im Markte Dorfen, k. Landgerichts Erding, in Erledigung gekommen.

Nach der revidirten Fassion vom 5. März 1839 betragen:

1) die jährlichen Einkünfte 365 fl. 5 kr. 1 pf.
2) die jährlichen Lasten . . 10 fl. 17 kr. 3 pf.

Die Wohnung in einem eigens vorhandenen Gebäude bestehend aus 3 mittelmäßigen großen heitzbaren Zimmern, 1 Küche und Speise, dann übrigen Localitäten, ist frei, und der bauliche Unterhalt dieses Gebäudes liegt der Marktsgemeinde ob. Dabei befindet sich auch ein Gemüse- und Obstgarten, dessen Umzäunung eben so von selber unterhalten wird.

Der jeweilige Besitzer dieser Pfründe ist verbunden:

a) wöchentlich 5 heil. Messen (im Advent, statt 2 heil. Messen, wöchentlich 2 Engelämter) nach der Stiftungs-Urkunde zu lesen;
b) die lauretanische Litaney am Samstage Nachmittags 4 Uhr jeder Woche, und während der Fasten am Montage, Mittwoch und Freitage zur selben Stunde das Miserere zu halten;
c) die erforderliche Aushilfe im Beichtsitzen an hohen Fest- und Frauentagen in der U. L. Frau Pfarr- und Wallfahrtskirche zu leisten, und
d) in dringenden Fällen Kranke — resp. Sterbende im Markte zu besuchen, und ihnen beizustehen.

Gesetzlich befähigte Bewerber wollen mit Rücksicht auf die höchste k. Regierungs-Ausschreibung vom 18. April l. Js. ihre mit den vorschriftsmäßig legalen Zeugnissen versehene Gesuche binnen drei Wochen a dato hierorts einreichen.

Den 15. Mai 1843.

Magistrat des Marktes Dorfen.
Terofal, Bürgermeister.
Rohrmüller, Marktschreiber.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende Realitäten des Bierwirths Rinshofer auf den Ramersdorfer-Lüften, als:

a) das Wohnhaus Nro. 4, gemauert, mit Platten gedeckt, enthaltend einen Keller, im Erdgeschoße 5 Zimmer, Küche, Speise und 2 Kammern, im obern Stockwerke 2 Wohnungen, jede zu 3 Zimmern und 1 Küche;

b) das Hintergebäude Haus-Nro. 5, ebenfalls gemauert und mit Platten gedeckt, enthaltend im Erdgeschoße 1 Stallung und im obern 2 Wohnungen, jede zu 3 Zimmern und 1 Küche;

c) ein Anbau dieses Hintergebäudes, gemauert und mit Schindeln gedeckt, enthaltend 1 Stallung und 1 Schlachthaus;

d) der bei dem unter Lit. a beschriebenen Gebäude befindliche Hofraum und 2 Tagwerk der daranstossenden Sandgrube mit Einschluß der darin befindlichen 3 Brunnen;

e) 9 Tagwerk 14 Decim. Gemüsgarten, Aecker und Wiesen,

zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt.

Gebäude, Sandgrube und Hofraum wurden auf 11,950 fl., Garten, Aecker und Wiesen per Tagwerk auf 300 fl., sohin im Ganzen auf 2742 fl. geschätzt, und die Gebäude sind der Brandversicherungs-Anstalt mit 3400 fl. einverleibt.

Zur Versteigerung ist Termin auf

Dienstag den 13ten Juni l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Amtslocale angesetzt, und der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Gerichtsunbekannte über guten Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Am 8. Mai 1843.

Königliches Landgericht München.

(2)1. Kuttner, Landrichter.

Bei der unterfertigten Behörde sind seit der im December 1834 statt gefundenen Amts-Extradition 5 fl. 27 kr. 3 pf. mit der Bezeichnung vermuthliches Criminal-Depositum hinterlegt.

Wer auf selbes einen Anspruch zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, diesen binnen 6 Monaten um so gewisser geltend zu machen, als solches nach Ablauf dieser Frist als herrnlos dem k. Aerar zugesprochen und ausgeantwortet werden wird.

Den 10. Mai 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.

Schulz, Assessor.

(Edictal-Ladung.)

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Günzlhofen ist die Urkunde über das für sie bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa München aufliegende ältere Landanlehen ad 900 fl. zu 4 pCt. verzinslich, Cataster-Nro. 4961 ddto. 13. September 1728 der ehemaligen Landschaft in Bayern, auf Fräul. Maria Anna von Imhof zur Allerseelen-Bruderschaft in Günzlhofen zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der genannten Kirchenverwaltung wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, sie binnen 6 Monaten dahier zu produziren, widrigens sie als kraftlos erklärt werden würde.

Am 7. März 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Verzeichniß

über die bei der k. Staatsschuldentilgungs-Special-Casse in München anliegenden — theils dem Localarmenfonde Günzlhofen — im k. Landgerichts-Bezirke Bruck — gehörigen Capitalien.

Schuldgattung.	Cat.-Num.	Capitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
A. Der Pfarrkirche Günzlhofen gehörige Capitalien.						
1) Zinszahlamtscapital.	539	400	—	4	19. April.	Nach Urkunde vom 19. April 1705 von der ehem. Landscha fin Bayern, auf die Pfarrkirchen-Stiftung Günzlhofen.
2) Aelteres Landanlehen.	4961	900	—	4	13. Septbr.	Nach Urkunde vom 13. September 1728 der ehem. Landschaft in Bayern, auf Fräul. Maria Anna von Imhof, zur Allerseelen-Bruderschaft in Günzlhofen.
3) Aelteres Landanlehen.	[illegible]	400	—	2½	13. Decbr.	Nach Urkunde vom 13. December 1725 der ehem. Landschaft in Bayern, auf voriges Fräulein Maria Anna v. Imhof zu einem ewigen Jahrtage in dem St. Margarethen Gotteshause zu Günzlhofen.
4) Aelteres Landanlehen.	[illegible]	200	—	2½	3. Septbr.	Nach landschaftl. Urkunde vom 3. September 1727 auf voriges Frl. Maria Anna v. Imhof für das St. Margarethen Gotteshaus Günzlhofen.
5) Pfarranlehen vom Jahre 1796.	[illegible]	225	—	4	25. Jänner.	Nach landschaftl. Urkunde vom 25. Jänner 1797 auf den damaligen Pfarrer zu Günzlhofen, dann Cession desselben vom 30. September 1802 auf das dortige Pfarrgotteshaus.
6) Zinsrückstandscapital.	[illegible]	200	—	4	1. Juni.	Nach Urkunde der k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kasse München vom 1. Juni 1814 auf die Gotteshäuser der Hofmark Günzlhofen.
Summa von lit. A.	. .	2325	—	—	—	

Schuldgattung.	Cat. Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
B. Zum Local-Armenfond gehöriges Capital, und zwar zur Imhof'schen Almosenstiftung.						
Bundescapital.	10/170	400	—	4	24. April.	Ausbruch aus 4600 fl. nach Urkunde vom 27. April 1622 auf Georg Holzmayr. Auf die Imhof'sche Almosenstiftung Günzlhofen liquid. am 21 Juli 1752.

Zusammenstellung.

Capitalien lit. A. 2325 fl.

" " B. 400 fl.

Summa 2725 fl.

In fidem extractus.

Königliches Landgericht Bruck.

(3)3. Fischer, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Königl. Rentamtsbezirke Rain.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
1) Bayerdilling . .	Mißwachs .	321	33	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	17	43	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Bergerdorf . .	Mißwachs .	22	57	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Buch	detto . .	56	54	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Ebenried . . .	detto . .	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Echsheim . . .	detto . .	114	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Etting	detto . .	107	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Feldheim . . .	detto . .	147	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Gempfing . . .	Mißwachs .	197	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Heimpersdorf . .	Mißwachs .	11	51	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Holzheim . . .	detto . .	119	28	—	—	—	—	6	16	—	—	—	—	—	—	—
11) Illdorf	detto . .	57	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . . .	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Kunding . . .	Mißwachs .	29	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	3	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Mittelstetten . .	Mißwachs .	173	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Münster . . .	detto . .	386	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	10	45	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15) Neukirchen . .	Mißwachs .	47	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16) Oberbaar . . .	detto . .	34	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17) Oberpeiching . .	detto . .	276	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18) Osterzhausen . .	Mißwachs .	8	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19) Pessenburgheim .	detto . .	159	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20) Rain	detto . .	344	45	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer.			Haus- Steuer.			Dominical- Steuer.			Gewerbe- Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
21) Reicherstein . .	Mißwachs .	68	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22) Riedheim . . .	detto . .	71	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23) Sallach	detto . .	167	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24) Schönesberg . .	detto . .	13	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25) Stadel	detto . .	29	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26) Staudheim . .	detto . .	243	59	1	—	—	—	1	42	3	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	3	58	2	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
27) Thierhaupten . .	Mißwachs .	192	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28) Wallerdorf . .	detto . .	127	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . .	105	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29) Wächtering . .	Mißwachs .	118	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30) Wengen . . .	detto . .	185	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31) Wiesenbach . .	detto . .	13	54	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	4004	39	2	—	—	—	7	58	3	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	4004	39	2	—	—	—	7	58	3	—	—	—	—	—	—

Den 18. März 1843.

Königliches Rentamt Rain.

Deisingen, Rentbeamter.

Auf Anbringen eines Gläubigers wird das dem Leopold Kamberger, Maurer in Haidhausen gehörige Anwesen Haus-Nro. 271, dem öffentlichen Verkaufe zum Erstenmale unterstellt.

Daselbe besteht aus einem einstöckigen gemauerten Wohnhause, zu ebener Erde mit Stuben, Kammer, Fletze, Küche, Keller, und über 1 Stiege aus einem Dachboden, ferners aus einem Daranbau, der zu einer Stallung hergerichtet ist, einem kleinen Hofraum sammt Brunnenantheil und einem Garten von 2847 □ Schuh und 7 Decim.

Das Gesammtanwesen hat laut Gerichtsschätzung vom 18. April 1842 einen Werth von 1150 fl., ist ludeigen und lasten darauf 150 fl. Muttergut, Unterschluf und 14tägige freie Krankenpflege für die 3 Kamberger'schen Kinder.

Zur Versteigerung des gedachten Anwesens ist Tagsfahrt auf

Montag den 17ten Juli d. Js.
Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und zwar in der Kamberger'schen Behausung zu Haidhausen (Wolfgangsgasse) selbst, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf § 98 — 101 von 1837 erfolgen werde.

Den 5. Mai 1843.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Joseph Rahmer, lediger Bräuknecht aus Daisenhofen, k. Landgerichts München, welcher am 17. Mai v. Js. aus der hiesigen Frohnfeste entsprungen ist, wird in Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts von Oberbayern d. d. 10. praest., 18. l. Mts., da gegen denselben wegen Verbrechens des Diebstahls hierorts eine Special-Untersuchung anhängig ist, hiemit öffenlich aufgefordert, sich zum Behufe der weiteren Verantwortung innerhalb 3 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen.

Den 22. März 1843.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.
D. leg. abs.
(3)2. Weinmann, Actuar.

Am 23. Jänner l. Js. starb zu Pfaffenhofen der Gerichtsdienergehilfe Sebastian Hagenauer von Diessen.

Seine Erben sind hierorts unbekannt, und werden daher alle diejenigen, welche an den Rücklaß des Hagenauer aus was immer für einem Titel rechtliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, binnen einer präclusiven Frist von 30 Tagen diese Ansprüche hierorts um so mehr geltend zu machen, als widrigenfalls über diesen Rücklaß weiter rechtlicher Ordnung nach verfügt werden würde.

Zugleich wird jetzt schon bemerkt, daß die bis jetzt bekannt gewordenen und nachgewiesenen Passiven den Bestand der Verlassenschaft bedeutend übersteigen.

Den 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht Landsberg.
Sensburg, Landrichter.

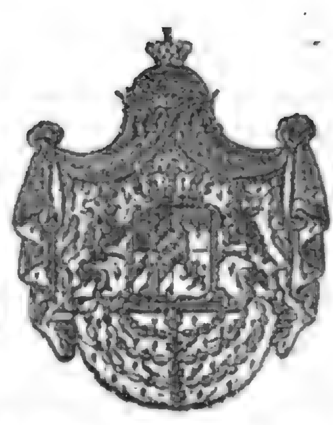
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 18. Mai 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101½	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	666

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Vorriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	20	Mai	—	129	129	129	—	15	27	15	2	14	39	—	134	134	134	—	12	13	12	—	11	35
Berchtesgaden	16	—	26	17	43	22	21	14	39	14	24	14	12	2	26	28	23	5	10	54	10	18	9	48
Bruck	18	—	7	68	75	74	1	14	24	13	42	13	—	3	34	37	37	—	11	12	10	45	10	21
Erding	18	—	9	614	623	610	13	14	—	13	54	11	48	—	338	338	338	—	16	24	9	48	9	12
Freysing	26	—	19	46	65	65	—	15	52	14	27	13	43	—	61	61	59	2	11	15	11	4	10	35
Friedberg	18	—	1	39	40	40	—	14	33	14	6	13	50	—	43	43	43	—	11	36	11	4	10	58
Geisenfeld	8	—	—	47½	47½	47½	—	15	2	13	46	13	31	—	60	60	47	8	12	26	11	57	11	28
Ingolstadt	20	—	3	222	225	225	—	14	36	14	8	13	49	—	314	314	308	6	13	1	12	51	12	31
Kraiburg	13	—	—	67	67	67	—	13	30	13	15	13	—	—	80	80	80	—	9	30	9	—	8	30
Landsberg	20	—	9	509	518	518	—	15	48	15	31	14	57	4	96	100	93	7	13	3	12	28	12	6
Moosburg	16	—	—	266	266	266	—	13	34	13	7	12	26	2	42½	44½	44½	—	10	52	10	—	9	52
Mühldorf	16	—	—	8	8	8	—	13	—	12	30	12	—	—	6	6	6	—	9	12	8	36	8	—
München	20	—	121	1736	1857	1807	50	15	15	14	54	14	27	12	993	1005	985	20	11	17	10	54	20	27
Murnau	20	—	25	62	87	52	35	17	—	16	36	15	12	24	19	43	34	9	12	—	11	40	11	—
Neuötting	17	—	—	12	12	12	—	13	6	12	46	12	40	—	6	6	6	—	9	—	8	40	8	30
Pfaffenhofen	16	—	—	81	81	81	—	13	58	13	27	13	6	—	92	92	92	—	11	26	11	15	10	54
Pöttmes	16	—	—	32	32	32	—	14	26	13	48	13	33	—	9	9	9	—	11	20	11	12	11	—
Rain	13	—	26	2	28	28	—	15	—	14	30	13	45	—	27	27	27	—	12	13	12	—	11	48
Reichenhall	19	—	—	5	5	5	—	—	—	13	48	—	—	—	22	22	22	—	—	—	9	24	—	—
Rosenheim	18	—	40	116	156	109	47	14	29	13	22	12	18	18	76	104	99	5	8	56	8	20	7	52
Schongau	16	—	18	58	76	68	8	16	9	15	30	14	48	12	29	41	41	—	12	11	12	—	11	33
Schrobenhausen	18	—	—	43	43	43	—	14	47	14	31	14	19	—	52	52	52	—	12	23	12	—	11	32
Traunstein	20	—	36	153	189	170	19	14	12	13	48	11	56	—	72	72	72	—	9	12	8	36	8	43
Wasserburg	17	—	—	10	10	10	—	14	20	13	30	13	—	—	64	64	64	—	8	57	8	12	7	10
Weilheim	18	—	32	49	81	78	3	16	14	14	56	13	36	—	30	30	30	—	11	24	11	—	10	36
		v. Kern.	4	31	35	26	9	16	14	14	56	15	36											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	20	Mai	—	2	2	2	—	—	—	10	48	—	—	—	105	105	105	—	7	53	7	41	7	35
Berchtesgaden	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	15	6	9	—	—	6	18	—	—
Bruck	18	—	—	1	1	1	—	9	30	—	—	—	—	8	23	31	30	1	7	24	6	54	6	24
Erding	18	—	—	139	139	139	—	9	46	9	9	8	36	—	89	89	89	—	7	30	6	54	6	18
Freysing	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	7	35	7	20	7	2
Friedberg	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	42	—	7	56	7	42	7	28
Geisenfeld	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6¼	6¼	6¼	—	8	12	—	—	—	—
Ingolstadt	20	—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	5	215	218	210	8	8	56	8	27	8	9
Kraiburg	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	6	—	5	45	5	30
Landsberg	20	—	20	56	76	73	3	10	45	10	12	10	—	1	117	118	118	—	7	27	7	18	7	10
Moosburg	16	—	—	5	5	5	—	8	45	8	20	8	—	—	29½	29½	29½	—	7	48	7	27	7	13
Mühldorf	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	6	—	5	56	5	18
München	20	—	40	171	211	211	—	10	14	9	55	9	7	359	342	701	701	—	7	16	7	1	6	51
Murnau	20	—	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—	15	9	24	24	—	7	24	7	—	6	48
Neuötting	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	5	48	5	52	5	6
Pfaffenhofen	16	—	—	1½	1½	1½	—	—	—	8	14	—	—	—	7½	7½	7½	—	7	40	7	32	7	16
Pöttmes	16	—	—	1	1	1	—	8	24	—	—	—	—	—	50	50	50	—	8	—	7	57	7	54
Rain	15	—	—	5	5	5	—	10	—	9	30	9	—	—	8	8	8	—	8	30	8	—	7	36
Reichenhall	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	—	—	6	—	—	—
Rosenheim	18	—	32	37	69	30	33	7	30	6	29	6	30	43	150	212	127	85	5	58	5	39	5	19
Schongau	16	—	28	1	29	8	21	11	—	10	30	10	7	1	7	8	8	—	7	42	7	30	7	7
Schrobenhausen	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	8	22	8	17	8	1
Traunstein	20	—	—	7	7	7	—	9	12	8	24	8	—	—	137	137	137	—	5	48	5	39	4	56
Wasserburg	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	84	84	—	6	6	5	48	5	29
Weilheim	18	—	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	2	12	14	14	—	7	54	7	38	7	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 23. den 2. Juni 1843.

Inhalt.

ad Num. 36572.

(Die Erhebung von Districts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Wolfratshausen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den Gemeinden des Landgerichts Wolfratshausen ist zur Bestreitung der Kosten für Districts-Bedürfnisse, mit Einschluß der Districts-Armenpflege pro 18 41/42 und Districts-Umlage zu 1262 fl. 44 kr. — pf. und pro 18 42/43 eine solche im gleichen Betrage erhoben worden.

Nach Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der Rechnungen für die beiden genannten Jahrgänge, dann die tabellarische Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden an diesen Districts-Umlagen hiemit bekannt gemacht.

München den 16. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Uebersicht

der Resultate der Districts-Fonds-Rechnungen pro 18[illegible] und 18[illegible] des k. Landgerichts Wolfratshausen.

Einnahmen.	pro 18[illegible].			pro 18[illegible].		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I. An Ausständen .	2	31	2	28	45	2
II. An Ersatzposten für Militär- und Vaganten-Transporte	26	—	—	19	—	—
III. An Gemeinde-Districts-Umlagen .	1251	47	—	1240	14	—
*) Von der ausgeschriebenen Districts-Umlage blieben pro 18[illegible] 10 fl. 57 kr. und pro 18[illegible] 22 fl. 30 kr. in Rückstand.						
IV. An Sustentations-Beiträgen . . .	150	58	1	83	59	—
Summa der Einnahmen	1431	16	3	1371	58	2
Summa der Ausgaben	1431	16	3	1371	58	2
Rest .	—	—	—	—	—	—

Ausgaben.	pro 18[illegible].			pro 18[illegible].		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I. Auf Rechnungs-Defecte. . . .	—	—	—	7	35	1
II. Für Verwaltung und Regie . .	46	—	—	48	9	—
III. Functions-Bezüge des ärztlichen Personals für Behandlung der erkrankten Armen	100	—	—	100	—	—
IV. Impfkosten . .	—	—	—	65	24	—
V. Auf Sicherheit .	—	—	—	11	48	—
VI. Auf Vaganten-Transporte . .	164	3	—	115	12	—
VII. Auf Districts-Straßen . . .	119	56	—	100	33	—
VIII. Außerordentliche Ausgaben . . .	55	33	—	50	18	—
IX. Zuschuß zum Districts-Armen Fond	945	44	3	872	59	1
Summa .	1431	16	3	1371	58	2

Tabellarische Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden an den Districts-Umlagen pro 18[illegible] im k. Landgerichte Wolfratshausen.

Nro. Curr.	Namen der Gemeinden.	Steuer-Simplum an Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.		Umlage à 15 kr. per Gulden.		Bemerkung.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Argeth	189	24¼	47	23	Pro 18[illegible] wurde in demselben Betrage die Districts-Umlage in den nebenbezeichneten Gemeinden erhoben.
2	Ascholding	104	25¼	26	8	
3	Bachhausen	143	52	35	59	
4	Baierrain	243	10	60	49	
5	Beuerberg	245	49½	61	29	
6	Beuerbrun	55	38½	13	56	
7	Deining	94	21	23	37	
8	Degerndorf	106	36½	26	41	
9	Dietramszell	264	23½	66	7	
10	Dingharting	191	5¼	47	48	
11	Dorfen	65	54½	16	30	
12	Eichenhausen	124	36½	31	10	
13	Endlhausen	121	22½	30	22	
14	Egling	66	55¾	16	45	
15	Ergertshausen	78	43¼	19	42	
16	Eurasburg	151	37	37	56	
17	Föggenbeuern	140	32¼	35	10	
18	Gelting	79	19½	19	51	
19	Herrnhausen	111	17¾	27	51	
20	Höhenrain	80	45¼	20	12	
21	Hohenschäftlarn	266	30½	66	39	
22	Holzhausen	125	14¾	31	20	
23	Icking	123	8½	30	49	
24	Königsdorf	248	13¼	62	5	
25	Linden	145	49	36	29	
26	Mannhartshofen	117	18½	29	21	
27	Mosham	121	11¾	30	20	
28	Münsing	208	28	52	8	
29	Neufahrn	74	12¾	18	35	
30	Oberbiberg	151	51	38	—	
31	Osterhofen	99	24½	24	52	
32	Ottersing	228	28½	57	9	
33	Sauerlach	169	8	42	18	
34	Straßlach	139	26½	34	53	
35	Thaning	129	22¾	32	22	
36	Weidach	39	46	9	58	
	Summa	5047	24¼	1262	44	

ad Nrum 17095.

(Die Rechnungs-Ergebnisse des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern im Jahre 1842 wird satzungsgemäß nachstehend bekannt gemacht:

Vortrag.	Geldbeträge.		
	fl.	kr.	pf.
Schuldigkeit.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1) An Activ-Rest	5,580	5	3
2) An Activ-Ausständen	13,492	39	3
3) An Defecten und Ersatzposten	650	5	1
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1) Versicherungs-Beiträge . . 30,090 fl. 52 kr. 3 pf.			
Schreibmaterialien . . 602 fl. 36 kr. — pf.			
Regiekosten . . . . . 1779 fl. 42 kr. — pf.	32,473	10	3
2) An Klagekosten	184	40	3
3) An verkauften Satzungen	4	36	—
4) An Porti-Vergütungen	5	18	—
5) An Zinsen von Vereinsgeldern	428	9	—
Summa .	52,819	25	1

Vortrag.	Geldbeträge.		
	fl.	kr.	pf.
Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1) Retardatzahlungen:			
a) Reste hinaus	27	2	1
b) Besoldungen und Renumeration	311	10	1
c) Buchdruckerlöhne und Schreibmaterialien	349	58	2
d) Porti und Botenlöhne	28	32	1
2) Nachlaß und Verlust	72	43	1
3) Defecte und Ersatzposten	1	48	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1) Entschädigungen	12843	4	1
2) Renumeration und Besoldungen:			
a) dem Directorial-Vorstande	750	—	—
b) dem Vereins-Buchhalter	800	—	—
c) " " Büreaudiener	300	—	—
d) " " Rechtsconcipienten	355	—	—
e) " " Rendanten	339	25	—
f) dem Schreiber- und Aushilfspersonale	131	30	—
g) an Agentiegebühren	1606	49	3
h) an Abschätzungskosten	142	44	—
i) an Diäten der Directorial-Mitglieder und Vereins-Bevollmächtigten	191	—	—
3) Regiekosten:			
a) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	167	34	—
b) Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse	258	38	—
c) Meublirung	188	6	—
d) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	442	35	—
e) Postporti und Botenlöhne	357	41	3
f) Inserationsgebühren	20	32	—
g) Ersatz für Gänge, Versäumniß u. a. Kosten	16	—	—
4) Nachlaß und Verlust	64	14	3
5) Rückvergütungen	21	43	2
6) Proceß- u. a. Gerichtskosten	47	28	—
7) Sonstige Ausgaben	149	54	2
8) Activausstände betragen nach Abzug der Reste hinaus	13466	47	3
Summa	33,452	3	1

Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	
Bilance.				
Die Gesammtschuldigkeit beträgt	52,819	25	1	
Die Gesammt-Gutmachung	33,452	3	1	
Mit dem Rechnungsschluß 1842 verbleiben baar	19,367	22	—	Diese Summe bildet den Gesammt-Reserve-Fond des Vereines.

München den 14. Februar 1843.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Advocat Ney, kgl. Rath.

Max Stigelmayr,
Joseph v. Hirsch,
Muffat,
E. Heller.

Kuttner, Buchhalter.

München den 22. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 18146.

(Den Austausch der Hofmarken Hepperg und Lenting, Landgerichts Ingolstadt, gegen Renten und Rechte des k. Aerars in Schiltberg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben den von des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern, Hoheit, angebotenen Tausch der Seiner Hoheit eigenthümlichen Grund- und Gerichtsbarkeits-Rechte, dann Dominical-Renten in den Hofmarken Lenting und Hepperg, Landgerichts Ingolstadt, gegen ärarialische Grund- und Gerichtsbarkeits-Rechte, dann Dominical-Renten, in dem Steuerdistricte Schiltberg, Landgerichts Aichach, allergnädigst zu genehmigen, und allerhöchst zu gestatten geruht, daß nach vollzogenem Tausche die freiwillige Gerichtsbarkeit über alle jene Objecte in der Steuergemeinde Schiltberg, bezüglich deren des Herrn Herzogs, Hoheit, die bisher dem k. Aerar zugestandene Grundherrlichkeit eigenthümlich erworben haben wird, dem Patrimonial-Gerichte Wittelsbach zugewiesen werde.

München den 23. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Num. 15884.

An
sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, Magistrate, gutsherrliche Gerichte und Ortsvorstände.

(Die Mittheilung von Verbrechen und sonstigen Sicherheitsstörungen an die k. Gendarmerie betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge allerhöchster Anordnung vom 23. October 1814 sind durch Regierungs-Ausschreibung vom 12. November desselben Jahres (Intelligenzblatt Seite 569) sämmtliche Polizei-Behörden, Amts-Vorsteher und Pfarrer angewiesen worden, die Gendarmerie von allen in ihren Bezirken begangenen Verbrechen und sonstigen die öffentliche Sicherheit betreffenden Vorfällen, sobald sie ihnen bekannt werden, jedesmal so schleunig als möglich in Kenntniß, und dadurch in den Stand zu setzen, die erforderlichen Maßregeln zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Thäter rechtzeitig zu ergreifen.

Dieser Befehl wurde in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 17. October 1816 durch Regierungs-Ausschreibung vom 14. November desselben Jahres (Intelligenzblatt Seite 1002) erneuert.

Durch eine weitere höchste Ministerial-Entschließung vom 26. August 1834 (Döllinger XIII. Seite 203), ausgeschrieben durch Regierungs-Entschließung vom 1. September desselben Jahres Nro. 16985 wurde angeordnet, daß die Gendarmerie von allen in ihren Patrouillen-Bezirken vorfallenden Sicherheitsstörungen, so wie von andern thatsächlichen Verhältnissen, welche auf den Zustand der öffentlichen Sicherheit Einfluß haben, durch die Orts- und Bezirks-Polizei-Behörden möglichst schnelle und genaue Kenntniß erhalten soll, so wie die Gendarmerie von allen in den Polizei- respective Gendarmerie-Patrouillen-Bezirken sich aufhaltenden aus Zwangs- oder Straf-Anstalten entlassenen Personen, unter Beifügung des Personalbeschriebes zu unterrichten ist, um selbe der polizeilichen Aufsicht mit Erfolg unterstellen zu können.

Auch sollen der Gendarmerie stets jene Häuser und Personen bezeichnet werden, deren beson-

dere Aufsicht die Behörden anzuordnen veranlaßt sind. —

Da sich in der neuesten Zeit mehrfach ergeben hat, daß diese in dem Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen nicht genau befolgt werden, so erhalten sämmtliche oben genannte Behörden hiedurch den gemessensten Auftrag, bei Vermeidung ernster Rüge sich künftig genau hienach zu achten.

München den 24. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 18647.

(Die Vorbereitungs-Praxis der theoretisch geprüften Rechts-Candidaten in Beziehung auf die verordnete 12monatliche Dauer der Justiz-Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des königl. Justiz-Ministeriums und des königl. Ministeriums des Innern vom 13. Mai v. Js. werden alle jene theoretisch geprüften Rechts-Candidaten, welche die Administrativ-Vorbereitungs-Praxis bei einem allgemeinen Rentamte entweder vor ihrem Eintritte in die Praxis bei einem Land- oder Herrschaftsgerichte begonnen, oder schon zurückgelegt haben, oder dieses nach ihrem Austritte aus der Praxis thun wollen, auf die ausdrückliche Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend im dritten Absatze des § 20 aufmerksam gemacht und angewiesen, die Vorstände obiger Aemter gemischten Wirkungskreises gleich beim Eintritte in die Praxis von ihrem dießfallsigen Vorhaben jederzeit in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hienach ihre die Zulassungs-Fähigkeit zur Concurs-Prüfung bedingende practische Verwendung bemessen können.

München am 24. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 18151.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die freien Erwerbsarten, insbesondere die Glasschleif- und Glasschneidekunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach den im obenbemerkten Betreffe erholten Erhebungen die Glasschneide- und die einfache Glasschleifekunst an vielen Orten entweder auf den Grund besonderer Concessionen, oder als herkömmliche Zugehör der Befugnisse des Glaser-Gewerbes ausgeübt wird, so kann auf eine allgemeine Umwandlung jener Glasschneide- und Schleifekunst in eine freie Erwerbsart zur Zeit nicht eingegangen werden, weßhalb es für die Zukunft lediglich bei dem bisherigen, jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben hat; was sämmtlichen Polizei-Behörden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. zur geeigneten Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet wird, daß es bezüglich der façonirten Glasschleiferkunst bei der Regierungs-Ausschrei-

bung vom 15. März 1841 (Intelligenzblatt Seite 311) sein Verbleiben hat. —

München den 24. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 16654.

Bekanntmachung für sämmtliche Aerzte von Oberbayern.

(Die Errichtung eines Hilfsvereines zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. zu genehmigen geruht, daß der k. Landgerichtsarzt Doctor Ott zu Pfaffenhofen an der Ilm für den von ihm projectirten Hilfsverein zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte Subscriptionen sammle.

Dieser Verein wird auf folgende Grundlagen errichtet werden, die noch einer ausführlicheren Bearbeitung unterliegen.

1) Er bildet eine Noth- und Hilfscasse zur Unterstützung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Dürftigkeit gerathener Aerzte mittelst freiwilliger Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse;

2) Aerzte, die Mitglieder werden wollen, tragen wenigstens 1 fl. 45 kr. des Jahres bei — höhere Beiträge nach eigenem Ermessen;

3) die Kreis-Medicinalräthe würden die Beiträge empfangen und an die Direction des Vereins zu München einsenden;

4) die Einnahme wird zur Hälfte auf Unterstützungen verwendet, zur Hälfte verzinslich angelegt und so lange vermehrt, bis das Ersparniß groß genug ist, um dessen Zins auch zu Unterstützungen zu verwenden;

5) der Verein würde von einer Direction aus 5 Mitgliedern zu München geleitet, die eigentlichen Geschäfte der Casse- und Rechnungsführung aber durch einen besoldeten Diener besorgt, der Caution zu stellen hätte;

6) jedes Vereins-Mitglied hat das Recht, im Falle unverschuldeter Noth, die gehörig bescheint seyn muß, um Unterstützung, nach Zurücklegung eines bestimmten höhern Alters um Pension zu bitten;

7) die Direction bestimmt nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers, nach der Zahl der Hilfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe durch Stimmenmehrheit.

Auch die Pensionen sind hiernach alljährlich neu zu reguliren.

8) Oeffentliche Nachricht von dem Stande der Anstalt, und Rechnungsablegung über Einnahme und Ausgabe fände statt.

Bei der offenbar wohlthätigen Richtung dieses beantragten Vereines, und bei der täglich sich mehrenden Zahl der Aerzte, wird die Realisirung desselben durch vielfachen Beitritt empfohlen.

München den 25. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. d. Mts. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, die bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erledigte Assessorsstelle dem bisherigen Rechnungs-Commissär bei der Rechnungs-Kammer, Johann von Gott Kaul, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen,

dann unter gleichem Datum allergnädigst zu genehmigen, daß die Pfarrei Oetting, Landgerichts Ingolstadt, von dem hochwürdigen Herrn Bischof Karl August von Eichstädt, dem bisherigen Cooperator in Berching, Landgerichts Beilngries, Priester Johann Baptist Herzog, verliehen werde,

und unterm 23. d. Mts. die eröffnete Gerichtsdienerstelle bei dem k. Landgerichte Au, vom 1. Juni d. Js. an, in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Hoflaquai weiland Ihrer Majestät der verwittibten Königin Caroline von Bayern, Joseph Graf in München allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Mai d. Js. wurde der provisorische Schullehrer Joseph Marchfelder zu Kirchdorf am Inn, k. Landgerichtes Rosenheim, als wirklicher Lehrer bestätiget.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zimmerpalier Andrä Hochholzer von Bergham, Landgerichts Burghausen, in allerhuldreichster Anerkennung des von ihm bei Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens bei eigener Lebensgefahr bewiesenen Muthes die silberne Ehren-Münze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allerhuldvollst zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf weitern Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen Nro. 8. (früher 892) an der Adalbertstraße dahier und zwar zum zweitenmale, d. i. in der Art, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

Mittwoch den 14ten Juni
Vormittags 10 Uhr

dahier nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 § 64 und der Proceß-Novelle vom 17. November 1837 § 98 — 101 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige, welche sich übrigens über ihre Vermögensverhältnisse zur Ersteigerung dieses Anwesens entsprechend auszuweisen haben, hiemit geladen werden.

Das fragliche Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten, mit Inbegriff des Parterres zwei Stock hoch gebautem Hause nebst Hintergebäude, Hofraum und einem darin befindlichen Pumpbrunnen; es sind darauf 1450 fl. Ewiggeld- und 1000 fl. Hypothek-Capitalien eingetragen, dann 39 fl. vorgemerkt.

Dieses Anwesen ist auf 4000 fl. geschätzt und mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt.

Beschlossen am 16. Mai 1843.

Der königl. Director,
(3)1. Barth.

In dem einen Districte des hiesigen Gerichts-Sprengels ist die Stelle eines Thierarztes erledigt.

Dieser District umfaßt die drei Märkte Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald und sechs Landgemeinden.

Da die Viehzucht in demselben einer der vorzüglichsten Erwerbszweige ist, so ist eine nicht unbedeutende Praxis in Aussicht gestellt.

Als Nebenbezüge werden ein jährlicher Sustentations-Beitrag von 60 fl. und die Gebühren aus den jährlichen Hundevisitationen zugesichert.

Bewerber, welche sich um diese Stelle zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen

innerhalb acht Wochen

hierorts einzureichen.

Garmisch den 29. Mai 1843.

Königliches Landgericht Werdenfels.

(2)1. Allioli, Landrichter.

(Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag den 8ten Juni 1843 Vormittags um 9 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Amtslocale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nro. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauerarbeiten, welche veranschlagt sind:

1) Maurer-Arbeiten zu . . . 5981 fl. 6 kr.
2) Steinhauerarbeiten sammt Verwendung zu . . . 39549 fl. 47 kr.
3) Gerüste zu . . . . . . 600 fl. — kr.

im Gesammtbetrage zu 46,130 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 24ten Mai 1843 an, im Amtslocale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3ten Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg den 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. — K. Eisenbahnbau-Section.

Der I. rechtsk. Bürgermeister Dr. Carron du Val. — Thenn.

(3)3.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch den 7. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege

allgemeiner schriftlicher Submission

an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) Das 1te 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu 25,386 fl. 27 kr.
Kunstbauarbeiten . 7,424 fl. 44 kr.
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn . 6,444 fl. 3 kr.
Lieferung von Marksteinen 372 fl. 34 kr.

daher im Gesammtbetrage von 39,627 fl. 48 kr.

b) Das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt:
Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu 14,501 fl. 42 kr.
Kunstbauarbeiten . 7,200 fl. 48 kr.
Steinmaterial zum Unterbau . . . 7,235 fl. 49 kr.
Lieferung der Marksteine 474 fl. 30 kr.

daher im Gesammtbetrag von 29,412 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten k. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen, und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843.
Kgl. Landgericht.
Herrmann, Landr.

Meitingen, am 8. Mai 1843.
K. Eisenbahnbau Section.
S. Feigele, Ingenieur.
Maurer, Rchgsführer.

(3)2.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 6. Juni 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 28,944 Fuß lange, auf der Linie von Gersthofen bis Langweid liegende Arbeits-Loos der mitunterfertigten Section, welches veranschlagt ist:

an Erd- und Dammarbeiten auf . . . 18,126 fl. — kr.
an Steinmaterial zum Unterbau . . 19,548 fl. 30 kr.
an Marksteinen . . 636 fl. — kr.

im Gesammtbetrage zu 38,310 fl. 30 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Juni 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisen-Bahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, am 18. Mai 1843.
Kgl. Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 18. Mai 1843.
K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn.

(3)2.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende Realitäten des Bierwirths Rinshofer auf den Ramersdorfer-Lüften, als:

a) das Wohnhaus Nro. 4, gemauert, mit Platten gedeckt, enthaltend einen Keller, im Erdgeschoße 5 Zimmer, Küche, Speise und 2 Kammern, im obern Stockwerke 2 Wohnungen, jede zu 3 Zimmern und 1 Küche;
b) das Hintergebäude Haus-Nro. 5, ebenfalls gemauert und mit Platten gedeckt, enthaltend im Erdgeschoße 1 Stallung und im obern 2 Wohnungen, jede zu 3 Zimmern und 1 Küche;
c) ein Anbau dieses Hintergebäudes, gemauert und mit Schindeln gedeckt, enthaltend 1 Stallung und 1 Schlachthaus;
d) der bei dem unter Lit. a beschriebenen Gebäude befindliche Hofraum und 2 Tagwerk der daranstoſſenden Sandgrube mit Einschluß der darin befindlichen 3 Brunnen;
e) 9 Tagwerk 14 Decim. Gemüsgarten, Aecker und Wiesen,

zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt.

Gebäude, Sandgrube und Hofraum wurden auf 11,950 fl., Garten, Aecker und Wiesen per Tagwerk auf 300 fl., sohin im Ganzen auf 2742 fl. geschätzt, und die Gebäude sind der Brandversicherungs-Anstalt mit 3400 fl. einverleibt.

Zur Versteigerung ist Termin auf

Dienstag den 13ten Juni l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Amtslocale angesetzt, und der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Gerichtsunbekannte über guten Leumund und Vermögen sich auszuweisen haben.

Am 8. Mai 1843.

Königliches Landgericht München.

(2)2. Kuttner, Landrichter.

In dem Schuldenwesen des Webermeisters Jacob Strack von Lechhausen hat das dießseitige Erkenntniß vom 1. April h. Js. auf Eröffnung des Universalconcurses die Rechtskraft erlangt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage hiemit ausgeschrieben, und zwar:

I. zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 19ten Juni h. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 20ten Juli h. Js.

III. Zur Schlußverhandlung auf
Montag den 21ten August h. Js.,

jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt, und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung an dieser Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der an diesen Terminen vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden die allenfallsigen Besitzer von Pfändern oder sonstigen zur Masse gehörigen Gegenständen aufgefordert, solche bei Meidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. — Der Activstand besteht nach den vorliegenden Inventarien vom 18. October v. Js. und 12. l. Mts. in 3819 fl. 54 kr., während die gerichtsbekannten Passiven sich auf 4206 fl. 15 kr. entziffern.

Das Anwesen des Gantirers, welches nach gerichtlicher Schätzung vom 18. October v. Js. einen Werth von 3793 fl. hat und aus Wohnhaus, Stall, Holzschupfe und Hofraum per 11 Decim. und Grasgarten zu 21 Decim., zum kgl. Rentamte bodenzinsig, dann 9 Decim. Krautgarten, 1 Tagw. 26 Decim. Lüßlwiese, 1 Tagw. 12 Decim. hintere Angerwiese, 61 Decim. desgleichen Wiese und 1 Tagw. 27 Decim. Lorenzer-Wiese, sämmtlich ludeigen, besteht, wird sammt dem auf 26 fl. 54 kr. eingewertheten Mobiliare

am Montag den 17ten Juli h. Js.

Vormittags von 9—12 Uhr

im Kaffehause zu Lechhausen an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige und zwar auswärts Domicilirende unter Vorlage legaler Leumunds- und Vermögens-Nachweise mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § 98 — 101 der Gerichtsordnungs-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Das Wohnhaus ist übrigens mit 1600 fl. gegen Brand versichert und es können die darauf ruhenden Lasten zu jeder Zeit hierorts vernommen werden.

Am 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

Im Wege der Execution wird das Anwesen des dahiesigen Weißgerbers Rieger

Mittwoch den 21. Juni l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Landgerichtslocale dem Verstriche an den Meistbietenden unter den bekannt zu gebenden Bedingnissen unterstellt.

Dasselbe besteht in dem zweistöckigen Wohnhaus Nro. 143 mit Hofraum per — Tgw. 07 Dec., worauf eine reale Weißgerbersgerechtigkeit ruht, deßgleichen Cat.-Nro. 724 $\frac{1}{17}$ Garten und Krautbeet, dann einen Acker zu — Tagw. 82 Decim., einer Waldung zu 79 und 67 Dec., im Gesammtwerthe auf 4500 fl. gewerthet.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Anna Bazanini, ledige Welschen-Handels-Anwesensbesitzerin von Ebersberg, 50 Jahre alt, ist am 8. d. Mts. in der Vorstadt Au ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Alle diejenigen, welche an deren Rücklaß was immer für Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 60 Tagen a dato

hierorts anzumelden, außerdessen nach Umfluß dieser Frist ohne Rücksicht auf dieselben nach der Actenlage vorgeschritten werden wird.

Den 12. Mai 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

(2)2. Seidel.

Joseph Rahmer, lediger Bräuknecht aus Daisenhofen, k. Landgerichts München, welcher am 17. Mai v. Js. aus der hiesigen Frohnfeste entsprungen ist, wird in Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts von Oberbayern d. d. 10. praes., 18. l. Mts., da gegen denselben wegen Verbrechens des Diebstahls hierorts eine Special-Untersuchung anhängig ist, hiemit öffentlich aufgefordert, sich zum Behufe der weiteren Verant-

wortung innerhalb 3 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte zu stellen.

Den 22. März 1843.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

D. leg. abs.

(3)3. Weinmann, Actuar.

Spähbriefe.

Am Montag den 1. Mai l. Js. Morgens bald nach 5 Uhr wurde dem ledigen Zimmergesellen Rupert Rampel von Heilham, mittels gewaltsamen Einbruchs in die Wohnstube, entwendet:

1) ein schwarztüchener, noch ganz guter Spenser mit liegendem Kragen von demselben Tuche und weißleinenem Futter nebst 12 Stück Eilferknöpfen — im Gesammtwerthe von 8 fl.,

2) eine Pfeiffe von Holzmaser mit breitherabreichendem Beschläge und flachem Deckel, dann an der untern Seite des Kopfes mit Nägeln und den Buchstaben J. M. eingelegt, — Alles dieses von Silber.

Das Rohr hiezu bestand aus Bein, war gleichfalls mit Silber beschlagen, und mittels eines dreigängigen 8 — 10 Zoll langen silbernen Kettchens am Pfeiffenkopfe befestigt. — Die Pfeiffe sammt Rohr und Kette wurde auf 7 fl. geschätzt.

Verdacht fällt auf einen unbekannten Burschen, der zur kritischen Zeit beim Hause des Damnificaten gesehen wurde, aber nicht näher beschrieben werden konnte, als daß er von kleiner, stark untersetzter Statur war, und einen großen, schwarzen Schnurbart trug.

Man ersucht um Einleitung der Spähe und Mittheilung allenfallsiger Erfahrungen.

Den 15. Mai 1843.

Königliches Landgericht Tittmoning.

d. l. a.

Wiesend, Actuar.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. Mts. wurde dem Bauern Jacob Schlamerl von Maisach aus seinem versperrten Viehstalle mittelst Einsteigens durch ein herausgebrochenes Fenster

„ein Ochse, beiläufig 5 Jahre alt, von rother Farbe, mit aufgeworfenen Hörnern, ungefähr zwei Centner schwer,"

von zur Zeit unbekannten Thätern entwendet.

Man bringt diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur Kenntniß, auf den unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Anzeige hieher zu machen.

Am 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 26. Mai 1843.

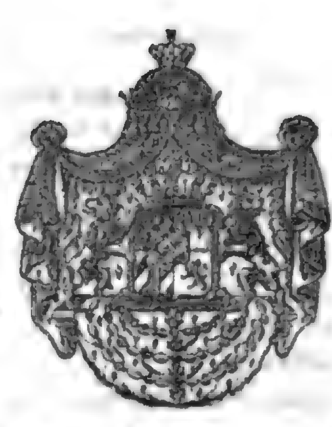
Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	669	666

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Waizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	27	Mai	—	140	140	140	—	15	55	15	37	14	57	—	142	142	142	—	12	57	12	45	12	35
Berchtesgaden	23	—	21	60	81	52	29	14	30	14	24	14	13	5	16	21	17	4	11	—	10	30	10	18
Bruck	24	—	1	59	60	58	5	14	48	14	19	13	49	—	46	46	46	—	12	—	11	45	11	50
Erding . . .	18	—	9	614	623	610	13	14	—	12	54	11	48	—	338	338	338	—	10	24	9	48	9	12
Freysing . .	26	—	—	161	161	159	2	14	44	14	26	13	58	2	98	100	98	2	10	55	10	39	10	17
Friedberg . .	24	—	—	14	14	14	—	15	—	14	42	14	10	—	28	28	28	—	12	12	12	5	11	58
Geisenfeld . .	15	—	—	52	52	52	—	14	5	13	28	12	54	3	56	59	59	—	13	7	12	32	11	58
Ingolstadt .	27	—	—	227	227	227	—	15	15	14	49	14	26	6	369	375	375	—	13	31	13	20	12	59
Kraiburg . .	20	—	—	27	27	27	—	13	30	13	—	12	30	—	108	108	108	—	9	15	9	—	8	45
Landsberg .	27	—	—	336	336	330	6	16	58	16	4	15	29	7	94	101	97	4	13	52	13	30	13	5
Moosburg .	23	—	—	272½	272½	272½	—	14	24	13	42	12	57	—	47	47	47	—	11	7	10	52	10	8
Mühldorf . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	9	30	9	15	9	—
München . .	27	—	50	2354	2404	2179	225	15	5	14	39	14	8	20	1097	1117	947	170	10	50	10	27	10	1
Murnau . .	27	—	55	45	80	46	34	17	9	16	40	15	—	9	42	51	23	28	12	12	11	30	11	—
Neuötting . .	24	—	—	8	8	8	—	13	12	13	3	13	—	—	5	5	5	—	9	30	9	24	9	18
Pfaffenhofen	23	—	—	54½	54½	54½	—	14	31	13	58	13	31	—	61	61	61	—	12	36	12	7	11	22
Pöttmes . . .	23	—	—	9	9	9	—	15	23	15	1	14	48	—	19	19	19	—	12	54	12	30	12	9
Rain	20	—	—	31	31	31	—	15	15	14	45	14	15	—	35	35	35	—	12	45	12	30	12	15
Reichenhall .	29	—	—	40	40	40	—	16	—	—	—	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	24	—	47	138	185	135	50	14	14	13	24	12	21	5	79	84	79	5	9	20	8	34	8	18
Schongau . .	23	—	8	70½	78½	61½	17	17	17	16	49	16	2	—	36½	36½	36½	—	14	7	13	53	13	17
Schrobenhausen	21	—	—	54	54	54	—	15	5	14	50	14	9	—	45	45	45	—	12	35	12	25	12	8
Traunstein .	27	—	19	220	239	203	36	14	6	13	42	11	36	—	107	107	107	—	9	24	8	48	8	24
Wasserburg .	26	—	—	12	12	12	—	14	18	13	57	13	30	—	45	45	45	—	8	45	8	13	7	42
Weilheim . .	24	—	3	66	69	42	27	16	36	15	10	13	40	—	54	54	38	16	12	—	11	25	10	48
		*) Kern.	9	15	24	20	4	16	36	15	10	13	50											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	27	Mai	—	14	14	14	—	10	50	10	22	10	17	—	76	76	76	—	8	29	7	57	7	33
Berchtesgaden	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	13	4	9	—	—	6	18	—	—
Bruck	24	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	23	24	24	—	7	30	7	5	6	40
Erding . . .	18	—	—	129	129	129	—	9	43	9	9	8	36	—	89	89	89	—	7	50	7	5	6	40
Freysing . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	57	41	16	7	30	7	17	7	11
Friedberg . .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	10	1	8	18	8	12	8	2
Geisenfeld . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6½	6½	6½	—	8	10	—	—	—	—
Ingolstadt .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	184	192	189	3	8	56	8	40	8	28
Kraiburg . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	36	36	—	6	—	5	48	5	36
Landsberg . .	27	—	5	37	40	40	—	10	54	10	26	10	15	—	56	56	56	—	8	—	7	40	7	30
Moosburg . .	23	—	—	7	7	7	—	3	24	8	16	8	—	—	36½	36½	36½	—	7	47	7	41	6	48
Mühldorf . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
München . .	27	—	—	253	253	249	4	10	3	9	40	9	2	—	685	685	631	54	7	15	7	4	6	45
Murnau . .	27	—	—	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—	—	22	22	22	—	7	15	7	—	6	50
Neuötting . .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—
Pfaffenhofen.	23	—	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	48½	48½	48½	—	8	4	7	44	7	54
Pöttmes . . .	23	—	—	2	2	2	—	9	42	—	—	—	—	—	6	6	6	—	8	30	8	12	7	54
Rain	20	—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	8	15	8	—	7	54
Reichenhall .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	6	18	—	—
Rosenheim .	24	—	23	24	47	34	13	7	48	7	4	6	42	85	147	232	177	55	6	14	6	49	5	28
Schongau . .	23	—	21	—	21	3	18	11	36	11	—	10	57	—	12	12	12	—	7	57	7	47	7	22
Schrobenhausen	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48	—	8	28	8	6	7	53
Traunstein .	27	—	—	9	9	9	—	9	—	8	24	8	—	—	170	170	170	—	5	48	5	56	4	48
Wasserburg .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	98	98	—	6	20	6	—	5	32
Weilheim . .	24	—	—	1	1	1	—	—	—	9	40	—	—	—	4	4	4	—	8	—	7	50	7	39

729 730

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München **Nro 24.** den 9. Juni 1843.

Inhalt.

ad Nrum 18854.

Bekanntmachung.

(Falsche Sechs-Kreuzer-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Bekanntmachung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. l. Mts. wurde in neuester Zeit ein falsches Sechs-Kreuzer-Stück herzoglich Sachsen-Meining'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1840 versehen, im Verkehr bemerkt.

Dasselbe unterscheidet sich gegen ein ächtes durch die unrichtige Zeichnung seiner Krone in den Bögen und Verzierungen, durch die im Herzschilde zwischen den fünf Sparren viel stärker gravirten Punkte und den Mangel der Verzierung an dem durch die Sparren abwärts durchlaufenden Bande, dann durch die ungleichen Buchstaben der Umschrift, worunter bei dem Worte

„HERZoGTHUM"

der Buchstabe o auffallend kleiner ist. Ferner sind die Blätter des Eichkranzes höchst undeutlich und auf der linken Seite fast unkennbar gravirt, und ist ein solches falsches Stück am Gewichte schwerer als jedes ächte.

Es wird hierauf aufmerksam gemacht.

München den 26. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 19044.

Bekanntmachung.

(Die Benennung der Insinuations-Mandatare betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den an die unterfertigte Stelle gelangenden Eingaben der Privaten wird häufig die Benennung des betreffenden Insinuations-Mandatars vermißt, daher die Ausschreibung der k. Regierung des Isarkreises vom 9. April 1818 (Intelligenzblatt Stück 15. S. 289) in Erinnerung gebracht wird.

München den 29. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 18941.

Bekanntmachung.

(Die am Ende dieses Schuljahres zur Erledigung kommende Freistelle im k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den, dem Regierungsbezirke von Oberbayern zugetheilten, fundirten Civilfreistellen im k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen zu München wird mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahrs eine ganze Freistelle erledigt.

Diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt sind, und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern d. d. 25. l. Mts. angewiesen, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München am 30. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 18884.

(Freistellen im k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schul-Jahres kommen in dem Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen in München zwei halbe Freistellen in Erledigung.

Diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt sind, und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, werden daher in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 25. l. Mts. angewiesen, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis 15. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wozu noch bemerkt wird, daß diejenigen, welchen eine halbe Freistelle verliehen wird, beim Eintritt in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. zu erlegen, und jährlich die Hälfte der Pension mit 300 fl. von sechs zu sechs Monaten in gleichen Raten voraus zu bezahlen haben.

München den 30. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 19497.

An

sämmtliche Königl. Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Ergänzung des stehenden Heeres aus den Conscribirten der Altersclasse 1821, im Jahre 1843, resp. die Ausfertigung der Militär-Entlaßscheine betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1843 aus den Conscribirten der Altersclasse 1821 im Regierungsbezirke Oberbayern nunmehr beendet ist, so werden sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern mit besonderer Hinweisung auf die im Kreisblatte vom 29. Mai v. Js. S. 764 deßhalb erlassene Bekanntmachung beauftragt, die darin bezeichneten Militär-Entlaßscheine für die Conscribirten der Altersclasse 1820 und 1821 binnen zwei Monaten mit gesonderten Berichten anher einzusenden.

München den 30. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

---

ad Nrum 23505.

(Die Districts-Umlagen des k. Landgerichts Mühldorf für die Etatsjahre 18 42/43 und 18 43/44 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Districts-Umlagenrechnungen des k. Landgerichts Mühldorf für die Etats-Jahre 18 42/43 und 18 43/44 werden nach Vorschrift Art. XII. Abschnitt 2 des Gesetzes über Umlagen zu Gemeinde-Bedürfnissen vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen.	Etatsjahr 18 42/43.			Etatsjahr 18 43/44.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Aus dem Bestand der Vorjahre	—	—	—	268	41	6
2) Ersatzposten zur Tilgung der Zahlungsrückstände	197	48	2	—	—	—
3) Activ-Ausstände	—	—	—	13	45	4
4) Ersatzposten für Militär- und Baganten-Vorspann	28	22	4	41	15	—
5) An Gemeinde-Umlagen laut anliegender Uebersicht	2346	6	—	1922	55	2
6) An Beiträgen aus dem Kreisfond, Behufs der Herstellung und Verbesserung der Straßen	580	—	—	200	—	—
7) An Rechnungs-Defecten und Ersatz-Posten	—	—	—	3	24	—
8) Ersatz für geleistete Vorschüsse und Auslagen	—	—	—	4	—	—
9) Erlös aus verkauftem alten Holz	—	—	—	20	3	—
Summa der Einnahmen	3152	16	6	2474	4	4

II. Ausgaben.	Etatsjahr $18\frac{41}{42}$.			Etatsjahr $18\frac{42}{43}$.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Auf den Bestand der Vorjahre (Passiv-Rest) . . .	529	21	6	—	—	—
2) „ Zahlungsrückstände voriger Jahre . . .	335	—	—	1	12	—
3) „ Rechnungs-Defecte und Ersatzposten . . .	—		—	1	—	—
4) „ die Verwaltung	177	39	—	188	42	—
5) „ die gemeinsamen Lasten des Districts:						
a) Medizinalwesen	139	56	—	136	56	—
b) Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen . .	220	26	—	305	16	—
c) Beschällstation	43	52	—	19	58	—
d) Anlagen und Unterhaltung von Vicinalstraßen, Brücken und Durchläffen	1431	20	2	1442	17	6
e) Oeffentliche Sicherheit	—	—	—	3	28	—
6) „ außerordentliche Ausgaben	6	—	—	—	—	—
7) „ ausgeliehene Activcapitalien Behufs der Bildung eines Districtsfondes	—	—	—	200	—	—
Summa der Ausgaben	2883	35	—	2298	49	6
III. Activ-Cassabestand . . .	268	41	6	175	14	6

München den 31. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Repartition

der Districts-Gemeinde-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Mühldorf pro $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{18}{19}$.

Num.	Namen der Steuerdistricte.	Grund-, Haus- und Gewerbs-Steuerleistung pro $18\frac{17}{18}$.			Grund-, Haus- und Gewerbs-Steuerleistung pro $18\frac{18}{19}$.			Concurrenz pro $18\frac{17}{18}$ zu 6 kr. vom Steuergulden.			Concurrenz pro $18\frac{18}{19}$ zu 5 kr. vom Steuergulden.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Altmühldorf mit Ewing	754	30	2	753	44	2	75	27	—	62	48	5
2	Ampfing	1307	37	6	1308	57	6	130	45	6	109	4	7
3	Aschau	1121	57	6	1124	46	2	112	11	6	93	43	7
4	Eiting	501	19	2	501	21	2	50	8	—	41	46	6
5	Erharting mit Mößling und Hart	1758	57	6	1746	10	2	175	53	6	145	30	7
6	Grünbach	814	21	2	815	1	6	81	26	1	67	55	1
7	Gutenburg	1288	53	4	1291	56	4	128	53	3	107	39	6
8	Jettenbach mit Maximilian	1268	17	—	1268	34	4	126	49	6	105	42	7
9	Krayburg	1007	5	2	1007	5	2	100	42	4	83	55	3
10	Maisenberg	694	47	—	695	57	4	69	28	6	57	59	6
11	Mettenham mit Lochham	1401	44	3	1387	—	3	140	10	3	115	35	—
12	Mühldorf	2108	46	1	2110	23	5	210	52	5	175	52	—
13	Oberflossing	1027	12	6	1027	53	6	102	43	2	85	39	4
14	Oberheldenstein mit Windenbach und Lauterbach	1514	4	1	1513	53	5	151	24	3	126	9	4
15	Obermörmosen mit Forsting	849	7	5	849	41	5	84	54	6	70	48	4
16	Oberneukirchen	1332	30	7	1334	11	5	133	15	1	111	11	—
17	Peterskirchen	549	19	7	551	42	7	54	56	—	45	58	4
18	Polling	1011	46	6	1012	21	6	101	10	5	84	21	7
19	Pürten mit Fraham	817	50	5	819	19	1	81	47	—	68	16	5
20	Rottenkirchen	1324	48	7	1323	52	7	132	28	7	110	19	3
21	Taufkirchen	617	15	2	616	46	2	61	43	4	51	23	7
22	Zeiling	579	44	3	580	48	7	57	58	4	48	24	—
	Summa	23,651	58	3	23,641	31	5	2365	11	6	1970	7	5
	Im Rückstande blieben	—	—	—	—	—	—	19	5	6	44	57	3
	Nachgelassen wurden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
	Effectiv vereinnahmt	—	—	—	—	—	—	2346	6	—	1922	55	2

ad Nrum 18978.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem k. Landgerichte Werdenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Landgerichte Werdenfels ist bis auf weiteres der Oberschreiber Math. Gebert als Deposital-Rechnungsführer aufgestellt; was in Gemäßheit des § 18 der Depositen-Ordnung vom 22. December 1840 hiemit bekannt gemacht wird.

München den 1. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 19281.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Nach Anzeige der Administration der k. bayer. Hypotheken- und Wechselbank hat dieselbe zum Agenten für ihre Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für das Landgericht Trostberg an die Stelle des bisherigen Agenten Sebastian Bruckmayrs Eidam zu Trostberg den neuen Eigenthümer dieser Handlung Georg Aigner bestellt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. wird bekannt gemacht, daß der Wirksamkeit dieses neuernannten Agenten kein Hinderniß im Wege stehe.

München den 1. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 29. v. Mts. bewogen gefunden, den Lehrer und functionirenden Inspector an dem kgl. Blinden-Institute Johann Baptist Stüber dahier vom 1. Juni l. Js. an in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Function eines Vorstandes und ersten Lehrers in der besagten Anstalt mit dem Titel eines Inspectors vermöge weitern Allerhöchsten Rescriptes vom 30. desselben Monats dem bisherigen Lehrer an der Armen-Schule dahier, Joseph Stumpf, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen,

dann in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. die durch die Ernennung des Georg Bärmüller zum Gerichtsdiener bei dem Landgerichte Burglengenfeld in Erledigung kommende Landgerichts-Dienersstelle II. Classe zu Tittmoning vom 1. Juni d. Js. an in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier, Conrad Seeberger in Mühldorf, allergnädigst zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Amortisations-Erkenntniß.)

(Amortisation dreier dem Herrn Grafen v. Pestalozza zu Verlust gegangenen Hypothekurkunden betr.)

Nachdem die in der Edictal-Ladung vom 5. November v. Js. (siehe dieses Blatt 1842 Nro. 48, 52, 1843 Nro. 2) bezeichneten, dem Herrn Grafen v. Pestalozza auf Birka und Arndorf und seiner Gemahlin, der Frau Gräfin Sophie v. Pestalozza, gebornen Freiin v. Gugomoos, zu Verlust gegangenen drei Schuld- und Hypo-

thekenbriefe innerhalb der vorgesteckten Frist hierorts nicht produzirt wurden, so werden diese Urkunden dem gestellten Präjudize gemäß hiemit als kraftlos erklärt.

Den 23. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Fick.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf weitern Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen Nro. 8. (früher 892) an der Adalbertstraße dahier und zwar zum zweitenmale d. i. in der Art, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

Mittwoch den 14ten Juni
Vormittags 10 Uhr

dahier nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 § 64 und der Proceß-Novelle vom 17. November 1837 § 98 — 101 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige, welche sich übrigens über ihre Vermögensverhältnisse zur Ersteigerung dieses Anwesens entsprechend auszuweisen haben, hiemit geladen werden.

Das fragliche Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten, mit Inbegriff des Parterres zwei Stock hoch gebautem Hause nebst Hintergebäude, Hofraum und einem darin befindlichen Pumpbrunnen; es sind darauf 1450 fl. Ewiggeld- und 1000 fl. Hypothek-Capitalien eingetragen, dann 39 fl. vorgemerkt.

Dieses Anwesen ist auf 4000 fl. geschätzt und mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt.

Beschlossen am 16. Mai 1843.

Der königl. Director,
(3)2. Barth.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ist in den Stand gesetzt, auch im künftigen Jahre Samen der für kallige trockne Gegenden Bayerns so wichtigen Esparsette zu geminderten Preisen an weniger bemittelte Landwirthe von Oberbayern abzugeben; es werden demnach diejenigen, welche bereits 3 — 4jährige, zur Samen-Gewinnung geeignete Esperfelder besitzen, und Espersamen zum Verkaufe reifen lassen wollen, aufmerksam gemacht, daß im nächsten Frühjahre 150 — 200 Centner keimfähiger Espersamens angekauft werden.

München den 25. Mai 1843.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
v. Stichaner.

Boshart.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch den 7. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege allgemeiner schriftlicher Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) Das Ite 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu 25,386 fl. 27 kr.

Kunstbauarbeiten . 7,424 fl. 44 kr.

Steinmaterial zum Unterbau der Bahn . 6,444 fl. 3 kr.

Lieferung von Marksteinen 372 fl. 34 kr.

daher im Gesammtbetrage von 39,627 fl. 48 kr.

b) Das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt:
Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu 14,501 fl. 42 kr.

Kunstbauarbeiten . 7,200 fl. 48 kr.

Steinmaterial zum Unterbau . . . 7,235 fl. 49 kr.

Lieferung der Marksteine 474 fl. 30 kr.

daher im Gesammtbetrag von 29,412 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amts-Locale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten k. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen, und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843.
Kgl. Landgericht.
Herrmann, Landr.

Meitingen, am 8. Mai 1843.
K. Eisenbahnbau Section.
S. Feigele, Ingenieur.
Maurer, Rchgsführer.

(3)3.

(Die Veraccordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 6. Juni 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden, nämlich:

Das IIIte 28,944 Fuß lange, auf der Linie von Gersthofen bis Langweid liegende Arbeits-Loos der mitunterfertigten Section, welches veranschlagt ist:

an Erd- und Dammarbeiten auf . . . 18,126 fl. — kr.

an Steinmaterial zum Unterbau . . . 19,548 fl. 30 kr.

an Marksteinen . . 636 fl. — kr.

im Gesammtbetrage zu 38,310 fl. 30 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Juni 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisen-Bahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, am 18. Mai 1843.
Kgl. Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 18. Mai 1843.
K. Eisenbahnbau-Section.
Thenn.

(3)3.

Verzeichniß

der den Stiftungen zu Vagen, k. Landgerichts Aybling, zu Verlust gegangenen Capitals-Urkunden, welche nun zur Amortisation ausgeschrieben werden.

Lauf. Num.	Cat. Nummer. od. Fol.	Schuldgattung und Stiftung.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
		a) U. L. Frauen Gotteshaus Vagen.					
1	434	Zinszahlamts-Capital	200	—	4	13. August	Ausbruch aus 1500 fl. nach Urkunde vom 13. August 1629 auf Anton Comedino, auf das genannte Gotteshaus transportirt, ungewiß.
		b) Hafner'sches Schul-Beneficium zu Vagen.					
2	435	Zinszahlamts-Capital	1700	—	4	2. Februar	Nach Urkunde vom 30. Jänner 1633 auf das Stift München, dann seit 22. März 1805 dem genannten Beneficium.
3	436	" "	300	—	4	28. Februar	Ausbruch aus 2000 fl. nach Hauptbrief von ultimo Februar 1576 auf Georg Weiler, dann seit dem 22. März 1805 dem genannten Beneficium.
4	437	" "	500	—	4	31. Mai	Ausbruch aus 1000 fl. nach Hauptbrief vom Pfingstabend 1575 auf Ferdinand Nadler, dann Cession wie vor.
5	438	" "	500	—	4	25. November	Ausbruch aus 3000 fl. nach Hauptbrief vom Catharinatag 1588 auf Hanns Georg Offenhammer, dann Cession wie vor.

Auf Antrag der Graf v. Arcoischen Stiftungs-Administration Valley werden die unbekannten Inhaber vorstehender Urkunden aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewißer gerichtlich zu produziren und die allenfallsigen Rechtsansprüche hierauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 27. März 1843.

Königliches Landgericht Aybling.

(3)3. v. Schmid, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Weilheim.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Audorf	Brand . .	2	44	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	. . .	2	44	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842.																
Ammerhöfe . . .	Viehfall . .	27	44	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Audorf	Brand . . .	8	45	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ebersing	Viehfall . .	5	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen . . .	Brand . .	—	34	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	5	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Johannesrain .	detto . .	23	38	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spatzenhausen . .	detto . .	12	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uffing	detto . .	7	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wielenbach . . .	detto . .	19	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	117	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	2	44	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	120	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 29. Mai 1843.

Königliches Rentamt Weilheim.

v. Michael, Rentbeamter.

(Edictal-Ladung.)

Von beiden nachstehenden, bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse München aufliegenden Capitalien der Beneficialstiftung Gelting sind die Original-Schuld-Obligationen zu Verlust gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden somit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an dieselben um so gewißer

binnen 6 Monaten a dato

hierorts geltend zu machen, als diese Urkunden nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit für kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Diese Zinszahlamts-Capitalien für das Sanct Anna Beneficium in Gelting sind:

1) Cat.-Nro. 512 per 1000 fl. zu 4 pCt., Zinszeit 1. Jänner, nach Hauptbrief des Durchl. Herzog Albrecht vom 1. Jänner 1572 auf Catharina Poßwirth, dann Transport vom 20. Jänner 1623 auf genanntes Beneficium.

2) Cat.-Nro. 513 per 1000 fl. à 4 pCt., Zinszeit Georgi — 24. April — nach Hauptbrief vom 26. März 1608 auf Zachäus Krafthauer, dann Transport vom 20. Jänner 1623 auf genanntes Beneficium.

Den 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

(2)1. Höß, Landrichter.

(Die Erledigung des ersten Emeriten-Beneficiums in Ingolstadt betr.)

Das erste Emeriten-Beneficium an der obern Stadtpfarrei zu unser lieben Frau in Ingolstadt ist erlediget.

Dasselbe besteht:

1) aus dem St. Anna Beneficium mit einem Reinertrag von jährlich . . . 196 fl.

2) aus dem heil. Kreuz Beneficium mit Einschluß einer eigenen Wohnung zu . . . . 181 fl., dann

3) aus einem jährlichen Zuschuß von dem vacirenden Messenfond mit . . . . 46 fl.

Sohin in Summa 423 fl.

Die Verbindlichkeiten dieses Beneficiums sind: „wochentlich vier stiftungsmäßige Messen „zu lesen, zu levitiren, Chorstehen, Aus„hilfe im Beichtstuhle und Anwesenheit „bei öffentlichen Bittgängen, dann nach „allerhöchster Bestimmung in seelsorg„licher Aushilfe im Militärspitale da„hier."

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei dem unterfertigten Magistrate als Patronus einzureichen.

Am 30. Mai 1843.

Stadtmagistrat Ingolstadt.

Der rechtskundige Bürgermeister,
Kallinger.

(Edictal-Ladung.)

Der ledige Schäfer Anton Pretzlmaier, gebürtig aus Zöschingen, wird andurch aufgefordert, in rubricirter hier anhängiger Streitsache:

1) binnen 30 Tagen Ratificatorium für die von seinem Anwalte, k. Advokaten Schön in Deggendorf, gepflogenen Handlungen beizubringen, oder sich hierüber zu erklären,

widrigenfalls dieselben als von ihm stillschweigend genehmiget angesehen würden, und

2) binnen desselben Termines auch einen Insinuations-Mandatar in loco judicii zu bestellen, außer dem für ihn ein Official-Anwalt bestellt, und dessen Handlungen als von Pretzlmaier im Voraus genehmiget angesehen werden würden.

Den 29. März 1843.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

Schiffuerlechner Maria und Kinds-Vormundschaft gegen Pretzlmaier Anton pcto pat. et alim. prolis.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. wurden mittelst Einbruchs und Einsteigens dem Wallhofbesitzer Jakob Bodmer in Neuhausen folgende Gegenstände entwendet:

1) aus der Wohnstube ein Winterrock von aschgrauem schwarzgetupften Tuche, welcher ein Futter von schwarzem Merino, einen umgelegten Halskragen von schwarzem Sammt und 5 Taschen hatte, werth 10 fl.,

2) aus der Baustube ein Regendach mit violettbraunem Boden und quadratförmigen röthlichen Streifen, welches Stäbe von Fischbein und Stange und Griff von Messing hatte, ziemlich abgetragen, werth 2 fl.,

3) 1 paar Mannsstiefel von Juchtenleder, schon getragen, werth 1 fl.,

4) aus der Küche 1 kupferner Schwankkessel, 10 bis 15 Maß haltig, auf Schweizerart geformt, mit einer beweglichen Handhabe, die sich über den Rand des Kessels hinüberzieht, werth 5 fl.,

5) aus dem Kamine 17 Stück zum Räuchern aufgehangenes Rindfleisch in circa 40 Pfund bestehend, werth 4 fl.,

6) aus der Speise 2 Pfund gesottenes Rindfleisch und ein Teller voll getrockneter Nudeln, werth 18 kr.,

7) ein Messer mit schwarzbeinenem Heft und einer 8 Zoll langen unbeweglichen Klinge, welche vorne spitzig und auf einen Zoll rückwärts zweischneidig ist, werth 30 kr.

Bemerkt wird, daß von obigem geräucherten Fleische 2 Stücke in der Richtung gegen Nymphenburg aufgefunden wurden und daß nach den Fußtritten im Grase und auf dem Heerde von den Thätern der eine - ein Knabe von ungefähr 10 Jahren, der andere aber, welcher den ad 1 erwähnten Mannsrock Angesichts der in demselben Wohnzimmer wachend im Bette befindlich gewesenen Ehefrau des Damnificaten vom Nagel hinter der Thüre hinwegnahm, ein Mann von schlanker Statur und einer Größe von gewiß 6 Schuh war und einen runden schwarzen Hut am Kopfe und einen dunklen Janker am Leibe hatte.

Sämmtliche resp. Behörden werden ersucht, auf diese Gegenstände und die zur Zeit unbekannten Thäter geeignete Spähe zu verfügen und das Resultat anher zur Kenntniß zu bringen.

Am 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Am Mittwoch vor Christi-Himmelfahrt Nachts zwischen 10 und ½11 Uhr wurde dem Joseph Schitil, Bauer zu Hinterröhrmoos, Gemeinde Almannsau, aus seinem Pferdstalle nachstehend

beschriebenes Pferd mittels einfachen Diebstahles entwendet.

Dieses Pferd ist ein Hengst, ein Zugpferd, 7 Jahre alt, 15 Fäuste hoch, am ganzen Körper und Kopf von dunkelbrauner Farbe, nur am Hinterschenkel sieht man einige weißlichte Haare.

Der Kopf ist kurz, am rechten Ohre inwendig eine weiße Flecke, die Zähne sind bräunlicht; der Hals ist stark gebogen; die Mähne ist links etwas abgeschnitten, und rechts herabhängend; das Kreuz breit, der Schweif schwarzhaarig und lang. Am rechten hintern Fuße ist ein rundes Geschwüre wie eine Welschnuß, auch fehlen die Haare ober dem Hufe.

Zugleich wurde eine schon abgenutzte handbreite doppelte, beim Ring etwas gestückte Halfter von Rindleder — dann 1 Zoll breiter, 1 Elle langer Riemen, aus dem Kumet abgeschnitten, mitgenommen.

Den 30. Mai 1843.

Königliches Landgericht Haag.

Der königl. Landrichter abwesend.

Kotzbaur, Assessor.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. wurde durch das Strohdach in die Behausung des Bauern Haingl zu Prack eingestiegen, und aus einer im obern Hausraume befindlichen Kammer dem Dienstknechte Johann Schumberger und dem Hütbuben Gregor Schmidt nachstehende Effecten entwendet:

1) Ein schwarztuchener Mantel, zwar schon getragen, jedoch noch ganz gut, mit stehendem

Kragen, der innen gar nicht gefüttert war, jedoch aber innen rechts und links zwei Taschen von weißer, rupsener Leinwand hatte. Es befand sich daran ein metallenes Schloß, zwei geballte Hände vorstellend, woran ein halbspannlanges, aus lauter kleinen Ringen bestehendes Kettchen hing. Werth 7 fl.

2) Eine kurze, schwarz gefärbte, rehlederne Hose, noch gut und rechts und links mit Taschen von demselben Leder, sonst ohne weitere Kennzeichen. Werth 5 fl.

3) Sechs Mannshemden von herbener Leinwand, wovon zwei noch ganz neu, ungemerkt, die übrigen aber schon getragen und vorne am Schlitze mit den Buchstaben J. S. H. in lateinischer Schrift roth bezeichnet waren. Werth 7 fl.

4) Zwei Hauben, nämlich eine aus halb Baumwolle und halb Seiden gestrickten, schwarze Schlafhaube, mit einem ganz schmalen, rothen Streifchen, am Ende mit einer schwarzseidenen Quaste versehen. Werth 20 kr.,

dann eine grün sammtene Pelzmütze nach der gewöhnlichen Art der Landleute, unten herum mit grauem Grimmerpelze verbrämt, sodann mit einer grünseidenen Quaste versehen. Werth 1 fl.

5) Ein schwarz baumwollenes Halstuch, schon gebraucht, aber noch gut. Werth 12 kr.

6) 3 Rasiermesser, wovon eines eine Schaale von schwarz gebeiztem Holze, die beiden andern aber solche von Horn, nämlich das eine grün, und das andere eben so mit

schwarzen Streifen hatten. In dem, welches eine ganz grün hornene Schale hatte, war mitten ein kleiner Stern von weißem Metall eingelegt. Werth 2 fl.

7) Eine schwarz gefärbte kalblederne lange Hose, rechts mit einer Tasche von demselben Leder versehen, noch wenig gebraucht, jedoch sonst ohne weiteres Kennzeichen. Werth 3 fl.

8) Eine brauntuchene Weste mit durchbrochenen, weißen Metallknöpfen von der Größe eines Groschens. Dasselbe hatte einen stehenden Kragen und zwei Reihen Knöpfe. Werth 40 kr.

9) Ein grün tuchener Janker, schon gebraucht und an den Ellenbogen geflickt; derselbe hatte einen stehenden Kragen und zwei Reihen ganz flache, weiße Metallknöpfe von der Größe eines Groschens. Werth 40 kr.

10) Ein schon stark getragenes, schwarz baumwollenes Halstuch ohne besonderes Kennzeichen. Werth 12 kr.

11) Eine schwarz baumwollene Schlafhaube mit einer kleinen eben solchen Quaste. Werth 10 kr.

Man ersucht auf diese Effecten und den unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung des einen oder andern schleunige Nachricht anher zu ertheilen.

Am 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Am Sonntag den 28. Mai l. Js. Vormittags 8 Uhr wurde die allein zu Hause befindliche

Dienstmagd des Bauern Sebastian Schwanthaler, Lackner von Weiding, von zwei im Gesichte geschwärzten Bauernburschen überfallen, auf Leib und Leben bedroht und an Händen und Füßen gebunden. Dem Bauern wurde aus seinem erbrochenen Kasten folgende Gegenstände entwendet:

1) ein einfärbiges Gradelsackel mit circa 200 fl. an ganzen Kronenthalern,

2) 11 fl. an Groschen und Sechsern in einem rothbraunen Tüchl mit weißen Blumen,

3) ein rupfenes Säckel mit 20 fl. an Münzen,

4) eine silberne Sackuhr mit weiß porcelainenem Zifferblatt, römischen Ziffern und messingenen Zeigern, dann einer halb Schuh langen silbernen Erbsenkette.

Diese Uhr hatte ein Uebergehäuß von Schildkrodt mit silbernem Kranz und auf dem Boden mit einer Verzierung von Silberstiften. Die Uhr wird von hinten aufgezogen, werth 9 fl.,

5) ein rothes Etuit-Kästchen mit 6 silbernen Eßlöffeln, 6 Gabeln, 5 Messern und 4 Caffelöffeln aus der Erbschaft eines Verwandten um den Preis von 47 fl. übernommen; der eigentliche Werth mag sich auf 90 fl. belaufen.

Beschreibung der Räuber.

Beide waren ziemlich groß, der eine etwas kleiner als der andere.

Der größere trug einen starken Schnurbart, einen brauntuchenen Janker mit Schnüren an den Brusttheilen zum Einknöpfen versehen und ausgenäht, ein Gilet von dunkelm Grund mit

rothen Blumen, eine lange Tuchhose und einen gewöhnlichen Bauernhut mit goldener Hutschnur.

Der andere, etwas kleiner, trug einen dunkeln Janker ohne Schnüre, einen runden Filzhut mit schwarzer Schnur, ledernen Hosen und schwarze Stiefeln.

Beide sprachen den Dialect der Umgegend und konnten, weil sie im Gesichte geschwärzt waren, nach der Physiognomie nicht näher beschrieben werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf die geraubten Gegenstände Spähe zu verfügen und insbesondere Uhrmacher und Silberarbeiter ihres Bezirks aufmerksam zu machen.

Zwei Individuen, welche als Späher bei diesem Raube sich höchst verdächtig gemacht haben, sind bereits verhaftet.

Auf die oben beschriebenen Räuber wolle die Spähe ausgedehnt werden.

Den 1. Juni 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.

v. Dall'Armi, Landrichter.

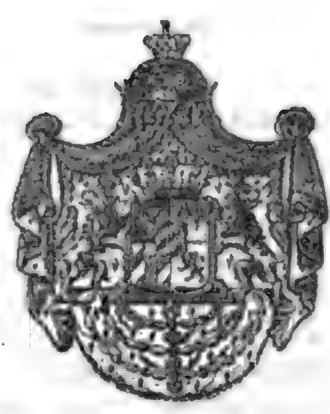
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 1. Juni 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101¼	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff							Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff						
Aichach . . .	3	Juni	—	204	204	197	7	15	28	15	—	14	39	—	253	253	248	5	12	26	12	8	11	43
Berchtesgaden	30	Mai	29	25	54	25	29	14	42	14	24	14	16	4	50	54	27	7	11	48	11	—	10	50
Bruck	1	Juni	2	52	54	54	—	15	54	15	16	14	39	—	18	18	18	—	12	38	12	1	11	24
Erding . . .	1	—	12	670	682	682	—	15	36	13	54	13	12	6	243	249	229	—	11	—	10	50	10	—
Freysing . .	2	—	2	114	116	113	3	15	45	14	25	13	45	2	43	45	44	1	11	23	11	12	10	54
Friedberg . .	1	—	—	33	35	33	—	15	21	14	52	14	24	—	56	56	49	7	13	4	12	50	12	33
Geisenfeld . .	22	Mai	—	72	72	72	—	14	54	14	27	14	—	—	65	65	65	—	13	31	13	10	12	50
Ingolstadt .	3	Juni	—	320	320	314	6	14	40	14	20	13	47	—	304	304	279	25	13	59	13	28	12	50
Kraiburg . .	27	Mai	—	52	52	52	—	13	15	13	—	12	45	—	37	37	37	—	8	15	8	—	7	45
Landsberg .	27	—	—	536	336	330	6	16	58	16	4	15	29	7	94	101	97	4	13	52	13	30	13	5
Moosburg .	30	—	—	249	249	243	6	14	20	13	53	13	16	—	45½	45½	41½	4	11	31	11	4	10	13
Mühldorf . .	30	—	—	1	1	1	—	—	—	12	12	—	—	—	5	5	5	—	8	54	8	45	8	36
München . .	3	Juni	225	1858	2083	2066	17	15	27	15	1	14	39	170	906	1076	1056	20	11	58	11	29	10	48
Murnau . .	3	—	54	44	78	51	27	17	45	17	—	16	15	28	20	48	33	15	13	—	12	18	11	15
Neuötting . .	31	Mai	—	13	13	13	—	13	12	13	5	13	—	—	3	3	3	—	9	6	—	—	—	—
Pfaffenhofen	30	—	—	84	84	84	—	15	—	14	43	14	4	—	114½	114½	114½	—	13	20	12	49	12	30
Pöttmes . . .	30	—	—	22	22	22	—	16	57	16	1	15	48	—	10	10	10	—	14	—	13	54	13	45
Rain	27	—	—	22	22	22	—	16	54	16	—	15	—	—	18	18	18	—	14	30	14	—	13	30
Reichenhall .	2	Juni	—	9	9	9	—	—	—	14	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	9	24	—	—
Rosenheim .	1	—	50	116	166	110	56	14	10	13	18	12	4	5	75	80	73	7	9	24	8	48	8	18
Schongau . .	30	Mai	17	60	77	69	8	17	23	16	50	15	40	—	65	63	52	11	14	41	14	9	13	40
Schrobenhausen	1	Juni	—	51	51	51	—	16	15	16	—	15	14	—	61	61	61	—	15	53	13	55	13	5
Traunstein .	3	—	56	216	252	220	12	14	12	13	42	11	36	—	108	103	108	—	9	36	9	—	8	36
Wasserburg .	31	Mai	—	11	11	8	3	13	48	12	48	12	—	—	26	26	26	—	9	3	8	33	8	7
Weilheim . .	1	Juni	27	49	76	62	14	17	21	15	45	14	12	16	52	68	68	—	12	15	11	33	11	12
		*b. Kern.	4	33½	33½	33½	—	17	21	15	45	14	12											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff							Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff						
Aichach . . .	3	Juni	—	2	2	2	—	—	—	10	46	—	—	—	75	75	75	—	8	37	8	18	7	55
Berchtesgaden	30	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	15	8	7	—	—	6	18	—	—
Bruck	1	Juni	2	1	3	3	—	9	36	9	—	—	—	—	24	24	24	—	8	—	7	39	7	18
Erding . . .	1	—	—	28	28	28	—	9	42	8	36	7	36	43	115	158	156	—	7	30	6	54	6	18
Freysing . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	71	87	77	10	7	19	7	11	7	—
Friedberg . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	34	26	8	8	24	8	15	8	2
Geisenfeld . .	22	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7½	7½	7½	—	8	45	—	—	—	—
Ingolstadt .	3	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	150	153	153	—	9	2	8	53	8	42
Kraiburg . .	27	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	25	—	6	—	6	46	6	30
Landsberg . .	27	—	3	37	40	40	—	10	54	10	26	10	15	—	56	56	56	—	8	—	7	40	7	30
Moosburg . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	71	71	—	7	45	7	18	6	24
Mühldorf . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	3	4	6	36	5	33	5	30
München . .	3	Juni	4	127	151	99	52	9	26	9	4	8	46	54	554	608	608	—	7	25	7	14	7	2
Murnau . .	3	—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	19	19	19	—	8	—	7	56	7	—
Neuötting . .	31	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	6	12	5	54	6	48
Pfaffenhofen.	30	—	—	5½	5½	5½	—	—	—	9	—	—	—	—	40½	40½	40½	—	8	17	8	3	7	51
Pöttmes . . .	30	—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	7	7	6	1	8	27	8	12	8	—
Rain	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	9	—	8	30	8	—
Reichenhall .	2	Juni	—	21	21	21	—	—	—	9	24	—	—	—	15	15	15	—	—	—	6	18	—	—
Rosenheim .	1	—	15	20	33	25	8	7	50	7	6	6	45	55	122	177	142	35	6	30	6	7	5	59
Schongau . .	30	Mai	18	—	18	16	2	12	—	11	—	10	—	—	12	12	10	2	8	29	8	—	7	30
Schrobenhausen	1	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	56	56	—	8	40	8	25	8	14
Traunstein .	3	—	—	24	24	24	—	9	12	8	56	8	—	—	148	148	148	—	5	48	5	56	4	48
Wasserburg .	31	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	99	99	—	6	16	6	6	5	16
Weilheim . .	1	Juni	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	23	23	19	4	8	—	7	22	6	45

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nº 25. den 17. Juni 1843.

Inhalt.

ad Nrum 20161.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der alten und die Emission neuer Zehngulden-Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 § § 2 und 8, und auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 § 13, die dermalen in Umlauf sich befindenden Noten zu Zehn Gulden einzuziehen, und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, so wird die von der Bank-Administration erlassene Bekanntmachung hierüber, beziehungsweise über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten in den Beilagen A u. B mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Cassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen nach der Bestimmung des § 13 der Bankstatuten bereits erfolgt sey.

München den 23. Mai 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Fr. v. Kobell.

A. Bekanntmachung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beginnt mit dem 1. Juni dieses Jahres die in der Beilage zum Regierungsblatt vom 26. November 1836 Nro. 42. beschriebenen und seither in Umlauf gewesenen Zehngulden-Banknoten einzuziehen, um dagegen gemäß § 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und § 13 der Bank-Statuten, neue Noten gleichen Betrages auszugeben. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß, laut § 18 der Bank-Satzungen, der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Bank-Noten, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde anheimfalle, und daß somit alle bis zum 1. Juni 1846 bei den Bank-Cassen gegen baares Geld oder neue Noten nicht umgewechselten allen Zehn-Gulden-Noten von jenem Tage an ihre Gültigkeit verlieren.

Die auszugebenden neuen Zehngulden-Bank-Noten, von welchen am Schlusse gegenwärtiger Beschreibung eine Abbildung beigefügt ist, (siehe Beilage zum Regierungsblatt Nro. XIX. vom 31. Mai 1843) haben die Form eines länglichen Vierecks, dessen kurze Seite die Grundlinie der Note bildet. Das milchweiße, feine und haltbare Papier ist an seinen Rändern unbeschnitten. Da Letzteres eines der Erkennungszeichen der Aechtheit ist, so wird auf die Erhaltung des Papiers in unbeschnittenem Zustande besonders aufmerksam gemacht. Auch enthält das Papier nachbeschriebenes Wasserzeichen:

Die Form desselben ist ebenfalls die eines länglichen Vierecks, das von vier in rechte Winkel zusammenlaufenden hellen Linien begränzt wird.

Im Mittelpunkt befindet sich eine äußerst lichte runde Stelle, welche den Werth der Note, die Zahl 10, in dunkeln arabischen Ziffern umfaßt, und von einem concentrischen Kreise umgeben ist. Zehn sehr helle wellenförmig gekrümmte Linien laufen sowohl von dem Kreise, als auch über und unter demselben nach den langen Seiten des Vierecks fort, dann theilen sie sich, bevor sie die Seiten erreichen, sämmtlich in zwei weniger helle Enden, welche letztere sich mit den geraden Gränz-Linien fest verbinden.

Den Raum unter den oben beschriebenen Wellenlinien nimmt der dunkle Theil des Wasser-Zeichens ein, welcher in den aus großen römischen Buchstaben zusammengesetzten Worten:

„Zehn Gulden Bank Valuta"

besteht, die je zwei zu zwei bogenförmig in der Art angebracht sind, daß die äußere Krümmung oder convexe Seite des einen Bogens mit den Worten: „Zehn Gulden" nach oben, die des andern Bogens aber mit den Worten: „Bank Valuta" nach unten gekehrt ist.

Zwischen beiden Bögen, paralell mit der Basis der Note, stehen in gleicher Entfernung voneinander drei römische Zahlen X; unter den Worten: „Bank Valuta" geht noch eine andere, weniger gekrümmte Wellenlinie von der einen langen Seite zur andern, und die zwischen dieser und der Grundlinie befindliche Fläche enthält weitere senkrechte helle Striche.

Der obere Theil des Wasserzeichens wird durch wellenförmige, ebenfalls helle Linien ausgefüllt, die mit denen in der Mitte gleiche Krümmung und Richtung haben, und sich je zwei zu zwei nahe an den geraden Seitenlinien in ein sehr lichtes, mit der Gränzlinie verbundenes Ende vereinigen. Der Raum zwischen der letzten Wellen- und der geraden obern Schlußlinie wird wie unten durch senkrechte Striche eingenommen.

Außerdem befindet sich noch in drei untereinander stehenden Zeilen die abgekürzte lichte Inschrift: „Bayer. Hyp. u. Wechs. Bank" mit großen römischen Buchstaben, sowie auch endlich an jeder Seite zwischen der ersten und zweiten Zeile ein viereckiges helles Schildchen, welches wiederum einen dunkeln arabischen (10) enthält.

Der Druck der neuen Noten zeichnet sich durch Schärfe und Reinheit aus. Er besteht bei der Schrift aus schwarzer, bei den Verzierungen aus blauer, und bei einem in der Mitte der Note befindlichen runden Schild aus rother Farbe.

Dieser Schild zeigt eine weiße römische Zahl X auf der nämlichen Stelle, wo die dunkle arabische Ziffer 10 in dem bereits beschriebenen hellen Schilde des Wasserzeichens angebracht ist. Von diesem Schild, der durch einen aus zwei blauen und einer rothen Linie gebildeten Stab, concentrisch umschlossen ist, entspringt eine reiche architektonische Verzierung aus Blumenkelchen, welche gegen die beiden langen Seiten läuft, und sich an denselben hinauf und hinunter zieht.

An den Endungen befinden sich auf jeder Seite zwei länglichviereckige Felder, in deren innern achteckigen durch einfache Linien gebildeten Räumen, welche derselben Richtung nach folgen, die Worte „Zehn Gulden" in gothischen Lettern abwechselnd schwarz gedruckt stehen.

Vier weitere Eckverzierungen aus Blumenkelchen schließen sich mit ihren Endungen, an den langen Seiten der Note den vier Feldern, und an den kurzen Seiten, wieder zwei solchen Feldern an, welche auch länglichviereckig sind und die Richtung der kurzen Seite nehmen.

Auf dem obern Felde befindet sich in schwarzem Druck mit schlanken arabischen Ziffern die Nummer, auf dem untern in nämlicher Weise mit römischen Ziffern die Serien-Zahl der Banknote, und jedes derselben ist noch mit leichten Verzierungen versehen, die wie alle andern Ornamente in griechischem Style gehalten sind.

Durch die vom Mittelpunkte der Note ausgehende Verzierung entstehen auf derselben zwei gleiche Abtheilungen. Die obere enthält den größten Theil der Schrift, die untere aber die Firma der Bank, nebst dem Facsimile der Unterschriften und den letztere umgebenden Trockenstempel.

In der obern Abtheilung liest man auf der ersten Zeile in kleinern gothischen Buchstaben:

„Die Bayerische"

auf der zweiten in größerer gothischer Schrift:

„Hypotheken- und Wechsel-Bank"

und auf der dritten wieder in kleinen gothischen Lettern:

„zahlt gegen diese Banknote"

dann folgen in einem länglichviereckigen Schilde die Worte:

„Zehn Gulden"

mit großen römischen, verzierten Lapidar-Buchstaben. Der Schild ist oben und unten von fünf Kreissegmenten umgeben, von welchen jedes wieder mehrere mit ihm concentrisch gezogene Bögen einschließt, die an den schmalen Seiten des Schildes mit ihren Enden zusammenlaufen, sich in den Zwischenabtheilungen schneiden, und dadurch eine gleiche Anzahl Rauten bilden.

Die vierte Schriftzeile enthält in deutscher Canzleischrift die Worte „Bayerische Währung in Bank-Valuta", welchen sich auf der fünften, sechsten, siebenten und achten Zeile mit französischer Rondeschrift nachstehender Satz anreiht:

„und nimmt weder Amortisations- noch „Arrest-Gesuche darauf an. Der Be„trag der drei Jahre nach geschehenem „Aufrufe nicht eingewechselten Bankno„ten fällt dem Bankfonde heim. Die „Nachahmung oder Veränderung der„selben wird nach Artikel 2 des Gesetzes „vom 1. Juli 1834 bestraft."

Unter der achten Zeile steht in aufwärts gekrümmter Bogenform das Datum und zwar rechts: „München:" links: „1. Mai 1841."

In der untern Abtheilung der Note befindet sich eine wellenförmige Schriftzeile von größern gothischen Buchstaben mit den Worten: „Die Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank," worunter nach einem Zwischenraum die verjüngten Facsimilia „v. Bezold" und darunter in Chartenschrift „Königl. Commissär", dann rechts und links jene S. Frhr. v. Eichthal und Fr. Xav. Riezler zu sehen sind.

Schließlich besteht die Zeichnung des Trocken-Stempels aus Rosetten und Blumenkelchen, die in ihrer Zusammenfügung drei unregelmäßige Sechsecke bilden; diese tragen an ihrem Vereinigungspunkte besondere kleine Ornamente und umgeben die Facsimilia der Unterschriften. Zwischen dem ersten und zweiten Sechseck befinden sich oben und unten zwei ähnliche sechseckige Felder; das obere mit dem Wappen der Bank, das untere mit der Inschrift (årma) „Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank" in großen römischen Lettern.

In gleicher Weise sind zwischen dem zweiten und dritten Sechsecke wieder zwei sechseckige Felder angebracht, wovon das obere die römische Zahl X., und das untere in großen römischen Buchstaben die Worte (Werthangabe) „Zehn Gulden Bank-Valuta" enthält.

Die auf beigefügter Abbildung befindlichen schwarzen Linien bezeichnen die Conturen des Trockenstempels, der sehr scharf und deutlich ausgeprägt ist.

München den 8. Mai 1843.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

S. Frhr. v. Eichthal.

---

ad Num. 16655.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden, Patrimonialgerichte, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern.

(Die Hochbauten der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 5. l. Mts. sind zur Beseitigung der nicht selten vorkommenden Klagen, daß bei neuen Hochbauten der Stiftungen und Gemeinden in manchen Fällen bei der Entwerfung der Baupläne der äußern Form mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde, als dem durch das Innere zu befriedigenden Bedürfnisse, und daß in andern Fällen Gebäuden der erwähnten Art eine das wirkliche Bedürfniß überschreitende Ausdehnung gegeben werde, nachstehende allgemeine Anordnungen getroffen worden.

1) Nach anerkannter Nothwendigkeit eines Stiftungs- oder Gemeinde-Neubaues ist vor Allem dafür Sorge zu tragen, daß von der zuständigen Behörde nach Vernehmung der Betheiligten ein Programm verfaßt und der Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt werde, welches die Bedürf-

nisse, zu deren Befriedigung das Gebäude aufgeführt werden soll, genau angibt. Bei Prüfung dieses Programmes wird jederzeit genauestens untersucht werden, ob einerseits dasselbe alle Anforderungen des Zweckes vollkommen erfülle, und ob andererseits auch jedes hierin nicht streng begründete und daher die Kosten unnöthig vermehrende Uebermaß beseitiget werde.

2) Das von der Kreisregierung in solcher Art festgesetzte und mit ihrer Fertigung versehene Programm ist von dem einschlägigen Baubeamten (Baumeister oder Architekten) bei Anfertigung des Bau-Entwurfes als strenge zu beachtende Basis und Norm festzuhalten.

   Bei Vorlage des mit einem nachhaltig bemessenen Kostenvoranschlage zu versehenden Bau-Entwurfes muß auch stets das Programm wieder beigefügt werden.

3) Bei Anfertigung des Bau-Entwurfes ist genau darauf zu sehen, daß die äußere Form zuvor in einem reinen architektonischen Style gehalten, dabei jedoch jeder Luxus, sowie jede durch die künftige Bestimmung des Gebäudes nicht bedingte kostspielige Verzierung strenge vermieden werde.

4) Die Baumeister (Architekten), welchen die Anfertigung von Entwürfen zu solchen Neubauten übertragen wird, sind anzuweisen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und jene, denen die Ausführung überlassen ist, für verpflichtet zu erklären, sich der größtmöglichen, mit der Solidität der Arbeiten nur immer vereinbaren Sparsamkeit zu befleißigen.

Die Curatel-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen werden zur genauesten Beobachtung der vorstehenden Anordnungen mit dem Anhange angewiesen, daß in besonders dringenden Fällen, oder, wo es ohne den betheiligten Gemeinden oder Stiftungen Kosten zu verursachen, geschehen kann, mit dem Programme auch der eventuelle Entwurf des demselben entsprechenden, durch die Programms-Genehmigung aber jederzeit bedingt bleibenden Bauplanes zur Prüfung vorgelegt werden dürfe.

München den 31. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 19085.

An

sämmtliche königl. Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Den zweiten Hebammen-Lehrcurs für das Jahr 18⁴³⁄₄₄ betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur Ausschreibung vom 22. December v. Js. (Intelligenzblatt 1843 Seite 30) wird bekannt gemacht, daß in diesem Jahre der zweite Hebammen-Lehrcurs nicht im Monate August, sondern am 1. September seinen Anfang nehme.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 3. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann.

v. Spruner.

ad Nrum 19637.

(Die 156ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 261ten Serie, welche in der am 1ten April 1843 vorgenommenen 156ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 2ten April l. Js. erlassenen Circular zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 4. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. April 1843 in der Serie 261 verloosten Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und zu drei und ein halb Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October

1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Von den Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. April 1843 verlooste Serie 261 eingetheilt sind, nämlich: Nro. 3176 mit einem Viertel und 3178 mit einem Dreizehntel der Capitals-Summe, dann Nro. 3177 bis einschließlich 3329 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Obligationen zu vier und zu drei und ein halb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und mit drei und ein halb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Schuldbriefe beginnt am 1. Junius 1843, und wird von der k. Ungarischen Credits-Casse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. April d. Js. zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung; für die Monate April und Mai 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet,

ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen k. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und ein halb Percent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. Ungarischen Credits-Casse in Ofen.

§ 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. April 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. Ungarischen Credits-Casse in Ofen, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 2. April 1843.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 261sten Serie, welche in der am 1. April 1843 vorgenommenen Einhundert sechs und fünfzigsten (neun und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nro. 3176 zu 4 Percent mit einem Viertel der Capitals-Summe,
" 3177 " 4 " " dem ganzen Capitals-Betrag.
" 3178 " 5 " " einem Dreizehntel der Capitals-Summe.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
3179	5	3209	5	3239	5	3272	5	3304	5
3180	5	3210	5	3240	5	3273	5	3305	5
3181	5	3211	5	3241	5	3274	5	3306	4
3182	4	3212	5	3242	5	3275	5	3307	4
3183	5	3213	5	3243	5	3276	5	3309	5
3184	5	3214	5	3244	5	3277	5	3310	5
3185	5	3215	5	3245	4	3278	4	3311	5
3186	5	3216	5	3246	4	3279	5	3312	4
3187	5	3217	5	3247	5	3280	5	3313	5
3188	5	3218	5	3248	5	3281	5	3314	5
3189	5	3219	5	3249	3½	3282	5	3315	5
3190	5	3220	5	3250	5	3283	5	3316	5
3191	5	3221	5	3251	4	3284	5	3317	5
3192	4	3222	5	3252	4	3285	5	3318	4
3193	5	3223	5	3253	5	3286	5	3319	5
3194	4	3224	5	3254	5	3287	4	3320	5
3195	5	3225	5	3256	5	3288	5	3322	5
3196	5	3226	5	3257	5	3290	5	3323	5
3197	5	3227	5	3258	5	3291	5	3324	5
3198	4	3228	4	3259	5	3292	5	3325	5
3199	5	3229	5	3260	5	3293	5	3326	5
3200	5	3230	5	3261	5	3294	5	3327	4
3201	5	3231	5	3262	5	3296	5	3328	4
3202	5	3232	5	3263	5	3297	5	3329	5
3203	3½	3233	5	3264	5	3298	4		
3204	5	3234	5	3266	5	3299	5		
3205	5	3235	5	3267	5	3300	4		
3206	5	3236	5	3268	5	3301	5		
3207	5	3237	5	3269	5	3302	4		
3208	5	3238	5	3270	5	3303	4		

ad Nrum 19508.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 11. December v. Js. haben Seine Majestät der König in landesväterlicher Rücksichtsnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreichs durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem § 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — festgesetzten Termin zur Herstellung des vierrädrigen, zweispännigen Fuhrwerks in den normalen Zustand für die in demselben § 34 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer, und unter der Verpflichtung fortwährend die § 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung, genau einzuhalten, bis zum 1. Jänner 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Indem diese allerhöchste Entschließung hiemit erneuert bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden in Oberbayern zu deren geeigneten Beachtung, so wie Bekanntmachung in den Gemeinden und mit Bezug auf die Ausschreiben vom 15. Februar 1841 Nro. 4605 (Beil. zum Intelligenzblatt 1841 Nro. 9) und vom 5. September v. Js. (Intelligenzblatt 1842 S. 1297) zur entsprechenden Wahrnahme wiederholt und dringend angewiesen, damit um so gewißer die angemessene Einrichtung der betreffenden Fuhrwerke bis zum 1. Jänner 1844 bewirkt, und der mit diesem Tage eintretende Vollzug dieser Bestimmungen ohne Ausnahme gehandhabt werde.

München den 5. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 8794.

(Das Freiherrlich v. Puech'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. d. Mts. wurde die eine Hälfte des freiherrlich von Puech'schen Familien-Stipendiums für das Jahr 18¼⅔ dem Gymnasial-Schüler Ludwig Freiherrn v. Syrgenstein aus Lauingen verliehen; was hiemit allgemein kund gegeben wird.

München den 6. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 20105.

An
sämmtliche k. Districts-Polizeibehörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Simon von Cana. Vortrag des Decanats-Verwesers Redenbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen, an den Synoden der Diöcese Pyrbaum 1842. Nürnberg in Commission der J. P. Raw'schen Buchhandlung 1842." betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadtcommissariate Nürnberg verfügte, von der königl. Regierung von Mittel-Franken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 3ten d. Monats unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 8. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 11963.

Bekanntmachung.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern,

(Die Bedingungen zur Aufnahme in das k. Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Behufs der Wiedererzielung einer gründlichen und gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Aufnahme in das k. Taubstummen-Institut zu München sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die einschlägigen, im Isarkreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1826, S. 837 ff. bekannt gegebenen Vorschriften mit Rücksicht auf die inzwischen veränderten Verhältnisse so zu erneuern, wie folgt:

I. Das Taubstummen-Institut zu München ist zugleich eine Erziehungs- und eine Unterrichts-Anstalt, Letzteres nämlich für diejenigen Taubstummen, welche es ihren Umständen angemessen finden, dasselbe als Schule zu besuchen.

II. Es werden nicht blos solche Taubstumme aufgenommen, welche ihren Unterricht aus eigenen Mitteln bestreiten können, oder für welche aus Lokal- oder Districts-Mitteln die erforderlichen Kosten aufzubringen sind, sondern es findet auch eine gewiße Anzahl Zöglinge ganz oder theilweise freie Aufnahme.

III. In Bezug auf die persönlichen Eigenschaften der Zöglinge ist vorzugsweise diese Aufnahme dadurch bestimmt:

1) daß der Zögling oder Schüler taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs, und nicht blödsinnig sey,

2) daß er sich in einem Alter zwischen dem 7ten und 12ten Jahre befinde, und

3) daß er von andern Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sey, welche dem Zwecke der Anstalt entgegen stehen. Dem zu Folge sind die Gesuche zu belegen:

a) mit dem Taufzeugnisse.

b) mit dem Impfscheine,

c) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Taubstummheit unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit der Taubheit, über den innern und äußern Gesundheitszustand, so wie über die Bildungsfähigkeit des Zöglings, dann

d) mit der Erklärung von Seite der Betheiligten über die Leistung des Unterhaltsbeitrags, resp. mit der obrigkeitlichen Beglaubigung solcher Vermögens-Verhältnisse, auf deren Grund eine ganze oder halbfreie Verpflegung angesprochen werden will.

IV. Hinsichtlich der Kostgelder besteht folgende Berechnung:

1) die Kostzöglinge des ersten Tisches bezahlen jährlich 150 fl. für Kost, Trunk, Wäsche, Wohnung und Verpflegung in Krankheitsfällen. Sie haben das Bett mit Zugehör selbst beizubringen oder sich anzuschaffen und die Kleidungs-Bedürfnisse selbst zu bestreiten;

2) die Kostzöglinge des zweiten Tisches bezahlen für Kost, feiertäglichen Trunk, Kleidung, Wäsche und ärztliche Behandlung jährlich 125 fl., ihre übrigen Obliegenheiten sind dieselben, wie jene der Zöglinge des ersten Tisches;

3) das Kostgeld, dann übrigen Obliegenheiten, werden bei Zöglingen, welche nur eine theilweise freie Aufnahme genießen, nach den vorstehenden Bestimmungen für die Zöglinge des zweiten Tisches bemessen, vorbehaltlich der aus allerhöchster Gnade eintretenden Ermäßigungen.

V. Hinsichtlich des Schulgeldes der die Anstalt zum Unterrichte besuchenden Taubstummen, die sich deßfalls an die Inspection des Instituts zu wenden haben, kommen alle bei den übrigen Schulen der Hauptstadt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

VI. Die Dauer des Unterrichts und der Erziehung ist auf sechs Jahre festgesetzt, jedoch kann einzelnen Zöglingen, welche einen gesteigerten Unterricht in irgend einem Fache wünschen, ein längerer Aufenthalt, höchstens aber bis zu ihrem achtzehnten Lebensjahre, im Institute gewährt werden.

VII. Die Aufnahme selbst ist bei den Polizei-Behörden des Wohnorts oder der Heimat nachzusuchen.

Solche Gesuche müssen spätestens bis Ende Juli jeden Jahres bei der unterfertigten Stelle vorliegen.

Sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern werden hiedurch angewiesen, diesen Termin strenge einzuhalten.

München den 9. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Num 20749.

(Die Obliegenheiten der geprüften Rechtspracticanten zur Anzeige über ihre Praxis betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit der unterm 25. Februar v. Js. durch das Intelligenzblatt, Beilage zu Nro. 11 bekannt gemachten Uebersicht der allgemeinen und besonderen Vorschriften, nach welchem sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts adspirirenden für den Staatsdienst geprüften Rechtspracticanten zu achten haben, sind auch jene Fälle kund gegeben worden, in denen den besagten Rechtspracticanten obliegt, Anzeige an die Regierung des Bezirkes zu erstatten, an deren Sitz sie die practische Prüfung bestanden haben, wenn sie etwa als Rechtspracticanten in einem anderen Regierungs-Bezirk übertreten oder eine andere Bestimmung wählen, oder auf längere Zeit abgehalten sind, die Praxis anzutreten, beziehungsweise fortzusetzen,

Vorschriften vom 7. December 1841
II. Beil. § 5.

Die königl. Regierung findet sich veranlaßt, auf diese Anordnung und Obliegenheiten hinzuweisen und die sehr bedenklichen Folgen aufmerksam zu machen, welche die mehrerwähnten Vorschriften III. 6 auf die Unterlassung setzen.

München am 10. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num 18379.

(Districts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Wolfratshausen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den Gemeinden des königl. Landgerichts Wolfratshausen ist zur Bestreitung der Kosten für die Ausbesserung und Unterhaltung der Haasy-Brücke, so wie des für diese Brücke erforderlichen Isar-Uferbaues pro 18[illegible] und 18[illegible] eine Districts-Umlage zu 1917 fl. 43 kr. 3 hl. erhoben worden.

Nach Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der für die beiden genannten Jahrgänge gestellten Rechnung, dann die tabellarische Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden an diesen Districts-Umlagen hiemit bekannt gemacht.

München den 11. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Uebersicht

der im k. Landgerichts-Bezirke Wolfratshausen im Jahre 18$\frac{16}{17}$ und 16$\frac{17}{18}$ erhobenen Districts-Umlagen.

Num.	Namen der concurrentpflichtigen Gemeinden.	Jahres-Steuern.						Districtsumlagen.						Bemerkung.
		4 Simplo Grundsteuer.			Ganze Gewerbssteuer.			18$\frac{16}{17}$.			18$\frac{17}{18}$.			
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Argeth	666	51	—	—	—	—	33	20	4	33	20	4	
2	Ascholding	313	40	—	—	—	—	15	41	—	15	41	—	
3	Bachhausen	503	55	—	—	—	—	25	12	—	25	12	—	
4	Baierbrunn	180	17	—	—	—	—	9	1	—	9	1	—	
5	Baierrhain	900	29	—	—	—	—	45	1	4	45	1	4	
6	Baierberg	788	26	—	—	—	—	39	25	4	39	25	4	
7	Degerndorf	389	21	—	—	—	—	19	28	2	19	28	2	
8	Deining	301	39	—	—	—	—	15	5	—	15	5	—	
9	Dietramszell	686	22	—	—	—	—	34	19	2	34	19	2	
10	Dingharting	690	24	—	—	—	—	33	—	2	34	31	2	
11	Dorfen	247	26	—	—	—	—	12	22	4	12	22	4	
12	Egling	205	35	—	—	—	—	10	17	—	10	17	—	
13	Eichenhausen	436	59	—	—	—	—	21	51	—	21	51	—	
14	Endlhausen	428	25	—	—	—	—	21	25	4	21	25	4	
15	Ergertshausen	255	34	—	—	—	—	12	47	—	12	47	—	
16	Eurasburg	445	55	—	—	—	—	22	18	—	22	18	—	
17	Föggenbaiern	508	10	—	—	—	—	25	24	4	25	24	4	
18	Gelting	292	28	—	—	—	—	14	37	4	14	37	4	
19	Herrnhausen	416	6	—	—	—	—	20	48	2	20	48	2	
20	Hochenrain	287	9	—	—	—	—	14	21	6	14	21	6	
21	Hohenschäftlarn	770	44	—	—	—	—	38	32	2	38	32	2	
22	Holzhausen	396	17	—	—	—	—	19	49	—	19	49	—	
3	Icking	448	17	—	—	—	—	22	25	—	21	37	6	
24	Königsdorf	788	48	—	—	—	—	39	26	4	39	26	4	
25	Linden	531	38		—	—	—	26	35	—	26	35	—	
26	Mannhardshofen	404	5	—	—	—	—	20	12	2	20	12	2	
27	Mooshain	429	58	—	—	—	—	20	59	—	20	59	—	
28	Münsing	715	19	—	—	—	—	35	46	—	35	46	—	
29	Neufahrn	277	29	—	—	—	—	13	52	4	13	52	4	
30	Oberbiberg	573	7	—	—	—	—	28	39	4	28	39	4	
31	Osterhofen	347	2	—	—	—	—	17	21	2	17	21	2	
32	Ottersing	810	26	—	—	—	—	39	13	6	39	13	6	
33	Sauerlach	591	38	—	—	—	—	29	35	—	29	35	—	
34	Straßlach	479	24	—	—	—	—	23	58	2	23	58	2	
35	Thanning	413	57	—	—	—	—	19	21	—	19	21	—	
36	Waidach	57	50	—	—	—	—	2	53	4	2	53	4	
37	Wolfratshausen	—	—	—	688	—	—	114	3	—	114	3	—	
	Summa	16981	10	—	688	—	—	958	30	—	959	13	6	

Uebersicht

der Rechnungs-Resultate über die pro 18¾ und 18⅘ im k. Landgerichte Wolfratshausen erhobenen Districts-Umlagen.

Einnahmen.	fl.	kr.	pf.	Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I. Activ-Rest vom Vorjahr	15	20	3				
II. An Gemeinde-Districts-Umlagen	1917	43	3				
III. Beitrag vom Kreisfond	394	43	2	I. Auf Ausbesserung und Unterhaltung der Hasy-Brücke	852	45	—
IV. Concurrenz vom k. Aerar	8	28	—	II. Auf Unterhaltung der Brücke bei Schäftlarn	—	—	—
V. Erlös aus verkauftem alten Brückenmaterial	22	48	—	III. Auf Unterhaltung und Schutz des rechten Isar-Ufers	714	8	—
Summa der Einnahmen	2359	4	—	IV. Auf zurückbezahlte Passiv-Capitalien	500	—	—
Summa der Ausgaben	2366	53	—				
Verleibt ein Passiv-Rest von	7	49	—	Summa der Ausgaben	2366	53	—

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 1. d. Mts. Sich bewogen gefunden, dem Priester Anton Härtl, Pfarrer in Etting, Landgerichts Erding, die kath. Pfarrei Vohburg, Landgerichts Ingolstadt, zu übertragen,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. die durch Versetzung des Landrichters Augustin Heinrich Freiherrn v. Harold erledigte Landrichterstelle zu Tittmoning dem bisherigen I. Assessor bei dem Landgerichte Pfaffenhofen Carl Pitzner, allergnädigst zu verleihen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. Juni l. Js. wurde der von dem Pfarrer Johann Nepomuk Thaler zu Steinkirchen dem Priester Joseph Liedl, Cooperator zu Allershausen, auf die Pfarrei zu Reichertshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, ausgestellten Präsentation,

dann der Wahl des Pfarrers von Eiselfing, k. Landgerichts Wasserburg, Priester Philipp Weldner, zum Dechant des erledigten Landcapitels Babensham unterm 9. l. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Der Rücklaß des verstorbenen kgl. Artillerie-Oberstlieutenants und Kriegsministerial-Referenten Martin Mayrhofer, bestehend aus einigen Meubels, Kleidungs- und Waschstücken, dann einer Bibliothek, wird gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Zu diesem Zwecke und zwar zur Versteigerung der Uniform- und Wäschstücke, einer Garnitur Canapee und Sessel von Nußbaumholz und eines Bettes mit Pferdhaarmatraze ist Termin auf

Samstag den 17ten d. Mts.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr
in der Karlsstraße Nro. 34 über 2 Stiegen festgesetzt.

Die Bibliothek, bestehend aus historischen, geographischen, belletristischen Werken und alten Classikern, wird

Dienstag den 20ten d. Mts. und den folgenden Tagen jedesmal
Vormittags von 9 — 12 Uhr und
Nachmittags von 3 — 6 Uhr
in der Behausung des Antiquars Steyrer, Brunngasse Nro. 10 über 1 Stiege verkauft werden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 1. Juni 1843.

Der königl. Director,
Barth.

Feichter.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf weitern Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen Nro. 8. (früher 892) an der Adalbertstraße dahier und zwar zum zweitenmale d. i. in der Art, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

Mittwoch den 14ten Juni
Vormittags 10 Uhr

dahier nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822 § 64 und der Proceß-

Novelle vom 17. November 1837 § 98 — 101 öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige, welche sich übrigens über ihre Vermögensverhältnisse zur Ersteigerung dieses Anwesens entsprechend auszuweisen haben, hiemit geladen werden.

Das fragliche Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten, mit Inbegriff des Parterres zwei Stock hoch gebautem Hause nebst Hintergebäude, Hofraum und einem darin befindlichen Pumpbrunnen; es sind darauf 1450 fl. Ewiggeld- und 1000 fl. Hypothek-Capitalien eingetragen, dann 39 fl. vorgemerkt.

Dieses Anwesen ist auf 4000 fl. geschätzt und mit 3000 fl. der Brandassecuranz einverleibt.

Beschlossen am 16. Mai 1843.

Der königl. Director,

(3)3. Barth.

(Edictal-Ladung.)

Der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf den Namen der Freifrau Sophie v. Mettingh, geborne Bethmann, unterm 6. April 1840 ausgestellte und mit der Nro. 63 versehene auf eine kleine eiserne Kiste lautende Depositen-Schein ist zu Verlust gegangen

Auf Antrag der genannten Freifrau v. Mettingh werden die unbekannten Inhaber dieses Depositenscheines aufgefordert, ihn binnen

6 Monaten a dato

um so gewisser dahier zu produziren, als widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 2. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(3)2. Geyr.

(Edictal-Ladung.)

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Purk ist die Urkunde der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München per 50 fl. à 4 pCt. für die Kirche Purk sub Nro. 1476 unterm 1. November 1818 mit der Zinszeit vom 1. October ausgestellt, verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber derselben wird daher aufgefordert die oben bezeichnete Obligation

binnen 6 Monaten a dato

hierorts vorzulegen, widrigens dieselbe als kraftlos erklärt wird.

Den 26. April 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

(3)2. Fischer, Landrichter.

In dem einen Districte des hiesigen Gerichts-Sprengels ist die Stelle eines Thierarztes erledigt.

Dieser District umfaßt die drei Märkte Garmisch, Partenkirchen, Mittenwald und sechs Landgemeinden.

Da die Viehzucht in demselben einer der vorzüglichsten Erwerbszweige ist, so ist eine nicht unbedeutende Praxis in Aussicht gestellt.

Als Nebenbezüge werden ein jährlicher Sustentations-Beitrag von 60 fl. und die Gebühren aus den jährlichen Hundevisitationen zugesichert.

Bewerber, welche sich um diese Stelle zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen

innerhalb acht Wochen

hierorts einzureichen.

Garmisch den 29. Mai 1843.

Königliches Landgericht Werdenfels.

(2)2. Allioli, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im königl. Rentamtsbezirke Starnberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Gilching	Brand . .	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842/43.																
Alling	Mißwachs .	331	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biburg	Viehfall . .	12	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breitenbrun . . .	Hagel . . .	15	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . .	2	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dreßling	Mißwachs .	315	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Etterschlag	detto . .	42	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frieding	detto . .	194	51	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germering	detto . .	287	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gilching	detto . .	281	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krailling	Brand . . .	1	33	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schöngeising . . .	Mißwachs .	138	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterbrun	Brand . . .	16	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	1640	35	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu " I.	. . .	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	1645	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 21. März 1843.

Königliches Rentamt Starnberg.

Faubel, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Aichach.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
Pichl	Brand . . .	1	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I. per se																
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42 durch Mißwachs																
Aichach.	Mißwachs .	259	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aindling	detto . .	3	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altomünster . . .	detto . .	44	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bernbach	detto . .	120	4	1	—	—	—	1	56	7	—	—	—	—	—	—
Berbach.	detto . .	113	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gallenbach. . . .	detto . .	167	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gundelsdorf . . .	detto . .	88	46	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handzell	detto . .	36	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hilgertshausen . .	detto . .	10	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenzell	detto . .	29	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . . .	2	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inghausen	Mißwachs .	60	33	7	—	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—
Jochenhofen . . .	detto . .	43	43	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinberghofen . .	detto . .	148	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klingen.	detto . .	54	44	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kühbach	detto . .	91	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obergriesbach . .	detto . .	27	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obermauerbach . .	detto . .	163	58	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberschnaitbach . .	detto . .	131	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall . .	9	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwittelsbach . .	Mißwachs .	88	56	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pichl	detto . .	7	53	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus	. . .	1702	56	—	—	—	—	5	12	7	—		—	—	—	—

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuern.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Transport	. .	1702	56	—	—	—	—	5	12	7	—	—	—	—	—	—
Randelsried . . .	Mißwachs.	7	47	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rapperzell	detto . .	112	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehling.	detto . .	39	38	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rupperzell	detto . .	79	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sainbach	detto . .	33	49	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiltberg	detto . .	10	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schnellmanskreut. .	detto . .	112	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönleuthen . . .	detto . .	32	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sielenbach	detto . .	70	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stotzard	detto . .	55	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tandern	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thalhausen . . .	detto . .	32	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tödtenried	detto . .	12	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterzeitlbach . . .	detto . .	74	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollomoos . . .	detto . .	81	39	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	7	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	2465	37	2	—	—	—	5	12	7	—	—	—	—	—	—
„ I.	. . .	1	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	2467	26	—	—	—	—	5	12	7	—	—	—	—	—	—

Den 24. April 1843.

Königliches Rentamt Aichach.

Fleissner, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Berchtesgaden.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Au	Gewürmfraß	74	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bischofswiese . . .	detto . .	134	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marzoll	detto . .	53	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlstein	detto . .	95	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramsau	detto . .	12	54	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzberg	detto . .	22	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land Schellenberg .	detto . .	36	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönau	detto . .	152	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Zenno . . .	detto . .	7	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bischofswiese . . .	Mißwachs.	17	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ettenberg	detto . .	19	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poding	Brand. . .	15	4	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—
Berchtesgaden . . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Summa II.	. . .	643	8	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	643	8	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—

Den 8. Jänner 1843.

Königliches Rentamt Berchtesgaden.

Graf v. Hundt, Rentbeamter.

(Edictal-Ladung.)

Von beiden nachstehenden, bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse München aufliegenden Capitalien der Beneficialstiftung Gelting sind die Original-Schuld-Obligationen zu Verlust gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden somit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an dieselben um so gewißer

binnen 6 Monaten a dato

hierorts geltend zu machen, als diese Urkunden nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit für kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Diese Zinszahlamts-Capitalien für das Sanct Anna Beneficium in Gelting sind:

1) Cap.-Nro. 512 per 1000 fl. zu 4 pCt., Zinszeit 1. Jänner, nach Hauptbrief des Durchl. Herzog Albrecht vom 1. Jänner 1572 auf Catharina Poßwirth, dann Transport vom 20. Jänner 1623 auf genanntes Beneficium.

2) Cap.-Nro. 513 per 1000 fl. à 4 pCt., Zinszeit Georgi — 24. April — nach Hauptbrief vom 26. März 1608 auf Jachäus Krafthauer, dann Transport vom 20. Jänner 1623 auf genanntes Beneficium.

Den 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

(2)2. Höß, Landrichter.

(Edictalladung.)

Bei dem hiesigen Ortischen Beneficium in der Stadtpfarrkirche St. Georg dahier ist eine Urkunde zu Verlust gegangen, betreffend

„Domcapitel Freysing"

Capital-Nro. 287/331 per 2000 fl. à 3 pCt., ursprünglich 4 pCt., — Zinszeit 16. Februar nach Urkunde des Domcapitels Freysing — Zeit der Ausstellung, — ungefähr nach Stiftungs-Urkunde 1741 auf Johann Friedrich Ort, Hofmarkts-Verwalter zu Lauterbach verhypothecirt auf das Ortische Beneficium zu Freysing am 3. März 1762.

Es wird nun hiemit der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, diese innerhalb sechs Monaten um so sicherer hierorts vorzuweisen, und seine Ansprüche geltend zu machen, als sie außerdessen für kraftlos erklärt werden würde.

Den 6. April 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

(3)3. Grosch, Landrichter.

Agatha Kroll, im Austrage gestandene Wirths-Wittwe zu Stotzard ist am 17. März l. Js. mit Hinterlassung letztwilliger Disposition gestorben.

Alle diejenigen, welche an diesem Rücklasse Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben vom Heutigen an

innerhalb 30 Tagen a dato

hier anzumelden, außerdem nach Umfluß dieser Friest die Ausantwortung des Nachlasses den Bestimmungen des Testaments gemäß vollzogen werden wird.

Den 10. Juni 1843.

Gräflich von Gravenreuth: Patrimonialgericht Affing.

Strohmayer, Patrimonialrichter.

Spähbriefe.

Am 6. d. Mts. Nachmittags zwischen 12 und 4 Uhr wurde dem Bauer Michael Bichler von Tegernbach ein schwarzgrau tüchener Mantel aus seiner Wohnstube entwendet.

Derselbe hatte einen stehenden Kragen, der mit grünen Sammt eingefaßt, und mit schwarzgrauen Kanavas gefüttert war, und hatte innen rechts und links 2 Taschen von demselben Zeuge; es befand sich ferner daran ein aus 2 bayer. halben Guldenstücken bestehendes Schloß mit fingerlanger silberner sogenannten breiten Kette zum Einhängen, und wird der Werth des Mantels auf 18 fl. angeschlagen.

Der Verdacht dieser Entwendung fällt auf den unten signalisirten Burschen, der an dem nämlichen Tage in die Wohnung des Bichler kam, und sich bis Nachmittags dort im Wohnzimmer aufhielt, dann aber plötzlich verschwand, als gerade Niemand zugegen war.

Dieser Bursche war etwa 36 Jahre alt, von mittlerer Statur, hatte ein volles, rundes Gesicht, schwarze Haare, und auf dem Scheitel eine kleine Platte, und redete die schwäbische Mundart.

Er trug einen grün tüchenen Janker, ein rothes etwas zerrissenes Leibstückl, schwarze enge lederne Hosen, schwarze hohe Stiefeln darüber, und einen alten, runden sogenannten breiten Filzhut, gab übrigens vor, er sey von Gundelsdorf (k. Landgerichts Aichach) und suche einen Dienst.

Man ersucht um Spähe-Verfügung auf den entwendeten Mantel, so wie den der Entwendung verdächtigen Burschen, und schleunige Nachricht bei Entdeckung einer Spur.

Am 7. Juni 1843.

Königliches Landgericht Brück.
Fischer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 8. Juni 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101½	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	665

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat April 1843.

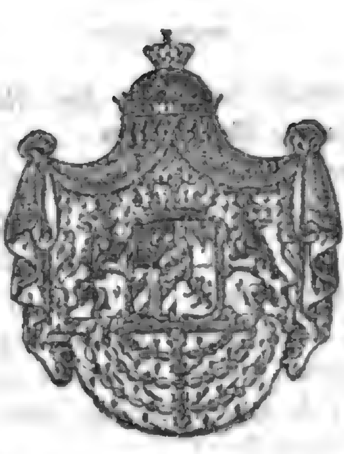
Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl. kr.	pf.	Roggens Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggens Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling Landgerichte	4	1	2	3	6	—	2	2	5	3	10½	9½	—	—	9½	8½	11½	7½	
Aichach	3	3	2	3	—	—	2	2	6	1	10½	10	—	—	8	7	12	—	
Altötting	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	9½	9½	—	—	7½	7½	—	—	
Au [1])	3	3	2	3	5	3	2	2	—	—	10	10	10	8	11	9	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	1	2	—	6	1	2	1	—	—	10	10	9	9	7	7	—	—	
Bruck	3	3	2	2	—	—	2	2	5	3	10½	10	—	—	8	7½	—	—	
Burghausen	3	3	2	2	4	—	2	½	—	—	9½	9½	—	—	8	8	—	—	
Dachau [2])	3	3	2	3	6	—	—	—	—	—	10½	10½	10	10	9	8	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	3	1½	2	3	5	2	2	3	—	—	11	11	10	9	9	9	—	—	
Erding	3	2½	3	½	5	—	3	1½	—	—	10½	9	—	—	8	8	—	—	
Freysing	3	3	2	3	—	—	—	—	6	1	10½	9½	9	8½	8	7	—	—	
Friedberg	4	1	2	2	—	—	—	—	5	1	10½	9½	9	8½	10	9	—	—	
Haag	3	3	2	3	6	1	4	—	5	—	—	—	—	—	10	8	11	6	
Ingolstadt	3	2	3	—	5	1	3	—	—	—	11	9	10	9	9	8	—	—	
Landsberg	4	—	3	—	—	—	—	—	5	3	10½	10½	—	—	8	8	—	—	
Laufen	3	2	2	1	5	—	2	—	6	—	8½	8	8	7	8	7½	10	6	
Miesbach	4	3	3	2	6	—	3	—	4	3	10	10	9½	9½	9½	9½	11	7	
Moosburg	3	2	2	½	—	—	2	1½	—	—	10½	9	9	8	7	7	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	4	2	2	—	—	—	10	9	8½	8	8	7	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2	1	6	1	—	—	—	—	8	8	11	—	
Pfaffenhofen	3	2	2	3	4	1	2	1	6	2	9½	9	9	8½	8	7	10	6	
Rain	4	—	3	2	5	1	3	—	6	—	10	10	9	8	8	7	—	—	
Reichenhall	4	—	3	—	5	3	2	1	5	2	9	9	—	—	8	8	—	—	
Rosenheim	4	—	3	—	—	—	2	1	6	—	10½	8½	8½	6½	10	7	11	6	
Schongau	4	3	3	2	—	—	2	1	5	3	10½	9½	—	—	10½	8½	—	—	
Schrobenhausen	4	—	3	2	5	2	2	1	6	1	10½	10½	9	9	8	7	12	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	1	3	3	—	—	—	—	10½	9½	11	9	—	—	
Tegernsee	3	3	2	3	—	—	—	—	5	3	9½	9½	8½	8½	8½	8½	—	—	
Tittmoning	4	3	3	2	6	2	3	2	5	3	9	8½	—	—	8	8	—	—	
Tölz	4	—	2	2	6	—	2	2	5	1	10½	10	9½	9	9	8½	11½	7	
Traunstein	4	—	2	2	—	—	3	2	5	2	10	—	9	—	9	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	—	2	3	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—	
Wasserburg [3])	3	3	2	3	5	2	2	3	5	3	10½	10½	—	—	9	9	11	—	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	1	3	—	6	1	3	—	—	—	11½	10	9½	9	10	8½	—	—	
Werdenfels	4	2	3	1	6	1	2	1	—	—	10	9	8	7½	10	9	—	—	
Wolfratshausen	4	1	3	1	—	—	—	—	5	—	10½	10½	9½	9½	9	9	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	3	3	3	3	5	2	2	2	5	3	11	10	9	7	11	9	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Ingolstadt, "	4	1	3	—	5	—	4	1	6	2	10½	10	9	9	13	—	—	—	
Prien, HGericht. [4])	5	—	2	2	—	—	2	2	5	2	—	—	9	9	8	7½	10	7	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu 4 Ctr. 64 Pfd.	kostete im Durchschnitt	115 fl.	55 kr.
Deggendorf, St. Mag.	" " " 5 " 3 "	" " " "	132 "	10 "
Regen, Mkt. Magist.	" " " 4 " 54 "	" " " "	98 "	40 "
Straubing, St. Mag.	" " " 6 " 28 "	" " " "	110 "	39 "

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weitzen. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster. fl.	kr.	Mittlerer. fl.	kr.	Mindester. fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl							Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl						
Aichach . . .	10	Juni	7	94	101	101	—	16	35	16	2	16	47	5	111	116	116	—	14	19	13	8	13	51
Berchtesgaden	6	—	29	60	89	69	20	14	24	14	18	14	12	7	24	31	27	4	11	30	11	—	10	30
Bruck	8	—	—	103	103	163	—	15	57	15	18	14	30	—	58	68	66	2	13	—	12	36	12	16
Erding . . .	1	—	12	670	682	682	—	14	36	13	54	13	12	6	243	249	249	—	11	—	10	50	10	—
Freysing . .	9	—	3	174	177	175	2	14	51	14	18	14	—	1	119	120	100	20	11	22	11	9	10	55
Friedberg . .	8	—	—	34	34	34	—	16	4	15	42	15	22	7	60	67	67	—	13	32	13	16	13	2
Geisenfeld . .	29	Mai	—	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{2}$	6	14	25	13	52	13	22	—	$129\frac{1}{2}$	$129\frac{1}{2}$	$90\frac{1}{2}$	39	13	11	12	42	12	12
Ingolstadt .	10	Juni	6	268	274	274	—	15	38	15	11	14	44	25	347	372	369	3	13	54	13	40	13	25
Kraiburg . .	3	—	—	70	70	70	—	13	—	12	54	12	48	—	87	87	87	—	9	12	9	—	8	54
Landsberg .	10	—	2	371	373	371	2	17	6	16	38	15	57	162	4	166	121	45	14	5	13	46	13	26
Moosburg .	6	—	6	157	163	163	—	14	2	14	36	15	4	4	$20\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$	—	12	—	11	33	11	—
Mühldorf . .	6	—	—	2	2	2	—	—	—	12	30	—	—	—	22	22	22	—	9	12	8	54	8	36
München . .	10	—	17	2423	2440	2398	42	15	40	15	16	14	53	20	1807	1827	1738	89	11	54	11	34	11	12
Murnau . .	10	—	27	52	79	36	43	18	8	17	12	15	42	15	31	46	26	20	13	54	13	30	12	24
Neuötting . .	7	—	—	18	18	18	—	13	30	13	16	12	—	—	1	1	1	—	—	—	9	48	—	—
Pfaffenhofen	6	—	—	$64\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	$64\frac{1}{2}$	—	14	56	14	3	13	—	—	$114\frac{1}{2}$	$114\frac{1}{2}$	$114\frac{1}{2}$	—	12	21	11	56	10	42
Pöttmes . . .	6	—	—	21	21	18	3	15	41	15	30	15	9	—	30	30	27	3	13	42	13	27	13	12
Rain	3	—	—	51	51	37	14	16	12	15	15	14	15	—	35	35	29	6	14	30	13	30	12	30
Reichenhall .	9	—	—	44	44	44	—	18	36	—	—	14	24	—	9	9	9	—	9	30	—	—	9	24
Rosenheim .	8	—	66	109	165	113	52	14	20	13	30	12	40	7	86	93	76	17	9	54	9	10	8	32
Schongau . .	6	—	8	$100\frac{1}{2}$	$108\frac{1}{2}$	$69\frac{1}{2}$	39	17	22	16	3	15	16	11	60	71	47	24	14	8	13	24	12	43
Schrobenhausen	8	—	—	49	49	40	9	15	50	15	29	14	51	—	92	92	80	12	12	44	12	18	12	7
Traunstein .	10	—	12	180	192	182	10	14	22	14	—	12	—	—	116	116	116	—	10	—	9	30	8	46
Wasserburg .	7	—	5	25	28	28	—	13	32	12	47	11	30	—	44	44	44	—	9	43	9	4	8	30
Weilheim . .	8	—	14	67	81	65	16	17	24	15	46	14	6	—	61	61	57	4	14	—	12	56	11	54
		v. Kern.	—	25	25	18	7	17	24	15	26	14	6											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl							Schffl	Schffl	Schffl	Schffl	Schffl						
Aichach . . .	10	Juni	—	9	9	9	—	10	37	10	17	9	58	—	123	123	123	—	8	39	8	20	7	56
Berchtesgaden	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	13	—	13	—	—	6	18	—	—
Bruck	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	10	8	—	7	36	7	12
Erding . . .	1	—	—	28	28	28	—	9	42	8	36	7	36	43	115	158	158	—	7	50	6	54	6	18
Freysing . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	59	69	36	33	7	20	7	10	7	—
Friedberg . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	27	35	34	1	8	33	8	20	8	6
Geisenfeld . .	29	Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	4	6	8	52	—	—	—	—
Ingolstadt .	10	Juni	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	211	211	211	—	9	25	9	15	8	36
Kraiburg . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	46	6	30
Landsberg . .	10	—	6	43	49	47	2	11	—	10	39	9	45	42	31	73	73	—	8	21	8	16	8	—
Moosburg . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$18\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	—	6	48	7	36	7	41
Mühldorf . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
München . .	10	—	52	110	162	159	3	9	54	9	17	9	3	—	670	670	667	3	7	35	7	20	7	4
Murnau . .	10	—	—	3	3	3	—	—	—	10	12	—	—	—	24	24	24	—	8	—	7	40	7	20
Neuötting . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$42\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$	—	8	33	8	3	7	58
Pöttmes . . .	6	—	1	10	11	4	7	—	—	—	—	—	—	1	61	62	49	13	7	54	7	42	8	—
Rain	3	—	—	1	1	1	—	9	30	—	—	—	—	—	5	5	5	—	8	56	8	33	8	30
Reichenhall .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	8	—	8	26	34	23	11	8	6	7	42	7	18	55	119	154	97	57	6	58	6	14	5	58
Schongau . .	6	—	2	8	10	1	9	10	18	—	—	—	—	2	3	5	5	—	8	30	8	—	—	—
Schrobenhausen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	62	59	3	8	34	8	23	8	6
Traunstein .	10	—	—	48	48	46	—	9	24	9	—	8	24	—	142	142	132	—	6	—	5	48	5	12
Wasserburg .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	82	—	6	25	6	8	5	50
Weilheim . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	14	18	16	2	7	54	7	42	7	30

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 26. den 23. Juni 1843.

Inhalt.

ad Nrum 18614.

(Ausländische Lotteriespiele betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Neuerliche wiederholte Anzeigen von Zusendung von Lotto-Loosen aus dem Auslande veranlassen die unterzeichnete Stelle, die Ausschreibung vom 2. August 1836 (Kreisblatt Seite 1156) wiederholt mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß es zuläßig sey, auch schon geöffnete Briefe mit derlei Sendungen an den Uebersender unfrankirt unter Couvert zurückzuschicken, wenn die Briefe auf der Post unfrankirt zur Sendung an den betreffenden Ort übernommen werden.

München den 27. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Sprunner.

---

ad Nrum 19084.

An
sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

(Das Umherlaufen der Hunde auf den Fluren und in Wäldern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach erhaltenen Anzeige nwerden die besteh

den Mandate, wodurch das unbeaufsichtigte freie Umherlaufen der Hunde in den Fluren und Waldungen zum Schutze der Jagden sowohl, als der Sicherheit überhaupt verboten ist, häufig übertreten.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, die bestehenden Vorschriften nachfolgend hiedurch neuerdings zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; die Behörden aber strengstens anzuweisen, diesen Vorschriften die genaueste Folge zu verschaffen.

München den 31. Mai 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Auszug

der bestehenden Vorschriften, die Aufsicht auf die Hunde betr.

I. Jagdordnung für Ober- und Niederbayern vom Jahre 1816 Cap. 18. S. 775.

Sowohl die landgerichtlichen als auch die den herrschaftlichen oder andern jagdberechtigten Landständen angehörigen Bauern dürfen bei den großen Gütern zwei, ein Huber, Lechner, Söldner oder ihres Gleichen nur einen Hund und nicht mehr halten, müssen dieselben aber bei Tag anlegen, oder mit Prügel behängen, oder sonst so verwahren, daß die Hunde nicht dem Wilde in den Hölzern nachjagen, oder an andern Orten zum Schaden herumlaufen können.

Da, wo Wild bei Tag oder bei Nacht in die Felder gehen würde, darf es jeder mit seinem oder des Nachbarn ungeprügelten Hunde abjagen.

Auch darf jeder Bauer zur Bewachung seines Hauses, den Hund bei der Nacht, jedoch nur mit dem Prügel behangen, loslassen. Wenn Jemand das Wildpret mit einem oder mehr geprügelten Hunden verjagt hat, soll er selbe sobald als möglich wieder anketten, oder ihnen den Prügel angehängt lassen.

Von dem Gebote, nicht mehr Hunde zu halten, als vorgeschrieben ist, sind jene Gegenden ausgenommen, wo Bären oder Wölfe zu befürchten wären, auch die Schwaigen, Schäfereien und Einöden, dann andere Hüter.

Da, wo aber die Bauern das Vorgeschriebene wegen Haltung der Hunde übertreten, sohin nicht befolgen würden, sind sie jedesmal nach richterlicher Ermässigung von der Ortsobrigkeit zu bestrafen, und den Förstern und Ueberreitern gebührt dann von jedem Hunde ein Schilling.

II. Mandate vom 22. Jänner 1757; — 14. October 1762; — 4. Juli 1769; — 2. November 1771; — 1 August 1778.

(Mayr's Generalien-Sammlung v. J. 1784 Seite 110, 113, 772, 789, 821.)

Zur Abtreibung des Wildes dürfen keine großen Rüden, Fang- oder andere Jagdhunde, sondern nur gemeine Bauern- Feld- und Hüterhunde mittlerer Gattung gebraucht werden.

Dergleichen Hunde müssen aber jederzeit am Halsband einen Prügel von Fichtenholz tragen, welcher ½ Elle lang, und in der Rundung von der Peripherie eines bayerischen Zwölfers ist, auf welche die Gerichtsbeamten unentgeldlich ein Mark zu brennen haben.

Diese Prügel sollen den Hunden 2 Zoll tief unter dem Halsbande an einem oder zwei eisernen Ringen befestiget werden, damit sie hiedurch abgehalten sind, über die Zäune zu springen.

Aber auch bei Tag müssen die Hunde angelegt, oder mit Prügel behangen werden, damit sie nicht in den Waldungen dem Wildpreie nachjagen können.

III. Mandate vom 22. Jänner 1757, § 6. 30. April 1785, §. 7.

(Mayr's Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 S. 772 und 214.)

Dem Jagdpersonale ist es verboten, Hunde der Unterthanen, wenn sie mit Prügeln gehörig behangen sind, beim Abtreiben des Wildes zu erschiessen, wenn sie schon auch das Wild in den nächst anliegenden Forst etwa eine Strecke hinein verfolgt haben würden.

Wenn aber ein Hund ohne Prügel oder gar im Walde mit Jagen ganz allein getroffen werden sollte, haben sich die Unterthanen selbst zuzuschreiben, wenn ihnen selbe von den Jagdberechtigten und ihren Jägern in den Hölzern, auf den Feldern und den Wiesen todtgeschossen werden, indem das freie Herumlaufen der Hunde, ohne mit Prügel behangen zu seyn, nicht gestattet werden darf.

IV. Mandat vom 1. Juli 1761, § 3.

(Mayr's Generalien-Sammlung v. J. 1788 S. 10.)

Den Almerinen sind keine andere als kleine, jedoch mit Prügel behängte Hunde; den Holz- und Pack- so andern Knechten hingegen dürfen gar keine Hunde gestattet werden.

V. Mandat vom 1. Juli 1764.

(Mayr's Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 S, 31.)

Den Feldhütern ist zwar zur Abtreibung des Wildes die Haltung von Fang- und Rüdenhunden verboten, nicht aber den Bauern und Unterthanen zum nöthigen Hausschutz gegen Diebs- und anderes schlechtes Gesindel.

Diejenigen aber, welche dergleichen Hunde nicht zur Defension, sondern nur zur Jagd heimlich oder öffentlich mißbrauchen, sollen als Wildschützen behandelt werden.

Solche, bloß zur Defension gehaltene Hunde, wenn sie nicht auf dem Felde oder in dem Holze betreten werden, haben die Jäger unter dem Vorwande der Wuth nicht zu erschiessen.

VI. Mandat vom 1. August 1801.

(Mayr's Generalien-Sammlung vom Jahre (1802 S. 214.

Diejenigen Unterthanen, welche ihre Hunde nicht mit Prügel behängen, sollen nicht mehr mit besonderen Strafen belegt werden, sie müssen sich aber die Schuld selbst beimessen, wenn ihre in den Jagdrevieren betretenen Hunde, welche damit nicht versehen sind, von den Jägern und Jagd-Berechtigten erschossen werden.

VII. Regierungs-Ausschreibung vom 30. März 1840.

(Beilage XV. zum Intelligenzblatte für Oberbayern 1840.)

§ 14. Jeder außerhalb den Städten, Märkten und Ortschaften betretene, mit einem Sicherheitszeichen nicht versehene, herrenlos, herumlaufende Hund kann durch die betreffenden Auf-

sichtsorgane eingefangen, und nach Umständen selbst getödtet werden, und es hat jeder, der erweislich einen solchen herumirrenden Hund aufbringt, hiefür eine Gebühr von 24 kr. aus den Visitationsgeldern anzusprechen.

Die ausgemittelten Eigenthümer solcher Hunde sind zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und zum Ersatze obiger Gebühr verpflichtet.

§ 31. Die Vernachlässigung der in vorstehenden polizeilichen Anordnungen enthaltenen Obliegenheiten zieht eine Geldstrafe von 1 bis 25 Gulden, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine entsprechende Arreststrafe bis zu 8 Tagen, dann nach Umständen Verurtheilung zur Entschädigung nach sich.

Von allen Geldstrafen ist die Hälfte den Anzeigern, die andere Hälfte dem Districts-Armenfonde zuzuwenden; in Fällen aber, wo auf Arreststrafen erkannt werden muß, soll eine entsprechende Anzeigsgebühr aus den Visitationsgeldern verabfolget werden.

---

ad Nrum 18556.

(Districts-Umlagen im Landgerichte Mühldorf betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut anliegender Uebersicht wurde von den Gemeinden des k. Landgerichts Mühldorf zu Bezirk-Armenzwecken pro 18⁴⁄₄₃ eine Umlage von 800 fl. 58 kr. erhoben, was nach Art. XII. Absch. 2 des Gesetzes über Umlagen vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 6. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Uebersicht

über die zu Bezirks-Armenzwecken von den Gemeinden des k. Landgerichts Mühldorf pro 1844 erhobenen Umlagen.

Num.	Benennung der Steuergemeinde		Summa fl.	Summa kr.	Summa hl.	Concurrenz à 2 kr. fl.	Concurrenz à 2 kr. kr.	Concurrenz à 2 kr. hl.
1	Altmühldorf		757	24	2	25	14	6
2	Ampfing		1326	40	6	44	13	3
3	Aschau		1126	51	6	37	33	6
4	Eiting		502	7	2	16	44	2
5	Erberting		1776	42	6	59	13	3
6	Grünbach		816	36	2	27	13	2
7	Guttenberg		1303	14	4	43	26	4
8	Jettenbach		1298	41	—	43	17	2
9	Kraiburg		1101	38	2	36	43	2
10	Minsenberg		696	14	—	23	12	4
11	Mettenham		1409	38	3	46	59	2
12	Mühldorf		2233	25	1	74	26	7
13	Oberflossing		1032	51	6	34	25	6
14	Oberheldenstein		1524	46	1	50	49	4
15	Obermeermosen		856	52	5	28	33	6
16	Obermeerkirchen		1336	51	7	44	33	7
17	Peterskirchen		551	45	7	18	23	4
18	Polling		1024	19	6	34	8	6
19	Pürthen		819	50	5	27	19	7
20	Rettenkirchen		1321	57	7	44	23	7
21	Taufkirchen		618	39	2	20	37	3
22	Zeiling		581	41	3	19	23	3
	Summa		24029	—	3	800	58	—

ad Nrum 20979.

(Bürgermeister-Wahl in der Stadt Schrobenhausen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Wahl des Magistratsraths und Handelsmanns Wilhelm Linhard zum Bürgermeister von Schrobenhausen hat die Regierungs-Bestätigung erhalten.

Was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

München am 15. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 21100.

An
sämmtliche k. Districts-Polizeibehörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem teutschen Verbannten. Paris 1843." betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadtcommissariate Speyer verfügte, von der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem teutschen Verbannten. Paris 1843." wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10ten d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 17. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Num 6458.

An
sämmtliche allgemeine Rentämter von Oberbayern.

(Die handlohnsfreie Behandlung einzelner Gründe-Täusche zum Zwecke der Arrondirung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27. April d. Js. sind unter fernerer Anwendung der Verordnung vom 11. März 1805 (Reggsbl. 1805 S. 418) auch einzelne Gründe-Täusche, welche zum Behufe der Arrondirung vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß diese Täusche die Arrondirung wirklich zum Zwecke haben, was jedenfalls genauest zu erweisen ist, handlohnsfrei zu behandeln.

Solches wird sämmtlichen Rentämtern von Oberbayern mit dem Anhange eröffnet, daß die k. Rentbeamten hiebei allenfallsigen Beeinträchtigungen des Allerhöchsten Aerars unter dem Vorwande beabsichtigter Gutsarrondirungen gehörig zu begegnen wissen werden.

München den 14. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Scheghk.
Heydolph, Secr.

(Errichtung des Adolph Freiherrlich von Gumppenberg'schen Fideicommisses Pöttmes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Kämmerer, Ritter des St. Georg Ordens, Guts- und Gerichtsherr auf Pöttmes, Adolph Freiherr v. Gumppenberg, hat sich gemäß einer am 1. v. Mts. ausgestellten und dem unterzeichneten Gerichtshofe am 3. v. Mts. vorgelegten Urkunde zur Erhaltung des Namens und Stammes des freiherrlichen Geschlechtes von Gumppenberg-Pöttmes auf Pöttmes entschlossen, nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zum Titl. V. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern) ein Familien-Fideicommiß zu errichten, und damit seine durch den Familien-Vertrag vom 11. und 12. Mai 1831 aus der väterlichen Verlassenschaft eigenthümlich erworbenen Güter, nämlich:

I. Das Herrschaftsgut Pöttmes mit Oeconomiegute Gumppenberg,

II. das Hofgut Sedelbrunn;

III. das Hofgut Schnellmanskreit,

mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe, den vorhandenen Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Weihern, Wassergräben, Oedungen, grund-, gerichts- und zinsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen, zehentherrlichen Renten; den dabei befindlichen Gewerbsrechten; den Präsentations-, Jagd- und Waiderechten, und dem Inventare der Oeconomien, der Mühle, des Bräuhauses, der Bierschenke und der Einrichtung des herrschaftlichen Schlosses, — in den Bezirken der königl. Landgerichte Rain, Aichach und Schrobenhausen — jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Lehenobjecte, als ein unveräußerliches Vermögen für alle Geschlechts-Folger und Besitzer zu bestimmen. —

Es werden daher in Gemäßheit des §. 26 des erwähnten Edictes alle diejenigen, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens, persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiermit aufgerufen, binnen eines präclusiven Termines von sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichtshofe diese ihre Forderungen um so gewißer anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termines das obengedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freysing den 10. Juni 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)1. Dobmayer, Secr.

(Erledigung der Pfarrei Eitting.)

Durch die Beförderung des Priesters Anton Härtl ist die Pfarrei Eitting, Decanats und königl. Landgerichts Erding, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründen sind inner-

halb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 19. Juni 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.

Dr. Martin v. Deutinger,
General-Vicar.

M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem Adolph Freiherrn v. Gumppenberg auf Pöttmes dem Priester Franz Anton Strobel, Pfarrer zu Schönesberg, auf das Frühmeß-Beneficium in Pöttmes ausgestellten Präsentation wurde unterm 12. Juni d. Js. hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Durch die Beförderung des Priesters Herrn Georg Steinkirchner zum Domvicar an der hiesigen Metropole ist das Baron v. Schmid'sche Beneficium bei St. Peter in München in Erledigung gekommen. Nach der Stiftungs-Urkunde ist das Patronatsrecht dieses Beneficiums den nächsten Agnaten, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, den Descendenten ex linea feminina, nämlich der Cammerlohr'schen und Zechischen Familie zugleich vel cumulative zuständig. Die respectiven Patrone werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß sie nach bereits erfolgtem Abflusse des gesetzlichen Termines innerhalb 4 Wochen einen geeigneten Priester auf besagtes Beneficium präsentiren können, außerdem jure devoluto das Geeignete verfügt werden würde.

München den 16. Juni 1843.

Das königl. Stadtpfarramt St. Peter.
Jos. Schuster,
erzb. geistl. Rath und Stadtpfarrer.

In Folge allerhöchsten Beschlusses wird das ehemalige Kloster Bittrich Haus-Nro. 42 in der Theatiner-Schwabingerstraße öffentlich versteigert, und zu Vornahme dieser Versteigerung auf Donnerstag den 6ten kommenden Monats Tagsfahrt angesetzt.

Die Verhandlung geschieht Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Locale des unterfertigten Amtes.

Kaufsliebhaber können sich durch den Juwelier Merk, welcher zu ebener Erde dieses Hauses wohnt, die Bestandtheile desselben vorzeigen lassen.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Den 14. Juni 1843.

Das königl. Stadt-Rentamt München.
Schanzenbach, Rentbeamter.

Auf weitern Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Johann und Barbara Heiß'schen Bauerseheleute in Brunnthal zum zweitenmale am

Dienstag den 18ten Juli l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

am Gerichtssitze nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 § 64 und der

Proceßnovelle vom 17. November 1837 §. 98—101, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Vermögensverhältnisse zur Ersteigerung dieses Anwesens genügend auszuweisen haben, hiemit geladen werden.

Der Zuschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Anwesen besteht in den um 500 fl. brandversicherten Wohn- und Deconomiegebäuden unter einem Dache und circa 65 Tagw. 55 Dec. Grundstücken, sämmtliches durch gerichtliche Schätzung vom 1. December v. Js. auf 3609 fl. 6 kr. gewerthet.

Am 3. Juni 1843.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Wer immer an dem Nachlasse der Conrad Wölfelsberger'schen Bründlbäckers-Eheleute dahier, oder ihres gleichfalls verstorbenen Sohnes, Carl Wölfelsberger, Forderungen zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, selbe

binnen 6 Wochen a dato

hierorts anzumelden, widrigenfalls selbe bei der Massatheilung unberücksichtigt bleiben müßten.

Markt Au bei Freysing am 14. Juni 1843.

Gräfl. v. Montgelas'sches Patrimonialgericht Au.

Dr. Straßer.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden nachbenannte Realitäten des Malers Mathias Lutz von Freysing, als:

1) Das zweistöckige Wohnhaus am Wörth zu Freysing Haus-Nro. 72 nebst Hofraum mit Krautstück, ludeigen, der Brandassekuranz mit „Eintausend Gulden" einverleibt, und unterm 14. December v. Js. auf 1350 fl gerichtlich gewerthet,

2) eine reale Malergerechtsame zu Freysing, am 14. December 1842 auf 600 fl. gerichtlich geschätzt,

im Wege der gerichtlichen Zwangs-Veräußerung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und hat man zur Aufnahme der Kaufsanbote Tagsfahrt auf

Samstag den 5ten August l. Js.
Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § 98—101 des Procez-Gesetzes vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Vermögensverhältnisse geeignet auszuweisen haben.

Den 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

(Edictal-Ladung.)

Nachdem Johann Schützinger, Poltgütlers-Sohn von Oberhaiden, d. Gts., geboren am 3. Jänner 1784, bereits seit dem Feldzuge vom Jahre 1813 abwesend, und von seinem Aufenthalte, Leben oder Tod eine Nachricht inzwischen nicht eingekommen ist, so ergeht hiemit an denselben oder dessen etwaige Descendenz auf Antrag seiner Geschwister die Aufforderung, sich

binnen 3 Monaten a dato

schriftlich oder mündlich bei unterfertigter Behörde

um so gewißer zu melden, als außerdem sein in 440 fl. bestehendes Vermögen in Gemäßheit Salzburgischer Verordnung vom 21. Februar 1777 den Nächstgesippten gegen Realcaution verabfolgt, und ihnen dessen Früchte unbedingt zum Eigenthume zugewiesen würden.

Den 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

v. Gramm, Landrichter.

Spähbriefe.

Am 30. Mai d. Js. wurde hier wegen Mangel an Reiseurkunden und Subsistenzmitteln der hienach signalisirte Mann arretirt, dessen nähere Verhältnisse bis jetzt nicht ermittelt werden konnten.

Er nennt sich Johann Klein, will weder seine Heimath noch seine Eltern kennen, und von Kindheit an mit einer englischen Reitergesellschaft unter der Direction eines Herrn Baum — ohne je längere Zeit an einem Orte sich aufgehalten und irgend einen Unterricht genossen zu haben, — in der Welt herumgezogen seyn.

Da er ein flüchtiger Verbrecher zu seyn scheint, so ergeht an die Polizei- und Gerichts-Behörden das Ersuchen, zur Ausmittlung der Verhältnisse des Verhafteten mitzuwirken, und darüber an die unterzeichnete Stelle Nachricht zu geben.

Der Verhaftete ist nach seiner Behauptung erst 26 — 28, seinem Aussehen nach aber 36 — 38 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll groß und hat eine ziemlich hagere Statur, länglichte Gesichtsform, blaßgelbe Gesichtsfarbe, breite Stirne, schwarze Haare, dünne schwarze Augenbraunen, blaue Augen, an der Wurzel breite — vorne aber zugespitzte Nase, eingefallene Wangen, gewöhnlichen Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn und an demselben eine länglichte kleine Narbe, schwarzen Bart.

Er trägt den linken Arm in der Schlinge und hinkt am linken Fuße, den er beim Gehen nach Aussen stellt, — was seiner Behauptung nach von einer durch Schlagfluß vor etwa 18 Wochen eingetretenen Lähmung herrührt, nach dem Urtheil des Arztes aber blos fingirt ist;

übrigens ist er mit einem Hodensackbruche behaftet, auch hat er an der rechten Seite des Unterleibs eine 1½ Zoll lange Narbe.

Seine Kleidung besteht in einer braunen Mütze von Seelöwen-Pelz, grauen Rock von abgeschossenem Sommerzeug, hellgrauen Sommerbeinkleidern mit weißen Gurtenhosenträgern (außerdem besitzt er noch 1 paar blaue Sommerzeughosen) schwarzen Halstuch, rupfenen Hemd mit R. L. gezeichnet und alten Schuhen.

Den 6. Juni 1843.

K. Stadt-Direction Stuttgart.

Gärtner.

Am Dreifaltigkeit-Sonntage den 11. l. Mts. Morgens zwischen 8 und 9 Uhr wurden aus dem Pfarrhofe zu Pleiskirchen mittels Einbruches circa 1800 fl. in Baarem, bestehend in ganzen und halben Kronen, Frauen-Thalern, 24ger und 6 kr. Stücken entwendet, von welchem Gelde sich ungefähr 120 fl. in einem blauen leinenen Säckchen, 319 fl. 42 kr. in einem blau und weiß gestreif-

ten Säckchen und circa 40 fl. in einer Rinds-Blase befanden.

Man stellt das Ersuchen auf die zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 14. Juni 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 16. Juni 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101½	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	668	665

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	10	Juni	7	94	101	101	—	16	35	16	2	15	47	5	111	116	116	—	14	19	14	8	13	51
Berchtesgaden	13	—	20	7	27	22	5	14	24	14	21	14	18	4	42	46	40	6	11	48	11	9	10	50
Bruck	14	—	—	55	55	55	—	16	36	15	48	15	—	2	54	56	56	—	13	15	13	2	12	48
Erding . . .	1	—	12	670	682	682	—	15	36	15	54	13	12	6	243	249	249	—	11	—	10	50	10	—
Freysing . .	17	—	2	20	22	21	1	15	39	15	27	14	52	20	17	37	29	8	12	57	12	31	11	56
Friedberg . .	14	—	—	21	21	21	—	16	48	16	3	15	6	—	52	52	52	—	14	30	14	4	13	30
Geisenfeld . .	6	—	6	33½	39½	39½	—	15	32	14	48	14	5	39	37½	76½	73½	3	13	54	13	25	12	53
Ingolstadt .	17	—	—	307	307	307	—	16	40	16	10	15	39	3	233	236	236	—	16	5	15	51	15	17
Kraiburg . .	10	—	—	35	35	35	—	13	30	13	15	13	—	—	41	41	41	—	9	15	9	—	8	48
Landsberg .	17	—	2	411	413	405	8	18	4	17	50	16	56	45	168	213	115	98	15	10	14	32	13	40
Moosburg .	15	—	—	376½	376½	376½	—	16	10	14	57	14	27	—	47½	47½	47½	—	12	40	12	29	11	59
Mühldorf . .	15	—	—	9½	9½	9½	—	12	48	12	56	12	24	—	4	4	4	—	9	15	9	12	9	9
München . .	17	—	42	2934	2976	2968	8	16	38	16	18	16	—	89	1838	1927	1923	4	13	53	13	20	12	46
Murnau . .	17	—	43	30	73	49	24	18	12	17	24	16	40	20	20	40	30	10	14	—	13	30	12	40
Neuötting . .	14	—	—	11	11	11	—	13	51	13	22	13	—	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—
Pfaffenhofen	13	—	—	81	81	81	—	15	24	15	—	15	52	—	122	122	122	—	15	23	13	9	12	30
Pöttmes . . .	14	—	3	20	23	23	—	16	34	16	6	15	47	5	17	20	20	—	15	—	14	47	14	50
Rain	10	—	14	23	37	37	—	17	—	16	30	15	48	6	25	31	31	—	15	30	15	—	14	36
Reichenhall .	14	—	—	46	46	46	—	14	30	—	—	14	24	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—
Rosenheim .	14	—	52	100	152	96	56	14	50	13	55	12	58	17	94	111	98	13	10	30	9	52	9	20
Schongau . .	23	—	39	48½	87½	79½	8	18	25	17	31	16	12	24	43	67	56	11	15	25	14	54	14	10
Schrobenhausen	14	—	9	59	68	68	—	15	50	16	26	15	9	12	42	54	52	2	15	—	14	35	14	5
Traunstein .	17	—	10	160	170	170	—	14	36	14	12	12	36	—	102	102	102	—	11	—	10	12	9	24
Wasserburg .	14	—	—	9	9	9	—	14	36	14	18	13	30	—	93	93	93	—	10	2	9	36	9	15
Weilheim . .	14	—	16	50	66	59	7	17	26	16	20	15	12	4	54	58	56	22	13	30	12	47	12	—
		*d. Kern.	7	9	16	16	—	17	26	16	20	15	12											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	10	Juni	—	9	9	9	—	10	57	10	17	9	58	—	123	123	123	—	8	39	8	20	7	56
Berchtesgaden	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	13	6	7	—	—	6	18	—	—
Bruck	14	—	—	2	2	2	—	9	27	—	—	—	—	10	16	26	26	—	8	12	7	56	7	39
Erding . . .	1	—	—	28	28	28	—	9	42	8	36	7	36	43	115	158	158	—	7	50	6	54	6	18
Freysing . .	17	—	—	7	7	1	6	10	30	—	—	—	—	33	26	59	59	—	7	47	7	25	7	—
Friedberg . .	14	—	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	1	24	25	20	5	8	55	8	31	8	5
Geisenfeld . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7½	12½	13½	9	35	9	5	8	36
Ingolstadt .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	169	169	154	15	9	47	9	28	8	52
Kraiburg . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	6	—	5	48	5	50
Landsberg . .	17	—	2	35	37	38	—	11	30	11	6	11	—	—	89	89	69	20	8	36	8	19	8	5
Moosburg . .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33½	33½	33½	—	8	—	7	33	7	12
Mühldorf . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13½	17½	14½	5	6	12	5	57	6	48
München . .	17	—	3	111	114	105	9	10	22	9	58	9	52	3	840	843	810	33	8	13	7	55	7	32
Murnau . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	23	3	8	—	7	48	7	56
Neuötting . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	6	24	6	12	6	6
Pfaffenhofen.	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47½	47½	47½	—	8	38	8	28	8	18
Pöttmes . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	11	11	—	8	48	8	32	8	7
Rain	10	—	—	2	2	2	—	10	30	9	15	—	—	—	8	8	8	—	9	—	8	56	8	24
Reichenhall .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	6	—	—	—
Rosenheim .	14	—	11	25	36	26	10	8	18	7	54	7	36	57	92	149	114	35	6	54	6	32	6	—
Schongau . .	23	—	9	1	10	4	6	11	—	10	20	10	—	—	14	14	9	5	8	30	8	24	8	—
Schrobenhausen	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	21	24	24	—	9	12	8	30	8	15
Traunstein .	17	—	—	24	24	24	—	9	36	9	—	8	36	—	106	106	106	—	6	13	5	48	5	24
Wasserburg .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	64	54	—	6	54	6	33	6	—
Weilheim . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	5	—	8	—	8	—	8	—

Beilage

zum Intelligenzblatt Nro. 26.

vom Jahre 1843

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

Bekanntmachung.

(Die provisorischen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwigs-Canales betr.)

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in Folge der Beschlüsse der VI. General-Versammlung der Actionäre des Ludwigs-Canales vom 4. November 1841, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834 Absatz 4 (Gesetzblatt von 1834 S. 100) auf § 1. 3. 3, § 5. Abs. 3 und § 25. der Gesellschafts-Statuten vom 22. März 1836 (Reg.-Blatt von 1836 S. 147), dann auf §§ 96 und 114 der Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt von 1842 Nro. 6) nachstehend bekannt gemacht:

1) der provisorische Tarif der Canal-Gebühren, sammt den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen (Anlage I.);

2) der provisorische Tarif der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwigs-Canales (Anlage II.);

3) der provisorische Tarif der Krahnen-Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwigs-Canales, nebst der Bestimmung der Arbeitslohn-Vergütungen (Anlage III.).

Seine Majestät der König haben dabei in Bezug auf den Tarif unter Ziffer I. zu

genehmigen geruht, daß, insolange als der Ludwig-Canal nicht vollständig und mit voller Ladung befahren werden kann, eine Ermäßigung der Canalgebühren mittelst eines Nachlasses von 30 Procenten eintrete, vorbehaltlich anderweiter Allerhöchster Bestimmung, im Falle einer während dieser Zeit stattfindenden Revision des Tarifes.

Die königl. Canalbau-Inspection in Nürnberg, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales, ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München den 5. März 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Anlage I.

Provisorischer Tarif der Canal-Gebühren.

I. Abtheilung.

Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt.

0, 1 kr.

1) Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik-) Betriebe (Düngermaterialien, Glasscherben, Bruch- und Münz-Gräze, Unterlauge, altes Brucheisen, Hammerschlag, Branntweinspülig, Asche, Werg, Kälber- und Kuhhaare u. dergl.)
2) Rohe Erde und Erdarten, Lehm, Mergel, Sand, Töpferthon, ungebrannter Kalk und ungebrannter Gyps.
3) Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, Pflastersteine.

4) Weiches und Eichenbrennholz, Stock-, Prügel- und Astholz, Wellen, Reisig, Faschinen und Stangen aus weichem Holze, Holzspäne, Torf.
5) Braunkohle.
6) Alle Arten grünen Viehfutters.

0, 2 kr.

1) Lumpen, Knochen, Leimleder.
2) Rohe, nicht verarbeitete Erze, Graphit, Ofenschwärze, böhmischer Pottloth, sowie alle übrigen nicht edlen Mineralien, Glätte.
3) Schmergel, Trippel, Walkererde, Porcellainerde, gemahlener Gyps und gebrannter Kalk und Traß, Schwerspath, Braunstein u. Bray.
4) Mühl-, Wetz- und Schleifsteine, Ziegel und Backsteine, behauene Steine in Quaderform, unbearbeiteter Marmor, Stein und Dachplatten, Dachschiefer.
5) Steinkohlen.
6) Steinene Krüge und Flaschen gewöhnlicher Gattung.
7) Loh und Lohrinde.
8) Hartes Brennholz.
9) Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus weichem Holze.
10) Kartoffeln und Rüben Wurzeln und Kräuter aller Art, Cichorien.
11) Heu, Grummet, Häckerling, Hafer, Haidekorn, Spreu, Treber, Kleien, Oelkuchen.

0, 3 kr.

1) Hörner, Hornspitzen und Klauen, Borsten.
2) Asphalt, Pech, Theer, Harz.
3) Eisen- und Kupfer-Vitriol, Schwefel.
4) Alabaster in Stücken, Schiefertafeln u. Griffel.
5) Guß- und Roheisen, Eisenbahnschienen.
6) Gemeine Töpferwaaren, Schmelztiegel.
7) Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus hartem Holze.

8) Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Balken, Rosten u. dgl. aus weichem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)
9) Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze.
10) Holzkohlen.
11) Knoppern.
12) Gerste, Roggen, Dinkel u. dgl. Hülsenfrüchte, (als Erbsen, Linsen, Hirse, Bohnen.)
13) Hanf und Flachs.
14) Stroh.
15) Grüne Gemüse, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse, Meerrettig, Schwämme.
16) Werggarn und Wergleinen.

0 , 4 kr.

1) Weizen und Malz.
1) Pottasche, Salpeter, Glaubersalz, Weinstein, Kienruß und alle Erdfarben.
3) Colophonium.
4) Marmor und Alabaster in Tafeln, so wie Arbeiten aus Alabaster oder Marmor, Lithographiesteine.
5) Schmied- und gewalztes Eisen.
6) Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten u. dgl. aus hartem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)
7) Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten u. a. geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holze.
8) Holzkohle.
9) Frisches Obst.
10) Junge Pflanzen und Bäume.
11) Gänse, Enten, Hühner, Milchschweine, Hasen u. a. Thiere kleinerer Gattung.

0 , 5 kr.

1) Sumach in Säcken und Ballen, Knoppern-Extract, Krapp.
2) Farbehölzer u. a. feine Hölzer, (als Cedernholz, Ebenholz, Mahagoni), Furnirbretter und Resonanzbodenholz.
3) Blei, Zink, Galmay, Kobalt.
4) Gewöhnliche Bötiger-Arbeiten, (Fässer, Wannen, Kübeln u. dgl.)
5) Ordinäre Wagnerarbeiten ohne Verbindung mit Metallen.
6) Gewöhnliche nicht furnirte und nicht angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)
7) Alle groben Geräthschaften zu landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Zwecken, (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren), Maschinentheile von Holz ohne und in Verbindung mit Eisen u. a. Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.
8) Holzwaaren ordinärer Art (Holzschuhe, Radschuhe, Multern, Dreschflegel, Peitschenstiele u. dgl.)
9) Stahl- und Eisenwaaren grober Art, Eisendraht und Eisenstahldraht, Sensen und Sicheln, Schwarzblech.
10) Schafwolle.
11) Gedörrtes Obst, Beeren, Zwiebeln, Sämereien, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübsaamen ꝛc.
12) Schafe, Ziegen, junge, desgleichen alle unausgewachsenen Schweine, Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen.

0 , 7 kr.

1) Beinschwärze, Bleiweiß, Kremserweiß, Ocker, Stärke.
2) Terpentin, Arsenik, Bleizucker.
3) Kupfer, Zinn, Messing.

4) Furnirte oder angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)
5) Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherarbeiten in Verbindung mit Holz oder Eisen, (ohne Politur und Lack.)
6) Leim.
7) Baumwolle, Roßhaare.
8) Häute, roh, gesalzen oder getrocknet, Felle.
9) Hohl-Fenster- und Tafelglas, Spiegelglas.
10) Fett, Schweinfett, Thran, Talg.
11) Mehl, Grauppe, Gries, Reis.
12) Südfrüchte.

0 , 8 kr.

1) Gewalztes Kupfer und Messing, dann Kupfer- und Messingdrath, Glockenspeise, Kanonen-Metall.
2) Korkholz, Korkstopfeln.
3) Seegras.
4) Rohre.
5) Alle gewöhnlichen Stroh- und Rohr- und Bastarbeiten (Matten, Decken von Bast, Stroh und Schilf), Stroh- und Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh.
6) Einfärbiges oder gewöhnliches Steingut, Fayence und Porcellain, irdene Pfeifen.
7) Rohe Garne von Wolle, Leinen, Zwirn.
8) Gewöhnliche Waffen- und Pfannenschmied-Arbeiten.'
9) Pferde, Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung, ausgewachsene Schweine.
10) Mineralwasser.
11) Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern.
12) Milch.

0 , 9 kr.

1) Maschinen und Maschinentheile aus Metall.
2) Pfannenschmiedarbeiten von Messing.
3) Kupferschmied-, Glocken- u. Rothgießerarbeiten.
4) Zeugschmiedarbeiten, Feilen, Ahlen u. dgl.
5) Alle ordinären Stoß-, Stich-, Hau- und Schießwaffen.
6) Leder.
7) Rohes Fleisch.
8) Butter, Käse und Schmalz, Honig u. Syrup.
9) Gewöhnl. Lichter, gemeine Seife, Schmierseife.
10) Brennöl.
11) Hopfen und Tabak in Blättern.
12) Ordinäres Druck-, Schreib-, Löschpapier, Pappendeckel.
13) Gefärbte Garne von Wolle, Leinen, Zwirn, dann gefärbte und geschlichtete Cattune.

1 kr.

1) Salz.
2) Grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte Leinen-, Zwirn- und Wollengewebe.
3) Die sogenannten kurzen od. Nürnberger Waaren.
4) Eingesalzenes und geräuchertes Fleisch, Speck, ordinäre Würste.
5) Stearin- u. Compositionskerzen, rohes Wachs.

1 , 3 kr.

Die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind, dann Weine u. Liqueure in Flaschen.

II. Abtheilung.

Leere Schiffe zahlen per Meile.

Schiffe	der	I.	Classe	40 kr.
"	"	II.	"	32 "
"	"	III.	"	20 "
"	"	IV.	"	16 "
"	"	V.	"	10 "
"	"	VI.	"	8 "

Ein beladenes Schiff, für dessen Fracht sich die Canalgebühren nicht so hoch berechnen, als die Taxe eines leeren seiner Classe, zahlt wie letzteres.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Gewicht der Ladung wird durch das Aichmaß der Schiffe mit Zuhilfnahme der Frachtbriefe und anderer gleichgeltender Ausweise bestimmt. Eine Abwägung der Gegenstände hat, bei gemischten Ladungen alsdann statt zu finden, wenn sich das Gewichtsverhältniß nach den einzelnen Tarifclassen nicht auf erst bemerktem Wege ermitteln läßt.

2) Bei dem Gesammtansatz der Canalgebühren werden die Bruchtheile wie folgt berechnet:

a) was unter einer halben Meile ist, für eine halbe Meile;

b) was zwischen einer halben und einer ganzen Meile ist, für eine ganze Meile;

c) was unter einem Centner ist, für einen Centner;

d) was unter einem Kreuzer ist wird nicht angesetzt.

3) Eine Befreiung von der Entrichtung der Canalgebühren findet nicht statt.

4) Frachtgegenstände, welche nicht in den obigen Tarifclassen speciell aufgeführt sind, werden denjenigen beigezählt, welchen sie ihrer Natur und dem relativen Preisverhältnisse nach am nächsten kommen, in Zweifelsfällen ist vorläufig bis zur Entscheidung der Canal-Administration die höchste Classe zu bezahlen, oder dafür Sicherheit zu leisten.

Besondere Bestimmungen.

1) Für Personen- und andere Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden die Canalgebühren nach Inhalt der mit der Canal-Administration zu treffenden Uebereinkunft bezahlt.

2) Für Flösse wird der Tarif bestimmt, sobald eine Befahrung des Canals mit Flössen in Aussicht steht.

München den 5. März 1843.

Anlage II.

Provisorischer Tarif
der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwigs-Canals.

Art. I.

Jedes, in einem Hafen des Ludwigs-Canals sich aufhaltende beladene Schiff hat, in so lange es beladen, oder mit Aus-, Ein- oder Umladen beschäftiget ist, für diese Benützung des Hafens, ausschließlich der Gebühr für den Gebrauch des Krahnens, per Tag zu bezahlen:

I.	Schiffe	der	ersten	Classe	20 kr.
II.	„	„	zweiten	„	16 „
III.	„	„	dritten	„	10 „
IV.	„	„	vierten	„	8 „
V.	„	„	fünften	„	5 „
VI.	„	„	sechsten	„	4 „

Art. II.

Leere Schiffe (sowohl diejenigen, welche leer in den Hafen eingelaufen sind, als auch diejenigen, welche hierin ausgeladen haben) zahlen per Tag die Hälfte der obigen Beträge ihrer Classe.

Art. III.

Für die Ueberwinterung im Hafen zahlt:

I.	ein	Schiff	der	ersten	Classe	6 fl.	— kr.
II.	„	„	„	zweiten	„	4 „	48 „
III.	„	„	„	dritten	„	3 „	— „
IV.	„	„	„	vierten	„	2 „	24 „
V.	„	„	„	fünften	„	1 „	30 „
VI.	„	„	„	sechsten	„	1 „	12 „

Art. IV.

Ueber die Ein- und Ausladung der Gegenstände, welche mittels des Krahnen stattfindet, erfolgen besondere Bestimmungen. In allen Fällen haftet die Fracht oder subsidiarisch das Schiff für die Zahlung der Gebühren.

Art. V.

Der Tag der Ankunft wird für voll, der Tag der Abfahrt dagegen nicht gerechnet.

Schiffe, welche nur zum Behufe des Uebernachtens oder sonst auf nicht länger als achtzehn Stunden im Hafen verweilen, zahlen keine Hafen-Gebühren.

München den 5. März 1843.

Anlage III.

Provisorischer Tarif

der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canals, nebst Bestimmungen der Arbeitslohn-Vergütungen.

Art. 1.

Alle mittels des Krahnens oder anderer dergleichen Hebe-Vorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Canales aus- oder eingeladenen Gegenstände unterliegen einer Gebühr, welche per Sporco-Zollcentner beträgt:

a) für die in dem Canalgebühren-Tarif in den ersten vier Classen aufgeführten Gegenstände 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Classe;

b) für die daselbst in den weiteren sechs Classen unter 0,5 bis 1,3 kr. bezeichneten Gegenstände ohne Unterschied, ½ kr.

Art. 2.

Die Krahnen-Gebühren werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinsichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeclarationen oder in Ermanglung derselben in den Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weise dargethanen Gewichts-Angaben erhoben, und so oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebe-Vorrichtungen benützt werden.

Art. 3.

In gleicher Weise unterliegen Güter und Gegenstände, welche Mittels der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer besonderen Gebühr (Waag-Gebühr). Dieselbe beträgt für alle Gegenstände der zehn Classen des Canalgebühren-Tarifs, so oft sie verwogen werden, 0,2 kr. pro Sporco-Zollcentner.

Art. 4.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

a) für Lagerung der Gegenstände am Ufer oder andern Niederlage-Plätzen unter freiem Himmel:

α) für die ersten acht Tage der Lagerung: Nichts;

β) für die Zeit von da per Monat und Sporco-Zollcentner von Gütern der ersten vier Classen des Canalgebühren-Tarifs die dort per Meile bestimmte Gebühr von 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Classe, dann bezüglich der Güter der übrigen Classen, wenn sie in dieser angegebenen Weise gelagert werden, ½ kr. Die Canal-, (Hafen- oder Lagerhaus-) Verwaltung übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Hafen- und der geschlossenen Ländeplätze lagern, keine Verantwortlichkeit;

b) für Güter und Gegenstände, welche im Lagerhause lagern, per Sporco-Zollcentner und Monat für Güter der ersten fünf Classen des Canalgebühren-Tarifs ½ kr., für die übrigen 1 kr.

Ein angefangener Monat wird hiebei für einen vollen gerechnet.

Art. 5.

Für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen ist, insoferne nicht dieselbe durch die ei-

gene Schiffsmannschaft besorgt wird, per Sporco-Zollcentner zu bezahlen:

1) für Arbeiten mittels Krahnens:
   a) für das Ausheben aus dem Schiffe und Heben auf den Lagerplatz oder ein Fuhrwerk,
   b) für das Abheben vom Fuhrwerke oder vom Lagerplatze und für das Einladen,
   c) für das Ueberladen aus einem Schiffe in das andere,
   } ½ kr.
2) für Handarbeiten ohne Gebrauch des Krahnens
   a) für das Ausladen aus dem Schiffe und Aufladen auf ein Fuhrwerk oder Niederlegen unter freiem Himmel,
   b) für das Abladen aus einem Fuhrwerke und das Einladen in ein Schiff,
   c) für das Umladen aus einem Schiffe in das andere,
   } ½ kr.
3) für das Aufladen am Ufer auf das Fuhrwerk und für das Abladen von da im Lagerhause, 1 kr. per Sporco-Zollcentner,
4) für den Transport der Güter und Waaren aus dem Hafen in die Privat-Lager werden von der Canal-Verwaltung besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festgesetzt und veröffentlicht werden.

Art. 6.

Bei Zusammenrechnung der Centnerzahlen zur Ermittlung der einzelnen Schuldigkeiten gilt die Bestimmung, daß das, was unter 50 Pfund ist, nicht, das, was darüber ist, für einen vollen Centner gerechnet wird.

München den 5. März 1843.

Vorschriften
über
die Aichung der, den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden im Vollzuge des § 5 der Canalordnung vom 9. Jänner 1842 (Reggsbl. Nro. 6.) dann mit Bezug auf § 8 Ziffer 1 § 9 Ziffer 3 und 5, § 12 Ziffer 3, § 17 Abs. 2, § 22, 25, 97 und 103 dieser Canalordnung nachstehende Vorschriften über das Aichen der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1.

Zur Aichung der Ludwig-Canal-Schiffe soll zu Nürnberg eine k. Aich-Behörde niedergesetzt und diese aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2.

Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der desfallsigen Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten vom Jahre 1838 (Regierungsblatt vom 28. December 1838 S. 973—980) § 1 für die Rheinschiffe festgesetzten Normen und nach den hiefür bestehenden Instructionen im Beiseyn des Schiffseigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3.

Die Schiffsaichung findet in dem Canalhafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canalhäfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli statt.

Der Aichbeamte hat für den letztern Fall den Tag seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthaltes in Bamberg und Kelheim, eine angemessene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4.

Ausnahmsweise kann die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem anderen Canalhafen oder außer der oben bestimmten Zeit (Art. 3) in den Canalhäfen zu Bamberg und Kelheim geschehen, in welchem Falle jedoch neben den im Art. 13 festgesetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten für das Aichpersonale zu bezahlen sind.

Art. 5.

Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Gesuch um Aichung ihres Schiffes schriftlich zu stellen, und mit diesem Gesuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse (Formular Lit. A) sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich angegeben seyn.

Art. 6.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuerruder der Canalschiffe nach Form der am Rheine üblichen beschaffen sind, und während der Aichung nebst Helmstange eingehangen bleiben, desgleichen, daß zu dieser Zeit alle in dem Geräthschaften-Verzeichnisse aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Orte vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Während die Aichbehörde mit der Constatirung des wenigstens auf 3½ Centimeter zu stellenden Wasserstandes auf dem Schiffsboden, und mit der Bestimmung der unteren und oberen Wasserlinie beschäftiget ist, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die, von dem Aichbeamten für angemessen erachtete Lage zu bringen.

Art. 8.

Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen sind:

1) zwei, 5 Centimeter lange und 2 Centimeter breite Aichklammern von Eisen, auf welchen die Buchstaben L. C. A. (Ludwig-Canal-Aiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt sind, wodurch die Linien der höchsten Ladungsfähigkeit und Einsenkung des leeren Schiffes mit den Geräthschaften bezeichnet werden.

Neben der Aichkammer für die Linie der höchsten Ladungsfähigkeit befindet sich dasselbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2) Die durch sogenannte Aichnägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie von der Einsenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchsten Ladungspunkte mit einem besonders dazu eingerichteten Instrumente genau nach dem Meter-Maße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einschlägt, und eben so die Zwischen-Abtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI. Classe nach § 26 der Canalordnung ist die Aichscala an jeder Schiffs-Seite einfach, bei den Schiffen der I. bis IV. Classe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Außer diesen Zeichen hat jeder Schiffer an seinem Fahrzeuge unter der oberen Cante der Schiffswand neben dem Steuerruder die in dem § 28 der Canalordnung vorgeschriebene Aufschrift anzubringen, und solcher das Aichzeichen L.C.A. mit der Aichnummer beifügen zu lassen.

Art. 9.

Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein, von dem Schiffseigner oder Schiffsführer zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

Auf Grund dieses Protocolles hat der Aich-Beamte die vorschriftsmäßige Berechnung der Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges nach seinen verschiedenen Einsenkungen, nach Zollcentnern ausgedrückt, aufzustellen und den Aichschein nach dem, den gegenwärtigen Vorschriften beigefügten Formulare lit. B. unter Anfügung des Duplicates des nach Art 5 vorgelegten Verzeichnisses nach dessen Richtigstellung auszufertigen.

Art. 10.

Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer steht es zu jeder Zeit frei, bei der königl. Canalverwaltung eine Revision der Schiffsaiche zu begehren, die sodann von einem durch den Vorstand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sectionsbaubeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Revision mit jenem der ersten Vermessung übereinstimmt, oder von diesem um nicht mehr als 1 % abweicht, so hat der Schiffseigenthümer, und beziehungsweise der Schiffsführer die Kosten zu tragen.

Art. 11.

Die k. Canalverwaltung und die Sections-Baubeamten sind befugt, jedes auf dem Canale fahrende Schiff der Aich-Revision zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Kosten erwachsen können, wenn er selbst zu der Vornahme dieser Revision schuldhafte Veranlassung gegeben hat.

Art. 12.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äußern, sind verbunden hievon der Aichbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbesichtigung zu unterstellen.

Findet sich, daß die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, so ist dieses von dem Aichbeamten in dem Aichscheine zu beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichschein gegen Zurücknahme des früheren auszustellen.

Im Uebrigen ist es den Schiffseignern und Schiffsführern unbenommen, so oft sie glauben, daß sich die Einsenkung oder Aiche des Schiffs durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Ursachen verändert hat, um eine Aich-Besichtigung nachzusuchen.

Art. 13.

Jeder Aichschein ist durch den Vorstand der Aichbehörde nach gesetzlicher Vorschrift auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich- und Ausfertigungsgebühren ist, einschließlich aller vorbereitenden Handlungen von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von Schiffen	bis	150	Centn.	einschließl.	2	fl.
„	„	zu 151—300	„	„	3	„
„	„	„ 301—500	„	„	4	„
„	„	„ 501—750	„	„	5	„
„	„	„ 751—1000	„	„	6	„
„	„	„ 1001—1200	„	„	7	„
„	„	„ 1201—1500	„	„	8	„
„	„	„ 1501—1800	„	„	9	„
„	„	„ 1801—2000	„	„	10	„
„	„	„ 2001—2200	„	„	11	„
„	„	„ 2201—2400	„	„	12	„
„	„	„ 2401—2600	und	darüber	13	„

Bei den, gemäß Art. 10 und Art. 12 vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Art. 14.

Die Aich- und Ausfertigungsgebühren hat der Vorstand der Aichbehörde bei der Ausstellung des Aichscheines zu erheben, und sofort an den Hafenmeister am Canalhafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren besondere Cassa und Rechnung zu führen, und dieselben an die Canalcasse abzuliefern. Alles dieses nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden besondern Dienst-Instructionen.

Art. 15.

Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aich-Scala, der Aufschriften oder Ziffern wird nach § 87 — 93 der Canalordnung bestraft.

Das von dem Canal-Unterpersonale nach § 91 der Canalordnung aufgenommene Protocoll über den Thatbestand ist zunächst an die königl. Aichbehörde einzusenden, von welcher es in der durch § 92 eben daselbst vorgezeichneten Weise an die Canalsection Nürnberg gelangt.

Art. 16.

So oft die Aichkennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen, oder aus andern zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden sind, soll dieses vom Schiffer ungesäumt der Aichbehörde angezeigt und deren Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Anzeige findet auch in dem Falle statt, wenn der Aichschein verloren gegangen ist, damit auf Grund des Aichprotocolles (Art. 9) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Art. 17.

Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffsaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Canal zu befahren genöthigt sind, haben sich vorher in Folge der nach Art. 5 gemachten Anmeldung mit schriftlichen Vorweisen von Seite der königl. Aichbehörde zu versehen, worin der Zweck dieser Reise bezeichnet ist.

Sie dürfen auf dieser Fahrt nur solche Güter laden, bezüglich deren sie sich über Gewicht und Gattung der Gegenstände genau auszuweisen vermögen.

Art. 18.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften ist die Verwaltung des Ludwig-Canals, und bis zu deren Einsetzung, die zur einstweiligen Besorgung der bezüglichen Geschäfte committirte königliche Canalbau-Inspection in Nürnberg beauftragt.

München, den 25. März 1843.

Königliches Ministerium des Innern und Finanzministerium.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Alphabetische Uebersicht
zum provisorischen Tarif der Canal-Gebühren.

Vortrag	Classen.	Nummer	Gebühr per Zollcentner und Meile.
A.			
Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik) Betriebe	I.	1	0,1
Ahlen u. dgl.	VIII	4	0,9
Alabaster in Stücken	III.	4	0,3
Alabaster in Tafeln	IV.	4	0,4
Alabaster-Arbeiten	IV.	4	0,4
Annissaamen	V.	11	0,5
Arsenik	VI.	2	0,7
Asphalt	III.	2	0,3
Asche	I.	1	0,1
Astholz	I.	4	0,1
B.			
Backsteine	II.	4	0,2
Balken aus weichem Holze	III.	8	0,3
Balken aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Bänke ohne Politur u. ohne Anstrich	V.	6	0,5
Bänke, furnirte oder angestrichene	VI.	4	0,7
Bauholz, weiches	II.	9	0,2
Bauholz, hartes	III.	7	0,3
Bausteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Baumwolle	VI.	7	0,7
Bäume	IV.	10	0,4
Bastarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Beeren	V.	11	0,5
Beinschwärze	VI.	1	0,7
Bier in Fässern	VII.	11	0,8
Blei	V.	3	0,5
Bleiweiß	VI.	1	0,7
Bleizucker	VI.	2	0,7
Bohnen	III.	12	0,3
Borsten	III.	1	0,3
Böttger-Arbeiten, gewöhnliche (Fässer, Wannen, Kubeln u. dgl.)	V.	4	0,5
Branntwein in Fässern	VII.	11	0,8
Branntweinspülig	I.	1	0,1
Braunkohle	I.	5	0,1
Braunstein	II.	3	0,2
Bray	II.	3	0,2
Brennholz, hartes	II.	8	0,2
Brennholz, weiches	I.	4	0,1
Brennöl	VIII	10	0,9
Bretter aus weichem Holze	III.	9	0,3
Bretter aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Brucheisen, altes	I.	1	0,1
Brucheisen, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Butter	VIII	8	0,9
Bürstenbinderarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz od. Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
C.			
Cedernholz	V.	2	0,5
Cichorien	II.	10	0,2
Colophonium	IV.	3	0,4
Compositionskerzen	IX.	5	1,0
D.			
Dachplatten	II.	4	0,2
Dachschiefer	II.	4	0,2
Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze	III.	9	0,3
Dachlatten und anderes geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
Dachstühle aus weichem Holze, die Theile dazu	III.	8	0,3

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Dachstühle aus hartem Holze, die Theile dazu	IV.	6	0,4
Decken von Bast, Stroh u. Schilf	VII.	5	0,8
Dielen aus weichem Holze	III.	9	0,3
Dielen aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Dinkel	III	12	0,3
Draht von Eisen	V.	9	0,5
" von Stahl	V.	9	0,5
" von Eisenstahl	V.	9	0,5
" von Kupfer und Messing	VII.	1	0,8
Dreschflegel	V.	8	0,5
Düngermaterialien	I.	1	0,1
E.			
Ebenholz	V.	2	0,5
Eggen	V.	7	0,5
Eichenbrennholz	I.	4	0,1
Eisen, gewalztes u. Schmiedeisen	IV.	5	0,4
Eisen, Guß- und Roheisen	III.	5	0,3
Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Eisenwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Enten	IV.	11	0,4
Erbsen	III.	12	0,3
Erdfarben, sämmtliche	IV.	2	0,4
Erze, rohe nicht verarbeitete	II.	2	0,2
Erde, rohe und Erdarten	I.	2	0,1
Erde, Walkererde, Porcellainerde	II.	3	0,2
Essig in Fässern	VII.	11	0,8
F.			
Farbehölzer u. a. feine Hölzer	V.	2	0,5
Faßholz, weiches	II.	9	0,2
Faßholz, hartes	III.	7	0,4
Faschinen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Fässer	V.	4	0,5
Fayence	VII.	6	0,8
Felle	VI.	8	0,7
Feilen	VIII	4	0,9
Fett, Schweinfett	VI	10	0,7
Flaschen, steinerne, gewöhnlicher Gattung	II.	6	0,2
Flachs	III.	13	0,3

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Fleisch, rohes	VIII	7	0,9
Fleisch, eingesalzenes und geräuchertes	IX.	4	1,0
Flüssigkeiten in Fässern, als Bier ꝛc.	VII.	11	0,8
Furnierbretter	V.	2	0,5
Fußböden, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Fußboden, furnirte u. angestrichene	VI.	4	0,7
Futter, Viehfutter, grünes aller Art	I.	6	0,1
G.			
Galmey	V.	3	0,5
Garne, rohe, von Wolle, Leinen und Zwirn	VII.	7	0,8
Garne, gefärbte von Wolle, Leinen und Zwirn	VIII	13	0,9
Garn, Werggarn	III.	16	0,3
Gänse	IV.	11	0,4
Geflügel, als Gänse ꝛc.	IV.	11	0,4
Gemüse, grüne, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse	III.	15	0,3
Gerste	III.	12	0,3
Geräthschaften, alle groben, zu landwirthschaftlichen, Fabrik- u. gewerblichen Zwecken (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren)	V.	7	0,5
Getraide (Dinkel, Gerste, Roggen)	III.	12	0,3
Getraide (Hafer)	II.	11	0,2
Getraide (Waizen und Malz)	IV.	1	0,4
Getränke, (Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern)	VII.	11	0,8
Getränke, (Weine und Liqueure in Flaschen)	X.	—	1,3
Getränke, (Mineralwasser)	VII.	10	0,8
" Milch	VII.	12	0,8
Glas, Hohl-, Fenster-, Tafel- und Spiegelglas	VI.	9	0,7
Glasscherben	I.	1	0,1
Glaubersalz	IV.	2	0,4

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Glätte	II.	2	0,2
Glockenspeise	VII	1	0,8
Glockengießerarbeiten	VIII	3	0,9
Graphit	II.	2	0,2
Grätze, Münz-Bruch-Grätze	I.	1	0,1
Grauppe	VI.	11	0,7
Gries	VI.	11	0,7
Griffel	III.	4	0,3
Grummet	II.	11	0,2
Gußeisen	III.	5	0,3
Gyps, ungebrannter	I.	2	0,1
Gyps, gemahlener	II.	3	0,2
H.			
Haare, Roßhaare	VI.	7	0,7
Haare, Kälber- und Kuhhaare	I.	1	0,1
Hasen u. a. Thiere kleinerer Gattung	IV.	11	0,4
Haeckerling	II.	11	0,2
Hafer	II.	11	0,2
Hammerschlag	I.	1	0,1
Haidekorn	II.	11	0,2
Hanf	III.	13	0,3
Hanfsaamen	V.	11	0,5
Harz	III.	2	0,3
Häute, roh, gesalzen od. getrocknet	VI.	8	0,7
Heu	II.	11	0,2
Hirse	III.	12	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Balken, Rosten u. dgl. aus weichem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	III	8	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten u. dgl. aus hartem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	IV.	6	0,4
Holz, weiches, Eichen-Brennholz, dann Stock-, Prügel- u. Astholz	I.	4	0,1
Holz, Brennholz, hartes	II.	8	0,2
" Bau- und Nutzholz, Faßholz aus weichem Holz	II.	9	0,2
" Bau- und Nutzholz, Faßholz aus hartem Holz	III.	7	0,3

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Holz, geschnittenes Nutzholz aus weichem Holz ꝛc.	III.	9	0,3
" gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
" Cedernholz, Ebenholz, Farbhölzer u. a. feine Hölzer, Mahagoniholz u. Resonanzbodenholz	V.	2	0,5
" Schreinerarbeiten, gewöhnliche nicht furnirte	V.	6	0,5
" dergleichen furnirte und angestrichene oder lakirte	VI.	4	0,7
" Böttgerarbeiten	V.	4	0,5
" ordinäre Wagnerarbeiten, ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
" grobe Geräthschaften, als Schubkarren ꝛc.	V.	7	0,5
" Maschinentheile von Holz	V.	7	0,5
Holzspäne	I.	4	0,1
Holzkohlen von weichem Holze	III.	10	0,3
Holzkohlen von hartem Holze	IV.	8	0,4
Holzschuhe	V.	8	0,5
Holzwaaren, ord. Art (Holzschuhe, Radschuhe, Multen, Dreschflegel, Peitschenstiele u. dergl.)	V.	8	0,5
Honig	VIII	8	0,9
Hopfen	VIII	11	0,9
Hörner	III.	1	0,3
Hornspitzen	III.	1	0,3
Hühner	IV.	11	0,4
Hülsenfrüchte (übr. siehe Grauppe Gries ꝛc.)	III.	12	0,3
K.			
Kalk, gebrannter	II.	3	0,2
Kalk, ungebrannter	I.	2	0,1
Kartoffeln	II.	10	0,2
Karren	V.	7	0,5
Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen	V.	12	0,5
Kälberhaare	I.	1	0,1

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Käse	VIII	8	0,9
Kattune, gefärbte u. geschlichtete	VIII	13	0,9
Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, soweit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.		1,3
Kienruß	IV.	2	0,4
Kisten, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Kisten, furnirte u. angestrichene	VI.	4	0,7
Klauen	III.	1	0,3
Kleien	II.	11	0,2
Knochen	II.	1	0,2
Knoppern	III.	11	0,3
Knoppern-Extract	V.	1	0,5
Kobalt	V.	3	0,5
Kohl	III.	15	0,3
Kohle, Braunkohle	I.	5	0,1
" Steinkohle	II.	5	0,2
" Holzkohle aus weichem Holz	III.	10	0,3
" " aus hartem Holze	IV.	8	0,4
Korkholz und Korkstopfeln	VII.	2	0,8
Korn (Roggen)	III.	12	0,3
Krapp	V.	1	0,5
Kraut	III.	15	0,3
Kräuter aller Art	II.	10	0,2
Kremserweiß	VI.	1	0,7
Krüge, steinerne, gewöhn. Gattung	II.	6	0,2
Kupfer	VI.	3	0,7
" gewalztes	VII.	1	0,8
Kupferschmiedarbeiten	VIII	3	0,9
Kübeln u. dergl.	V.	4	0,5
Kuhhaare u. dergl.	I.	1	0,1
L.			
Leder	VIII	6	0,9
Lehm	I.	2	0,1
Leim	VI.	6	0,7
Leimleder	II.	1	0,2
Leinsaamen	V.	11	0,5
Leinengewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte u. appretirte	IX.	2	1,0

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Leinen, Wergleinen	III.	16	0,3
" Leinengarn und Zwirn	VII.	7	0,8
" " gefärbte	VIII	13	0,9
Lichter, gewöhnliche	VIII	9	0,9
" Compositions- und Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Linsen	III.	12	0,3
Liqueure in Flaschen (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Loh und Lohrinde	II.	7	0,2
Lumpen	II.	1	0,2
M.			
Mahagoni	V.	2	0,5
Malz	IV.	1	0,4
Marmor in Tafeln	IV.	4	0,4
Marmor-Arbeiten	IV.	4	0,4
Marmor, unbearbeiteter	II.	4	0,2
Maschinentheile von Holz, ohne und in Verbindung mit Eisen u. a. Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dergl.)	V.	7	0,5
Maschinen und Maschinentheile aus Metall	VIII	1	0,9
Matten von Bast, Stroh u. Schilf	VII.	5	0,8
Mehl	VI.	11	0,7
Meerrettig	III.	15	0,3
Mergel	I.	2	0,1
Metall, Kanonen-Metall	VII.	1	0,8
Messing	VI.	3	0,7
Messing, gewalztes	VII.	1	0,8
Milch	VII.	12	0,8
Milchschweine	IV.	11	0,4
Mineralien, alle nicht edlen	II.	2	0,2
" Guß- u. Roheisen und Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
" Schmied- und gewalztes Eisen	IV.	5	0,4
" Stahl- u. Eisenwaaren grober Art (Eisendraht, Stahldraht, Eisenstahldraht, Sensen, Sicheln, Schwarzblech)	V.	9	0,5

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Mineralien, Kupfer, Zinn, Messing	VI.	3	0,7
„ gewalztes Kupfer, Messing, Kupfer- u. Messingdraht, Glockenspeise, Kanonenmetall .	VII.	1	0,8
„ als Blei, Galmay, Kobalt, Zink . . .	V.	3	0,5
Mineralwasser	VII.	10	0,8
Mohnsaamen	V.	11	0,5
Multern	V.	8	0,5
Mühlsteine	II.	4	0,2
N.			
Nutzholz, weiches	II.	9	0,2
„ hartes	II.	7	0,3
„ geschnitt. aus weich. Holze	III.	9	0,3
„ gespalt. aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Nürnberger-Waaren, oder die sogenannten kurzen Waaren .	IX.	3	1,0
O.			
Obst, frisches	IV.	9	0,4
„ Südfrüchte	VI.	12	0,7
„ gedörrtes	V.	11	0,5
Ocker	VI.	1	0,7
Oelkuchen	II.	11	0,2
Ofenschwärze	II.	2	0,2
Oel zum Brennen	VIII	10	0,9
P.			
Papier, ordinär. Schreib-, Druck- und Löschpapier . . .	VIII	12	0,9
Pappendeckel	VIII	12	0,9
Pech	III.	2	0,3
Peitschenstiele	V.	8	0,5
Pfähle, aus hartem Holze .	IV.	6	0,4
Pfannenschmiedarbeiten, gewöhnl.	VII.	8	0,8
„ „ von Messing	VIII	2	0,9
Pferde	VII.	9	0,8
Pfeifen, irdene	VII.	6	0,8
Pflanzen, junge	IV.	10	0,4
Pflastersteine	I.	3	0,1

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Porcellain	VII.	6	0,8
Porcellainerde	II.	3	0,2
Pottloth, böhmischer . . .	II.	2	0,2
Pottasche	IV.	2	0,4
Prügelholz	I.	4	0,1
R.			
Radschuhe	V.	8	0,5
Reisig	I.	4	0,1
Reife aus weichem Holze . .	II.	9	0,2
„ aus hartem Holze . .	III.	7	0,3
Reis	VI.	11	0,7
Resonanzbodenholz . . .	V.	2	0,5
Repssaamen	V.	11	0,5
Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung . . .	VII.	9	0,8
Roggen (Korn)	III.	12	0,3
Roheisen	III.	5	0,3
Rohre	VII.	4	0,8
Rohrarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Roßhaare	VI.	7	0,7
Roste, aus weichem Holze .	III.	8	0,3
„ aus hartem Holze . .	IV.	6	0,4
Rothgießerarbeiten . . .	VIII.	3	0,9
Rüben	II.	10	0,2
Rübsaamen	V.	11	0,5
S.			
Salz	IX.	1	1,0
„ Glaubersalz	IV.	1	0,4
Salpeter	IV.	2	0,4
Sand	I.	2	0,1
Saamen, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- u. Rübsaamen .	V.	11	0,5
Sämereien	V.	11	0,5
Schafe	V.	12	0,5
Schafwolle	V.	10	0,5
Schiefertafeln	III.	4	0,3
Schienen, Eisenbahnschienen .	III.	5	0,3
Schleifsteine	II.	4	0,2
Schmalz	VIII.	8	0,9
Schmelztiegel	III.	6	0,3

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Schmergel	II.	3	0,2
Schmierseife	VIII.	9	0,9
Schmiedeisen	IV.	5	0,4
Schubkarreen	V.	7	0,5
Schwerspath	II.	3	0,2
Schwefel	III.	3	0,3
Schwarzblech	V.	9	0,5
Schweine, alle unausgewachsenen	V.	12	0,5
„ ausgewachsene	VII.	9	0,8
„ Milchschweine	IV.	11	0,4
Schreinerarbeiten, gewöhnliche, nicht furnirte und unangestrichene oder unlackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)	V.	6	0,5
Schreinerarbeiten, furnirte oder angestrichene, oder lackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden)	VI.	4	0,7
Schränke, nicht furnirte, unangestrichene	V.	6	0,5
Schränke, furnirte u. angestrichene	VI.	4	0,7
Schwämme	III.	15	0,3
Seegras	VII.	3	0,8
Seife, gemeine	VIII.	9	0,9
Sensen	V.	9	0,5
Sicheln	V.	9	0,5
Siebmacherarbeiten, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
Spreu	II.	11	0,2
Speck	IX.	4	1,0
Spielwaaren, sogenannte Nürnberger oder kurze Waaren	IX.	3	1,0
Stangen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Stahlwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Stärke	VI.	1	0,7
Steine, behauene in Quaderform	II.	4	0,2
„ Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, dann Pflastersteine	I.	3	0,1
„ Braunstein	II.	3	0,2
„ Mühl-, Wetz-, Schleif-, Ziegel- und Backsteine	II.	4	0,2

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Steine zum Lithographiren	IV.	4	0,4
Steinplatten	II.	4	,2
Steinkohlen	II.	5	0,2
Steingut, einfärbiges oder gewöhnliches	VII.	6	0,8
Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Stockholz	I.	4	0,1
Stollen aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Stroh	III.	14	0,3
Stroharbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Strohgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Stühle, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Stühle, furnirte u. angestrichene	VI.	4	0,7
Sumach in Säcken und Ballen	V.	1	0,5
Südfrüchte	VI.	12	0,7
Syrup	VIII.	8	0,9
T.			
Tabak in Blättern	VIII.	11	0,9
Talg	VI.	10	0,7
Terpentin	VI.	2	0,7
Theer	III.	2	0,3
Thiere kleinerer Art, als Hasen ꝛc.	IV.	11	0,4
„ junge Schaafe, Ziegen, alle unausgewachsene Schweine, Kälber u. a. Jungvieh größerer Thiergattung	V.	12	0,5
„ größerer Gattung, als Pferde, Rindvieh	VII.	9	0,8
„ ausgewachsene Schweine	VII.	9	0,8
Thran	VI.	10	0,7
Thüren, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Tische, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Torf	I.	4	0,1
Töpferthon	I.	2	0,1
Töpferwaaren, gemeine	III.	6	0,3

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollcentner und Meile.
Traß	II.	3	0,2
Treber	II.	11	0,2
Trippel	II.	3	0,2
U.			
Unterlauge	I.	1	0,1
V.			
Vitriol, Eisen- u. Kupfer-Vitriol	III.	3	0,3
W.			
Waaren, die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Wachs, rohes	IX.	5	1,0
Waffen, alle ordinären, zum Stossen, Stechen, Hauen, Schießen	VIII.	5	0,9
Waffenschmiedarbeiten, gewöhnl.	VII.	8	0,8
Wagnerarbeiten, ordinäre, ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
Wägen	V.	7	0,5
Waizen	IV.	1	0,4
Wannen	V.	4	0,5
Walkererde	II.	3	0,2
Wellen	I.	4	0,1
Wein in Flaschen (siehe Tarif)	X.	—	1,3
" in Fässern	VII.	11	0,8
Weingeist in Fässern	VII.	11	0,8
Weinstein	IV.	2	0,4
Werg	I.	1	0,1
Werggarn und Wergleinen	III.	16	0,3
Wetzsteine	II.	4	0,2
Wolle, Schaafwolle	V.	10	0,5
Wolle, Baumwolle	VI.	7	0,7
Wollengewebe, grob, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Wollengarn	VII.	7	0,8
" gefärbte	VIII.	13	0,9
Wurzeln aller Art	II.	10	0,2
Würste, ordinäre	IX.	4	1,0
Z.			
Zeugschmiedarbeiten	VIII.	4	0,9
Ziegelsteine	II.	4	0,2
Ziegen, junge	V.	12	0,5
Zink	V.	3	0,5
Zinn	VI.	3	0,7
Zimmermannsarbeiten aus weichem Holze	III.	8	0,3
Zimmermannsarbeiten aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Zwiebeln	V.	11	0,5
Zwirngewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Zwirn, Garnzwirn	VII.	7	0,8

Formulare.

Formular lit. A.
te Vermessung.

Ad Nrum. ....

Schiffs-Aiche
im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß.

Wasserstand
Meter. Centimeter.

Besondere Bemerkungen:

Ludwig-Canal.

Verzeichniß
der zu dem Schiffe Nro. genannt
gehörigen Geräthschaften.

Benennung.	Approximatives Gewicht. Centner.	Anmerkungen.
1. Anker.		
Stück		
2. Tauwerk.		
Treibseil		
Kabel		
Kabelschlag		
Große Pferdeleinen. . . .		
Kleine "		
Verschiedenes kleines Tauwerk		
3. Segelwerk.		
Schobersegel		
Basson		
Fahrsegel		
Fock		
Kleinfock		
Filter		
4. Diverse.		
Deckleider (Plahen) . . .		
Winde		

Benennung.	Approximatives Gewicht. Centner.	Anmerkungen.
Uebertrag . .		
Staffelbord		
Strau		
Stellung		
Lappenholz		
Reibholz		
Streiche		
Riemen		
Pumpen		
Theertonnen		
Weinlagerhölzer und Stellage . . .		
Mobilien		
Küchengeräthe		
Kohlen		
Brennholz		
Gangbord		
Verschiedenes kleines Fahrgeräth . .		

den ten 184

Der Schiffer

Gesehen, und wird hiedurch bescheiniget, daß diese Geräthschaften zur Betaklung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

den ten 18

Der Aichbeamte:

Aichschein des Fahrzeuges

. . . . genannt.

Nro. . . .
der Aich-Anstalt für den Ludwig-Canal.

Namen und Wohnort des Eigenthümers }

Bemerkung.

Dem Schiffer ist die Weisung gegeben worden:

1) sein Fahrzeug unmittelbar nach der Veraichung mit der vorschriftmäßigen Aufschrift und Nummer zu versehen;
2) an der Aich-Aufschrift, wie auch an den Aich-Scalen oder Aichzeichen, eigenmächtig keine Veränderungen vorzunehmen;
3) während der Fahrt das Steuer-Ruder nicht von dem Schiffe wegzunehmen.

Das obenbenannte Fahrzeug, welches am ... ten .... 18.. zu .... unter Nro. ... L. C. A. geaicht worden ist, hat .. gleiche Aich-Scalen, und zwar:

	Decimeter.	Cent.	hoch.
Die erste am vordern rechten Rangen	"	"	"
" te der ersten schief gegenüber auf der linken Seite	"	"	"
" te der zweiten " " " " rechten "	"	"	"
" te am hintern rechten Rangen	"	"	"
Es verbleibt noch Gebörd oder dem Aichbrande { vornen rechts	"	"	"
idem links	"	"	"
hinten rechts	"	"	"
idem links	"	"	"
Durchschnittliche Tiefe der leeren Einsenkung, vornen	"	"	"
" " " " " hinten	"	"	"
Die Höhe des Wasserstandes im Schiffsboden, nach der Veraichung, und nachdem die Pumpen lenz waren, beträgt im Durchschnitt	"	"	"
Tiefe der hiedurch verursachten Einsenkung	"	"	"
Gewicht des in's Schiff gebrachten Wassers	"	Centner	"

Nach der stattgefundenen Vermessung ergibt sich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einsenkung

des	ten	Decimeters als	Maximum von	Centner.	Kilogr.
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		

Höchste Ladungsfähigkeit . . . .

Gegenwärtiger Aichschein nebst dem beigefügten Verzeichnisse der Fahrgeräthschaften, welche bei Vermessung des Fahrzeuges auf demselben vorgefunden worden sind, hat der besagte Schiffer stets am Bord seines Schiffes zu behalten, um diese zu seiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden, auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienstpersonals vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aich-Beamte des Ludwig-Canals.

(L. S.)

Aufnahme

der vermehrten Einsenkung, welche durch Verbauung oder später hinzugekommene Fahrgeräthschaften verursacht worden ist:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchschnitt

Es sind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Centner

den ten 18

Nro. des Empfang-Registers.

Vom Schiffer . . . . die in Gemäßheit Art. 13. der Vorschriften vom 25. März 1843, das Aichen der Canalschiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkosten mit erhalten zu haben bescheinigt

den ten 184

Der Hafenmeister als Einnehmer der Aichgebühren:

oder, (wenn die Aichung in Bamberg oder Kelheim vorgenommen wird)

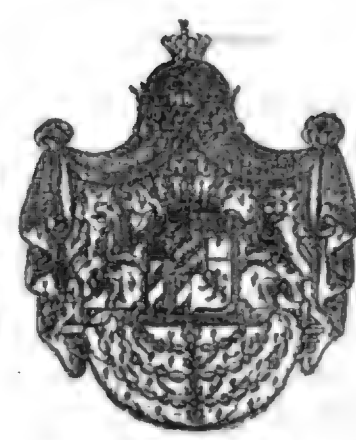
Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

Meilenzeiger

über die Entfernung der Hafen- und Ländeplätze am Ludwig-Canal.

Nummer.	Benennung der Hafen- und Ländeplätze.	1 Kelheim	2 Riedenburg	3 Dietfurt	4 Töging	5 Beilngries	6 Berching	7 Neumarkt	8 Rasch	9 Röthenbach	10 Wendelstein	11 Worzeldorf	12 Nürnberg	13 Fürth	14 Bruck	15 Erlangen	16 Baiersdorf	17 Forchheim	18 Hirschaid	19 Bamberg	Bemerkungen.
		Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	Meilen	
1	Kelheim	0,																			
2	Riedenburg	2,5	0,																		
3	Dietfurt	4,5	2,5	0,																	
4	Töging	4,5	2,5	0,5	0,																
5	Beilngries	6,0	3,5	1,5	1,5	0,															
6	Berching	7,0	4,5	2,5	2,5	1,0	0,														
7	Neumarkt	9,5	7,5	5,0	5,0	4,0	3,0	0,													
8	Rasch	11,0	9,0	6,5	6,5	5,5	4,5	1,5	0,												
9	Röthenbach	13,5	11,5	9,0	9,0	8,0	7,0	4,0	2,5	0,											
10	Wendelstein	14,0	11,5	9,5	9,5	8,0	7,0	4,5	3,0	0,5	0,										
11	Worzeldorf	14,5	12,0	10,0	10,0	9,0	8,0	5,0	3,5	1,0	1,0	0,									
12	Nürnberg	15,5	13,5	11,0	11,0	10,0	9,0	6,0	4,5	2,0	2,0	1,5	0,								
13	Fürth	16,5	14,0	12,0	12,0	10,0	9,5	7,0	5,5	3,0	2,5	2,0	1,0	0,							
14	Bruck	17,5	15,5	13,5	13,0	12,0	11,0	8,5	7,0	4,5	4,0	3,5	2,5	1,5	0,						
15	Erlangen	18,0	16,0	13,5	13,5	12,5	11,5	8,5	7,0	4,5	4,5	4,0	2,5	2,0	0,5	0,					
16	Baiersdorf	19,0	17,0	15,0	14,5	13,5	12,5	10,0	8,5	6,0	5,5	5,0	4,0	3,0	1,5	1,5	0,				
17	Forchheim	20,5	18,0	16,0	16,0	14,5	13,5	11,0	9,5	7,0	6,5	6,0	5,0	4,0	3,0	2,5	1,5	0,			
18	Hirschaid	22,0	19,5	17,5	17,5	16,5	15,5	12,5	11,0	8,5	8,5	7,5	6,5	6,0	4,5	4,0	3,0	2,0	0,		
19	Bamberg	23,5	21,5	19,0	19,0	18,0	17,0	14,0	12,5	10,0	10,0	9,5	8,0	7,5	6,5	5,5	4,5	3,5	2,0	0,	

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro 27. den 30. Juni 1843.

Inhalt.

ad Nrum 21099.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Verpflegung k. bayer. Unterthanen im k. k. allgemeinen Krankenhause zu Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Aeußerung der betreffenden k. k. österreichischen Behörden wird die Ungenauigkeit, womit die Orts- und Personen-Namen in den Anzeigen über die in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien verpflegten k. bayerischen Unterthanen hie und da bezeichnet sind, zum Theile dadurch veranlaßt, daß diese Namen in den Reisepäßen, Wander- und Dienstbotenbüchern nicht immer deutlich geschrieben sind.

Zu Vermeidung der hiemit verbundenen Uebelstände ist es daher unumgänglich nothwendig, dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausfertigung von Reisepäßen, Heimatscheinen, Wander- und Dienstbotenbüchern, insbesondere die Namen der Besitzer, des Heimatortes und des Gerichtsbezirkes stets deutlich und wohl leserlich eingetragen werden.

Indem hiezu die k. Polizei-Behörden in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. angewiesen werden wird zur Förderung der Geschäfts-Behandlung im rubrizirten Betreffe Folgendes noch weiter bemerkt:

1) Im Falle die Verpflegskosten, deren Rückersatz von der k. k. Krankenhaus-Direction in Anspruch genommen wird, wegen Armuth der hiezu nach Maßgabe des Mini-

sterial-Ausschreibens vom 29. October 1833 (Döll. Verordnung-Sammlung Bd. XII. S. 520) Verpflichteten wirklich uneinbringlich sind, ist die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Individuen, dann das Nichtvorhandenseyn alimentationspflichtiger Verwandten, oder die Zahlungsunfähigkeit der vorhandenen in den von der Local-Armen-Pflege auszustellenden, und gehörig zu beglaubigenden Armuthszeugnissen jederzeit ausdrücklich zu attestiren.

2) Wird für ein Individuum, für welches ein derartiges Armuthszeugniß bereits vorgelegt worden ist, der Rückersatz von Verpflegungs-Kosten vor Ablauf eines Jahres neuerdings in Anspruch genommen, so genügt es, auf die frühere Vorlage deßfalls lediglich Bezug zu nehmen.

Bei längerer Zwischenzeit ist die Vorlage eines neuen Armuthszeugnisses erforderlich.

München den 20. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 21774.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die Gutrechnung freiwillig zugegangener Conscribirten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, daß nach einem höchsten Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 17. l. Mts. die Bestimmung des §40 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, wornach die freiwillig Zugegangenen, wenn sie die Reihe der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimat an dem Contingente zu gut gerechnet werden sollen, nur bezüglich derjenigen freiwillig Zugegangenen einzutreten habe, welche zur Zeit der Einreihung noch wirklich in dem Heere, **jedoch nicht als Einsteher** dienen.

München den 22. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 21804.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine unbekannte, im Landgerichte Hemau aufgegriffene, angeblich Anna Maria Wittich heißende, Weibsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem nachstehend eine Bekanntmachung des k. Landgerichts Hemau vom 27. v. Mts. rubricirten Betreffs den sämmtlichen Polizei Behörden in Oberbayern eröffnet wird, erhalten dieselben den Auftrag, hiernach Nachforschungen anzustellen, ob eine solche Person, wie die beschriebene, in den Amtsbezirken vermißt werde, und das etwaige entsprechende Ergebniß dem k. Landgerichte Hemau sogleich unmittelbar mitzutheilen.

München am 23. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Eine am 6. April im dießseitigen Gerichts-Bezirke wegen Mangels einer Legitimation aufgegriffene Weibsperson gab an, daß sie Anna Maria Wittich heiße, 27 Jahre alt, zu Hemau geboren, und eine eheliche Tochter eines längst verstorbenen Taglöhners Joh. Michael Wittich von Hemau, endlich, daß sie nach ihrer Eltern frühem Tode zu Verwandten in's Landgericht Kastel gekommen sey, bei verschiedenen Bürgers- und Bauersleuten und zuletzt in Kastel gedient habe.

Da alle diese Angaben sich als lügenhaft herausgestellt haben, und diese aufgegriffene Weibs-Person nach Beschaffenheit der bei ihr gefundenen und unten beschriebenen Gegenstände des unredlichen Erwerbes derselben höchst verdächtig ist, so werden alle Polizei-Behörden ersucht, etwaige Notizen über den Namen, Stand, Geburtsort und die Heimat der aufgegriffenen in Bälde hieher gelangen zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Die aufgegriffene Weibsperson, angeblich 27 Jahre alt, 5' 3'' 2''' groß, hat braune Haare, braune Augen, spitzige Nase, breiten Mund, volles Gesicht und bräunliche Gesichtsfarbe und ist ohne besonderes Kennzeichen. Dieselbe trug bei ihrer Verhaftung ein roth barchentes altes Kopftüchel, ein Halstuch von der nämlichen Farbe, ein altes, kurzes, roth, weiß und blau gegittertes barchentes Röckel, welches mit verschiedenartigen Flecken geflickt ist, zwei Röcke, von derselben Farbe, einen alten, leinenen blau gedruckten Schurz mit weißen Blumen, schmutzige weißbaumwollene Strümpfe und guterhaltene Schnürschuhe von schwarzem Kalbleder. Bei derselben fanden sich in einem Packe ein guter cattuner Rock und Spenser, 1 rothbarchentes Fürtuch, 1 blaulinnener Schurz, 4½ Ellen roth und blau gestreifter neuer Barchent, 1 baumwollenes roth, grün und blau gestreiftes neues Tüchel, 2 baumwollene rothe Tüchel mit weißgestreiften Enden, 1 kleines weißes baumwollenes Tüchel mit rothen Streifen, 1 roth und blau gestreiftes barchentes Tüchel, 1 Strän rother Zwirn, 4 Ellen weißlinnene Bänder, ein kleines linnenes Tischtuch, 2 Stücke grober Leinwand, à 1 Elle, 2 Paar alte blaue Strümpfe, 1 Rosenkranz von blauen Glasperlen und 9 fl. 3 kr. 1 pf. in verschiedenen kleinen Silber- und Kupfermünzen.

---

ad Num 6939.

(Den Verkauf und resp. Gebrauch der Handschrotmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemachten Wahrnehmungen zu Folge nimmt die Beischaffung von Handschrotmühlen zu ökonomischen Zwecken sehr überhand.

Da diese Handschrotmühlen, insoferne dieselben etwa zum Malzbrechen und somit zur Gefährde des Malzaufschlages benützt würden, zur Classe der verbotenen Particular-Malzmühlen zu rechnen wären, sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, vor dem Gebrauche derselben zum Malzbrechen um so nachdrücklicher zu warnen, als gegen allenfallsige Contravenienten nach den gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch heimlicher Malzmühlen verfahren werden müßte.

München den 22. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Schegbl.

Heydolph, Secr.

(Erledigung der Pfarrei Waging betr.)

Durch den am 19. ds. erfolgten Tod des Priesters Johann Evang. Pfeilschifter ist die Pfarrei Waging, Decanates Teisendorf und königl. Landgerichts Laufen, erledigt worden.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 23. Juni 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.

Dr. Martin v. Deutinger,
General-Vicar.

M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachricht.

Der Resignation des Priesters Engelhard Aschlreiter auf das Frühmeß-Beneficium in Dorfen wurde unterm 22. Juni die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ludwig-Canal.

(Den Transport der Güter vom Canalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privat-Magazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen betr.)

Bezüglich des, vermög allerhöchster Verordnung vom 5. März l. Js. durch das königl. Regierungsblatt vom 14. März 1843 bekannt gemachten provisorischen Tarifs für die Canalhafen- und Lagergebühren wird im Verfolge deren Anlage III. Art. 5, Punct 4 für den Transport:

a) zwischen dem Canalhafen nächst Nürnberg und den Privatlagern in dieser Stadt und deren Vorstädten eine Gebühr von 2 kr. per Zollcentner festgesetzt, wozu jedoch die Gebühr für das Auf-, Ab- und Umladen an dem Hafenplatze besonders und zwar nach Punct 1 und 2 des erwähnten Artikels berechnet werden, während für das Auf- und Abladen in den Privatlagern eine besondere Aufrechnung nicht statt findet.

b) Für Güter, welche vom Canalhafen zur königl. Halle — oder umgekehrt — gebracht werden müssen, werden dieselben Gebühren erhoben. Wenn Güter, welche auf dem Canale angekommen, oder auf demselben abzugehen bestimmt sind, von der königl. Halle in Privatlager oder von diesen zu jener zu bringen sind, so werden ebenfalls jedoch incl. Auf- und Abladen per Zollcentner 2 kr. berechnet.

c) Werden Güter aus den Schiffen, oder vom Lagerplatz am Hafen auf Landfrachtwagen geladen, wobei jedoch der Fuhrmann oder dessen Knecht gegenwärtig zu seyn und Beihilfe zu leisten hat, so sind für sämmtliche Ladearbeiten, so daß der Fuhrmann nur noch anzuspannen und abzufahren braucht, 3 kr. per Zollcentner zu entrichten, wenn ohne Krahnen, und 2 kr., wenn mit Krahnen geladen wird.

Alle in Nürnberg bestehenden Orts- und Platzgebräuche und Gebühren, bleiben hinsichtlich der auf dem Canal abgehenden oder auf demselben ankommenden Güter außer Berücksichtigung, so wie die Bezahlung von Trinkgeldern u. dergl. nicht statt findet.

Ueberhaupt wird an die Lader und Aichwagenführer durchaus keine Zahlung geleistet, sondern der verpflichtete Bestätter hat dieselbe gegen Quittung zu erheben, wie solches in der Bekanntmachung vom Heutigen über die Aufstellung eines Bestätters für den Canalhafen bei Nürnberg näher bestimmt ist.

Den Privaten bleibt jedoch unbenommen die fraglichen Transporte mit ihren eigenen Wagen und Pferden zu bewerkstelligen, in welchem Falle nur die Gebühren für das Auf-, Ab- und Umladen, und diese auch nur dann zu entrichten sind, wenn die bezeichnete Arbeit nicht durch die betreffende Schiffmannschaft besorgt wird.

Miethfuhrwerke und fremde Arbeiter (worunter alle nicht zum eigentlichen Canaldienst gehörigen Taglöhner und dergl. gehören) können der Sicherheit wegen nicht in den Hafenplatz zugelassen werden.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die königl. interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales.

Erdinger.

Ludwig-Canal.

(Die Aufstellung eines Bestätters zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern und den Schiffern für den Canalhafen bei Nürnberg betr.)

Zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern Nürnbergs und den Schiffern, welche den Ludwig-Canal und die mit demselben in Verbindung stehenden Flüsse befahren, wurde für nöthig erachtet, einen Bestätter, und zwar in der Person des bisherigen hiesigen Güterbestätters

Christ. Friedr. Löhner

unter nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen.

1) Es steht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder sonstigen Privaten frei, die fragliche Vermittlung nach seinem Belieben sich selbst zu beschaffen, und nur für diejenigen, welche dieses Geschäft nicht selbst besorgen wollen, wird solches für den hiesigen Canalhafen dem hiefür aufgestellten Güterbestätter zugleich in der Eigenschaft als Schaffer übertragen.

2) Die bestehenden Orts- und Platzgebräuche, und Gebühren und so mehr, können durchaus nicht berücksichtiget werden, und es ist dem Uebernehmer dieses Geschäfts nicht erlaubt, den Kaufleuten oder Schiffern, oder den mit dem Transport zu oder von dem Canale beschäftigten Fuhrleuten und sonstigen Personen höhere, als diejenigen Beträge abzufordern, über welche hiemit übereingekommen wird.

Ueberhaupt hat der Bestätter seine Gebühren, vereinigt mit jenen für das Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, dann für den Transport zwischen dem Hafen und den Privatlagern in eine Rechnung, jedoch auch in eine besondere Rubrik, zu bringen, die Gesammtbeträge zu erheben und sammt den erwähnten Rechnungen dem Einnehmer täglich einzuliefern. — Am Ende jeden Monats wird sonach mit dem Bestätter abgerechnet und ihm seine Gebühr hinausbezahlt.

3) Die von dem Güterbestätter zu führenden Bücher hat derselbe der Canalverwaltung auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen, oder zum Gebrauch zu übergeben, und monatlich einen Commerzial-Auszug, Behufs der Statistik der Canal-Frequenz zu liefern.

4) Der Güterbestätter hat sich genauest nach den Vorschriften der Canal-Ordnung, an die auf den Canalbetrieb bezüglichen sonstigen allerhöchsten Verordnungen, so wie an die von der Canal-Verwaltung zu ertheilenden Weisungen pünctlichst zu halten.

5) Für die abgehenden Ladungen ist der Güterbestätter gehalten, Fahrscheine (Ladkarten, Declarationen oder Manifeste) nach dem ihm zu gebenden Schema und dem Inhalte der Frachtbriefe zu fertigen, welche sammt diesen dem Einnehmer zu übergeben sind, bei Erhebung der Canalgebühren zur Controlle dienen, und sonach den Schiffern oder Fuhrleuten übergeben werden.

Für die ankommenden Ladungen liegt dem Bestätter ob, die Frachtbriefe nach vorheriger Einsicht und nöthigen Vormerkung durch den Einnehmer, den Empfängern zuzustellen.

Für abgehende und ankommende Ladungen hat sich der Bestätter wegen Einziehung der Kosten für den Canaltransport und für den Land-Transport, vom Hafen in die Privatlager, sowie für Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, zwischen den Schiffern und Kaufleuten oder sonstigen Privaten zu berechnen, die treffenden Gelder einerseits zu erheben, und anderseits auszubezahlen, worüber besonderer Nachweis zu führen ist. —

Die Canal- oder Hafengebühren hingegen, werden durch den Einnehmer von den Schiffern ohne Mitwirkung des Bestätters erhoben, insoferne dieser nicht zur Aufklärung aufgefordert wird, wenn sich Differenzen ergeben.

6) Derselbe wird gerichtlich auf Treue, Amts- und Handels-Verschwiegenheit und gewissenhafte Erfüllung des ihm auferlegten Geschäftes verpflichtet.

7) Die Annahme eines Güterbestätters zugleich Schaffers, geschieht vorläufig nur auf Ruf und Widerruf, und dessen Function endet drei Monate nach geschehener Aufkündigung.

Für sämmtlich hier aufgeführte Geschäfts-Besorgungen werden berechnet:

a) per Zollcentner der ankommenden Güter, für welche die Kaufleute oder sonstigen Privaten seine Thätigkeit als Güterbestätter und Schaffer in Anspruch nehmen, 0, 5 kr.,

Einen halben Kreuzer.

b) für dieselben Güter, wenn sie mit zollamtlichen Begleitscheinen ankommen und Begleitschein-Auszüge angefertiget werden, statt des obigen Satzes, 0, 75 kr.

Drei viertel Kreuzer,

c) für die von hier auf dem Canal abgehenden Güter, 1, 0 kr.

Einen Kreuzer.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die k. interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales.

Erdinger.

Bericht
über den neunten Wollmarkt in Augsburg.

Die anhaltend nasse Witterung war der heurigen Wollschur höchst nachtheilig und wirkte auf die Wollmarkts-Geschäfte wenigstens anfangs ungünstig ein. Denn theils waren beim Beginn des Wollmarkts mehrere Heerden noch gar nicht geschoren, theils konnte die auf den Schafen gewaschene Wolle nicht vollkommen trocknen, und viele Wollproducenten aus entfernteren Gegenden, die ihre Schuren zu Markt bringen wollten, wagten der ungünstigen Witterung wegen nicht, dieselben den Gefahren eines weiten Transportes auszusetzen.

Diesen Umständen muß man es zuschreiben, daß heuer nicht so viel Wolle, wie in den frühern Jahren zu Markt gebracht wurde; und weil noch

an den ersten drei Markttagen sehr viele und zum Theil bedeutende Wollpartien zugeführt wurden, so hielten am ersten Markttage die Käufer, die sich wieder in großer Zahl eingefunden hatten, mit dem Einkaufe zurück. Erst am Nachmittag des zweiten Markttages begann das Geschäftsleben auf dem Markte regsamer zu werden, und wurden bereits viele Verkäufe realisirt, eben so am dritten Markttage, bis zu dessen Ende die meiste Wolle aufgekauft war. Die übrig gebliebenen Partheien wurden mit geringer Ausnahme noch am vierten Markttage abgesetzt.

Nicht nur aus Schwaben und Oberbayern, sondern vorzüglich auch wieder aus Würtemberg fanden sich sehr viele Käufer mit einer so großen Nachfrage ein, daß diese kaum mit einem nochmal so großen Wollquantum hätte befriediget werden können, als eingelagert war.

Die Wasche zeigte sich im Allgemeinen schöner und reiner, als im vorigen Jahre. Nur klagten die Käufer einstimmig über das zu große Wassergewicht der Vließe. Auch mangelt noch immer die reine Ausscheidung der feineren Wollsorten von den gröberen, die miteinander im Gemenge den Absatz zum Nachtheil der Verkäufer erschweren. Dem Beobachter wird übrigens nicht entgangen seyn, wie heuer die Richtung der meisten Schäfereien auf Producirung mittelfeiner Sorten wieder im gesteigerten Grade wahrzunehmen war. Auch wurde diese Tendenz durch die Erzielung des verhältnißmäßig vortheilhafteren Absatzes gerechtfertiget, während heuer die hochfeinen Sortimente ungleich weniger gesucht waren, und Angebote darauf gelegt wurden, welche den nach hoher Wollfeinheit strebenden Schafzüchter mehr zu entmuthigen, als aufzumuntern im Stande sind.

In Feinheit und schöner Wasche zeichneten sich die Wollpartheien des Herrn Decan und Pfarrers Robeller von Egenhofen und des Herrn Sam von Mergenthau aus. Von den übrigen Schuren verdienen noch einer besondern ehrenden Erwähnung jene Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern von Kühbach, des Freiherrn v. Gumppenberg von Pöttmes, Grafen v. Maldeghem von Haslangkreuth, Grafen Arco von Steppberg, Grafen Sandizell von Sandizell, Schenkelberg Osterettringen, Math. Meixner von Baar, Joseph Weiß von Hausstetten, Joseph Wiedemann vom Zollhaus, Professor Veith von Hard, der Gutsbesitzer Regensburger, Habel und Ramsberger von der Mehringerau, des Joseph Hoy von Kaufering, Joseph Kurz von Frankenhofen, der Gemeindeschäferei von Neusäß, der Gebrüder Lepple von Untermühlhausen, Welzheim und Hochzoll, des Joh. Schaller von Täfertingen, Stephan Stachel von Lechhausen, Joseph Schindler von Landsberg, Mathias Atterer von Stadtbergen, der Frau Wittwe Menth von hier ꝛc.

Die Wolle der Stammschäferei des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg zog die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf sich durch die auffallend großen Vließe der Widder, von denen mehrere über 5 Pfund rein gewaschene Wolle wogen. Herr Friedrich Lutz von hier hatte nur einen Theil seiner Schur von circa 4000 Schafen als Muster der verschiedenen Wollsorten auf dem Lager. Das von der Freiherrlich von Lotzbeck'schen Schäferei zu Weyhern aufgelegte Wollmuster wurde allgemein als das vorzüglichste in Feinheit und Wasche anerkannt. Auch das Muster der hochfeinen Wolle von der Schäferei des Herrn Grafen Yrsch zu Freihamm fand besondern Beifall. Von den im vorzüglichen Rufe stehenden bedeutenden Schäfereien des Kronen-

wirths Herrn Eser in Schwabmünchen und Burkhardt von Obergermaring befanden sich gleichfalls nur Wollmuster auf dem Markt.

Nach dem amtlichen Wagprotocoll wurden als verkauft 1100 bayerische Centner = 1232 Centner Zollgewicht Wolle abgewogen. Wird hiezu die nach vorgezeigten Mustern ausgebotene Wolle von circa 300 Centner bayerisch und der unverkauft gebliebene Rest von 74 Centner gerechnet, so beläuft sich die ganze dem Verkauf ausgesetzte Wollquantität auf 1474 Centner bayerisch = 1651 Centner Zollgewicht; wovon

zu den hochfeinen Sorten 15 pCt.
" " mittelfeinen " 60 pCt.
" " rauhen Bastard- u.
deutschen Wollen 25 pCt.

gehörten.

Die meisten Käufer waren Fabricanten, die sich mit ihrem Fabricationsbedarf versahen. Nur ein geringer Theil der abgesetzten Wolle wurde von Wollhändlern acquirirt. Als Hauptabsatzorte zeigten sich: Augsburg, Buttenwiesen, Binswangen, München, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Ichenhausen, Babenhausen, Hürben, Thannhausen, Gammerdingen, Aalen, Biberach, Blaubeuren, Metzingen, Lambrecht und Deckingen. Vorzüglich viel Wolle wurde wieder wie im vorigen Jahre von Würtemberger Tuchfabricanten aufgekauft.

Die Preise stellten sich für die mittelfeinen und groben Wollsorten den vorjährigen wenigstens gleich und zum Theil etwas höher. Nur die hochfeine Wolle kam nicht in Zug, und sind die vorjährigen Preise nicht geboten worden.

Da gerade die feinsten Parthien nicht verkauft wurden, so blieben heuer die höchsten Preise für allerdings noch sehr feine und gut behandelte Wolle zwischen 90 und 100 fl., die meisten Parthien von mittelfeiner Wolle erreichten den Preis von 80 bis 90 fl., rauher Bastardwolle 70 bis 80 fl., und grobe und deutsche 60 bis 70 fl.

Die Wollproducenten klagten zwar allgemein über eine um circa 15 bis 20 pCt. betragende Minderung der Wollausbeute gegen die früheren Jahre. Allein die Käufer behaupteten gleichfalls einstimmig, daß dieser Ausfall durch das heuer den Wollgebinden inwohnende größere Wassergewicht wenigstens ausgeglichen, wo nicht überwogen werde. In Berücksichtigung dieser Gewichtsmehrung konnten sich die Verkäufer mit den erzielten Preisen allerdings zufrieden stellen.

Auf alle Marktbesucher machten übrigens die vom Stadt-Magistrate getroffenen neuen sehr zweckmäßigen Einrichtungen in der Wollmarktshalle den angenehmsten Eindruck. Es wurden nämlich nicht nur die Lagerplätze zur ebenen Erde bequemer eingetheilt, sondern über dem ersten Emporplatze noch ein zweiter mit weiten Gängen und einer Menge bequemer Lagerplätze, die allseitig unter dem vortheilhaftesten Lichteinflusse stehen, errichtet und zwei Wagen aufgestellt und so placirt, daß die abgewogenen Wollsäcke sogleich von der Wage weg in den anstoßenden Hof gefördert werden konnte, wodurch das sonst gewöhnlich entstandene Gedränge in der Nähe der Wage heuer ganz vermieden, die Expedition beschleunigt und der ganze Wollmarkts-Verkehr ungemein erleichtert wurde, welche Vortheile von Verkäufern und Käufern anerkannt wurden, und zur immer steigenden Frequenz des Marktes gewiß beitragen werden, in welcher die Stadtbehörde für die Anwendung aller zur vollkommensten Befriedigung der Marktbesucher dienlichen Mittel auch gewiß den vorgesetzten Zweck des Marktes erreichen wird.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer- und Gefälls-Nachlässe im königl. Rentamtsbezirke Friedberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Ottmaring	Brand . .	7	38	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842/43.																
Mehring	Brand . .	3	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ried	detto . .	1	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stätzling	detto . .	1	17	6	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aulzhausen	Mißwachs .	19	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Derching	detto . .	68	35	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gebenhofen . . .	detto . .	32	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kissing	detto . .	138	35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lechhausen	detto . .	1	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merching	detto . .	90	34	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehring	detto . .	155	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ottmaring	detto . .	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ried	detto . .	164	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sirchenried . . .	detto . .	84	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eismannsberg . .	detto . .	—	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinach	detto . .	122	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stätzling	detto . .	17	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterumbach . . .	detto . .	10	44	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	. . .	965	22	6	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	973	1	1	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 20. Juni 1843.

Königliches Rentamt Friedberg.

Pettenkofer, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglückfällen bewilligten Steuer-Nachläſſe im Rentamtsbezirke Werdenfels.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
Nichts	. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42 durch Hagelschlag.																
Garmisch	Hagel . . .	—	—	—	—	—	—	9	38	2	—	—	—	—	—	—
Summa für sich																

Garmisch den 19. Juni 1843.

Königliches Rentamt Werdenfels.

Schmitt, Rentbeamter.

Wer immer an den Rücklaß der am 1. v. Mts. im ledigen Stande mit Hinterlassung eines minderjährigen Kindes verstorbenen Näherin Helena Gstettner, Geigertochter von Raithham, aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert solche binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht mit Behandlung dieser Verlassenschaft fortgefahren wird.

Stain bei Troßberg am 20. Juni 1843.

Adelich v. Kraft'sches Patrimonial-Gericht Stain.

Wagner, Gerichtshalter.

Spähbrief.

Donnerstag den 15. d. Mts. früh zwischen 6 und 7 Uhr, während des Gottesdienstes, wurde bei dem Bauern Jacob Lochner zu Oberföhring auf eine äußerst freche Weise eingebrochen und Folgendes entwendet.

a) An Baarschaft beiläufig 270 Gulden in verschiedenen Münzsorten, als Guldenstücke, halbe Kronenthaler und ganze Kronenthaler.

b) An Effecten:

1) ein grautuchener noch ziemlich gut erhaltener Mantel, mit stehendem Halskragen und einen ellenlangen Mantelkragen,
2) ein grün manchesternes Gilet mit sechszehn silbernen Sechskreuzerstückknöpfen,
3) zwei silberne, gekrauste, viereckigte Hutschnallen,
4) zwei silberne Florschnallen, eine ist von Filegran und noch ganz neu, die andere ist glatt und von alter Façon.

Man ersucht nun um gefällige schleunige Verfügung der Spähe auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter.

Sachdienliche Entdeckungen wollen gefälligst sogleich angezeigt werden.

Den 20. Juni 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatte Nro. 26. Seite 811 Zeile 21 von oben, lies: „1616" statt: „1816."

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 22. Juni 1843.

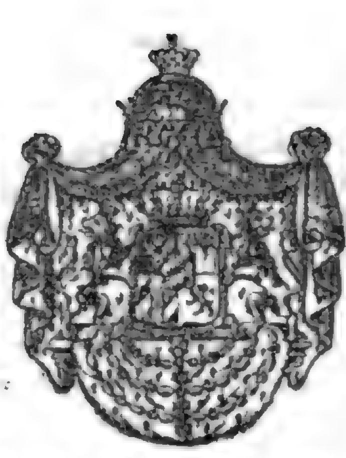
Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	—	668

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	23	Juni	—	89	89	89	—	18	23	17	50	17	19
Berchtesgaden	20	—	5	74	79	76	3	16	36	15	—	14	42
Bruck	22	—	—	121	121	118	3	17	36	16	54	16	20
Erding . . .	1	—	12	670	682	682	—	15	36	13	54	13	12
Freysing . .	23	—	1	180	181	181	—	16	—	15	39	15	4
Friedberg . .	22	—	—	54	54	54	3	17	16	16	42	16	6
Geisenfeld . .	12	—	—	116½	116½	116½	—	15	49	15	—	14	12
Ingolstadt .	17	—	—	507	507	507	—	16	40	16	16	15	39
Kraiburg . .	17	—	—	8	8	8	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg .	23	—	8	444	452	338	114	17	34	16	58	16	34
Moosburg .	30	—	—	289½	289½	287½	2	16	17	15	59	14	46
Mühldorf . .	20	—	—	5	5	5	—	15	30	13	15	13	—
München . .	25	—	8	2871	2879	2399	480	16	54	16	21	15	44
Murnau . .	23	—	24	37	61	38	25	19	12	18	50	17	—
Neuötting . .	21	—	—	16	16	16	—	14	—	15	19	12	30
Pfaffenhofen	20	—	—	95¼	95¼	95¼	—	15	49	15	23	14	51
Pöttmes . . .	15	—	3	20	23	23	—	16	34	16	6	15	47
Rain	23	—	—	27	27	27	—	20	—	18	50	17	48
Reichenhall .	26	—	—	22	22	22	—	—	—	15	24	—	—
Rosenheim .	22	—	56	81	137	102	35	15	46	14	30	13	40
Schongau . .	20	—	8	70	78	69	9	19	58	18	56	17	24
Schrobenhausen	22	—	—	74	74	69	5	16	36	18	2	17	23
Traunstein .	23	—	—	174	174	174	—	16	12	15	34	13	48
Wasserburg .	21	—	—	2	2	2	—	—	—	15	3	—	—
Weilheim . .	22	—	7	62	69	58	11	19	—	17	30	16	—
		*S. Kern.	—	15	15	15	—	19	—	17	30	16	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	—	99	99	89	10	16	6	15	50	15	27
Berchtesgaden	6	26	32	19	13	12	—	11	30	11	—
Bruck	—	35	35	33	2	16	—	14	40	14	18
Erding . . .	6	243	249	249	—	11	—	10	50	10	—
Freysing . .	8	70	78	77	1	14	8	13	46	13	22
Friedberg . .	—	78	78	76	2	14	52	14	29	14	8
Geisenfeld . .	3	81½	84½	84½	—	14	14	13	44	13	14
Ingolstadt .	3	233	236	236	—	16	5	15	51	15	17
Kraiburg . .	—	10	10	10	—	10	—	9	44	9	30
Landsberg .	98	62	160	133	27	14	48	14	30	14	12
Moosburg .	—	45½	45½	45½	—	14	—	13	5	12	51
Mühldorf . .	—	5	5	5	—	11	30	11	15	11	—
München . .	4	2017	2021	1891	130	13	17	12	52	12	25
Murnau . .	10	34	44	32	12	15	30	15	—	14	12
Neuötting . .	—	8	8	8	—	13	—	12	15	12	—
Pfaffenhofen	—	119	119	119	—	14	48	14	3	13	45
Pöttmes . . .	5	17	20	20	—	15	—	14	27	14	50
Rain	—	30	30	30	—	18	—	17	30	16	30
Reichenhall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	13	126	139	106	33	12	16	11	37	10	20
Schongau . .	11	45½	56½	41½	15	16	36	16	1	15	8
Schrobenhausen	2	52	54	54	—	17	37	17	1	16	23
Traunstein .	—	104	104	104	—	12	12	11	24	10	—
Wasserburg .	—	47	47	43	4	12	5	11	34	11	5
Weilheim . .	22	25½	47½	47½	—	16	12	14	47	14	20

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	23	Juni	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—
Berchtesgaden	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding . . .	1	—	—	28	28	28	—	9	42	8	36	7	30
Freysing . .	23	—	6	4	10	10	—	10	30	10	25	10	—
Friedberg . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	23	—	—	17	17	12	5	11	—	10	36	10	30
Moosburg . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	25	—	9	94	103	95	8	9	54	9	34	9	20
Murnau . .	25	—	—	4	4	2	2	—	—	9	45	—	—
Neuötting . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes . . .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	22	—	10	27	37	32	5	8	45	8	5	7	38
Schongau . .	20	—	6	—	6	4	2	11	—	10	42	—	—
Schrobenhausen	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein .	17	—	—	16	16	16	—	9	36	9	—	8	36
Wasserburg .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim . .	22	—	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schffl	Neue Zufuhr. Schffl	Ganzer Stand Schffl	Verkauf. Schffl	Rest. Schffl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	36	38	38	—	9	12	8	55	8	37
Berchtesgaden	7	6	13	2	11	—	—	6	18	—	—
Bruck	—	37	37	37	—	8	30	8	15	8	—
Erding . . .	43	115	158	158	—	7	30	6	54	6	18
Freysing . .	—	44	44	44	—	9	—	8	46	8	36
Friedberg . .	5	24	29	29	—	8	48	8	23	8	16
Geisenfeld . .	—	52½	53½	52½	—	9	35	9	11	8	47
Ingolstadt .	—	169	169	154	15	9	47	9	28	8	54
Kraiburg . .	—	9	9	9	—	6	—	5	45	5	30
Landsberg . .	20	49	69	52	17	8	42	8	33	8	30
Moosburg . .	—	18	18	18	—	8	8	8	—	7	48
Mühldorf . .	5	—	5	5	—	6	30	6	15	6	—
München . .	33	849	882	650	252	8	15	8	1	7	46
Murnau . .	3	12	15	9	6	—	—	8	—	—	—
Neuötting . .	—	10	10	10	—	6	54	6	42	6	56
Pfaffenhofen.	—	40	40	40	—	9	—	8	40	8	24
Pöttmes . . .	7	4	11	11	—	8	46	8	32	8	7
Rain	—	6	6	6	—	9	30	9	20	9	16
Reichenhall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	35	128	163	118	45	7	8	6	40	6	8
Schongau . .	5	7	12	5	6	8	36	8	4	7	42
Schrobenhausen	—	15	15	15	—	9	10	9	—	8	50
Traunstein .	—	120	120	120	—	7	—	6	18	5	56
Wasserburg .	—	61	61	61	—	7	15	6	44	6	18
Weilheim . .	—	9	9	8	1	9	—	8	12	8	12

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 28. den 7. Juli 1843.

Inhalt.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Cassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.
Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre

Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügungen der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 5. Februar 1834.

Königl. Bayer. Regierung des Isar-Kreises.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

---

ad Nrum 22421.

An sämtliche k. Districts-Polizeibehörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung, Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs, 1843." betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der königl. Polizei-Direction München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung, Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843" — wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 27. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 19087.

(Die Vertretung der Kreishilfscasse ihren Schuldnern gegenüber bei den Gerichten betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Advokaten Carl Aldoßer von München wurde von der unterfertigten Stelle die Vertretung der kgl. Kreishilfscasse von Oberbayern vor den Gerichten in jenen Vorkommnissen übertragen, wo die Bestimmungen der Instruction zur Verwaltung der Hilfscassen vom 29. August 1828 Abschn. VI. §§ 18 und folgende nicht zur Anwendung kommen können.

Die betreffenden, mit Ueberwachung der Zahlungsfristen beauftragten Unterbehörden haben sich hiernach zu achten.

München den 30. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

(Offiziers-Ernennungen und Beförderungen in der activen Landwehr von Oberbayern betr.)

Durch Beschlußnahme der königl. Regierung und des königl. Kreis-Commando von Oberbayern sind die nachfolgenden Offiziere in der activen Landwehr von Oberbayern ernannt und befördert worden:

Im Landwehr-Bataillon Aichach
am 29. April 1842

der Oberlieutenant Albert Kapfhammer zum Hauptmann.

Im Landwehr-Bataillon Burghausen
am 12. Mai 1842

der k. Advokat Friedrich Müller zum Bataillons-Auditor.

Im Landwehr-Bataillon Werdenfels
am 22. Mai 1842

der Wehrmann Anton Straubinger zum Hauptmann.

Im Landwehr-Bataillon Ebersberg
am 22. Mai 1842

der Oberlieutenant Joseph Mitterer zum Hauptmann.

Im Landwehr-Bataillon Bruck
am 11. Juni 1842

der Unterchirurg Bartholomä Reichl zum Unterarzt.

Im Landwehr-Bataillon Dachau
am 22. Juni 1842

der Corporal Mich. Andrä zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Regimente München
am 8. August 1842

der Bataillonsarzt Dr. Carl Lingl zum Regimentsarzt; der rechtskundige Magistratsrath Ign. Klaußner zum Regiments-Auditor.

Im Landwehr-Bataillon Aichach
am 8. August 1842

der Unterlieutenant Ignaz Kapfhammer zum Oberlieutenant; der Corporal Joseph Degrinis als Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon Laufen
am 7. October 1842

der Unterlieutenant Anton Foederer zum Oberlieutenant; der Feldwebel Alois Weingärtner zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Regiment München
am 22. Jänner 1843

der practische Arzt Dr. Ludwig Müller zum Bataillonsarzt.

Im Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au am 3. Februar 1843

der Oberlieutenant Alois Betz zum Hauptmann; der Unterlieutenant Franz Mayer zum Oberlieutenant; der Fourier Anton Rosipal zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon Burghausen
am 18. März 1843

der Oberlieutenant Carl Mayer zum Hauptmann; der Unterlieutenant Xaver Hörndl zum Oberlieutenant; der Corporal Joh. Baptist Hutterer zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Regimente München
am 18. März 1843

der practische Arzt Dr. Michael Maier zum Bataillonsarzt;

am 7. April

der Corporal Jacob Gander, der Sergeant Joseph Fischer zu Unterlieutenants;

am 11. April

der Unterjäger Martin Mayerhofer zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillone Pfaffenhofen
am 29. März 1843

der practische Arzt Dr. Leonhard Singer zum Bataillonsarzt; der Unterchirurg Carl Piehler zum Unterarzt.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Ingolstadt am 7. April 1843

die Oberlieutenants Mathias Strauch, Joseph Schmid zu Hauptleuten; die Unterlieutenants Anton Pfätisch, Anton Widmann, Dominik Schwarzmann zu Oberlieutenants; der Junker Carl Diem, die Corporale Xaver Lutz, Xaver Besol, der Sergeant Xaver Steer zu Unterlieutenants.

Im Landwehr-Bataillon Laufen
am 27. April 1843

der Unterlieutenant Alois Weingärtner zum Oberlieutenant und Bezirks-Inspections-Adjutanten der Landwehr.

Im Landwehr-Bataillon Haag
am 9. Mai 1843

der Wehrmann Eduard Seitz zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Ingolstadt am 9. Mai 1843

der Unterlieutenant Alois Oberbauer zum Oberlieutenant, der Secondjäger N. Meyer zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen
am 18. Mai 1843

der Unterchirurg Franz Xaver König zum Unterarzt.

Im Landwehr-Bataillon Miesbach
am 18. Mai 1843

der Oberlieutenant Franz Wallach zum Hauptmann; der Unterlieutenant Thadä Kirchberger zum Oberlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon Werdenfels
am 2. Juni 1843

der Unteroffizier Bonaventura Barth und der Schütz Johann Wörnle zu Unterlieutenants.

Im Landwehr-Bataillon des Landgerichts Ingolstadt
am 2. Juni 1843

der Corporal Xaver Poitner, der Sergeant Joseph Pihler zu Unterlieutenants.

Im Landwehr-Regimente München
am 28. Juni 1843

die Unterlieutenants Franz Paul Reindl, Joseph Schneider zu Oberlieutenants; der Feldwebel Johann Raila zum Unterlieutenant.

(Erledigung des Frühmeß-Beneficiums in Garmisch betr.)

Das Frühmeß-Beneficium in Garmisch, Decanats Werdenfels, ist zur Zeit noch erlediget.

Die Gesuche um dasselbe sind, da der Patron für dieses Mal auf die Ausübung des Präsentationsrechtes Verzicht geleistet hat, innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 3. Juli 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.

Dr. Martin v. Deutinger,
General-Vicar.

M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 24. v. Mts. haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ingolstadt, Decanats München, dem bisherigen Pfarr-Vicar zu Erlangen, Leonhard Volkert, verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

In der Gant des Grafen Clemens von Leyden wird auf den Antrag der Mehrzahl der bei der Tagsfahrt vom 7. Juni l. Js. erschienenen Gläubiger der Verkauf der beiden zur Gantmasse gehörigen Güter Hart und Attl, beide im Landgerichtsbezirke Wasserburg gelegen, beschlossen. Diese beiden Güter werden jedoch nur im Falle des Erreichens des Schätzungspreises zugeschlagen werden.

Die Schätzungen dieser beiden Güter, welche gerichtlich vorgenommen wurden, und deren Einsicht so wie der näheren Beschreibung derselben bei dießseitigem Gantgerichte freisteht, betragen, und zwar

a) für Attl 160,380 fl. — kr.
b) für Hart 101,971 fl. 58 kr.

Es wird daher zum Verkaufe der beiden Güter Tagsfahrt auf

Montag den 28ten August l. Js.
Vormittags 10 Uhr

Zimmer Nro. 2 in der Löwengrube anberaumt, und werden hiezu die Käufer eingeladen, jedoch die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber angewiesen, sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Beschreibung der beiden Güter.

A. Das ehemalige Kloster Attl begreift in sich das drei Etagen hohe Schloß mit 19 heizbaren und vielen nicht heizbaren Zimmern; zu ebener Erde die ganze Etage gewölbt in vollkommen gutem baulichen Stande, ein Garten- und Einsetzhaus, Glashaus, einen Sommerbierkeller unter der Kirche, dem Schulhause und dem Prälatenstocke. Hiezu gehört ein Bräuhaus nebst dazu erforderlichen Baulichkeiten, ein Oekonomiegebäude, sogenanntes Maierhaus mit Verwalters-Wohnung, Schmiede, Branntweinbrennerei, Stallungen, Scheunen ꝛc. ꝛc.

An Aeckern, Gärten, Wiesen, Hopfengärten ꝛc. gehören zu diesem Gute 201 Tagwerk 32 Decimalen; ebenso an Waldungen 306 Tagwerke 77 Decimalen.

Endlich ist mit diesem Gute die Braugerechtsame verbunden, und sind die Utensilien hiezu vorhanden.

Ferner eine reale Bäckerei, eine reale Schmidt-Gerechtsame, endlich ein reales Bierschenksrecht.

B. Das mit Gerichtsbarkeit versehene Gut Hart begreift in sich das 2 Stockwerk hohe gemauerte Schloß mit Wohnung, Küche, Speise, Bierkeller ꝛc.; ferner ein Bräuhaus mit Gährkeller und mehreren Bierkellern, Stallungen mit sonstigen Oekonomiegebäuden; endlich einen Ziegelstadel. An Gärten, Aeckern, Wiesen ꝛc. gehören zu diesem Gute 119 Tagwerke 29 Decimalen. Ebenso gehört hiezu das Bräuerrecht nebst Utensilien; ferner Bierschenksgerechtsame.

Die Dominicalrenten betragen jährlich, und zwar:

1) ständige 154 fl. 49 kr.
2) unständige:
a) Laudemien 178 fl. 6 kr.
b) grundherrliche Taxen 7 fl. 26 kr.

Der königl. Director,
Barth.

Feilbusch.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das dem Corbinian Winterholler von Jessenwang gehörige, dortselbst gelegene Bauerngütl, bestehend:

A.

aus 4 Tagw. 39 Dec. Acker, Waldung, Krautgarten, Wohnhaus und dazu gehörigen Garten, reluirt eigen zum k. Rentamte Bruck,

B.

1 Tagw. 77 Dec. Waldung, forstzinsig zum k. Rentamte Bruck,

C.

6 Tagw. 39 Dec. Ackerland, Waldung und Wiesen, ludeigen,

D.

1 Tagw. 25 Dec. Ackerland, bodenzinsig zur Hofmark Grunertshofen,

E.

1 Tagw. 73 Dec. Ackerland, freistiftig zur Gemeinde Jessenwang,

F.

— Tagw. 41 Dec. Moostheil, ludeigen,

G.

2 Tag. 66 Dec. Ackerland, freistiftig zur Gutsherrschaft Seefeld,

H.

25 Tagw. 11 Dec. theils Ackerland, theils Wiesen, freistiftig zur Kirche Jessenwang,

I.

— Tagw. 33 Dec. Krautgarten, ludeigen,

K.

2 Tagw. 48 Dec. Weide, ludeigen.

Auf diesem Complexe haften an Abgaben:

a) 1 fl. 58 kr. 3 hl. ordinäre Steuer,

b) 4 fl. 21 kr. 7 hl. an Grund- und Zehentfixum in Geld;

an Getraide:

1 Schäffel 1 Metzen 2 Sechz. Korn,

1 Schäffel 3 Viertel 3 Sechz. Hafer,

Dienstag den 8. August d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Gemeindewirthshause zu Jessenwang unter vorher bekannt gemacht werdenden Bedingnissen einem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes ertheilt; hiezu werden zahlbare Kaufsliebhaber eingeladen.

Fremde und dem Gerichte nicht näher bekannte Kaufsliebhaber müssen sich vorher über ihre Personen und Zahlungsfähigkeit ausweisen, wenn sie beim Verstriche zugelassen seyn wollen.

Am 8. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglückfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Wolfratshausen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.	......	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42 durch Hagelschlag.																
Gelting	Mißwachs.	37	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dietramszell	Brand...	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	......	51	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 30. Juni 1843.

Königliches Rentamt Wolfratshausen.

Schwendiner, Rentbeamter.

Das nachhin beschriebene Anwesen der Felser'schen Schuhmachers-Eheleute von Großmehring wird im Wege der Execution nach § 64 des Hypothekengesetzes und der § § 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837

am Montag den 17ten Juli
früh von 8 bis 12 Uhr

im Orte Großmehring an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Die Bestandtheile sind:

1) ein Wohnhaus Nro. 124, nebst Stall, Schweinstall, Backofen und Hofraum,
2) Garten nebst Krautgarten zu — Tagwerk 27 Decimalen,
3) Aecker zu 4 Tagwerk 88 Decimalen,
4) Wiesen „ 3 „ 29 „
5) Waldung „ 2 „ 74 „
theils erbrechtig, theils ludeigen.
6) Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil.

Das Ganze ist gewerthet zu 2758 fl. nach gerichtlicher Schätzung vom 26. Jänner h. Js.

Den 18. Mai 1843.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Spähbriefe.

Michael Schmid, Taglöhner von Giesing, der sich eines Diebstahls mit Einbruch sehr verdächtig gemacht hat, ist flüchtig gegangen; es wird daher an sämmtliche Behörden das Ansuchen gestellt, denselben im Falle Betretens zu ergreifen und anher zu liefern.

Erwähnter Michael Schmid ist 40 bis 45 Jahre alt, beiläufig 5' 8'' groß, magern Körperbaues, hat bräunliche Gesichtsfarbe, röthliche Kopf-

Haare, solchen Backenbart und Augenbraunen, etwas lange gebogene Nase, proportionirten Mund; ohne besonderes Kennzeichen. Die hierortige Mundart spricht er etwas schwerfällig, im sonstigen Benehmen ist er gewandt.

Vor seiner Entfernung von hier trug er bäuerische Zwischkleidung von schwarzgrauer langer Hose, solcher Jacke, spitzen Hut und Schuhe.

Den 20. Juni 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Am Sonntag den 18. Juni d. Js. wurden dem Kleinhäusler Georg Sturm von Halbed, d. Gts., und dessen Eheweib mittels gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

A. An Geld 20 fl., bestehend aus 24gern, Zwölfern und Sechsern, dann Schatzgeld, nämlich sogenannten Fünfer, Batzen und Halbbatzen, dann einem alten bayerischen Sechser, welche Münzen bereits viel Grünspan angesetzt hatten.

B. An Effecten:

1) eine dreigängige silberne Uhrkette mit langen gedrehten Gliedern und Angehängsel, bestehend aus einem Petschirstöckl mit Glöckchen und Uhrschlüssel mit Achtzehnerstück, im Werth zu 4 fl.,
2) 9 Stück geöhrlte silberne Eilferknöpfe zu 1 fl. 48 kr.,
3) eine silberne glatte Florschnalle mittlerer Größe sammt schwarzen Flor, zusammen werth 5 fl. 30 kr.,
4) 6 Stück silberne Gupfknöpfe, werth 2 fl. 24 kr.,
5) 2 ganz gleiche, glatte, silberne Fingerringe in der Breite von 3 — 4 Linien zu 1 fl. 36 kr.,

6) ein schwarzer feiner Filzhut mit schwarz und golddurchwirkter Schnur zu 8 fl.
7) ein schwarztuchener Janker mit liegendem Tuchkragen und 12 Siebnerknöpfen zu 6 fl.
8) ein braunperserner, gelb und roth geblümter Unterspenser mit Baumwolle gefüttert, ziemlich neu, zu 3 fl.,
9) eine lange schwarze Hose von Bockhaut mit beinenen Knöpfen, noch neu, zu 7 fl.,
10) ein schwarztuchener langer Mannsrock mit liegendem Tuchkragen, 18 silbernen Eilfer- und 4 Fünferknöpfen, gefüttert mit schwarzem Sarsinett, werth 18 fl.,
11) ein Stück herbene Leinwand zu 24 Ellen, à 24 kr., werth 9 fl. 36 kr.,
12) ein schwarzer mit brauner Seide gefütterter, mit schwarzem Sammt eingefaßter Strohhut zu 3 fl.,
13) ein Fürtuch von grauem geblümten Pers zu 1 fl. 30 kr.,
14) ein Fürtuch von blauem Kanefas zu 1 fl.,
15) ein roth kanefasnes Paraplui mit schwarzem Stiel, messingenen Stiefel und gebogenen Griff zu 2 fl.,
16) zwei schwarzbaumwollene Kopftüchel, das eine mit bunten Blumen, das andere mit farbigen Erdstreifen, à 1 fl. = 2 fl.
17) 7 Stück seidene, theils ganz neue Halstüchel, buntfärbig, à 2 fl. = 14 fl.

Die That wurde durch 3 Individuen ausgeführt, wovon aber nur eines beschrieben werden konnte, wie folgt:

Es war ein kleiner schmächtiger Bursche mit einem hagern, bleichen Gesichte und großem aufgewichsten schwarzen Schnurbart; wahrscheinlich falsch.

Derselbe trug am Leibe einen schwarzen Filzhut, in der Art, wie solche in hiesiger Gegend üblich sind, einen Janker, den er über die Schulter gehängt hatte, so daß blos das Unterfutter sichtbar war, eine dunkelfärbige lange Hose, niedere Schuhe und weiße Strümpfe.

Die Verdächtigen entfernten sich in der Richtung gegen Tyrlaching, d. Gerichts.

Man ersucht um Spähverfügung und Anzeige allenfallsiger Resultate.

Den 26. Juni 1843.

Königliches Landgericht Tittmoning

Frhr. v. Harold, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 3. Juli 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	101⅞	101⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .		—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	667

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Mai 1843.

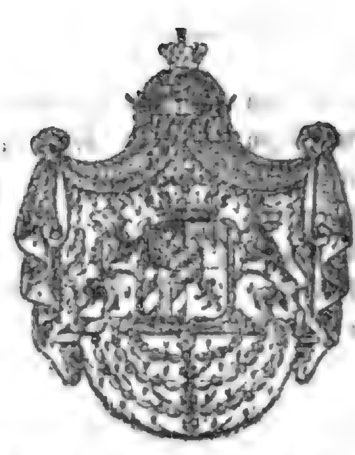
Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl. kr.	pf.	Roggens Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggens Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling Landgerichte	4	1	2	3	6	—	2	2	5	3	9½	8½	—	—	9½	8½	11½	6½	
Aichach	4	—	3	2	—	—	3	—	5	3	10½	—	—	—	9½	—	12	—	
Altötting	—	—	—	—	3	—	2	3	—	—	10	9½	—	—	8	7½	—	—	
Au [1])	4	—	3	—	—	—	—	—	5	2	10	10	10	8	11	9	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	1	2	—	6	2	2	1	—	—	10	9½	—	—	8	7	—	—	
Bruck	3	3	2	1	4	—	2	1	5	3	10	—	—	—	8	—	—	—	
Burghausen	3	3	2	2	4	—	2	1	—	—	10	—	—	—	8	—	—	—	
Dachau [2])	3	3	3	—	6	—	—	—	6	—	11	10½	9	9	10	9	—	—	2) Die Brodtare richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	3	—	3	—	5	2	4	—	—	—	—	—	10	9	10	—	—	—	
Erding	3	3	3	1	5	—	3	1	—	—	10½	9½	—	—	8½	—	—	—	
Freysing	3	3	3	—	—	—	—	—	6	—	11	11	10	9	9	8	—	—	
Friedberg	4	1	2	2	—	—	—	—	5	1	11	10	10	9½	11	10	—	—	
Haag	3	3	2	3	6	—	3	3	5	—	—	—	—	—	10	8	11	6	
Ingolstadt	3	3	3	1	5	2	3	1	—	—	10	9	9	8	9	8	—	—	
Landsberg	4	1	3	—	—	—	—	—	5	2	10½	—	—	—	8	—	—	—	
Laufen	3	2	2	1	5	—	3	—	6	—	9	8½	8½	7	8	7½	12	—	
Miesbach	4	3	3	2	6	—	3	—	4	3	10½	9½	9½	8	9	8½	12	7	
Moosburg	3	2	2	1	5	—	2	—	6	—	10	9½	8½	7	8	7½	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	1	—	—	10	9½	8	7	8	7	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2	2	6	1	—	—	—	—	8	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	—	3	1	4	2	2	3	6	1	10	9	9	8	8	8	12	6	
Rain	4	—	3	2	5	2	3	2	6	—	11	10	10	9	9	8	—	—	
Reichenhall	4	—	3	—	5	2	2	1	5	3	10	9	9	—	8	—	13	6	
Rosenheim	4	—	3	—	6	—	2	1	—	—	9½	8½	8	5½	9	7	11	6	
Schongau	5	—	4	—	—	—	2	3	5	2	10½	9½	—	—	10½	8½	—	—	
Schrobenhausen	4	1	3	3	5	1	2	2	6	1	10½	—	9	—	8	7	12	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	1	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9½	8½	—	—	
Tegernsee	3	3	2	3	—	—	—	—	5	3	10½	—	—	—	9	—	—	—	
Tittmoning	4	3	3	2	5	2	3	2	5	3	9	—	8½	—	8	—	—	—	
Tölz	4	—	2	2	6	—	2	2	5	1	10½	10	9½	9	9	8½	11½	7	
Traunstein	4	—	2	2	—	—	4	—	5	2	10	—	9	—	9	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	8½	8	8	7½	—	—	
Wasserburg [3])	3	3	2	3	—	—	—	—	5	3	10½	—	—	—	9	—	11	—	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	1	3	—	6	1	2	3	—	—	10½	10	9½	9	9½	9	—	—	
Werdenfels	4	2	3	1	6	—	2	3	—	—	10½	9½	9	8	10	—	12	—	
Wolfratshausen	4	2	3	2	—	—	—	—	4	3	10½	—	9½	—	9	—	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	—	3	—	5	2	2	3	5	2	11	9	—	—	11	9	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Ingolstadt, "	3	3	3	1	5	2	3	1	—	—	10	9	9	8	9	8	—	—	
Prien, HGericht. [4])	5	—	2	3	5	3	2	3	5	—	—	—	9	9	8	7½	10	7	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm. Ein Ochse zu 4 Ctr. 61 Pfd. kostete im Durchschnitt 111 fl. 14 kr.
Regen, Mkt. Magist. " " " 5 " 1 " " " " " 99 " 26½ "
Straubing, St. Mag. " " " 5 " 58 " " " " " 113 " 14 "

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	1	Juli	—	124	124	124	—	20	18	19	68	18	58	10	147	157	157	—	17	67	17	29	17	5
Berchtesgaden	27	Juni	5	50	55	51	2	15	44	16	30	15	12	15	20	35	29	4	12	15	12	—	11	30
Bruck	28	—	5	68	71	71	—	17	30	16	54	16	15	2	25	27	25	2	14	49	14	30	14	17
Erding . . .	30	—	25	155	180	169	11	19	—	18	6	17	12	—	25	25	24	1	17	—	16	9	16	12
Freysing . .	30	—	—	168	168	168	—	19	25	18	32	17	38	1	31	32	32	—	17	20	16	46	16	[illegible]
Friedberg . .	28	—	3	35	38	38	—	17	50	17	20	16	37	2	53	55	55	—	16	1	16	51	14	47
Geisenfeld . .	19	—	—	82½	82½	78½	4	18	9	16	49	15	35	—	32½	32½	32½	—	17	18	16	43	16	8
Ingolstadt .	1	Juli	—	395	395	381	14	20	—	19	21	18	42	8	262	270	262	8	18	42	17	55	15	41
Kraiburg . .	23	Juni	—	26	26	26	—	14	—	13	50	13	15	—	6	6	6	—	11	30	11	—	11	45
Landsberg .	1	Juli	114	292	406	394	12	20	30	19	57	19	17	27	77	104	92	12	17	48	17	—	16	18
Moosburg .	27	Juni	2	177	179	179	—	17	16	16	42	16	9	—	42½	42½	42½	—	14	53	14	20	15	57
Mühldorf . .	27	—	—	9	9	9	—	14	50	14	15	14	—	—	7	7	7	—	—	—	12	—	—	—
München . .	1	Juli	480	2962	3442	3341	101	20	53	20	1	19	20	130	2033	2163	2134	29	17	17	16	38	16	51
Murnau . .	1	—	23	43	66	56	10	19	24	18	45	17	50	12	37	49	41	8	16	—	15	30	14	24
Neuötting . .	28	Juni	—	6	6	6	—	14	48	14	26	14	—	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—
Pfaffenhofen	27	—	—	56½	56½	56½	—	18	18	17	47	17	12	—	125½	125½	125½	—	17	6	16	—	15	50
Pöttmes . . .	27	—	—	16	16	16	—	18	24	18	8	17	26	—	26	26	24	2	15	44	15	32	15	6
Rain	25	—	—	27	27	27	—	20	—	18	30	17	48	—	30	30	30	—	18	—	17	30	16	30
Reichenhall .	5	Juli	—	16	16	16	—	—	—	16	30	—	—	—	8	8	8	—	15	—	—	—	12	24
Rosenheim .	28	Juni	35	70	105	98	7	17	12	15	48	14	40	53	123	156	76	80	11	46	10	56	10	2
Schongau . .	27	—	9	67	76	65	11	18	59	18	9	17	36	15	46	61	42	19	16	59	15	30	14	38
Schrobenhausen	28	—	5	41	46	42	4	18	6	17	45	17	22	—	59	59	53	6	16	2	15	54	15	41
Traunstein .	1	Juli	—	174	174	174	—	19	36	18	—	16	—	—	116	116	116	—	14	—	13	12	12	—
Wasserburg .	28	Juni	—	10	10	10	—	15	42	14	—	11	51	4	43	47	45	4	12	55	11	53	11	8
Weilheim . .	28	—	11	57	68	66	2	18	45	17	25	16	—	—	75	75	65	8	15	—	14	16	13	50
		*d. Kern.	—	49½	49½	49½	—	18	45	17	25	16	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	1	Juli	—	2	2	2	—	—	—	12	30	—	—	—	94	94	94	—	10	3	9	54	9	11
Berchtesgaden	27	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	16	5	11	—	—	6	24	—	—
Bruck	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	9	12	8	51	8	30
Erding . . .	30	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	9	12	8	27	7	42
Freysing . .	30	—	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—	—	52	52	46	6	10	—	9	57	8	53
Friedberg . .	28	—	—	1	1	1	—	—	—	12	15	—	—	—	39	39	39	—	9	14	9	8	8	53
Geisenfeld .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	10	—	9	45	9	30
Ingolstadt .	1	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	154	160	160	—	11	5	10	48	10	56
Kraiburg . .	25	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	—	6	48
Landsberg . .	1	Juli	5	24	29	29	—	12	30	12	6	12	—	17	43	60	49	11	9	10	8	45	8	6
Moosburg . .	27	Juni	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	13½	13½	13½	—	7	60	7	30	7	14
Mühldorf . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	1	Juli	8	108	116	116	—	12	14	11	12	9	59	252	714	966	940	26	9	36	9	19	8	56
Murnau . .	1	—	2	1	3	2	1	—	—	10	30	—	—	6	18	24	21	3	8	6	7	54	7	48
Neuötting . .	27	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	—	6	50	6	56
Pfaffenhofen.	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26½	26½	26	—	10	6	9	54	9	—
Pöttmes . . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5½	5½	6½	—	9	54	9	27	9	5
Rain	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	9	30	9	20	9	16
Reichenhall .	5	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	28	Juni	5	16	21	18	3	9	6	8	30	7	54	45	99	144	114	3	7	26	6	56	6	54
Schongau . .	27	—	2	8	10	7	3	12	—	11	—	10	42	5	6	11	6	5	8	30	8	24	8	—
Schrobenhausen	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	10	—	9	43	9	20
Traunstein .	1	Juli	—	10	10	10	—	9	36	9	—	8	36	—	130	130	130	—	7	30	6	48	6	—
Wasserburg .	28	Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	7	56	7	18	7	—
Weilheim . .	28	—	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	1	5	6	5	1	8	30	8	10	7	48

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 29. den 14. Juli 1843.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

(das Studium der Medicin betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über das Studium der Medicin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedicinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Inländer, welcher von der medicinischen Facultät einer der drei Landes-Universitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt, und hiebei den durch § 2 gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen

sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besonderen Staats-Concurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§. 2.

Die Erlangung des Doctorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch § 1 hieran geknüpften practischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung:

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrcurses der allgemeinen Wissenschaften (medicinische Admissions-Prüfung) — ferner

2) aus der gesammten Medicin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung) — endlich

3) aus der gesammten Medicin in vorzugsweise practischer Richtung nach weiterer zweijähriger practischer Ausbildung (Schlußprüfung).

§ 3.

Den medicinischen Facultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. December 1808, sohin mit Umgehung der durch § 2 gegenwärtiger Verordnung desfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles sind aber mit demselben die im § 1 bestimmten practischen Vortheile nicht verbunden.

Titel II.

Von den Prüfungs-Organen.

§ 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landes-Universitäten durch zwei ständige Senate, wovon der Eine, — für die Admissions-Prüfung bestimmte, — aus einem Vorstand und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Competenz die theoretische und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§ 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungs-Senate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des academischen Senates, welcher deßfalls mit der medicinischen und beziehungsweise mit der philosophischen Facultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senats-Vorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§ 6.

Den Prüfungs-Senaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senats-Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmen-Gleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Titel III.

Von der medicinischen Admissions-Prüfung.

§ 7.

Die Admissions-Prüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

§ 8.

Jeder angehende Mediciner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen oder medicinisch-forensen Sphäre des bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung neben der philosophischen Absolutorial-Prüfung, wie selbe im § 10 der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist, sich zu unterziehen.

§ 9.

Die Zulassung zur medicinischen Admissions-Prüfung wird bedingt:

1) durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modification, daß von den betreffenden Candidaten der Besuch der in § 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte nicht gefordert werden soll; und

2) durch Vorlage von Frequentations-Zeugnissen aus den in § 10 aufgezählten Fächern.

§ 10.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Candidaten gesondert statt, und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§ 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsacte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnisses — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Stimmen-Mehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu erstrecken.

§ 12.

Für befähigt ist der Candidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§ 13.

Nach Maßgabe des Majoritäts-Beschlusses wird entweder das Admissions-Zeugniß ungesäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Natur-Wissenschaften mindest während eines weiteren Semesters noch fortzusetzen.

§ 14.

Eine spätere Wiederholung der medicinischen Admissions-Prüfung kann bei Strafe der Nichtig-

keit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos statt gefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretischen Prüfung.

§ 15.

Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1) das Admissions-Zeugniß (§ 13),
2) der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und
3) Frequentations-Zeugnisse aus den sämmtlichen in § 21 aufgeführten Fächern.

§ 16.

Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten, und zerfällt in Vornahme practischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

§ 17.

Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senats-Suppleanten — nämlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines anderen kontrolirenden Facultäts-Mitgliedes — öffentlich statt zu finden, und umfassen:

1) die Eröffnung einer der größern Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und
2) die Demonstration eines von dem Candidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

§ 18.

Die Würdigung des Ergebnisses steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausschließlich zu.

§ 19.

Candidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern mit den durch § 24 näher bestimmten Wirkungen sogleich als rejicirt zu betrachten.

§ 20.

Solche Candidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch § 17 vorgeschriebenen Prüfungsactes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und in Beiseyn von vier Mitgliedern des Prüfungs-Senates, übrigens aber, so fern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§ 21.

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admissions-Prüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten gesondert statt, und hat während einer zweistündigen Dauer auf nachstehende Disciplinen sich zu erstrecken:

1) Anatomie und Physiologie,
2) Pharmacie mit Einschluß der pharmaceutischen Botanik und verbunden mit Bestimmung vorzuzeigender Arzneikörper,

3) allgemeine Pathologie und Therapie,
4) specielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5) Chirurgie,
6) Geburtshilfe,
7) Veterinär-Kunde,
8) gerichtliche Medicin und medicinische Polizei.

§ 22.

Der Prüfungs-Senat wird hiebei zur Erleichterung seiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beisitzern bestehende Sectionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und beziehungsweise seines Stellvertreters sich theilen, wonach alsdann jeder Candidat die zweistündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der andern Section zu erstehen hat.

Die sämmtlichen Sectionsglieder sind auch hier zur ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsactes verbunden.

§ 23.

Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung geschieht nach Analogie des § 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Section besonders, sondern durch Combinirung der von sämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sectionen geführten Stimmen ermittelt.

§ 24.

Nach Maßgabe des Gesammt-Resultates ist sodann entweder das Absolutorial-Zeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungs-Senates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Competenz-Bestimmungen des § 14 analoge Geltung behaupten.

Titel V.

Von der Schluß-Prüfung.

§. 25.

Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige practische Ausbildung der Candidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel bloß die klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geistes-syphilitischen s. a. Krankheiten rc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§ 26.

Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privat-Praxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten practischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der dießfälligen Dispensationen bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben hiebei die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensations-Motive mit steter Rücksichtnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualification des zur Aufnahme des Practicanten erbötigen Arztes, so wie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Practicanten rc. zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 27.

Außer dem Nachweise über vorschriftsmäßige Erstreckung des biennii practici hat jeder Candidat zum Behufe der Admission zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1) das Absolutorial-Zeugniß (§ 24),

2) rechtsgenügende Zeugnisse darüber, daß er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindest drei medicinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, so wie, daß er in gleicher Weise bei drei Geburten assistirt habe, und

3) die zu den eben erwähnten Fällen gehörenden, von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburts-Geschichten.

§ 28.

In Gemäßheit des § 6, welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungs-Senaten überträgt, haben Letztere hiebei insbesondere die in § 27 Ziffer 3 als Belege der Admissionsgesuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeschichten einer genauen Würdigung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Candidaten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher Ausbildung nach Analogie des § 46 sogleich die Zurückweisung zu eröffnen.

§ 29.

Um die mit der Schlußprüfung für die Facultäten verbundene Geschäfts-Aufgabe auf das ganze Studienjahr möglichst gleichförmig zu vertheilen, und jede Collision mit der theoretischen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Ersteren immer die Anfangstage eines jeden Monates bestimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungs-Senats-Mitgliedern unbenommen, bei Unserem Ministerium des Innern durch das Organ des academischen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieser Regel nachzusuchen, so fern sie es nach den Local-Verhältnissen und den Anforderungen ihrer sonstigen Berufs-Thätigkeit für wünschenswerth erachten sollten.

§ 30.

Die Schluß-Prüfung umfaßt ganz dieselben Fächer, welche durch § 21 für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind. Jedoch ist hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, so wie bei Behandlung des ganzen Prüfungs-Geschäftes jener Standpunkt vollendeter wissenschaftlicher und practischer Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu fassen, welcher den durch § 1 an das Prüfungs-Ergebniß geknüpften wichtigen practischen Folgen entspricht.

§ 31.

Die gedachte Prüfung erstreckt sich auf practische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann auf theils mündliche, theils schriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§ 32.

Sowohl die practischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für sich in einem gesonderten Acte statt zu finden.

Sie umfassen in erster Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgischen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§ 33.

Rücksichtlich der zur Leitung dieser Uebungen berufenen Prüfungs-Organe und ihrer Competenz

in Schöpfung des Befähigungs-Ausspruches, so wie bezüglich der streng präjudiciellen Natur dieses Ausspruches in Absicht auf weitere Zulassung des Examinanden zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, endlich rücksichtlich der Befugniß der rejicirten Candidaten, auf den Ausspruch eines außerordentlichen Prüfungs-Senates zu compromittiren, treten die Bestimmungen der §§ 17 — 20 in analoge Geltung.

§ 34.

Die mündliche Prüfung richtet sich nach Analogie der in den §§ 11, 21, 22 und 23 gegebenen Vorschriften, und es sind diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse derselben als nicht befähigt erkannt werden, zur schriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern sogleich als rejicirt zu betrachten.

§ 35.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Candidaten gemeinschaftlichen Acte bei verschlossenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es sind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in § 21 benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, so, daß also auf jede dieser Disciplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§ 36.

Die sämmtlichen zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage sogleich bei dem Beginne des Prüfungs-Geschäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungs-Senate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verschlossenen Zetteln enthalten soll.

§ 37.

Die Candidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Collegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden literarischen Hilfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl unter einander, als mit Dritten hiebei sich zu enthalten.

Auch darf kein Candidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungs-Locale entlassen werden.

§ 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungs-Actes muß mindest je ein Mitglied des Prüfungs-Senates (ein Beisitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend seyn.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungs-Geschäftes sich unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 39.

Unterschleife gegen die Bestimmungen des § 37 haben für den Candidaten, welcher sie sich, sey es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Cassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif statt gefunden hat.

§ 40.

Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Candidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungssaale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungs-Senates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu paraphiren, und sodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senats-Beisitzern in Circulation zu setzen hat.

§ 41.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin — ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus selber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen

ausgezeichnet oder 1,
sehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§ 42.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disciplinen durch Majoritäts-Beschluß gefunden, so werden die Ziffer-Größen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt, und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient gibt sodann den Gesammt-Notenziffer an die Hand, und es repräsentirt hiebei insbesondere:

1) die Zahl 1 bis $1\frac{1}{2}$ incl. die I. Classe oder die der Auszeichnung,
2) die Zahl $1\frac{5}{8}$ bis $2\frac{1}{2}$ incl. die II. Classe oder die der sehr guten Befähigung,
3) die Zahl $2\frac{5}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ incl. die III. Classe oder die der genügenden Befähigung, und
4) die Zahl $3\frac{5}{8}$ bis 4 incl. die IV. Classe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§ 43.

Hat sich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des § 39 cassirt werden mußte, so ist die einschlägige Disciplin bei dem betheiligten Candidaten mit der vierten Note in der Gesammt-Berechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Candidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§ 44.

Erhellt gelegentlich der Censur unter den respectiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Candidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, daß selbe nur durch stattgehabte Collusionen sich erklären läßt, so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu cassiren.

§ 45.

Die Würdigung des Gesammt-Ergebnisses der Schlußprüfung geschieht nach Maßgabe der von dem Candidaten:

1) bei den practischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2) bei den practischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,
3) bei dem mündlichen Examen, und
4) bei den schriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§ 46.

Ein Candidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch § 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften practischen Vortheilen zugelassen werden.

Außerdem ist er gehalten, mindest während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer klinisch-practischen Universitäts-Anstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlußprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falles die Bestimmung des § 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§ 47.

Rücksichtlich des Promotionsactes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medicinischer Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. December 1808, die Prüfungen der medicinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

§ 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des General-Attestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§ 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende practische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Documenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach § 3 l. c. geschehen, hinwegzufallen hat.

Titel VI.

Von den Prüfungs-Gebühren.

§ 49.

Für die medicinische Admissions-Prüfung und eben so für die theoretische Prüfung hat jeder Candidat — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl. an die Universitäts-Casse zu entrichten.

Die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§ 20 und 33 unterliegt einer besonderen in eben diese Casse fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinationskosten bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

§ 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schluß-Prüfungen, resp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. Js. genehmigten Universitäts-Satzungen §§ 119 und 122 sein Bewenden.

Titel VII.

Von der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

§ 51.

Die Handhabung der staatspolizeilichen Oberaufsicht in Bezug auf die medicinische Admissions-Prüfung sowohl, als auf das theoretische und Schlußexamen ist zunächst dem betreffenden Prüfungs-Senats-Vorstande überwiesen.

§ 52.

Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünctlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Puncten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Collegialvorstandes entgegen zu treten, und, wenn seine dießfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige hierüber zu machen.

§ 53.

Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semester-Schlusse hat jeder Senats-Vorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, und denselben mit den Commissions-Protocollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten, beziehungsweise unter Angabe der von denselben erlangten Noten-Classen zu belegen.

§ 54.

An den, dem Senats-Vorstande durch die §§ 51 und 52 überwiesenen Zuständigkeiten hat auch der außerordentliche Ministerial-Commissär soweit Antheil zu nehmen, als solches seinem instructionsmäßigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbesondere ob, die schriftlichen Elaborate der Candidaten, nachdem der Prüfungs-Senat das ihm durch die §§ 40 — 44 übertragene Censur-Geschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge, und unter gehöriger Beachtung der in § 44 enthaltenen Directiven stattgefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur bei besonderen Anlässen, — zunächst bei Wahrnahme von Vollzugs-Unregelmäßigkeiten verpflichtet.

§ 55.

Die durch § 53 vorgeschriebenen tabellarischen Conspecte, so weit sie die Ergebnisse der Schluß-Prüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums des Innern den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Commissionsberichten (§§ 52, 53 u. 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§ 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Wintersemesters an, also mit dem 19. October 1843 unter nachstehenden Modificationen in Wirksamkeit zu treten:

1) Diejenigen Candidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommer-Semesters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissions-Prüfung entbunden, und es ist die Zulässigkeit ihres Uebertrittes zum medicinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2) Mediciner, welche am 19. October 1843 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des § 25 Abs. II. nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit soll

ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3) Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediciner der gedachten Categorie jedenfalls ganz nach Maßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — bloß mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden, und nach § 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermäßiget werden.

4) Diejenigen Mediciner, welche vor dem 1. October 1843 zwar der Probe-Relation, nicht aber auch dem Staats-Concurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, daß sie zum Staats-Dienste in der medicinisch-polizeilichen, oder medicinisch-forensen Sphäre zu aspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maßgabe der §§ 35 bis 44 beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebühren-Erhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München den 30. Mai 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

---

ad Nrum 22662.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. die Abtrennung des Landgerichts Dachau von dem Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Agentur-Bezirke Bruck und die Aufstellung des Apothekers Ernst Fröhlich zu Dachau für diesen neu gebildeten Agentur-Bezirk genehmiget worden sey.

München den 30. Juni 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 23175.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

(Die Anfertigung der Kosten-Voranschläge für die aus Kreisfonds zu verpflegenden Heimatslosen pro 18¾ betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Hinweisung auf die Ausschreiben vom 5. September 1840 (Kreisblatt S. 1185) und

2. Februar 1841 Nro. 1836 werden diejenigen Districts-Polizei-Behörden in Oberbayern, in deren Bezirken sich Unterstützungs-bedürftige aus Kreisfonds zu verpflegende Heimatlose befinden, hiedurch beauftragt, die Voranschläge über die zu deren Unterhalt für das 18⁴³/₄₄ voraussichtlich sich ergebenden, aus Kreisfondsmitteln zu bestreitenden Kosten, wobei durchgehends das unabweisbare Bedürfniß im Auge zu behalten ist, vorschriftsmäßig zu erheben, und im Laufe des Monats September d. Js. zum Behufe der Revision und Zahlungs-Anweisung unter berichtlicher Aeußerung über die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Heimatlosen anher einzusenden. Bei neueren Zugängen oder in jenen Fällen, wo bei der letzten Vorlage die Heimats-Recherchen noch nicht geschlossen waren, sind die Akten selbst mit vorzulegen.

Bei diesem Anlasse wird bezüglich der Angehörigen solcher Staaten, deren Gesetzgebungen unter gewissen Voraussetzungen den Verlust des Heimatsrechts an einen längern Aufenthalt außer Landes knüpfen, das Ausschreiben vom 10. Juli 1840 (Intelligenzblatt S. 907) erneuert.

München den 1. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 22793.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Districts-Polizei-Behörden werden unter Bezugnahme auf nachfolgende Bekanntmachung der Direction des allgemeinen Landgestütes vom 28. v. Mts. angewiesen, die concurrirenden Stationen hievon zu verständigen, und für weitere zweckmäßige Ankündigungen zum Vortheile entlegener Ortschaften und Höfe die gehörige Sorge zu tragen, um eine möglichst zahlreiche Concurrenz zu erzielen.

Jene Stuten, welche bei Gelegenheit der Prämienvertheilung nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, sind zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen mustern und approbiren zu lassen.

München den 2. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungs-Bezirke Oberbayern bilden für das gegenwärtige Jahr 6 Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Tölz, 2) Lenggries, 3) Tegernsee, 4) Miesbach und 5) Wörnsmühl.
„ 2ten „ „ 1) Wasserburg und 2) Rosenheim.
„ 3ten „ „ 1) Mühldorf, 2) Pfarrkirchen resp. Brombach und 3) Eggenfelden im Regierungsbezirke Niederbayern.
„ 4ten „ „ 1) Pfaffenhofen, 2) Aichach, 3) München resp. Au.
„ 5ten „ „ 1) Erding, 2) Landshut im Regierungsbezirke Niederbayern.
„ 6ten „ „ 1) Mindelheim, 2) Oberbeuern resp. Kaufbeuern im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg und 3) Landsberg.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt:

	a) die Prämien-Vertheilung:		b) die Stuten-Beschreibung:	
Im 1ten Bezirke	am 28. August	in Tölz	den 28. August	1843.
„ 2ten „	„ 30. „	„ Wasserburg	„ 30. „	„
„ 3ten „	„ 1. September	„ Mühldorf	„ 1. September	„
„ 4ten „	„ 16. „	„ Pfaffenhofen	„ 16. „	„
„ 5ten „	„ 18. „	„ Erding	„ 18. „	„
„ 6ten „	„ 17. August	„ Mindelheim	„ 17. August	„

III.

Die aus der Zahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) zu Tölz	12 für Stuten	und	4	für Hengste,
2) „ Wasserburg	6 „ „	„	2	„ „
3) „ Mühldorf	8 „ „	„	2	„ „
4) „ Pfaffenhofen	8 „ „	„	2	„ „
5) „ Erding	8 „ „	„	2	„ „
6) „ Mindelheim	8 „ „	„	2	„ „

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Dritttheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum Erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 28. Juni 1843.

Der
königl. bayer. Oberststallmeister-Stab
als
Direction des allgemeinen Landgestütes.
Freiherr v. Freyberg.

Mayr.

---

ad Nrum 28020.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Holzhausen, Landgerichts Landsberg, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte katholische Pfarrei Holzhausen ist durch Resignation erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Schwabmünchen und im Landgerichts-Bezirke Landsberg, sie zählt 255 Seelen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte aus Staatscassen in baarem Gelde	600 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	11 fl. 29 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	4 fl. — kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	17 fl. 12 kr.
in Summe	632 fl. 41 kr.

Die Lasten bestehen in: 12 fl. 42¾ kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 619 fl. 58¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 2. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 22976.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Forstenried, Landgerichts München, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte katholische Pfarrei Forstenried ist durch Resignation erledigt.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, Decanate München und im Landgerichts-Bezirke München; sie zählt 295 Seelen, 2 Nebenorte und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. an ständigem Gehalte:	
1) aus Staatscassen:	
a) an baarem Gelde	390 fl. 16¼ kr.
2) aus Stiftungs- und Gemeindecassen	56 fl. 20 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	68 fl. 30 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	148 fl. 26 kr.
2) an Stolgebühren	56 fl. 9 kr.
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	2 fl. 4¼ kr.
in Summa	721 fl. 45¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	5 fl. 24 kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes	3 fl. 6 kr.
in Summa	8 fl. 30 kr.,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	713 fl. 14¼ kr.

ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München am 2. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 23098.

(Die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 26. Juli v. Js. (Kreisblatt Seite 1055 ff.), wodurch der Termin zur Bewerbung um Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung und der damit in Verbindung stehenden Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendien-Stiftungen auf Ende Juni eines jeden Studienjahres festgesetzt ist, werden die Bewerber um fragliche Stipendien aufgefordert, ihre Gesuche um Verleihung sowohl als um Bestätigung im Fortgenuße unter Beifügung der vorgeschriebenen Belege längstens bis zum 31. Juli l. Js., als dem äußersten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 3. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 23141.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der teutsche Michel, erläutert von einem seiner Freunde 2c. Leipzig, Renger'sche Buchhandlung 1843," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der königl. Polizei-Direction München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der teutsche Michel, erläutert von einem seiner Freunde 2c. Leipzig, Renger'sche Buchhandlung 1843," betr. — wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 3. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 23148.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Conrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Teutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund. Königsberg 1843 bei Theodor Theile," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der königl. Polizei-Direction München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Conrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Teutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund. Königsberg 1843 bei Theodor Theile," betr. — wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 3. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 23392.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, das ist, andächtige Betrachtung des bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche. 3te Auflage. 1843." betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, das ist, andächtige Betrachtung des bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche. 3te Auflage. 1843" betr. — wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 5. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 23891.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Anzeige über die Zu- und Abgänge von Quiescenten und Pensionisten aus der Classe der subalternen Diener für das erste halbe Jahr 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorschriftsmäßige Anzeige über die Zu- und Abgänge von Quiescenten und Pensionisten aus der Classe der subalternen Diener für das erste halbe Jahr 1843 ist noch während des laufenden Monats zu bewirken.

München den 5. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 21590.

An
die sämmtlichen königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, die Stadtmagistrate München und Ingolstadt.

(Die Collecte für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinde Eibelstadt betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. August v. Js. wurde die Gemeinde Eibelstadt und deren Markung von einem zerstörenden Wolkenbruche betroffen, so, daß der hiedurch angerichtete Schaden zwischen 50,000 und 60,000 fl. anzunehmen seyn dürfte.

Zur Beurtheilung der Größe der erlittenen Beschädigung wird untenstehend eine Zusammenstellung der Nachrichten mitgetheilt, welche über das fragliche Ereigniß einberichtet worden.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für die beschädigten Mitglieder dieser Gemeinde eine Sammlung milder Gaben in dem ganzen Königreiche veranstaltet werde.

Die sämmtlichen königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, die Stadtmagistrate München und Ingolstadt haben daher diese Sammlung von Haus zu Haus zu veranlassen, die eingesendeten Gelder an das k. Landgericht Ochsenfurt im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg zu senden und unter Vorlage eines Verzeichnisses über die eingegangenen Beträge binnen 6 Wochen das Ergebniß anzuzeigen.

München den 6. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann.

v. Spruner.

Die Gemeinde Eibelstadt und deren Markung, k. Landgerichts Ochsenfurt, wurde am 30. August v. Js. von einem zerstörenden Wolkenbruche betroffen. Der hiedurch angerichtete Schaden ist äußerst beträchtlich.

Die ganze von Sommerhausen herab nach Eibelstadt ziehende Weinbergslage wurde im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschwemmt.

Die Weinbergserde ward auf die in der Ebene gelegenen Felder, auf die vorüberziehende Straße und in den Main geführt.

Die Weinbergspfähle und selbst die Weinstöcke wurden zumeist ausgerissen und fortgetrieben, so, daß die meisten Weinberge ganz neu angelegt werden müssen, was um so mühsamer seyn wird, als die herabgeführte Erde wieder vorerst in die Weinberge getragen werden muß. Auf lange Jahre ist aber der Gemeinde jede Aussicht auf eine Aernte aus ihren Weingütern benommen.

Die Ortschaft selbst hat nicht minder als ihre Markung gelitten. Abends 8 Uhr drangen die von den Bergen herabstürzenden Fluthen zu allen Thoren der Ortschaft ein, am heftigsten aber zu dem gegen die Berge gewendeten Falterthore herab, wo sie in einer Höhe von 5 bis 6 Fuß herabströmten. Eine auf der Straße mit Verstopfen ihrer Hausthüre beschäftigte Frau wurde von ihnen fortgerissen und erst am anderen Tage, unter Kies und Sand verschüttet, an den Ufern des Mains todt gefunden. — Auch zwei kleine Kinder wurden von den Fluthen ergriffen, aber glücklich wieder gerettet.

Die in die Stadt eingeschwemmten Weinbergs-Pfähle, Steine und Erdmassen verstopften nach kurzer Zeit alle Abzugscanäle, und nun drang das Wasser, innerhalb den Straßen steigend, in alle Keller und blieb in den untern Stadttheilen eine Zeit lang in einer Höhe von 3 bis 4 Fuß in den Häusern stehen.

Nach der von den Schätzleuten ausgesprochenen Meinung dürfte der Schaden zwischen 50,000 und 60,000 fl. anzunehmen seyn, und das traurige Bild dieser Elementarbeschädigung färbt sich um so dunkler, wenn sich hiemit die Erwägung verbindet, daß die Gemeinde, aus 334 Familien und 1330 Seelen bestehend, nach dem Berichte des k. Landgerichts Ochsenfurt keinen zureichenden und gut erträglichen Grundbesitz hat, auch keinen sonderlichen Gewerbsbetrieb und Arbeitsverdienst besitzt und seit mehreren Jahren ohne Rente aus dem Obst und Weinbaue sich befindet.

ad Nrum 23390.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, die königl. Polizei-Direction München, und das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Ausstellung von Reiseurkunden nach Frankreich betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß es die Verläßigkeit der Anzeigen über die in Frankreich verstorbenen teutschen Arbeiter sehr befördern würde, wenn in den, solchen Arbeitern zur Reise nach Frankreich ausgestellten Urkunden, aus welchen die Angaben der Todesscheine geschöpft werden müssen, nicht nur der Geburtsort der Legitimirten, sondern auch deren Geburtsjahr und Geburtstag, sowie der Name ihrer Eltern genau angegeben seyn würden.

Sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern werden hierauf in Folge höchster Entschließung vom 29. v. Mts. mit der Weisung aufmerksam gemacht, in allen Reise-Urkunden, Dienstboten- und Wanderbüchern, welche für Personen ausgestellt werden, die in Frankreich zeitweise Beschäftigung und Unterkunft zu suchen beabsichtigen, stets außer dem Geburtsorte und dem Amtsbezirke, worin derselbe liegt, auch den Tag und das Jahr der Geburt, sowie die Namen und den Stand der Eltern des Urkunden-Inhabers genau zu bezeichnen. —

München den 6. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num. 23625.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine zu Schlägel aufgegriffene taubstumme und lahme Mannsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den Polizei-Behörden in Oberbayern die Beschreibung einer am 3. v. Mts. in Schlägel aufgegriffenen taubstummen und lahmen Mannsperson mit der Weisung bekannt gegeben, zur Ausmittlung deren Heimat in den Amtsbezirken dienliche Nachforschungen zu pflegen und ein bestätigendes Ergebniß dem k. k. österreich'schen Districts-Commissariat Schlägel unmittelbar bekannt zu geben, zugleich aber hierüber anher Anzeige zu erstatten.

München den 7. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Beschreibung
einer im Commissariatsbezirke Schlägel am 3. d. Mts. aufgegriffenen taubstummen und lahmen Mannsperson.

Name, Wohn- und Geburtsort unbekannt,
Alter bei 40 Jahre,
Statur mittel schlank,
Gesicht oval, brünnet,
Haare braun, strupig,
Augen graue,
Nase kurze,
Mund weit,
Kinn kurz,
Bart braun.

Der rechte Fuß ist lahm, daher selber mit zwei langen Armkrücken geht, deren Griff mit braunem Leder überzogen ist.

Am Leibe trägt er ein grob leinenes altes Hemd, ungebleichte Zwilchhosen, alten Hosenträger mit rothjuchtenen Schlupfen, zerrissenen grau zeugenen Spenser, einen grün wollenzeugenen Rock mit abgeschnittenen Aermeln, dunkle Tuchkappe und 1 Paar kuhlederne Stiefeln, deren Sohlen ganz benagelt und die Absätze mit großen Eiseln beschlagen.

An Effecten und Geld führte er bei sich:

1 ganz neues Terzeroll sehr bequemer Form, mit Nußbaumschaft, Lauf und Schloß blau angelaufen, geladen mit Pulver und Hasenschrott, auch ein Zündhütchen aufgesetzt, 5 abgeschnittene Federkiele — 4 davon mit Schießpulver gefüllt, ein Papier mit Zündhütchen, ein kleines ledernes Beuterl mit Schrott, 1 Barbiermesser, 1 Schnitzmesser, 1 kleine Scheere, ein Stückl Pflaster, 1 Stückl Seife, 1 Wetzstein, 1 irdernes glasirtes Haferl, 1 ledernen Beutel, mehrere Lederflecke, 5 weißleinene Sackeln, 2 derlei blaue, 1 großen Brodsack sammt Tragriemen mit mehreren Stückeln Brod, 2 wollene Fäustlinge, mehrere Leinenflecke, 1 noch gut leinenes Bauernhemd mit blauen Handbueseln, auf den Achseln doppelt gesteppt. An dem grünwollenen Rocke hat er an einer ½ Ellen langen Schnur eine Metallglocke hängen. An Geld 11 fl. 52 kr. 2 pf. C. M. und 1 fl. 45 kr. 2 pf. C. Sch.

Sämmtliche Effecten hatte er äußerst ordentlich abgesondert eingewickelt und in seinen Sackeln verpackt, besonders aber das Terzeroll war in dreifachen Fetzen eingewickelt.

Seinem Anzuge und seiner Gesichtsbildung nach ist er aus Böhmen.

Den 10. Juni 1843.

Districts-Commissariat Schlägel.

Harasim, m/p DC.

---

ad Nrum 23737.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Waltenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Todesfall ist der Schul- und Meßner-Dienst zu Waltenhofen, königl. Landgerichts Schongau, mit einem fassionsmäßigen, reinen Einkommen von 411 fl. 13 kr. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen a dato bei der k. Districts-Schulen-Inspection Schongau II. in Prem einzureichen.

München den 7. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 23735.

Bekanntmachung.

(Das Aicher'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem churfürstlichen Hofcontroleur Michael Aicher gestiftete Familien-Stipendium

wird für das Studienjahr 18 4/4 neu verliehen werden.

Nach einer unterm 19. December 1722 von den damaligen zwei Familien-Aeltesten, Hanns Warmundt Aicher, churfürstlicher Rath, geheimer Rathsexpeditor und Postmeister in München, und Johann Franz Aicher von Langquid, churfürstlicher Rath und Pflegscommissarius in Trostberg verfaßten Disposition soll die Renten dieses Stipendiums

„allzeit der älteste Aicher so in studio, und „zwar zunächst der Nachkömmling männlicher „Seits, und wann deren keiner vorhanden, „Einer vom Aicher'schen Geblüt, welcher von „weiblicher Seits herstammt, so lange solcher „in studiis seyn wird, zu genießen haben; „wenn aber von solcher Aicher'schen Familie „gar keiner vorhanden, der studiren werde, so „soll diese Nutznießung indessen, bis wiederum „ein Aicher oder Einer aus der Aicher'schen „Freundschaft vorhanden, einem andern Studenten zur Beihilfe gelassen werden."

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre deßfallsigen Gesuche, — belegt mit einem legalen Ausweise darüber, daß sie sich den Studien widmen, d. i. an einer öffentlichen Studienanstalt sich befinden, und beziehungsweise mit einer amtlich beglaubigten Stammtafel Behufs des Nachweises der Abstammung versehen, — binnen vier Wochen a dato bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 8. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 23872.

(Berichtigung eines Druckfehlers in der Taxa pharmaceutica bavarica betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Taxa pharmaceutica bavarica, wie sie im Regierungsblatte Nro. 11 vom Jahre 1842 abgedruckt ist, hat sich Seite 357 ein Druckfehler eingeschlichen, indem der Taxansatz von 16 kr. bei Kali tartaricum nur 12 kr. heißen soll.

Dieß wird hiemit in Folge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. allgemein bekannt gemacht.

Die Betheiligten haben sich darnach zu achten.

München den 8. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 24068.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die General-Administration der k. Posten hat zur Anzeige gebracht, daß nach den Angaben der Postbehörden das schnellere Fortkommen der k. Eil- und Packwägen öfters durch das Begegnen von Frachtwägen verhindert werde, deren Ladungen eine übermäßige Breite besitzen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher in Folge höchster Entschließung vom 30. v. Mts.

wiederholt auf die nachstehende Bestimmung des § 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt Seite 499) mit dem Auftrage hingewiesen, über der pünctlichen Vollzug derselben unnachsichtlich zu wachen.

München den 9. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

§ 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten. Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter rc.) ist allgemein untersagt.

---

ad Nrum 24066.

An sämmtliche k. Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit von dem Verfasser der Beiträge zur Geschichte Griechenlands, des Allerlei aus dem Tagebuche eines Reisenden, des Rund, Eckig und Bunt und der Saitenklänge des Gefangenen auf Marienberg, des Allerlei zum neuen Jahr, wie's die Phantasie gebar — und — Geburten des Augenblicks für den Augenblick. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Stadt-Commissariate Bamber verfügte, von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit von dem Verfasser der Beiträge zur Geschichte Griechenlands, des Allerlei aus dem Tagebuche eines Reisenden, des Rund, Eckig und Bunt und der Saitenklänge des Gefangenen auf Marienberg, des Allerlei zum neuen Jahr, wie's die Phantasie gebar — und — Geburten des Augenblicks für den Augenblick. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau.“ — wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 9. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 23336.

(Die Erledigung der Lehrstelle für die technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des königl. Professors Reindl als Rector und Professor an der polytechnischen Schule nach München, ist die Lehrstelle für technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg in Erledigung gekommen.

Der mit dieser Lehrstelle verbundene Gehalt bestand bisher in 600 fl., dann einer Functions-

Renumeration von 100 fl. für den Vortrag der technischen Physik an der Handwerks-Feiertags-Schule.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den gehörigen Nachweisen über vorschriftsmäßige Qualification versehenen Gesuche binnen vier Wochen an die unterfertigte Regierung einzureichen.

Augsburg den 30. Juni 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Johann Carl Peter, derzeitigen Pfarrer von Forstenried, Landgerichts München, und

unterm 26. v. Mts., dem Pfarrer Priester Michael Julius Blum von Holzhausen, Landgerichts Landsberg, die nachgesuchte Erlaubniß zur Niederlegung ihrer Pfarreien zu ertheilen;

dann unterm 26. v. Mts. dem Priester Andreas Klarer, Beneficiaten in Helfendorf, die katholische Pfarrei Allershausen, Landgerichts Freysing zu übertragen,

unter gleichem Datum dem Priester Jacob Schelshorn, Cooperator in Oberbergkirchen, Landgerichts Neumarkt, das durch die Beförderung des Priesters Andreas Klarer auf die Pfarrei Allershausen erledigte Curatbeneficium zu Helfendorf, Landgerichts Aybling, vermöge des Allerhöchstdenselben von den bezüglichen Patronen für den gegenwärtigen Erledigungsfall überlassenen Präsentationsrechtes zu übertragen,

ferner unterm 27. v. Mts., die durch Quiescirung des Landrichters Boxler erledigte Landrichtersstelle zu Schongau vom 16. Juli d. Js. an dem bisherigen Landrichter zu Neustadt an der Saale in Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Freiherrn v. Sainte Marie Eglise seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Am 1. d. Mts., die durch die Beförderung des k. Landgerichts-Assessors Dr. Andreas Ziller zum Landrichter in Ebermanstadt eröffnete Stelle eines Assessors bei dem k. Landgerichte Werdenfels vom 16. Juli d. Js. an dem k. Landgerichts-Actuar Carl Schreck zu Vilseck, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen,

dann unter gleichem Datum dem Priester Simon Wierer, Pfarrer, Priesterhaus-Director und Districtsschul-Inspector in Dorfen, die katholische Pfarrei Petting, Landgerichts Laufen,

und unterm 3. d. Mts. dem Priester Franz Xaver Gartner, Caplan zu Dießen, die katholische Pfarrei Echsheim, Landgerichts Rain, zu übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Da den Partheien obliegt, die Bezahlung der Sporteln sogleich bei ihrem Erscheinen vor Amt zu bewirken, (Hauptzusammenstellung der Normen über Gerichtstaxen und Stempelgebühren von Geret, Seite 8 § 11 Ziffer I.) bringt das unterfertigte Expeditions- und Taxamt zur allgemeinen Kenntniß, daß Jeder, welchem die

Gerichtskosten für ein bei dem Kreis- und Stadtgerichte aufgenommenes Protocoll, das eine Ausfertigung nicht veranlaßte, zu berichtigen obliegt, dann, wenn er zur Zahlung der Gerichtskosten weder am Tage der Aufnahme des Protocolls, noch dem unmittelbar darauf folgenden Werktage im Expeditions- und Tax-Amte sich meldet, die Zusendung einer Anforderung oder einer gerichtlichen Zahlungsweisung zu gewärtigen hat, für deren Insinuation, wenn solche in der sogenannten Altstadt geschieht, 4 kr., wenn sie aber vor den früher bestandenen 4 Thoren erfolgt, 8 kr., dem Gerichtsboten nach den Taxordnungen vom Jahre 1735 und 1810, dann den höchsten Ministerial-Rescripten vom 7ten und 12ten Juli 1815 zu zahlen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei jenen Partheien, welche, wenn ihnen eine Gerichtsverfügung zugestellt wird, die hiebei angeforderte Taxe nicht sofort dem Gerichtsboten bezahlen, der Zahlungs-Saumsal die Entrichtung der bezeichneten Zustellgebühr für die Insinuation des gerichtlichen Zahlungs-Auftrags, welchen das unterfertigte Expeditions- und Taxamt gegen sie veranlassen muß, zur Folge hat.

Den 6. Juli 1843.

Das Expeditions- und Taxamt des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts München.

(2)1. Jost. Maurer.

Durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern, ddto. Freising den 19. April 1843, bestätiget durch Erkenntniß des k. Oberappellationsgerichtes dd. München 12. Juni 1843, wurde der ehemalige Balletttänzer Eduard Schubaur, gegen welchen am 26. December 1836 vom k. Appellationsgerichte auf Special-Inquisition wegen des Verbrechens der Majestäts-Beleidigung II. Grades erkannt worden war, dieses Verbrechens nicht als schuldig befunden, daher von der Strafe frei gesprochen.

Den 6. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

Die Versteigerung des Hauses Nro. 42 in der Theatiner-Schwabinger-Straße, welche am 6. ds. stattfinden sollte, wird in Folge erhaltener Regierungs-Entschließung vom 4. ds. auf Montag den 24. d. Mts. verlegt, was hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Verhandlung an dem festgesetzten Tage Vormittags zwischen 10 und 12 im hiesigen Amtslocale stattfindet, und daß sich Kaufsliebhaber wegen Besichtigung des Hauses bis zu dem bestimmten Termine an den Juwelier Merk, welcher zu ebener Erde in diesem Hause wohnt, wenden können.

Den 5. Juli 1843.

Das königl. Stadt-Rentamt München.

(2)1. Schanzenbach, Rentbeamter.

(Erledigung des Rindl'schen Beneficiums in Aybling betr.)

Durch den Tod des letzten Besitzers wurde das Rindl'sche Beneficium im Markte Aybling erledigt.

Das Einkommen besteht in 400 fl. ganz sichern Capitalszinsen, zweien Freimessen zu 52 fl., Opfer

und Beichtgefällen zu 30 fl. und Beholzungsbeitrag zu 12 fl. — zusammen 494 fl. —

Ueberdieß hat der Beneficiat freie Wohnung im eigenen Häuschen und den Genuß eines Gärtchens.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten sind vorbehaltlich der weitern Verwendung nach Bestimmung der k. Regierung fünf Stiftungsmessen, an Werktagen um halb 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Früh zu lesen, und an Frauenfesten und an Quatember-Sonntagen im Beichtstuhle auszuhelfen.

Die Lasten bestehen in jährlichen fünf Gulden zur Bestreitung der Baufälle.

Die legitimen und qualificirten Nachkommen der Gerichtsschreibers-Familie Jac. Chr. Rindl, Michael Raith und Lorenz Aschl haben fundationsmäßig den Vorzug.

Bewerber wollen vorschriftsmäßig ihre Zeugnisse binnen vier Wochen einsenden.

Den 6. Juli 1843.

Kgl. Pfarramt und Magistrat Aybling.

Ph. Mayer, Pfarrer. Pentenrieder, Bürgermeister.

(3)1.

Nach hoher Regierungs-Anordnung vom 21 v. Mts. soll die Benützung des ärarialischen Tuftstein-Bruches und Kalkofens im k. Brendwalde zwischen Wessobrunn und Weilheim für die 6 Jahre der V. Finanzperiode öffentlich verpachtet werden.

Diese Verhandlung findet

Samstag den 5ten August l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterfertigten Amtes statt.

Der Rechtbriefsentwurf liegt daselbst zur Einsicht offen, und es wird auch auf Verlangen der Steinbruch ec. vom k. Forstpersonale zu Wessobrunn vorgezeigt werden.

Außeramtliche Pachtlustige haben über ihre Vermögens-Verhältnisse gerichtliche Zeugnisse beizubringen.

Den 7. Juli 1843.

Königliches Forstamt Landsberg.

Schelhorn, Forstmeister.

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. Mai d. Js., Nro. 16,837, ist die Reparatur der Gartenmauer beim Priesterhause zu Dorfen im Herabsteigerungswege zu veraccordiren.

Die Bausumme besteht in 568 fl. 45 kr. Maurerarbeit und der technisch revidirte Voranschlag enthält keine Einrechnung der Hand- und Spanndienste.

Hiezu ist Termin auf

Montag den 24ten Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden Steigerungslustige mit dem Beisatze vorgeladen, daß außergerichtliche Individuen ein Leumunds- und Vermögens-Zeugniß vorzulegen haben. Der Voranschlag kann hier eingesehen werden.

Am 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Am 8. Mai 1843 starb dahier der Bürgermeister Wilibald Frisch.

Alle diejenigen, welche an seinen Rücklaß, aus welchem Rechtstitel nur immer, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert zur Anmeldung derselben bei hiesigem Gerichte innerhalb sechs Wochen, von heute an gerechnet.

Nach Ablauf dieser Frist wird in Auseinandersetzung der erwähnten Verlassenschaft weiter vorgeschritten nach Actenlage.

Am 1. Juli 1843.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)1. Ramsauer, Landrichter.

(Urkunden-Amortisation.)

Der von dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine zu Innsbruck unterm 15. März l. Js. auf den Namen des Schiffermeisters Georg Riedl von Neuötting ausgestellte, auf die von demselben zur Sicherheit eines von ihm übernommenen Getreide-Lieferungs-Accordes geleistete Caution per 1000 fl. lautende Depositenschein ist zu Verluste gegangen.

Auf den Antrag des genannten Georg Riedl wird der unbekannte Inhaber dieses Depositen-Scheines hiemit aufgefordert, denselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser dahier vorzulegen und seine allenfallsige Ansprüche hierauf geltend zu machen, als derselbe sonst für kraftlos erklärt werden würde.

Den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Spähbrief.

Am Sonntag Maria Heimsuchung den 3. Juli l. Js. während der Kirchenzeit von Vormittags ½9 bis 10 Uhr wurde in dem Hause des Bauern Anton Kern, Deuschl am Berg, Gemeinde St. Wolfgang v. Gts., ein Raub verübt.

Zwei von den nachbeschriebenen Burschen drangen bei der hintern Thüre, welche ein Knabe öffnete, in's Haus ein.

Es wurden mehrere Kästen und auch die Thüre in die obere kleinere Kammer erbrochen, — während der kleinere Bursche im Hause alle Gemächer aussuchte und in die Kästen einbrach, bewachte der größere Bursche die damals mit 2 kleinen Kindern allein zu Hause anwesende Bäuerin Eva Kern, ließ sie nicht von sich, setzte ihr eine Art Terzeroll, das er bei sich hatte, auf die Brust und forderte ihr öfter unter lebensgefährlicher Drohung Geld ab.

Hiebei wurden an baar Geld 235 fl. 12 kr., dann mehrere Effecten, Kleidungsstücke und Leinwand entwendet.

Die Thäter sind zur Zeit unbekannt.

Man ersucht sämmtliche königl. Behörden, auf die geraubten Sachen und die Thäter Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten, und allenfallsige zweckdienliche Resultate anher bekannt zu geben.

Beschrieb der geraubten Sachen.

An Geld:

12 fl. in Sechsern und Groschen,
18 fl. in halben Gulden,
6 fl. in Gulden 12 kr. Stücken,
4 fl. 48 kr. 2 neu geputzte Frauenthaler,
2 fl. 24 kr. 1 altbayerischer Thaler,
12 fl. fünf altbayerische Thaler mit verschiedenem altem Gepräge,
50 fl. Kindergeld bestehend aus 1 fl. 12 kr. Stück, 24r, 12r und 6 kr. Stücken,
130 fl. aus der Truhe in der obern größern Kammer, bestehend aus 30 fl. in Sechsern, 5 preußischen Thalern, 20 ganzen Kronenthalern, 15 halben Kronen; das übrige in 24r und 12 kr. Stücken.

Effecten und Kleidungsstücke.

5 baumwollene eingesäumte Sacktücher, 3 davon weiß und roth gestreift, eines ganz weiß,

mit rothem Seitenstreif, blau und roth gestreift;
ein roth und gelbseidenes weißgeblümtes Halstüchel;
mehrere silberne altbayerische angeöhrte Knöpfe;
ein rosarothes seidenes Halstüchel mit Franzen;
2 fl. an Geld in Groschen und Sechsern;
eine Kleiderbürste;
2 silberne Florschnallen mit einen schwarzseidenen Flor;
2 seidene Tücheln, eines Feigel- und das andere hellblau;
3 rothscheckigte seidene Tücheln mit blauen Seidenblumen;
ein feiner schwarzer Hut mit einer halbguten gelben Schnur;
ein silberner Ring und oben mit einen rothen Stein;
2 kleinere silberne Ringe mit den Buchstaben E. D.;
ein sogenannter Antoni-Ring und mit einem Blätchen;
eine schwarz bocklederne Hose mit silbernen Knöpfen;
ein rothbaumwollenes Regendach mit gelb und schwarzer Einfassung;
ein silberner Rosenkranz mit blauen Glasperlen und silbernen durchbrochenen Filigranblättchen und Kreuz;
ein silberner breiter Reif Ring mit rothem Stein;
2 silberne Florschnallen, beide breit;
ein roth und gelbseidenes Halstüchel;
2 Stück feinbarbene sogenannte Spinnaß Leinwand.

Personalbeschrieb der Thäter.

Der größere Bursche ist ungefähr in den 26ger Jahren, schlank und flach im Körper, hat ein länglicht röthlichtes Gesicht, schien sommerfleckigt im Gesicht, sieht mager her, hat braune Haare, trug einen caffeebraunen schon abgetragenen Spenzer, am linken Ellenbogen etwas geflickt — schwarz lederne Hose, schwarze Wadenstiefel, einen schwarzen Fischbeinhut, mit hohen Gupfen, mit schmaler Scheibe.

Das Terzeroll, das er bei sich hatte, ist ungefähr 1 Schuh lang, hat braunen Schaft und eisernen Lauf.

Der kleinere Bursche ist stark in den 30ger Jahren, hat schwarze Haare, sieht bräunlicht her, hat mehr blaße Gesichtsfarbe, am Kinn rasirt, dunkel hersehend, Gesicht mehr rund und breit, Mund klein, Augen kleinlicht.

Er trug einen dunkelbraunen Janker, lange schwarzlederne Hosen, schwarze Wadenstiefel und schwarzen Fischbeinhut.

Beide Burschen sahen eher Bauernburschen gleich, sie hatten beide fingerdicke, 5 Schuh lange Stecken von Ochsenzungen; einer braun und der andere weißlicht hersehend.

Den 4. Juli 1843.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 6. Juli 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio		—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	—	669

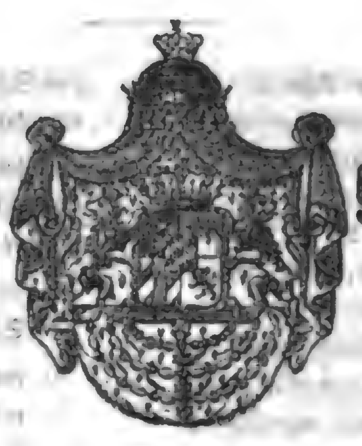
Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	8	Juli	—	239	239	199	40	18	22	17	45	16	13
Berchtesgaden	4	—	2	61	63	63	—	17	38	17	24	17	12
Bruck	6	—	—	112	112	89	23	18	22	17	38	16	54
Erding	6	—	11	1137	1148	865	283	17	12	15	36	14	—
Freysing	7	—	—	229	229	151	78	15	45	15	8	14	42
Friedberg	6	—	—	41	41	41	—	19	20	18	43	17	56
Geisenfeld	5	—	4	80	84	84	—	20	37	19	45	18	50
Ingolstadt	8	—	14	329	343	318	26	18	3	17	13	16	32
Kraiburg	1	—	—	11	11	11	—	16	—	16	30	16	—
Landsberg	8	—	12	448	460	369	91	19	15	18	57	18	—
Moosburg	5	—	—	274	274	274	—	18	37	16	—	17	40
Mühldorf	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	8	—	101	3292	3393	2798	595	17	1	16	29	15	56
Murnau	8	—	10	49	59	36	25	25	16	20	48	18	50
Neuötting	5	—	—	8	8	8	—	—	—	16	—	—	—
Pfaffenhofen	5	—	—	51	51	46	5	21	54	20	30	19	36
Pöttmes	4	—	—	14	14	12	2	21	57	21	43	20	24
Rain	1	—	—	54	54	54	—	19	30	18	30	17	18
Reichenhall	7	—	—	8	8	8	—	—	—	17	—	—	—
Rosenheim	6	—	7	123	130	92	58	17	46	16	52	15	20
Schongau	5	—	11	54½	65½	51½	14	21	58	20	—	18	—
Schrobenhausen	6	—	4	50	54	51	3	21	54	21	12	20	30
Traunstein	8	—	—	221	221	221	—	18	—	15	12	13	—
Wasserburg	5	—	—	17	17	17	—	17	—	16	24	15	51
Weilheim	6	—	2	66	68	45	23	21	52	19	4	16	45
		b. Korn	—	52	52	26	26	21	57	19	9	16	45

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	—	185	185	165	18	16	18	15	59	15	43
Berchtesgaden	4	27	31	31	—	13	24	13	—	12	30
Bruck	2	51	53	46	7	15	54	14	9	14	43
Erding	1	292	293	258	35	15	30	14	9	12	26
Freysing	—	85	85	61	24	13	41	13	12	12	41
Friedberg	—	54	54	34	—	17	22	16	56	16	13
Geisenfeld	—	84	84	84	—	20	14	19	12	18	10
Ingolstadt	8	275	283	232	51	18	53	18	14	17	52
Kraiburg	—	27	27	27	—	16	16	16	—	14	30
Landsberg	12	102	114	110	4	17	55	17	13	16	26
Moosburg	—	27½	27½	27½	—	18	—	17	24	16	45
Mühldorf	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—
München	29	2045	2074	2003	71	14	55	14	6	13	36
Murnau	8	25	33	26	17	18	—	16	48	16	12
Neuötting	—	3	3	3	—	—	—	11	—	—	—
Pfaffenhofen	—	82½	82½	49½	33	17	46	17	28	16	45
Pöttmes	2	6	8	8	—	20	42	20	30	20	—
Rain	—	24	24	24	—	18	24	18	—	17	—
Reichenhall	—	9	9	9	—	—	—	15	30	—	—
Rosenheim	80	106	186	121	65	15	18	12	30	11	51
Schongau	19	55	64	31	33	19	6	18	30	17	57
Schrobenhausen	6	43	48	48	—	20	39	19	47	18	55
Traunstein	—	132	132	132	—	12	48	12	—	11	—
Wasserburg	4	73	77	77	—	23	53	15	13	12	16
Weilheim	8	48	56	29	27	17	46	16	16	14	45

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	8	Juli	—	1	1	1	—	—	—	11	12	—	—
Berchtesgaden	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	6	—	—	2	2	2	—	11	30	—	—	—	—
Erding	6	—	4	22	26	26	—	10	—	9	45	9	50
Freysing	7	—	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
Friedberg	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	8	—	—	22	22	20	2	13	—	12	48	12	15
Moosburg	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	8	—	—	118	118	118	—	11	50	11	10	10	26
Murnau	8	—	1	—	1	1	—	—	—	10	30	—	—
Neuötting	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	6	—	3	20	23	21	2	9	18	9	—	8	27
Schongau	5	—	3	—	3	1	2	13	—	12	—	—	—
Schrobenhausen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein	8	—	—	17	17	17	—	10	48	9	12	8	36
Wasserburg	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	6	—	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	—	76	76	68	8	10	15	9	37	9	18
Berchtesgaden	11	2	13	2	11	—	—	7	12	—	—
Bruck	—	26	26	22	4	9	16	8	57	8	42
Erding	—	66	66	66	—	9	12	8	24	7	36
Freysing	6	70	76	33	43	9	50	9	9	8	44
Friedberg	—	21	21	20	1	9	48	9	28	9	2
Geisenfeld	—	5	5	5	—	11	10	—	—	—	—
Ingolstadt	—	161	161	161	—	11	25	11	14	10	58
Kraiburg	—	—	—	—	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg	11	69	70	64	6	9	50	9	37	9	6
Moosburg	—	14½	14½	14½	—	9	50	9	—	8	6
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	26	1068	1114	793	321	9	13	8	55	8	35
Murnau	3	9	12	5	7	—	—	8	—	—	—
Neuötting	—	3	3	3	—	7	48	7	16	7	—
Pfaffenhofen	—	36	35	25	12	10	—	9	42	9	30
Pöttmes	—	2	2	1	1	10	45	—	—	—	—
Rain	—	4	4	4	—	10	—	9	50	9	45
Reichenhall	—	10	10	10	—	—	—	6	48	—	—
Rosenheim	50	76	105	87	18	8	53	8	—	7	59
Schongau	5	4	9	7	2	9	—	8	50	8	30
Schrobenhausen	—	18	18	18	—	11	2	10	24	10	—
Traunstein	—	66	66	66	—	7	24	6	56	6	—
Wasserburg	—	55	55	55	—	8	25	7	51	7	26
Weilheim	1	9	10	6	4	9	12	8	58	8	12

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro 30. den 21. Juli 1843.

Inhalt.

ad Nrum 24410.

Bekanntmachung.

(Die Anlegung von Kies- und Sandgruben betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Berghagen in der Gemeinde Oberburgkirchen, Landgerichts Altötting, stürzte am 8. v. Mts. eine Sandgrube ein, als eben darin gearbeitet wurde, und tödtete einen Arbeiter. Der Augenschein bewährt, daß diese Sandgrube lebensgefährlich angelegt war.

Die k. Regierung findet sich daher veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 2. December 1839 (Intelligenzblatt S. 1848), 19. December 1841 (Intelligenzblatt S. 1434) und 26. Juli v. Js. (Intelligenzblatt S. 1059) auf's neue gegen Arbeiten in fehlerhaft angelegten Kies- und Sandgruben zu warnen.

Es werden aber auch sämmtliche Polizeibehörden, namentlich die Gemeindevorsteher, wiederholt aufgefordert, nicht zu dulden, daß solche Gruben, ohne von Obenherein ganz abgeräumt zu seyn, in Angriff genommen werden.

München den 10. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 23944.

(Die Aufnahme jüdischer Candidaten in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg für 18$\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. v.

Mts. wird hiemit, soweit dabei die Bewerber jüdischen Glaubens betheiligt erscheinen, veröffentlicht, daß zur Vornahme der Prüfung Behufs der Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 18$\frac{44}{45}$ der 17. August für diejenigen jüdischen Schullehrlinge anderer Regierungs-Bezirke, welche etwa in Folge der durch die Regierungs-Ausschreibung vom 28. März d. Js. Nro. 9483 (Intelligenzblatt Seite 398) bekannt gemachten neuerlichen allerhöchsten Vorschrift im dortigen k. Schullehrer-Seminar zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden wollen, bestimmt sey.

Diejenigen Schullehrlinge, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar erfüllt haben, so wie auch jene, welche wegen Ueberschreitung des 20sten Lebensjahres oder wegen drei- oder mehrmaliger Zurückweisung zwar nach den Bestimmungen der §§ 15 und 19 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 ohne höhere Ermächtigung nicht mehr aufgenommen werden dürfen, die aber gleichwohl um ausnahmsweise nochmalige Zulassung zur Prüfung bereits nachgesucht haben, werden daher letztere, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der noch zu erwartenden höchsten Entschließung hiedurch aufgefordert, sich am Tage vor dem bestimmten Prüfungstermin bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspection zu Würzburg anzumelden, und folgende Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen, nämlich:

1) das Geburtszeugniß,
2) ein gerichts-ärztliches Zeugniß über Körper-Beschaffenheit und Gesundheit,
3) ein von der einschlägigen k. Districts-Polizei-Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin der Vermögens- und Schulden-Stand genau und in bestimmten Zahlen anzugeben ist,
4) ein Zeugniß der treffenden k. Local-Schul-Commission oder Districts-Schul-Inspection, welches enthalten muß:
   a) die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge,
   b) das Bestandenhaben der vorgeschriebenen drei Jahresprüfungen bei dem einschlägigen k. Districts-Prüfungs-Commissär und die bei jeder dieser Prüfungen erlangte Hauptnote; und
   c) die mit Ziffern bezeichnete Qualification des Schullehrlings nach den Rubriken:

Anlage, Kenntnisse, Fleiß und Betragen.

Die sub Nro. 2, 3 und 4 bemerkten, von den einschlägigen Behörden bei persönlicher Verantwortlichkeit mit der strengsten Gewissenhaftigkeit auszufertigenden Zeugnisse, sind verschlossen zu übergeben.

Hiebei werden die Schullehrlinge wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufnahme in das Seminar keineswegs genügend erscheine, blos in dem einen oder dem anderen Fache, also blos im Lehrfache, oder blos im Musikfache befriediget zu haben, sondern daß vielmehr im Hinblicke auf den § 16 des allegirten Regulativs vom 31. Jänner 1836 die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar lediglich durch das Bestandenseyn in beiden Fächern begründet werde.

Ganz dieselben Bedingungen und nur mit Ausnahme dessen, was auf den christlichen Kirchendienst Bezug hat, werden übrigens nach § 17 des mehrerwähnten Regulativs insbesondere auch an die Schullehrlinge jüdischen Glaubensbekennt-

nisses gestellt, und haben sich daher dieselben namentlich auch in Beziehung auf das von ihnen bisher so sehr vernachlässigte Musikfach über die erforderlichen Vorkenntnisse im Gesange und auf der Violine auszuweisen.

München den 11. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num. 24314.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Schul- Organisten- und Cantor-Dienstes in Eggstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schul- Organisten- und Cantordienst zu Eggstädt, k. Landgerichts Trostberg, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 352 fl. 17 kr. wird demnächst vergeben werden.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen a dato bei der k. Districts-Schulen-Inspection Trostberg in Trostberg einzureichen.

München den 14. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num. 24754.

(Die Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. März d. Js. (Intelligenzblatt S. 307) wird in Folge höchster Bestimmung des k. Ministeriums des Innern Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der § 18, der durch die Bekanntmachung vom 6. März d. Js. veröffentlichten Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn wird modificirt, wie folgt:

Die Locomotiven dürfen nur zum Ziehen an der Spitze des Zuges, und zwar in der Regel nur eine für jeden, nicht aber zum Schieben desselben gebraucht werden.

Mit Rücksicht auf die ungehinderte Förderung des Publikums ist jedoch die Verwendung zweier Locomotive an der Spitze eines Wagenzuges zur Beförderung desselben als Ausnahme für den Fall gestattet, wenn bei einer Fahrt eine unerwartete Anhäufung von Passagieren oder Gütern in dem Grade eintritt, daß die Kraft einer einzigen Locomotive zur Fortschaffung derselben nicht ausreicht. Bei dieser ausnahmsweisen Anwendung zweier Locomotive an der Spitze eines Trains müssen jedoch jedesmal möglichst gleichkräftige Maschinen genommen werden.

Außerdem können Ausnahmen von der Regel, daß an der Spitze eines Wagenzugs nur Eine Locomotive gestellt werden soll, nur für Hilfs-Locomotiven, welche in der Nähe der Stationen in andern besonderen Fällen, und bei ermangelnder Ausweichbahn nöthig werden, und auch hier wieder nur mittels Anwendung von möglichst gleichen Maschinen eintreten.

München den 15. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 25487.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Bekanntmachung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg sind zu Ende des Monats Mai l. Js. in der Stadt Aschaffenburg durch einen dort unbekannten Mann falsche Halbguldenstücke, welche das k. würtemberg'sche Gepräge mit der Jahreszahl 1840 und jenes der freien Stadt Frankfurt mit der Jahreszahl 1841 haben, dann ein falsches Kreuzerstück mit dem letzteren Gepräge und der Jahreszahl 1842 ausgegeben worden. Diese falschen Münzen bestehen aus Zinn, sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt wurden, und sind so schlecht gemacht, daß ihre Unächtheit wohl auf den ersten Blick auffallen muß; sie sind jedoch am sichersten aus dem Rande zu erkennen, welcher abgerundet und ohne alle Bezeichnung ist, während der Rand der ächten Münzen eben und mit Verzierungen versehen ist.

Auch wurde später in dem Bezirke des kgl. Landgerichts Obernburg ein Mann bei dem Ausgeben falscher Halbguldenstücke und eines Dreikreuzerstückes betreten, von denen erstere das herzoglich nassauische Gepräge mit der Jahreszahl 1841, und letzteres das großherzoglich hessische Gepräge mit der Jahreszahl 1842 haben.

In Folge einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurden ferner jüngst in dem Landgerichtsbezirke Waldsassen falsche österreichische 12 kr.- und preußische 1/6tel Thaler-Stücke umzusetzen versucht.

Auf das Bestehen dieser falschen Münzen wird hiedurch aufmerksam gemacht.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben gegen deren Verbreitung schärfstens zu wachen.

München den 16. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann.

v. Spruner.

---

ad Nrum 25031.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder vom Bodensee, L. K. Emmishofen, Druck und Verlag des literarischen Instituts 1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte, von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder vom Bodensee, L. K. Emmishofen, Druck und Verlag des literarischen Instituts 1843" betr. — wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 16. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Num 23947.

(Die Prüfung an dem Schullehrer-Seminar in Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Aufnahms- und Schlußprüfungen an dem königl. Schullehrer-Seminar zu Freysing werden für das Jahr 18¾ in nachstehender Ordnung abgehalten werden:

I. Die Schlußprüfung der Schulseminaristen ist auf den 16ten, 17ten, 18ten und 19ten August festgesetzt, so daß am 16ten die schriftliche, am 17ten die Prüfung in der Musik und im practischen Schulhalten, am 18ten und 19ten die mündliche Prüfung stattfinden wird.

II. Die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar werden vom 21ten bis 24ten August inclus. und zwar am 1ten Tage in der Musik, am 2ten schriftlich, am 3ten und 4ten Tage mündlich vorgenommen werden. —

Voraus geht am 20ten August Nachmittags die Inscription der Concurrenten.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen, halbbrüchig und in duplo geschrieben, längstens bis zum 8ten August bei der unterfertigten Stelle einzureichen und in Gemäßheit des § 15 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31ten Jänner 1836 „die Bildung der Schullehrer betr." mit folgenden, gehörig gestempelten Zeugnissen und Nachweisen zu belegen:

a) dem Geburts- und Taufzeugnisse, wobei bemerkt wird, daß der die Aufnahme Nachsuchende nicht jünger als 16, und nicht älter als 20 Jahre seyn darf;

b) einem ärztlichen Zeugnisse über die physische Gesundheit und insbesondere über das Nichtvorhandenseyn solcher körperlichen Gebrechen, welche einen störenden Einfluß auf den Lehr-Beruf äußern könnten;

c) einem amtlichen Ausweise über das eigene, den für Verpflegung nöthigen Aufwand deckende Vermögen oder eine dieses ersetzende Privat-Unterstützung; bei Ermanglung beider aber über Vermögenslosigkeit Behufs der geeigneten Würdigung der nach § 24 der oben allegirten Entschließung bei der Seminar-Inspection einzureichenden Unterstützungsgesuche;

d) einem Zeugnisse der Localschulinspection des Ortes, wo der Vorbereitungs-Unterricht genommen wurde, über Fleiß und Wandel mit der normalen Notenverzeichnung nach § 52 des Regulativs für Bildung der Schullehrer;

e) der Nachweisung darüber, daß der Concurrent die Vorbedingungen des § 2 vorgedachten Regulativs vom 31. Jänner 1836, wie solcher nach der Ministerial-Entschließung vom 2. November 1838 (Kreisblatt Seite 1852) lautet, erfüllt habe. —

Zulassungs-Gesuche, welche nicht mit den vorgenannten Belegen versehen sind, können auf Berücksichtigung keinen Anspruch machen; Berufungen auf früher vorgelegte Zeugnisse sind unstatthaft.

München den 18. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Joseph Hofgärtner, Pfarrer in Emmenhausen, Landgerichts Buchloe, die katholische Pfarrei Stadl, Landgerichts Schongau, zu übertragen,

dann unterm 7. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Oberigling, Landgerichts Landsberg, von dem Bischofe von Augsburg dem dermaligen Pfarrer in Fremdingen, Herrschaftsgerichts Oettingen, Priester Johann Baptist Bumiller, verliehen werde,

und unterm 8. d. Mts. dem Priester Peter Joseph Dollmann, Pfarrer zu Zorneding, Landgerichts Ebersberg, die katholische Pfarrei Kienberg, Landgerichts Trostberg zu übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Versteigerung des Hauses Nro. 42 in der Thealiner-Schwabinger-Straße, welche am 6. ds. stattfinden sollte, wird in Folge erhaltener Regierungs-Entschließung vom 4. ds. auf Montag den 24. d. Mts. verlegt, was hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Verhandlung an dem festgesetzten Tage Vormittags zwischen 10 u. 12 Uhr im hiesigen Amtslocale stattfindet, und daß sich Kaufsliebhaber wegen Besichtigung des Hauses bis zu dem bestimmten Termine an den Juwelier Merk, welcher zu ebener Erde in diesem Hause wohnt, wenden können.

Den 5. Juli 1843.

Das königl. Stadt-Rentamt München.

(2)2. Schanzenbach, Rentbeamter.

(Erledigung des Rindl'schen Beneficiums in Aybling betr.)

Durch den Tod des letzten Besitzers wurde das Rindl'sche Beneficium im Markte Aybling erledigt.

Das Einkommen besteht in 400 fl. ganz sichern Capitalszinsen, zweien Freimessen zu 52 fl., Opfer und Beichtgefällen zu 30 fl. und Beholzungsbeitrag zu 12 fl. — zusammen 494 fl. —

Ueberdieß hat der Beneficiat freie Wohnung im eigenen Häuschen und den Genuß eines Gärtchens.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten sind vorbehaltlich der weitern Verwendung nach Bestimmung der k. Regierung fünf Stiftungsmessen, an Werktagen um halb 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Früh zu lesen, und an Frauenfesten und an Quatember-Sonntagen im Beichtstuhle auszuhelfen.

Die Lasten bestehen in jährlichen fünf Gulden zur Bestreitung der Baufälle.

Die legitimen und qualificirten Nachkommen der Gerichtsschreibers-Familie Jac. Chr. Rindl, Michael Raith und Lorenz Aschl haben fundationsmäßig den Vorzug.

Bewerber wollen vorschriftsmäßig ihre Zeugnisse binnen vier Wochen einsenden.

Den 6. Juli 1843.

Kgl. Pfarramt und Magistrat Aybling.

Ph. Mayer, Pfarrer. Pentenrieder, Bürgermeister.

(3)2.

(Die Verlassenschaft des Johann Frauenhofer, gewesten Sondermüllers und Hausbesitzer von Freysing betr.)

Am 24. April l. Js. verstarb dahier Johann Frauenhofer, ehemaliger Sondermüller und Hausbesitzer von Freysing, mit Hinterlassung eines gerichtlich hinterlegten, gemeinschaftlich mit seiner noch am Leben befindlichen Ehefrau errichteten reciprozirlichen Testamentes.

Da dessen Verwandte der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde zur Zeit nicht bekannt sind, so werden hiemit alle diejenigen, welche gegen den Nachlaß des Johann Frauenhofer Erbschaftsansprüche geltend machen zu können glauben, aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato das bei den Verlassenschaftsacten hinterliegende Testament einzusehen, und sich über dessen Anerkennung oder Nichtanerkennung um so gewisser zu erklären, als nach Umfluß dieser Frist ohne Rücksicht auf spätere Anmeldungen mit dem Vollzuge des Testamentes nach dessen Inhalt verfahren werden wird.

Zugleich werden alle jene, welche aus einem sonstigen Rechtstitel Ansprüche gegen die rubricirte Verlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb gleicher Frist und unter dem bereits erwähnten Präjudice hierorts anzumelden.

Den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

(Edictalladung.)

Auf dem Anwesen des Joseph Fuchs, Wirthschaftsbesitzer zu Merching, haftet für den ehemaligen k. Rentbeamten von Schadenfroh ein Kaufschillingsrest per 130 fl. seit dem 6ten Februar 1811 hypothekarisch versichert, welchen der benannte Rentbeamte von Schadenfroh an einen gewißen Isac Loew cedirt haben soll, und welchen Betrag schon der Gutsvorfahrer des Joseph Fuchs auch Letztern bezahlt haben will.

Da nun nach der Angabe des Joseph Fuchs sowohl der k. Rentbeamte von Schadenfroh, als auch Isac Loew längst gestorben seyn sollen, und Joseph Fuchs keine legale Nachweise besitzt, auf deren Grund diese Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden kann; so werden alle Jene, welche auf diese bezeichnete Schuld Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten a dato um so gewißer nachzuweisen, als außer dessen obiger Betrag im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Friedberg am 15. Februar 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

(3)3. Roser.

(Edictal-Ladung.)

Nach Anzeige der Kirchenverwaltung Purk ist die Urkunde der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München per 50 fl. à 4 pCt. für die Kirche Purk sub Nro. 1476 unterm 1. November 1818 mit der Zinszeit vom 1. October ausgestellt, verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber derselben wird daher aufgefordert die oben bezeichnete Obligation

binnen 6 Monaten a dato

hierorts vorzulegen, widrigens dieselbe als kraftlos erklärt wird.

Den 26. April 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

(3)3. Fischer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 13. Juli 1843.

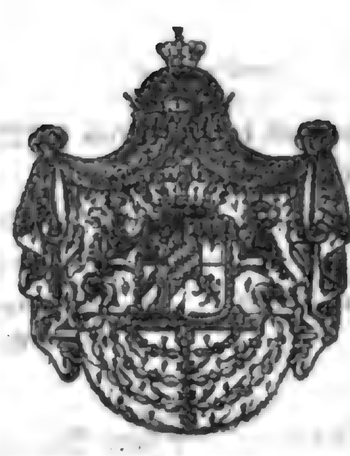
Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101⅞	101⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	674	670

Schrannenberechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843 Tag	Monat	Weizen: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Schfl.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	15	Juli	40	163	203	203	—	16	33	16	6	15	29
Berchtesgaden	11	—	—	16	16	16	—	17	38	17	14	17	11
Bruck	13	—	23	45	68	67	1	18	44	17	24	16	30
Erding	15	—	283	401	684	636	48	17	—	16	54	14	48
Freysing	14	—	78	82	160	144	16	16	52	16	15	15	47
Friedberg	13	—	—	51	51	47	4	18	32	17	46	17	2
Geisenfeld	3	—	—	131	131	86	45	16	3	15	1	14	—
Ingolstadt	15	—	26	512	537	525	12	16	30	15	44	15	—
Kraiburg	8	—	—	2	2	2	—	18	50	18	—	17	46
Landsberg	15	—	91	305	396	395	1	17	48	17	—	16	30
Moosburg	11	—	—	177½	177½	169½	8	15	53	14	51	13	26
Mühldorf	11	—	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—
München	15	—	595	2257	2852	2031	821	17	17	16	53	16	11
Murnau	15	—	22	64	87	65	52	20	—	19	20	18	24
Neuötting	12	—	—	10	10	10	—	16	—	15	6	14	46
Pfaffenhofen	11	—	5	86½	91½	91½	—	17	17	16	41	14	34
Pöttmes	11	—	2	37	39	36	3	19	28	18	44	17	49
Rain	8	—	—	45	45	45	—	21	—	14	30	18	30
Reichenhall	14	—	—	8	8	8	—	—	—	16	30	—	—
Rosenheim	13	—	38	97	135	111	24	17	20	16	25	15	20
Schongau	11	—	14	68	82	55	27	21	4	19	31	17	55
Schrobenhausen	13	—	5	66	71	63	8	17	52	16	41	15	47
Traunstein	15	—	—	168	168	156	12	18	—	15	—	12	36
Wasserburg	12	—	—	6	6	6	—	—	—	15	—	—	—
Weilheim	13	—	25	52	75	71	4	18	48	16	44	14	56
		*v. Kern.	28	22	50	47	3	18	48	16	44	14	56

Schrannenberechtigte Orte	Korn: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Schfl.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	18	156	174	172	2	16	57	16	3	15	45
Berchtesgaden	—	16	16	6	10	12	57	12	45	12	33
Bruck	7	28	35	35	—	16	15	15	40	16	6
Erding	35	140	175	175	—	15	56	14	16	13	—
Freysing	24	30	54	52	2	15	29	14	59	15	50
Friedberg	—	60	60	57	3	16	14	15	44	15	2
Geisenfeld	—	66½	66½	59½	7	14	58	14	6	13	14
Ingolstadt	61	266	317	277	40	16	52	16	22	15	48
Kraiburg	—	10	10	10	—	14	30	14	—	13	30
Landsberg	4	195	199	117	82	16	56	16	24	15	54
Moosburg	—	17½	27½	27½	—	15	7	14	6	12	48
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	71	1853	1924	1682	342	14	57	14	2	13	16
Murnau	17	28	45	35	10	17	24	16	12	15	56
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—
Pfaffenhofen	35	58	91	91	—	16	48	15	50	14	57
Pöttmes	—	29	29	27	2	17	50	17	24	17	49
Rain	—	52	52	52	—	19	50	19	—	18	15
Reichenhall	—	7	7	7	—	—	—	12	30	—	—
Rosenheim	65	82	147	130	17	13	52	12	56	12	14
Schongau	15	45	66	41	26	19	—	18	15	17	22
Schrobenhausen	—	59	59	53	6	15	44	15	18	16	—
Traunstein	—	130	130	130	—	12	28	12	—	11	—
Wasserburg	—	39	39	29	10	13	50	13	6	12	16
Weilheim	27	24	51	48	5	16	36	15	54	14	30

Schrannenberechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843 Tag	Monat	Gerste: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Schfl.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	15	Juli	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—
Berchtesgaden	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	13	—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
Erding	15	—	—	54	54	54	—	11	—	10	—	9	—
Freysing	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt	15	—	—	1	1	1	—	14	30	—	—	—	—
Kraiburg	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	15	—	2	32	34	31	3	15	15	12	33	11	30
Moosburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	15	—	—	148	168	116	52	11	46	15	17	10	68
Murnau	15	—	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—
Neuötting	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	8	—	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—
Reichenhall	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	13	—	2	24	26	22	4	9	56	9	—	8	18
Schongau	11	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunstein	15	—	—	6	6	6	—	10	36	9	—	8	24
Wasserburg	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte	Haber: Voriger Rest (Schfl.)	Neue Zufuhr (Schfl.)	Ganzer Stand (Schfl.)	Verkauf (Schfl.)	Rest (Schfl.)	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	8	91	99	99	—	10	13	9	51	9	58
Berchtesgaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	4	24	28	28	—	9	58	9	24	9	12
Erding	—	95	95	96	—	9	42	8	—	—	—
Freysing	45	10	55	51	3	9	30	9	5	9	—
Friedberg	1	18	19	19	—	10	16	9	57	9	53
Geisenfeld	—	8	8	8	—	10	24	—	—	—	—
Ingolstadt	—	158	158	154	4	11	54	11	22	11	12
Kraiburg	—	—	—	—	—	8	—	7	50	7	—
Landsberg	6	63	69	44	25	9	50	9	48	9	42
Moosburg	—	25	25	25	—	9	44	9	30	9	1
Mühldorf	—	8	8	6	—	8	6	8	3	8	—
München	321	748	1069	887	182	9	50	9	9	8	47
Murnau	7	23	30	22	8	8	50	8	12	8	—
Neuötting	—	12	12	12	—	8	18	7	58	7	48
Pfaffenhofen	12	20½	32½	32½	—	10	50	9	52	9	56
Pöttmes	1	5	4	5	1	10	55	10	42	10	3
Rain	—	87	87	87	—	10	48	10	56	10	30
Reichenhall	—	4	4	4	—	—	—	6	54	—	—
Rosenheim	18	123	141	106	35	8	54	8	9	7	56
Schongau	2	6	8	7	—	10	—	9	58	9	46
Schrobenhausen	—	20	20	26	—	10	51	10	44	10	29
Traunstein	—	108	108	108	—	7	48	7	12	6	36
Wasserburg	—	102	102	102	—	8	47	8	15	7	30
Weilheim	1	14	18	12	6	9	6	8	42	8	18

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 31. den 28. Juli 1843.

Inhalt.

ad Nrum 25344.

Bekanntmachung.

(Minderung des Eingangszolls auf Getreid betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchsten Erlaß des königl. Finanz-Ministeriums an die königl. General-Zoll-Administration vom 5. d. Mts. wurde in Berücksichtigung des in neuerer Zeit hervorgetretenen wirklichen Mangels an dem benöthigten Speisegetreide, und des hiedurch theilweise entstandenen Nothstandes unter Bezugnahme auf die der bayerischen Regierung vertragsmäßig zugestandenen Vorbehalte wegen Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles vom Getreide auf einzelnen Gränzstrecken Bayerns verfügt, daß einstweilen, und bis zur weitern Verfügung, auf der ganzen Linie von Bärnau bis Berchtesgaden der tarifmäßige Eingangszoll vom Getreide (Tarifposition 9 lit. a) auf vier und zwanzig Kreuzer per bayerisches Schäffel herabgesetzt werde.

München den 18. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

---

ad Nrum 25347.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 13. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern, die

theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend, wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

München den 19. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin zur diesjährigen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst auf den 23. October d. Js. anberaumt.

Laut § 5 der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in § 4 angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und an der Academie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einzelnen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München den 13. Juli 1843.

---

ad Num 24227.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Beförderung der Maulbeer-Pflanzungen und Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. l. Mts. geht aus dem von der Seidenzucht-Inspection vorgelegten Berichte über den Zustand der Maulbeerpflanzungen und den Betrieb der Seidenzucht im Königreiche hervor, daß die Anpflanzungen von Maulbeerbäumen während des Jahres 18$\frac{41}{42}$, in allen Regierungsbezirken auf erfreuliche Weise zugenommen haben und daß auch an mehreren Orten bereits Erfolg versprechende Anfänge in der Seidenzucht gemacht sind.

Da nun die Vermehrung und Verbreitung von Seidenbau-Vereinen an allen zur Seidenzucht geeigneten Orten unter die wirksamsten Beförderungs-Mittel dieses wichtigen Zweiges der landwirthschaftlichen Thätigkeit gehört, so werden sämmtliche Districts-Polizei-Behörden aufgefordert, in ihren Bezirken mit aller Thätigkeit zur Begründung solcher Vereine, deren Aufgabe vorzugsweise die Anlegung ausgedehnter Baumschulen bilden wird, zu ermuntern und mitzuwirken.

München den 19. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Num. 23393.

An
sämmtliche unmittelbare und mittelbare Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Heirats-Bewilligung für provisorisch angestellte Postbeamte und Militär-Personen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge höchsten Rescripts des königl. Ministeriums des Innern vom 1. Juli v. Js. und vom 28. v. Mts. haben gemäß allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs alle zu Instruirung und Bescheidung von Verehelichungs-Gesuchen berufenen Polizei-Behörden, ehe dieselben einem provisorisch angestellten Postbeamten die Heirats-Bewilligung ertheilen, mit dem einschlägigen k. Oberpostamte, dann bei Verehelichungs-Gesuchen sämmtlicher in dem Verwaltungs-Bereiche des k. Justiz-Ministeriums, des kgl. Ministeriums des Innern und des kgl. Finanz-Ministeriums provisorisch angestellten Militär-Personen während der Dauer des Provisoriums in solcher Anstellung, ehe einem solchen Angestellten der bezeichneten Categorie die Verehelichungs-Bewilligung ertheilt wird, zuvor mit der einschlägigen, dem Bittsteller vorgesetzten Behörde zu benehmen, wonach sich die sämmtlichen Polizei-Behörden, zu deren Zuständigkeit die Instruirung und Bescheidung solcher Verehelichungs-Gesuche gesetzlich gehört, zufolge der erwähnten höchsten Entschließungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung genauest zu achten haben.

Dieses wird den sämmtlichen betreffenden unmittelbaren und mittelbaren Polizei-Behörden in

Oberbayern zum genauesten Vollzuge mit dem weitern Bemerken eröffnet, daß bei dem Benehmen mit den einschlägigen, den in einem der erwähnten Dienstesbereiche provisorisch angestellten Militär-Personen vorgesetzten Behörden allzeit die Heeresabtheilung genau anzugeben ist, bei welcher der Gesuchsteller unmittelbar vor seiner gegenwärtigen provisorischen Civilanstellung im Militärdienste sich befand.

München den 23. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 26138.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. d. Mts. Abends 5 Uhr ist in der Vorstadt Au bei München eine zur Zeit unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden.

Dieselbe ist circa 20 Jahre alt, 5' 4'' groß, von vollem Körperbaue, hat braune Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gesunde Zähne.

Sie trägt am Leibe einen blau und braun gestreiften Rock, ein dunkelblau tüchernes Mieder, darunter ein rothes Leibchen, und darüber einen schwarzen Janker, der vorne offen steht, ferner 2 bunte Halstücher, ein schwarzes Kopftuch und

eine lichtblaue Schürze. Sie geht barfuß und trägt Ohrringe, ist des Lesens und Schreibens unkundig. Ihre Hände zeugen nicht von schwerer Arbeit, sondern sind sehr geschont.

Sämmtliche betreffende Districts-Polizei-Behörden in Oberbayern erhalten hierdurch den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimat dieser Person in den Amtsbezirken dienliche Nachforschungen zu pflegen und ein bestätigendes Ergebniß dem k. Landgerichte Au sogleich bekannt zu geben, hierüber aber auch anher Anzeige zu erstatten.

München den 23. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann.

v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Regierungs- und Kreisbaurath Friedrich Panzer dahier in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines vierten Oberbaurathes bei der obersten Baubehörde allergnädigst zu befördern.

Der von dem k. Kämmerer, Freiherrn v. Mandl zu Tüßling, dem Priester Joseph Trunkenpolz, freiresignirten Pfarrer von Geisenhausen und Spital-Beneficiaten zu Rosenheim auf das Beneficium in Steeg, Landgerichts Neumarkt ausgestellten Präsentation wurde unterm 20. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 23. April l. Js. dem Pharmaceuten Anton Wienner, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen, sehr einfachen und zweckmäßigen Methode, Flachs und Hanf in kürzester Zeit zu verfeinern, ohne die übrigen schätzbaren Eigenschaften derselben, zu beeinträchtigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. Mai l. Js. dem Hofbrunnenmeister Franz Höß, in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maisch-Maschine zum Bierbrauen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 17. Mai l. Js. dem Fabricanten chirurgischer Instrumente und Bandagen, Johann Kaspar Schnetter, in München, auf Verfertigung von Bruchbandagen nach der von ihm erfundenen Verbesserung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 2. Juni l. Js. dem geheimen Haus-Archivar und wirklichen Rathe, Georg Dollinger, zu München, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen mechanischen Vorrichtung, durch welche Wagenzüge auf Eisenbahnen von den Locomotiven augenblicklich getrennt und gleichzeitig die Wagenräder durch Bremsen gesperrt werden können, dann auf gleichmäßige Anwendung dieses Mechanismus bei jeder andern Art von Wagen und Fuhrwerken, für den Zeitraum von drei Jahren.

Amtliche Bekanntmachungen.

Da den Partheien obliegt, die Bezahlung der Sporteln sogleich bei ihrem Erscheinen vor

Amt zu bewirken, (Hauptzusammenstellung der Normen über Gerichtstaxen und Stempelgebühren von Geret, Seite 8 § 11 Ziffer I.) bringt das unterfertigte Expeditions- und Taxamt zur allgemeinen Kenntniß, daß Jeder, welchem die Gerichtskosten für ein bei dem Kreis- und Stadtgerichte aufgenommenes Protocoll, das eine Ausfertigung nicht veranlaßte, zu berichtigen obliegt, dann, wenn er zur Zahlung der Gerichtskosten weder am Tage der Aufnahme des Protocolls, noch dem unmittelbar darauf folgenden Werktage im Expeditions- und Tax-Amte sich meldet, die Zusendung einer Anforderung oder einer gerichtlichen Zahlungsweisung zu gewärtigen hat, für deren Insinuation, wenn solche in der sogenannten Altstadt geschieht, 4 kr., wenn sie aber vor den früher bestandenen 4 Thoren erfolgt, 8 kr., dem Gerichtsboten nach den Taxordnungen vom Jahre 1735 und 1810, dann den höchsten Ministerial-Rescripten vom 7ten und 12ten Juli 1815 zu zahlen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei jenen Partheien, welche, wenn ihnen eine Gerichtsverfügung zugestellt wird, die hiebei angeforderte Taxe nicht sofort dem Gerichtsboten bezahlen, der Zahlungs-Saumsal die Entrichtung der bezeichneten Zustellgebühr für die Insinuation des gerichtlichen Zahlungs-Auftrags, welchen das unterfertigte Expeditions- und Taxamt gegen sie veranlassen muß, zur Folge hat.

Den 6. Juli 1843.

Das Expeditions- und Taxamt
des
Königlichen Kreis- und Stadtgerichts
München.

(2)2. Jost. Maurer.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Liqueurfabrikanten Joseph Reichlmayr Nro. 42 an der Bayerstraße am

Montag den 18ten September l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Bureau des königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zöhnle öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem mit Einrechnung des Erdgeschosses dreistöckigen Vordergebäude, und ebenso einem zur Liqueur- und Essig-Fabrikation geeigneten zweistöckigen Hintergebäude. Beide Gebäude haben sehr gut gewölbte Keller, und bei denselben befindet sich ein geräumiger Hofraum, eine mit hydraulischem Kalk ausgemauerte Wasser-Reserve und ein Pumpbrunnen. Das Gesammtanwesen wurde am 13. vor. Monats gerichtlich auf 12,000 fl. geschätzt, und auf demselben ruhen 5000 fl. Ewiggeld und 8000 fl. Hypothek-Capitalien.

Kaufsliebhaber werden zu dieser erstmaligen Versteigerung mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 in Vollzug gesetzt werde.

Am 11. Juli 1843.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Hauk.

Am 8. Mai 1843 starb dahier der Bürgermeister Wilibald Frisch.

Alle diejenigen, welche an seinen Rücklaß, aus welchem Rechtstitel nur immer, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert zur Anmeldung derselben bei hiesigem Gerichte innerhalb sechs Wochen, von heute an gerechnet.

Nach Ablauf dieser Frist wird in Auseinandersetzung der erwähnten Verlassenschaft weiter vorgeschritten nach Actenlage.

Am 1. Juli 1843.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)2. Ramsauer, Landrichter.

(Erledigung des Rindl'schen Beneficiums in Aybling betr.)

Durch den Tod des letzten Besitzers wurde das Rindl'sche Beneficium im Markte Aybling erledigt.

Das Einkommen besteht in 400 fl. ganz sichern Capitalszinsen, zweien Freimessen zu 52 fl., Opfer und Beichtgefällen zu 30 fl. und Beholzungsbeitrag zu 12 fl. — zusammen 494 fl. —

Ueberdieß hat der Beneficiat freie Wohnung im eigenen Häuschen und den Genuß eines Gärtchens.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten sind vorbehaltlich der weitern Verwendung nach Bestimmung der k. Regierung fünf Stiftungsmessen, an Werktagen um halb 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Früh zu lesen, und an Frauenfesten und an Quatember-Sonntagen im Beichtstuhle auszuhelfen.

Die Lasten bestehen in jährlichen fünf Gulden zur Bestreitung der Bgufälle.

Die legitimen und qualificirten Nachkommen der Gerichtsschreibers-Familie Jac. Chr. Rindl, Michael Raith und Lorenz Aschl haben fundationsmäßig den Vorzug.

Bewerber wollen vorschriftsmäßig ihre Zeugnisse binnen vier Wochen einsenden.

Den 6. Juli 1843.

Kgl. Pfarramt und Magistrat Aybling.

Ph. Mayer, Pfarrer. Penienrieder, Bürgermeister.

(3)3.

(Edictal-Citation.)

Auf Ansinnen der Districts-Armenfonds-Verwaltung Freising werden die unbekannten Besitzer der nachhin genannten öffentlichen Staatsschuldurkunden, namentlich:

a) aus dem ältern Landanlehen Nro. 1624/2667 per 573 fl. à 2½ pCt. auf die ehemaligen Hofmarks-Unterthanen von Massenhausen lautend;

b) aus dem Landanlehen vom Jahre 1796 Nro. 784 ddto. 11. August 1797 per 517 fl. 15 kr. auf Hummler-Unterthanen à 4 pCt. lautend;

c) aus dem Anlehen der Neustifter-Unterthanen Nro. 788 per 54 fl. 10 kr. à 4 pCt. ddto. 11. August 1797;

d) aus dem Landanlehen der Hofmark Sickenhausen de anno 1796 Nro. 759 per 76 fl. 40 kr. à 4 pCt.;

e) von dem Heindlfinger Unterthans-Anlehen Nro. 760 per 84 fl. 35 kr. ddto. 30. Juni 1797 à 4 pCt.

anmit aufgefordert, binnen 6 Monaten diese Urkunden vorzuzeigen, widrigenfalls selbe für kraftlos erklärt werden.

Den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

(3)1. Hilger.

(Edictal-Ladung.)

Seit dem französischen und russischen Feldzüge werden aus den nachaufgeführten Gemeinden des unterfertigten Gerichtes nachstehende Individuen, die ein ausgewiesenes älterliches Vermögen anzusprechen haben, vermißt:

1) aus der Gemeinde Aschering
Mathias und Lorenz Deisenberger, Webersöhne,

2) aus der Gemeinde Buchheim
Joseph Huber, Marterbauernsohn,

3) aus der Gemeinde Buchendorf
Joseph Dietl, Hartlbauernsohn,
Andreas Eggenhofer, Schneidbauernsohn,
Johann Hölzl, Solltsohn,

4) aus der Gemeinde Erling
Michael Teißberger, genannt beim Grabenhauser,

5) aus der Gemeinde Gauting
Pius Lochner, beim Bruckenliendl,

6) aus der Gemeinde Alling mit Holzkirchen
Caspar Rattenfußer, beim Sattler,

7) aus der Gemeinde Starnberg
Andreas Bauknecht beim Untermetzger,
Johann Panz beim Steiermeister,

8) aus der Gemeinde Berg
Georg Buxeder beim Fischer oder Mußl.

Alle diese aufgeführten Individuen oder ihre allenfallsige eheliche Descendenz werden anmit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten a dato

um so gewißer dahier zur Empfangnahme ihres Vermögens zu melden, als sie außerdessen als verschollen erklärt, und das ihnen gebührende

Vermögen an die nächsten Verwandten verabfolgt werden wird.

Den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht Starnberg.

(3)1. Schöninger, Landrichter.

(Edictal-Ladung.)

Joseph Forster, Auflegerssohn von Neuötting, geboren den 10. Februar 1779, ist in seiner Jugend angeblich wider seinen Willen nach Nordamerika gekommen, hat vor dem Jahre 1808 in Philadelphia die Zeitschrift „der Pelikan," später in Reading eine andere Zeitung redigirt und die letzte Nachricht in seine Heimat unterm 18. Mai 1817 von Neuorleans aus gegeben, wo er sich damals als Arzt aufgehalten hat.

Da seither von dem Leben und Aufenthalt dieses Joseph Forster nichts mehr bekannt wurde, so wird derselbe, oder seine allenfallsige rechtmäßige Nachkommenschaft nach dem Antrage seiner Verwandten hierdurch aufgefordert, sich

in Zeit von 6 Monaten von heute an

bei dem unterfertigten Gerichte um so gewißer zu melden, als er sonst nach Ablauf dieser Zeit für todt erklärt, und sein älterlicher Erbtheil von 600 fl. an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Auf gemeinschaftlichen Antrag der Krämer Reitter'schen Relicten wird das denselben gehörige Anwesen in der Au Nro. 205 nebst der realen Krämers-Gerechtsame

Montag den 7ten August d. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Bureau I. zum Zweitenmale vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht aus einem zwei Stock hoch gemauerten Wohnhause und einem kleinen Hofraume.

Das Wohnhaus enthält zu ebener Erde eine Schlosserwerkstätte, Kramladen und Gewölbe, im ersten und zweiten Stock drei Wohnungen und befindet sich im gutbaulichen Zustande.

Das Anwesen wurde am 11. April l. Js. gerichtlich auf 10,600 fl. geschätzt. Auf demselben lasten 5326 fl. Hypothekcapitalien und es ist mit 1000 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die Gerechtsame wurde auf 3500 fl. geschätzt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen ist.

Den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

(2)1. Erlbeck, Rechtsprct.

Johann Brandstetter, Karrer am Wolfsberg, sogenannter Holzkarrer, ist vermöge rechtskräftigen Erkenntnisses unter Vermögens-Curatel gestellt und es ist demselben der Weberbauer Anton Wagnbauer von Hundham als Curator beigegeben.

Dieses wird anmit veröffentlichet, damit Jedermann sich hienach achten möge.

Den 4. Juli 1843.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

Durch das Kreisintelligenzblatt für Niederbayern, Jahrgang 1840. St. 49. S. 665 u. 666 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Abensberg die Reclamationen gegen das Steuerdefinitivum und zugleich gegen eine angebliche irrige Liquidation und Katasterirung der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte, beim unterfertigten Rentamte

vom 1. März 1842, bis zum letzten Februar 1845

anzubringen sind.

Dieses wird allen Besitzern solcher Rechte, so wie allen Pflichtigen wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters um so mehr anzuzeigen sind, indem nach Ablauf dieser Frist eine solche Reclamation nicht mehr angenommen wird.

Für Reclamationen wider eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach § 94 des Grundsteuergesetzes zwar kein Termin, und können sohin derlei Beschwerden jederzeit angebracht werden; demungeachtet ist es sehr wünschenswerth, daß solche Reclamationen im Laufe dieser drei Jahre zur Anzeige kommen, damit die nach dem Jahre 1845 anzufertigende Reinschrift des Catasters auch von diesen Fehlern frei werde.

Neustadt am 5. August 1842.

Königliches Rentamt Abensberg.

(2)2. Schöttl, Rentbeamter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai l. Js. wurden einem Bauern zu Wöresbach durch Einbruch nachbeschriebene Gegenstände entwendet:

1) ein dunkelblau tüchener Mantel mit blauem Unterfutter, einer guten Zwölfer-Schließe, 12 fl. werth;
2) ein schwarz barchenter Mannsüberrock mit sogenannten Spiegelknöpfen, fast neu, 5 fl. werth;
3) ein runder Filzhut mit einer gelben Schnur, vorne Quasten, 2 fl. werth;
4) ein rothtüchenes Gilet mit 16 silbernen Zwölferknöpfen;
5) eine hirschlederne kurze, schwarze Hose, ziemlich abgetragen, 6 fl. werth;
6) ungefähr 60 fl. an Geld, wovon 40 fl. mit einer pappendeckelnen Schachtel, 9 fl. mit einer Blase, und wieder 4 — 5 fl. sammt der Blase. Das Geld bestund aus ungefähr 15 fl. Sechsern und Groschen, etwa 25 fl. Ganzen- und Halbenguldenstücken, 9 — 10 Frankenthalern, 1 Kronenthaler, 1 bayerischer Frauenthaler;
7) ein kleines Sackmesser und eine Charnier-Dose.

Verdächtig der Entwendung sind zwei Bursche, welche sich für Metzger ausgaben, lange lederne Hosen, kurze Stiefel, alte kanevasene scheckige Janker und schwarze Zipfelhauben trugen, blonde kurzgeschnittene Haare hatten, und etwa 20 — 23 Jahre alt gewesen seyn sollen.

Einer von ihnen, der stärkere, wurde Tags vorher mit einem Prügel gesehen, welcher nach verübtem Diebstahle bei dem Hause des bestohlenen Bauern zurückgelassen wurde.

Mann ersucht um Spähehaltung und schleunige Mittheilung allenfallsiger erheblicher Resultate.

Den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni l. Js. wurden dem Bauern J. Guggert zu Ried mittels Einbruch neun Stücke Leinwand entwendet. Fünf hievon messen zusammen 54 Ellen, sind von feiner hänfener, vier Stücke, welche zusammen 41 Ellen messen, sind von grober hänferner Leinwand, sämmtliche Stücke sonst ohne besonderes Kennzeichen.

Man ersucht um Spähehaltung und Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten v. Mts. wurde aus der Wohnstube des Friedrich Renner, Ziegelmeister bei Rammersdorf b. G., durch Eindrücken eines Fensters und Hineinlangen eine silberne Sackuhr entwendet.

Die Uhr hat drei Gehäuse, wovon das äußere braun lackirt und am Rande mit silbernen Stiften versehen ist und wird rückwärts aufgezogen.

Hieran befand sich eine massiv silberne Kette mit Petschaft, auf welches die Buchstaben B u. L, sodann das Bräuwerk eingravirt sind.

Man ersucht sämmtliche Behörden, gegen den derzeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen und denselben im Entdeckungsfalle einzuliefern.

Den 10. Juli 1843.

Königliches Landgericht München.

D. l. a.

Klingseisen, Assessor.

Am 9. d. Mts. zwischen 1 und 3 Uhr Nachmittags wurden aus dem Hause des Schneiders Franz Dopplander von Maisach nachfolgende Kleidungsstücke entwendet:

1) eine dunkelblau tüchene, lange Hose, auf 7 fl. angeschlagen;
2) eine kurze, neue lederne Hose, mit ledernen Sacktaschen, hölzernen Knöpfen, und einer von weißer Leinwand besetzt, ohne sonstiges Kennzeichen, Werth 3 fl. 12 kr.;
3) ein zum Wenden zertrennter Mannsrock von dunkelgrüner Farbe, mit einem Unterfutter, zur Hälfte von weißer Leinwand, und zur Hälfte von Sassinette, Werth 4 fl. und endlich
4) ein großes Sacktuch von blauem Grunde mit weißen Sternchen, Werth 36 kr.

Man ersucht um Spähehaltung und schleunige Mittheilung allenfallsiger erheblicher Resultate.

Den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Die nachfolgend beschriebenen Individuen wurden am 18. l. Mts. wegen Mangel an Legitimation und verdächtigen Herumstreunens zu Mittenwald aufgegriffen. Dieselben gaben sich unter dem Namen Johann Baptist und Maria Anna Erkmair, als Häuslersleute von Seibersdorf, k. Landgerichts Schrobenhausen aus, und sollten am 19. lauf. Mts. von dem Magistratsdiener Wernle von Mittenwald zum unterfertigten Gericht geliefert werden. Auf dem Wege vergewaltigten dieselben den Magistratsdiener, nahmen ihm den Säbel, den Schubvorweis und das Schreiben des Magistrats Mittenwald ab, und entsprangen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese Personen Spähe zu halten, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Signalements.

Der angebliche Johann Erkmair ist etwa 34 Jahre alt, gegen 6 Schuh groß, hat blonde Haare, solche Augenbraunen und gleichen Backenbart. Seine Augen sind glaublich grau, die Nase ziemlich klein, das Gesicht blaß und eingefallen, die Statur kräftig. Er trägt einen gewöhnlichen Bauernhut mit schmaler Krempe, einen grüntuchenen Janker mit stehendem Kragen und 2 Reihen silbernen Knöpfen, glaublich angeöhrte 12 kr. Stücke, dann eine lange lederne Hose ziemlich abgetragen und auf den Knieen mit Flecken besetzt, dann lange bis an die Knie reichende kalblederne Stiefel. Ueber den Janker trug er einen aufgerollten Mantel von schwarzem Tuche.

Maria Anna Erkmair dürfte 28 Jahre alt seyn, ist mittlerer Größe und von starkem Körperbau. Sie hat ein volles ziemlich blaßes Gesicht, und eine spitze Nase. Sie trägt eine Spitzhaube, wie sie im Schwäbischen bei den Bauern-

Weibsbildern üblich sind, ein braunes mit gelben Börtchen besetztes Mieder, rothgestreiften Aermel, einen rothwollenen Rock, ein dunkles Fürtuch, weiße Strümpfe und sogenannte Knöchelschuhe mit hohen Absätzen und Eisen. Ueber der Haube trägt sie ein rothgeblümtes Kopftuch. Sie trug ein Päckchen, über welches ein rothes Tuch gebunden war, auch hatte sie ein rothes Regendach, an dem die Handhebe fehlt.

Garmisch den 21. Juli 1843.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 20. Juli 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à $3\frac{1}{2}$ % prpt.	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchster.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchster.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	22	Juli	—	157	157	157	—	17	43	16	50	16	9	2	144	146	146	—	15	11	14	55	14	28
Berchtesgaden	18	—	—	69	69	68	1	17	33	17	21	17	12	10	6	16	15	1	12	36	12	33	12	30
Bruck	20	—	1	88	89	80	9	17	24	16	45	15	49	—	41	41	40	1	15	45	15	18	14	52
Erding . . .	20	—	48	668	816	677	139	16	36	15	18	14	—	—	557	537	557	140	14	—	12	42	11	24
Freysing . .	21	—	16	187	203	189	14	15	46	15	23	14	54	2	156	158	89	69	13	35	13	14	12	51
Friedberg . .	20	—	4	32	36	36	—	17	46	16	33	16	15	5	59	62	62	—	15	25	15	12	14	39
Geisenfeld . .	10	—	45	28½	73½	73½	—	16	18	15	39	15	—	7	36	43	43	—	16	5	16	39	15	15
Ingolstadt .	22	—	12	310	322	307	15	16	24	16	—	15	28	40	252	292	272	20	15	12	14	46	14	11
Kraiburg . .	16	—	—	13	13	13	—	15	—	14	30	14	—	—	13	13	13	—	13	—	12	30	12	—
Landsberg .	22	—	2	398	400	377	23	18	9	17	13	16	42	82	81	163	156	7	16	8	15	32	15	17
Moosburg .	18	—	8	292	300½	300½	—	14	58	14	8	13	6	—	89	89	77½	11½	14	37	15	9	11	25
Mühldorf . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—
München . .	22	—	821	2259	3080	2499	581	16	52	15	59	15	15	342	1562	1904	1320	684	13	40	12	53	11	38
Murnau . .	22	—	52	37	69	42	27	20	—	19	56	18	50	10	30	40	36	4	16	30	16	—	15	13
Neuötting . .	19	—	—	9	9	9	—	15	—	14	19	13	12	—	6	6	6	—	13	—	11	35	16	—
Pfaffenhofen	18	—	—	99	99	69	30	14	45	14	16	13	42	—	144	144	138	6	13	30	12	54	12	18
Pöttmes . . .	18	—	3	17	20	17	3	17	52	16	15	15	33	2	31	33	30	3	14	50	14	29	14	12
Rain	15	—	—	39	39	39	—	17	30	16	30	15	48	—	21	21	21	—	17	—	16	20	15	48
Reichenhall .	21	—	—	46	46	46	—	16	45	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	20	—	24	159	183	118	65	16	40	15	35	14	28	17	165	182	98	84	12	26	11	30	11	—
Schongau . .	18	—	27	53½	80½	55½	25	19	2	18	30	17	58	26	42	67	44	23	18	—	17	—	16	4
Schrobenhausen	20	—	8	58	66	57	9	16	27	16	—	15	33	6	58	64	47	17	14	29	13	38	13	—
Traunstein .	22	—	12	178	190	190	—	17	24	14	24	12	24	—	102	102	102	—	12	36	12	—	11	—
Wasserburg .	19	—	—	8	8	8	—	15	45	15	—	14	—	10	85	95	66	29	12	47	11	57	12	30
Weilheim . .	20	—	4	63	67	63	4	19	15	18	16	17	15	5	46	49	49	—	16	34	15	40	14	48
	6	*) b. Kern.	3	22	25	20	5	19	15	18	16	17	15											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	22	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	85	85	—	10	37	10	12	9	53
Berchtesgaden	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—	—
Bruck	20	—	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—	27	27	27	—	9	56	9	18	9	—
Erding . . .	20	—	—	46	46	33	13	11	—	10	15	9	30	—	124	124	81	43	9	24	8	48	8	12
Freysing . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	48	36	12	9	56	9	35	9	20
Friedberg . .	20	—	1	1	1	—	—	—	12	15	—	—	—	—	43	43	37	6	10	2	9	46	9	30
Geisenfeld .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	11	10	10	29	9	43
Ingolstadt .	22	—	—	2	2	2	—	—	—	13	15	—	—	2	216	218	188	30	11	8	10	45	10	7
Kraiburg . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg . .	25	—	5	20	25	19	4	13	30	13	—	12	48	25	104	129	101	28	9	20	9	5	8	52
Moosburg . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	36	3	9	—	8	41	8	15
Mühldorf . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	7	24	7	12	7	—
München . .	22	—	32	275	307	153	154	10	53	10	6	9	43	182	916	1098	870	228	9	20	9	2	8	25
Murnau . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	14	12	2	8	20	8	12	8	—
Neuötting . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	8	—	7	55	7	—
Pfaffenhofen.	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	69	149	20	10	11	9	56	9	54
Pöttmes . . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	8	7	1	9	55	9	30	9	3
Rain	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	9	45	—	—	—	—
Reichenhall .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	20	—	4	38	42	25	17	9	24	8	54	8	32	35	149	184	126	58	8	20	8	—	7	53
Schongau . .	18	—	2	1	3	2	1	13	—	12	—	—	—	—	5	5	4	1	10	—	9	30	—	—
Schrobenhausen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	16	10	10	50	10	24	10	3
Traunstein .	22	—	—	3	3	3	—	10	45	9	—	8	24	—	184	184	180	4	7	36	7	—	6	24
Wasserburg .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	86	86	—	9	—	8	35	8	2
Weilheim . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	13	10	3	9	25	8	42	8	—

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München **Nro 32.** den 4. August 1843.

Inhalt.

ad Nrum 23690.

(Stipendien aus dem Köhle'schen Localfond für das Jahr $18\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Entschließung vom heutigen wurden in dem Fortgenuße früher bewilligter Stipendien aus dem Köhle'schen Localfond für das Jahr $18\frac{43}{44}$ bestätiget:

a) Die Studirenden der hiesigen Hochschule Allfeld Philipp, Aman Mathias, Bach Mathias, Betzel Georg, Castell Carl, Egger Eduard, Engelmann Wolfgang, Franta Joseph, Gareis Joseph, Gelzhauser Joseph, Heillmayer Joseph, Kaufinger Peter, Leinfelder Franz, Libl Thomas, Lößl Johann, Mayer Ludwig, Messerer Georg, Mösmang Johann, Niederreiter Carl, Noichl Max, Rechatsch Jacob, Scheuerl Peter, Schmidbauer Johann, Seidlböck Franz, Späth Carl, Steiner Michael und Weidmann Florianz.

b) die Schüler der beiden Gymnasien dahier: Eder Ludwig, Fuchs Joseph, Gumbinger Otto, Gumposch Michael, Haßlinger Conrad, Häckelmüller Caspar, Häckelmüller Franz, Heigl Franz, Hagmeyer Mathias, Keller Alois Maysberger Carl, Müller Matthäus, Rampf Michael, Schauer Johann,

Schleich Heinrich, Schleich Martin, Schwarz Michael, Steinbauer Peter, Vogt Sebastian, Waller Andreas, Weckerle Andreas;

c) die Schüler der lateinischen Schule dahier: Roth Joseph und Widder Cäsar.

Neue Stipendien aus dem erwähnten Fond wurden verliehen:

a) den Studirenden der Hochschule: Aigner Joseph, Anetsberger Georg, Debler Joseph, Köpf Johann, Märkl Ignaz und Spanaus Johann;

b) den Gymnasialschülern: Berchtold Carl, Birkmayer Johann, Böckl Nicolaus, Böllt Max, Deißenberger Michael, Grün Carl, Hell Anton, Reindl Carl, Stöckl Simon und Weber Jacob;

c) den Schülern der lateinischen Schule: Frenzel Carl, Otter Martin, Spann Johann und Voß Anton.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 26. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

ad Nrum 26612.

(Das Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung für Oberfranken in dem Intelligenzblatte vom 20. d. Mts. Nro. 86 im rubrizirten Betreffe ist in dem Landgerichtsbezirke Lichtenfels ein falsches halbes Guldenstück mit k. Würtemberg'schen Gepräge zum Vorschein gekommen, dessen Unächtheit jedoch auf den ersten Blick erkannt werden kann.

Dasselbe ist von Zinn oder Blei, hat eine ganz matte Farbe, schlechtes Gepräge und einen glatten Rand, die Jahreszahl, welche sich auf solchem befindet, ist 1841. —

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann vor Annahme derlei Münzen gewarnt.

München den 27. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

ad Nrum 26123.

Amtliche Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von Freizöglingen in das Knaben-Seminar zu Freysing betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da für das Studienjahr 18⁴⁄₄ nur eine sehr geringe Anzahl von Freiplätzen in dem Knaben-Seminar zu Freysing in Erledigung kommt, so wird heuer eine Concursprüfung zur unentgeldlichen Aufnahme in dieses Seminar nicht statt

finden, was den Betheiligten hiedurch eröffnet wird.

München den 28. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 12053.

(Die Musiklehrerstelle am kath. Schullehrerseminar zu Speyer betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die durch das Ableben des Eduard Rottmanner an dem kath. Schullehrerseminar zu Speyer in Erledigung gekommene Musiklehrer-Stelle wird ein, nicht nur im Orgelspiele und G[illegible] sondern auch in der Instrumentalmusik zu [illegible]Generalbaße mit gründlichen Kenntnissen versehener Mann, katholischer Confession gesucht.

Derselbe hat den Schülern des Seminars wöchentlich 12 bis 16 Stunden Unterricht zu ertheilen und erhält dafür aus den Fonden dieser Anstalt eine jährliche Functionsremuneration von 400 fl.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben innerhalb 4 Wochen ihre Zeugnisse und sonstigen Beweisschriften an die k. Regierung der Pfalz einzusenden.

Zugleich wird bemerkt, daß dem künftigen Musiklehrer an dem kath. Schullehrerseminar dahier auch die Stelle eines Organisten und Dirigenten der Musik an der Domkirche mit einem Bezuge aus der Kirchenfabrikcasse von 300 fl. übertragen werden könne, sobald derselbe seine vollkommene Befähigung für die Versehung dieser Stelle nachgewiesen haben werde.

Speyer den 19. Juli 1843.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Fürst v. Wrede, Präsident.

Girnardt.

(Erledigung des Peer'schen Beneficiums in Rosenheim betr.)

Durch die Versetzung des Priesters Joseph Trunkenpolz kömmt das Peer'sche Beneficium im Josephspitale zu Rosenheim in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 28. Juli 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.

Dr. Martin v. Deutinger,
General-Vicar.

M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

(Die Erledigung der Pfarreien Mittenwald und Zorneding betr.)

Durch die Beförderung der bisherigen Besitzer kommen die Pfarreien: Mittenwald, Decanats und k. Landgerichts Werdenfels, und

Schleich Heinrich, Schleich Martin, Schwarz Michael, Steinbauer Peter, Vogt Sebastian, Waller Andreas, Weckerle Andreas;

c) die Schüler der lateinischen Schule dahier: Roth Joseph und Widder Cäsar.

Neue Stipendien aus dem erwähnten Fond wurden verliehen:

a) den Studirenden der Hochschule: Aigner Joseph, Anetsberger Georg, Debler Joseph, Köpf Johann, Märkl Ignaz und Spanaus Johann;

b) den Gymnasialschülern: Berchtold Carl, Birkmayer Johann, Bödl Nicolaus, Böllt Max, Deißenberger Michael, Grün Carl, Hell Anton, Reindl Carl, Stöckl Simon und Weber Jacob;

c) den Schülern der lateinischen Schule: Frenzel Carl, Otter Martin, Spann Johann und Vost Anton.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 26. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

---

ad Nrum 26612.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung

für Oberfranken in dem Intelligenzblatte vom 20. d. Mts. Nro. 86 im rubrizirten Betreffe ist in dem Landgerichtsbezirke Lichtenfels ein falsches halbes Guldenstück mit k. Würtemberg'schen Gepräge zum Vorschein gekommen, dessen Unächtheit jedoch auf den ersten Blick erkannt werden kann.

Dasselbe ist von Zinn oder Blei, hat eine ganz matte Farbe, schlechtes Gepräge und einen glatten Rand, die Jahreszahl, welche sich auf solchen befindet, ist 1841. —

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann vor Annahme derlei Münzen gewarnt.

München den 27. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

---

ad Nrum 26123.

Amtliche Bekanntmachung.

(Die Aufnahme von Freizöglingen in das Knaben-Seminar zu Freysing betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da für das Studienjahr 184⁴⁄₅ nur eine sehr geringe Anzahl von Freiplätzen in dem Knaben-Seminar zu Freysing in Erledigung kommt, so wird heuer eine Concursprüfung zur unentgeldlichen Aufnahme in dieses Seminar nicht statt

finden, was den Betheiligten hiedurch eröffnet wird.

München den 28. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 12053.

(Die Musiklehrerstelle am kath. Schullehrerseminar zu Speyer betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die durch das Ableben des Eduard Rottmanner an dem kath. Schullehrerseminar zu Speyer in Erledigung gekommene Musiklehrer-Stelle wird ein, nicht nur im Orgelspiele und Ge[illegible] sondern auch in der Instrumentalmusik und dem Generalbaße mit gründlichen Kenntnissen versehener Mann, katholischer Confession gesucht.

Derselbe hat den Schülern des Seminars wöchentlich 12 bis 16 Stunden Unterricht zu ertheilen und erhält dafür aus den Fonden dieser Anstalt eine jährliche Functionsremuneration von 400 fl.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben innerhalb 4 Wochen ihre Zeugnisse und sonstigen Beweisschriften an die k. Regierung der Pfalz einzusenden.

Zugleich wird bemerkt, daß dem künftigen Musiklehrer an dem kath. Schullehrerseminar dahier auch die Stelle eines Organisten und Dirigenten der Musik an der Domkirche mit einem Bezuge aus der Kirchenfabrikcasse von 300 fl. übertragen werden könne, sobald derselbe seine vollkommene Befähigung für die Versehung dieser Stelle nachgewiesen haben werde.

Speyer den 19. Juli 1843.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede, Präsident.
Girnardt.

(Erledigung des Peer'schen Beneficiums in Rosenheim betr.)

Durch die Versetzung des Priesters Joseph Trunkenpolz kömmt das Peer'sche Beneficium im Josephspitale zu Rosenheim in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 28. Juli 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
General-Vicar.
M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

(Die Erledigung der Pfarreien Mittenwald und Zornedling betr.)

Durch die Beförderung der bisherigen Besitzer kommen die Pfarreien: Mittenwald, Decanats und k. Landgerichts Werdenfels, und

Zorneding, Decanats Steinhöring und königl. Landgerichts Ebersberg, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründen sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 31. Juli 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. M. v. Deutinger,
Gen. Vicar.

M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

---

ad Num. 5219.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfang der dießjährigen Prüfung der Candidaten der Theologie zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamts wird auf den 25. September d. Js. bestimmt.

Zu dieser Prüfung haben sich alle Candidaten, welche ihre Studienzeit vorschriftsmäßig vollendet haben, zu melden, zu Bewirkung der Einberufung aber ihrer auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung folgende Producte beizufügen oder nachzusenden:

1) das Taufzeugniß im Original und in einer auf 3 kr. Stempel auszufertigenden Abschrift;

2) einen selbstverfaßten Lebenslauf in duplo auf 3 kr. Stempel;

3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach § 18 der in Nro. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes unter dem 28. Jänner 1826 für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;

4) das Attest über gesetzmäßige Aufführung auf der Universität nach § III., Ziff. 3 der Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch, Thl. I., pag. 82);

5) ein Verzeichniß aller von dem Examinanden gehörten Vorlesungen, welches dem Universitätszeugnisse beizufügen ist.

Candidaten, welche eine nochmalige Prüfung bestehen müssen, können sich auf ihre früheren Eingaben berufen, müssen jedoch ein Zeugniß über ihr Verhalten von derjenigen geistlichen Behörde, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben, vorlegen; solche aber, welche bei der Aufnahmsprüfung zu erscheinen haben und sich weder melden, noch mit hinreichenden Gründen um Dispensation einkommen, können nicht ferner als Examinanden betrachtet werden.

Hierbei werden die gegen verspätete nicht deshalb hinreichend entschuldigte Anmeldungen und Probepredigten erlassenen Verordnungen erinnert und bemerkt, daß nach einer Verfügung des k. Oberconsistoriums vom 22. November 1841 das in dieser Hinsicht ausgesprochene Präjudiz streng und unnachsichtlich wird vollzogen werden.

Was die Censur und Classification betrifft, so wird nach § 8 des Edicts über die innere Kirchenangelegenheiten analog der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817 S. 10 ff.) verfahren werden. Candidaten aber,

welche sich zu der Prüfung melden, und auf erhaltene Einberufung nicht erscheinen, können nach der bekannten Verfügung vom 4. März 1833 in den gegenwärtigen Jahrgang nicht eingereiht werden.

Ansbach, am 24. Juli 1843.

Königl. protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22. v. Mts. dem Priester Aloys Klee, Caplan in Walleshausen Landgerichts Landsberg die katholische Pfarrei Waal, Landgerichts Pfaffenhofen, und die mit ihr vereinigte Pfarrei Rohrbach,

und dem Priester Michael Meixner, Pfarrer zu Döllwang, Landgerichts Neumarkt in der Oberpfalz, die katholische Pfarrei Oberhaunstadt, k. Landgerichts Ingolstadt zu übertragen,

dann unterm 23. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Gammersdorf, Landgerichts Moosburg, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Lothar Anselm von München-Freising dem bisherigen Pfarrer von Garching, Landgerichts München, Priester Franz von Paula Mayr verliehen werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Liqueurfabrikanten Joseph Reichlmayr Nro. 42 an der Bayerstraße am Montag den 18ten September l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Bureau des königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zöhnle öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem mit Einrechnung des Erdgeschosses dreistöckigen Vordergebäude, und ebenso einem zur Liqueur- und Essig-Fabrikation geeigneten zweistöckigen Hintergebäude. Beide Gebäude haben sehr gut gewölbte Keller, und bei denselben befindet sich ein geräumiger Hofraum, eine mit hydraulischem Kalk ausgemauerte Wasser-Reserve und ein Pumpbrunnen. Das Gesammtanwesen wurde am 13. vor. Monats gerichtlich auf 12,000 fl. geschätzt, und auf demselben ruhen 5000 fl. Ewiggeld und 8000 fl. Hypothek-Capitalien.

Kaufsliebhaber werden zu dieser erstmaligen Versteigerung mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 in Vollzug gesetzt werde.

Am 11. Juli 1843.

Der königl. Director,

Barth.

(3)2. Hauk.

Donnerstag den 31. August 1843, Vormittags 10 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im königl. Landgerichtslocale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

I. Das 5te, 14,495' lange zwischen Breitengüßbach und Ebing liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Section.

Die Arbeiten, welche solche umfassen, bestehen für das

	5te Loos
in Erd- und Damm-, dann Wasserbau-Arbeiten im Anschlage zu	106,092 fl. 50 kr.
" Straßenverlegungen	13,637 fl. 12 kr.
" Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	2,628 fl. 54 kr.
" Brücken und Durchlässen	46,852 fl. 37 kr.
" Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau	9,247 fl. — kr.
" Lieferung u. Beifuhr der Marksteine	128 fl. — kr.
im Ganzen	178,496 fl. 33 kr.

II. das 6te, 12,512' lange, zwischen Ebing und Unterleiterbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Section.

Die Arbeiten, welche solche umfassen, bestehen für das

	6te Loos
in Erd- und Damm-, dann Wasserbau-Arbeiten im Anschlage zu	35,603 fl. 9 kr.
" Straßenverlegungen	233 fl. — kr.
" Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	5,050 fl. 51 kr.
" Brücken und Durchlässen	21,735 fl. 20 kr.
" Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau	12,448 fl. 33 kr.
" Lieferung und Beifuhr der Marksteine	84 fl. — kr.
im Ganzen	75,154 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. August 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für jedes Arbeitsloos getrennt längstens bis 30. August Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Scheßlitz am 23. Juli 1843. Bamberg am 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Schell. Wild.

Auf gemeinschaftlichen Antrag der Krämer Reitter'schen Relicten wird das denselben gehörige Anwesen in der Au Nro. 205 nebst der realen Krämers-Gerechtsame

Montag den 7ten August d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Bureau I. zum Zweitenmale vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht aus einem zwei Stock hoch gemauerten Wohnhause und einem kleinen Hofraume.

Das Wohnhaus enthält zu ebener Erde eine Schlosserwerkstätte, Kramladen und Gewölbe, im

erſten und zweiten Stock drei Wohnungen und befindet ſich im gutbaulichen Zuſtande.

Das Anweſen wurde am 11. April l. Js. gerichtlich auf 10,600 fl. geſchätzt. Auf demſelben laſten 5326 fl. Hypothekcapitalien und es iſt mit 1000 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt.

Die Gerechtſame wurde auf 3500 fl. geſchätzt.

Kaufsluſtige werden mit dem Bemerken geladen, daß Gerichtsunbekannte ſich durch legale Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und daß der Hinſchlag nach § 64 des Hypothekengeſetzes zu gewärtigen iſt.

Den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

(2)2. Erlbeck, Rechtsprct.

Am 8. Mai 1843 ſtarb dahier der Bürgermeiſter Wilibald Friſch.

Alle diejenigen, welche an ſeinen Rücklaß, aus welchem Rechtstitel nur immer, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert zur Anmeldung derſelben bei hieſigem Gerichte innerhalb ſechs Wochen, von heute an gerechnet.

Nach Ablauf dieſer Friſt wird in Auseinanderſetzung der erwähnten Verlaſſenſchaft weiter vorgeſchritten nach Actenlage.

Am 1. Juli 1843.

Königl. Landgericht Schrobenhauſen.

(3)3. Ramſauer, Landrichter.

(Amortiſations-Erkenntniß.)

Nachdem ſich der unbekannte Beſitzer der bei dem Markte Pöttmes, d. Gts., zu Verluſt gegangenen Zahlamts-Urkunde ddto. 1. Mai 1529 im Betrage zu 500 fl. à 4 pCt. ungeachtet der im Intelligenzblatt pro 1842 Nro. 53 erlaſſenen Edictalcitation ddto. 1. December v. Js. bisher nicht gemeldet, und dieſe Staatsobligation binnen der feſtgeſetzten ſechsmonatlichen Friſt nicht vorgewieſen hat, ſo wird ſolche nach allerhöchſter Verordnung ddto. 10. October 1810 Regierungs-Blatt S. 955 für ungiltig und kraftlos erklärt.

Den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

Lindermayer.

(Verſchollenheits-Erklärung.)

Nachdem ungeachtet der öffentlichen Ausſchreibung vom 6. Juni 1842 weder der ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißte Bauersſohn Johann Bauer von Kunſtwadl ſelbſt, noch ein etwaiger Descendent desſelben ſich inner dem Termine von 6 Monaten hierorts gemeldet hat, ſo wird derſelbe hiemit für verſchollen erklärt, und ſein in 100 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen nächſten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.

Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das Anwesen zum Munz in Reigersbeuern freistifts-weise grundbaren halben Munzenhof neuerdings der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf

Donnerstag den 31. August l. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr

in der Canzlei des unterfertigten Amtes Tagsfahrt anberaumt.

Zu diesem Anwesen gehören, an Aeckern 41 Tagw. 39 Dec., an Wiesen und Holz 22 Tagw. 34 Dec., dann an ludeigenen Gemeindetheilen 18 Tagw. 20 Dec., endlich die sogenannte Geibelmooswiese, zum Gotteshaus Reigersbeuern grundzinsig, zu 17 Tagw. 09 Dec., wie auch die zur Hofmark Reigersbeuern freistiftige Geigen- und Stechelalpe.

Das Wohnhaus ist halb gemauert, und sammt Stallung und Stadel unter einem Legschindeldach.

Die sämmtlichen Realitäten wurden unterm 15. December v. Js. auf 4133 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt.

An Lasten haften auf diesem Anwesen Stift 5 fl. 8 kr. 4 hl.,
Scharwerkgeld mit Gespinnstgeld 3 fl. 9 kr. — hl.,
Gilthaber (neues Maß) 8 Schäffel 1 Metzen, in Geldwerth nach nach dem Normalpreis zu 6 fl. 54 kr. per Schäffel 56 fl. 21 kr. — hl.,
eine halbe Klafter Buchen und eine halbe Klafter Fichtenholz, nebst zwei Deichen.

Auf der Geigen- und Stechelalpe haftet eine Stift von 15 kr. 7 hl. und eine Schmalzgilt zu 4 kr. 5 hl. und auf der Geibelmooswiese haftet ein Grundzins von 2 fl.

Das Anwesen ist mit 4148 fl. Hypothekschulden belastet.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 48 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, ferner, daß das Schätzungsprotocoll bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht vorliegt, und daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Besitz- oder Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt sich hierüber genügend auszuweisen vermögen.

Den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

(2)1. Steindel, Rchtspct.

Der unterm 31. Mai h. Js. öffentlich ausgeschriebene, auf

Samstag den 5ten August l. Js.

dahier anberaumte gerichtliche Verkauf der Realitäten des Malers Mathias Lutz von Freising hat vor der Hand zu unterbleiben, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht Freising.

Grosch, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Schongau.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
Nichts	. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42 durch Hagelschlag.																
Apfeldorf	Viehfall . .	2	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Boebing	Wurmfraß	160	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buching	detto . .	132	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwangau und Waltenhofen	detto . .	318	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wildsteig	detto . .	34	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	. . . . . .	647	57	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 15. Februar 1843.

Königliches Rentamt Schongau.

Mehltreter, Rentbeamter.

Die im Steckbriefe vom 21. Juli l. Js. (siehe Intelligenzblatt Nro. 31 pag. 1022) bezeichneten Personen wurden heute eingeliefert.

Es hat demnach die angeordnete Spähe zu cessiren.

Garmisch den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 27. Juli 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à $3\frac{1}{2}$ % prpt.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{3}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	669

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juni 1843.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling Landgerichte	4	2	5	—	6	1	2	3	5	2	11½	10½	—	—	9½	8½	14½	8½	
Aichach	6	2	4	1	—	—	3	2	5	—	11	—	—	—	9	—	13	8	
Altötting	3	1	3	—	3	—	2	3	—	—	10	—	—	—	9	—	—	—	
Au ¹)	4	1	3	2	—	—	—	—	5	—	11	—	11	10	12	10	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	1	2	—	6	2	3	2	—	—	10	—	9	—	9	—	—	—	
Bruck	4	1	3	2	—	—	5	1	5	—	11	10½	—	—	9½	9	—	—	
Burghausen	4	—	3	1	4	1	3	—	—	—	10	—	—	—	9	—	—	—	
Dachau ²)	4	—	3	1	—	—	—	—	5	2	12	11	10	9	10	8	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	3	3	3	—	6	—	4	—	—	—	11	—	—	—	10	—	—	—	
Erding	3	—	5	3	5	2	3	2	—	—	10½	9½	—	—	9	9	—	—	
Freysing	4	—	3	3	—	—	—	—	5	5	12	11	10	9	9	8	—	—	
Friedberg	4	3	5	1	—	—	—	—	4	5	11	10	10	9½	9	8	—	—	
Haag	4	—	3	1	6	2	4	1	4	5	—	—	—	—	11	9	14	8	
Ingolstadt	4	5	4	—	6	—	3	3	—	—	11	10	10	9	10	9	—	—	
Landsberg	4	2	3	2	—	—	—	—	5	—	11½	—	—	—	10	—	—	—	
Laufen	3	3	2	3	6	—	2	1	5	5	10	9	8½	8	8½	8	12	—	
Miesbach	5	—	3	3	6	—	3	—	4	3	10	—	9½	—	9	8½	13	8	
Moosburg	4	—	3	—	—	—	3	1	—	—	11	—	10	—	9	—	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	1	2	3	—	—	10	9½	8	7	8	7	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2	3	6	1	—	—	—	—	8½	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	1	4	—	4	3	3	3	5	3	10	9½	9	8	9	8	14	6	
Rain	5	1	5	—	6	—	4	—	5	—	12	10	10	9	9	8	15	8	
Reichenhall	5	—	5	3	6	3	3	1	4	3	10	—	9	—	9	—	12	7	
Rosenheim	4	1	3	1	—	—	2	2	5	5½	11½	10½	10½	9½	11	9	13	6	
Schongau	5	1	4	3	—	—	3	3	5	—	11½	10½	—	—	11½	9½	—	—	
Schrobenhausen	4	3	4	3	6	3	3	—	5	1	11	11	9	9	9	8	15	8	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	4	1	—	—	—	—	11½	10½	11	9½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	2	—	—	—	—	5	2	11½	—	10	—	11	—	—	—	
Tittmoning	4	2	3	2	5	2	3	2	5	3	9	8½	8½	8	8	8	—	—	
Tölz	4	—	2	2	6	2	3	3	4	3	10½	10	9	9	9	8½	14½	7	
Traunstein	4	—	2	3	6	2	3	3	5	2	10	10	9	9	9	8½	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	2	3	2	5	—	—	—	9	8	8½	8	—	—	
Wasserburg ³)	4	3	3	1	—	—	—	—	5	2	10½	—	—	—	9	—	10	—	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	2	3	3	6	3	3	3	—	—	11	10½	9½	9	10	9½	—	—	
Werdenfels	4	2	3	2	6	—	3	—	—	—	10½	10	9	8½	12	10	—	—	
Wolfratshausen	4	5	4	1	—	—	—	—	4	3	11½	10½	10	10	10	10	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	3	2	6	3	2	3	5	—	12	11	—	—	12	10	—	—	
Ingolstadt, "	5	—	4	—	5	3	3	2	5	3	12½	10	11	9	11	10	15	—	
Prien, HGericht. ⁴)	5	1	3	2	6	—	3	1	5	1	—	—	9	9	8	8	10	7	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu 4 Ctr. 75 Pfd. kostete im Durchschnitt	117 fl.	46 kr.
Regen, Mkt. Magist.	" " " 4 " 75 " " " " "	119 "	15 "
Straubing, St. Mag.	" " " 4 " 38 " " " " "	105 "	33½ "

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	29	Juli	—	169	169	166	3	18	39	17	59	16	55	—	166	166	150	16	16	37	15	58	15	9
Berchtesgaden	25	—	1	43	44	37	7	17	42	17	25	17	15	1	17	18	16	2	15	50	15	18	15	—
Bruck	27	—	9	82	91	78	13	17	15	16	57	15	42	1	63	65	48	15	15	12	14	59	14	6
Erding . . .	27	—	139	547	686	686	—	17	—	15	24	15	48	140	199	339	313	26	14	—	13	—	12	—
Freysing . .	28	—	14	179	193	149	44	17	16	16	44	16	10	69	52	121	99	22	14	39	14	—	15	58
Friedberg . .	27	—	—	38	38	38	—	18	12	17	47	16	56	—	74	74	74	—	15	59	15	32	15	10
Geisenfeld . .	17	—	—	96½	96½	96½	—	17	58	16	26	15	15	—	79	79	72	7	15	58	14	36	13	54
Ingolstadt .	29	—	15	214	229	229	—	20	9	19	33	18	43	20	209	229	229	—	19	5	18	4	16	42
Kraiburg . .	22	—	—	6	6	6	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	—	—	13	—	12	30	12	—
Landsberg .	29	—	23	406	429	418	11	18	22	17	55	17	19	7	213	220	169	51	16	23	15	40	15	9
Moosburg .	25	—	—	144½	144½	144½	—	16	57	16	2	15	13	11½	32½	43½	43½	—	15	53	15	26	13	—
Mühldorf . .	25	—	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—
München . .	29	—	581	2336	2917	2516	401	17	52	17	26	16	49	684	808	1392	1346	46	14	52	14	8	13	2
Murnau . .	29	—	27	43	70	41	29	19	40	18	48	17	15	4	23	27	27	—	16	—	15	—	14	36
Neuötting . .	26	—	—	28	28	28	—	15	6	14	30	14	12	—	3	3	3	—	10	16	10	8	10	—
Pfaffenhofen	25	—	30	60	90	90	—	16	42	16	—	15	9	6	65½	71½	71½	—	15	24	14	54	14	19
Pöttmes . . .	26	—	3	12	15	15	—	18	3	17	24	16	52	3	9	12	12	—	16	54	16	36	15	48
Rain	22	—	—	34	34	34	—	18	—	17	—	16	—	—	13	13	13	—	17	—	16	15	15	30
Reichenhall .	28	—	—	3	3	3	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	65	105	170	109	61	17	29	16	8	14	49	84	71	155	118	37	12	58	12	—	10	56
Schongau . .	25	—	25	44½	69½	63½	6	19	37	18	38	17	51	23	38½	61½	49	12½	17	6	16	—	16	—
Schrobenhausen	27	—	9	45	54	50	4	18	37	18	18	17	58	17	49	66	63	3	17	36	17	6	16	36
Traunstein .	29	—	—	176	176	160	16	17	—	14	12	12	12	—	44	44	44	—	13	—	12	24	11	24
Wasserburg .	26	—	—	5	5	5	—	15	20	15	—	14	36	9	58	67	58	9	11	54	10	40	9	—
Weilheim . .	27	—	4	84	88	76	12	18	48	17	55	17	—	—	51½	51½	51½	—	15	—	14	8	13	6
		*b. Kern	5	39½	44½	40½	4	18	48	17	55	17	—											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	29	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	74	62	12	10	21	9	54	9	38
Berchtesgaden	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
Bruck	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44	41	3	9	55	9	12	8	51
Erding . . .	27	—	15	33	48	28	18	10	56	9	18	8	—	45	78	123	96	26	9	12	8	50	7	48
Freysing . .	28	—	—	2	2	2	—	10	—	9	30	9	—	12	37	49	42	7	9	47	9	18	9	8
Friedberg . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	52	58	55	3	10	—	9	44	9	29
Geisenfeld . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14½	14½	14½	—	11	5	10	45	10	31
Ingolstadt .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	137	167	161	6	11	13	10	49	10	32
Kraiburg . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	7	50	7	—
Landsberg . .	29	—	4	20	24	17	7	13	10	12	55	12	—	28	43	71	63	8	9	21	9	13	9	6
Moosburg . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	19	19	—	10	—	9	5	8	47
Mühldorf . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7½	7½	—	7½	—	—	—	—	—	—
München . .	29	—	154	65	219	219	—	10	47	10	30	10	12	228	771	999	864	135	9	18	8	59	8	33
Murnau . .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	14	14	—	8	30	8	18	8	—
Neuötting . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	8	—	7	28	7	18
Pfaffenhofen.	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	56	66	66	—	10	18	9	54	9	33
Pöttmes . . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	8	8	—	9	17	9	3	9	—
Rain	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	10	—	9	30	9	—
Reichenhall .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	7	12	—	—	—	—
Rosenheim .	27	—	17	15	32	20	12	9	54	9	16	8	42	58	141	199	134	65	8	22	8	—	7	56
Schongau . .	25	—	1	½	1½	1½	—	12	—	11	—	—	—	1	11	12	2	10	10	—	9	30	—	—
Schrobenhausen	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	9	19	19	—	10	49	10	34	10	6
Traunstein .	29	—	—	4	4	4	—	10	—	9	—	8	24	4	112	116	114	2	7	36	6	48	6	12
Wasserburg .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	63	51	12	8	41	7	55	7	31
Weilheim . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	11½	14½	14½	—	8	48	8	30	8	12

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro 33.** den 11. August 1843.

Inhalt.

ad Num. 22609.

(Die Erhebung von Districts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Neumarkt in Oberbayern pro 18⁴¹/₄₂ betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den Gemeinden des königl. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern ist zur Bestreitung nothwendiger Zwecke pro 18⁴¹/₄₂ eine Districtsumlage von 1457 fl. 31 kr. 1 pf. erhoben worden.

Nach Artikel XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der Rechnung über diese Districts-Concurrenz, dann die tabellarische Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden an diesen Districtsumlagen hiemit bekannt gemacht.

München den 1. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

Uebersicht

der Rechnungs-Resultate über die pro 184¼ im königl. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern erhobenen Districts-Umlage.

Nro. Cur.	Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.	Nro. Cur.	Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.
I.	An Ersatzposten	—	48	—	I.	Auf Rechnungs-Passivrest . .	389	59	2¼
					II.	Auf Zahlungs-Retardaten .	569	36	—
II.	An Districts-Gemeindeumlagen zu 4 kr. vom Gulden der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer .	1427	37	3	III.	Auf Rechnungs-Defecten . .	2	12	—
					IV.	Verwaltungs-Kosten . . .	60	—	—
					V.	Auf das Medicinalwesen . .	27	51	—
III	Beitrag vom Kreisfond . . .	500	—	—	VI.	Auf öffentliche Sicherheit . .	2	39	—
	Summa der Einnahmen	1928	25	3	VII.	Auf Anlagen und Unterhaltung der Straßen	825	30	3
	" " Ausgaben	1877	48	1¼					
	Activ-Cassa-Rest	50	37	1½		Summa der Ausgaben	1877	48	1¼

Uebersicht

der im k. Landgerichte Neumarkt pro 18$\frac{4}{44}$ erhobenen Districts-Umlagen.

Num.	Namen der Gemeinden.	Gesammt Grund-, Haus- und Gewerbe-Steuer.			Concurrenz Soll à 4 kr. per Gulden.			Wirkliche Leistungen.			Rückstände.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Aspertsham	844	49	—	56	19	2	56	19	2	—	—	—
2	Buchbach	339	19	5	22	37	4	—	—	—	22	37	4
3	Egglkofen	294	16	2	19	37	—	19	37	—	—	—	—
4	Elsenbach	487	22	2	32	29	4	32	29	4	—	—	—
5	Feichten	626	32	4	41	46	—	41	46	—	—	—	—
6	Gumattenkirchen	882	1	4	58	48	—	58	48	—	—	—	—
7	Harbolden	240	35	6	16	2	6	16	2	6	—	—	—
8	Hörbering	1122	27	4	74	50	—	74	50	—	—	—	—
9	Irl	1153	47	4	76	55	2	76	55	2	—	—	—
10	Lohkirchen	1025	41	4	68	23	2	68	23	2	—	—	—
11	Neumarkt, Markt	872	3	3	58	8	2	58	8	2	—	—	—
12	Niederbergkirchen	819	59	2	54	40	—	54	40	—	—	—	—
13	Niedertaufkirchen	1021	37	7	68	6	4	68	6	4	—	—	—
14	Oberbergkirchen	1060	59	3	70	44	—	70	44	—	—	—	—
15	Oberhofen	868	48	4	57	55	2	57	55	2	—	—	—
16	Ranoldsberg	1000	23	5	66	41	4	66	41	4	—	—	—
17	Roßbach	749	45	6	49	59	—	49	59	—	—	—	—
18	Salmanskirchen	444	8	—	29	36	2	29	36	2	—	—	—
19	Schönberg	1166	59	5	77	48	—	77	48	—	—	—	—
20	Stephanskirchen	899	19	1	59	57	2	59	57	2	—	—	—
21	Thambach	1029	58	7	68	40	—	68	40	—	—	—	—
22	Tegernbach	639	42	—	42	39	—	42	39	—	—	—	—
23	St. Veit	446	6	—	29	44	2	29	44	2	—	—	—
24	Walkersaich	1483	26	—	98	53	5	93	52	2	5	1	3
25	Weilkirchen	540	36	7	36	2	3	36	2	3	—	—	—
26	Wiesbach	689	1	6	45	56	1	45	56	1	—	—	—
27	Wolfsberg	652	15	2	43	29	1	43	29	1	—	—	—
28	Zangberg	460	33	—	30	42	2	28	27	5	2	14	5
	Summa	21862	37	5	1457	31	2	1427	37	6	29	53	4

ad Nrum 27505.

(Die Besetzung der Lehrstelle der Physik und höhern Mathematik an der polytechnischen Schule in Augsburg, hier die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule allerunterthänigst beantragt werden solle, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbsschulen, Gymnasien oder Lyceen bestanden und sodann an der staatswirthschaftlichen Facultät der Universität München einer speciellen Prüfung sich unterzogen hat, welche in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungs-Gegenstande vorgelegt werden.

Diese Fragen sind so zu wählen, daß aus dem durch sie veranlaßten Vortrage außer den Kenntnissen des Candidaten sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht zugleich dessen Lehrgabe ersichtlich sey. Der Vortrag muß wenigstens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes Lehrfach, z. B. Physik geprüft wird, zerfällt aber der Lehrgegenstand, wie die Mathematik, in verschiedene Zweige, so muß der Vortrag aus jedem derselben mindestens eine halbe Stunde währen. Unmittelbar nach Beendigung dieses Vortrags wird die Prüfungsnote des Candidaten ausgesprochen und das Resultat der Prüfung sämmtlicher Candidaten am Schlusse der Prüfung dem Ministerium des Innern mitgetheilt. Jeder Candidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl. 30 kr. an die Prüfungs-Commission. Die Vornahme solcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem Ministerium des Innern veranlaßt.

Dieser allerhöchsten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramts-Candidaten oder bereits angestellten Lehrer, welche um die erledigte Professur der Physik, Differenzial- und Integralrechnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg sich zu bewerben gedenken, am 24. October l. Js. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehr-Gegenständen bei der staatswirthschaftlichen Facultät der hiesigen Universität zu bestehen und zu dem Ende sich Tags zuvor bei dem Decan dieser Facultät zu melden, und demselben die Zeugnisse über die bereits bestandenen Lehramts-Prüfungen zu übergeben.

Dieses wird hiemit in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 4. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Nrum 27737.

Bekanntmachung.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Heirathsbewilligung für provisorisch angestellte Postbeamte und Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 23.

v. Mts. rubricirten Betreffs (Intelligenzblatt S. 1007) wird den vorstehend genannten Behörden in Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. zur Nachachtung bemerkt, daß der Endzweck der allerhöchst anbefohlenen Maßregel bezüglich der im Civil-Dienste provisorisch angestellten Militärpersonen zunächst darin besteht, zu verhüten, daß nicht, wie dieses vor einiger Zeit in einem Verehelichungsfalle geschehen ist, ein noch im Militär-Verbande stehender, provisorisch angestellter Beamte als bereits aus demselben entlassen angesehen und behandelt werde, und daher in allen Fällen, in denen die wirklich erfolgte Entlassung eines provisorisch Angestellten aus dem Militär-Verbande oder überhaupt die Thatsache, daß derselbe außer diesem Verbande stehe, nicht jedem Zweifel entrückt und nachgewiesen ist, sich genauest nach dem Ausschreiben vom 23. v. Mts. zu achten ist.

München den 4. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
v. Spruner.

---

ad Nrum 24221.
(Die Taxen von den Studien-Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 1. v. Mts. wurde verfügt, daß, da für die Zeugnisse der technischen Lehranstalten besondere Vorschriften nicht bestehen, die unterm 23. Februar d. Js. für die Studien-

Anstalten dießfalls gegebenen, und durch Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 10. März d. Js. Nro. 7288 (Intelligenzblatt Seite 353) bekannt gemachten Bestimmungen auch bei den erstgenannten Lehranstalten in analoge Anwendung zu bringen seyen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 4. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
v. Spruner.

---

ad Nrum 27217.
(Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die immer sich mehrende Anzahl von Gewerbs-Privilegien und die häufigen Erkundigungen der dabei interessirten Personen haben das k. Ministerium des Innern veranlaßt, eine vollständige

„Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien" —

als Auszug des bei dem Ministerium in Folge des § 58 der frühern Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825, dann des § 43 der allerhöchsten Verordnung über

das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 geführten Registers anfertigen zu lassen.

Zugleich wurde die unterfertigte Stelle angewiesen, diese Uebersicht nach den von Zeit zu Zeit in den Regierungs-Blättern erfolgenden Bekanntmachungen über Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbs-Privilegien, stets vollständig zu erhalten, und einem jeden, welcher hieran ein Interesse nimmt, oder sich um ein Gewerbs-Privilegium zu bewerben gedenkt, die Einsichtsnahme desselben zu gestatten.

Dieses wird hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einsichtsnahme bei dem Anmeld-Protocolle der unterfertigten Stelle nachzusuchen ist.

München den 4. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

v. Spruner.

ad Num 27912.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der königl. Regierung von Mittelfranken vom 29. v. Mts. ist in jenem Regierungsbezirke ein falsches Guldenstück mit dem Gepräge des Herzogs zu Sachsen-Meiningen vom Jahre 1831 vorgelegt worden, welches zunächst an dem Klange des Metalls, dann auch an der Farbe desselben, vorzüglich an der unvollkommenen Stelle im untern Rande auf der Bild-Seite als unächt erkannt werden kann.

Was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 5. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten, Fischer, Director.

v. Spruner.

ad Num 27972.

An sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine Kaufsumme zu Steudach, k. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den genannten Behörden ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts. im rubricirten Betreffe mit der Weisung bekannt gegeben, gleiche Nachforschungen nach den Verhältnissen und der Heimat der fraglichen Person in den Amtsbezirken zu pflegen, ein bestätigendes Ergebniß aber sogleich dem k. Landgerichte Herzogenaurach mitzutheilen, sowie anher anzuzeigen.

München den 6. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten: Fischer, Director.

v. Spruner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. Mai d. Js. wurde im Orte Steu-

bach, k. Landgerichts Herzogenaurach, eine taub-stumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Verhältnisse und Heimat noch nichts ausgemittelt werden konnte.

Unter Anfügung einer Beschreibung dieser Person und dessen, was sie bei ihrer Arretirung bei sich führte, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, nach den Verhältnissen und der Heimat dieser Person in in ihrem Bezirke nähere Nachforschungen zu pflegen, und ein günstiges Resultat dem k. Landgerichte Herzogenaurach alsbald mitzutheilen, über das Ergebniß der Nachforschung aber jedenfalls binnen 4 Wochen unterfertigter k. Stelle Anzeige zu erstatten.

Bayreuth den 18. Juli 1843.

Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten: Freudel.

Malß.

Personal-Beschreibung.

Alter: 20 — 22 Jahre,
Größe: mittlere,
Gesicht: oval,
Nase: stumpf,
Haare: roth,
Augen: grau,
Augenbraunen: roth,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut.

Kleidung.

Ein rothes Halstuch, mit gelb, roth und blauen Streifen,
einen braunzeugenen Rock,
eine gelb gestreifte Schürze,
einen leinenen blau und roth gestreiften Kittel,
ein Paar wollene schlechte Strümpfe und lederne Schuhe,
um den Kopf ein schmutziges Kopftüchlein;
außerdem hatte sie bei sich ein Messer und 33½ kr in 6 kr. und kleineren Geldstücken.

(Erledigung der Lotto-Einnehmers-Stelle in Wollnzach betr.)

In Wollnzach, k. Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, ist die Lotto-Einnehmers-Stelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 4. August 1843.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem k. Kämmerer Adolph Freiherrn v. Gumppenberg auf Pöttmes dem Priester

Conrad Marrer, Schulbeneficiaten zu Bücher, Landgerichts Aichach, auf die katholische Pfarrei Haselbach, Landgerichts Rain, ausgestellten Präsentation wurde unterm 6. August die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei der unterfertigten Casse können gegenwärtig alle Haft- und Interims-Scheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahres ausgefertiget sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparcassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privat-Personen die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 6. August 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München.

Rösch. Kaufmann.

(2)1.

Die öffentlichen Schlußprüfungen an der k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier, finden am 14ten, 16ten und 17ten dieß Monats Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, dann die Preise-Vertheilung am 18ten dieß Vormittags 10 Uhr in dem Locale der Anstalt, Damenstiftsgasse Nro. 2 über zwei Stiegen statt, wozu einladet:

München den 9. August 1843.

Das Rectorat der königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. Alexander, Rector.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht München.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Liqueurfabrikanten Joseph Reichlmayr Nro. 42 an der Bayerstraße am Montag den 18ten September l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Bureau des königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zöhnle öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem mit Einrechnung des Erdgeschosses dreistöckigen Vordergebäude, und ebenso einem zur Liqueur- und Essig-Fabrikation geeigneten zweistöckigen Hintergebäude. Beide Gebäude haben sehr gut gewölbte Keller, und bei denselben befindet sich ein geräumiger Hofraum, eine mit hydraulischem Kalk ausgemauerte Wasser-Reserve und ein Pumpbrunnen. Das Gesammtanwesen wurde am 13. vor. Monats gerichtlich auf 12,000 fl. geschätzt, und auf demselben ruhen 5000 fl. Ewiggeld und 8000 fl. Hypothek-Capitalien.

Kaufsliebhaber werden zu dieser erstmaligen Versteigerung mit dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 in Vollzug gesetzt werde.

Am 11. Juli 1843.

Der königl. Director,

Barth. Hauk.

(3)3.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht München.

Auf Antrag der Gläubiger wird das zur Concursmassa des verstorbenen k. geheimen Hofrathes

v. Wendt gehörige Haus dahier am Karlsplatze Nro. 3 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Versteigerungstagsfahrt auf

Montag den 2. October l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im dießgerichtlichen Bureau Zimmer Nro. 7 angesetzt.

Fragliche Behausung mit Wohn- und Seiten-Gebäude, drei Stockwerk hoch, mit gewölbten Kellern und mit Dachwohnungen, dann einer hölzernen Remise, Hofraum und Gartenplatz mit Gumpbrunnen und laufendem Wasser hat nach Schätzung vom 24. Juli 1843 einen Werth von 19,000 fl.

Bei der Versteigerung wird nach § 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. Nov. 1837 verfahren.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Grund- und Hypothekenbuch, so wie die Jahresrechnungen des über fragliches Haus aufgestellten Massa-Curators können dießseits eingesehen werden.

Den 2. August 1843.

Der königl. Director,
Barth.

Das im Jahre 1626 von dem Stadtprediger Martin Gaßner gestiftete Stipendium mit einem jährlichen Ertrage von 50 fl. ist erlediget, und kann an stiftungsmäßige Bewerber mit dem Jahre 18¾ verliehen werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus dem Titel der Verwandtschaft mit dem Stifter auf dieses Stipendium Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Bewerbungen, versehen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche und über Würdigkeit bis zum 30ten des nächstkommenden Monats bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Am 3. August 1843.

Magistrat der Stadt Friedberg.
Happacher, Bürgermeister.

Anton Weitzenböck, bürgerl. Färber von Dorfen, ist am 14. Jänner l. Js. mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben, und die bisher der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde bekannt gewordenen Erben haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten, es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert, solche binnen eines ausschließlichen Termines von 30 Tagen a dato anzumelden, widrigenfalls später Angemeldete bei gegenwärtiger Verlassenschaftsbehandlung ausgeschlossen werden würden.

Gleichzeitig werden auch diejenigen, welche Gegenstände s. a. die zur rubricirten Masse gehören, in Handen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, binnen derselben Frist zu Gerichtshanden zu übergeben.

Den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht Erding.
(2)1. Bartsch, Landrichter.

Am 9. Februar 1842 ist Anna Natterer, ehevorige Castenzer, Wittwe des bereits vor ihr verstorbenen Joseph Natterer, Handelsmann in Schrobenhausen, mit Tod abgegangen.

Seit dem Ableben der Anna Natterer führte bis zum 1. October 1842 der Willibald Frisch, Bürgermeister in Schrobenhausen, als Vormund der minderjährigen Natter'schen Kinder, deren Handlungsgeschäft fort.

Da nun auch dieser am 8. Mai h. Js. gestorben ist, so werden alle diejenigen, welche an dem Rücklasse der Handelsmanns-Wittwe Natterer, oder an die Curatel ihrer Kinder aus welchen Rechtstitel immer eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben in sechs Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte anzumelden, außerdessen nach Ablauf dieses Termins ohne Rücksicht darauf mit Auseinandersetzung der Natter'schen Verlassenschaft verfahren werden würde.

Am 5. August 1843.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)1. Ramsauer, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende Realitäten des Joseph Rindshofer, Bierwirth auf der Ramersdorfer Lüften, als:

a) das Wohnhaus Hs.-Nro. 4, gemauert und mit Platten gedeckt, enthaltend 3 Keller, im Erdgeschoß 5 Zimmer, Küche, Speise und 2 Kammern, im obern Stockwerke 2 Wohnungen, jede zu 3 Zimmer und 1 Küche;

b) das Hintergebäude Haus-Nro. 5, gemauert und mit Platten gedeckt, enthaltend im Erdgeschoße 2 Stallungen, im obern Stockwerke 2 Wohnungen, jede zu 2 Zimmer und 1 Küche;

c) ein Anbau dieses Hintergebäudes, gemauert und mit Schindeln gedeckt, enthaltend 1 Stallung und 1 Schlachthaus;

d) die bei dem unter lit. a beschriebenen Gebäude befindliche Hofraum und 2 Tagwerk der daranstossenden Sandgrube mit Einschluß der darin befindlichen 3 Brunnen;

e) 9 Tagw. 14 Decim. Gemüsgarten, Acker und Wiesen

zum Zweitenmale der öffentlichen Versteigerung nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterstellt, und wird hiezu Termin auf

Dienstag den 12. September l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Amtslocale angesetzt, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgen wird.

Diese sämmtlichen Realitäten, auf welchen bisher eine persönliche Bierwirthschaft ausgeübt wurde, sind, und zwar die Gebäude, Sandgrube und Hofraum auf 11,950 fl., die Gärten, Aecker und Wiesgründe auf 300 fl. per Tagwerk, sohin auf 2742 fl. geschätzt, ferner sind die Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt mit 3400 fl.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte Unbekannte legalen Vermögens-Nachweis beizubringen haben.

Den 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht München.

D. 1. a.

Klingseisen, Assessor.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Moosburg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
Appersdorf	Brand . . .	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	. . . . . .	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842/43.																
Niederambach . . .	Viehfall . .	12	38	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thanstetten . . .	detto . .	8	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterzolling . . .	detto . .	11	35	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruckberg	Brand . . .	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosburg	detto . .	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wang	detto . .	1	49	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	36	36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	. . .	37	50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 3. August 1843.

Königliches Rentamt Moosburg.

Buchinger, Rentbeamter.

Das am Termine vom 17. ds. auf das Anwesen des Gantierers Jacob Strack von Lechhausen gelegte Meistgebot erhielt die creditorschaftliche Genehmigung nicht. Es wird deshalb das Gantgut wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Kaffeehause zu Lechhausen auf

Montag den 28ten August l. Js.
Vormittags von 9 — 11 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Gläubiger und zwar auswärts Domicilirende mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolge.

Hinsichtlich der Taxen und der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 16. Mai h. Js. (siehe allgemeinen Anzeiger vom 31. Mai h. Js. Nro. 43, Augsburger Abendzeitung vom 29. Mai 1843 Nro. 143, bayer. Landboten vom 27. Mai 1843 Nro. 147 und bayer. Landbötin vom 1. Juni 1843 Nro. 65) bezogen.

Am 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. Mts. wurden dem Bauern Joseph Heinzinger von Emering aus seinem nächst dem Hause befindlichen unversperrten Schafstalle 8 Schafe durch zur Zeit unbekannte Thäter entwendet. Darunter waren 6 Mutter- und 2 junge Schafe, sämmtlich ganz weiß und von guter Qualität, und dient als Kennzeichen, daß jedem dieser 8 Schafe ein Stückchen vom linken Ohre weggeschnitten, und am rechten ein kleiner Einschnitt gemacht ist.

Man bringt diesen Diebstahl unter dem Ersuchen zur Kenntniß, auf den unbekannten Thäter, so wie die entwendeten Thiere, Spähe zu verfügen, bei Entdeckung irgend einer Spur aber schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom Freitage den 28. auf Samstag den 29. Juli l. Js. verübten vier Bursche, der Beschreibung nach Bauernburschen aus dieser Gegend, an dem Austrägler Georg Albenbauer und dessen Weibe einen Raub. Sie entwendeten diesen Leuten:

1) an baarem Gelde wenigstens 110 fl., bestehend in Kronenthalern, mehreren Frauenthalern, 2 sogenannten Bougre-Thalern, 2 halben Conventions-Thalern oder das Stück zu 1 fl. 12 kr., 2 Stücken Viertels-Conventions-Thalern oder 36 kr.-Geldstücken, in mehreren alten halben Guldenstücken, in einem alten sogenannten Eilfer-Stückchen, einem alten Fünfzehner, alten bayerischen Sechsern und in einem Salzburger-Batzen, dann in vier Vierzigern und verschiedenen anderen gewöhnlichen Münzen;
2) drei roth und weiß gestöckelte Kissenziechlein und eine gleiche Bettzieche, werth 5 fl. — kr.;
3) ein harbenes Oberleintuch, oben mit Spitzen eingefaßt, und ein harbenes Tischtuch, werth 1 fl. 48 kr.;
4) circa 4 — 6 Ellen Gradl auf 3 fl. 30 kr. geschätzt;

5) 40 — 42 Ellen harbener schöner Leinwand, werth 18 fl. — kr.;

6) einen silbernen Brautring mit gelbem Steine und zwei silberne Reifchen, wovon eines ganz glatt, das andere gravirt ist, zusammen auf 2 fl. geschätzt;

7) eine silberne Florschnalle mit dem Flore, werth 4 fl. — kr.; die Florschnalle ist länglichoval geformt, glatt, auf einer Seite sind 3 und auf der anderen 2 silberne Träubchen gelöthet. Die Schnalle ist mit einem rothen Faden an den Flor genäht;

8) zwei seidene Halstüchel, das eine schwarz mit rothen Endstreifen, das andere weiß mit rothen Blümchen und Franzen;

9) ein baumwollenes schwarzes Kopftüchel mit rothen und gelben Streifen, geschätzt auf 1 fl. — kr.;

10) 5 oder 6 Wachsstöcke von weißem Wachse, werth 2 fl. — kr.;

11) zwei Ellen wollenen roth und grün gestreiften Küttelzeuges und an einem anderen Stücke 2 Ellen gleichen Zeuges, jedoch von nicht gleich guter Farbe, dann 2 Ellen rothen wollenen Küttel-Zeuges mit weißen Streifen, zusammen geschätzt auf 4 fl. — kr.;

12) 3 Pfund Seife, werth — fl. 54 kr.;

13) 14 Stücke silberner Knöpfe, bayerische Groschen, welche sie dem Austrägler aus dem Rocke herausschnitten;

14) ein halbseidenes braun und grün gestöckeltes Leibel mit 14 Stücken silberner Knöpfe, Groschen, geschätzt auf 1 fl. 30 kr.;

15) einen wollenen weißen gestrickten Unterjanker, werth 2 fl. — kr.;

16) aus der ledernen Hose schnitten sie heraus 2 silberne Knöpfe, Frauen-Zwölfer, und 4 silberne Knöpfe, alte bayerische Sechser, endlich

17) ein blaues baumwollenes und ein rothes baumwollenes Sacktuch.

Man ersucht, auf diese entwendeten Gegenstände, so wie auf die zur Zeit unbekannten Thäter strenge und sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle gehörig einzuschreiten und Nachricht hieher zu geben.

Den 3. August 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Am 2. August Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr wurde der Transporteur der königl. Polizei-Direction München, Andreas Scheller, welcher eine Vagantin Namens Maria Mühlbacher von Weidach, k. Landgerichts Wolfrathshausen, — von einem transportirenden Landwehrmann des k. Landgerichts Freysing übernommen hatte, bei Freymann von zwei Burschen gewaltsam überfallen, wobei die fragliche Vagantin entkam; — Andreas Scheller aber, obwohl es auf eine Beraubung desselben abgesehen war, nicht beschädigt wurde, wohl aber einer der Burschen einen Säbelhieb über die Schulter, welcher einging, erhielt, der andere aber durch einen flachen Hieb seinen Hut verlor.

Beide Burschen liefen nach dem mißlungenen Anfalle in der Richtung gegen den Aumeister in den englischen Garten, wohin sich auch früher die Maria Mühlbacher geflüchtet hatte.

Der eine dieser Burschen war jung, 20 — 22 Jahre alt, etwas über 6 Schuh groß, mehr schlank und mager als untersetzt, im Gesichte gesundfarbig, ohne Bart, Haare hellbraun; am Leibe trug derselbe einen dunkelbraunen Spenser mit schwarzen Schnüren, eine lange silbergraue Hose und einen schwarzen Filzhut mit silberner Hutschnur und Quasten, mit aufgestülpter Krempe und etwas breiterem Deckel.

Der andere dieser Burschen war nicht so groß, untersetzt und älter, nach dem Gesichte kann er nicht näher beschrieben werden, am Leibe hatte er einen grüntuchenen Spenser, einen schwarzrunden Bauernfilzhut, eine schwarze kurze lederne Hose, und bis an die Kniee gehende lederne Stiefel.

Aus einigen Umständen ist zu vermuthen, daß der erstere jüngere Bursche der Liebhaber der Maria Mühlbacher, der ledige Schleifersohn Conrad Decker von Punzhausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, sey.

Man ersucht sofort um Spähverfügung rücksichtlich der beschriebenen beiden Burschen, sowie der ebenfalls entsprungenen Maria Mühlbacher und deren Aufgreifung und wachsame Anherlieferung.

Maria Mühlbacher soll nach der vorliegenden Beschreibung braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, ovalen Mund, rundes Kinn haben; besonderes Kennzeichen, Alter, dann Kleidung derselben kann nicht angegeben werden.

Den 4. August 1843.

Königliches Landgericht München.

D. l. a.

(3)1. Klingseisen, Assessor.

Bekanntmachung

über das

Central-Landwirthschafts-Fest und die allgemeine Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844.

Im folgenden Jahre 1844 soll das October-Fest Allerhöchster Bestimmung gemäß am 1. October beginnen. Es wird dasselbe einen besonderen Glanz und erhöhtes Interesse durch die „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" erhalten, welche in Folge Allergnädigster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, Ende September hier, in München, abgehalten werden soll.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, von Allerhöchster Stelle durch Rescript ddto. vom 26. Juni d. Js. beauftragt, seinerseits die schönen und würdigen Zwecke jener Versammlung nach Kräften zu unterstützen, versäumt nicht, diese Angelegenheit schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß recht viele Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und überhaupt recht viele bayerische Landwirthe jenes Doppelfest verherrlichen werden, sowohl durch ihre Gegenwart, als durch zahlreiche Einsendungen von allem Dem, was den deutschen Land- und Forstwirth überhaupt und zunächst in Beziehung auf Bayern zu interessiren und zu belehren vermag. Zu diesem Ende werden alle bayerischen Landwirthe eingeladen, die Ausstellungen, welche bei dem October-Feste statt zu finden pflegen, vorzugsweise in dem künftigen Jahre 1844 zu bedenken und die dazu etwa nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen zeitig zu machen.

Sehr erfreulich wird es dem General-Comité seyn, wenn die gegenwärtige Aufforderung dazu beiträgt, daß die Viehausstellung im künftigen Jahre zahlreicher, mannichfaltiger und gewählter werde, als gewöhnlich, damit die Mitglieder der „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe“ ein recht vollständiges Bild von allen bayerischen Viehstämmen und Raçen finden mögen. Eben so wünscht das General-Comité, daß die Ausstellung von landwirthschaftlichen Producten, Maschinen und Geräthen die größtmögliche Vollständigkeit erreiche.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das bayerische Landwirthschaftsfest in dieser Weise mit der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Verbindung gebracht, eine hohe nationale Bedeutung habe, — daß es im Allgemeinen sehr wichtige Interessen erwecken und befriedigen werde, wendet sich das General-Comité vertrauensvoll an alle bayerische Landwirthe mit dem Aufrufe, ihre Theilnahme an dem edlen Zwecke des Doppelfestes durch zeitige Vorbereitungen nach Kräften zu bethätigen.

Genauere Hinweisungen auf das, was in dieser Rücksicht zunächst wünschenswerth erscheint, soll das demnächst erscheinende Programm ertheilen.

München den 31. Juli 1843.

Das
General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Aus
Auftrag des Vorstandes Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Bayern.
v. Stichaner.

Bodhart.

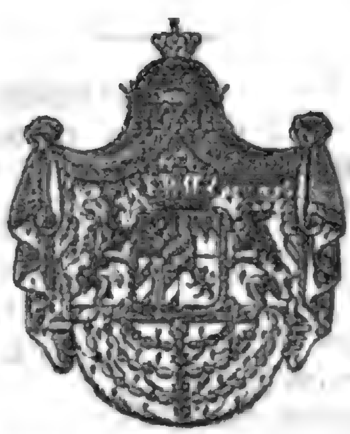
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 3. August 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	669

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weitzen.					Preise.						Korn					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	5	August	3	140	143	143	—	20	27	19	36	18	55	16	83	99	99	—	18	7	17	20	16	39
Berchtesgaden	1	—	7	50	56	55	1	17	36	17	30	17	24	2	25	27	26	1	14	—	13	42	13	30
Bruck	3	—	13	67	80	80	—	18	—	17	27	16	48	15	55	50	50	—	15	36	15	6	14	35
Erding . . .	5	—	—	656	656	639	17	17	—	16	30	16	—	26	221	247	247	—	14	15	14	—	13	45
Freysing . .	4	—	44	68	112	108	4	18	57	15	15	17	22	22	37	59	52	7	15	9	14	46	14	32
Friedberg . .	5	—	—	56	50	44	6	18	11	18	1	16	52	—	71	71	65	6	15	18	15	12	14	59
Geisenfeld . .	24	Juli	—	101½	101½	80½	21	20	2	19	4	18	6	7	26	33	32	1	19	31	18	33	17	35
Ingolstadt .	5	August	—	348	348	323	25	19	18	18	30	17	31	—	219	219	219	—	19	9	18	32	17	28
Kraiburg . .	29	Juli	—	10	10	10	—	16	—	16	45	15	30	—	13	13	13	—	11	30	11	16	11	—
Landsberg .	5	August	11	473	484	446	58	19	42	18	15	17	58	51	202	253	201	52	17	10	16	4	15	45
Moosburg .	1	—	—	293½	293½	293½	—	17	4	16	44	15	41	—	51½	51½	50½	1	13	56	13	29	13	28
Mühldorf . .	1	—	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	2	2	2	—	12	—	—	—	11	54
München . .	5	—	401	2296	2697	2349	348	19	58	19	3	18	25	46	1186	1232	1062	170	16	3	15	21	14	36
Murnau . .	6	—	29	46	75	53	22	20	45	20	—	18	36	—	45	45	36	9	17	—	16	30	16	—
Neuötting . .	2	—	—	9	9	9	—	15	15	15	2	15	—	—	1	1	1	—	—	—	11	24	—	—
Pfaffenhofen	1	—	—	127½	127½	127½	—	17	—	16	50	15	14	—	107	107	107	—	16	26	15	50	15	42
Pöttmes . . .	1	—	—	22	22	19	3	20	—	19	25	19	3	—	13	13	12	1	17	—	16	50	15	30
Rain	29	Juli	—	42	42	42	—	21	—	19	45	18	30	—	16	16	16	—	19	—	18	30	18	—
Reichenhall .	4	August	—	20	20	20	—	17	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	—	—	12	36	—	—
Rosenheim .	5	—	61	75	136	95	41	17	53	16	16	14	58	37	64	101	75	26	12	26	11	58	10	54
Schongau . .	1	—	6	59	65	63	2	19	35	18	59	17	45	12½	34½	47	44	3	17	55	16	59	16	50
Schrobenhausen	5	—	4	75	77	71	6	18	2	17	12	16	25	3	50	53	51	3	16	22	15	47	16	17
Traunstein .	4	—	16	159	175	151	24	18	24	15	24	13	12	—	24	24	24	—	13	12	12	48	11	36
Wasserburg .	2	—	—	7	7	7	—	16	—	15	15	14	20	9	26	35	35	—	11	34	11	4	10	24
Weilheim . .	3	—	12	51	63	58	5	19	30	18	10	16	48	—	54	54	43	11	16	15	15	24	14	30
		*b. Kern.	4	41	45	58	7	19	30	18	10	16	48											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	5	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	44	56	66	—	10	53	10	20	10	7
Berchtesgaden	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	20	—	20	—	—	—	—	—	—
Bruck	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	21	17	4	10	9	9	45	9	30
Erding . . .	5	—	18	5	23	6	17	9	—	8	54	8	30	26	118	144	132	12	9	—	8	36	8	12
Freysing . .	4	—	—	1	1	1	—	10	15	—	—	—	—	7	61	58	55	3	9	51	9	24	9	2
Friedberg . .	5	—	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	3	26	29	24	5	10	4	9	56	9	43
Geisenfeld . .	24	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6½	6½	4½	2	10	26	—	—	—	—
Ingolstadt .	5	August	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	6	152	158	149	9	11	15	10	58	10	35
Kraiburg . .	29	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	24	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg . .	5	August	7	11	18	18	—	17	54	12	44	12	24	8	34	42	42	—	10	15	10	—	9	48
Moosburg . .	1	—	—	2½	2½	2½	—	—	—	11	—	—	—	5	14½	14½	14½	—	10	—	9	40	9	32
Mühldorf . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7½	7½	—	7½	8	6	7	22	7	—
München . .	5	—	—	61	61	61	—	11	42	11	19	10	56	135	863	998	900	98	9	4	8	50	8	57
Murnau . .	5	—	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	29	19	29	—	8	48	8	36	8	30
Neuötting . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	8	—	7	38	7	30
Pfaffenhofen.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30½	30½	30½	—	12	42	10	4	9	48
Pöttmes . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7½	7½	7½	—	10	9	9	54	9	30
Rain	29	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
Reichenhall .	4	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	7	30	—	—
Rosenheim .	5	—	12	16	28	14	14	9	36	8	57	8	36	65	107	172	96	76	8	18	7	56	7	26
Schongau . .	1	—	—	½	½	½	—	12	—	—	—	—	—	10	4½	14½	8½	6	10	—	9	50	9	30
Schrobenhausen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	34	—	11	2	10	42	10	18
Traunstein .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	96	100	96	4	7	30	7	—	6	18
Wasserburg .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	89	101	101	—	8	4	7	48	7	32
Weilheim . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8½	8½	8½	—	9	30	9	—	8	30

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 34. den 18. August 1843.

Inhalt.

ad Nrum 28001.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dasing, Landgerichts Friedberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Dasing ist durch den Tod des bisherigen Besitzers erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Friedberg und im Landgerichtsbezirke Friedberg, sie zählt bei 4 Stunden im Umfange 680 Seelen, 4 Nebenorte, worunter 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten 213 fl. 29 kr.

II. Aus dem Ertrage der Rechte:

1) aus grundherrlichen Rechten 71 fl. 11¼ kr.
2) aus Zehenten 627 fl. 10 kr.
3) aus Gemeinderechten — fl. — kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 76 fl. 34 kr.
2) an Stolgebühren 40 fl. 45 kr.

in Summa 1029 fl. 29¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 82 fl. 17 kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes 9 fl. 34 kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 77 fl. 38 kr.

in Summa 169 fl. 26¼ kr.,

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 859 fl. 43 kr. ergibt.

Der künftige Pfründebesitzer hat sich jedoch die beantragte Abtrennung der Gemeinde Wissertshausen, wenn selbe die allerhöchste Genehmigung erhält, gefallen zu lassen.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a)	Gebäude, Hofraum, Obst- und Gemüsegarten	— Tgw. — Dec.
b)	Feldgründen	63 Tgw. 22 Dec.
c)	Wiesen	27 Tgw. 63 Dec.
d)	Waldungen	14 Tgw. 44 Dec.

Zur Führung derselben werden 6 Pferde und 20 Stück Hornvieh erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München am 7. August 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Nrum 28344.

(Die diesjährige Prämienvertheilung zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der Mittheilung des königl. Oberst-Stallmeisterstabs vom 4. l. Mts. ist die diesjährige Preisvertheilung auf der Beschälstation Tölz auf Samstag den 26. August l. Js. verlegt worden.

München den 9. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Nrum 27857.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte von Oberbayern.

(Die aus der Neusilberfabrik Henniger und Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trink-Geschirre betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die aus der Neusilberfabrik Henniger und Compagnie aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre wurden einer wiederholten chemischen Untersuchung unterworfen und es wurde daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Geschirre nur dann für die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieselben längere Zeit unter dem Zutritte der Luft mit Säuren oder andern oxydirenden Stoffen in Berührung bleiben. Aus diesem Grunde ist vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. der Handel mit diesem Geschirre im Königreiche nunmehr unter der Bedingung gestattet worden, daß die zum Absatze gelangenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen sind.

Hierauf wird mit der Warnung aufmerksam gemacht, solche Geschirre stets gehörig rein zu halten und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung zu bringen, weil im andern Falle Nachtheile für die Gesundheit sehr leicht entstehen könnten.

München den 10. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Num. 28870.

(Die Belohnung des Fischers Michael Plank von Holz wegen Lebensrettung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem Fischer Michael Plank von Holz, k. Landgerichts Trostberg, in allerhuldvollster Anerkennung des von ihm am 21. Mai d. Js. bei Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens im Chiemsee mit eigener Lebensgefahr bewiesenen Muthes die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen, und zugleich allerhuldreichst anzuordnen geruht, daß diesem unvermöglichen, so wackern Manne fünfzig Gulden aus dem Fonde für Sicherheit verabreicht werden.

München den 13. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Num. 28991.

(Falsche 3 kr. Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Gräflich von Törring'schen Patrimonialgerichte Schenkenau wurde ein falsches bayerisches 3 kr. Stück mit der Jahreszahl 1839 eingenommen.

Die nähern Kennzeichen seiner Unächtheit sind:

1) das bleifarbige Ansehen,
2) die Stumpfheit des Gepräges,
3) der abgerundete Rand, welcher bei den ächten Stücken glatt und gerade ist,
4) die Weichheit der Masse, welche sich dadurch zu erkennen gibt, daß sich das Stück leicht biegen läßt, was bei einem ächten Stücke nur mit großer Kraft möglich ist.

Dieß wird hiemit zu Jedermanns Warnung vor der Annahme solcher falscher Münzen öffentlich bekannt gemacht, wobei die Polizeibehörden angewiesen werden, auf die Verbreitung falscher Münzen stets ein genaues Augenmerk zu richten und vorkommenden Falls geeignet einzuschreiten.

München den 14. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

(Erledigung der Lotto-Einnehmers-Stelle in Haag betr.)

In Haag, k. Landgerichts daselbst, ist die Lotto-Einnehmers-Stelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Compe-

tent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 9. August 1843.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

loc. Secr.
Valerian.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei der unterfertigten Casse können gegenwärtig alle Haft- und Interims-Scheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahres ausgefertiget sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparcassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privat-Personen die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 6. August 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse München.

Rösch. Kaufmann.

(2)2.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da sich die unbekannten Inhaber der der Gemeinde Egmating, d. G., zu Verlust gegangenen Unterthans-Anlehensurkunden, als:

1) Cat.-Nro. 1479 vom Jahre 1728 per 50 fl. zu 2½ pCt., und Zinszeit am 12. Juli — und

2) Cat.-Nro. 1111 vom Jahre 1730 per 50 fl. zu 2½ pCt., Zinszeit am 30. Juni,

ungeachtet der im allgemeinen Anzeiger, dem Intelligenzblatt für Oberbayern und der Augsburger allgemeinen Zeitung am 14. August 1840 erlassenen Edictalladung bisher nicht gemeldet und diese Original-Urkunden binnen der festgesetzten Frist nicht vorgewiesen haben, so werden dieselben hiemit für kraftlos erklärt.

Den 5. August 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Seidel.

Vom

Königlichen Landgericht Traunstein

werden hiemit alle jene, welche an dem Nachlaß der im Jahre 1841 ab intestato verstorbenen Barbara Dettl, verwittibten Austräglerin am Kienzlgute zu Weiher aus irgend einem Rechtstitel Foderungen machen zu können glauben, aufgefodert, diese binnen 30 Tagen hierorts um so mehr geltend zu machen, als außerdem mit Vertheilung der Masse ohne weiteres fürgeschritten würde.

Den 21. Juli 1843.

Der königl. Landrichter,
Dr. Kienast.

Die dem Baron von Dürschischen Beneficium zu Kreuzbullach, k. Landgerichts Wolfratshausen, gehörigen Capitalien betr., worüber die Urkunden zu Verlust gegangen sind.

Nro. Curr.	Cat.-Num.	Schuldgattung.	Capitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit.	Bemerkungen.
1	810	Zinszahlamtscapital.	500	—	4	6. Juni.	Nach Landschaftl. Urkunde vom 6. Juni 1704 auf Johann Wilhelm v. Lerchenfeld auf diese Stiftung transportirt am 15. Mai 1730.
2	811	detto	1000	—	4	21. Juni.	Nach Landschaftl. Urkunde vom 21. Juni 1704 auf Max Joh. Franz Graf von Preysing, dann letzter Transport wie vorher.
3	812	detto	100	—	4	25. Juni.	Nach Landschaftl. Urkunde vom 25. Juni 1704 auf Johann Christoph Schwärz, letzter Transport wie oben.
4	813	detto	500	—	4	26. Juni.	Nach Landschaftl. Urkunde vom 26. Juni 1707 auf Johann Söll, letzter Transport wie oben.
5	814	detto	500	—	4	16. Juli.	Nach Landschaftl. Urkunde vom 16. Juli 1707 auf Franz Peter Frhrn. v. Wämpel, letzte Cession vom 16. Juli 1730.
6	[illegible]	Aelteres Landanlehen.	700	—	2½	22. August.	Nach Landschaftl. Urkunde vom 22. August 1721 auf Max Graf von Perusa und auf genanntes Beneficium liquidirt am 1. December 1749.
7	[illegible]	detto	500	—	2½	detto	Nach Landschaftl. Urkunde vom 7. August 1821 auf Franz Baron v. Manteuffel und liquid. wie vor.
8	[illegible]	detto	200	—	2½	14. März.	Nach Landschaftl. Urkunde vom 14. März 1722 auf Max v. Dürsch liquidirt wie vor.

Auf den Antrag der Kirchenverwaltung werden die unbekannten Inhaber dieser Schuldurkunden hiemit aufgefordert, selbe binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten k. Landgerichte zu produziren, und ihre Rechte hierauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 8. August 1843.

Königliches Landgericht Wolfratshausen.

Graf v. Reigersberg, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer- und Gefälls-Nachlässe im königl. Rentamtsbezirke Landsberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Beuerbach	Brand . .	37	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hurlach	Hagel und Brand . . .	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Windach	Brand . .	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . . .	50	53	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1841/42.																
Gerretshausen . . .	Mißwachs .	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg . . .	Brand . .	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hurlach	Brand und Mißwachs .	192	41	—	—	—	—	4	26	6	—	—	—	—	—	—
Kaufring	Mißwachs und Viehfall	18	45	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzing	Mißwachs .	27	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schmiechen . . .	detto . .	127	31	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schondorf	Viehfall . .	1	39	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stoffen	Brand . .	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterbergen . . .	Mißwachs .	121	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	. . .	508	3	5	—	—	—	4	26	6	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	558	57	—	—	—	—	4	26	6	—	—	—	—	—	—

Am 18. Februar 1843.

Königliches Rentamt Landsberg.

Kühlmann, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Bruck.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Famili en-		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Türkenfeld	Brand . . .	—	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.		—	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842.																
Bruck	Mißwachs .	139	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emering	detto . .	296	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germerswang . .	Brand . . .	—	16	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofhegnenberg . .	Mißwachs .	176	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Brand . . .	—	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maisach	Mißwachs .	251	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelstetten . . .	Viehfall . .	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Olching	Mißwachs .	235	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Puch	detto . .	180	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Brand . . .	—	—	—	—	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberacker	detto . .	—	—	—	—	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	1285	46	7	—	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	—	14	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa . .	. . .	1286	1	6	—	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 18. März 1843.

Königliches Rentamt Bruck.

Baur, Rentbeamter.

Anton Weitzenböck, bürgerl. Färber von Dorfen, ist am 14. Jänner l. Js. mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben, und die bisher der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde bekannt gewordenen Erben haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten, es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert, solche binnen eines ausschließlichen Termines von 30 Tagen a dato anzumelden, widrigenfalls später Angemeldete bei gegenwärtiger Verlassenschaftsbehandlung ausgeschlossen werden würden.

Gleichzeitig werden auch diejenigen, welche Gegenstände s. a. die zur rubricirten Masse gehören, in Handen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, binnen derselben Frist zu Gerichtshanden zu übergeben.

Den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht Erding.

(2)2. Bartsch, Landrichter.

Am 9. Februar 1842 ist Anna Natterer, ehevorige Castenzer, Wittwe des bereits vor ihr verstorbenen Joseph Natterer, Handelsmann in Schrobenhausen, mit Tod abgegangen.

Seit dem Ableben der Anna Natterer führte bis zum 1. October 1842 der Willibald Frisch, Bürgermeister in Schrobenhausen, als Vormund der minderjährigen Natter'schen Kinder, deren Handlungsgeschäft fort.

Da nun auch dieser am 8. Mai h. Js. gestorben ist, so werden alle diejenigen, welche an dem Rücklasse der Handelsmanns-Wittwe Natterer, oder an die Curatel ihrer Kinder aus welchen Rechtstitel immer eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben in sechs Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte anzumelden, außerdessen nach Ablauf dieses Termins ohne Rücksicht darauf mit Auseinandersetzung der Natter'schen Verlassenschaft verfahren werden würde.

Am 5. August 1843.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)2. Ramsauer, Landrichter.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das Anwesen zum Munz in Reigersbeuern freistiftsweise grundbaren halben Munzenhof neuerdings der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf

Donnerstag den 31. August l. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr

in der Canzlei des unterfertigten Amtes Tagsfahrt anberaumt.

Zu diesem Anwesen gehören, an Aeckern 41 Tagw. 39 Dec., an Wiesen und Holz 22 Tagw. 34 Dec., dann an ludeigenen Gemeindetheilen 18 Tagw. 20 Dec., endlich die sogenannte Geibelmooswiese, zum Gotteshaus Reigersbeuern grundzinsig, zu 17 Tagw. 09 Dec., wie auch die zur Hofmark Reigersbeuern freistiftige Geigen- und Stechelalpe.

Das Wohnhaus ist halb gemauert, und sammt Stallung und Stadel unter einem Legschindeldach.

Die sämmtlichen Realitäten wurden unterm 15. December v. Js. auf 4133 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt.

An Lasten haften auf diesem Anwesen Stift 5 fl. 8 kr. 4 hl.,

Scharwerkgeld mit Gespinnstgeld 3 fl. 9 kr. — hl., Gilthaber (neues Maß) 8 Schäffel
1 Metzen, in Geldwerth nach
nach dem Normalpreis zu 6 fl.
54 kr. per Schäffel 56 fl. 21 kr. — hl., eine halbe Klafter Buchen und eine halbe Klafter Fichtenholz, nebst zwei Deichen.

Auf der Geigen- und Stechelalpe haftet eine Stift von 15 kr. 7 hl. und eine Schmalzgilt zu 4 kr. 5 hl. und auf der Geibelmooswiese haftet ein Grundzins von 2 fl.

Das Anwesen ist mit 4148 fl. Hypothekschulden belastet.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 48 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, ferner, daß das Schätzungsprotocoll bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht vorliegt, und daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Besitz- oder Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt sich hierüber genügend auszuweisen vermögen.

Den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

(2)2. Steindel, Rchtspct.

Spähbriefe.

Am 2. August Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr wurde der Transporteur der königl. Polizei-Direction München, Andreas Scheller, welcher eine Vagantin Namens Maria Mühlbacher von Weidach, k. Landgerichts Wolfrathshausen, — von einem transportirenden Landwehrmann des k. Landgerichts Freysing übernommen hatte, bei Freymann von zwei Burschen gewaltsam überfallen, wobei die fragliche Vagantin entkam; — Andreas Scheller aber, obwohl es auf eine Beraubung desselben abgesehen war, nicht beschädigt wurde, wohl aber einer der Burschen einen Säbelhieb über die Schulter, welcher einging, erhielt, der andere aber durch einen flachen Hieb seinen Hut verlor.

Beide Burschen liefen nach dem mißlungenen Anfalle in der Richtung gegen den Aumeister in den englischen Garten, wohin sich auch früher die Maria Mühlbacher geflüchtet hatte.

Der eine dieser Burschen war jung, 20 — 22 Jahre alt, etwas über 6 Schuh groß, mehr schlank und mager als untersetzt, im Gesichte gesundfarbig, ohne Bart, Haare hellbraun; am Leibe trug derselbe einen dunkelbraunen Spenser mit schwarzen Schnüren, eine lange silbergraue Hose und einen schwarzen Filzhut mit silberner Hutschnur und Quasten, mit aufgestülpter Krempe und etwas breiterem Deckel.

Der andere dieser Burschen war nicht so groß, untersetzt und älter, nach dem Gesichte kann er nicht näher beschrieben werden, am Leibe hatte er einen grüntuchenen Spenser, einen schwarzrunden Bauernfilzhut, eine schwarze kurze lederne Hose, und bis an die Kniee gehende lederne Stiefel.

Aus einigen Umständen ist zu vermuthen, daß der erstere jüngere Bursche der Liebhaber der Maria Mühlbacher, der ledige Schleifersohn Conrad Decker von Punzhausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, sey.

Man ersucht sofort um Spähverfügung rück-

sichtlich der beschriebenen beiden Burschen, sowie der ebenfalls entsprungenen Maria Mühlbacher und deren Aufgreifung und wachsame Anherlieferung.

Maria Mühlbacher soll nach der vorliegenden Beschreibung braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, ovalen Mund, rundes Kinn haben; besonderes Kennzeichen, Alter, dann Kleidung derselben kann nicht angegeben werden.

Den 4. August 1843.

Königliches Landgericht München.

D. l. a.

(3)2. Klingseisen, Assessor.

Am 4. August zwischen 12 und 8 Uhr Nachmittags, höchst wahrscheinlich zwischen 12 und 2 Uhr wurde die verheirathete Bruckerhäuslerin Nothburga Huber von Maaß, d. G., welche sich im 5ten Monate der Schwangerschaft befand, auf eine gräßliche Weise in der Milchkammer ihres Hauses ermordet, und Folgendes entwendet:

1) An Geld circa 28 — 30 fl., bestehend aus halben Kronenthalern, einigen Halbguldenstücken, 24gern, 12ern, 6ern und Groschen, dann einigen Scheidemünzen, nämlich: Salzburger Achtzehner, dann Groschenstücke, einige mit viereckigem Gepräge;

2) eine silberne Florschnalle, groß, noch ganz neu, von Fillegranarbeit, mit rothem Stramin sammt schwarzen Flor, werth 7 fl.;

3) ein Paar neue noch wenig benützte Stiefel bis an die Knie, zweinähtig, rückwärts auf der Sohle mit Eisen, vorne mit Nägel beschlagen, werth 6 fl.;

4) beiläufig 8 — 9 Pfund Schmalz in 2 Stück, geschätzt auf 3 — 4 fl.

Dringender Verdacht fällt auf 2 Personen, einem Manns- und einem Weibsbilde, deren Aussehen denen von Krämersleuten gleich, und welche am 4. dieß Mittags von Aston, d. G., also von der Burghauser-Landgerichtsgränze, vielleicht von Hirtensteg und Tanharding herkamen.

Diese Personen werden beschrieben wie folgt:

1) Die Mannsperson ist im Alter von 36 — 40 Jahren, mittlerer aber untersetzter Statur, gebräuntes Gesicht, lichtbraune Haare und Augen, Schnurbärtchen, trägt am Leibe: einen weißen Strohhut, grüntüchenen Rock bis über die Knie, lichtgraue Hosen, und hatte zur Zeit der That niedere Schuhe und weiße Strümpfe, gegenwärtig wahrscheinlich lange Stiefel.

Besondere Kennzeichen: Kleine Ohrenringe von gelbem Metall; in der Hand trägt derselbe ein Paraplui von rothem oder dunkelbraunem Canafas.

2) Die Weibsperson ist ziemlich groß, circa 30 Jahre alt, stark untersetzter Statur, hat schwarze Haare und Augen, etwas gebräuntes Gesicht, und trägt am Leibe: schwarzen Strohhut, darunter ein Kopftüchel, einen Janker von rosarothem Pers, Rock von gleicher Farbe, am Arme hat sie einen gewöhnlichen Marktkorb, und in der Hand ein Paraplui von rothem oder dunkelbraunem Canafas.

Diese Personen wurden schon 14 Tage früher an verschiedenen Orten des hiesigen Gerichtsbezirkes gesehen, scheinen also schon länger miteinander herumzuziehen.

Sie flüchteten sich vom Orte der That in der Richtung gegen Trostberg — da sich aber ihre Spur bald verlor, so ist es eben so leicht möglich, daß sie sich in einem andern der angränzenden Gerichtsbezirke, oder in die k. k. österreichischen Staaten begeben haben.

Man ersucht um schleunige Mittheilung der Resultate der Spähe gegen die beschriebenen Verdächtigen, deren Namen und Aufenthaltsort noch unbekannt ist.

Den 7. August 1843.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Frhr. v. Harold, Landrichter.

— Am Dienstag den 1. August l. Js. wurden aus dem Wohnhause der Leerhäuslerswittwe Elisabetha Sedelmair zu Bergendorf mittels gewaltsamen Einbruches folgende Gegenstände entwendet:

1) ein schwarzseidenes Halstuch, im Werthe zu 1 fl. rhein.;
2) ein rothtuchenes Leibl mit 18 silbernen sogenannten Salzburger-Batzenknöpfen, im Werthe zu 5 fl.;
3) eine schwarzlederne kurze Hose, im Werthe zu 4 fl. 30 kr.;
4) ein feststehendes Messer mit hölzernem Griffe, werth 12 kr.;
5) ein Paar kalblederne lange Stiefel mit breiten mit Eisen beschlagenen Absätzen und vorne zugerundeten Sohlen, im Werthe zu 5 fl. 30 kr.;
6) eine silberne viereckige Hutschnalle von Fillegranarbeit mit gelben Steinchen an den 4 Ecken, im Werthe zu 5 fl.;
7) an baarem Gelde 15 — 18 kr.

Der Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf einen Handwerksburschen von beiläufig 40 Jahren, großer hagerer Statur, mit blatternarbigem Gesichte, gesundem Aussehen, gebogener sogenannter Adlernase, schwärzlichen Haaren, den schwäbischen Dialect sprechend.

Derselbe trug bei Verübung des Diebstahls einen schwarzen runden Felberhut, grüntuchenen Frack, lange blaue Hose und Stiefel; er soll sich Joseph Schors schreiben und aus Bei- oder Einstetten, k. Landgerichts Zusmarshausen, und seiner Profession ein Schäffler seyn, und soll gleich nach Verübung des Diebstahls den Weg nach Unterbaar eingeschlagen haben.

Man ersucht nun, auf den Thäter sowohl als auf die entwendeten Effecten schleunige Spähe zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Mittheilung anher zu machen, auch die oben beschriebene Mannsperson im Betretungsfalle aufzugreifen und sammt den bei ihm vorgefunden werdenden Effecten anher liefern zu lassen.

Den 3. August 1843.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 10. August 1843.

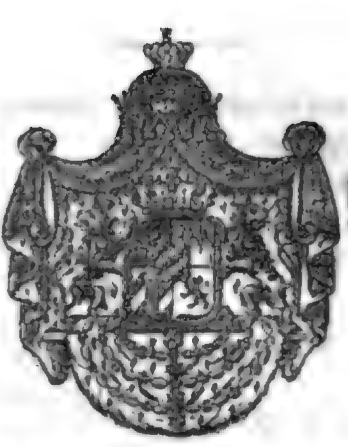
Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ½ mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ ½ prpt.	101⅞	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	12	August	—	130	130	130	—	23	15	22	54	20	57
Berchtesgaden	8	—	1	60	61	37	24	18	27	18	6	17	32
Bruck	10	—	—	54	54	54	—	21	16	20	21	19	45
Erding . . .	10	—	17	787	804	769	35	19	30	18	15	17	—
Freysing . .	11	—	4	113	117	109	8	18	44	18	14	17	45
Friedberg . .	10	—	6	13	19	19	—	22	17	21	9	19	46
Geisenfeld . .	31	Juli	21	35	56	56	—	20	50	19	45	19	—
Ingolstadt .	12	August	25	305	330	324	6	20	11	19	31	18	57
Kraiburg . .	5	—	—	13	13	13	—	18	—	17	50	17	—
Landsberg .	12	—	38	312	350	331	19	21	36	21	4	20	14
Moosburg .	6	—	—	311½	311½	304½	7	18	51	17	57	16	5
Mühldorf . .	8	—	—	5	5	5	—	—	—	16	—	—	—
München . .	12	—	288	2462	2750	2514	236	19	40	19	5	18	27
Murnau . .	12	—	22	38	60	41	19	22	48	21	46	21	—
Neuötting . .	9	—	—	6	6	6	—	16	—	15	26	15	—
Pfaffenhofen	8	—	—	46	46	46	—	21	35	21	12	20	15
Pöttmes . . .	9	—	3	15	18	18	—	21	42	21	—	20	20
Rain	5	—	—	29	29	29	—	22	18	21	54	20	26
Reichenhall .	12	—	—	11	11	11	—	—	—	17	50	—	—
Rosenheim .	10	—	41	70	111	88	23	19	16	17	54	16	50
Schongau . .	8	—	2	59½	61½	56½	5	20	55	20	—	18	20
Schrobenhausen	10	—	6	34	40	40	—	24	15	22	50	21	26
Traunstein .	12	—	24	185	209	190	19	18	24	15	30	13	50
Wasserburg .	9	—	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—
Weilheim . .	10	—	5	40	45	45	—	20	54	19	14	17	32
		*) S. Kern.	7	40	47	45	2	20	54	19	14	17	32

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	—	171	171	171	—	18	44	14	58	10	44
Berchtesgaden	1	34	35	35	—	15	—	—	—	—	—
Bruck	—	28	28	28	—	17	6	16	57	16	8
Erding . . .	—	152	152	152	—	16	—	15	—	14	—
Freysing . .	7	22	29	25	—	15	30	14	35	12	24
Friedberg . .	6	12	18	18	—	19	48	19	—	18	7
Geisenfeld . .	1	21	22	22	—	19	50	16	1	13	32
Ingolstadt .	—	210	210	210	—	20	18	18	28	16	9
Kraiburg . .	—	1	1	1	—	13	—	12	50	12	—
Landsberg .	52	109	161	131	30	18	40	17	55	16	45
Moosburg .	1	19	20	20	—	15	—	14	40	14	30
Mühldorf . .	—	5	5	5	—	12	40	—	—	10	—
München . .	170	686	856	821	35	15	43	15	27	14	27
Murnau . .	9	52	61	31	50	17	12	16	36	16	—
Neuötting . .	—	3	3	5	—	—	—	12	—	—	—
Pfaffenhofen	—	31½	51½	51½	—	20	—	18	23	17	46
Pöttmes . . .	1	7	8	8	—	18	56	17	—	13	—
Rain	—	14	14	14	—	19	18	18	52	15	18
Reichenhall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	26	57	83	76	7	15	—	15	—	12	6
Schongau . .	3	45½	48½	46½	2	17	52	17	2	16	6
Schrobenhausen	2	26	28	28	—	21	58	20	45	15	35
Traunstein .	—	52	52	52	—	14	24	13	36	12	—
Wasserburg .	—	21	21	21	—	13	6	11	—	9	8
Weilheim . .	11	44	55	37	16	16	48	15	54	15	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	12	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berchtesgaden	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding . . .	10	—	17	12	29	26	3	11	—	10	45	10	30
Freysing . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg . .	10	—	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—
Geisenfeld . .	31	Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt .	12	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	12	—	—	3	3	2	1	14	48	13	15	—	—
Moosburg . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	12	—	—	65	65	65	—	12	11	11	48	11	17
Murnau . .	12	—	—	5	5	1	4	—	—	10	50	—	—
Neuötting . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes . . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenhall .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	10	—	14	13	27	17	10	10	—	9	6	8	48
Schongau . .	8	—	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	10	—	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—
Traunstein .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	—	20	20	20	—	11	7	10	39	10	11
Berchtesgaden	20	—	20	4	12	—	—	6	54	—	—
Bruck	4	9	13	13	—	10	6	9	3	8	—
Erding . . .	12	61	73	71	2	9	—	8	45	8	30
Freysing . .	3	39	42	42	—	9	55	9	15	8	10
Friedberg . .	5	8	13	12	1	11	22	10	42	10	15
Geisenfeld . .	2	4	6	6	—	11	18	—	—	—	—
Ingolstadt .	9	120	135	128	10	11	50	11	6	10	31
Kraiburg . .	—	2	2	2	—	8	—	7	50	7	—
Landsberg . .	—	74	74	65	9	11	2	10	30	10	—
Moosburg . .	—	10	10	8	2	10	18	10	—	8	45
Mühldorf . .	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—
München . .	98	748	846	846	—	9	19	9	—	8	50
Murnau . .	—	11	11	11	—	—	—	8	18	—	—
Neuötting . .	—	2	2	2	—	—	—	7	48	—	—
Pfaffenhofen.	—	23	23	23	—	11	—	10	37	10	15
Pöttmes . . .	—	5	5	5	—	10	30	10	18	10	—
Rain	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—
Reichenhall .	—	54	54	54	—	—	—	7	40	—	—
Rosenheim .	76	98	165	102	63	8	8	7	40	7	13
Schongau . .	6	5	9	9	—	10	—	9	54	—	—
Schrobenhausen	—	23	23	23	—	11	22	11	—	—	—
Traunstein .	4	130	134	124	10	7	24	7	—	6	12
Wasserburg .	—	15	15	15	—	8	30	8	24	8	18
Weilheim . .	—	9	9	8	1	9	45	9	8	8	23



Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nº 35. den 25. August 1843.

Inhalt.

ad Nrum 28873.

(Den Pfarrverband der Militär-Personen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. wurde ausgesprochen, daß die Militär-Personen in den Orten, wo sie garnisoniren, mit der Kirche ihrer Confession im Pfarrverbande stehen, und jenem Pfarr-Sprengel angehören, in welchem sie wohnen.

Hienach haben sich die betreffenden weltlichen und geistlichen Behörden vorkommenden Falles zu achten.

München den 13. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Nrum 29210.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mauern, Landgerichts Moosburg, betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Mauern ist durch den Tod des bisherigen Besitzers erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, Decanate Gündelkofen und im Landgerichts-Bezirke Moosburg; sie zählt bei 4 Stunden im Umfange 667 Seelen, 14 Nebenorte, worunter 2 Filialen und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	142 fl. 54¼ kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte:	
1) aus grundherrlichen Rechten	2 fl. 40 kr.
2) aus Zehenten	461 fl. 56 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	34 fl. 48 kr.
2) an Stolgebühren	177 fl. 53 kr.
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	7 fl. 2 kr.
in Summa	824 fl. 33¼ kr.
Die Lasten bestehen in	63 fl. 43 kr,
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	760 fl. 49¼ kr.

ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	1 Tagw. 83 Dec.
b) Feldgründen	45 Tagw. 17 Dec.
c) Wiesen	9 Tagw. 6 Dec.
d) Waldungen	1 Tagw. 52 Dec.

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 8 Kühe, und zum Uebernahmscapital beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München am 16. August 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Nrum 29141.

(Die Verdienste des Bräuers Joseph Mayer zu Ingolstadt betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 9. d. Mts. bewogen gefunden, dem Joseph Mayer, Bräuer zu Ingolstadt, in Allerhöchster Anerkennung des edlen und unerschrockenen Benehmens, mit welchem er bei vielen Brandunglücken sich auszeichnete, die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

München den 16. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

ad Nrum 29573.

(Ein falsches 24 kr. Stück betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Landgerichte Aichach wurde vor Kurzem ein falsches österreichisches 24 Kreuzer Stück mit der Jahreszahl 1832 eingenommen, welches aus Zinn einem ächten Stücke nachgegossen ist.

Kennzeichen der Unächtheit dieser Münze sind: die Farbe oder das zinnartige Ansehen, der dumpfe Klang, und das viel geringere Gewicht im Vergleiche mit den ächten Stücken.

München den 19. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Nrum 29757.

(Die 157ste Verloosung der älteren österreich'schen Staatsschuld betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 452ten Serie, welche in der am 1ten Juni 1843 vorgenommenen 157ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 2ten Juni d. Js. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 21. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

v. Spruner.

Circulare
der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1843 in der Serie 452 verloosten Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf und zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die fünfpercentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Juni 1843 verlooste Serie 452 von Nummer 459 bis einschließlich Nummer 1017 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückgezahlt; dagegen ist der in dieser Serie begriffene zwei und dreißigste Theil der vierpercentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 164,856 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. August 1843, und wird von der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Juni d. Js. zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für die Monate Juni und Juli 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 2. Juni 1843.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 452sten Serie, welche in der am 1. Juni 1843 vorgenommenen Einhundert sieben und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

zu 4 Percent.

Nro. 164856 mit einem Zweiunddreißigstel der Capitals-Summe.

zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
459	514	550	611	647	706	755
461	515	551	612	649	708	756
462	516	552	613	650	709	758
464	517	553	614	651	710	759
468	518	554	615	652	711	760
469	519	555	616	659	712	763
471	520	556	617	660	714	764
472	521	558	618	664	718	765
473	522	559	622	665	720	766
474	523	560	623	666	721	767
475	524	562	624	667	722	769
479	525	564	625	668	725	770
482	526	574	626	669	726	771
483	527	576	627	670	727	772
484	528	577	628	671	728	773
485	529	578	629	672	730	775
486	534	579	630	673	732	777
487	535	582	631	675	735	778
495	536	585	632	676	736	780
496	537	586	633	677	737	781
498	538	590	634	679	738	782
499	539	593	635	681	739	784
501	540	595	636	685	740	786
502	543	596	637	686	741	789
503	544	599	638	687	742	790
506	545	606	639	688	743	791
507	546	607	640	689	747	792
509	547	608	641	691	750	793
512	548	609	643	698	751	795
513	549	610	645	705	764	796

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
797	829	856	890	930	968	997
798	832	857	894	932	969	999
799	833	859	896	933	970	1000
800	836	860	898	935	971	1001
805	837	861	902	936	973	1002
806	838	862	904	937	974	1003
808	840	863	905	944	977	1006
809	841	866	907	945	978	1007
810	842	867	909	948	980	1008
811	843	868	910	949	981	1009
812	844	869	913	950	982	1010
814	845	871	914	951	983	1011
815	846	877	918	952	984	1015
819	848	880	920	957	985	1017
820	850	882	922	959	987	
824	852	884	923	961	988	
825	853	885	927	962	990	
826	854	886	928	965	992	
827	855	888	929	966	996	

ad Nrum 12431.

An
sämmtliche Untergerichte von
Oberbayern.

(Taxirung der Vertragsbriefe betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Ansehung der ein- oder mehrfachen Ausfertigung der Vertrags-Briefe haben sich in den Fällen, wo mehrere Interessenten zur Frage kommen, schon mehrfache Anstände ergeben.

Zur Beseitigung künftiger Mißverständnisse wird daher sämmtlichen Untergerichten von Oberbayern bemerkt: daß der in § 16 der provisorischen Taxordnung gebrauchte Ausdruck „Parthei" gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 3. November 1818, nur in dem allgemein bekannten gesetzlichen und gerichtlichen Sinne zu nehmen sey, wornach alle diejenigen, welche in der nämlichen Sache ein ganz gleiches Interesse aus ganz gleichen Gründen haben, oder geltend machen, nur als Eine Parthei zu betrachten sind, und daher insbesondere auch in dem Falle, wo zwei und mehrere Käufer ein und desselben Objectes einem einzigen Verkäufer, oder auch umgekehrt, gegenüber stehen, nur Ein oder, soferne sämmtliche Kaufsbedingungen nicht gleich beim Vertrags-Abschlusse erfüllt werden, zwei Briefe zu fertigen seyen, sich übrigens von selbst verstehe, daß, wenn einer oder mehrere dieser Käufer aus der Communion treten, und ihre Theile abgesondert besitzen wollen, für diese neue Kaufbriefe pro rata ihres Antheiles ausgefertiget werden müssen.

München den 16. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Barth.

Heydolph, Secr.

(Die Erledigung der Seminar-Directors- und Studien-Rectorsstelle in Neuburg a. D. betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die, dem bisherigen Studien-Rector und Seminar-Director Priester Joseph Strobel zu Neuburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung seiner nützlichen Dienstleistungen allergnädigst bewilligte Enthebung der von ihm übertragenen Stelle, ist die Stelle eines Directors des Studien-Seminars und eines Rectors der königl. Studienanstalt zu Neuburg a. D. in Erledigung gekommen. Die bisherigen Bezüge dieser vereinigten Stelle bestehen in freier Wohnung und Verpflegung in dem Seminar, dann in einem Geldgehalte von 600 fl. aus der Seminar-Casse und einer Functions-Remuneration von 200 fl. aus der Studiencasse.

Wenn der neu zu ernennende Studien- und Seminar-Vorstand auch die Stelle eines Religions-Lehrers zu übernehmen hat, so bezieht derselbe hiefür eine besondere Functions-Remuneration von 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifications-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Regierung einzureichen, und zugleich zu bemerken, ob sie nebst der Vorstands-Stelle auch auf die Uebernahme der Religions-Lehrersstelle adspiriren oder nicht.

Augsburg den 15. August 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

(Errichtung des Adolph Freiherrlich von Gumppenberg-schen Fideicommisses Pöttmes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Kämmerer, Ritter des St. Georg Ordens, Guts- und Gerichtsherr auf Pöttmes, Adolph Freiherr v. Gumppenberg, hat sich gemäß einer am 1. v. Mts. ausgestellten und dem unterzeichneten Gerichtshofe am 3. v. Mts. vorgelegten Urkunde zur Erhaltung des Namens und Stammes des freiherrlichen Geschlechtes von Gumppenberg-Pöttmes auf Pöttmes entschlossen, nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zum Titl. V. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern) ein Familien-Fideicommiß zu errichten, und damit seine durch den Familien-Vertrag vom 11. und 12. Mai 1831 aus der väterlichen Verlassenschaft eigenthümlich erworbenen Güter, nämlich:

I. Das Herrschaftsgut Pöttmes mit Deconomiegute Gumppenberg,

II. das Hofgut Sebelbrunn,

III. das Hofgut Schnellmanskreit,

mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe, den vorhandenen Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Weihern, Wassergräben, Oedungen, grund-, gerichts- und zinsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen, zehentherrlichen Renten; den dabei befindlichen Gewerbsrechten; den Präsentations-, Jagd- und Waiderechten, und dem Inventare der Oeconomien, der Mühle, des Bräuhauses, der Bierschenke und der Einrichtung des herrschaftlichen Schlosses, — in den Bezirken der königl. Landgerichte Rain, Aichach und Schrobenhausen — jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Lehenobjecte, als ein unveräußerliches Vermögen für alle Geschlechts-Folger und Besitzer zu bestimmen. —

Es werden daher in Gemäßheit des § 26 des erwähnten Edictes alle diejenigen, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens, persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiermit aufgerufen, binnen eines präclusiven Termines von sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichtshofe diese ihre Forderungen um so gewißer anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termines das obengedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie

denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freysing den 10. Juni 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)2. Dobmayer, Secr.

---

ad Nrum. 8816.
(Urkunden-Amortisation für Abraham Berg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Landcommissariat Pirmasens hat bei dem unterfertigten Gerichtshofe die Bitte gestellt, die von der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse zu München ausgestellte — auf Johann Adam Gampfer von Thaleischweiler lautende Original-Urkunde ddto. München den 5. April 1836 Cassa-Cataster-Nummer 4939 mit 4 pCt. Verzinsung, jedesmal den 22. Februar zahlbar, genehmigt von der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission am 1. Juli 1838 Abtheilung III., Commissions-Cataster-Nummer 9425, am 13. August 1837 mit Zinsen, vom 22. Februar 1837 an, von besagter königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Casse auf Abraham Berg von Dannstadt umgeschrieben, welche zu Verlust gegangen, zu amortisiren.

Dieser Bitte entsprechend, wurde der unbekannte Inhaber dieser Urkunde am 27. Juni 1842 aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem die bezeichnete Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Da nun dieser Termin ohne Anmeldung verflossen ist, so wird, wie hiermit geschieht, das festgesetzte Präjudiz auf Anrufen des königl. Land-Commissariats Pirmasens nunmehr wahr gemacht, und dieses Document für kraftlos erklärt.

Freysing den 11. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

Hacker, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts. dem Priester Ludwig Kellermann, Pfarrer zu Steinbach, Landgerichts Bruck, die katholische Pfarrei Jesewang, Landgerichts Bruck, zu übertragen,

und unter gleichem Datum zu genehmigen geruht, daß der von dem bisherigen Pfarrer in Erharding, Landgerichts Mühldorf, Priester Joseph Alois Markl und dem bisherigen Beneficiaten von Schwindegg, Landgerichts Haag, Priester Augustin Dollmann eingeleitete Pfründe-Tausch in Vollzug gesetzt, und die Pfarrei Erharding von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe München-Freysing dem genannten Beneficiaten Dollmann verliehen werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München
erkennt in der Curatelsache über den landesabwe-

senden Sebastian Käser, Landrichterssohn von Trostberg, zu Recht:

daß derselbe, nachdem auf die öffentliche Ladung vom 14. März l. Js. weder er selbst, noch Jemand von seinen ehelichen Nachkommen sich gemeldet hat, als verschollen zu achten, und daß sein Vermögen an seine nächsten Intestaterben gegen Caution auszuantworten sey.

Am 11. August 1843.

Der königl. Director,
Barth.

Feilbusch.

(Edictal-Ladung.)

Seit dem französischen und russischen Feldzuge werden aus den nachaufgeführten Gemeinden des unterfertigten Gerichtes nachstehende Individuen, die ein ausgewiesenes älterliches Vermögen anzusprechen haben, vermißt:

1) aus der Gemeinde Aschering
Mathias und Lorenz Deisenberger Webersöhne,

2) aus der Gemeinde Buchheim
Joseph Huber, Märterbauernsohn,

3) aus der Gemeinde Buchendorf
Joseph Dietl, Hartlbauernsohn,
Andreas Eggenhofer, Schneidbauernsohn,
Johann Hölzl, Solltsohn,

4) aus der Gemeinde Erling
Michael Teißberger, genannt beim Grabenhauser,

5) aus der Gemeinde Oeguting
Pius Lochner, beim Bruckenliendl,

6) aus der Gemeinde Alling mit Holzkirchen
Caspar Rottenfußer, beim Sattler,

7) aus der Gemeinde Starnberg
Andreas Bauknecht beim Untermetzger
Johann Panz beim Steiermeister,

8) aus der Gemeinde Berg
Georg Buxeder beim Fischer oder Mußl.

Alle diese aufgeführten Individuen oder ihre allenfallsige eheliche Descendenz werden anmit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten a dato

um so gewißer dahier zur Empfangnahme ihres Vermögens zu melden, als sie außerdessen als verschollen erklärt, und das ihnen gebührende Vermögen an die nächsten Verwandten verabfolgt werden wird.

Den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht Starnberg.
(3)2. Schöninger, Landrichter.

(Edictal-Citation.)

Auf Ansinnen der Districts-Armenfonds-Verwaltung Freising werden die unbekannten Besitzer der nachhin genannten öffentlichen Staatsschuldurkunden, namentlich:

a) aus dem ältern Landanlehen Nro. 1624/2667 per 573 fl. à 2½ pCt. auf die ehemaligen Hofmarks-Unterthanen von Massenhausen lautend;

b) aus dem Landanlehen vom Jahre 1796 Nro. 784 ddto. 11. August 1797 per 517 fl. 15 kr. auf Hummler-Unterthanen à 4 pCt. lautend;

c) aus dem Anlehen der Neustifter Unterthanen Nro. 788 per 54 fl. 10 kr. à 4 pCt. ddto. 11. August 1797;

d) aus dem Landanlehen der Hofmark Eickenhausen de anno 1796 Nro. 759 per 76 fl. 40 kr. à 4 pCt.;

e) von dem Heindlfinger Unterthans-Anlehen Nro. 760 per 84 fl. 35 kr. ddto. 30. Juni 1797 à 4 pCt.

anmit aufgefordert, binnen 6 Monaten diese Urkunden vorzuzeigen, widrigenfalls selbe für kraftlos erklärt werden.

Den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

(3)2. Hilger.

Auf Andringen eines Currentgläubigers werden die Realitäten des Colonisten Joseph Grabler von Hallbergmoos, bestehend:

1) in dem Wohnhause Haus-Nro. 25 mit angebautem Stadel und Viehstall unter Einem Dache, ein Stockwerk hoch, Fachwerk, mit Platten eingedeckt, in einem sehr schlechten baulichen Zustande, der Brandversicherung einverleibt mit 600 fl., gewerthet nach seinem dermaligen baulichen Zustande auf 450 fl.;

2) in zehn Tagwerk Gründen, wovon 9 Tagwerk zu Ackerland umgerissen, und ein Tagwerk in eine zweimädige Wiese umgewandelt, sind gewerthet per Tagwerk auf 80 fl.,

an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und hat man zur Aufnahme der Kaufsangebote Tagsfahrt auf

Dienstag den 17ten October l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

zu Hallbergmoos anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Procetzgesetzes vom 17. Nov. 1837. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumunds- und Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Den 16. August 1843.

Königliches Landgericht Freising.

Grosch, Landrichter.

Auf Antrag der Intestaterben des k. Pfarrers Dominikus Edelhart zu Mauern wird dessen Rücklaß von dem unterfertigten zur Verlassenschafts-Behandlung comittirten Gerichte am

Montag den 4. September l. Js.

und die folgenden Tage im Pfarrhofe zu Mauern öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert.

Dieser Rücklaß besteht aus 4 Pferden, 8 Kühe, 4 Jungrinder, 3 Kälbern, 2 Mutterschweinen, 5 Frischlingen, 18 Schafen; aus 1 Chaise, 1 Schweizer- und 1 Bierwägelchen, 4 Fuhrwägen, 1 Schlitten, 2 Pflügen, 2 Eggen, mehreren Pferds-Geschirren und andern Baumannsfahrnissen, aus beiläufig 20 Schäffel Korn, 10 Schäffel Weizen, 10 Schäffel Haber; aus Meubeln, worunter sich Stockuhren, eine goldene Cylinderuhr mit goldener Kette, einem Caffegeschirre von Silber, mehrere silberne Vorleg-, Eß- und Caffelöffeln, Tischbestecken, Betten, Bettläden, Tischen, Sesseln, Kupferstiche in Glas und Rahmen, Kleider, Leib- und Tischwäsche, Comode, Garderobe, Kasten,

Kochgeschirre von Kupfer, Messing, Eisen, Porzellain und Blech, befinden.

Mit dem Verkaufe des Viehes wird am 4. September Vormittags von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr begonnen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem Rücklasse aus irgend einem Titel Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese bis zum 1. September d. Js. bei unterfertigtem Landgerichte um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Den 10. August 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.

(2)1. Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die Realitäten des Wagners Anton Stephan zu Inchenhofen, bestehend aus Wohnhaus Nro. 136 zu Inchenhofen sammt Hofraum zu — Tagw. 08 Decim. bodenzinsig, dann 3 Aecker Pl.-Nro. 675, 675½ u. 1335 zu 1 Tagw. 51 Decim. und — Tagw. 67 Decim. Wiese Pl.-Nro. 1002½ bodenzinsig zum königl. Rentamte Aichach gerichtlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 19. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Markte Inchenhofen angesetzt, wobei nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98 — 101 der Novelle von 1837 verfahren wird.

Kaufslustige, welche sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hiezu eingeladen.

Den 7. August 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Für den Bezirk der Gemeinden des ehemaligen Pfleggerichts Marquartstein soll in Folge königl. Regierungsbeschlusses ein eigener Thierarzt aufgestellt werden.

Diese Gemeinden: Bergen, Egerndach, Graßau, Holzhausen, Oberweßen, Reit im Winkl, Rottau, Schleching, Uebersee und Unterweßen, besitzen nach der neuesten Zählung einen Viehstand an Pferden, Hornvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen von 11470 Stück.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse in Zeit von 6 Wochen beim unterfertigten Amte persönlich anzubringen.

Es wird jedoch im Voraus bemerkt, daß bei der Aufnahme auf einen Sustentationsgehalt nicht zu rechnen, und die Lebsucht nur durch die Praxis zu erringen sey.

Den 2. August 1843.

Königliches Landgericht Traunstein.

Dr. Kienast, Landrichter.

Am 9. Februar 1842 ist Anna Natterer, ehevorige Cassenzer, Wittwe des bereits vor ihr verstorbenen Joseph Natterer, Handelsmann in Schrobenhausen, mit Tod abgegangen.

Seit dem Ableben der Anna Natterer führte bis zum 1. October 1842 der Willibald Frisch, Bürgermeister in Schrobenhausen, als Vormund der minderjährigen Natter'schen Kinder, deren Handlungsgeschäft fort.

Da nun auch dieser am 8. Mai h. Js. gestorben ist, so werden alle diejenigen, welche an dem Rücklasse der Handelsmanns-Wittwe Natterer, oder an die Curatel ihrer Kinder aus wel-

chen Rechtstitel immer eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben in sechs Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte anzumelden, außerdessen nach Ablauf dieses Termins ohne Rücksicht darauf mit Auseinandersetzung der Natter'schen Verlassenschaft verfahren werden würde.

Am 5. August 1843.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)3. Ramsauer, Landrichter.

Am 25. Juli l. Js. Abends 11½ Uhr wurden im sogenannten Ried zwischen Mittenwald und der Scharnitz durch 2 Gränzaufseher der k. Zollschutzwache in Mittenwald ein Tragsack mit 4 Paquets Feigencaffe, im Gewichte von 47 Zollpfunden, mit einem alten Janker, welche Gegenstände von einem entflohenen Schwärzer abgeworfen wurden, aufgefunden.

Wer immer hierauf Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten a dato

solche hier um so sicherer anzumelden und zu begründen, als nach Ablauf dieses Termines obiger Feigencaffe oder der allenfallsige Erlös dafür der Confiscation unterworfen würde.

Garmisch den 11. August 1843.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

Spähbriefe.

Am 2. August Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr wurde der Transporteur der königl. Polizei-Direction München, Andreas Scheller, welcher eine Vagantin Namens Maria Mühlbacher von Weidach, k. Landgerichts Wolfrathshausen, — von einem transportirenden Landwehrmann des k. Landgerichts Freysing übernommen hatte, bei Freymann von zwei Burschen gewaltsam überfallen, wobei die fragliche Vagantin entkam; — Andreas Scheller aber, obwohl es auf eine Beraubung desselben abgesehen war, nicht beschädigt wurde, wohl aber einer der Burschen einen Säbelhieb über die Schulter, welcher einging, erhielt, der andere aber durch einen flachen Hieb seinen Hut verlor.

Beide Burschen liefen nach dem mißlungenen Anfalle in der Richtung gegen den Aumeister in den englischen Garten, wohin sich auch früher die Maria Mühlbacher geflüchtet hatte.

Der eine dieser Burschen war jung, 20 — 22 Jahre alt, etwas über 6 Schuh groß, mehr schlank und mager als untersetzt, im Gesichte gesundfarbig, ohne Bart, Haare hellbraun; am Leibe trug derselbe einen dunkelbraunen Spenser mit schwarzen Schnüren, eine lange silbergraue Hose und einen schwarzen Filzhut mit silberner Hutschnur und Quasten, mit aufgestülpter Krempe und etwas breiterem Deckel.

Der andere dieser Burschen war nicht so groß, untersetzt und älter, nach dem Gesichte kann er nicht näher beschrieben werden, am Leibe hatte er einen grüntuchenen Spenser, einen schwarzrunden Bauernfilzhut, eine schwarze kurze lederne Hose, und bis an die Kniee gehende lederne Stiefel.

Aus einigen Umständen ist zu vermuthen, daß der erstere jüngere Bursche der Liebhaber der Maria Mühlbacher, der ledige Schleifersohn Conrad Decker von Punzhausen, k. Landgerichts Wolfratshausen, sey.

Man ersucht sofort um Spähverfügung rücksichtlich der beschriebenen beiden Burschen, sowie

der ebenfalls entsprungenen Maria Mühlbacher und deren Aufgreifung und wachsame Anherlieferung.

Maria Mühlbacher soll nach der vorliegenden Beschreibung braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, ovalen Mund, rundes Kinn haben; besonderes Kennzeichen, Alter, dann Kleidung derselben kann nicht angegeben werden.

Den 4. August 1843.

Königliches Landgericht München.

D. I. a.

(3)3. Klingseisen, Assessor.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts. wurde in die Wohnung des Bauers Martin Heitmayr von Galgen durch das herausgebrochene Küchenfenster eingestiegen, und nachfolgende Effecten, theils dessen Tochter Maria Anna Heitmayr, theils dem Knechte Joseph Popfinger gehörig, entwendet:

1) zwei silberne Florschnallen, wovon die eine etwas größer, als die andere, und von sogenannter durchbrochener oder Fillegranarbeit war; sie hatte 3 größere rothe Steine in der Mitte, welche wieder mit einem Kranze von kleinen blauen Steinen eingefaßt war, daran befand sich ein noch ganz gutes schwarzseidenes Halstuch, welches mit guten Goldbörtchen eingefaßt war, werth 12fl.; die andere war kleiner, von derselben Arbeit, hatte aber in der Mitte 3 gelbe Steine ohne Einfassung; es befand sich an derselben ebenfalls ein schwarzseidenes Halstuch, welches mit guten Goldbörtchen eingefaßt war, werth 6 fl.;
2) eine falsche Florschnalle, ganz wie die vorbeschriebene, nur war sie bloß von weißem Metalle, und hatte 3 rothe Steine, werth 36kr.;
3) eine weiße Spitzenhaube von weißgeblümtem Seidenzeuge, rundum mit über Hand breiten weißen Spitzen besetzt, auch hatte sie eben so breite blauseidene durchgezogene Bänder, werth 4 fl.;
4) 48 Stücke silberne Sechserknöpfe, sogenannte Kopfknöpfe mit dem Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig, die sich an einem Janker befanden und sämmtlich aus diesem waren herausgeschnitten worden, werth 6 fl. 24 kr.;
5) drei baumwollene Halstücher, zwei roth mit gelben Blumen und eines ganz weiß, werth 1 fl.;
6) ein schwarzseidenes Halstuch, noch ganz gut, jedoch ohne besonderes Kennzeichen, werth 48kr.;
7) zwei Gulden an baarem Gelde, bestehend aus 4 neuen Halbguldenstücken.

Man ersucht auf die entwendeten Gegenstände, sowie die unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur von einem oder anderen schleunige Mittheilung hieher zu machen.

Den 13. August 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 17. August 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ½ mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ ½ prpt.	101½	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	668



Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juli 1843.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet		Ein Pfund Roggen-Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst.	Ungemäst. Höchster.	Geringst.	Kalbfleisch Höchster.	Geringster.	Schweinefleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qt.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling Landgerichte	5	—	4	—	7	—	4	—	5	—	11½	10½	—	—	9½	8½	13½	8½	
Aichach	4	5	4	1	—	—	3	2	5	—	11½	11½	—	—	9	9	13	8	
Altötting	4	2	3	—	6	1	3	—	5	2	11½	10½	—	—	9½	8½	14½	8½	
Au 1)	4	2	3	3	6	1	3	5	4	5	11	11	11	10	11	9	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner Schranne.
Berchtesgaden	4	5	2	—	7	1	5	—	—	—	11	11	10	10	9	9	—	—	
Bruck	4	5	4	—	—	—	3	2	4	5	11½	11	—	—	9½	9	—	—	
Burghausen	4	—	2	2	4	1	2	5	—	—	10	10	—	—	9	9	—	—	
Dachau 2)	4	1	4	—	6	1	3	5	5	—	12	11	10	9	10	9	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	4	—	5	—	6	—	4	—	—	—	11	11	—	—	10	10	—	—	
Erding	4	2	4	—	6	—	4	—	—	—	11	10½	—	—	9	9	—	—	
Freysing	4	1	4	—	—	—	—	—	5	1	11½	11	10½	10	9	8	—	—	
Friedberg	5	1	3	5	—	—	—	—	4	2	11	10	10	9½	9	8	—	—	
Haag	4	2	3	5	6	1	4	—	4	2	—	—	—	—	11	9	12	8	
Ingolstadt	5	—	4	—	6	2	4	—	—	—	11	10	10	10	10	9	—	—	
Landsberg	4	5	4	1	—	—	—	—	5	5	11½	11½	—	—	9	9	—	—	
Laufen	4	—	3	1	4	—	2	3	5	1	10	9	8½	8	8½	8	—	—	
Miesbach	5	1	4	1	6	1	3	2	4	5	10	10	9½	9½	10	9	12	8	
Moosburg	5	1	3	1	—	—	3	5	—	—	11½	11½	10	10	9	8	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	6	—	3	—	—	—	10	9½	8	7	8	7	10	6	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	3	—	5	2	—	—	—	—	7¾	7¾	12½	—	
Pfaffenhofen	4	5	4	1	4	2	3	3	5	1	10½	10	8½	8	9	8	13	6	
Rain	5	—	4	5	6	2	4	1	5	—	12	11	10	9	9	8	15	8	
Reichenhall	5	—	3	2	6	1	3	1	5	—	10	10	9	9	9	9	12	7	
Rosenheim	4	3	4	—	—	—	3	—	5	1	11½	10½	10½	10½	11	9	12	6	
Schongau	5	5	5	2	4	5	4	1	—	—	11½	10½	—	—	11½	9½	—	—	
Schrobenhausen	5	1	5	—	6	1	4	1	5	—	11½	11½	10	10	19	9	13	9	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	4	1	—	—	—	—	11½	10½	11	9½	—	—	
Tegernsee	4	3	4	—	—	—	—	—	4	5	11½	11½	10	10	11	11	—	—	
Tittmoning	4	3	3	2	5	3	3	2	5	2	9½	9	9	8½	8½	8	—	—	
Tölz	4	—	2	2	6	2	3	3	5	3	11½	11	9½	9	9½	9	13	8½	
Traunstein	4	2	3	—	—	—	4	2	5	1	10	10	9	9	9	9	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	2	3	2	4	5	—	—	8½	8	8	7½	—	—	
Wasserburg 3)	4	2	4	—	—	—	—	—	5	—	10½	10½	—	—	9	9	—	—	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	4	5	4	—	7	—	4	—	—	—	11	10½	9½	9	9	9	—	—	
Werdenfels	5	1	4	—	7	—	4	—	4	2	11	10	10	10	10	10	12	8	
Wolfratshausen	5	—	4	—	—	—	—	—	4	2	11½	10½	10	10	10	10	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	2	4	—	6	1	3	5	5	3	12	11	—	—	10	9	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Ingolstadt, „	5	3	4	3	6	2	4	—	4	1	12	11½	11	10	11	10	13	10	
Prien, H.Gericht. 4)	5	5	5	3	6	2	5	2	5	5	—	—	9	9	8½	8	10	7	

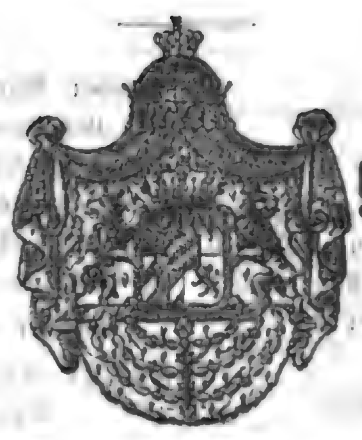
Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu 4 Ctr. 36 Pfd.	kostete im Durchschnitt	116 fl.	12 kr.
Regen, Mkt. Magist.	„ „ „ 4 „ 9 „	„ „ „ „	107 „	45 „
Straubing, St. Mag.	„ „ „ 4 „ 96 „	„ „ „ „	121 „	— „

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Waitzen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	19	August	—	167	167	167	10	17	57	17	15	16	31	—	153	153	153	—	13	45	10	54	9	47
Berchtesgaden	16	—	24	38	62	35	27	18	18	18	6	18	—	—	56	36	35	1	14	12	13	54	13	42
Bruck	17	—	—	99	99	88	11	19	24	18	22	17	17	—	42	42	38	4	15	59	14	11	12	42
Erding . . .	17	—	35	718	753	671	82	18	—	17	30	17	—	—	206	206	201	5	15	—	14	—	15	—
Freysing . .	18	—	8	101	109	96	13	17	40	17	13	16	37	—	31	31	30	1	13	51	12	21	11	36
Friedberg . .	17	—	—	27	27	23	4	22	27	21	40	21	3	—	34	34	34	—	17	58	15	16	12	52
Geisenfeld . .	7	—	—	53¼	53¼	44¼	9	19	35	19	2	18	30	—	16	16	16	—	19	10	15	43	11	56
Ingolstadt .	19	—	6	298	304	276	28	17	46	16	59	15	59	—	258	258	202	36	15	51	13	49	11	37
Kraiburg . .	12	—	—	6	6	6	—	16	—	15	30	15	—	—	7	7	7	—	12	—	11	30	11	—
Landsberg .	15	—	38	312	350	331	19	21	36	21	4	20	14	52	109	161	151	30	18	40	17	53	16	45
Moosburg .	14	—	7	177	184	176	8	18	21	17	51	16	57	—	11	11	11	—	15	—	14	36	10	30
Mühldorf . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	11	—	—	—	9	30
München . .	19	—	236	2356	2592	2350	242	18	25	17	32	16	35	35	889	924	924	—	15	2	14	7	13	12
Murnau . .	19	—	19	42	61	38	23	22	—	21	12	26	30	30	15	45	16	29	16	12	16	—	15	30
Neuötting . .	16	—	—	5	5	5	—	16	—	15	33	15	18	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—
Pfaffenhofen	12	—	—	54	54	54	—	21	—	19	55	17	56	—	61	61	61	—	17	20	16	25	12	3
Pöttmes . . .	14	—	—	21	21	19	2	22	7	21	26	20	24	—	18	18	17	1	15	30	12	6	10	24
Rain	12	—	—	35	35	35	—	23	57	23	2	21	57	—	35	55	55	—	14	54	13	3	12	32
Reichenhall .	18	—	—	27	27	27	—	17	—	—	—	16	48	—	2	2	2	—	—	—	12	36	—	—
Rosenheim .	17	—	23	152	155	99	56	17	40	16	33	15	44	7	69	76	65	11	15	—	12	16	11	21
Schongau . .	14	—	5	72	77	64	13	23	2	22	2	20	2	2	50½	52½	37	15½	19	49	18	59	17	18
Schrobenhausen	17	—	—	42	42	39	3	19	32	18	29	17	48	—	43	43	40	3	13	36	10	29	9	36
Traunstein .	19	—	19	194	213	200	13	17	—	15	24	13	12	—	75	75	75	—	13	—	12	56	11	—
Wasserburg .	16	—	—	17	17	17	—	16	64	16	—	15	—	—	20	20	20	—	13	50	12	51	12	—
Weilheim . .	17	—	—	64	64	47	17	21	15	20	—	18	45	16	29	45	26	19	17	—	15	30	14	—
		*) d. Kern.	2	10	12	9	3	21	15	20	—	18	55											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	19	August	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	81	81	74	7	9	25	8	26	6	57
Berchtesgaden	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	2	14	2	12	—	—	8	—	—	—
Bruck	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41	41	—	9	38	8	15	6	54
Erding . . .	17	—	5	14	17	17	—	11	—	10	30	10	—	2	52	54	34	—	9	—	8	30	8	—
Freysing . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	52	—	7	22	7	2	6	52
Friedberg . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	11	11	—	10	25	10	59	10	30
Geisenfeld . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	9	55	—	—	—	—
Ingolstadt .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	155	165	165	—	10	8	9	6	8	6
Kraiburg . .	12	—	—	3	3	3	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg . .	15	—	—	—	—	—	4	14	48	13	15	—	—	—	74	74	65	9	11	2	10	30	10	—
Moosburg . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33½	36½	35½	—	9	41	8	10	7	40
Mühldorf . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	19	—	—	77	77	73	4	11	51	11	34	11	15	—	794	794	733	61	9	9	8	47	6	8
Murnau . .	19	—	4	—	4	2	2	—	—	11	—	—	—	—	15	16	15	—	9	45	9	30	8	54
Neuötting . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	7	36	7	53	7	24
Pfaffenhofen.	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	32	—	10	48	10	30	9	9
Pöttmes . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	4	2	9	50	9	42	9	30
Rain	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—
Reichenhall .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	8	—	—	—
Rosenheim .	17	—	10	37	37	30	7	10	—	9	6	8	39	63	77	140	86	54	7	52	7	30	6	56
Schongau . .	14	—	—	2	2	1	1	15	—	14	—	—	—	—	5	5	5	—	11	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	11	42	11	—	10	10
Traunstein .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	122	132	132	—	7	—	6	48	6	—
Wasserburg .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	35	—	8	17	7	53	7	27
Weilheim . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	10	10	—	9	30	9	15	8	—

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München **Nro 36.** den 1. September 1843.

Inhalt.

ad Num. 29345.

An

sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine taubstumme zu Staubach, k. Landgerichts Herzogenaurach aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterm 6. d. Mts. erlassenen Ausschreibung im Intell.-Blatt Nro. 33 S. 1062 ist eine weitere Folge nicht zu geben, da die Heimat der in Staubach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson bereits ermittelt wurde.

München den 22. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

v. Spruner.

ad Nrum 5120.

Bekanntmachung.

An

sämmtliche kgl. Landgerichte, die kgl. Polizei-Direction München, Magistrate München und Ingolstadt und an das Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(Die Flußreinigungs-Ordnung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus den in Betreff des Bestehens einer Flußreinigungs-Ordnung von sämmtlichen Bezirks-Polizei-Behörden erstatteten Berichten geht hervor, daß nur in einzelnen Bezirken und für einzelne Bäche bestimmte Flußreinigungs-Ordnungen bestehen, daß aber auch nach der Lage der verschiedenen Flüße und Bäche allgemeine Normen außer denjenigen, welche die ältere Landesverordnungen und die bürgerlichen Gesetze enthalten, nicht wohl gegeben werden können.

Da es jedoch sowohl in dem Interesse der Gemeinden, der Adjazenten als der Landescultur überhaupt gelegen ist, daß die Bäche und Flüße nicht verschlammen und Sümpfe erzeugen, sowie, daß die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Zeit und Art der Flußreinigung nicht versäumt werde: so erhalten sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden hiedurch den Auftrag, diesem, nicht nur für die Rechte Einzelner, sondern auch für die Gesundheit der Anwohner und für die Landescultur wichtigen Verwaltungszweige fortwährend die größte Aufmerksamkeit zu widmen, dafür zu sorgen, und durch die Gemeindevorsteher sorgen zu lassen, daß die Bäche und Flüße zur rechten Zeit und in dem nöthigen Umfange gereiniget werden, daß die be-

stehenden Verträge und Ordnungen erhalten, nach Umständen ergänzt und erneuert werden; daß da, wo die Pflichtigkeit zweifelhaft ist, selbe genau festgestellt und bei diesen Verfügungen die bestehenden allgemeinen Gesetze, Gewohnheiten und Uebungen zur Richtschnur genommen werden.

München den 22. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

An

sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate in Oberbayern.

(Den Papierumsturz bei den Lottocollecten am Ende des Etatsjahres 18⁴²/₄₃ betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. d. Mts. ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, den Umsturz der bei den Lotto-Collecten am Schlusse des Etatsjahres 18⁴²/₄₃ vorhandenen gedruckten Lottopapiere nach den durch die Ausschreibung vom 25. August 1826 (Intelligenzblatt S. 777) gegebenen Normen vorzunehmen.

München den 23. August 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Dr. Schmid.

ad Num. 30137.

(Die nähere Bezeichnung des neuerrichteten k. Landgerichtes Neumarkt in Oberbayern in den Adressen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, wiederholt zu bemerken, wie es nothwendig sey, bei Sendungen an das k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern, die nähere Bezeichnung „in Oberbayern" stets der Addresse beizusetzen, um einer Verwechslung mit dem k. Landgerichte Neumarkt in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg jedenfalls vorzubeugen.

München den 23. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num. 30183.

(Die Zutheilung der Colonie Hallbergmoos zum Landgerichte und Rentamte Freysing betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern ddto. 16. l. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht, daß die zur Colonie Hallbergmoos gehörigen Grundstücke Plan-Nro. 5686, 5685, 5868[illegible], 5868[illegible] und 5875[illegible] von der Gemeinde Oberding, und Plan-Nro. 6141[illegible], 6141[illegible], 6141[illegible]; 6141[illegible] und 6208[illegible] von der Gemeinde Niederding, sowie von dem k. Landgerichte und Rentamte Erding getrennt, und nebst dem zur Colonie Hallbergmoos gehörigen, zur Zeit aber noch in dem Bezirke der Stadtgemeinde Freysing liegenden Theile der Speckmooswiesen, der Gemeinde Erching, k. Landgerichts und Rentamts Freysing zugetheilt, gleichzeitig aber auch die Grundstücke Plan-Nro. 252[illegible], 254a[illegible], 254a[illegible] 253[illegible] und 253b[illegible] von der Gemeinde Erching und dem Landgerichte und Rentamte Freysing an die Gemeinde Ober- und beziehungsweise Niederding, so wie an das Landgericht und Rentamt Erding überwiesen werden.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 24. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 30855.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Polizei der Lebensmittel betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, bei Handhabung der Lebensmittel-Polizei, dermal namentlich die Beschaffenheit des Bieres, welches ausgeschenkt wird, scharf in's Auge zu fassen, und gegen Wirthe, welche zu geringhaltiges, schlechtes oder verdorbenes Bier ver-

leitgeben, bei eigener Verantwortlichkeit vorschrifts-mäßig einzuschreiten.

München den 26. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 30568.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, die königl. Polizei-Direction München, und den Stadt-Magistrat Ingolstadt.

(Die Störung der Prediger durch das Gerassel der an den Kirchen vorüberfahrenden Wagen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 12. Mai d. Js. (Intelligenzblatt Seite 627) im rubricirten Betreffe wird den sämmtlichen Polizei-Behörden eröffnet, daß der in der angeführten Ausschreibung kundgegebene Allerhöchste Befehl gemäß höchster Entschließung vom 23. d. Mts. sich auf Fuhrwerke jeder Art, ohne Ausnahme, erstrecke, deren Vorbeifahren an Kirchen den Prediger stören kann, und daß höchstens in dem Falle, wenn die Landstraße an der Kirche vorüber führt, und solche weder auf einer Nebenstraße, noch auf einem Seitenwege füglich zu umfahren ist, das Vorbeifahren der Wagen aber nur im Schritte, und ohne daß mit der Peitsche geknallt wird, nachgesehen werden dürfe.

München den 27. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 30104.

(Die Behandlung und Benützung des feuchten Heues betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Bekanntmachung des Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg wird hiemit unter Bezugnahme auf die Mittheilung im Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins — Seite 399 — über das Trocknen des Heues, dann auf einen im General-Comité dieses Vereins gehaltenen Vortrag vom 28. Juni l. Js. in den Mittheilungen des landwirthschaftlichen Districtes München-Au — Seite 26 — über den Einfluß der naßkalten Witterung auf Wiesen und Weiden, zur Beachtung für Landwirthe des Regierungs-Bezirkes hiermit veröffentlicht.

München den 27. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung
der vortheilhaftesten Verfahrungsarten bei der Trocknung, Aufbewahrung und Verwendung des zu feucht eingebrachten, oder durch Ueberschwemmung beschmutzten Heues.

In Folge der anhaltend nassen Witterung

des heurigen Jahres stellen sich dem Landwirthe beim Trocknen seiner Wiesen-, Klee- und Heu-Ernten große Hindernisse entgegen. Vor Allem dürfte jene Trocknungs-Methode eine allgemeinere Anwendung finden, nach welcher Gras und Klee, sobald sie etwas abgetrocknet sind, auf den bekannten Hainzen getrocknet werden, deren man sich im Allgäu zum Trocknen des Wiesengrases allgemein bedient. Zum Trocknen des Klees werden ohnehin schon in vielen Gegenden die einfachen oder einfüssigen mit mehreren Quersprossen versehenen Kleeträger angewendet. Noch zweckmäßiger haben sich aber in der Erfahrung die dreifüssigen Kleeträger gezeigt, welche aus drei, oben miteinander verbundenen Stangen bestehen, an welchen, je nach der Länge derselben 2 oder 3 Sprossen, etwas aufwärts stehend, angebracht werden, um kleinere Stängchen darauf zu legen, damit Klee und selbst kürzeres Gras bessern Halt bekommen. Diese Kleeträger (Kleepyramiden) werden pyramidenähnlich aufgestellt, können ihrer Form wegen vom Winde nicht leicht umgeworfen werden, und eignen sich am besten, Klee und Gras in der kürzesten Zeit zu trocknen, weil sie in ihrer Mitte hohl sind, und also die Luft allseitig beikommen kann.

Sollte aber doch nicht hinreichend getrocknetes Heu eingebracht worden seyn, so ist bei dessen Aufbewahrung die größte Vorsicht nothwendig, weil es dann fest aufeinander geschichtet, so stark sich erwärmt, daß es beim Luftzutritte leicht sich selbst entzündet, oder beim Mangel an Luft verkohlt, wobei das Heu wie Kohle schwarz wird, und alle Nahrungskraft verliert.

Um den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu begegnen, soll das zu feucht eingebrachte Heu schichtenweise mit Stroh oder altem Heu eingelagert werden.

Wo Stroh und altes Heu mangelt, wird neues feuchtes Heu am vortheilhaftesten vorerst nur locker auf Heuböden, oder in den Scheunen eingelegt und ausgebreitet, ohne es festzutreten. Bei einem starken Luftzuge und bei der meistens gleich eintretenden mäßigen Erwärmung durch die Gährung entfernt sich in kurzer Zeit die Feuchtigkeit, worauf es dann ohne alle weitere Gefahr am bestimmten Aufbewahrungsorte fester aufeinander gelegt und eingetreten werden kann.

Beim Mangel an Stroh- und alten Heuvorräthen kann man zum schichtenweisen Einstreuen auch andere trockene, die Feuchtigkeit anziehende Materiale wählen, wie Veesen-, Haser- und Waizen-Spreu, Schotten von Hülsenfrüchten, Malzkeime, Heublumen rc. Auch Koch oder Viehsalz wird mit günstigem Erfolge auf jede Schichte gestreut.

In manchen Wirthschaften werden je drei lange Stangen mittelst Leisten so miteinander verbunden, daß sie einem teutschen Dache ähnlich, ein Dreieck (△) bilden, und beim Aufschichten des Heues in größerer Zahl eingelegt, welche als Luftkanäle dienen, weil der innere Raum leer bleibt.

Ist aber das Heu durch Ueberschwemmung beschmutzt worden, so wird dasselbe dem Viehe dadurch unschädlich gemacht, daß man beim Einlagern oder Einpansen des Heues auf jede Schichte so viel Kochsalz streut, daß auf je 3 Ztr. Heu ungefähr 1 Pf. Kochsalz trifft.

Bei der Verwendung des durch Ueberschwemmung beschmutzten, oder auf andere Weise etwas verdorbenen Heues wird jede Gefahr am sichersten vermieden, wenn dasselbe mit wenigstens ½ bis ⅓ Stroh zu Häckel (Gsott) geschnitten, dann entweder mit Branntweinschlempe, oder mit gesottenen und in heißem Wasser aufgelösten Kartoffeln, oder selbst nur mit siedendem Wasser ein-

brüht, und 30 bis 48 Stunden in einem Bottig oder anderem Gefäße zur Gährung stehen gelassen, und nachdem es abgekühlt ist, verfüttert wird.

ad Nrum 7935.

An
sämmtliche Untersuchungsgerichte von Oberbayern.

(Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In obenbemerktem Betreffe ist von dem kgl. Justizministerium im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und dem k. Finanz-Ministerium am 15. l. Mts. unter Beziehung und Hinweisung auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1842 (ausgeschrieben im Reg.-Intell.-Blatte für Oberbayern, Jahrgang 1842 Nro. 37) die weitere höchste Entschließung erfolgt, daß in allen Untersuchungen, wo die Section einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zuläßig sey.

Hiervon werden die Untersuchungsgerichte in Oberbayern hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 22. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

Seifrid, Secr.

Diensteß-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. v. Mts. dem Priester Joseph Furtner, Cooperator in Burbach, Landgerichts Burglengenfeld, die kath. Pfarrei Osterwall, Landgerichts Pfaffenhofen,

und unterm 20. v. Mts. dem Priester Franz Xaver Klaß, Pfarrer in Brunnen, Landgerichts Schrobenhausen, die katholische Pfarrei Raisting, Landgerichts Landsberg, zu übertragen geruht,

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. v. Mts. sich bewogen gefunden, zu der durch die Versetzung des Actuars Alexius Lipp als II. Landgerichts-Assessor in Türkheim erledigten Actuarsstelle bei dem Landgerichte München vom 16. August l. Js. an, den Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Seidel in Straubing allergnädigst zu ernennen,

und unter gleichem Datum die eröffnete II. Assessorsstelle bei dem k. Landgerichte Türkheim vom 16. August l. Js. an, dem bisherigen Actuar bei dem k. Landgerichte München, Alexius Lipp, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Der von dem k. Kämmerer Adolph Freiherrn von Gumppenberg zu Pöttmes in Folge des unterm 27. Juni h. Js. allerhöchst genehmigten Pfründetausches dem Priester Benedikt Julius, Pfarrer zu Wiggensbach, auf die Pfarrei Schnellmannskreut, Landgerichts Aichach, und das Beneficium St. Georg in Pöttmes, Landgerichts Rain, ausgestellten Präsentation wurde unterm 23. d. Monats,

dann der von dem Pfarrer und dem Markts-Magistrate von Aybling dem Priester Joseph Wallner, Beneficiums-Verweser zu Spielberg auf das Nindl'sche Beneficium zu Aybling ausgestellten Präsentation unterm 26. d. Mts.,

ferner der von dem Magistrate des Marktes Dorfen, dem Priester Aloys Kornmüller, Frühmeßer zu Ergolsbach, Landgerichts Rottenburg, auf das Frühmeß-Beneficium in Dorfen, Landgerichts Erding, ausgestellten Präsentation unterm 26. d. Mts.,

und der von dem Pfarrer und der Gemeinde-Verwaltung von Sielenbach dem Priester Narziß Mitterhuber, Caplan in Marktoffingen, Herrschaftsgerichts Wallerstein, auf das Schulbeneficium Maria Birnbaum, Landgerichts Aichach, ausgestellten Präsentation unterm 28. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Namens-Veränderungen.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 14. v. Mts. haben Seine Majestät der König zu erlauben geruht, daß sich der Doctor der Arzneikunde, Adolph v. Schmid dahier, vorbehaltlich allenfallsiger Rechte Dritter, von nun an: von Schmidt-Osting nennen und schreiben dürfe,

ferner unterm 16. v. Mts., daß der Geschlechtsname des Knaben Valentin Lehenherr zu München, vorbehaltlich der allenfallsigen Rechte Dritter, in den Namen Volderauer umgeändert werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Veraccordirung von Eisenbahnbauarbeiten betr.)

Donnerstag den 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im königl. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das 21,757' lange zwischen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Section Lichtenfels und zwar:

1) die sämmtlichen Erdarbeiten veranschlagt zu	31,692 fl.	5 kr.
2) „ „ Kunstbauarbeiten	18,030 fl.	54 kr.
3) eine Straßencorrection mit	1,711 fl.	17 kr.
4) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1,879 fl.	45 kr.
5) Lieferung von Materialien zum Unterbau	20,482 fl.	54 kr.
6) Lieferung der Marksteine	500 fl.	— kr.
in Summa	74,296 fl.	55 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen mit erforderlicher Aufschrift versehen längstens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels am 25. August 1843.

Königliches Landgericht. — Kgl. Eisenbahnbau-Section.

v. Gradl. — Balbier.

(3)1.

Das zur Krämer Reiter'schen Verlassenschaft gehörige Anwesen in der Vorstadt Au Nro. 205 mit der darauf haftenden realen Krämer-Gerechtigkeit wird abermals dem Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Dienstag den 5. September l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Bureau I. angesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause und einem kleinen Hofraum, mit einer Schlosserwerkstätte, Kramladen und Gewölbe, im ersten und zweiten Stock drei Wohnungen, geschätzt auf 10,500 fl. und mit 1000 fl. der Brandassecuranz einverleibt.

Die Krämersgerechtigkeit speciell wurde auf 3500 fl. geschätzt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth sogleich erfolgt.

Den 11. August 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Krämer, Rechtsprct.

Eine an den Stallgebäuden des Pfarrhofes zu Ignhausen nothwendig gewordene Hauptreparatur, zu deren Herstellung:

die Maurerarbeit	auf	471 fl. 4 kr.,
„ Zimmerarbeit	„	145 fl. 52 kr.,
„ Schreinerarbeit	„	8 fl. 36 kr.,
„ Schlosserarbeit	„	2 fl. 32 kr.,
„ Glaserarbeit	„	5 fl. 36 kr.,

veranschlagt ist, soll an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden, wozu Steigerungslustige auf

Dienstag den 5ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr

anher vorgeladen werden.

Plan und Kostenanschlag können täglich eingesehen werden.

Den 23. August 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

D. l. a.

Lonich, I. Assessor.

Auf Antrag der Intestaterben des k. Pfarrers Dominikus Edelhart zu Mauern wird dessen Rücklaß von dem unterfertigten zur Verlassenschafts-Behandlung comittirten Gerichte am

Montag den 4. September l. Js.

und die folgenden Tage im Pfarrhofe zu Mauern öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert.

Dieser Rücklaß besteht aus 4 Pferden, 8 Kühe, 4 Jungrinder, 3 Kälbern, 2 Mutterschweinen, 5 Frischlingen, 18 Schafen; aus 1 Chaise, 1 Schweizer- und 1 Bierwägelchen, 4 Fuhrwägen, 1 Schlitten, 2 Pflügen, 2 Eggen, mehreren Pferd-Geschirren und andern Baumannsfahrnissen, aus beiläufig 20 Schäffel Korn, 10 Schäffel Weizen, 10 Schäffel Haber; aus Meubeln, worunter sich Stockuhren, eine goldene Cylinderuhr mit goldener Kette, einem Caffegeschirre von Silber, mehrere silberne Vorlege-, Eß- und Caffelöffeln, Tischbestecken, Betten, Bettläden, Tischen, Sesseln, Kupferstiche in Glas und Rahmen, Kleider, Leib- und Tischwäsche, Comode, Garderobe, Kasten, Kochgeschirre von Kupfer, Messing, Eisen, Porzellain und Blech, befinden.

Mit dem Verkaufe des Viehes wird am 4. September Vormittags von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr begonnen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dem Rücklasse aus irgend einem Titel Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese bis zum 1. September d. Js. bei unterfertigtem Landgerichte um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Den 10. August 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.

(2)2. Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Da in dem festgesetzten Termin sich kein Eigenthümer für die unterm 11. December 1842 von der Zollschutzmannschaft in Mittenwald an der Gränze gegen Tyrol im sogenannten Ried aufgefundenen Gegenstände, als:

1) 3 Kränze Feigen und 5 Paquete Rosinen und Weinbeeren, zusammen 16 Pfund und

2) 14 Zollpfund Feigencaffe

gemeldet hat, so werden diese Südfrüchte, resp. der Erlös mit 7 fl. 28 kr. als herrnlos der Confiscation unterworfen.

Garmisch den 23. August 1843.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

Das

Königliche Landgericht Aichach

erkennt in der Streitsache der Barbara Stock, ledigen Dienstmagd von Rothenburg gegen den abwesenden Joseph Asam, Schuhmachergesellen von Unterwittelsbach ptn. pat. et alim. nach collegialer Berathung zu Recht:

1) daß die Klage für abgeläugnet zu halten, und der Beklagte seiner Einreden verlustig sey,

2) die Klägerin den innerhalb 30 Tagen anzutretenden Beweis zu liefern habe, daß der Beklagte am Faßnachtssonntag 1840 ihr in Unehren beigewohnt habe.

Expensis suspensis.

Den 17. Juli 1843.

Der königl. Landrichter,

(3)1. Wimmer.

Spähbriefe.

Am verflossenen Scapulirfeste, nämlich Sonntags den 16. Juli l. Js., wurde dem Einödbauern Andreas Dietrich zwischen 7 und 8 Uhr Morgens mittels Einbruchs nachstehende Effecten entwendet:

1) Eine silberne Sackuhr mit zweifachem Silbergehäuse und einem dritten Horngehäuse, weißen Zifferblatt mit römischen Ziffern und gelben Zeigern, hinten auf dem Gehäuse aufziehbar, mit einem grünseidenen Bändel versehen, im Werthe zu 12 fl.;

2) eine silberbeschlagene Tabakspfeife mit hölzernem Kopfe, auf dem Beschlag die Anfangsbuchstaben J. D. nebst einer silbernen Kette, im Werthe zu 11 fl.;

3) zwei silberne Fingerringe mit silberner Vorderplatte ohne Stein, an der Platte des einen Rings befanden sich zwei Engelköpfe von Silberarbeit. Beide Ringe haben einen Werth von 9 fl.;

4) zwei einfache weibliche Fingerreife im Werthe zu 1 fl.;

5) zwei silberne Hutschnallen ohne Gold- oder Steinverzierung, im Werthe von 12 fl.;

6) ein Rosenkranz von großen schwarzen Kugeln mit Silber eingelegt und mit silbernem Kreuze, im Werthe von 5 fl.;

7) eine silberne Erbsenkette von einem Miedergeschnüre in der Länge von 2 Ellen, im Werthe von 8 fl.;

8) ein neuer dunkelblauer und mit dunklem Kanasas gefütterter Tuchjanker mit 28 Stück silbernen Frauenzwölfern besetzt, im Werthe von 11 fl.;

9) zwei detto Janker von derselben Beschaffenheit aber älter und ein jeder mit 16 silbernen Sechserknöpfen besetzt, im Werthe zu 12 fl.;

10) ein altes seidenes Gilet, grün mit gelben Blumen, 14 silbernen Frauensechserknöpfen, im Werthe von 3 fl. 48 kr.;

11) eine halbe Hirschhaut, 1 Sauhaut und 2 Schaffelle, erstere im Werthe von 4 fl., die zweite zu 5 fl. und die dritte zu 3 fl., zusammen 12 fl.;

12) eine silberne Uhrkette, ungefähr eine Hand lang, anfänglich mit 3, unten mit 5 Gängen; es hängen an ihr 2 alte messingene Uhrschlüssel, ohne sonstiges Kennzeichen, im Werthe von 5 fl.

Man ersucht auf die entwendeten Effecten sowohl, als auf die zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle des einen oder anderen schleunige Anzeige hieher zu erstatten.

Den 17. August 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Dem Dienstknechte Georg Liebl dahier ist am 30. Juli l. Js. ein Ueberrock von dunkelbraunem Tuche mit schwarzbeinernen Knöpfen und hellgrauen Sassinetfutter entwendet worden.

Dieses Diebstahls ist der Hammerschmiedgeselle Johann Haas von Tiefenbach, k. Landgerichts Paßau I., verdächtig, welcher am 30. Juli d. Js. sein Wanderbuch nach Altötting visiren ließ, aber seine Route änderte, und nicht daselbst eintraf.

Man ersucht daher, diesen Handwerksburschen, im Falle er sich auf einem andern Gerichte sehen läßt, anzuhalten, seine Effecten zu visitiren und im Falle sich der bezeichnete Rock vorfindet, den Burschen anher liefern zu lassen.

Jedenfalls wolle er nach Art. 86 Thl. II. des St. G. B. über den Aufenthalt zur kritischen Zeit vernommen werden.

Am 10. August 1843.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger Landrichter.

Gattinger.

Der Walburga Hatterer, Obstlerstochter von Pöttmes, wurden in der Nacht vom 11. auf den 12. d. Mts. aus ihrer Truhe mittels Erbrechung derselben nachstehende Effecten entwendet:

1) ein rothpersener Rock im Werthe zu 5 fl.;

2) ein grünseidener Schurz mit Bändern gleicher etwas hellerer Farbe, werth 3 fl.;

3) ein Korsett von gleichem Stoffe wie der vorbenannte Schurz, werth 4 fl.;

4) ein seidener Schurz von dunkler und ein seidenes Korsett von heller Farbe mit weißer Einfassung, ersterer 2 fl., letzteres 3 fl. werth;

5) ein seidenes Halstuch, von welchem der Boden ganz schwarz war, die Einfassung aber aus rothen und grünen Streifen bestand, werth 3 fl.;
6) ein Tischserviet in gewürfelter Form, im Werthe zu 24 kr.;
7) drei silberne altbayerische Sechserknöpfe;
8) ein hellblauer Mannsrock mit liegendem Kragen und Knöpfen aus Kameelhaaren.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden um Späheverfügung und Mittheilung etwaiger Resultate.

Den 16. August 1843.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

In der Nacht vom 3. auf den 4. August wurde dem Georg Hallmeyer von Fußberg eine silberne Taschenuhr aus seiner Wohnstube mittels Einsteigen durch das Küchenfenster entwendet.

Diese Uhr war von Silber, zweigehäusig, das erste roth lakirt und rundum mit kleinen silbernen Stiften beschlagen, das zweite von Silber. Werth 11 fl.

Das Zifferblatt von weißer Emaile war rundum, wo die Zahlen stunden, etwas erhöht und glatte große arabische Ziffer, in der Mitte desselben aber befand sich ein kleiner Kranz von blauen und rothen Blumen.

An der Uhr befand sich ferner zum Aufhängen ein kleiner schmaler schwarzledener Riemen, an dem ein messingener Uhrschlüssel hieng.

Ferner wurde in der Einöde Thal in der Wohnung des Mathias Haas ein Versuch gemacht, das Küchenfenster auszubrechen, jedoch aber wegen dem Erwachen des Eigenthümers über dem dadurch entstandenen Geräusche nicht zu Stande gebracht; es wurde aber ein im Wohnzimmer aufgehängt gewesener Mantel, wahrscheinlich durch ein offen gefundenes Fenster hinausgezogen und entwendet.

Der Mantel war von geringem schwarzen Tuche, schon etwas abgetragen, hatte einen stehenden Kragen, und an demselben ein metallenes Schloß, zwei geballte Hände vorstellend, innen war derselbe mit grober weißer Leinwand gefüttert, und hatte rechts und links an der Brustseite zwei Taschen von demselben Zeuge. Werth 8 fl.

Man ersucht auf die entwendeten Gegenstände, sowie auf die unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 23. August 1843.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

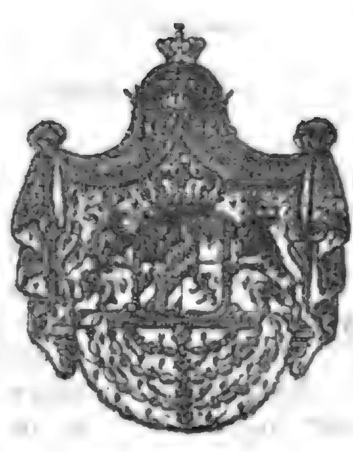
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 24. August 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ½ mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ ‰ prpt.	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	668

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Waizen. Vorräger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Korn. Vorräger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	26	August	—	70	70	70	—	[illegible]	5	19	26	18	23	—	142	142	142	—	14	33	12	22	11	37
Berchtesgaden	22	—	27	48	75	58	17	18	—	17	42	17	30	1	40	41	37	4	15	48	13	39	15	30
Bruck	23	—	11	46	57	48	9	18	40	17	49	16	36	4	44	48	46	2	14	35	12	41	10	15
Erding . . .	24	—	69	217	286	256	30	18	24	16	12	14	—	—	54	54	54	—	15	36	13	57	12	18
Freysing . .	25	—	13	88	101	101	—	17	47	16	55	15	48	1	56	57	57	—	15	57	12	27	11	16
Friedberg . .	24	—	4	25	29	25	4	20	21	19	26	19	2	—	56	56	51	5	15	—	12	8	10	53
Geisenfeld . .	14	—	9	55½	62½	35½	27	17	13	15	39	14	6	—	20	20	20	—	16	15	13	32	10	50
Ingolstadt .	26	—	28	186	214	206	8	18	54	18	5	16	56	56	167	203	197	6	16	9	14	23	12	24
Kraiburg . .	19	—	—	—	—	—	—	16	—	16	45	15	15	—	—	—	—	—	13	—	12	30	12	—
Landsberg .	26	—	178	76	15[illegible]	223	51	19	50	19	14	18	4	151	49	181	172	9	16	45	15	5	13	22
Moosburg .	22	—	8	225½	233½	231½	2	16	54	16	7	15	50	—	13½	13½	13½	—	13	50	15	—	11	—
Mühldorf . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	11	—	10	30	10	—
München . .	26	—	242	1816	2058	2023	36	18	43	18	13	17	35	—	851	851	831	20	15	54	14	47	13	48
Murnau . .	26	—	25	62	87	56	31	20	30	19	18	18	24	29	11	40	27	13	—	—	16	—	—	—
Neuötting . .	23	—	—	5	5	5	—	15	12	14	58	14	30	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—
Pfaffenhofen	22	—	—	88	88½	66½	22	17	44	16	47	16	15	—	411	411	402	9	14	2	12	—	10	37
Pöttmes . . .	23	—	2	9	11	8	3	20	12	18	56	15	56	1	11	12	12	—	11	23	10	30	10	6
Rain	19	—	—	25	25	18	7	19	10	18	5	16	32	—	20	20	16	4	10	5	9	23	8	59
Reichenhall .	25	—	—	30	30	30	—	17	—	—	—	16	50	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—
Rosenheim .	26	—	60	47	167	64	43	15	55	14	40	13	12	14	34	48	36	12	12	38	11	14	10	16
Schongau . .	22	—	15	55	68	59	9	20	9	19	6	17	56	15½	68	63½	67½	16	18	—	16	40	15	54
Schrobenhausen	23	—	5	47	50	50	—	20	—	19	20	18	42	5	50	53	53	—	13	16	11	13	10	28
Traunstein .	26	—	13	146	159	131	28	16	—	15	—	13	—	—	61	61	61	—	12	30	12	12	11	—
Wasserburg .	23	—	—	17	17	17	—	16	48	16	21	16	—	—	38	38	38	—	12	59	12	—	11	12
Weilheim . .	24	—	17	78	95	84	11	19	50	17	54	16	20	19	26	45	44	1	16	—	15	1	14	8
		*d. Kern.	3	37	40	37	3	19	50	17	54	16	20											

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorräger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste		Haber. Vorräger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	26	August	—	4	4	4	—	11	45	10	22	10	7	—	83	83	83	—	8	15	7	35	6	57
Berchtesgaden	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	4	8	—	—	7	18	—	—
Bruck	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	68	68	—	7	59	6	54	5	6
Erding . . .	24	—	5	12	15	15	—	11	—	10	—	9	—	5	78	83	83	—	8	24	7	5	5	42
Freysing . .	25	—	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	98	98	98	—	9	30	7	48	6	38
Friedberg . .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	—	9	16	8	18	7	24
Geisenfeld . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	8	31	—	—	—	—
Ingolstadt .	26	—	—	4	4	4	—	9	15	8	37	8	—	—	136	136	136	—	9	16	8	23	7	37
Kraiburg . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	26	—	1	—	1	1	—	13	—	—	—	—	—	54	66	100	98	2	8	19	7	42	5	54
Moosburg . .	22	—	—	3	3	3	—	—	—	8	30	—	—	—	45½	45½	45½	—	7	—	6	15	5	50
Mühldorf . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	7	15	6	56	6	—
München . .	26	—	4	100	104	88	16	11	27	10	52	10	5	61	842	903	694	209	8	23	7	47	7	—
Murnau . .	26	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	9	12	9	—	8	24
Neuötting . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	7	50	8	24
Pfaffenhofen.	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	60	—	9	24	8	57	8	2
Pöttmes . . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6	6	—	9	40	8	51	8	33
Rain	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	6	50	6	—	5	50
Reichenhall .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	26	—	10	57	57	50	7	10	—	9	6	8	39	63	77	140	86	54	7	52	7	30	6	56
Schongau . .	22	—	1	7	8	1	7	11	30	—	—	—	—	—	11	11	8	5	10	15	8	—	6	—
Schrobenhausen	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	8	57	7	54	7	53
Traunstein .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	151	151	—	7	—	6	24	6	—
Wasserburg .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	8	5	7	50	7	34
Weilheim . .	24	—	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—	—	15	15	15	—	9	18	8	1	7	52

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro. 37.** den 8. September 1843.

Inhalt.

ad Nrum 30094.

(Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Oberbayern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach Cap. V. § 38 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner 1842, die Apotheker-Ordnung betreffend, angeordnete General-Versammlung des Apotheker-Gremiums wird für den Regierungsbezirk von Oberbayern auf

Samstag den 23ten September l. Js.

anberaumt, wovon sämmtliche Apothekenbesitzer von Oberbayern unter Hinweisung auf den § 38, Absatz 2 der Apotheker-Ordnung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Die Polizei-Behörden haben hievon die Besitzer von Apotheken besonders und rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

München den 27. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

ad Nrum 30875.

An

sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder eines Hanseaten. Wesel, August Prinz 1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadt-Commissariate zu Fürth verfügte, von der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder eines Hanseaten. Wesel, August Prinz 1843" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 29. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 31213.

An

sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unseres unsterblichen Reformators Dr. Martin Luther, gehalten am 22. Februar 1546 in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhagen, Dr. und Pfarrer daselbst. Berlin 1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der königl. Polizei-Direction München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unseres unsterblichen Reformators Dr. Marthin Luther, gehalten am 22. Februar 1546 in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhagen, Dr. und Pfarrer daselbst, Berlin 1843" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 26. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 31. August 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

v. Spruner.

ad Nrum 31398.

An

sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutsche Lieder aus der Schweiz, Zürich und Winterthur; Druck und Verlag des litterarischen Comptoirs 1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der königl. Polizei-Direction München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutsche Lieder aus der Schweiz, Zürich und Winterthur; Druck und Verlag des litterarischen Comptoirs 1843" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 2. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten,
Fischer, Director.

v. Spruner.

---

ad Nrum 9470.

An

sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Das Schuldenmachen auf Einstands-Capitalien betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da noch immer Fälle vorkommen, daß von Seite der Einsteher unzulässige Verfügungen über noch nicht abverdiente Einstands-Capitalien und über die Zinsen solcher Capitalien getroffen werden, so werden in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Justizministeriums vom 19. v. Mts. sämmtliche Untergerichte von Oberbayern wiederholt zur genauen Befolgung der in dieser Beziehung erlassenen höchsten Justizministerial-Entschließungen vom 5. Jänner 1833 und 10. April 1836 angewiesen.

Freysing den 1. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

Hacker, Secr.

---

ad Nrum 31330.

(Erledigung der Lotto-Einnehmers-Stelle in Moosburg betr.)

In Moosburg, k. Landgerichts daselbst, ist eine Lotto-Einnehmers-Stelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und

Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 28. August 1843.

Königl. General-Lotto-Administration.
Trautner.

loc. Secr.
Valerian.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge höchster Entschließung vom 23. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Auerbach im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg dem Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, August v. Rogister, provisorisch zu verleihen,

dann unterm 26. v. Mts. dem Priester Franz Joseph Rhiener, Curatbeneficiat zu Oberwittelsbach das Beneficium Unterbaar, Landgerichts Rain,

und unterm 29. v. Mts. dem Priester Andreas Würdinger, Studienlehrer in Straubing, die katholische Pfarrei Großgundertshausen, k. Landgerichts Moosburg, zu übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Erledigte Cassiers-Stelle.)

In Folge einer anderweitigen Bestimmung des Cassiers bei dem Unterstützungs-Vereine für das Amts- und Canzlei-Personale, kömmt dessen Stelle in Erledigung.

Mit derselben ist ein jährlicher Geldgehalt von 700 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Die Bewerber um diesen Posten, welche Mitglieder dieses Vereines seyn, oder werden müssen, haben ihre Gesuche „an den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Canzlei-Personale in München" portofrei zu übersenden.

Die Bedingungen sind folgende:

1) Wird eine Caution von 2000 fl. gefordert, welche entweder baar oder in Papieren aufrecht gemacht werden kann.
2) Ist vollständige Kenntniß im rentamtlichen Casse- und Rechnungswesen, eben so
3) landgerichtliche Praxis nachzuweisen.
4) Müssen die Gesuche mit Zeugnissen über moralisches und sittliches Betragen belegt werden.

München den 19. August 1843.

Central-Verwaltungs-Ausschuß
des
Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Canzlei-Personale.

Freiherr v. Karg, Vorstand.

(Die Besetzung des ersten Emeriten-Beneficiums in Ingolstadt betr.)

Das erste Emeriten-Beneficium der obern Stadtpfarrei zu Unser Lieben Frau in Ingolstadt ist erledigt. Dasselbe besteht:

1) aus dem St. Anna-Beneficium, mit einem Reinertrag von jährlich . . . 196 fl.,

2) aus dem heil. Kreuz-Beneficium, mit Einschluß einer eigenen Wohnung zu . . . . 181 fl., dann

3) aus einem jährlichen Zuschuß aus dem vacirenden Meßenfond mit . . . . 46 fl.,

sohin in Summa 42[illegible] fl.

Die Verbindlichkeiten dieses Beneficiums sind: „wöchentlich vier stiftungsmäßige Meßen zu „lesen, zu Levitiren, Chorstehen, Aushilfe im „Beichtstuhle und Anwesenheit bei öffentlichen „Bittgängen, dann nach allerhöchster Be„stimmung in seelsorglicher Aushilfe im „Militärspitale dahier."

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei dem unterfertigten Magistrate als Patronus einzureichen.

Am 25. August 1843.

Magistrat der kgl. Stadt Ingolstadt.

Der rechtskundige Bürgermeister,

Lallinger.

(Veraccordirung von Eisenbahnbauarbeiten betr.)

Donnerstag den 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im königl. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das 21,757' lange zwischen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Section Lichtenfels und zwar:

1) die sämmtlichen Erdarbeiten veranschlagt zu	31,692 fl.	5 kr.
2) „ „ Kunstbauarbeiten	18,030 fl.	54 kr.
3) eine Straßencorrection mit	1,711 fl.	17 kr.
4) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1,879 fl.	45 kr.
5) Lieferung von Materialien zum Unterbau	20,482 fl.	54 kr.
6) Lieferung der Marksteine	500 fl.	— kr.
in Summa	74,296 fl.	55 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen mit erforderlicher Aufschrift versehen längstens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich

jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels am 25. August 1843.

Königliches Landgericht. v. Gradl.

Kgl. Eisenbahnbau-Section. Balbier.

(3)2.

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das Baumann Johann Buchner'sche Anwesen Haus-Nro. 853 in der Gottesackergasse dahier im Executionswege nach § 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert, und werden die Kaufsangebote am

Montag den 18. September l. Js.
Vormittags von 8 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale aufgenommen, worauf bei erreichtem Schätzungswerthe sogleich der Zuschlag erfolgt.

Dieses Anwesen wird frei von allem Wohnungsrechte verkauft und besteht:

1) aus einem gemauerten, einstöckigen mit Taschen einfach gedeckten Wohnhause in ziemlich baulichem Zustande; Haus und Stallung befinden sich unter einem Dache; beim Hause befindet sich ein kleiner Hofraum und ein halbes Brunnenrecht;
2) aus einem Moosbeet an der Schutter, Pl.-Nro. 1603 mit 5 Dec.;
3) Acker im rothen Gries, Pl.-Nro. 6480 zu 49 Dec.;
4) Wiese im Krammletten, Pl.-Nro. 5838 zu 1 Tagw. 59 Dec.;
5) Waldung im untern Roßletten bei Rothenthurn, Pl.-Nro. 4750 zu 82 Dec.;
6) Waldung ebendaselbst, Pl.-Nro. 4751 zu 62 Dec.;
7) Waldung ebendaselbst, Pl.-Nro. 4806 zu 1 Tagw. 30 Dec.; endlich
8) Hahnenhofgrubenacker am Gaimersheimer-Mitterweg, Pl.Nro. 2788 zu 1 Tagw. 67 Decimalen.

Das Wohnhaus ist geschätzt auf 1500 fl., der übrige Grundbesitz auf 577 fl., zusammen 2077 fl.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über hinlängliches Vermögen auszuweisen.

Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger aufgefordert, an diesem Tage zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls ohne Rücksicht auf dieselben nach den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen in Auseinandersetzung des Buchner'schen Schuldenwesens fortgeschritten werden wird.

Den 9. Juli 1843.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Anna Maria Erhard, geborne Pfleger, Wirthswittwe zu Aulzhausen, ist am 29. Juli l. Js. mit Hinterlassung letztwilliger Verordnung gestorben.

An Jene, welche an diesem Rücklasse Ansprüche zu machen haben, ergehet hiemit die Aufforderung zu Anmeldung

innerhalb 60 Tagen a dato

unter Eröffnung, daß nach Umfluß dieser Frist die Ausantwortung des Nachlasses den Bestimmungen des Testamentes gemäß vollzogen werden wird.

Den 29. August 1843.

Gräflich von Gravenreuth'sches Patrimialgericht Affing.

Strohmaier, Patrimonialrichter.

Das
Königliche Landgericht Aichach

erkennt in der Streitsache der Barbara Stock, ledigen Dienstmagd von Rothenburg gegen den abwesenden Joseph Asam, Schuhmachergesellen von Unterwittelsbach ptn. pat. et alim. nach collegialer Berathung zu Recht:

1) daß die Klage für abgeläugnet zu halten, und der Beklagte seiner Einreden verlustig sey,

2) die Klägerin den innerhalb 30 Tagen anzutretenden Beweis zu liefern habe, daß der Beklagte am Faßnachtssonntag 1840 ihr in Unehren beigewohnt habe.

Expensis suspensis.

Den 17. Juli 1843.

Der königl. Landrichter,

(3)2. Wimmer.

Nachdem Joseph Rahmer, lediger Bräuknecht aus Deisenhofen, k. Landgerichts München, welcher am 17. Mai v. Js. aus der hiesigen Frohnfeste entsprungen ist, ungeachtet der dießgerichtlichen öffentlichen Ladung vom 22. März h. Js. sich bisher nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit zum Zweitenmale öffentlich vorgeladen, und zur Gerichtsstellung und weitern Verantwortung in der hierorts wegen Diebstahls-Verbrechens gegen ihn anhängiger Untersuchung und zwar in Zeit drei Monaten mit der Warnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses zweiten ihm gesetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 1. September 1843.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

D. l. a.

(3)1. Weinmann, Aktuar.

Spähbriefe.

In der Nacht vom Sonntag den 20. auf Montag den 21. d. Mts. wurde bei dem Andreas Wagner, Lüstenwirth dahier, eingebrochen, und aus einem versperrten Kästchen folgendes entwendet:

1) drei Rollen Kronenthaler, jede zu 100 fl.,

2) 58 Stück Kronenthaler in zwei hölzernen Schüsselchen befindlich,

3) 200 Gulden, bestehend in verschiedenen Münzsorten, als: Guldenstücken, Halbguldenstücken, Vierundzwanzigern, Sechsern und Groschen,

4) 15 — 18 fl. kleine Münze, welche sich in einer alten abgenützten Geldtasche befanden,

5) 10 oder 11 bayerische Vereins-Thaler zu 3½ fl.,

6) die Summe von 5 oder 6 fl., bestehend in Schweizer Fünfbatzenstücken und Neunbätznerstücken,

7) drei alte und eine neue bayerische Zehngulden-Bank-Note,

8) zwei Goldstücke, jedes zu 11 fl. im Werth,

9) eine Mard'or mit dem Marienbilde auf der einen Seite,

10) zwei bayerische Dukaten mit der Jahreszahl 1838,

11) ein österreichischer Dukaten,

12) zwei Frauenthaler,

13) ein Thaler mit der Königlichen Familie auf der einen Seite, die Größe kömmt der eines Vereinsthalers gleich,

14) eine silberne Denkmünze, welche bei Gelegenheit der Enthüllung des Obelisken geprägt wurde,

15) ein päpstlicher Thaler, werth 2 fl. 24 kr.,

16) zwei Thaler mit der Stadt Regensburg, jeder Werth 2 fl. 24 kr.,

17) vier bayerische Thaler,

18) ein Geschichtsthaler, welcher nicht näher beschrieben werden kann,

19) ein Thaler des Theresien-Ordens, im Werthe 2 fl. 24 kr.,

20) ein Thaler des St. Michael-Ordens, im Werthe 2 fl. 24 kr.,

21) ein Thaler, auf welchem die Walhalla geprägt ist, Werth 3 fl. 30 kr.,

22) ein Zollvereinsthaler, Werth 3 fl. 30 kr.,

23) eine abgenützte rothsafianene Geldtasche mit einer silbernen Schlüsse und Hacken von glatter Arbeit, auf dem Hacken befinden sich die Buchstaben A. W., Werth 15 fl.,

24) ein viereckiges mit Blümchen verziertes, silbernes Gefäß, Werth 3 fl.

Man ersucht nun sowohl auf die Thäter, welche zur Zeit gänzlich unbekannt sind, als auch auf die entwendeten Gegenstände Spähe zu verfügen und sachdienliches schleunigst mittheilen zu wollen.

Dieses macht man mit dem Bemerken bekannt, daß dem Entdecker des Thäters und der entwendeten Gegenstände eine Belohnung von 25 fl. zugesichert wird.

Den 24. August 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Roiger, Rchtspct.

In der Zwischenzeit von Donnerstag den 10. dieß Nachmittags 1½ Uhr auf Freitag den 11. dieß Nachmittags 1 Uhr, wurden in der Wohnung des Johann Bauer, ledigen Taglöhners zu Teisenberg, d. Gts., mittelst Einbruch nachverzeichnete Gegenstände aus dessen Schlafkammer entwendet:

1) ein Stück feine harbene Leinwand, beiläufig 8 Ellen, die Elle zu 1 fl., zusammen 8 fl.,

2) ein Stück grobe rupferne Leinwand, beiläufig 8 Ellen, à 48 kr., 6 fl. 24 kr.,

3) sechs rupferne Hemden, à 1 fl., 6 fl.,

4) drei harbene Hemden, à 1 fl. 12 kr., 3 fl. 36 kr.,

5) ein mit weißem Zinn beschlagenes Messerbesteck mit zinnernem Löffel, einem Zahnstocher von Rehbein, einem im Griffe feststehenden Messer nebst Gabel und Streicher mit einer Eichel als Knopf, werth 2 fl.,

6) ein Paar ganz neu gestrickte Haferlstrümpfe von weißer Baumwolle, deren Vorfüße von rupfernem Garn sind, werth 1 fl. 12 kr.,

7) ein Paar detto getragene, von denen der Strumpf des linken Fußes zerrißen, der des rechten Fußes, nach dessen Beschaffenheit, kleiner und kürzer ist, werth 48 kr.,

8) drei seidene Tüchein von gelbblau, roth und grüner Farbe, werth zusammen 2 fl.,

9) ein schwarzer Weiberkittel von Walles nebst Mieder von gleichem Zeuge; werth 1 fl. 30 kr.,

10) eine schwarz seidene Haube, werth 1 fl.,

11) eine schwarz baumwollene Haube, werth 18 kr.,

12) ein Mantel von gefärbter schwarzer Schaafwolle, mit liegendem Kragen von schwarzem Sammet, an welchem 2 Löwenköpfe von weißem Metall als Mantelschließe angenäht sind, von denen einer mit dem Hacken, der andere mit einem Gliede versehen ist; der Mantelkragen ist gestückelt; der Mantel hat einen weißleinenen Seitensack aber kein Futter, und ist noch ganz neu, werth 12 fl.,

13) eine schwarztüchene lange Hose, deren rechter Fuß etwas kürzer ist, das Unterfutter besteht aus einer weißharbenen Leinwand, werth 4 fl.

Man ersucht, auf die entwendeten Gegenstände, als auf die zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle des einen oder anderen schleunige Anzeige hieher zu erstatten.

Den 20. August 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Hirschbold.

Am Montag den 14. dieß, Morgens zwischen 8 und 10 Uhr wurde in dem Weiler Unterstetten d. Gts. ein Einbruch verübt, wobei den Bauers-Eheleuten Andreas und Maria Dumberger, dann deren Tochter Monika Folgendes entwendet wurde:

1) an baarem Gelde 100 fl. 24 kr. und zwar:

a) an Groschen und Sechsern in einer Blase, 12 fl.

b) zwölf Kronenthaler 32 fl. 24 kr.,

c) achtzehn Stück halbe Kronenthaler 24 fl.

d) fünf Guldenstücke 5 fl.,

e) an Vierundzwanzigern beiläufig 5 fl.,

f) an Zwölfern beiläufig in einem kleinen Säckel, 5 fl.

g) in einem hölzernen Büchsel 5 fl., worunter ein Frauenthaler, ein Eilfkreuzerstück, im Uebrigen Sechser sich befanden,

h) in einem größern hölzernen Büchsel 6 fl., bestehend aus 4 Achtzehnerstücken, einem Frauenthaler, einem alten Thaler mit unbekanntem Gepräge,

i) kleine Münze in einem Schächtelchen von Stroh 3 fl.,

k) endlich in einem hölzernen Büchsel 3 fl., bestehend aus zwei Guldenstücken und Sechsern;

2) eine gekraußte Florschnalle von Silber, mittlerer Größe mit Flor, in der Mitte mit 3 gelben Röseln versehen, im Werthe zu 2 fl. 30 kr.,

3) ein detto in der Größe eines halben Kronenthalers, mit 3 gelben Röseln in der Mitte, ohne Flor, werth 2 fl.,

4) eine detto etwas kleinere, werth 1 fl.,

5) ein blau baumwollenes Regendach mit einem rothen Ueberzug mit Spangen und Schüber von Messing, hölzernen Stiel noch ganz neu, werth 2 fl.,

6) ein paar Weibsbilderschuhe von Rindsleder noch ganz neu zu 2 fl. 24 kr.

Die Thäter sind zur Zeit noch unbekannt; es wurden jedoch in der kritischen Zeit zwei Burschen in der Nähe von Unterstetten in einem Holze gesehen, von denen der Eine von starker untersetzter Statur, mittlerer Größe war, ohngefähr 30 Jahre alt ist, eine Schirmkappe von blauem Tuche, einen Spenser von Tuch, eine lange Hose von Tuch oder Zeug trug, ein volles Gesicht und einen Backenbart hatte; der Andere kleiner war, ohngefähr 19 Jahre alt seyn mag, ein mageres länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe hatte, und ohne Fußbedeckung war, dann einen Bauernhut, einen Janker über die Achsel, eine leinerne schon abgetragene Hose von schwarzer Farbe, endlich ein Päckchen trug.

Man ersucht auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als auf die zur Zeit unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle des einen oder anderen schleunige Anzeige hieher zu erstatten.

Den 20. August 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Hirschbold.

Am Sonntage den 20. August l. Js. Vormittags 8½ Uhr wurde die Bauerstochter Walburga Brandstätter von Unterkastel, als sie sich eben ganz allein in ihrem älterlichen Hause befand, von dem unten beschriebenen Burschen überfallen und von demselben folgende Gegenstände geraubt:

1) ein hell grauer in Silber gefaßter Rosenkranz auf 4 fl. geschätzt,

2) 12—15 silberne Knöpfe, theils Groschen-, theils 4 kr. Stücke,

3) 2 harbene Mannshemden, im Werthe zu 2 fl. 30 kr.,

4) eine schwarze Hutschnur mit gelben oder halbseidenen Quasten auf 30 kr. geschätzt,

5) 2 Tüchel von geringem Werthe.

Der Bursche hatte den Kopf oder das Gesicht mit einem Tüchel bis an die Augen verbunden, er war groß und schlank gewachsen, hatte auf dem Kopfe einen runden Filzhut, am Leibe ein schon abgetragenes seidenes roth und blau geblümtes Gilet, schwarzen manchesternen Janker, schwarze lederne Hosen und lange Stiefel; seine Stimme war rauh und er schien die Mundart, wie die Leute jenseits des Innes d. Gts. reden, zu sprechen.

Bei diesem Burschen war eine Weibsperson, welche, wie folgt, beschrieben wird.

Sie war klein, aber von untersetzter starker Statur, hatte ein volles breites Gesicht und auf dem Kopfe ein schwarzes Kopftüchel.

Man ersucht, auf diese zur Zeit noch unbekannten Personen und auf die entwendeten Gegenstände sorgfältigste Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle schleunigst und gehörig einzuschreiten, hieher aber sogleich Nachricht zu geben.

Den 28. August 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Der k. Landgerichts-Assessor, Predl.

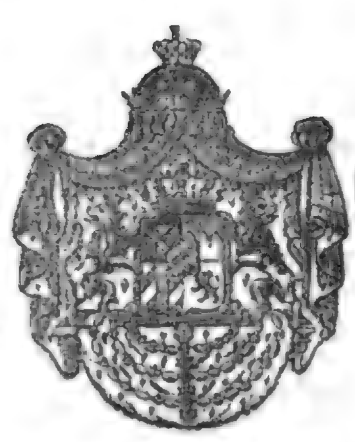
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 31. August 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ‰ mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ ‰ prpt.	—	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	669

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	2	Sept.	—	92	92	92	—	21	14	20	7	18	27	—	85	85	85	—	15	56	14	17	12	41
Berchtesgaden	29	August	17	40	57	37	20	17	50	17	12	17	—	4	18	22	16	6	15	48	13	39	13	30
Bruck	31	—	9	29	38	38	—	20	10	19	30	18	54	2	11	13	12	1	15	45	13	30	11	15
Erding . . .	31	—	30	644	674	578	96	17	48	15	39	15	30	—	150	160	150	—	15	12	13	6	11	—
Freysing . .	1	Sept.	—	85	85	84	1	19	7	17	54	14	53	—	24	24	19	5	16	—	13	45	12	45
Friedberg . .	31	August	4	15	19	16	3	20	35	19	28	17	50	5	15	20	20	—	15	6	13	55	12	37
Geisenfeld . .	21	—	27	26	53	53	—	19	26	18	8	16	50	—	5½	5½	5½	—	15	36	12	12	10	50
Ingolstadt .	2	Sept.	8	287	295	275	20	18	53	17	8	15	1	6	174	280	165	15	16	3	14	27	12	33
Kraiburg . .	26	August	—	30	30	30	—	15	30	15	—	14	30	—	9	9	9	—	11	—	10	30	10	15
Landsberg .	2	Sept.	31	310	341	339	2	20	50	18	40	16	52	9	101	110	102	8	16	56	15	24	14	12
Moosburg .	29	August	2	74½	76½	76½	—	17	31	16	42	14	4	—	19½	19½	19½	—	15	—	12	—	10	8
Mühldorf . .	29	—	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	2	Sept.	35	2192	2227	2154	68	18	45	18	6	17	15	20	962	982	973	9	15	5	14	25	13	24
Murnau . .	3	—	31	34	65	29	36	21	—	19	54	17	48	13	17	30	6	24	17	30	15	30	15	—
Neuötting . .	30	August	—	15	15	15	—	15	15	15	—	14	12	—	6	6	6	—	11	24	9	40	8	—
Pfaffenhofen	29	—	22	41	63	63	—	18	15	17	52	15	57	9	16½	25½	25½	—	16	3	14	49	13	—
Pöttmes . . .	30	—	3	6	9	9	—	21	40	21	—	18	36	—	10	10	10	—	11	54	11	33	11	—
Rain	26	—	7	9	16	16	—	24	—	23	24	22	24	4	8	12	12	—	15	56	12	39	11	16
Reichenhall .	1	Sept.	—	48	48	48	—	16	40	16	24	16	—	—	5	5	5	—	—	—	13	—	—	—
Rosenheim .	31	August	43	79	122	94	28	16	52	15	36	14	44	12	52	64	53	11	15	24	12	26	11	16
Schongau . .	29	—	9	40½	49½	48½	1	21	—	19	59	18	—	16	31	47	47	—	18	—	16	48	16	2
Schrobenhausen	31	—	—	88	88	77	11	21	6	19	52	16	45	—	86	86	70	16	14	40	13	16	11	29
Traunstein .	3	Sept.	28	164	192	152	40	16	24	15	—	13	—	—	134	134	134	—	13	30	12	24	11	—
Wasserburg .	30	August	—	12	12	6	6	16	30	16	5	15	24	—	29	29	29	—	12	49	12	55	11	11
Weilheim . .	31	—	11	47	58	52	6	20	28	19	30	17	12	1	31	32	30	2	16	32	15	14	13	40
		*d. Kern.	3	27	30	28	2	20	28	19	30	17	12											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	2	Sept.	—	7	7	7	—	10	52	10	10	9	50	—	188	188	188	—	5	21	4	59	4	32
Berchtesgaden	29	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	31	—	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—	—	69	69	69	—	6	44	6	—	5	18
Erding . . .	31	—	—	95	95	84	11	10	—	8	42	7	24	—	197	197	179	18	6	—	4	48	3	36
Freysing . .	1	Sept.	—	6	6	6	—	10	—	9	10	8	45	—	209	209	202	7	4	58	4	20	4	10
Friedberg . .	31	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	49	2	6	24	5	51	5	24
Geisenfeld . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	7	—	6	28	5	56
Ingolstadt .	2	Sept.	—	34	34	34	—	8	47	8	22	8	5	—	449	449	413	36	5	29	5	5	4	40
Kraiburg . .	26	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg . .	2	Sept.	—	28	28	24	4	11	18	10	24	10	—	2	208	210	206	4	5	38	5	16	5	—
Moosburg . .	29	August	—	5	6	5	—	—	—	8	30	—	—	—	48½	48½	48½	—	6	21	5	26	4	57
Mühldorf . .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6	48	6	24	6	—
München . .	2	Sept.	16	112	128	126	2	10	20	9	51	9	19	209	510	719	701	18	7	38	6	54	6	10
Murnau . .	2	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	44	44	36	8	7	15	6	36	6	24
Neuötting . .	30	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	7	—	6	46	6	—
Pfaffenhofen.	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111½	111½	111½	—	6	29	5	54	5	28
Pöttmes . . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	5	36	5	12	5	—
Rain	26	—	—	1	1	1	—	8	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	8	—	7	30	6	36
Reichenhall .	1	Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	—	—	7	15	—	—
Rosenheim .	25	August	7	12	19	12	7	9	30	8	59	8	39	47	35	82	47	35	7	16	6	36	6	2
Schongau . .	29	—	7	—	7	3	4	13	—	11	30	—	—	3	17	20	15	5	9	—	8	—	7	—
Schrobenhausen	31	—	—	1	1	1	—	8	15	—	—	—	—	—	62	62	58	4	6	40	6	7	5	49
Traunstein .	2	Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	118	118	—	6	36	6	13	5	56
Wasserburg .	30	August	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	47	—	7	9	6	30	5	53
Weilheim . .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	7	12	7	6	7	—

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 38. den 15. September 1843.

Inhalt.

ad Nrum. 31211.

An
sämmtliche königl. Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Verlassenschaft des im neapolitanischen Militär-Dienste verstorbenen Peter Stalzer betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. October 1838 ist ein im ersten Schweizer-Regimente gestandener Soldat, Namens Peter Stalzer, angeblich aus Bayern gebürtig, mit Hinterlassung von 8 fl. 46 kr. gestorben.

Da aus den Angaben des ausgestellten Todes-Scheines die Heimat des Verstorbenen nicht mit Verlässigkeit zu entnehmen ist, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern den Auftrag, zur Erforschung des Geburtsortes des genannten Soldaten und seiner etwaigen Intestat-Erben die geeigneten Erhebungen einzuleiten und das Ergebniß binnen vier Wochen zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind nicht erlassen.

München den 4. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 29538.

(Prüfungs-Commissionen für die Badergesellen und Lehrlinge betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der §§ 17 und 27 der Bader-Ordnung vom 21. Juni l. Js. (Regierungsblatt Stück 24) wird Folgendes verfügt:

I.

Die durch § 27 angeordneten

Prüfungen der Badergesellen

zum Behufe der Approbation und dadurch bedingten Befähigung zur Erwerbung und Ausübung einer Baders-Concession werden in der Stadt München vorgenommen.

Die erste dieser Prüfungen findet am 16ten October Vormittags statt, die Tage der spätern werden je nach der Zahl der Competenten von dem Vorstande der Prüfungs-Commission bekannt gemacht werden.

Die Zulassung zur Approbationsprüfung kann nur auf den Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen, in welcher Beziehung ausdrücklich auf die Bestimmungen der § 29 und 30 der Bader-Ordnung hingewiesen wird.

Jeder Badergeselle, welcher sich der Approbations-Prüfung unterwerfen will, hat sich einen Tag vor der Prüfung bei dem Kreis-Medizinal-Rathe, als dem Vorstande der Prüfungs-Commission zu melden, und demselben den polizeilichen Zulaßschein und die dazu erforderlichen Nachweise (§ 29) vorzulegen, worauf demselben Zeit und Ort der Prüfung bekannt gegeben wird.

II.

Die durch § 17 der Bader-Ordnung angeordneten

Prüfungs-Commissionen für Bader-Lehrlinge

werden in nachstehender Weise niedergesetzt:

1) in München

für die Stadt München und die Landgerichte Au, München, Starnberg und Wolfratshausen;

2) in Rosenheim

für die Landgerichte Aybling, Ebersberg, Miesbach, Tegernsee, Tölz, Rosenheim, Wasserburg und das Herrschaftsgericht Prien;

3) in Burghausen

für die Landgerichte Altötting, Berchtesgaden, Burghausen, Laufen, Reichenhall, Tittmoning, Traunstein und Trostberg;

4) in Landsberg

für die Landgerichte Bruck, Friedberg, Landsberg, Schongau, Weilheim und Werdenfels;

5) in Freising

für die Landgerichte Dachau, Erding, Freising, Haag, Moosburg, Mühldorf und Neumarkt;

6) in Ingolstadt

für die Landgerichte Aichach, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rain und Schrobenhausen.

Diese Prüfungs-Commissionen, deren Wirksamkeit in dem § 18, 19, 20 und 21 der Bader-Ordnung vorgezeichnet, und deren Gebühren im § 22 festgesetzt sind, werden gemäß § 17 aus dem Gerichtsarzte in jedem der obengenannten Orte, als dem Vorstande, und aus zwei Beisitzern, welche aus den im § 13 benannten ärztlichen Individuen gewählt sind, gebildet, und

treten laut § 33 mit dem 1. October in Wirksamkeit, von welchem Zeitpuncte an die Prüfung jederzeit nach geschehener Anmeldung eines Lehrlings vorzunehmen ist.

München den 5. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 32103.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Garching, Landgerichts München, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Garching erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate München und im Landgerichts-Bezirke München; sie zählt bei 7 Stunden im Umfange 887 Seelen, 3 Filialen, 1 Beneficium und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und Einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte und zwar aus Stiftungs- und Gemeindecassen 73 fl. 40 kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten 547 fl. 12 kr.

III. Aus dem Ertrage der Rechte:

1) aus grundherrlichen Rechten 2 fl. 20 kr.

2) aus Zehenten 662 fl. 18 kr.

IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 106 fl. 15¼ kr.

2) an Stolgebühren 94 fl. 33¾ kr.

V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 14 fl. 37 kr.

in Summa 1460 fl. 56¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 65 fl. 55 kr.

II. Wegen des Diöcesan-Verbandes 4 fl. 6 kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 339 fl. 18¼ kr.

in Summa 409 fl. 19¼ kr.,

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1051 fl. 36¾ kr.

ergibt, worauf jedoch zur Zeit eine jährliche Bauschillingsfrist haftet.

Zur Führung der Oekonomie werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde und 2 Ochsen erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 7. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 31571.

Bekanntmachung.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. December v. Js. haben Seine Majestät der König in landesväterlicher Rücksichtsnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend — festgesetzten Termin zur Herstellung des vierräderigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben § 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die § 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung, genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Indem diese allerhöchste Entschließung hiemit neuerlich bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden in Oberbayern zu deren geeigneten Beachtung, so wie Bekanntmachung in den Gemeinden und mit Bezug auf die Ausschreibungen vom 15. Februar 1841 Nro. 4605 (Beilage zum Intelligenz-Blatt 1841 Nro. 9) und vom 5. September v. Js. (Intelligenz-Blatt 1842 Seite 1297), dann vom 8. März d. Js. (Intelligenz-Blatt Seite 316) zur entsprechenden Wahrnahme wiederholt und dringend angewiesen, damit um so gewißer die angemessene Einrichtung der betreffenden Fuhrwerke bis zum 1. Januar 1844 bewirkt, und der mit diesem Tage eintretende Vollzug dieser Bestimmungen ohne Ausnahme gehandhabt werde.

München den 8. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

(3)1. v. Spruner.

---

ad Nrum 20086.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

(Die Mitwirkung der k. Bau-Inspectionen bei polizeilicher Würdigung von Privatbauten und die Aufrechnung von Kosten für die technische Prüfung solcher Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. April h. Js. wird sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden in Bezug auf die Mitwirkung der k. Bau-Inspectionen bei polizeilicher Würdigung von Privatbauten und die Aufrechnung von Kosten für die technische Prüfung solcher Bauten eröffnet:

I.

In der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. ist Titl. VI. § 60 (Regierungsblatt S. 1089) die Sorge für

Herstellung angemessener Bauplane und die Genehmigung derselben den Bezirks-Polizei-Behörden unter Vorbehalt der Reclamationen überlassen und nur die Genehmigung der Pläne über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Classe, so wie die Dispensation von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande in Bezug auf nicht isolirt stehende Gebäude den k. Kreisregierungen vorbehalten worden. In dieser den Districts-Polizei-Behörden eingeräumten Competenz-Erweiterung lag zugleich die Aufforderung an dieselben, überall nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1804 (Döllinger V.-S. B. XVI. S. 1106) und der hierauf unterm 28. Jänner 1805 erfolgten Instruction (Regierungsblatt S. 322) Baupolizei-Commissionen zu bilden, zumal nach der Ministerial-Entschließung vom 19. December 1826 (Seite 1168 dieser Sammlung) alle Pläne zu neuen Bauunternehmungen und Bauabänderungen den Local-Baucommissionen zu ihrem Visa vor dem Anfange des Baues vorzulegen sind.

Wo demnach solche Local- (eigentlich Districts-) Baucommissionen bestehen, sind sie es zunächst, deren Mitwirkung in Bezug auf die baupolizeiliche Prüfung der Pläne u. s. w. bei Privatbauten in Anspruch zu nehmen kömmt.

II.

Bestehen diese Baucommissionen in einzelnen Districten noch nicht, oder besitzen die technischen Mitglieder derselben die zur Würdigung der Pläne einzelner Bauten erforderlichen Fähigkeiten nicht, so können die Districts-Polizei-Behörden, wenn sie die Prüfung der Baupläne der Privaten durch die einschlägige k. Bezirks-Bau-Inspection für nothwendig finden, solche, jedoch nur in den oben bezeichneten zwei Fällen, bewirken.

III.

Die Prüfung der Baupläne durch die Bau-Commissionen hat in der Regel unentgeltlich zu geschehen. Wo indessen damit für die technischen Mitglieder Versäumniß verbunden zu erachten ist, wird den Districts-Polizei-Behörden gestattet, für die genannten Mitglieder zusammen 30 kr. bis zu 1 fl. zu erheben und ihnen zu verabfolgen.

IV.

Wo die Districts-Polizei-Behörden die Prüfung von Privat-Bauplänen durch die k. Bau-Inspectionen für nothwendig finden, erscheint die Aufrechnung einer das Maß der Gebühren der Local-Commissionen jedoch nicht überschreitenden Vergütung ebenso in der Billigkeit begründet, als die Verrechnung der regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder für die im Privatinteresse der Bauunternehmer etwa zu machenden Reisen der k. Baubeamten.

V.

Für technische Gutachten und andere Büreau-Arbeiten, welche aus baupolizeilichen Rücksichten durch die Districts-Polizei-Behörden veranlaßt werden, steht den k. Bau-Inspectionen in keinerlei Weise zu, Gebühren in Aufrechnung zu bringen; — ausgenommen hievon ist jedoch die nothwendige Umarbeitung der Pläne, oder die von den betheiligten Privaten verlangte Anfertigung neuer Pläne.

Hienach ist sich zu achten, insbesondere sind die Bau-Commissionen stets vollständig gebildet zu erhalten.

München den 8. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 32429.

(Die Erledigung des Curat-Beneficiums zu Ober-Wittelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist das Curat-Beneficium Oberwittelsbach erlediget.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Aichach und im Landgerichtsbezirke Aichach, es zählt 340 Seelen und eine Schule, und wird vom Beneficiaten allein pastorirt.

Die Einkünfte dieses Beneficiums betragen:

I.	An ständigem Gehalte	30 fl. 51 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	52 fl. — kr.
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	275 fl. 28 kr.
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	93 fl. 45¼kr.
	in Summa	452 fl. 4¼kr.
	Die Lasten bestehen in:	36 fl. 59¼kr.,
	wonach sich ein fassionsmäßer Reinertrag von	415 fl. 4 kr.

ergibt.

Zur Bestellung der kleinen Oekonomie werden 1 Dienstbote, und zum Uebernahms-Capitale beiläufig 200 fl. erfordert.

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 9. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 32265.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern und an die Magistrate München und Ingolstadt.

(Die Erweiterung des bischöflichen Convicts zu Speyer durch einen Neubau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in huldvollster Gewährung des von dem Bischofe von Speyer Dr. Nikolaus Weiß dießfalls gestellten allerunterthänigsten Gesuches zu genehmigen geruht, daß, um die Mittel zur Bestreitung der Kosten eines mit Allerhöchster Genehmigung aufzuführenden Gebäudes für das Seminarium puerorum in Speyer zu erhalten, bei den Katholiken in den Kreisen des Königreiches dießseits des Rheines eine Haus-Sammlung veranstaltet werde.

Zu diesem Zwecke wird sich der hochwürdige Herr Bischof von Speyer laut einer kürzlich hierüber erstatteten Anzeige, an die hochwürdigen Herrn Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches mit der Bitte wenden, die fragliche Sammlung durch die Pfarrer ihrer bezüglichen Diöcesen vornehmen und das Ergebniß an die vorgesetzten oberhirtlichen Behörden Behufs der Weiterbeförderung an das bischöfliche Ordinariat Speyer einsenden zu lassen.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, dann die Magistrate München und Ingolstadt werden in Folge höchster Entschließung vom 4. d. Mts. hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Sorge zu tragen, daß die mehr erwähnte Sammlung nicht nur kein Hinderniß erfahre, sondern daß derselben

in jeder angemessenen Weise die gebührende Förderung zugewendet werde.

München am 10. September 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 31561.

An sämmtliche Districts-Polizei- und Schulbehörden von Oberbayern.

(Die Vertheilung der erhöhten Schuldotation für das Jahr $18\frac{42}{43}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Alle jene Districts-Polizei- und Schulbehörden, welche bisher unterlassen haben, ihre Gutachten Behufs der Vertheilung der für Congrual-Ergänzungen und Unterstützungen der Schullehrer, Schullehrlinge und Schullehrer-Wittwen, dann für Remunerationen der Arbeits-Lehrerinen für das Jahr $18\frac{42}{43}$ verfügbaren Summen einzusenden, erhalten hiemit den Auftrag, die deßfallsigen Vorlagen nach Ansicht der Regierungs-Ausschreibung vom 9. Juni 1839 Nro. 16249 längstens bis 1. October l. Js. um so zuverläßiger zu bewirken, als auf verspätete Vorlagen eine Rücksicht nicht genommen werden wird.

München den 10. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 32415.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Brunnen, Landgerichts Schrobenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Brunnen erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Hohenwart und im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen; sie zählt 366 Seelen, 2 Nebenorte mit 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständiger Einnahme	111 fl. 38 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	111 fl. $15\frac{1}{4}$ kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	238 fl. $22\frac{1}{4}$ kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	129 fl. 24 kr.
in Summe	590 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.
Die Lasten bestehen in	16 fl. $44\frac{3}{4}$ kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	573 fl. $54\frac{3}{4}$ kr.

ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 11. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

(Die Concursprüfung der Aspiranten für den Staats-Dienst im Berg- und Salinen-Wesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem höchsten Rescripte des königl. Finanz-Ministeriums vom 7. März 1843 Nro. 2717 wurde genehmiget, daß eine Concursprüfung der Aspiranten zum Staatsdienste im Berg- Hütten- und Salinenwesen im Monate November des laufenden Jahres und zwar unmittelbar nach Beendigung der theoretischen Concursprüfung für den Staatsdienst, abgehalten werden dürfe.

Diejenigen Berg- Hütten- und Salinen-Candidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nro. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien und Bedingnisse erfüllt haben, und sich somit dem erwähnten Concurse unterziehen wollen, werden daher angewiesen, ihre Studien- und Sitten-Zeugnisse und mit diesen auch Arbeiten in Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Lehrer beglaubigt seyn sollen, längstens bis zum 15. October bei der königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration schriftlich zu übergeben.

Der Tag selbst, an welchem diese Concurs-Prüfung vorgenommen werden soll, wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 6. September 1843.

Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Wagner.

Bolgiano.

(3)1.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. April d. Js. bewogen gefunden, die durch den Tod des Advokaten Dr. Gattinger in München erledigte Advokatenstelle dem Rechts-Candidaten Carl Albosser von da seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu übertragen,

dann vermöge allerhöchsten Rescripts vom 12. v. Mts. die durch Versetzung des Advokaten Schirmer von Schrobenhausen nach Augsburg erledigte Advokatenstelle in Schrobenhausen dem Appellationsgerichts-Accessisten Lorenz Schmid von Au, Landgerichts Moosburg, zur Zeit in München, zu verleihen,

ferner unterm 31. August d. Js. den königl. Landrichter Joseph Luzzenberger zu Trostberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, für immer und unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen treu und eifrig geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Landrichterstelle zu Trostberg dem königl. Landrichter zu Roggenburg, August Heinrich Freiherrn v. Harold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen,

und die durch Versetzung des k. Landrichters Freiherrn v. Harold nach Trostberg in Erledigung gekommene Landrichter-Stelle in Roggenburg dem bisherigen I. Landgerichts-Assessor in Friedberg Martin Bogner zu übertragen,

dann unterm 1. September d. Js. auf die erledigte Stelle eines Regierungs- und Kreis-Bauraths bei der k. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern, vom 1. September d. Js. an den k. Regierungs- und Kreisbaurath bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Christian Friedrich Beyschlag, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. September d. Js. wurde der Schullehrer Joseph Schott zu Iffeldorf, k. Landgerichts Weilheim, in ständiger Eigenschaft bestätiget.

Der von dem Joseph v. Koch, Gutsbesitzer von Rohrbach, dem Priester Aloys Klee, Pfarrer in Waal und Rohrbach, Landgerichts Pfaffenhofen, auf die katholische Pfarrei Offenzhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, ausgestellten Präsentation wurde unterm 10. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Sigmund Ellert wegen Betrugs betr.)

Das königl. Appellationsgericht für Oberbayern hat gegen Sigmund Ellert, verabschiedeten Soldaten und ledigen Schäfflergesellen von Nürnberg, wegen Verbrechens des Betruges die Special-Untersuchung erkannt und die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens angeordnet.

Demgemäß wird Sigmund Ellert andurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte sich zu stellen, und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betrugs zu verantworten.

Am 6. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(3)1. Sengel.

Nach hoher Anordnung wird der ärarialische Getreidspeicher in der Löwengrube zu München im Wege der öffentlichen Versteigerung

Samstag den 16ten September l. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterfertigten königl. Rentamtes verpachtet, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 4. September 1843.

Königliches Landrentamt München.

Stobäus, k. Rentbeamter.

Die dießjährige Aufnahme der Zöglinge in die landwirthschaftliche Lehranstalt dahier, findet am 15. October l. Js. statt. Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlenen dieser Anstalt zur Erziehung, und besonders auch zur rationellen, practischen-landwirthschaftlichen Ausbildung zu übergeben, wollen sich deßhalb schriftlich oder mündlich an die unterzeichnete Inspection wenden, von welcher sie die höchst billigen Aufnahmsbedingnisse erfahren können.

Auch wird bemerkt, daß außer obigem Termine zu jeder Zeit des Jahres Zöglinge dieser Anstalt übergeben werden können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 2. September 1843.

Die königl. Inspection des technisch-landwirthschaftlichen Erziehungs-Instituts.

Dr. Weidenkeller.

(Veraccordirung von Eisenbahnbauarbeiten betr.)

Donnerstag den 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr, werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im königl. Landgerichts-Gebäude

nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das 21,757′ lange zwischen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Section Lichtenfels und zwar:

1) die sämmtlichen Erdarbeiten veranschlagt zu	31,692	fl.	5 kr.
2) „ „ Kunstbauarbeiten	18,030	fl.	54 kr.
3) eine Straßencorrection mit	1,711	fl.	17 kr.
4) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1,879	fl.	45 kr.
5) Lieferung von Materialien zum Unterbau	20,482	fl.	54 kr.
6) Lieferung der Marksteine	500	fl.	— kr.
in Summa	74,296	fl.	55 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen mit erforderlicher Aufschrift versehen längstens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels am 25. August 1843.

Königliches Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

v. Grabl. Balbier.

(3)3.

Samstag am 30. September 1843
Vormittags 10 Uhr

werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistrats-Locale auf dem Rathhause dahier nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die im Loos Nro. I. Abtheilung A. der Section Nürnberg noch weiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunstbauten und Erdarbeiten, dann die Pflastererarbeiten und Chaussirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhof; es sind jedoch die Angebote für die Kunstbauten getrennt von jenen für die Pflasterer-, Chaussirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verschiedene Accordanten diese Arbeiten übernehmen können.

Diese Trennung geschieht, wie folgt:

I. Die Kunstbauten, als Durchlässe, Canäle ꝛc. veranschlagt zu . .	39,746	fl.	— kr.
ad I. Sa per se			
II. a) die Erd- und Dammarbeiten veranschlagt zu	43,242	fl.	16 kr.
b) die Chaussirung und Pflasterung zu den Straßenverlegungen	34,553	fl.	17 kr.
Sa. ad II.	77,795	fl.	33 kr.
Sa totalis	117,541	fl.	33 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für Nro. I. und II. obiger Arbeiten getrennt, längstens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submitient am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 6. September 1843.

Der Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-
Dir. abs. Section Nürnberg.
Dr. Schwarzenbach. Dambrun, Ingenieur.

(3)1.

Auf Antrag der Erben der Golling'schen Eheleute dahier wird deren Rücklaß und zwar:

1) die Mobiliarschaft,

welche in unbedeutenden Geräthschaften besteht,

2) die Immobiliarschaft,

welche in einem Wohnhause, Stadel, Garten und Hofraum, mit 2 Krautgärten, 2 Theilen rechts der Straße, 3 Hölzel- und 3 Ziegelmoostheile versehen, besteht, und mit welchem Anwesen das Recht auf einem ganzen Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen verbunden ist, im Wege der Veräußerung öffentlich versteigert.

Zu der Versteigerung des Mobiliare wird auf

Montag den 18ten September l. Js.
früh 9 Uhr,

zur Versteigerung des Immobiliare aber auf

Dienstag den 19ten September l. Js.
früh 9 Uhr

Termin mit dem Bemerken angesetzt, daß Erstere gegen baare Bezahlung, Letztere gegen die vor dem Verkaufe bekannt zu gebende Kaufbedingungen erfolge.

Bemerkt wird noch, daß sich die Erben die Ratification des Verkaufes vorbehielten, welche jedoch nach Umständen sogleich oder doch binnen 3 Tagen erfolgen kann.

Bei dem Verkaufe des Immobiliare sind auch die vorhandenen Stall- und Stadel-Requisiten, der Heu- und Getreidfond, das vorräthige Holz und 2 Kühe begriffen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, welche sich über die Zahlungsfähigkeit des ersteigerten Anwesens ausweisen können.

Den 30. August 1843.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Auf Antrag der Erben wird der Rücklaß des Pfarrers Johann Evangelist Pfeilschifter zu Waging an die Meistbietenden versteigert.

Die Versteigerung wird im Pfarrhofe zu Waging am Dienstag den 19. dieß und den folgenden Tagen vorgenommen, und jedesmal Vormittags 9 Uhr begonnen.

Der Rücklaß besteht in der vorhandenen Hauseinrichtung, unter welcher 11 Betten, viele Meubel, Spiegel, Tisch- und Leibwäsche, Leinwand, verschiedenes Geschirr von Porcellain und Fayence, Glas, Zinn und Kupfer, dann das Silbergeräthe sich befinden, ferners in dem vorhandenen Vieh, darunter 4 Pferde, 9 Kühe mit 7 Stück Jungvieh; weiters in den Getreid-, Heu- und Strohvorräthen, endlich in den Wägen und Baumannsfahrnissen.

Die Abgabe der versteigerten Gegenstände erfolgt sogleich bei der Versteigerung gegen Baarerlage des Angebotes.

Den 4. September 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

D. l. a.

v. Speckner, Assessor.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem G. Wunderl'schen Ehegatten in der Au gehörige ludeigene Anwesen Haus-Nro. 393a in der Au dem öffentlichen Verkaufe zum Erstenmale unterstellt.

Dasselbe besteht aus:

A.

einem Wohnhause, ist 2 Stock hoch, gemauert, enthält 5 Wohnungen, jede eine Stube, zwei Kammern, Küche und Fletz, zu ebener Erde ist eine Schlachtbank und ein Laden, unter Dach ein freier Speicher, im Schätzungswerthe von 7000 fl.,

B.

einem angebauten Waschhaus mit einer Unschlittkammer und einem kleinen Keller, geschätzt auf 900 fl.,

C.

einer angebauten Stallung sammt Heulage, im Werthe von 800 fl.

Das Gesammt-Anwesen ist mit 7800 fl. der Brandassecuranz einverleibt, und lasten darauf 9977 fl. 17 kr. Hypotheken, so wie das Unterschlufsrecht für den Sebastian Grundler und für Andreas Nußbaum im unversorgten Stande, und in dessen Krankheitsfällen drei Monate lang freie Wohnung, Pflege und ärztliche Behandlung.

Zur Versteigerung des gedachten Anwesens ist Tagsfahrt auf

Dienstag den 17. October l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben, und der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Proceßnovelle vom 17. November 1837 § 98 und 101 incl. erfolge.

Am 18. August 1843.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Schöttl, Rchtspract.

(Edictalladung.)

Mathias Kalkhammer, gewesener Forstnerbauer von Artdorf, verstarb kinderlos mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, welche von den Testamentserben bereits anerkannt worden ist. —

Diese haben auch die Erbschaft mit der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten, daher alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Titel Forderungen machen können, eben so, wie Anton Gallhauser von Chieming, ehemaliger Hofstaller zu Salzburg, oder seine eheliche Descendenz, über dessen Leben oder Tod bisher nichts erforscht werden konnte, nachdem er ab intestato zum Nachlasse berufen wäre, aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen hierorts anzumelden und geltend zu machen, beziehungsweise über das vor-

liegende Testament sich vernehmen zu lassen, als außerdem dasselbe als anerkannt erachtet, und hienach ohne Rücksicht auf die angemeldeten Forderungen der Rücklaß an die Testamentserben ausgeantwortet werden müßte.

Den 27. August 1843.

Königliches Landgericht Traunstein.
Dr. Kienast, Landrichter.

(Edictal-Ladung.)

Seit dem französischen und russischen Feldzuge werden aus den nachaufgeführten Gemeinden des unterfertigten Gerichtes nachstehende Individuen, die ein ausgewiesenes älterliches Vermögen anzusprechen haben, vermißt:

1) aus der Gemeinde Aschering
Mathias und Lorenz Deisenberger, Webersöhne,

2) aus der Gemeinde Buchheim
Joseph Huber, Marterbauernsohn,

3) aus der Gemeinde Buchendorf
Joseph Dietl, Hartlbauernsohn,
Andreas Eggenhofer, Schneidbauernsohn,
Johann Hölzl, Solltsohn,

4) aus der Gemeinde Erling
Michael Teißberger, genannt beim Grabenhauser,

5) aus der Gemeinde Gauting
Pius Lochner, beim Bruckenliendl,

6) aus der Gemeinde Alling mit Holzkirchen
Caspar Rottenfußer, beim Sattler,

7) aus der Gemeinde Starnberg
Andreas Bauknecht beim Untermetzger,
Johann Panz beim Steiermeister,

8) aus der Gemeinde Berg
Georg Bureder beim Fischer oder Mußl.

Alle diese aufgeführten Individuen oder ihre allenfallsige eheliche Descendenz werden anmit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten a dato

um so gewißer dahier zur Empfangnahme ihres Vermögens zu melden, als sie außerdessen als verschollen erklärt, und das ihnen gebührende Vermögen an die nächsten Verwandten verabfolgt werden wird.

Den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht Starnberg.
(3)3. Schöninger, Landrichter.

Das
Königliche Landgericht Aichach

erkennt in der Streitsache der Barbara Stock, ledigen Dienstmagd von Rothenburg gegen den abwesenden Joseph Asam, Schuhmachergesellen von Unterwittelsbach ptn. pat. et alim. nach collegialer Berathung zu Recht:

1) daß die Klage für abgeläugnet zu halten, und der Beklagte seiner Einreden verlustig sey,

2) die Klägerin den innerhalb 30 Tagen anzutretenden Beweis zu liefern habe, daß der Beklagte am Faßnachtssonntag 1840 ihr in Unehren beigewohnt habe.

Expensis suspensis.

Den 17. Juli 1843.

Der königl. Landrichter,
(3)3. Wimmer.

Am 24. August l. Js. wurde außerhalb Mettenheim eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen und hieher geliefert.

Diese Mannsperson, beiläufig 30 Jahre alt, ist von mittelmäßig starker Körpersgestalt und gebeugtem Gange; aufrecht stehend mißt er 5' —", hat dunkelblonde schlichte Haupthaare, eine hohe Stirne, schwarze ziemlich starke Augenbraunen, große hellbraune Augen, eine stumpfe etwas aufwärts stehende Nase mit breiten Flügeln, proportionirten Mund, gesunde Zähne, fleckigte, pergamentartige Gesichtsfarbe, eine Mutterwarze am linken Kinnbacken, er leidet an einem Sattihals, die Haut besonders vorn am Halse abwärts st ganz schwarzbraun rindenartig mit weißen Flecken wie getiegert und mit Spuren und Narben stattgefundener bockenartiger Ausschläge bedeckt, die Händeflächen sind weich und zeigen nicht von Verrichtung anstrengender Arbeiten.

Dieser Zustand läßt annehmen, daß dieser Unglückliche seinem ganzen Habitus nach im höchsten Grade blödsinniger, übrigens sehr gutmüthiger Mensch zu allen Jahreszeiten allen Witterungseinflüssen Preis gegeben war.

Derselbe trägt am Leibe ein schlechtes rupfenes Hemd, einen abgetragenen grautuchenen Janker mit beinernen Knöpfen, ein altes farbloses, leinenes Halstuch, ein schwarz manchesternes ganz abgetragenes Gilet, eine ganz zerflickte lange lederne Hose, ein Paar blaugarnene frisch angestrickte Strümpfe, sogenannte Haferlschuhe und eine brauntuchene Schirmmütze mit einem Blumensträußchen geziert; den Hosenträger trägt er über dem Gilet.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, allenfallsige Erfahrungen über die persönlichen Verhältnisse dieses Unglücklichen mitzutheilen.

Am 4. September 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.

v. Dall'Armi, Landrichter.

Spähbrief.

Der ledigen Crescentia Haller von Schorn wurden wahrscheinlich in der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. nachstehende Effecten entwendet:

1) Eine silberne Schnürkette im Werthe zu 22 fl.

Dieselbe war nicht gar 5 Ellen lang, mit einem Stefften auf einem Ende, und am andern Ende mit einem Hacken versehen.

Der Stefften war mit einem Kreise, worin rothe Steinchen eingefaßt waren, versehen.

2) Zwei Fingerringe, wovon einer einen Werth von 1 fl. 12 kr. und der andere einen Werth von 2 fl. hat.

Der am Werth leichtere Ring war ganz schmal, und hatte 6 rothe Steinchen, von welchen eines mangelte. Der andere Ring war von 14karatigem Gold, ziemlich dick, aber hohl, und hatte ein längliches Plättchen.

3) Zwei Ohrenringe von Gold, in der Größe eines Zwölfers, hohl, mit einem lilablauen Steinchen versehen, und an der Einfassung etwas verbrochen, werth 2 fl.

4) Ein altes baumwollenes Hemd mit den Buchstaben am Schlitze beim Bauch versehen I. B. G. Der Werth beträgt 30 kr.

Man ersucht die k. Polizei-Behörden um Verfügung der Spähe, und im Falle sich etwas Bezügliches ergeben sollte, um allenfallsige weitere Einschreitung und Nachricht.

Den 28. August 1843.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

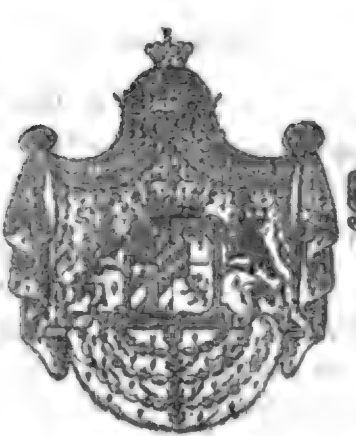
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 7. September 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	673	670

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere,		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	9	Sept.	—	73	75	75	—	21	38	20	45	19	23	—	157	137	137	—	17	15	16	53	14	59
Berchtesgaden	5	—	26	52	72	47	25	17	24	17	12	17	—	6	38	44	44	—	13	54	15	42	15	30
Bruck	7	—	—	33	33	33	—	21	45	20	9	18	30	1	14	15	15	—	16	45	15	5	15	24
Erding	7	—	96	527	623	619	4	18	36	16	24	14	12	—	125	125	125	—	15	48	15	54	12	—
Freysing	9	—	1	84	85	82	3	19	25	17	40	14	48	5	29	34	34	—	16	38	15	28	14	10
Friedberg	7	—	3	30	33	33	—	21	55	20	16	19	—	—	45	45	45	—	16	27	15	24	15	32
Geisenfeld	28	August	—	37½	37½	37½	—	19	35	17	5	14	34	—	15	15	15	—	14	50	13	49	12	48
Ingolstadt	9	Sept.	20	171	191	191	—	20	55	19	15	17	32	15	141	156	156	—	18	25	16	53	14	10
Kraiburg	2	—	—	25	25	25	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	—	—	12	—	11	30	11	—
Landsberg	9	—	2	285	287	253	34	22	56	20	50	19	22	8	105	113	113	—	18	40	18	—	17	22
Moosburg	5	—	—	223	223	223	—	18	9	16	57	14	51	—	17	17	17	—	14	34	13	40	11	41
Mühldorf	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	12	—	11	30	11	—
München	9	—	68	2278	2346	2652	394	19	20	18	51	18	16	9	846	858	847	11	15	53	15	20	14	57
Murnau	9	—	56	22	58	29	29	21	—	20	—	17	54	24	9	33	18	15	17	12	16	—	15	6
Neuötting	6	—	—	11	11	11	—	15	45	15	32	15	—	—	3	3	3	—	9	30	9	16	9	—
Pfaffenhofen	6	—	—	35	56	35	—	19	11	17	34	15	7	—	41	41	41	—	16	57	15	12	13	26
Pöttmes	5	—	—	26	20	20	—	22	12	21	30	18	15	—	12	12	12	—	14	6	13	30	12	16
Rain	2	—	—	29	29	29	—	24	18	22	17	17	—	—	27	27	27	—	14	20	13	57	13	15
Reichenhall	7	—	—	34	34	34	—	16	—	—	—	15	36	—	4	4	4	—	—	—	12	30	—	—
Rosenheim	7	—	28	60	88	75	15	17	38	16	4	15	6	11	57	68	65	3	15	54	12	28	11	30
Schongau	5	—	1	67	68	60	8	21	58	19	42	18	22	—	54	54	48	6	19	—	18	2	16	34
Schrobenhausen	7	—	—	61	64	62	2	23	2	21	52	17	32	—	58	58	58	—	15	10	14	—	12	43
Traunstein	9	—	40	120	160	240	20	16	12	15	—	12	48	—	117	117	117	—	13	12	12	24	11	—
Wasserburg	6	—	6	15	21	21	—	16	—	15	30	14	51	—	48	48	48	—	13	24	12	5	11	—
Weilheim	7	—	6	58	64	63	1	20	20	18	43	17	—	2	35	37	34	3	17	—	16	12	15	6
		*b. Kern.	2	12	14	14	—	20	20	18	42	17	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	9	Sept.	—	10	10	10	—	10	18	9	58	9	35	—	48	48	48	—	6	51	6	32	5	47
Berchtesgaden	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	7	—	—	4	4	4	—	11	—	10	—	—	—	—	114	114	114	—	5	52	5	29	5	6
Erding	7	—	11	143	153	150	4	10	12	9	15	8	18	18	93	111	106	5	5	42	4	51	4	—
Freysing	9	—	—	8	8	8	—	9	—	8	30	8	—	7	38	45	45	—	5	8	4	57	4	18
Friedberg	7	—	—	4	4	4	—	10	25	10	—	9	15	2	54	56	56	—	5	50	5	32	5	56
Geisenfeld	28	August	—	½	½	½	—	8	—	—	—	—	—	—	32½	32½	27½	5	5	10	4	42	4	15
Ingolstadt	2	Sept.	—	93	93	91	2	9	20	9	8	8	56	36	158	194	179	15	6	11	5	50	5	31
Kraiburg	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	8	—	7	30	7	—
Landsberg	9	—	4	79	83	62	21	12	4	11	18	10	3	4	59	65	56	7	7	24	6	50	6	36
Moosburg	5	—	—	14½	14½	14½	—	8	40	8	—	7	30	—	88½	88½	88½	—	5	2	4	13	4	—
Mühldorf	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	5	54	5	37	5	20
München	9	—	2	173	175	169	6	10	44	10	8	9	34	18	530	548	520	28	7	14	6	25	5	58
Murnau	9	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	8	8	16	10	6	7	—	6	40	6	20
Neuötting	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	6	24	5	25	5	—
Pfaffenhofen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	65	65	—	6	43	5	14	4	57
Pöttmes	5	—	—	2	2	2	—	8	6	—	—	—	—	—	8	8	8	—	5	27	5	16	5	9
Rain	2	—	—	7	7	7	—	9	45	8	42	8	—	—	31	31	31	—	5	28	5	10	5	—
Reichenhall	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	7	—	7	18	25	24	1	9	42	9	—	8	12	35	68	103	69	34	6	54	5	56	5	24
Schongau	5	—	4	1	5	2	3	11	50	10	—	—	—	5	5	10	10	—	6	30	6	20	6	—
Schrobenhausen	7	—	—	6	6	6	—	10	15	9	14	9	—	—	54	54	52	2	5	46	5	22	4	55
Traunstein	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	70	70	—	6	36	6	—	5	56
Wasserburg	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	34	—	7	—	5	57	5	29
Weilheim	6	—	—	1	1	1	—	—	—	8	48	—	—	—	27	26	27	—	6	30	6	12	5	54

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 40. den 29. September 1843.

Inhalt.

ad Nrum 33609.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bezüglich der Bewilligung von Tanz-Musiken und Freinächten erlassene allerhöchste Entschließung vom 3. d. Mts. wird gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 11. d. Mts. nachstehend sämmtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern zur genauesten Beachtung bekannt gegeben.

München am 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Aschenbrier.

Büttner.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unserer Kreis-Regierungen und der katholischen und protestantischen Kirchenbehörden Unseres Reiches, so wie auch aus den in den Versammlungen der Stände des Reiches und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freinächte durch Beförderung der Unsittlichkeit, durch Nährung des Hanges zu Ausschweifungen, durch Anreiz zur Verschwendung, und durch die Veranlassung der strafbarsten Excesse, namentlich der blutigsten Raufhändel, den verderblichsten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe, und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe. —

So wenig Wir gemeint sind, Unseren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unsträflicher Belustigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu lassen, so ist es Uns doch eine heilige Regentenpflicht, dem durch Zügellosigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmusiken und Freinächten bereits erzeugten, und immer mehr sich verbreitenden schweren Uebel Einhalt zu thun. —

Wir haben demgemäß, auf so lange Wir nicht anders verfügen, beschlossen, und verordnen was folgt:

Art 1.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht statt finden, und zwar:

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen:
   - a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist;
   - b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
   - c) an den beiden Feiertagen des Pfingst-Festes;
   - d) am Christi-Himmelfahrtstage;
   - e) an den Vorabenden dieser Feste, und
   - f) an den Freitagen.
2) In katholischen Orten insbesondere:
   - a) in den Octaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;
   - b) an sämmtlichen Frauentagen;
   - c) am Feste der hl. Apostel Peter u. Paul;
   - d) am Feste Johannes des Täufers;
   - e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone; und
   - f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.
3) An protestantischen Orten, insbesondere:
   - a) an Bet- und Bußtagen;
   - b) am Tage des Erntefestes;
   - c) am Tage des Reformationsfestes, und
   - d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede solche Bewilligung soll schriftlich ausgefertiget werden, und es ist dafür neben der gesetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 noch ein besonderer Beitrag:

a) von 48 Kreuzern in Städten und Märkten;
b) von 24 Kreuzern auf dem flachen Lande —

an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken.

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Art. 4.

Die Polizeistunde wird hiemit:

1) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,
2) für die übrigen Städte II. Classe, vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,
3) für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1) an den Kirchweihsonntagen;
2) an den Tagen der Landesfeste, und
3) an den 3 Fastnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Districts-Polizei-Behörde für die Landgemeinden, Märkte und kleinern Städte eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht, und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1 über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu 15 fl. gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt, oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 fl. aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben.

Art. 10.

Geldstrafe von 15 bis zu 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

1) bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, oder

2) zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten, oder

3) an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle sollen solche Uebertreter mit zeitlicher — bei öfteren Rückfällen aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen bestraft werden.

Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Art. 11.

Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen, und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen, sind an Geld von 5 bis zu 25 Gulden, und nach dem zweiten Rückfalle mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen zu bestrafen.

Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung, oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben den durch diese Theilnahme verwirkten Strafen, wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken zu verfügen.

Art. 12.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besonderen Obliegenheit machen werden; — Wir erklären aber zugleich die erwähnten Vorstände hiefür persönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachlässigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung geltend gemacht werde.

Art. 13.

Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern Unseres Reiches, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen, und durch Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben

sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren, und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanz-Böden geworden sind.

Art. 14.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 3. September 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Secretär:

An dessen Statt der Ministerial-Rath v. Zenetti.

---

ad Nrum 31571.

Bekanntmachung.

(Die Vorschriften über die Felzenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. December v. Js. haben Seine Majestät der König in landesväterlicher Rücksichtsnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend — festgesetzten Termin zur Herstellung des vierräderigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben § 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die § 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung, genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Indem diese allerhöchste Entschließung hiemit neuerlich bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden in Oberbayern zu deren geeigneten Beachtung, so wie Bekanntmachung in den Gemeinden und mit Bezug auf die Ausschreibungen vom 15. Februar 1841 Nro. 4605 (Beilage zum Intelligenz-Blatt 1841 Nro. 9) und vom 5. September v. Js. (Intelligenz-Blatt 1842 Seite 1297), dann vom 8. März d. Js. (Intelligenz-Blatt Seite 316) zur entsprechenden Wahrnahme wiederholt und dringend angewiesen, damit um so gewißer die angemessene Einrichtung der betreffenden Fuhrwerke bis zum 1. Januar 1844 bewirkt, und der mit diesem Tage eintretende Vollzug dieser Bestimmungen ohne Ausnahme gehandhabt werde.

München den 8. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

(3)3. v. Spruner.

---

ad Nrum. 33634.

Bekanntmachung.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Ausfertigung von Concessions-Urkunden, und die Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels hiebei betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß bezüglich der Ausfertigung von Concessions-Urkunden von den Gewerbs-Polizei-Behörden ein Unterschied gemacht werde, je nachdem es sich um die Ausübung eines realen und radicirten, oder eines personellen Gewerbes handelt, und daß nur in dem letzteren Falle eine förmliche Concessions-Urkunde unter Adhibirung des durch § 7 des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 vorgeschriebenen Classenstempels von 1 resp. 2 Gulden; bei realen und radicirten Gewerben aber blos eine sogenannte Prosequirungs-Licenz auf 15 Kreuzer Stempel ausgefertigt werde.

Da jedoch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825, im Art. 1 die Ausübung eines jeden Gewerbes, ohne Unterschied, ob real, radizirt oder personell, von vorgängiger Concessions-Erlangung abhängig macht, und die Ausfertigung einfacher Prosequirungs-Licenzen bei realen und radicirten Gewerben nirgends für zuläßig erklärt ist, so werden hiemit sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden angewiesen, die Ausübung keines Gewerbes, gleichviel ob eines personellen, realen oder radicirten, ohne vorgängige Ausfertigung einer förmlichen Concessions-Urkunde, unter Anwendung des durch das erwähnte Gesetz vom 18. December 1812 vorgeschriebenen Stempels von 1 resp. 2 Gulden zu gestatten, und sogenannte Prosequirungs-Licenzen in keinem Falle mehr auszustellen.

München den 19. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Aschenbrier.

Büttner.

---

ad Nrum 33746.

(Austritt des Magistratsraths Johann Alois Witting zu Mittenwald betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Johann Alois Witting ist der Ersatzmann Krämer Johann Knilling in den Magistrat des Marktes Mittenwald getreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 20. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 33811.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine in der Donau aufgefundene Leiche betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am

19. Juli l. Js. in der Donau bei Pfater die Leiche eines ertrunkenen Mannes in beiläufigem Alter von 35 — 40 Jahren aufgefangen.

Sie war bekleidet mit leinenem Hemde, Beinkleid von blau gefärbter Leinwand, Weste von Sommerzeug und Schuhen. Um den Leib war eine leere Geldgurte befestigt mit dem eingenähten Namen „Michael Greulinger."

Da bisher alle Nachforschungen im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg zu keinem Resultate geführt haben, so werden nun auch sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern aufgefordert, Nachforschungen zu veranlassen, ob nirgend ein Individuum mit obigem Namen vermißt werde, und gegebenen Falls dem k. Landgerichte Stadtamhof über die Heimat, Familien- und Vermögensverhältnisse des Ertrunkenen Aufschluß zu geben.

München den 20. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 34075.

(Die practische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtspractikanten für das Jahr 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am Sitze der unterfertigten Stelle stattfindende practische Prüfung der um den Staatsdienst sich bewerbenden Rechtspractikanten wird für das Jahr 1843

Freitag den 1. December

beginnen.

Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung haben daher ihre Gesuche mit den durch die allerhöchste Verordnung vom 6. März 1830 § 26 (Regierungsblatt S. 594) vorgeschriebenen Belegen, nämlich:

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung,
2) mit dem oder den Vor- und Familien-Namen, Geburtsort und Jahr, sowie Religionsbekenntnisse der Bewerber enthaltenden Zeugnissen über mit Fleiß und Fortgang, dann mit tadellosem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis

spätestens bis zum 30. October hierorts einzureichen. Später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr ansprechen.

Zur Nachachtung wird ferner bemerkt:

a) der genügende Nachweis über die Vollendung der erforderlichen zweijährigen Praxis ist unerläßliches Erforderniß,
b) die Ertheilung von Dispensationen in dieser Beziehung haben Seine Königliche Majestät Sich vorzubehalten geruht,
c) solche Dispensationsgesuche müssen gehörig motivirt und belegt bei der unterfertigten Stelle jedenfalls bis zum 16. October eingereicht werden,
d) verspätete und unbelegte, oder nicht gehörig belegte Dispensationsgesuche sollen und werden in Folge einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1841 unbedingt zurückgewiesen werden.

München den 21. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Aschenbrier.

Büttner.

ad Nrum 25347.

Bekanntmachung.

(Die practische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 17. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

In Gemäßheit des § 21 und 31 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird die practische Prüfung für den Staatsbaudienst am 4. December l. Js. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens drei Wochen vorher bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Denselben sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung und

b) das — oder die Zeugnisse der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München den 21. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Aschenbrier.

Büttner.

---

ad Nrum 33873.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine zu Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Juli d. Js. wurde in Hirschau, k. Landgerichts Amberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimat bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, nach der Herkunft dieser Person, deren Beschreibung angefügt ist, Nachforschung in ihren Amtsbezirken zu pflegen, eine sachdienliche Erhebung sofort dem Landgerichte Amberg unmittelbar mitzutheilen, und zugleich der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

München den 21. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Aschenbrier.

Büttner.

Personal-Beschreibung.

Das fragliche Individuum scheint ungefähr 18 Jahre alt zu seyn, ist vom schwächlichen Körperbau, fünf Schuh 1½ Zoll groß, hat braune, kurz abgeschnittene Haare, ein rundes, unten etwas vorspringendes Gesicht, eine kleine regelmäßig geformte Nase, graue Augen und eine aufgeworfene Unterlippe.

Am Leibe trug dasselbe einen rothen, ganz weißgestreiften baumwollenen Ueberrock, baum-

wollenen Unterrock, ein blaues baumwollenes Fürtuch mit dunkelfarbigen Streifen, schwarz-baumwollenes Halstuch mit gelb, roth und blau geblümter Bordure, einen alten Spenser von gelb, grau, grün und roth gewürfelten Baumwollen-Zeug, dann ein gelb, grau und roth gewürfeltes Kopftuch mit kurzen Franzen, und blaue baumwollene Strümpfe mit weißen Flecken.

---

ad Nrum 34390.

(Die Erledigung des Schulbeneficiums Pichl, Landgerichts Aichach betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Schul-Beneficium Pichl erlediget.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Friedberg und im Landgerichtsbezirke Aichach.

Der Beneficiat hat wöchentlich 4 Stiftmessen zu persolviren, und die Schule in Pichl zu versehen.

Die Einkünfte des Beneficiums betragen:

I. An ständigem Gehalte: in baarem Gelde	200 fl. — kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	53 fl. 52 kr.
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen: nämlich Schulgeld	103 fl. 40 kr.
in Summe	357 fl. 32 kr.
Die Lasten bestehen in	14 fl. 20 kr.

Die Oekonomie besteht in:

a) Feldgründen	11 Tagw. 11 Dec.
b) Wiesen	5 Tagw. 80 Dec.
c) Gemeindegründen	— Tag. 90 Dec.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher und 1 weiblicher Dienstbote, und zum Uebernahmscapitale beiläufig 250 fl. erfordert.

Bewerber um dieses Beneficium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche insbesondere mit dem Nachweise über das Bestandhaben des durch § 14 des Regulativs vom 31. Jänner 1836 vorgeschriebenen Colloquiums binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 22. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Aschenbrier.

Büttner.

---

ad Nrum 34329.

(Ableben des fünften Magistrats-Rathes Joseph Riemerschmid in Burghausen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des mit Tod abgegangenen Magistratsrathes Riemerschmied zu Burghausen ist dessen Ersatzmann Zimmermeister Johann Nieberöcker eingetreten, was hiemit bekannt gegeben wird.

München den 23. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Aschenbrier.

Büttner.

ad Nrum 33369.

(Die Concursprüfung der Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing im Jahre 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. die Classification der im Jahre 1841 geprüften Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese München-Freysing allerhöchst zu bestätigen geruht.

Solches wird hiedurch unter Namhaftmachung der in dem genannten Jahre geprüften katholischen Pfarramts-Candidaten nach alphabetischer Ordnung verkündet.

Die betheiligten Candidaten selbst haben die Prüfungs-Zeugnisse bei dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle in Empfang zu nehmen.

1) Acher, Joseph,
2) Achner, Johann Baptist,
3) Aufhauser, Anton,
4) Bachmaier, Johann Baptist,
5) Bonn, Michael Anton,
6) Deutinger, Martin,
7) Deutinger, Simon,
8) Dreer, Joseph Georg,
9) Eggler, Aloys,
10) Empl, Joseph,
11) Feichtmayr, Johann,
12) Förstl, Adam,
13) Gasperl, Joseph,
14) Gigl, Joseph,
15) Gürbinger, Joseph,
16) Haarlander, Peter,
17) Haeser, Leonhard,
18) Harrer, Johann Michael,
19) Hassenmaier, Ferdinand,
20) Heigl, Anton,
21) Herlbauer, Michael,
22) Herrmann, Theodor,
23) Holzschneller, Joseph,
24) Jauth, Franz Xaver,
25) Joseph, Max,
26) Kök, Anton,
27) Krepl, Joseph,
28) Krimmer, Johann Baptist,
29) Lampart, Michael,
30) Lehner, Joseph,
31) Lenzfeuchtner, Johann Baptist,
32) Lettner, Jacob,
33) Lindauer, Anton,
34) Lipf, Anton,
35) Mayr, Michael,
36) Mayr, Peter,
37) Meyer, Anton,
38) Neumair, Joseph,
39) Nissl, Ludwig Max,
40) Rothhaas, Balthasar,
41) Obermayr, Michael,
42) Pfaffenberger, Ernst,
43) Pfeffer, Johann,
44) Platzer, Ferdinand,
45) Plechner, Andreas,
46) Retzer, Joseph,
47) Riegg, Michael,
48) Ruedorfer, Michael,
49) Salzberger, Otto,
50) Schlegel, Georg,
51) Schleich, Frhr. v. Heinrich,
52) Stöcklin, Jacob,
53) Waller, Joseph,
54) Walser, Johann Georg,
55) Wilhelm, Jacob,
56) Winkler, Joseph,

57) Zintl, Egid,
58) Zistler, Joseph.

München den 23. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Aschenbrier.

Büttner.

(Die Concursprüfung der Adspiranten für den Staats-Dienst im Berg- und Salinen-Wesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem höchsten Rescripte des königl. Finanz-Ministeriums vom 7. März 1843 Nro. 2717 wurde genehmiget, daß eine Concursprüfung der Adspiranten zum Staatsdienste im Berg- Hütten- und Salinenwesen im Monate November des laufenden Jahres und zwar unmittelbar nach Beendigung der theoretischen Concursprüfung für den Staatsdienst, abgehalten werden dürfe.

Diejenigen Berg- Hütten- und Salinen-Candidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nro. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien und Bedingnisse erfüllt haben, und sich somit dem erwähnten Concurse unterziehen wollen, werden daher angewiesen, ihre Studien- und Sitten-Zeugnisse und mit diesen auch Arbeiten in Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Lehrer beglaubigt seyn sollen, längstens bis zum 15. October bei der königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration schriftlich zu übergeben.

Der Tag selbst, an welchem diese Concurs-Prüfung vorgenommen werden soll, wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 6. September 1843.

Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Wagner.

(3)3. Bolgiano.

Diensies-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. dem Priester Peter Marzer, Cooperator zu Thankirchen, k. Landgerichts Tölz, die katholische Pfarrei Obermarbach, Landgerichts Dachau,

und dem Priester Joseph Feßler, Pfarrer in Obermarbach, Landgerichts Dachau, das Beneficium zu Esting, Landgerichts Bruck, in Folge des von dem Patronatsherrn im gegenwärtigen Erledigungsfalle Allerhöchstdenselben überlassenen Präsentationsrechtes,

dann dem Priester Sigmund Feiner, Beneficiaten in Esting, Landgerichts Bruck, die katholische Pfarrei Forstenried, Landgerichts München, zu übertragen,

ferner unterm 13. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing die Pfarrei Waging, Landgerichts Laufen, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Districtsschulen-Inspector in Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, Priester Franz v. Paula Schmid,

und die Pfarrei Eiting, Landgerichts Erding, dem bisherigen Cooperator in Isen, Landgerichts Haag, Priester Mathias Silberer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Finanz-Rechnungs-Commissär Wilhelm Quante zu Augsburg seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zur k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu versetzen,

und dem Priester Adam Kober, Pfarrer in Freinhausen, Landgerichts Schrobenhausen, die katholische Pfarrei Eulenried, Landgerichts Schrobenhausen zu übertragen. Zugleich wird der demselben von dem erblichen Reichsrath Herrn Grafen von Törring-Guttenzell auf die Pfarrei Lindach ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben ferner in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß das Prädicatur-Beneficium in Friedberg, gleichnamigen Landgerichts, von dem Bischofe Peter von Augsburg jure devolutionis dem Priester Ignaz Gebhard, bisherigen Stadtcaplan bei St. Maximilian in Augsburg, verliehen werde.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. d. Mts. wurde die durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Dietmaier von Egmating auf die Pfarrei Bergkirchen, k. Landgerichts Dachau, in Erledigung gekommene Districts-Schulen-Inspection Ebersberg III. dem Pfarrer Franz Bodermaier in Glon übertragen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Handelsmann Balthasar Schnaitzinger zu Freysing und dessen nunmehr gleichfalls verstorbene Ehefrau Anna Maria Schnaitzinger haben laut gemeinschaftlichen außergerichtlichen Testamentes vom 6. Mai 1840 und respective mittelst gerichtlich erklärter letztwilliger Verfügung vom 25. November vorigen Jahres:

1)	der Stadtpfarrkirche zu Freysing	500 fl.,
2)	dem dortigen Localschulfonde	500 fl.,
3)	dem dortigen Localarmenfonde	500 fl.,
4)	der Gottesackerkirche daselbst	100 fl.,
5)	dem dortigen Knaben-Seminar	2500 fl.

vermacht, und zugleich:

b) in Bezug auf ihr über Abzug dieser und einiger anderer Legate verbleibendes Gesammt-Vermögen in einem Betrage von 16,032 fl. 25 kr. das städtische Krankenhaus und das heilige Geistspital in Freysing zu gleichen Theilen als Universalerben eingesetzt.

Seine Majestät der König haben von diesen, den frommen und wohlthätigen Sinn der Defuncten beurkundenden letztwilligen Verfügungen allergnädigst Kenntniß zu nehmen, und zugleich zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Im gerichtlichen Conservatorium wird
Mittwoch den 18ten October l. Js.
Vormittags 9 Uhr
nach § 78 und 80 lit. c der Novelle von 1837

ein Gemälde in Goldrahm, einen unter erschossenem Wild sitzenden Treiberjungen vorstellend, im Zwangswege versteigert, was allenfallsigen Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird.

Den 18. September 1843.

Der königl. Director,
Barth.

Feichter.

(Verlassenschaft des geheimen Rathes v. Utzschneider betr.)

Nachdem oberstrichterlich erkannt ist, daß über den Rücklaß des königl. bayer. geheimen Rathes Joseph Ritter v. Utzschneider der Universal-Concurs zu eröffnen sey, werden hiemit die gesetzlichen Edictstage in folgender Art angesetzt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung wird
Mittwoch der 21. December l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen wird
Samstag der 20. Jänner 1844

3) Zur Schlußverhandlung wird
Montag der 19. Februar 1844

und zwar für die Replik bis
Dienstag der 5. März 1844

einschlüßig und für die Duplik bis
Mittwoch der 20. März 1844

jedesmal Morgens 9 Uhr im Gerichtslokale, (Commissionszimmer Nro. 9) bestimmt und werden hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Edictstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Das zur Concursmasse gehörige Mobiliar- und Immobiliarvermögen ist bereits vorbehaltlich der Rechte der Pfandgläubiger an dem Erlöse der einzelnen Massabestandtheile veräußert und liegt der Erlös im Gerichts-Depositorium.

Der volle Betrag dieses Erlöses und der übrigen Concursmasse ist 277,400 fl., welche Summe baar vorliegt.

Die angemeldeten Forderungen betragen dagegen gegen 400,000 fl., darunter über 200,000 fl. an Hypothekforderungen.

Am ersten Edictstage wird eine gütliche Ausgleichung versucht, und zu diesem Behufe ein in Folge creditorschaftlicher Beschlüsse verfaßter Ausgleichungsentwurf vorgelegt, über welchen sich hiebei zu erklären ist.

Ebenso werden am ersten Edictstage die Massacuratelrechnungen vorgelegt, und sind allenfallsige Erinnerungen dagegen bis zum zweiten Edictstage bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Endlich werden diejenigen, welche ebenfalls etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners noch in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 15. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Feilbusch.

Vermöge allerhöchster Anordnung wird die Cementmühle an der k. Porcellain-Manufactur zu Nymphenburg, bestehend in dem Gebäude mit Mühlwerk, Brennofen, Planke, Steinkohlen rc. auf Abbruch öffentlich versteigert.

Diese Versteigerung wird

Freitag den 24. October 1843
Vormittags 10 Uhr

in dem dießamtlichen Geschäftszimmer vorgenommen, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dem Amte nicht bekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Die Verkaufsobjecte können auf Anmeldung bei der k. Porcellain-Manufacturs-Direction täglich besichtigt werden, und die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

München den 19. September 1843.

Königliches Landrentamt München.

(2)1. Stobäus, k. Rentbeamter.

(Edictal-Citation.)

Auf Ansinnen der Districts-Armenfonds-Verwaltung Freising werden die unbekannten Besitzer der nachhin genannten öffentlichen Staatsschuldurkunden, namentlich:

a) aus dem ältern Landanlehen Nro. 1624/2667 per 573 fl. à 2½ pCt. auf die ehemaligen Hofmarks-Unterthanen von Massenhausen lautend;

b) aus dem Landanlehen vom Jahre 1796 Nro. 784 ddto. 11. August 1797 per 517 fl. 15 kr. auf Hummler-Unterthanen à 4 pCt. lautend;

c) aus dem Anlehen der Neustifter-Unterthanen Nro. 788 per 54 fl. 10 kr. à 4 pCt. ddto. 11. August 1797;

d) aus dem Landanlehen der Hofmark Sickenhausen de anno 1796 Nro. 759 per 76 fl. 40 kr. à 4 pCt.;

e) von dem Heindlfinger Unterthans-Anlehen Nro. 760 per 84 fl. 35 kr. ddto. 30. Juni 1797 à 4 pCt.

hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten diese Urkunden vorzuzeigen, widrigenfalls selbe für kraftlos erklärt werden.

Den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht Freysing.
Grosch, Landrichter.

(3)3. Hilger.

(Veraccordirung von Eisenbahnbauarbeiten betr.)

Samstag am 30. September 1843
Vormittags 10 Uhr

werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistrats-Locale auf dem Rathhause dahier nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die im Loos Nro. I. Abtheilung A. der Section Nürnberg noch weiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunstbauten und Erdarbeiten, dann die Pflastererarbeiten und Chaussirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhof; es sind jedoch die Angebote für die Kunstbauten getrennt von jenen für die Pflasterer-, Chaussirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verschiedene Accordanten diese Arbeiten übernehmen können.

Diese Trennung geschieht, wie folgt:

I. Die Kunstbauten, als Durchlässe, Canäle rc. veranschlagt zu . . . 39,746 fl. — kr.

ad I. Sa per se

II. a) die Erd- und Dammarbeiten veranschlagt zu 43,242 fl. 16 kr.

b) die Chaussirung und Pflasterung zu den Straßenverlegungen 34,553 fl. 17 kr.

Sa. ad II. 77,795 fl. 33 kr.

Sa totalis 117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für Nro. I. und II. obiger Arbeiten getrennt, längstens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 6. September 1843.

Der Stadtmagistrat. Dir. abs. Dr. Schwarzenbach.

K. Eisenbahnbau-Section Nürnberg. Dambrun, Ingenieur.

(3)3.

(Die Veraccordirung der Maurer- und Steinhauer-Arbeiten an der Eisenbahnbrücke Nro. XVI. über die Donau bei Donauwörth betr.)

Donnerstag am 5. October 1843 Nachmittags 2 Uhr

werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nro. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten veranschlagt zu 4907 fl. 45 kr.

Steinhauerarbeiten „ „ 23,056 fl. 16 kr.

Rüstungen „ „ 800 fl. — kr.

im Gesammtbetrage von 28,764 fl. 1 kr. ausschließlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demselben Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben längstens bis 4. October Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Schiller, Landrichter.

Kgl. Eisenbahnbau-Section. Hohenner, Ingenieur.

(3)2.

(Edictal-Citation.)

Da die Eigenthümer der nachstehend verzeichneten, im diesgerichtlichen Depositorium befindlichen Gelder und Effecten zur Zeit nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so wird Jedermann, welcher aus irgend einem Rechtstitel auf diese Gelder und Effecten Ansprüche machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, dieselben

innerhalb 6 Monaten von heute an

um so gewisser bei unterfertigter Behörde geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termins diese Gelder und Effecten dem k. Fiscus als herrenloses Gut zuerkannt werden würden.

Den 18. September 1843.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

Lauf. Nro.	Bezeichnung der Massa oder des Deponenten.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums				
					in Baarem.		in Urkunden und Effecten.		
		Tag	Mt.	Jahr	fl.	kr.		fl.	kr.
1	Schongauer Fourage-Lieferungs-Rückstand vom Jahre 1818.	—	—	—	—	34½	Depositen-Scheine der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 6. Februar 1832, vom 2. October 1822, vom 7. März 1823 und 16. October 1830.	593	46
2	Speis- und Saamengetreid-Vorlebens-Ersätze, vom Jahre 1817.	—	—	—	2	35½	18 Depositen-Scheine der k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 18. Jänner 1826, vom 30. Juli 1823, vom 3. December 1823, vom 11. December 1823, vom 26. November 1823, vom 3. December 1823, vom 11. December 1823, vom 24. December 1823, vom 15. Juni, 11. Februar, 5. Juli, 2. August, 26. September, 3. Juni, 29. September 1825, 26. Jänner, 11. Mai 1826, 15. März 1827, vom 11. November 1830.	1973	18½

Lauf. Nro.	Bezeichnung der Massa oder des Deponenten.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums.				
		Tag	Mt.	Jahr	in Baarem.		in Urkunden und Effecten.		
					fl.	kr.		fl.	kr.
3	Laudemial, Tax-, Sportel- und Siegelgelder.	—	—	—	19	27	2 Depositen Scheine obiger Cassa vom 6. Februar 1822 und 11. Nov. 1830.	139	$10\frac{1}{2}$
4	Aeltere Brand-Assekuranz-Beiträge.	—	—	—	—	15	Depositen-Scheine obiger Cassa vom 15. December 1829.	123	—
5	Viehseuchkosten vom Jahre 1807 für den Amtsschreiber Salzberger, dessen Aufenthalt unbekannt.	—	—	—	4	—			
6	Taxen aus der eingezogenen Gerichtsbarkeit allodificirter Lehensobjecte.	—	—	—	—	36			
7	Aeltere Rückstände aus der Landrichter v. Lehmann'schen Amtirung.	—	—	—	—	$21\frac{1}{4}$	Depositen-Scheine der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 21. Februar 1830.	97	—
8	Collecte für den verunglückten Müller auf der Lech-Mühle.	—	—	—	2	36			
9	Collecte für die im Spät-Herbste 1824 durch Ueberschwemmung verunglückten Unterthanen.	—	—	—	5	$34\frac{1}{4}$			
10	Jacob Franciscus v. Obermeitingen, Vorschußrückstände.	—	—	—	1	36	Depositen-Scheine der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 5. Juni 1826.	20	—
11	Ersätze aus Stiftungsrechnungen von den Jahren $180\frac{7}{8}$ bis $18\frac{11}{12}$.	—	—	—	39	$34\frac{1}{4}$			
12	Collecte für die durch Schauer beschädigten Unterthanen der k. Landgerichte Landsberg und Starnberg.	—	—	—	28	$14\frac{1}{4}$			

Lauf. Nro.	Bezeichnung der Massa oder des Deponenten.	Zeit der Deposition. Tag.	Mt.	Jahr	Betrag des Depositums in Baarem. fl.	kr.	in Urkunden und Effecten.	fl.	kr.
1	Hay'sche Creditorschaft.	—	—	—	17	12			
2	Ausschußgelder von Baron v. Brucklach'schen Depositenwesen.	—	—	—	70	3			
3	Landrichter Brucklach'sche Haftungen.	—	—	—	7	55			
4	Crescens Sedlmayr von Diessen Verlassenschaft	—	—	—	8	42	2 Depositen-Scheine der k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 6. Februar 1832 u. 31. März 1824.	68	30
5	Depositen des ehemaligen Patrimonialgerichts Kutenberg.	—	—	—	23	1			
6	Anton Spät von Walleshausen Verlassenschaft.	—	—	—	8	29			
7	Joseph Tafner, Sattler Josel von Bayerdiessen.	—	—	—	—	—	1 silberne Sackuhr sammt Kette, 1 Uhr mit 2 Gehäusen, 1 silberne Tabaksdose, werth	28	41
8	Sauter'scher Hauskaufschillingsrest.	—	—	—	4	32¾	Depositen-Schein der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 4. October 1821.	—	—
9	Für einen in Türkenfeld auf dem Transporte entsprungenen, angeblichen Johann Sedlmair von Kaufering.	—	—	—	52	16½			
10	Adam Wolf, pens. Leihhaus-Cassier von Landsberg, Verlassenschaft.	—	—	—	—	42			

Lauf. Nro.	Bezeichnung der Massa oder des Deponenten.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums				
		Tag	Mt.	Jahr	in Baarem.		in Urkunden und Effecten.		
					fl.	kr.		fl.	kr.
11	Rest der zu bringenden Kriegs-Ausgaben vom Jahre 180¾ verwendeten amtlichen Depositen.	—	—	—	—	26	2 Schuld-Scheine von 29. August 1802 und 30. December 1804.	1600	—
12	Wiedemann, Joseph, von Berchtoldheim, Verdienst vom k. Kreis- und Stadtgericht München.	—	—	—	—	21	Depositen-Scheine der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse München vom 15. December 1829.	—	—
13	Walzmüller Mechtild von Kaufering.	—	—	—	2	8			
14	Pfarrer Guggemos'sche Verlassenschaft.	—	—	—	30	26½	Depositen-Schein der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 11. März 1826.	23	—
15	Getreiderlös für unbekannte Eigenthümer.	—	—	—	17	46½	3 Schäffelsäck.	—	—

Den 3. August 1843.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfälle bewilligten Steuer-Nachlässe im Land-Rentamtsbezirke München.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuer.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
Aubing	Brand . . .	—	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berg am Laim . .	detto . .	38	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ismaning	detto . .	—	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Perlach	detto . .	—	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterhaching . . .	detto . .	2	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. .	41	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1842/43.																
Allach	Mißwachs in Folge v. Trock	85	50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berg am Laim . .	detto . .	133	41	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bogenhausen	detto . .	116	34	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dornach	detto . .	201	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldkirchen	detto . .	101	55	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldmoching . . .	detto . .	215	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstenried . . .	detto . .	29	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freimann	detto . .	70	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garching	detto . .	210	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grünwald	detto . .	40	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Harlaching	detto . .	5	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchheim	detto . .	137	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus .	. . . . . .	1347	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung.	Grund-			Haus-			Dominical-			Gewerbe-			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		Steuern.														
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Transport	. . .	1347	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberföhring	Mißwachs .	90	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obergiesing	detto . .	111	13	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Perlach	detto . .	205	36	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Taufkirchen	detto . .	8	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterhaching	detto . .	128	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Untermenzing	detto . .	149	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterschleißheim . .	detto . .	48	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aschheim	Brand . .	21	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ismaning	detto . .	2	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nymphenburg	detto . .	3	52	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pasing	detto . .	9	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	2127	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu " I.	. . .	41	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	2169	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 28. Februar 1843.

Königliches Landrentamt München.

Stobäus, k. Rentbeamter.

Das am Termine vom 28. v. Mts. auf das Anwesen des Gantierers Jacob Strack in Lochhausen gelegte Meistgebot erhielt die creditorschaftliche Genehmigung abermals nicht.

Es wird daher das Gantgut zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Caffehause zu Lochhausen auf

Montag den 2ten October l. Js.
Vormittags von 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Steigerungslustige unter Vorlage legaler Leumunds- und Vermögens-Atteste mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 16. Mai l. Js. (vide allgemeinen Anzeiger vom 31. Mai h. Js. Nro. 43, Augsburger Abendzeitung vom 29. Mai h. Js. Nro. 143, bayer. Landbote vom 27. Mai h. Js. Nro. 147, und bayer. Landbötin vom 1. Juni 1843 Nro. 65) bezogen.

Den 2. September 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

Der in rubricirtem Betreffe unterm 16. August l. Js. öffentlich ausgeschriebene Verkauf des Grabler'schen Anwesens zu Hallbergmoos im Wege der gerichtlichen Zwangsveräußerung hat bis auf Weiteres zu unterbleiben, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Am 18. September 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

Spähbriefe.

Am 29. August l. Js. wurde der Bauers-Wittwe Susanna Schiler von Oberengen, dies Gerichts, von der Weide eine Kuh entwendet, dieselbe ist semmelfarbig, nicht sehr leibig, 3 Jahre alt, ist trächtig, hat auf der linken Seite eine gebrochene Rippe, hat nach oben sich zusammenneigende Hörner mit schwarzen Spitzen, ein großes Euter und hinkt manchmal.

Da der Thäter zur Zeit noch nicht bekannt ist, so wird geeignete Spähe hiemit verfügt.

Am 19. September 1843.

Königliches Landgericht Schongau.

In Verhinderung des k. Landrichters:

Lindl, I. Assessor.

Am 6. September l. Js. Mittags 1 Uhr wurde in das Haus des Johann Schmidinger zu Kapelln d. Gchts. eingebrochen und Folgendes entwendet:

1) 20 Ellen herbene Leinwand, bereits gebleicht, $1\frac{1}{4}$ Elle breit, à 24 kr. . . 8 fl. — kr.,
2) 6 Ellen rupfene Leinwand, à 18 kr., 1 fl. 48 kr.,
3) 1 Bettüberzug von blaugestöckeltem Hauszeuge, im Werthe zu 1 fl. 36 kr.,
4) 2 rupferne Leintücher, im Werthe zu 2 fl. — kr.,
5) 1 seidenes Leibl von braunem Zeuge mit kleinen Gürtlerknöpfen, im Werthe zu 3 fl. — kr.,
6) 1 Mannsbilderleibl von roth geblümtem Seidenzeuge mit 12 silbernen Sechserknöpfen, im Werthe zu 2 fl. — kr.,
7) 1 gelbe Hutschnur, im Werthe zu 3 fl. — kr.,

8) 1 Parapluı von rothem Cannevas zu 2 fl. 42 kr.
mit messingenem Stiefel und mit einer beinernen Handhebe, ein Löwenköpfchen vorstellend,

9) 1 gelb- und rothseidenes Halstuch zu 1 fl. — kr.,

10) 1 grünseidenes Halstuch, im Werthe zu — fl. 30 kr.,

11) 1 schwarzseidene Haube, im Werthe zu 1 fl. 48 kr.,

12) mehrere alte weibliche Kleidungsstücke zu 1 fl. — kr.

Wenn gleich Damnificat keinen Verdacht auf Jemanden werfen kann, so wurde doch von der Gendarmerie der Verdacht auf einen fremden Burschen gewendet, der in der Gegend war, sich für einen Metzger ausgab und Kühe kaufen wollte.

Derselbe soll 6 Schuh groß seyn, hat lichtbraune Haare, breites Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe und war sehr untersetzt.

Er trug am Leibe einen runden Bauernhut, einen grünen Janker, ein weißlichtes Leibl, eine lange schwarzlederne, schon abgetragene Hose, weiße Strümpfe, niedere Schuhe und hatte einen Stock in der Hand.

Man ersucht um Späheverfügung.

Den 18. September 1843.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger Landrichter.

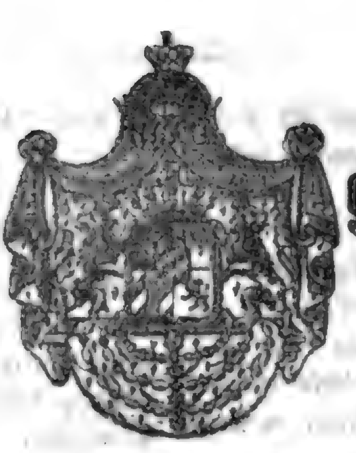
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 21. September 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	. . .	—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	23	Sept.	52	45	77	76	1	19	56	19	25	18	9	5	125	128	118	10	14	55	16	6	12	26
Berchtesgaden	19	—	24	28	52	48	4	17	36	17	24	17	6	1	15	16	12	4	13	36	13	24	13	18
Bruck	21	—	7	63	70	55	15	21	8	19	27	17	46	—	63	65	49	14	17	33	15	54	14	—
Erding . . .	21	—	23	677	700	642	58	19	—	17	6	15	12	—	342	342	300	42	16	—	14	32	13	24
Freysing . .	22	—	14	133	147	127	20	18	32	17	16	16	28	—	63	63	51	12	16	27	15	23	14	26
Friedberg . .	21	—	—	35	35	20	15	23	36	21	30	19	10	—	39	39	27	12	17	22	16	18	15	58
Geisenfeld . .	11	—	6	64	70	68	2	21	25	19	42	18	—	—	44½	44½	35½	12	17	30	16	42	15	55
Ingolstadt .	25	—	28	261	289	257	32	19	45	18	10	16	32	6	226	232	206	26	16	58	15	55	14	30
Kraiburg . .	16	—	—	5	5	5	—	16	—	15	30	15	—	—	8	8	8	—	11	—	10	30	10	—
Landsberg .	23	—	66	293	359	283	76	22	6	20	—	18	33	61	122	183	131	52	18	15	17	16	15	50
Moosburg .	19	—	—	237	237	232	5	18	48	18	15	17	36	—	21½	21½	21½	—	14	58	14	30	15	56
Mühldorf . .	19	—	—	3	3	3	—	—	—	16	—	—	—	—	7	7	7	—	12	30	12	—	11	—
München . .	25	—	582	3035	3417	2192	1325	19	8	18	34	17	45	305	1201	1506	975	531	15	35	14	39	13	44
Murnau . .	23	—	20	61	81	59	22	22	—	20	30	19	24	9	46	55	40	15	17	30	17	—	16	—
Neuötting . .	20	—	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	12	—	—	—
Pfaffenhofen	19	—	—	64	64	64	—	20	36	18	35	16	34	—	91½	91½	91½	—	18	51	16	11	13	32
Pöttmes . . .	19	—	—	37	37	33	4	23	44	22	20	19	33	—	51	51	51	—	15	41	14	32	14	—
Rain	16	—	—	29	29	29	—	23	16	21	17	19	16	—	50	50	50	—	16	—	15	—	14	—
Reichenhall .	22	—	—	9	9	9	—	—	—	16	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	13	15	—	—
Rosenheim .	21	—	13	113	126	92	34	17	16	15	50	14	47	11	154	165	103	62	13	24	12	28	11	30
Schongau . .	19	—	17½	59	76½	59½	17	22	52	21	44	19	36	23½	57	74½	48½	26	19	33	19	—	17	59
Schrobenhausen	21	—	4	86	90	85	5	22	16	21	17	19	23	8	84	92	86	6	16	46	15	23	13	27
Traunstein .	25	—	12	152	164	140	24	18	36	17	24	16	—	—	148	148	138	10	13	12	12	24	11	—
Wasserburg .	20	—	—	17	17	17	—	17	44	16	31	15	20	—	127	127	127	—	14	30	13	43	12	46
Weilheim . .	21	—	—	76	76	76	—	21	30	20	28	19	30	—	65	65	65	2	17	—	16	32	15	26
		*b. Kern	—	21	21	19	2	22	36	20	28	19	30											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	23	Sept.	—	16	16	16	—	11	45	11	19	10	51	5	103	108	108	—	6	7	5	42	5	21
Berchtesgaden	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	21	—	1	21	22	22	—	11	14	10	22	9	40	4	79	83	80	3	5	47	5	24	4	48
Erding . . .	21	—	—	420	420	420	—	12	30	11	9	9	48	—	95	95	95	—	6	—	5	24	4	48
Freysing . .	22	—	—	23	23	14	9	12	15	11	45	10	30	—	94	94	94	—	5	56	5	39	5	19
Friedberg . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	53	11	5	18	5	16	4	56
Geisenfeld . .	11	—	—	3	3	1	2	10	15	—	—	—	—	—	21½	21½	21½	—	5	30	5	18	5	6
Ingolstadt .	25	—	—	171	171	171	—	11	25	11	4	10	45	8	218	226	226	—	5	58	5	44	5	30
Kraiburg . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	7	30	7	—	6	30
Landsberg . .	23	—	6	83	89	83	6	12	42	11	46	11	—	168	148	316	312	4	5	38	5	22	5	4
Moosburg . .	19	—	—	60½	60½	60½	—	11	7	10	39	10	—	—	30	30	30	—	5	2	4	36	4	—
Mühldorf . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6½	6½	6½	—	6	—	5	33	5	6
München . .	25	—	—	740	740	722	18	13	22	12	59	11	50	—	429	429	426	3	6	46	6	37	6	28
Murnau . .	25	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	13	14	13	1	7	—	6	45	6	30
Neuötting . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	5	20	—	—	—	—
Pfaffenhofen.	19	—	—	2½	2½	2½	—	12	—	11	—	10	—	—	92½	92½	92½	—	7	12	5	56	4	40
Pöttmes . . .	19	—	—	5	5	5	—	11	36	11	18	10	56	—	5	5	5	—	6	40	5	20	5	12
Rain	16	—	—	35	35	35	—	11	—	10	—	9	—	—	40	40	40	—	5	18	5	—	4	15
Reichenhall .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—	—	6	56	—	—
Rosenheim .	21	—	7	32	39	33	6	9	48	9	5	8	35	25	86	111	84	27	6	26	5	52	5	38
Schongau . .	19	—	4	16	20	9	11	12	—	11	40	11	30	2	12	14	14	—	6	30	6	18	6	—
Schrobenhausen	21	—	—	1½	1½	1½	—	11	—	—	—	—	—	3	44	47	47	—	6	48	6	29	6	10
Traunstein .	23	—	—	23	23	23	—	9	—	8	24	8	—	—	96	96	90	6	6	24	6	—	5	18
Wasserburg .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	6	—	5	45	5	50
Weilheim . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	7	6	6	40	6	12

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 41. den 1. October 1843.

Inhalt.

ad Nrum 34468.

An
sämmtliche Conscriptions-Behörden
von Oberbayern.

(Das Postporto für Versendung von Conscriptions-Sachen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die amtlichen Verhandlungen über Einstellungen von Ersatzmännern, wovon im IV. Abschnitte des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 die Rede ist, dann die Einstands-Capitalien und Zinsen von mehreren Conscriptions-Behörden als Regierungs-Sachen behandelt und mit dieser Aufschrift den k. Posten zur portofreien Versendung übergeben werden, während doch solche Gegenstände als Parteisache zu betrachten sind, und der Bezahlung des Post-Porto um so mehr unterliegen, als dieselben hievon durch die allerhöchste Verordnung über die Postportofreiheit, vom 23. Juni 1829 nicht ausdrücklich entbunden, und die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen im § 90 des vorhin angeführten Gesetzes vom 15. August 1828 als solche Gegenstände bezeichnet sind, auf welche die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften angewendet werden müssen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. d. Mts. werden sämmtliche Conscriptions-Behörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ein solches das k. Postärar beeinträchtigende Verfahren nicht statt finden dürfe, sondern daß alle die Einstellung von Ersatzmännern zur Ergänzung des stehenden Heeres, dann die Einstands-Capitalien und Zinsen betreffenden

Verhandlungen und Ausfertigungen als Partei-Sachen behandelt und bezeichnet werden müssen, von welchen bei ihrer Versendung durch die k. Posten das Porto zu entrichten ist.

Dabei wird den k. Conscriptions-Behörden noch aufgetragen, die Einstands-Capitalien und Zinsen hievon bei ihrer Versendung durch die k. Posten besonders zu verpacken, sohin dieselben mit portofreien Geldern oder Effecten durchaus nicht zu verbinden.

München den 25. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 31881.

An sämtliche Districts-Schulinspectionen von Oberbayern.

(Die Visitations-Diäten der Districts-Schul-Inspectoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. September 1840 (Kreisblatt Seite 1215) werden diejenigen Districts-Schul-Inspectoren, welche mit Einsendung der betreffenden Diäten-Liquidationen pro 18$\frac{41}{42}$ noch im Rückstande sind, beauftragt, deren Vorlage zuverlässig binnen vierzehn Tagen zu bewirken, da auf spätere Anmeldungen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

München den 26. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 34840.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem neuerlich dahier ein falsches, aus Zink und Wismuth gefertigtes Guldenstück eingeliefert worden, so wird hiemit die Bekanntmachung vom 22. December v. Js. (Intelligenz-Blatt 1843 Seite 22) unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, jedes solche Guldenstück ungesäumt der nächstgelegenen Polizeibehörde zu übergeben, wobei auch wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß wer eingenommene falsche Münzen wieder ausgibt, nach Artikel 428 Theil I. des Strafgesetzbuches, oder doch in jedem Falle polizeilich strafbar ist.

München den 27. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 35473.

(Die dießjährige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 28. l. Mts. wird am 18. October l. Js. die vorschriftsmäßige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den drei Landes-Universitäten auf dem Grunde der Bestimmungen der Schulordnung vom 15. März 1830, dann der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1833 und der Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar

1834 (die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend) abgehalten werden.

Alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung an der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München unterwerfen wollen, werden hiemit unter Hinweisung auf obige Bestimmungen aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Belegen versehen, längstens bis zum 8. October l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, am 18. d. Mts. aber Vormittags 8 Uhr sich vor der allerhöchst bestimmten Prüfungs-Commission zu stellen.

München den 30. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 35184.

Bekanntmachung.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem königlichen Landgerichte Au der dortige Landgerichts-Assessor Dr. Krätzer als Curator und der Actuar Seydel des Landgerichts München als Rechnungsführer bestellt.

Was in Gemäßheit des § 18 Abschnitt I. der Verordnung vom 22. December 1840, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr., hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In legaler Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Knappe, Director.

v. Seifried, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts. dem Priester Willibald Naila, Caplan in Türkenfeld, Landgerichts Bruck, das Beneficium an der äußern Schloßcapelle in Burghausen,

und dem Priester Johann Baptist Nerlinger, Pfarrer in Emersacker, Landgerichts Wertingen, die Pfarrei Holzhausen, Landgerichts Landsberg,

dann zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. d. Mts. die Versehung der Civilbau-Inspectorsstelle bei der k. Regierung von Oberbayern dem Bau-Conducteur Reuter in Nürnberg in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen geruht.

Der von dem Gutsherrn von Starzhausen Eduard von Mayer dem Priester Joseph Hieringer zu Starzhausen auf die katholische Pfarrei Goßelzhausen, k. Landgerichts Pfaffenhofen, ausgestellten Präsentation wird hiemit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Veraccordirung der Maurer- und Steinhauer-Arbeiten an der Eisenbahnbrücke Nro. XVI. über die Donau bei Donauwörth betr.)

Donnerstag am 5. October 1843 Nachmittags 2 Uhr

werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nro. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten veranschlagt zu	4907 fl.	45 kr.
Steinhauerarbeiten „ „	23,056 fl.	16 kr.
Rüstungen „ „	800 fl.	— kr.
im Gesammtbetrage von	28,764 fl.	1 kr.

ausschließlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demselben Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten königl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben längstens bis 4. October Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Schiller, Landrichter. Hohenner, Ingenieur.

(3)3.

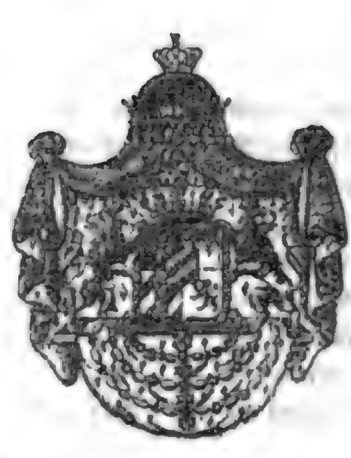
Johann Reinhardstetter, Salinen-Sudmeister von der Au, b. Gts., starb mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung am 11. November v. Js., welche auch bereits von den Testamentserben anerkannt wurde.

Da aber dessen Intestaterben bis jetzt unbekannt geblieben sind, so werden dieselben aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato ihre Erbs-Ansprüche, resp. allenfallsige Erinnerungen gegen das vorliegende Testament geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe als anerkannt erachtet und ohne Rücksichtsnahme auf sie nach Sachlage vorgeschritten werden würde.

Den 17. September 1843.

Königliches Landgericht Traunstein.

Dr. Kienast, Landrichter.

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro 42.** den 6. October 1843.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Cassen und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemel-

det worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll,

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen

des Hypotheken = Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügungen der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 5. Februar 1834.

Königl. Bayer. Regierung des Isar-Kreises.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

ad Nrum 33930.

Bekanntmachung.

(Das Resignationsgesuch des bürgerlichen Magistrats-Rathes Kauth betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den wegen Kränklichkeit entlassenen bürgerlichen Magistratsrath Hucker Ignaz Kauth ist der Ersatzmann Brauer Georg Knöpfle in den Magistrat der Stadt Landsberg eingetreten, was hiemit bekannt gegeben wird.

München den 30. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

(Erledigung der Pfarrei Massenhausen betr.)

Durch den am 18. v. Mts. erfolgten Tod des Priesters Georg Sauer ist die Pfarrei Massenhausen, Decanats und k. Landgerichts Freysing, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 2. October 1843.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

In Abwesenheit des Generalvicars:

Mengein,

Domcapitular u. geistl. Rath.

Seidl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. September d. Js. bewogen gefunden, zu der bei dem kgl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Rathstelle den k. Landrichter zu Berchtesgaden, Ignaz Freiherrn von Hertling, allergnädigst zu befördern.

Der von dem Stadtmagistrate Rain dem Priester Aloys Ruepp, Curaten zu Weissingen, Landgerichts Dillingen, auf das Spital- und Prädicatur-Beneficium in Rain ausgestellten Präsentation wurde unterm 1. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Liqueurfabrikanten Joseph Reichlmayer Nro. 42 in der Bayerstraße, da bei der am 18. d. Mts. anberaumt gewesenen Versteigerungs-Tagsfahrt kein Angebot gelegt wurde, am

Montag den 30ten October l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Bureau des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zöhnle, Zimmer Nro. 20, zum zweiten Male öffentlich versteigert.

Dieß Anwesen besteht aus einem mit Einrechnung des Erdgeschosses dreistöckigen Vordergebäude und einem zur Liqueur- und Essigfabrikation geeigneten zweistöckigen Hintergebäude. Beide Gebäude haben sehr gut gewölbte Keller, bei denselben befindet sich ein geräumiger Hofraum mit drei mit hydraulischem Kalke ausgemauerten Wasserreserven, und ein Pumpbrunnen.

Das Gesammtanwesen wurde am 13. Juni l. Js. gerichtlich auf 12,000 fl. geschätzt, und auf demselben ruhen 5000 fl. Ewiggeld- und 8000 fl. Hypothek-Capitalien.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 in Vollzug gesetzt werde, und daß daher bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 28. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.

Der königl. Director,
Barth.

3)1.

(Sigmund Ellert wegen Betrugs betr.)

Das königl. Appellationsgericht für Oberbayern hat gegen Sigmund Ellert, verabschiedeten Soldaten und ledigen Schäfflergesellen von Nürnberg, wegen Verbrechens des Betruges die Special-Untersuchung erkannt und die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens angeordnet.

Demgemäß wird Sigmund Ellert andurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte sich zu stellen, und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betrugs zu verantworten.

Am 6. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.

Der königl. Director,
Barth.

(3)2. Sengel.

Vermöge allerhöchster Anordnung wird die Cementmühle an der k. Porcellain-Manufactur zu Nymphenburg, bestehend in dem Gebäude mit Mühlwerk, Brennofen, Planke, Steinkohlen &c. auf Abbruch öffentlich versteigert.

Diese Versteigerung wird

Freitag den 24. October 1843
Vormittags 10 Uhr

in dem dießamtlichen Geschäftszimmer vorgenommen, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dem Amte nicht bekannte Kaufsliebhaber über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Die Verkaufsobjecte können auf Anmeldung bei der k. Porcellain-Manufacturs-Direction täg-

lich besichtigt werden, und die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

München den 19. September 1843.

Königliches Landrentamt München.

(2)2. Stobäus, k. Rentbeamter.

Montag am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die II. — die Wagner- und Lakirer-Werkstätte, eine Ladehalle, zwei Wagenschoppen und die Wohnung des Portiers umfassende — Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg.

Nach Handwerkern, als:

1) Grundgraben, Maurer-, Steinhauer- und Pflastererarbeiten im Anschlage zu 28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit 13,968 fl. 11 kr.,
3) Dachdeckerarbeit 9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anstreicherarbeit 3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit 2,432 fl. 54 kr.,
6) Schlosser- und Schmidearbeit 1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaserarbeit 602 fl. 36 kr.,
8) Kupferschmidarbeit 884 fl. 24 kr.,
9) Flaschnerarbeit 2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 13. October 1843 an in dem Filialbüreau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach obigen Handwerkern getrennt längstens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 28. September 1843.

Der Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Dr. Binder. Dambrun,

(3)1. Ingenieur.

Nachdem Joseph Rahmer, lediger Bräuknecht aus Deisenhofen, k. Landgerichts München, welcher am 17. Mai v. Js. aus der hiesigen Frohnfeste entsprungen ist, ungeachtet der dießgerichtlichen öffentlichen Ladung vom 22. März h. Js. sich bisher nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit zum Zweitenmale öffentlich vorgeladen, und zur Gerichtsstellung und weitern Verantwortung in der hierorts wegen Diebstahls-Verbrechens gegen ihn anhängiger Untersuchung und zwar in Zeit drei Monaten mit der Warnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses zweiten ihm gesetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 1. September 1843.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

D. l. a.

(3)2. Weinmann, Aktuar.

Summarisches Nachtrags-Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1842/43 wegen Unglücksfälle bewilligten Steuer-Nachlässe im Land-Rentamtsbezirke München.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer			Haus- Steuer			Dominical- Steuer			Gewerbe- Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I. per se	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen durch Mißwachs im Jahre 1842/43.																
Kirchheim	Mißwachs weg. Nachlaß der Geld- u. Naturalgefälle der Grundholden zu Kirchheim.	—	—	—	—	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	—	—	—	—	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	—
" I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	—	—	—	—	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	—

Den 28. September 1843.

Königliches Landrentamt München.

Stobäus, k. Rentbeamter.

Auf Antrag der Gläubiger des Peter Schwarzenbeck soll dessen sogenanntes Neuhauser-Anwesen am Bach der Gemeinde Hohenaschau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungs-Termin auf

Montag den 18. December l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Hohenaschau anberaumt, und ladet hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Anwesen enthält ein gemauertes Wohnhaus mit Stall und kleinem Stadl ober letztern unter einem Legschindeldache, eine besonders gebaute, gemauerte Nagelschmiede mit Kohlbare, einer Feueresse und vier Nagelstöcken, ein kleines Gemüsegärtchen und einem nächst dem Hause befindlichen Acker per 1 Tagw. 34 Decim., das Forstrecht auf hausnothdürftiges Brenn-, Bau- und Nutzholz, endlich eine reale Nagelschmied-Gerechtsame. Ferners gehören dazu 4 Tagw. 71 Decim. Culturantheile.

Letztere sind erbrechtig mit Maierschaftsfristen, und alle übrigen Bestandtheile sind leibrechtig zum Gräfl. von Preysing. Majorate Hohenaschau, und es lasten hierauf außer dem Laudemium zu 10 pCt. für einen Leib an jährlichen Prästationen:

	fl.	kr.	hl.
zur Stift	5 fl.	14 kr.	— hl.
Gespunstgeld . . .	— „	6 „	— „
ordin. Scharwerkgeld .	1 „	5 „	— „
Jagd-Scharwerkgeld . .	1 „	— „	— „
Gemeinde-Anlagen . .	— „	20 „	— „
Maierschaftsfrist vom Culturantheil . .	— „	13 „	— „

Die Gebäude sind mit 300 fl. assecurirt.

Die gesammten Realitäten sind zum Behufe des Verkaufes geschätzt auf 1800 fl.

Auf dem Anwesen haften mehrere Hypothek-Capitalien, dann auch ein Natural-Austrag und Unterschlufs-Rechte.

Selbes kann inzwischen eingesehen und die nähern Verhältnisse beim Gericht erfahren werden.

Unbekannte Käufer haben sich über das erforderliche Vermögen und guten Leumund, dann Gewerbskunde durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 28. September 1843.

Das
Graf v. Preysingsche Herrschaftsgericht
Hohenaschau in Prien.
Gigl, Herrschaftsrichter.

Spähbriefe.

Am 13. l. Mts. wurde bei mehreren sicherheitsgefährlichen Individuen Haussuchung vorgenommen, und hiebei nachstehende Gegenstände aufgefunden, über deren Besitz dieselben sich nicht auszuweisen vermögen.

Da hiernach anzunehmen ist, daß diese Gegenstände auf unrechtmäßige Weise erworben wurden, so werden sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden ersucht, Nachforschungen anzustellen und sachdiensame Resultate baldigst anher mitzutheilen.

Den 27. September 1843.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.
Graf Reigersberg, Landrichter.

Beschreibung der Gegenstände.

1) Acht ganze Kronenthaler,
2) ein sammtenes schwarzes Hutband mit silberner Schnalle,
3) eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife mit dergleichen Kette und 2 Eicheln,
4) ein braun lackirtes Uhrgehäus mit silbernen Stiften, woran sich eine doppelte und eine große durchbrochene Walzkette mit 3 Schlüsseln, nämlich ein Preußenthaler, ein Frauen-Vierundzwanziger und ein durchbrochener, worin sich das Bräuhandwerkszeichen eingravirt befindet, nebst einem silbernen Petschierstöckl auf dem Boden mit J und Z bezeichnet,
5) ein schwerer sogenannter Antoni-Ring,
6) ein silbernes Messerbesteck mit 2 Gabeln und einem Streicher nebst Scheide,
7) eine silberne Uhrkette ohne Schlüssel,
8) 20 hochgegupfte silberne und 49 Sechser-Knöpfe,
9) ein sogenanntes Wetterglöcklein,
10) ein Stück weißer neuer Flanell (2 Ellen),
11) ein sogenannter Taufgeldbeutel,
12) ein Gilet mit grünem Kragen mit 12 silbernen Sechserknöpfen,
13) drei Sacktücher,
14) 2 Stück rupfene Leinwand,
15) eine sogenannte Zugharmonie mit sechs Klappen,
16) gebleichter Zwirn und etwas grüne Seide,
17) ein gekettelter Rosenkranz und eine Rolle Stangen-Rauchtabak,
18) 3 Schnecken-Muscheln und ein Nagelbohrer.

In der Zwischenzeit von Jacobi bis Mitte August l. Js. wurden aus der Wohnung des Gütlers Thomas Schaller zu Altomünster nachfolgend beschriebene Gegenstände entwendet:

1) ein dunkelblautuchener am Kragen mit grünem Sammet eingefaßter Janker mit 24 silbernen Kopfsechser-Knöpfen und zwei silbernen 15r Knöpfen, werth 14 fl.,
2) eine zweigehäusige Sackuhr, wovon das äußere Gehäuse in röthlicher Farbe und gestiftet, das innere glatt von Silber.

   Das porcellainene Zifferblatt ist mit römischen Zahlen bezeichnet, und ein kleiner Theil daran abgesprungen.

   Die Uhr wird auf der Rückseite aufgezogen. An derselben befand sich eine stählerne Kette und daran ein Paar gewöhnliche messingene Uhrschlüssel. Werth der Uhr 7 fl.
3) Eine Florschnalle von durchbrochenem guten Silber sammt einem Flor, woran gute goldene Borten, Werth 11 fl.,
4) 2 — 4 Leintücher sammt einer Bettziehe von weißem Grund, mit blauen Streifen, 9 fl. werth.
5) An Geld 3 fl., bestehend aus 1 Kronenthaler und 3 Sechsern,

Dieß wird zur Spähehaltung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter bekannt gemacht.

Am 18. September 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom 5. bis 6. September l. Js. wurden aus der Wohnung des Bauers Wittmaier zu Sainbach mittels Einbruch nachfolgend beschriebene Gegenstände entwendet:

1) eine zweigehäusige Sackuhr, das äußere Gehäuse braun mit einem silbernen Plätt-

chen in der Mitte, worauf ein ackernder Landmann gravirt ist, das innere Gehäuse glatt von Silber, mit einem Zifferblatte von Porcellain, worauf ein Bauer und eine Bäuerin in altmodischer hierländischer Tracht gemalt sind, die Ziffern römisch, die Zeiger von Messing. Das Uhrwerk ist durch einen messingenen Staubkessel gesichert, worauf ein Ochsenkopf und ein Beil gravirt ist. Werth der Uhr 11 fl.,

2) ein gewöhnliches Federmesser, werth 18 kr.,

3) zwei schwarzseidene Halstücher, alle beide mit schwarzen Bändern eingefaßt, eines neu, das andere alt, werth 3 fl. und 1 fl.,

4) sechs Fürtücher, wovon 2 von Pers mit schwarzem Grunde, eines weiß gestreift, das andere weiß geblümt, jedes 1 fl. werth, ein grünpersenes mit schwarzen Blümchen, 1 fl. 12 kr. werth, ein blaupersenes mit weißen Blumen, 1 fl. werth, ein gingangenes rothes weiß und rothgestreift, 1 fl. werth, ein blauleinenes, 30 kr. werth,

5) drei Sacktücher, zwei persene roth und gelb geblümt, das dritte leinen, letzteres 15 kr., eines der ersteren 40 kr. werth,

6) ein Gebetbuch, herausgegeben von K. A. Knack, grün in Leder gebunden, 36 kr. werth,

7) ein paar rothpersene Weibsärmel, werth 2 fl.,

8) sechzehn silberne Zwölferknöpfe, vier detto 15r, drei und zwanzig detto 6r, werth 7 fl. 51 kr.

Dieses wird zur Spähehaltung und Mittheilung erheblicher Resultate bekannt gemacht.

Den 13. September 1843.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

In der Zwischenzeit vom 3. bis 25. September 1843 wurde bei dem Rothgerber Sak in Bruck nachstehendes Silberzeug im Gesammtwerthe von circa 100 fl. entwendet:

1) Ein silberner Vorleglöffel, wovon die Schaale oval und innen vergoldet, im Werthe von 25 fl.;

2) ein detto Vorleglöffel, wovon die Schaale rund aber gleichfalls innen vergoldet, von dem nämlichen Werthe 25 fl.

Bei den Vorleglöffeln war der Stiel bis zum Ende gleichfalls von Silber, sodann

3) zwei silberne sogenannte Gemüselöffel im beiläufigen Werthe von 14 fl., und endlich

4) noch sechs silberne Eßlöffel von verschiedener Größe im geringsten Durchschnittswerthe das Stück zu 5 fl., 30 fl.

Man ersucht um Spähe-Verfügung und sofortige Bekanntgabe des etwaigen Resultates.

Den 28. September 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom Dienstag den 5. auf Mittwoch den 6. l. Mts. wurden zwei dem Bauern Jacob Göbel von Mauerschwang und dem Bauer Joseph Staudhammer von Unterdorf gehörige Kühkalben von der Mauerschwangerau weg entwendet.

Die eine Kalbe war dritthalbjährig, weiß und falb gescheckt, am Rücken, Schweif und Füßen vom Knie abwärts weiß mit etwas aufgeworfenen Hörnern, Werth 30 fl.

Die andere war beiläufig zweijährig, ganz dunkelroth und hatte stumpfe Hörner, Werth 40 fl.

Sämmtliche königl. Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese gestohlenen Kalben und die zur

Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und sachdienliche Erfahrungen der unterfertigten Behörde mitzutheilen.

Den 25. September 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.
v. Dall'Armi, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Die Gesellschaft allgemeiner Versicherungen für Menschenleben (Compagnie d'Assurances générales sur la vie des hommes) zu Paris, über einen Capitalstock von 16 Millionen Francs an liegenden Gründen, verhypothecirten, dann Staatscapitalien verfügend, und seit ihrer Gründung im Jahre 1819 fortwährend durch ebenso schnelle als pünctliche Auszahlung der treffenden Versicherungssummen sich auszeichnend, — hat im Juli l. Js. zu den bisherigen Satzungen neue für die bei ihr Versicherten sehr günstige Zusatzbestimmungen festgesetzt, welche ich nach ihrem wesentlichen Inhalt hiedurch zur Kenntniß des verehrlichen Publikums bringe:

1. Wer wenigstens drei Jahre bei dieser Gesellschaft versichert ist, und derselben die bisherige jährliche Prämien-Zahlung unterlassen zu wollen erklärt, besitzt das Wahlrecht, entweder gegen gänzliche Aufhebung des Vertrages den vollen Werth seiner Police, wie solcher zur Zeit sich berechnet, von der Gesellschaft zu empfangen, oder ohne weitere neue Auslagen versichert zu bleiben für eine Summe, deren Betrag nach dem Verhältnisse der von ihm bereits geleisteten Prämien-Einzahlungen durch die Berechnung sich herausstellt.

2. Die Versicherten genießen Antheil an dem Gewinne der Gesellschaft vom 31. December 1841 an, und zwar 50 Procent bei den Versicherungen auf ganze Lebenszeit; wornach der Versicherte das dießfalls auf ihn Treffende entweder:

a) baar erheben,

b) zur Vermehrung des für ihn versicherten Capitals, oder

c) dazu verwenden kann, den Betrag seiner jährlich zu bezahlenden Prämien zu verringern.

3. Der Versicherte, welcher nicht Seeman ist, kann aus einem Seehafen Europas zum andern von jetzt an reisen, ohne, wie es bisher der Fall gewesen, eine höhere Prämie Behufs der Aufrechthaltung des Assecuranz-Vertrages zahlen zu müssen.

München den 25. September 1843.

Fr. Xav. Stießberger,
als Agent.

Berichtigung.

In dem Intelligenzblatte Nro. 40 Seite 1275 Zeile 18 von oben lies:

Mittwoch der 20. December l. Js.
statt:
Mittwoch der 21. December l. Js.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 28. September 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101¾	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	672	—

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat August 1843.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet		Ein Pfund Roggen-Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst	Ungemäst. Höchster.	Geringst	Kalbfleisch Höchster.	Geringster.	Schweinefleisch	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling Landgerichte	4	3	4	—	6	3	3	3	4	2	12	10½	—	—	10	9	14½	8½	
Aichach	5	—	3	3	—	—	3	3	4	1½	11½	—	—	—	9½	—	16	8½	
Altötting	4	2	3	—	6	1	3	—	5	5	11½	10½	—	—	9½	8½	14½	8½	
Au 1)	4	3	4	—	6	2	3	2	4	3	11	—	10	—	11	9	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	5	—	2	1	7	2	3	1	—	—	11	—	10	—	9	—	—	—	
Bruck	5	—	4	—	—	—	3	1	4	5	12	11½	—	—	9½	9	—	—	
Burghausen	4	—	3	—	—	—	2	5	—	—	10	—	—	—	9½	—	—	—	
Dachau 2)	4	3	4	—	—	—	—	—	5	—	12	11	10	10	11	10	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	4	—	5	—	5	2	4	2	—	—	12½	—	11½	—	11	—	—	—	
Erding	4	5	4	1	6	2	4	1	—	—	11½	11	—	—	10	10	—	—	
Freysing	4	3	3	3	—	—	—	—	5	—	12½	11½	11	10	12	11	—	—	
Friedberg	5	1	3	5	—	—	—	—	4	2	11	10	10	9½	9	8	—	—	
Haag	5	—	4	1	8	—	5	—	4	—	—	—	—	—	10	9	14	8	
Ingolstadt	5	1	3	3	6	2	3	5	—	—	11	—	10	—	11	—	—	—	
Landsberg	5	—	4	—	—	—	—	—	4	1	12½	—	10	—	—	—	—	—	
Laufen	4	—	3	2	4	—	3	—	5	1	10	9	8½	8	8½	8	12	—	
Miesbach	5	—	4	—	6	—	3	1	4	3	11	—	10	—	10	9½	14	9	
Moosburg	4	2	3	—	—	—	3	1	—	—	11½	—	10	—	10	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	6	—	3	3	5	2	11	10	9	8	10	9	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	3	—	5	2	—	—	—	—	10	9	12	7	
Pfaffenhofen	5	—	4	2	5	—	4	—	5	—	10½	10	9½	9	11	10½	14	8	
Rain	5	3	4	—	7	1	3	1	4	1	12	11	10	9	10	9	13	9	
Reichenhall	4	3	3	1	6	1	3	1	5	—	10	—	9	—	9	—	12	7	
Rosenheim	4	3	4	—	—	—	3	1	5	½	12½	11½	—	—	10	9	13	6	
Schongau	6	1	6	1½	—	—	3	5	4	2	12½	10½	—	—	10	9½	—	—	
Schrobenhausen	5	2	4	3	6	2	5	—	4	5	12	—	10	—	11½	10	13	9	
Starnberg	—	—	—	—	5	3	4	1	—	—	—	—	13	11	11	9½	—	—	
Tegernsee	4	3	4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	12	—	9	—	10	—	
Tittmoning	4	3	3	1	6	—	3	3	5	1	9½	—	9	—	8½	8	—	—	
Tölz	5	2	4	2	8	—	4	3	4	1	12½	12	10½	10	10½	10	14½	—	
Traunstein	4	2	5	—	—	—	4	2	5	1	10	—	9	—	9	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	3	3	5	4	5	—	—	8½	6	8	7½	—	—	
Wasserburg 3)	4	5	4	—	—	—	—	—	4	2	11½	10½	—	—	10	9	15	8	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	5	—	4	1	7	3	4	2	—	—	11½	11	10½	10	10	9½	—	—	
Werdenfels	5	2	4	2	7	—	4	—	—	—	12	11	10	9	12	10	—	—	
Wolfratshausen	5	1	4	2	—	—	—	—	4	1	12½	11½	11	11	10	10	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	3	4	—	6	2	3	2	4	5	15	—	11	—	11	10	15	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer-Schranne.
Ingolstadt, "	5	5	3	3	6	3	4	1	4	5	12½	12	11½	11	15	15	15	11	
Prien, HGericht. 4)	5	5	3	2	6	2	3	1	4	5	—	—	9	—	8½	8	10	7	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Amtsbezirk				fl.	kr.
Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu	4 Ctr. 15 Pfd.	kostete im Durchschnitt	105	15
Straubing, St. Mag.	" "	4 " — "	" " " "	97	45
Deggendorf St. Magist.	" "	4 " 26 "	" " " "	125	6
Regen, Mkt. Magist.	" "	4 " 16 "	" " " "	117	41

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	30	Sept.	1	92	93	93	—	22	9	21	[illegible]	18	47	10	80	90	90	—	15	54	15	26	14	45
Berchtesgaden	26	—	4	52	56	56	—	19	—	18	30	18	12	4	12	16	16	—	14	—	13	42	13	30
Bruck	28	—	15	20	35	35	—	21	40	20	5	18	30	14	14	28	28	—	17	7	15	53	14	6
Erding . . .	28	—	130	171	301	142	59	19	12	17	18	15	24	56	48	104	83	21	16	—	14	—	12	—
Freysing . .	29	—	20	98	118	118	—	18	56	17	37	16	40	12	65	67	67	—	15	27	14	40	13	55
Friedberg . .	28	—	13	30	43	39	4	21	45	19	52	17	46	12	70	82	80	2	16	21	15	1	13	48
Geisenfeld . .	18	—	6	43½	49½	48½	1	20	—	18	30	17	—	—	29	29	29	—	17	55	16	47	16	—
Ingolstadt .	30	—	32	262	294	276	18	20	1	18	35	17	14	26	186	212	212	—	16	47	15	38	14	54
Kraiburg . .	23	—	—	34	34	34	—	16	—	15	30	15	—	—	6	6	6	—	13	—	12	30	12	—
Landsberg .	30	—	76	199	275	243	32	23	24	22	14	20	35	52	72	124	88	36	18	20	17	18	16	27
Moosburg .	26	—	5	120½	125½	122½	3	18	55	17	1	15	54	—	27	27	27	—	15	50	14	55	13	55
Mühldorf . .	26	—	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	11	11	11	—	12	12	12	6	12	—
München . .	30	—	1225	1504	2729	2544	185	19	38	19	4	18	25	531	471	1002	990	12	15	55	15	5	14	24
Murnau . .	30	—	22	21	43	27	16	22	6	21	—	20	—	15	23	38	23	15	17	12	17	—	16	30
Neuötting . .	29	—	—	6	6	6	—	16	12	15	46	15	—	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—
Pfaffenhofen	26	—	—	69½	69½	69½	—	19	53	18	35	17	21	—	47	47	47	—	16	21	15	17	14	5
Pöttmes . . .	19	—	—	37	37	33	4	23	44	22	20	19	33	—	31	31	31	—	15	41	14	42	14	—
Rain	30	—	—	26	26	26	—	23	38	20	30	19	7	—	17	17	17	—	16	24	15	30	15	—
Reichenhall .	29	—	—	40	40	40	—	18	12	18	—	17	36	—	4	4	4	—	—	—	14	—	—	—
Rosenheim .	28	—	34	71	105	85	20	18	6	16	57	15	46	62	64	126	70	56	13	44	13	16	11	19
Schongau . .	26	—	17	42½	59½	50½	9	23	26	21	36	18	56	26	36	62	24	38	18	12	17	3	16	—
Schrobenhausen	28	—	5	52	57	53	4	22	2	21	29	19	26	6	81	87	83	4	15	22	14	2	12	31
Traunstein .	30	—	24	87	111	111	—	18	48	18	—	16	12	10	91	101	101	—	13	—	12	24	11	—
Wasserburg .	27	—	—	13	13	13	—	18	6	17	13	16	—	—	63	63	60	3	13	39	12	35	11	6
Weilheim . .	28	—	—	61	61	61	—	21	23	20	32	20	—	3	43	46	46	—	17	10	16	11	15	28
		*b. Kern	2	8	10	10	—	22	25	20	32	20	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	23	Sept.	—	43	43	43	—	12	39	12	10	11	33	—	91	91	91	—	6	33	6	4	5	41
Berchtesgaden	26	—	—	43	43	43	—	—	—	10	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	28	—	—	20	20	20	—	11	40	10	47	10	15	3	51	54	54	—	6	7	5	49	5	28
Erding . . .	28	—	—	412	412	383	29	14	30	12	45	11	—	2	52	54	54	—	6	24	5	51	5	18
Freysing . .	29	—	9	66	75	75	—	12	54	12	24	11	26	—	148	148	146	2	5	45	5	24	5	2
Friedberg . .	28	—	—	9	9	9	—	11	42	10	48	10	28	11	94	105	105	—	5	46	5	34	5	12
Geisenfeld . .	18	—	—	7	7	7	—	11	51	—	—	—	—	—	10½	10½	10½	—	6	—	—	—	—	—
Ingolstadt .	30	—	—	191	191	191	—	12	28	12	3	11	44	—	157	157	157	—	6	26	6	13	5	53
Kraiburg . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	6	—	5	30	5	—
Landsberg . .	30	—	6	169	175	162	13	14	5	13	28	12	36	4	146	150	145	5	6	5	6	46	5	25
Moosburg . .	26	—	—	84½	84½	84½	—	13	1	11	50	10	57	—	41	41	41	—	5	42	5	9	4	50
Mühldorf . .	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	7	—	6	6	5	12
München . .	30	—	18	1369	1387	1324	5	14	36	13	59	12	32	3	516	519	501	18	7	20	6	59	6	29
Murnau . .	30	—	4	—	1	1	—	—	—	11	—	—	—	1	14	15	11	4	6	48	6	30	6	24
Neuötting . .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	6	—	5	45	5	36
Pfaffenhofen.	26	—	—	2½	2½	2½	—	—	—	11	48	—	—	—	86	86	86	—	6	5	5	42	5	9
Pöttmes . . .	19	—	—	5	5	5	—	11	36	11	—	10	56	—	5	5	5	—	5	40	5	20	4	12
Rain	30	—	—	112	112	112	—	12	45	12	—	11	—	—	28	28	28	—	5	55	5	30	5	15
Reichenhall .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	28	—	6	14	20	16	4	10	15	9	44	8	51	27	51	78	64	14	6	38	6	4	5	40
Schongau . .	26	—	11	10½	21½	10	11½	12	—	11	50	—	—	—	25	25	16	9	6	40	6	29	6	—
Schrobenhausen	28	—	—	3	3	3	—	12	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	6	49	6	30	6	14
Traunstein .	30	—	—	24	24	24	—	9	—	8	30	8	12	6	72	78	78	—	6	24	6	—	5	12
Wasserburg .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	6	—	5	45	5	30
Weilheim . .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	7	—	6	30	6	21

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro 43.** den 13. October 1843

Inhalt.

ad Nrum 33677.

An

sämmtliche Districts-Polizei-Behörden und Patrimonialgerichte von Oberbayern.

(Die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte in Sachen der Ansässigmachung betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle bisher eine verschiedenartige Anwendung des § 107 Absatz 2 der VI. Verfassungs-Beilage in den Verhandlungen der Unterbehörden wahrgenommen hat, so wird den sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden und Patrimonialgerichten von Oberbayern die unterm 19. September 1833 an die unterfertigte Stelle ergangene, auch in Döllingers-Verordnungen-Sammlung Band XII. Seite 224 abgedruckte höchste Ministerial-Entschließung, welche die Gränzen der landgerichtlichen und patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit näher bezeichnet, zur gleichmäßigen Nachachtung nachstehend mit dem Anhange bekannt gegeben, daß hienach die Patrimonialgerichte künftig die Ansässigmachungs-Verhandlungen nur in dem Falle, wenn sie gegen den Willen der betheiligten Gemeinde die Ansässigmachung zu bewilligen beabsichtigen, dem vorgesetzten Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen haben.

München den 28. September 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern.

Das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung ist nicht administrativ-contentiös, sondern richtet sich nach im § 9 des Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesetzes vom 11. September 1825 gegebenen Vorschriften. Die Verhandlung und Bescheidung der Ansässigmachungs-Gesuche gehört daher keineswegs zu denjenigen streitigen Polizeigegenständen, welche nach § 89 Absatz 3 des VI. constitutionellen Edicts dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte entzogen sind, vielmehr ist denselben in § 105 l. c. ausdrücklich das Recht der Aufnahme der Gemeindeglieder eingeräumt, und eine ausnahmsweise Competenz der Landgerichte nur für den Fall gegeben, wenn die Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte. Abgesehen von dem Grundsatze, daß die landgerichtliche Befugniß als Ausnahme von der Regel, der strengsten Interpretation unterliegt, beweist schon der Wortlaut des Gesetzes, daß den Patrimonialgerichten blos die Befugniß entzogen seyn soll, eine Ansässigmachung gegen den erklärten Willen des Gemeinde-Ausschusses zu ertheilen, da der § 105 Absatz 2 ausdrücklich nur von dem Falle spricht, wo ohne hinreichende Gründe die Einwilligung verweigert werden sollte, und diese ganz restrictive Fassung jeder weitern Competenz-Beschränkung die Exclusive gibt. Es kann demnach die Befugniß der Patrimonialgerichte, die Ansässigmachung in Uebereinstimmung mit dem dissentirenden Gemeinde-Ausschusse zu verweigern, um so minder bezweifelt werden, als ihnen dieses Verweigerungsrecht als klare Folge der Bewilligungsbefugniß selbst dann zusteht, wenn der Gemeinde-Ausschuß sich einwilligend erklärt.

München den 19. September 1833.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär,
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär:
Dahl.

---

ad Nrum 35187.

(Die 158ste Verloosung der österreich'schen ältern Staatsschuld betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der einzelnen Obligationen der 314ten Serie, welche in der am 1ten August l. Js. vorgenommenen 158ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 3ten August d. Js. erlassenen Circulars behufs der Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 1. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Circulare
der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1843 in der Serie 314 verloosten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu fünf, zu vier und einhalb und zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die vier und einhalbpercentigen und die fünfpercentigen Obligationen, von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. August 1843 verlooste Serie 314 eingetheilt sind, nämlich Lit. A zu 4½ Percent, Nro. 2540 bis einschließig Nro. 3692, und Lit. A A zu 5 Percent, Nro. 1 bis einschließig Nro. 1025, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückgezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von denselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen Lit. G, Nro. 2951 bis einschließig Nro. 3350, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten Obligationen zu fünf und zu vier und einhalb Percent beginnt am 1. December 1843, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam geleistet.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende November 1843 darauf haftenden fünf und vier und einhalb percentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Zahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Cassa, oder bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam.

§ 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. August 1843, und die bis zu diesem Zeitpuncte auf den verloosten Schuldbriefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet.

Wien am 3. August 1843.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 314ten Serie, welche in der am 1. August 1843 vorgenommenen Einhundert acht und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.						
Lit. G zu 4 Percent.						
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2951	2984	3017	3050	3083	3116	3149
2952	2985	3018	3051	3084	3117	3150
2953	2986	3019	3052	3085	3118	3151
2954	2987	3020	3053	3086	3119	3152
2955	2988	3021	3054	3087	3120	3153
2956	2989	3022	3055	3088	3121	3154
2957	2990	3023	3056	3089	3122	3155
2958	2991	3024	3057	3090	3123	3156
2959	2992	3025	3058	3091	3124	3157
2960	2993	3026	3059	3092	3125	3158
2961	2994	3027	3060	3093	3126	3159
2962	2995	3028	3061	3094	3127	3160
2963	2996	3029	3062	3095	3128	3161
2964	2997	3030	3063	3096	3129	3162
2965	2998	3031	3064	3097	3130	3163
2966	2999	3032	3065	3098	3131	3164
2967	3000	3033	3066	3099	3132	3165
2968	3001	3034	3067	3100	3133	3166
2969	3002	3035	3068	3101	3134	3167
2970	3003	3036	3069	3102	3135	3168
2971	3004	3037	3070	3103	3136	3169
2972	3005	3038	3071	3104	3137	3170
2973	3006	3039	3072	3105	3138	3171
2974	3007	3040	3073	3106	3139	3172
2975	3008	3041	3074	3107	3140	3173
2976	3009	3042	3075	3108	3141	3174
2977	3010	3043	3076	3109	3142	3175
2978	3011	3044	3077	3110	3143	3176
2979	3012	3045	3078	3111	3144	3177
2980	3013	3046	3079	3112	3145	3178
2981	3014	3047	3080	3113	3146	3179
2982	3015	3048	3081	3114	3147	3180
2983	3016	3049	3082	3115	3148	3181

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
3182	3207	3232	3257	3282	3307	3332
3183	3208	3233	3258	3283	3308	3333
3184	3209	3234	3259	3284	3309	3334
3185	3210	3235	3260	3285	3310	3335
3186	3211	3236	3261	3286	3311	3336
3187	3212	3237	3262	3287	3312	3337
3188	3213	3238	3263	3288	3313	3338
3189	3214	3239	3264	3289	3314	3339
3190	3215	3240	3265	3290	3315	3340
3191	3216	3241	3266	3291	3316	3341
3192	3217	3242	3267	3292	3317	3342
3193	3218	3243	3268	3293	3318	3343
3194	3219	3244	3269	3294	3319	3344
3195	3220	3245	3270	3295	3320	3345
3196	3221	3246	3271	3296	3321	3346
3197	3222	3247	3272	3297	3322	3347
3198	3223	3248	3273	3298	3323	3348
3199	3224	3249	3274	3299	3324	3349
3200	3225	3250	3275	3300	3325	3350
3201	3226	3251	3276	3301	3326	
3202	3227	3252	3277	3302	3327	
3203	3228	3253	3278	3303	3328	
3204	3229	3254	3279	3304	3329	
3205	3230	3255	3280	3305	3330	
3206	3231	3256	3281	3306	3331	

Lit. A zu 4½ Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2540	3503	3646	3657	3667	3678	3688
2545	3636	3647	3658	3668	3679	3689
2548	3637	3648	3659	3669	3680	3690
2585	3638	3650	3660	3671	3681	3691
2627	3639	3651	3661	3672	3682	3692
2641	3640	3652	3662	3673	3683	
2756	3642	3653	3663	3674	3684	
2815	3643	3654	3664	3675	3685	
2836	3644	3655	3665	3676	3686	
3416	3645	3656	3666	3677	3687	

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A A zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1	43	82	126	167	207	249
2	44	83	127	168	208	251
3	45	84	128	169	209	252
4	46	85	129	170	210	253
5	47	86	130	171	211	254
6	48	87	131	173	212	255
7	49	88	132	174	213	256
8	50	89	133	175	214	257
9	51	90	134	176	215	259
10	52	91	135	177	216	260
11	53	92	137	178	217	261
12	54	93	138	179	218	262
13	55	94	139	180	219	263
14	56	95	140	181	220	264
15	57	96	141	182	221	265
16	58	97	143	183	222	267
17	59	98	144	184	223	268
18	60	99	145	185	224	269
19	61	100	146	186	225	270
20	62	101	147	187	226	271
21	63	102	148	188	227	272
22	64	103	149	189	228	274
23	65	105	150	190	229	275
24	66	106	151	191	230	276
26	67	107	152	192	231	277
27	68	108	153	193	232	278
28	69	110	154	194	233	279
29	70	111	155	195	234	280
31	71	112	156	196	236	283
32	72	113	157	197	237	284
33	73	114	158	198	238	285
34	74	115	159	199	240	286
35	75	117	160	200	241	287
36	76	118	161	201	242	288
37	77	120	162	202	244	289
38	78	121	163	203	245	291
40	79	122	164	204	246	292
41	80	123	165	205	247	293
42	81	124	166	206	248	294

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

à 3½ Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
295	338	380	420	464	507	548
296	339	381	421	465	508	549
297	340	382	422	466	509	550
298	341	383	428	467	510	551
299	342	384	429	468	511	553
300	343	385	430	469	512	554
301	344	386	431	470	513	555
302	345	387	432	472	514	556
303	346	388	433	473	515	557
305	347	389	434	474	516	558
306	348	390	435	475	517	560
307	349	391	436	476	518	561
308	350	392	437	477	519	562
309	351	393	438	478	520	563
310	352	394	439	479	521	564
311	353	395	440	480	522	565
314	354	396	441	481	523	566
315	355	398	442	482	524	567
316	356	399	443	483	525	568
317	357	400	444	485	526	569
318	358	401	445	486	527	570
320	359	402	446	488	528	571
321	360	403	447	489	529	572
322	361	404	448	490	530	574
323	363	405	449	491	531	576
324	364	406	450	492	532	577
325	365	407	451	493	533	578
326	366	408	452	494	536	579
327	367	409	453	495	537	580
328	369	410	454	496	538	581
329	370	411	455	497	539	582
330	372	412	456	498	540	583
331	373	413	457	499	541	584
332	374	414	458	500	542	585
333	375	415	459	501	543	586
334	376	416	460	502	544	587
335	377	417	461	503	545	588
336	378	418	462	504	546	589
337	379	419	463	506	547	590

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A A zu 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
591	633	674	715	757	797	841
592	634	675	716	758	798	842
593	635	676	718	759	799	843
594	636	677	719	761	800	844
596	637	678	720	762	801	845
597	638	679	722	763	802	847
598	639	680	723	764	803	848
599	640	681	724	765	805	849
600	641	682	725	766	806	850
601	643	683	726	767	807	851
602	645	684	727	768	808	852
603	646	685	728	769	809	853
604	647	686	729	770	810	854
605	648	687	730	771	811	855
606	649	688	731	772	812	856
607	650	689	732	773	813	858
608	651	690	733	774	814	859
609	652	691	734	775	815	860
610	653	692	735	776	816	861
612	654	693	736	777	817	862
613	655	694	737	778	819	863
614	656	695	738	779	821	864
615	657	696	739	780	822	865
616	658	697	740	781	823	866
617	659	699	741	782	824	867
618	660	700	742	783	825	869
619	661	701	743	784	826	871
620	662	702	744	785	828	872
622	663	703	745	786	829	873
623	664	705	746	787	830	874
624	665	706	747	788	831	875
625	666	707	748	789	832	876
626	667	708	750	790	833	878
627	668	709	751	791	835	879
628	669	710	752	792	836	880
629	670	712	753	793	837	883
630	671	711	754	794	838	884
631	672	713	755	795	839	885
632	673	714	756	796	840	886

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. A A zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
887	909	929	950	972	992	1013
888	910	930	951	973	993	1015
889	911	931	952	974	994	1016
890	912	932	953	975	995	1017
891	913	933	954	976	996	1018
892	914	934	955	977	997	1019
893	915	935	956	978	998	1020
894	916	936	957	979	999	1022
895	917	937	959	980	1000	1023
896	918	938	960	981	1001	1024
897	919	939	961	982	1002	1025
898	920	940	962	983	1003	
899	921	942	963	984	1004	
900	922	943	965	985	1005	
902	923	944	966	986	1006	
903	924	945	967	987	1007	
904	925	946	968	988	1008	
905	926	947	969	989	1009	
907	927	948	970	990	1010	
908	928	949	971	991	1011	

ad Nrum 35226.

(Das cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 20. v. Mts. ist in Bamberg ein falscher Laubthaler zum Vorschein gekommen, dessen Unächtheit auf den ersten Blick erkannt werden kann.

Derselbe ist von Kupfer und Zink, hat ein ganz schlechtes unvollständiges Gepräge und eine bläuliche matte Farbe; die Jahreszahl, welche sich auf solchem befindet, ist 1793.

Dieß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Polizeibehörden zu dießfälliger Wachsamkeit angewiesen.

München den 1. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 32808.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Den provisorischen Winter-Biersatz für $18\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 Titl I. Artikel 24 und 25 (Regierungsblatt Seite 617 u. f.) wird nach dem Ergebnisse der Durchschnitts-Berechnung der Gerstenpreise in den Monaten August und September d. Js. der Satz des Winter-Bieres für das Sudjahr $18\frac{43}{44}$ provisorisch, bis zur definitiven Regulirung desselben, festgesetzt wie folgt, und zwar für die Maaß vom Ganter aus, ohne Einrechnung eines Localmalzaufschlages:

Im I. Districte,

welcher die Stadt Ingolstadt mit den Landgerichtsbezirken: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Rain und Schrobenhausen in sich schließt,

auf 4 Kreuzer 1 Pfenning.

Im II. Districte,

bestehend aus den Landgerichtsbezirken: Altötting, Burghausen, Erding, Freysing, Haag, Moosburg, Mühldorf, Neumarkt und Pfaffenhofen,

auf 4 Kreuzer 2 Pfenninge.

Im III. Districte,

bestehend aus den Landgerichtsbezirken: Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Landsberg, Laufen, München, Starnberg, Tittmoning, Trostberg und Wasserburg,

auf 4 Kreuzer 1 Pfenning,

dann für die zum III. Districte zählende Haupt- und Residenzstadt München

auf 4 Kreuzer 2 Pfenninge

gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 27. Februar d. Js.

Im IV. Districte,

bestehend aus den Landgerichtsbezirken: Aybling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen und dem Herrschaftsgerichte Hohenaschau

auf 5 Kreuzer — Pfenning

gemäß der vorangeführten höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. Februar d. Js.

In Folge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1841 wird auch für diese Periode gestattet, daß in jenen Polizeibezirken, für welche sich der Satz entweder durch vorstehende Regulirung oder durch Einrechnung eines bewilligten Local-Malzaufschlages auf einen ungeraden Pfenning (1 oder 3) entziffert, der Bier-Satz in der Art festgestellt werde, daß derselbe bis 20. November d. Js. um einen Pfenning weniger, von da an aber um einen Pfenning mehr als der eigentliche Satz betrage.

Hiernach haben sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern ungesäumt das Weitere zu verfügen, und die Verleitgabe gesunden tarifmäßigen Bieres von Seite der Bräuer und Wirthe sorgfältig zu überwachen.

Gegen Uebertretung der dießfalls bestehenden Vorschriften ist unnachsichtlich einzuschreiten, und insbesondere werden die Districts-Polizei-Behörden beauftragt, die untergeordneten Magistrate, wie die Gemeinde-Vorsteher bezüglich der gehörigen Einschreitung wegen Verleitgabe ungesunden oder alterirten Bieres strenge zu controliren.

Besondere Aufgabe der Polizeibehörden ist es, bezüglich des noch zur Verleitgabe kommenden Sommerbiers darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auch fortwährend tarifmäßig sey.

München den 3. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 8168.

An die Land- und Herrschafts- dann Patrimonialgerichte, dann allgemeine und besondere k. Rentämter und Forst-Aemter, die Magistrate München und Ingolstadt.

(Die beim Kreis-Intelligenzblatt ausständigen Pränumerations-Register- und Inserationsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verwaltung des Kreis-Intelligenzblattes für Oberbayern ist von der unterfertigten Stelle beauftragt, das bei derselben aus der frühern Amtsperiode bestehende Ausstandswesen in kürzester Zeit vollständig zu bereinigen.

Die gedachte Verwaltung hat bereits die sämmtlichen Rückstände neuerdings behufs der unverzüglichen Flüssigmachung bei den betreffenden Behörden im Requisitionswege angemeldet, daher an sämmtlich obengenannte Behörden der Auftrag ergeht, den dießfalls gestellten Requisitionen der besagten Verwaltung längstens bis zum 20. d. Mts. unfehlbar und vollständig zu entsprechen. Insbesondere werden die k. Landgerichte beauftragt, die Ausstände an Pränumerations-Register- und Inserationsgebühren unverzüglich zu erholen, und an die gedachte Verwaltung einzubefördern, oder die etwa bereits bezahlten Beträge durch vidimirte Abschriften der Quittungen, oder andere Behelfe nachzuweisen, auf welche hin die Abschreibung erfolgen kann.

Die Cassa-Verwaltung ist angewiesen, die Behörden, oder Privaten, welche den gestellten Requisitionen und beziehungsweise Anforderungen nicht bis zum 20. d. Mts. entsprechen, der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, damit zur Herstellung der Ordnung die allenfalls nö-

thigen weitern Vorkehrungen getroffen werden können.

München den 3. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Aschenbrier.

Heydolph, Secr.

---

ad Nrum 36076.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Bestellungen auf das Regierungsblatt für 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die Bestellungen auf das Regierungsblatt für das nächste Jahr rechtzeitig einleiten zu können, werden sämmtliche Districts-Polizei-Behörden aufgefordert, den Bedarf ihres Bezirkes und zwar ausgeschieden, ob unentgeldlich, oder an — gegen Bezahlung — zu beziehenden Exemplaren, alsbald zu verzeichnen und diese Aufnahme in duplo spätestens bis Ende des Monats October hieher vorzulegen.

Zu- oder Abgänge, welche sich gegen das laufende Jahr ergeben, sind namentlich aufzuführen.

Die Pränumerationsgelder für das Regierungsblatt mit 5 fl. 30 kr. per Exemplar sind rechtzeitig an die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier zu übersenden.

München den 4. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 35803.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Unterbehörden von Oberbayern.

(Das Fürstenthum Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Kronoberstkämmerer und erbliche Reichsrath, Herr Fürst Johann Aloys zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, hat nach einer unter dem 12. v. Mts. anher erstatteten Anzeige die Verwaltung seines Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, sammt allen Besitzungen und allen, dem Stammhaupte seines fürstlichen Hauses zukommenden Rechten Lasten und Verbindlichkeiten, an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürsten Otto Carl, am 12. September l. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am 1. October gegenwärtigen Jahres stattfinden soll.

Dieß wird sämmtlichen Unterbehörden von Oberbayern in Folge höchsten Rescripts vom 30. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung hiedurch eröffnet.

München den 4. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 36272.

An
sämmtliche königl. Landgerichte von Oberbayern, an das Herrschaftsgericht Hohenaschau und die Stadt-Magistrate München und Ingolstadt.

(Den Bau einer katholischen Kirche in Obermohr betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Obermohr, k. Landcommissariats Homburg, eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen k. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Hohenaschau und die Stadtmagistrate München und Ingolstadt erhalten demnach inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar l. Js. den Auftrag, bezüglich des Vollzuges der Sammlung das Geeignete zu verfügen, die einkommenden Collectengelder an das Präsidial-Secretariat der unterfertigten Stelle einzusenden und unter Vorlage eines nach Pfarrämtern ausgeschiedenen Verzeichnisses über die eingegangenen Beträge binnen 6 Wochen Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

München den 5. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 2597.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der freiwilligen Beiträge für die Ausstattung von Brautpaaren zur Feier der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betr.)

Wie vor drei und dreißig Jahren das frohe Ereigniß der Vermählung des künftigen Thronerben, an welches die erste Entstehung des Central-Landwirthschaftsfestes zu München sich anknüpfte, demselben zu jener Zeit die Weihe eines Landesfestes in höherem Wortsinne verlieh, so hat auch im vergangenen Jahre die Feyer dieses Festes an die Wiederkehr des gleichen glücklichen Ereignisses sich angeschlossen, und ist ein höheres Landesfest geworden.

Vermöge höchster Eröffnung vom 2. März v. J. hatten Seine Majestät der König allerhöchst Ihren Wunsch auszusprechen geruht, daß das ganze Land an dem Oktoberfeste Theil nehmen und diese Theilnahme sich dadurch bethätigen möge, daß zur Verschönerung des Festes und zum Gedächtnisse des freudigen Ereignisses der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen in jedem der Regierungs-Bezirke mehrere Brautpaare von unbescholtenen Sitten und unzweifelhafter Würdigkeit aus öffentlichen Fonds und durch gemeinsames Zusammenwirken ausgestattet werden, welche sodann an dem Festtage selbst ihre Hochzeit in München zu feyern und in provinzieller Tracht und feyerlichem Hochzeitzuge bei dem Feste zu erscheinen hätten.

Dieser allerhöchste Wunsch hat in Oberbayern den freudigsten Anklang gefunden.

Die Sammlung der ausser den Renten örtlicher, hie und da für diesen Zweck gegründeter Stiftungen hiezu zu verwendenden freiwilligen Beiträge von Gemeinden und einzelnen Wohlhabenden haben, wie die unten abgedruckte Zusammenstellung nachweist (außer der Haupt- und Residenzstadt

München, welche für Unterkunft und Verköstigung sämmtlicher aus dem Königreiche kommenden Brautpaare und ihrer Züge, während ihres hiesigen Aufenthalts gastfreundlich zu sorgen sich erboten) eine Gesammt-Summe von 5929 fl. 24½ kr. ergeben, daher Seine Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben anfänglich die Zahl der aus dem Regierungs-Bezirke von Oberbayern bei der Feyer erscheinenden Brautpaare auf vier festgesetzt, auf die Bitte des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt ein Brautpaar ausschliessend aus ihren eigenen Mitteln ausstatten zu dürfen, und auf die Anzeige des Unterzeichneten, daß das Ergebniß der Sammlung die Ausstattung eines weitern Paares gestatten werde, allergnädigst zu bewilligen geruhten, daß noch weitere zwei, in allen also sechs katholische Brautpaare aus Oberbayern bei dem Feste erscheinen dürfen.

Als solche wurden, nach einer im Benehmen mit den einschlägigen Pfarrämtern vorausgegangenen, sorgfältigen Prüfung ihrer Würdigkeit, gewählt:

1) Johann Schmidt, Kistlergeselle aus Märsbach, Landgericht Gleusdorf, und Amalie Ortlieb, Kistlermeisterstochter von München, jetzt Kistlersleute dahier;

2) Jakob Runfftl, Kleingütlerssohn von Ismaning und Barbara Kranz, Schmiedtochter von dort, Landgerichts München, jetzt Zimmermannsleute daselbst;

3) Johann Aschauer, Bauerssohn von Stoißberg, Landgerichts Reichenhall, und Maria Eichner, Bauerstochter von Teisendorf, jetzt Bauersleute in Stoißberg;

4) Johann Seebauer, Bauerssohn und Maria Kloo, Bauerstochter von Niederaudorf, Landgerichts Rosenheim, jetzt Bauersleute daselbst;

5) Johann Georg Rehm, Taglöhnerssohn und Schuhmachergeselle von Herrsching und Maria Bauer, Söldnerstochter von Erling, Landgerichts Starnberg, jetzt Schuhmachersleute in Herrsching;

6) Martin Spies, Leerhäuslerssohn und Theres Mühlpointner, Häuslerstochter von Eiselsried, Landgerichts Schrobenhausen, jetzt Taglöhnersleute daselbst.

Diese Brautpaare wurden am 16. Oktober Vormittags in der Hofkirche zum heil. Michael getraut, und erschienen, nachdem sie von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt, nebst den 26 übrigen Brautpaaren und ihren Zügen mit einem Frühstücke bewirthet, und mit zur Erinnerung an die höchste Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen geprägten Geschichtsthalern beschenkt worden, in feyerlichem Zuge von 203 Personen auf der Theresienwiese, wo das Paar aus der Stadt München die Gnade hatte, Ihren Majestäten dem König und der Königin, dann Ihren Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin Gedichte zu überreichen, während das Paar aus dem Landgerichte Rosenheim Allerhöchst- und Höchstdenenselben eine junge Ziege nebst einem Schäferstab und Halsriemen mit einer Alpenglocke, als die Embleme des Regierungs-Bezirkes, wie sie von der auf dem Saalbau befindlichen Statue getragen werden, zu Füssen legte.

Ausser diesen sechs Brautpaaren wurden von den Gemeinden des königl. Landgerichts Erding ein, und von der Stadt Landsberg drei Paare ausgestattet, und an dem Tage der höchsten Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen getraut.

Zur Ausstattung der oben unter 2—6 aufgeführten Brautpaare, dann zur Bestreitung der auf ihre und der sie begleitenden Züge Reise ergangenen Kosten (die Wohnungs- und Verpflegungskosten derselben während ihres Aufenthaltes dahier hatte, wie die der Brautzüge aus den übrigen Regierungsbezirken des Königreichs, im Ganzen von 554 Personen, soweit sich dieselben nicht selbst zu verköstigen vorzogen, wie schon oben gesagt, die Stadt München bestritten, und selbst für deren

freien Eintritt im Theater am Trauungstage gesorgt) sind nach dem der obenangeführten Zusammenstellung beigefügten Ausweise 5106 fl. 50 kr. verwendet worden, so daß sich ein Ueberschuß von 822 fl. 34½ kr. ergab.

Von diesem Ueberschusse wurde, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, für das erste Kind eines jeden der sechs oberbayerischen Brautpaare ein Kapital von 136 fl. bei der städtischen Sparkasse in München unter der Bedingung angelegt, daß dasselbe vor erreichter Großjährigkeit des Kindes oder vor dessen Versorgung nicht zurückgenommen, und auch die Zinsen bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden dürfen, sondern bis dahin zur fruchtbringenden Admassirung bei der Sparkasse liegen bleiben müssen; daß ferner die also angelegten Kapitalien mit den verzinst admassirten Zinsen (welche nach 21 Jahren sich auf die Summe von dritthalbhundert Gulden steigern werden) bei etwa schon vor erreichter Großjährigkeit oder früherer Versorgung erfolgendem Tode des erstgebornen Kindes dem je Nächstgebornen, und in Ermanglung solcher, sodann nach näherem Ermessen der vorwaltenden Umstände den dürftigen Eltern derselben überkommen sollen; daß endlich bei dem Nichtvorhandenseyn auch dieser Voraussetzungen Seiner Königlichen Majestät die allergnädigste anderweitige Verfügung über befragliche Kapitalien vorbehalten bleibe.

Der nach diesen Kapitals-Anlagen noch übrig gebliebene Rest wurde dem Armenpflegschaftsrath zu München zur Verwendung für hiesige Arme zugestellt, die nach obigen Bestimmungen angefertigten Sparkassebücher aber werden den sechs Ehepaaren am 16. d. Mts. — dem Jahrestage ihrer Trauung — durch ihre Obrigkeit mit der Ermahnung zugestellt werden, ihr Kind, welchem sie zum dankbaren Andenken den Namen Maximilian oder Marie bei der heiligen Taufe beigelegt, in Treue und Anhänglichkeit an Seine Majestät den König und Sein Allerhöchstes Haus, so wie in der Gottesfurcht und Sittenreinheit zu erziehen, welche sie der ihnen bei jenem höchst erfreulichen Anlasse gewordenen Auszeichnung würdig gemacht hat, und so wird sich das Andenken an den heutigen Tag, an welchen sich das Glück von sechs Familien in zwei Generationen knüpft, noch nach Verlauf von zwanzig Jahren wohl auf dieselbe Weise erneuern, wie derselbe im vorigen Jahre begangen worden.

Indem der Unterzeichnete dieses Ergebniß der vor einem Jahre aus der Unterthanen-Freude über ein, das Regentenhaus wie das Land beglückendes öffentliches Ereigniß hervorgegangenen Bestrebungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, sich der Hoffnung hingebend, das ihm hierbei von den Angehörigen der durch die Allerhöchste Gnade seiner Leitung anvertrauten Provinz bewiesene, mit gerührtem Danke erkannte Vertrauen gerechtfertigt zu haben, wagt derselbe, das von Seiner Majestät dem Könige erst jüngst bei einer feierlichen Gelegenheit Seinem Volke gegebene Zeugniß, daß es zu allen Zeiten, an guten wie an bösen Tagen, mit unverbrüchlicher Unterthanen-Treue und vertrauender Anhänglichkeit dem angestammten Fürsten sich angeschlossen, vorzugsweise für die Bewohner von Oberbayern in Anspruch zu nehmen, welche das Glück, die Residenz des Königs und die Stammschlösser Seines Hauses — des ältesten in Europa — in ihren Gauen einzuschliessen und zu bewahren, stets dankbar erkennend, sich dessen auch bei diesem höchst erfreulichen Anlaße, wie von jeher, würdig zu erweisen gesucht haben.

München, den 12. Oktober 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von
Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.
Dr. Schmidt.

Zusammenstellung

sämmtlicher für die Abordnung und Ausstattung von Brautpaaren zur Feyer der höchsten Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen im Regierungsbezirke Oberbayern eingegangenen Beiträge und Ausweis von deren Verwendung.

N.	Distrikts = Polizei-Behörden.	Beiträge.		Hievon wurden verwendet: auf die Ausstattung und Abordnung von Brautpaaren aus den k. Landgerichten: München		Reichenhall		Rosenheim		Schrobenhausen		Starnberg		Auf den Zug der Gebirgsschützen aus dem k. Ldg. Tölz		Ergab sich hienach Ueberschuß	
	die Landgerichte:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	95	33	—	—	95	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Aichach	253	57	—	—	—	—	—	—	198	15	—	—	—	—	55	42
3	Altötting	120	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	48
4	Au	336	38¼	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	38¼
5	Berchtesgaden	65	25	—	—	59	32	—	—	—	—	—	—	—	—	5	53
6	Bruck	24	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	12
7	Burghausen	68	22	—	—	68	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Dachau	126	12	—	—	—	—	—	—	126	12	—	—	—	—	—	—
9	Ebersberg	65	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	15
10	Erding	135	44	133	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	42
11	Freysing	87	5¼	—	—	—	—	—	—	—	—		1¼	—	—	87	3¼
12	Friedberg	220	46	—	—	—	—	—	—	—	—	220	46	—	—	—	—
13	Haag	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
14	Ingolstadt	411	43	—	—	—	—	—	—	285	9	—	—	—	—	126	34
15	Landsberg	570	28	—	—	—	—	520	—	—	—	—	—	—	—	50	28
16	Laufen	151	50	—	—	118	20	—	—	—	—	—	—	—	—	33	30
17	Miesbach	94	53	—	—	—	—	—	—	—	—	94	53	—	—	—	—
18	Moosburg	97	19	97	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Mühldorf	87	2	87	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	München	324	40	302	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	48
21	Neumarkt	130	24	130	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Pfaffenhofen	30	49	—	—	—	—	—	—	30	49	—	—	—	—	—	—
23	Rain	43	48	—	—	—	—	—	—	43	48	—	—	—	—	—	—
24	Reichenhall	69	11	—	—	69	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Rosenheim	236	5	—	—	155	5	47	—	—	—	—	—	—	—	34	—
26	Schongau	251	56	—	—	—	—	—	—	—	—	251	56	—	—	—	—
27	Schrobenhausen	115	47	—	—	—	—	—	—	115	47	—	—	—	—	—	—
28	Starnberg	280	51	—	—	—		—		—	—	280	51	—	—	—	—
29	Tegernsee	80	25	—		—	—	—	—	—	—	80	25	—	—	—	—
30	Tittmoning	69	50	—	—	69	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Tölz	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	—	—
32	Traunstein	155	49	—	—	155	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Trostberg	120	32	—	—	120	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Wasserburg	100	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	80	—	20	—
35	Weilheim	102	—	—	—	—	—	—		—	—	66	—	—	—	36	—
36	Werdenfels	61	16½	—	—	—	—	—	—	—	—	61	16½	—	—	—	—
37	Wolfratshausen	95	2	—	—	—		—	—	—	—	93	2	—	—	2	—
38	Herrschaftsgericht Prien	47	46	—	—	47	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Stadtmagistrat Ingolstadt	300	—	—	—	—	—	—	—	300		—	—	—	—	—	—
	Gesammtsumme	5929	24½	1050	39	960	—	567	—	1100	—	1249	11	180	—	822	34½

5106 fl. 50 kr.

(Erledigung des Beneficiums Altenburg und Wildenholzen betr.)

Das Beneficium Altenburg und Wildenholzen, Decanats Steinhöring und k. Landgerichts Ebersberg, ist zur Zeit noch erlediget.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 6. October 1843.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
General-Vicar.

M. Balth. Sellmayr,
Domvicar u. Secr.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchstem Rescripte vom 26. v. Mts. bewogen gefunden, den k. Kämmerer und Landrichter August Lothar Graf v. Reigersberg zu Wolfratshausen zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehrbataillons in dem Landgerichtsbezirke Wolfratshausen huldreichst zu ernennen,

und unterm 28. v. Mts. dem Priester Joseph Schmautz, Pfarrvicar zu Dettenschwang, die Pfarrei Dettenschwang, Landgerichts Landsberg,

dann unterm 1. d. Mts. dem Priester Ludwig Felder, Pfarrer in Blindheim, Landgerichts Höchstädt, das Frühmeß-Beneficium zu Mehring, Landgerichts Friedberg zu übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verlassenschaft des geheimen Rathes v. Utzschneider betr.)

Nachdem oberstrichterlich erkannt ist, daß über den Rücklaß des königl. bayer. geheimen Rathes Joseph Ritter v. Utzschneider der Universal-Concurs zu eröffnen sey, werden hiemit die gesetzlichen Edictstage in folgender Art angesetzt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung wird
Mittwoch der 20. December l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen wird
Samstag der 20. Jänner 1844

3) Zur Schlußverhandlung wird
Montag der 19. Februar 1844

und zwar für die Replik bis
Dienstag der 5. März 1844

einschlüßig und für die Duplik bis
Mittwoch der 20. März 1844

jedesmal Morgens 9 Uhr im Gerichtslocale, (Commissionszimmer Nro. 9) bestimmt und werden hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Edictstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Das zur Concursmasse gehörige Mobiliar- und Immobiliarvermögen ist bereits vorbehaltlich der Rechte der Pfandgläubiger an dem Erlöse der einzelnen Massabestandtheile veräußert und liegt der Erlös im Gerichts-Depositorium.

Der volle Betrag dieses Erlöses und der übrigen Concursmasse ist 277,400 fl., welche Summe baar vorliegt.

Die angemeldeten Forderungen betragen dagegen gegen 400,000 fl., darunter über 200,000 fl. an Hypothekforderungen.

Am ersten Edictstage wird eine gütliche Ausgleichung versucht, und zu diesem Behufe ein in Folge creditorschaftlicher Beschlüsse verfaßter Ausgleichungsentwurf vorgelegt, über welchen sich hiebei zu erklären ist.

Ebenso werden am ersten Edictstage die Massacuratelrechnungen vorgelegt, und sind allenfallsige Erinnerungen dagegen bis zum zweiten Edictstage bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Endlich werden diejenigen, welche ebenfalls etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners noch in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 15. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(3)2. Feilbusch.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Liqueurfabrikanten Joseph Reichlmayer Nro. 42 in der Bayerstraße, da bei der am 18. d. Mts. anberaumt gewesenen Versteigerungs-Tagsfahrt kein Angebot gelegt wurde, am

Montag den 30ten October l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Bureau des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zöhnle, Zimmer Nro. 20, zum zweiten Male öffentlich versteigert.

Dieß Anwesen besteht aus einem mit Einrechnung des Erdgeschosses dreistöckigen Vordergebäude und einem zur Liqueur- und Essigfabrikation geeigneten zweistöckigen Hintergebäude. Beide Gebäude haben sehr gut gewölbte Keller, bei denselben befindet sich ein geräumiger Hofraum mit drei mit hydraulischem Kalke ausgemauerten Wasserreserven, und ein Pumpbrunnen.

Das Gesammtanwesen wurde am 13. Juni l. Js. gerichtlich auf 12,000 fl. geschätzt, und auf demselben ruhen 5000 fl. Ewiggeld- und 8000 fl. Hypothek-Capitalien.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 in Vollzug gesetzt werde, und daß daher bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 28. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

3)2. Barth.

Auf Antrag der Erben wird das dem Seifensieder Max Schneider dahier gehörige Haus Nro. 4 in der Mühlstraße, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, einem Fabrikgebäude und einem Bauplatze mit Hofraum und laufendem Wasser, am 14. Juni d. Js. auf 7500 fl. geschätzt, mit 5200 fl. Hypothek-Capitalien belastet, wovon jedoch 500 fl. zur Löschung geeignet sind, nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom Jahre 1837 der gerichtlichen Versteigerung unterworfen.

In gleicher Art wird die Subhastation der dem Max Schneider gehörigen, auf 1000 fl. geschätzten und mit 1000 fl. Hypothek-Capital belasteten realen Seifensiedersgerechtsame vorgenommen, wobei der Versuch gemacht wird, die auf 422 fl. 24 kr. gewerthete Gewerbseinrichtung gleichzeitig im Ganzen zu verkaufen.

Zum Verkaufe des Realrechtes ist Termin auf
Mittwoch den 29. November d. Js.
Vormittags von 11 — 12 Uhr
und zum Verkaufe des Hauses ist Commission auf
Donnerstag den 30. November l. Js.
Vormittags von 11 — 12 Uhr
im Geschäftszimmer Nro. 19 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die auf Werth und Belastung der Kaufsobjecte Bezug habenden Actenstücke zur Einsicht offen liegen.

Den 22. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.
Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Leistner.

In der Gantsache über den Rücklaß des kgl. Finanzdirectors Johann Nepomuk v. Thoma zu München wurde unterm Heutigen das Prioritäts-Urtheil an das Gerichtsbrett angeschlagen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 30. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.
Der königl. Director,
Barth.

Dr. Höfele.

Montag am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der
allgemeinen schriftlichen Submission
an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die II. — die Wagner- und Lakirer-Werkstätte, eine Ladehalle, zwei Wagenschoppen und die Wohnung des Portiers umfassende — Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg.

Nach Handwerkern, als:

1)	Grundgraben, Maurer-, Steinhauer- und Pflastererarbeiten im Anschlage zu	28,393 fl. 43 kr.,
2)	Zimmermannsarbeit	13,968 fl. 11 kr.,
3)	Dachdeckerarbeit	9,761 fl. 45 kr.,
4)	Tüncher- und Anstreicherarbeit	3,689 fl. 52 kr.,
5)	Schreinerarbeit	2,432 fl. 54 kr.,
6)	Schlosser- und Schmidearbeit	1,997 fl. 31 kr.,
7)	Glaserarbeit	602 fl. 36 kr.,
8)	Kupferschmidarbeit	884 fl. 24 kr.,
9)	Flaschnerarbeit	2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 13. October 1843 an in dem Filialbüreau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach obigen Handwerkern getrennt längstens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen bei-

zuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 28. September 1843.

Der Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

(3)2.

(Den provisorischen Satz für das braune Winterbier betr.)

Da nach den gemachten Erhebungen der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächst vorhergehenden Jahre bestand, sich nicht um 2 fl. per Schäffel geändert hat; auch die erhobenen Durchschnittspreise des Hopfens keine wesentliche vorschriftsmäßig auf den provisorischen Preis des Winterbieres einwirkende Aenderung erlitten haben, so besteht gemäß Art. 24 Titl I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 der Winterbiersatz des nächst verflossenen Jahres provisorisch als Winterbiersatz des Sudjahres 18$\frac{43}{44}$.

Hiernach wird gemäß Bekanntmachung vom 10. Januar d. Js. (Local-Intelligenzblatt Nro. 3 Seite 17) der Ganterpreis des braunen Winterbieres für das Sudjahr 18$\frac{43}{44}$ provisorisch bis zur definitiven Regulirung durch kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg in dem Stadtbezirke Augsburg auf

vier Kreuzer zwei Pfenninge

festgesetzt. Unter Hinzurechnung des Communal-Aufschlages und beziehungsweise des Schenkpreises regulirt sich daher die provisorische Taxe für die Maaß braunes Winterbier

1) beim Verleitgeben unter dem Reife auf
5 Kreuzer

2) beim Verleitgeben im Kleinverkaufe, und zwar
   a) bei den Bierbräuern, Platzwirthen und Traiteurs auf
   5 Kreuzer 2 Pfenninge,
   b) bei den Caffeschenken auf
   6 Kreuzer.

Diese Taxe darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden. Gesuche um Verleitgebung des Bieres unter der Taxe können dem Stadtmagistrate unmittelbar, oder durch den Visitations-Commissär angebracht werden.

Augsburg den 2. October 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der I. Bürgermeister:
Dr. Carron du Val.
Birkinger, Secr.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die hiesige königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule für das Schuljahr 18$\frac{43}{44}$ werden am 20., 21. und 23. l. Mts. jedesmal Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Locale der Anstalt angenommen, wobei die Neueintretenden das letzte Schulzeugniß vorzulegen haben. Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß vom 24. d. an keine Anmeldungen mehr angenommen werden, um die Aufnahmsprüfungen sogleich beginnen und ungestört fortsetzen zu können.

München den 8. October 1843.

Das
königl. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.
Dr. Alexander, Rector.

Die Anmeldungen zum Eintritt in die königl. polytechnische Schule als Eleve werden am 26., 27. und 28. October im Locale der Anstalt, St. Annastraße Nro. 2 über 1 Stiege vorgenommen.

Der Eintritt wird durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums bedingt. Vor der Inscription unterliegt jeder nicht aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule Eintretende noch einer über die Gegenstände des Gewerbs-Schulunterrichtes vorzunehmenden Prüfung an der Anstalt.

Inländer und Angehörige der Zollvereinsstaaten entrichten bei der Inscription eine Gebühr von sechs Gulden; Ausländer zahlen jährlich zwölf Gulden. Hospitanten aber, sowohl In- als Ausländer, entrichten für jeden Unterrichts-Gegenstand eines Curses eine Gebühr von 6 Gulden.

München den 9. October 1843.

Das k. Rectorat der polytechnischen Schule.

Dr. Reindl.

Am Montag den 16. d. Mts. beginnt der Unterricht bei der k. lateinischen Schule zu Burghausen für das Schuljahr 18⁴⁄₄. An diesem Tage sistiren sich die Schüler bei den treffenden Lehrern und am folgenden Tage Morgens um 8 Uhr werden die schriftlichen und Nachmittags um 2 Uhr die mündlichen Prüfungen für die neu Eintretenden und die bedingt Aufsteigenden in den 4 Classen abgehalten, wobei Tauf- und Impfschein vorzulegen sind. Am Mittwoch den 18. d. wird das Ergebniß der Prüfungen den Schülern bekannt gemacht und dieselben werden in ihre Classen eingewiesen.

Burghausen den 5. October 1843.

Königliches Subrectorat.

Haut.

Zu Folge hoher Anordnung der königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 2. September d. Js. Nro. 8460 sollen die halben Antheile der nachbenannten in dem Gemeindebezirke Ramsau, 4 Stunden von hier in der Nähe des Hintersees gelegenen Waldparcellen, welche vom königl. Salinen-Aerar mit dem Kranabeth-Lehen erworben worden sind, nämlich:

1) Semleiten-Wald Cat. Nro. 676 u. 677 mit 3 Tagw. 39 Decim.,
2) Obersbrandl-Wald Cat. Nro. 722 mit 37 Tagw. 92 Decim.

unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung auf freies steuerbares Eigenthum öffentlich versteigert werden.

Diese Verhandlung wird am

Donnerstag den 26. October d. Js.
Vormittags um 9 Uhr

in der Canzlei des unterfertigten Hauptsalzamtes vorgenommen, wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß Licitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem Amte nicht schon bekannt, oder bereits notorisch ist, sich hierüber durch Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben.

Berchtesgaden den 1. October 1843.

Königlich bayerisches Hauptsalzamt.

Reichenbach, Inspector.

(2)1. Scheidt.

Auf Antrag der Gläubiger des Peter Schwarzenbeck soll dessen sogenanntes Neuhauser-Anwesen am Bach der Gemeinde Hohenaschau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungs-Termin auf

Montag den 18. December l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Hohenaschau anberaumt, und ladet hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Anwesen enthält ein gemauertes Wohnhaus mit Stall und kleinem Stadl ober letztern unter einem Legschindeldache, eine besonders gebaute, gemauerte Nagelschmiede mit Kohlbare, einer Feueresse und vier Nagelstöcken, ein kleines Gemüsegärtchen und einem nächst dem Hause befindlichen Acker per 1 Tagw. 34 Decim., das Forstrecht auf hausnothdürftiges Brenn-, Bau- und Nutzholz, endlich eine reale Nagelschmied-Gerechtsame. Ferners gehören dazu 4 Tagw. 71 Decim. Culturantheile.

Letztere sind erbrechtig mit Maierschaftsfristen, und alle übrigen Bestandtheile sind leibrechtig zum Gräfl. von Preysing. Majorate Hohenaschau, und es lasten hierauf außer dem Laudemium zu 10 pCt. für einen Leib an jährlichen Prästationen:

	fl.	kr.	hl.
zur Stift . . .	5 fl.	14 kr.	— hl.
Gespunstgeld . . .	— „	6 „	— „
ordin. Scharwerkgeld .	1 „	5 „	— „
Jagd-Scharwerkgeld . .	1 „	— „	— „
Gemeinde-Anlagen . .	— „	20 „	— „
Maierschaftsfrist vom Cultursantheil . .	— „	13 „	— „

Die Gebäude sind mit 300 fl. assecurirt.

Die gesammten Realitäten sind zum Behufe des Verkaufes geschätzt auf 1800 fl.

Auf dem Anwesen haften mehrere Hypothek-Capitalien, dann auch ein Natural-Austrag und Unterschlufs-Rechte.

Selbes kann inzwischen eingesehen und die nähern Verhältnisse beim Gericht erfahren werden.

Unbekannte Käufer haben sich über das erforderliche Vermögen und guten Leumund, dann Gewerbskunde durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 28. September 1843.

Das
Graf v. Preysingsche Herrschaftsgericht
Hohenaschau in Prien.

(3)2. Gigl, Herrschaftsrichter.

Nachdem zu der Staatsschuldurkunde über den Antheil der Leprosen- oder Siechenstiftung des Marktes Dorfen ad 1000 fl. à 4 pCt. verzinslichen Ausbruch aus 3000 fl. resp. 6000 fl. Zinszahlamtsanlehen nach Capitalsurkunde vom 4. August resp. 23. October 1629 Cat. Nro. 387 und Transport vom 12. October 1662 ungeachtet der Edictalladung vom 24. Juli 1842 im Erdinger-Wochenblatte Jahrgang 1842 Seite 32, 39 und 41, allgemeine Zeitung Jahrgang 1842 215, 246 und 277, allgemeinen Anzeiger Jahrgang 1842 Nro. 61, 72 und 87, Amtsblatt der Wiener-Zeitung Jahrgang 1842 Nro. 357, 499, 687 und Intelligenzblatt für Oberbayern Jahrgang 1842 Nro. 32, 35 und 40 ein Inhaber sich nicht gemeldet hat, so wird diese Urkunde hiemit bezüglich obigen Antheiles als kraftlos erklärt.

Den 30. September 1843.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Benedict Pfandler, Schuhmacher von Bichel, d. Gts., wird seit 18. August d. Js. vermißt.

Es wird, wenn sich irgend eine Spur von ihm ergibt, um Nachricht ersucht.

Beschreibung.

Er ist 62 Jahre alt, 5' 8'' groß, breit geschultert, hat braune Haare mit Grau, jedoch starke Glatte auf dem Vorhaupte, breite stark gewölbte Stirn graue Augen und ein volles breites Gesicht.

Den 1. October 1843.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

Spähbrief.

Dem Christoph Lautenbacher, Fuhrknecht bei dem Boten Martin Sturm zu Landshut, wurde am 27. v. Mts. um 7 Uhr Abends auf dem Wege von München nach Freysing und zwar unterhalb Garching d. Gts. aus dem Wagenschiffchen ein mit Schweinsleder überzogener, ziemlich abgenützter Koffer, an welchem die eine der beiden Arben bereits zerbrochen war, sammt zwei Schachteln, deren die eine länglich war und der Werth auf 42 fl. lautete, nebst dem im Koffer befindlichen Einschreibbuche und Frachtbriefen entwendet.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, gegen den zur Zeit unbekannten Thäter, sowie zu Entdeckung der entwendeten Gegenstände Spähe zu verfügen und im Falle eines Resultates Nachricht hieher zu ertheilen.

Am 2. October 1843.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

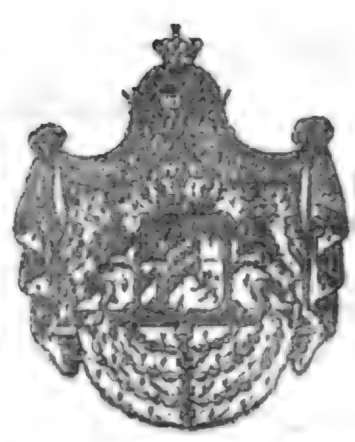
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 5. October 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 ⅌ mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ ⅌	prpt.	101¼	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio		—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest Schäff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	7	Octbr.	—	120	120	126	—	21	41	20	22	18	35	—	161	151	151	—	15	56	15	51	15	23
Berchtesgaden	3	—	—	66	60	59	1	19	12	18	54	18	36	—	23	23	19	4	14	—	13	42	13	30
Bruck	5	—	—	51	51	49	2	20	57	19	39	18	29	—	23	23	22	1	16	24	14	56	13	30
Erding . . .	5	—	59	307	366	366	—	20	—	17	54	15	48	21	141	162	162	—	15	36	15	18	13	—
Freysing . .	6	—	—	117	117	117	—	20	—	18	43	17	14	—	42	42	42	—	15	53	14	47	13	21
Friedberg . .	6	—	4	13	17	15	2	22	50	20	48	19	46	2	21	23	19	4	17	21	16	15	15	8
Geisenfeld . .	25	Sept.	1	37	38	38	—	20	50	19	25	18	—	—	16½	16½	16½	2	17	38	16	58	16	24
Ingolstadt .	7	Octbr.	18	239	257	257	—	20	11	18	59	17	33	—	155	155	147	8	17	15	16	23	15	17
Kraiburg . .	30	Sept	—	20	20	20	—	16	—	15	30	15	—	—	7	7	7	—	13	50	13	—	12	30
Landsberg .	9	Octbr.	32	379	411	392	19	23	28	21	22	19	24	56	91	127	81	46	17	—	16	36	15	30
Moosburg .	3	—	3	68½	71½	71½	—	19	42	18	44	17	8	—	47	47	47	—	15	—	14	12	15	54
Mühldorf . .	3	—	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	2	2	2	—	13	—	—	—	12	—
München . .	7	—	185	1657	1842	1850	13	22	9	21	9	20	3	13	814	826	826	—	16	40	15	56	15	12
Murnau . .	7	—	16	34	50	44	6	23	15	22	12	21	30	15	27	42	29	13	18	—	17	—	16	24
Neuötting . .	4	—	—	6	6	6	—	17	—	16	35	16	—	—	3	3	3	—	11	36	11	12	11	—
Pfaffenhofen	3	—	—	56	56	56	—	21	18	19	38	18	2	—	44	44	44	—	17	2	16	22	15	14
Pöttmes . . .	5	—	7	16	17	15	2	21	—	19	30	18	53	2	14	16	16	—	14	42	14	35	13	50
Rain	30	—	—	26	26	26	—	23	38	20	20	19	7	—	17	17	17	—	16	24	15	30	15	—
Reichenhall .	6	—	—	20	20	20	—	18	—	—	—	17	48	—	4	4	4	—	—	—	13	15	—	—
Rosenheim .	5	—	20	97	117	89	28	18	32	17	10	16	4	56	67	125	96	27	13	18	12	7	11	2
Schongau . .	3	—	9	54	63	50	13	21	53	22	19	20	39	38	19½	57½	40	17½	19	41	18	11	16	56
Schrobenhausen	5	—	4	52	56	55	1	22	6	21	9	19	34	4	55	59	55	4	16	27	15	51	14	7
Traunstein .	7	—	—	154	153	154	—	18	36	17	24	16	—	—	128	128	128	—	12	48	12	12	10	48
Wasserburg .	4	—	—	11	11	11	—	18	27	17	56	16	—	3	39	42	42	—	14	3	13	29	12	6
Weilheim . .	5	—	—	63½	63½	63½	—	22	48	21	12	19	32	—	32½	32½	32½	—	16	30	15	47	15	—
		*) Kern	—	16	16	14	2	23	48	21	12	19	52											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Ganzer Stand Schäff	Verkauf. Schäff	Rest. Schäff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	7	Octbr.	—	139	139	139	—	15	39	15	10	12	27	—	190	190	190	—	6	14	5	53	5	28
Berchtesgaden	3	—	—	4	4	4	—	—	—	10	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	5	—	—	30	30	30	—	13	30	12	56	12	15	—	84	84	82	2	6	34	6	21	5	48
Erding . . .	5	—	29	827	856	856	—	14	24	12	46	11	12	—	116	116	116	—	6	50	5	57	5	24
Freysing . .	6	—	—	162	162	163	—	13	44	13	10	12	29	—	2	126	128	128	5	56	5	38	5	15
Friedberg . .	5	—	—	1	1	1	—	—	—	13	24	—	—	—	42	41	40	1	6	56	6	29	6	—
Geisenfeld . .	25	Sept.	—	12	12	10	2	12	51	11	57	11	1	—	22½	22½	22½	—	6	25	6	14	6	6
Ingolstadt .	7	Octbr.	—	389	389	389	—	13	9	12	53	12	18	—	158	158	158	—	6	51	6	37	6	23
Kraiburg . .	30	Sept.	—	6	6	6	—	8	30	8	15	7	48	—	4	4	4	—	7	—	6	30	6	—
Landsberg . .	7	Octbr.	13	350	363	326	37	14	56	13	54	13	10	5	306	311	280	31	5	28	5	12	5	—
Moosburg . .	3	—	—	177	177	177	—	14	9	13	19	11	59	—	50½	50½	50½	—	6	5	5	54	5	10
Mühldorf . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9½	9½	—	6	—	5	45	5	30
München . .	7	—	5	2121	2124	2090	34	14	52	14	21	13	31	18	636	654	586	68	7	2	6	33	6	7
Murnau . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	16	16	—	7	—	6	40	6	30
Neuötting . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	6	30	6	20	6	12
Pfaffenhofen.	3	—	—	5½	5½	5½	—	—	—	13	30	—	—	—	107½	107½	107½	—	6	24	5	48	5	23
Pöttmes . . .	3	—	—	39	39	39	—	12	48	12	34	12	15	2	13	15	14	1	5	50	5	18	5	13
Rain	30	—	—	112	112	112	—	11	45	12	—	11	—	—	28	28	28	—	5	45	5	30	5	15
Reichenhall .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	—	6	12	—	—
Rosenheim .	5	—	4	32	36	30	6	10	45	9	53	8	54	14	96	110	83	27	6	36	6	3	5	32
Schongau . .	3	—	11½	23	34½	33½	1	14	24	15	20	11	—	9	12	21	15	6	6	50	6	20	6	6
Schrobenhausen	5	—	—	17	17	17	—	13	—	12	32	—	—	—	43	46	46	—	7	16	6	47	6	19
Traunstein .	7	—	—	48	48	48	—	9	24	8	36	8	12	—	115	115	115	—	6	12	5	48	5	12
Wasserburg .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	6	36	6	9	5	58
Weilheim . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	37	—	7	48	7	15	6	40

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 44. den 20. October 1843.

Inhalt.

ad Nrum 37227.

(Bestellungen auf das Intelligenzblatt für 1844 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abnahme des Intelligensblattes von Oberbayern vom 14. November 1839 (Intelligenzblatt vom Jahre 1839 Seite 1743 und folgende) sind die Bestellungen auf das Intelligenzblatt für das Jahr 1844 spätestens bis zum „fünfzehnten December" l. Js. und zwar in den vorgeschriebenen Bestellungs-Uebersichten an die Redaction dieses Blattes gelangen zu lassen.

Die Einsendung der Zahlungs-Beträge hat unter Anlegung eines Duplicates der Bestellungs-Uebersicht an die Verwaltung des Intelligenz-Blattes von Oberbayern zu geschehen.

Der Termin hiefür endet mit dem Monate December.

Der Preis des Blattes bleibt für diejenigen Aemter, welche das Blatt durch die Post beziehen, wie bisher, auf 4 fl. 36 kr. festgesetzt.

München den 12. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 36820.

An
sämmtliche Baubehörden und technischen Lehranstalten in Oberbayern.

(Das Werk: Ornamentik des Mittelalters von dem Conservator und Professor Heideloff zu Nürnberg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von dem k. Conservator und Professor Carl Heideloff zu Nürnberg herausgegebene Werk „Ornamentik des Mittelalters," das durch zweckmäßige Auswahl der darin aufgenommenen Ornamente und durch guten Geschmack in der Ausführung dem gegenwärtigen Standpuncte der Kunstbildung entspricht, und für den Unterricht vorzüglich brauchbar erscheint, den betreffenden k. Behörden und Lehranstalten zur Anschaffung, soweit es die Mittel ohne Beeinträchtigung des Wichtigeren gestatten, empfohlen werde.

Die sämmtlichen Baubehörden und technischen Lehranstalten in Oberbayern werden demnach in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 6. d. Mts. nach Zulassung ihrer Mittel, zur Anschaffung des obgedachten Werkes ermächtiget.

München den 13. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 36635.

An
sämmtliche Landgerichte von Oberbayern.

(Die Vorlage der Ergebnisse des Sturzes der Administrativ-Depositen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf den § 73 der Depositen-Ordnung vom 22. December 1840 und lit. c der allerhöchsten Entschließung vom 27. Juni 1841 (Intelligenzblatt Seite 971 u. fg.) werden jene Landgerichte, welche obiger Vorschrift nicht schon genügt haben, aufgefordert, die Sturz-Protocolle noch im Laufe dieses Monats zuverläßig anher vorzulegen.

München den 14. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Mai l. Js. abergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten Carl Barth zu Schwabmünchen seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die durch den Tod des Joseph Herele zu Landsberg erledigte Advokatenstelle zu versetzen,

dann durch allerhöchste Entschließungen vom 2. d. Mts. dem Pfarrer Priester Johann Nepomuk Wilhelm Höfler von Beuerberg, Landgerichts

Wolfrathshausen, die erbetene Niederlegung seiner Pfründe und den Rücktritt in den Genuß der ihm als Exconventual der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Aldersbach zustehenden Klosterpension von jährlich 400 fl. sammt der doppelten Alterszulage von 100 fl. des Jahres allergnädigst zu bewilligen,

dem Priester Michael Stecher, Pfarrer und Dechant zu Ascholding, die katholische Pfarrei Beuerberg, Landgerichts Wolfratshausen,

dem Priester Franz Brändl, Cooperator zu Petting, k. Landgerichts Laufen, die katholische Pfarrei Ascholding, k. Landgerichts Wolfratshausen,

dem Priester Stephan Kagermaier zu Treubenbach, Landgerichts Cham, die katholische Pfarrei Osterwall, Landgerichts Pfaffenhofen, zu übertragen,

dann unterm 5. d. Mts. zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Mittenwald in Oberbayern von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München und Freysing dem dermaligen Krankenhaus-Curaten und Stadtpfarr-Prediger in Freysing, Priester Leonhard Lang verliehen werde.

Der von der Graf Otto von Ueberacker'schen Vormundschaft dem Priester Napoleon Duschl, Cooperator in Altötting, auf das Beneficium zu Klebing, k. Landgerichts Altötting, ausgestellten Präsentation wurde unterm 11. ds.,

und der von dem k. Kämmerer Adolph Frhrn. v. Gumppenberg-Pöttmes dem Priester Joseph Krell, Caplan in Holzheim, Landgerichts Rain, auf die katholische Pfarrei Schönesberg, Landgerichts Rain ausgestellten Präsentation unterm 14. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der höchsten Vorschrift vom 30. April 1823 wird hiermit veröffentlicht, daß der, zu Folge allerhöchster Bestimmung, von der königl. Specialcassa Augsburg zur königl. Specialcassa München versetzte königl. Cassier Birkmair, heute in seine neue Dienstesstelle eingesetzt worden, sohin befugt ist, in Gemeinschaft mit dem königl. Cassa-Controleur Rösch die Geld-Empfänge der königl. Specialcasse München abzuquittiren.

München den 9. October 1843.

Königliche Einweisungs-Commission.

De Ahna, Regierungsrath.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Liqueurfabrikanten Joseph Reichlmayer Nro. 42 in der Bayerstraße, da bei der am 18. d. Mts. anberaumt gewesenen Versteigerungs-Tagsfahrt kein Angebot gelegt wurde, am

Montag den 30ten October l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Bureau des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zöhnle, Zimmer Nro. 20, zum zweiten Male öffentlich versteigert.

Dieß Anwesen besteht aus einem mit Einrechnung des Erdgeschosses dreistöckigen Vordergebäude und einem zur Liqueur- und Essigfabrikation geeigneten zweistöckigen Hintergebäude. Beide Gebäude haben sehr gut gewölbte Keller, bei denselben befindet sich ein geräumiger Hofraum mit drei mit hydraulischem Kalke ausgemauerten Wasserreserven, und ein Pumpbrunnen.

Das Gesammtanwesen wurde am 13. Juni l. Js. gerichtlich auf 12,000 fl. geschätzt, und auf

demselben ruhen 5000 fl. Ewiggeld- und 8000 fl. Hypothek-Capitalien.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 in Vollzug gesetzt werde, und daß daher bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 28. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

3)3. Barth.

Auf Antrag der Erben wird das dem Seifensieder Max Schneider dahier gehörige Haus Nro. 4 in der Mühlstraße, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, einem Fabrikgebäude und einem Bauplatze mit Hofraum und laufendem Wasser, am 14. Juni d. Js. auf 7500 fl. geschätzt, mit 5200 fl. Hypothek-Capitalien belastet, wovon jedoch 500 fl. zur Löschung geeignet sind, nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom Jahre 1837 der gerichtlichen Versteigerung unterworfen.

In gleicher Art wird die Subhastation der dem Max Schneider gehörigen, auf 1000 fl. geschätzten und mit 1000 fl. Hypothek-Capital belasteten realen Seifensiedersgerechtsame vorgenommen, wobei der Versuch gemacht wird, die auf 422 fl. 24 kr. gewerthete Gewerbseinrichtung gleichzeitig im Ganzen zu verkaufen.

Zum Verkaufe des Realrechtes ist Termin auf Mittwoch den 29. November d. Js. Vormittags von 11 — 12 Uhr und zum Verkaufe des Hauses ist Commission auf Donnerstag den 30. November l. Js. Vormittags von 11 — 12 Uhr im Geschäftszimmer Nro. 19 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die auf Werth und Belastung der Kaufsobjecte Bezug habenden Actenstücke zur Einsicht offen liegen.

Den 22. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(3)2. Leistner.

Montag am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die II. — die Wagner- und Lakirer-Werkstätte, eine Ladehalle, zwei Wagenschoppen und die Wohnung des Portiers umfassende — Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg.

Nach Handwerkern, als:

1) Grundgraben, Maurer-, Steinhauer- und Pflastererarbeiten im Anschlage zu 28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit 13,968 fl. 11 kr.,
3) Dachdeckerarbeit 9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anstreicherarbeit 3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit 2,432 fl. 54 kr.,

6) Schlosser- und Schmidearbeit	1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaserarbeit	602 fl. 36 kr.,
8) Kupferschmidarbeit	884 fl. 24 kr.,
9) Flaschnerarbeit	2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 13. October 1843 an in dem Filialbüreau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach obigen Handwerkern getrennt längstens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 28. September 1843.

Der Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

(3)3.

Zu Folge hoher Anordnung der königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 2. September d. Js. Nro. 8460 sollen die halben Antheile der nachbenannten in dem Gemeindebezirke Ramsau, 4 Stunden von hier in der Nähe des Hintersees gelegenen Waldparcellen, welche vom königl. Salinen-Aerar mit dem Kranabeth-Lehen erworben worden sind, nämlich:

1) Semleiten-Wald Cat. Nro. 676 u. 677 mit 3 Tagw. 39 Decim.,

2) Obersbrandl-Wald Cat. Nro. 722 mit 37 Tagw. 92 Decim.

unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung auf freies steuerbares Eigenthum öffentlich versteigert werden.

Diese Verhandlung wird am

Donnerstag den 26. October d. Js.
Vormittags um 9 Uhr

in der Canzlei des unterfertigten Hauptsalzamtes vorgenommen, wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß Licitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem Amte nicht schon bekannt, oder bereits notorisch ist, sich hierüber durch Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben.

Berchtesgaden den 1. October 1843.

Königlich bayerisches Hauptsalzamt.

Reichenbach, Inspector.

(2)2. Scheidt.

(Pfründe-Erledigung.)

Das Frühmeß-Beneficium Weidhofen, dieß Gerichts, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 263 fl. 33 kr. ist erledigt, und steht das Präsentationsrecht für den gegenwärtigen Fall der dießseitig erlauchten Gutsherrschaft zu.

Bewerber um diese Pfründe wollen sich mit ihren Gesuchen innerhalb 4 Wochen, entweder bei Seiner Erlaucht dem Herrn Maximilian August Grafen v. Töring-Gutenzell 2c. oder dem unterfertigten Amte anmelden.

Den 16. October 1843.

Gräflich Törring-Gutenzell'sches Patrimonialgericht Schenkenau.

Schiller, Patrimonialrichter.

Auf Antrag der Gläubiger des Peter Schwarzenbeck soll dessen sogenanntes Neuhauser-Anwesen am Bach der Gemeinde Hohenaschau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungs-Termin auf

Montag den 18. December l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Hohenaschau anberaumt, und ladet hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Anwesen enthält ein gemauertes Wohnhaus mit Stall und kleinem Stadl ober letztern unter einem Legschindeldache, eine besonders gebaute, gemauerte Nagelschmiede mit Kohlbare, einer Feueresse und vier Nagelstöcken, ein kleines Gemüsegärtchen und einem nächst dem Hause befindlichen Acker per 1 Tagw. 34 Decim., das Forstrecht auf hausnothdürftiges Brenn-, Bau- und Nutzholz, endlich eine reale Nagelschmied-Gerechtsame. Ferners gehören dazu 4 Tagw. 71 Decim. Cultursantheile.

Letztere sind erbrechtig mit Maierschaftsfristen, und alle übrigen Bestandtheile sind leibrechtig zum Gräfl. von Preysing. Majorate Hohenaschau, und es lasten hierauf außer dem Laudemium zu 10 pCt. für einen Leib an jährlichen Prästationen:

	fl.	kr.	hl.
zur Stift	5 fl.	14 kr.	— hl.
Gespunstgeld . . .	— „	6 „	— „
ordin. Scharwerkgeld .	1 „	5 „	— „
Jagd-Scharwerkgeld . .	1 „	— „	— „
Gemeinde-Anlagen . .	— „	20 „	— „
Maierschaftsfrist vom Cultursantheil . .	— „	13 „	— „

Die Gebäude sind mit 300 fl. assecurirt.

Die gesammten Realitäten sind zum Behufe des Verkaufes geschätzt auf 1800 fl.

Auf dem Anwesen haften mehrere Hypothek-Capitalien, dann auch ein Natural-Austrag und Unterschlufs-Rechte.

Selbes kann inzwischen eingesehen und die nähern Verhältnisse beim Gericht erfahren werden.

Unbekannte Käufer haben sich über das erforderliche Vermögen und guten Leumund, dann Gewerbskunde durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 28. September 1843.

Das
Graf v. Preysingsche Herrschaftsgericht
Hohenaschau in Prien.
(3)3. Gigl, Herrschaftsrichter.

(Amortisations-Decret.)

Nachdem die in der dießseitigen Edictalladung vom 17. Jänner 1842 (sieh Nro. 4, 6 und 7 des Blattes vom Jahre 1842) näher bezeichneten Urkunden des Nockherschen Beneficiums zu St. Emeran bei Oberföhring binnen der gesetzlichen Frist dießseits nicht producirt, überhaupt auf die dort benannten Capitalien von Niemand Ansprüche erhoben worden sind, so werden nunmehr jene Urkunden auf Antrag des Nockher'schen Beneficiaten, k. Pfarrers Reheis von Oberföhring, für kraftlos erklärt.

Den 30. September 1843.

Königliches Landgericht Au.
d. m.
Dümlein, I. Assessor.

Die hierorts anhängige Klagssache der Häuslerstochter Magdalena Steger von Wisling gegen Joseph Steinberger ledigen Dienst-

knecht von Inkofen wegen Vaterschaft und Kinds-Ernährung beruht auf Abgabe der Duplikerklärung des Beklagten, dessen Aufenthalt schon geraume Zeit unbekannt ist. Steinberger wird sofort aufgefordert, binnen 30 Tagen diese Erklärung um so gewisser hierorts abzugeben, als er außerdessen hiemit präcludirt werde.

Am 9. October 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.
Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Spähbrief.

Dem Bauern Michael Steber von Haunshofen wurde in der Nacht vom 8. auf den 9. October l. Js. eine Kuh im Werthe von 40 fl. aus dem Stalle, jedoch ohne gewaltsamen Einbruch, gestohlen.

Die Kuh ist gerade trächtig, von mittlerer Größe, ziemlich stark beleibt, von dunkelbrauner Farbe, ohne alle Flecken, am Maule hat dieselbe

weißlichte Haare. Die Hörner sind nicht besonders groß und stark nach einwärts gekrümmt, sonst ohne weitere Kennzeichen.

Man ersucht um Spähevrfügung.

Den 9. October 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 12. October 1843.

Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .		—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	—

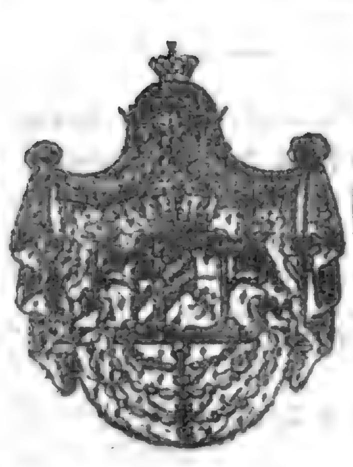
Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	14	Octbr.	—	99	99	94	5	23	8	21	8	19	35
Berchtesgaden	10	—	1	25	26	23	3	19	18	19	-	18	36
Bruck	12	—	2	74	76	70	6	20	58	19	29	18	19
Erding	12	—	—	574	574	567	7	22	—	19	18	16	18
Freysing	13	—	—	145	145	134	11	19	11	17	56	16	50
Friedberg	12	—	2	20	22	22	—	21	40	20	39	19	26
Geisenfeld	2	—	—	45½	45½	45½	—	20	30	19	19	18	9
Ingolstadt	14	—	—	317	317	317	—	18	51	17	35	16	28
Kraiburg	7	—	—	12	12	12	—	18	—	17	30	17	—
Landsberg	14	—	19	512	531	529	2	24	15	22	—	21	9
Moosburg	10	—	—	171¼	171¼	169½	2	21	16	18	59	16	9
Mühldorf	10	—	—	1	1	1	—	—	—	17	—	—	—
München	14	—	12	1246	2158	1962	196	22	32	21	33	20	32
Murnau	14	—	6	41	47	24	23	26	—	25	30	24	12
Neuötting	11	—	—	12	12	12	—	18	—	16	23	16	—
Pfaffenhofen	10	—	—	59	59	59	—	19	45	18	27	17	11
Pöttmes	10	—	2	28	30	30	—	20	36	19	10	18	32
Rain	7	—	—	25	25	25	—	24	35	21	52	20	34
Reichenhall	13	—	—	22	22	22	—	18	—	17	45	17	30
Rosenheim	12	—	28	124	152	130	22	19	16	17	56	16	45
Schongau	10	—	13	40	53	44	9	24	20	22	50	21	25
Schrobenhausen	12	—	1	76	77	72	5	21	27	19	42	18	4
Traunstein	14	—	—	136	136	136	—	19	30	18	—	17	—
Wasserburg	11	—	—	24	29	29	—	19	37	18	56	18	18
Weilheim	12	—	—	34	34	34	—	25	—	23	32	22	—
		*b. Kern.	2	13	15	15	-	25	—	23	32	22	--

Schrannen-berechtigte Orte.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	—	190	190	185	5	16	—	15	32	14	38
Berchtesgaden	4	7	11	6	5	14	—	13	42	13	50
Bruck	1	30	31	22	9	15	45	14	55	13	45
Erding	—	140	140	140	—	16	12	14	30	12	48
Freysing	—	31	31	31	—	15	23	14	54	13	30
Friedberg	4	24	28	26	2	16	56	16	15	15	32
Geisenfeld	2	20	22	17	5	16	6	15	6	14	6
Ingolstadt	8	161	169	169	—	15	48	15	18	14	54
Kraiburg	—	5	5	5	—	14	—	13	30	12	—
Landsberg	46	94	140	90	50	17	42	16	36	15	54
Moosburg	—	14	14	14	—	15	39	14	56	14	12
Mühldorf	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—
München	—	1077	1077	957	120	16	35	15	41	14	46
Murnau	13	22	35	11	24	18	—	17	50	17	—
Neuötting	—	7	7	7	—	14	—	12	3	11	12
Pfaffenhofen	—	47	47	47	—	16	25	15	31	14	45
Pöttmes	—	24	24	24	—	15	51	15	25	14	51
Rain	—	8	8	8	—	17	20	16	18	15	39
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	27	65	92	70	22	13	42	12	28	11	36
Schongau	17½	31	48½	15½	33	19	30	17	52	15	24
Schrobenhausen	4	70	74	62	12	14	56	14	—	13	59
Traunstein	—	124	124	124	—	14	—	13	—	12	—
Wasserburg	—	56	56	56	—	14	26	13	34	13	7
Weilheim	—	20	20	12	8	17	30	16	40	16	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	14	Octbr.	—	293	293	293	—	14	3	12	58	12	15
Berchtesgaden	10	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	12	—	—	207	207	192	15	13	12	12	25	11	35
Erding	12	—	—	1439	1439	1253	186	14	18	12	38	11	—
Freysing	13	—	—	267	267	234	33	13	—	12	28	11	40
Friedberg	12	—	—	8	8	8	—	13	40	13	—	12	—
Geisenfeld	2	—	2	36	38	36	2	13	--	12	28	11	56
Ingolstadt	14	—	—	760	760	720	40	12	56	12	13	11	43
Kraiburg	7	—	—	21	21	21	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg	14	—	37	543	580	447	133	13	31	13	3	12	2
Moosburg	10	—	—	335	335	285	50	13	37	12	43	11	31
Mühldorf	10	—	—	1	1	1	—	--	—	9	—	—	—
München	14	—	34	3254	3288	2931	357	14	18	13	46	12	58
Murnau	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	10	--	—	38	38	38	—	14	11	13	55	13	1
Pöttmes	10	—	—	149	149	140	9	12	—	11	35	11	15
Rain	7	—	—	245	245	245	—	13	—	11	30	10	—
Reichenhall	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	13	—	6	71	77	71	6	10	45	9	48	9	20
Schongau	10	—	1	47	48	17	31	15	—	15	—	12	20
Schrobenhausen	12	—	—	54	54	52	2	12	49	12	14	11	47
Traunstein	14	-	—	84	84	84	—	11	30	10	—	9	—
Wasserburg	11	—	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
Weilheim	12	—	—	4	4	4	—	14	45	14	45	14	45

Schrannen-berechtigte Orte.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	221	221	221	—	5	43	5	26	4	53
Berchtesgaden	8	--	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	2	151	153	153	—	6	--	5	39	5	17
Erding	—	131	131	127	4	6	24	5	42	5	—
Freysing	—	225	225	192	33	5	41	5	20	5	5
Friedberg	1	105	106	87	19	5	46	5	30	5	16
Geisenfeld	—	25½	25½	25½	—	6	33	6	16	6	—
Ingolstadt	—	308	308	302	6	6	10	6	4	5	52
Kraiburg	—	1	1	1	—	6	30	6	—	5	30
Landsberg	31	248	279	268	11	5	36	5	28	5	15
Moosburg	—	68	68	65	3	6	10	5	48	5	25
Mühldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	68	695	763	621	142	6	18	5	56	5	31
Murnau	--	25	25	23	2	6	48	6	42	6	30
Neuötting	—	7	7	7	—	—	—	6	—	—	—
Pfaffenhofen	--	122	122	122	—	6	9	5	58	5	30
Pöttmes	1	28	29	29	—	5	32	5	24	5	6
Rain	—	27	27	27	—	6	—	5	45	5	24
Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	27	138	165	91	74	6	16	5	50	5	30
Schongau	6	20½	26½	19½	7	6	19	6	3	5	46
Schrobenhausen	—	65	65	63	2	6	—	5	42	5	24
Traunstein	—	154	154	154	—	6	—	5	36	5	12
Wasserburg	—	38	38	38	—	6	55	6	27	6	14
Weilheim	—	45	45	45	—	6	48	6	24	6	—

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro 45. den 27. October 1843.

Inhalt.

ad Nrum 37397.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ampfing, Landgerichts Mühldorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die organisirte Pfarrei Ampfing erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese München-Freysing, im Decanate Mühldorf und im Landgerichts-Bezirke Mühldorf; sie zählt 963 Seelen, 29 Nebenorte und 1 Schule im Pfarrorte, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatscassen an baarem Gelde . . . . 588 fl. 50 kr.

2) aus Stiftungscassen . . 11 fl. 10 kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten:

1) Ertrag aus den Gebäuden 33 fl. 30 kr.

2) Ertrag aus Grundstücken 43 fl. 6 kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen, und zwar an Stolgebühren . . . . . . 144 fl. 51 kr.

IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit: fixer Bezug . . . . 300 fl. — kr.

in Summe 1121 fl. 27 kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 10 fl. 31 kr.

II. Wegen des Diöcesan-Verbandes 3 fl. 36 kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 377 fl. 56 kr.

in Summa 392 fl. 3 kr.,

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 729 fl. 24 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 16. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 37104.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der älteren herzoglich Sachsen-Coburgischen Landesmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts., die Einziehung der älteren herzoglich Sachsen-Coburgischen Landesmünzen betreffend," wird nachstehende herzoglich Sachsen-Gothaische Verordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 17. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der älteren, im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betreffend.

Vom 1. September 1843.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc. rc.

haben beschlossen, in Gemäßheit des Vorbehaltes § 7 Unserer Verordnung vom 4. Februar 1841 (Gesetzsammlung Nro. CCXVIII.) wegen fernerer Einziehung der älteren Landesmünzen Folgendes hierdurch zu bestimmen:

§ 1.

Die älteren Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt und durch frühere Verordnungen nicht bereits außer Geltung gesetzt worden sind, können

während des Monats December dieses Jahres

bei den unten genannten Cassen gegen vollgültige Münzsorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

Unter diesen älteren Landesmünzen gedachten Gepräges sind begriffen:

1) die im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße geprägten 1⅓ Thalerstücke (Speciesthaler) 10 Stück auf die Mark fein;

2) die Conv. ⅔ Thalerstücke, (Guldenstücke) 20 Stück auf die Mark;

3) „ „ ⅓ „ (halben Guldenstücke) 40 Stück auf die Mark;

4) die Conv. $\frac{1}{6}$ Thalerst. 80 Stück auf die Mark (Vier Groschenstücke);
5) „ „ $\frac{1}{12}$ „ 160 Stück auf die Mark (Zwei Groschenstücke);
6) „ „ $\frac{1}{24}$ „ 320 Stück auf die Mark (Groschen);
7) die mit 200 Stück aus der Mark geprägten $\frac{1}{15}$ Thalerstücke; endlich
8) die mit 400 Stück daraus geprägten $\frac{1}{30}$ Thalerstücke.

§ 2.

Mit dem Umwechselungsgeschäfte sind:
1) sämmtliche Rentämter,
2) sämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats December Vormittags von 9 bis 12 Uhr die einzuziehenden Münzsorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§ 3.

Die Vergütung soll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergestalt erfolgen, daß
a) für die § 1 dieser Verordnung unter 1 bis 6 incl. genannten Münzstücke der aus der Umrechnungstabelle sud A zum Münzgesetze vom 30. September 1840 sich ergebende dermalige Werth in Courant des 14-Thalerfußes,
b) für die § 1 sub 7 und 8 genannten Münzstücke der Werth nach der Umrechnungs-Tabelle sub B zu jenem Gesetze verabreicht wird.

§ 4.

Vom 1. Januar 1844 an sollen die bis dahin nicht umgewechselten Münzstücke obiger Gattung nur zu nachstehendem Werthe bei öffentlichen

Cassen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen; nämlich:

die Conv. $1\frac{1}{3}$ Thalerst. (Speciesthlr.) zu 1 Thlr 10 gl. — im 14 Thalerfuß
„ „ $\frac{2}{3}$ „ (Gulden) zu — Thlr. 20 gl. — im 14 Thalerfuß,
„ „ $\frac{1}{3}$ „ (halbe Gulden) zu — Thlr. 10 gl. — im 14 Thalerfuß,
„ „ $\frac{1}{6}$ „ (Viergr. St.) zu — Thlr. 5 gl. — im 14 Thalerfuß,
„ „ $\frac{1}{12}$ „ (Zweigr. St.) zu — Thlr. 2 gl. 5 im 14 Thalerfuß,
„ „ $\frac{1}{24}$ „ (Groschen) zu — Thlr. 1 gl. — im 14 Thalerfuß.

§ 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgesetzten Werthe einkommenden Münzstücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Cassen nicht wieder ausgegeben, sondern als Schmelzgut verwendet.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

Ernst, H. z. S. C. G.
(L. S.)

Lepel.

---

ad Nrum. 36528.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Den Transport des Schlachtviehes betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. ist der Trans-

port der Kälber in gebundenem Zustande bis auf weiters unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Die Kälber müssen auf gute Streu gelegt, nicht zu nahe zusammengedrängt, in keinem Falle übereinander liegend, transportirt werden.

2) Die Köpfe dürfen nicht über dem Wagenräde schleifen, sondern müssen auf den Seitentheilen des Wagens ruhen und diese auf beiden Seiten, mit zwei dicht mit Stroh überwundenen Stangen versehen seyn, auf welcher die Kälber die Köpfe auflegen können.

3) Die Füße dürfen nicht mit Stricken oder Gurten, sondern müssen mit breiten Strohbändern geknebelt und diese nicht zu fest angezogen seyn.

4) Die Thiere sind gegen Hitze und schlechte Witterung durch eine über den Wagen gespannte Bedeckung zu schützen.

5) Bei längerm Transporte muß eine Umlegung der Kälber auf die andere Seite vorgenommen werden; und

6) müssen dieselben während des Transportes gehörig getränkt und gefüttert werden.

Indem dieses hiedurch sämmtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern nachträglich zur Regierungs-Ausschreibung vom 4. Mai d. Js. (Intelligenzblatt S. 595) eröffnet wird, werden dieselben beauftragt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß aller Betheiligten gelangen, gegen jede Uebertretung derselben aber ist mit aller Strenge einzuschreiten.

München den 21. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 38137.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Anekdote zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik von Bruno Bauer, Ludwig Feuerbach, Friedrich Köppen, Carl Stauwerk, Arnold Ruge und einigen Ungenannten, herausgegeben von A. Ruge. I. und II. Band. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadt Commissariate Nördlingen verfügte, von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Anekdote zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik von Bruno Bauer, Ludwig Feuerbach, Friedrich Köppen, Carl Stauwerk, Arnold Ruge und einiger Ungenannten, herausgegeben von A. Ruge, I. u. II. Band. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 21. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

ad Nrum 38140.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der patriotische Tourist. Der Autor Freiherr Sorg von Sorgenstein" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der königl. Regierung von Oberfranken verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der patriotische Tourist. Der Autor Freiherr Sorg von Sorgenstein" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 21. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 38139.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Lieder. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trokau" betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadt-Commissariate Bamberg

verfügte, von der k. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Lieder. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trokau" betr. wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 21. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 38243.

Bekanntmachung.

(Die Ergebnisse der practischen Prüfung der Rechts-Candidaten für den Staatsdienst im Jahre 1842 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die Rechtscandidaten, welche im Jahre 1842 die practische Prüfung für den Staatsdienst bei der unterfertigten Stelle erstanden haben, sind die Prüfungszeugnisse bei dem Secretariate der k. Regierung, Kammer des Innern, hinterlegt und in Empfang zu nehmen.

München den 21. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

(Die allergnädigste Bewilligung einer Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Deutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in's Vaterland betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die in Griechenland befindlichen, größtentheils aus Bayern bestehenden, dem Militär nicht angehörenden Deutschen, (einschlüssig der Frauen und Kinder ungefähr Einhundert an der Zahl,) welche in Folge der jüngsten Ereignisse daselbst brodlos geworden sind, und, um dem ihnen drohenden Elende zu entgehen, die dringendsten Bitten um Unterstützung zur Rückkehr in's Vaterland gestellt haben, eine Sammlung veranstaltet werde, wozu schleunigst geeignete Commités gebildet werden sollen, welche mit dem in München zu bildenden Central-Commité in's Benehmen zu treten und die eingegangenen Beiträge gegen seinerzeitige Rechnungsstellung an dasselbe abzuliefern haben.

In Folge dieser durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20. d. Mts. dem Unterzeichneten kund gegebenen allerhöchsten Willensmeinung hat sich unterm Heutigen ein Commité für die Haupt- und Residenzstadt gebildet, bestehend aus:

1) dem Unterzeichneten,
2) dem k. Kämmerer und Reichsrath Herrn Grafen von Seinsheim,
3) dem k. Kämmerer und Generalmajor von Heideck,
4) dem k. Regierungs-Director Dr. Fischer,
5) dem Domdechant Ritter von Oettl,
6) dem k. Kämmerer und Polizei-Director Freiherrn von Karg-Bebenburg,
7) dem I. Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Dr. Bauer.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Beiträge an den k. Polizei-Director Freiherrn von Karg, welcher die Function des Cassiers übernommen hat, abzuliefern seyen, daß übrigens wegen Anordnung ähnlicher Commités in den Städten Au, Freysing, Ingolstadt und Landsberg die geeignete Verfügung getroffen worden.

München den 22. October 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Dr. Schmid.

(Errichtung des Adolph Freiherrlich von Gumppenberg-schen Fideicommisses Pöttmes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Kämmerer, Ritter des St. Georg Ordens, Guts- und Gerichtsherr auf Pöttmes, Adolph Freiherr v. Gumppenberg, hat sich gemäß einer am 1. v. Mts. ausgestellten und dem unterzeichneten Gerichtshofe am 3. v. Mts. vorgelegten Urkunde zur Erhaltung des Namens und Stammes des freiherrlichen Geschlechtes von Gumppenberg-Pöttmes auf Pöttmes entschlossen, nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII. zum Titl. V. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern) ein Familien-Fideicommiß zu errichten, und damit seine durch den Familien-Vertrag vom 11. und 12. Mai 1831 aus der väterlichen Verlassenschaft eigenthümlich erworbenen Güter, nämlich:

I. Das Herrschaftsgut Pöttmes mit Oeconomiegute Gumppenberg,

II. das Hofgut Sedelbrunn,

III. das Hofgut Schnellmanskreit,

mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit I. Classe, den vorhandenen Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen, Weihern, Wassergräben, Oedungen, grund-, gerichts- und zinsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen, zehentherrlichen Renten; den dabei befindlichen Gewerbsrechten; den Präsentations-, Jagd- und Waiderechten, und dem Inventare der Oeconomien, der Mühle, des Bräuhauses, der Bierschenke und der Einrichtung des herrschaftlichen Schlosses, — in den Bezirken der königl. Landgerichte Rain, Aichach und Schrobenhausen — jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Lehenobjecte, als ein unveräußerliches Vermögen für alle Geschlechts-Folger und Besitzer zu bestimmen. —

Es werden daher in Gemäßheit des § 26 des erwähnten Edictes alle diejenigen, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens, persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiermit aufgerufen, binnen eines präclusiven Termines von sechs Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichtshofe diese ihre Forderungen um so gewißer anzugeben, als nach Verstreichung des vorgesetzten Termines das obengedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Freysing den 10. Juni 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)3. Dobmayer, Secr.

---

ad Num 37632.

(Erledigung der Lotto-Einnehmers-Stelle in Moosburg betr.)

In Moosburg ist die 2te Lotto-Einnehmers-Stelle Comptoir Nro. 31 erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 14. October 1843.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Carl Merk, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zum Rentbeamten in Lauingen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg zu befördern,

unterm 12. d. Mts. dem Priester Anton Mayer, Pfarrer zu Haunshofen, Landgerichts Weilheim, die katholische Pfarrei Dasing, Landgerichts Friedberg, zu übertragen,

unterm 15. d. Mts. zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Zorneding, Landgerichts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Leopold Aignherr, zur Zeit exponirten Cooperator zu Tegerndorf, Landgerichts Wolfratshausen,

und unterm 16. d. Mts., daß das Baron von Schmiler'sche Beneficium bei St. Peter in München von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Caplan am allgemeinen Stadt-Krankenhause Priester Joseph Klauchner verliehen werde,

dann unterm 16. d. Mts. dem Priester Joseph Zemiller, Pfarrvicar zu Langenmoosen, Landgerichts Schrobenhausen, das Curat-Beneficium zu Oberlauterbach, desselben Landgerichts,

und unterm 17. d. Mts. dem Priester Georg Filser, Pfarrer zu Tondorf, k. Landgerichts Landshut, die katholische Pfarrei Mauern, k. Landgerichts Moosburg, zu übertragen.

endlich unterm 18. d. Mts. die eröffnete Stelle eines Vorstandes des k. Landgerichts Au vom 1. November d. Js. an dem dermaligen Landrichter in Hofheim in Unterfranken, Dr. Carl August Mechel, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

Der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Törring-Guttenzell dem Priester Johann Bernhard Bayer, Caplan von Failnbach, Landgerichts Pfaffenhofen, auf die katholische Pfarrei Freinhausen, k. Landgerichts Schrobenhausen, ausgestellten Präsentation wurde durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 18. October l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verlassenschaft des geheimen Rathes v. Utzschneider betr.)

Nachdem oberstrichterlich erkannt ist, daß über den Rücklaß des königl. bayer. geheimen Rathes Joseph Ritter v. Utzschneider der Universal-Concurs zu eröffnen sey, werden hiemit die gesetzlichen Edictstage in folgender Art angesetzt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung wird

Mittwoch der 20. December l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen wird

Samstag der 20. Jänner 1844

3) Zur Schlußverhandlung wird

Montag der 19. Februar 1844

und zwar für die Replik bis

Dienstag der 5. März 1844

einschlüßig und für die Duplik bis

Mittwoch der 20. März 1844

jedesmal Morgens 9 Uhr im Gerichtslocale, (Commissionszimmer Nro. 9) bestimmt und werden hiezu die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Edictstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Das zur Concursmasse gehörige Mobiliar- und Immobiliarvermögen ist bereits vorbehaltlich der Rechte der Pfandgläubiger an dem Erlöse der einzelnen Massabestandtheile veräußert und liegt der Erlös im Gerichts-Depositorium.

Der volle Betrag dieses Erlöses und der übrigen Concursmasse ist 277,400 fl., welche Summe baar vorliegt.

Die angemeldeten Forderungen betragen dagegen gegen 400,000 fl., darunter über 200,000 fl. an Hypothekforderuagen.

Am ersten Edictstage wird eine gütliche Ausgleichung versucht, und zu diesem Behufe ein in Folge creditorschaftlicher Beschlüsse verfaßter Ausgleichungsentwurf vorgelegt, über welchen sich hiebei zu erklären ist.

Ebenso werden am ersten Edictstage die Massacuratelrechnungen vorgelegt, und sind allenfallsige Erinnerungen dagegen bis zum zweiten Edictstage bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Endlich werden diejenigen, welche ebenfalls etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners noch in Handen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 15. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Feilbusch.

Auf Antrag der Erben wird das dem Seifensieder Max Schneider dahier gehörige Haus Nro. 4 in der Mühlstraße, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, einem Fabrikgebäude und einem Bauplatze mit Hofraum und laufendem Wasser, am 14. Juni d. Js. auf 7500 fl. geschätzt, mit 5200 fl. Hypothek-Capitalien belastet, wovon jedoch 500 fl. zur Löschung geeignet sind, nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom Jahre 1837 der gerichtlichen Versteigerung unterworfen.

In gleicher Art wird die Subhastation der dem Max Schneider gehörigen, auf 1000 fl. geschätzten und mit 1000 fl. Hypothek-Capital belasteten realen Seifensiedersgerechtsame vorgenommen, wobei der Versuch gemacht wird, die auf 422 fl. 24 kr. gewerthete Gewerbseinrichtung gleichzeitig im Ganzen zu verkaufen.

Zum Verkaufe des Realrechtes ist Termin auf

Mittwoch den 29. November d. Js.
Vormittags von 11 — 12 Uhr

und zum Verkaufe des Hauses ist Commission auf

Donnerstag den 30. November l. Js.
Vormittags von 11 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer Nro. 19 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem

Anhange geladen werden, daß die auf Werth und Belastung der Kaufsobjecte Bezug habenden Actenstücke zur Einsicht offen liegen.

Den 22. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Leistner.

Montag am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen Rathhaus-Saale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die III^te^ — die zwei Locomotiv-Remisen mit Anheizlocal und Werkstätte, eine Personenwagen-Remise und zwei Kohlenmagazine umfassende — Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in sich begreifen:

1) Grundgraben, Maurer-, Steinhauer- und Pflastererarbeiten, im Anschlage zu:	45,835 fl. 10 kr.,
2) Zimmermannsarbeit	12,444 fl. 37 kr.,
3) Dachdeckerarbeit	10,288 fl. 45 kr.,
4) Tüncherarbeit	3,408 fl. 11 kr.,
5) Schreinerarbeit	2,172 fl. 5 kr.,
6) Schlosser- und Schmidearbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7) Glaserarbeit	646 fl. 36 kr.,
8) Kupferschmidarbeit	624 fl. 48 kr.,
9) Flaschnerarbeit	2,488 fl. 56 kr.
in Summa	80,719 fl. 57 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section vor dem Frauenthor zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, für jedes der oben bezeichneten Handwerke getrennt, längstens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 18. October 1843.

Der Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Dr. Binder. Dambrun,
(3)1. Ingenieur.

In Folge allerhöchsten Befehles wird die sogenannte Rothe-Hofstallung in Starnberg Plan-Nro. 14 zu 0 Tagw. 22 Decim., ein gemauertes, einstöckiges Gebäude, 32 Schuh breit und 128 Schuh lang, nebst einem daran befindlichen Grasplatze vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung öffentlich versteigert und zur Vornahme dieser Versteigerung auf

Montag den 6. November l. Js.

hiemit Tagsfahrt angesetzt.

Die Verhandlung findet Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Locale des unterfertigten Amtes statt, und werden zahlungsfähige Kaufs

Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Gebäude täglich eingesehen werden kann, und die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Am 19. October 1843.

Königliches Rentamt Starnberg.

(2)1. Faubel, Rentbeamter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden die Realitäten der Gütlerseheleute Michael und Maria Gottschlicht zu Großnöbach, als:

1) das Wohnhaus Nro. 9 mit Viehstall und Stadel unter einem Dache, 97 Schuh lang, 33 Schuh breit, massiv gemauert, 1 Stockwerk hoch, mit Platten einfach eingedeckt, im mittelmäßig baulichen Zustande, der Brandversicherung mit 1500 fl. einverleibt, am 22. August l. Js. gerichtlich gewerthet auf . . . . 1300 fl. — kr.;

2) der Garten beim Hause zu 0 Tagw. 41 Decim. der 10ten Bonitätsclasse, Werth . . . . 82 fl. — kr.;

3) 1 Tagw. 59 Dec. Aecker in der 3ten Bonitätsclasse mit den Pl.-Num. 115, 118, 171, 181, Werth 95 fl. 24 kr.;

4) 5 Tagw. 76 Dec. Aecker in der 4ten Bonitätsclasse mit den Pl.-Num. 73, 88, 101, 106, 176, 177, 184, 256, 264, 337 u. 173, Werth . . . . . 460 fl. 48 kr.;

5) 2 Tagw. 91 Dec. Aecker in der 5ten Bonitätsclasse mit den Pl.-Num. 136, 194 u. 142, Werth . . 291 fl. — kr.;

6) 1 Tagw. 68 Dec. Aecker in der 6ten Bonitätsclasse mit den Pl.-Num. 149, 231, 147 u. 142, Werth 174 fl. 48 kr.;

7) 0 Tagw. 35 Dec. Aecker in der 7ten Bonitätsclasse mit der Pl.-Num. 139, Werth . . . . 45 fl. 30 kr.;

8) 2 Tagw. 67 Dec. Wiesen in der 1ten Bonitätsclasse mit der Pl.-Num. 769, Werth . . . . 133 fl. 30 kr.;

9) 0 Tagw. 56 Dec. Wiesen in der 3ten Bonitätsclasse mit d. Pl.-Nr. 31, Werth 33 fl. 36 kr.;

10) 1 Tagw. 28 Dec. Wiesen in der 5ten Bonitätsclasse mit den Pl.-Num. 155, 202, 207, Werth . . . 128 fl. — kr.;

11) 0 Tagw. 41 Dec. Wiesen in der 9ten Bonitätsclasse mit der Pl.-Num. 220, Werth . . . . 61 fl. 30 kr.;

sämmtlich gerichtsbar zum k. Landgerichte und k. Rentamte Freysing, zehentisch eigen, belastet mit Natural-Schaarwerkgeld
1 fl. 6 kr. 6 hl.,
Futter-Haber an Frucht
1 Metzen, an Geld — fl. 40 kr. — hl.,
Census . . . . . — fl. 3 kr. 4 hl.,
Küchendienst . . . 1 fl. 16 kr. 4 hl.,
Vogteizins . . . — fl. 7 kr. 7 hl.,
Spinngeld . . . — fl. — kr. 4 hl.,
Gilt in Korn 1 Schäffel
3 Metzen, an Geld . 12 fl. — kr. — hl.,
in Haber 1 Viertel
1 Sechztl., an Geld . — fl. 42 kr. 4 hl.;

12) 0 Tagw. 38 Dec. Acker, auswärtig im Distrikt Heimhausen, k. Landgerichts Dachau, 7te Bonitätsclasse, Pl.-Nro. 266 Werth . . . . 49 fl. 24 kr., grundherrliche Verhältnisse wie oben,

an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und hat man zur Aufnahme der Kaufsangebote Tagsfahrt auf

Montag den 4. December l. Js.
Mittags 1 Uhr zu Großnöbach

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837. Die Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gemacht.

Der Cataster-Extract des Michael Gottschlicht liegt dahier zur Einsicht offen. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund- und Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen.

Den 30. September 1843.

Königliches Landgericht Freysing.
Grosch, Landrichter.

Das Clement Felser'sche Schuhmacher-Anwesen zu Großmehring wird unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 18. Mai h. Js. (bayer. Landbote Nro. 182 u. 188, Intelligenz-Blatt für Oberbayern Nro. 28, Ingolstädter Wochenblatt Nro. 27 und 28) zum zweitenmale öffentlich versteigert und Bietungstermin auf

Montag den 27. November l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Orte Großmehring anberaumt.

Dabei wird bemerkt, daß Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, außer sie weisen bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nach; daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und daß die Zahlung des ganzen Kaufschillings längstens in 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Zuschlage-Decrets an bei Vermeidung der in der Novelle von 1837 § 105 angedrohten Rechtsnachtheile geschehen müsse.

Den 26. September 1843.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
Gerstner, Landrichter.

Auf Antrag der Creditoren wird das im untern Markte dahier entlegene Haus der Maurers-Eheleute Joseph und Maria März dahier Nro. 26 am

Montag den 27. November l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

öffentlich zum zweitenmale an den Meistbietenden versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes, resp. nach § 98 bis 101 der Proceßnovelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Haus ist der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt um 200 fl. einverleibt, ist zweistöckig, hat zu ebener Erde steinerne, über eine Stiege hölzerne Umfassungswände und ein Schaarschindeldach; es enthält zwei Zimmer, drei Kammern, eine Küche, einen Keller und einen Verschlag, rückwärts des Hauses ist ein Gärtl und hat dieses ganze Besitzthum — Tagw. 2 Decim., ist 12ter Bonität mit Maierschaftsfristen zum k. Rentamte dahier erbrechtig und belastet mit:

Schaarwerkgeld . . . . 15 kr. — hl.
Stift . . . . 17 kr. 2 hl.
Maierschaftsfrist . . . . . 1 kr. 2 hl.

Das Anwesen ist unterm 26. Juli 1841 auf 425 fl. gewerthet worden, und ist mit 761 fl. Hypothekschulden belastet.

Kaufslustige werden eingeladen, zahlreich zu erscheinen, und haben die dem Gericht unbekannten Steigerungslustigen, sowie diejenigen, gegen deren Zahlungsfähigkeiten Zweifel bestehen, vor der Zulassung zur Versteigerung über Leumund und Vermögen sich gehörig auszuweisen.

Den 9. October 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1. Wiesend, Landrichter.

Im gerichtlichen Hilfvollstreckungswege wird das Anwesen des Renn- und Waffenschmiedes Paul Oppenrieder von Polling zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu Versteigerungs-Termin auf

Mittwoch den 6. December l. Js.
Vormittags 8 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Polling bestimmt.

Das Anwesen besteht:

1) aus dem gutgebauten und im besten Stande erhaltenen Wohnhause mit Stadel und Stallung,
2) dem geräumigen und sehr zweckmäßig eingerichteten Renn- und Waffenschmied-Gebäude mit einem Werke zu 6 Hämmern und radicirten Gewerbsrechten,
3) dem Kohlenstadel,
4) einem besondern Eisengewölbe,
5) der Wagenschupfe,
6) dem Wasch- und Backhause und
7) dem dazu gehörigen sogenannten Seminärstock in Polling; dann
8) aus 14 Tagwerk 46 Decim. größtentheils beim Wohnhause befindlichen Ackerfelde,
9) 49 Tagw. 6 Decim. Wiesen und
10) 7 Tagw. 89 Decim. Waldung.

Diese sämmtlichen Realitäten wurden am 7. August l. Js. gerichtlich auf 30,802 fl. 16 kr. geschätzt, und die darauf haftenden Lasten und Hypotheken können täglich dießseits eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837, und die nähern Bedingungen werden beim Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden, wobei sich die dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen über Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Mit obigen Realitäten wird nach Umständen gleichzeitig auch die dabei befindliche Einrichtung an Werkzeug, Haus- und Baumannsfahrniß nebst Vieh und Pferden im Ganzen verkauft.

Den 7. October 1843.

Königliches Landgericht Weilheim.

(2)1. Roll, Landrichter.

Es liegen dießseits 9 Kronenthaler deponirt, welche der verdächtige Besitzer derselben gefunden haben will.

Wer immer Ansprüche an diese Summe zu machen hat, wird aufgefordert, solches

binnen 6 Wochen a dato

hierorts zu thun, da nach Ablauf dieser Frist der fragliche Betrag dem Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Den 21. October 1843.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht Burghausen.

Appel, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Zeit vom 3. auf den 7. October l. Js. wurde dem Wirthe Crescenz Riedl von Geisselbullach eine Summe Geldes von 100 bis 120 fl. aus dem versperrten Kasten seiner Schlafkammer entwendet.

Dieses Geld bestand:

1) aus ganzen Kronenthalern, beiläufig 10 Stück,
2) aus 2 halben Kronenthalern österreichischen Gepräges,
3) aus 1 Fünffrankenstück,
4) beiläufig 10 halben und ganzen bayerschen Guldenstücken,
6) 1 Stück sächsischer Drittelsthaler ad 35 kr.,
6) das Uebrige bestand aus Vierundzwanzigern, Zwölfern, Sechsern, Groschen und Kreuzern.

Das Geld wurde sammt dem rupfenen, ungebleichten Geldsacke entwendet.

Man ersucht um Späheverfügung.

Den 14. October 1843.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 18. d. Mts. auf Donnerstag den 19. wurden die Besitzer des Steinbergergütls nächst Kirchweidach, dieß Gerichts, durch drei Bursche, nachdem sie vorerst von denselben unter lebensgefährlichen Drohungen mit Stricken in dem Bette festgebunden wurden, nachstehender Effecten und Baarschaft beraubt:

1) eines schwarztüchenen Mantels mit halbkurzem Kragen, oben am Kragen etwas zerrissen, mit weißer Kette und Schließe, Werth 3 fl.,
2) eines ältern Mantels von schwarzem Tuche mit kurzem Kragen, Werth 1 fl. 30 kr.,
3) zwei baumwollener rothgestreifter Sacktücher, Werth 15 kr.,
4) eines schwarzen Filzhutes, abgetragen, Werth 12 kr.,
5) eines gestrickten weißschafwollenen Jankers, schon geflickt, Werth 40 kr.,
6) eines Paars blau wollener Strümpfe, Werth 1 fl. 20 kr.,
7) eines weißen und zweier roth gestreifter Sacktücher, Werth 1 fl.,
8) 2 Eheringe von Tomback ganz glatt, Werth 20 kr.,
9) einer zweigehäusigen silbernen Sackuhr mit arabischen Ziffern, weißem Zifferblatte, gelben Zeigern und von Vorne aufzuziehen, Werth 9 fl.,
10) 3 Wachsstöcke, Werth 36 kr.,
11 eines Tischmessers mit schwarzem hölzernen Hefte, Werth 12 kr.,
12) eines Messerbesteckes mit Messer, Gabel und Streicher nebst Scheide, Werth 18 kr.,
13) einer silbernen Florschnalle von Filigran mit gelben Röschen sammt Flor, Werth 5 fl.,
14) eines braunseidenen Halstuches mit gelben Endstreifen, Werth 2 fl.,
15) eines schwarzbaumwollenen Kopftüchels mit dunkelrothen und grünen Enden, Werth 1 fl. 12 kr.,
16) eines harbenen Hemdes mit baumwollenen Aermeln, gemerkt mit dem Buchstaben M, Werth 1 fl.,
17) eines roth und schwarz gestreiften wollenen ganz neuen Kittels, Werth 2 fl.,
18) Ruperti- und alter Kaiserthaler, 60 fl.,
19) Salzburger- und Frauenthaler, 50 fl.,
20) bayerischer Groschen, 3 fl.,
21) eines bayerischen Guldenstücks, 1 fl.,
22) an Kronenthalern und Guldenstücken 40 fl.,

23) an Frauenthalern u. Frauenzwanzigern 24 fl.,
24) an Sechsern 10 fl.,
25) an Sechsern und einigen Guldenstücken 20 fl.,
26) 2 halber Kronen, 1 Preußenthalers, 1 Guldenstücks und Münze 10 fl.,
27) kupferner kaiserlicher 2 Pfenningstücke 2 fl.,
28) Pfenninge, circa 30 kr.

Das Geld befand sich zum Theil in leinernen Säckchen, zum Theil in zwei Schublädchen, in einem Papier eingewickelt und das ad Nro. 26 in einem ledernen Ziehbeutel.

Der eine dieser Bursche ist noch jung, von mittlerer Größe, hat lichte Haare, einen röthlichen Bart, ein volles Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe; er trug gelbe Ohrringe. Er trug einen runden Filzhut, einen schwarzen Janker, ein rothatlassenes, gelbgeblümtes, mit 2 Reihen weißen Knöpfen versehenes Gilet, lange schwarzlederne Hosen, lange gewichste Stiefel, und hatte einen langen großen Stock bei sich.

Die andern zwei können nicht beschrieben werden.

Man ersucht um geeignete Späheverfügung und um Einschreitung im Entdeckungsfalle des einen oder andern.

Den 21. October 1843.

Königl. Landgericht Burghausen.
Appel, Landrichter.

Simon Moser, lediger Zieglerssohn von Mauern, k. Landgerichts Moosburg, welcher wegen Raubes hier im Untersuchungsarreste saß, ist in der Nacht vom 18. auf den 19. d. Mts. aus hiesiger Frohnveste entwichen.

Derselbe ist 26 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll groß, ziemlich fester Statur, hat ein länglichtes, gelbes, etwas aufgedunsenes Gesicht, braune Haare, graue Augen, proportionirte Nase und Mund.

Seine Kleidung bestund in einem Spenser von ungebleichtem Zwilch mit weißen beinernen Knöpfen in zwei Reihen, einer solchen langen Hose, einer schwarzen Zipfelhaube, blaulichten, geflickten Socken, sogenannten Haferlschuhen und einem Hemd von grober Leinwand.

An der Habhaftwerdung dieses der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen Individuums ist sehr viel gelegen; daher werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden angelegenst ersucht, auf dieses Individuum die thätigste Spähe zu verfügen, und dasselbe im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Den 19. October 1843.

Königliches Landgericht Weilheim.
Roll, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 19. October 1843.

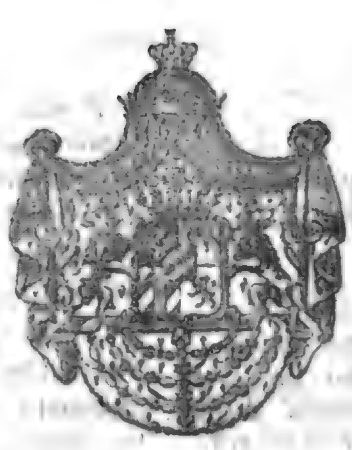
Staatspapiere.		Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup.	prpt.	—	—
detto à 3½ %	prpt.	—	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio		—	—
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	668

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	21	Octbr.	5	90	95	95	—	21	38	20	44	19	17	5	110	115	115	—	16	15	16	15	15	25
Berchtesgaden	17	—	3	44	47	45	2	20	6	19	42	18	30	5	15	20	15	5	14	30	13	48	13	30
Bruck	19	—	6	56	56	56	—	21	—	20	12	19	24	9	7	16	16	—	16	21	15	12	13	45
Erding . . .	19	—	7	626	633	557	76	21	56	19	12	16	48	—	130	130	122	8	16	—	14	30	13	—
Freysing . .	20	—	11	161	172	172	—	19	27	18	2	17	28	—	44	44	36	8	15	44	15	3	14	34
Friedberg . .	19	—	—	24	24	24	—	21	8	20	23	19	34	2	33	35	33	—	16	33	16	—	15	24
Geisenfeld . .	9	—	—	57½	57½	52½	5	20	45	18	36	17	—	5	16½	21½	18½	3	13	—	14	35	14	10
Ingolstadt .	21	—	—	205	205	205	—	19	54	18	44	17	56	—	128	128	128	—	17	11	16	38	15	42
Kraiburg . .	14	—	—	15	15	15	—	20	—	19	30	19	—	—	8	8	8	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg .	21	—	2	327	329	317	12	24	9	22	13	20	44	50	60	110	78	32	17	46	16	30	15	48
Moosburg .	17	—	2	257½	259½	256½	3	21	16	19	2	16	35	—	21	21	21	—	17	—	15	50	15	33
Mühldorf . .	17	—	—	5	5	5	—	19	—	18	30	18	—	—	2	2	2	—	—	—	12	30	—	—
München . .	21	—	196	2830	3026	2470	556	22	7	21	5	19	55	120	728	848	735	113	16	26	15	36	14	45
Murnau . .	21	—	23	48	71	31	40	25	12	24	30	24	—	24	13	37	10	27	17	24	17	—	16	48
Neuötting . .	18	—	—	18	18	18	—	19	—	17	19	16	45	—	8	8	8	—	13	6	12	36	12	—
Pfaffenhofen	17	—	—	62½	62½	62½	—	17	54	16	43	16	12	—	45	45	45	—	14	43	14	5	13	54
Pöttmes . . .	10	—	—	6	6	6	—	20	30	19	50	19	—	—	23	23	23	—	15	41	15	30	14	56
Rain	14	—	—	27	27	27	—	22	54	20	49	19	21	—	19	19	19	—	16	52	16	10	15	47
Reichenhall .	20	—	—	13	13	13	—	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	19	—	22	111	133	104	29	19	6	17	52	16	44	22	61	83	65	18	13	53	12	30	11	44
Schongau . .	17	—	9	46	55	41	14	24	11	22	57	20	36	33	17½	50½	35	15½	18	51	17	44	16	45
Schrobenhausen	19	—	5	63	68	65	3	22	15	20	29	19	25	12	46	58	53	5	16	10	15	51	14	51
Traunstein .	14	—	—	136	136	136	—	19	30	18	—	17	—	—	124	124	124	—	14	—	13	—	12	—
Wasserburg .	18	—	—	37	37	32	5	19	50	18	37	17	18	—	78	78	78	—	14	27	13	32	12	55
Weilheim . .	19	—	—	94	94	82	12	25	—	23	30	22	—	8	24	32	28	4	17	48	16	55	16	—
		*b.K.	—	18	18	18	—	26	—	23	30	22	—											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	21	Octbr.	—	284	284	278	6	13	19	12	38	11	55	—	190	190	190	—	5	53	5	30	5	9
Berchtesgaden	17	—	—	60	60	60	—	—	—	12	—	—	—	8	3	11	3	8	—	—	6	18	—	—
Bruck	19	—	15	179	194	185	9	13	12	12	30	11	28	—	103	103	103	—	5	28	5	24	4	57
Erding . . .	19	—	186	1454	1640	1513	127	11	—	11	54	9	48	4	114	118	112	6	6	—	5	18	4	36
Freysing . .	20	—	33	267	300	293	7	12	25	11	52	10	45	33	178	211	205	6	5	56	5	35	5	22
Friedberg . .	19	—	—	21	21	21	—	15	20	12	46	12	3	19	71	90	82	8	5	54	5	20	5	4
Geisenfeld . .	9	—	2	71½	73½	61½	12	12	50	12	17	11	44	—	40½	40½	40½	—	6	6	5	42	5	18
Ingolstadt .	21	—	46	594	634	614	20	12	24	11	58	11	2	6	170	176	176	—	6	59	6	28	6	17
Kraiburg . .	14	—	—	—	—	—	—	10	30	10	—	9	30	—	9	9	9	—	6	30	6	—	5	30
Landsberg . .	21	—	133	310	443	419	24	14	1	13	12	12	6	11	196	207	199	8	5	46	5	30	5	12
Moosburg . .	17	—	50	386	437	377½	59½	13	20	12	35	10	25	3	92	95	88½	6½	5	58	5	18	4	17
Mühldorf . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	21	—	557	3486	3853	3476	377	14	5	13	43	12	55	142	357	499	485	14	6	21	6	5	5	49
Murnau . .	21	—	—	7	7	1	6	—	—	12	—	—	—	2	24	26	26	—	6	40	6	24	6	—
Neuötting . .	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	5	54	5	52	5	30
Pfaffenhofen.	17	—	—	93	93	93	—	13	6	12	42	11	33	—	156½	156½	156½	—	5	47	5	28	5	5
Pöttmes . . .	10	—	9	129	138	138	—	12	30	12	24	11	48	—	15	15	15	—	5	49	5	18	5	—
Rain	14	—	—	228	228	228	—	12	30	11	30	10	6	—	55	55	55	—	6	—	5	40	5	—
Reichenhall .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	19	—	6	72	78	18	60	10	45	10	6	9	30	74	97	171	88	83	5	44	5	5	4	48
Schongau . .	17	—	31	29	60	52	8	16	16	15	50	11	11	7	10	17	17	—	6	30	6	12	6	9
Schrobenhausen	19	—	2	42	44	41	3	15	10	12	51	12	14	2	84	86	81	5	6	25	5	49	5	33
Traunstein .	14	—	—	84	84	84	—	11	30	10	—	9	—	—	154	154	154	—	6	—	5	36	5	12
Wasserburg .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	28	28	—	6	38	6	11	5	53
Weilheim . .	19	—	—	10	10	10	—	14	—	13	2	12	20	—	41	41	41	—	6	48	6	25	6	—



Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München Nro 46. den 3. November 1843.

Inhalt.

ad Nrum 35581.

(Die Rettung zweier Personen aus dem Wasser durch den Maurergesellen Andreas Schmidrams betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26 v. Mts. fiel das 2¼jährige Mädchen des Hartschiers Georg Schmeckenberger in den Canal in der St. Anna Vorstadt.

Der 60jährige Schäfflermeister Mathias Fest sprang sofort in den Canal, um das Kind zu retten; kam aber dabei selbst in Gefahr zu ertrinken.

Beiden kam der Maurergeselle Andreas Schmidrams von hier zu Hilfe, und es gelang demselben nach vieler Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr beide Personen vom Tode des Ertrinkens zu retten.

Diese menschenfreundliche Handlung sowohl von Seite des Mathias Fest als des Andreas Schmidrams wird hiemit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 19. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 38770.

An
sämmtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wahrhafte Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet und durch sechs Bilder v. M. Disteli erläutert." Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der königl. Polizei-Direction München verfügte, von der unterzeichneten königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Wahrhafte Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet und durch sechs Bilder v. M. Disteli erläutert." Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843 betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 20. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 25. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

P. P. Num. 2823.

(Die allergnädigst bewilligte Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen Behufs ihrer Rückkehr in's Vaterland betr.)

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. genehmigt werden, daß das unterm 22. v. Mts. vermöge Bekanntmachung von demselben Tage (Kreisblatt S. 1405) für die Haupt- und Residenzstadt München gebildete Local-Comité zugleich die Functionen des in dieser Bekanntmachung erwähnten Central-Comités übernehme, so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 1. November 1843.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.

Dr. Schmid.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. v. Mts. wurde die durch Beförderung des Decans und Pfarrers Franz Schmid von Mittenwald auf die Pfarrei Waging, k. Landgerichts Laufen, in Erledigung gekommene Districts-Schul-Inspection Werdenfels dem bisherigen Stellvertreter des Districts-Schulen-Inspectors, Pfarrer Martin Keßler in Garmisch, übertragen.

Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung fremder Orden.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge höchsten Rescripts vom 13. v. Mts. aller-

gnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn von Hallberg zu Gauting die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Hoheit dem Schach von Persien verliehenen großen Sterns des Sonnen- und Löwen-Ordens in Brillanten zu ertheilen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Gefälle des Kreis-Intelligenzblattes hat die unterfertigte Verwaltung an die königl Kreis-Cassa für Oberbayern abzuliefern, es kann daher nur Kassamässiges Geld angenommen werden. Dasselbe wolle in Rollen mit einer Münzliste, und mit einem gefertigten Duplicate der Bestellungs-Uebersicht nach der höchsten Regierungs-Ausschreibung vom 12. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt pag. 1379 und 1380) noch im Laufe dieses Jahres anhergesendet werden, da die Kreis-Intelligenzblätter nur gegen Vorauszahlung der betreffenden Beträge verabfolgt werden dürfen.

München den 28. October 1843.

Cassa-Verwaltung des Intelligenz-Blattes für Oberbayern.

Schäffler.

Zu Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 1. October d. Js. wird der erledigte Chorregenten- und Organisten-Dienst an der Stadt-Pfarrkirche in der Vorstadt Au zur öffentlichen Anzeige gebracht.

Die jährlichen Erträgnisse desselben betragen:

a) an Besoldung . . . 128 fl. — kr.

b) an Bezügen aus Stiftungs-Fonds . . . . 132 fl. 50 kr.

c) an unständigen Gefällen im geringsten Anschlage . 180 fl. — kr.

Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienst bewerben wollen, haben ihre Gesuche ungesäumt bei der unterfertigten Kirchenverwaltung einzureichen, anbei aber durch legale Zeugnisse über ihre bisherigen Dienstleistungen im musikalischen Fache, so wie über einen rein sittlichen Wandel sich auszuweisen.

Jeder Concurrent muß sich überdieß einer strengen Prüfung unterwerfen und darthun, daß er ein tüchtiger Organist und im Stande sey, den Musikchor kräftig zu dirigiren, den Choral-Gesang zu leiten und auch die erforderliche Befähigung zur Ertheilung des Singunterrichtes besitze, um entsprechende Sänger und Sängerinnen für den Chor heranzubilden, und den Gesang in den Schulen zu befördern.

Diese Prüfung wird den 20. November d. Js. abgehalten.

Vorstadt Au den 25. October 1843.

Die katholische Kirchenverwaltung der Vorstadt Au.

Rabl, Stadtpfarrer,
Ritter des k. Verdienstordens vom heil. Michael.

(Sigmund Ellert wegen Betrugs betr.)

Das königl. Appellationsgericht für Oberbayern hat gegen Sigmund Ellert, verabschiedeten Soldaten und ledigen Schäfflergesellen von Nürnberg, wegen Verbrechens des Betruges

die Special-Untersuchung erkannt und die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens angeordnet.

Demgemäß wird Sigmund Ellert andurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte sich zu stellen, und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betrugs zu verantworten.

Am 6. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(3)3. Sengel.

In Folge allerhöchsten Befehles wird die sogenannte Rothe-Hofstallung in Starnberg Plan-Nro. 14 zu 0 Tagw. 22 Decim., ein gemauertes, einstöckiges Gebäude, 32 Schuh breit und 128 Schuh lang, nebst einem daran befindlichen Grasplatze vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung öffentlich versteigert und zur Vornahme dieser Versteigerung auf

Montag den 6. November l. Js.
hiemit Tagsfahrt angesetzt.

Die Verhandlung findet Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Locale des unterfertigten Amtes statt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Gebäude täglich eingesehen werden kann, und die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Am 19. October 1843.

Königliches Rentamt Starnberg.

(2)2. Faubel, Rentbeamter.

Montag am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen Rathhaus-Saale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIIte — die zwei Locomotiv-Remisen mit Anheizlocal und Werkstätte, eine Personenwagen-Remise und zwei Kohlenmagazine umfassende — Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in sich begreifen:

1) Grundgraben, Maurer-, Steinhauer- und Pflastererarbeiten, im Anschlage zu:	45,835 fl. 10 kr.,
2) Zimmermannsarbeit	12,444 fl. 37 kr.,
3) Dachdeckerarbeit	10,288 fl. 45 kr.,
4) Tüncherarbeit	3,403 fl. 11 kr.,
5) Schreinerarbeit	2,172 fl. 5 kr.,
6) Schlosser- und Schmidearbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7) Glaserarbeit	646 fl. 36 kr.,
8) Kupferschmidarbeit	624 fl. 48 kr.,
9) Flaschnerarbeit	2,488 fl. 56 kr.
in Summa	80,719 fl. 57 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section vor dem Frauenthor zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, für jedes der oben bezeichneten Handwerke getrennt längstens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn,

und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg am 18. October 1843.

Der Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

(3)2.

(Amortisations-Decret.)

Nachdem jener Darlehensschein vom 14. Juli 1809, lautend auf ein bei der Landschaft Salzburg aufliegendes, 5procentiges Capital per 500 fl., welches der dießgerichtlichen Kirchenverwaltung Burg nach Ausschreibung vom 10. August 1842 (vide Amtsblatt zur k. k. privileg. Salzburger-Zeitung vom 19. August 1842, Nro. 66 Seite 877, und k. bayer. Intelligenzblatt Stück XXXIV. S. 1172) verloren ging, bisher hierorts noch nicht producirt wurde, so wird derselbe hiemit für kraftlos erklärt.

Den 21. October 1843.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Frhr. v. Harold, Landrichter.

Katharina Kratzer, geborne Heidlberger, Lodererssfrau im Markte Dorfen, d. Gts., ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Vermögens-Disposition gestorben, und hat in demselben ihren Ehemann Johann Kratzer, bürgerl. Loderer von Dorfen, als Erben mit Ausschluß ihrer Verwandten eingesetzt. Der eine Bruder und die einzige Schwester der Defunctin sollen in München verehelicht gewesen, und längst, jedoch mit Hinterlassung je eines Descendenten gestorben seyn. Diese Seitenverwandten sind jedoch weder dem Namen, noch dem Stande nach bekannt, und werden daher auf Antrag des Testamentserben gleich allen übrigen unbekannten Erben aufgefordert, sich um so gewisser binnen 30 Tagen a dato bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde zu melden, von dem Testamente Einsicht zu nehmen, und sich über die Anerkennung auszusprechen, als nach fruchtlosem Umflusse dieses Termines ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche den Gesetzen gemäß verfügt werden würde.

Den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

In der Gantsache der Bräuwirthseheleute Mayr dahier wird auf creditorschaftlichen Antrag nunmehr das Gesammtanwesen der Gantierer nebst deren realen, dem einzigen im untern Markte dahier befindlichen Tafernrechte, dann der realen Wein- und Bierschenksgerechtsame am 21. April l. Js. auf 16,900 fl. 11¼ kr. geschätzt, am

Montag den 15. Jänner 1844 Vormittags von 9 bis 12 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Das Anwesen besteht in einem zum besten Betriebe jener Gerechtsame situirten und eingerichteten Hause, geräumigen Stallung und Stadel, nebst den 24 Tagwerk 25 Decimalen enthaltenden Grundstücken und ist theils erbrechtig zum k. Rentamte theils freistiftig zur Kirche Miesbach, theils ludeigen; zu verabreichen sind:

1) an das k. Rentamt dahier:

a) Scharwerkgeld . . — fl. 58 kr. 4 hl.,

b) Stift . . . . . 9 fl. 48 kr. 2 hl.,

c) Maierschaftsfristen 4 fl. 59 kr. 6 hl.,

d) von einem Grundstücke 2 fl. 43 kr. — hl.,

2) an die Kirche Miesbach:

Stift . . . . . . — fl. 57 kr. — hl.,

3) an die Gemeinde Miesbach ¼ Sechzehntel Korn.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes, resp. nach § 98 bis 101 der Proceß-Novelle vom Jahre 1837.

Die näheren Verhältnisse können bei der unterfertigten Behörde eingesehen werden.

Die Versteigerung der Mobilien wird besonders bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen, zahlreich zu erscheinen und haben die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen vor Zulassung zur Steigerung sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Den 25. October 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1. Wiesend, Landrichter.

Auf Antrag der Creditoren wird das im untern Markte dahier entlegene Haus der Maurers-Eheleute Joseph und Maria März dahier Nro. 26 am

Montag den 27. November l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

öffentlich zum zweitenmale an den Meistbietenden versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes, resp. nach § 98 bis 101 der Proceßnovelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Haus ist der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt um 200 fl. einverleibt, ist zweistöckig, hat zu ebener Erde steinerne, über eine Stiege hölzerne Umfassungswände und ein Schaarschindeldach; es enthält zwei Zimmer, drei Kammern, eine Küche, einen Keller und einen Verschlag, rückwärts des Hauses ist ein Gärtl und hat dieses ganze Besitzthum — Tagw. 2 Decim. ist 12ter Bonität mit Maierschaftsfristen zum k. Rentamte dahier erbrechtig und belastet mit:

Schaarwerkgeld . . . . 15 kr. — hl.

Stift . . . . 17 kr. 2 hl.

Maierschaftsfrist . . . . . 1 kr. 2 hl.

Das Anwesen ist unterm 26. Juli 1841 auf 425 fl. gewerthet worden, und ist mit 761 fl. Hypothekschulden belastet.

Kaufslustige werden eingeladen, zahlreich zu erscheinen, und haben die dem Gericht unbekannten Steigerungslustigen, sowie diejenigen, gegen deren Zahlungsfähigkeiten Zweifel bestehen, vor der Zulassung zur Versteigerung über Leumund und Vermögen sich gehörig auszuweisen.

Den 9. October 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

Im gerichtlichen Hilfsvollstreckungswege wird das Anwesen des Renn- und Waffenschmiedes Paul Oppenrieder von Polling zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu Versteigerungs-Termin auf

Mittwoch den 6. December l. Js.
Vormittags 8 bis 12 Uhr
im Wirthshause zu Polling bestimmt.

Das Anwesen besteht:

1) aus dem gutgebauten und im besten Stande erhaltenen Wohnhause mit Stadel und Stallung,
2) dem geräumigen und sehr zweckmäßig eingerichteten Renn- und Waffenschmied-Gebäude mit einem Werke zu 6 Hämmern und radicirten Gewerbsrechten,
3) dem Kohlenstadel,
4) einem besondern Eisengewölbe,
5) der Wagenschupfe,
6) dem Wasch- und Backhause und
7) dem dazu gehörigen sogenannten Seminärstock in Polling; dann
8) aus 14 Tagwerk 46 Decim. größtentheils beim Wohnhause befindlichen Ackerfelde,
9) 49 Tagw. 6 Decim. Wiesen und
10) 7 Tagw. 89 Decim. Waldung.

Diese sämmtlichen Realitäten wurden am 7. August l. Js. gerichtlich auf 30,802 fl. 16 kr. geschätzt, und die darauf haftenden Lasten und Hypotheken können täglich dießseits eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 96 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837, und die nähern Bedingungen werden beim Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden, wobei sich die dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen über Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Mit obigen Realitäten wird nach Umständen gleichzeitig auch die dabei befindliche Einrichtung an Werkzeug, Haus- und Baumannsfahrniß nebst Vieh und Pferden im Ganzen verkauft.

Den 7. October 1843.

Königliches Landgericht Weilheim.

(2)2. Roll, Landrichter.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem sich die gegenwärtigen Besitzer der zu Verlust gegangenen Urkunden der städtischen Stiftungen zu Tittmoning, wie sie in der Bekanntmachung vom 22. August v. Js. (vid. Intelligenzblatt Stück 39 S. 1376 — 1378, allgem. Anzeiger Nro. 75 S. 673 und Salzburger Amts-Blatt Nro. 76 S. 1037) verzeichnet sind, innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gemeldet haben, so werden dieselben hiemit für kraftlos erklärt.

Den 26. October 1843.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Pitzner, Landrichter.

Nachdem Joseph Rahmer, lediger Bräuknecht aus Deisenhofen, k. Landgerichts München, welcher am 17. Mai v. Js. aus der hiesigen Frohnfeste entsprungen ist, ungeachtet der dießgerichtlichen öffentlichen Ladung vom 22. März h. Js. sich bisher nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit zum Zweitenmale öffentlich vorgeladen, und zur Gerichtsstellung und weitern Verantwortung in der hierorts wegen Diebstahls-Verbrechens gegen ihn anhängiger Untersuchung und zwar in Zeit drei Monaten mit der Warnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses zweiten ihm gesetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Un-

gehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 1. September 1843.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

D. l. a.

(3)3. Weinmann, Aktuar.

Spähbriefe.

Der Hauptmanns Wittwe Josepha Nett, Besitzerin eines Landgutes in Ludwigsfeld, d. Gts., wurde in der Nacht zwischen 12 — 2 Uhr vom 14. auf 15. d. Mts. mittels Einsteigens und mehrfachen Einbruches von einer wahrscheinlich verabredeten Bande von fünf, wo nicht mehr Burschen, welche im Gesichte geschwärzt waren, folgende Gegenstände entwendet.

1) An Gold:
600 fl., bestehend aus verschiedenen Geldstücken meistens österreichischen Gepräges. Es befanden sich darunter 6 Goldstücke zu 22 fl. und 6 Goldstücke zu 44 fl. und zwar meistens Luisdore und 12 Dukaten.

2) In Silbergeld:
211 fl. 30 kr., darunter befanden sich 10 Vereinsmünzen, à 3 fl. 30 kr.; ferners 12 ganze Kronenthaler;

3) ein großer Vorleglöffel von Dukatengold mit verschiedenen Verzierungen, werth 900 fl.;

4) ein silberner Caffelöffel mit den Worten „Joseph Nett" eingravirt;

5) eine große 1½ Schuh hohe Stockuhr von röthlichem Maserholz mit weißem Zifferblatte, Stunden und Minuten zeigend, mit römischen Ziffern und repetirt, werth 66 fl.;

6) eine silberne Tapferkeits-Medaille, werth 3 fl.

7) An Zinn:
a) drei große zinnerne Suppenschüssel, werth 9 fl.,
b) ein Lavoir sammt Kanne, werth 5 fl.,
c) ein Nachtgeschirr, werth 3 fl.,
d) sechs große zinnerne Teller, werth 6 fl.,
e) fünf kleine zinnerne Teller, werth 6 fl.;

8) ein Officiersmantel vom grauen Tuche nebst grauen Sammet mit goldenen Litzen, werth 50 fl.;

9) zwei Civil-Röcke vom blauen Tuche, werth 30 fl.;

10) zwei blautuchene Beinkleider, eines roth passepolirt, werth 16 fl.;

11) ein Gilet von Wollenzeug mit rothem Grund und weiß geblümt, werth 3 fl. 30 kr.;

12) ein Damenmantel von Damentuch, dunkelblau mit dunkelblauem Sammet, werth 22 fl.;

13) ein roth wollener Regenschirm, werth 3 fl.;

14) ein von Perlen gestrickter Tabaksbeutel mit weißem Grunde und Rosenguirlanden nebst nebst rothseidenem Futter, werth 5 fl.;

15) eine Tabakspfeife, werth 1 fl. 30 kr.;

16) ein Pistol mit Steinfeuer, werth 1 fl. 30 kr.;

17) ein Stück gebleichten Tischzeug von 30 Ellen, werth 15 fl.;

18) ein Stück feine Leinwand von 30 Ellen, werth 12 fl.;

19) zwei Stücke Leinwand, jedes zu 15 Ellen, 12 fl.;

20) ein Stück detto mit 18 Ellen, werth 7 fl.;

21) ein Stück grobe Leinwand zu 15 Ellen, werth 4 fl.;

22) zwölf Mannshemden von Batist und Leinwand, werth 18 fl.,

23) ein Beinkleid vom englischen Leder, werth 8 fl.;

24) zwei Bettdecken von Batist mit Fransen, werth 8 fl.;

25) ein schwarzseidenes Shwaltuch, werth 16 fl.;

26) ein anderes Shwaltuch, werth 25 fl.;

27) ein kleines Halstuch von rother Seide, werth 4 fl.;

28) ein Shwaltuch mit Muscheln verziert, in welchem sich ein Rüdikül vom schwarzen Sammet ebenfalls mit Muscheln verziert befand, werth 4 fl.;

29) zwei Stück Zeug, jedes zu 6 Ellen, von verschiedenen Farben, werth 5 fl.;

30) Schlüffe von braunem Pelze, werth 6 fl.

Nachdem zur Zeit wegen dieser frechen bedeutenden Störung der öffentlichen Sicherheit, welche gerade vor dem Beginne der Auerdult und wahrscheinlich nicht ohne Rechnung darauf vorfiel, ein bestimmter Verdacht gegen Niemanden obwaltet, werden sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden um Verfügung der strengsten Spähe und schleunigste Mittheilung erheblicher Resultate ersucht.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß man ermächtiget sey, denjenigen Individuen, welche zur Entdeckung der Thäter fraglichen Diebstahls erhebliche Spuren und Beweismittel angeben können, eine Belohnung von 25 bis 50 fl. zuzusichern.

Den 17. October 1843.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

In der Nacht vom 24. auf den 25. l. Mts. wurde dem Anwesensbesitzer Carl v. Klöber in Pullach Nachstehendes entwendet:

1) Eine goldene Cylinderuhr mit silbernem Zifferblatte, am Rande etwas gelb angelaufen, die Stundenziffer springen, weßhalb immer nur der treffende zu sehen ist; an dem Zifferblatte befindet sich bloß ein Viertelstundenzeiger, nebst dem ist auch ein Secundenblatt mit Zeiger angebracht.

   Die an der Uhr befindliche Kette von Haaren hat mehrere durch goldene Kapseln befestigte Abtheilungen.

2) Eine Meerschaumpfeife, wovon der Kopf in Oel gesetzt und mit Silber massiv beschlagen ist. Der Deckel bildet eine Muschel mit einem Knopf in der Mitte, der steinförmig zugeschliffen ist. Die Façon ist glatt, der Kopf aber unten und oben braungelb.

3) Eine ganz weiße doppeltgewirkte Couvert-Decke.

4) Ein Messer mit Hirschhorn beschlagen, mit Stahl- und Sprungfeder.

Man ersucht um geeignete Späheverfügung und um Einschreitung im Entdeckungsfalle des einen oder andern.

Den 30. October 1843.

Königl. Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Am 24. September d. Js. Morgens zwischen 13 und 3 Uhr wurden der ledigen Bauerstochter Anna Pointner durch Einsteigen in ihre Kam-

mer nachfolgende Effecten aus einem unversperrten Kasten entwendet:

1) eine silberne Florschnalle von Filigranarbeit, beiläufig Handbreit, worin sich 3 rothe Glassteine, die in Messing gefaßt waren, befanden; daran befand sich ein schon gebrauchtes beschädigtes schwarzseidenes Halstuch;

2) eine falsche Schnürkette, 6 Ellen lang, mit einem Frauen-Vierundzwanziger und einem Vierziger;

3) ein schwarzseidenes, zwei rothseidene und ein roth und grau gescheckttes Tüchel;

4) ein Schurz von veilchenblauem Levantin mit 3 Finger breiten roth seidenen Bind-Bändern.

5) ein silberner Rosenkranz mit etwas über Erbsen großen hohlen silbernen Körnern, mit einem mit Silber eingefaßten schwarzen hölzernen Kreuze;

6) acht Wachsstöcke, theils roth, theils weiß, theils blau gefärbt;

7) ein Pfund Enten-Federn in einem weißleinenen Sack;

8) $2\frac{1}{2}$ Pfund gesponnene weiße Schafwolle;

9) 1 fl. 30 kr. an baarem Gelde, bestehend aus 2 Halbenguldenstücken und 5 Sechsern.

Der Verdacht fällt auf 4 unbekannte Kerls, die am nämlichen Morgen in der Nähe des Pointnerschen Hauses gesehen wurden, und zur Zeit nicht näher beschrieben werden konnten.

Man bringt diesen Diebstahl mit dem Ersuchen um Spähverfügung und schleunige Mittheilung einer etwa sich ergebenden Spur zur allgemeinen Kenntniß.

Den 28. October 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. wurde in ein Speisegewölbe des Bauern Nikolaus Hütt von Deutenhausen mittels Ausbrechen eines Fensters eingestiegen, und daraus nachfolgende Sachen entwendet:

1) ein sogenannter Schmalzkachel von Eisenblech mit 2 solchen Hängeln, zwar schon gebraucht, jedoch noch ganz gut und ohne ein weiteres Kennzeichen;

2) ein gelb glasirter erdener Krug mit eben solchen Hängeln, worin 20 Pfund Leinöl sich befanden;

3) eine kupferne Pfanne von mittlerer Größe, beiläufig 10 Pfund schwer, schon gebraucht, jedoch noch ganz gut. Um den Rand herum befand sich ein 2 Finger breiter eiserner Ring, an der Pfanne selbst ein eben solcher 2 Fuß langer und 3 Finger breiter Stiel;

4) 4 Pfund Unschlitt, die in einer alten gebrochenen erdenen Schüssel lagen;

5) zwei Stück geräuchertes Schweinfleisch, jedes beiläufig $\frac{1}{2}$ Pfund schwer.

Man bringt diesen Vorfall mit dem Ersuchen um Spähverfügung und schleunige Mittheilung

einer sich etwa ergebenden Spur zur allgemeinen Kenntniß.

Den 21. October 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

Am 14. d. Mts. Morgens zwischen 4 und 6 Uhr wurde dem Bauern Mathias Hinterkeimer von Hörenzhausen mittels Einsteigen in das Hausdach und Erbrechen einer Kammerthüre nachfolgende Effecten entwendet:

1) dreißig Gulden in baarem Gelde, bestehend aus 4 Kronenthalern, einem halben Gulden und einem Vierundzwanziger, sonst aber lauter Sechskreuzer-Stücken;

2) eine halbe Elle schwarzes Tuch.

Man bringt diesen Vorfall mit dem Ersuchen um Späherverfügung auf die unbekannten Thäter

und schleunige Mittheilung bei einer sich etwa ergebenden Spur zur allgemeinen Kenntniß.

Den 21. October 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

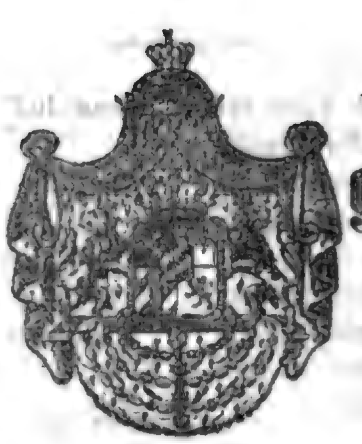
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 26. October 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	670	668

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	28	Octbr.	—	130	130	130	—	21	25	20	41	19	33	—	175	175	175	—	16	55	16	25	15	57
Berchtesgaden	24	—	2	14	16	16	—	20	12	19	30	18	12	5	18	23	18	5	15	57	15	45	15	33
Bruck	26	—	—	51	51	51	—	21	56	20	45	19	24	—	22	22	22	—	16	54	15	43	15	15
Erding . . .	26	—	76	614	690	613	77	21	24	18	48	16	12	8	122	130	130	—	15	48	14	39	13	30
Freysing . .	27	—	—	158	158	155	3	19	54	18	30	17	48	8	46	54	53	1	14	16	14	31	13	42
Friedberg . .	26	—	—	23	23	23	—	22	16	21	10	20	8	—	32	32	32	—	17	4	16	27	15	46
Geisenfeld . .	16	—	3	55	58	58	—	22	—	19	24	17	44	3	8½	11½	10½	1	15	54	—	—	—	—
Ingolstadt .	28	—	—	256	256	256	—	20	41	19	22	18	34	—	111	111	101	10	17	26	17	4	16	6
Kraiburg . .	21	—	—	18	18	18	—	21	—	20	30	20	—	—	62	62	62	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg .	28	—	12	285	297	292	5	24	38	22	45	21	16	32	72	104	74	30	17	42	16	25	15	52
Moosburg .	24	—	3	227¼	230¼	228½	2	21	20	18	43	17	22	—	20	20	18	2	14	30	14	3	12	56
Mühldorf . .	24	—	—	12	12	12	—	20	—	18	—	16	—	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—
München . .	28	—	556	2018	2569	2507	62	22	24	21	19	20	12	113	837	950	906	44	16	30	15	54	14	45
Murnau . .	28	—	40	35	75	31	44	26	—	25	—	23	20	27	16	43	20	23	18	—	17	—	16	—
Neuötting . .	25	—	—	12	12	12	—	19	—	18	5	17	—	—	2	2	2	—	13	—	12	54	12	48
Pfaffenhofen	24	—	—	58	58	58	—	19	45	18	30	17	44	—	28	28	28	—	15	52	15	9	14	42
Pöttmes . . .	24	—	—	7	7	7	—	20	58	20	21	19	45	—	40	40	40	—	16	6	15	38	15	18
Rain	21	—	—	18	18	18	—	25	5	22	51	21	29	—	18	18	18	—	16	5	15	40	15	10
Reichenhall .	27	—	—	36	36	36	—	18	36	—	—	18	12	—	11	11	11	—	13	—	—	—	12	48
Rosenheim .	28	—	39	82	121	98	23	19	14	18	—	17	5	30	68	98	75	23	13	40	12	32	11	50
Schongau . .	24	—	14	48	62	60	2	27	5	25	6	22	44	15½	25	40½	20½	20	19	—	17	48	17	7
Schrobenhausen	26	—	4	59	63	61	2	22	33	20	52	20	5	5	64	69	66	3	16	54	16	—	15	9
Traunstein .	21	—	—	144	144	144	—	19	38	18	12	17	—	—	136	136	136	—	14	24	13	12	12	24
Wasserburg .	25	—	—	35	40	40	5	19	18	18	58	18	21	—	86	86	86	—	14	52	13	30	12	50
Weilheim . .	26	—	12	76	88	75	13	24	30	22	8	19	42	4	23	27	22	5	17	34	16	20	15	—
		*) Kern	—	19	19	9	10	24	30	22	8	19	42											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	28	Octbr.	6	279	285	279	6	13	49	13	18	12	58	—	267	267	267	—	6	3	5	42	5	29
Berchtesgaden	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	5	3	—	—	6	18	—	—
Bruck	26	—	9	130	139	139	—	13	18	12	50	12	2	—	78	78	78	—	6	—	5	45	5	17
Erding . . .	26	—	127	1252	1379	1370	9	14	—	12	—	10	—	6	96	102	102	—	6	36	5	58	5	—
Freysing . .	27	—	7	155	162	162	—	12	37	12	9	11	54	6	167	173	173	—	5	53	5	33	4	15
Friedberg . .	26	—	—	12	12	12	—	12	27	12	11	12	—	8	55	63	63	—	6	—	6	39	5	16
Geisenfeld . .	16	—	12	96½	108½	98½	10	12	39	11	56	11	14	—	52½	52½	51½	1	6	—	5	46	5	33
Ingolstadt .	28	—	20	499	519	515	4	12	52	12	13	11	20	—	512	512	507	5	6	30	6	25	6	12
Kraiburg . .	21	—	—	34	34	34	—	12	—	10	30	10	—	—	21	21	21	—	6	36	6	—	5	50
Landsberg . .	28	—	24	404	428	380	48	14	6	13	19	12	47	8	250	258	250	8	5	52	5	40	5	29
Moosburg . .	24	—	59½	338	397½	391½	6	12	45	11	50	11	22	6½	98	104½	103½	1	6	31	5	47	5	18
Mühldorf . .	24	—	—	12	12	12	—	11	—	10	12	9	24	—	3	3	3	—	—	—	5	12	—	—
München . .	28	—	367	3696	4063	3781	282	14	20	13	51	12	58	14	509	523	506	17	6	39	6	25	6	5
Murnau . .	28	—	6	14	20	19	1	14	—	13	30	12	—	—	18	18	18	—	6	48	6	36	6	24
Neuötting . .	25	—	—	2	2	2	—	—	—	9	—	—	—	—	10	10	10	—	5	48	5	27	5	18
Pfaffenhofen.	24	—	—	70	70	70	—	12	30	12	—	11	25	—	182	182	182	—	5	50	5	15	4	—
Pöttmes . . .	24	—	—	121	121	121	—	12	35	12	17	12	3	—	28	28	28	—	5	20	5	17	5	56
Rain	21	—	—	158	158	158	—	12	45	11	30	10	30	—	48	48	48	—	6	—	5	20	4	15
Reichenhall .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	28	—	21	37	58	42	16	10	38	9	50	8	50	54	131	185	116	69	5	40	5	23	5	2
Schongau . .	24	—	8	42	50	42	8	15	—	14	40	13	54	—	11	11	11	—	6	30	6	12	6	—
Schrobenhausen	26	—	3	66	69	66	3	13	12	12	51	12	4	5	56	61	57	4	5	58	5	39	5	25
Traunstein .	21	-	—	110	110	110	—	11	48	10	12	9	24	—	124	124	124	—	6	—	5	30	5	6
Wasserburg .	25	—	—	2	2	2	—	—	—	10	36	—	—	—	32	32	32	—	6	—	5	24	4	12
Weilheim . .	26	—	—	19	19	19	—	16	—	14	12	13	—	—	33	33	24	9	6	36	6	20	6	6

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 47. den 10. November 1843

Inhalt.

ad Nrum 39092.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden
in Oberbayern.

(Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene, taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Heimat der in dem Ausschreiben vom 23. Juli d. Js. (Intelligenzblatt Seite 1008) bezeichneten angeblich taubstummen Person ist nunmehr ermittelt.

Die angeordneten Nachforschungen sind daher einzustellen.

München den 28. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Büttner.

---

ad Nrum 38649.

(Die Taxen von den Studien-Zeugnissen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Aus-

schreibung vom 10. März l. Js. die Taxen von den Studien-Zeugnissen betreffend (Kreis-Intelligenzblatt Stück 13, Seite 353) wird hiemit weiter zur allgemeinen Kunde gebracht, daß gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 20. l. Mts. die Austrittszeugnisse in der Taxe den Absolutorien gleichzustellen und notorisch armen Schülern die Zeugnisse taxfrei zu ertheilen seyen.

München den 28. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 39314.

(Die Vertilgung des weißen Kornwurmes betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. d. Mts. wird auf die Druckschrift des Dr. Med. Meyer zu Kalbensteinberg:

„Beobachtungen über den weißen Kornwurm
„und Vorschläge zu dessen Ausrottung (Nürn-
„berg 1843)"

deren Anschaffung auf Regie der k. Rentämter, sowie die Vornahme der von demselben vorgeschlagenen Art und Weise der Vertilgung des weißen Kornwurms auf ärarialischen Getreidböden und auf Kosten des Staates durch das k. Finanz-Ministerium genehmiget worden, aufmerksam gemacht, und dieselbe allen Landwirthen zu eigenen Versuchen, sowie den Schullehrern zu geeigneter Belehrung der Schuljugend hiemit empfohlen.

München den 30. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 40232.

An
sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte, dann Verwaltungen unmittelbarer Stiftungen.

(Rechnungsablage der Gemeinden- und Stiftungs-Verwaltungen für 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Verordnungsmäßig müssen die gemeindlichen und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden für 1843 am 1. Jänner k. Js. bei den vorgesetzten Curatel-Behörden eingereicht seyn, und die Stiftungs-, so wie Communal-Rechnungen der Städte und Märkte, welche magistratische Verfassung haben, am 1. Februar bei der unterfertigten Stelle zur Revision vorliegen.

Auch die Verwaltungen der der k. Regierung unmittelbar untergebenen Stiftungen sind an den Termin vom 1. Februar bezüglich der Rechnungs-Ablage gebunden.

Hierauf wird aufmerksam gemacht, da die einschlägigen allerhöchsten Verordnungen vom 21. und 24. September 1818 zugleich vorschreiben, die nach Verlauf der vorbenannten Termine noch rückständigen Rechnungen auf Kosten der Pfleger, bei Stadt- und Marktgemeinden, auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder ohne Nachsicht mittels Execution beizutreiben.

Sämmtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte werden ferner dafür verantwortlich erklärt, daß die ihnen zur Revision und Richtigstellung vorzulegenden Rechnungen der Landgemeinden rechtzeitig zur Vorlage kommen, dann jene Landgerichte, welchen Stadt- oder Markt-Magistrate untergeben sind, aufgefordert, die Rechnungsstellung derselben der Art von Aufsichtswegen zu betreiben,

daß es ihnen möglich wird, die gestellten Rechnungen bis zum 1. Februar l. Js. vorzulegen.

Nach Vorschrift der Instruction vom 21 September 1818 § 46 (Intelligenzblatt S. 1067) sollen diese Rechnungen von ihnen eingesehen und die bemerkten Gebrechen der Verwaltung bei Vorlage derselben angezeigt werden. Solches wird nicht selten übersehen, daher hier in Erinnerung gebracht.

München den 1. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Büttner.

---

ad Num 39784.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Scheuring, Landgerichts Landsberg, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische organisirte Pfarrei Scheuring erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Schwabhausen und im Landgerichts-Bezirke Landsberg; sie zählt bei 2¼ Stunden im Umfange 563 Seelen, 1 Fillale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte:
und zwar aus Staatscassen an baarem Gelde . . . . . . 600 fl. — kr.

II. Aus dem Ertrage der Realitäten . . . . 22 fl. 49 kr.

III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen . . . . 66 fl. 30 kr.

IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . . . 397 fl. 17¼ kr.

in Summe 1086 fl. 36¼ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke 11 fl. 34 kr.

II. Wegen des Diöcesan-Verbandes 1 fl. 20 kr.

III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei 384 fl. 48 kr.

in Summa 397 fl. 42 kr.,

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . 688 fl. 54¼ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten . . . . . . 2 Tagw. 32 Dec.
b) Feldgründen . . . . 13 Tagw. 53 Dec.
c) Wiesen . . . . . . 5 Tagw. 14 Dec.
d) Oedung . . . . . . — Tagw. 85 Dec.
e) Waldungen . . . 2 Tagw. 52 Dec.

Zur Führung derselben werden 1 männlicher, 2 weibliche Dienstboten, 1 Pferd, 4 Kühe und zum Uebernahmscapitale beiläufig 300 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 2. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Büttner.

---

ad Nrum 39918.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Reformation überhaupt, und ihre Einführung in Regensburg insbesondere. Eine kritische Beleuchtung der bei Julius Heinrich Demmler erschienenen Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Regensburg von Anton Westermaier, Prediger an der Domkirche." Regensburg 1843 bei Manz betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem königl. Stadtcommissariate Regensburg verfügte, von der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Reformation überhaupt, und ihre Einführung in Regensburg insbesondere. Eine kritische Beleuchtung der bei Julius Heinrich Demmler erschienenen Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Regensburg von Anton Westermaier, Prediger an der Domkirche." Regensburg 1843 bei Manz betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 2. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 40051.

(Den Vollzug des Gesetzes über das Gewerbswesen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem von unterfertigter Stelle die Wahrnehmung gemacht worden, daß manche Polizei-Behörden der irrigen Ansicht sind, als könnten auch jetzt noch Gewerbe in radizirter Eigenschaft verliehen werden, und als seyen alle Tafern-Wirthschaften ohne Unterschied, sie mögen vor oder nach dem 11. September 1825 verliehen worden seyn, radizirte Gewerbe, so wird sämmtlichen Polizei-Behörden die dießfallsige höchste Verfügung des k. Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. nachstehend zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung, wie zur Berichtigung dießfallsiger irrthümlicher Einträge in den Gewerbs-Catastern mitgetheilt.

Von dem in dem Gewerbsgesetze ausgesprochenen Grundsatze der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbs-Concessionen ist in dem Art. 4 Ziff. 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 nur bezüglich derjenigen realen und radizirten Gewerbe eine Ausnahme gemacht, welche diese Eigenschaft schon damals nach den am bezüglichen Orte bestehenden Verordnungen hatten; hiemit im Zusammenhange besteht die Bestimmung desselben Artikels Ziff. 5, welcher jene dem Privateigenthum gewährte Achtung und Schonung nach dem Antrage der Stände des Reiches (Verhandlungen 1825 Bd. V. S. 108 und 454, dann Bd. XII. S. 236 und 262) überhaupt und ohne jede weitere Ermittelung der deßfalls jeden Ortes bestehenden Verordnungen auf alle jene Tafernen und die denselben gleich

geachteten Gasthäusern, welche sich hiezu durch ihre Einrichtung eignen, ausgedehnt hat.

Durch den, diese Bestimmung beigefügten Zusatz, daß solche Tafernen und Gastwirthschaften im Allgemeinen wie jedes andere radizirte Gewerbe behandelt werden soll, ist ausdrücklich auf Ziffer 2 desselben Artikels hingewiesen, und daher außer allem Zweifel, daß Ziffer 5 Art. 4 nur von jenen Tafernen, welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 bestanden haben, nicht aber von jenen zu verstehen ist, welche erst nach diesem Zeitpuncte verliehen worden sind.

Hiemit stimmen auch die landständlichen Verhandlungen überein, indem nach diesen nur eine Gleichstellung der Tafernen und Gastwirthschaften mit den übrigen radizirten Gewerben, durchaus aber kein Vorzug der Ersteren vor den Letzteren in Anregung gebracht worden ist. Uebrigens wäre auch kein Grund denkbar, aus welchen den Gasthäusern und Tafernen vor so vielen andern nicht nur gleich bedeutenden, sondern noch weit erheblichern Gewerben ein so folgenreicher Vorzug eingeräumt, und von dem dem Gewerbs-Gesetze unterliegenden Principe blos zu Gunsten eines einzigen und überdieß nicht productiven Gewerbes eine Ausnahme gemacht worden seyn sollte.

München den 3. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

ad Nrum 34537.

(Die Sicherung der Floßfahrt auf der Isar betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Sicherung der Floßfahrt auf der Isar werden zufolge höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 6. Juli d. Js. Nro. 5594 folgende Anordnungen getroffen:

I.

Bei jenen Brücken, welche die Gemeinden über den Isarstrom zu bauen und zu unterhalten haben, sind folgende Vorschriften zu beobachten.

1) Keine der gedachten Brücken darf ohne vorher erholte districtspolizeiliche Bewilligung weder von Gemeinden noch Privaten erbaut werden.

2) Brücken, welche entweder freiwillig abgetragen, oder durch den Eisgang, oder auf andere Weise ganz zerstört worden, dürfen nur nach vorher gemachter polizeilicher Anzeige und erhaltener Erlaubniß wieder aufgeschlagen werden.

3) Die Construction der Brücken muß von der Art seyn, daß sie einerseits den Passanten die nöthige Sicherheit darbieten, andererseits der Floßfahrt keinerlei Hinderniß in den Weg legen. Ihre Joche müssen besonders für die Durchfahrt ganz solid, mit dem Stromstrich parallel geschlagen und mit den nöthigen Gurthölzern und Verschalung von unten herauf bis zu 6 Fuß über den niedrigsten Wasserstand versehen seyn. Die Durchfahrtsöffnung muß wenigstens 42 Fuß lichte Weite und 14 Fuß lichte Höhe über den niedrigsten Wasserstand haben.

II.

Die Schiffmühlen, welche der Floßfahrt oft große Hindernisse bieten, und dadurch nicht allein dieser, sondern sich selbst sehr viele Gefahren bereiten, und zahlreichen Wechselfällen ausgesetzt sind, sollen um so mehr möglichst von der Isar ferne gehalten werden, als die Erfahrung hinlänglich beweist, daß sie bei der in der Nähe der Isar überall zu findenden und mit geringen Kosten zu gewinnenden Wasserkraft weit zweckmäßiger durch Landmühlen ersetzt werden können.

Es darf daher:

1) Die Zahl der bestehenden Schiffmühlen nur ausnahmsweise bei dringendem Bedürfnisse, und erst nach erhaltener Bewilligung der unterfertigten Stelle vermehrt werden.

2) Jedes Verfahren einer Schiffmühle an einen andern Platz und die durch veränderten Flußlauf 2c. 2c. nothwendig werdende Aenderung der Ortsstellung derselben, kann nur nach gemachter Anzeige bei der Districts-Polizei-Behörde, und nach erhaltener Genehmigung, gestützt auf das Gutachten der k. Baubehörden, geschehen.

3) 1500 Fuß oberhalb und 1200 Fuß unterhalb einer Brücke darf keine Schiffmühle aufgestellt werden, auch müssen dieselben von jedem Wasserbau 50 Fuß entfernt bleiben.

4) Der Schiffmühlbesitzer bleibt allein verantwortlich dafür, daß er, sobald durch veränderten Flußlauf seine Stellung der Floßfahrt gefährlich wird, er dieses sogleich zur Anzeige bringt, sich einen andern geeigneten Platz aussucht, und zur neuen Aufstellung dahin die Genehmigung erholt. Kann dieß nicht sogleich erfolgen, so muß die Mühle jedenfalls bis dahin die der Floßfahrt gefährliche Stelle verlassen.

III.

In Beziehung auf die Floßfahrt wird verfügt, was folgt:

1) So weit die Flüße nur floßbar sind, und darauf verhältnißmäßig leicht construirte Brücken vorkommen, z. B. auf der ganzen Isar bis unterhalb der Brücke bei Plattling, darf kein Floß gestrickt werden, d. h. er soll immer nur der Länge nach aus einem einzigen Flügel bestehen, und dieser Flügel darf die Breite von 22 Fuß am breiten Ende nicht überschreiten.

2) Ein jeder solcher Floß muß von zwei erprobten Flössern geführt werden, der Floßfahrt Unkundige dürfen diese nicht ersetzen.

3) Das Landen soll, Nothfälle abgerechnet, nur an den bestimmten Plätzen stattfinden, und wird an Wasserbauten ganz besonders verboten, auch das den Wasserbauten so nachtheilige und sie so sehr beschädigende Anstreifen der vorüberfahrenden Flösse ist verboten.

4) Der Unfug, die Flösse während ihrem Gange zu stricken, selbst auf Stromstrecken, welche mit gestrickten Flössen befahren werden dürfen, ist unbedingt verboten.

Damit die Floßführer erkannt, und im gegebenen Falle gegen dieselben eingeschritten werden kann, muß bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern jeder Floß mit einem vom Lande aus leicht kennbaren Zeichen, mit einer

Standarte versehen seyn, auf welcher der Name des Flössers an beiden Seiten mit großen deutlichen Buchstaben geschrieben ist.

Die Aufsteckung eines falschen Namens hat nach Umständen die Einstellung der Befugniß zu Flössen oder nach Maßgabe des Art. 6 Nro. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1818 die Einziehung der Floßmeisters-Concession zur Folge. Die Floßführer bleiben bei besonderer Ahndung verbunden auf das Anrufen des betreffenden Polizeipersonales an der nächst geeigneten Stelle zu landen.

IV.

Außer der zu leistenden Entschädigung für allenfalls verübten Schaden durch Vernachlässigung wird jede Uebertretung der Floßfahrt-Ordnung mit einer Strafe von 1 fl. bis 20 fl. bestraft.

Flösser, welche sich zum Drittenmale einer Uebertretung der Floßfahrt-Ordnung schuldig machen, werden auf längere Zeit, und wenn die Uebertretung unter besonderen erschwerenden Umständen stattfand, auf immer von dem Betriebe der Flösserei ausgeschlossen werden.

Zur Handhabung dieser Anordnungen werden competenzmäßig die Polizei-Behörden, und zur Verstärkung ihrer Aufsicht und Erleichterung bei Entdeckung von Freylern die k. Bauinspectionen angewiesen.

München den 3. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum. 761.

An sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Die Vollziehbarkeit der Urtheile der bayerischen Gerichte im Großherzogthum Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die großherzoglich hessische Regierung in einer an die königlich bayerische Regierung gelangten Note vom 10. Jänner l. Js. die Zusicherung gegeben hat, daß sie auf den Grund der königl. bayerischen Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, bezüglich auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wie bisher, Reciprocität gewähren werde, so werden hievon sämmtliche Untergerichte in Oberbayern in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 31. October 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

v. Seifried, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. geruht, den bisherigen exponirten Cooperator zu Thankirchen, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Peter Marzer, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Obermarbach, Landgerichts Dachau, seinem deßfallsigen Gesuche entsprechend zu entheben, und die sich hiedurch auf's neue er-

öffnende Pfarrei Obermarbach dem bisherigen exponirten Cooperator in Hörgersdorf, Landgerichts Erding, Priester Wendelin Nußbaumer zu übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. d. Mts. wurde der Schullehrer Peter Zehrer zu Kieferöfelden, k. Landgerichts Rosenheim, als Lehrer in ständiger Eigenschaft bestätiget.

Der von dem Stadtmagistrate Ingolstadt dem Priester Jacob Roth, Pfarrer zu Ebersing, Landgerichts Weilheim, auf das I. Emeriten-Beneficium an der obern Stadtpfarrei zu Ingolstadt ausgestellten Präsentation wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung fremder Orden.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge höchsten Rescripts vom 14. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. griechischen Oberlieutenant à la suite, Eduard Kiderlin, die nachgesuchte allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät König Otto von Griechenland verliehenen silbernen Ritterkreuzes des Erlöser-Ordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen k. griechischen Ministerial-Rathe und Cabinets-Secretär Ludwig Graf die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, die demselben in seinem früheren Dienstverhältnisse verliehenen Orden, als:

1) das Commenthurkreuz des k. neapolitanischen Ordens Franz I.,
2) das Ritterkreuz IV. Classe des k. preußischen rothen Adler-Ordens und
3) das Ritterkreuz des k. belgischen Leopold-Ordens

beibehalten und forttragen zu dürfen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem die dem Goldarbeitersgehilfen Carl Hund dahier als Erben des im Jahre 1842 verlebten Salzamtsschreibers Carl Hosang zu Verlust gegangene, durch Edictalladung vom 26. Jänner l. Js. (siehe dieses Blatt Nro. 6, 11, 15 h. Js.) ausgeschriebene Urkunde der königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassa München Com. Cat.-Nro. 268, Cassa Cat.-Nro. 158 vom 15. Jänner 1821 über das Amtsbürgschafts-Capital des Carl Hosang zu 200 fl. innerhalb der vorgesteckten Frist dahier nicht producirt wurde, so wird dieselbe hiemit als kraftlos erklärt.

Den 27. October 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Mayr.

Die Frau Hauptmannswittwe Josepha Nett von Ludwigsfeld, sichert Demjenigen, welcher bezüglich des bei ihr in der Nacht vom 15. auf

den 16. v. Mts. verübten Diebstahles erhebliche Entdeckungen macht, die Summe von 50 fl. zu.

Den 7. November 1843.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Montag den 24. Juli l. Js. des Nachmittags wurde aus dem Hause des Gütlers Herzog zu Gaulzhofen eine dreigehäusige silberne Sackuhr entwendet. Das äußerste Gehäuse ist dunkelbraun lakirt, der Rand mit Silberplättchen eingefaßt; das mittlere und innerste Gehäuse von Silber. Das Zifferblatt von Porcellain ist mit einem weiblichen Bilde bemalt, hat römische Zahlen, gelbe messingene Zeiger, und wird die Uhr auf der Rückseite aufgezogen. An derselben befand sich ein falsches Kettchen und ein messingener Uhrschlüssel.

Verdächtig sind zwei vagierende Bursche, von welchen der eine mittlerer Statur, im Alter von 42 Jahren, mit einer Schildkappe, einem Janker und einer langen Hose; der andere von 6 Schuh Größe, beiläufig 30 Jahre alt, mit einer Schildkappe, dunkelblauem Spenser und dunkelfarbiger Hose bekleidet, beschrieben wird.

Dieß wird zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Uhr hiemit veröffentlicht.

Den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Am 9. d. Mts. früh zwischen 3 und 6 Uhr wurden der ledigen Bauerstochter Ursula Ostermaier von Thunsberg mittels Erbrechung eines Fensters und Kleiderkastens nachfolgende Effecten entwendet:

1) zehn Hemden, 3 herbene und 7 rupfene mit eingesetzten herbenen Aermeln, alle ohne Merkzeichen;

2) zehn Paar Strümpfe, nämlich 7 Paar weiße, 2 Paar blau baumwollene und 1 Paar garnene, jedoch ohne besonderes Kennzeichen;

3) sieben Paar sogenannte Aermel, 2 davon von weißen Baumwollenen Zeug, die übrigen von Mousselin; alle waren noch ganz gut, frisch gewaschen, jedoch ohne Merk- und sonstiges Kennzeichen;

4) drei Bettziechen, nämlich eine Polster- und zwei wirkliche Bettziechen; die erste war von weiß und roth durchwirkter Leinwand, und hatte fingerbreite, roth wollene Bändeln; die beiden andern waren von eben solchem, jedoch nur herbenem Zeuge, hatten aber keine Bänder, jedoch nur kleine messingene Hafteln;

5) zwei herbene Handtücher, noch ganz neu, beiläufig 1¼ Elle lang und ohne Kennzeichen;

6) drei Fürtücher, eines von guter, weißer Leinwand und noch ganz gut, frisch gewaschen, und mit Hafteln zum Zuhängen versehen. Es war dasselbe um und um mit kleinen Spitzen eingefaßt. Das Zweite war von herbener, das Dritte von rupfener Leinwand und mit Hafteln versehen;

7) ein Schall von weiß und blau gesprengtem Cattun, und mit 3 fingerbreiten hellblau seidenem Bande eingefaßt;

8) ein gelb und roth geblümtes baumwollenes Tüchel, rundum mit einem gelben Streife versehen;

9) eine Weiberhaube von weiß und schwarz geblümtem Pers mit 3 fingerbreiten wollenen Spitzenbändern besetzt;

10) ein Paar hoch ausgeschnittene schwarz lederne Weiberschuhe mit schwarz seidenen Quästchen;

11) zehn Gulden im baaren Gelde, bestehend aus 6 Gulden-Stücken und das übrige aus Sechsern.

Man bringt diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur Kenntniß, auf den unbekannten Thäter, so wie die entwendeten Effecten Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 18. October 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. Mts. wurde in dem Hause des Bauern Johann Schreiber von Hölling durch Ausbrechen des Kellerfensters und Einsteigen in den Keller selbst nachfolgende Effecten entwendet:

1) dreißig Pfund Rindschmalz in einem hölzernen Kübel mit 2 Handheben versehen, befindlich;

2) sieben Pfund Rindfleisch;

3) 21 Pfund Butter, die sich in zwei Handkörben, weiß und blau angestrichen, befanden;

4) drei steinerne Mineralflaschen;

5) eine kupferne Pfanne, um deren Rand herum sich ein 2 Finger breiter eiserner Ring und endlich ein 3 Finger breiter und 1½ Spann langer eiserner Stiel befand;

6) zwei Kopfkißenziechen und 5 Bettziechen, die erstern zwei waren von guter Leinwand und hatten fingerbreite weiß leinerne Bänder; von den Bettziechen waren 3 von weißer Leinwand mit Bändeln, ohne Merk, die beiden andern von weiß und blau gestreifter Leinwand.

Man bringt diesen Diebstahl mit dem Ersuchen um Späheverfügung auf die unbekannten Thäter und schleunige Mittheilung bei einer sich etwa ergebenden Spur zur allgemeinen Kenntniß.

Den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Kunstwerk.

(Heideloff's Ornamentik des Mittelalters betr.)

Nachdem Seine Majestät der König die königlichen Behörden und Lehranstalten zur Anschaffung obgedachten Werkes allergnädigst zu

ermächtigen geruht haben, so erlaubt sich der unterzeichnete Verleger zu bemerken, daß davon bis jetzt 7 Hefte erschienen sind, die 56 Stahltafeln sammt dazu gehörigem Texte enthalten und 14 fl. kosten, um welchen Preis sie in allen Kunst- und Buchhandlungen zu haben sind. Das ganze Werk wird 24 Hefte stark und in 3 bis 4 Jahren fertig.

In München bei Mey und Widmayer vorräthig.

Nürnberg im November 1843.

Johann Adam Stein.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 2. November 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101½	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stückagio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	670	668

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	Nov.	—	105	105	105	—	24	6	23	6	21	57	—	109	109	109	—	17	41	17	15	16	59
Berchtesgaden	31	Octbr.	—	57	37	37	—	20	51	20	24	20	—	5	18	25	12	11	13	57	13	48	13	33
Bruck	26	—	—	51	51	51	—	21	36	20	45	19	2[illegible]	—	22	22	22	—	16	54	15	43	15	15
Erding . . .	2	Nov.	77	291	368	368	—	23	—	20	—	17	—	—	93	93	93	—	17	—	15	42	14	24
Freysing . .	3	—	3	93	96	96	—	21	39	20	—	18	35	1	22	23	23	—	17	40	16	12	15	40
Friedberg . .	2	—	—	14	14	14	—	22	49	21	49	20	54	—	7	7	7	—	16	48	16	54	16	30
Geisenfeld . .	23	Octbr.	—	65½	65½	58½	7	20	30	19	12	17	54	1	20½	21½	20½	1	15	24	14	42	14	—
Ingolstadt .	4	Nov.	—	215	215	215	—	21	30	20	10	19	24	10	150	160	152	8	17	15	16	35	16	9
Kraiburg . .	28	Octbr	—	14	14	14	—	20	—	19	30	19	—	—	18	18	18	—	15	—	12	30	12	—
Landsberg .	4	Nov.	6	329	335	332	2	25	4	22	30	21	1	30	70	100	59	41	17	46	17	3	16	42
Moosburg .	31	Octbr.	2	221½	223½	223½	—	21	50	19	39	18	17	2	25½	27½	27½	—	15	18	14	24	13	50
Mühldorf . .	31	—	—	6	5	5	—	18	—	17	36	17	—	—	4	4	4	—	13	—	12	36	12	12
München . .	4	Nov.	62	2265	2327	2316	11	24	18	23	16	22	6	44	932	976	943	33	17	2	16	7	15	20
Murnau . .	4	—	45	35	80	31	49	25	—	24	18	23	56	23	17	40	12	28	18	6	17	—	16	24
Neuötting . .	31	Octbr.	—	10	10	10	—	18	—	17	52	17	30	—	5	5	5	—	15	—	13	10	13	30
Pfaffenhofen	31	—	—	68	68	68	—	20	25	19	12	17	54	—	50	50	50	—	16	54	15	39	14	58
Pöttmes . . .	31	—	—	12	12	11	1	21	40	21	12	20	36	—	27	27	27	—	16	25	16	—	15	50
Rain	28	—	—	32	32	32	—	23	39	21	44	19	54	—	11	11	11	—	16	37	16	5	16	—
Reichenhall .	6	Nov.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	5	—	—	—	15	—	—	—
Rosenheim .	2	—	23	70	93	83	10	19	32	18	48	17	54	23	48	71	53	18	14	20	13	2	12	16
Schongau . .	30	Octbr.	2	58½	60½	39½	21	25	18	24	30	22	48	20	18	38	14	24	17	45	16	45	15	—
Schrobenhausen	2	Nov.	2	40	43	43	—	23	27	22	2	20	56	3	57	60	60	—	17	22	16	37	15	51
Traunstein .	4	Nov.	14	121	135	135	—	19	30	18	—	17	—	2	134	136	136	—	14	—	13	—	12	24
Wasserburg .	31	Octbr.	—	37	57	31	6	19	57	18	58	17	40	—	66	66	66	—	15	48	14	4	13	42
Weilheim . .	2	Nov.	13	49	62	33	29	24	30	22	46	21	—	5	27	32	28	4	17	—	16	32	16	—
		*d. Kern.	10	5	15	5	9	24	30	22	46	21	—											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	4	Nov.	6	210	216	216	—	14	15	13	45	13	17	—	153	163	153	—	6	18	5	52	5	37
Berchtesgaden	31	Octbr.	—	60	60	60	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	3	3	—	—	6	—	—	—
Bruck	26	—	9	130	139	139	—	13	18	12	50	12	2	—	78	78	78	—	6	—	5	45	5	17
Erding . . .	2	Nov.	9	1287	1296	1296	—	14	24	12	36	10	48	—	26	26	26	—	6	18	5	5[illegible]	5	30
Freysing . .	3	—	—	141	141	138	3	13	43	13	10	12	36	—	144	144	144	—	6	4	5	52	5	39
Friedberg . .	2	—	—	9	9	9	—	13	10	12	4	11	24	—	27	27	23	4	6	17	6	—	5	42
Geisenfeld . .	23	Octbr.	10	112	122	102	20	12	36	11	57	11	18	1	27¼	28¼	28¼	—	6	5	5	50	5	36
Ingolstadt .	4	Nov.	4	613	617	617	—	12	55	12	41	12	7	5	243	248	244	4	6	35	6	27	6	14
Kraiburg . .	28	Octbr.	—	77	77	77	—	12	30	11	—	10	30	—	15	15	15	—	6	30	6	—	5	30
Landsberg . .	4	Nov.	48	354	402	390	12	14	8	13	29	12	49	8	163	171	163	8	6	34	6	15	5	54
Moosburg . .	31	Octbr.	6	337½	343½	341¼	2	13	5	12	8	10	58	1	79½	80½	78½	2	6	6	5	28	5	—
Mühldorf . .	31	—	—	10	10	10	—	11	—	10	30	10	—	—	3	3	3	—	6	30	6	—	5	30
München . .	4	Nov.	282	3961	4243	4192	61	14	50	14	23	13	26	17	364	381	381	—	7	25	7	5	6	56
Murnau . .	4	—	1	24	25	24	1	—	—	14	48	—	—	—	10	10	8	2	—	—	7	—	—	—
Neuötting . .	31	Octbr.	—	10	10	10	—	9	30	9	10	9	—	—	7	7	7	—	6	—	5	33	5	24
Pfaffenhofen.	31	—	—	133	133	103	30	12	54	12	22	11	19	—	149	149	149	—	5	49	5	33	5	7
Pöttmes . . .	31	—	—	107	107	102	5	13	37	13	—	12	46	—	10	10	10	—	5	57	5	46	5	39
Rain	28	—	—	186	186	186	—	13	30	12	30	10	30	—	55	55	55	—	6	—	5	50	5	—
Reichenhall .	6	Nov.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	5	—	—	—	5	36	—	—
Rosenheim .	2	—	16	42	58	52	6	11	30	10	30	9	56	69	40	109	61	48	5	56	5	18	5	—
Schongau . .	30	Octbr.	8	12	20	2	18	12	50	—	—	—	—	—	14	14	14	—	6	30	6	18	6	12
Schrobenhausen	2	Nov.	9	19	28	28	—	15	30	13	6	12	37	4	46	50	50	—	6	14	6	—	5	31
Traunstein .	4	Nov.	16	130	196	156	—	12	—	10	30	9	24	10	64	74	74	—	6	12	5	50	5	—
Wasserburg .	31	Octbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	6	16	6	—	6	44
Weilheim . .	2	Nov.	—	23	23	17	6	14	—	12	30	11	—	9	22	31	31	—	6	40	6	21	6	—

Beilage

zum Intelligenzblatt Nro. 47.

vom Jahre 1843

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der mittelbaren Städte und Märkte Oberbayerns für das Jahr $18\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Entsprechend den Vorschriften des revidirten Gemeinde-Edicts und dessen Vollzugs-Bestimmungen werden nachfolgend die Rechnungs-Ergebnisse in den — der unterfertigten Stelle mittelbar untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung für das Jahr $18\frac{41}{42}$ bezüglich der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 21. October 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

I. Ergebnisse der Gemeinde-

A. Ein-

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Aus dem Bestande der Vorjahre		Einnahmen des — Aus dem rentirenden Communal-Vermögen, und zwar — Capitalien.		Realitäten.		Rechten.		Aus der Verwaltung — des Communal- und Stiftungs-Vermögens		der Polizei.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach	301	5½	346	57	170	25	352	31¼	598	¼	1071	19¼
2	Au	2095	16½	89	45	11806	17	—	—	3668	—	1122	22
3	Burghausen	257	14¼	564	24	228	2½	104	10½	965	—	486	15
4	Erding	897	4	769	13½	2427	2½	2715	16½	303	3	183	57
5	Freysing	417	36	80	—	1615	—	1851	24	712	—	424	—
6	Friedberg	990	34	130	—	144	3	936	54	743	35	97	42
7	Landsberg	57	3¾	676	29¼	526	36¾	2427	12¾	5530	39¼	465	2
8	Laufen	418	50½	216	6	675	33	402	48	289	47¼	273	42
9	Mühldorf	348	44¼	1	20	734	17	79	45¼	100	—	140	—
10	Neuötting	2499	41¾	289	16	149	15	147	30¾	159	—	576	37
11	Pfaffenhofen	1860	22¼	170	-	266	57	372	57¼	1019	23	74	6
12	Rain	566	38¼	76	35	552	40½	887	28½	165	58¾	664	38
13	Reichenhall	1538	22½	—	-	2009	30	375	5½	47	55	191	36
14	Schongau	6341	37½	165	—	2396	16	272	38½	271	42	95	36
15	Schrobenhausen	9	51	302	59	231	8	444	56¼	114	36	908	32½
16	Traunstein	442	35½	1038	2	757	31¼	500	36½	74	50	—	—
17	Wasserburg	24	12	774	12½	625	16¼	497	8½	4123	52½	379	½
18	Weilheim	2871	53	86	55	427	28	3132	32½	2241	¾	161	10

Rechnungen der Städte.

nahmen.

laufenden Jahres.																			
Indirecte Auflagen.										Directe Auflagen.		Vor- und Zuschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Activ-Capitalien, u. Erlös a. veräusserten Vermögenstheilen		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
Malz-Aufschlag.		Fleisch-Aufschlag.		Getreid-Aufschlag		Pflaster-, Brücken- und Wasserzoll.		Andere Auflagen.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	923	32¼	1095	16	328	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	5240	6½
20085	35¾	3032	36	6446	23	—	—	—	—	1501	59	—	—	711	58	—	—	50560	12¼
3415	51½	1380	46	—	—	195	—	544	57	—	—	—	—	531	58	7	57	8681	35¾
—	—	1194	5	773	39	1273	3½	37	6	—	—	1362	18	—	—	—	—	11935	48
3264	27½	1002	—	7244	22	4436	—	2593	—	—	—	455	36	—	—	—	—	22095	25½
2155	14	614	19	423	50	1719	35	724	41	—	—	—	—	—	—	2150	—	10860	27
7922	44½	1256	39	1932	59	5730	15¾	287	56¼	445	15	—	—	406	48	—	—	27685	51¼
—	—	708	25	—	—	279	1	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	3676	11¼
2006	9¾	717	22¼	—	—	390	28	933	19½	—	—	—	—	185	—	150	—	5786	30
5988	12¼	931	12½	714	35	·	—	315	59	—	—	—	—	221	46	60	—	12053	25¾
—	—	900	—	—	—	1391	—	813	13	—	—	—	—	100	—	—	—	6967	59¼
1725	55¼	350	—	—	—	440	—	267	30	—	—	2	48	100	—	—	—	5800	12
3956	44¼	825	—	—	—	1497	4	244	14	—	—	689	51	2404	20½	7361	16	21140	58¾
1632	39½	590	29¼	765	39½	373	24	776	—	465	53¼	1856	17	331	51½	—	—	16335	3¾
—		673	50	—	—	455	—	142	21	200	11	293	29	—	—	—	—	3776	53¾
—	—	789	56½	—	—	1539	7	2642	59½	—	—	905	45½	2478	20	—	—	11169	43¾
—	—	1098	59¾	—	—	2092	14	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	9664	56½
2232	34	693	54	—	—	1214	—	798	54	—	—	1500	—	474	33	1850	—	17701	54¾

B. Aus

Laufende Numer.	Namen der Städte.	Ausgaben des laufenden														
		Auf den Bestand der Vorjahre.		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, und der Polizei						Bauten.				Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Nachlässe und Rückstände.	
				Besoldungen.		Pensionen.		Regie.		Unterhalt.		Neubauten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach . . .	44	59¼	1354	18	232	—	398	38¾	633	28¼	—	—	1771	55¼	—	—
2	Au	76	—	1812	46	60	—	1478	12¼	2653	23½	21830	50¼	13958	11¼	2126	2¼
														366	—	für erkaufte	
3	Burghausen .	1	45	2391	—	—	—	405	47¼	1472	39¾	—	—	1836	5¼	295	—
4	Erding . . .	3	17	1525	41	119	—	1082	47	3759	11	—	—	1523	31½	—	—
5	Freysing . . .	174	—	6124	—	60	—	3233	11½	3745	—	152	—	1275	55½	154	12
6	Friedberg . .	438	16	1675	8	100	—	513	13	856	48	—	—	2301	24	10	32
7	Landsberg . .	1959	50¾	3170	14½	446	20¼	2585	37	5609	55¾	86	42	9000	50¾	—	—
														20	—		
8	Laufen . . .	4	4	1414	38¾	30	—	275	32	129	40	—	—	1461	15	—	—
9	Mühldorf . .	68	11¼	1066	36¾	100	—	512	40	221	41¼	—	—	1942	50½	—	—
10	Neuötting . .	—	—	1192	24	68	40	380	23¼	813	48½	—	—	345	49	3614	30
11	Pfaffenhofen .	—	—	1351	—	73	—	406	35¼	476	11¼	1208	8	2028	20¼	—	—
12	Rain . . .	—	50	950	—	—	—	1168	39¾	294	38	—	—	822	47	—	—
13	Reichenhall . .	3	48¾	1969	39	160	—	1168	4½	293	51	3544	24	3056	57¾	1086	34½
14	Schongau . .	449	34¼	1500	21	283	20	781	37	511	14	1480	13¾	2361	44	—	—
15	Schrobenhausen	1015	11¼	965	—	90	44	175	51½	640	3¼	—	—	1569	58¾	—	—
16	Traunstein . .	2	40	1791	49	89	—	1090	5	1100	6	2688	9	2935	43¼	—	—
17	Wasserburg . .	1044	39¾	3055	29¼	232	—	867	51	1345	25	—	—	2442	47¾	—	—
18	Weilheim . .	86	—	1551	3	—	—	692	1	827	24	—	—	2821	23	—	—

Königliche Regierung von

v. Hörmann,

gaben.

Jahres-Schulden. Ausgeliehene Capitalien und geleistete Vorschüsse.		Tilgung.		Verzinsung.		Summa aller Ausgaben.		Rechnungs-Abschluß. Ueberschuß		Defizit.		Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 1841/42. Vermögen.		Schulden.		Reines Vermögen.		Ueberschuldung.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
50	—	300	—	382	40	5168	¼	72	6¼	—	—	45622	55½	12368	14¼	33254	41½	—
143	42	—	—	—	—	47505	—	3055	4¼	—	—	638409	¼	143641	29¾	494767	30¼	—
Realitäten																		
500	—	243	18¾	912	50½	8058	26½	623	9¼	—	—	102607	50	40186	9½	62421	40½	—
—	—	1250	—	1068	40	10332	7½	1603	40½	—	—	182117	25¼	30120	—	151997	25½	—
—	—	284	—	249	—	22795	19	—	—	699	54½	40300 *	—	98650	—	—	—	58350
		7344	—															
—	—	4154	47	764	53	10815	1	45	26	—	—	47561	40	25780	42	21780	58	—
475	—	554	31	2835	8¼	26854	10½	831	40½	—	—	125403	15¾	79243	42⅛	46159	33⅝	—
—	—	—	—	158	20	3473	29¾	202	42	—	—	21039	42¾	3366	40	17673	2¾	—
—	—	—	—	—	—	3942	—	1841	30	—	—	15735	24¾	150	—	15585	24¾	—
60	—	2045	—	552	20	9072	54¾	2970	41	—	—	25236	11¼	10433	17¼	14802	54	—
250	—	20	—	—	—	5813	14¾	1154	44½	—	—	53111	40	987	—	52124	40	—
100		2040	30	118	—	5495	24¾	304	47½	—	—	42245	45	2200	—	40045	45	—
1500	—	6179	33½	311	6¾	19274	59¾	1865	59	—	—	23452	38	9196	16	14256	22	—
1800	—	2940	—	6251	55½	13359	59½	2975	4½	—	—	172267	43½	38271	33¼	132096	10	—
—	—	—	—	40	6	4496	55	—	—	720	1½	41198	41¼	2704	36¾	38494	4½	—
1391	58	—	—	—	—	11089	30¼	80	13½	—	—	85081	14¼	—	—	85081	14¼	—
60	—	113	39	288	3¼	9449	55¼	215	1	—	—	126473	33¼	8067	57¾	118405	35½	—
1700	—	4854	39½	1375	41¼	13908	11¾	3796	42½	—	—	90711	56½	39190	19½	51521	37	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Präsident.

v. Spruner.

*) Worunter der Werth der nicht vollendeten neuen Gebäude noch nicht begriffen ist, daher die anscheinende Ueberschuldung.

III. Ergebnisse der Gemeinde=

A. Ein=

Laufende Numer.	Namen der Märkte.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des — Aus dem rentirenden Communalvermögen, und zwar aus — Capitalien		Realitäten.		Rechten.		Aus der Verwaltung. — des Communal= und Stiftungs=Vermögens		der Polizei.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aybling	1127	31	71	—	196	14	100	57	590	57	170	12
2	Dachau	157	27½	333	38¼	302	57	810	55¼	128	—	172	30
3	Dießen	3879	58¼	63	15½	122	42	303	42¾	433	36	193	44
4	Dorfen	708	28¼	99	30	739	3	213	3½	144	55	275	50
5	Garmisch	1262	19½	9	—	350	27	301	39	297	58	105	46
6	Geisenfeld	262	26¾	46	21	641	55	14	50	266	—	84	48
7	Grasing	238	12½	97	46	110	59	173	15	—	—	101	24
8	Hohenwarth	199	56	26	—	79	7¼	134	30¼	100	44¾	557	39¼
9	Kösching	33	36¼	—	—	114	—	14	53	71	14¼	171	20
10	Kraiburg	586	½	188	29½	142	4	110	48	273	20	374	37½
11	Mittenwald	460	—	—	—	1458	25	253	37¼	368	22	347	24
12	Murnau	945	57	249	—	1717	12	317	59¾	306	14¼	595	57½
13	Partenkirchen	127	27½	156	—	536	42	45	52¼	58	23	30	6
14	Rosenheim	755	4	919	10½	578	31¼	552	28¾	602	11	945	36
15	Tölz	1416	17½	336	40	3093	14½	563	54½	130	—	106	42
16	Vohburg	979	20½	125	36	180	—	42	38	81	50¾	124	49
17	Wolfratshausen	207	11¼	176	6	250	7	713	27¼	341	33	418	—
18	Wollnzach	—	—	16	21½	557	21	16	48	302	30	154	50½

Rechnungen der Märkte.

nahmen.

laufenden Jahres.																			
Indirecte Auflagen.										Directe Auflagen.		Vor- und Zuschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Capitalien u. Erlös a. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen.	
Malz-Aufschlag.		Fleisch-Aufschlag.		Getreid-Aufschlag.		Pflaster, Brücken- und Wasserzoll.		Andere Auflagen.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1119	17	439	39	—	—	—	—	189	—	151	38	100	—	1921	—	—	—	6177	25
—	—	653	6	—	—	1346	15	751	48½	—	—	948	32	570	47	—	—	6175	56½
—	—	310	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	5337	56½
—	—	157	50	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	325	—	—	—	3113	39½
—	—	105	8	—	—	111	42	120	—	—	—	289	14	—	—	—	—	2953	13½
—	—	545	17	505	7½	210	45	102	22	5	—	45	30	—	—	—	—	2739	21½
—	—	260	28	265	6	—	—	230	47	—	—	—	—	360	—	—	—	1837	57½
—	—	307	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1300	—	2713	24
—	—	253	28	—	—	—	—	—	—	445	6	—	—	—	—	—	—	1103	38
—	—	453	—	—	—	346	31	—	—	—	—	—	—	10	20	—	—	2485	10½
—	—	211	19	14	26¼	—	—	17	35	11	12¼	—	—	—	—	800	—	3943	1
2303	2½	460	—	—	—	267	38	123	—	—	—	600	—	233	47¼	20350	—	28469	48
—	—	127	38	—	—	—	—	117	41	146	34	23	—	—	—	—	—	1369	24
—	—	1038	2	—	—	443	43½	985	24	—	—	—	—	179	—	—	—	6299	11¼
3649	56½	1408	32	642	16	370	33¾	1216	48	—	—	—	—	—	—	—	—	12934	54½
—	—	224	—	—	—	1098	4	94	—	179	26	300	—	26	58	—	—	3456	42½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2148	55½	—	—	50	—	—	—	4305	20½
—	—	348	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	—	—	—	1501	2

B. Aus-

Laufende Numer.	Namen der Märkte.	Ausgaben des laufenden															
		Auf den Bestand der Vorjahre.		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizey.						Bauten.				für Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Nachlässe und Rückstände.	
				Besoldungen.		Pensionen.		Regie.		Unterhalt.		Neubauten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aybling . . .	100	24	810	33	—	—	191	20	146	53	—	—	1372	8	815	1
2	Dachau . . .	—	—	1202	27½	—	—	858	13¼	446	31	—	—	1905	28¼	—	—
3	Dießen . . .	—	—	720	4½	144	—	200	44⅝	564	12	—	—	371	49	—	—
4	Dorfen . . .	183	—	826	—	—	—	322	54	205	18	—	—	770	12¾	117	1
5	Garmisch . .	—	—	550	—	—	—	118	51	331	22	1959	52½	359	47½	—	—
6	Geisenfeld . .	—	—	625	46	120	—	285	6¾	217	3	—	—	1036	—	—	—
7	Grasing . . .	2	13	433	12	—	—	123	7½	183	59	—	—	333	2	—	—
8	Hohenwarth .	72	57	530	—	—	—	236	9¼	156	29½	1301	53¾	203	11¼	—	—
9	Köschiug . .	—	—	630	54¼	—	—	60	8½	106	3½	—	—	155	52	—	—
10	Kraiburg . .	—	—	870	—	—	—	668	21¾	172	56½	—	—	6	—	—	—
11	Mittenwald . .	201	55¾	836	46	—	-	372	31¼	173	32	1001	16	314	32¼	—	—
12	Murnau . . .	—	—	853	—	150	—	401	1	428	43	16095	34½	926	25½	3	36
13	Partenkirchen .	—	—	456	9	—	—	394	21	197	10½	—	—	491	26¾	—	—
14	Rosenheim . .	2	12	1305	—	540	—	1000	54¼	775	24½	—	—	1815	12	45	30
15	Tölz	—	—	1380	—	70	—	1357	38½	4851	37	—	—	875	40	—	-
16	Vohburg . .	—	—	568	—	—	—	218	34	889	34	—	--	384	12	19	12
17	Wolfratshausen	—	—	834	4	—	—	484	35	361	49	—	--	2149	6½	—	—
18	Wollnzach . .	31	28¾	600	—	—	—	235	37	27	56	—	—	537	33	—	—

Königliche Regierung von

v. Hörmann,

gaben.

Ausgeliehene Capitalien und geleistete Vorschüsse.		Schulden. Tilgung.		Schulden. Verzinsung.		Summa aller Ausgaben.		Rechnungs-Abschluß. Ueberschuß.		Rechnungs-Abschluß. Defizit.		Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 1841/42. Vermögen.		Schulden.		Reines Vermögen.		Ueberschuldung.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1600	—	200	—	181	26	5317	45	859	40	—	—	18684	14	5250	12	13434	2	—	—
1477	—	—	—	—	—	5889	40	286	16½	—	—	37258	29½	—	—	37258	29½	—	—
700	—	1575	—	160	2	4435	51¾	902	4½	—	—	15151	—	3200	—	11951	—	—	—
—	—	150	—	7	—	2581	25¼	532	14	—	—	22709	15	195	—	22514	15	—	—
—	—	—	—	—	—	3319	58	—	—	366	44½	8512	35	366	44½	8145	51	—	—
—	—	300	—	93	—	2676	55¼	59	26¼	—	—	18717	11¾	7180	32½	11536	38¼	—	—
860	—	—	—	147	30	1583	3½	254	54	—	—	13781	10	4250	—	9531	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2199	41¼	213	42¾	—	—	14396	8¼	1642	55½	12753	12¾	—	—
—	—	22	9	52	9½	1027	16¾	76	21¼	—	—	4388	13½	2163	9½	2225	4	—	—
—	—	75	—	4	—	1796	18¼	688	52¼	—	—	16117	5¾	997	—	15120	5¾	—	—
—	—	800	—	82	—	3782	34	160	27	—	—	29807	47	1250	—	28557	47	—	—
352	57½	7500	—	433	25	27144	42¾	1325	5½	—	—	154730	57¼	27050	—	127680	57¼	—	—
—	—	—	—	—	—	1539	7¼	—	—	169	43½	16554	22½	569	43¼	15984	30¼	—	—
225	—	200	—	34	—	5943	12¾	355	58¼	—	—	73821	14¾	5156	36½	68664	38¼	—	—
—	—	3760	—	494	31	12789	26½	145	28¼	—	—	84341	26¼	12262	—	72079	26¼	—	—
140	—	295	57	80	5½	2595	34½	861	7¼	—	—	18400	56	3754	18¾	14646	37¼	—	—
—	—	50	—	349	30	4229	47½	75	33	—	—	32839	47½	8300	—	24539	47½	—	—
—	—	—	—	—	—	1432	34¾	68	27¼	—	—	7123	27¼	—	—	7123	27¼	—	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Präsident.

v. Spruner.

III. Ergebnisse der Stiftungs-

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Aichach.												
	A. Cultus.												
1	Stadtpfarrkirche	1344	13	1064	19¾	731	34¼	887	30	—	—	4027	37
2	Corpus-Christi-Bruderschaft	105	34¼	32	9	106	30½	—	—	—	—	244	14½
3	Maria-Empfängniß-Bruderschaft	23	46	69	1¼	70	40	117	—	—	—	280	27¼
4	St. Sebastiani-Bruderschaft	47	55¾	25	5¼	176	50¼	15	—	—	—	264	51½
5	St. Helena-Kapelle	27	2¼	12	54¼	—	—	—	—	—	—	39	56½
6	Drei König-Bruderschaft	7	48½	6	55¼	6	42	—	—		—	21	25¼
	B. Unterricht.												
1	Hubmann'sche Schulstiftung	1468	58¾	509	57½	516	41	200	—	—	—	2695	37¼
2	Veit Brieser'sche Stipendien-Stiftung	264	52½	165	56¼	—	—	—	—	—	—	430	48¾
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Heil. Geist-Spital	2892	25½	4791	15¼	415	24¼	150	—	—	—	8249	4½
2	Leprosen- und Waisenhaus	523	26¼	368	5¼	3142	3	352	—	—	—	4385	34½
3	Acher'sche Lehrgeldstiftung	23	13	21	10¼	—	—	—	—	—	—	44	23¼
4	Higler'sche Stiftung	341	57¾	52	2¼	—	—	209	34	—	—	603	54
5	Strixner'sche Stiftung	86	39	25	40	—	—	100	—	—	—	212	19

Rechnungen der Städte.

B. Vortrag der Ausgaben.																	
I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldenstilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	103	16¼	1487	44	413	39	1425	—	25	17	3454	56¼	572	41¾	—	—
—	—	2	29¼	99	15	—	—	—	—	56	3	157	47¼	86	27¼	—	—
—	—	2	24	129	2	—	—	—	—	11	53	143	19	137	8¼	—	—
—	—	1	24	240	57½	—	—	—	—	—	—	242	21½	22	30	—	—
—	—	—	48	13	34	—	—	—	—	14	—	28	22	11	34½	—	—
—	—	—	28	11	7	—	—	—	—	4	9	15	44	5	41¾	—	—
—	—	26	11½	1099	57	3	47¼	1000	—	—	—	2129	56	565	41¼	—	—
—	—	15	58¼	—	—	—	—	200	—	—	—	215	58¼	214	50½	—	—
256	17¼	1280	40	1656	16¼	—	—	1570	—	853	45	5616	59½	2632	5¼	—	—
72	15	46	9	2383	53½	—	—	1135	—	42	—	3679	17½	706	17	—	—
—	—	2	6½	10	—	—	—	—	—	—	—	12	6½	32	16¾	—	—
—	—	5	1	95	—	—	—	240	—	—	—	340	1	263	53	—	—
—	—	—	30¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30¼	211	48¼	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Vorstadt Au.												
A. Cultus.												
Pfarrkirche	538	50¾	1409	56½	1439	25¼	657	27	—	—	4045	39½
B. Unterricht.												
Schulstiftung	1265	13½	143	—	12285	12	—	—	—	—	13693	25½
III. Burghausen.												
A. Cultus.												
Stadtpfarrkirche	4287	23¾	2009	43	780	44	1105	—	—	—	8182	50¾
Stiftung der 10 Benefizien	470	7¾	636	7¼	5	11½	56	—	—	—	1167	26½
St. Josephskirche	2317	55½	886	6½	4	41½	1070	—	—	—	4278	43½
Kreuzermeß-Bruderschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Sebastiani-Bruderschaft	62	50½	34	9¼	131	—	—	—	—	—	227	59¾
Allerseelen-Bruderschaft	344	31½	208	38	103	59¼	200	—	—	—	857	9
Corpus Christi-Bruderschaft	275	49	159	13¼	2	57¾	—	—	—	—	438	—
B. Unterricht.												
Kanzelmüller'scher Seminarfond	2084	53¾	3102	21¼	—	—	1843	18¼	—	—	7030	33¼
Hörrmann'sche Stipendienstiftung	173	10¼	35	46¾	—	—	—	—	—	—	208	57
Lateinische Schulen	17	33¼	—		2524	5	—	—	—	—	2541	38¼
Deutscher Schulfond	235	21¾	70	12½	2118	24	7	49½	—	—	2431	47¾
C. Wohlthätigkeit.												
Heil. Geist-Spital	893	6½	2882	38¾	2080	4¼	900	—	—	—	6755	49½
Bruderhaus	268	4¾	409	9¼	—	—	—	—	—	—	677	14

B. Vortrag der Ausgaben.																	
I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Activ-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
27	32	42	—	2832	57½	82	57	800	—	21	31	3806	57½	238	42	—	—
443	39½	97	45	12201	55½	239	38	—	—	125	—	13107	58	585	27½	—	—
—	—	402	50	2599	2¾	430	48	3450	—	21	30	6901	10¾	1278	40	—	—
—	—	93	30½	420	27¾	50	–	230	—	89	45	883	43¼	283	43½	—	—
—	—	46	12	781	27½	—	—	1660	—	44	–	2531	39½	1747	4½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7	6	97	25	—		—	—	7	45	112	16	115	43¾	—	—
50	—	7	6	209	56	—	—	250	—	37	—	551	2	303	7	—	—
—	—	10	6	83	35	—	—	60	—	22	—	175	41	262	19	—	—
—	—	434	22	44	16½	588	30	2850	—	1001	31	4918	39½	2111	51¼	—	—
—	—	—	—	40	—	7	49½	150	—	—	—	197	49½	11	7½	—	—
—	—	17	6	2294	58½	—	—	—	—	—	—	2312	4½	229	33¾	—	—
45	—	19	17	2151	15	—	—	60	—	—	—	2275	32	156	15¾	—	—
200	12	727	13	2816	36½	464	—	550	—	685	3½	5143	75	1312	44½	—	—
—	—	41	26½	432	27¾	—	—	—	—	57	45	531	39¼	145	34¾	—	—

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	Reichalmosen-Stiftung	126	7¼	128	50	—	—	—	—	—	—	251	57¾
4	Herzog Georg-Stiftung	422	45¼	486	6	—	—	100	—	—	—	1008	51¼
5	St. Albani-Gottes- und Leprosenhaus	491	49½	436	18	28	55¼	620	—	—	—	1577	3¼
6	Armeninstituts-Stiftung	1201	44½	959	3¼	1117	24½	900	—	—	—	4178	12¼
	IV. Erding.												
	A. Cultus.												
1	St. Johann-Kirche	385	58¼	2238	41¼	1914	49¾	100	—	—	—	4639	29¾
2	St. Paul-Kirche	88	31¼	219	7¾	141	52	—	—	—	—	449	31½
3	Mariahilfkapelle	246	26½	68	—	—	—	—	—	—	—	314	26½
4	Kemetrisches Gebet	37	11¼	42	18	—	—	—	—	—	—	79	59¾
5	Herz Jesu-Bruderschaft	56	1	41	47½	41	16	—	—	—	—	139	4½
6	Leiden Christi-Bruderschaft	40	2¼	153	12¼	88	59	100	—	—	—	382	14
7	Todesangst Christi-Bruderschaft	36	17¼	63	45	—	—	—	—	—	—	100	2¼
8	Corpus Christi Bruderschaft	—	¼	57	38½	18	35½	—	—	—	—	76	14½
9	Rosenkranz-Bruderschaft	2	2	81	40¾	148	42¼	—	—	—	—	232	24¾
	B. Unterricht.												
1	Schulfond	19	49	132	4½	797	1¼	200	—	—	—	1148	54¾
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Heil. Geist-Spital	1013	11½	3623	28½	776	51¼	1190	—	—	—	6603	31
2	Krankenhaus	303	53¾	415	46	1332	27¼	700	—	—	—	2752	7
3	Leprosenhaus	20	21¼	183	53	2	30	—	—	—	—	206	44¼
4	Kleinalmosen	199	34¾	229	33½	59	5¼	350	—	—	—	838	13½

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.												Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.						Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	—	15	22¾	—	—	—	—	100	—	63	12¼	178	35	76	22½	—	—		
—	—	71	42	8	—	—	—	250	—	144	12¾	473	54¾	534	56½	—	—		
—	—	95	4	210	15	—	—	550	—	260	10¼	1115	29¾	461	34	—	—		
—	—	37	42	—	—	—	—	2565	—	533	42¼	3136	24¼	1041	48	—	—		
						116	45												
—	13	206	45	2751	5¾	33	15	150	—	103	18½	3361	22¼	1278	7½	—	—		
—	—	17	50	308	42½	12	—	—	—	13	41¼	352	13¾	97	17¼	—	—		
—	—	3	25½	24	18	—	—	100	—	40	20	168	3¼	146	23	—	—		
—	—	3	11	49	12	—	—	—	—	26	48	79	11	—	48¾	—	—		
—	—	4	59	89	38	—	—	—	—	25	30	120	7	18	57½	—	—		
—	—	9	17¾	221	12¼	—	—	100	—	51	35¼	382	5	—	9	—	—		
—	—	4	3¼	8	55	—	—	—	—	86	35	99	33¼	—	28½	—	—		
—	—	5	2¾	61	34½	—	—	—	—	9	15	75	52	—	22½	—	—		
—	—	9	40½	211	30	—	—	—	—	2	41¾	223	52¼	8	32½	—	—		
—	—	2	3¾	946	51	—	—	200	—	—	—	1148	54¾	—	—	—	—		
—	—	593	6½	1795	35½	—	—	2050	—	12	57½	4451	39½	2151	51½	—	—		
8	40½	16	14½	1489	50¾	—	—	800	—	41	30	2356	15¾	395	51¼	—	—		
—	—	15	15	150	38	25	—	—	—	—	—	190	53	15	51½	—	—		
—	—	16	46	20	—	—	—	450	—	301	27½	788	13½	50	—	—	—		

Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Reichalmosen	61	30	356	44¼	—	—	—	—	—	—	418	14¼
Armenfond	74	5	22	33	2146	50	—	—	—	—	2243	28
Zollner'sche Leihfond	685	17¼	1018	35¼	—	—	1485	—	—	—	3188	52¼
Jungferngeldfond	—	38	22	16	—	—	—	—	—	—	22	54
V. Freising.												
A. Cultus.												
Stadt-Pfarr St. Georg	819	4½	1426	16¼	299	20	300	—	—	—	2854	41¼
Frühmeßstiftung	37	30	307	58	—	—	—	—	—	—	345	28
Gschall'sche Messenstiftung	167	55	154	54	—	—	—	36	—	—	323	25
Gottesackerkirche	495	44¼	403	27¼	22	48	400	—	—	—	1321	59¼
B. Unterricht.												
Schulfond	2260	12	4024	2½	552	8	900	—	—	—	7736	22¼
C. Wohlthätigkeit.												
Local-Armenfond	9051	50½	11719	26½	1529	31	4415	—	—	—	26715	48¼

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Activ-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	23	17	48	30	—	—	—	—	346	27¼	418	14¼	—	—	—	—
—	—	59	24	1919	8	—	—	—	—	—	—	2008	32	234	56	—	—
—	—	66	49½	821	35½	—	—	1580	—	—	—	2468	25	720	27½	—	—
—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	21	—	1	51	—	—
—	—	87	6½	1711	13½	100	48	750	—	55	—	2704	8	150	33½	—	—
20	—	11	42	314	—	16	24	—	—	2	42	364	48	—	—	19	20
—	—	16	1	86	42	75	—	—	—	11	45	189	28	133	57	—	—
23	18	19	51½	198	12	132	—	200	—	76	—	649	21¼	672	38¼	—	—
—	—	187	—	5167	35½	40	—	1810	—	—	—	7165	15½	571	6½	—	—
166	45	1485	15	14440	32	2932	—	3700	—	746	38	23471	10	3244	38¼	—	—

Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Friedberg.												
A. Cultus.												
Pfarrkirche	355	29	618	21	649	30	1201	—	—	—	2824	20
Filialkirche St. Stephan	111	45	80	46	—	40	310	—	—	—	503	11
Kapelle Maria Alber	451	50	71	3	—	—	84	—	—	—	606	53
Corpus Christi Bruderschaft	311	7	38	59	65	30	50	—	—	—	465	36
Joh. v. Nepomuk-Bruderschaft	223	33	11	47	31	11	5	—	—	—	271	31
Filialkirche unsers Herrn Ruhe	1151	42	603	2	3046	25	1960	—	—	—	6761	9
Muttergottes am Platz	19	59	2	24	—	—	—	—	—	—	22	23
B. Unterricht.												
Schulfond	441	17	302	24	916	44	150	—	—	—	1975	37
C. Wohlthätigkeit.												
Spital	1108	18	1073	50	182	—	730	—	—	—	3094	8
Krankenhaus	467	18	69	9	641	2	—	—	—	—	1177	29
Armenfond	285	22	95	33	930	57	—	—	—	—	1311	52
VII. Landsberg.												
A. Cultus.												
Stadtpfarrkirche	143	$55\frac{1}{4}$	3007	30	328	$13\frac{1}{4}$	1942	30	—	—	5422	$8\frac{1}{2}$
Heil. Kreuz-Kirche	60	$31\frac{1}{4}$	558	18	—	—	320	—	—	—	938	$49\frac{3}{4}$

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.												Abschluß.			
		1.		2.		3.		4.		5.							
Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		An ausgeliehenen Capitalien und geleisteten Activvorschüssen.		Auf Beiträge an andere Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
507	19	56	4	811	50	115	20	1275	—	244	48	3010	21	—	—	186	1
—	—	7	25	98	2	10	—	100		14	35	230	2	273	9	—	—
—	—	6	44	120	46	—	—	335	—	19	15	481	45	125	8	—	—
184	45	5	20	58	48	5	—	125	—	1	45	380	38	84	58	—	—
10	19	1	50	156	10	—	—	200	—	5	36	373	55	—	—	102	24
4	22	65	34	2880	49	—	—	2365	—	128	54	5444	39	1316	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	3	21	20	—	—
—	—	36	24	1230	19	—	—	400	—	50	—	1716	43	258	54	—	—
—	—	82	50	781	30	—	—	1434	12	415	24	2713	56	380	12	—	—
357	46	17	23	462	12	—	—	125	—	42	—	1004	21	173	8	—	—
—	—	78	49	1011	14	—	—	80	39	—	—	1170	42	141	10	—	—
2	—	112	49¼	2628	8	—	—	1530	—	132	35½	4160	53¾	961	14¼	—	—
				5	21												
—	—	15	59¾	738	27½	—	—	175	—	76	40	1006	7½	—	—	67	17½

Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen.											
	I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
			1.		2.		3.		4.			
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dreifaltigkeitskirche	—	—	77	31¾	97	36¼	300	—	—	—	475	8
St. Ulrich- und Katharinenkirche	11	18½	36	26¾	21	28¾	20	—	—	—	89	13½
St. Benediktskirche Sandau	48	57½	179	23¾	—	—	20	—	—	—	248	21¼
St. Stephanskirche Stillern	5	12	77	41¼	—	—	—	—	—	—	82	53¼
Jungfernbundstiftung	—	—	72	44	{14 {24	40	30	—	—	—	171	24
Maria Himmelfahrts-Bruderschaft	2	15	98	50½	149	57¾	100	—	—	—	351	3¼
Rosenkranz-Bruderschaft	12	9½	50	36	62	15	—	—	—	—	125	½
Sebastians-Bruderschaft	—	—	36	45	149	52¾	—	—	—	—	186	37¾
Joh. v. Nepomuk-Bruderschaft	32	1¾	66	35¼	143	44¾	265	—	—	—	507	21¾
B. Unterricht.												
Schulfond	379	47	1043	28¼	661	48} 32}	2135	—	—	—	4220	35¼
Ursuliner-Institut	278	14	626	44¾	—	—	240	—	—	—	1144	58¾
C. Wohlthätigkeit.												
Spitalstiftung	4144	50	18984	2¼	142	3½	2482	—	—	—	25752	55¾
Almosenstiftung	639	15	1099	30	57	5	1215	—	—	—	3010	50
Bruderhaus	31	32	251	4	43 29	59} 53}	130	—	—	—	486	28
Krankenhaus	700	18½	548	52½	87	51	410	—	—	—	1747	1¾
Waisenstiftung	107	4	40	47½	8	54	75	—	229	34½	461	20
Bodler-Ring'sche Stiftung	60	5½	58	29¾	—	—	250	—	—	—	368	35½
VIII. Laufen.												
A. Cultus.												
Corpus Christi Bruderschaft	234	51¾	501	8½	—	—	—	—	—	—	736	¼
Scapulier-Bruderschaft	386	19¼	563	27½	—	—	30	—	—	—	979	46¾

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Abschluß. Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	9	$47\frac{3}{4}$	162	$7\frac{1}{2}$	—	—	300	—	2	45	474	$39\frac{1}{4}$	—	$29\frac{1}{2}$	—	—
—	—	8	$11\frac{1}{4}$	48	38	—	—	25	—	—	—	81	$49\frac{1}{4}$	7	$24\frac{1}{4}$	—	—
—	—	15	$55\frac{1}{4}$	22	54	—	—	—	—	—	—	38	$49\frac{1}{4}$	209	32	—	—
—	—	6	$18\frac{3}{4}$	4	$26\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	10	45	72	$8\frac{1}{4}$	—	—
—	—	2	$48\frac{1}{4}$	121	16	—	—	—	—	5	—	129	$2\frac{1}{4}$	42	$22\frac{1}{4}$	—	—
—	—	36	$35\frac{1}{2}$	178	$36\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	215	12	135	$51\frac{1}{4}$	—	—
—	—	1	$39\frac{1}{2}$	90	18	—	—	—	—	4	—	95	$57\frac{1}{2}$	29	3	—	—
—	—	2	$46\frac{1}{2}$	172	$55\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	175	42	10	$55\frac{3}{4}$	—	—
—	19	8	19	166	46	—	—	—	—	—	—	175	24	331	$57\frac{3}{4}$	—	—
100	—	33	7	2048	14	—	—	2400	—	—	—	4581	21	—	—	360	46
—	—	28	42	330	$25\frac{1}{4}$	—	—	400	—	—	—	759	$7\frac{1}{4}$	385	$51\frac{3}{4}$	—	—
12	$4\frac{3}{4}$	7280	$24\frac{1}{2}$	5973	36	13	30	4250	—	1898	$17\frac{3}{4}$	19428	3	6324	$52\frac{3}{4}$	—	—
—	—	25	$59\frac{3}{4}$	1166	40	—	—	1175	—	—	—	2367	$39\frac{3}{4}$	643	$10\frac{1}{4}$	—	—
376	39	9	$45\frac{3}{4}$	362	56	20	—	150	—	—	—	919	$20\frac{3}{4}$	—	—	432	$52\frac{1}{4}$
—	—	14	$54\frac{3}{4}$	785	39	—	—	940	—	—	—	1740	$33\frac{3}{4}$	6	28	—	—
—	—	3	$2\frac{1}{2}$	257	$17\frac{1}{2}$	—	—	200	—	—	—	461	20	—	—	—	—
—	—	3	53	—	—	—	—	300	—	—	—	303	53	64	$42\frac{1}{4}$	—	—
—	—	37	$56\frac{1}{4}$	249	$52\frac{1}{2}$	25	—	247	30	140	$55\frac{3}{4}$	701	$14\frac{1}{2}$	34	$45\frac{3}{4}$	—	—
—	—	35	$43\frac{3}{4}$	210	31	—	—	400	—	138	$31\frac{3}{4}$	784	$46\frac{1}{2}$	195	$—\frac{1}{4}$	—	—

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. Unterricht.												
1	Schulfond	4	48	108	15$\frac{1}{4}$	155	56	50	—	—	—	318	59$\frac{1}{4}$
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Bürger-Spital	98	16$\frac{1}{4}$	214	13$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	312	30
2	Bruderhaus	54	$\frac{1}{2}$	168	27$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	272	28$\frac{1}{4}$
3	Leprosenhaus	176	58	235	17$\frac{1}{4}$	—	—	50	—	—	—	272	28$\frac{1}{4}$
4	Gebethaus	116	7	278	52	27	30	100	—	—	—	512	15$\frac{1}{4}$
5	Armenanstalt	71	[illegible]	127	5$\frac{3}{4}$	—	—	220	—	—	—	642	29
6	Leichenackerfond	205	31$\frac{1}{2}$	5	—	97	42	—	—	185	—	493	13$\frac{1}{2}$
	IX. Mühldorf.												
	A. Cultus.												
1	Stadtpfarrkirche zu U. l. Fr. .	—	—	—	—	615	10$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	615	10$\frac{1}{4}$
	B. Unterricht.												
1	Schulfond	35	20	66	53$\frac{1}{2}$	1305	40$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	1407	54
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Armenfond	—	—	226	51$\frac{3}{4}$	613	—	65	—	—	—	904	51$\frac{3}{4}$
2	Spital	646	39	1916	2$\frac{1}{4}$	401	13	431	27	—	—	3398	21$\frac{1}{4}$
3	Bruderhaus	29	20	339	9$\frac{1}{2}$	1	6	250	—	—	—	619	35$\frac{1}{2}$
4	Leprosenhaus	12	2$\frac{1}{4}$	238	14	1	36	65	33	—	—	317	25$\frac{1}{4}$

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activverschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Activ-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	9	20¾	240	56	19	33¾	—	—	—	—	269	50½	49	8¾	—	—
—	—	14	32	245	23	—	—	—	—	—	—	259	55	52	35	—	—
1	24	11	51¼	133	9¾	35	—	—	—	—	—	181	25	91	3¼	—	—
25	—	24	13¼	187	41½	12	30	200	—	—	—	449	24¾	62	50½	—	—
—	—	22	21½	286	38½	—	—	250	—	—	—	559	3	83	26	—	—
—	—	8	21½	—	—	—	—	50	—	130	—	188	21½	9	45	—	—
—	48	5	51¾	160	48	25	—	—	—	—	—	192	27¾	300	45¾	—	—
—	—	3	36	167	7	—	—	400	—	—	—	570	43	44	27¼	—	—
—	5	4	30½	1197	45½	—	—	—	—	—	—	1202	21	205	33	—	—
—	—	15	34	236	47	—	—	159	—	—	—	411	21	493	30¾	—	—
—	—	293	48¼	1485	17¼	—	—	1050	—	430	—	3259	6	139	15¼	—	—
—	—	34	27¾	366	52½	—	—	200	—	—	—	601	20¼	18	15¼	—	—
—	—	24	3	197	10	—	—	—	—	—	—	221	13	96	12¼	—	—

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	Katharina-Zunft	60	36¾	227	57¾	10	1	650	—	—	—	948	35½
6	Sommer'scher Fond	39	53	90	34¼	—	—	—	—	—	—	130	27¼
7	Arme-Mädchenstiftung	48	59½	47	48	—	—	250	—	—	—	346	47½
8	Dienstboten-Krankenanstalt	237	7¾	64	51	887	15¾	—	—	—	—	1189	14½
9	Waisenhaus	25	55½	292	20	400	30	100	—	—	—	818	45½
	X. Neuötting.												
	A. Kultus.												
1	St. Nikolai-Stadtpfarrkirche	3117	19¼	1989	44¼	—	—	1800	—	—	—	6907	3½
2	St. Anna-Filialkirche	591	11½	274	27¾	—	—	100	—	—	—	965	39¼
3	St. Sebastians-Filialkirche	265	16½	179	38½	—	—	—	—	—	—	444	55
4	St. Sebastians-Bruderschaft	1088	17½	254	9½	—	—	200	—	—	—	1542	27
5	Maria-Empfang-Bruderschaft	64	30½	25	40	—	—	—	—	—	—	90	10½
	B. Unterricht.												
1	Localschulfond	191	8	140	56¼	250	—	200	—	—	—	782	4¼
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Spital	1134	18¼	2199	49½	—	—	990	59	—	—	4325	7
2	Bruderhaus	414	22¾	498	47½	49	50¼	35	—	—	—	998	1
3	Stöckel-Stiftung	120	22¼	109	29½	—	—	—	—	—	—	229	52¼
4	Herzog Georg-Stiftung	229	5¾	295	37	—	—	245	—	—	—	769	42¼
5	Farnbacher-Stiftung	187	38	248	4½	—	—	50	—	—	—	485	42½
6	Reichallmosen-Stiftung	205	53	206	19¼	—	—	400	—	—	—	812	12¼
7	Localarmenfond	6	42¾	158	53½	—	—	515	—	—	—	680	36¼
8	Dienstbotenkrankenhaus	267	33½	160	37	433	7½	235	—	—	—	1096	18

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleisteten Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge an andere Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	48	21	41½	17	58	—	—	350	—	310	—	706	27½	242	8	—	—
—	—	3	50¼	60	48	—	—	—	—	50	—	114	38½	15	48¾	—	—
—	—	4	42	75	—	—	—	200	—	—	—	279	42	67	5½	—	—
—	—	12	24	447	18	—	—	700	—	—	—	1159	42	29	32½	—	—
—	—	3	39¾	235	51½	—	—	500	—	—	—	753	8¼	65	37¼	—	—
				13	37												
100	36½	104	36¼	1817	3¼	72	55½	2100	—	14	40	4209	52	2697	11½	—	—
—	—	25	21¾	67	51	—	—	300	—	12	15	405	30¾	560	8½	—	—
—	—	4	24	259	29	35	—	—	—	3	—	301	53	143	2	—	—
—	—	5	51	68	33	—	—	—	—	14	—	88	24	1454	3	—	—
—	—	—	48	16	12	—	—	—	—	2	30	19	30	70	40½	—	—
1	26¼	8	28¼	395	51½	—	—	225	—		—	630	49	151	15¼	—	—
—	56	218	48¾	1455	9¾	—	—	1030	—	20	40	2755	34¾	1569	32½	—	—
4	57	36	30¾	403	30	25	17¾	250	—	29	—	749	15	248	46	—	—
—	—	4	36	46	24	—	—	50	—	13	—	114	—	115	52¾	—	—
—		8	18¼	214	39	—	—	300	—	14	—	536	57¼	232	45¾	—	—
—	—	8	12	212	36	—	—	50	—	14	—	284	48	200	54½	—	—
—	—	6	48½	131	—	—	—	350	—	14	—	501	48½	310	23¾	—	—
—	58¼	—	51	100	—	—	—	450	—		—	551	49¼	128	47	—	—
20	—	7	17	547	39	—	—	325	—		—	899	56	197	22	—	—

Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen.											
	I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XI. Pfaffenhofen.												
A. Kultus.												
Stadtpfarrkirche	507	15½	1420	1¼	300	14	753	—	—	—	2980	30¾
Sebastians-Bruderschaft . .	58	8	19	32	82	32¼	—	—	—	—	160	12¼
Frühmeßstiftung	—	—	242	51¼	—	—	75	—	—	—	317	51¼
Donnerstag-Umgang . . .	—	—	46	28½	—	—	100	—	—	—	146	28½
B. Unterricht.												
Localschulfond	263	24	115	30½	1237	51¼	100	—	—	—	1716	45¾
Zettner'sches Stipendium . .	1	37¾	40	30	—	—	—	—	—	—	42	7¾
Adam Thaler und Tobias Hörl'sche Stipendien	195	43¼	73	—	—	—	—	—	—	—	268	43¼
C. Wohlthätigkeit.												
Hl. Geist-Spital	727	31	1990	9½	215	51¾	450	—	—	—	3383	32¼
Sonntagsalmosen	339	5½	315	32½	5	—	50	—	—	—	709	38
Krankenhaus	373	56	385	14½	474	37	240	—	—	—	1473	47½
Britzische Fundation . . .	—	—	615	52½	—	—	100	—	—	—	715	52½
Zettner'sche Stipendienstiftung .	203	47	36	—	—	—	—	—	—	—	239	47
XII. Rain.												
A. Kultus.												
Stadtpfarrkirche	426	22½	579	49	279	36¾	650	—	—	—	1935	48¼
Frauenkapelle	50	35½	219	11¼	—	—	461	30	—	—	731	16¾
Nikolaikirche	31	36¾	31	27¼	—	—	26	43	—	—	89	47
Rochuskirche	85	56	23	2	141	—	—	—	—	—	249	58
Corpus Christi Bruderschaft . .	84	32½	30	49½	12	33	—	—	—	—	127	55

III. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	36	92	17¼	1207	28	190	—	1000	—	35	38¾	2531	½	449	30½	—	—
—	—	3	51	85	40	—	—	50	—	6	—	145	31	14	41¼	—	—
12	59¼	22	30	201	21½	20	—	—	—	6	—	262	50¾	55	1	—	—
14	59¼	6	34¼	34	35¼	—	—	50	—	2	—	108	9¼	38	19¼	—	—
—	—	30	4	1188	1	20	—	150	—	—	—	1388	5	328	40¾	—	—
—	—	2	36	40	—	—	—	—	—	—	—	42	36	—	—	—	28¼
—		5	54	66	—	—	—	100	—	4	—	175	54	92	49¼	—	—
—	—	220	56½	1859	34¼	—	—	650	—	82	—	2842	30¾	541	1½	—	—
—	—	24	29½	145	32	—	—	—	—	25	—	295	1½	414	36½	—	—
—	—	37	8	863	56½	20	—	300	—	11	—	1232	4½	241	43	—	—
75	15¼	121	13¼	458	13	100	—	—	—	30	—	784	42½	—	—	68	50
—	—	3	6	—	—	—	—	200	—	—	—	203	6	36	41	—	—
—	—	70	49¼	1117	26¼	6	18½	850	—	36	50	2081	24	—	—	145	35¾
—	—	15	2	158	12	—	—	415	—	68	32¾	656	46¾	74	30	—	—
—	—	1	55¼	36	9	4	—	—	—	—	—	42	4¾	47	42¼	—	—
—	—	7	1	68	2	70	48	—	—	4	—	149	51	100	7	—	—
—	—	3	18	35	28	1	45	—	—	—	—	40	31	87	24	—	—

Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterricht.												
Lazarus Schmidt'sches Stipendium	56	59¼	79	5	—	—	—	—	—	—	136	4¼
Kleinstipendium	45	17¾	41	23¾	—	—	—	—	—	—	86	41½
Localschulfond	61	51¾	22	30	184	1	—	—	—	—	268	25¾
C. Wohlthätigkeit.												
Hl. Geist-Spital	534	34½	1067	16¼	—	—	1643	—	—	—	3244	51¼
Leprosenhausstiftung . . .	232	16¾	235	58¾	—	—	1877	—	—	—	2345	15½
Herzog Georg Stiftung . .	201	57½	175	1	—	—	—	—	—	—	376	58½
Stephan Haugg'sche Stiftung .	33	54	6	4½	—	—	—	—	—	—	39	58½
Kleinalmosenstiftung . . .	175	21	75	41¾	—	—	266	—	—	—	517	2¾
Bogner'sche Stiftung . . .	26	40½	24	21	—	—	—	—	—	—	51	1½
Medlmeyer-Baumann'sche Familien-Pfründe	—	—	24	45	—	—	—	—	—	—	24	45
XIII. Reichenhall.												
A. Kultus.												
St. Nikolai-Pfarrkirche . .	327	15½	1140	8	760	32¾	1815	—	—	—	4042	56¼
St. Egid-Filialkirche . . .	421	6	221	41	40	24	—	—	—	—	683	11
Corpus Christi Bruderschaft . .	5	5¼	86	24	79	51	—	—	—	—	171	20¼
Hl. Kreuz-Bruderschaft . . .	160	54½	88	36	9	14	—	—	—	—	258	44½
12stündige Gebetstiftung . .	—	—	41	26	1650	—	—	—	—	—	1691	26
B. Unterricht.												
Schulfond	84	50	20	—	529	46	—	—	—	—	634	36

III. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	98	20	—	—	—	—	4	42½	103	2½	33	1¾	—	—
—	—	—	—	41	40	—	—	—	—	2	¼	43	40¼	43	¾	—	—
—	—	—	—	167	42	—	—	—	—	—	—	167	42	100	43¾	—	—
—	—	74	48¾	1053	57¼	—	—	1758	—	60	48	2947	34	297	17¼	—	—
—	—	—	3¼	236	8	—	—	1820	—	11	5½	2067	16¾	277	48¾	—	—
—	—	6	11	220	23	—	—	36	30	8	5	271	9	105	49½	—	—
—	—	—	—	14	27	—	—	—	—	5	34	20	1	19	57½	—	—
—	—	—	—	65	28	—	—	282	—	4	25¼	351	53¼	165	9½	—	—
—	—	—	—	23	40	4	48	—	—	1	22	29	50	21	11½	—	—
—	—	—	—	24	45	—	—	—	—	—	—	24	45	—	—	—	—
—	—	122	56½	970	17	—	—	1500	—	738	6¼	3331	19¾	711	36½	—	—
—	—	11	32½	206	13	—	—	350	—	1	15	569	1½	114	9	—	—
6	27	7	29½	153	22	—	—	—	—	4	—	171	18½	—	1½	—	—
—	—	4	34½	44	13	—	—	—	—	11	15	60	2½	198	42¼	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1550	—	—	—	1550	—	144	26	—	—
—	—	300	—	207	3	—	—	—	—	2	57	510	—	124	36	—	—

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.												
1	St. Johannes-Spital	342	4	3862	59	269	16¼	50	—	—	—	4524	17¾
2	Herzog Georgenstiftung	135	44	141	37½	—	—	150	—	—	—	427	21¼
3	Städtische Armenpflege	555	19¼	128	25	2811	36¼	—	—	—	—	3495	20¾
4	Stadtkrankenhaus	128	38¼	162	27	2311	54¾	150	—	—	—	2753	½
5	Kleinkinderbewahranstalt	—	—	1	—	100	—	—	—	—	—	101	—
	XIV. Schongau.												
	A. Cultus.												
1	Stadtpfarrkirche	511	15¼	512	7½	176	58	100	—	—	—	1300	21¼
2	Filialkirche St. Sebastian	38	30½	71	50¼	27	50	—	—	—	—	138	10¾
3	Corpus Christi-Bruderschaft	11	17½	12	7½	13	—	—	—	—	—	36	25
4	Sebastian- u. Rochus-Bruderschaft	22	1½	24	3	27	12	150	—	—	—	223	16½
5	Rosenkranz-Bruderschaft	2	34¼	10	18	82	19	—	—	—	—	95	11¼
	B. Unterricht.												
1	Localschulfond	36	48¾	102	16	132	30	—	—	—	—	271	34¾
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Heil. Geist-Spital	2506	5¼	3391	13	—	—	1040	—	—	—	6937	18¼
2	Krankenhaus	7	27	4	—	331	26¼	—	—	—	—	342	53¼
3	Reichalmosen	353	12¾	243	54	—	—	—	—	—	—	597	6¾
4	Leprosenhaus	124	58¼	177	18¼	—	—	255	—	—	—	557	17
5	Localarmenfond	536	42¾	163	36	885	33¾	—	—	—	—	1585	52¼

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
63	6¼	205	21½	3985	56¼	—	—	—	—	179	23¾	4433	48¼	90	29¼	—	—
23	31	8	26¼	2	—	—	—	150	—	243	20¾	427	21½	—	—	—	—
109	6	2	35½	3220	31	—	—	—	—	—	—	3332	12½	163	8¼	—	—
883	21¼	561	22½	1128	53½	—	—	—	—	51	18¼	2624	55½	128	4¾	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	—	—	—
18	—	38	53¼	684	18	—	—	200	—	120	45	1061	56¼	238	24½	—	—
25	—	5	3	82	7	—	—	—	—	—	—	112	10	26	¾	—	—
—	—	2	16½	25	48	—	—	—	—	—	—	28	4½	8	20½	—	—
—	32	5	33	28	1	—	—	150	—	—	—	184	6	39	10½	—	—
—	—	—	41½	93	1½	—	—	—	—	—	—	93	43¼	1	28	—	—
6	21	6	30	247	47	—	—	—	—	—	—	260	38	10	56¼	—	—
4	15	579	38½	2001	9¼	—	—	1925	—	190	26	4700	29¼	2236	49½	—	—
11	29½	—	51	400	41	—	—	—	—	—	—	413	1½	—	—	70	8
—	—	59	21	17	13	—	—	100	—	200	—	376	34	220	32¾	—	—
—	—	13	34½	68	48	—	—	255	—	100	—	437	22¾	119	54¼	—	—
3	9	31	35	1079	58	—	—	—	—	240	—	1354	42	231	10½	—	—

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XV. Schrobenhausen.												
	A. Cultus.												
1	Pfarrkirche	236	20¾	825	54¼	60	36	370	—	—	—	1492	51
2	Frauenkirche	21	45¼	78	6¼	6	51	—	—	—	—	106	42½
3	St. Salvatorskirche	—	—	165	15½	19	57	75	—	—	—	260	12½
4	Bäckermeßstiftung	13	11	42	40¼	—	—	—	—	—	—	55	51¼
5	Anton- und Sebastian-Bruderschaft	36	47¼	17	28¼	21	23	—	—	—	—	78	38½
6	Rosenkranz-Bruderschaft	23	13	43	10¾	25	25	—	—	—	—	91	48¾
7	Gottesacker	49	7	61	12¼	—	22¼	112	—	—	—	223	11½
	B. Unterricht.												
1	Schulfond	42	34	147	40	65	55	200	—	—	—	456	9
2	Schweizer'sche Stipendien-Stiftung	141	3¼	84	11¼	85	—	300	—	—	—	610	14½
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Krankenhaus	—	—	4	—	478	27	—	—	—	—	482	27
2	Spital	1074	54	1824	21½	—	—	300	16	—	—	3199	34¼
3	Lepresenhaus	53	33¼	80	40¾	81	27	150	—	—	—	365	41
4	Reichalmosen	146	34	103	5¼	—	—	590	—	—	—	839	39¼
5	Armenfond	135	15¼	130	13	1066	40	100	—	—	—	1432	28¼
	XVI. Traunstein.												
	A. Cultus.												
1	Stadtpfarrkirche	157	34	1214	6	650	22¼	1010	—	—	—	3032	2¼
2	Heil. Geistkirche	743	42¼	266	44½	9	26	—	—	—	—	1019	52¾
3	Gottesackerkirche	832	36¼	603	49¼	103	9	350	—	—	—	1889	34½
4	Kirche Ottendorf	199	45¾	525	9¼	8	18	200	—	—	—	933	13
5	Capelle Spärz	286	16	98	4	11	9	50	—	—	—	445	29

III. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administrationen.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Vorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	48	91	22½	730	21	—	—	350	—	35	45	1209	16½	283	34½	—	—
—	—	3	46¼	135	16¼	—	—	-	—		-	139	2¼	—	—	32	20
44	12¾	36	45½	155	1	—	—	—	—	30	—	265	59¼	—	—	5	46¾
—	—	3	3¼	21	37	—	—	—	—	9	15	33	55¼	21	56	—	—
—	—	5	46¼	25	25	—	—	30	—	-	-	61	11½	17	27	—	—
—	—	3	12¾	59	48	—	—	20	—	1	30	84	30¼	7	18	—	—
—	—	6	27¼	51	10	—	—	100	—	26	15	183	52¼	39	19¼	—	—
—	—	1	20½	178	20	—	—	200	—	—	—	379	40½	76	28	—	—
—	—	10	47½	151	34	—	—	300	—	—	—	462	21¼	117	53	—	—
5	23	—	—	417	9	—	—	50	—	—	—	472	32	9	55	—	—
—	—	156	27¾	1129	52		—	340	—	12	13½	1938	33¼	1261	1	—	—
—	—	5	57¼	281	13	—	—	—	—	53	36	340	46¼	24	54¾	—	—
—	—	5	7	85	46	—	—	225	—	3	15½	319	8¼	520	34¼	—	—
—		—	—	1050	28	—	—	220	—	—		1270	28	162	¼	—	—
—	—	118	41	1782	29	—	—	800	—	29	12¼	2730	22½	301	39½	—	—
—	—	15	39½	203	28		—	-	—	140	9	459	16½	660	36½	—	—
4	—	33	16	490	44½	—	—	300	—	177	22	1005	22½	884	12	—	—
—	—	34	—	332	34¼	—	—	200	—	234	59	801	33¾	131	39½	—	—
—	—	10	—	50	49½	—	—	100	—	9	52	170	41¼	274	47½	—	—

Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterricht.												
Deutscher Schulfond . . .	93	52	111	24	97	48	—	—	—	—	303	4
C. Wohlthätigkeit.												
Krankenspital	872	58¾	693	26½	62	23	650	—	—	—	2278	48¼
Bruderhaus.	306	47¾	751	38¼	43	22	150	—	—	—	1071	48
Gruber- und Daubrowylischer Armenfond	33	—	240	—	1	—	50	—	—	—	324	—
XVII. Wasserburg												
A. Cultus.												
1. Kirchenstiftungen.												
Stadtpfarrkirche	762	34	1928	30½	605	52	200	—	—	—	3496	56½
2. Besondere Innungsfonde.												
Nikolai-Bruderschaft . .	91	28¼	121	50½	13	14	150	—	—	—	376	32¾
Salzsenderzech'sche Bruderschaft .	21	12½	17	51¼	—	—	—	—	—	—	39	3¾
Allerseelen-Bruderschaft . .	17	17¼	10	2½	—	—	—	—	—	—	27	19¾
Sebastiani-Bruderschaft . .	7	49	2	34	—	—	—	—	—	—	10	23
Katharina-Bruderschaft . .	30	10	8	44¼	—	—	—	—	—	—	38	51¼
Florian Zech'sche Bruderschaft .	22	48¾	11	14¾	—	—	—	—	—	—	34	3½
3. Bruderschafts-Consilien.												
Corpus Christi-Bruderschaft . .	321	24	361	6	10	10¼	125	—	—		820	40¼
Unbefleckte Empfängniß-Bündniß .	28	18¼	9	—	78	25	—	—	—	—	115	43¼

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Activ-Rest.		Abschluß. Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	6	54	235	9	—	—	—	—	5	23	247	26	55	38	—	—
4	30	147	31¼	1062	54	—	—	850	—	7	—	2071	55¾	206	52¾	—	—
—	—	64	43¼	463	14¼	—	—	100	—	18	45	646	13	425	5	—	—
—	—	—	—	274	—	—	—	—	—	—	—	274	—	50	—	—	—
39	19¾	178	50¼	2877	1	208	—	360	15	137	17	3800	43½	—	—	303	47¼
—	—	9	29¾	108	47	—	—	175	—	21	30	314	46¾	61	46	—	—
—	—	5	19½	5	33	—	—	—	—	4	15	15	7	23	56¼	—	—
—	—	1	10½	5	53	—	—	—	—	—	45	7	48½	19	31¼	—	—
—	—	—	7¾	1	28	—	—	—	—	—	—	1	35¾	8	47¼	—	—
—	—	—	51¼	5	53	—	—	—	—	—	30	7	14¾	31	39½	—	—
—	—	1	12¼	4	27	—	—	—	—	4	47½	10	27	23	36½	—	—
—	—	43	29¾	522	33½	—	—	150	—	53	15	769	18¼	51	22	—	—
—	—	2	2	85	18	—	—	—	—	—	—	87	20	28	23¼	—	—

Namen der Städte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen.											
	I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterricht.												
1 Herzog Georg Stiftung . .	95	31¾	513	48¾	400	—	100	—	—	—	1109	20½
2 Gräf'sche Schul-Preisstiftung .	39	6¼	21	36	—	—	—	—	—	—	60	42¼
3 Unterauer'scher Schulfond . .	6	—	108	59½	—	—	500	—	—	—	614	59½
C. Wohlthätigkeit.												
1 Heil. Geist-Spital	1636	52	4309	35¼	30	½	465	43	—	—	6442	10¾
2 Leprosenhaus	132	½	858	13¾	10	31¾	—	—	—	—	1000	46
3 Bruderhaus	356	56½	840	7½	25	—	500	—	—	—	1722	4
4 Reichalmosen	208	36	758	27	840	38½	—	—	—	—	1807	41½
5 Gumpeltshammer'sche . . .	50	8¼	119	16½	—	—	75	—	—	—	244	24¾
6 Froschl'sche Heirathsgüterstiftung .	36	31½	19	54½	—	—	100	—	—	—	156	26
XVIII. Weilheim.												
A. Cultus.												
1 Stadtpfarrkirche	34	40	556	44¼	708	4	232	42	1136	—	2668	10¼
2 Filialkirche St. Sebastian . .	6	8	133	10	6	29	50	—	—	—	195	47
3 Filialkirche St. Johann . .	60	15¼	94	15	4	33	—	—	—	—	159	3¼
4 Finsterwald'sche Messe . . .	106	23½	35	—	—	—	—	—	—	—	141	23½
5 Hochwürdigen Guts-Bruderschaft .	37	43	15	—	27	8½	—	—	—	—	79	51½
6 Armenseelen-Bruderschaft . .	5	45¾	12	—	18	12½	—	—	—	—	35	58¼
7 Rosenkranz-Bruderschaft . .	16	28½	6	—	29	2½	—	—	—	—	51	31
8 Pfarrkirche St. Hippolytus . .	87	44¼	234	4¼	72	26	150	—	918	44	1462	58½
B. Unterricht.												
1 Deutscher Schulfond . . .	90	45	39	¾	1303	51	—	—	—	—	1433	39¼
2 Lateinischer Schulfond . . .	—	—	21	12	337	—	—	—	—	—	158	12
3 Kirchmeyer'sches Stipendium . .	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	38½	39	5	374	53¾	—	—	590	—	—	—	1004	37¼	104	43½	—	—
—		—	—	19	12	—	—	—	—	—	—	19	12	41	30¼	—	—
—	—	—	—	120	—	—	—	500	—	—	—	620		—	—	5	
65	46	621	20½	2539	44¼	—	—	1020	—	365	—	4611	50¾	1830	20	—	—
35	35	55	14¼	839	21	112	—	—	—	25	—	1067	10¼	—	—	66	24½
9	48	39	6	640	57	—	—	650	—	25	—	1364	51	357	13	—	—
458	50½	47	28	854	39½	—	—	700	—	—	—	2060	57½	—	—	253	16
—	—	16	20¼	116	—	—	—	80	—	25	—	237	20¼	7	4	—	—
—	—	2	39	10	—	—	—	120	—	10	—	142	39	13	47	—	—
—	—	59	21	1078	45¼	1113	—	400	—	18	17	2669	23¼	—	—	1	13
—	—	3	7½	112	49½	—	—	50	—	25	18	191	15	4	32	—	—
—	—	2	14	47	33¼	2	13	—	-	28	30	80	30¼	78	32½	—	—
—	—	—	—	33	—	—	—	86	—	—	35	119	35	21	48½	—	—
—	—	1	31½	22	46	—	—	1	18	25	35	54	16	54	16	—	—
—	—	—	28	22	26	—	—	—	—	3	5	25	59	9	59¼	—	—
—	—	—	28	26	24	—	—	—	—	1	33	28	25	23	6	—	—
—	—	18	42	215	44	918	44	200	—	8	36	1361	46	101	12¼	—	—
—		11	41	1375	—	—	—	—	—	17	12	1403	53	29	46¼	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	137	30	137	30	20	42	—	—
—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—

A. Vortrag der Einnahmen.

Num. curr.	Namen der Städte und Stiftungen.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Heil. Geist-Spital	227	44¾	1378	32½	111	43¼	2978	42	—	—	7696	42½
2	Krankenhaus	58	15	153	4	462	39	300	—	200	—	1173	58
3	Leprosenhaus	97	1¼	246	9	21	14½	—	—	—	—	364	24¾
4	Almosenstiftung	45	31½	159	28¾	—	—	100	—	—	—	305	¼
5	Armenfond	195	38½	115	18	—	—	—	—	—	—	310	56½

Königliche Regierung von

v. Hörmann,

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge an andere Stiftungen und sonstige Leistungen.				Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	—	543	28½	2692	51½	774	38½	3410	—	60	—	7447	58½	248	44	—	—
148	21½	28	46	723	50	2	14½	400	—	—	25	1303	37	—	—	129	39
—	—	20	28½	58	23	—	—	—	—	172	—	250	51½	113	33¼	—	—
20	—	9	20	175	7	—	—	100	—	—	—	301	27	—	33¼	—	—
—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	150	—	160	56½	—	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Präsident.

v. Spruner.

IV. Ergebnisse der Stiftungs-

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activrerschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aybling.												
A. Cultus.												
Pfarrkirche	838	32	646	44½	191	17	1637	40	—	—	3314	13½
St. Sebastianskirche	136	35½	130	46½	173	33	—	—	—	—	440	55
Riedl'sches Beneficium	677	37¾	300	22½	—		1374	26	—	—	2352	25¼
Doll'sches Beneficium	643	17¼	155	23	—	—	1	36	—	—	800	16¼
B. Unterricht.												
Localschulfond	92	4½	78	18	201	—	50	—	150	—	571	22½
C. Wohlthätigkeit.												
Armen- und Leprosenhaus	962	15½	172	34	—	—	317	6	—	—	1482	15½
II. Dachau.												
A. Cultus.												
Pfarrkirche	200	43½	839	38	144	39½	300	—		—	1485	1
St. Sebastians-Stiftung	8	12¾	2	—	10	37	—	—	—	—	20	49¾
Rosenkranz-Bruderschaft	–	16¼	64	29	39	39	—	—	—	—	104	24¼
Liebesbund-Bruderschaft	27	48	12	24	17	—	—	—	—	—	57	12

Rechnungen der Märkte.

B. Vortrag der Ausgaben.																	
I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Vorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
47	34¾	100	28½	952	14	—	—	1520	—	62	1	2682	18½	631	55	—	—
37	54	18	59½	293	29	—	—	15	—	7	—	372	22½	68	32½	—	—
—	—	70	40	142	15	—	—	1852	12	189	13	2254	20¼	98	5½	—	—
—	—	4	38½	36	12	—	—	471	36	1	—	513	26½	286	49½	—	—
34	45	6	5¼	516	32	—	—	—	—	—	—	558	22¼	12	59½	—	—
654	37	30	51¼	373	28	—	—	343	—	37	—	1438	56½	43	19½	—	—
—	—	78	½	999	½	50	—	400	—	31	—	1558	1	—	—	78	—
—	—	—	—	8	50	—	—	—	—	1	15	10	5	10	44¼	—	—
—	—	1	17	73	42	—	—	—	—	9	32	84	11	19	53¼	—	—
—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	3	27	19	27	37	45	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activverschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
St. Johann-Nepomuk-Stiftung .	12	38¼	72	58¼	—	—	100	—	—	—	185	37
Gottesacker-Kapelle . . .	220	51¼	83	43¼	27	52	—	—	—	—	332	26¼
B. Unterricht.												
Localschulfond	—	5¼	118	20½	242	—	200	—	—	—	560	25½
C. Wohlthätigkeit.												
Spital	487	42¼	877	12¼	—	—	750	—	—	—	2114	55
Marktsalmosen	102	2½	408	18¼	50	—	1500	—	—	—	2060	20¾
Jochers Monatsalmosen . .	208	22¼	111	14¼	—	—	153	36	—	—	773	12½
Jochers Wochenalmosen . .	82	45	44	—	—	—	20	—	—	—	146	45
Krankenhausstiftung . . .	632	19	202	—	374	14	—	—	—	—	1208	33
Wieninger'sche Almosenstiftung .	8	4	136	—	—	—	—	—	—	—	144	4
III. Diessen.												
A. Cultus.												
St. Johanneskirche . . .	263	29½	86	12	—	—	—	—	—	—	349	41½
IV. Dorfen.												
A. Cultus.												
U. L. Frau Pfarr- und Wallfahrtskirche	3860	10	755	34½	592	11½	600	—	—	—	5808	26
St. Peter- und Veitskirche . .	1331	10	605	36¼	15	17	36	—	—	—	1988	33¼
St. Sebastianskirche . . .	121	2¼	6	20	33	28¼	—	—	—	—	160	50½

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Activ-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	10	—	61	28	—	—	100	—	6	—	177	28	8	9	—	—
—	—	9	2¼	149	33	—	—	200	—	1	45	360	20¼	—	—	27	53½
50	59½	—	—	235	29		—	200	—	—	—	486	28½	73	57¼	—	—
—	—	85	20	608	1½	—	—	1150	—	132	46	1976	7½	138	47½	—	—
—	—	24	20½	188	8	220	—	1600		9	24	2041	52½	18	28¼	—	—
—	—	36	—	187	36	—	—	150	—	51	29	625	5	148	7½	—	—
—	—	2	—	60	—	—	—	—	—	—	—	62	—	84	45	—	—
—	—	30	—	421	37½	—	—	425	—	—	—	876	37½	331	55½	—	—
—	—	8	—	128	—	—	—	—	—	—	—	136	—	8	4	—	—
—	—	12	49½	38	19	—	—	100	—	12	—	163	8½	186	33	—	—
—	—	91	28	968	46½	—	—	4125		386	3½	5571	18	237	8	—	—
—	—	30	28¼	140	52½	—	—	1100	—	617	6	1888	26¾	100	6½	—	—
—	—	3	24½	18	16	—	—	100	—	6	40	128	20½	32	30	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen.											
	I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Frauenkapelle auf der Oetz	156	11¼	5	—	22	44	—	—	—	—	183	55¼
Allerseelen-Bruderschaft	763	42	96	13¾	18	51½	—	—	—	—	878	47¼
Rosenkranz-Bruderschaft	160	41¾	75	13½	69	13	—	—	—	—	305	8¼
Engelamtsstiftung	236	37½	16	35	—	—	—	—	—	—	253	12½
Vierzigstündige Gebetstiftung	632	13	161	33½	—	—	—	—	—	—	793	16½
Frühmeßstiftung	—	—	165	—	66	40	—	—	—	—	231	40
B. Unterricht.												
Localschulfond	611	55	103	23	97	30	—	—	—	—	812	48
C. Wohlthätigkeit.												
Localarmenfond	471	42½	225	40	83	51	—	—	—	—	781	13½
Leprosenhausstiftung	1921	13	289	59½	—	—	74	—	—	—	2285	12½
St. Nikolai-Bruderschaft	2136	50¼	529	28	95	56	100	—	—	—	2862	14¼
V. Garmisch.												
A. Cultus.												
St. Martinpfarrkirche	307	39½	234	40	53	56	—	—	—	—	596	15½
B. Unterricht.												
Schulfond	250	48¼	108	50½	107	25	—	—	—	—	467	3¾

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
—	—	1	54	2	11	—	—	—	—	117	34	121	39	62	16¼	—
331	30	17	¼	106	49	—	—	250	—	137	18	842	37½	36	10	—
—	—	15	6½	130	2	—	—	100	—	31	45	276	53½	28	14¾	—
—	—	4	13	31	50	—	—	100	—	25	15	161	18	91	54¼	—
—	—	8	52¼	10	30	—	—	200	—	407	15	626	37¼	167	9¼	—
12	59¼	8	18	201	30	—	—	—	—	—	—	222	47½	8	52¼	—
155	41	4	42¼	89	30	29	—	—	—	27	24	306	17¼	506	30¾	—
176	56	5	42½	39	54	39	—	—	—	198	8	459	40½	321	33	—
364	23¼	22	29¾	—	50	—	—	1300	—	93	37	1781	20	504	22½	—
273	49	247	46	174	8½	—	—	1550	—	308	58½	2554	42¾	307	31½	—
—	—	23	43½	572	49	—	—	—	—	3	—	599	32½	—	—	3
—	—	17	15¼	380	9	80	—	—	—	1	—	478	24¼	—	—	11

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Armenfond	33	18	27	18	25	—	—	—	—	—	85	36
	VI. Geisenfeld.												
	A. Cultus.												
1	Pfarrkirche	404	35½	979	12½	3	—	600	—	—	—	1986	48
2	Schutzengel-Bruderschaft	39	2	43	15	—	—	—	—	—	—	82	17
3	Corpus-Christi-Bruderschaft	127	30¼	126	56¼	—	—	135	—	—	—	389	27½
	B. Unterricht.												
1	Localschulfond	37	21¼	131	9	686	18	28	—	—	—	882	48¼
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Armenfondsstiftung	1498	52½	873	34¼	—	—	640	30	—	—	3012	56¾
2	Jungfernstiftung	42	14¼	36	42	—	—	—	—	—	—	78	56¼
	VII. Grafing.												
	A. Cultus.												
1	St. Trinitatis-Filialkirche	745	43¼	279	28¾	67	49	—	—	—	—	1093	1
2	Zehnuhr-Meßstiftung	—	—	147	30	9	58	—	—	—	—	157	28

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge an andere Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	2	39	32	57	—	—	50	—	—	—	85	36	—	—	—	—
—	—	68	22¼	1075	48	—	—	435	—	73	—	1652	10¼	334	37¼	—	—
—	—	4	26½	7	26	—	—	4	30	1	30	17	52½	64	24½	—	—
—	—	17	2	51	51	—	—	109	—	43	30	221	23	168	4¼	—	—
—	—	7	38	774	46	—	—	50	—	6	—	838	24	44	24¾	—	—
—	—	56	39¾	11	13	—	—	100	—	2422	16	2590	8¾	422	47¾	—	—
—	—	4	44	—	—	—	—	—	—	1	—	5	44	73	12	1	—
—	—	14	25	278	4	—	—	650	—	46	19½	988	48½	104	22¼	—	—
—	—	—	—	157	28	—	—	—	—	—	—	157	28	—	—	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterricht.												
Schulfond	74	57½	29	10¾	32	8¼	—	—	—	—	136	16½
C. Wohlthätigkeit.												
Leprosenhausstiftung . . .	40	9	44	30	2	—	—	—	—	—	86	39
VII. Hohenwarth.												
A. Cultus.												
Marktskirche	95	23¼	728	3	203	43½	320	—	—	—	1347	9¾
Dreifaltigkeits-Bruderschaft . .	54	55¾	63	35¼	—	—	—	—	—	—	118	31
B. Unterricht.												
Localschulfond	75	37¼	56	29½	83	7¼	150	—	—	—	365	14
C. Wohlthätigkeit.												
Heil. Geistspital	715	44½	398	12¾	—	—	285	—	—	—	1398	57¼
Local-Armenfond	108	16½	25	52½	174	52	—	—	—	—	309	1

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Vorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	5	9	21	34	—	—	—	—	29	—	55	43	80	33½	—	—
—	—	4	28	8	7	—	—	—	—	—	—	12	35	74	4	—	—
113	49	132	19¼	519	5	—	—	488	—	4	—	1257	13¾	89	56	—	—
—	—	9	17	26	6	—	—	—	—	12	37½	48	⅓	70	30½	—	—
—	—	8	7½	115	27½	—	—	100	—	3	—	226	35¼	138	38½	—	—
—	—	20	29½	339	20	—	—	700	—	153	16½	1213	6	185	51	—	—
1	12	2	37¾	202	40	—	—	1	47	2	28	210	44¾	98	16¼	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XI. Kösching.												
A. Cultus.												
Pfarrkirche	401	12	644	$20\frac{1}{4}$	52	36	386	—	—	—	1484	$8\frac{1}{4}$
St. Peterskapelle	16	$10\frac{1}{4}$	28	$59\frac{1}{4}$	—	$36\frac{1}{2}$	35	—	—	—	80	46
Sebastiani-Bruderschaft	133	$15\frac{1}{4}$	122	$13\frac{1}{2}$	8	45	150	—	—	—	414	$13\frac{3}{4}$
Stephani-Wendelini-Stiftung	528	$3\frac{3}{4}$	266	$45\frac{1}{2}$	7	6	590	—	—	—	1391	$55\frac{1}{4}$
Tenebrä- und Salve-Stiftung	222	34	59	51	—	—	—	—	—	—	282	26
Bauern-Bündniß	10	$23\frac{1}{2}$	33	36	19	18	—	—	—	—	63	$17\frac{1}{2}$
B. Unterricht.												
Schulfond	48	$55\frac{1}{4}$	16	51	16	40	—	—	—	—	82	$26\frac{1}{4}$
C. Wohlthätigkeit.												
Armenfond	30	12	171	$32\frac{1}{2}$	—	—	275	—	—	—	476	$44\frac{1}{2}$
Leprosenstiftung	90	$22\frac{3}{4}$	67	$24\frac{3}{4}$	—	—	264	—	—	—	421	$47\frac{1}{2}$
X. Kraiburg.												
A. Cultus.												
St. Bartlmäkirche	1366	$6\frac{3}{4}$	840	44	200	$42\frac{1}{4}$	1000	—	—	—	3407	33
Corpus-Christi-Bruderschaft	664	$32\frac{1}{2}$	127	$\frac{1}{2}$	26	$59\frac{1}{4}$	—	—	—	—	818	$32\frac{1}{4}$
Aukapelle	1429	$12\frac{3}{4}$	257	$36\frac{3}{4}$	20	32	150	—	—	—	1857	$21\frac{1}{2}$
Zell'sches Beneficium	309	4	419	$5\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	728	$9\frac{1}{4}$
Frühmeß-Beneficium	133	59	190	$51\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	321	$50\frac{3}{4}$
Riedl'sche Schloßkapelle	5	$53\frac{1}{2}$	34	—	9	13	—	—	—	—	49	$6\frac{1}{2}$

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
		1.		2.		3.		4		5.							
Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administrationen.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Activ-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	8	50	35¾	625	21¼	—	—	562	30	27	9	1265	44	218	24¼	—	—
2	16½	4	5¾	8	53	—	—	60	—	3	—	78	15¼	2	30¾	—	—
—	—	6	½	114	56	—	—	—	—	19	30	140	26½	273	47¼	—	—
1	26½	9	13	91	5	—	—	905	—	102	21	1109	5¼	282	49¾	—	—
—	—	3	41¼	22	12¼	—	—	125	—	16	50¾	167	44¾	114	41¼	—	—
—	—	13	10	31	43	—	—	—	—	—	—	44	53	18	24½	—	—
—	—	11	32½	27	25	—	—	—	—	—	—	38	57½	43	28¾	—	—
—	—	14	30¾	165	50½	—	—	275	—	—	—	455	21	21	23¼	—	—
—	—	13	24¾	25	42	—	—	62	30	24	—	125	36¾	296	10¾	—	—
—	—	84	16¼	1350	34¼	—	—	1800	—	1	18	3236	11	171	22	—	—
—	—	14	53	149	6	—	—	500	—	—	—	663	59	154	33¼	—	—
—	—	28	40	482	9	—	—	1300	—	—	5	1810	54	46	27½	—	—
—	—	27	41¼	376	8½	—	—	300		—	—	703	49¾	24	20	—	—
—	—	16	39½	174	12¼	—	—	100	—	—	—	290	51¾	33	59	—	—
—	—	2	54	18	36	—	—	20	—	—	—	41	30	7	36½	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen.											
	I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterricht.												
Localschulfond	103	3¼	218	11½	376	14	50	—	—	—	747	28¾
C. Wohlthätigkeit.												
Spital	402	36¾	762	7½	—	—	302	21¾	—	—	1467	6
Armenfond	95	33½	287	56¼	27	30	50	—	—	—	460	59¾
Krankenanstalt	—	—	6	28	187	40	—	—	—	—	194	8
XI. Mittenwald.												
A. Cultus.												
Pfarrkirche St. Peter und Paul	300	55¼	566	42	159	5½	200	—	393	29¼	1620	12¼
St. Nicolaikirche	207	29½	130	34½	—	—	433	29¼	—	—	771	33¼
B. Unterricht.												
Localschulfond	1001	19¾	903	24¼	166	51½	475	—	—	—	2546	38½
C. Wohlthätigkeit.												
Heil. Geist-Spital	464	16¾	347	38¾	1	20	160	—	—	—	973	15½

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Activ-Rest.		Abschluß. Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	7	18½	546	51	—	—	—	—	—	—	554	12½	193	16¼	—	—
—	—	36	9¼	526	14¼	—	—	300	—	73	—	935	24½	531	41½	—	—
—	—	12	21¼	200	38½	—	—	200	—	—	—	412	59¾	48	—	—	—
—	—	6	24	177	51	9	53	—	—	—	—	194	8	—	—	—	—
29	23	49	41	632	14½	150	—	300	—	46	45¼	1601	33	18	39¼	—	—
—	—	28	48½	44	45	393	29¼	443	29¼	4	50	521	52½	249	40½	—	—
44	—	99	18	946	19½	—	—	450	—	—	—	1539	37½	1007	1	—	—
3	3	32	21	242	39	—	—	300	—	115	59	694	2	279	13½	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen.											
	I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
			1.		2.		3.		4.			
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XII. Murnau.												
A. Cultus.												
St. Nikolai Pfarrkirche	145	30¾	592	2½	199	32¾	3093	—	—	—	4030	6
Mariahilfkirche	19	56½	61	36	111	59	—	—	—	—	193	31½
Katharinastiftung	111	24¼	327	25¼	5	24	—	—	—	—	444	13½
Rosenkranz Bruderschaft	43	13¾	25	24	23	1½	40	—	—	—	132	9¼
Schmerzhafte Mutter Bruderschaft	8	47¼	34	36	52	1½	—	—	—	—	95	25¼
B. Unterricht.												
Localschulfond	22	50¼	17	36	—	—	—	—	—	—	40	26¼
C. Wohlthätigkeit.												
Almosenstiftung	366	9	419	7¼	4	35¾	—	—	—	—	819	52½
Localarmenfond	—	19	16	24	—	—	—	—	—	—	16	43
Localarmenpflege	72	59¼	16	—	614	20½	—	—	—	—	703	19¾
XIII. Partenkirchen.												
A. Cultus.												
Pfarrkirche	—	—	540	1½	12	19	100	—	—	—	652	20½
Filial St. Sebastian	222	18½	66	41½	—	—	—	—	—	—	289	3
Filial St. Anton	—	—	85	12½	—	—	300	—	—	—	385	12½
B. Unterricht.												
Localschulfond	261	27¼	263	29	—	—	255	—	—	—	749	56¼
Schule zu St. Anton	235	58¾	491	46½	7	53¼	—	—	—	—	735	38½

B. Vortrag der Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge an andere Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	42	25	26½	3697	23½	—	—	—	—	45	54	3779	26	250	40	—	—
—	40	2	27	130	11½	35	45½	—	—	—	—	169	4	24	27½	—	—
11	27	19	35	292	25	—	—	—	—	11	—	334	27	109	46½	—	—
5	32	2	10	75	44	—	—	—	—	3	45	87	11	44	58¼	—	—
5	40	2	40	82	11	—	—	—	—	—	—	90	31	4	54¼	—	—
—	—	—	10	11	42	—	—	—	—	—	—	11	52	28	34¼	—	—
—	—	17	18¼	454	16	146	52½	—	—	—	—	618	26¾	201	25¾	—	—
—	—	—	10	16	—	—	—	—	—	—	—	16	10	—	33	—	—
—	—	17	30	655	59	—	—	—	—	4	—	677	29	25	50¾	—	—
186	58¾	32	34	409	9½	4	—	200	—	12	15	844	57¼	—	—	192	36¾
—	—	2	49½	12	5	—	—	—	—	7	30	22	24½	266	38½	—	—
14	22	3	44	59	15	—	—	300	—	1	15	378	36	6	36½	—	—
—	—	31	18	269	1½	—	—	225	—	1	—	526	19½	223	37¼	—	—
—	—	22	3¼	500	21	—	—	—	—	—	—	522	24¼	213	14¼	—	—

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Wohlthätigkeitsfond	93	8¾	252	12	2	24	125	—	—	—	472	44¾
	XIV. Rosenheim.												
	A. Cultus.												
1	St. Nicolai Pfarrkirche . .	2192	6	3638	50	587	12	4490	—	—	—	10908	8
2	St. Josephskirche	950	13¼	577	25¾	62	20	345	—	—	—	1934	59
3	St. Sebastianskirche	797	15	196	52½	19	28½	307	22	—	—	1320	58
4	Heil. Geistkirche	216	7¾	315	29	—	—	100	—	—	—	631	36¾
5	v. Höggenbichler'sches Benefizium	783	9¼	488	21	—	—	145	—	—	—	1416	30¼
6	v. Höggenbichler'sche Stiftung .	409	18	215	39½	—	—	519	10	—	—	1144	7½
7	Loretto Kapelle	92	49½	653	9¾	61	53	50	—	—	—	857	52¼
8	Roßacker Kapelle	112	41¾	93	50	8	10	—	—	—	—	224	41¾
9	Corpus Christi Bruderschaft .	755	37¼	395	10¼	102	39	128	28	—	—	1381	54½
10	U. l. Frau Bruderschaft . .	182	33¼	224	21¼	46	42	160	—	—	—	613	36½
11	St. Sebastiani Bruderschaft . .	216	29	158	5	—	51	200	—	—	—	575	25
12	Allerseelenbruderschaft . . .	460	43½	223	23¼	1	57	300	—	—	—	985	57¾
13	Rosenkranz Meßanstalt . . .	268	4	63	10¾	163	57¼	100	—	—	—	595	12
14	Liebesbund	371	56	51	42	77	13	150	—	—	—	650	51
	B. Unterricht.												
1	Dr. Geigers Stipendium . .	187	8½	394	23¾	—	—	320	—	—	—	901	32¼
2	Localschulfond	103	16½	152	16¼	435	30	50	—	—	—	741	4¾
3	Lateinische Schule	1	56	9	28	414	18	—	—	—	—	425	42
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Armen-Spital	1986	51	649	55¼	—	—	330	—	—	—	2966	46¼
2	Reichalmosen	1189	¾	817	9	—	—	520	—	—	—	2526	9¾
3	Leprosenhaus	58	38½	135	24	—	—	300	—	—	—	494	2½
4	Jungfrau- und Lehrjungenstiftung	48	31¼	21	45	—	—	20	—	—	—	90	16¼
5	Leichen-Anstalt	123	5¼	4	—	78	22	—	—	—	—	205	27¼

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.															
		1.		2.		3.		4.		5.							
Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Abschluß. Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	15	11	236	16¼	—	—	125	—	—	—	376	27½	96	17¼	—	—
11	12	221	8	3718	14¼	—	—	2150	—	244	43	6345	17¼	4562	50½	—	—
—	—	30	21¾	509	22	—	—	700	—	9	45	1249	28¾	685	30¼	—	—
—	—	30	55¾	96	34	—	—	600	—	17	45	745	14¾	575	43¼	—	—
—	—	31	26¼	251	30	—	—	200	—	21	11	504	7¼	127	29½	—	—
—	—	13	31	419	—	—	—	600	—	—	—	1032	31	383	59¼	—	—
—	—	23	8	89	34	—	—	300	—	25	45	438	27	705	40¾	—	—
—	—	31	44	541	27	—	—	100	—	47	30	720	41	137	11½	—	—
—	—	13	1	40	7	—	—	50	—	10	28	113	36	111	5¾	—	—
—	—	33	26	326	11	—	—	800	—	42	30	1202	7	179	47½	—	—
—	—	32	11¼	162	43½	—	—	—	—	28	56	223	51¼	389	45½	—	—
—	—	24	17½	132	7¼	—	—	200	—	21	45	378	9¾	197	15¼	—	—
—	—	30	17¼	127	32	—	—	200	—	37	45	395	34¼	590	23½	—	—
—	—	12	33	143	8	—	—	250	—	13	30	419	11	176	1	—	—
—	—	8	23½	108	54	—	—	300	—	1	45	419	2½	231	48½	—	—
—	—	35	43¼	170	—	—	—	250	—	80	—	545	43¼	355	49	—	—
—	—	48	19¼	588	49½	—	—	100	—	—	—	737	8¾	3	56	—	—
—	—	—	—	425	15	—	—	—	—	—	—	425	15	—	27	—	—
—	—	82	36½	478	5	—	—	1475	—	9	41	2045	22½	921	23¾	—	—
—	—	63	43¾	218	10	—	—	50	—	374	41	706	34½	1819	35	—	—
—	—	14	17	97	51	—	—	—	—	10	—	122	8	371	54¾	—	—
—	—	1	49	26	40	—	—	50	—	—	—	78	29	11	47¼	—	—
—	—	—	—	38	14½	—	—	—	—	—	—	38	14½	267	13½	—	—

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen.											
		I.		II. Einnahmen des laufenden Jahres.									
				1.		2.		3.		4.			
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activverschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XV. Tölz.												
	A. Kultus.												
1	Pfarrkirche	1459	27¼	1171	11½	751	49	850	—	—	—	4232	27¾
2	Filialkirche Mühlfeld	83	8¼	432	34½	85	52	579	56	—	—	1181	30¾
3	Gottesacker-Kapelle	125	39	117	35	-	26½	150	—	—	—	393	40½
4	Kapelle am Hechenberg	73	51¼	23	36¼	32	14	5	—	—	—	134	41½
5	Rochus-Bruderschaft	44	1½	68	6	19	10	84	52	—	—	216	9½
6	Unbefleckte Empfängniß-Versammlung	24	24¼	27	42½	63	12	110	9	—	—	221	27¾
7	Heil. 3 König-Versammlung	—	36	8	—	32	56	—	—	—	—	41	32
8	Franzisci und Antoni-Versammlung	—	—	—	9	34	29	107	28	—	—	142	6
9	Josephi-Bruderschaft	43	32¾	4	13¼	45	41	10	55	—	—	104	22
10	Junggesellen-Bruderschaft	3	22¾	40	47	161	59½	1	39	—	—	207	48¼
11	Rosenkranz-Bruderschaft	275	18¼	409	36	15	45	400	—	—	—	1100	39¼
12	Dreifaltigkeits-Kirche	12	47½	170	—	285	37½	75	—	—	—	543	25
13	Jungfrauen-Versammlung	—	—	8	—	78	17	—	—	—	—	86	17
14	Leichenhaus-Anstalt	—	42	—	—	46	12	—	—	—	—	46	54
	B. Unterricht.												
1	Localschulfond	220	4	241	16	519	—	562	30	—	—	1542	50
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Josephs-Spital	1354	32¼	540	45½	94	43	1230	—	—	—	3220	¾
2	Reich Almosen	662	28¼	298	22	—	—	1915	—	—	—	2875	50¼
3	Bruderhaus	458	48½	206	11	—	—	580	—	—	—	1244	59½
4	Krankenhaus	675	10½	533	51¼	512	24	1010	—	—	—	2761	25¾
5	M. Anna Lober'sche Stiftung	2262	52½	231	41	—	—	—	—	—	—	2494	33½
6	Kyrin Riggl'sche Stiftung	320	34½	196	18	—	—	500	—	—	—	1016	52½

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.															
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Vorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.		Abschluß. Aktiv-Rest.		Abschluß. Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	76	28¼	2184	1½	—	—	1350	—	22	45	3633	15	599	12¾	—	—
—	-	20	12¾	395	1¼	151	20	125	—	35	32½	727	16¾	464	14	—	—
—	—	10	30½	26	39	—	—	—	—	55	30	92	39½	301	1	—	—
—	—	7	19½	24	17	—	—	—	—	9	—	40	36½	94	8	—	—
—	—	16	56	58	47	—	—	—	—	43	30	119	13	96	56½	—	—
—	—	5	50	87	27	—	—	—	—	14	54	116	16¾	108	11	—	—
—	48	3	50	57	1	—	—	—	—	1	15	62	54	—	—	21	22
19	5¼	3	50	36	53	—	—	—	—	—	—	59	48¾	82	17¼	—	—
—	—	4	50	53	4	—	—	—	—	2	45	60	39	43	43	—	—
—	—	10	50	175	55½	—	—	—	—	39	—	225	45½	—	—	17	57¼
285	39	10	50	246	28	5	36	450	—	15	—	1013	33	87	6¼	—	—
37	19½	27	2	812	37	—	—	75	—	12	15	464	13½	79	11½	—	—
13	7¾	3	50	87	18	—	—	-	—	—	—	104	15¾	—	—	17	58¼
—	—	8	32	—	24	43	56	—	—	5	15	58	7	—	—	11	13
—	—	5	14	787	43	—	—	350	30	—	—	1143	27	399	23	—	—
—	—	56	23¾	860	41	—	—	749	—	74	—	1740	4¾	1479	56	—	—
—	—	31	2	489	26	—	—	1900	—	4	—	2421	28	451	22¼	—	—
—	—	21	10	264	16	—	—	610	—	54	—	949	26	295	33½	—	—
188	22	31	31¼	1081	23	20	—	861	—	—	—	2182	16¼	579	9½	—	—
—	—	16	28	270	—	10	—	2000	—	—	—	2296	28	198	5½	—	—
—	—	20	50	245	24	—	—	—	—	—	—	266	14	750	38½	—	—

Namen der Märkte und Stiftungen.	A. Vortrag der Einnahmen. I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XVI. Vohburg.												
A. Cultus.												
St. Peter Pfarr- und St. Andrä-Ortskirche	2574	36	1206	19	992	26	455	30	—	—	5228	51
U. L. Frau Erzrosenkranz-Bruderschaft	114	19¾	6	33½	74	30½	—	—	—	—	195	23¾
Bündniß der Bürgerssöhne	22	40¼	2	24	17	6	—	—	—	—	42	10¼
B. Unterricht.												
Localschulfond	81	7½	27	39¼	447	15½	182	—	—	—	738	2¼
Lettner'sche Stipendienfond	62	45	40	—	—	—	—	—	—	—	102	45
C. Wohlthätigkeit.												
Hl. Geist-Spital	2419	49½	1403	8	—	—	482	39½	—	—	4305	37
Localarmenfond	268	11	114	2½	—	—	105	30	—	—	487	43¾
Reichalmosenfond	85	49½	29	53	—	—	—	—	—	—	115	42¼
Leprosenfond	389	58¾	89	55¾	—	—	18	—	—	—	497	51⅛
Gratlerfond	72	48¼	12	—	—	—	133	20	—	—	218	8½
Jungfernfond	55	4¾	8	—	—	—	—	—	—	—	63	4¾
XVII. Wolfrathshausen.												
A. Kultus.												
St. Andreas Pfarrkirche	225	43	1189	37¾	800	—	1225	—	—	—	3440	20¾
Kirche Nantwein	374	36	293	6½	3	38	50	—	—	—	721	20½
Frauen-Kapelle	219	34½	352	49	7	11	350	—		—	930	7½
Dreifaltigkeitskirche	29	49¾	51	24	6	1	—	—	—	—	87	14¾

B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge an andere Stiftungen und sonstige Leistungen.				Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2089	30	163	6	2570	6	355	41	—	—	17	—	5195	23	33	28	—	—
—	—	—	38	40	42	—	—	—	—	10	6	51	26	143	$57\frac{3}{4}$	—	—
—	—	—	21	12	40	—	—	—	—	1	24	14	25	27	$45\frac{1}{2}$	—	—
—	—	4	$1\frac{1}{4}$	509	57	—	—	150	—	—	—	663	$58\frac{1}{2}$	74	$4\frac{1}{2}$	—	—
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	16	—	20	—	82	45	—	—
—	—	372	5	2312	20	—	—	434	$39\frac{1}{2}$	10	—	3129	$4\frac{1}{2}$	1176	$32\frac{1}{4}$	—	—
—	—	11	25	135	$50\frac{1}{2}$	—	—	150	—	6	—	303	$15\frac{1}{2}$	184	$28\frac{1}{2}$	—	—
—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	6	—	11	7	104	$35\frac{1}{4}$	—	—
12	—	13	$5\frac{1}{2}$	40	$8\frac{1}{2}$	12	—	—	—	6	—	83	14	414	$40\frac{1}{2}$	—	—
—	—	3	$21\frac{3}{4}$	38	24	133	20	—	—	5	—	180	$5\frac{3}{4}$	38	$2\frac{1}{2}$	—	—
—	—	3	33	—	—	—	—	—	—	10	—	13	33	49	$31\frac{3}{4}$	—	—
—	$15\frac{3}{4}$	120	$12\frac{1}{4}$	1103	$8\frac{1}{2}$	—	—	2150	—	60	25	3434	$1\frac{1}{2}$	6	$19\frac{1}{4}$	—	—
—	36	1	$11\frac{3}{4}$	321	$33\frac{1}{2}$	—	—	300	—	—	—	623	$21\frac{1}{4}$	97	$59\frac{1}{4}$	—	—
—	53	234	54	425	—	—	—	—	—	99	$20\frac{1}{2}$	760	$7\frac{1}{2}$	170	—	—	—
—	—	34	23	—	—	—	—	—	—	9	—	43	23	43	$51\frac{3}{4}$	—	—

A. Vortrag der Einnahmen.

Num. curr.	Namen der Märkte und Stiftungen.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden Jahres. 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activrückschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien		Summe aller Einnahmen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	St. Katharina-Frühmeß-Altarstiftung	2	30	10	30	—	—	—	—	—	—	13	—
6	Kalvarienberg-Stiftung . .	14	13¼	28	21¾	—	—	—	—	—	—	42	35
7	Sebastiani-Bruderschaft . .	41	47	31	48	30	12	—	—	—	—	102	47
8	Dreifaltigkeits-Bruderschaft . .	4	48	117	57	—	—	—	—	—	—	122	45
9	Armerseelen-Bruderschaft . .	2	—	16	45	—	—	—	—	—	—	18	45
10	Frühmeß-Beneficium . . .	70	22¼	428	15½	—	—	—	—	—	—	498	37¼
	B. Unterricht.												
	Keine.												
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Armenfond	118	4¾	528	17½	1179	22	374	2	—	—	2199	46¼
	XVIII. Wollnzach.												
	A. Cultus.												
1	Pfarrkirche	162	59¾	684	21¾	420	34	138	—	—	—	1405	55¾
2	Corpus Christi-Bruderschft . .	34	20¼	27	39	36	—	—	—	—	—	97	59¼
	B. Unterricht.												
1	Schulfond	39	24¾	30	15	154	6	—	—	—	—	223	45¼
	C. Wohlthätigkeit.												
1	Krankenhaus- und Armenfondstiftung	16	4¼	57	39	—	—	—	—	—	—	73	43½

Königliche Regierung von

v. Hörmann,

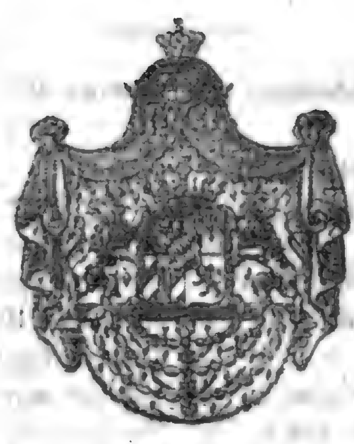
B. Vortrag der Ausgaben.

I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.		Abschluß.			
Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				Aktiv-Rest.		Passiv-Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	8	21	—	—	—	—	—	30	8	51	4	9	—	—
—	—	—	—	42	15	—	—	—	—	—	20	42	35	—	—	—	—
—	—	—	—	68	8	—	—	—	—	7	40	75	48	26	59	—	—
10	—	—	—	109	15	—	—	—	—	—	—	119	15	3	30	—	—
—	—	—	—	16	45	—	—	—	—	—	—	16	45	2	—	—	—
1	30	—	—	474	$17\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	475	$47\frac{1}{4}$	22	$50\frac{1}{2}$	—	—
1	31	216	$24\frac{1}{4}$	1407	25	235	—	136	—	—	—	2096	$20\frac{1}{4}$	103	26	—	—
—	—	87	$5\frac{1}{2}$	824	$54\frac{1}{2}$	35	—	350	—	8	8	1305	8	100	$47\frac{3}{4}$	—	—
—	—	3	15	41	17	—	—	—	—	9	45	54	17	43	$42\frac{1}{4}$	—	—
—	—	1	$53\frac{1}{2}$	185	58	—	—	—	—	—	—	187	$51\frac{1}{2}$	35	$54\frac{1}{4}$	—	—
—	—	2	$8\frac{1}{2}$	17	48	—	—	—	—	6	—	25	$56\frac{1}{2}$	47	$46\frac{3}{4}$	—	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Präsident.

v. Spruner.

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München **Nro. 48.** **den 17. November 1843.**

Inhalt.

ad Nrum 40384.

An
sämmtliche Unterbehörden von
Oberbayern.

(Die Verlegung des 3ten Armeedivisions-Commandos von Nürnberg nach Ansbach betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 25. August und 19. September l. Js. die Verlegung des 3ten Armeedivisions-Commando's mit allen dessen Attributen von Nürnberg nach Ansbach allergnädigst angeordnet und den Zeitpunct der Vollziehung bis zum 1. November l. Js. bestimmt haben, so wird dieß in Folge höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. sämmtlichen Unterbehörden in Oberbayern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

München den 3. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 38873.

(Den Verkauf gefärbter Griffel betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es kommen seit einiger Zeit Griffel im Handel vor, welche mit verschiedenen Farben verziert,

vorzüglich von Kindern beim Schreiben auf Schiefertafeln gebraucht werden.

Bei der chemischen Untersuchung der Farben hat sich gezeigt, daß selbe aus Berggrün, rothen Mennig, Bleiweis und anderen mineralischen Stoffen bestehen, welche mit Gummilack aufgetragen und gebunden, im Wasser aber leicht löslich sind.

Da die Kinder mit den Griffeln gerne in den Mund fahren und selbe benetzen, so sind sie hiedurch offenbar der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt, welche sich vorzüglich durch Ueblichkeiten, Kopf- und Magenschmerzen äußert.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen und vor dem Gebrauch solcher Griffel zu warnen.

München den 4. November 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 40631.

(Das Abonnement auf die gelehrten Anzeigen für das Jahr 1844 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jenen Behörden Oberbayerns, welchen die Haltung der gelehrten Anzeigen obliegt, wird die rechtzeitige Vorlage der Quittungen über den bezahlten Abonnement-Betrag für das Jahr 1844 in Erinnerung gebracht.

München den 5. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum 40377.

(Falsche Guldenstücke betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist jüngst ein Guldenstück großherzoglich badischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1839 versehen in Umlauf gesetzt worden, welches unächt mit eigens gravirtem Stempel geprägt und auch mit einer eigenen Maschine gerändert wurde. Die Platte selbst besteht aus Kupfer oder einer Legierung von Kupfer, und ist vor dem Prägen versilbert worden.

Die Kennzeichen der Unächtheit dieses Geldstückes sind:

1) die schlechte Gravirung des Kopfes, der mit dem der ächten Münzen durchaus keine Aehnlichkeit hat;
2) die unvollkommene Prägung, welche sich durch den sehr ungleich breiten Rand zu erkennen gibt;
3) die röthliche Farbe des Metalls, welche bei der geringsten Reibung an den erhabenen Stellen des Gepräges sichtbar wird.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und Jedermann zu Vorsicht bei Annahme von derlei Münzen um so dringender aufgefordert, als das zweite dieser Art zur Anzeige und Prüfung gekommen ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher beauftragt, auf das verbrecherische Treiben des Münzfälschers und in Umlaufsetzens ein wachsames Augenmerk zu richten.

München den 6. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

ad Nrum 40324.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutsche Gassenlieder von Hofmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur, Verlag des litterarischen Comptoirs 1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Landcommissariate Frankenthal verfügte, von der k. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutsche Gassenlieder von Hofmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 6. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

ad Nrum 40671.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Georg Herwegh, literarische und politische Blätter von Dr. Johannes Scherr. Winterthur, Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung 1843" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Georg Herwegh, literarische und politische Blätter von Dr. Johannes Scherr. Winterthur, Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung 1843" betr. wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 9. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 41717.

An sämtliche Bezirks-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Magistrate München und Ingolstadt, an die königl. Polizei-Direction München und an die sämmtlichen Bau-Inspectionen in Oberbayern.

(Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. in Beziehung auf den Gebrauch des Schlittenfuhrwerkes nachfolgende Anordnungen, in so lange nicht anders verfügt wird, allerhöchst zu genehmigen geruht:

I.

Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter- und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet.

II.

Jeder Anhängeschlitten soll mit einer ganz kurzen Deichsel versehen, und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestiget seyn, so daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß.

III.

Das Schleifen der nur auf einen Schlitten aufgelegten Holzstämme ist untersagt, letztere müssen vielmehr auf 2 Schlitten geladen werden, auch solle hiebei der Nachschlitten, wenn besonders lange Holzstämme geladen sind, von einer eigenen Person in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorschlitten genau folgt.

IV.

Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räderfuhrwerk, und jedem schnell nachfolgenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das begegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten noch gefährdet wird.

V.

Jede Uebertretung dieser Verbote ist nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1840 §§ 2, 3, 4 (Regierungsblatt S. 978, 979) zu beahnden.

Die sämmtlichen Polizei- und Straßenbau-Behörden haben diese Anordnung öffentlich bekannt machen zu lassen, und für den pünktlichen Vollzug zu sorgen.

München den 14. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3. November allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des Landrichters Dr. Mechel zu dem Landgerichte Au in Erledigung gekommene Landrichtersstelle zu Hofheim, im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg dem bisherigen Polizei-Commissär bei der kgl. Polizei-Direction Herrmann Bonn in München,

dann unterm 4. d. Mts. die durch Beförderung des Landrichters Frhrn. v. Hertling zum Rathe bei dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Landrichtersstelle zu Berchtesgaden dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor zu Donauwörth, Johann Nepomuk Frhrn. v. Pechmann, zu verleihen,

und unter gleichem Datum die durch Beförderung des Landgerichts-Assessors Max Bogner in Friedberg in Erledigung gekommene Stelle eines I. Assessors dem bisherigen II. Assessor zu Aichach, Joseph Zeiler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen, und an seine Stelle zum II. Landgerichts-Assessor in Aichach, den bisherigen Accessisten bei dem k. Appellations-Gerichte von Niederbayern, Max v. Plankh aus Straubing, dermal in München, zu ernennen.

Der zum rechtskundigen Magistratsrathe der Stadt Freysing wiedererwählte Joseph Strizl wurde unterm 30. October l. Js. in dieser nunmehr ständigen Eigenschaft von der k. Regierung von Oberbayern bestätigt, was hiemit nach Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof von München-Freysing hat unterm 18. September h. Js. dem Professor der Kirchengeschichte, Patristik und des Kirchenrechts am Lyceum zu Freysing, Priester Dr. Michael Permaneder, den Titel eines erzbischöflichen geistlichen Rathes verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Posten eines Landgerichts-Thierarztes von Haag ist erlediget.

Bewerber um denselben haben innerhalb vier Wochen sich da zu melden, und die erforderlichen Behelfe, durch die ihre Anstellung zu diesem Posten bedingt ist, beizubringen.

Das sichere jährliche Einkommen eines Landgerichts-Veterinärs von Haag besteht in Folgendem:

1) in 24 fl. jährlicher Remuneration aus dem Landgerichts-Districtsfond;
2) in 28 fl. für die Besichtigung des zu Markt gebrachten Viehes an den acht Jahrmärkten zu Haag;
3) in 17 fl. 30 kr. für Besichtigung des zu Markt gebrachten Viehes an den sieben Jahrmärkten zu Isen;
4) in den Bezügen für die Visitation der Hunde und für die Beschau der Stutten per Stück 4 kr.;
5) in den normalmäßigen Diäten bei Seuchen und anderen Verhandlungen, welche diese letztere durch die k. Polizeibehörde veranlaßt werden.

Den 11. November 1843.

Königliches Landgericht Haag.

(3)1. Auracher, Landrichter.

(Jagd-Verpachtung.)

Zu Folge hoher Entschließung der königl. Regierung von Oberbayern vom 29. October l. Js. wird der dem Staats-Aerar gehörige Mettenheimer Jagdbogen in der Revier Mühldorferhart in Folge eingetretener Pachtauflösung unter Beobachtung der allgemeinen Normativen

Dienstag den 12. December 1843

in der Rentamts-Canzlei zu Mühldorf Morgens 10 Uhr der öffentlichen Wiederverpachtung ausgesetzt.

Zu dieser Verhandlung werden demnach Pacht-Liebhaber, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 600 fl. nachweisen können, unter dem Bemerken eingeladen, daß die weiter gesetzlichen Pachtbedingnisse am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Den 8. November 1843.

Königl. Rentamt Mühldorf. K. Forstamt Burghausen in Altötting.

Mitterhuber, k. Rentbeamter. M. Schilcher, k. Forstmeister.

(2)1.

Am 10. October h. Js. ist zu Berchtesgaden, d. Gts., der königl. pensionirte Mauthunterinspector und functionirende Zolllegitimationsschein-Expeditor Wilhelm Sieber mit Hinterlassung eines illegitimen 9 Jahre alten Sohnes, Namens Georg Sieber, ab intestato gestorben.

Die unbekannten Verwandten des Erblassers werden hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato ihre Erbsansprüche unter Vorlage der legalen Verwandtschafts-Nachweise geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist weiters nach Actenlage in der Sache verfahren würde.

Unter gleichem Nachtheile haben auch diejenigen, welche an dem vorhandenen Rücklasse eine Forderung zu machen haben, selbe innerhalb der obenerwähnten Frist hierorts anzumelden.

Uebrigens wird bemerkt, daß der durch die unterm 28. v. Mts. vorgenommene gerichtliche Versteigerung des fraglichen Rücklasses erzielte Erlös zur Deckung der zur Zeit bekannten Erbschaftsschulden nicht hinreicht.

Den 2. November 1843.

Königliches Landgericht Berchtesgaden.

Weinmann, Aktuar, p. t. Verweser.

Daniel Eberle, verwittweter Seizreitlbauer von Burgadelshausen ist rechtskräftig als Verschwender erklärt, und unter Curatel seines Vaters Elias Eberle gestellt.

Er kann deshalb ohne Mitwirkung seines Curators von nun an keine lästigen Verträge bei Strafe der Nichtigkeit mehr abschließen, was hiemit zu Jedermanns Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 17. October 1843.

Königliches Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 9. November 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	102	101½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	671	668

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat September 1843.

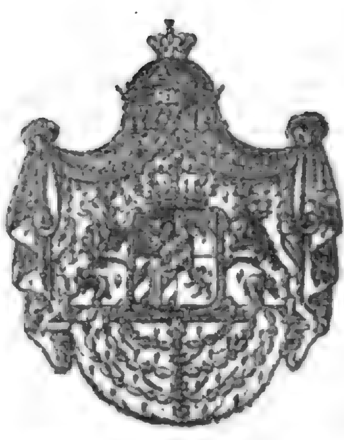
Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Gemäst. Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Ungemäst. Geringst. kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Kalbfleisch Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling Landgerichte	5	—	4	—	7	—	4	—	4	—	12½	11½	—	—	11	9	14	8½	
Aichach	5	1	4	1	—	—	3	3	4	1	12½	—	—	—	10	—	15	9	
Altötting	4	2	3	—	6	1	3	—	5	—	11½	10½	—	—	10	9½	15	9	
Au [1])	6	—	4	—	—	—	—	—	4	3	12	11	11	11	13	12	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	4	3	2	—	7	1	3	—	—	—	11	—	10	—	10	—	—	—	
Bruck	5	1	4	—	—	—	3	1	4	2	12	11½	—	—	13	12½	—	—	
Burghausen	4	1	3	—	4	2	3	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	
Dachau [2])	5	—	4	—	—	—	—	—	4	3	13	12	11	10	14	12	—	—	2) Die Brodtaxe richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	5	—	4	1	5	2	4	—	—	—	—	—	11	—	13	12	—	—	
Erding	4	3	4	—	6	2	4	1	—	—	12½	11½	—	—	12	—	—	—	
Freysing	4	3	4	—	—	—	—	—	4	3	12½	11½	11½	11	14	13	—	—	
Friedberg	5	1	3	3	—	—	4	1	4	2	13	—	12	—	13	14	—	—	
Haag	5	—	4	1	8	—	5	—	4	—	—	—	—	—	13	11	17	8	
Ingolstadt	5	1	4	—	6	3	4	—	—	—	12	11	11	10	12	—	—	—	
Landsberg	5	2	4	2	—	—	—	—	4	1	12½	—	—	—	12	—	—	—	
Laufen	4	—	3	1	4	—	3	—	5	1	10	9	8½	8	10	9	12	—	
Miesbach	5	1	4	1	6	1	3	1	4	3	11	—	10½	—	11½	11	13	9	
Moosburg	4	3	3	3	—	—	3	3	—	—	12½	—	10	—	12	—	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	6	—	3	3	5	2	12	11	9½	9	12	11	15	8	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	3	—	5	2	11	9	—	—	12	13	16	8½	
Pfaffenhofen	5	2	4	2	5	—	4	1	4	3	11½	11	10½	10	13	12	14	9	
Rain	6	—	4	1	7	3	4	—	4	1	13	12	11	10	12	11	14	9	
Reichenhall	5	—	3	2	6	1	3	1	5	—	11	—	10	—	10	—	12	7	
Rosenheim	5	—	4	1	—	—	3	2	4	5½	13½	11½	—	—	12½	11	13	7	
Schongau	6	2	5	2	4	2	4	—	—	—	12½	11½	—	—	13½	11½	—	—	
Schrobenhausen	6	—	5	—	7	—	3	—	4	1	13	—	11	—	12	—	15	10	
Starnberg	—	—	—	—	6	—	4	3	—	—	—	—	14	12	11	9½	—	—	
Tegernsee	5	—	4	—	—	—	—	—	4	2	12	—	9	—	11	—	—	—	
Tittmoning	4	3	3	1	6	—	3	3	5	1	10½	10	9½	9	10	9½	—	—	
Tölz	5	2	4	2	8	—	4	3	4	—	12	11½	11	10½	13	12	13	8½	
Traunstein	4	2	3	—	—	—	4	2	5	1	11	—	10	—	10	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	2	3	3	4	3	—	—	10	—	9½	-	—	—	
Wasserburg [3])	2	—	4	—	—	—	—	—	4	2	11½	—	—	—	11	—	—	8	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	5	1	3	1	7	3	4	3	—	—	12	11½	11	10½	13	12	—	—	
Werdenfels	5	1	4	2	7	—	4	1	4	2	12	—	10½	—	12	—	13	7	
Wolfratshausen	5	2	4	2	—	—	—	—	4	—	12½	11½	11	11	10	10	--	—	
München, Stadt u. Ldg.	5	—	4	1	7	—	3	2	4	2	13	12	—	—	13	12	—	—	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.
Ingolstadt, "	6	—	4	1	7	—	3	3	4	2	13½	13	12	11	16	15	16	11	
Prien, HGericht. [4])	5	3	3	3	6	2	3	2	4	3	—	—	9	—	10	9	15	7	

Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm.	Ein Ochse zu	4 Ctr.	20 Pfd.	kostete im Durchschnitt	105 fl.	44 kr.
Straubing, St. Mag.	"	4 "	91 "	"	151 "	1 "
Deggendorf St. Magist.	"	4 "	19 "	"	133 "	26 "
Regen, Mkt. Magist.	"	4 "	75 "	"	131 "	15 "

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	11	Nov.	—	87	87	87	—	25	7	24	20	23	18	—	109	109	109	—	18	14	17	56	16	58
Berchtesgaden	7	—	—	70	70	56	14	23	6	20	06	19	57	11	3	14	8	6	13	57	13	45	13	33
Bruck	9	—	—	35	35	35	—	24	45	23	36	21	55	—	10	10	10	—	16	52	16	24	16	—
Erding	9	—	—	709	709	704	5	20	48	23	9	19	30	—	165	165	165	—	18	—	16	30	15	—
Freysing	10	—	—	178	178	178	—	25	14	22	13	21	11	—	42	42	39	3	17	7	16	52	15	55
Friedberg	9	—	—	20	20	18	2	23	52	22	57	21	57	—	18	18	15	3	17	50	17	16	16	52
Geisenfeld	30	Octbr.	7	45½	52½	52½	—	23	—	20	13	18	25	1	12½	13½	12½	1	16	46	16	8	15	30
Ingolstadt	11	Nov.	—	307	307	307	—	22	59	21	54	20	40	8	125	123	115	8	17	51	17	15	16	14
Kraiburg	4	—	—	22	22	22	—	20	—	19	30	19	—	—	24	24	24	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg	11	—	2	323	325	324	1	26	24	24	16	22	18	44	71	115	99	16	17	45	17	26	16	50
Moosburg	7	—	—	185½	185½	185½	—	25	58	21	38	19	9	—	11½	11½	11½	—	18	—	16	12	15	15
Mühldorf	7	—	—	12	12	12	—	20	—	18	36	17	—	—	5	5	5	—	15	—	13	54	12	48
München	11	—	11	2821	2832	2135	697	25	41	24	19	23	—	33	1227	1260	958	302	17	44	16	40	15	50
Murnau	11	—	49	54	103	36	67	27	—	25	30	24	—	28	40	68	17	51	18	—	17	24	16	40
Neuötting	8	—	—	10	10	10	—	20	—	18	52	18	—	—	14	14	14	—	15	—	12	30	12	—
Pfaffenhofen	7	—	—	38	38	38	—	23	6	22	26	21	10	—	37	37	37	—	18	52	17	12	16	16
Pöttmes	7	—	1	9	10	10	—	23	36	22	20	21	20	—	15	15	15	—	16	50	16	—	15	57
Rain	11	—	—	22	22	22	—	25	56	23	52	21	57	—	18	18	18	—	19	11	18	53	18	21
Reichenhall	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	—	—	13	42	—	—
Rosenheim	9	—	10	92	102	99	3	22	22	20	24	19	10	18	82	100	84	16	14	52	13	56	15	4
Schongau	7	—	21	31	52	41½	10½	26	12	24	58	23	43	21	14½	38½	29½	9	19	6	17	46	17	10
Schrobenhausen	9	—	—	69	69	63	6	24	50	23	48	23	14	—	58	58	56	2	17	47	17	5	16	18
Traunstein	11	—	—	147	147	147	—	21	36	20	—	18	—	—	171	171	171	—	14	24	13	30	13	—
Wasserburg	8	—	6	46	52	52	—	26	39	19	50	18	30	—	148	148	148	—	16	20	14	53	13	46
Weilheim	9	—	29	18	47	46	1	25	52	23	33	21	33	4	40	44	42	2	15	—	16	54	15	45
		*d. Kern.	9	12	21	14	7	25	52	23	33	21	33											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	11	Nov.	—	251	251	251	—	15	28	14	30	13	45	—	151	151	151	—	6	55	6	25	5	52
Berchtesgaden	7	—	60	54	114	114	—	—	—	13	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Bruck	9	—	—	197	197	197	—	13	50	13	21	12	39	—	88	88	88	—	6	42	6	21	5	52
Erding	9	—	—	1667	1667	1630	37	14	30	12	36	10	42	—	79	79	79	—	7	—	6	24	5	48
Freysing	10	—	3	227	230	230	—	13	57	13	28	12	44	—	222	222	218	4	7	2	6	33	6	15
Friedberg	9	—	—	13	13	13	—	13	23	12	59	12	30	4	15	19	19	—	6	40	6	15	5	50
Geisenfeld	30	Octbr.	20	87	107	107	—	13	8	12	19	11	30	—	23	23	23	—	6	12	5	58	5	44
Ingolstadt	11	Nov.	—	521	521	506	15	13	11	12	57	12	27	4	282	286	286	—	6	35	6	25	6	10
Kraiburg	4	—	—	4	4	4	—	12	30	11	—	10	30	—	20	20	20	—	6	—	5	30	5	—
Landsberg	11	—	12	387	399	392	7	14	23	13	31	13	2	8	336	344	334	10	6	31	6	20	6	2
Moosburg	7	—	2	400	402	402	—	13	43	12	59	11	34	2	51	53	53	—	6	14	5	34	5	8
Mühldorf	7	—	—	11	11	11	—	10	48	10	39	10	30	—	5	5	5	—	6	18	6	15	6	12
München	11	—	61	5205	5256	5153	103	15	2	14	29	13	25	—	1023	1023	952	71	7	28	7	13	7	—
Murnau	11	—	1	14	15	15	—	—	—	14	40	—	—	2	22	24	22	2	8	—	7	36	7	—
Neuötting	8	—	—	14	14	14	—	10	—	9	38	9	—	—	9	9	9	—	6	—	5	30	5	24
Pfaffenhofen	7	—	—	74	74	74	—	12	46	12	27	11	52	—	87	87	87	—	6	24	6	4	5	37
Pöttmes	7	—	5	121	126	126	—	13	43	13	29	13	3	—	13	13	13	—	6	12	5	56	5	15
Rain	11	—	—	241	241	241	—	14	—	13	—	11	30	—	43	43	43	—	6	20	6	—	5	36
Reichenhall	13	—	—	40	40	40	—	12	30	—	—	12	—	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
Rosenheim	9	—	6	31	37	35	2	11	21	10	51	9	55	48	53	101	96	5	6	42	6	20	5	43
Schongau	7	—	18	39	56	51	6	14	55	14	30	14	4	—	23	23	17	6	7	—	6	36	6	4
Schrobenhausen	9	—	—	102	102	96	6	15	53	13	37	13	19	—	58	58	58	—	6	30	6	21	5	54
Traunstein	11	—	—	120	120	120	—	11	46	10	30	9	12	—	135	135	135	—	6	18	5	58	5	12
Wasserburg	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	6	48	6	30	6	29
Weilheim	9	—	6	13	19	19	—	14	—	13	30	13	—	—	31	31	31	—	7	—	6	54	6	48

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 49. den 24. November 1843.

Inhalt.

ad Nrum 40567.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Das neue österreichische Contumaz-Regulativ betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. v. Mts. wird eine Uebersetzung des k. k. österreichischen Contumaz-Regulatives vom 4. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 13. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Die k. k.
Regierung des österreichisch-illyrischen
Litorale
an das k. k. österreichische Consulat.

Durch k. k. Hoffanzlei-Decret vom 16. Februar d. Js. Nro. 33573 — 1984 wurde die gegenwärtig bestehende Contumazordnung außer Wirkung gesetzt, und das nachstehende Reglement zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben.

A. Patente brutta (Patente brute).

Woher immer.

Schiffe und Personen, einschlüssig der 3 Durchlüftungstage . . 28 Tage.

Ansteckungsfähige Waaren mit der Ausladung im Lazareth. . . 32 „

Die Reisenden, Capitäne und Schreiber der Schiffe, wenn sie sogleich in das Lazareth eintreten . . . . 24 Tage.
Wenn sie sich der Entkleidung 12 Stunden nach der Contumaz-Erklärung unterwerfen . . . 21 „
Gegen das Ende der Contumaz . 23 „
Kriegsschiffe mit ansteckungsfähigen Waaren mit der Ausladung derselben . . . . 20 „

B. Patente tocca (Patente touchée).

Woher immer.
Schiffe und Personen . . . . 18 „
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben 22 „
Reisende, wie oben . . . . . 16 „
Wenn sie sich gleich Anfangs der Entkleidung unterwerfen . . 13 „
Wenn dieß zu Ende geschieht . 15 „
Kriegsschiffe, wie oben . . . . 15 „

C. Patente netta (Patente nette).

I. Aus der Türkei.

1te Gegend. (Alle europäischen und asiatischen, an das Meer gränzenden Provinzen, namentlich die Ausgänge der europäischen Türkei, von Kleinasien und des türkischen Archipels.)
Schiffe und Personen . . . 11 Tage.
Ansteckungsfähige Waaren, wie ob. 17 „
Reisende, wie oben . . . . 9 „
Mit der anfänglichen Entkleidung 6 „
Mit der Entkleidung am Ende 8 „
Kriegsschiffe, wie oben . . . 8 „

2te Gegend. (Soria, Tarso u. Adana.)
Schiffe und Personen . . . 14 Tage.
Waaren, wie oben . . . . 20 „
Reisende, ... 12 Tage.
Mit der Entkleidung Anfangs 9 „
Mit der Entkleidung am Ende 11 „
Kriegsschiffe, wie oben . . . 12 „

3te Gegend, nämlich Egypten, wie durch das Patente netta von der Türkei.
Schiffe und Personen . . . 16 Tage.
Ansteckungsfähige Waaren, wie ob. 21 „
Reisende, wie oben . . . . 14 „
Mit der anfänglichen Entkleidung 11 „
Mit der Entkleidung am Ende 13 „
Kriegsschiffe, wie oben . . 15 „

II. Von den jonischen Inseln, Griechenland und Algerien.

Freie Pratica, wenn die Patentes nettes durch ein Consular Attest erprobt sind; wenn indessen das Schiff unter seiner Ladung Flockseide oder Lumpen hätte, dann wird einer 7tägigen Contumaz sowohl die Ladung als auch die Reisenden, und die der Lazareth-Reinigung Unterworfenen unterstellt.

III. Christliche Häfen des schwarzen und Azow'schen Meeres, sowie auch die Mündungen der Donau, welche in gedachte Meere ausmünden.

Wenn ein Schiff erproben kann, aus einem christlichen Hafen mit freier Pratica ausgelaufen zu seyn, und nach seiner Abreise nirgend verkehrt zu haben, so wird die Contumaz auf 7 Tage für Schiffe, Personen und nicht ansteckungsfähige Waaren festgesetzt.

Die Ladung der ansteckungsfähigen Gegenstände wird mit ihrer Ausladung im Lazareth einer 14tägigen Contumaz unterstellt.

Wenn aber das Schiff mit aufgehobener Pratica aus christlichen Häfen ausgelaufen ist, und seit seiner Abreise keine Verbindung gepflogen, und nachdem es von seiner ersten Fahrt über Constantinopel ein Patente brutta oder tocca mitgebracht hat, wird dasselbe nach seiner Ankunft dahier einer 18tägigen Contumaz nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 15tägige Reinigung bestimmten und einer 10tägigen, nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 17tägige Reinigung bestimmten, wenn es ein Patente netta darüber beigebracht hat, unterzogen. Dieß gilt aber nur von österreichischen Schiffen.

IV. **Die östlichen und westlichen Küsten von Afrika, die Küsten des mittäglichen und südöstlichen Asiens, dann Oceanien.**

Die aus jenen Gegenden Kommenden haben freien Zutritt, wenn sie mit einem Patente netta versehen sind, und wenn dieses Document von einer, einer europäischen Regierung angehörigen, und dieser unterworfenen Behörde ausgegangen ist, indem sie wegen ihrer Seltenheit und wegen des Umstandes, daß die klimatischen Verhältnisse jener Gegenden nicht zur Hervorbringung und Fortpflanzung der Pest geeignet sind, deshalb auch nicht unter die Contumazordnung aufgenommen wurden.

In Betreff der Patentes nettes einer nicht europäischen Regierung ist sich einer Contumaz von 5 Tagen mit der Durchlüftung der ansteckungsfähigen Waaren am Bord zu unterziehen. Was die Contumaz-

Maßregeln gegen das gelbe Fieber betrifft, so ist für die Zukunft nachstehendes Schema zu beobachten:

Patente netta,	wie bis jetzt freier Zutritt,	
„	tocca	5 Tage
„	brutta, mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth	10 „
„	aggravata (soupçonnée), mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth	15 „

Dieses wird dem k. k. Consulate zur Vorschrift und Darnachachtung mitgetheilt.

Triest, den 4. März 1843.

Anmerkung.

Patente brutta (Patente brute). Gesundheits-Paß oder Patent, welches bekundet, daß an dem Orte, von wo das Schiff ausgelaufen, oder doch in dessen Nähe, wirklich die Pest herrscht.

Patente tocca (Patente touchée). Gesundheitspaß, wodurch versichert wird, daß der Ort, von dem das Schiff kommt, gesund ist, jedoch Schiffe aus verdächtigen Orten dort angekommen sind.

Patente netta (Patente nette). Gesundheits-Paß, welcher versichert, daß der Ort, von dem das Schiff ausgelaufen, völlig gesund ist.

Patente aggravata (Patente soupçonnée) Gesundheitsattest, worin erklärt wird, daß in dem Orte, von welchem das Schiff kommt, ein bösartige epidemische Krankheit herrscht, oder daselbst Verbindung mit Gegenden stattfindet, in welchen die Pest ausgebrochen ist.

ad Nrum 41235.

An

die sämmtlichen königl. Rectorate und Subrectorate der Studienanstalten, dann an die sämmtlichen Districts-Schulen-Inspectionen von Oberbayern und Local-Schul-Commissionen zu München und Ingolstadt.

(Die lithographischen Darstellungen bayerischer Fürsten- und Regenten-Thaten betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Eigenthümer einer lithographischen Kunst-Anstalt Christian Weiß und H. Kohler dahier haben sich zur Aufgabe gemacht, eine Reihe lithographischer Darstellungen unter dem Titel: „Bayerischer Fürsten- und Regenten-Thaten“ in ihrer Kunst-Anstalt erscheinen zu lassen, und die ersten Proben dieser Darstellungen, welche wenigstens aus sechs Blättern (das Blatt zu 2 fl. im Preise) bestehen werden, sind mit der Bitte vorgelegt worden, die Schulbehörden anzuweisen, dieselben zur Vertheilung als Schulpreise, oder zur Aufstellung in den Räumen der Schul-Gebäude aus Schulfonds anzuschaffen. Da die mit Gutachten über dieses Gesuch vernommene k. Akademie der bildenden Künste erklärt hat, daß dieses Unternehmen, ganz abgesehen von seiner ächtpatriotischen Tendenz auch schon in künstlicher Beziehung möglichst gefördert zu werden verdiene, so werden die sämmtlichen obengenannten Behörden gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. hiedurch ermächtiget, die obenbezeichneten lithographischen Anstalten, so weit es die einschlägigen Dotationen erlauben, anzuschaffen und für die besagten Zwecke zu verwenden.

München den 15. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 41720.

An

sämmtliche Districts-Schulen-Inspectionen von Oberbayern, dann an die Local-Schul-Commissionen zu München und Ingolstadt.

(Die Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr- und Lesebuches für die deutschen Schulen, sammt dem Anhange, die bayerische Geschichte betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die im Centralschulbücherverlage so eben erschienene III und letzte Abtheilung des Lehr- und Lesebuches für die deutschen Schulen eingeführt werde, so werden die nebengenannten Schulbehörden in Folge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Einführung dieser Abtheilung in den deutschen Schulen unverweilt das Geeignete anzuordnen, wobei noch bemerkt wird, daß für zweckmäßig erachtet worden sey, der fraglichen Abtheilung noch einen Anhang, enthaltend die bayerische Geschichte, beizugeben, welcher demnächst die Presse

verlassen wird, und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung zur gleichmäßigen Einführung bestimmt ist.

München den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

An

sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte von Oberbayern, sowie das Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(Inventuren bei dem Ableben von Eheweibern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge mehrfach eingekommener Beschwerden findet der unterfertigte Gerichtshof sich veranlaßt, sämmtliche oben bemerkten Verlassenschafts-Behörden des Kreises zur genauen Einhaltung der in cod. civ. p. III. cap. 1 § 17 Nro. 9 vgl. mit p. I. cap. 5 § 5 Nro. 4 — cap. 6 § 37; dann Taxordnung von 1735 pag. 44 (G. S. von 1771 S. 67), ferner prov. Taxordnung von 1810 §§ 20, 55 (Rgbl. S. 975 u. f. f.) enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen anzuweisen.

Freysing den 17. November 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Dobmayr, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8. d. Mts. dem von dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freysing benannten Priester Mathäus Eisgruber, zur Zeit Commorant in Haidhausen, das Frühmeß-Beneficium in Oberammergau, Landgerichts Werdenfels, zu übertragen,

und unterm 12. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Dorfen, Landgerichts Erding, und die zur Zeit damit verbundene Direction des dortigen Priesterhauses von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Lothar Anselm dem dermaligen Lyceal-Professor in Freysing, Priester Dr. Anton Schmitter übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts von 15. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Wegscheid in Obernzell im Regierungs-Bezirke Niederbayern dem bisherigen Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Aloys Byschl, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. d. Mts. wurde der Schul- und Kirchendienst zu Eggstadt, k. Landgerichts Trostberg, dem Schullehrer Michael Bernstetter zu Niedergottsau, k. Landgerichts Burghausen,

der Schul- und Meßnerdienst zu Niedergottsau, k. Landgerichts Burghausen, dem Schullehrer Joseph Mayer zu Burgkirchen, k. Landgerichts Burghausen,

der Schul- und Kirchendienst zu Burgkirchen, k. Landgerichts Burghausen, dem Schullehrer

Franz Xaver Wallner zu Hallbergmoos, k. Landgerichts Freising,

der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Waltenhofen, k. Landgerichts Schongau, dem Schullehrer Joseph Schäffler zu Marzoll, k. Landgerichts Reichenhall,

der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Marzoll, k. Landgerichts Reichenhall, dem vormaligen Schullehrer Roman Hirschböck von Glonn, k. Landgerichts Ebersberg,

der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Moorenweis, k. Landgerichts Bruck, dem Schullehrer Ignaz Gruber zu Mößling, k. Landgerichts Mühldorf,

der Schul- und Kirchendienst zu Mößling, dem Schullehrer Ignaz Albrecht von Ramsau, k. Landgerichts Haag,

der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Ramsau, k. Landgerichts Haag, dem Schul-Verweser Egid Oswald zu Dasing, k. Landgerichts Friedberg, in provisorischer Eigenschaft,

der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Dasing, k. Landgerichts Friedberg, dem Schullehrer Johann Baptist Schlaffner zu Eschenlohe, k. Landgerichts Werdenfels, und der hiedurch erledigte Schul- und Kirchendienst zu Eschenlohe, dem Schullehrer Paul Pfaffenzeller zu Ludenhausen, k. Landgerichts Landsberg,

der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Erling, k. Landgerichts Starnberg, dem III. Lehrer Andreas Finsterer zu Schongau, gleichnamigen Landgerichts, übertragen,

ferner der Schullehrer Max Hecher von Spatzenhausen, k. Landgerichts Weilheim als III.

Lehrer in Schongau, gleichnamigen Landgerichts ernannt,

und unterm 13. d. Mts. der Schullehrer Max Geiger zu Oberlauterbach, k. Landgerichts Schrobenhausen, auf den Schuldienst zu Deining, k. Landgerichts Wolfratshausen, dagegen der Schullehrer Stephan Forster zu Deining auf den Schuldienst zu Oberlauterbach versetzt.

Stipendien-Verleihungen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. November l. Js. wurde der Rechts-Candidat an der Hochschule in München, Johann Nepomuk Freiherr v. Schönhueb in dem Fortgenuße des Weihbischof Brenner'schen Familien-Stipendiums für das erste Semester $18\frac{41}{42}$,

und der Gymnasialschüler Ludwig Freiherr v. Syrgenstein aus Lauingen in dem Fortgenuße der einen Hälfte des freiherrlich v. Puech'schen Familien-Stipendiums für das Jahr $18\frac{41}{42}$ bestätiget.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldreichst zu ertheilen geruht:

unterm 26. August l. Js. dem Maler Johann Giliard, aus Kaufbeuern, zur Zeit in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, weiches Holz durch

Lakiren jeder anderen Holzgattung ganz ähnlich darzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. September l. Js. den Kunst-, Papier- und Schreibmaterialien-Händlern, Gebrüder Caspar Friedrich und Carl Wilhelm Zeller, in München, auf Anfertigung künstlicher Blumenblätter nach dem von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 24. September l. Js. dem Tapezierer Franz Seraph Oberstetter und dem Mechanikus August Knoche, beide in München, auf Anfertigung der von ihnen erfundenen sogenannten Militär- und Oekonomie-Matraze mit beweglicher Bettlade, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 26. September l. Js. dem Schuhmachermeister Thomas Schormeier, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verbesserung des Sohlleders, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29 September l. Js. den Bürgersöhnen Franz Ries und Joseph Schwarzenbach, in München, auf Anwendung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Maschinen zur Verfertigung von Macaroni-Nudeln, Gries und Stärke, resp. auf Verfertigung dieser Gegenstände nach dem von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren; und

unterm 4. October l. Js. dem Anwesenbesitzer Sigmund Karl zu Schwabing, Landgerichts München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Gattung von Oblaten, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Anordnungen
für die
Floßfahrt auf dem Ludwig-Canale.

§ 1.

Die Länge eines Flosses darf nicht über 110 Fuß und seine Breite nicht über 15 Fuß 5 Zoll betragen.

§ 2.

Die Flösse müssen an den vordern und hintern Enden durch Querhölzer fest verbunden seyn.

§ 3.

Die Ecken der äußern Bäume eines jeden Flosses müssen sowohl an den vordern als hintern Enden abgerundet seyn.

§ 4.

Auf dem Canale dürfen sich die Flösser keiner Schifferstacheln bedienen; statt dieser sind Stangen mit gut befestigten Scheiben von wenigstens 4 Zoll im Durchmesser und abgerundeten Kanten anzuwenden.

§ 5.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter § 4 findet in den zum Canale gehörigen Theilen der Altmühl und der Regnitz statt; doch dürfen auch in den an diesen Flüssen liegenden Schleußenkanälen und Schleußen, dann an den Brücken und sonstigen Kunstbauten keine Stacheln oder Hacken angesetzt werden.

§ 6.

Auf jedem Floß müssen sich wenigstens zwei, mit solchen Vorrichtungen versehene, Flösser befinden, um denselben vorzüglich bei Wind von den Ufern abhalten zu können.

§ 7.

Wollen sich die Flösser zum Steuern sogenannter Streichen bedienen, so ist dies vorläufig gestattet.

§ 8.

Die Gebühren für den Floß und seine Oberlast betragen das Doppelte der für die Schiffahrt festgestellten Tarifsätze.

Nürnberg, am 21. October 1843.

Königliche Canalbau-Inspection, als interimistische Canal-Verwaltung.

Hartmann.

Kob.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Posten eines Landgerichts-Thierarztes von Haag ist erlediget.

Bewerber um denselben haben innerhalb vier Wochen sich da zu melden, und die erforderlichen Behelfe, durch die ihre Anstellung zu diesem Posten bedingt ist, beizubringen.

Das sichere jährliche Einkommen eines Landgerichts-Veterinärs von Haag besteht in Folgendem:

1) in 24 fl. jährlicher Remuneration aus dem Landgerichts-Districtsfond;
2) in 28 fl. für die Besichtigung des zu Markt gebrachten Viehes an den acht Jahrmärkten zu Haag;
3) in 17 fl. 30 kr. für Besichtigung des zu Markt gebrachten Viehes an den sieben Jahrmärkten zu Isen;
4) in den Bezügen für die Visitation der Hunde und für die Beschau der Stutten per Stück 4 kr.;
5) in den normalmäßigen Diäten bei Seuchen und anderen Verhandlungen, welche diese letztere durch die k. Polizeibehörde veranlaßt werden.

Den 11. November 1843.

Königliches Landgericht Haag.

(3)2. Auracher, Landrichter.

(Jagd-Verpachtung.)

Zu Folge hoher Entschließung der königl. Regierung von Oberbayern vom 29. October l. Js. wird der dem Staats-Aerar gehörige Mettenheimer Jagdbogen in der Revier Mühldorferhart in Folge eingetretener Pachtauflösung unter Beobachtung der allgemeinen Normativen

Dienstag den 12. December 1843

in der Rentamts-Canzlei zu Mühldorf Morgens 10 Uhr der öffentlichen Wiederverpachtung ausgesetzt.

Zu dieser Verhandlung werden demnach Pachtliebhaber, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 600 fl. nachweisen können, unter dem Bemerken eingeladen, daß die weiter gesetzlichen Pachtbedingnisse am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Den 8. November 1843.

Königl. Rentamt Mühldorf.	K. Forstamt Burghausen in Altötting.
Mitterhuber, k. Rentbeamter.	M. Schilcher, k. Forstmeister.

(2)2.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Joseph Mittermaier, Schmiedbauerssohn von Offenham, d. Gts., oder dessen rechtmäßige Descendenz ohnerachtet der dießseitigen

Ladung vom 30. März 1842 (Augsb. allg. Ztg. Stück 99 pag. 790, Stück 160 pag. 1278 und Stück 221 pag. 1765 ins. Nro. 1397 — 99; Münchner polit. Zeitg. Stück 82 pag. 440, St. 136 pag. 728, St. 187 pag. 1000 ins. Nro. 233a—c; Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern St. 17 pag. 522, St. 25 pag. 824, St. 29 pag. 970) inner des präclusiven Termines von sechs Monaten sich nicht hierorts gemeldet hat, so wird der besagte Joseph Mittermaier hiemit als verschollen erklärt und dessen Vermögen gegen Caution an die als dessen nächsten Verwandten sich legitimirenden Personen ausgeantwortet werden.

Den 6. November 1843.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger Landrichter.

Jacob Weiherer, Müllerssohn von Marwang, ist schon 52 Jahre lang Landes abwesend, ohne daß seit dieser Zeit von dessen Leben oder Tod das Mindeste bekannt ist.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigter Behörde sich zu melden, und dessen väterliches Vermögen im Gesammt-Betrage zu 196 fl. in Empfang zu nehmen, als außerdessen dieses Vermögen zu 196 fl. an dessen Verwandte gegen Caution ausgefolget werden würde.

Den 16. November 1843.

Gräflich Törring-Gutenzell'sches Patrimonialgericht Pertenstein.

(Königl. Landgerichts Traunstein.)

(3)1. Graubauer, Gerichtshalter.

Spähbriefe.

Kierain Sebastian, lediger 31jähriger Taglöhner von Garching, d. Gts., ist wegen mehrer Diebstahls-Verbrechen im dringensten Verdachte, konnte aber bisher nicht habhaft gemacht werden, da er mit dem Eheweib des Taglöhners Bartlmä Müller von Garching herumstreift und muthmaßlich nur Diebstähle begeht.

Man ersucht auf dieses äußerst sicherheitsgefährliche Individuum sorgfältige Spähe zu verfügen, sowie auf dessen Begleiterin, von der man zur Zeit jedoch eine Beschreibung noch nicht geben kann.

Im Betretensfalle wollen beide Individuen aufgegriffen und anher geliefert werden.

Den 7. November 1843.

Königl. Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Beschreibung des Sebastian Kierain.

Derselbe ist mittlerer Größe, hat hellbraune Haare, blonde Augenbraunen, lange Nase, proportionirten Mund, kleines Kinn. Er spricht die altbayer'sche Mundart und trägt sich gewöhnlich wie ein Bursche der hiesigen Umgegend, ohne daß jedoch die Kleidung, welche er letzterer Zeit trug, angegeben werden könnte.

Maria Hamberger, 58 Jahre alt, ledige Inwohnerin von der Gemeinde Zeiling, täppisch, klein und durch einen Höcker verunstaltet, langgesichtet, mit einem spitzigen Kinn, vorstehenden Zähnen und auffallenden Gesichtszügen, eine Gewohnheitsstreunerin, ist am 29. Juli l. Js. aus ihrer Gemeinde entwichen, und konnte bisher durch

die Sicherheits-Mannschaft nicht aufgegriffen werden.

Es werden daher alle Districts-Polizei-Behörden des Kreises Oberbayern ersucht, auf die Person Spähe zu verfügen, sie auf Betreten zu arretiren und hieher liefern zu lassen.

Den 30. October 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.
D. l. abs.
Schulz, Assessor.

In der Nacht vor Allerheiligen wurden dem Taglöhner Joseph Heiß von Grünbach mittels Einbruches folgende Gegenstände gestohlen, als:

a) zehn Gulden baar Geld in Zwanzigern,

b) eine zweigehäusige silberne Sackuhr, das äußere Gehäuse braun lakirt, der Kranz desselben mit silbernen Stiften beschlagen, das Zifferblatt von weißem Porcellain mit römischen Ziffern und messingernen Zeigern, Werth 6 fl.,

c) eine alte schwarztuchene Hose zu 1 fl. 30 kr.,

d) ein Paar ebene Schuhe, Werth 48 kr.,

e) eine silberne Florschnalle mit einem schwarzen Tüchel, Werth 4 fl.,

f) 8 harbene Weibshemden mit blau und weißen Armbußeln und mit B an der linken Brustseite roth gemerkt, Werth 8 fl.,

g) 4 seidene Tücheln, drei ganz rothe und eines roth und schwarzfärbig,

h) drei baumwollene Tücheln, ein graues mit gelben Tupfen, ein blaues mit weißen Streifen und ein roth und weiß gestöckeltes 30 kr.,

i) ein rother Wachsstock,

k) ein ganzer Bauschen verschiedenfärbiger seidener und baumwollener Bändeln, Werth 24 kr.

Man ersucht alle Polizeibehörden um Spähe-Verfügung und Mittheilung sachdienlicher Erfahrungen.

Den 12. November 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.
v. Dall'Armi, Landrichter.

Elisabeth Kürmaier, Güllerstochter von Unterseebach, k. Landgerichts Erding, hat sich im hiesigen Landgerichtsbezirke Ende April l. Js. einer Unterschlagung im Verbrechensgrade verdächtig gemacht, und entfernte sich, ohne daß ihr Aufenthalt bis jetzt erfragt werden konnte.

Sie ist 23 Jahre alt, kleiner Statur, hat ein volles Gesicht mit Sommerflecken. Bei der Entweichung trug sie einen rothpersenen Janker, ein Leibchen von braunem Merino, ein schwarz wollenes Kopftüchel mit hohem Kamm, einen rothpersenen Rock, ein rothes Fürtuch, weiße Strümpfe und Haferlschuhe mit Fransen.

Man ersucht, diese Person auf Betreten zu arretiren und hieher liefern zu lassen.

Den 10. November 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Am Samstage den 21. v. Mts. wurde der Wannenmacher Joseph Bauer von Anhausen außerhalb Oberschnaitbach von zwei Burschen überfallen, wobei ihm eine Branntweinflasche zu

Verlust ging, während dieselben durch einen in der Nähe gehörten Pfiff von ihrem wahrscheinlichen Vorhaben abwendig gemacht wurden.

Man ersucht um geeignete Mitwirkung zur Ausfindung der Thäter.

Den 13. November 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Die der öffentlichen Sicherheit wegen arbeitslosen Vagierens und mehrfachen Diebereien gefährliche Theres Schelle, ledige Dirne von Gaulzhofen, d. Gts., hat sich eigenmächtig entfernt. Man stellt das Ansuchen an sämmtliche Polizeibehörden gegen dieselbe Spähe zu verfügen und sie auf Betreten anher liefern zu lassen.

Dieselbe ist 33 Jahre alt, 5' 5'' groß, hat gesunde Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, braune Augen, lange dicke Nase, proportionirten Mund, und trägt ländlich bürgerliche Kleidung.

Den 13. November 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

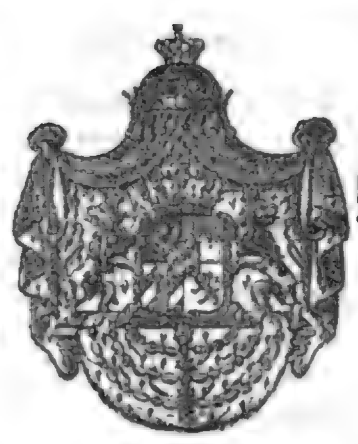
Augsburg den 16. November 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101¼	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	—	670

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Höchste.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	18	Nov.	—	158	158	153	5	23	20	22	31	20	56	—	152	152	152	—	17	43	17	18	17	16
Berchtesgaden	14	—	14	57	71	56	15	21	48	21	—	20	24	6	21	27	23	4	15	—	14	30	14	—
Bruck	16	—	—	73	73	73	—	24	40	23	16	21	44	—	24	24	24	—	17	—	16	12	16	30
Erding	16	—	5	806	811	678	133	23	38	21	9	18	30	—	203	203	169	4	17	—	16	45	14	50
Freysing	17	—	—	167	167	147	20	22	12	21	17	20	8	3	39	42	35	7	17	31	16	51	16	13
Friedberg	16	—	2	84	86	86	—	25	16	25	6	22	50	3	82	85	85	—	18	14	17	26	17	12
Geisenfeld	6	—	—	55	55	55		24	35	22	25	10	10	1	8	9	9	—	17	2	16	28	15	54
Ingolstadt	18	—	—	425	429	384	45	21	32	20	40	19	44	8	159	147	147	—	18	31	18	13	17	35
Kraiburg	11	—	—	24	34	34	—	20	—	19	30	19	—	—	20	26	26	—	15	—	14	30	14	—
Landsberg	18	—	1	470	471	414	67	25	48	23	35	20	46	15	157	168	125	43	18	16	17	24	17	6
Moosburg	14	—	—	263½	263½	259½	4	24	12	21	39	19	49	—	14	14	14	—	16	24	16	—	15	30
Mühldorf	14	—	—	26	28	28	—	21	—	20	—	19	—	—	10	10	10	—	14	—	13	30	13	—
München	18	—	697	2874	3571	2312	1259	23	5	21	51	20	40	302	1195	1497	971	526	16	52	15	40	15	—
Murnau	18	—	67	23	80	53	27	26	12	27	6	25	51	51	18	69	44	26	18	36	18	12	18	—
Neuötting	15	—	—	22	22	22	—	21	—	20	21	19	—	—	15	15	15	—	15	30	14	10	13	—
Pfaffenhofen	14	—	—	72½	72½	72½	—	23	17	22	11	21	6	—	42	42	42	—	19	6	18	11	17	8
Pöttmes	14	—	—	17	17	17	—	25	45	24	12	22	39	—	13	13	13	—	17	55	17	12	17	6
Rain	16	—	—	22	22	22	—	23	56	23	32	21	57	—	18	18	18	—	19	11	18	53	18	57
Reichenhall	17	—	—	17	17	17	—	23	30	22	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	16	—	3	158	161	134	27	22	20	20	54	19	30	16	112	128	96	32	14	10	15	22	12	40
Schongau	14	—	10½	44½	55	47	8	27	15	25	56	24	19	9	19	28	23½	4½	19	9	18	—	17	30
Schrobenhausen	16	—	6	37	43	43	—	24	49	24	1	23	18	2	63	65	65	—	18	10	17	51	16	22
Traunstein	11	—	—	147	147	147	—	21	36	20	—	18	—	—	171	171	171	—	14	24	15	30	15	—
Wasserburg	15	—	—	62	62	62	—	22	4	21	12	20	30	—	108	108	108	—	16	15	14	30	13	58
Weilheim	16	—	½	45	46	25	3	26	40	25	8	23	32	2	16	18	18	—	19	15	17	44	16	23
		*d. Kern.	7	16	23	18	5	26	40	25	8	23	32											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach	18	Nov.	—	466	466	393	73	14	45	14	1	13	33	—	209	209	209	—	6	51	6	25	6	9
Berchtesgaden	14	—	—	116	116	116	—	—	—	15	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Bruck	16	—	—	204	205	202	3	14	20	13	40	13	—	—	106	106	106	—	6	54	6	55	6	4
Erding	16	—	37	1936	1973	1931	42	13	36	12	48	11	—	—	139	139	138	1	6	48	6	13	5	56
Freysing	17	—	—	175	175	175	—	14	7	13	32	13	—	4	298	302	302	—	7	17	7	1	6	43
Friedberg	16	—	—	102	102	102	—	14	15	13	40	12	14	—	243	243	243	—	6	32	6	44	5	46
Geisenfeld	6	—	—	134½	134½	134½	—	13	45	12	55	12	4	—	30	30	30	—	6	30	6	13	5	56
Ingolstadt	18	-	15	484	499	499	—	13	51	13	29	15	1	—	236	236	236	—	6	48	6	37	6	19
Kraiburg	11	—	—	18	18	18	—	11	30	11	—	10	50	—	16	16	16	—	6	—	5	36	5	—
Landsberg	18	—	7	469	476	412	64	14	20	13	25	12	38	10	417	427	397	30	6	34	6	11	6	—
Moosburg	14	—	—	452	452	445	7	13	53	12	58	11	56	—	62½	62½	62½	—	6	21	6	—	5	38
Mühldorf	14	—	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	7	7	7	—	6	24	6	12	6	—
München	18	—	103	5845	5948	5411	537	14	57	13	19	12	59	71	726	797	698	99	6	54	6	31	6	13
Murnau	12	—	—	17	17	17	—	14	46	14	30	14	30	2	25	27	27	—	7	29	7	16	6	55
Neuötting	15	—	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	6	—	5	37	5	30
Pfaffenhofen	14	—	—	139	139	139	—	13	19	13	—	12	28	—	116	116	116	—	6	23	6	16	5	54
Pöttmes	14	—	—	206	206	206	—	14	11	14	—	13	44	—	15	15	15	—	6	32	6	3	5	20
Rain	16	—	—	241	241	241	—	14	—	13	39	11	8	—	43	43	45	—	6	20	6	—	5	—
Reichenhall	17	—	—	24	24	24	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	16	—	2	51	53	43	10	11	50	11	2	10	16	5	133	138	113	25	6	50	6	6	5	45
Schongau	14	—	6	72	78	61	17	16	20	15	—	14	25	6	34½	40½	26½	14	7	—	6	36	6	30
Schrobenhausen	16	—	6	82	88	88	—	15	1	14	52	14	5	—	75	75	75	—	6	52	6	24	6	14
Traunstein	11	—	—	120	120	120	—	11	46	10	30	9	12	—	135	135	135	—	6	18	5	48	5	12
Wasserburg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	61	61	—	8	—	6	45	6	24
Weilheim	16	—	—	24	24	24	—	14	—	13	30	13	—	—	37	37	25	12	7	18	6	47	6	15

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München **Nº 50.** den 1. December 1843.

Inhalt.

ad Nrum 41859.

(Den vermißten Joseph Salzberger von Sattlern betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der blödsinnige Joseph Salzberger von Sattlern, k. Landgerichts Landau in Niederbayern, hat sich am 20. August l. Js. entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Unter Beifügung einer Personal-Beschreibung des Joseph Salzberger werden sämmtliche Districts-Polizei-Behörden beauftragt, den Aufenthalt desselben auszuforschen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an seine Heimath-Behörde, das k. Landgericht Landau zu überliefern.

Personal-Beschreibung.

Joseph Salzberger ist 50 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, hat ein breites Gesicht, stumpfe Nase, lichte Haare, graue Augen, proportionirten Mund, röthlichten Bart, ist von starkem Körperbau, und besonders kenntlich durch Blatternarben.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine lange Lederhose, ein braunröthlichtes Gilet, ein gutfärbiges rothes Halstuch, eine Schirmmütze von braunem Tuche und ein hanfernes Hemd mit den Buchstaben I. S. bezeichnet.

München, den 17. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 34941.

Bekanntmachung.

(Verrechnung der Kosten für die Schutzpockenimpfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der zweiten Fortsetzung des Registers über die in den Regierungsblättern von den Jahren 1829 mit 1831 enthaltenen Verordnungen von dem geheimen Hausarchivare und wirklichen Rathe G. Döllinger läßt die Fassung Seite 122 Zeile 5 und folgende zweifelhaft, ob nicht den Aerzten aus den normalmäßig zu beziehenden Impfgebühren neben der Beitreibung der Kosten für Gehilfen und für die Reise, auch noch jene für den Druck der Impfconscriptions- und Impflisten, dann der Generalconspecte und Impfscheine, obliege.

Da dies mit dem Absatze 2 § 23 der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpockenimpfung vom 22. December 1830 (Regierungsblatt Seite 1327), wornach die letztgenannten Kosten besonders zu verrechnen kommen, nicht im Einklange steht, so wird zur Verminderung von Unrichtigkeiten hierauf aufmerksam gemacht.

München, den 20. November 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Nrum. 42466.

Bekanntmachung.

(Bürgermeister-Ersatzwahl in der Stadt Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An die Stelle des nach zurückgelegter sechs-

jähriger Dienstzeit austretenden Bürgermeisters Joseph Jägerhuber ist der Weingastgeber Franz Xaver Kloo zum Bürgermeister von Landsberg gewählt, und dessen Wahl von der unterfertigten Stelle bestätiget worden.

München, den 22. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 42563.

(Eine zu Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Heimat der in dem Ausschreiben vom 21. September d. Js. (Int.-Bl. Seite 1266) erwähnten taubstummen Weibsperson ist nunmehr ermittelt.

Die angeordneten Recherchen sind daher einzustellen.

München, den 23. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Büttner.

---

ad Num. 42559.

(Einen falschen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es cirkuliren falsche Kronenthaler, die sich von den ächten Stücken durch geringeres Gewicht, durch ihre auffallende Größe, durch den verschiedenen Klang, und vorzüglich durch die dunkle Metallfarbe an den erhabenen Stellen des Gepräges unterscheiden.

Das Publikum wird hiemit von diesen unächten Münzen auf's nachdrücklichste gewarnt, und die sämmtlichen Polizeibehörden werden zur geeigneten Nachforschung bezüglich solcher Münzen aufgefordert.

München, den 23. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Büttner.

---

ad Nrum 42709.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden
und Gerichtsärzte von Oberbayern.

(Die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Buchner in München betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Sachverständigen die homöopatische Arznei-Bereitungslehre des Med. Dr. Joseph Buchner in München als eine sehr brauchbare, und seinem Zwecke vollkommen entsprechendes Werk anerkannt haben, so ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 17. d. Mts. beschlossen worden, daß statt Casparis Dispensatorium dasselbe künftig von den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopatischer Arzneimittel, und von den Behörden als Norm bei Vornahme von Visitationen homöopathischer Apotheken und Dispensationen gebraucht werden soll.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte von Oberbayern werden angewiesen, sich hienach im gegebenen Falle zu achten, und diejenigen Apotheker, welche sich mit der

Dispensation homöopathischer Arzneimittel befassen, speciell auf gegenwärtige Verfügung aufmerksam zu machen.

München, den 23. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Büttner.

---

ad Nrum 42981.

(Die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe unterm 19. d. Mts. erfolgte Entschließung des k. Ministeriums des Innern wird hiemit Nachstehend sämmtlichen Polizei-Behörden von Oberbayern zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

München den 24. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

Ministerium des Innern.

Da die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit wenigen Ausnahmen, schon bisher im ganzen Königreiche als freie Erwerbsart betrieben worden ist; so wird auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreisregierungen dießseits des Rheins, besagte Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, jedoch mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc.

und unbeschadet der an einzelnen Orten etwa bestehenden, wohlerworbenen Gewerbsrechte, in Folge der dem unterfertigten Ministerium durch Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Befugnisse hiemit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 19. November 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

---

ad Nrum 1569.

An
sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Die Anwendung der Tax- und Stempelordnung bei dem Vollzug des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden sämmtliche Untergerichte von der nachfolgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. November l. Js. zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freysing, den 15. November 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Aichhorn, Secr.

Königreich Bayern
(L. M.)
Justiz-Ministerium.

Man findet sich veranlaßt, im Einverständnisse mit den königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, die in Nro. I. der Entschließung vom 5. Juli v. Js. erwähnten, nach Analogie des Regulativs vom 10. März 1820 zu bestimmenden Gebühren für Versteigerungen, welche in Folge des § 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 durch Gemeindevorsteher vorgenommen werden, dahin näher festzusetzen, daß dem Gemeindevorsteher eine Vergütung von dreißig bis acht und vierzig Kreuzern und dem Gemeindeschreiber eine Vergütung von sechs und dreißig Kreuzern für den (ganzen) Tag zu verabreichen sey.

Hievon sind die dem k. Appellationsgerichte untergebenen Untergerichte zu verständigen.

München, den 13. November 1843.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Haller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem Waisenhaus-Inspector und Kreis-Scholarchen Priester Dominikus Sachs in wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Leistungen unterm 17. d. Mts. den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen allergnädigst geruht.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 19. d. Mts. die erledigte Stelle des Gerichts-Arztes bei dem Landgerichte Freysing vom 1. December laufenden Jahres an in provi-

sorischer Eigenschaft, dem zur Zeit im Ruhestand befindlichen vormaligen Professor an der Baderschule in Landshut, und späterhin Professor an der medizinischen Facultät der Universität München, Dr. Johann Forster, zu verleihen,

dann unterm 21. d. Mts. dem Priester Thomas Winhard, Pfarrer zu Wiesenbach, k. Landgerichts Rain, die katholische Pfarrei Brunnen, k. Landgerichts Schrobenhausen, zu übertragen,

unterm 22. d. Mts. den Rechnungs-Commissär bei der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Ferdinand Friedl, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu versetzen,

und unterm gleichen Datum den Raths-Accessisten bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Leitmair, seiner allerunterthänigsten Bitte huldreichst entsprechend, zum Rechnungs-Commissär bei der genannten Regierung, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Ansuchen des Johann Baptist Langenmeyer, vormaligen Pfarrers zu Kirchberg, wird hiemit bekannt gemacht, daß das k. Appellations-Gericht von Oberbayern als Civilstrafgericht II. Instanz, in der bei dem unterfertigten Gerichte gegen denselben wegen Amtsehrenbeleidigung geführten Untersuchung zu Recht erkannt hat:

„Johann Baptist Langenmeyer sey des „Vergehens der Beleidigung der Amtsehre „nicht als schuldig befunden worden, derselbe „werde daher von der Strafe frei gesprochen."

Am 24. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

Ramlo.

(Erledigung des Schwalb'schen Beneficiums zu Mittenwald betr.)

Das Schwalb'sche Beneficium zu Mittenwald, in der Erzdiöcese München-Freysing, k. Landgerichts und Decanats Werdenfels in Oberbayern, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 386 fl., dem Genuße freier Wohnung und eines Gärtchens, dann 186 Freimeßen, ist erlediget.

Die Obliegenheiten des Beneficiaten bestehen in der Lesung der Frühmeße an Sonn- und Feiertagen, dann an den übrigen Tagen in dem Falle, wenn diese Meße Seitens des Pfarramtes nicht persolvirt werden könnte; ferners in der Aushilfe im Beichtsitzen, in den seelsorglichen Functionen überhaupts, dann an den kirchlichen Ceremonien; endlich hat der Beneficiat auch Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen.

Bewerber um diese Pfründe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten Magistrate, dem das Präsentationsrecht zusteht, einreichen.

Den 21. November 1843.

Markts-Magistrat Mittenwald.

Neuner, Bürgermeister.

Maier, Marktschrb.

Der Posten eines Landgerichts-Thierarztes von Haag ist erlediget.

Bewerber um denselben haben innerhalb vier Wochen sich da zu melden, und die erforderlichen Behelfe, durch die ihre Anstellung zu diesem Posten bedingt ist, beizubringen.

Das sichere jährliche Einkommen eines Landgerichts-Veterinärs von Haag besteht in Folgendem:

1) in 24 fl. jährlicher Remuneration aus dem Landgerichts-Districtsfond;
2) in 28 fl. für die Besichtigung des zu Markt gebrachten Viehes an den acht Jahrmärkten zu Haag;
3) in 17 fl. 30 kr. für Besichtigung des zu Markt gebrachten Viehes an den sieben Jahrmärkten zu Isen;
4) in den Bezügen für die Visitation der Hunde und für die Beschau der Stutten per Stück 4 kr.;
5) in den normalmäßigen Diäten bei Seuchen und anderen Verhandlungen, welche diese letztere durch die k. Polizeibehörde veranlaßt werden.

Den 11. November 1843.

Königliches Landgericht Haag.

(3)3. Auracher, Landrichter.

(Verlassenschafts- und Debitsache der Bäcker Stangl'schen Eheleute und deren Relicten betr.)

Auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses rubricirten Betreffes vom 14. Juni 1842 und resp. neuerlichen Anrufens der Gläubiger vom 14. ds. wird das Bäcker Stangl'sche Gesammtanwesen zu Hohenaschau dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 17. Februar 1844
Vormittags 9 Uhr

Termin in loco Stadl (Hohenaschau) angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem 1/16 Bäckergütchen, leibrechtig zum Majorate resp. detailirt:

aus dem Wohnhause mit Stall unter einem Dache, dann angebauter Hütte und der realen gleichfalls grundbaren Bäcker-Gerechtsame, für welche das Wohnhaus besonders eingerichtet ist, ferner aus einem sogenannten Neubaue mit Wohnung und Waschhaus, weiters

aus einer gemauerten Wohnung und einem kleinen Gärtchen bei den Gebäuden mit 0 Tagw. 19 Decim. Aecker, wieder
aus 1 „ 37 „ Aecker,
„ 1 „ 69 „ Wiesen, und
„ 4 „ 29 „ Gemeindegründen,
welch letztere mit Maierschaftsfristen erbrechtig sind, endlich

aus dem Forstrechte für das Bäckeranwesen und Bäckergewerbe auf Bau-, Brenn- und Nutzholz gegen Zahlung des Schreib- und Anweisgeldes.

II. Aus dem ebenfalls zum Majorate Hohenaschau leibrechtigen Büchsenmachergütl (Zubau), bestehend in dem gemauerten Wohnhause und Oekonomiegebäuden, den Gründen um's Haus mit circa 8 Tagw. 99 Decim., dem Buchenwald mit 7 Tagw. 20 Decim.; ferner

in dem dazu gehörigen Huberalpen-Zuschlage mit dem vom eigenen Futter überwinterten Hornvieh und mit einer Alpenhütte; endlich

in 2 Tagw. 53 Decim. mit Maierschaftsfristen erbrechtigen Gemeindegründen.

Das Zubaugut ist gleichfalls auf Bau-, Brenn- und Nutzholz in den herrschaftlichen Waldungen eingeforstet.

III. Aus der Hälfte der erbrechtigen Stein- oder Huber- oder Raucher-Alpe per 34 Tagw. 51 Decim. mit Alpenhütte.

Das Gesammtgut ist exclus. der Mobiliarschaft auf

11,500 fl. — kr.

geschätzt, und haften außer den landesherrlichen Steuern und Abgaben, dann den herkömmlichen Laudemien noch 10 pCt. vom Leib auf den drei Besitzstanden und zwar:

a) auf dem Bäckeranwesen:

Grundstift und Hofgebäck, resp. ordinäres Scharwerk	36 fl. 2 kr.,
Gespunstgeld	— fl. 6 kr.,
ungemessenes Scharwerk oder	1 fl. — kr.,
hält einen Hetzhund oder .	1 fl. 30 kr.,
Gemeindeanlagen . . .	1 fl. 37 kr.;

b) auf dem Büchsenmacheranwesen:

Grundstift	8 fl. 2 kr.,
Gespunstgeld	— fl. 6 kr.,
ordinäres Scharwerk . .	1 fl. 5 kr.,
ungemessenes Scharwerk .	1 fl. — kr.,
Gemeindeanlage . .	2 fl. 25 kr. 5 hl.,

Alpenzins: 6 Pfund zerlassenes Schmalz;

c) auf der halben Stein- rc. Alpe:

Stift: 6 Pfund rein zerlassenes Schmalz;

ferner auf den Gemeindetheilen des Bäckeranwesens zur Zeit, als:

Stift und Maierschaftsfrist	4 kr. 3 pf.,
auf jenen beim Büchsenmachergut aber	6 kr. — pf.

Die näheren Verhältnisse sind bis zum Versteigerungstage in loco und hier bei Gericht einzusehen.

Bemerkt wird endlich noch, daß dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle geschehen.

Prien, den 15. November 1843.

Graf v. Preysing. Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)1. Gigl, Herrschaftsrichter.

Nachdem Herr Pfarrer Alois Neu, geboren zu Dillingen am 29. Jänner 1797, als bisheriger Pfarrer zu Pöttmes, am 12. November 1843 Mittags zwischen 12 und 1 Uhr gestorben ist, und ein Testament nicht hinterlassen hat, so werden

a) die allenfalls vorhandenen Intestaterben, sowie

b) die etwaigen Gläubiger

anmit aufmerksam gemacht, nämlich ihre Ansprüche und Forderungen durch gleich vollständig gesetzliches Beweisesmittel persönlich hierorts darzuthun, und zwar innerhalb des Termins von vier Wochen, vom Tage der Einrückung an gerechnet, außer dessen die Verlassenschaft nach Verlauf von vier Wochen auf weiters gesetzliche Weise wird beendigt werden.

Den 20. November 1843.

Patrimonialgericht I. Classe Pöttmes bei Rain in Oberbayern.

Schertel,
Patrimonialrichter erster Classe.

(3)1.

In der Gantsache der Bräuwirthseheleute Mayr dahier wird auf creditorschaftlichen Antrag nunmehr das Gesammtanwesen der Gantierer nebst deren realen, dem einzigen im untern Markte dahier befindlichen Tafernrechte, dann der realen Wein- und Bierschenksgerechtsame am 21. April l. Js. auf 16,900 fl. 11¼ kr. geschätzt, am

Montag den 15. Jänner 1844
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Das Anwesen besteht in einem zum besten Betriebe jener Gerechtsame situirten und eingerichteten Hause, geräumigen Stallung und Stadel, nebst den 24 Tagwerk 25 Decimalen enthaltenden Grundstücken und ist theils erbrechtig zum k. Rentamte theils freistiftig zur Kirche Miesbach, theils ludeigen; zu verabreichen sind:

1) an das k. Rentamt dahier:
   a) Scharwerkgeld . — fl. 58 kr. 4 hl.,
   b) Stift . . . . 9 fl. 48 kr. 2 hl.,
   c) Maierschaftsfristen 4 fl. 59 kr. 6 hl.,
   d) von einem Grundstücke 2 fl. 43 kr. — hl.,
2) an die Kirche Miesbach:
   Stift . . . . . . — fl. 57 kr. — hl.,
3) an die Gemeinde Miesbach ½ Sechzehntel Korn.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes, resp. nach § 98 bis 101 der Proceß-Novelle vom Jahre 1837.

Die näheren Verhältnisse können bei der unterfertigten Behörde eingesehen werden.

Die Versteigerung der Mobilien wird besonders bekannt gemacht werden.

Kaufslustige werden eingeladen, zahlreich zu erscheinen und haben die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen vor Zulassung zur Steigerung sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Den 25. October 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

Am 18. v. Mts. starb in Mehring, k. Landgerichts Friedberg, der k. Forstgehilfe Leonhard Kaus von Schiltberg, dies Gerichts.

Alle diejenigen, welche an seinen Rücklaß, aus welchem Rechtstitel nur immer, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese bei hiesigem Gerichte innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird in Auseinandersetzung der erwähnten Verlassenschaft nach Actenlage weiter vorgeschritten.

Kühbach den 11. November 1843.

Herzoglich bayer. Patrimonialgericht Wittelsbach.

(2)1. Schmid.

Am Mittwoch den 8. d. Mts. wurden bei dem Anmeldeposten bei Mittenwald 1 Säckchen mit Feigencaffe zu 35 Pfund Zollgewicht, 2 Fässer mit Aepfeln und 2 Säcke mit Birnen auf einem von Tyrol kommenden Wagen als geschwärztes Gut entdeckt.

Da der Besitzer dieser Gegenstände solche verlassen hat, und dermalen derselbe nicht anher bekannt ist, so werden alle diejenigen Personen, welche auf die fraglichen obengenannten Gegenstände, sowie auf das gleichfalls eingekommene Pferdegeschirr einen Anspruch machen, aufgefor-

dert, solchen binnen 6 Monaten a dato um so mehr hierorts anzumelden und zu begründen, als nach Ablauf dieser Frist die obigen Gegenstände, resp. der für die Früchte bereits erzielte Erlös der Confiscation unterworfen werden würde.

Garmisch, den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

Spähbriefe.

Am 3. d. Mts. Abends gegen 6 Uhr wurde der Gütler Johann Georg Schreiber von Eching, als er von Unterschleißheim her, woselbst er ein Stück Vieh um 18 fl. verkauft hatte, nach Hause ging, nächst der Landgerichtsgränze gegen Holling zu, von einem unbekannten Kerl angefallen, zu Boden geworfen, und ihm von seinem Gelde 2 fl., bestehend in 1 Guldenstücke und 10 Sechserstücken, so wie sein Hut geraubt.

Der fremde Kerl konnte nicht näher beschrieben werden, als daß er von mittlerer Größe war, einen dunkeln Janker und eben solche lange Hose trug, und das Gesicht mit einem schwarzen Tuche verbunden hatte. Derselbe ließ seinen Hut auf dem Platze zurück, der schon ganz alt, stark beschmutzt und in dem sich gar kein Futter mehr befindet. Innen auf dem Deckel war der Schild des Hutmachers Simon Rieder von Pfaffenhofen, über welchem die Stadt Pfaffenhofen in Steindruck abgebildet ist, aufgeklebt. Der Rand des Hutes ist mit einem alten schon ganz abgeschossenen schwarzen, nun mehr die graue Farbe angenommenen Sammetbande eingefaßt, und es findet sich ein eben solches fingerbreites ausgenähtes Bändchen als Schnur um denselben gebunden.

Der dem Johann Georg Schreiber geraubte Hut aber wurde wie folgend beschrieben:

Es war ein gewöhnlich runder Bauernhut, von mittlerer Qualität und schon ziemlich getragen. Eine Schnur befand sich nicht an demselben. Innen hatte er ein stark beschmutztes scheckigtes leinernes Futter, und auf dem Deckel war der Schild des hiesigen Hutmachers Reichl.

Man ersucht nun auf diesen unbekannten Thäter möglichst Spähe anzuordnen, und bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 15. November 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

Am Freitage nach Martine den 17. November l. Js. wurden dem Landarzte Sohler zu Gers, wahrscheinlich um Mitternacht, aus seinem Wohnzimmer zu ebener Erde mittels einfachen Diebstahls nachstehende Gegenstände entwendet:

1) eine goldene eingehäusige Repetiruhr, auf Federn schlagend, mit einem Springdeckel, worauf innerhalb „Geneve" oder „London" eingravirt ist; sie wird vorne aufgezogen, hat ein weißes Zifferblatt, arabische Ziffer und goldene Zeiger; die Spiralfeder im Uhrwerke hat einen Perpendikel; an der Uhr befindet sich eine stählerne, ungefähr 1 Elle lange Kette mit länglichten Gleichen, und ein messingener Schlüssel an einem Zwirnschnürchen, werth 50 fl.;

2) eine sogenannte Wasserburgerdose von schwarzem Lak mit Silber beschlagen, schon etwas abgetragen, unten am Deckel ist ein Silberblättchen, worin der Name

J. G. Sohler eingravirt, aber nicht mehr gut leserlich ist, mit messingener Garnir, an der Seite mit silbernen abgenützten Reifen, werth 5 fl. 24 kr.;

3) 2 silberne runde Reifringe, in einem derselben sind die Buchstaben J. V. M., wahrscheinlich eingravirt, werth 8 fl.;

4) ein goldener Reifring mit einem achteckigten Karneolstein, zur Seite mit 2 schönen Diamanten; unten an der Platte, wo der Ring angelöthet ist, befindet sich eine Rosenverzierung; im Steine ist ein Splitter, werth 15 fl.;

5) ein goldener massiver Siegelring mit einer achteckichten glatten Platte, daran ein Ritzer bemerklich ist, werth 20 fl.;

6) ein weisbräunlichter Winterrock von Bouksking mit stehendem Kragen, 2 Seitentaschen mit 2 Reihen schwarzbeinerner Knöpfe, innerhalb mit Barchent gefüttert, werth 20 fl.;

7) 2 Aderlaß-Zeuge mit Band und Schwamm; ein Band ist rothseiden, und das zweite rothwollen; dann 2 messingene Unzen, werth 48 kr.;

8) 2 grün safianlederne Etuis, innerhalb mit weißem Leder gefüttert, und am Deckel mit der Aufschrift: „Schnetter"; in einem derselben als Futteral mit einer Schließe, befindet sich 1 messingener, noch neuer Schnepper mit Stahlschneide, werth 2 fl. 42 kr.;

in dem andern gleichen aber schon abgenützten Etuis sind 2 derlei Schnepper, werth 5 fl. 24 kr.;

9) eine Hänguhr auf einer schwarzen, gebeizten Holzplatte mit Bronçe-Verzierungen, an der Ecke rückwärts zum Aufziehen, werth 8 fl. 6 kr.;

10) ein blaulicht grautüchernes Wintergilet mit schwarzbeinernen Knöpfen, werth 3 fl.;

11) ein altes schwarzseidenes Halstuch ohne Streifen, werth 1 fl. 30 kr.;

12) 1 Paar kalblederne schwarze Halbstiefeln, werth 3 fl.;

13) eine grüntücherne Sommerhaube mit schwarzledernem Schild und Band 48 kr.;

14) ein leinenes blau und roth gestreiftes Sacktuch, noch neu mit den Buchstaben J. G. S. in rother Baumwolle, werth 30 kr.;

15) 1 Paar dunkelgrün lederne, innerhalb mit weißem Pelz gefütterte Handschuhe, an einem schwarz leinenen Bändel angehängt, werth 1 fl. 24 kr.;

im Gesammtwerthe 145 fl. 36 kr.

Der Thäter ist zur Zeit unbekannt.

Man ersucht um Verfügung der Spähe auf die entwendeten Sachen, und deren Verkäufer und Besitzer, dann um Anzeige allenfallsiger Resultate.

Den 23. November 1843.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 23. November 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	101½	101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	673	671

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizei-Bezirken von Oberbayern für den Monat October 1843.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl.		Roggen-Mehl.		Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet		Ein Pfund Roggen-Brod kostet		Eine Kreuzer-Semmel wiegt		Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster.	Geringst.	Ungemäst. Höchster.	Geringst.	Kalbfleisch Höchster.	Geringster.	Schweinfleisch.	Schaffleisch.	Bemerkungen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	Lt.	Qtl	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Aibling Landgerichte	5	2	4	—	—	—	4	—	4	—	12½	11½	—	—	10½	9½	14	9	
Aichach	5	1	4	2	—	—	3	2	4	1	13	—	—	—	14	—	15	9	
Altötting	4	2	3	—	6	1	3	—	5	—	12	11	—	—	13	12	—	—	
Au[1])	6	2	4	2	—	—	—	—	4	—	13	12	12	11	16	13	—	—	1) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Berchtesgaden	5	1	2	2	8	—	3	1	—	—	11	—	10	—	10	—	—	—	
Bruck	5	—	4	1	—	—	3	1	4	3	12	11½	—	—	11	10½	—	—	
Burghausen	5	—	3	1	4	3	3	1	—	—	11	—	—	—	11	—	—	—	
Dachau[2])	5	2	4	1	—	—	—	—	4	1	13	12½	11	11	13	12	—	—	2) Die Brod-tare richtet sich nach dem Getreidpreise v. München.
Ebersberg	5	—	4	—	6	—	4	2	—	—	12	—	11½	—	12	—	—	—	
Erding	5	—	4	2	7	—	4	2	—	—	12½	12	—	—	13	13	—	—	
Freysing	5	—	4	1	—	—	—	—	4	2	13½	12½	11	10	12	10	—	—	
Friedberg	5	1	3	3	—	—	4	1	4	2	13	—	—	—	13	14	—	—	
Haag	5	2	4	1	8	3	5	1	3	2	—	—	—	—	11	9	17	8	
Ingolstadt	5	2	4	2	7	2	4	—	—	—	12	13	—	—	14	14	—	—	
Landsberg	6	—	4	1	—	—	—	—	3	3	13½	13½	—	—	11	11	—	—	
Laufen	4	3	3	2	4	—	3	—	4	3	10	9	8½	8	10	8½	—	—	
Miesbach	5	1	4	2	6	1	4	—	4	2	11	—	10½	—	11½	11	13	8	
Moosburg	5	—	3	3	—	—	3	2	—	—	12½	—	11	—	13	—	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	6	—	2	3	5	—	12	11	9½	9	12	12	15	8	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	3	1	5	—	—	—	—	—	12	13	15	8½	
Pfaffenhofen	5	—	4	1	5	—	4	—	5	—	12	11½	11½	11	9½	9	14	9	
Rain	6	—	4	2	8	—	4	—	4	—	14	13	12	11	14	12	15	10	
Reichenhall	5	1	4	—	7	—	3	1	4	2	10	—	—	—	9	9	13	7	
Rosenheim	5	1	4	1	—	—	3	2	4	3	13½	12½	—	11½	12	11	14	7	
Schongau	6	2	5	2	4	2	4	—	—	—	12½	11½	—	—	13½	11½	—	—	
Schrobenhausen	6	—	5	—	7	—	3	—	4	1	13	13	11	11	13	14	15	10	
Starnberg	6	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	14	12	11	9½	—	—	
Tegernsee	5	3	4	1	8	—	4	—	—	—	13	13	10	10	11	11	—	—	
Tittmoning	4	2	3	1	6	—	4	2	5	1	10½	—	10	—	10	9½	—	—	
Tölz	5	2	4	2	9	—	5	—	5	2	12	11½	11½	11	10½	10	15	8½	
Traunstein	5	—	3	1	—	—	4	2	5	—	11	11	10	10	10	10	—	—	
Trostberg	6	2	3	3	—	—	—	—	4	1	10	10	—	—	10	9½	—	—	
Wasserburg[3])	5	3	4	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	11	10	—	8	3) Mehl- und Brodpreise nach der Münchner-Schranne.
Weilheim	6	1	4	2	8	2	3	3	—	—	12½	12	11½	10½	12	12	—	—	
Werdenfels	6	1	4	3	8	2	4	—	3	3	13	13	11	11	9	9	15	7	
Wolfratshausen	6	—	4	3	—	—	—	—	3	2	12½	12½	11	11	11	11	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	5	2	4	1	8	—	3	2	4	—	14	13	—	—	12	11	—	—	
Ingolstadt, „	6	—	3	1	7	—	4	—	—	—	13½	13	12½	12	17	16	17	11	
Prien, HGericht.[4])	6	—	3	3	7	—	3	2	4	2	—	—	9	9	10	9	11	7	4) Mehl- und Brodpreise nach der Rosenheimer Schranne.

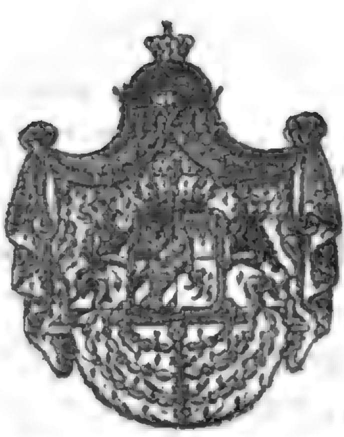
Preise des Schlachtviehes auswärtiger Amtsbezirke.

Ansbach, Pol. Comm. Ein Ochse zu 4 Ctr. 41 Pfd. kostete im Durchschnitt 113 fl. 42 kr.
Straubing, St. Mag. „ „ „ 4 „ 61 „ „ „ „ „ 138 „ — „

Schrannenberechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	25	Nov.	5	101	106	104	2	22	26	21	7	20	19	—	188	188	177	11	15	59	15	32	14	57
Berchtesgaden	21	—	15	20	35	26	9	23	12	22	—	20	24	4	28	32	28	4	14	27	14	15	14	—
Bruck	23	—	—	45	45	42	3	23	36	22	12	20	34	—	26	26	22	4	16	—	15	12	14	24
Erding . . .	27	—	118	186	304	263	41	24	36	21	48	19	—	13	86	99	99	—	16	24	15	56	14	48
Freysing . .	24	—	20	147	167	157	10	20	44	19	47	18	26	7	43	50	50	—	17	24	16	36	15	10
Friedberg . .	23	—	—	19	19	19	—	24	20	22	42	20	53	—	44	44	30	14	17	55	17	6	16	33
Geisenfeld . .	13	—	—	84½	84½	48½	36	21	10	20	—	18	50	—	22	22	21	1	16	45	16	28	16	11
Ingolstadt .	25	—	45	281	326	278	48	20	20	19	29	18	15	—	147	147	147	—	18	22	17	46	17	25
Kraiburg . .	18	—	—	25	25	25	—	24	—	23	50	23	—	—	21	21	21	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg .	25	—	67	390	457	345	112	26	—	22	35	20	14	43	210	253	139	114	17	22	16	40	15	55
Moosburg .	21	—	4	121¼	125¼	116½	9½	22	58	19	4	18	30	—	24	24	24	—	17	30	16	25	15	39
Mühldorf . .	21	—	—	6	8	8	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . .	25	—	1259	1647	2906	2395	511	23	5	21	59	20	58	526	565	1091	1061	30	16	27	15	31	14	32
Murnau . .	25	—	27	43	70	39	31	27	14	26	26	24	20	25	14	39	9	30	17	50	16	54	16	42
Neuötting . .	22	—	—	9	9	9	—	21	—	19	56	19	30	—	7	7	7	—	13	—	12	20	12	—
Pfaffenhofen	14	—	—	72½	72½	72½	—	23	17	22	11	21	6	—	42	42	42	—	19	6	18	11	17	8
Pöttmes . . .	21	—	—	27	27	18	9	25	15	22	6	21	4	—	25	25	25	—	17	16	16	20	15	51
Rain	18	—	—	15	15	15	—	25	—	24	—	23	—	—	21	26	20	—	19	18	18	52	18	23
Reichenhall .	27	—	—	24	24	24	—	21	—	20	30	20	—	—	4	4	4	—	—	—	15	50	—	—
Rosenheim .	23	—	27	125	150	95	55	21	30	20	10	18	50	32	73	105	67	58	13	50	12	56	12	20
Schongau . .	21	—	8	70	78	45	33	26	51	25	20	24	49	4½	28½	33	29	4	19	1	18	10	17	21
Schrobenhausen	23	—	—	44	44	41	3	22	16	20	34	19	48	—	60	60	52	8	16	25	15	49	14	52
Traunstein .	18	—	—	202	202	158	44	21	—	19	36	17	30	—	206	206	161	45	14	—	13	24	12	48
Wasserburg .	22	—	—	28	28	28	—	21	20	20	6	19	—	—	28	28	28	—	16	33	14	52	13	57
Weilheim . .	25	—	3	59	62	58	4	25	30	24	9	22	45	—	35	35	25	10	17	24	16	36	15	48
		*b. Kern.	5	16	21	20	1	25	30	24	9	22	45											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	25	Nov.	73	242	315	298	17	14	7	13	30	12	53	—	240	240	240	—	6	37	6	14	6	51
Berchtesgaden	21	—	—	68	68	68	—	—	—	13	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Bruck	23	—	2	320	322	116	6	14	—	13	24	12	45	—	164	164	152	12	6	25	6	9	5	50
Erding . . .	27	—	36	1372	1408	1301	107	13	48	13	24	12	—	1	85	86	86	—	7	—	6	36	6	12
Freysing . .	24	—	—	157	157	157	—	14	9	13	34	12	55	—	413	413	413	—	7	2	6	46	6	37
Friedberg . .	23	—	—	33	33	33	—	14	14	13	57	12	46	—	74	74	62	12	6	45	6	26	6	20
Geisenfeld . .	13	—	—	161	161	133	28	13	34	12	56	12	18	—	57	57	57	—	6	33	6	21	6	16
Ingolstadt .	25	-	—	498	498	470	28	13	55	13	35	15	5	—	242	242	242	—	6	52	6	45	6	35
Kraiburg . .	18	—	—	73	73	73	—	12	30	11	—	10	50	—	20	20	20	—	7	—	6	30	6	—
Landsberg . .	25	—	64	560	564	443	121	13	40	13	—	12	10	30	307	337	334	3	6	27	6	14	6	—
Moosburg . .	21	—	7	426½	433½	433½	—	14	—	13	9	11	43	—	66	66	66	—	6	54	6	6	5	36
Mühldorf . .	21	—	—	22	22	15	7	10	40	10	20	10	—	—	6	6	6	—	6	9	5	48	5	30
München . .	25	—	537	5531	6068	5568	500	15	4	14	26	13	25	99	400	499	499	—	6	57	6	42	6	25
Murnau . .	26	—	—	25	25	16	9	15	—	15	—	13	30	—	43	43	35	8	7	8	6	37	6	16
Neuötting . .	22	—	—	7	7	7	—	—	—	10	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	5	30	—	—
Pfaffenhofen.	14	—	—	139	139	139	—	13	19	13	—	12	28	—	116	116	116	—	6	23	6	16	5	54
Pöttmes . . .	21	—	—	113	113	108	5	13	32	13	9	12	44	—	21	21	20	1	6	22	6	2	5	42
Rain	18	—	—	203	203	203	—	14	8	13	52	13	12	—	59	59	59	—	6	36	6	23	6	16
Reichenhall .	27	—	—	42	42	42	—	—	—	12	—	—	—	—	8	8	8	—	6	—	—	—	—	—
Rosenheim .	23	—	10	51	61	50	11	11	10	10	18	9	34	25	99	124	103	21	6	32	6	—	5	36
Schongau . .	21	—	17	31	48	46	2	15	—	14	48	—	—	11	29	43	35	8	7	—	6	48	6	30
Schrobenhausen	23	—	—	150	150	145	5	14	25	14	17	13	49	—	84	84	82	2	6	32	6	10	5	49
Traunstein .	18	—	—	180	180	180	—	12	24	10	48	9	24	—	164	164	164	—	6	12	5	42	5	12
Wasserburg .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	6	15	6	6	5	48
Weilheim . .	23	—	—	18	18	15	3	14	—	13	—	13	—	12	30½	42½	42½	—	6	48	6	40	6	30

Intelligenzblatt



der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München **Nro. 51.** den 8. December 1843.

Inhalt.

ad Nrum 43235.

Oeffentliche Belobung.

(Die Stiftung eines Beneficiums zu Büchel betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 20. d. Mts. haben Seine Majestät der König der Stiftung eines einfachen Beneficiums in der Filialgemeinde Büchl, Landgerichts Tölz, durch den daselbst commorirenden Conventualen des vormaligen Benedictiner-Stiftes Benedictbeuern, Priester Franz Wagner, freiresignirter Pfarrer von Ebersing, die allerhöchst landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und hiebei allerhuldvollst auszusprechen geruht, daß dem Priester Franz Wagner die allerhöchst wohlgefällige Anerkennung der, durch diese seine Stiftung bethätigten frommen Gesinnungen kund gegeben und solche durch das Regierungsblatt des Königreiches veröffentlichet werde.

München, den 25. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 43002.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine bei Waging aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. v. Mts. ist zu Waging, k. Landgerichts Laufen, die unten beschriebene blödsinnige Mannsperson, angeblich Joseph Neumaier mit Namen, und ein Bauerssohn von Teisbach oder Reisbach, oder Dingolfing, auch Paßau, aufgegriffen worden.

Da die bisherigen Recherchen zur Ermittelung der Heimat dieser Person nicht geführt haben, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden in Oberbayern hierdurch beauftragt unverweilt umfassende Nachforschungen zur Ausmittelung der Heimat in den Amtsbezirken zu treffen, und wenn sich dieselbe findet, sogleich dem k. Landgerichte Laufen hievon Nachricht zu geben.

Beschreibung des angeblichen Joseph Neumaier.

Dieser ist etwa 39 Jahre alt, untersetzter Statur, 5′ 6″ 2‴ groß, hat blonde Haare und blonden Bart, blaugraue Augen, schmale Stirne, starke Nase, proportionirten Mund und solches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und stark markirte Züge.

Bei seiner Aufgreifung trug er am Leibe eine schwarzlederne, abgenützte lange Hose, über welche weißwollene Strümpfe bis zu den Knieen heraufgezogen waren, eine wollene Weste von rothblauer Farbe, sehr beschmutzt, mit gelben Knöpfen, ein abgenütztes seidenes Halstuch, einen alten, tuchenen Janker, welchen er vor Kurzem geschenkt erhalten haben will, und schwarzlederne Haferlschuhe. Die Kopfbedeckung bildete eine abgenützte Kappe von braunem Tuche mit ledernem Schirme.

In einem ledernen Geldbeutel hat er einige Kupfermünzen.

München, den 25. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 40050.

An

die Studien- und Schul-Vorstände und das gesammte Lehrpersonal des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seiner Majestät dem Könige sind die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1839 erstatteten Berichte und Anträge der k. Regierungen und ihrer Kreismedizinalräthe — die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend — nebst dem hierüber erholten Gutachten des k. Obermedizinal-Ausschusses, allerunterthänigst vorgelegt worden, und es haben Allerhöchstdieselben in Gemäßheit der vom k. Ministerium des Innern unterm 27. v. Mts. erlassenen Entschließung hierauf allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

I. Sämmtliche Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer sind zur Beseitigung der unter

der Jugend, nach den bisherigen traurigen Erfahrungen, überhandnehmenden Kurzsichtigkeit, soweit von der Schule hiegegen eingewirkt werden kann, strenge anzuweisen.

Zu dem Ende soll diesen Behörden nicht nur die bereits unterm 3. October 1838 erlassene Ministerial-Entschließung von neuem eingeschärft, sondern auch noch weiter aufgegeben werden, die Aufnahme der Kinder in die deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem normamäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten, in den öffentlichen Arbeitsschulen für Mädchen gegen schädliche Anstrengung der Augen bei feinen Handarbeiten kräftigst zu wirken, den Schülern das Lesen auf den Spaziergängen, den Gebrauch blaßer Tinte, oder grauen Papieres bei ihren Hausaufgaben zu untersagen, kleine und undeutliche Schriften nicht zu dulden, bei jenen Theilen des Unterrichtes, welche Demonstrationen oder den Gebrauch der Schultafeln erfordern, auf die Sehekraft der Schüler ganz besondere Rücksicht zu nehmen, und demzufolge die vorzuzeigenden kleineren Gegenstände mit feinen Merkmalen und Farbenspielen herumzureichen, oder die Schüler zur Beschauung in der Nähe vorzurufen; die Höhestellung der Schultafeln, welche rein schwarz und nicht glänzend seyn sollen, nach dem Augenpunkte der Schüler zu bemessen; die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Theile klar darzustellen, und die am meisten entfernten Schüler zur Beschauung vorzurufen. Demonstrationen an Carten und dem Erdglobus nur in der Nähe des Gesichtskreises vorzunehmen, nahes Aufliegen und weithin sehendes Anstrengen der Augen zu verhindern, dagegen aber für gehörige Beleuchtung und für Beseitigung jeder Beschattung und des Dämmerlichtes Sorge zu tragen, ferner zu veranstalten, daß die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer häufigere Bewegungen in freier Natur an Orten vornehmen, wo sich weite Aussichten darbieten, und der Blick auf entfernten Gegenständen verweilen kann.

Insbesondere sind mit den bereits allgemein angeordneten Turn-Uebungen, das Scheibenschießen mit dem Blasrohre oder der Armbrust; oder das Werfen nach einem bestimmten Ziele zu verbinden.

Endlich ist das Verbot des Tabakrauchens und Wirthshausbesuches zu erneuern, und den Schulvorständen die Pflicht nachdrücklich an das Herz zu legen, die Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Jugend strenge zu überwachen, Verirrungen derselben in geschlechtlicher Hinsicht sorgsam vorzubeugen, insbesondere aber die Religionslehrer zur gewissenhaftesten Mitwirkung in dieser Beziehung aufzufordern.

II. In der Ueberzeugung, daß alle diese Anordnungen nur dann ihre Wirkung vollständig erreichen werden, wenn die bewährtesten Grundsätze über Pflege der Augen, über die Gefahren, welche die Sehekraft bedrohen, dann über die Mittel, wie denselben begegnet und das Auge erhalten und gestärkt werden könne, kurz und faßlich zusammengestellt, und Lehrern und Schülern in die Hände gegeben werden, hat das k. Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, die zu diesem Ende von dem wür-

digen Rector des Lyceums zu Aschaffenburg, Hofrath und Professor Dr. Hoffmann aus eigenem Antriebe bearbeitete Zusammenstellung dieser Grundsätze dem k. Ober-Medizinal-Ausschusse zur Einsicht und Prüfung zuzustellen.

Da die genannte Medizinal-Oberbehörde dieses Werk für sehr zweckmäßig und zu passender Benützung und zur Veröffentlichung geeignet anerkannt hat, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Verfasser zur Veröffentlichung des besagten Werkes durch den Druck veranlaßt, und solches, sobald es erschienen seyn wird, aus den Exigenzen der Studien-Anstalten angeschafft, und an ärmere Schüler unentgeldlich, an die Lehrer und vermögenden Schüler aber gegen Bezahlung vertheilt werde. —

Den Anträgen mehrerer Kreisregierungen entsprechend ist

III. der Administration des k. Central-Schulbücher-Verlages in Folge weiteren allerhöchsten Befehles die bereits früher ertheilte Weisung wegen Anwendung eines leserlichen Druckes, weißeren Papieres und scharfer und bestimmter Lettern bei den Verlagsschriften in Erinnerung gebracht worden.

IV. Da übrigens aus den mit den Berichten der Kreis-Regierungen zur Vorlage gekommenen Verzeichnissen der in den Studien- und deutschen Schulen bisher benützten, und von den Aerzten als der Sehekraft schädlich anerkannten Lehr-, Lese- und Uebungsbücher zu entnehmen war, daß der bei weitem größere Theil derselben aus Büchern bestehe, welche weder im Central-Schulbücher-Verlage selbst erschienen, noch unter die Verlags-Artikel desselben aufgenommen, oder mit Erlaubniß der Kreis-Regierungen eingeführt worden sind, so ist mit allem Ernste und nöthigenfalls selbst durch Strafen dahin zu wirken, daß weder in den Gymnasien und Lateinschulen, noch in den deutschen Schulen andere Lehr-, Lese- und Uebungsbücher, als die vorgeschriebenen, theils im Central-Schulbücher-Verlage selbst erscheinenden, oder unter seine Verlags-Artikel aufgenommenen, oder vermöge besonderer Ermächtigung gestatteten Bücher der bezeichneten Art gebraucht, und die zur oben bezeichneten Categorie nicht gehörigen aus denselben entfernt werden.

Endlich haben

V. Seine Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß zum Gebrauche der Gymnasien und Lateinschulen Wörterbücher in deutscher, griechischer und lateinischer Sprache von inländischen Schulmännern ausgearbeitet und in dem Central-Schulbücher-Verlage verlegt werden sollen. Bis zum Erscheinen dieser Wörterbücher sollen jedoch von den Schulvorständen und Lehrern, so weit es nur immer thunlich ist, nur den Augen unschädliche Wörterbücher zugelassen und die Schüler angewiesen werden, vor Anschaffung eines Wörterbuches jederzeit den Rath ihrer Lehrer bezüglich der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit desselben für die Augen zu erholen. Ebenso ist der Gebrauch stereotyper Ausgaben von Wörterbüchern möglichst zu beseitigen.

Indem vorstehende Anordnungen zur Kenntniß der Studien- und Schul-Vorstände, sowie des gesammten Lehrpersonals von Oberbayern

gebracht werden, wird von denselben mit Hinweisung auf die Ausschreibung vom 10. October 1838 (Kreisblatt Seite 1641 ff.) der pflichtmäßige, genaue Vollzug gewärtiget. —

München den 26. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 41799.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte und unmittelbare Stadt-Magistrate in Oberbayern.

(Die Verpflegungskosten für Heimatlose aus dem Bestande der Vorjahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wenn künftig auf eine vorsorgliche Heimat rechtskräftig erkannt wird, und während des Verfahrens über die Ausmittelung dieser Heimat Verpflegungskosten erlaufen sind, für welche die Uebernahme auf den Kreisfond in Anspruch genommen werden kann, so sind dieselben, wenn sie sich auch auf mehrere Jahrgänge erstrecken, immer alsbald nach der rechtskräftigen Entscheidung auf vorsorgliche Heimat und noch in demselben Etatsjahre nach Maßgabe des lithographirten Ausschreibens vom 2. Februar 1841 Nro. 1836 Abs. 2 zur Feststellung und Zahlungs-Anweisung anher zu liquidiren ohne hiemit bis zur Vorlage der jährlichen Kostenvoranschläge für die aus Kreisfonds zu verpflegenden Heimatlosen des nächstfolgenden Verwaltungsjahres zuzuwarten.

München, den 26. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 44016.

(Die Vorbereitungs-Praxis der mit Erfolg geprüften Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Folge höchster Entschließung des k. Justiz-Ministeriums und des k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai v. Js. werden, wie schon unterm 24. Mai des genannten Jahres durch öffentliche Ausschreibung geschehen ist, alle jene mit Erfolg geprüften Rechtscandidaten, welche die Administrativ-Vorbereitungs-Praxis bei einem allgemeinen Rentamte entweder vor ihrem Eintritte in die Praxis bei einem Land- oder Herrschaftsgerichte begonnen, oder schon zurückgelegt haben, oder dieses nach ihrem Austritte aus der Praxis thun wollen, auf die ausdrückliche Verordnung vom 6. März 1830, die Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend, im dritten Absatze des §. 20 aufmerksam gemacht und angewiesen, die Vorstände obiger Aemter gemischten Wirkungskreises gleich beim Eintritte in die Praxis von ihrem desfallsigen Vorhaben jederzeit in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hienach ihre die Zuläßigkeit zur Concurs-Prüfung bedingende practische Verwendung bemessen können.

München, den 28. November 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum. 33553.

(Die Resultate der Districts-Umlagen-Rechnungen des Landgerichts Aichach pro $18\frac{40}{41}$ und $18\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Districts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Aichach für die Etats-Jahre $18\frac{40}{41}$ und $18\frac{41}{42}$ werden nach Vorschrift des Gesetzes über Umlagen zu Gemeinde-Bedürfnissen vom 22. Juli 1819 Art. XII. Abschn. 2 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

	$18\frac{40}{41}$.		$18\frac{41}{42}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Einnahmen.				
1) Aus dem Bestande der Vorjahre	128	17	11	$27\frac{1}{2}$
2) Aus Umlagen von 71 Gemeinden, theils nach dem Maßstabe der Grund-, Haus- und Gewerbssteuerleistung im Gesammt-Betrage von 38,674 fl.	1787	39	123	9
3) Vergütung des Aerars	39	—	37	45
Summa	1954	56	172	$21\frac{1}{2}$
II. Ausgaben.				
1) Auf Ersatzposten	23	56	—	—
2) Auf Districtszwecke und zwar für Baganten-Transportkosten pro $18\frac{40}{41}$ 145 fl. 38 kr. und pro $18\frac{41}{42}$ 124 fl. 13 kr., dann für Alleebaum-Pflanzungen pro $18\frac{40}{41}$ 1710 fl. 2 kr.	1855	40	124	13
3) Auf Verwaltung und Regien	63	52	26	—$\frac{1}{2}$
Summa	1943	28	150	$13\frac{1}{2}$
III. Activ- resp. Cassa-Rest.				
Nach Abzug vorstehender Lasten bleiben	11	28	22	8

München den 29. November 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 43458.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Beuerbach, Landgerichts Landsberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Beuerbach ist erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Decanate Schwabhausen und im Landgerichts-Bezirke Landsberg; sie zählt bei 1¼ Stunden im Umfange 268 Seelen, worunter 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte	213 fl. 47 kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	435 fl. 21 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte	45 fl. 44 kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	85 fl. 34 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	11 fl. 58 kr.
in Summa	788 fl. 25 kr.

Die Lasten bestehen: 51 fl. 31¼ kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 736 fl. 53¾ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	— Tagw. 49 Dec.
b) Feldgründen	75 Tagw. 34 Dec.
c) Wiesen	18 Tagw. 57 Dec.
d) Gemeindegründen	— Tagw. 91 Dec.

Zur Führung derselben werden 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 12 Kühe, und zum Uebernahmscapitale beiläufig 2500 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 29. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 43818.

An sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Beßte Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im deutschen Vaterlande zu erweisen. Bamberg 1843. Biecheleſche Buchdruckerei (F. A. H. Rigg)" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Beßte Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im deutschen Vaterlande zu erweisen. Bamberg 1843. Biecheleſche Buchdruckerei (F. A. H. Rigg)" betr. wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 25. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und

des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 30. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 43381.

(Die Wendung der kleinen Baufälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Titel II. § 4 der Beilage Nro. 1 zur Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 bezeichnet „die Reparatur an Fensterstöcken und Rahmen sowie den Unterhalt der Fenster elbst in Glas und Blei" ausdrücklich als kleinen Baufall, dessen Wendung dem Nutznießer des Gebäudes obliegt. Diese Bestimmung kann jedoch nicht in solcher Ausdehnung Anwendung finden, daß durch jeweilige theilweise Erneuerung bald des einen, bald des andern schadhaften Bestandtheiles jede größere Reparatur durch den Bewohner beseitigt werde.

Die untern Theile der Fensterstöcke und Rahmen leiden bekanntlich durch den Einfluß des Wetters mehr als die obern und die auf den Seiten befindlichen und bedürfen daher auch früher einer Auswechslung. Diese Ausbesserung nun, sowie die der durch Muthwillen oder Nachläßigkeit veranlaßten Beschädigungen muß im Sinne der Instruction allemal als kleiner Baufall angesehen und dem Bewohner zur Last gelegt werden; soll die oben allegirte Besteuerung nicht alle Bedeutung verlieren.

Dagegen ist gänzliche Erneuerung der Fensterstöcke und Rahmen nach einem Zeitverlaufe, nach welchem sämmtliche Holztheile der Qualität des Materials und den Umständen gemäß schadhaft zu werden pflegen, als ein großer Baufall zu behandeln und aus dem betreffenden Fonde herzustellen.

Die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes wird um so weniger Anständen oder Schwierigkeiten unterliegen, da angenommen werden darf, daß das Anschiften oder Anstelzen der Fensterstöcke und Rahmen von den Baubeamten nur in solchen Fällen verlangt wird, wo die übrigen Holztheile eine entsprechende Dauer noch erwarten lassen.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. werden die betreffenden Behörden angewiesen, hienach sich vorkommenden Falles zu achten.

München, den 4. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum. 18938.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter von Oberbayern.

(Die Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22. d. Mts. wird den sämmtlichen

allgemeinen k. Rentämtern von Oberbayern eröffnet, daß die Steuerpflichtigen, welche in Folge der Bescheidung ihrer Reclamationen Rückvergütung zu erhalten haben, nicht verbunden sind, darüber auf Stempel zu quittiren.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 29. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Aschenbrier.

Heydolph, Secr.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22. November l. Js. dem Priester Caspar Müller, Cooperator in Velden, k. Landgerichts Vilsbiburg, die Pfarrei Garching, k. Landgerichts München, zu übertragen,

vermöge allerhöchsten Signates vom 23. v. Mts. das Bittgesuch des Schullehrers Jacob Offner zu Altötting vom 27. Juli l. Js. um Ruhestand-Versetzung und Uebertragung seines Schuldienstes an seinen Sohn den Schulprovisor Joseph Offner daselbst, jedoch ohne Zugestehen eines Ruhegehaltes für Jacob Offner, allergnädigst zu bewilligen,

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. v. Mts. die in Folge der Beförderung des k. Polizei-Commissärs Herrmann Bonn erledigte Stelle eines Polizei-Commissärs bei der königl. Polizei-Direction München an den bisherigen II. Assessor des königl. Landgerichts Schongau, Friedrich Laar, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

unter gleichem Datum die durch Ableben des Landrichters Beck erledigte Landrichtersstelle zu Rain an den bisherigen Landrichter II. Classe zu Kipfenberg, Xaver Adam, zu verleihen,

dann die durch Vorrücken des Landrichters Metzschnabl auf das Landgericht I. Classe Herzogaurach eröffnete Stelle eines Landrichters II. Classe zu Nittenau im Kreise der Oberpfalz und von Regensburg dem bisherigen Actuar der Polizei-Direction München, Carl Freiherrn v. Lichtenstern, zu verleihen,

unterm 30. November d. Js. den bisherigen Director der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dr. Anton Fischer in provisorischer Eigenschaft zu der Stelle eines Präsidenten der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu ernennen,

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Directors der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Regierungsrathe bei letzt erwähnter Regierung, Kammer des Innern, Alois August Schilcher, und die hiedurch erledigte Stelle eines Regierungsrathes bei der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen geheimen Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Dr. Sebastian Daxenberger, zu verleihen,

endlich die durch Beförderung des bisherigen II. Landgericht-Assessors Friedrich Laar zu Schongau als Polizei-Commissär bei der Polizei-Direction München eröffnete Stelle eines II.

Assessors bei dem Landgerichte Schongau dem geprüften Rechtspracticanten Heinrich Schenk, dermalen in Paßau, zu verleihen.

Der von der Anna Maria v. Barbier dem Priester Caspar Grünerbl auf das Barbier-Weißische Beneficium St. Blasii bei U. L. Frau in München ausgestellten Präsentation wurde unterm 29. November l. Js.,

dann der von der Freifrau v. Mettingh auf Odelzhausen dem Priester Caspar Mitterer, Beneficiums-Vicar zu Odelzhausen auf das Beneficium zu Odelzhausen ausgestellten Präsentation wurde unterm 30. November d. Js.,

und der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Grafen v. Törring-Gutenzell, Erlaucht, dem Priester Jacob Brunner, Beneficiaten in Stein, Landgerichts Troßberg, auf die katholische Pfarrei Gebelsbach, Landgerichts Pfaffenhofen ausgestellten Präsentation unterm 30. November l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. December l. Js. wurde der Schul-, Chor- und Meßnerdienst zu Pähl, k. Landgerichts Weilheim, dem Hilfslehrer Andreas Pentenrieder von Murnau, Landgerichts gleichen Namens, übertragen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem Cand. Philosophiae, Leopold Zahler aus Achenthal in Tirol das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Approbations-Zeugnisse für jene Bader-Gesellen, welche dahier die Prüfung bestanden haben, können gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren und Taxen erhoben werden.

Die
Prüfungs-Commission für den Regierungs-Bezirk von Oberbayern.
Dr. Lippl, Vorstand.

(Die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern, und den Transport der Güter von den Canalhäfen in die Privatmagazine betr.)

Durch Art. V. Nro. 4 Anlage III. des provisorischen Tarifs vom 5. März 1843 (siehe Regierungsblatt von 1843 Nro. 7 S. 131 — 148) ist die Canalverwaltung ermächtiget worden, für den Transport der Güter und Waaren aus den Häfen in die Privatlager besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festzusetzen und zu veröffentlichen. Im Vollzuge dieses allerhöchsten Auftrages wird daher Nachstehendes zur Kenntniß des den Canal benützenden Publikums gebracht:

§ 1.

Es steht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder sonstigen Privaten frei:

1) die gegenseitige Vermittlung nach seinem Belieben sich selbst zu beschaffen,
2) den Transport der Güter und Waaren aus den Canalhäfen in die Privatmagazine

und umgekehrt mit seinen eigenen Wägen und Pferden zu bewerkstelligen,

3) das Auf-, Ab- und Umladen aus dem Schiffe an das Ufer und umgekehrt durch die eigene Schiffsmannschaft besorgen zu lassen.

§ 2.

Derjenige aber, welcher diese Geschäfte nicht selbst besorgen will, hat sich des hiefür aufgestellten Personals zu bedienen und zwar:

A. für die Güterbestättereigeschäfte:

1) in Nürnberg
des Güterbestätters Chr. Fr. Löhner,

2) in Fürth
a) des bisherigen Handlungscommis Ed. Faber, oder
b) des Schaffers Löw Apfelbaum,

3) in Erlangen
des Güterbestätters Joh. Chr. Schwarz,

4) in Forchheim

5) in Bamberg
des städtischen Güterbestätters F. J. Wucherer;

B. für die Transportgeschäfte:

1) in Nürnberg
der für diesen Zweck vereinigten Corporationen der Lader und Aichwagenführer,

2) in Fürth
des Fürth-Bamberger Boten J. C. Wolfram in Gemeinschaft mit den dortigen Ladern,

3) in Erlangen
des Nürnberger Boten Math. Hornbasch in Gemeinschaft mit dem dortigen Lader H. Götz,

4) in Forchheim

5) in Bamberg
des für den städtischen Hafen bestehenden Ladervereines.

§ 3.

An Gebühren für diese Geschäftsbesorgungen werden entrichtet:

A. den Bestättern:

1) bei den ankommenden Gütern
ein halber Kreuzer,

2) bei denselben Gütern, wenn sie mit zollamtlichen Begleitscheinen ankommen, und Begleitscheins-Auszüge gefertigt werden,
drei viertel Kreuzer,

3) bei den auf dem Canale abgehenden Gütern
ein Kreuzer
per bayerischen Centner;

B. den Ladern:

1) für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen die in Art. 5 Anlage III. des provisorischen Tarifs festgesetzten Beträge;

2) bei Gütern, welche aus den Häfen in die Privatlager transportirt werden, wobei jedoch die Gebühren für das Auf- oder Abladen an den Privatmagazinen inbegriffen sind,
zwei Kreuzer;

3) bei Gütern, welche zur k. Halle und von da in die Privatlager gebracht werden, wenn sie während eines Zeitraumes von dreimal vier und zwanzig Stunden vom Augenblicke ihrer Niederlage in die k. Halle an gerechnet, verzollt werden,
zwei Kreuzer,

wenn sie aber länger in der Halle liegen bleiben,

abermals zwei Kreuzer

für Auf- und Abladen und Transport;

4) bei Gütern, welche aus den Schiffen oder vom Lagerplatze am Hafen auf Landfrachtwägen geladen werden, wobei jedoch der Fuhrmann oder dessen Knecht gegenwärtig zu seyn, Beihilfe zu leisten und insbesondere die sogenannten Schnellerarbeiten zu verrichten hat, für sämmtliche Ladearbeiten, so daß der Fuhrmann nur noch anzuspannen und abzufahren braucht,

ein und ein halber Kreuzer,

wenn mit Krahnen und

zwei Kreuzer,

wenn ohne Krahnen geladen wird,

per bayerischen Centner.

§ 4.

Die Gebühren der Lader dürfen nicht an diese, sondern nur an die Bestätter bezahlt, und höhere Beträge als die obigen oder Trinkgelder dürfen unter keiner Bedingung gefordert werden.

Alle Orts- und Platzgebräuche, Gebühren und dergleichen mehr, und ebenso alle im untenbemerkten Betreffe früher erlassenen Anordnungen sind hierdurch von selbst aufgehoben.

Im Interesse der in den Häfen unbedingt erforderlichen Sicherheit und im Hinblick auf § 67 und 69 der Canal-Ordnung, welche das Aus-, Ein- und Umladen nur von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und unter Aufsicht des Hafenmeisters gestatten, muß hier noch der ausdrückliche Wunsch beigefügt werden, es möchte die Ausfertigung der Frachtbriefe über die auf dem Canale zu versendenden Waaren so zeitig geschehen, daß sie geraume Zeit vor dem Einbruche der Nacht den Einnehmern behändiget werden können.

Nürnberg, den 7. November 1843.

Königliche Canalbau-Inspection
als interimistische Canalverwaltung.
Hartmann.

Kob.

Zufolge hohen Auftrages der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, vom 23. v. Mts. wird bei dem unterfertigten Rentamte

Freitag den 15. December l. Js.
Vormittags 10 Uhr

das Sammeln der Kalksteine im Isarstrome zum Gebrauche des Kalkbrennens von der Gränze des königl. Landgerichts Freysing oberhalb Dietersheim anfangend, bis, Strom abwärts, zu dem Orte Hangenham — auf eine Länge von sieben Stunden, in zwei Abtheilungen an den Meistbietenden öffentlich verpachtet, wozu Kalkbrenner und sonstige Liebhaber eingeladen werden.

Die nähere Eröffnung der Pachtbedingungen geschieht am festgesetzten Versteigerungstage.

Den 1. December 1843.

Königliches Rentamt Freysing.
Appel, Rentbeamter.

Die Webermeisters-Wittwe Antonia Goth von Haidhausen, hat laut Testament vom 20. Jänner l. Js. zur Pfarrkirche Haidhausen ein Capital von 100 fl. zur Haltung einer jährlichen

Meße vermacht, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 26. November 1843.

Königliches Landgericht Au.

Dümlein, Verweser.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das von Stein erbaute, mit Platten eingedeckte, einschlüssig des Erdgeschosses zweistöckige Wohnhaus Nro. 6 auf der Ramersdorfer Lüften des Wierthes Joseph Rindshofer wiederholt dem öffentlichen Verkaufe nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Versteigerungstermin wird auf

Donnerstag den 28. December l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in dem Gerichtslocale dahier anberaumt, und bemerkt, daß besagtes Wohnhaus auf 3650 fl. gerichtlich geschätzt sey; übrigens der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 29. November 1843.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem weder der Bauerssohn Georg Mittermaier selbst, noch seine allenfallsige rechtmäßige Descendenz ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 10. März l. Js. sich hierorts gemeldet hat, so wird dem gestellten Präjudice gemäß und nach Vorschrift des Cod. civ. P. 1 Cap. 7 § 39 Nro. 6 derselbe hiedurch als verschollen erklärt, und sein in 430 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution seinen Intestaterben hinausgefolgt.

Den 24. November 1843.

Königliches Landgericht Moosburg.

Dr. Ueberreiter, Landrichter.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem die in der Edictalladung vom 27. März d. Js. im Intelligenzblatt 1843 Nro. 15, 19 und 24 aufgeführten zur Graf von Arko'schen Stiftungs-Administration gehörige Kirchen- und Cultus-Stiftungs-Urkunden inner dem vorgesetzten Termine nicht vorgewiesen, auch kein Anspruch auf fragliche Capitalien erhoben wurde, so werden Kraft dieß diese Urkunden für kraftlos erklärt.

Den 22. October 1843.

Königliches Landgericht Aybling.

v. Schmid, Landrichter.

Nachdem Herr Pfarrer Alois Neu, geboren zu Dillingen am 29. Jänner 1797, als bisheriger Pfarrer zu Pöttmes, am 12. November 1843 Mittags zwischen 12 und 1 Uhr gestorben ist, und ein Testament nicht hinterlassen hat, so werden

a) die allenfalls vorhandenen Intestaterben, sowie

b) die etwaigen Gläubiger

anmit aufmerksam gemacht, nämlich ihre Ansprüche und Forderungen durch gleich vollständig gesetzliches Beweisesmittel persönlich hierorts darzuthun, und zwar innerhalb des Termins von vier Wochen, vom Tage der Einrückung an gerech-

nei, außer dessen die Verlassenschaft nach Verlauf von vier Wochen auf weiters gesetzliche Weise wird beendigt werden.

Den 20. November 1843.

Patrimonialgericht I. Classe Pöttmes bei Rain in Oberbayern.

Schertel,

Patrimonialrichter erster Classe.

(3)2.

Auf Andringen eines Hypothek- und anderer Gläubiger wird das Anwesen des Johann Lammerer, Flossers von Hohenfurch, dem Verkaufe unterstellt, und zur öffentlichen Versteigerung hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 27. December d. Js. Vormittags 10 Uhr bis Abends 3 Uhr in loco Hohenfurch anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

An Gebäuden:

aus einem hölzernen Wohnhause mit Stadl und Stallung unter einem Legschindeldache.

An Gründen:

1) Gärten	0	Tagw.	24 Dec.
2) Aecker	3	„	5 „
3) Angergründe	—	„	19 „
4) Wiesen mit Gemeindetheile	11	„	75 „
	15	Tagw.	23 Dec.

Gemeinde-Nutzung an dem unvertheilten Holz.

Der Schätzungswerth des Gesammt-Anwesens beträgt 1162 fl.

Das Gebäude ist der Brandassecurranz einverleibt mit 400 fl.

Lasten

sind zum königl. Rentamte Schongau zu entrichten:

Stift . . . . — fl. 11 kr. — hl.

provisorisches Steuersimplum — fl. 48 kr. 3 hl.

Zehent-Fixum:

Roggen .	— Sch.	— Mtz.	— V.	1 Sztl.
Gerste . .	— „	— „	1 „	3 „
Haber . .	— „	1 „	— „	— „
Fesen . .	— „	1 „	— „	3 „

Kleinzehent in Geld — fl. 29 kr. 4 hl.

Gilt:

Kern . . .	— Sch.	— Mtz.	2 V.	2¼ Sztl.
Haber . . .	— „	— „	3 „	1 „
Vogteyhaber .	— „	— „	2 „	2¼ „

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes von 1837 erfolge, und daß dem Gerichte Unbekannte sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Der Kaufschilling muß zur Hälfte baar bezahlt werden, die 2te Hälfte muß zu 4 pCt. verzinslich in Zeit 6 Monaten darauf bezahlt werden.

Den 11. November 1843.

Königliches Landgericht Schongau.

v. St. Marie, Landrichter.

(Verlassenschafts- und Debitsache der Bäcker Stangl'schen Eheleute und deren Relicten betr.)

Auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses rubricirten Betreffes vom 14. Juni 1842 und resp. neuerlichen Anrufens der Gläubiger vom 14. ds. wird das Bäcker Stangl'sche Gesammtanwesen zu Hohenaschau dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 17. Februar 1844 Vormittags 9 Uhr

Termin in loco Stadl (Hohenaschau) angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem $\frac{1}{16}$ Bäckergütchen, leibrechtig zum Majorate resp. detailirt:

aus dem Wohnhause mit Stall unter einem Dache, dann angebauter Hütte und der realen gleichfalls grundbaren Bäcker-Gerechtsame, für welche das Wohnhaus besonders eingerichtet ist, ferner aus einem sogenannten Neubaue mit Wohnung und Waschhaus, weiters

aus einer gemauerten Wohnung und einem kleinen Gärtchen bei den Gebäuden mit 0 Tagw. 19 Decim. Aecker, wieder
aus 1 „ 37 „ Aecker,
„ 1 „ 69 „ Wiesen, und
„ 4 „ 29 „ Gemeindegründen,
welch letztere mit Maierschaftsfristen erbrechtig sind, endlich

aus dem Forstrechte für das Bäckeranwesen und Bäckergewerbe auf Bau-, Brenn- und Nutzholz gegen Zahlung des Schreib- und Anweisgeldes.

II. Aus dem ebenfalls zum Majorate Hohenaschau leibrechtigen Büchsenmachergütl (Zubau), bestehend in dem gemauerten Wohnhause und Oekonomiegebäuden, den Gründen um's Haus mit circa 8 Tagw. 99 Decim., dem Buchenwald mit 7 Tagw. 20 Decim.; ferner

in dem dazu gehörigen Huberalpen-Zuschlage mit dem vom eigenen Futter überwinterten Hornvieh und mit einer Alpenhütte; endlich

in 2 Tagw. 53 Decim. mit Maierschaftsfristen erbrechtigen Gemeindegründen.

Das Zubaugut ist gleichfalls auf Bau-, Brenn- und Nutzholz in den herrschaftlichen Waldungen eingeforstet.

III. Aus der Hälfte der erbrechtigen Stein- oder Huber- oder Raucher-Alpe per 34 Tagw. 51 Decim. mit Alpenhütte.

Das Gesammtgut ist exclus. der Mobiliarschaft auf

11,500 fl. — kr.

geschätzt, und haften außer den landesherrlichen Steuern und Abgaben, dann den herkömmlichen Laudemien noch 10 pCt. vom Leib auf den drei Besitzstanden und zwar:

a) auf dem Bäckeranwesen:
Grundstift und Hofgebäck, resp. ordinäres Scharwerk . . . . . 36 fl. 2 kr.,
Gespunstgeld . . . . . . — fl. 6 kr.,
ungemessenes Scharwerk oder 1 fl. — kr.,
hält einen Hetzhund oder ! 1 fl. 30 kr.,
Gemeindeanlagen . . . 1 fl. 37 kr.;

b) auf dem Büchsenmacheranwesen:
Grundstift . . . . . 8 fl. 2 kr.,
Gespunstgeld . . . . . — fl. 6 kr.,
ordinäres Scharwerk . . 1 fl. 5 kr.,
ungemessenes Scharwerk . 1 fl. — kr.,
Gemeindeanlage . . 2 fl. 25 kr. 5 hl.,
Alpenzins: 6 Pfund zerlassenes Schmalz;

c) auf der halben Stein- rc. Alpe:
Stift: 6 Pfund rein zerlassenes Schmalz; ferner auf den Gemeindetheilen des Bäckeranwesens zur Zeit, als:
Stift und Maierschaftsfrist 4 kr. 3 pf.,
auf jenen beim Büchsenmachergut aber . . . . . 6 kr. — pf.

Die näheren Verhältnisse sind bis zum Versteigerungstage in loco und hier bei Gericht einzusehen.

Bemerkt wird endlich noch, daß dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und

der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle geschehen.

Prien, den 15. November 1843.

Graf v. Preysing. Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)2. Gigl, Herrschaftsrichter.

Am 18. v. Mts. starb in Mehring, k. Landgerichts Friedberg, der k. Forstgehilfe Leonhard Kaus von Schiltberg, dies Gerichts.

Alle diejenigen, welche an seinen Rücklaß, aus welchem Rechtstitel nur immer, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese bei hiesigem Gerichte innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird in Auseinandersetzung der erwähnten Verlassenschaft nach Actenlage weiter vorgeschritten.

Kühbach den 11. November 1843.

Herzoglich bayer. Patrimonialgericht Wittelsbach.

(2)2. Schmid.

Jacob Weiherer, Müllerssohn von Marwang, ist schon 52 Jahre lang Landes abwesend, ohne daß seit dieser Zeit von dessen Leben oder Tod das Mindeste bekannt ist.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigter Behörde sich zu melden, und dessen väterliches Vermögen im Gesammtbetrage zu 196 fl. in Empfang zu nehmen, als

außerdessen dieses Vermögen zu 196 fl. an dessen Verwandte gegen Caution ausgefolget werden würde.

Den 16. November 1843.

Gräflich Törring-Gutenzell'sches Patrimonialgericht Pertenstein.
(Königl. Landgerichts Traunstein.)

(3)2. Grandauer, Gerichtshalter.

Spähbriefe.

In einer dießseits anhängigen Untersuchungs-Sache ist man benöthigt, den Aufenthalt des gegenwärtig auf Wanderschaft befindlichen Schuhmachergesellen Anton Vermüller aus Neumarkt im Kreise der Oberpfalz und von Regensburg, zu wissen.

Sämmtliche Behörden des Königreiches werden daher ersucht, um so schleuniger von dem Aufenthalte des Vermüller Nachricht anher zu geben, als ein Individuum verhaftet ist.

Gleichzeitig bei allenfallsiger Nachrichtsertheilung wolle Vermüller entweder angewiesen werden, sich hieher zu begeben, oder bis auf weiters in dem Gerichtsbezirke, wo er in Erfahrung gebracht wird, zu verbleiben.

Den 2. December 1843.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht Burghausen.
Appel, Landrichter.

Gestern nach 5 Uhr Abends wurde der Austrägler Joseph Alt von Kirchdorf, Gerichts Moosburg, als er von dem hiesigen Markte nach Hause gehen wollte, auf der Thalhauser Vicinal-

straße nächst Dürnast, an der Stelle, wo der Gangsteig in die Straße mündet, von einem fremden Kerl plötzlich überfallen, zu Boden geworfen, und ihm ein Rest kornblaues Tuch zu 5½ Elle, die er in Papier eingewickelt unter dem Arme trug, sowie 20 kr., bestehend aus 6 und 3 Kreuzer Stücken und 2 Kreuzern, geraubt.

Dieser Kerl konnte nicht näher beschrieben werden, als daß er von großer Statur war, einen dunkeln Janker, eben solche lange Hose und auf dem Kopfe einen spitzen Hut, den er sehr in das Gesicht hereingezogen hatte, trug.

Man ersucht auf dieses bezeichnete Individuum, sowie die geraubten Stücke möglichst Spähe anzuordnen, und bei Entdeckung irgend einer Spur von dem einen oder andern schleunige Mittheilung hieher zu machen.

Den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Freysing.

Grosch, Landrichter.

Dem Max Levin zu Unterschneitbach wurden am 2. ds. Nachmittags ein dunkelpersener Janker und ein Paar neue Schuhe seines Weibes entwendet.

Der Crescenz Endter von Zohling wurden am 3. d. Nachmittags eine schwarze Barthaube mit goldgestícktem Boden und gewöhnlichen schwarzseidenen Bändern, ein weiß- und schwarzpersenes Goller mit 3 Leopoldknöpfen, ein silberner Fingerring mit rothen Steinchen, ein gelb- und blaugestreiftes Kopftüchel mit Fransen, und ein gelbleinenes schwarzgeblümtes Tuch entwendet.

Beider Diebstähle ist die bereits mit Spähbriefen vom 13. ds. verfolgte Theres Schelle von Gaulzhofen verdächtig.

Man stellt das Ansuchen an sämmtliche Polizeibehörden, diese Person auf Betreten zu arretiren und wohlverwahrt einzuliefern.

Den 21. November 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Am Martinstage, den 11. d. Mts., raubten eine Manns- und eine Weibsperson dem Austrägler Martin Kelhuber von Obereck folgende Gegenstände:

a) Im Gelde 14 Sechser und 21 Groschen in einem ledernen Geldbeutel, an welchem ein Schlüssel angehängt war.

b) Eine zweigehäusige silberne Sackuhr mit messingenen Zeigern und römischen Zahlen. Das äußere Gehäuse ist braun lakirt und hat einen silbernen Reif; das innere Gehäuse ist ganz von Silber. Der Uhrschlüssel von Messing hängt an einem grünen Schnürchen an der Uhr. Diese ist ein sogenanntes Männchen, und wird von hinten aufgezogen. Die Uhr wurde auf 7 fl. geschätzt.

c) Eine Jagdflinte mit Percussionsfeuer. Der Schaft ist mit Messing beschlagen, und auf demselben ist ein Jäger einen Hund an der Schnur führend, eingravirt. Schätzung 4 fl. 12 kr.

d) Eine Flinte mit Percussionsfeuer, deren Lauf angestuckt ist. Werth 3 fl.

e) 14 sogenannte Siebenerknöpfe, geschätzt auf 1 fl. 38 kr.

f) 12 bayerische Sechserknöpfe, geschätzt auf 1 fl. 12 kr.

g) Ein Gilet von schwarzblauen Gros de Naples mit silbernen erhabenen Knöpfen und baumwollenen Unterfutter. Schätzungswerth 6 fl.

h) Eine bockleberne, schwarze lange Hose, in welcher 2 silberne sogenannte Siebener-Knöpfe eingenäht sind, werth 8 fl.

i) Ein abgetragener schwarzbrauner Weiberrock mit rothen und gelben Blumen, werth 2 fl. 24 kr.

k) Ein neuer rothpersener Weiberrock, werth 3 fl.

l) Ein schwarzbaumwollenes Kopftüchel mit seidenen Enden. Geschätzt auf 1 fl. 12 kr.

m) Ein rothseidenes, weiß und gelb gestreiftes altes Halstüchel, werth 1 fl.

n) Ein schwarzseidenes neues Halstüchel mit blauen und gelben Blumen, werth 1 fl. 24 kr.

o) Ein rothseidenes gelbgestreiftes Halstüchel, im Werthe zu 1 fl.

p) Ein silberner Fingerring mit gelbem Steine oder Perlenmuscheln, und ein gleicher mit einem Hirschkranl, beide geschätzt auf 2 fl.

q) 2 silberne Haubensperln (Glufen). Auf dem Knopfe eines jeden ist ein rother Stein angebracht. Werth 2 fl.

r) 2 harbene Mannshemden mit dem Buchstaben M. gemerkt. Werth 4 fl.

s) Ein Regendach von blauem Baumwollenzeug mit Stäbchen von Fischbein, hölzernem krummen Griffe und messingenem Stiefel. Werth 2 fl. 42 kr.

t) Eine blau und weiß gestöckelte Bettzieche. Werth 2 fl.

u) Ein Stren Baumwolle, dunkelblau und weiß getupft. Werth 30 kr.

Die 2 Personen, welche den Raub verübten, waren schon früher, am 6. November l. Js. in dem Hause der Beraubten, und machten damals Mandelseife; sie gaben am 11. l. Mts. wieder vor, daß sie Mandelseife machen wollen.

Die Mannsperson wird als ein sehr großer und starker Bursche von beiläufig 36 Jahren, mit schwarzbraunen Haaren, länglichtem Gesichte, rother Gesichtsfarbe, proportionirter Nase und Mund und rundem Kinn beschrieben.

Das Erstemal trug er eine Haube mit ledernem Schilde, einen dunkelblau oder dunkelgrüntuchenen Frack, schwarztuchene lange Hosen, Halbstiefeln, ein weißes Chemissett, in welches eine gelbe Nadel mit Kreuzchen eingesteckt war.

Am 11. November l. Js. hatte er die nämliche Kappe, einen schwarztuchenen Mantel mit langem Kragen, lange Hose und Halbstiefel.

Die Weibsperson ist nach der Beschreibung ebenfalls groß; jedoch nicht sehr stark, und in den dreißiger Jahren. Sie war beide Male gleich gekleidet; sie hatte einen alten Shawl über den Kopf, daß man ihre Haare nicht sehen konnte; ihre Gesichtsbildung ist länglicht, die Gesichtsfarbe braun, die Nase spitzig.

Beide Personen hatten ein kleines kurzhaariges rothes Hündchen mit spitzigen Ohren bei sich. Einen andern Hund soll nach ihrer Angabe die Mutter bei sich haben. Auch trug das Weibsbild einen sogenannten Armkorb aus weißen Weiden geflochten bei sich.

Man stellt an alle Polizei-Behörden das Ersuchen, auf diese Personen, sowie auf die entwendeten Gegenstände sorgfältige Spähe zu ver-

fügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 21. November 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Anzeige für Titl. Herren Pfarrvorstände.

Unterzeichneter beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er auch die Schwarzdrucksiegel der Pfarr-Aemter und der Kirchenheiligen verfertiget, und zwar für den herabgesetzten Preis von 5 fl. 30 kr. per Stück nebst portofreier Zusendung.

Ferners erlaubt er sich hiebei auf seine, nach allen Provinzen des Königreichs verfertigte, vielen Beifall gefundene derlei Oblatensiegel, welche er ebenfalls mit frankirter Uebersendung für 4 fl. 30 kr. liefert, aufmerksam zu machen, und würde bei einer größern Anzahl obige Preise bedeutend ermäßigen.

S. Sturmband,
Graveur.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatte Nro. 59 S. 1517 Z. 24 von oben lies: „Vermeidung“ statt: „Verminderung.“

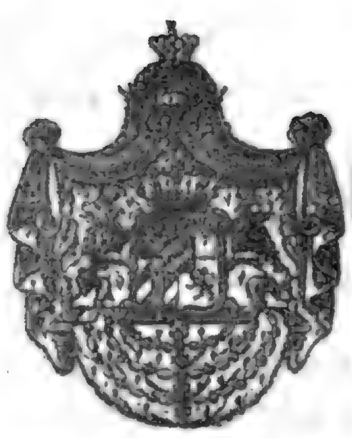
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 30. November 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	101⅞	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück aglo . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	677	674

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	2	Decbr.	2	105	105	94	11	22	47	21	36	20	43	11	96	107	107	—	16	55	16	22	15	47
Berchtesgaden	28	Nov.	9	60	69	44	25	22	12	21	36	20	44	4	34	38	38	—	14	58	14	27	14	—
Bruck	30	—	3	54	57	57	—	23	24	22	20	21	—	4	13	17	17	—	16	57	16	—	14	42
Erding . . .	30	—	41	278	319	307	12	25	—	22	36	20	12	—	108	108	100	8	16	48	16	—	15	12
Freysing . .	1	Decbr.	10	106	116	114	2	23	40	21	59	21	—	—	28	28	26	—	18	16	17	15	16	31
Friedberg . .	30	Nov.	—	30	30	25	5	23	45	22	44	21	25	14	31	45	42	3	16	30	16	4	15	41
Geisenfeld . .	20	—	36	30	66	62	4	21	30	20	12	18	55	1	11	12	12	—	18	12	17	37	17	5
Ingolstadt .	2	Decbr.	48	172	220	186	34	20	40	19	36	18	41	—	164	164	144	20	17	24	17	10	16	34
Kraiburg . .	25	Nov.	—	55	35	35	—	21	—	20	30	20	—	—	27	27	27	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg .	2	Decbr.	312	268	580	558	22	24	48	22	42	20	36	114	70	184	81	93	17	44	17	18	16	43
Moosburg .	28	Nov.	4	101½	105½	105½	—	23	45	21	46	19	30	—	7½	7½	7½	—	15	36	15	12	15	—
Mühldorf . .	28	—	—	6	6	6	—	20	—	19	15	18	30	—	14	14	14	—	13	—	12	45	12	36
München . .	2	Decbr.	311	2614	2925	2186	739	23	33	22	7	21	6	30	960	990	892	98	16	42	15	48	15	8
Murnau . .	2	—	31	29	60	34	26	27	9	26	41	25	43	50	5	55	35	20	18	30	17	21	17	6
Neuötting . .	29	Nov.	—	11	11	11	—	20	—	19	24	19	—	—	4	4	4	—	13	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	28	—	—	62	62	62	—	21	58	20	54	19	44	—	48	48	48	—	16	52	16	37	16	30
Pöttmes . . .	28	—	9	11	20	15	5	22	12	21	30	20	17	—	22	22	22	—	15	46	15	—	14	24
Rain	18	—	—	15	15	15	—	25	—	24	—	23	—	—	20	20	20	—	19	18	18	52	18	23
Reichenhall .	4	Decbr.	—	3	3	3	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	30	Nov.	55	106	161	115	46	22	—	20	48	19	—	38	98	136	96	40	14	4	13	10	12	24
Schongau . .	28	—	33	42½	75½	45½	30	26	15	24	40	22	30	4	40	44	17½	26½	18	15	17	30	17	—
Schrobenhausen	30	—	3	33	36	36	—	22	—	21	33	20	23	8	71	79	70	9	16	54	16	28	15	15
Traunstein .	25	—	44	184	228	186	42	20	44	19	—	17	24	45	178	223	183	40	13	48	13	24	12	36
Wasserburg .	29	—	—	70	70	68	2	21	2	20	2	19	4	—	158	158	158	—	14	28	13	30	13	—
Weilheim . .	30	—	4	30	34	31	3	25	40	24	9	22	36	10	21	31	17	14	18	—	17	16	16	30
		*) v. Kern.	1	25	26	13	13	25	40	24	9	22	36											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	Decbr.	17	217	234	234	—	14	28	13	39	12	58	—	187	187	187	—	6	47	6	27	6	9
Berchtesgaden	28	Nov.	—	20	20	20	—	—	—	15	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Bruck	30	—	6	309	315	311	4	14	—	13	24	12	44	12	111	123	123	—	6	42	6	21	6	—
Erding . . .	30	—	107	1211	1318	1152	166	14	48	13	12	11	56	—	122	122	122	—	7	12	6	36	6	—
Freysing . .	1	Decbr.	—	246	246	229	17	14	2	13	25	12	—	—	286	286	279	7	7	2	7	—	6	36
Friedberg . .	30	Nov.	12	40	52	48	4	13	54	13	27	12	43	—	91	91	91	—	6	50	6	32	6	12
Geisenfeld . .	20	—	28	145	173	149	24	13	55	12	56	12	—	—	22½	22½	22½	—	6	55	6	44	6	36
Ingolstadt .	2	Decbr.	28	409	437	401	36	13	58	13	32	12	53	—	276	276	276	—	7	3	6	52	6	39
Kraiburg . .	25	Nov.	—	70	70	70	—	15	—	11	30	11	—	—	30	30	30	—	6	30	6	—	6	30
Landsberg . .	2	Decbr.	121	296	417	381	36	14	12	13	23	12	30	3	291	294	278	16	6	32	6	24	6	5
Moosburg . .	28	Nov.	7	527½	534½	531½	3	13	48	12	53	11	25	—	110½	110½	110½	—	6	27	5	58	5	12
Mühldorf . .	28	—	7	2	9	9	—	10	50	10	—	9	30	—	13	13	13	—	6	12	5	50	5	30
München . .	2	Decbr.	500	5790	6290	5090	1200	14	56	14	30	13	9	—	714	714	698	16	7	17	7	—	6	44
Murnau . .	2	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	8	21	29	24	5	7	—	6	42	6	24
Neuötting . .	29	Nov.	—	7	7	7	—	10	—	9	47	9	30	—	8	8	8	—	6	—	5	52	5	30
Pfaffenhofen.	28	—	—	94	94	94	—	13	36	13	26	12	40	—	143½	143½	143½	—	6	24	6	17	5	38
Pöttmes . . .	28	—	5	89	94	90	4	13	39	13	16	12	51	1	30	31	30	1	6	30	6	14	5	50
Rain	18	—	—	203	203	203	—	14	6	13	53	13	42	—	59	59	59	—	6	36	6	23	6	16
Reichenhall .	4	Decbr.	—	50	50	50	—	12	12	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	30	Nov.	11	75	86	33	53	10	45	10	—	9	15	21	114	135	125	10	6	28	6	—	5	28
Schongau . .	28	—	2	40	42	36	6	15	3	15	—	14	—	8	48	56	24	32	8	48	6	30	5	30
Schrobenhausen	30	—	5	36	41	41	—	14	41	13	50	13	42	2	63	65	65	—	6	51	6	55	6	7
Traunstein .	25	—	—	189	189	160	29	12	36	10	48	9	30	—	180	180	180	—	6	12	5	48	5	18
Wasserburg .	29	—	—	14	14	14	—	10	45	9	52	9	6	—	80	80	80	—	6	56	6	10	6	2
Weilheim . .	30	—	3	19	22	22	—	15	12	14	—	14	—	—	47	47	47	—	7	12	6	44	6	12

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 52. den 15. December 1843.

Inhalt.

ad Nrum 44350.

An

sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Comunistenlärm in Zürich. Eine Vertheidigungsschrift, die, bereits gesetzt, aber von dem Walliser Staatsrathe unterdrückt, jetzt hier dem Publikum geboten wird." Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1843 betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Polizei-Direction München verfügte, von der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Comunistenlärm in Zürich. Eine Vertheidigungsschrift, die, bereits gesetzt, aber vom Walliser Staatsrathe unterdrückt, jetzt hier dem Publikum geboten wird." Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1843 betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 7. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 44544.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden
von Oberbayern.

(Die Bitte der Juden zu Neubrunn, um Bewilligung einer Collecte zu ihrem Synagogenbau betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines höchsten Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. haben Seine Majestät der König den Juden von Neubrunn, Landgerichts Marktheidenfeld, die Veranstaltung einer Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht, welches hiemit sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung eröffnet wird.

München, den 9. December 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 44604.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pang, Landgerichts Rosenheim, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Pang erlediget.

Dieselbe liegt in der Erz-Diöcese München-Freysing, im Decanate Aibling und im Landgerichts-Bezirke Rosenheim; sie zählt bei 6 Stunden im Umfange 1239 Seelen, 18 Nebenorte, worunter 8 Filialen und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte und zwar: aus Stiftungscassen	51 fl. 12½ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	159 fl. 18 kr.
III. Aus dem Ertrage der Zehnten	566 fl. 48 kr.
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten . . .	135 fl. 46¼ kr.
2) an Stolgebühren . .	311 fl. 19 kr.
in Summa	1224 fl. 33¾ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke	59 fl. 28 kr.
II. Wegen des Diöcesan-Verbandes	5 fl. 36¼ kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	510 fl. 17 kr.
in Summe	575 fl. 31¼ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 649 fl. 2½ kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in:

a) Gebäude, Hofraum und Garten	3 Tagw. 93 Dec.
b) Feldgründen . . .	43 Tagw. 24 Dec.
c) Wiesen	20 Tagw. 94 Dec.

Zur Führung derselben werden 4 männliche, 5 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 20 Stück Rindvieh, und zum Uebernahmscapitale beiläufig 4000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier

Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

München den 11. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Nrum 18134.
(Die Erhebung der Rustical-, Fischwasser- und Jagd-Steuern nach dem Definitivum vom Jahre 1828 pro 18 42/43 bis 18 43/44 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. v. Mts. wurde mit Rücksicht auf das Gesetz vom 1. Juli 1834 bestimmt, daß in dem nach dem Gesetze vom 15. August 1828 catastrirten Rentamtsbezirke Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Rain und Schrobenhausen für die Jahre 18 42/43 bis 18 43/44 zwei ganze und zwei Zehntels-Simpla an der Grund-, Fischwasser- und Jagdsteuer erhoben und verrechnet werden sollen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. November 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Aschenbrier.
Heydolph, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, die Predigerstelle an der Metropolitan- und Stadtpfarrkirche zu U.L.Frau dahier, dem bisherigen Cooperator an dieser Pfarrei, Priester Georg Dreer, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Beförderung des Actuars Freiherrn v. Lichtenstern zum Landrichter in Nittenau in Erledigung gekommene Actuarstelle bei der Polizei-Direction in München in provisorischer Eigenschaft dem Accessisten der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dr. Herrmann Schmid,

und unter gleichem Datum die durch das Ableben des Officianten Ostler in Erledigung gekommene Stelle eines Officianten bei der königl. Polizei-Direction München in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Diurnisten bei der genannten Polizei-Direction, Georg Kammergruber, zu verleihen.

Der von dem Gutsherrn von Steinbach Freiherrn v. Beck dem Priester Max Loose, Stadtcaplan bei St. Georg in Augsburg, auf die katholische Pfarrei Steinbach, k. Landgerichts Bruck, ausgestellten Präsentation wurde unterm 5. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldreichst zu ertheilen geruht:

unterm 13. August l. Js. dem Kriegscommissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan,

und dem Mechanikus August Knocke, beide in München, auf Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen, verbesserten Construction zum Laden der Gewehre ohne Ladstock, bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 4. October l. Js. dem Schuhmacher-Gesellen Caspar Fuchs, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welches das Eindringen des Wassers durch die Nähte unmöglich gemacht, der Schweiß vom Oberleder ab- und dieses stets weich gehalten, sohin in seiner Dauer wenigstens um das Doppelte erhöht werden soll, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schlossergesellen Jacob Glesser, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schlösser und Schlüssel, so wie jede andere Art von Schlosserarbeit, welche bisher nur durch Anwendung des Kohlenfeuers verfertiget worden, auf kaltem Wege, ohne Kohle und Feuer herzustellen, für den Zeitraum von drei Jahren:

unterm 6. October l. Js. dem Schuhmacher-Gesellen Joseph Rosenbach, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung von wasserdichten Schuhen und Stiefeln, mittelst eines eigenthümlichen Bindemittels, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Lampenfabrikanten Carl Marold, in München, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, verbesserten Straßenlaternen, sammt Lampen, und den hiezu nöthigen Bedienungs-Apparaten, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Buchbindergesellen Franz Renoth, in der Vorstadt Au, bei München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten und eigenthümlichen Verfahrens bei der Buchbinderei, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Goldarbeiter Wilhelm Pummerer, in München, auf Anwendung der von dem Kleidermacher Ignaz Artmann, in München, gemachten, und von diesem eigenthümlich erworbenen Erfindung einer wesentlich verbesserten Maschine zur Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons, dergleichen Flinderln und feinen Gold- und Silber-Schnüren, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht München.

Auf Antrag der Interessenten wird das dem Seifensieder Max Schneider dahier gehörige Haus Nro. 4 in der Mühlstraße und dessen reale Seifensiedersgerechtsame entweder zusammen oder einzeln unter Rückbezug auf die Ausschreibung vom 22. September 1843 Nro. 43, 44 und 45 der gerichtlichen Versteigerung wiederholt mit dem Beifügen unterworfen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu ist Termin auf

Donnerstag den 28. December d. Js.

Vormittags von 11 — 12 Uhr

im Geschäftszimmer Nro. 19 anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß die auf Werth und Belastung der Kaufsobjecte Bezug habenden

Actenstücke zur Einsicht offen liegen, und daß der Versuch gemacht wird, die vorhandene Seifensieders-Gewerbs-Einrichtung mitzuverkaufen.

Den 1. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

(3)1. Graf Quadt.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird hiemit das rückwärts stehende Haus-Nro. 162 mit Hofraum links an der Karlsstraße gelegen, und dem Bernhard Siegl und dessen Ehefrau gehörig, zum Verkaufe an den Meistbietenden nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 ausgeschrieben.

Das erwähnte Haus wurde am 11. November d. Js. auf 3200 fl. geschätzt, und es wird zum Verkaufe auf

Montag den 19. Februar 1844
Vormittags 11 bis 12 Uhr
im Geschäftszimmer Nro. 22

Tagsfahrt angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Am 7. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,

Barth.

Sengel.

Alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch an die Verlassenschaft des königl. Landrichters Beck dahier zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Forderung innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Ausschreibung an, um so gewisser dahier anzubringen, als nach Ablauf dieser Frist mit der gänzlichen Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache fürgefahren werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend einen zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Gegenstand in Händen haben, aufgefordert, die in Handen habenden Effecten in Bälde anher zu übergeben.

Den 27. November 1843.

Königliches Landgericht Rain.

vic. nom.

Michel, Assessor.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das unten beschriebene gerichtlich abgeschätzte Anwesen des Colonisten Christoph Hammelmann von Oberbrunnenreuth im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maßgabe der Novelle vom 17. November 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Freitag den 29. December l. Js.
Morgens von 10 — 12 Uhr

im Orte Oberbrunnenreuth anberaumt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber von zureichendem Vermögen geladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden an der Tagsfahrt eröffnet:

1) Ein Wohnhaus, Hs.-Nro. 11 zu Oberbrunnenreuth, sammt Stallung und Stadel, Pl.-Nro. 35, zu 0,02 Decimalen, geschätzt auf 800 fl.;
2) dem Grasgarten, Pl.-Nro. 36, zu 0,27 Decimalen, geschätzt auf 27 fl.;
3) der Acker unterm Hause, Pl.-Nro. 28b, zu 4 Tagw. 47 Decimalen, geschätzt auf 600 fl.;
4) die Wiese, dadselbe Pl.-Nro. 28a, zu 0,41 Decimalen, geschätzt auf 30 fl.

Von dem Anwesen Hs.-Nro. 14:

5) der Acker am Zucheringerweg mit Wiese, Pl.-Nro. 42, zu 2 Tagw. 46 Decimalen, geschätzt auf 450 fl.;
6) das sogenannte Tagwerk, Pl.-Nro. 32, zu 1 Tagw. 19 Decim., geschätzt auf 125 fl.;
7) der Eckstattacker, Pl.-Nro. 1568, zu 2 Tagw., geschätzt auf 325 fl.;
8) die Grabenwiese, Pl.-Nro. 458, zu 1 Tagw. 71 Decim. im Bezirke des k. Landgerichts und Rentamts Neuburg a. d. D., geschätzt auf 80 fl.

Sämmtliche Realitäten sind eigen, jedoch zinsbar.

Den 16. November 1843.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
Gerstner, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das zur hiesigen Pfarrkirche freistiftig grundbare Riemerer-Anwesen der Wittwe Kreszenz Maierhofer dahier sammt der realen Riemerers-Gerechtsame dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und der erste Versteigerungstermin auf

Freitag den 26. Jänner 1844
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im dießseitigen Gerichtslocale anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten, zwei Stockwerke hohen Wohnhause im hiesigen Markte, 23 Decimalen Hausraum und Garten der 12ten Bonitäts-Classe und dem realen Riemerer-Gewerbsrechte, und das ganze Anwesen ist sammt dem Gewerbsrechte auf 3565 fl. gerichtlich geschätzt.

Die jährliche Stift beträgt . 6 fl. 39 kr. — hl.,
ein Grundsteuersimplum . . — fl. 1 kr. 2 hl.,
das Schaarwerkgeld . . . — fl. 20 kr. — hl.,
die Gewerbsteuer . . . . 4 fl. — kr. — hl.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß baare Bezahlung des Kaufschillings zur Bedingung gemacht wird, auswärtige Käufer sich über guten Leumund und zureichendes Vermögen legal auszuweisen haben, und der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksichtnahme auf die §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Anwesen kann täglich besichtiget werden, und die gerichtliche Schätzung vom 13. April l. Js. liegt den Kaufslustigen bei Gericht zur Einsicht offen.

Den 21. November 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.
(2)1. Wiesend, Landrichter.

Nachdem Herr Pfarrer Alois Neu, geboren zu Dillingen am 29. Jänner 1797, als bisheriger Pfarrer zu Pöttmes, am 12. November 1843 Mittags zwischen 12 und 1 Uhr gestorben ist, und ein Testament nicht hinterlassen hat, so werden

a) die allenfalls vorhandenen Intestaterben, sowie
b) die etwaigen Gläubiger

anmit aufmerksam gemacht, nämlich ihre Ansprüche und Forderungen durch gleich vollständig gesetzliches Beweisesmittel persönlich hierorts darzuthun, und zwar innerhalb des Termins von vier Wochen, vom Tage der Einrückung an gerechnet, außer dessen die Verlassenschaft nach Verlauf von vier Wochen auf weiters gesetzliche Weise wird beendigt werden.

Den 20. November 1843.

Patrimonialgericht I. Classe Pöttmes bei Rain in Oberbayern.
Schertel,
(3)3. Patrimonialrichter erster Classe.

Spähbriefe.

Die Habhaftwerdung des Sebastian Kierain betreffend, bringt man anmit zur öffentlichen Kunde, daß man ermächtiget sey, auf die Habhaftwerdung des ausgeschriebenen Sebastian Kierain eine Belohnung von 25 fl. aus dem vorliegenden Vermögen des Sebastian Kierain an die Taglöhners-Eheleute Bartolomä und Maria Müller auszusetzen.

Den 9. Dezember 1843.

Königl. Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Am 23. v. Mts. Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurden aus dem Hause des Bauers Thomas Kolm von Ronberg mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) Zwei schon getragene Leibchen von rothem Tuche, von welchen das Eine auf jeder Seite mit 18 Stücken silbernen Batzenknöpfen, und das Zweite auf jeder Seite mit 10 Stück silbernen Groschenknöpfen besetzt war, ersteres zu 7 fl., zweites zu 4 fl. im Werthe.

2) Vier Stück haarene Hemden, vorne am Schlitze mit einem D von rothem Garne eingemerkt, à 36 kr. im Werthe.

3) Ein rothseidenes Halstuch mit gelben und blauen Streifen an den Enden, werth 1 fl. 42 kr.

4) Ein gelbseidenes rothgeblümtes Halstuch, werth 2 fl.

5) Ein ähnliches seidenes Halstuch, werth 1 fl. 30 kr.

6) Ein braunseidenes Halstuch mit gelb und grünen Streifen an den Enden, werth 48 kr.

7) Zwei schwarze baumwollene Kopftücher mit 3 Finger breiten roth und grün gestreiften Rändern, zu 3 fl.

8) Ein silberner Rosenkranz mit silbernen Paternostern und rothgläsernen Ave Marien, mit einem auf weißem Glas gemahlten Muttergottesbilde, mit Silber eingefaßt, in der Größe eines Vierundzwanzigers, im Werthe zu 3 fl.

9) Ein silberner Fingerring, oben mit zwei beinernen Sternchen besetzt, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.

Man stellt an alle Polizeibehörden das Ersuchen auf die entwendeten Gegenstände und die zur Zeit unbekannten Thäter zu vigiliren und im Entdeckungsfalle das Gesetzliche zu verfügen.

Den 4. December 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Berichtigung.

Im Intelligenzblatte Nro. 51 S. 1554 Z. 1 von oben lies: „Bestimmung" statt: „Besteuerung."

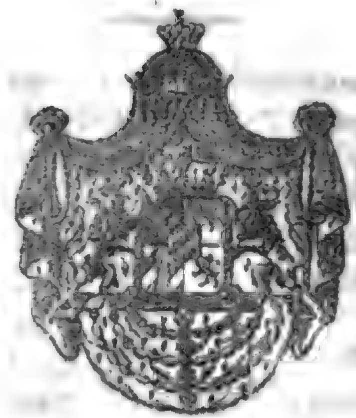
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 7. December 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
dotto à 3½ % prpt.	—	101¼
Promessen auf Bank-Actien, por Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	—	675

Schrannenberechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach . . .	2	Decbr.	2	103	105	94	11	22	47	21	36	20	33	11	96	107	107	—	16	56	16	22	15	47
Berchtesgaden	5	—	25	26	51	22	29	25	12	22	24	22	6	—	52	52	22	30	15	—	14	50	14	18
Bruck	7	—	—	73	73	65	8	23	13	22	23	20	56	—	33	33	33	—	16	57	16	10	15	25
Erding . . .	7	—	12	556	568	422	146	25	24	21	52	19	—	8	155	163	139	24	16	12	15	12	14	12
Freysing . .	7	—	2	189	191	151	40	21	57	20	59	19	51	—	25	25	23	2	18	13	17	32	16	45
Friedberg . .	7	—	5	11	16	12	4	25	22	21	36	19	45	3	31	34	34	—	16	31	16	15	16	6
Geisenfeld . .	27	Nov.	4	58½	62½	58½	4	21	—	19	54	18	8	—	45½	45½	34½	11	17	43	17	—	16	18
Ingolstadt .	9	Decbr.	34	223	257	255	2	21	10	20	4	19	29	20	147	167	119	48	17	6	16	36	16	9
Kraiburg . .	2	—	—	12	12	12	—	21	—	20	30	20	—	—	10	10	10	—	14	—	13	30	13	—
Landsberg .	9	—	21	315	336	328	7	24	52	22	30	20	32	93	87	180	91	89	17	22	16	48	16	24
Moosburg .	5	—	—	249	249	242½	6½	22	35	21	6	19	26	—	56	56	56	—	16	21	15	57	15	8
Mühldorf . .	5	—	—	18	18	18	—	20	—	19	15	18	30	—	7	7	7	—	13	12	13	—	12	48
München . .	9	—	739	2070	2809	2478	331	22	56	21	44	20	52	98	929	1027	887	140	16	25	15	57	14	41
Murnau . .	9	—	26	65	91	50	31	27	31	26	18	24	24	20	20	40	23	17	18	2	17	44	17	20
Neuötting . .	5	—	—	20	20	20	—	20	30	20	9	19	6	—	9	9	9	—	14	—	12	50	11	48
Pfaffenhofen	5	—	—	63	63	63	—	22	25	21	5	18	46	—	45½	45½	45½	—	16	37	16	6	15	42
Pöttmes . . .	5	—	5	28	33	32	1	20	47	20	5	19	12	—	17	17	17	—	15	42	15	20	15	—
Rain	9	—	—	14	14	14	—	22	56	22	15	21	12	—	10	10	10	—	17	—	16	50	15	50
Reichenhall .	11	—	—	7	7	7	—	—	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	7	—	46	146	192	129	63	21	36	20	12	19	10	40	107	147	107	60	13	54	13	30	12	47
Schongau . .	5	—	30	51	81	55	26	25	15	23	35	21	25	26	17½	44	32½	11½	18	—	17	46	16	36
Schrobenhausen	7	—	9	47	56	51	5	21	39	20	52	19	44	—	68	68	60	8	16	38	16	2	17	37
Traunstein .	2	—	42	148	190	182	8	21	—	19	50	17	30	40	154	194	194	—	14	—	13	30	12	48
Wasserburg .	6	—	2	60	62	62	—	20	52	20	—	19	9	—	202	202	198	4	14	22	13	11	12	46
Weilheim . .	7	—	3	52	55	55	—	26	—	24	30	22	38	14	10	24	24	—	17	30	16	46	16	—
		*b. Kern	13	12	25	13	12	26	—	24	30	22	38											

Schrannenberechtigte Orte	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	Decbr.	17	217	234	234	—	14	28	13	59	12	58	—	187	187	187	—	6	47	6	27	6	9
Berchtesgaden	5	—	—	59	59	59	—	—	—	13	—	—	—	3	5	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	7	—	4	294	298	280	18	15	45	12	50	11	55	—	126	126	115	11	6	30	6	9	5	40
Erding . . .	7	—	166	1750	1916	1533	383	14	35	12	48	11	—	—	185	186	176	9	6	48	6	24	6	—
Freysing . .	7	—	17	200	217	200	17	14	17	13	33	12	47	7	294	301	282	20	7	2	6	59	6	59
Friedberg . .	7	—	4	28	32	23	9	13	45	12	56	11	51	—	66	66	66	—	6	48	6	30	6	10
Geisenfeld . .	27	Nov.	24	82½	106½	90½	16	13	60	15	2	12	15	—	60	60	58	2	6	49	6	36	6	24
Ingolstadt .	9	Decbr.	56	322	358	328	30	13	60	13	31	13	4	—	278	279	260	18	7	11	7	—	6	44
Kraiburg . .	2	—	—	51	51	51	—	13	—	11	30	11	—	—	27	27	27	—	6	30	6	—	5	56
Landsberg . .	9	—	36	437	473	392	81	13	53	13	13	12	11	16	267	283	282	1	6	30	6	17	6	—
Moosburg . .	5	—	5	512½	516½	412	103½	13	33	12	45	11	50	—	153	153	133	20	6	14	5	55	5	34
Mühldorf . .	5	—	—	15	15	15	—	10	15	10	—	9	45	—	16	16	16	—	6	12	6	6	6	—
München . .	9	—	1200	4942	6142	4595	1577	14	29	13	37	12	31	16	786	802	762	40	6	50	6	35	6	21
Murnau . .	9	—	9	7	16	5	11	—	—	12	30	—	—	5	22	27	24	3	7	14	7	—	6	48
Neuötting . .	5	—	—	5	5	5	—	—	—	9	30	—	—	—	13	15	15	—	6	—	6	43	5	50
Pfaffenhofen.	6	—	—	43¾	43¾	43¾	—	13	31	13	8	12	42	—	201	201	201	—	6	38	6	35	6	42
Pöttmes . . .	5	—	4	105	110	99	11	13	7	12	40	12	9	1	28	29	29	—	6	29	6	11	5	56
Rain	9	—	—	118	118	93	25	13	27	13	8	12	52	—	14	14	14	—	6	28	6	22	6	10
Reichenhall .	11	—	—	28	28	28	—	12	54	—	—	11	15	—	4	4	4	—	—	—	5	48	—	—
Rosenheim .	7	—	53	52	106	49	56	10	27	9	51	9	1	10	120	133	117	16	6	50	6	10	5	46
Schongau . .	5	—	6	60½	66½	52½	14	15	45	14	10	13	—	32	13	45	34	11	6	53	6	34	6	15
Schrobenhausen	7	—	—	44	44	44	—	14	7	13	48	13	34	—	77	77	61	6	6	55	6	32	5	57
Traunstein .	2	—	29	136	165	138	27	12	36	10	48	9	36	—	124	124	124	—	6	18	5	48	5	24
Wasserburg .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	97	97	—	6	12	6	19	6	2
Weilheim . .	7	—	—	55	55	55	—	15	—	14	6	13	12	—	45	45	30	13	7	6	6	48	6	50

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 53. den 18. December 1843.

Inhalt.

ad Nrum 45829.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1844 aus den Conscribirten der Altersclasse 1822 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des § 36 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der Oberste Recrutirungsrath des Regierungsbezirkes Oberbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten und die Entscheidungen über die Gültigkeit der von den Conscriptions-Behörden nach Titl. III. obigen Gesetzes gepflogenen Verhandlungen, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, — für die zur Altersclasse 1822 gehörigen militärpflichtigen Jünglinge von Oberbayern, — am Montag den 15. Jänner 1844 Vormittags 9 Uhr beginnen, und die folgenden Tage fortsetzen, die einzelnen Conscriptions-Bezirke aber in folgender Ordnung vornehmen.

Am Montag den 15. Jänner 1844:

1) das k. Landgericht Aichach,
2) „ „ „ Landsberg;

am Dienstag den 16. Jänner:

3) das k. Landgericht Bruck,
4) „ „ „ Dachau;

am Mittwoch den 17. Jänner:

5) das k. Landgericht Freysing,
6) „ „ „ Ebersberg,
7) „ „ „ Tegernsee;

am Donnerstag den 18. Jänner:

8) das k. Landgericht Friedberg,
9) „ „ „ Wasserburg,
10) „ „ „ Reichenhall;

am Freitag den 19. Jänner:

11) das k. Landgericht Berchtesgaden,
12) „ „ „ Erding,
13) „ „ „ Burghausen;

am Samstag den 20. Jänner:

14) das Herrschaftsgericht Hohenaschau,
15) das k. Landgericht Tölz,
16) „ „ „ Neumarkt;

am Montag den 22. Jänner:

17) das k. Landgericht Wolfratshausen,
18) „ „ „ Mosburg,
19) „ „ „ Weilheim;

am Dienstag den 23. Jänner:

20) das k. Landgericht Schongau,
21) „ „ „ Aibling;

am Mittwoch den 24. Jänner:

22) das k. Landgericht Haag,
23) „ „ „ Mühldorf,
24) „ „ „ Starnberg;

am Donnerstag den 25. Jänner:

25) das k. Landgericht Altötting,
26) „ „ „ Laufen,
27) der Stadtmagistrat Ingolstadt;

am Freitag den 26. Jänner:

28) das k. Landgericht Pfaffenhofen,
29) „ „ „ Schrobenhausen;

am Samstag den 27. Jänner:

30) das k. Landgericht Ingolstadt,
31) „ „ „ Rain;

am Montag den 29. Jänner:

32) das k. Landgericht Rosenheim,
33) „ „ „ Traunstein;

am Dienstag den 30. Jänner:

36) Das k. Landgericht Tittmoning,
37) „ „ „ Werdenfels;

am Mittwoch den 31. Jänner:

36) das k. Landgericht Mießbach,
37) „ „ „ Trostberg;

am Donnerstag den 1. Februar:

38) das k. Landgericht München;
39) „ „ „ Au, und

am Samstag den 3. Februar:

40) die Militär-Conscriptions-Commission München.

Die Sitzungen sind öffentlich, und finden in dem Sitzungssaale der königl. Regierung von Oberbayern statt.

Wegen des Zutrittes zu diesen Verhandlungen, wird auf die Bestimmungen des § 33 und 36 Abschn. 3 des obenallegirten Gesetzes hingewiesen.

München, den 12. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num. 44929.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Eigenthum in Gefahr, oder was haben Deutschland und die Schweiz vom Communismus und Vernunftglauben zu fürchten?" Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1843 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Polizei-Direction München verfügte, von der königl. Regierung von Ober-

bayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Eigenthum in Gefahr, oder was haben Deutschland und die Schweiz vom Communismus und Vernunftglauben zu fürchten?“ Bern, Druck und Verlag von Jenni und Sohn 1843 betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 12. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
v. Spruner.

---

ad Num. 45029.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Das Gesuch des Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufen seiner chemischen Producte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Kreis-Medizinal-Ausschuß in Ansbach, die von dem Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg vorgelegten Proben seiner chemischen Producte geprüft und unschädlich befunden, und die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Folge dessen dem besagten Hofmann durch Entschließung vom 26. April d. Js. die Erlaubniß ertheilt hat, nachstehende von ihm fabricirte cosmetische Mittel um die von dem bezeichneten Ausschusse hiefür festgesetzten Geldpreise, im mittelfränkischen Kreise verkaufen zu dürfen, nämlich:

1) eine Essenz zur Förderung des Haarwuchses, um 40 kr. per Schoppen;
2) eine orientalische Schönheitsessenz, um 40 kr den Schoppen;
3) eine Pomade zum schwarzfärben der Haare, um 40 kr. den Topf;

so ist dem genannten Fabrikanten nunmehr auf dessen Ansuchen durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. der Verkauf der oben erwähnten cosmetischen Mittel im ganzen Umfange des Königreichs bewilligt worden, was den sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht wird, den Verlag der Mittel, deren Verkauf um die beigesetzten Preise bewilligt wurde, geeignet zu überwachen.

München, den 14. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Büttner.

P. P. Num. 3448.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Deutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß, nachdem die allerhöchst bewilligte Sammlung für die in Griechenland befindlichen, dem Militär nicht angehö-

renden, und somit zur kostenfreien Ueberfahrt nach Triest nicht berechtigten unbemittelten Deutschen, zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland schon jetzt einen höhern Ertrag gewährt hat, als zur Erfüllung des durch Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung von Oberbayern vom 22. October l. Js. (Intelligenzblatt S. 1405) kundgegebenen ursprünglichen Kollectezweckes erforderlich ist, von den eingehenden Sammelgeldern nunmehr auch an sämmtliche, in Folge der jüngsten Ereignisse in Griechenland hilfsbedürftig gewordenen unbemittelten Deutschen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Civil- oder Militärstande dort angehört haben, angemessene Unterstützungen, im Falle der Zustimmung der Geber, und unbeschadet des ursprünglichen Sammlungszweckes verabreicht werden.

Zu diesem Behufe wird auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs in Folge höchsten Ministereial-Rescripts vom 13 d. Mts. dieser beabsichtete ausgedehntere Verwendungsmodus mit dem Beifügen zur Kenntniß sämmtlicher Theilnehmer an dem Unterstützungswerke gebracht, daß alle diejenigen, welche binnen 8 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung eine Einsprache hiegegen nicht erheben, als der erwähnten Ausdehnung des eigentlichen Sammelzweckes zustimmend angesehen werden sollen.

München den 15 Dezember 1843.

Central-Comité
Für Unterstützung der aus Griechenland heimkehrenden unbemittelten Deutschen.

v. Hörmann.

G. v. Oettl Secr.

Dienstes-Nachricht.

Der von dem k. Kämmerer Adolph Freiherrn v. Gumppenberg-Pöttmes dem Priester Joseph Gürbinger, Pfarrer zu Ambach, k. Landgerichts Neuburg a. d. D., auf die katholische Pfarrei Pöttmes, k. Landgerichts Rain, ausgestellten Präsentation wurde unterm 14. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachung.

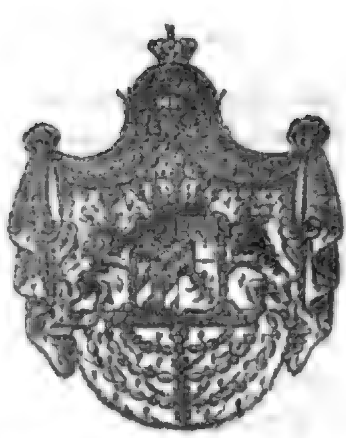
Jacob Weiherer, Müllerssohn von Marwang, ist schon 52 Jahre lang Landes abwesend, ohne daß seit dieser Zeit von dessen Leben oder Tod das Mindeste bekannt ist.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato bei unterfertigter Behörde sich zu melden, und dessen väterliches Vermögen im Gesammt-Betrage zu 196 fl. in Empfang zu nehmen, als außerdessen dieses Vermögen zu 196 fl. an dessen Verwandte gegen Caution ausgefolget werden würde.

Den 16. November 1843.

Gräflich Törring-Gutenzell'sches Patrimonialgericht Pertenstein.
(Königl. Landgerichts Traunstein.)

(3)3. Grandauer, Gerichtshalter.

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 54. den 22. December 1843.

Inhalt.

ad Nrum 46452.

(Die Versammlung des Landraths für Oberbayern für das Jahr 18⁴⁄₄ betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. d. Mts. Allerhöchstsich bewogen gefunden, die Eröffnung der Landraths-Versammlung pro 18⁴⁄₄ gemäß § 25 des Gesetzes vom 25. August 1828 — die Einführung der Landräthe betreffend, — auf

Montag den 15. Jänner künftigen Jahres

festzusetzen.

München, den 18. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 2354.

An
sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Die bei den Verlassenschaften der im k. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu beobachtenden Formalitäten betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 4. l. Mts. werden den sämmtlichen Untergerichten von Oberbayern in rubricirtem Betreffe folgende Bestimmungen mitgetheilt.

Da es öfter vorkömmt, daß vom Auslande aus Ansprüche aus Verlassenschaften im k. niederländischen Seedienste verstorbener Individuen erhoben werden, so hat sich die k. niederländische Regierung veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche

Formalitäten von Ausländern bei solchen Reclamationen zu erfüllen seyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hienach belehrt werden können.

Diese Formalitäten sind nun folgende:

1) Die Reclamanten haben eine Erklärung des zuständigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weise die volle Ueberzeugung geschöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausschließend zur Empfangnahme des Nachlasses berechtiget seyen.

   Minderjährige oder Abwesende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.

2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande selbst erfolgen; die Betheiligten haben daher Bewohner desselben, sowohl zur Gelderhebung, als zur Erfüllung der den Erben gesetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.

3) Wenn die oben erwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, so wie sonstige Actenstücke nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, so muß ihnen eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn, und

4) alle zur Vorlage kommenden Actenstücke müssen von einer k. niederländischen Gesandtschaft beglaubiget, mit k. niederländischem Stempel versehen seyn und in Niederlanden einregistrirt werden.

Die sämmtlichen Untergerichte werden von diesen Förmlichkeiten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegebenen Falles, die bei Verlassenschaften in dem Königreiche der Niederlande betheiligten Inländer hienach geeignet zu belehren.

Freysing, den 12. December 1843.

Königliches Appellations-Gericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Knappe, Director.

Hacker, Secr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts. der auf den Peter Franz Seraph Fritsch, bisherigen Franziskaner-Provinzial in München wiederholt gefallenen Wahl eines Vorstandes der Franziskaner Provinz in Bayern die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Da die Inserations-Gebühren pro 1844 bis jetzt nur einige Abnahmspflichtige von München bezahlt haben, so wird die Bekanntmachung vom 28. October l. Js. (Intelligenzblatt von 1843 pag. 1431) mit dem Anhange erneuert, daß nur gegen Vorauszahlung der betreffenden Beträge die Kreis-Intelligenzblätter verabfolgt werden dürfen.

München den 18. December 1843.

Cassa-Verwaltung des Intelligenzblattes für Oberbayern.

Schäffler.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
München.

Auf Antrag der Interessenten wird das dem Seifensieder Max Schneider dahier gehörige Haus Nro. 4 in der Mühlstraße und dessen reale Seifensiedersgerechtsame entweder zusammen oder einzeln unter Rückbezug auf die Ausschreibung vom 22. September 1843 Nro. 43, 44 und 45 der gerichtlichen Versteigerung wiederholt mit dem Beifügen unterworfen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu ist Termin auf
Donnerstag den 28. December d. Js.
Vormittags von 11 — 12 Uhr
im Geschäftszimmer Nro. 19 anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß die auf Werth und Belastung der Kaufsobjecte Bezug habenden Artenstücke zur Einsicht offen liegen, und daß der Versuch gemacht wird, die vorhandene Seifensieders-Gewerbs-Einrichtung mitzuverkaufen.

Den 1. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht
München.
Der königl. Director,
Barth.
(3)2. Graf Quadt.

In dem ehemaligen Schuldentilgungs-Commissions-Gebäude Haus-Nro. 3 Dienersgasse ist ein schöner trockener Keller sogleich zu verpachten.

Allenfallsige Pachtliebhaber können sich wegen Besichtigung dieses Kellers an den Hausmeister in diesem Gebäude wenden, und sodann bei hiesigem Amte erscheinen und ihre Pachtanbote zu Protocoll geben, wo zugleich die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Den 18. Dezember 1843.

Das königl. Stadt-Rentamt München.
Schanzenbach, Rentbeamter.

(Jagdverpachtung.)

In Folge höchsten Auftrages der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, vom 3. d. Mts. wird der in Erledigung gekommene königl. östliche Haager-Jagdbogen in der Revier Marsmair unter Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften am
Mittwoch den 10. Jänner 1844
in der Rentamts-Canzlei zu Wasserburg von 10 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr mit Vorbehalt höchster Genehmigung neuerdings verpachtet.

Dazu werden Pachtliebhaber, welche ein jährliches sicheres Einkommen von 600 fl. und darüber nachzuweisen vermögen mit dem Beisatze eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Den 15. December 1843.

Königl. Rentamt Wasserburg.	Königl. Forstamt Haag.
Fr. Lechner, k. Rentbeamter.	M. Glaser, k. Forstmeister.

(Verlassenschafts- und Debitsache der Bäcker Stangl'schen Eheleute und deren Relicten betr.)

Auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses rubricirten Betreffes vom 14. Juni 1842 und resp. neuerlichen Anrufens der Gläubiger vom 14. ds. wird das Bäcker Stangl'sche Gesammtanwesen zu Hohenaschau dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 17. Februar 1844
Vormittags 9 Uhr

Termin in loco Stadl (Hohenaschau) angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem 1/32 Bäckergütchen, leibrechtig zum Majorate resp. detailirt:

aus dem Wohnhause mit Stall unter einem Dache, dann angebauter Hütte und der realen gleichfalls grundbaren Bäcker-Gerechtsame, für welche das Wohnhaus besonders eingerichtet ist, ferner aus einem sogenannten Neubaue mit Wohnung und Waschhaus, weiters

aus einer gemauerten Wohnung und einem kleinen Gärtchen bei den Gebäuden mit 0 Tagw. 19 Decim. Aecker, wieder

aus 1 „ 37 „ Aecker,
„ 1 „ 69 „ Wiesen, und
„ 4 „ 29 „ Gemeindegründen,

welch letztere mit Maierschaftsfristen erbrechtig sind, endlich

aus dem Forstrechte für das Bäckeranwesen und Bäckergewerbe auf Bau-, Brenn- und Nutzholz gegen Zahlung des Schreib- und Anweisgeldes.

II. Aus dem ebenfalls zum Majorate Hohenaschau leibrechtigen Büchsenmachergütl (Zubau), bestehend in dem gemauerten Wohnhause und Oekonomiegebäuden, den Gründen um's Haus mit circa 8 Tagw. 99 Decim., dem Buchenwald mit 7 Tagw. 20 Decim.; ferner

in dem dazu gehörigen Huberalpen-Zuschlage mit dem vom eigenen Futter überwinterten Hornvieh und mit einer Alpenhütte; endlich

in 2 Tagw. 53 Decim. mit Maierschaftsfristen erbrechtigen Gemeindegründen.

Das Zubaugut ist gleichfalls auf Bau-, Brenn- und Nutzholz in den herrschaftlichen Waldungen eingeforstet.

III. Aus der Hälfte der erbrechtigen Stein- oder Huber- oder Raucher-Alpe per 34 Tagw. 51 Decim. mit Alpenhütte.

Das Gesammtgut ist exclus. der Mobiliarschaft auf

11,500 fl. — kr.

geschätzt, und haften außer den landesherrlichen Steuern und Abgaben, dann den herkömmlichen Laudemien noch 10 pCt. vom Leib auf den drei Besitzstanden und zwar:

a) auf dem Bäckeranwesen:

Grundstift und Hofgebäck, resp. ordinäres Scharwerk	36 fl. 2 kr.,
Gespunstgeld	— fl. 6 kr.,
ungemessenes Scharwerk oder	1 fl. — kr.,
hält einen Hetzhund oder .	1 fl. 30 kr.,
Gemeindeanlagen . . .	1 fl. 37 kr.;

b) auf dem Büchsenmacheranwesen:

Grundstift	8 fl. 2 kr.,
Gespunstgeld	— fl. 6 kr.,
ordinäres Scharwerk . .	1 fl. 5 kr.,
ungemessenes Scharwerk .	1 fl. — kr.,
Gemeindeanlage . .	2 fl. 25 kr. 5 hl.,

Alpenzins: 6 Pfund zerlassenes Schmalz;

c) auf der halben Stein- rc. Alpe:

Stift: 6 Pfund rein zerlassenes Schmalz; ferner auf den Gemeindetheilen des Bäckeranwesens zur Zeit, als:

Stift und Maierschaftsfrist	4 kr. 3 pf.,
auf jenen beim Büchsenmachergut aber	6 kr. — pf.

Die näheren Verhältnisse sind bis zum Versteigerungstage in loco und hier bei Gericht einzusehen.

Bemerkt wird endlich noch, daß dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen sich durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 — 101 der jüngsten Prozeßnovelle geschehen.

Prien, den 15. November 1843.

Graf v. Preysing. Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(3)3. Gigl, Herrschaftsrichter.

Zur Bereinigung der Nachlaßsache der dahier verstorbenen Bräuhauspächters-Eheleute Anton und Anna Maria Karl zu Sandelzhausen, besteht auf

Montag den 29. Januar 1844

dahier Termin, wozu hiemit alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel an die Anton und Anna Maria Karl'sche Nachlaßmassa überhaupt und insbesonders an die mit selber verbundene Max Baron v. Hornstein'sche Forderung einen Anspruch zu machen gedenken, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle Ausbleibens ohne weitere Rücksichtsnahme mit der Bereinigung fraglicher Verlassenschaft verfahren werden würde.

Den 6. December 1843.

Freiherrlich v. Hornstein'sches Patrimonialgericht Sandelzhausen.

(3)1. Grasmayr.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das zur hiesigen Pfarrkirche freistiftig grundbare Riemerer-Anwesen der Wittwe Creszenz Maierhofer dahier sammt der realen Riemerers-Gerechtsame dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und der erste Versteigerungstermin auf

Freitag den 26. Jänner 1844
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im dießseitigen Gerichtslocale anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten, zwei Stockwerke hohen Wohnhause im hiesigen Markte, 23 Decimalen Hausraum und Garten der 12ten Bonitäts-Classe und dem realen Riemerer-Gewerbsrechte, und das ganze Anwesen ist sammt dem Gewerbsrechte auf 3565 fl. gerichtlich geschätzt.

Die jährliche Stift beträgt	6 fl.	39 kr.	— hl.,
ein Grundsteuersimplum	— fl.	1 kr.	2 hl.,
das Schaarwerkgeld . .	— fl.	20 kr.	— hl.,
die Gewerbsteuer . . .	4 fl.	— kr.	— hl.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß baare Bezahlung des Kaufschillings zur Bedingung gemacht wird, auswärtige Käufer sich über guten Leumund und zureichendes Vermögen legal auszuweisen haben, und der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksichtnahme auf die §§ 98 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Anwesen kann täglich besichtiget werden, und die gerichtliche Schätzung vom 13. April l. Js. liegt den Kaufslustigen bei Gericht zur Einsicht offen.

Den 21. November 1843.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da ungeachtet der unterm 5. März v. Js. erlassenen Edictalladung innerhalb des hiezu vorgesetzten Termins Niemand die Urkunde über das dem landgerichtlichen Districts-Gemeinde-Fonds Altötting gehörige, bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa München unter Cataster-Nro. 178 anliegende Capital zu 112 fl. 55 kr. Landanlehen der Hofmark Klebing vom Jahre 1796 dahier vorgelegt, auch Niemand Anspruch darauf angemeldet hat, so wird sie hiermit dem angedrohten Präjudice gemäß für kraftlos erklärt.

Den 13. December 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Elisabeth Mayerhofer, Germsiederswittwe zu Obslaufen, ist am 26. December v. Js mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben, in welchem sie die Anna Weiß von Kemating als Erben einsetzte.

Unter den Intestaterben befindet sich die Elisabeth Weiß aus Kemating, deren dermaliger Aufenthalt nicht bekannt ist. Elisabeth Weiß wird deßhalb aufgefordert,

binnen 30 Tagen a dato

von dem Testamente der Elisabeth Mayerhofer hierorts Einsicht zu nehmen, sich über dessen Anerkennung zu äußern, widrigenfalls das Testament als von ihr anerkannt erachtet wird.

Am 15. December 1843.

Königliches Landgericht Laufen.

v. Gramm, Landrichter.

Joseph Kratzer, Gütler in Todtenweis, hat sich freiwillig der Curatel unterworfen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle läßigen Verträge, welche derselbe ohne Zustimmung des aufgestellten Curators Peter Leopold, Bauer in Todtenweis, eingehen würde, null und nichtig sind.

Den 6. December 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

In einem Walde unweit Obergriesbach wurde ein Ochse in verwildertem Zustande und herrnlos getroffen, dessen Eigenthümer bisher auch noch nicht ermittelt werden konnte.

Indem man hievon Kenntniß gibt, wird der Eigenthümer aufgefordert, sich deßhalb unter Vorlage genügender Nachweise an das unterfertigte Landgericht zu wenden.

Den 14. December 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Spähbrief.

Am Allerseelentage l. Js. um Mittagszeit wurde Sophia Kroner auf dem Wege zwischen Arnhofen und Oberach, d. Gchts., nachbenannter Gegenstände beraubt:

1) zweier sogenannter Seelenwecken und einer Nudel,
2) zweier weiblicher Hemden, deren oberer End leinen, der untere werchen,
3) zweier rothfarbiger Aermel von Gingang, zweier desgleichen von braunem Perse,

4) eines schwarztuchenen Corsetes,

5) eines gewöhnlichen Armkorbes, worin sie vorstehende Gegenstände getragen hat.

Der Thäter kann nicht näher beschrieben werden, als daß er ziemlich großer Statur, mit einem hohen Hute, einem schlumpigen Wams und einer langen Hose bekleidet war.

Dieß wird zur Spähehaltung und gefälligen Mittheilung erheblicher Resultate andurch veröffentlicht.

Den 7. December 1843.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Am Montag den 12. d. Mts. wurde der Metzgerknecht Xaver Moshamer von Neuötting auf der Neuöttinger-Eggenfelder-Straße jenseits der Innbrücke bei der Spital-Au Abends 6¼ Uhr von zwei ihm unbekannten Burschen angepackt, und seiner Baarschaft zu 36 kr., bestehend in einem 24ger, einem 6er und zwei Groschen, dann eines roth baumwollenen weißgestreiften Sacktüchels, im Werthe zu 15 kr., beraubt.

Nach der Beschreibung sind beide Bursche groß und stark, hatten schwarze runde Hüte; der Hut des einen war oben spitzig, wie die der Miesbacher. Beide trugen Spenser, lange lederne Hosen und Wadenstiefel, d. h. solche, die über die Beinkleider bis gegen die Knie gehen. Sie redeten die Sprache der hiesigen Gegend.

Man ersucht, auf die geraubten Gegenstände und die Räuber, welche wahrscheinlich Eggenfelden zugingen, sorgfältigste Spähe zu verfügen, und auf Betreten sogleich und strengstens einzuschreiten.

Den 15. December 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

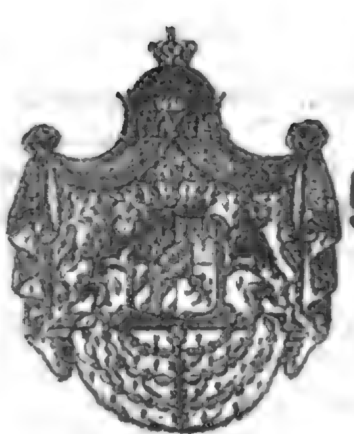
Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 14. December 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	680	676

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Weizen. Vorräthiger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorräthiger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	2	Decbr.	2	105	105	94	11	22	47	21	36	20	43	11	96	107	107	—	16	55	16	22	15	47
Berchtesgaden	12	—	29	30	59	24	35	23	—	21	57	20	32	30	9	39	14	25	14	49	14	12	13	33
Bruck	14	—	8	91	99	74	25	21	36	20	39	19	26	—	38	38	35	3	16	—	15	9	14	24
Erding . . .	14	—	146	566	712	678	34	23	12	21	—	18	48	24	148	172	164	8	16	12	15	42	15	12
Freysing . .	15	—	40	196	236	220	16	20	56	20	8	19	31	2	70	72	72	—	16	40	16	24	15	58
Friedberg . .	14	—	5	39	43	34	9	23	7	22	—	20	52	—	65	65	60	5	16	14	15	51	15	44
Geisenfeld . .	4	—	4	23	27	27	—	22	15	21	15	20	12	11	21	32	23	9	17	2	16	38	16	14
Ingolstadt .	16	—	2	425	427	412	15	20	17	19	32	18	54	48	120	168	118	50	16	36	16	33	15	56
Kraiburg . .	9	—	—	43	43	43	—	20	—	19	30	18	45	—	20	20	20	—	14	—	13	—	12	30
Landsberg .	16	—	7	380	387	384	3	23	30	22	23	19	55	89	46	135	101	34	17	30	16	53	16	25
Moosburg .	12	—	6½	164½	171	168½	2½	23	30	21	11	19	41	—	9	9	9	—	16	45	16	30	15	30
Mühldorf . .	12	—	—	20	20	20	—	19	12	18	36	18	—	—	6	6	6	—	13	—	12	30	12	—
München . .	16	—	331	2409	2740	2400	340	22	53	21	35	20	43	140	1314	1454	1057	397	16	24	15	15	14	26
Murnau . .	16	—	31	55	86	49	37	27	30	26	6	24	12	17	51	48	22	26	18	—	17	30	16	15
Neuötting . .	13	—	—	12	12	12	—	19	12	19	4	19	—	—	9	9	9	—	13	—	12	56	12	51
Pfaffenhofen	12	—	—	63½	63½	63½	—	21	30	20	16	19	45	—	45½	45½	45½	—	16	14	16	9	15	49
Pöttmes . . .	12	—	1	26	27	25	2	21	45	20	31	19	32	—	24	24	24	—	16	24	16	6	15	38
Rain	9	—	—	14	14	14	—	22	36	22	15	21	12	—	10	10	10	—	17	—	16	50	15	50
Reichenhall .	15	—	—	25	25	25	—	21	30	21	15	21	—	—	21	21	21	—	14	30	14	—	13	45
Rosenheim .	16	—	61	105	166	128	38	21	15	20	—	18	56	58	82	140	100	40	13	50	13	—	12	10
Schongau . .	12	—	28	41½	69½	50½	19	24	51	23	11	22	33	11½	54	45½	38½	7	17	55	17	—	16	—
Schrobenhausen	14	—	5	53	58	54	4	21	51	21	2	20	22	8	65	73	69	4	16	28	15	43	15	6
Traunstein .	9	—	8	190	198	178	20	21	—	19	36	17	30	—	100	100	100	—	14	—	13	24	12	36
Wasserburg .	13	—	—	32	32	28	4	20	24	19	15	17	50	4	198	202	198	4	14	—	13	21	12	50
Weilheim . .	14	—	—	70	70	64	6	25	45	25	43	21	54	—	28	27	24	4	17	30	16	50	16	6
		*d. Kern.	12	19½	31½	21½	10	25	45	23	43	21	54											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1843. Tag	Monat	Gerste. Vorräthiger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorräthiger Rest. Schff.	Neue Zufuhr. Schff.	Ganzer Stand. Schff.	Verkauf. Schff.	Rest. Schff.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	Decbr.	17	217	234	234	—	14	28	13	39	12	58	—	187	187	187	—	6	47	6	27	6	9
Berchtesgaden	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	14	—	18	208	226	211	15	13	43	12	44	11	20	11	176	187	176	11	6	30	6	10	5	40
Erding . . .	14	—	383	1303	1686	1570	116	13	24	12	18	10	12	9	189	198	181	17	7	39	6	48	6	—
Freysing . .	15	—	17	199	216	190	26	13	13	12	54	12	22	20	475	495	455	40	6	57	6	42	6	20
Friedberg . .	14	—	9	53	62	49	13	13	25	12	46	12	—	—	124	124	120	4	6	51	6	22	6	8
Geisenfeld . .	4	—	16	56	72	60	12	14	20	13	28	12	37	2	26	27	27	—	6	51	6	43	6	35
Ingolstadt .	16	—	30	297	327	321	6	14	2	13	30	12	48	18	500	518	515	3	7	3	6	59	6	57
Kraiburg . .	9	—	—	68	68	68	—	11	30	11	—	10	30	—	32	32	32	—	7	—	6	30	6	—
Landsberg . .	16	—	81	449	530	506	24	13	56	13	22	12	24	1	319	320	318	2	6	34	6	13	5	50
Moosburg . .	12	—	103½	243½	347	323	24	13	35	12	45	11	18	20	86½	106½	106½	—	6	29	6	16	5	55
Mühldorf . .	12	—	—	8	8	8	—	10	—	9	38	9	36	—	5	5	5	—	6	18	6	—	5	42
München . .	16	—	1577	4636	6213	5330	883	14	27	13	55	13	10	40	945	985	981	2	6	36	6	22	6	9
Murnau . .	16	—	11	3	14	7	7	—	—	15	36	—	—	3	47	50	39	11	7	6	6	48	6	21
Neuötting . .	13	—	—	12	12	12	—	10	—	9	50	9	30	—	13	15	13	—	6	—	5	54	5	48
Pfaffenhofen.	15	—	—	124½	124½	124½	—	13	49	13	33	12	48	—	166½	166½	166½	—	6	36	6	28	5	42
Pöttmes . . .	12	—	11	37	48	45	3	13	29	12	56	12	22	—	27	27	27	—	6	32	6	8	5	40
Rain	9	—	—	118	118	93	25	13	27	13	8	12	52	—	14	14	14	—	6	28	6	22	6	10
Reichenhall .	15	—	—	24	24	24	—	—	—	12	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	6	—	—	—
Rosenheim .	16	—	47	67	114	64	50	10	22	9	34	6	57	28	161	189	131	58	6	2	5	46	5	12
Schongau . .	12	—	14	55	69	63½	5½	14	52	14	21	13	—	11	15	26	22	4	7	—	6	43	6	34
Schrobenhausen	14	—	—	28	28	28	—	14	2	13	52	13	21	6	93	99	92	7	7	1	6	54	6	12
Traunstein .	9	—	27	136	163	150	13	12	48	10	48	10	—	—	80	80	80	—	6	24	5	48	5	30
Wasserburg .	13	—	—	12	12	12	—	—	—	11	—	—	—	—	50	50	50	—	6	7	5	36	5	—
Weilheim . .	14	—	—	40	40	25	15	14	42	13	8	11	32	13	58	71	52	16	7	—	6	21	5	40

Intelli  genzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München Nro 55. den 29. December 1843.

Inhalt.

ad Nrum 40176.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der k. sächsischen Cassa-Billets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präclusiv-Termines für deren Gültigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wird die unterm 9. v. Mts. ergangene k. sächsische Verordnung bezeichneten Betreffes nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 18. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präclusiv-Termines für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassen-Billets betreffend;

vom 9. November 1843.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edicts vom 1. October 1818 creirten Cassenbillets nachgelassene monatliche Frist den 31. December dieses Jahres zu Ende geht, für angemessen nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfallsigen Präclusivtermines zu verschreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in § 13 des Gesetzes vom 16. April

1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch, wie folgt:

§ 1. Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Cassenbillets, bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

gestattet; vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden.

§ 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtiget, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provinzial- und Localblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich Anton v. Zischau.

---

ad Nrum 45552.

An

sämmtliche königl. Landgerichte und Gerichtsärzte von Oberbayern.

(Die Haltung gerichtsärztlicher Ordinationsbücher hinsichtlich der Krankenkost von Verhafteten betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich bei der Revision der Verpflegungskosten der Gefangenen hie und da ergeben haben, wird unter Bezug auf das höchste Ministerial-Rescript vom 27. November 1826 (Kreis-Intelligenzblatt 1826 Seite 1073 und 1827 S. 6 und folgende), dann die durch die Regierungs-Finanzkammer unterm 3. November 1826 Nro. 15,857 an sämmtliche Land- und Criminalgerichte des Isarkreises erlassene lithographirte Ausschreibung angeordnet, daß künftig eigene Ordinationsbücher für die kranken Gefangenen geführt werden sollen, in welchen die ordinirte Krankenkost von dem k. Gerichtsarzte einzutragen und aus welchem ein beglaubigter Auszug, dann immer der betreffenden Kostenrechnung beizulegen ist.

Diese Ordinationsbücher sind, als Gegenstand der Dienstesordnung aus der Regie des königl. Landgerichts anzuschaffen und sollen nur in einem Buch Papier halbbrüchig benützt, paragraphirt und am Schlusse mit dem Amtssiegel über den Heftfaden versehen seyn.

München, den 18. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 46265.

An

sämmtliche Districts-Polizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern.

(Die von dem Stadtschreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach bearbeiteten Sparcassa-Zinsberechnungs-Tabellen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Stadtschreiber Georg Baumgärtner

zu Sulzbach, gleichnamigen Landgerichts, dessen Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Districts-Umlagen, nach dem gesetzlichen Maaßstabe inhaltlich der Ausschreibungen im Kreisblatte vom 25. Jänner 1838 (S. 182), 9. August 1840 (S. 1049) und 17. März d. J. (S. 358) auf den Grund allerhöchster und höchster Weisungen den Gemeinde-, Stiftungs- und Curatel-Behörden zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlen worden sind, beabsichtiget nunmehr die von ihm entworfenen und nach vorgängiger Prüfung als vollkommen zweckmäßig und im hohen Grade geschäftserleichternd befundenen Tabellen zur Berechnung der Zinsen- und Sparcassa-Einleger im Drucke herauszugeben.

Diese Tabellen, welche die Berechnung der Zinsen und Zinses-Zinsen zu 3 und resp. 2½ vom Hunderte für Einlagen und Capitalien von 1 bis 300 fl., so wie von 1 bis 12 Monaten und respective von 1 bis 10 Jahren enthalten, sollen in 2 Abtheilungen auf 2 Druckbogen demnächst erscheinen, wobei der Subscriptions-Preis für beide Abtheilungen auf 6 kr. und der nach zwei Monaten eintretende Ladenpreis auf 8 kr. per Exemplar berechnet ist.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Spar-Cassa-Zins-Berechnungs-Tabellen den Gemeinden-, Stiftungs- und Curatel-Behörden zur Anschaffung aus ihren Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränzen derselben gleichmäßig empfohlen werden.

In Folge der höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. werden daher sämmtliche Districts-Polizei-Behörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern zur Anschaffung dieser Tabelle in vorbezeichneter Weise hiemit auch ermächtiget.

München, den 18. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Num 46253.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1844 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anordnung der k. Landgestüts-Verwaltung wird das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts auf nachstehenden Stationen:

1) in Landsberg mit 3
2) „ Miesbach „ 4
3) „ Mühldorf „ 3
4) „ Pfaffenhofen „ 3
5) „ Rosenheim „ 4
6) „ Tegernsee „ 4
7) „ Tölz „ 5
8) „ Wasserburg „ 3
} Beschälhengsten

mit Anfang des Monats März 1844 eröffnet werden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

München, den 18. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 46453.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Die Verfertigung hölzerner sogenannter Schwarzwälder-Hänguhren betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. wurde in rubricirtem Betreffe Nachstehendes verfügt:

Die Verfertigung hölzerner, sogenannter Schwarzwälder-Hänguhren, welche eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit einigen Ausnahmen schon bisher in Bayern als freie Erwerbsart betrieben worden ist, wird auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreisregierungen dießseits des Rheins, jedoch unbeschadet der an einzelnen Orten etwa bestehenden, wohlerworbenen Gewerbsrechte, in Folge der dem Ministerium des Innern nach Art. 8 Ziffer 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zustehenden Befugniß hiemit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt. Da durch diesen Erwerbzweig namentlich den Gebirgs- und Waldbewohnern, eine wünschenswerthe Gelegenheit geboten ist, insbesondere während der Wintermonate sich einen entsprechenden Nebenverdienst zu verschaffen, so werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß vorstehende höchste Verfügung zur möglichst allgemeinen Kenntniß gelange.

München, den 19. December 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 46177.

An
sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die Polizei-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Friß Vogel oder stirb! oder was von dem Protestantismus zu halten sey. Verfaßt von Nicolaus Wießberger, neu herausgegeben von Katholikus Pockhart. Im Verlage des Herausgebers, gedruckt bei Beckers Wittwe in Würzburg" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Stadtcommissariate Würzburg verfügte, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Friß Vogel oder stirb! oder was von dem Protestantismus zu halten sey. Verfaßt von Nicolaus Wießberger, neu herausgegeben von Katholikus Pockhart. Im Verlage des Herausgebers, gedruckt bei Beckers Wittwe in Würzburg" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 19. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

ad Nrum 46464.

An

sämtliche Districts-Polizei-Behörden von Oberbayern, an die k. Polizei-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „1) Erwiederung auf die Epistel des Herrn Dompredigers Westermayer in Regensburg von Fr. Linde, Consistorialrath und Pfarrer. Nürnberg, Verlag der J. P. Raw'schen Buchhandlung 1843. 2) Dr. Martin Luther und der katholische Cölibat. Zweite Epistel an Herrn Consistorialrath und Pfarrer Fr. Linde von Anton Westermaier, Domprediger. Regensburg 1843. Verlag von G. Manz" betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Stadtcommissariate Regensburg verfügte, von der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „1) Erwiederung auf die Epistel des Herrn Dompredigers Westermaier in Regensburg von Fr. Linde, Consistorial-Rath und Pfarrer. Nürnberg, Verlag der J. P. Raw'schen Buchhandlung 1843. 2) Dr. Martin Luther und der katholische Cölibat. Zweite Epistel an Herrn Consistorialrath und Pfarrer Fr. Linde von Anton Westermayer, Domprediger. Regensburg 1843. Verlag von G. Manz" betr. wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen königl. Polizei-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 19. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

---

ad Nrum 46813.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Vorschriften über Felgenbreiten bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. December v. Js. haben Seine Majestät der König in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem § 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 „die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend" festgesetzten Termin zur Herstellung des vierrädrigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben § 24 aufgeführten Fuhrwerkbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die § 9 angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-

Quantitäten bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung, genau einzuhalten, bis zum 1. Jänner 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Indem diese Allerhöchste Vorschrift hiemit zum Letztenmale bekannt gemacht wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden in Oberbayern zu deren geeigneten Beachtung, so wie Bekanntmachung in den Gemeinden und mit Bezug auf die Ausschreibungen vom 15. Februar 1841 Nro. 4605 (Beilage zum Intelligenzblatt 1841 Nro. 9) und vom 5. September v. Js. (Intelligenzblatt 1842 S. 1297), dann vom 8. März l. Js. (Intelligenzblatt S. 316) zur entsprechenden Wahrnahme wiederholt dringend angewiesen, damit um so gewisser die angemessene Einrichtung der betreffenden Fuhrwerke bis zum 1. Jänner 1844 bewirkt und der mit diesem Tage eintretende Vollzug dieser Bestimmungen ohne Ausnahme gehandhabt werde.

München den 22. December 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß das Peer'sche Beneficium im St. Joseph-Spitale zu Rosenheim, gleichnamigen Landgerichts, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Lothar Anselm von München-Freysing dem dermaligen Cooperator in Zolling, Landgerichts Moosburg, Priester Heinrich Freiherrn v. Schleich,

dann unterm 19. d. Mts. die Pfarrei Massenhausen, k. Landgerichts Freysing, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Lothar Anselm von München-Freysing dem Priester Lorenz Wisheu, zur Zeit provisorischen Spital-Beneficiaten in Freysing, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. d. Mts. geruht, dem Priester Aloys Saal, Beneficiums-Verweser zu Waidhofen, k. Landgerichts Pfaffenhofen, das Resch'sche Beneficium zu Inchenhofen, k. Landgerichts Aichach, zu übertragen,

und unterm 16. December l. Js. die durch die Ernennung des bisherigen Landgerichts-Actuars Georg Bogner als II. Assessor bei dem Landgerichte Würzburg rechts des Mains sich eröffnete Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte Aichach an den Rechtspracticanten Joseph Zimmermann aus Obernzell, Landgerichts Wegscheid allergnädigst verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Da die Pränumerations-Gebühren pro 1844 bis jetzt nur einige Abnahmspflichtige von München bezahlt haben, so wird die Bekanntmachung vom 28. October l. Js. (Intelligenzblatt von 1843 pag. 1431) mit dem Anhange erneuert, daß nur gegen Vorauszahlung der betreffenden Be-

träge die Kreis-Intelligenzblätter verabfolgt werden dürfen.

München den 18. December 1843.

Cassa-Verwaltung des Intelligenzblattes für Oberbayern.

Schäffler.

(Verlassenschaft des Controleurs v. Neumann betr.)

Auf Antrag der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission dahier werden nachfolgende zum Rücklasse des verlebten k. Staatsschuldentilgungs-Cassa-Controleurs v. Neumann gehörige Realitäten der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, als:

a) eine reale Branntweinergerechtsame, welche auf 2400 fl. gerichtlich gewerthet, mit 1700 fl. Hypotheken belastet und von welcher an Steuer jährlich 6 fl. zu entrichten ist,

b) 1 Tagw. 64 Decim. Cat.-Nro. 4194 Wiesgrund am Schwabingerweg, wovon als Steuersimplum 6 kr. 5 hl. zu entrichten, und welcher auf 600 fl. gewerthet ist, und

c) 1 Tagw. 19 Decim. Acker Cat.-Nro. 4204 zwischen der Ludwigsstraße und dem Türkengraben, wovon an Steuersimplum 3 kr. 5 hl. zu entrichten, und der auf 100 fl. geschätzt ist.

Zur Aufnahme der Kaufsgebote wird Termin anberaumt auf

Donnerstag den 25. Jänner 1844
Vormittags 10 bis 12 Uhr
Commissions-Zimmer Nro. 9,

wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission abhängt, die Erklärung hierüber aber längst innerhalb 14 Tagen vom Tage der Versteigerung an gerechnet, erfolgt.

Den 21. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der königl. Director,
Barth.

(3)1. Schwertfelner, Rchtspct.

Es wird hiemit den verehrlichen Mitgliedern des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Canzlei-Personal zur officiellen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Vereins-Cassier Joseph Winterle seine Entlassung genommen und erhalten hat, und seit dem 1. d. Mts. der neu gewählte Cassier Joseph Brunner, vormaliger Rentamts-Oberschreiber zu Aichach nach vorgenommener commissioneller Geschäfts- und Cassen-Extradition und Verpflichtung unter Aufstellung einer Caution von 2000 fl. seine Geschäfte begonnen hat.

München, den 5. December 1843.

Der
Central-Verwaltungs-Ausschuß rc.

(Veraccordirung von Eisenbahnbauarbeiten betr.)

Mittwoch am 24. Jänner 1844
Vormittags 9 Uhr

werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im königl. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das V. Arbeitsloos der Section Lichtenfels in 2 Abtheilungen und zwar:

Die Abtheilung A 14,125 Schuh lang zwischen den Orten Krappenroth und Hochstadt:

Davon umfassen die Voranschläge von der Abtheilung A:

1) der Erd- und Dammarbeiten	35,681 fl. 25 kr.,
2) Brücken und Durchlässe mit den Marksteinen .	5,378 fl. 45 kr.,
3) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	556 fl. 11 kr.,
4) Straßencorrection . . .	— fl. — kr.,
5) Anlegung der Steinwürfe und Auspflasterung der Dammböschungen und Grabensohlen	9,022 fl. 46 kr.,
6) Lieferung des Materials zum Unterbau . . .	14,384 fl. 37 kr.,
in Summa Abtheilung A.	64,973 fl. 44 kr.

Die Abtheilung B 12,725 Schuh lang zwischen den Orten Hochstadt und Weidnitz:

Davon umfassen die Voranschläge von der Abtheilung B:

1) der Erd- und Dammarbeiten	38,703 fl. — kr.,
2) Brücken und Durchlässe mit den Marksteinen	54,932 fl. 54 kr.,
3) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1,265 fl. 13 kr.,
4) Straßencorrection . . .	4,022 fl. 20 kr.
5) Anlegung der Steinwürfe und Auspflasterung der Dammböschungen und Grabensohlen	4,007 fl. 48 kr.,
6) Lieferung des Materials zum Unterbau . . .	13,418 fl. 30 kr.,
in Summa Abtheilung B	116,349 fl. 45 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 3. Januar 1844 an im Amtslocale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für jede Abtheilung getrennt, mit den erforderlichen Aufschriften versehen, längstens bis 23. Januar Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde francirt eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 18. December 1843.

K. Landgericht. — K. Eisenbahnbau-Section.

v. Gradl. — Ballrez.

(3)1.

Zur Bereinigung der Nachlaßsache der dahier verstorbenen Bräuhauspächters-Eheleute Anton und Anna Maria Karl zu Sandelzhausen, besteht auf

Montag den 29. Januar 1844

dahier Termin, wozu hiemit alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel an die Anton und Anna Maria Karl'sche Nachlaßmassa überhaupt und insbesonders an die mit selber verbundene Max Baron v. Hornstein'sche Forderung einen Anspruch zu machen gedenken, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle Ausbleibens ohne weitere Rücksichtsnahme mit der Bereinigung fraglicher Verlassenschaft verfahren werden würde.

Den 6. December 1843.

Freiherrlich v. Hornstein'sches Patrimonialgericht Sandelzhausen.

(3)2. Grasmayr.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem sich die unbekannten Inhaber der dem St. Anna Beneficium zu Gelting zu Verlust gegangenen beiden Zinszahlamts-Capitalien:

1) Cat.-Nro. 512 per 1000 fl. zu 4 pCt., Zinsz. 1. Jänner, nach Hauptbrief des durchl. Herzog Albrecht vom 1. Jänner 1572 auf Katharina Poßwirth, dann Transport vom 20. Jänner 1623 auf genanntes Beneficium,

2) Cat.-Nro. 513 per 1000 fl. zu 4 pCt., Zinsz. Georgi — 24. April — nach Hauptbrief vom 26. März 1608 auf Zachäus Krafthauer, dann Transport vom 20. Jänner 1623 auf besagtes Beneficium,

innerhalb des am 31. Mai l. Js. durch den allgemeinen Anzeiger, durch das Intelligenzblatt für Oberbayern und durch die Augsburger allgemeine Zeitung rc. vorgesetzten Termines von 6 Monaten hierorts nicht und die bezeichneten Urkunden vorgewiesen haben, so werden dieselben hiemit für kraft- und wirkungslos erklärt.

Den 21. December 1843.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Nachdem bei der Versteigerung am 6. d. Mts. für das Paul Oppenrider'sche Renn- und Waffenschmied-Anwesen von Polling sich kein Käufer gefunden hat, so wird auf Antrag der Gläubiger abermaliger Termin zur Versteigerung dieses Anwesens auf

Mittwoch den 10. Jänner 1844
früh von 8 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Polling angesetzt, mit dem Bemerken, daß hiebei gemäß § 99 des Proceß-Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Gutsbeschreibung, Schätzung, Kaufsbedingnisse u. s. w. wird auf die Ausschreibung vom 7. October l. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 45 und 46, im bayerischen Landboten Nro. 296 S. 1224 und Nro. 304 S. 1255, in der Augsburger-Abendzeitung Nro. 297 S. 1384 und Nro. 305 S. 1424, dann im Weilheimer Wochenblatte Nro. 4 hingewiesen.

Den 12. December 1843.

Königliches Landgericht Weilheim.

(2)1. Roll, Landrichter.

Magdalena Jaud, geborne Schögger, Krämerswittwe zu Lenggries, starb am 17. September d. Js. ohne Hinterlassung von Leibeserben.

Gemäß Vertragsbriefes vom 16. December 1835 verfügte dieselbe, daß der Uebernehmer ihres

Anwesens ihren Rücklaß erben und dagegen verbunden seyn solle, an die Geschwisterte ihres früher verlebten Ehemannes, Stephan Jaud, 2000 fl. und an ihre, der Magdalena Jaud, Befreundte 1000 fl. hinauszubezahlen.

Die nächsten Intestaterben der vorgenannten Magdalena Jaud, gebornen Schögger, werden hiemit aufgefordert, sich um so gewisser

binnen 30 Tagen a dato

hierorts zu melden und sich über ihre Erbschafts-Ansprüche legal auszuweisen, als außerdessen nach Abfluß dieser Frist die Verlassenschaft nach Lage der Acten auseinander gesetzt würde.

Den 18. December 1843.

Fürstl. Leining. Patrimonialgericht Hohenburg.

(2)1. Spengruber.

Widerruf.

Nachdem Anton Vermüller dießseits sich gemeldet hat, so wird das Ersuchen vom 2. December h. Js. (Kreisblatt Stück Nro. 51) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Den 18. December 1843.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht Burghausen.

Appel, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Donnerstag den 5. December früh zwischen 6 und 7 Uhr wurden aus dem Hause des Taglöhners Sebastian Lechner von Frauendorf folgende Effecten mittelst Einbruches entwendet:

1) 10 fl. Geld aus halben Gulden Stücken und Sechsern bestehend,

2) eine mit silbernem Deckel und breitem Reife beschlagene hölzerne Tabakspfeife (Ulmer-Kopf) mit einer silbernen Kette; auf dem Reif ist ein Schildchen angebracht, worin die Buchstaben S. L. eingravirt sind, werth 10 fl.,

3) ein silberbeschlagenes Messerbesteck mit Gabel und Streicher, die Hefte sind von Rehgewichtern und der Streicher hat einen silbernen Griff, werth 8 fl.,

4) 12 Salzburger Ruperti-Knöpfe, werth 4 fl. 48 kr.,

5) ein halbseidenes braungestabeltes Gilet mit 14 Knöpfen, werth 6 fl. 36 kr.,

6) sechs Fünfzehner-Leopoldi-Knöpfe, werth 1 fl. 30 kr.,

7) eine silberne Sackuhrkette mit Walzen, spann lang, daran hingen Weintrauben, ein silberner Schild und gravirt mit dem Werkzeichen des Landmanns, und ein Petschierstöckel, in welchem 1 Glöckchen sich befindet, dann ein Uhrschlüssel, zwei Löwen vorstellend, werth 7 fl.,

8) eine silberne Sackuhr mit einem braun lakirten Obergehäus, wovon der Kranz mit silbernen Stiftchen beschlagen ist, mit weiß porcellainenem Zifferblatt, römischen Ziffern und gelben Zeigern, rückwärts zum Aufziehen gerichtet; dann am Werk ist auf dem Rädchen ein silberner Hirsch als Verzierung angebracht, werth 10 fl.

Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf die gestohlenen Effecten und die zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und sachdienliche Erfahrungen förderlichst mitzutheilen.

Den 16. December 1843.

Königliches Landgericht Mühldorf.

v. Dall'Armi, Landrichter.

Am 18. l. Mts. Morgens zwischen 5 und 7 Uhr wurde aus der Krankenkapelle des Kapuzinerklosters dahier ein silberner und vergoldeter Kelch von circa 1 Schuh in der Höhe und ½ Pfund im Gewichte, welcher von Außen mit Laubwerk von Silber verziert war, im Uebrigen aber nicht näher beschrieben werden kann, im Werthe zu circa 30 fl. von einem zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet.

Man stellt an alle Polizeibehörden das Ansuchen, auf diesen Kelch sowohl, als auf den Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle das Geeignete zu verfügen.

Den 19. December 1843.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 21. December 1843.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	—	101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	680	676

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Weizen.					Preise.						Korn.					Preise.					
	Tag	Monat.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchster.		Mittlere.		Mindeste.		Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchster.		Mittlere.		Mindeste.	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	16	Decbr.	—	123	123	123	—	21	31	20	54	20	16	—	185	183	122	61	16	17	15	58	15	30
Berchtesgaden	19	—	35	28	63	42	21	22	—	21	48	21	36	25	22	47	37	10	15	36	14	58	14	—
Bruck	21	—	25	107	132	123	9	21	27	20	26	19	24	3	26	29	29	—	16	—	15	29	15	7
Erding . . .	21	—	34	712	746	656	90	22	24	20	18	18	12	8	98	106	88	18	15	36	14	48	14	—
Freysing . .	22	—	16	181	197	184	13	20	14	19	45	19	—	—	39	39	37	2	16	2	15	24	14	29
Friedberg . .	22	—	2	33	42	38	4	22	33	21	55	21	10	5	49	54	54	—	16	20	16	2	15	48
Geisenfeld . .	11	—	—	93½	95½	93½	2	20	25	19	30	18	26	9	23½	32½	31½	1	16	45	16	13	15	38
Ingolstadt .	23	—	15	331	346	346	—	20	27	19	51	19	6	50	103	153	138	15	16	40	16	36	16	25
Kraiburg . .	16	—	—	22	22	22	—	21	30	21	—	20	30	—	9	9	9	—	14	—	13	45	13	30
Landsberg .	23	—	3	313	316	306	10	24	31	23	26	22	30	34	91	125	100	25	17	30	17	10	16	28
Moosburg .	19	—	2½	261½	263½	260½	3	22	42	20	5	18	46	—	23	23	20	3	16	18	16	10	15	24
Mühldorf . .	19	—	—	7	7	7	—	20	—	19	—	18	—	—	8	8	8	—	13	—	12	30	12	—
München . .	23	—	340	1954	2294	2039	255	22	18	21	25	20	40	397	734	1131	882	249	16	25	15	27	14	39
Murnau . .	25	—	37	35	72	37	35	27	36	26	12	24	6	26	16	42	17	25	18	—	17	30	17	—
Neuötting . .	20	—	—	11	11	11	—	19	30	18	54	18	36	—	3	3	3	—	13	—	12	20	12	—
Pfaffenhofen	19	—	—	74½	74½	74½	—	21	45	20	6	19	46	—	43	45	43	—	16	15	15	20	15	—
Pöttmes . . .	19	—	2	20½	22½	21½	1	21	40	21	24	20	22	—	39	39	38	1	16	25	16	5	15	42
Rain	16	—	—	37	37	37	—	22	53	21	49	20	42	—	26	26	26	—	16	47	16	38	16	16
Reichenhall .	22	—	—	15	15	15	—	21	—	—	—	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	21	—	38	102	140	88	52	20	32	19	33	17	40	40	74	114	86	28	13	24	12	[illegible]	[illegible]	—
Schongau . .	19	—	19	45	64	67	5	23	55	24	—	22	56	7	29	36	36	—	18	6	17	30	17	10
Schrobenhausen	14	—	5	53	58	54	4	21	51	21	2	20	22	8	65	73	69	4	16	28	15	43	15	6
Traunstein .	16	—	20	210	230	180	50	20	48	19	36	17	24	—	194	194	184	10	14	—	13	24	12	54
Wasserburg .	20	—	4	27	31	27	4	20	8	19	46	19	10	4	162	166	166	—	13	54	13	25	12	22
Weilheim . .	21	—	6	60	66	60	6	25	40	25	32	21	34	4	27	31	28	3	17	—	16	21	16	36
		d. Kern	10	9½	19½	15½	4	25	40	23	32	21	34											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1843.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag	Monat.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste		Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Höchste		Mittlere		Mindeste	
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aichach . . .	16	Decbr.	—	261	261	231	30	14	4	13	35	13	10	—	258	258	258	—	6	29	6	18	6	8
Berchtesgaden	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	21	—	15	184	199	198	1	13	24	12	33	11	30	11	192	203	180	23	6	15	5	54	5	31
Erding . . .	21	—	116	1567	1683	1445	238	14	12	11	54	9	36	17	282	299	270	29	6	48	6	6	5	24
Freysing . .	23	—	26	128	154	139	15	13	13	12	57	12	2	40	447	487	446	41	6	45	6	32	6	14
Friedberg . .	21	—	13	36	49	49	—	13	2	12	37	12	12	4	134	138	133	5	6	34	6	20	6	7
Geisenfeld . .	11	—	12	112	124	120	4	13	59	13	17	12	35	—	49	49	49	—	7	2	6	42	6	22
Ingolstadt .	23	—	6	216	222	218	4	13	59	13	43	13	17	3	254	257	254	3	7	3	6	57	6	43
Kraiburg . .	16	—	—	28	88	88	—	12	—	11	34	11	50	—	27	27	27	—	6	48	6	30	6	15
Landsberg . .	23	—	24	382	406	395	11	14	8	13	30	13	—	2	269	271	261	10	6	24	6	16	6	2
Moosburg . .	19	—	24	358½	382½	371	11½	13	20	12	46	10	30	—	138	138	132½	5½	6	45	6	2	5	25
Mühldorf . .	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	6	12	6	—	5	48
München . .	23	—	883	3567	4450	4029	421	14	30	13	47	12	44	2	528	530	527	3	6	54	6	32	6	19
Murnau . .	25	—	7	—	7	7	—	—	—	12	30	—	—	11	17	28	25	3	7	12	7	—	6	57
Neuötting . .	30	—	—	28	28	28	—	10	—	9	45	9	15	—	11	11	11	—	6	—	5	45	5	20
Pfaffenhofen.	19	—	—	70	70	70	—	14	9	13	20	13	—	—	192½	192½	192½	—	6	42	6	17	5	54
Pöttmes . . .	19	—	3	41	44	44	—	13	51	13	38	13	9	—	21	21	21	—	6	36	6	23	6	8
Rain	16	—	25	136	161	161	—	14	—	12	45	11	15	—	37	37	37	—	6	24	6	—	5	30
Reichenhall .	22	—	—	66	66	66	—	13	30	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	21	—	50	48	98	67	31	10	30	9	50	9	12	58	122	180	145	35	6	4	5	44	5	16
Schongau . .	19	—	5¼	33	53¼	17	31½	14	30	14	—	13	48	4	32	36	21	15	7	1	6	39	6	20
Schrobenhausen	14	—	—	28	28	28	—	14	2	13	52	13	21	6	93	99	92	7	7	—	6	34	6	12
Traunstein .	16	—	13	202	215	215	—	12	36	10	36	9	48	—	168	168	162	—	6	—	5	36	5	12
Wasserburg .	20	—	—	3	3	3	—	—	—	10	8	—	—	—	115	113	113	—	6	6	5	45	5	24
Weilheim . .	21	—	15	23	58	35	3	12	—	13	—	12	—	16	50¼	66½	58½	8	7	—	6	32	6	—

Register

zu dem

Intelligenz-Blatte der Königl. Regierung von Oberbayern,

vom 1. Jänner bis 31. December 1848.

Sach-Register.

T.

U.

Personal-Register.

J.

Seite.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Orts-Register.

Z.

